



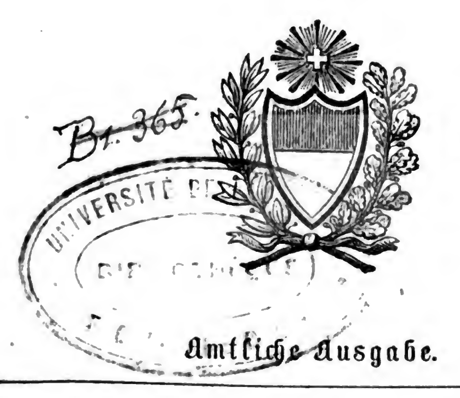
Civilgesetzbuch

für den

Kanton Solothurn

nebst

Civil-Prozeßordnung.



Amtliche Ausgabe.

Solothurn, 1855.

Druck von J. Gaßmann, Sohn.



Vorbericht.

Durch Gesetz vom 19. Dezember 1853 wurde in Betreff Umwandlung der Geldansätze alter Währung in Gesetzen bestimmt:

„§ 1. Das Reduktionsverhältniß zu 1 Fr. a. W. gleich 1/2 Fr. n. W. ist für folgende Fälle bestimmt:

a) Für alle im Civilgesetzbuch und in der Prozeßordnung vom 13. Dezember 1839, §§ 1 — 369 vorkommenden Geldbeträge;

b) Für alle in bestehenden Gesetzen und Verordnungen angedrohten Geldbußen."

In Folge dieser gesetzlichen Bestimmung sind alle im Civilgesetzbuch und in der Prozeßordnung ursprünglich in alter Währung enthaltenen Geldansätze bei dieser neuen Ausgabe im Verhältniß von 1 Fr. a. W. gleich 1 1/2 Fr. n. W. umgewandelt.

Die seit Einführung des Civilgesetzbuches erlassenen Abänderungen und Zusätze sind betreffenden Ortes in Noten beigefügt; die abgeänderten Stellen sind im Text beibehalten und mit diesen Zeichen [ ] eingeschlossen.

Gesetze

über die Einführung und Inkrafttretung des Civilgesetzbuches.

Erster Theil. Familienrecht.

A. I. Hauptstück. Personenrecht (§§ 1—444) vom 23. Wintermonat 1841.

§ 1. Das Personenrecht vom 23. Wintermonat 1841 tritt mit 1. April 1842 in Kraft.

§ 2. Die vor dem 1. April stattgefundenen Schwängerungen werden nach dem frühern Gesetz beurtheilt. Ist es ungewiß, ob die Schwängerung vor oder nach dem angegebenen Zeitpunkt erfolgt sei, so treten die Vorschriften des heute angenommenen Gesetzes ein.

§ 3. Der Regierungsrath erhält Vollmacht über Ersetzung der jetzt bestehenden Vögte und Vormünder, und über deren Rechnungs=Ablegung das Angemessene zu verfügen.

B. II. Hauptstück. Erbrecht (§§ 445—648) vom 21. Hornung 1842.

§ 1. Nachstehendes Gesetz vom 21. Hornung 1842 soll am 1. Jänner 1843 in Wirksamkeit treten.

Alle Erbschaften, die vor diesem Tage anfallen (§ 454), so wie die Theilungen derselben, obwohl sie nach der angegebenen Epoche verpflogen werden, sind nach den bis jetzt bestandenen Gesetzen und Uebungen zu beurtheilen.

§ 2. Die letzten Willensverordnungen, sollen in Hinsicht ihrer Form nach den Gesetzen der Zeit der Errichtung, in Hinsicht des Inhalts nach jenen, die zur Zeit des Todes des Erblassers in Kraft sind, beurtheilt werden.

Zweiter Theil. Vermögensrecht.

C. I. Hauptstück. Rechte an Sachen (§§ 649 — 966) vom 15. November 1845.

§ 1. Das heute angenommene erste Hauptstück des Vermögensrechts tritt mit 1. April 1846 in Wirksamkeit mit folgenden nähern Bestimmungen:

a) Die §§ 684—688 betreffend die Abtretung von Rechten treten nach der Bekanntmachung in Kraft;

b) Die Vorschriften des zweiten Abschnitts, Titel IV., sind auch auf bereits angefallene Nutznießungsrechte und Wohnrechte anwendbar, jedoch mit Ausschluß der §§ 807, 809, 810, 817, 819, 828, 829 und 830, die erst für die am 1. April 1846 und nachher entstehenden Rechte in Anwendung kommen;

c) Die in § 861 vorgeschriebenen Fristbestimmungen gelten nur für die nach dem 1. April 1846 stattfindenden Unterpfands-Zerstückelungen.

§ 2. An den Rechtsverhältnissen der Rechtsammen in der Amtei Bucheggberg-Kriegstetten, sofern eine Ausscheidung zwischen den Gemeinden und den Rechtsammebesitzern noch nicht stattgefunden hat, wird durch das Sachenrecht nichts geändert.

D. II. Hauptstück. Persönliche Forderungen und Verbindlichkeiten (§§ 967 — 1686) vom 2. März 1847.

§ 1. Das zweite Hauptstück des Vermögensrechtes tritt auf 1. Jänner 1848 — (Zufolge Beschluß vom 14. Dezember 1847 abgeändert) auf 1. April 1848 in Wirksamkeit, jedoch mit folgenden nähern Bestimmungen:

a) Wenn sich Jemand in solchen Fällen auf Verjährung beruft, wo das gegenwärtige Gesetz kürzere Fristen vorschreibt, als das frühere, so müssen diese Fristen vom 1. Jänner 1848 an berechnet werden;

b) Titel VI. ist nur auf solche Betreibungen anwendbar, die nach dem 1. Jänner angehoben werden, jedoch gilt der zehnte Abschnitt auch für die vor dem 1. Jänner 1848 verpflogenen Geldstage.

§ 2. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung beauftragt.

Civilgesetzbuch.

Einleitungstitel.

Von den bürgerlichen Gesetzen überhaupt.

Bekanntmachung. § 1. Die von uns zu erlassenden Gesetze sollen durch den Druck bekannt gemacht, die Erscheinung derselben durch Auskündung, vor oder nach dem öffentlichen Gottesdienste, und durch Anschlag an den dazu bestimmten Orten angezeigt und zur Einsicht für die Gemeindbewohner den Ammännern und Friedensrichtern zugestellt werden.

Anfang der Verbindlichkeit. § 2. Jedes Gesetz tritt sogleich nach der Kundmachung in Kraft, wenn nicht in demselben dafür ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

Rechtsunwissenheit. § 3. Die Entschuldigung, daß Jemand ein gehörig bekannt gemachtes Gesetz nicht gekannt habe, soll von keinem Gerichte beachtet werden.

Umfang der Gesetze. § 4. Unsere Civilgesetze beziehen sich auf alle Personen und auf alle Sachen, die sich im Gebiete unseres Kantons befinden, und unserer Botmäßigkeit unterworfen sind.

§ 5. Für Handlungen und Geschäfte, welche Kantonsbürger im Auslande und Fremde innerhalb des Kantons vornehmen, bleiben die einen und die andern, in Betreff der persönlichen Fähigkeit, dieselben vorzunehmen, den Gesetzen des Landes ihrer Herkunft unterworfen.

§ 6. Wenn ein Fremder im hiesigen Kanton ein Geschäft eingeht, so wird es nach hiesigen Gesetzen beurtheilt, wenn nicht bewiesen wird, daß bei der Abschließung ein anderes Recht zu Grunde gelegt worden sei.

§ 7. Die Form eines Rechtsgeschäftes ist nach den Gesetzen des Ortes zu beurtheilen, wo es vorgenommen worden.

§ 8. Das Vermögen einer Person, in Bezug auf die Erbfolge, wird nach denselben Gesetzen, wie die Rechtsfähigkeit des Eigenthümers selbst (§ 5), beurtheilt, wobei jedoch die nach unsern Gesetzen, auf andere Weise, z. B. durch Schenkung, Hypothek, oder andere Verträge, erworbenen Rechte vorbehalten sind.

§ 9. Die Gerichte haben sich in allen Fällen nach den Verträgen zu richten, die, in Bezug auf bürgerliche Angelegenheiten, mit andern Staaten bestehen. Staatsverträge.

Wenn ein Zweifel entsteht, ob ein Vertrag in Kraft sei, oder, ob ohne ausdrücklichen Vertrag, über gewisse Rechtsverhältnisse der Bürger eines andern Staates, bestimmte Uebungen bestehen, so entscheidet darüber der Regierungsrath.

§ 10. Wenn in einem fremden Staate, oder in andern Kantonen, unsern Kantonsbürgern nicht gleiches Recht gehalten wird, wie den Inländern, so kann die Wiedervergeltung angeordnet werden. Wiedervergeltung.



Erster Theil.

Von dem Familienrechte.

Erstes Hauptstück.

Von dem Personenrechte.

Erster Titel.

Von den Eigenschaften der Personen und den persönlichen Verhältnissen im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Von den Personen.

A. Eigenschaften 1. Persönlichkeit 1) Begriff.

§ 11. Jeder Mensch ist fähig unter den gesetzlichen Bedingungen Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, und heißt in dieser Hinsicht eine Person.

2) Anfang und Ende.

§ 12. Die Persönlichkeit eines Menschen hebt in dem Zeitpunkte an, wo er lebendig zur Welt kommt und währt bis zu seinem Tode.

3) Rechte der Ungebornen.

§ 13. Jedoch kommt auch den Ungebornen, unter der Voraussetzung, daß sie lebendig zur Welt kommen, von dem Zeitpunkte der Empfängniß hinweg, die Persönlichkeit zu.

4) Beweis. Vermuthung lebendiger Geburt.

§ 14. Wenn es zweifelhaft ist, ob ein Kind lebendig oder todt geboren worden sei, so wird das erstere vermuthet.

Wer das Gegentheil behauptet, muß es beweisen.

Beweis fortdauernden Lebens.

§ 15. Die Geburt und der Tod einer Person, so wie der Umstand, daß diese einen gewissen Zeitpunkt erlebt habe, müssen im Falle eines Zweifels von demjenigen bewiesen werden, der ein Recht daraus herleiten will.

§ 16. Wenn nicht ausgemittelt werden kann, welche von zwei oder mehrern Personen zuerst mit Tode abgegangen, so wird vermuthet, der Volljährige habe den Minderjährigen, von mehrern Minderjährigen der Aeltere den Jüngeren, und von mehreren Volljährigen der Jüngere den Aelteren überlebt. Verhältniß mehrerer Gestorbenen.

Kann auch das Alter der Verstorbenen nicht ausgemittelt werden, so wird angenommen, sie seien alle zu gleicher Zeit gestorben.

§ 17. Vermißte Personen werden, so weit es ihre eigenen Rechtsverhältnisse, z. B. die Frage betrifft, ob sie Erben einer Verlassenschaft seien, als lebend angesehen, bis ihr Tod erwiesen ist, oder nach § 21 vermuthet werden soll. Vermißte.

§ 18. In folgenden Fällen soll auf Verlangen einer betheiligten Partei eine abwesende Person für verschollen erklärt und ihr Tod vermuthet werden: Verschollenheit.

1) wenn seit der Geburt jener Person 50 Jahre verflossen, und seit 10 Jahren keine zuverlässige Nachricht von ihrem Leben eingekommen; Bedingungen
2) wenn, ohne Hinsicht auf ihr Alter, 20 Jahre lang keine zuverlässige Nachricht von ihrem Leben eingegangen;
3) wenn die Person, die es betrifft, in einer nahen Todesgefahr gestanden und seit diesem Zeitpunkte 5 Jahre lang vermißt worden ist.

§ 19. Diejenige Person, welche einen Abwesenden für verschollen erklären lassen will, hat bei dem Amtsgerichtspräsidenten seines letzten Wohnortes, oder, wenn dieser nicht bekannt, oder außer unserem Gebiete wäre, bei demjenigen des Heimatortes, eine Ediktalladung zu verlangen; diese soll bewilligt werden, wenn durch den betreffenden Gemeinderath und durch den Pfarrer die im § 18 angegebenen Bedingungen bescheinigt oder wenigstens als wahrscheinlich dargestellt werden. Verfahren.

Die Vorladung ist auf 6 Monate zu stellen, und soll zweimal durch das Amtsblatt, und wenn der Richter es für nöthig findet, auch durch andere von ihm zu bestimmende öffentliche Blätter ausgekündet werden.

Die zweite Auskündung soll ungefähr 90 Tage nach der ersten stattfinden.

Urtheil. § 20. Nach Verfluß von 6 Monaten, von der ersten Auskündung an, soll, auf Begehren der betreffenden Partei, das Amtsgericht die Verschollenheit der abwesenden Person aussprechen, sofern die im § 18 vorgeschriebenen Voraussetzungen durch die im § 19 angegebenen, oder seither beigebrachten Bescheinigungen erwiesen, und seit der Vorladung keine Nachrichten von der abwesenden Person eingegangen sind.

§ 21. In den in § 18, No. 1 und 2, angegebenen Fällen wird der letzte Tag des dort angegebenen Zeitpunktes, in den in No. 3 enthaltenen Fällen aber der Tag der Gefahr als Todestag der betreffenden Person angenommen.

Das Gericht hat diesen Tag in seinem Urtheile auszusprechen.

Folgen. § 22. Von dem bestimmten Tage an treten unter den in §§ 23—27 angegebenen Beschränkungen alle jene Rechte in Kraft, die vom Tode einer Person abhängig sind.

§ 23. Diejenigen Personen, welche die Erbschaft des Verschollenen übernehmen, haben für dieselbe Sicherheit zu leisten.

Aufhebung des Urtheils. § 24. Wenn vom Tage an, an welchem die Verschollenheit erklärt worden, noch nicht zehn Jahre verflossen sind, so soll das Urtheil, auf Begehren einer betheiligten Partei, wieder aufgehoben werden, wenn dargethan wird, daß der für verschollen Erklärte zu einer andern Zeit gestorben oder noch am Leben sei.

§ 25. Nach Verfluß von 10 Jahren findet eine Aufhebung des Urtheils nur dann statt, wenn es von demjenigen, der für verschollen erklärt worden ist, selbst verlangt wird.

Folgen der Aufhebung. § 26. Wird das Urtheil aufgehoben, so soll das Hauptvermögen, das dem Abwesenden zur Zeit des Urtheils zugehörte, so wie dasjenige, das ihm nachher zugefallen wäre, wenn die Verschollenheitserklärung nicht stattgefunden hätte, derjenigen Partei, die es betreffen mag, zugestellt werden.

Hingegen gehören die Nutzungen des Vermögens, vom Tage der Verschollenheitserklärung an, denjenigen

Personen, die in Folge jener Erklärung ein Recht darauf erhalten haben.

§ 27. Sind die Vermögenstheile nicht mehr vorhanden, so ist, wenn es Liegenschaften betrifft, der Verkaufspreis, wenn aber dieser nicht auszumitteln ist, oder, wenn es Beweglichkeiten betrifft, der Preis zu ersetzen, um den die Gegenstände im Inventar angeschlagen worden.

§ 28. In der Regel kann jede Person in civilrechtlichen Verhältnissen, ohne Vertretung oder Verbeistandung durch Andere, für sich selbst handeln. Eine solche Person ist eigenen Rechts. II. Eigenes Recht. 1) Regel.

§ 29. Minderjährige, Bevogtete und die zu einer Kriminalstrafe Verurtheilten stehen unter dem Schutze anderer Personen und sind nicht eigenen Rechts. 2) Ausnahmen.

§ 30. Zur Besorgung solcher Vermögenstheile, an welchen ein Vergeldstagter Nutznießungsrechte hat, wird ein Sachwalter ernannt. 3) Verhältnisse Vergeldstagter.

Ueber sein eigenes Vermögen, sofern es nach der Geldstagsordnung nicht zur Masse gezogen wird, hat der Vergeldstagte freies Verfügungsrecht. Derselbe kann auch für sich, nicht aber für andere, gerichtliche Handlungen vornehmen. Er ist nicht eigenen Rechts.

§ 31. Die Rechte beider Geschlechter sind einander gleich, sofern das Gesetz nicht besondere Ausnahmen macht. III. Geschlechtsverschiedenheit.

Namentlich können volljährige, unverheirathete Weibspersonen, ohne Verbeistandung, civilrechtliche Handlungen vornehmen.

§ 32. [Personen, welche das 21ste Jahr Alters noch nicht zurückgelegt, sind minderjährig.] *) Minderjährigen gleichgestellt und unter diesem Ausdrucke einbegriffen sind solche Kinder, über welche die elterliche Gewalt verlängert worden ist (§ 280). Verheirathete, so wie solche Personen, die aus der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt entlassen worden IV. Alter.

*) Abgeändert durch Gesetz vom 16. Dez. 1848 dahin: „Personen, welche das 20ste Jahr Alters noch nicht zurückgelegt, sind minderjährig."

(§§ 278, 370), werden Volljährigen gleich geachtet, und unter dem Ausdrucke „volljährig" mitverstanden.

B. Verhältnisse. I. Verwandtschaft. 1) Begriff.

§ 33. Das Verhältniß mehrerer Personen zu einander, welches aus der Gemeinschaft der Stammeltern entsteht, heißt Verwandtschaft, und dasjenige des einen Ehegatten zu den Verwandten des andern, Schwägerschaft.

§ 34. Haben die Verwandten nur den Stammvater oder die Stammmutter gemein, so heißen sie halbbürtige Verwandte.

2) Berechnung.

§ 35. Die Grade der Verwandtschaft werden nach der Zahl der Zeugungen berechnet, vermittelst welcher die eine Person von der andern in gerader Linie, oder beide von ihrem nächsten gemeinschaftlichen Stamme in den Seitenlinien hergeleitet werden. Jede Zeugung macht einen Grad aus.

Der Vater steht mit dem Sohne im ersten, der Bruder mit dem Bruder im zweiten, der Oheim mit dem Neffen im dritten Grade.

3) Schwägerschaft.

§ 36. In derjenigen Linie und in demjenigen Grade, in welchem Jemand mit dem einen Ehegatten verwandt ist, in derselben Linie und in demselben Grade ist er mit dem andern verschwägert.

4) Abweich. Berechnung.

§ 37. Durch die in den §§ 35 u. 36 enthaltenen Bestimmungen, sind die Vorschriften des § 31 der Prozeßordnung, wodurch die Berechnungsart der Verwandtschaftsgrade für die Fälle bestimmt ist, in welchen Jemand wegen Verwandtschaft das Richteramt nicht ausüben darf, oder als Zeuge ausgestellt werden kann, nicht abgeändert.

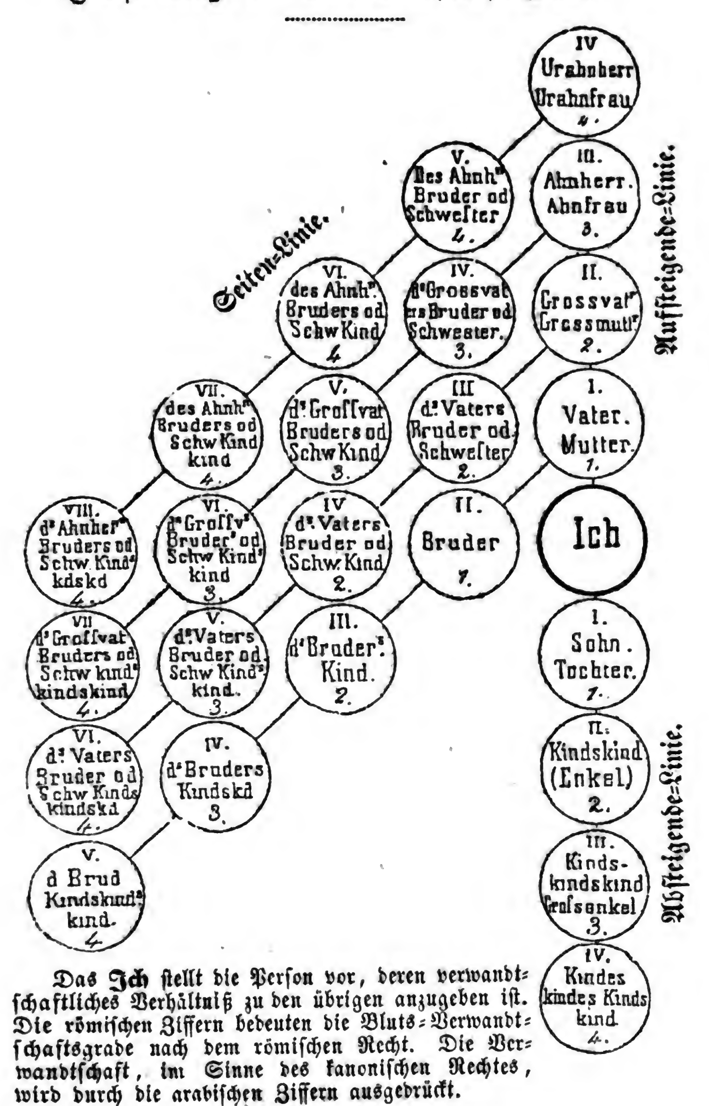
Wenn in den Gesetzen von Verwandten oder Verwandtschaftsgraden ohne nähere Bezeichnung gesprochen wird, so sind die Vorschriften des gegenwärtigen Titels in Anwendung zu bringen.

C. Beurkundung des Personenstandes. I. Regel.

§ 38. Zur Beurkundung des Personenstandes werden von den Pfarrern oder ihren Stellvertretern, die Ehe-, Geburt- und Todtenbücher geführt.

§ 39. Jedesmal, wenn ein Pfarrer oder Pfarrverweser sein Amt antritt, wird er im betreffenden Buche an der Stelle, wo die Einschreibungen des Vorgängers

Darstellung der Verwandtschaftsgrade.



Das **Ich** stellt die Person vor, deren verwandtschaftliches Verhältniß zu den übrigen anzugeben ist. Die römischen Ziffern bedeuten die Bluts=Verwandtschaftsgrade nach dem römischen Recht. Die Verwandtschaft, im Sinne des kanonischen Rechtes, wird durch die arabischen Ziffern ausgedrückt.

aufhören, den Tag anmerken, an welchem er dieselben angefangen hat, und diese Anmerkung mit seinem Namen unterzeichnen.

§ 40. Die Einschreibungen sind mit fortlaufenden, jedesmal am ersten Jänner neu zu beginnenden, Nummern zu versehen.

1) Ehebücher.

§ 41. Die Ehebücher sollen enthalten:

1) Den Tag und Ort der Trauung;
2) die Vor- und Familiennamen beider Eheleute und ihrer Eltern, so wie das Alter und die Heimat der erstern, und den Beruf des Mannes. Ist eines von beiden Eheleuten früher schon verehelicht gewesen, so ist dieses ebenfalls anzugeben.
3) Die Vor- und Familiennamen, Stand, Wohnung und Heimat der beiden Zeugen.

2) Geburtsbücher.

§ 42. Die Geburtsbücher sollen enthalten:

1) Den Tag und die Stunde der Geburt, das Geschlecht des Kindes, die demselben beigelegten Vornamen, so wie den Tag der Taufe;
2) Vor- und Familiennamen, Beruf und Heimat der Eltern, des Großvaters von väterlicher Seite und der Taufzeugen;
3) ist das Kind ein uneheliches, so wird dieser Umstand bemerkt und kein Vater eingeschrieben;
4) stirbt das Kind vor der Taufe, so ist es gleichwohl einzuschreiben und das frühzeitige Absterben zu bemerken.

§ 43. Todtgeborne Kinder werden in das Geburtsbuch eingeschrieben, mit Angabe des vermuthlichen Alters, des Geschlechts und des Umstandes, daß sie todt zur Welt gekommen.

3) Todtenbücher.

§ 44. Die Todtenbücher müssen ausweisen:

1) Tag und Stunde des Todes, so wie die Krankheit oder sonstige Ursache, die ihn herbeigeführt, und den Tag der Beerdigung;
2) Vor- und Familiennamen, Beruf und Heimat des Verstorbenen, so wie dessen Alter in Jahren, Monaten und Tagen;
3) Vor- und Familiennamen, Beruf und Wohnort der Eltern des Verstorbenen;

4) Angabe, ob der Verstorbene ledig, verehelicht oder verwittwet war; und in beiden letzten Fällen Vor- und Familiennamen des andern Ehegatten;
5) den Namen der Ehefrauen und Wittwen wird ihr eigener Familienname beigefügt.

§ 45. Den Pfarrern wird zur Pflicht gemacht, jede in ihrer Pfarrei vorkommende Ehe, Geburt, so wie jeden Todesfall dem Pfarrer der Heimat der betreffenden Person, und allfällig des Wohnorts derselben, anzuzeigen. II. Allgemeine Vorschriften. 1) Anzeige.

§ 46. Die außer der Kirchengemeinde sich ereignenden Fälle werden nicht in die gewöhnlichen Bücher, sondern nach dem Datum der Anzeige, in ein besonderes Buch eingetragen. 2) Besondere Fälle.

§ 47. Die Pfarrer werden im Anfange jeden Jahres vollständige Abschriften der geführten Bücher des vorhergehenden Jahres verfertigen, deren Richtigkeit von den Ammännern der zu ihrer Pfarrei gehörigen Gemeinden bescheinigen lassen, und mit Ende Jänner dem Regierungsrathe zusenden. 3) Kontrole.

§ 48. Der Regierungsrath wird alle Jahre die Bücher untersuchen, und mit den erhaltenen Abschriften vergleichen lassen.

§ 49. Abänderungen an den Einschreibungen in den erwähnten Büchern, dürfen nur aus Auftrage des Regierungsraths, oder in Folge eines richterlichen Urtheils vorgenommen werden. 4) Abänderungen.

Wird eine Irrung nachgewiesen, und ist diese von keiner betheiligten Person bestritten, so hat der Regierungsrath über die Einschreibung zu verfügen.

Sollte aber zwischen den betheiligten Personen ein Streit entstehen, so fällt der Entscheid den Gerichten anheim.

Der summarische Inhalt der Verfügung oder des Urtheils, so wie das Datum derselben, sind in dem Buche nachzutragen.

§ 50. Juristische Personen, d. h. Gemeinden, Korporationen und Anstalten, welche einen bleibenden Zweck haben, der ihnen vom Staate zugesichert ist, können auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen. D. Juristische Personen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Bürgerrechte.

A. Bürgerrecht. I. Gemeinde- Kantons- Bürgerrecht.

§ 51. Jeder Gemeindebürger ist Kantonsbürger. Niemand kann Kantonsbürger sein, wenn er nicht ein Gemeindebürgerrecht besitzt.

§ 52. Ein hiesiger Bürger kann mehrere Staatsbürgerrechte, ebenso mehrere Gemeindebürgerrechte in unserm Gebiete sowohl, als in andern Staaten besitzen.

II. Pflichten der Heimatgemeinden.

§ 53. Jede Gemeinde ist verbunden, für den Unterhalt derjenigen dürftigen Gemeindebürger zu sorgen, die sich weder durch eigene Arbeit durchzubringen im Stande sind, noch durch die dazu verpflichteten Personen (§§ 250 und 251) hinlängliche Unterstützung erhalten.

§ 54. Die Gemeinden werden für die, in Folge des § 53 gegebene Unterstützung, Gläubiger derjenigen Person, für welche der Beitrag geleistet worden ist, sofern sie zur Zeit, als sie unterstützt wurde, das 18te Jahr Alters zurückgelegt hatte.

§ 55. Wenn Jemand Bürger mehrerer Gemeinden ist, und in einer derselben wohnt, so erliegen die in den §§ 53 und 333 angegebenen Lasten auf der Gemeinde des Wohnortes des Hülfsbedürftigen. Wohnt dieser hingegen in einer Gemeinde, in welcher er nicht Bürger ist, so hat jene Heimatgemeinde für Schutz und Unterhalt zu sorgen, in welcher er selbst oder seine Vorfahren zuletzt ihren Wohnsitz gehabt haben.

III. Erwerb des Bürgerrechts. 1) Durch Geburt.

§ 56. Die ehelichen Kinder erhalten durch ihre Geburt das Heimatrecht jener Gemeinde, wo ihr Vater Bürger oder eingetheilt ist, die unehelichen aber jenes, wo ihre Mutter Bürgerin oder eingetheilt ist.

Kinder, deren beide Eltern unbekannt geblieben sind, werden nach der bestehenden Klassifikation der Gemeinden diesen zugetheilt und erhalten volles Bürgerrecht.

2) Durch Heirath.

§ 57. Die Ehefrau erhält durch ihre Verehelichung das Bürgerrecht ihres Mannes.

3) Einkauf der Kantonsbürger.

§ 58. Keine Gemeinde darf einem Kantonsbürger die Aufnahme in ihr Gemeindebürgerrecht verweigern, wenn derselbe die durch das Gesetz festgesetzte Gebühr

bezahlt, sich über untadelhafte Aufführung während der letzten vier Jahre und über ein reines Vermögen ausweist, welches, ohne die Einkaufssumme, dem doppelten Betrage derselben gleich kommt.

Wenn ein Vater sich mit Kindern einkauft, so hat blos der erstere dieses Vermögen zu erzeigen. Der Ausweis desselben genügt, obschon es von der Frau herrühren sollte.

§ 59. Die Gebühren für die Aufnahme in ein Gemeindebürgerrecht sind im annähernden Verhältnisse der Nutzungen, welche die Bürger zu beziehen haben, der zur Bestreitung der Gemeindelasten vorhandenen Mittel und im Verhältnisse der Leichtigkeit des Erwerbes zu bestimmen. Gebühren.

§ 60. Wer das Bürgerrecht der Gemeinde, in welcher er eingetheilt ist, erwerben will, hat nur einen Zehntel der für andere Kantonsbürger bestimmten Einkaufsgebühr zu entrichten, und ist von der Vermögenserzeigung enthoben.

§ 61. Wenn derjenige, der ein Gemeindebürgerrecht erwirbt, zugleich eines oder mehrere seiner Kinder einkaufen will, so hat er für jeden minderjährigen Sohn einen Fünftel und für jede Tochter einen Zehntel der festgesetzten Einkaufstaxe zu bezahlen.

Volljährige Söhne aber haben die gleiche Taxe, wie der Vater zu entrichten.

§ 62. Von der Aufnahme eines Kantonsbürgers zum Gemeindebürger, und von den Bedingungen der Aufnahme hat die betreffende Gemeinde dem Regierungsrathe sogleich Kenntniß zu geben.

§ 63. Ohne Bewilligung des Regierungsrathes darf die betreffende Gemeinde von der für die Annahme in das Gemeindebürgerrecht festgesetzen Gebühr nichts nachlassen.

§ 64. Der Kantonsrath kann an Schweizer oder Fremde das Kantonsbürgerrecht ertheilen, sofern die Bewerber sich über die Zusicherung eines Gemeindebürgerrechts werden ausgewiesen haben. 4) Einkauf der Kantonsfremden. Kantonsbürgerrecht.

Die in das Kantonsbürgerrecht Aufgenommenen haben die gesetzliche Aufnahmegebühr zu entrichten, so-

fern sie nicht vom Kantonsrathe nachgelassen wird. Wenn minderjährige Söhne zugleich mit dem Vater aufgenommen werden, so hat jeder Sohn den Fünftel der vom Vater zu entrichtenden Gebühr zu bezahlen. Töchter haben keine Taxen zu entrichten.

Gemeindebürgerrecht.

§ 65. Die Gemeinden sind nicht gehalten, einem Kantonsfremden das Gemeindebürgerrecht zu ertheilen. Sie können aber einem solchen Bewerber die Zusicherung geben, daß sie ihn aufnehmen wollen, nachdem er das Kantonsbürgerrecht werde erlangt haben. Die endliche Aufnahme darf erst nach Ertheilung des letztern statt haben.

Gebühren.

§ 66. Für die Aufnahme in ein Gemeindebürgerrecht haben Schweizer ein Viertheil und Fremde ein Drittheil mehr als hiesige Kantonsbürger zu entrichten.

Für die Aufnahme von Kindern gelten die Vorschriften des § 61.

Aufnahme.

§ 67. Wenn der Bewerber innerhalb drei Monaten nach der Anzeige, daß ihm das Kantonsbürgerrecht ertheilt worden, sich nicht bei dem Regierungsrathe über die endliche Aufnahme in ein Gemeindebürgerrecht, so wie über die Entrichtung der Gebühren ausweist, so zerfällt die Aufnahme.

Wird hingegen der Ausweis geleistet, so stellt der Regierungsrath die Aufnahmsurkunde aus.

IV. Verlust des Bürgerrechts.

§ 68. Das Bürgerrecht wird verloren durch freiwillige Verzichtleistung, durch Heirath einer Weibsperson mit einem Nichtbürger, und aus den im § 70 angegebenen Gründen.

Für Minderjährige und Bevogtete kann nur mit Einwilligung des Regierungsrathes auf ein Bürgerrecht Verzicht geleistet werden. Die Verzichtleistung wird nur dann für bekannt angenommen, wenn die betreffende Person nachweist, daß sie ein anderes Bürgerrecht erworben habe.

§ 69. Ein Ehemann kann nur mit Einwilligung seiner Ehefrau auf ein Bürgerrecht Verzicht leisten.

§ 70. Wenn ein Kantonsbürger außer dem Kanton Kinder bekommt, und diese weder im Taufbuche ihrer Heimat eingetragen werden, noch im Kanton ihren

Wohnsitz aufschlagen, noch einen Heimatschein verlangen, noch in ihrer Heimatgemeinde ihre Ehe auskünden lassen, so verlieren ihre Kinder das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, wenn sie nicht vor vollendetem Alter von 30 Jahren eine der angegebenen Handlungen vornehmen, oder vornehmen lassen.

B. Niederlassung und Aufenthalt.
I. Niederlassung
1) Regel.

§ **71**. Die Kantonsbürger, sofern sie nicht vergeldstaget sind, können sich in jeder Gemeinde niederlassen, d. h. in derselben Haushaltung führen und auf eigene Rechnung Gewerbe ausüben.

2) Vergeldstagte.

§ **72**. Vergeldstagten können die Gemeinden die Niederlassung verweigern, jedoch kann dieselbe vom Regierungsrathe bewilligt werden, wenn die Bewerber sich ausweisen:

1) daß sie im Stande seien, durch das Vermögen ihrer Familie oder durch einen rechtlichen Erwerb sich und die ihrigen zu ernähren;
2) daß sie nicht wegen muthwilligem oder betrügerischem Geldstage gestraft worden seien;
3) daß sie der Gemeinde für ihren Antheil an den Gemeindelasten Sicherheit leisten können.

3) Nicht Kantonsbürger.

§ **73**. Wenn eine Person, die das hiesige Kantonsbürgerrecht nicht hat, sich in einer Gemeinde unseres Gebietes niederlassen will, so hat sie sich bei der betreffenden Gemeinde zu melden, und sich über ihre Heimat, ihren Zustand des eigenen Rechts, sowie über die in § 72, No. 1 und 3, vorgeschriebenen Erfordernisse, auszuweisen.

Die Gemeinde hat das Begehren, so wie ihre Gründe für oder gegen die Bewilligung der Niederlassung dem Regierungsrathe zu übersenden, der den endlichen Entscheid ertheilt.

II. Aufenthalt.

§ **74**. Personen, die in einer Gemeinde blos ihren Aufenthalt nehmen, d. h. in derselben wohnen ohne Haushaltung zu führen, oder eigenen Gewerb zu treiben, haben sich über ihre Heimat auszuweisen.

§ **75**. Bei allen Niederlassungs- und Aufenthaltsbegehren kann die betreffende Gemeinde verlangen, daß die Person, die das Begehren stellt, sich über untadelhafte Aufführung, während der letzten vier Jahre, ausweise.

III. Gemeindelasten. 1) Beitrag der Niedergelassenen. § 76. Der Niedergelassene hat an die Gemeindelasten seines Wohnorts im gleichen Verhältnisse beizutragen, wie die Gemeindebürger selbst, sofern die Beiträge aus den Mitteln der einzelnen Bürger entrichtet werden.

2) Der Liegenschaften. § 77. Die in einer Gemeindeeimung gelegenen Liegenschaften können für alle Gemeindelasten in Anspruch genommen werden, die Eigenthümer mögen in der Gemeinde wohnen und dort Bürger sein oder nicht.

3) Ansassengeld. § 78. Die Niedergelassenen haben an die Gemeinden das gesetzliche Ansassengeld zu entrichten. — Dasselbe wird nach Maßgabe der im § 59 angegebenen Verhältnisse, so weit diese die Ansassen berühren, festgesetzt.

Zweiter Titel.

Von der Ehe.

Erster Abschnitt.

Von den Eheverlöbnissen.

I. Begriff. § 79. Das vorläufige Versprechen zweier Personen, sich zu ehelichen, wird Eheverlöbniß genannt.

II. Bedingungen. § 80. Zur Gültigkeit eines Eheverlöbnisses wird erfordert, daß dasselbe zwischen zwei Personen, die mit einander eine gültige Ehe eingehen können, und das im § 88 angegebene Alter haben, und wenn sie minderjährig oder bevogtet sind, mit Einwilligung der betreffenden Personen (§§ 97, 98) und in der im § 81 vorgeschriebenen Form abgeschlossen sei.

III. Form. § 81. Bei einem Eheverlöbnisse müssen die Parteien persönlich zugegen sein. Dasselbe soll in Gegenwart von zwei Zeugen des einen oder andern Geschlechts vor dem Pfarrer eines der Verlobten oder vor einem Notar abgeschlossen, in Schrift verfaßt und von den Parteien, den Zeugen und dem Pfarrer oder Notar unterschrieben sein.

Ein bei dem Pfarrer eingegangenes Verlöbniß ist jedoch auch ohne schriftliche Abfassung gültig, sofern die Auskündung der Ehe inner 30 Tagen stattfindet.

IV. Wirkungen. 1) Entschädigung.

§ 82. Ein Eheverlöbniß begründet keinen Zwang zur Eingehung der Ehe; es bleibt aber dem Theile, von dessen Seite keine gegründete Ursache zum Rücktritte entstanden ist, vorbehalten, den andern Theil für den Ersatz des seit dem Verlöbnisse erlittenen Schadens zu belangen, bestehe dieser in Auslagen, Geschenken, Zeitversäumniß, in häuslichen Einrichtungen, oder in vereitelten Anwartschaften.

2) Maßstab der Entschädigung.

§ 83. Bei Bestimmung der im § 82 angegebenen Entschädigung soll der Richter sowohl auf die Erheblichkeit der Gründe, welche den einen Verlobten zu dem Rücktritte veranlaßt, als auch auf die beidseitigen wahrscheinlichen Vermögensverhältnisse, und auf die allfällige, nach Umständen zu ermessende, Kränkung Rücksicht nehmen.

3) Vermuthung des Rücktritts.

§ 84. Die Weigerung des einen Verlobten, inner 6 Monaten nach dem Verlöbnisse die Ehe zu schließen, wird als Rücktritt angesehen.

§ 85. Haben die Parteien schon vor dem Rücktritte, auf den Fall desselben, gewisse Leistungen bedungen, so ist darauf keine Rücksicht zu nehmen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Erfordernissen einer gültigen Ehe und von den Ehehindernissen.

I. Erfordernisse im Allgemeinen.

§ 86. Zur Gültigkeit einer Ehe wird erfordert, daß die Eheleute gegenseitig dazu einwilligen, daß kein gesetzliches Hinderniß obwalte (Abschnitt II und IV), und daß die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet worden seien (Abschnitt III).

II. Ehehindernisse. 1) Mangel der Einwilligung.

§ 87. Die Einwilligung zur Ehe ist ungültig, wenn sie durch Gewalt oder Zwang bewirkt, oder von einem Wahnsinnigen oder Blödsinnigen ertheilt worden ist, oder wenn ein Irrthum in der Person des künftigen Ehegatten stattgefunden hat.

2) Des Alters.

§ 88. Mannspersonen dürfen nicht in die Ehe treten, bevor sie das 18te, und Weibspersonen nicht, bevor sie das 16te Jahr Alters zurückgelegt haben.

3) Der Ehelosigkeit.

§ 89. Niemand, der in einer wirklich bestehenden Ehe lebt, kann eine andere eingehen.

4) Weihe oder Gelübde. **§ 90.** Katholische Geistliche, welche höhere Weihen empfangen, und Ordenspersonen, welche feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, können keine gültige Ehe schließen, so lange die Weihe oder das Gelübde nach dem Glaubensbekenntnisse jener Kirche, in welche sie aufgenommen worden, für sie verbindlich ist.

5) Verwandtschaft. **§ 91.** Mit Verwandten in gerader auf- und absteigender Linie, mit voll- und halbbürtigen Geschwistern, so wie mit den voll- und halbbürtigen Geschwistern der Eltern kann keine gültige Ehe geschlossen werden, es mag die Verwandtschaft aus ehelicher oder unehelicher Geburt entstanden sein.

§ 92. Personen, die an Kindesstatt angenommen worden, dürfen sich weder mit ihren Adoptiveltern, noch mit deren Kindern verheirathen.

6) Schwägerschaft. **§ 93.** Auch die Schwägerschaft begründet ein Ehehinderniß in gerader aufsteigender und absteigender Linie und mit voll- und halbbürtigen Geschwistern, so daß der Mann diese Verwandten seiner Frau und die Frau die erwähnten Vetwandten ihres Mannes nicht ehelichen darf, die Verwandtschaft mag aus ehelicher oder unehelicher Geburt entstanden sein.

7) Ehebruch. **§ 94.** Personen, die gemeinschaftlich einen Ehebruch begangen haben, und dafür bestraft worden sind, dürfen sich nachwärts nicht mit einander verehelichen.

8) Unvermögen. **§ 95.** Das immerwährende Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, ist ein Ehehinderniß, wenn es schon zur Zeit der Eingehung der Ehe vorhanden ist.

9) Einwilligung dritter Personen oder Behörden. Bei Fremden. **§ 96.** Kantonsfremde Mannspersonen bedürfen zu ihrer Verheirathung der Erlaubniß des Regierungsraths, die ertheilt wird, wenn die betreffende Person von den Behörden ihrer Heimat die Bewilligung erhalten hat.

Bei Bevogteten. **§ 97.** Bevogtete dürfen sich ohne Bewilligung der Waisenbehörde nicht verehelichen.

Bei Minderjährigen. **§ 98.** Minderjährige Personen bedürfen zu ihrer Verheirathung der Bewilligung desjenigen ihrer Eltern, welches die elterliche Gewalt ausübt, oder falls die Eltern ihre Kinder nicht in ihrer Gewalt haben, jener der Waisenbehörde.

Bei Unvermöglichen.

§ **99**. Gegen die Verehelichung volljähriger Kinder können die Eltern Einspruch machen, wenn sie darthun, daß im Falle der Vollziehung der Ehe, die Ehegatten außer Stande wären, ihren Unterhalt durch ihr Vermögen oder durch ihre Arbeit zu bestreiten.

Das gleiche Recht haben auch jene Gemeinden, die im Nothfalle für den Unterhalt der Eheleute zu sorgen haben.

Bei Unterstützten.

§ **100**. Mannspersonen, welche die im § 312 angegebenen Strafgelder nicht bezahlt, oder, nachdem sie das 18te Jahr Alters zurückgelegt, für sich oder für ihre ehelichen oder unehelichen Kinder von ihrer Gemeinde Unterstützung erhalten, und diese nicht ersetzt haben, dürfen, ohne Einwilligung der Gemeinde, keine Ehe eingehen.

§ **101**. Die für Abschließung eines Eheverlöbnisses von den dazu berechtigten Personen oder Behörden ertheilte Bewilligung ist auch für die Trauung gültig, sofern nicht in der Zwischenzeit solche Thatsachen zum Vorschein kommen, welche diejenige Person, die zur Zeit die Bewilligung erhalten hat, berechtigen würden, auf Ehescheidung zu klagen.

10) Wartzeit.

§ **102**. Eine Wittwe kann nicht vor Ablauf von 10 Monaten, nach dem Tode ihres Ehegatten, eine Weibsperson, deren Ehe für ungültig erklärt worden, nicht vor Ablauf der oben angegebenen Frist, nach dem Tage des endlichen Urtheils, und beide Ehegatten, deren Ehe getrennt worden ist, können nicht vor Ende der Wartzeit, die der Richter in seinem Urtheile bestimmt hat (§ 162), zu einer neuen Ehe schreiten.

III. Aufhebung der Hindernisse.

§ **103**. Aus wichtigen Ursachen kann der Regierungsrath wegen den in §§ 88, 93, 94, 102 angegebenenen Hindernissen, ebenso wegen dem Verbote der Ehe mit einem Geschwister der Eltern, oder mit Adoptivgeschwistern, Dispens ertheilen.

§ **104**. Die bis jetzt bestandenen Ehebeschränkungen gegen Eingetheilte, ebenso die Vorschriften wegen Entrichtung von Heirathsgebühren durch auswärtige Weibspersonen, sind aufgehoben.

§ **105**. Streitigkeiten über die Frage: ob die vor-

geschriebenen Erfordernisse erfüllt, oder ob Ehehindernisse vorhanden seien, entscheidet der Regierungsrath, wobei er nicht an die durch die Prozeßordnung vorgeschriebenen Formen gebunden ist.

Diese Behörde kann auch in den in §§ 97, 98 angegebenen Fällen die Bewilligung ertheilen, wenn sie von der Waisenbehörde verweigert wird.

Dritter Abschnitt.

Von den zur Schließung der Ehe nothwendigen Förmlichkeiten.

Verkündigung 1) Regel.

§ 106. Zur Schließung einer Ehe wird erfordert, daß sie vorher an zwei auf einanderfolgenden Sonntagen an dem Heimat- und Wohnort der Brautleute, zur üblichen Zeit und am üblichen Orte, verkündiget worden.

Hat eines der Brautleute erst seit 90 Tagen seinen dermaligen Wohnsitz bezogen, so muß die Verkündigung auch an seinem frühern Wohnorte geschehen.

Zum Behufe der Auskündung hat sich der Bräutigam bei dem Pfarrer seines Wohnorts zu melden.

2) Bedingungen.

§ 107. Der Pfarrer soll die Verkündigung nicht bewilligen, wenn ihm eines der im vorigen Abschnitte angegebenen Hindernisse bekannt ist, und sich die Brautleute nicht über die vorgeschriebenen Erfordernisse ausgewiesen haben.

3) Bewilligung.

§ 108. Wird die Verkündigung bewilligt, so soll der Pfarrer, auf Begehren der Brautleute, denselben eine Bescheinigung darüber zustellen. Den Brautleuten liegt ob, die Verkündigung an allen jenen Orten bewirken zu lassen, die im § 106 vorgeschrieben sind.

4) Verweigerung.

§ 109. Wird die Verkündigung verweigert, so soll der Pfarrer den Brautleuten, auf ihr Begehren, die Gründe der Verweigerung schriftlich zustellen.

5) Dauer der Gültigkeit.

§ 110. Wenn die Trauung nicht binnen 90 Tagen, von der letzten Verkündigung an zu rechnen, erfolgt, so muß diese wiederholt werden.

6) Dispens.

§ 111. In dringenden Fällen soll der Oberamtmann auf die Bescheinigung des Gemeinderaths der Heimat beider Brautleute, daß ihm keine Ehehindernisse bekannt seien, wegen der zweiten Verkündigung Dispens ertheilen.

Wohnt der Bräutigam außer dem Kanton, oder ist er nicht hiesiger Kantonsbürger, so wird die Dispens vom Regierungsrathe ertheilt.

§ **112**. In Fällen der Todesgefahr soll der Oberamtmann des Wohnorts eines der Verlobten, sofern der Bräutigam Kantonsbürger ist, die Trauung bewilligen, obwohl keine Verkündigung stattgefunden hat.

§ **113**. Die Folgen, die aus der Unterlassung der Auskündigung für die Gültigkeit der Ehe entspringen, sind in §§ 129, 135 angegeben. 7) Folgen der Unterlassung.

§ **114**. Die Ehe wird durch die Trauung geschlossen. Diese soll öffentlich in der Pfarrkirche des Bräutigams oder der Braut, durch den Pfarrer, in Gegenwart von wenigstens zwei Zeugen und frühestens am Tage nach der letzten Auskündigung geschehen. II. Trauung. 1) Allgemeine Vorschrift.

Wollen die Brautleute ihre Ehe an einem andern Orte oder durch einen andern Geistlichen einsegnen lassen, so müssen sie von dem Pfarrer die schriftliche Einwilligung dazu erhalten, die ihnen erst am Abende desjenigen Tages, an welchem die letzte Auskündigung stattgefunden hat, zugestellt werden darf.

§ **115**. Dem Pfarrer ist bei persönlicher Verantwortlichkeit und Strafe verboten, eine Trauung vorzunehmen oder zu bewilligen, ehe die Bedingungen dieses Gesetzes erfüllt sind, und die Brautleute sich durch förmliche Zeugnisse über die Hebung allfälliger Anstände ausgewiesen haben. 2) Bedingungen.

§ **116**. Der Pfarrer des Ortes, wo die Trauung vor sich gegangen, soll dieselbe gleich nach ihrer Vollziehung dem Pfarrer des Wohnortes und der Heimat des Mannes, sofern dieser Kantonsbürger ist, zum Behufe der Einschreibung (§ 41) anzeigen. 3) Einschreibung.

§ **117**. Sollte sich der Pfarrer weigern, die Auskündigung zu bewilligen, oder die Trauung zu vollziehen, so können sich die Brautleute an den Regierungsrath wenden. Dieser wird, wenn kein bürgerliches Hinderniß bekannt ist, die Auskündigung durch Vermittlung des Oberamtmanns bewerkstelligen lassen, und den Brautleuten die Erlaubniß ertheilen, die Trauung durch einen ihnen beliebigen Geistlichen des einen oder andern 4) Verweigerung.

Glaubensbekenntnisses, und an einem andern Orte vornehmen zu lassen.

§ 118. In den im § 117 angegebenen Fällen sollen die Eheleute den Trauungsschein bei dem Oberamtmanne einlegen, der die Einschreibung in das Ehebuch besorgen lassen wird.

III. Ehen im Ausland. § 119. Eine außer dem Kanton geschlossene Ehe eines Kantonsbürgers, obwohl sie im Kanton nicht ausgekündet worden, hat alle bürgerlichen Folgen einer gültigen Ehe, sofern die in jenem Lande vorgeschriebenen Formen beobachtet worden sind, und keines der im zweiten Abschnitte des gegenwärtigen Titels aufgestellten Ehehindernisse vorhanden ist.

Vierter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Ehehindernisse.

I. Einspruch. 1) Recht und Pflicht. § 120. Die Gemeindräthe haben die Pflicht und Jedermann hat das Recht, gegen die Eingehung einer Ehe Einspruch zu thun, wenn ihnen bekannt ist, daß eines der in §§ 87—96 und 102 angegebenen Ehehindernisse vorhanden ist.

2) Beschränkung. § 121. Wegen den in § 97—100 aufgestellten Ehehindernissen können nur diejenigen Behörden und Personen Einspruch machen, deren Zustimmung nach den dort ertheilten Vorschriften erforderlich ist.

3) Form. § 122. Der Einspruch geschieht durch ein an den Pfarrer der Heimat oder des Wohnortes des einen oder andern der Brautleute zu richtendes und den Grund des Einspruches enthaltendes schriftliches Ansuchen, die Verkündigung einzustellen, und weder den Verkündigungsschein auszuliefern, noch die Trauung zu vollziehen.

In den im § 117 angegebenen Fällen ist das Ansuchen dem Oberamtmanne zuzustellen.

4) Anzeige an Brautleute. § 123. Derjenige Beamte, dem ein Einspruch zugestellt worden ist, soll ungesäumt eines der Brautleute davon in Kenntniß setzen.

5) Folgen des Einspruchs. § 124. So lange der geschehene Einspruch nicht aufgehoben ist, darf weder die Verkündigung fortgesetzt,

noch der Verkündigungsschein herausgegeben, noch die Trauung vollzogen werden.

Den Zuwiderhandelnden treffen die im § 115 angegebenen Folgen.

§ 125. Die Brautleute, gegen deren Trauung Einspruch gemacht worden ist, können sich an den Regierungsrath wenden, der, nach gemachter Untersuchung, den Einspruch für begründet erklärt, oder aufhebt, ohne daß die im dritten Theil Tit. I der Prozeßordnung angegebenen Vorschriften in Anwendung kommen. 6) Entscheidende Behörde.

§ 126. Sobald die Trauung vollzogen ist, kann die Ehe nur durch richterliches Urtheil für nichtig erklärt werden. II. Nichtigkeitserklärung. 1) Durch Gericht.

§ 127. Die Vermuthung ist immer für die Gültigkeit der Ehe. Das angeführte Hinderniß muß also vollständig bewiesen werden. 2) Vermuthung für Gültigkeit.

§ 128. Eine Ehe, welcher eines der in §§ 87—96 angegebenen Hindernisse entgegensteht, wird als nichtig erklärt, sofern nach §§ 130, 131, 132, 133, 135 eine Untersuchung angehoben werden kann. 3) Nichtigkeitsgründe. Unbedingte.

§ 129. Die in §§ 97, 98, 99, 100, 102 aufgezählten Hindernisse begründen in der Regel bloß das Recht zum Einspruch, und nur dann eine Klage auf Nichtigkeit, wenn die Auskündigung nicht gehörig stattgefunden hat, oder die Trauung ungeachtet eines nicht aufgehobenen Einspruches vollzogen worden ist. Bedingte.

§ 130. Wenn eines der Eheleute verstorben ist, so darf wegen Ungültigkeit der Ehe keine Untersuchung angehoben, wohl aber eine angehobene fortgesetzt werden. 4) Beschränkungen. Tod.

§ 131. Wegen Mangel des Alters darf eine Untersuchung nicht mehr angehoben werden, wenn die Ehe bereits 90 Tage gedauert und die Eheleute das 15te Jahr ihres Alters zurückgelegt haben. Wegen Mangel des Alters.

§ 132. Wegen Mangel an Einwilligung darf eine Untersuchung nicht mehr angehoben werden, wenn die gezwungene oder irregeführte Person inner 90 Tagen von der Aufhebung des Zwangs oder Irrthums an gerechnet, keine Anzeige macht. Der Einwilligung.

§ 133. Eine Untersuchung wegen Unvermögens darf nur dann vorgenommen werden, wenn von dem Wegen Unvermögen.

einen Ehegatten vor Verfluß eines Jahres von der Trauung hinweg, eine Anzeige gemacht wird.

§ 134. Läßt sich nicht mit Zuverlässigkeit bestimmen, ob das Unvermögen ein immerwährendes, oder bloß ein zeitliches sei, so sind die Ehegatten verbunden, noch während eines Jahres zusammen zu wohnen. Hat das Unvermögen diese Zeit durch angehalten, so ist die Ehe für ungültig zu erklären.

Verjährung. **§ 135.** Wegen den in §§ 94, 96, 97, 98, 99, 100, 102 angegebenen Ehehindernissen, darf nach Verfluß eines Jahres, von der Trauung hinweg, keine Untersuchung angehoben werden, obwohl die Verkündigung nicht vorschriftsgemäß stattgefunden hat.

5) Folgen der Nichtigkeit. In Beziehung auf die Ehegatten. **§ 136.** Wird eine Ehe für ungültig erklärt, so hört die Verbindung auf, und die Güter werden nach den Vorschriften des achten Abschnitts des gegenwärtigen Titels getheilt.

Auf Kinder. **§ 137.** Sind während der Verbindung Kinder erzeugt worden, so erhalten sie den Geschlechtsnamen und das Bürgerrecht der Mutter.

Die Eltern sind verpflichtet, für die Erziehung und den Unterhalt der Kinder zu sorgen.

§ 138. War jedoch dem einen oder andern Ehegatten der Grund, aus welchem die Ehe für nichtig erklärt worden ist, unbekannt, so hat die Nichtigkeitserklärung die in §§ 158—160 angegebenen Folgen.

6) Aufhebung der Hindernisse. **§ 139.** Aus den gleichen Gründen, aus welchen der Regierungsrath Dispens ertheilen kann, ist er befugt, auch nach der Trauung, auf Begehren beider Eheleute, ein bestehendes Ehehinderniß für aufgehoben zu erklären.

Geschieht dieß, so ist eine solche Ehe so zu betrachten, als wäre sie ursprünglich gültig geschlossen worden.

Fünfter Abschnitt.

Von der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft.

I. Gerichtliche Trennung. 1) Bei Reformirten. **§ 140.** Eine gültige Ehe kann nur durch den Tod eines der Ehegatten, oder, bei den reformirten Glaubensgenossen, die nicht nach Vorschrift der katholischen

Kirche getraut sind, durch gerichtliches Urtheil getrennt werden.

§ **141.** Bei den katholischen Glaubensgenossen kann bloß die Scheidung von Tisch und Bett ausgesprochen werden. 2) Bei Katholiken.

Eine solche Scheidung kann jedoch auch bei reformirten Glaubensgenossen stattfinden (§§ 151, 152).

§ **142.** Die gerichtliche Aufhebung einer Ehe zwischen Personen verschiedener Religion ist für jeden Theil nach dem gesetzlichen Begriffe seines Glaubensbekenntnisses zu beurtheilen, vorbehältlich der Vorschriften des § 143. 3) Bei gemischten Ehen.

§ **143.** Sind jedoch die Ehegatten nach den Vorschriften der katholischen Kirche getraut worden, so darf nur eine Scheidung von Tisch und Bett ausgesprochen werden, selbst dann, wenn noch eine Trauung nach einem andern Glaubensbekenntnisse stattgefunden hätte. Einfluß der Trauung.

§ **144.** Die Gründe, aus welchen ein Ehegatte auf Ehescheidung antragen kann, sind theils gesetzlich bestimmt, so daß das Ehegericht nur die Vollständigkeit des Beweises, theils unbestimmt, so daß diese Behörde auch die Erheblichkeit der angebrachten Gründe zu beurtheilen hat. II. Ehescheidungsgründe. Eintheilung.

§ **145.** Wenn der eine Ehegatte einen Ehebruch begangen, oder, wenn solche Anzeigen vorhanden sind, welche die dringendsten Vermuthungen der Vollbringung eines solchen begründen, so berechtiget dieß den andern Theil zur Klage auf Ehetrennung, sofern der letztere den Ehebruch des ersteren nicht absichtlich veranlaßt hat oder wissentlich dazu behilflich gewesen ist. 1) Bestimmte Ehebruch.

§ **146.** Wenn ein Ehegatte wegen eines Verbrechens zu einer Kriminalstrafe verurtheilt worden ist, so berechtiget dieß den andern Theil zur Ehetrennungsklage, sofern er nicht selbst wegen Theilnahme am Verbrechen gestraft worden ist. Verbrechen.

§ **147.** Wenn ein Ehegatte den andern verläßt und ohne Einwilligung desselben ein Jahr abwesend bleibt, so hat der verlassene Theil das Recht, den Abwesenden, je nach Umständen, durch eine ordentliche oder durch eine Ediktalladung vor das Gericht zu laden, Bösliche Verlassung.

und daselbst gegen ihn anzutragen, daß er zur Erfüllung seines Ehegelübdes angehalten werde.

§ **148**. Wenn jedoch der Ehemann in Berufsgeschäften abwesend ist und gleichwohl seine Familie mit dem Nothwendigen versorgt, so darf ihn die Frau erst nach dem Ablaufe von 3 Jahren vorladen lassen.

§ **149**. Bleibt der Vorgeladene aus, so soll der verlassene Theil angewiesen werden, sich nach dem Ablaufe von sechs Monaten, von dem in der Vorladung bestimmten Termine hinweg, bei dem Gerichte um einen zweiten Termin zu bewerben, auf welchen der abwesende Ehegatte gleichfalls vorzuladen ist.

§ **150**. Bleibt derselbe auch bei diesem Termine aus, so soll sein Ausbleiben als eine bösliche Verlassung ausgelegt, und dem verlassenen Ehegatten die Ehetrennung bewilligt werden.

§ **151**. Aus den bestimmten Ehetrennungsgründen kann bei Ehegatten, die nicht katholisch getraut worden sind, eine Scheidung von Tisch und Bett nur dann ausgesprochen werden, wenn von der verletzten Partei darauf angetragen wird.

2) Unbestimmte. § **152**. Wenn ein Ehegatte wegen Anschlägen, die der andere Theil auf des ersteren Leben, Gesundheit oder Ehre gemacht, wegen grober Mißhandlung, die er von ihm erlitten, wegen der unsittlichen Aufführung desselben, wegen anhaltender Vernachlässigung (ohne daß der Fall des § 147 eintritt) oder wegen anderer dergleichen Gründen auf Ehescheidung anträgt, so kann das Gericht, je nach den obwaltenden Umständen, eine Trennung der Ehe oder eine Scheidung von Tisch und Bett aussprechen.

Das Gleiche kann auch geschehen, wenn der eine Ehegatte mit solchen Leibesgebrechen behaftet ist, welche die Erfüllung des Ehezweckes unmöglich machen; oder, wenn er an Wahnsinn, an schändlichen, oder solchen Krankheiten leidet, die wegen Ansteckung dem gesunden Theile lebensgefährlich werden könnten, sofern keine Wahrscheinlichkeit der Heilung vorhanden ist.

§ **153**. Die Scheidung von Tisch und Bett soll in jenen Fällen, wo keine katholische Trauung statt-

gefunden, nie länger als zwei Jahre, und in Betreff der gleichen Ehe nicht mehr als zweimal verhängt werden.

§ 154. Wenn in den im § 153 angegebenen Fällen die Scheidung von Tisch und Bett wenigstens zwei Jahre gedauert hat, so kann von der einen oder andern Partei auf Aufhebung der Ehe geklagt werden.

§ 155. Die Klagerechte, welche sich auf die §§ 145, 146 gründen, erlöschen durch die Verzeihung des beleidigten Ehegatten. III Erlöschung des Klagerechts.

Die Unterlassung des beleidigten Ehegatten in einem der angegebenen Fälle binnen 90 Tagen, von dem Zeitpunkte an zu rechnen, wo er zuverlässige Kenntniß von dem Ehescheidungsgrunde erhalten, seine Klage anzubringen, ist als eine Verzeihung auszulegen.

Gibt der schuldige Ehegatte nach der Verzeihung Grund zu einer neuen Ehescheidungsklage, so dürfen in dieser die ihm verziehenen Thatsachen auch angebracht werden.

§ 156. Das Urtheil, wodurch die Ungültigkeit einer Ehe, die Trennung derselben, oder eine Scheidung von Tisch und Bett ausgesprochen wird, so wie die nachherige Wiedervereinigung der geschiedenen Ehegatten, soll in dem Ehebuch der Heimat und des Wohnortes des Ehemannes eingetragen werden. IV. Folgen der Scheidung. 1) Gemeinsame. Einschreibung

§ 157. In Folge einer Trennung der Ehe, oder einer Scheidung von Tisch und Bett, hören die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten auf, jedoch behält die Frau den Familiennamen und das Bürgerrecht des Mannes, so lange sie sich nicht wieder verheirathet. In Beziehung auf Personen.

§ 158. Die Erziehung der Kinder ist in der Regel dem unschuldigen Theile anzuvertrauen, doch bleibt es dem Ermessen des Gerichtes überlassen, zum Vortheile der Kinder eine andere Anordnung zu treffen. Auf Kinder.

Die Kosten erliegen auf den Eltern im Verhältnisse ihres Vermögens und ihrer Erwerbsfähigkeit.

§ 159. Wenn sich die geschiedenen Ehegatten über die Entschädigung oder Unterstützung des einen durch den andern nicht verständigt haben, so hat darüber das Gericht zu urtheilen. Auf Vermögen.

§ **160**. Der schuldige Ehegatte soll auf Begehren des unschuldigen zu Gunsten desselben zu einer Entschädigung verfällt werden. Diese kann in einem Kapital oder in periodischen Leistungen, oder in beiden zugleich bestehen.

Bei Bestimmung derselben soll das Gericht auf die Vermögensumstände der Ehegatten, und auf den Grad der Schuldlosigkeit des einen Theils, eben so auf die durch die Ehescheidung vereitelten Anwartschaften billige Rücksicht nehmen, welche derjenige Theil, dem die Entschädigung zugesprochen wird, nach Verträgen und Erbsgesetzen auf das Vermögen des schuldigen Theils hatte.

§ **161**. Ist die Ehe aus dem Grunde einer Krankheit oder eines Leibesgebrechens des einen Ehegatten geschieden worden, die er sich nicht durch schlechte Aufführung zugezogen, so soll das Gericht den gesunden Ehegatten verurtheilen, an die Verpflegung des Kranken beizutragen, wenn dieser nicht hinlängliches Vermögen besitzt, um sich zu verpflegen.

Das Urtheil kann in der Folge bei einer Veränderung der Umstände, auf den Antrag des einen oder andern Ehegatten geändert werden.

2) Bei der Trennung. Wartzeit.

§ **162**. Wenn eine Ehetrennung ausgesprochen wird, so soll zugleich die Wartzeit bestimmt werden, inner welcher die geschiedenen Ehegatten nicht wieder heirathen dürfen. Diese Wartzeit darf nie weniger als ein Jahr betragen. Für den schuldigen Ehegatten kann sie nach dem Ermessen des Gerichtes auf höchstens vier Jahre festgesetzt werden.

Bei einer zweiten Scheidung kann das Gericht dem schuldigen Ehegatten verbieten, ohne seine Erlaubniß in eine fernere Ehe zu treten.

Wiedervereinigung.

§ **163**. Getrennte Eheleute, die wieder mit einander in die Ehe treten wollen, müssen von der Gemeindebehörde ihres Wohnortes und der Heimat des Mannes Bescheinigungen beibringen, daß ihr keine, seit der Trennung entstandenen Ehehindernisse bekannt seien.

Werden diese Bescheinigungen beigebracht und erklären beide Theile persönlich vor Gericht, daß sie sich wieder vereinigen wollen, so wird sie dasselbe zusammensprechen.

§ 164. Mit Ausnahme des Rechtes, in eine andere Ehe zu treten, haben die Scheidung von Tisch und Bett, und die Trennung der Ehe durch gerichtliches Urtheil, die gleichen bürgerlichen Wirkungen. 3) Bei der Scheidung von Tisch und Bett. Regel.

§ 165. Bei einer Scheidung von Tisch und Bett sind die geschiedenen Ehegatten, wenn sie sich wieder vereinigen wollen, gehalten, dieses persönlich dem betreffenden Gerichte anzuzeigen (§§ 172, 173). Wiedervereinigung.

§ 166. Sind in den Fällen der §§ 164, 165 die Eheleute durch Krankheit gehindert, sich persönlich vor Gericht zu erstellen, so hat der Gerichtspräsident auf ihr Begehren die Erklärung in ihrer Wohnung abzunehmen.

Sechster Abschnitt.

Von den Ehegerichten.

§ 167. Das Rechtsverhältniß der Ehe als bürgerlicher Vertrag soll einzig nach dem gegenwärtigen Gesetze beurtheilt werden. Was die Ehe als Sakrament der katholischen Glaubensgenossen betrifft, so bleiben die darauf bezüglichen Rechte der Kirche vorbehalten (§§ 141, 170). I. Umfang der Gesetze.

§ 168. Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Eheverlöbnisses urtheilt erstinstanzlich das Amtsgericht des Wohnortes der beklagten Partei. II. Zuständigkeit der Gerichte. 1) Bei Eheverlöbnissen.

§ 169. Streitigkeiten über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Ehe gehören vor den Richter des Wohnorts des Mannes und werden nach den Vorschriften des Verfahrens in Strafsachen verhandelt. 2) Ueber Gültigkeit der Ehe.

In den im § 121 angegebenen Fällen darf jedoch nur auf Anzeige derjenigen Behörden und Personen, die zu einem Einspruche befugt sind, eine Untersuchung angehoben werden.

Eine Wiederaufnahme der Untersuchung findet nicht mehr statt, nachdem eines der vermeintlichen Eheleute wieder verheirathet ist.

§ 170. Ueber Ehescheidungen wird, wenn beide Eheleute katholischer Religion sind, von den betreffenden geistlichen Gerichten entschieden. Den gleichen Gerichten steht die Entscheidung auch dann zu, wenn eines 3) Ueber Ehescheidung der Katholiken.

der Ehegatten zur katholischen Kirche gehört, und die Trauung nach den Vorschriften derselben vollzogen worden ist.

§ 171. Die geistliche Behörde hat über die Frage zu urtheilen, ob eine Ehescheidung stattfinde oder nicht. Der Entscheid über die Folgen in Beziehung auf Vermögen, Unterhalt, Erziehung der Kinder u. s. w., fällt den im § 173 angegebenen bürgerlichen Gerichten anheim.

§ 172. Die Urtheile geistlicher Behörden über Ehescheidung erhalten erst von dem Zeitpunkte an bürgerliche Wirkung, wo sie dem betreffenden (§ 173) Amtsgericht zur Protokollirung vorgelegt werden.

4) Ueber Ehescheidung der Reformirten.

§ 173. Gehört keines der Eheleute zum katholischen Glaubensbekenntnisse, oder sind sie, obwohl sich eines von ihnen zur katholischen Kirche bekennt, nicht nach den Vorschriften derselben getraut worden, so urtheilt erstinstanzlich das Amtsgericht des Wohnorts des Mannes.

Prozeßform.

§ 174. Auf Ehescheidungssachen, so weit sie vor die bürgerlichen Gerichte gehören, sind die Vorschriften der Civil-Prozeßordnung anwendbar, vorbehältlich jedoch der in den nachfolgenden §§ 175—182 enthaltenen Verfügungen.

§ 175. Eine Klage auf Ehescheidung soll von dem Amtsgerichtspräsidenten nicht angenommen werden, wenn nicht zuvor bei dem Pfarrer des Wohnortes der Eheleute, sofern derselbe zu dem Glaubensbekenntnisse gehört, nach welchem sie getraut worden sind, ein Aussöhnungsversuch gemacht worden ist.

§ 176. Der Pfarrer wird auf Verlangen der klagenden Partei die Vorladung schriftlich ausstellen. Sie ist nach § 64 der Prozeßordnung anzulegen.

§ 177. Sind die Umstände nicht dringend, und glaubt der Pfarrer, daß die Aussöhnung durch einen Aufschub erleichtert werde, so kann er die Erscheinung auf 30 Tage hinausschieben, und die Parteien, nachdem sie bei ihm erschienen sind, innerhalb einer neuen Frist von 30 Tagen, zum zweiten Male vorbescheiden.

§ 178. Wenn die Parteien erschienen sind und keine Aussöhnung bewirkt werden konnte, so stellt der Pfarrer der klagenden Partei, und auf Verlangen auch der beklagten, eine Bescheinigung zu, daß eine Aussöhnung nicht stattgefunden habe.

§ 179. Erscheint die beklagte Partei nicht, ungeachtet sie gehörig vorgeladen worden, so stellt der Pfarrer dem klagenden Theile die in § 178 bemerkte Bescheinigung zu, die überdieß die Erklärung enthalten soll, daß der Vorgeladene nicht erschienen sei.

§ 180. Das Amtsgericht wird die beklagte Partei, die ohne hinlängliche Entschuldigungsgründe (§ 172 der Prozeßordnung) bei dem Pfarrer ausgeblieben ist, bei der Beurtheilung der Hauptsache, in eine Strafe verfällen, die jedoch 36 Fr. (48 Fr. n. W.) oder 6 Tage Gefängniß nicht übersteigen darf.

§ 181. In den Fällen, wo die Parteien nicht bei dem Pfarrer zu erscheinen haben (§ 175), kann der Amtsgerichtspräsident die Termine zur Erscheinung nach § 177 hinausschieben.

§ 182. Ein neues Recht findet nicht mehr statt, sobald eines der getrennten Eheleute wieder verheirathet ist.

§ 183. Auf Verlangen der einen oder andern Partei kann der Amtsgerichtspräsident gestatten, daß die Eheleute während des Ehescheidungsprozesses von einander gesondert leben und nöthigenfalls der Ehegattin das Haus bezeichnen, in welchem sie ihren Wohnsitz nehmen soll. Das gleiche Recht haben auch die geistlichen Behörden, wenn der Prozeß bei ihnen geführt wird.

§ 184. Wird eine einstweilige Trennung verfügt, so soll der Amtsgerichtspräsident, jedoch nur, wenn es höchst dringend ist, verfügen, daß der Mann auch außer seinem Hause den Unterhalt der Frau besorge, und den daherigen Betrag festsetzen.

§ 185. Eben so hat der Amtsgerichtspräsident, wenn sich die Parteien darüber nicht verständigen, zu verfügen, von welchem Theile einstweilen die Kinder besorgt werden sollen.

§ **186**. Streitigkeiten über die Folge der Ehescheidung oder der Ungültigkeit einer Ehe, sind in allen Theilen nach der Prozeßordnung, aber erst dann zu verhandeln, wenn über die Hauptsache entschieden ist.

Eben so sind für die Forderungsklagen in Folge eines Eheverlöbnisses die gewöhnlichen Prozeßvorschriften anzuwenden.

Siebenter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Ehe in Ansehung der Personen der Ehegatten.

Rechte und Pflichten. 1) Gegenseitige.

§ **187**. Die Ehegatten sind sich gegenseitig eheliche Liebe, Treue und anständige Begegnung schuldig.

2) Rechte des Mannes.

§ **188**. Der Ehemann ist das Haupt der Familie. Er ist verpflichtet, seine Frau in seinen Wohnsitz aufzunehmen, ihr Schutz und eine seinem Stande und Vermögen gemäße Versorgung zu gewähren, und sie in ihren rechtlichen Angelegenheiten gegen andere zu vertreten.

3) Der Frau.

§ **189**. Die Frau ist schuldig, dem Manne in seinen Wohnsitz zu folgen. Sie erhält den Namen und das Bürgerrecht ihres Ehemannes, tritt in den Genuß seines Vermögens ein, und soll ihm nach ihren Kräften in seinem Berufe beistehen, und seine häuslichen Anordnungen vollziehen und vollziehen machen.

Achter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Ehe in Ansehung des Vermögens der Ehegatten.

I. Rechte und Verbindlichkeiten des Mannes. 1) Verfügungsrecht.

§ **190**. Das Vermögen, welches der Frau zur Zeit der Eingehung der Ehe angehört, so wie dasjenige, welches ihr während derselben anfällt, geht auf den Ehemann über, in dem Sinne, daß er darüber freies Verfügungsrecht hat, jedoch für das Kapital verantwortlich bleibt.

2) Schuldenzahlung.

§ **191**. Für die Schulden, welche die Frau in die Ehe gabracht hat, und für diejenigen, die ihr während der Ehe anfallen, haftet der Mann so, daß während der Dauer des ehelichen Güterverhältnisses, er allein dafür belangt werden kann.

§ 192. Ohne Einwilligung des Mannes darf die Frau weder eine Erbschaft annehmen, noch unter belästigenden Bedingungen durch Testament oder Schenkung etwas erwerben, noch über ihr eigenes Vermögen oder über jenes ihres Mannes verfügen. II. Rechte und Verbindlichkeiten der Frau. 1) Unfähigkeit zu verfügen.

Würde die Frau solche Handlungen vornehmen, so sind sie nach §§ 264, 265 zu beurtheilen.

§ 193. Die Frau kann jedoch ohne Bewilligung des Mannes die gewöhnlichen Haushaltungsbedürfnisse anschaffen, und ihn dafür verpflichten. 2) Ausnahmen.

§ 194. Wenn die Frau die Befugniß, die ihr durch § 193 eingeräumt wird, auf irgend eine Art mißbraucht, so kann der Mann verlangen, daß ihr durch gerichtliches Urtheil jede Anschaffung oder Veräußerung untersagt werde. 3) Folgen des Mißbrauchs.

Das Urtheil hat erst vom Tage der Bekanntmachung an Wirkung.

§ 195. Sollte die Frau zu befürchten haben, daß ihr zugebrachtes Vermögen, so weit dasselbe nicht durch Unterpfand gesichert ist, aus irgend einem Grunde, sei es wegen Unglücksfällen, wegen ungeschickter Geschäftsführung, oder Liederlichkeit des Mannes, in Verlust gerathe, so kann sie den Mann gerichtlich zur Versicherung von zwei Drittheilen ihres Zugebrachten anhalten. 4) Sicherheitsforderung gegen den Mann.

§ 196. Das eheliche Güterverhältniß hört auf: III. Aufhebung des ehelichen Güterverhältnisses.

1) In Folge Absterbens des einen Ehegatten;
2) in Folge Geldstages des Mannes;
3) durch gerichtliches Urtheil.

§ 197. Von den Folgen der Aufhebung des Güterverhältnisses durch den Tod des einen Ehegatten wird im Erbrechte gehandelt werden. A. Ohne Urtheil. 1) Durch Tod.

§ 198. Wenn der Ehemann vergeldstaget wird, so sind auch die Vermögenstheile der Frau in die Masse aufzunehmen und zu verkaufen, sie hat aber für zwei Drittheile des von ihr zugebrachten Vermögens das ihr in der Geldstagsordnung angewiesene Vorrecht. 2) Durch Geldstag des Mannes. Mitleidenschaft der Frau.

Für den letzten Drittheil erhält sie den Rang nach den vertrauten Forderungen.

Das eheliche Güterverhältniß ist vom Tage an aufgelöst, an welchem der Geldstag verpflogen wird.

Rechte der Frau.

§ 199. Die Gläubiger des Mannes haben auf das Vermögen, welches die Frau aus der Geldstagsmasse bezieht oder nach der Verpflegung des Geldstages erwirbt, keine fernere Ansprache mehr. Die Ausnahmen sind im § 201 angegeben.

Folgen der Aufhebung für den Mann.

§ 200. Wird der Geldstag aufgehoben, so tritt der Mann in alle jene Rechte ein, die ihm zugestanden wären, wenn kein solcher stattgefunden hätte, sofern die Frau nicht die Fortdauer der Gütertrennung verlangt.

Folgen für die Frau.

§ 201. Wird in dem im § 200 angegebenen Falle die Fortdauer der Gütertrennung nicht verlangt, so tritt die Frau zu den neuen Gläubigern des Mannes in das gleiche Verhältniß, als wenn kein Geldstag stattgefunden hätte; jedoch haftet sie nicht ferner für solche Schulden, die bei dem Ausbruche des frühern Geldstages bereits vorhanden waren.

§ 202. Sollten bei einem zweiten oder nachfolgenden Geldstage frühere Schulden (§ 201) eingegeben werden und gelangen, so hat die Frau das Recht, von dem Gelangten so viel zu Handen zu nehmen, als ihr Verlust beträgt.

§ 203. Die Vorschriften der §§ 199—202 sind auch auf den Fall anwendbar, wenn der Mann schon vor der Verehelichung vergeldstaget worden ist.

a. In Folge gerichtlichen Urtheils.

§ 204. Die Gütertrennung wird durch gerichtliches Urtheil ausgesprochen:

1) In Folge einer Ehescheidung (§ 205).
2) Auf Begehren des Mannes (§§ 206—208).
3) Auf Begehren der Frau (§§ 209, 210).

1) Ehescheidung.

§ 205. Die Gütertrennung wird in Folge einer Ehescheidung ausgesprochen, sobald es von der einen oder andern Partei verlangt wird.

Das Gleiche findet statt, nachdem eine von geistlicher Behörde ausgesprochene Scheidung von Tisch und Bett protokollirt worden ist.

2) Sicherheitsforderung der Frau

§ 206. Wenn die Frau für ihr Vermögen Sicherheit verlangt, so kann der Mann inner 90 Tagen, vom Tage hinweg, an welchem er dazu verfällt worden ist, die Gütertrennung verlangen.

§ **207**. Wenn der Mann nachweist, daß der Frau schon vor der Ehe oder während derselben mehr Schulden zugefallen sind, als ihr zugebrachtes Vermögen beträgt, so hat er das Recht, die Gütertrennung zu verlangen. 3) Wegen Schulden der Frau.

Hat der Mann bereits einen Theil der Schulden bezahlt, so kann er dafür in einem allfälligen Geldstage der Frau den Rang der besondern Vorzugsrechte und zwar vom Tage der Eingehung der Ehe, oder wenn die Schuld später angefallen wäre, vom Tage des Anfalls, einnehmen.

§ **208**. Der Mann kann das im § 207 angegebene Recht innerhalb 90 Tagen, vom Tage der Trauung hinweg, auch dann ausüben, wenn die Frau schon vor der Ehe mit Verlust vergeldstaget worden ist, und den Geldstag nicht aufgehoben hat. 4) Geldstag der Frau.

§ **209**. Aus den im § 195 angegebenen Gründen kann die Frau die Gütertrennung verlangen. 5) Vermögenszerfall des Mannes.

§ **210**. Ist der Mann vergeldstaget und wird der Geldstag wieder aufgehoben, so kann die Frau inner 90 Tagen, vom Tage hinweg, an welchem die Aufhebung ausgekündet worden ist, die Fortdauer der Gütertrennung verlangen. 6) Nach der Geldstagsaufhebung des Mannes.

§ **211**. Für die Verhandlungen über die Verfügungsunfähigkeit der Frau (§ 194), über Sicherheitsleistung des Mannes (§ 195), und über Gütertrennung durch gerichtliches Urtheil gelten, vorbehältlich der in §§ 212, 213 angegebenen Ausnahmen die Vorschriften der Prozeßordnung und namentlich auch jene des § 103 derselben. IV. Prozeßform. 1) Regel.

§ **212**. Die Waisenbehörde vertritt die Stelle des Friedensrichters. Sie hat der Frau auf ihr Begehren, einen Sachwalter beizuordnen. 2) Ausnahmen. Vergleichsversuch.

Wird die Gütertrennung in Folge einer Ehescheidung verlangt, so sind die Parteien nicht gehalten, vor der Waisenbehörde zu erscheinen.

§ **213**. Die in §§ 206, 208, 210 vorgeschriebenen Termine werden als beobachtet angenommen, wenn die Sache vor Verfluß derselben rechtshängig (§ 109 der Prozeßordnung) gemacht ist. Termine.

Auskündigung.

§ 214. Alle durch gerichtliches Urtheil verhängten Gütertrennungen sind von dem Gerichte ohne Verzug auszukünden. Sie haben für dritte Personen erst von der Zeit der Auskündung an Wirkung. Für die Parteien aber wirken sie auf den Tag zurück, an welchem die Klage auf Gütertrennung rechtshängig gemacht worden ist.

Wird jedoch die Fortdauer der durch den Geldstag des Mannes bewirkten Gütertrennung ausgesprochen (§ 210), so ist es so anzusehen, als wäre letztere seit dem Geldstage nie unterbrochen worden.

V. Theilung. A. Zugebrachtes. 1) Begriff.

§ 215. Diejenigen Vermögenstheile, welche die eine oder andere Partei bei Eingehung der Ehe besessen oder nachher durch Erbschaft, Testament, Schenkung, oder Ehestener erworben hat, bilden nach Abzug derjenigen Schulden, die mit den erwähnten Vermögenstheilen übernommen werden mußten, oder welche die betreffende Person bei ihrer Verehelichung sonst hatte, das zugebrachte Vermögen dieser Person.

2) Nähere Bestimmungen. Schleiß'loskauf.

§ 216. Wenn der eine Ehegatte die Nutznießung eines fremden Vermögens, oder eine auf bestimmte Zeit gestellte, oder lebenslängliche Rente hat, und anstatt derselben, während des ehelichen Güterverhältnisses, ein Auskaufskapital erhält, so wird dieses nicht als zugebrachtes Vermögen angesehen. Eben so wenig wird die während der Ehe ausgemittelte Loskaufssumme solcher Verpflichtungen als zugebrachte Schuld betrachtet.

Hochzeitgeschenk.

§ 217. Hochzeitgeschenke, die von dritten Personen dem einen oder andern Ehegatten gegeben worden, gehören beiden gemeinschaftlich und werden nicht zu dem zugebrachten Vermögen gerechnet, wenn nicht der Schenkende zur Zeit der Uebergabe ausdrücklich das Gegentheil erklärt hat.

Bürgschaftsschulden.

§ 218. Wenn dem einen oder andern Theile wegen Bürgschaftsverpflichtungen, die er vor der Ehe eingegangen, während dem ehelichen Güterverhältnisse Schulden zufallen, so sind diese als zugebracht zu betrachten.

3) Zutheilung des Eingebrachten. Regel.

§ 219. Bei der Gütertrennung erhält jede Partei das von ihr zugebrachte Vermögen, vorbehältlich der Bestimmungen der §§ 225, 226.

§ 220. Die von dem einen oder andern Theile zugebrachten Gegenstände sind demselben so zuzutheilen, daß weder eine Erhöhung, noch eine Herabsetzung des Preises stattfindet. Die Ausnahmen sind in §§ 221 bis 228 angegeben. Preisbestimmung.

§ 221. Sind zugebrachte Gegenstände nicht mehr vorhanden, so ist der Preis, um den sie veräußert worden sind, oder, wenn dieser nicht ausgemittelt werden kann, der Anschlagspreis, den der Gegenstand im Inventar hat, oder, wenn kein solcher vorhanden ist, der wahre Werth zu ersetzen. Ersatzpflicht.

§ 222. Gegenstände, deren Werth während der Ehe sich vermindert hat, sei es durch einen regelmäßigen Gebrauch, oder auf andere Weise, ohne daß dabei grobe Nachlässigkeit oder Gefährde unterlaufen ist, müssen von derjenigen Partei, welche dieselben zugebracht hat, wieder angenommen werden, und sie hat für die Werthverminderung keinen Ersatz zu fordern. Verminderter Werth.

§ 223. Wenn während der Ehe Lasten, die auf den Vermögenstheilen des einen oder andern Ehegatten gehaftet haben, abgelöst worden, so ist die betreffende Summe zu vergüten, mit Vorbehalt der Bestimmungen des § 216. Loskauf von Lasten.

§ 224. Sind während der Ehe neue Gebäude errichtet worden, so wird der Werth, den dieselben zur Zeit der Trennung haben, in Rechnung gebracht. Vermehrung des Werthes.

Wenn an einem alten Gebäude Hauptverbesserungen vorgenommen worden sind, so ist der Mehrwerth in Anschlag zu bringen, den dasselbe durch die gemachten Arbeiten im Zeitpunkte der Trennung hat.

§ 225. Die für den Gebrauch des einen oder andern Ehegatten bestimmten Kleider, wozu Ringe und andere Kleinodien auch gerechnet werden, sind der betreffenden Partei herauszugeben, die Anschaffung mag während der Ehe gemacht worden sein, oder nicht. Kleider.

§ 226. Die vorhandenen Haus- und Küchengeräthschaften, verarbeitete oder nicht verarbeitete Leinwand, Betten und Lebensmittel, jedoch Getreide und Wein ausgenommen, sie mögen von dieser oder jener Partei Geräthschaften.

zugebracht oder während der Ehe angeschafft worden sein, werden zu gleichen Theilen getheilt.

§ **227**. Die in §§ 225, 226 angegebenen Gegenstände werden als Ersatz der von den Parteien zugebrachten Sachen gleicher Art angesehen, es mag das Zubringen größer gewesen sein oder nicht.

§ **228**. Die Vorschriften des § 226 sind nicht auf solche Gegenstände auszudehnen, die zum Handel oder zum Betrieb einer Tavernenwirthschaft bestimmt sind.

b. Während der Ehe Erworbenes. 1) Vertheilung.

§ **229**. Die während dem ehelichen Güterverhältnisse angeschaften Gegenstände, über welche nicht durch §§ 225, 226 verfügt ist, werden im Verhältnisse des Vermögens, das jede Partei aus der ganzen Masse zu beziehen hat, vertheilt, selbst dann, wenn die Anschaffung nur auf den Namen des einen Ehegatten gemacht worden wäre.

2) Berechnung gegebener Ehesteuern.

§ **230**. Wenn die Eltern aus ihrem Vermögen ihren gemeinschaftlichen Kindern ein Ehe- oder Aussteuer gegeben, so wird dieselbe den Ehegatten im Verhältnisse ihres Antheils an dem gewonnenen Gut, und so weit dieses nicht hinreichend ist, im Verhältnisse ihres Zugebrachten in Rechnung gebracht.

3) Berechnung der Bürgschaftschulden

§ **231**. Wenn dem einen oder andern Theile wegen Bürgschaftsverpflichtungen, die er während der Ehe eingegangen, vor Auflösung des ehelichen Güterverhältnisses Schulden anfallen, so werden diese so angesehen, als seien sie während der Ehe entstanden. Eine Bürgschaftsschuld wird von dem Tage an als angefallen betrachtet, an welchem über den Hauptschuldner der Geldstag verpflogen wird, sofern die verbürgte Schuld wirklich in Verlust fällt.

c. Gewonnenes Gut. 1) Begriff.

§ **232**. Das Vermögen, das noch übrig bleibt, nachdem beiden Parteien ihr Zugebrachtes, so wie die dazu gehörigen Schulden zugetheilt, und nachdem die während der Ehe gemachten Schulden abgezogen sind, bildet das gewonnene Gut.

2) Vertheilung.

§ **233**. Von dem gewonnenen Gut erhält der Mann zwei Drittheile, die Frau einen Drittheil.

VI. Ersatzpflicht des Mannes.

§ **234**. Sollte bei der Gütertrennung nicht so viel Vermögen vorhanden sein, daß der Frau das von ihr

Zugebrachte ersetzt werden könnte, so bleibt der Mann für das Mangelnde ihr Schuldner.

§ 235. Wenn sich die Parteien bei der gerichtlichen Gütertrennung über die Theilung nicht verständigen können, so sind dabei die Vorschriften über die Theilung von Erbschaften in Anwendung zu bringen. VII. Prozeßform bei streitigen Theilungen.

§ 236. Von der Gütertrennung an haftet die Frau noch zehn Jahre mit dem Drittheil desjenigen Vermögens, das ihr bei der Trennung zugetheilt worden ist, für die währeud der Ehe entstandenen Schulden, in dem Sinne, daß sie in dem angegebenen Zeitraume von den verlüstigen Gläubigern des verganteten Mannes für den erwähnten Drittheil belangt werden kann. VIII. Rechtsverhältnisse nach der Trennung. 1) Rechte der Gläubiger.

§ 237. Für die Schulden des Mannes, die nach der Gütertrennung entstehen, hat die Frau eben so wenig zu haften, als der Mann für jene der Frau.

§ 238. Bürgschaftschulden, die nach der Gütertrennung für während der Ehe eingegangene Verpflichtungen anfallen, haften einzig auf jener Partei, welche die Bürgschaftsverpflichtung eingegangen ist. 2) Insbesondere der Bürgschafts-Gläubiger.

§ 239. Die Frau kann nach der Gütertrennung von dem Manne, so weit sie nach § 236 für dessen Schulden zu haften hat, Sicherheit fordern. 3) Rechte der Frau gegen den Mann.

§ 240. In den Fällen, in denen eine Gütertrennung aber keine Ehescheidung stattfindet, wird das Vermögen der Frau durch einen Sachwalter verwaltet. Ueber die Abnutzung hat der Mann zu verfügen. Das Kapital darf nur mit Einwilligung der Waisenbehörde angegriffen werden. 4) Vermögensverwaltung.

§ 241. Die im § 240 enthaltenen Vorschriften sind jedoch nicht anwendbar, wenn die Auflösung des ehelichen Güterverhältnisses in Folge Geldstags des Mannes eintritt. In diesem Falle hat die Frau ihr Vermögen zu verwalten und über die Nutzungen zu Gunsten der Haushaltung zu verfügen.

§ 242. Sollte in den §§ 240, 241 angegebenen Fällen nach der Gütertrennung gewonnenes Gut erworben werden, so gehört es einzig derjenigen Person, die über die Nutzungen zu verfügen hat.

Dritter Titel.

Von den Rechtsverhältnissen zwischen Eltern und Kindern.

Erster Abschnitt.

Wenn dieses Verhältniß durch eheliche Geburt begründet wird.

I. Gesetzliche Bestimmung der ehelichen Geburt. 1) Regel.

§ **243**. Diejenigen Kinder, welche während der Ehe, oder binnen 300 Tagen nach Aufhebung derselben von der Ehefrau geboren werden, haben den Ehemann zum Vater und erhalten seinen Familiennamen.

2) Klagrecht des Mannes. Bei der Unmöglichkeit der Beiwohnung.

§ **244**. Der Ehemann kann jedoch den ehelichen Stand eines Kindes anfechten, wenn er die Unmöglichkeit beweist, daß er während des Zeitraums von dem 300sten bis zum 180sten Tage vor der Geburt des Kindes, seiner Frau beigewohnt habe.

Ausnahme.

§ **245**. Der im § 244 angegebene Beweis darf jedoch in dem Falle nicht geleistet werden, wenn der Mann vor der Heirath Kenntniß von der Schwangerschaft seiner Frau gehabt hat.

Erlöschen des Klagrechts.

§ **246**. Wenn der Ehemann den ehelichen Stand eines von seiner Frau gebornen Kindes anfechten will, so muß er inner 90 Tagen, von der Zeit an, wo er zuverläßige Nachricht von der Geburt des Kindes erhalten, die Klage gegen die Frau und gegen die Waisenbehörde Namens des Kindes anhängig machen. Geschieht dieß nicht, so ist das Klagrecht erloschen.

3) Rechtsvermuthung bei Scheidung von Tisch und Bett.

§ **247**. Wenn eine Ehefrau 300 Tage nach förmlich ausgesprochener und protokollirter (§ 172) Scheidung von Tisch und Bett, ein Kind gebiert, und der eheliche Stand desselben von dem Manne angefochten wird, so ist die Rechtsvermuthung, derselbe sei nicht der Vater des Kindes.

§ **248**. Hat jedoch der Mann, nach der Scheidung mit seiner Frau im gleichen Hause gewohnt, oder hat er bei der betreffenden Behörde (§ 165) erklärt, daß zwischen ihm und seiner Ehefrau eine Aussöhnung stattgefunden habe, so wird vermuthet, derselbe sei der Vater des Kindes.

§ **249**. Ein Kind kann die eheliche Abstammung von seinen Eltern, oder die uneheliche von seiner Mutter geltend machen. 4) Klagrecht der Kinder.

§ **250**. Die Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder zu erziehen, d. h. ihnen Religions- und Schulunterricht ertheilen zu lassen, sie zu Erlernung solcher Kenntnisse und Fertigkeiten, die zu ihrem Fortkommen nöthig sind, und zu angemessener Arbeit anzuhalten, und für ihre Ehre, ihre Gesundheit und anständigen Unterhalt, so wie für ihr allfälliges Vermögen zu sorgen. II. Elterliche Gewalt. 1) Pflichten der Eltern.

Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert auch nach der Volljährigkeit der Kinder fort, sofern diese außer Stande sind, für sich selbst zu sorgen.

§ **251**. Die Kinder sind ihren Eltern in jedem Alter Achtung und Ehrfurcht, und in den vorhin angegebenen Beziehungen, so lange sie minderjährig sind, Gehorsam schuldig. 2) Pflichten der Kinder.

Die Kinder, sie mögen unter der elterlichen Gewalt stehen oder nicht, sind ferner verbunden, ihre Eltern nach Kräften zu unterstützen und sie im Verarmungsfalle nach ihrem Vermögen anständig zu unterhalten.

§ **252**. Die Rechte, welche den Eltern zustehen, um sie in den Stand zu setzen, ihre Pflichten gegen die Kinder zu erfüllen, machen die elterliche Gewalt aus. 3) Begriff der elterlichen Gewalt.

§ **253**. Die elterliche Gewalt wird in der Regel von dem Vater, und wenn dieser vor der Mutter stirbt, von der letztern ausgeübt. 4) Ausübung derselben.

§ **254**. Ist die Ehe durch richterliches Urtheil getrennt, oder sind die Eltern von Tisch und Bett geschieden, so wird die elterliche Gewalt von demjenigen Theile ausgeübt, welchem die Erziehung der Kinder anvertraut worden ist.

§ **255**. Die Waisenbehörde soll darüber wachen, daß die Eltern ihre Pflichten gegen ihre Kinder erfüllen, und pflichtvergessene Eltern, die vergeblich von ihr ermahnt worden, dem Oberamtmanne verzeigen, der je nach Umständen, den Eltern einen Verweis gibt, oder die im § 256 angegebenen Maßnahmen ergreift. 5) Aufsicht der Waisenbehörde.

Eine Anzeige kann von Jedermann gemacht werden.

6) Entziehung der elterlichen Gewalt. Bedingungen.

§ 256. Sind die Umstände von solcher Art, daß ein pflichtgemäßes Benehmen der Eltern nicht zu erwarten ist, oder sollten, ungeachtet des ersten Einschreitens des Oberamtmanns, die Unordnungen fortdauern, so soll den ersteren die elterliche Gewalt entzogen werden.

Behörden.

§ 257. Ueber Entziehung der elterlichen Gewalt verfügt, unter dem Vorsitze des Oberamtmanns, die Waisenbehörde, nachdem sie die nöthigen Erkundigungen eingezogen, und die angeschuldigten Eltern vorberufen haben wird.

Gegen die Verfügung der Waisenbehörde können sich der Oberamtmann sowohl, als die Parteien bei dem Regierungsrathe beschweren, der den endlichen Entscheid ertheilt.

Folgen für Kinder.

§ 258. Wird die Entziehung der elterlichen Gewalt ausgesprochen, so erhalten die Kinder einen Vormund und werden, außer dem Hause der Eltern, unterhalten und erzogen.

Die Eltern haben die Kosten zu bestreiten, so weit der Ertrag des eigenen Vermögens der Kinder nicht hinreicht.

Folgen für Eltern.

§ 259. Sollten die Eltern, ungeachtet der gerichtlichen Austreibung, die zum Unterhalte und zur Erziehung nöthigen Beiträge nicht leisten, so kann die Heimatgemeinde, wenn wenigstens so viel aussteht, als ein jährlicher Beitrag ausmacht, alle zwei Jahre dem Polizeirichter davon die Anzeige machen. Dieser wird untersuchen, ob die Eltern im Verhältnisse ihrer Erwerbsfähigkeit und ihrer eigenen, je nach den Umständen zu ermessenden Bedürfnisse bezahlt haben oder nicht. Ist letzteres der Fall, so soll sie der Richter zu einer Gefängnißstrafe, bis auf vier Monate verfällen, und ihnen für zwei Jahre den Besuch der Wirths- und Pintenschenkhäuser untersagen.

7) Recht der Züchtigung.

§ 260. Wenn die Kinder weder durch Ermahnungen, noch durch erlaubte, ihrer Gesundheit unnachtheilige Züchtigungsmittel dahin gebracht werden können, den Anordnungen der Eltern Folge zu leisten, oder, wenn sie sich einem unsittlichen Lebenswandel, dem

Trunke, dem Müssiggange oder andern groben Fehlern ergeben, so sollen sie, auf Begehren der Eltern, durch den Oberamtmann in einen öffentlichen Enthaltungsort, aber von allen andern Gefangenen gesondert, versetzt werden.

Die Dauer der Einschließung wird von den Eltern bestimmt, sie darf aber 30 Tage nicht übersteigen.

§ 261. Wenn die Kinder dessen ungeachtet ihre unordentliche Lebensweise fortsetzen, so sollen sie, auf Begehren der Eltern, durch den Oberamtmann, auf längstens vier Monate, eingeschlossen, und ihnen für zwei Jahre der Besuch der Wirths- und Pintenschenkhäuser untersagt werden.

Sie können für gleiche Zeit in die Gemeinde oder in die Amtei ihres Wohnortes eingegrenzt werden.

Der Oberamtmann hat über die Dauer der Einsperrung zu verfügen.

§ 262. Gegen die im § 261 angegebenen Verfügungen des Oberamtmanns, können sich die Eltern sowohl als die Kinder bei dem Regierungsrathe beschweren, jedoch die Kinder erst dann, nachdem die Einschließung angefangen hat.

§ 263. Die von dem Oberamtmanne oder dem Regierungsrathe getroffenen Maßregeln sollen wieder aufgehoben werden, sobald die Eltern es verlangen.

§ 264. Kinder, welche in der Gewalt ihrer Eltern stehen, müssen in ihren rechtlichen Handlungen durch diese vertreten werden, insbesondere ist jeder Vertrag, den sie ohne Mitwirkung derselben schließen, in der Regel für sie unverbindlich. 8) Vertretung. Regel.

§ 265. Sollten jedoch die Kinder oder ihre Eltern in Folge eines solchen Vertrags einen ökonomischen Vortheil erhalten haben, so haften die Eltern für so viel, als der erwähnte Vortheil beträgt. Beschränkung

§ 266. Zur Gültigkeit eines Vertrages, welchen die Eltern mit den unter ihrer Gewalt stehenden Kindern schließen, ist erforderlich, daß diese dabei mit einem Sachwalter versehen seien, und daß der Vertrag von der Waisenbehörde bestätiget werde. Verträge der Eltern mit Kindern.

§ 267. Ein unter der elterlichen Gewalt stehendes Bürgschafts-Verträge.

Kind darf nur mit Einwilligung des Regierungsrathes eine Bürgschaft eingehen, oder seine Sachen für dritte Personen verpfänden.

Ausübung eines eigenen Berufs.

§ 268. So lange Kinder mit Zustimmung ihrer Eltern einen Beruf auf eigene Rechnung ausüben, oder außer dem elterlichen Hause im Dienste stehen, haben sie freies Verfügungsrecht über den daherigen Erwerb, so wie über die zur Ausübung des Berufes ihnen anvertrauten Sachen.

9) Vermögensverwaltung und Nutznießung. Recht der Eltern.

§ 269. Die Eltern haben in der Regel die Verwaltung und Nutznießung des Vermögens der Kinder, so lange diese in der elterlichen Gewalt stehen.

Ohne Einwilligung der Waisenbehörde dürfen jedoch die Eltern die Liegenschaften der Kinder nicht veräußern.

Beschränkung

§ 270. Die Nutznießung erstreckt sich nicht auf dasjenige Vermögen, welches den Kindern unter der ausdrücklichen Bedingung geschenkt oder vermacht ist, daß die Eltern keinen Genuß davon haben sollen.

Verwendung der Zinse.

§ 271. Wenn Kinder Vermögen besitzen, woran die Eltern die Nutznießung nicht haben, so können diese dennoch von den Zinsen desselben so viel verwenden, als zum Unterhalte und zur Erziehung der Kinder nothwendig ist.

Das Kapital aber darf nur mit Einwilligung des Oberamtmanns auf den Bericht der Waisenbehörde angegriffen werden.

Nutznießung nach Ehescheidung.

§ 272. Sind die Eheleute von Tisch und Bett geschieden, oder ist ihre Ehe gerichtlich getrennt, so fällt die Nutznießung des Vermögens der Kinder demjenigen Theile zu, dem die Erziehung derselben anvertraut wird.

Rechnungs-Verhältnisse.

§ 273. Die Eltern sind nicht gehalten, über die Verwaltung des Vermögens ihrer Kinder Rechnung abzulegen, obschon sie an demselben kein Nutznießungsrecht haben.

§ 274. Wenn jedoch das Vermögen der Kinder so groß ist, daß die Abnutzung die Bedürfnisse der Kinder übersteigt (§ 271), so soll die Waisenbehörde den Betrag festsetzen, den die Eltern verwenden dürfen,

und dafür sorgen, daß der Ueberschuß zu Kapital angelegt wird.

§ 275. Die Waisenbehörde kann solche Eltern, welche das Vermögen ihrer Kinder verwalten, sie mögen daran Nutznießungsrechte haben oder nicht, anhalten, für dasselbe Sicherheit zu leisten. Sicherheit für Kapital.

§ 276. Wenn Eltern das Vermögen der Kinder in Handen haben, und diesen eine Ehesteuer, oder zum Behufe der Ausübung eines Gewerbes auf eigene Rechnung, eine Aussteuer geben, so wird angenommen, die Steuer sei aus den Mitteln der Kinder, so weit diese hinreichen, gegeben worden, sofern nicht etwas anderes bedungen ist. Ehesteuern.

§ 277. Sind die erwähnten Steuern von dem Vermögen der Eltern selbst gegeben worden, und werden diese vor Verfluß eines Jahres, von der Ablieferung an, vergeldstaget, so haben die Kinder das Empfangene in die Geldstagsmasse einzuwerfen. Periodische Unterstützungen sind jedoch nicht zu vergüten.

§ 278. Die elterliche Gewalt hört auf: 10) Aufhören der elterlichen Gewalt.

1) Mit dem Tode oder der Bevogtung der Eltern. Wird jedoch die Bevogtung wieder aufgehoben, so wird auch die elterliche Gewalt wieder hergestellt;
2) Durch Entziehung der elterlichen Gewalt. Sie wird aber wieder hergestellt, sobald die Verfügung aufgehoben ist;
3) Mit der Volljährigkeit des Kindes;
4) Durch die Verheirathung der Kinder;
5) Durch die Entlassung aus der elterlichen Gewalt, bevor die Kinder das 21ste Jahr *) zurückgelegt;
6) Durch gerichtliche Trennung der Ehe, sowie durch Scheidung von Tisch und Bett, hört die elterliche Gewalt jenes Ehegatten auf, welchem die Erziehung der Kinder nicht anvertraut wird.

§ 279. Die Entlassung aus der elterlichen Gewalt wird, auf Antrag der Eltern, vom Regierungsrathe ertheilt, nachdem er den Bericht der Waisenbehörde,

*) Zufolge Abänderung bei § 32 gilt hier das 20ste Jahr.

4

so wie nöthigenfalls auch anderer Personen, wird angehört und sich überzeugt haben, daß das betreffende Kind die erforderlichen Eigenschaften besitze, sich und sein Vermögen zu regieren.

11) Verlängerung derselben. **§ 280.** Die Eltern sind berechtiget, vor dem Aufhören ihrer Gewalt durch Volljährigkeit, um Fortdauer derselben bei Gerichte anzusuchen, wenn das Kind mit Leibes- oder Gemüthsgebrechen behaftet ist, die es hindern, sich selbst zu verpflegen, oder wenn es sich während der Minderjährigkeit einem solchen Lebenswandel ergeben hat, der es sehr wünschenswerth macht, daß dasselbe ferner unter genauer Aufsicht der Eltern gehalten werde.

Das Verfahren ist in den §§ 375—380 angegeben.

Zweiter Abschnitt.

Wenn das Verhältniß durch uneheliche Geburt entsteht.

I. Klagerecht der Mutter. **§ 281.** Die Mutter eines unehelichen Kindes hat das Recht, gegen diejenige Mannsperson, von welcher sie nach ihrer Behauptung geschwängert worden ist, auf einen Beitrag für die Verpflegung und Erziehung des Kindes und für die Kosten der Niederkunft zu klagen.

1) Fälle. **§ 282.** Eine Klage wird in folgenden Fällen angenommen:

1) Wenn die Klägerin zur Zeit der Schwängerung im Kanton gewohnt hat;
2) Wenn der Beklagte zur Zeit der Anzeige im Kanton wohnt;
3) Eine hiesige Kantonsbürgerin kann gegen einen Kantonsbürger klagen, obwohl beide Parteien sowohl zur Zeit der Schwängerung, als zur Zeit der Anzeige sich außer dem Kanton aufgehalten haben.

2) Anzeige. **§ 283.** Die Klage besteht darin, daß die Weibsperson umständlich Zeit und Ort der Schwängerung und den Urheber derselben anzeigt.

Die Klägerin hat die Anzeige dem Gerichtspräsidenten zu machen, und zwar:

1) Wenn sie im Kanton wohnt, demjenigen ihres Wohnortes;

2) Wohnt sie nicht im Kanton, hat sie aber zur Zeit der Schwängerung darin gewohnt, demjenigen ihres damaligen Wohnortes;
3) Tritt keiner der angegebenen zwei Fälle ein, demjenigen ihrer Heimatgemeinde;
4) Hat sie aber keine hiesige Heimat, demjenigen des Wohnorts des Beklagten.

§ **284**. Von einer Ehefrau, deren Ehe nicht getrennt, oder die nicht von ihrem Manne von Tisch und Bett geschieden ist, darf keine Anzeige angenommen werden. 3) Ausnahme bei Ehefrauen.

Eben so wenig darf von einer von Tisch und Bett geschiedenen Ehefrau eine Anzeige gegen ihren Mann angenommen werden.

§ **285**. Für die Untersuchung der Anzeige, so wie für die Beurtheilung und Rechtsmittel gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Polizeisachen. II. Prozeßform. 1) Allgemeine Regel.

§ **286**. Der Amtsgerichtspräsident hat die Untersuchung ohne Zögerung anzuheben, dieselbe aber erst nach der Niederkunft der Klägerin zu schließen. 2) Anfang und Schluß der Untersuchung.

§ **287**. Sollte der Beklagte, vor dem zur Erscheinung bestimmten Tage, oder das Kind vor dem Haupturtheile (§ 298) verstorben sein, so ist der Anzeige keine weitere Folge zu geben. 3) Einfluß des Absterbens.

§ **288**. Zum Beweise der angezeigten Vaterschaft soll der Klägerin der Eid bewilligt werden. 4) Beweismittel. Eid.

§ **289**. In folgenden Fällen soll jedoch der Eid nicht gestattet werden, obwohl der Beklagte dazu einwilligen würde: Fälle der Unzulässigkeit.

1) Wenn die Klägerin zu einer Kriminalstrafe oder zu einer entehrenden Polizeistrafe verfällt worden ist, und nicht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erlangt hat;
2) Wenn ihr das erforderliche Geistesvermögen fehlt;
3) Wenn sie früher bereits außerehelich geboren hat;
4) Wenn sie die Anzeige nicht vor der Niederkunft gemacht hat;
5) Wenn die Niederkunft vor dem 180sten oder nach

dem 300sten Tage der angegebenen Zeit der Schwängerung erfolgt ist;

6) Wenn erwiesen wird, oder wenn sich wenigstens dringende Verdachtsgründe ergeben, daß die Klägerin in dem Zwischenraume vom 300sten bis 180sten Tage vor ihrer Niederkunft mit einer andern Mannsperson fleischlichen Umgang gepflogen;

7) Wenn zur Zeit der Schwängerung der Beklagte noch nicht das 16te, die Klägerin aber das 24ste Jahr Alters zurückgelegt haben;

8) Wenn von dem Beklagten die Unmöglichkeit dargethan wird, zur angegebenen Zeit und am angegebenen Orte, mit der Klägerin fleischlichen Umgang gepflogen zu haben;

9) Wenn die Klägerin bereits als Dirne bestraft worden ist;

10) Wenn überhaupt die Umstände von solcher Art sind, daß sich hoher Verdacht ergibt, es möchte die Anzeige falsch sein.

Bewilligung. **§ 290.** Nach geschlossener Untersuchung urtheilt das Gericht, ob der Klägerin der Eid zu gestatten sei oder nicht.

Unterricht. **§ 291.** Ist der Eid gestattet, so soll die Klägerin von ihrem Seelsorger in der Wichtigkeit der vorzunehmenden Handlung unterrichtet werden.

Frist der Eidesleistung. **§ 292.** Die Eidesleistung darf nicht früher als 30 Tage, nachdem dem Beklagten das Urtheil (§ 290) angezeigt worden, statt haben.

Der Beklagte soll dazu vorgeladen werden. Die Eidesleistung wird aber vorgenommen, obwohl derselbe nicht erscheint.

Spätere Hindernisse. **§ 293.** Sollte nach der Eidesbewilligung eines der im § 289 erwähnten Hindernisse bekannt werden, so darf das Gericht den Eid nicht abnehmen, obwohl von dem Beklagten keine Einwendungen gemacht werden.

Eidesformel. **§ 294.** Die Eidesleistung geschieht vor dem Amtsgerichte. Die Formel lautet: „Ich rufe Gott den allmächtigen und allwissenden hiermit feierlich zum Zeugen an, daß ich vom 300sten bis 180sten Tage vor meiner Niederkunft, also vom ... (Angabe des Tages) bis

zum ... (Angabe des Tages) mit keiner andern Mannsperson als mit N. N. fleischlichen Umgang gepflogen, und daß derselbe der Vater des von mir am ... gebornen Kindes sei. Das schwöre ich, so wahr mir Gott helfe."

§ 295. Wenn die Klägerin nach der Anzeige, aber vor der Eidesleistung stirbt, ohne erstere zu widerrufen, so hat sie volle Beweiskraft, sofern keiner der in § 289 angegebenen Gründe der Unzulässigkeit des Eides vorhanden ist. Folge des Absterbens der Klägerin.

§ 296. Eine Wiederaufnahme der Untersuchung darf nach geleistetem Eide nicht mehr stattfinden. Wiederaufnahme der Untersuchung

§ 297. Eine gütliche Anerkennung der Vaterschaft hat nur dann Wirkung, wenn sie vor der Niederkunft der Geschwängerten, oder inner Jahresfrist nach der Geburt des Kindes bei dem Amtsgerichtspräsidenten gemacht wird, und wenn nicht die im § 289 Nr. 3 und 9 angegebenen Umstände eintreten. Geständniß.

§ 298. Der Vater wird zur Bezahlung eines jährlichen Beitrags von 40 Fr. (60 Fr. n. W.) für Erziehung und Verpflegung des Kindes, und zu den Entbindungskosten, im Betrage von 16 Fr. (24 Fr. n. W.) verfällt. III. Pflichten des Vaters. 1) Verpflegung.

Die Beiträge fangen vom Tage der Niederkunft zu laufen an, und können von der Mutter halbjährlich zum Voraus eingefordert werden.

§ 299. Die Beiträge des Vaters hören auf, wenn das Mädchen das 15te und der Knabe das 16te Jahr Alters zurückgelegt haben.

§ 300 *). [Wenn die Beiträge und die Entbindungskosten nicht bezahlt werden, so erliegen sie auf der Heimatgemeinde des Vaters, so fern dieser sowohl als die Geschwängerte Kantonsbürger sind.] 2) Einstehen der Heimatgemeinde.

[Wohnt der Vater in unserm Gebiete, so kann die Gemeinde erst nach gerichtlicher Austreibung des erstern belangt werden.]

§ 301 *). [Die Gemeinde wird für das Bezahlte Gläubiger des Verfällten, und die Schuld geht wie jede andere, auf die Erben desselben über.]

3) Zwangsmittel gegen Einheimische. § 302 *). [Die Gemeinde, welche für einen Gemeindsbürger die erwähnten Beiträge leisten muß, kann gegen denselben die im § 259 angegebenen Maßregeln ergreifen.]

4) Gegen Fremde. § 303. Hat der Vater kein hiesiges Bürgerrecht, und bezahlt er den Beitrag, zu dem er verfällt worden ist, nicht, so ist er bis zur Tilgung der Schuld aus dem Kanton fortzuweisen.

IV. Standesbestimmung des Kindes. § 304. Uneheliche Kinder erhalten den Namen, den die Mutter zur Zeit der Niederkunft trägt.

§ 305. Die Mutter des unehelichen Kindes übt über dasselbe die elterliche Gewalt aus.

---

*) Die §§ 300, 301, 302 sind aufgehoben durch Gesetz 18. März 1853, publizirt den 2. April 1853, welches lautet:

1. (§ 300) Fällt der Heimatsgemeinde des Kindes der Unterhalt desselben ganz oder theilweise zur Last, so steht ihr das Recht zu, der Mutter die Erziehung des Kindes abzunehmen und gegen den Vater sowohl als gegen sie die in § 259 angegebenen Strafbestimmungen anwenden zu lassen.

Die Anwendung dieser Strafbestimmungen gegen den Vater findet auch auf Begehren der Mutter statt, wenn es sich ergiebt, daß wegen Nichtleistung seiner schuldigen Beiträge ihr der Unterhalt des Kindes einzig obliegt.

2. (§ 301) Für die bestrittenen Auslagen haften der Gemeinde Vater und Mutter solidarisch, Ersterer jedoch nur für den Vollbetrag des ihm nach § 299 auferlegten Alimentationsbeitrages.

Die Schuld geht wie jede andere auf die Erben über.

3. (§ 302) Zur Sicherung des Forderungsrechts, sowie zur Anwendung der in Art. 1 erwähnten Maßregeln ist eine Vergeldstagung der Schuldner nicht erforderlich, sondern es genügt, nach fruchtlos geschehener Zahlungsaufforderung, als Ausweis für ihre Zahlungsunfähigkeit ein von dem betreffenden Gemeindeammann ausgestelltes und vom Amtschreiber bestätigtes Zeugniß, das von letzterem im Amtsblatt vom Heimats- und Wohnorte der Schuldner zu veröffentlichen ist.

Vom Tage der Bekanntmachung an tritt gegen dieselben die Einstellung der bürgerlichen Rechte, wie bei den mit Verlust Vergeldstagten ein.

4. Die §§ 300, 301 und 302 des Civil-Gesetz-Buches sind für alle künftig zu beurtheilenden Vaterschaftsfälle aufgehoben.

§ 306. Wenn der Vater in der Folge die Mutter des von ihm erzeugten unehelichen Kindes heirathet, so erhält dieses den Namen und die Heimat des Vaters, und vom Tage an, an welchem die Ehe eingegangen worden, alle Rechte eines ehelich gebornen. V. Legitimation. 1) Durch Heirath der Eltern.

§ 307. Der Vater eines unehelichen Kindes kann bei dem Regierungsrathe begehren, daß ihm dasselbe zugesprochen werde, obschon er die Mutter nicht ehelicht. 2) Durch Zuspruch. Behörde.

§ 308. Der Regierungsrath wird über das Begehren die Mutter, und die Waisenbehörde des Vaters und, sofern es das 14te Jahr Alters zurückgelegt, auch das Kind vernehmen lassen. Widerspricht dieses, so darf es dem Vater nicht zugesprochen werden. Verfahren.

Widerspricht das Kind nicht, so soll es dem Vater zugesprochen werden, wenn nach aller Wahrscheinlichkeit der Zuspruch dem erstern in moralischer und ökonomischer Beziehung vortheilhaft und nicht Gefahr vorhanden ist, daß dasselbe der Gemeinde zur Last fallen werde.

§ 309. Ist der Vater eines unehelichen Kindes verheirathet, so darf das Begehren, um Zuspruch desselben, nur mit Einwilligung der Ehefrau gestellt werden. Einwilligung der Ehefrau.

§ 310. Der Vater hat das ihm nach § 307 zugesprochene Kind wie ein eheliches zu erziehen. Dasselbe erhält den Familiennamen und das Bürgerrecht des Vaters. Folgen des Zuspruchs.

§ 311. Vom Tage des Zuspruchs an hat die Mutter gegen das Kind keine Unterhaltspflicht mehr, außer wenn der Vater in der Folge nicht mehr im Stande wäre, den Unterhalt selbst zu bestreiten.

§ 312. Mannspersonen, die sich einer außerehelichen Schwängerung schuldig machen, sollen zu Handen derjenigen Gemeinde, deren Bürgerrecht die Kinder erhalten, zu einer Strafe verfällt werden und zwar von 100 Fr., (150 Fr. n. W.) wenn der Vater verheirathet, und von 50 Fr., (75 Fr. n. W.) wenn derselbe ledig ist. In spätern Fällen wird jedesmal die zuletzt ausgesprochene Strafe um die Hälfte vermehrt. VI. Strafen.

Erhält das Kind kein hiesiges Bürgerrecht, so fällt die Strafe dem Fiskus zu.

Einer gleichen Strafe unterliegt die Weibsperson, die zwei oder mehrmal außerehelich gebiert.

Wird die Zahlung inner zwei Jahren, vom Urtheile an gerechnet, nicht geleistet, so soll auf Anzeige der betheiligten Gemeinde oder des Fiskus der Schuldner, sofern er gerichtlich ausgetrieben worden, in eine Gefängnißstrafe bis auf vier Monate verfällt werden, ohne daß dadurch das Recht verloren geht, die Forderung einzutreiben, wenn der Schuldner zu Vermögen gelangt.

§ 313. Wenn in der Folge das uneheliche Kind durch Heirath der Eltern legitimirt, oder vom Regierungsrathe dem Vater zugesprochen wird, so kann die Geldstrafe zurückgefodert werden.

§ 314. Was im gegenwärtigen Abschnitte für Gemeindsbürger vorgeschrieben ist, gilt auch für die Eingetheilten.

Dritter Abschnitt.

Wenn das Verhältniß durch Annahme an Kindesstatt entsteht.

1. Bedingungen. 1) In der Person des Adoptirenden.

§ 315. Personen des einen oder andern Geschlechts, wenn sie verheirathet sind, oder nach den Gesetzen eine Ehe eingehen dürfen, und wenn sie das 50ste Jahr ihres Alters zurückgelegt und keine eheliche Nachkommenschaft haben, können eine andere Person an Kindesstatt annehmen.

2) In der Person des Adoptirten.

§ 316. Nur derjenige kann an Kindesstatt angenommen werden, dessen Erziehung und Unterhalt, bevor er die Volljährigkeit erreicht hat, während wenigstens sechs Jahren, von dem Adoptirenden übernommen worden ist, sei es, daß letzterer Erziehung und Unterhalt selbst besorgt, oder den größern Theil der daherigen Kosten bestritten habe.

3) Andere Bedingungen. Einwilligung des Ehegatten

§ 317. Ein Ehegatte kann nur mit Einwilligung des andern Jemanden an Kindesstatt annehmen.

Adoption durch mehrere

§ 318. Niemand kann von mehreren Personen an Kindesstatt angenommen werden, außer von zwei Ehegatten.

Erwerb des Bürgerrechts.

§ 319. Wenn derjenige, der an Kindesstatt angenommen werden will, nicht bereits das Bürgerrecht des

Adoptirenden hat, so muß dieser eine Zusicherung von den Behörden, die es betrifft, beibringen, daß sie dem erstern auf den Fall, daß die Annahme an Kindesstatt ausgesprochen wird, das Bürgerrecht ertheilen wollen.

§ 320. Wenn die leiblichen Eltern desjenigen, der als Kind angenommen werden will, er mag volljährig sein oder nicht, noch am Leben sind, so kann die Annahme nur mit ausdrücklicher Einwilligung derselben stattfinden, sofern sie eigenen Rechtes sind, oder ihnen die elterliche Gewalt nicht entzogen ist. Einwilligung der Eltern.

Ebenso ist die ausdrückliche Einwilligung des Anzunehmenden erforderlich, wenn er das 14te Jahr Alters zurückgelegt hat.

§ 321. Die Erklärung der Annahme an Kindesstatt geschieht unter dem Vorsitze des Oberamtmanns bei der Waisenbehörde der Bürgergemeinde des Adoptirenden. II. Verfahren. 1) Erklärung.

Der Adoptirende sowohl, als derjenige, der als Kind angenommen werden will, sofern letzterer das im § 320 angegebene Alter hat, müssen persönlich erscheinen, wenn sie nicht vom Regierungsrathe aus Rücksichten der Gesundheit, oder wegen Abwesenheit aus der Eidgenossenschaft, davon enthoben worden sind.

§ 322. Hat der Anzunehmende einen Vormund oder Vogt, so sollen diese bei der Waisenbehörde die Gründe zu Protokoll geben, aus welchen sie in die Annahme einwilligen oder derselben widersprechen.

§ 323. Die Waisenbehörde soll zuerst untersuchen, ob alle im Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt seien. Ist dieses, so hat sie, nach Anhörung der Parteien, und wenn sie es nöthig findet, nach weiterer Untersuchung, zu erwägen, ob nach aller Wahrscheinlichkeit die Annahme dem Anzunehmenden vortheilhaft sei oder nicht, und darüber ein Gutachten auszustellen. 2) Gutachten der Waisenbehörde.

§ 324. Die Verhandlungen werden dem Regierungsrathe überschickt, der, nach allfälliger Vervollständigung der Untersuchung, den endlichen Entscheid ertheilt. 3) Entscheid.

Der Entscheid darf jedoch erst 30 Tage nach dem Ausspruche der Waisenbehörde erfolgen. Bis er erfolgt ist, können alle Parteien ihre frühern Erklärungen abändern.

III. Folgen. **§ 325.** Wird die Annahme vom Regierungsrathe bewilligt, so tritt der Angenommene, von diesem Tage an, gegen den Adoptirenden, nicht aber gegen die Verwandten desselben, in alle Rechte und Pflichten eines ehelich gebornen Kindes, und erhält zu seinem frühern Geschlechtsnamen noch denjenigen des Adoptirenden.

Ueber die Ehehindernisse, die aus der Annahme an Kindesstatt entspringen, ist das Nöthige in § 92 vorgeschrieben.

§ 326. Auf die verwandtschaftlichen Verhältnisse mit der Familie der leiblichen Eltern, so wie auf die daraus fließenden Rechte und Pflichten, hat die Annahme an Kindesstatt keine Wirkung.

§ 327. Die elterliche Gewalt über den Adoptirten steht den Adoptiveltern zu. Kann sie von diesen nicht ausgeübt werden, so fällt sie an die leiblichen Eltern.

Ebenso erhalten die Adoptiveltern die Nutznießung des Vermögens des Adoptirten in dem Maße, wie sie sonst den leiblichen Eltern zugestanden wäre, sofern nicht durch Vertrag etwas anderes bestimmt wird.

Vierter Titel.

Von der Beistandschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Eintheilung der Beistände. **§ 328.** Die Beistände sind entweder Vormünder, oder Vögte, oder Sachwalter.

II. Aufsicht. 1) Waisenbehörde. **§ 329.** Die Beistände stehen unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der Waisenbehörde.

Bestellung. **§ 330.** Jede Gemeinde hat eine Waisenbehörde. Sie besteht aus dem Gemeinderathe, oder aus einer von ihm zu bestellenden Kommission.

Protokoll. **§ 331.** Die Waisenbehörde führt über ihre Verhandlungen ein besonderes Protokoll und ein Verzeichniß der Beistände, mit der Angabe des Tages ihrer Ernennung, der Anzeige an dieselben, der Rechnungsablegung und der Entlassung.

Der Oberamtmann soll die Protokolle alljährlich untersuchen.

§ 332. Der Wirkungskreis der Waisenbehörde dehnt sich auf alle schutzbedürftigen Personen aus, welche Bürger oder Eingetheilte der Gemeinde sind, sie mögen darin ihren Wohnsitz haben oder nicht. Wirkungskreis.

§ 333. Hat ein Schutzbedürftiger mehrere Heimatrechte, so erliegen die waisenamtlichen Pflichten auf jener Gemeinde, die laut § 55 für denselben zu sorgen hat. Ausnahmen.

§ 334. In Beziehung auf solche Personen, die in der Gemeinde, in welcher sie wohnen, kein Bürgerrecht haben, ist die Waisenbehörde verpflichtet, vorläufig die nöthigen Anordnungen zu treffen, und die Heimatgemeinden oder andere Behörden der Schutzbedürftigen, diese mögen Kantonsbürger sein oder nicht, davon in Kenntniß zu setzen. Pflichten gegen Fremde

§ 335. Die Gemeinde ist für allen Schaden verantwortlich, der durch Nachlässigkeit oder Gefährde der Waisenbehörde, oder Beistände entsteht. Verantwortlichkeit.

Ist der Schaden unmittelbar durch die Gefährde oder durch die Nachlässigkeit des Beistandes verursacht worden, so hat sie denselben nur dann zu ersetzen, wenn der Beistand außer Stande ist, den Ersatz selbst zu leisten.

§ 336. Die Waisenbehörde steht unter der besondern Aufsicht der betreffenden Oberamtmänner, und diese unter der Oberaufsicht des Regierungsrathes. 2) Obere Behörden.

Der Regierungsrath sowohl, als die Oberamtmänner sollen von Amtswegen die Unterbehörden und Beistände zur Erfüllung ihrer Pflichten anhalten und überall, wo es nöthig sein mag, das Geeignete anordnen.

§ 337. Die Beistände sind entweder unmittelbar durch das Gesetz, oder durch letztwillige Verordnung berufen, oder sie werden von der Waisenbehörde gewählt. III. Bestellung der Beistände. 1) Arten der Bestellung.

§ 338. In der Regel ist jeder Gemeindebürger, der im Kanton wohnt und eigenen Rechts ist, zur Uebernahme einer ihm aufgetragenen Beistandschaft verbunden. 2) Pflicht der Uebernahme.

Die Fälle, in denen Weibspersonen eine Beistandschaft zu übernehmen haben, sind in dem Gesetze besonders angegeben.

3) Ausnahmen.

§ 339. Die Oberamtmänner dürfen in ihren Oberamteien und die Pfarrer in ihren Pfarreien keine Beistandschaft übernehmen.

§ 340. Folgende Personen können nicht zur Uebernahme einer Beistandschaft angehalten werden;

1) Die Mitglieder der Waisenbehörde, sofern noch andere fähige Personen in der Gemeinde sind;
2) Personen, die das Alter von 60 Jahren erreicht haben, oder die sonst mit solchen Gebrechen behaftet sind, die es ihnen sehr beschwerlich machen, sich mit fremden Geschäften zu befassen;
3) Wer bereits eine Beistandschaft versieht, sofern noch andere fähige Personen da sind;
4) Die Geistlichen.

4) Anzeige der Bestellung

§ 341. Die Waisenbehörde wird jedem Beistande, sei er durch Ernennung, durch letztwillige Verordnung, oder unmittelbar durch das Gesetz berufen, seine Bestellung anzeigen, die bei ihr liegenden Schriften übergeben und zu seiner Belehrung einen Auszug aus den Gesetzen über die Beistandschaften zustellen.

Bevor jedoch dem Beistande die Bestellung zugestellt wird, muß sie, zum Behuf der Kontrolle, dem Oberamtmanne vorgewiesen und von diesem unterschrieben werden.

5) Folgen der Anzeige.

§ 342. Der Beistand ist vom Tage an, an welchem ihm die Anzeige persönlich zugestellt wird, verantwortlich.

6) Ablehnung

§ 343. Wer die Uebernahme einer Beistandschaft ablehnen will, hat innerhalb 8 Tagen, nach der Anzeige seiner Ernennung, der Waisenbehörde die Ablehnungsgründe schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

Wird die Entlassung verweigert, so kann innerhalb acht Tagen, nach der Verfügung der Waisenbehörde, bei dem Oberamtmanne Beschwerde geführt werden, worüber die erstere zu vernehmen ist.

Der Oberamtmann ertheilt bei der ersten Erscheinung den endlichen Entscheid.

§ 344. Würde sich Jemand weigern, eine ihm übertragene Beistandschaft, von welcher er nicht losgesprochen worden, zu übernehmen, oder eine übernommene fortzuführen, so soll die Waisenbehörde, auf Kosten und Verantwortlichkeit des Weigernden, dieselbe während 4 Jahren, durch eine andere Person verwalten lassen, dem erstern soll diese Zeit hindurch gegen seinen Willen keine andere Beistandschaft übertragen werden. 7) Weigerung

Der Weigernde ist vom Gerichte in eine Strafe von 25 bis 100 Fr. (37½ bis 150 Fr. n. W.) zu verfällen.

§ 345. Behauptet Jemand, es müsse ihm von Rechtswegen eine Beistandschaft übertragen werden, so hat er inner acht Tagen, von der Zeit an, wo ein anderer Beistand bestellt worden ist, der Waisenbehörde seine Gründe einzugeben. 8) Anspruch auf Uebernahme.

Streitigkeiten werden nach § 343 entschieden.

§ 346. Wenn in dringenden Fällen, bevor ein Beistand bestellt worden, oder bevor entschieden ist, ob der Bestellte Recht oder Pflicht habe, die Beistandschaft zu übernehmen, für den Schutzbedürftigen Handlungen vorgenommen werden müssen, so sind von der Waisenbehörde einstweilen die nöthigen Anordnungen zu treffen. 9) Einstweilige Verwaltung.

§ 347. Der Beistand hat die Pflicht, die in Folge Ernennung durch die Waisenbehörde, oder in Folge letztwilliger Verordnung, übernommene Verwaltung vier Jahre fortzuführen. IV. Rechte und Pflichten der Beistände. 1) Dauer der Beistandschaft

§ 348. Eine Beistandschaft, zu der Jemand unmittelbar in Folge Gesetzes berufen wird, soll in der Regel so lange fortgeführt werden, als dieselbe in Rücksicht der Person des Verbeistandeten dauert.

Nach Verfluß von 10 Jahren, oder wenn der Beistand das sechszigste Jahr erreicht hat, soll jedoch die Waisenbehörde, auf Begehren des Beistandes, einen andern bezeichnen, wenn der erstere darthut, daß dieß ohne Nachtheil des Verbeistandeten geschehen könne, und daß ihm die Verwaltung besonders beschwerlich falle.

§ 349. Die in §§ 347, 348 bestimmte Zeit wird 2) Zeitrechnung.

so gerechnet, daß, wenn die Verwaltung vor dem ersten Juli angetreten worden, das Jahr als voll angenommen, hingegen, wenn sie später übernommen ist, gar nicht in Betracht gezogen wird.

3) Entlassung wegen Ablauf der Zeit. **§ 330.** Wer wegen Ablauf der Zeit, während welcher er die Beistandschaft zu führen verpflichtet ist, die Entlassung verlangt, hat spätestens am 1. Dez. sein Begehren der Waisenbehörde anzuzeigen.

Geschieht dieses nicht, so muß er die Verwaltung neuerdings 2 Jahre fortführen. Diejenigen Beistände jedoch, die nach § 344 ernannt werden, sind nach Verfluß von 4 Jahren zu ersetzen, obschon sie die Entlassung nicht verlangen.

Wegen Unfähigkeit. **§ 331.** Wenn Jemand im Laufe der Zeit, für welche er als Beistand bestellt worden ist, zur Führung der Beistandschaft unfähig wird, so hat die Waisenbehörde von Amtswegen die nöthigen Vorkehren zu treffen.

Allfällige Streitigkeiten werden nach § 343 entschieden.

§ 352. Gegen die Fortsetzung einer übernommenen Beistandschaft, während der gesetzlichen Dauer, gelten keine andern Entschuldigungsgründe, als körperliche und geistige Gebrechen, und Verlegung des Wohnsitzes außer unserm Gebiete.

Ohne Angabe eines Grundes. **§ 353.** Die Behörden sind befugt, einen von ihnen ernannten Beistand zu jeder Zeit und ohne Angabe von Gründen zu entlassen. Der auf solche Art Entlassene kann nicht angehalten werden, vor Verfluß von 2 Jahren eine neue Beistandschaft zu übernehmen.

Ausnahmen. **§ 354.** Die in §§ 361, 362 angegebenen Vormünder dürfen jedoch vor Verfluß der festgesetzten Zeit gegen ihren Willen nur dann entlassen werden, wenn ihnen nachgewiesen wird, daß sie ihren Verpflichtungen nicht gehörig nachgekommen sind, oder, wenn sie ihren Wohnsitz außer dem Kanton aufschlagen.

4) Ersetzung abgehender Beistände. **§ 355.** Die Waisenbehörde soll entlassene Beistände ohne Zögerung wieder ersetzen.

5) Verantwortlichkeit. **§ 356.** Die Beistände haften für jeden Schaden, der durch ihre Nachlässigkeit oder Gefährde dem Verbeistandeten zufällt.

§ 357. Wenn Verbeistandete selbst, oder andere Personen glauben, daß der Beistand seinen Obliegenheiten nicht nachkomme, oder Handlungen vornehme, die das Interesse des Verbeistandeten gefähren könnten, so haben sie die Anzeige bei der Waisenbehörde anzubringen. 6) Beschwerde gegen Beistände.

Diese wird nach Anhörung des Beistandes die nöthigen Weisungen erlassen.

§ 358. Der Beistand hat für Reisen, die er außerhalb der Gemeinde seines Wohnorts machen muß, eine billige Entschädigung, und für seine übrigen Bemühungen vier vom Hundert der von ihm eingenommenen Nutzungen zu beziehen. 7) Entschädigung.

§ 359. In Bezug auf gerichtliche Handlungen, so weit sie solche Gegenstände betreffen, worüber der Verbeistandete nicht frei verfügen kann, wird angenommen, der letztere habe seinen Wohnsitz da, wo sein Beistand wohnt.

Zweiter Abschnitt.

Von den Vormündern.

§ 360. Minderjährige, die nicht unter der Gewalt ihrer Eltern stehen, werden unter Vormundschaft gestellt. I. Begriff.

§ 361. Der väterliche, nach diesem der mütterliche Großvater, und dann die volljährigen Brüder, nach der Wahl der Waisenbehörde, haben das Recht, und die Pflicht, die Vormundschaft über ihre Kleinkinder und Geschwister zu übernehmen. II. Bestellung. 1) In Folge Verwandtschaft.

§ 362. Haben beide Eltern oder derjenige Theil, der zuletzt die elterliche Gewalt ausgeübt hat, durch Testament, oder durch eine andere schriftliche Erklärung für ihre Kinder einen Vormund bezeichnet, so muß dieser, sofern er die erforderlichen Eigenschaften besitzt, nach dem Tode der Eltern von der Waisenbehörde bestätigt werden, und er geht allen anderen Personen vor. 2) Durch letzten Willen

§ 363. Sind die Eltern bevogtet, so ist der Vogt derselben zugleich Vormund der Kinder. 3) In Folge Bevogtung der Eltern.

§ 364. Die Waisenbehörde hat für mehrere Ge-

schwister nur dann mehrere Vormünder zu bestellen, wenn jene verschiedene Interessen haben.

III. Rechte und Pflichten. 1) Im Allgemeinen.

§ 365. Der Vormund hat im Allgemeinen für die Personen und für das Vermögen des Minderjährigen zu sorgen.

Insbesondere liegen ihm in Bezug auf die Person des Mündels alle jenen Verpflichtungen ob, die im § 250 angegeben sind.

2) Vertretung

§ 366. In Beziehung auf die Vertretung des Mündels bei rechtlichen Handlungen, gelten die Vorschriften der §§ 264—268.

3) Zwangsmittel.

§ 367. Der Vormund kann den seiner Gewalt anvertrauten Mündel auf die in §§ 260—263 angegebene Weise zur Erfüllung seiner Obliegenheiten anhalten, mit der Beschränkung jedoch, daß die oberamtliche Mitwirkung nur mit Einwilligung der Waisenbehörde in Anspruch genommen werden darf.

4) Verpflegungs-Verträge.

§ 368. Ein vom Vormunde abgeschlossener Vertrag, zur Verpflegung des Mündels, erhält erst durch Genehmigung der Waisenbehörde Gültigkeit.

5) Berufsbestimmung.

§ 369. Der künftige Beruf eines Mündels wird von der Waisenbehörde auf den Vorschlag des Vormundes bestimmt. Es sind dabei die persönlichen Neigungen und Fähigkeiten des Mündels, so wie seine ökonomischen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Im Falle eines Widerspruches entscheidet, auf den Bericht des Oberatmanns, der Regierungsrath.

IV. Aufhören der Vormundschaft.

§ 370. Die Vormundschaft hört in den im § 278 Nr. 3, 4, 5 verzeichneten Fällen auf.

Ueber die Entlassung aus der Vormundschaft gelten die Vorschriften des § 279.

Dritter Abschnitt.

Von den Vögten.

I. Bevogtung. 1) Fälle.

§ 371. Unter Bevogtung werden diejenigen volljährigen Personen gestellt:

1) Die mit Wahnsinn oder Blödsinn behaftet sind;
2) Die ihr Vermögen verschwenden, so daß für sie, oder solche Personen, deren Unterhalt ihnen obliegt, Gefahr künftiger Dürftigkeit entsteht;

3) Die wegen körperlichen Gebrechen ihre Geschäfte nicht selber besorgen können;
4) Die zu einer peinlichen Strafe Verurtheilten, bis sie die Strafe ausgestanden haben.

§ 372. Die Bevogtung eines Ehemanns aus den im § 371 Nr. 2 angegebenen Gründen, erstreckt sich auch auf die Ehefrau.

§ 373. In den im § 371 Nr. 3 angegebenen Fällen wird die Bevogtung nur auf Begehren der gebrechlichen Person verhängt.

§ 374. Die Waisenbehörde hat von dem zu einer peinlichen Strafe verurtheilten zu vernehmen, welchen Vogt er wünsche, dann die Wahl vorzunehmen, und durch den Oberamtmann auskünden zu lassen (§ 378). Eine weitere gerichtliche Verhandlung findet nicht statt.

§ 375. In den übrigen Fällen (§ 371, No. 1, 2) wird das Bevogtungsbegehren von den Verwandten des zu Bevogtenden, von der Waisenbehörde seiner Heimat, oder von dem Oberamtmanne seiner Heimat, oder seines Wohnortes, an den zuständigen Richter gestellt. Geht das Begehren von der Waisenbehörde aus, so hat diese schon zum Voraus den Vogt zu ernennen und dem Richter anzuzeigen. 2) Verfahren. Anzeige.

§ 376. Wohnt der zu Bevogtende in unserm Gebiete, so ist der Richter des Wohnorts, wohnt er aber außer dem Kanton, derjenige des Heimatortes, der zuständige.

§ 377. Für die Untersuchung und Beurtheilung der Bevogtungsbegehren, gelten die Vorschriften über das Verfahren in Polizeisachen, mit Ausnahme jedoch, daß die Apellationsfrist auf drei Tage, von der Zeit der Anzeige des Urtheils an gerechnet, beschränkt ist, und daß das Obergericht inner acht Tagen nach Empfang der Akten die Vervollständigung der Untersuchung zu veranstalten, oder über die Hauptsache zu urtheilen hat. Prozeßform.

§ 378. Sobald das Bevogtungsurtheil in Rechtskraft erwachsen ist, soll dasselbe von dem Gerichtsschreiber dem Oberamtmanne zu Handen der Waisenbehörde des Bevogteten angezeigt, von dieser, wenn es nicht Auskündung

schon geschehen ist (§ 375), der Vogt bezeichnet und dem Oberamtmanne bekannt gemacht werden.

Dieser hat dafür zu sorgen, daß die Bevogtung sowohl, als der Name des Vogtes am Wohnorte und am Heimatorte des Bevogteten, so wie durch das Amtsblatt, und, wenn derselbe in ausgedehntem Verkehr gestanden ist, auch durch andere Blätter unverzüglich ausgekündet werden.

§ 379. Die Auskündung muß nach jeder Vogtsabänderung erneuert werden.

§ 380. Der Regierungsrath wird überdieß alle zwei Jahre ein allgemeines Verzeichniß der Bevogteten und ihrer Vögte durch das Amtsblatt bekannt machen lassen.

Einstweilige Verfügungen.

§ 381. In dringenden Fällen soll der Amtsgerichtspräsident, vor der endlichen Beurtheilung des Bevogtungsbegehrens, dem Beklagten verbieten, rechtliche Handlungen vorzunehmen, und überhaupt diejenigen Verfügungen treffen, die geeignet sein mögen, jenen vor Schaden zu schützen.

Namentlich soll er, wenn es wahrscheinlich ist, daß der zu Bevogtende mit bestimmten Personen nachtheilige Verträge abschließen werde, diesen durch schriftliche Kundmachung anzeigen, daß der Beklagte wegen Bevogtung in Untersuchung, und daß ihm einstweilen untersagt sei, rechtsgültige Handlungen vorzunehmen.

Wenn es nothwendig scheint, so soll eine solche Kundmachung in der Gemeinde oder in der Pfarrei des Beklagten ausgekündet werden.

§ 382. Der Amtsgerichtspräsident soll die im § 381 angegebenen Verfügungen nur dann erlassen, wenn der Nachtheil, der befürchtet wird, für den Beklagten oder seine Familie, im Verhältniß ihrer ökonomischen Lage, von Bedeutung ist.

§ 383. Wenn der Beklagte, ungeachtet des Verbotes, nachtheilige Handlungen vornimmt, so ist er in eine Gefängnißstrafe zu verfällen, die 4 Monate nicht übersteigen darf.

§ 384. Verträge, die der Beklagte mit solchen Personen eingeht, die gewarnt worden, oder die in der

Gemeinde, oder in der Pfarrei, wo das Verbot ausgekündet worden ist, wohnen, oder sonst Kunde davon erhalten haben, sind so zu beurtheilen, als wären sie nach der Bevogtung geschlossen worden.

§ 385. In den im § 371 Nr. 1, 3 und 4 bezeichneten Fällen haben zuerst die Ehefrau des Bevogteten, nach ihr die in der gleichen Gemeinde wohnenden volljährigen Söhne, nach Auswahl der Waisenbehörde, und endlich der Vater, Recht und Pflicht, die Vogtmannschaft zu führen. 3) Recht zur Vogtmannschaft.

II. Rechte und Pflichten der Vögte.

1) Allgemeine

§ 386. Der Vogt hat für das Vermögen, und, so weit es nöthig ist, für die Person des Bevogteten zu sorgen.

Die Vorschriften der §§ 261, 262, 264, 265 sind auch hier anwendbar.

Vor Abschluß eines Verpflegungsvertrags muß der Bevogtete, sofern die Bevogtung nicht wegen Wahnsinn oder Blödsinn verhängt ist, vernommen werden.

§ 387. Ist der Bevogtete unverehelicht, so entscheidet die Waisenbehörde, ob er eigene Haushaltung führen dürfe oder nicht. 2) Entscheid über Haushaltungsführung.

Ist er jedoch verehelicht, so darf die Haushaltung nur mit Einwilligung der Ehefrau aufgehoben werden.

§ 388. Dem Bevogteten sind diejenigen Geräthschaften oder andere Vermögenstheile zu überlassen, die er zum Betriebe angemessener Arbeiten nöthig hat. 3) Ueberlassen von Geräthschaften.

Die Waisenbehörde hat darüber zu verfügen.

Die Verträge der wegen körperlichen Gebrechen, wegen Verschwendung oder wegen Kriminalstrafe Bevogteten, welche die ihnen überlassenen Beweglichkeiten und die Produkte ihrer Arbeit betreffen, sind gültig.

§ 389. Wenn bevogtete Personen, die zum Betriebe ihrer Arbeit, oder zum Unterhalt ihrer selbst, oder ihrer Familie nöthigen Geräthschaften, Früchte u. s. w. veräußern, oder wenn sie fortfahren, sich dem Müssiggange oder einer ausschweifenden Lebensart zu ergeben, so sollen sie von dem Vogte oder von der Waisenbehörde dem Gerichte verzeigt werden, das sie zu einer Gefängnißstrafe von höchstens eilf Monaton verfällen kann.

III. Aufhören der Bevogtung.

§ 390. In den im § 371 Nr. 4 angegebenen Fällen hört die Bevogtung auf, sobald die Strafe überstanden, oder aufgehoben ist.

In allen andern Fällen soll das Gericht auf Begehren des Bevogteten, oder der Waisenbehörde die Bevogtung aufheben, sobald die Gründe, welche dazu Veranlassung gegeben, aufgehört haben.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 377.

Vierter Abschnitt.

Von den Sachwaltern.

I. Bestallung.

§ 391. Die Waisenbehörde bestellt Sachwalter:

1) Solchen Personen, die unter elterlicher, vormundschaftlicher, oder vögtlicher Gewalt stehen, zur Besorgung derjenigen Angelegenheiten, in denen sie durch ihre Eltern, Vormünder oder Vögte nicht vertreten werden können.
2) Den Ehefrauen, in den durch das Gesetz bestimmten Fällen (§ 212, 240).
3) Abwesenden, deren Aufenthalt unbekannt ist, und die zur Besorgung ihrer Angelegenheiten keinen Bevollmächtigten zurückgelassen haben.
4) Zur Besorgung einer solchen Habschaft, oder solcher Vermögenstheile, deren Verwaltung der Eigenthümer nicht führen kann, oder nach gesetzlicher Vorschrift nicht führen darf.

§ 392. Die in § 385 bemerkten Personen haben das Recht und die Pflicht, nach der dort angegebenen Rangordnung als Sachwalter die Angelegenheiten der betreffenden Person zu besorgen.

II. Rechte und Pflichten.

§ 393. Verträge, die der Sachwalter Namens der ihm anvertrauten Person mit den Eltern, Vormündern oder Vögten, in deren Gewalt sie steht, abschließt, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Waisenbehörde.

§ 394. Der Sachwalter hat keine Gewalt über die Person desjenigen, für den er bestellt ist.

§ 395. Die Verrichtungen des Sachwalters hören auf, sobald das Geschäft, für das er bestellt worden,

vollendet ist, oder von dem Berechtigten selbst besorgt wird.

Fünfter Abschnitt.

Von der Vermögensverwaltung und der Rechnungsablegung der Beistände.

§ 396. Der Beistand soll auf das Vermögen des Verbeistandeten denjenigen Grad von Aufmerksamkeit wenden, den ein guter Hausvater dem seinigen zu widmen pflegt. — 1. Vermögens-Verwaltung. 1) Allgemeine Regel.

§ 397. Bei dem Anfange der Beistandschaft hat der Beistand ein genaues Verzeichniß des Vermögens und der Schulden des Verbeistandeten aufzunehmen und der Waisenbehörde vorzulegen. — 2) Inventar.

Diese wird das Verzeichniß untersuchen, und, wenn es richtig ist, unterschreiben.

§ 398. Die Fälle, in denen ein öffentliches Verzeichniß des Vermögens und der Schulden des Verbeistandeten aufgenommen werden kann, sind in § 430 u. f. angegeben.

§ 399. Zugleich, mit der Verlegung des Verzeichnisses, soll der Beistand der Waisenbehörde einen Vorschlag über die Verwaltung im Allgemeinen, sowie über die für den Unterhalt und die allfällige Erziehung des Verbeistandeten zu verwendende Summe einreichen. Die Waisenbehörde wird darüber die nöthigen Weisungen ertheilen. — 3) Voranschlag.

§ 400. Ohne Einwilligung der Waisenbehörde darf der Beistand für den Verbeistandeten: — 4) Beschränkung des Beistandes.

1) Kein Kapital abkünden, abtreten, aufbrechen, eben so wenig ein solches anlegen;
2) Keinen Vergleich abschließen, wohin auch die Anerkennung eines Schiedsgerichts gehört;
3) Keinen Prozeß führen, außer in Betreibungssachen, und in dringenden Fällen; er hat aber inner acht Tagen nach der ersten Erscheinung der Waisenbehörde die Anzeige zu machen;
4) Keine neuen Bauten oder Hauptverbesserungen vornehmen;
5) Keinen neuen Gewerb anfangen oder einen ange-

fangenen vor der allfällig vertragsweise bestimmten Zeit aufgeben oder länger fortsetzen;

6) Keine Liegenschaften veräußern, erwerben oder mit Dienstbarkeiten beschweren;

7) Keinen Gesellschaftsvertrag oder Pacht- oder Miethvertrag abschließen;

8) Keine Bürgschaft eingehen.

§ **401**. Wenn dem Verbeistandeten eine Erbschaft anfällt, so hat der Beistand bei der Waisenbehörde Weisung einzuholen, ob er ein öffentliches Güterverzeichniß Begehren, oder die Verlassenschaft ohne ein solches annehmen oder ausschlagen soll.

§ **402**. Wenn der Beistand ohne Einwilligung der Waisenbehörde eine der in §§ 400 und 401 angegebenen Handlungen vornimmt, so sind dieselben für den Verbeistandeten in der Regel nicht verbindlich.

Beruht jedoch das Kapital, das nach § 400 Nr. 1 verändert worden, auf einem unterpfändlichen Titel, so ist die Handlung des Beistandes auch für den Verbeistandeten gültig, der erstere hat aber für allen Schaden zu haften.

Gleiche Folgen haben die im erwähnten § Nr. 3, 4, 5 und 6 angegebenen Handlungen.

§ **403**. Handlungen des Beistandes mit seinen Blutsverwandten bis und mit dem dritten Grade und mit den Sippverwandten bis und mit dem zweiten Grade, mit seinen Präsumtiverben und mit solchen Personen, deren Präsumtiverbe er ist, sind mit den im § 402 angegebenen Beschränkungen für den Verbeistandeten unverbindlich.

5) Mitwirkung des Verbeistandeten.

§ **404**. Der Verbeistandete, sofern er sich in der Oberamtei seiner Waisenbehörde aufhält und das 14te Jahr Alters zurückgelegt hat und nicht wegen Wahnsinn oder Blödsinn verbeistandet ist, soll zu den in §§ 397—401 angegebenen Verhandlungen der erwähnten Behörde, so wie zur Rechnungsabnahme, eingeladen werden.

Er kann dabei erscheinen und seine Wünsche und Ansichten mittheilen.

§ **405**. Kann der Verbeistandete nicht berufen

werden, so ist der nächste in der Gemeinde wohnende männliche Verwandte desselben zu den erwähnten Handlungen einzuladen.

§ 406. Wenn ein Kapital eingeht, so soll es der Beistand unverzüglich der Waisenbehörde anzeigen und einen Vorschlag über die Verwendung desselben machen, worüber jene das Angemessene verfügen wird. 6) Kapitaleinnahmen.

Würde die Anzeige nicht inner 30 Tagen gemacht, so hat der Beistand, vom Tage des Eingangs an, den Zins zu vergüten.

§ 407. In keinem Falle, auch nicht mit Einwilligung der Waisenbehörde, darf der Beistand Geld des Verbeistandeten für sich verwenden, oder als Darlehen behalten.

§ 408. Die Beistände haben der Waisenbehörde alle zwei Jahre Rechnung abzulegen. II. Rechnungs-Ablegung.

§ 409. Die Rechnungen werden in der Regel auf ersten Jänner gestellt und bis Mitte Hornung eingegeben. Die Waisenbehörde erinnert die Rechnungsgeber vor Verfluß des Christmonats an ihre Obliegenheit. 1) Zeitbestimmung.

Schlußrechnungen sind jedoch ungesäumt, in einem von der Waisenbehörde zu bestimmenden Zeitraume, nach dem Aufhören der Verwaltung, einzugeben.

§ 410. Die Beistände haben über Einnahme und Ausgabe ein ordentliches Tagebuch zu führen, und dasselbe, so wie das Inventar und die allfällig vorgehende Rechnung bei der Rechnungsablegung vorzulegen. 2) Buchführung.

Die Belege sind jedesmal, wenn sie mit der Rechnung verglichen worden sind, zu stempeln.

§ 411. Der Beistand, der seine Rechnung nicht inner der bestimmten Zeit eingibt, ist von der Ortspolizei in eine Geldsstrafe von 1 bis 4 Fr. (1½ bis 6 Fr. n. W.) zu verfällen, und von der Waisenbehörde bei ihrer Verantwortlichkeit dem Oberamtmanne zu verzeigen. Dieser wird den Beistand auffordern, die Eingabe inner Monatsfrist zu machen. 3) Folgen der Säumniß.

§ 412. Bleibt auch dieser Termin unbeachtet, so soll der Oberamtmann dem Beistande die Schriften abnehmen, und die Rechnung auf Kosten des Nach-

lässigen, durch den Amtschreiber verfertigen lassen. In diesen Fällen sind die Revisionsgebühren von dem Beistande doppelt zu entrichten; es darf aber dem Verbeistandeten nur die eine Hälfte angerechnet werden.

4) Prüfung. Der Waisenbehörde. **§ 413.** Die Waisenbehörde prüft in Gegenwart des Rechnungsgebers die Rechnung, sowohl in Hinsicht der Richtigkeit der Ansätze, als der Zweckmäßigkeit derselben.

Die Prüfung soll inner Monatsfrist, nach Eingabe der Rechnung, vorgenommen werden.

Der Rechnungsgeber hat dabei die Baarschaft und die Gültschriften vorzulegen.

§ 414. Wenn sich bei einer Rechnung erzeigt, daß von einem Kapital mehr als drei Zinse ausstehen, so wird dem Beistande das, was mehr als zwei Zinse und Markzahl aussteht, auf Einnahme getragen, sofern keine genüglichen Gründe zur Rechtfertigung des Ausstandes vorhanden sind.

§ 415. Allfällige Irrungen, sofern sie von allen Theilen anerkannt werden, sind sogleich in der Rechnung zu bemerken, und das richtige Ergebniß ist in derselben nachzutragen.

§ 416. Sind die Fehler berichtigt, oder keine solchen aufgefunden worden, so hat die Waisenbehörde auf der Rechnung die Richtigkeit derselben zu bezeugen.

§ 417. Nach Genehmigung der Rechnung verfügt die Waisenbehörde, wie viel der Rechnungsgeber von dem vorhandenen baaren Gelde, zur Bestreitung der laufenden Ausgaben, hinter sich behalten solle.

Der Revisions-Kommission. **§ 418.** Die von der Waisenbehörde untersuchten Rechnungen, unterliegen einer zweiten Prüfung bei der Revisionskommission.

§ 419. Die Revissionskommission besteht aus dem Oberamtmanne, dem Amtschreiber und einem Mitgliede der Waisenbehörde, das von dieser selbst zu bezeichnen ist.

Der Amtschreiber ist zugleich Aktuar.

§ 420. Die Waisenbehörde hat inner 30 Tagen, nach vollendeter Untersuchung, die Rechnungen der Revisionskommission zu überschicken.

Diese soll innner 90 Tagen, ohne Beisein des Beistandes, die Rechnungen, vorzüglich in Bezug auf die Regelmäßigkeit der Verwaltung im Allgemeinen, und in Bezug auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben prüfen, und ihre Bemerkungen der Waisenbehörde mittheilen.

§ **421**. Haben sich bei der Prüfung durch die Waisenbehörde Anstände ergeben, die nicht gehoben werden konnten, oder erzeigen sich solche erst bei der Revisionskommission, so hat diese, nach Anhörung des Rechnungsgebers, darüber zu entscheiden und über die Entschädigung und Besoldung, so wie über die Baarschaft zu verfügen.

§ **422**. Das Ergebniß der Verhandlungen der Revissionskommission über eine Rechnung ist, wo möglich, während der Sitzung in dieselbe einzutragen, und von dem Präsidenten und Aktuar zu unterzeichnen.

Die Summe des reinen Vermögens, der Einnahmen und Ausgaben, so wie der Betrag, den der Beistand schuldig bleibt, oder zu gut hat, sollen vom Amtschreiber zu Protokoll genommen werden.

Die Rechnung wird von der Waisenbehörde gehörig aufbewahrt.

§ **423**. Die Entscheide der Revisionskommission (§ 421) sind den Rechten der Parteien, die sie bei dem Civilrichter geltend machen können, unnachtheilig, in dem Sinne, daß der einen oder andern Partei, wenn sie in der Folge die von der Revisionskommission genehmigte Rechnung bestreiten will, der Beweis obliegt.

§ **424**. Für die Revisionskosten bezahlt der Beistand Namens der Verbeistandeten zwei vom Tausend des reinen Vermögens, jedoch nie mehr als 20 Fr. (30 Fr. n. W.).

Die Gebühr wird von dem Präsidenten der Waisenbehörde bezogen, und die eine Hälfte an die Mitglieder derselben, die andere Hälfte an die Mitglieder der Revisionskommission verabfolgt.

§ **425**. Ist eine Rechnung in Hinsicht ihres Inhalts oder ihrer Form so fehlerhaft abgefaßt, daß eine neue Abfassung nöthig wird, so kann sowohl die Waisenbehörde als die Revisionskommission verfügen, 5) Fehlerhafte Rechnungen.

daß dieselbe auf Kosten des Rechnungsgebers durch den Amtschreiber verfertiget werde.

6) Gegenseitige Zinspflicht.

§ 426. Der Betrag, den ein Beistand in seiner Schlußrechnung schuldig bleibt oder zu gut hat, wird nach Verfluß eines Monats, von dem Tage der Prüfung durch die Waisenbehörde an gerechnet, zinsbar.

Walten Anstände über die Rechnung, so ist gleichwohl, von der genannten Zeit an, der Zins von der nachher durch den endlichen Entscheid ausgemittelten Summe zu berechnen.

7) Außerordentliche Rechnung.

§ 427. Die Waisenbehörde soll einem Beistande auch außerordentlich Rechnung abfordern, wenn sie glaubt, daß ohne diese Maßregel die Interessen des Verbeistandeten gefährdet werden könnten.

In diesem Falle sind keine Revisionsgebühren zu bezahlen.

§ 428. Der Ehefrau steht frei über die Verwaltung des Vermögens ihres unter ihrer Beistandschaft stehenden Mannes Rechnung abzulegen, oder nicht.

Tritt der letzere Fall ein, so haftet die Frau für das bei der Uebernahme der Beistandschaft vorhandene Vermögen des Mannes so, wie dieser während der Ehe für das Vermögen der Frau haftet.

Sechster Abschnitt.

Von dem Rechnungstage.

I. Begehren. 1) Bei dem Amtsgericht.

§ 429. Zur Ausmittelung der Vermögensverhältnisse des Verbeistandeten kann die Waisenbehörde begehren, daß über denselben ein Rechnungstag abgehalten werde.

Das Begehren muß an das Amtsgericht gestellt werden.

2) Fälle der Bewilligung.

§ 430. Das Amtsgericht wird den Rechnungstag nur dann bewilligen, wenn nach den obwaltenden Umständen eine genaue Ausmittelung der Vermögensverhältnisse nothwendig, und ohne die angegebene Maßregel nicht leicht erhältlich ist.

3) Appellation.

§ 431. Wird das Begehren abgeschlagen, so kann sich die Waisenbehörde inner 30 Tagen an das Obergericht wenden.

§ 432. Wird ein Rechnungstag bewilliget, so ist dieß auf Anordnung des Gerichts öffentlich auszukünden, mit der Aufforderung an die Gläubiger des Rechnungstagers, ihre Ansprachen inner 90 Tagen, von der ersten Auskündung an, einzugeben. 4) Auskündung.

Auf gleiche Weise sind auch die Schuldner, und solche Personen, welche Gegenstände, die dem Rechnungstager gehören, in Handen haben, aufzufordern, ihre Angaben zu machen.

Die Auskündung soll ferner die Folgen angeben, welche die Unterlassung nach sich zieht (§§ 443, 444).

Auf Begehren soll der Amtschreiber den Empfang der Eingaben bescheinigen.

§ 433. Die Auskündung findet zweimal statt, und zwar die erste inner 8 Tagen nach der Bewilligung, die zweite ungefähr 30 Tage später.

§ 434. Wenn es wahrscheinlich ist, daß der Rechnungstager mit entfernten Personen, die inner 90 Tagen ihre Eingaben nicht leicht machen können, in Verkehr gestanden, so hat das Gericht inner der angegebenen Zeit für dieselben eine angemessene Fristverlängerung zu bewilligen. 5) Fristverlängerung.

Den Waisenbehörden und Amtschreibern wird zur Pflicht gemacht, das Gericht auf solche Verhältnisse aufmerksam zu machen, sobald sie Kenntniß davon erhalten.

§ 435. Inner 8 Tagen nach der ersten Auskündung soll der Rechnungstager gemeinschaftlich mit dem Beistande oder mit einem Abgeordneten der Waisenbehörde, in der Amtschreiberei, die Vermögenstheile und Schulden angeben. Kann der Rechnungstager keine Angabe machen, so ist zu diesem Zwecke von der Waisenbehörde eine andere Person zu bezeichnen. II. Vermögensverzeichniß. 1) Angabe des Rechnungstagers.

§ 436. Wenigstens 30 Tage vor Verfluß der Eingabsfrist wird der Amtschreiber jene Gläubiger und Schuldner, die ihm angegeben worden sind und die keine Eingabe gemacht haben, dazu durch schriftliche Mahnung auffordern. 2) Aufforderung des Amtschreibers.

§ 437. Nach Verfluß der Eingabsfrist hat der Amtschreiber die Vermögenstheile und die angegebenen 2) Verfertigung des Verzeichnisses.

Schulden des Rechnungstagers in ein Verzeichniß zu bringen.

Unterpfändliche Schulden und Markzahl, aber keine Zinsen, sind in das Verzeichniß aufzunehmen, obwohl keine Eingabe gemacht worden ist.

4) Schatzung. **§ 438.** Der Waisenbehörde bleibt überlassen, die Beweglichkeiten und Liegenschaften des Rechnungstagers schätzen zu lassen oder nicht.

Geschieht ersteres, so hat sie die Schatzung vor Verfluß der Eingabsfrist dem Amtschreiber einzugeben.

Dieser soll die Schatzung in das Verzeichniß aufnehmen und bemerken, von welchen Personen sie vorgenommen worden.

5) Schluß des Rechnungstages. **§ 439.** Nach vollendetem Verzeichnisse soll der Amtschreiber der Waisenbehörde zu Handen ihres allfälligen Abgeordneten, des Beistandes und des Rechnungstagers den Tag bestimmen, an welchem sie von dem Vezeichnisse Einsicht nehmen und darüber ihre Bemerkungen machen können.

Die Zeit zur Einsichtsnahme darf nicht länger als 8 Tage nach der Eingabsfrist hinausgeschoben werden.

§ 440. Am bestimmten Tage haben die Abgeordneten der Waisenbehörde, oder der Beistand anzugeben, welche Posten sie allfällig für irrig, oder zweifelhaft halten.

Die Angaben sind sogleich vom Amtschreiber in das Verzeichniß einzutragen.

Nach diesem ist der Rechnungstag von den Abgeordneten, oder dem Beistande und von dem Amtschreiber zu unterschreiben, womit derselbe beendigt ist, vorbehältlich der Bestimmungen des § 441.

6) Folgen der Fristverlängerung. **§ 441.** Wird für die Eingabe eine Fristverlängerung bewilligt, so ist nichts desto weniger inner der regelmäßigen Frist der Rechnungstag zu schließen. Die in Folge der Verlängerung eingegangenen Eingaben sollen aber auf dem Verzeichnisse nachgetragen werden, wobei jedoch die Vorschriften der §§ 439, 440 zu beobachten sind.

7) Folgen des Rechnungstages. Rechtsstillstand. **§ 442.** Vom Tage an, an welchem der Rechnungstag bewilligt wird, bis 8 Tage nach Verfluß der Eingabsfrist, darf, außer für unterpfändliche Schulden,

gegen den Rechnungstager, keine Betreibung angehoben werden. Bereits angehobene Betreibungen aber sollen während dieser Zeit stille stehen.

Nach Verfluß dieser Zeit aber hört die erwähnte Beschränkung auf, obschon der Rechnungstag nicht beendigt wäre, oder eine Fristverlängerung stattgefunden hätte.

§ 443. Schulden des Rechnungstagers, die inner der festgesetzten Zeit nicht eingetragen werden, können in der Folge nicht mehr eingefordert werden. Ausschluß nicht eingegangener Ansprachen.

§ 444. Solche Personen, welche dem Rechnungstager schuldig sind, oder Gegenstände von ihm in Handen haben und absichtiglich keine Eingabe machen, sind vom Polizeirichter in eine Strafe zu verfällen, die jedoch die Hälfte des hinterschlagenen Betrags nicht übersteigen darf. Strafbestimmung.



Zweites Hauptstück.

Erbrecht.

Erster Titel.

Von der Verlassenschaft eines Verstorbenen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Verlassenschaft. Begriff.

§ 445. Der Inbegriff der übertragbaren Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen, macht seine Verlassenschaft aus.

§ 446. Die Bestimmungen über die Verlassenschaft eines Verstorbenen gelten auch für jene Fälle, wo Personen in Folge eines lebenslänglichen Klostergelübdes oder der Bewilligung einer lebzeitigen Theilung (§ 640) ihr Vermögen ihren Erben überlassen.

II. Erbschaft. 1) Begriff.

§ 447. Das Recht, sich das Ganze oder einen bestimmten Theil, z. B. die Hälfte oder den Drittel des Ganzen einer Verlassenschaft zuzueignen, heißt das Erbrecht, und die Verlassenschaft, in Hinsicht auf dieses Recht, die Erbschaft.

2) Erwerbungsgründe.

§ 448. Der Rechtsgrund zur Erlangung einer Erbschaft beruht:

1) unmittelbar auf dem Gesetze;
2) auf der letzten Willensverordnung des Erblassers;
3) auf einem nach den Gesetzen zulässigen Erbvertrage.

Gesetz.

§ 449. In der Regel fällt die Verlassenschaft des Erblassers seinen Verwandten und dem hinterlassenen Ehegatten zu. Die Rangordnung, in welcher diese Personen zur Erbschaft berufen werden, ist im folgenden Titel angegeben.

Testament.

§ 450. Wie und in welchem Umfange das Erb=

recht durch eine letzte Willensverordnung des Erblassers übertragen werden kann, ist im dritten Titel des gegenwärtigen Hauptstückes angegeben.

§ 451. Verträge über eine noch nicht angefallene Erbschaft, können nur in den durch das Gesetz ausdrücklich erlaubten Fällen geschlossen werden. Vertrag.

III. Erbfähigkeit. 1) Beschränkung juristischer Personen.

§ 452. Juristische Personen (§ 50) dürfen eine Erbschaft nur mit Einwilligung des Regierungsrathes annehmen.

Dieser wird bei Ertheilung der Einwilligung die Zweckmäßigkeit der Verwendung der Erbschaft berücksichtigen.

2) Ausschluß der Ordenspersonen.

§ 453. Personen, die ein lebenslängliches Gelübde klösterlichen Lebens abgelegt haben, sind von jeder Erbschaft ausgeschlossen.

IV. Anfall der Erbschaft. 1) Zeitpunkt. Regel.

§ 454. Die Erbschaft fällt der Person, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Anspruch auf dieselbe zu machen hat, in der Regel zur Zeit des Todes des Erblassers an.

Bei lebzeitigen Theilungen ist der Tag, an welchem der Vertrag über die Nutznießung des Theilungshalters, oder über die Vermögenstheile, die derselbe behält, abgeschlossen wird, als der Zeitpunkt des Anfalls anzusehen.

Besondere Vorschrift für Ordenspersonen.

§ 455. Besitzt eine Ordensperson zur Zeit, wo sie das Gelübde ablegt, Vermögen, so fällt dasselbe den Erben zu; sie kann sich jedoch die lebenslängliche Nutznießung vorbehalten.

Der Tag, an welchem das Gelübde abgelegt wird, soll als Zeit des Anfalls der Erbschaft angenommen werden.

2) Wirkungen des Anfalls.

§ 456. Wenn die zu einer Erbschaft berechtigte Person den Anfall erlebt, so trägt sie ihr Erbrecht auf ihre Erben über, obwohl sie vor der Uebernahme sterben sollte.

V. Uebernahme der Erbschaft. 1) Eintritt in Rechte und Verbindlichkeiten.

§ 457. Derjenige, dem eine Erbschaft angefallen ist, tritt, sofern er dieselbe übernimmt, in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Verlassenschaft ein, und muß die ihm von dem Erblasser auf gültige Weise auferlegten Leistungen erfüllen.

Vor der Uebernahme des Erben wird die Verlassenschaft so betrachtet, als wenn sie noch von dem Verstorbenen besessen würde.

2) Solidarität mehrerer Erben. § 458. Die Miterben haften solidarisch für die Verbindlichkeiten der Verlassenschaft, und für die Leistungen, welche der Erblasser ihnen insgesammt anbefohlen. Der Erbe, welcher eine solche Verbindlichkeit allein abführt, tritt in die Rechte des befriedigten Gläubigers ein, und kann jeden Miterben, für den ihn betreffenden Theil, belangen.

§ 459. Wenn jedoch ein in unserm Gebiete wohnender Erbe die Verbindlichkeiten eines auswärts wohnenden Miterben übernehmen muß, so kann er die Miterben, die sich in unserm Gebiete aufhalten, verhältnißmäßig für dasjenige belangen, was der Auswärtige hätte leisten sollen.

3) Verhältnisse der Nutznießer. § 460. Wenn die Verlassenschaft einer Person als Eigenthum und einer andern zur Nutznießung zufällt, so wird nur die erstere als Erbe betrachtet.

VI. Ausnahmen vom Gesetz. § 461. In Beziehung auf sogenannte obrigkeitliche oder ähnliche Lehen, auf Fideikommisse und Substitutionen, die am Tage, an welchem gegenwärtiges Gesetz in Wirksamkeit tritt, bestehen, bleiben fernerhin die bisherigen Vorschriften und Uebungen in Kraft.

Zweiter Abschnitt.

Von dem gewöhnlichen Güterverzeichnisse.

I. Inhalt des Inventars. 1) Im Allgemeinen. § 462. Der Amtschreiber des Bezirks, in welchem der Erblasser gewohnt hat, muß ein Verzeichniß der zu der Verlassenschaft gehörigen Gegenstände, mit Angabe des Werths derselben, so wie der darauf haftenden Schulden, verfertigen.

2) Ausnahmen. § 463. Die in §§ 225, 528 angegebenen Gegenstände sind nur auf ausdrückliches Verlangen der Erben in das Inventar aufzunehmen.

3) Insbesondere Güterausscheidung. § 464. Da, wo die Vertheilung der Verlassenschaft es nöthig macht, soll eine Ausscheidung der Güter nach §§ 215—234 vorgenommen werden.

II. Vorkehren des Ammanns. 1) Vorläufige Erforschung der Erben.

§ 465. Der Ammann des Ortes, wo der Erblasser seinen Wohnsitz gehabt hat, ist verpflichtet, unverzüglich, und spätestens am Begräbnißtage, sich zu erkundigen, ob der Verstorbene Vermögen hinterlassen habe, und wer seine Erben seien. Zugleich trifft er, wo es erforderlich ist, die nöthigen Anstalten zur Besorgung der Verlassenschaft.

Versiegelung.

§ 466. Sobald dem Ammann bekannt wird, daß einer der folgenden Fälle eingetreten ist, so soll er die Versiegelung oder Verschließung der Verlassenschaft vornehmen:

Fälle, wann zu versiegeln.

1) wenn das Erbrecht selbst streitig ist;
2) wenn einer der Erben es ausdrücklich verlangt;
3) wenn der Verstorbene eine letzte Willensverordnung hinterlassen hat;
4) wenn ein öffentliches Güterverzeichniß verlangt wird.

Was nicht zu versiegeln.

§ 467. Solche Gegenstände, die nicht eingeschlossen werden können, sind vom Ammann zu verzeichnen.

Gegenstände, welche die Personen, mit denen der Verstorbene Haushaltung geführt, zum Gebrauche nothwendig haben, sind ihnen zu überlassen, aber vom Ammann zu verzeichnen.

In allen Fällen haben diejenigen Personen, deren Verpflegung dem Erblasser in seinem Leben obgelegen, das Recht, während 30 Tagen, vom Todfall an gerechnet, aus der Verlassenschaft anständig verpflegt zu werden.

Besorgung der Masse.

§ 468. Der Ammann soll in den Fällen, wo eine Versiegelung oder Verschließung stattgefunden hat, oder die Präsumtiverben minderjährig, oder außer dem Kanton wohnhaft oder unbekannt sind, die Waisenbehörde auffordern, zur Besorgung der Masse, oder zur Vertretung der Erben Vormünder oder Sachwalter zu bestellen.

§ 469. Der Ammann wird über die Vollziehung der ihm durch §§ 465—468 aufgetragenen Verrichtungen ein Protokoll aufnehmen.

2) Verzeichniß u. Schatzung. Anzeige an die Erben.

§ 470. Der Ammann hat die zur Verlassenschaft gehörigen Gegenstände zu verzeichnen und die Schatzung

derselben zu veranstalten. Er wird inner 14 Tagen nach dem Tode des Erblassers den Erben den Tag anzeigen, an welchem diese Verrichtungen vorgenommen werden sollen.

Frist. **§ 471.** Die Aufzeichnung und Schatzung muß inner 30 Tagen, nach dem Tode des Erblassers, vorgenommen werden. Hat früher eine Versiegelung stattgefunden, so soll der Ammann auf dem Verzeichnisse bemerken, in welchem Zustande er die Siegel bei der Eröffnung gefunden, und ob er dieselben wieder angelegt habe, oder nicht.

Ausbleiben der Erben. **§ 472.** Die Aufzeichnung und Schatzung soll am bestimmten Tage stattfinden, obgleich die Erben nicht alle erscheinen.

Schatzungsbehörde. **§ 473.** Die Schatzung wird in der Regel von dem Ammann vorgenommen.

Wenn es jedoch von einem der Erben vor dem Schatzungstage verlangt wird, so sollen dem Ammann zwei Schatzmänner beigegeben werden, die für jeden einzelnen Fall vom Gemeinderath zu ernennen sind.

Befinden sich in der Verlassenschaft Gegenstände, zu deren Schatzung besondere Kenntnisse erforderlich sind, so können der Ammann und die Schatzmänner sich Gutachten von Sachverständigen geben lassen.

§ 474. Wenn Theile der Verlassenschaft sich außerhalb des Wohnortes des Verstorbenen und an einem solchen Orte befinden, wo sie wegen der Entfernung von den in § 473 bezeichneten Personen nicht leicht geschätzt werden können, so hat der Ammann dem Amtschreiber davon Kenntniß zu geben. Dieser soll die Schatzung durch die erwähnten Beamten jenes Ortes, oder, wenn sich die Gegenstände außer unserm Gebiete befinden, durch die dort gesetzlich bestimmten Personen vornehmen lassen.

Maßstab der Schatzung. **§ 475.** Die Schatzung der Liegenschaften sowohl als der Beweglichkeiten muß den wahren Werth derselben angeben, d. h. es muß der Preis angenommen werden, der wahrscheinlich bei einem Verkaufe der zu schätzenden Gegenstände gelöst würde.

§ 476. Der Ammann soll das aufgenommene Protokoll (§ 469), so wie das Verzeichniß und die Schatzung, inner der im § 471 angegebenen Frist dem Amtschreiber überschicken, und dabei bemerken, an welchem Tage und welche Erben er zur Aufzeichnung und Schatzung berufen habe. Uebersendung an den Amtschreiber.

Zu gleicher Zeit soll der Ammann dem Amtschreiber das Testament einhändigen, das sich in der Verlassenschaft allfällig vorgefunden hat, oder ihm zugestellt worden ist.

§ 477. Ist keine Habschaft vorhanden, so hat der Ammann dieses zu bescheinigen und durch die Waisenbehörde bestätigen zu lassen. Verfahren, wenn keine Habschaft.

Diese Bescheinigungen sollen, wie die Inventarien, gesammelt, eingebunden und in der Amtschreiberei aufbewahrt werden.

§ 478. Die Pfarrer sind gehalten, dem Amtschreiber alle drei Monate ein Verzeichniß der, während dieser Zeit, in ihrer Pfarrei verstorbenen Personen zu überschicken. Der Amtschreiber wird dasselbe mit den von den Ammännern erhaltenen Verzeichnissen und Bescheinigungen vergleichen, und nöthigen Falls jene zur Erfüllung ihrer Obliegenheit anhalten. III. Inventarisation durch den Amtschreiber. 1) Todtenverzeichniß.

§ 479. Der Amtschreiber wird die Erben, so wie den Ammann auffordern, an einem bestimmten Tage zur Verfertigung des Inventars zu erscheinen. 2) Aufforderung an die Erben.

Wohnen die Erben in der gleichen Oberamtei, zu welcher die Amtschreiberei gehört, so soll die Vorladung wenigstens drei Tage; wohnen sie aber nicht in der gleichen Oberamtei, wenigstens acht Tage vor der Erscheinung angelegt werden.

§ 480. Am bestimmten Tage wird das Inventar verfertigt und die Erben in dasselbe eingetragen. 3) Verfertigung des Inventars. Einschreibung der Erben.

§ 481. Die Liegenschaften sind einzeln mit Angabe des Namens, der beiläufigen Größe und der Nummer, die sie im Hypothekenbuche haben, und mit der Schatzung, die sie erhalten, einzutragen. Beschreibung der Gegenstände.

Eben so sollen Forderungen und Schulden einzeln eingetragen werden.

Hingegen ist von den übrigen Beweglichkeiten blos

summarisch der Schatzungspreis anzugeben, wenn nicht die Erben die Aufzeichnung der einzelnen Gegenstände verlangen.

Die vom Ammann angegebenen und von ihm unterzeichneten Schriften (§ 476), sollen dem Inventar beigeheftet werden.

Abänderung der Schatzung **§ 482.** Wenn die erste Schatzung vom Ammann allein gemacht worden ist (§ 473), so kann er dieselbe, auf gemachte Bemerkungen, bei der Inventarisation in der Amtschreiberei abändern.

Sind Schatzmänner zur Schatzung beigezogen worden, so kann diese nur mit Einwilligung sämmtlicher bei der Erbschaft betheiligter Personen vom Ammann abgeändert werden.

4) Einwendungen und Vorbehältnisse **§ 483.** Sind über einzelne Punkte des Inventars von den Erben Einwendungen oder Vorbehältnisse gemacht worden, die vom Ammann und Amtschreiber nicht beseitigt werden können, so sind sie im Inventar anzumerken.

Das Inventar soll aber gleichwohl unterzeichnet werden.

5) Frist. **§ 484.** Das Inventar ist von dem Amtschreiber in der Regel inner 60 Tagen, nach der Anzeige des Ammanns (§ 476), zu schließen. Sollten Hindernisse eintreten, die den Schluß inner der angegebenen Zeit unmöglich machen, so soll der Amtschreiber die Akten dem Amtsgerichtspräsidenten einsenden und ihm die Hindernisse anzeigen. Dieser wird, wenn es nöthig ist, eine angemessene Fristverlängerung gestatten.

§ 485. Sollte das Inventar inner der durch das Gesetz bestimmten oder durch den Amtsgerichtspräsidenten verlängerten Frist nicht beendigt werden, so soll der Präsident die Verfertigung einem andern Notar übertragen und die Entschädigung bestimmen, die dieser vom Amtschreiber für seine Arbeit zu beziehen hat.

6) Ausbleiben der Parteien. **§ 486.** Erscheinen die Erben, an dem zur Inventarisation bestimmten Tage, nicht, ohne daß eines der im § 172 der Prozeßordnung angegebenen Hindernisse obwaltet, so soll der Amtschreiber die Waisenbehörde der Ausgebliebenen auffordern, für diese Sachwalter

zu bestellen, die, sofern die Erben an dem neuerdings zu bestimmenden Tage abermals ausbleiben, für dieselben das Geeignete vorzukehren haben.

§ 487. Die wegen Ausbleiben einer Partei entstandenen Kosten sind aus der Verlassenschaft zu bestreiten, aber auf Begehren der Erben von derjenigen Person zu ersetzen, die ausgeblieben ist, es mögen die im § 172 der Prozeßordnung bemerkten Hindernisse obgewaltet haben oder nicht.

Jedoch können, im Falle eines Hindernisses, die erschienenen Erben keine Taggelder fordern.

§ 488. Wenn die Erben weder schriftlich erklärt haben, daß sie bei der ersten Schatzung bleiben wollen, noch sich auf andere Weise verständigen, so können sie auf dem Wege des ordentlichen Prozesses eine neue vornehmen lassen. 7) Entscheid über streitige Schatzung.

Sie müssen dieses vor Verfluß der zur Vollendung des Inventars bestimmten Zeit (§ 484), in der Amtschreiberei erklären, und inner der peremtorischen Frist von 14 Tagen nach der Erklärung, die Sache rechtshängig machen.

Der Amtschreiber soll die Erklärung in das Inventar eintragen und von den Erben bescheinigen lassen.

Eine Erscheinung bei dem Friedensrichter wird nicht gefordert, und die Vorschriften des § 103 der Prozeßordnung kommen in Anwendung.

Ein neues Recht findet nicht statt.

Dritter Abschnitt.

Von dem öffentlichen Güterverzeichnisse.

§ 489. Jeder, dem eine Erbschaft anfällt, hat das Recht, ein öffentliches Güterverzeichniß zu verlangen, ausgenommen ist jedoch der Fall einer lebzeitigen Theilung. I. Berechtigung.

§ 490. Wenn von mehreren Miterben einer das öffentliche Güterverzeichniß verlangt, so wird es so angesehen, als wenn das Begehren von allen gestellt worden wäre. II. Verhältniß mehrerer Erben.

§ 491. Die Bewilligung eines öffentlichen Güterverzeichnisses wird ertheilt, wenn das Begehren inner III. Bedingungen.

der vorgeschriebenen Zeit gestellt und die Versiegelung oder Verschließung der Habschaft stattgefunden hat.

IV. Verfahren. 1) Bei dem Amtsgerichtspräsident.

§ 492. Die Bewilligung muß bei demjenigen Amtsgerichtspräsidenten verlangt werden, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen Wohnsitz gehabt hat.

Das Ansuchen kann mündlich oder schriftlich geschehen; in beiden Fällen aber muß eine Bescheinigung des Ammanns, über den Todestag des Erblassers und über den Tag der Besiegelung, eingegeben werden.

2) Fristen. Regel.

§ 493. Das Begehren muß bei dem Amtsgerichtspräsidenten, in der Regel inner 30 Tagen, nach dem Todestage des Erblassers gestellt werden.

Sollten jedoch die Erben nicht in der Pfarrei des Erblassers gewohnt und von dem Ammann keine Anzeige erhalten haben (§ 470), so wird die Frist von der Aufforderung des Amtschreibers an gerechnet (§ 479).

Bei streitiger Erbschaft.

§ 494. Hat über das Erbrecht selbst ein Streit obgewaltet, so läuft die Frist von 30 Tagen erst vom Tage der Beendigung des Streites an, sofern inzwischen die Verlassenschaft in Handen des Sachwalters geblieben ist (§ 468).

Für Testamentserben.

§ 495. Durch letzte Willensverordnung zur Erbschaft berufene Personen, können das Begehren inner 30 Tagen nach der Anzeige des Amtschreibers (§ 594) stellen.

3) Bei dem Obergericht.

§ 496. Würde von dem Amtsgerichtspräsidenten dem Begehren nicht entsprochen, so kann dasselbe inner acht Tagen, nach der Abweisung, schriftlich an das Obergericht gestellt werden.

4) Auskündigung.

§ 497. Die Bewilligung ist durch den Amtschreiber auszukündigen.

In dieser Beziehung sowohl, als in Beziehung einer allfälligen Fristverlängerung, gelten die Vorschriften der §§ 432—434.

V. Folgen der Bewilligung. 1) Rechtsstillstand.

§ 498. Vom Tage der Bewilligung an, bis acht Tage nach Verlauf der Eingabsfrist, tritt, in Beziehung auf Betreibungen, der im § 442 angegebene Stillstand ein.

§ 499. Der Amtschreiber hat inner 8 Tagen nach Verfluß der Eingabsfrist das Verzeichniß zu beendigen.

Ueber Eintragung unterpfändlicher Schulden gelten die Vorschriften des § 437.

§ 500. Die Erben können inner 14 Tagen nach Verfluß der Eingabsfrist erklären, ob sie auf die Erbschaft verzichten, oder ob sie dieselbe unbedingt oder unter Vorbehalt der in §§ 502—508 angegebenen Folgen übernehmen wollen. Wird nichts erklärt, so ist letzteres anzunehmen. 2) Erklärung über die Annahme.

§ 501. Wird von den Erben verzichtet, so können ihre Nachfolger (§§ 612, 613, 616) inner der in § 610 bemerkten Frist, die im § 500 erwähnten Erklärungen abgeben.

§ 502. Die zur Verlassenschaft gehörigen Gegenstände sind von der Schatzungskommission nach den Vorschriften des § 475 zu schätzen. 3) Schatzung.

Wird die Erbschaft weder ausgeschlagen, noch unbedingt angenommen, so muß die Schatzung zur Revision dem Amtsgericht vorgelegt werden, welches den Werth auf geeignete Art endgültig auszumitteln hat.

Die Erben können schriftliche Bemerkungen eingeben.

§ 503. Bevor die Beweglichkeiten den Erben herausgegeben werden, müssen sie für den Werth derselben, so wie für die zweijährigen Nutzungen der ganzen Erbschaft, hinlängliche Sicherheit leisten. 4) Sicherheit.

Wird die Sicherheit inner 14 Tagen nach der Erklärung der Erben (§ 500) nicht geleistet, so soll der Amtschreiber die Habschaft steigerungsweise verkaufen, und den Erlös, so weit er nicht zur Bezahlung der Schulden verwendet werden muß, bis nach Verfluß der im § 504 angegebenen Frist verwalten.

§ 504. Die Liegenschaften dürfen von den Erben während zwei Jahren, vom Tage der letzten Auskündung an, weder freiwillig verkauft, noch für andere Schulden, als solche, die aus der Erbschaft herkommen, verpfändet werden.

§ 505. Die Erben haften für alle während der gesetzlichen Frist (§ 497) eingegebenen Schulden. 5) Rechte der Gläubiger.

§ 506. Gläubiger, die sich während der Eingabsfrist nicht gemeldet haben, können ihre Forderungen in dem Inventar nachtragen lassen. Der Amtschreiber soll

den Tag der Anmeldung bemerken und von den Gläubigern unterschreiben lassen.

Solche Forderungen stehen im Range den zur gesetzlichen Zeit eingegebenen nach.

Unter sich erhalten sie den Rang nach dem Tage der Eingabe.

§ 507. Die Erben haften für Forderungen, die erst nach der Eingabsfrist, aber inner zwei Jahren nach der letzten Auskündung des Güterverzeichnisses angemeldet werden (§ 506), so weit die Erbschaft und die Nutzungen derselben reichen.

Der Werth der Liegenschaften wird durch den gantweisen Verkauf derselben bestimmt.

Der Betrag der Nutzungen wird vom Amtsgericht ausgemittelt.

§ 508. Gläubiger, die sich erst nach Verfluß von zwei Jahren melden, können nur so viel ansprechen, als die Erben nach der Inventarschatzung, oder, wenn die Liegenschaften früher vergantet worden sind (§ 507), nach dem Erlös derselben bereichert sind.

Sie haben weder Recht auf die Nutzungen, noch können sie die Vergantung der Liegenschaften verlangen.

Den Erben aber steht frei, anstatt den Schatzungspreis der Liegenschaften zu bezahlen, diese selbst verganten zu lassen.

Ausnahmen.

§ 509. Hat einer der Erben solche Handlungen vorgenommen, die nach § 611 als Verzicht auf die Ausschlagung der Erbschaft angesehen werden, so haftet derselbe, als wenn kein öffentliches Güterverzeichniß verpflogen worden wäre.

Zweiter Titel.

Von der gesetzlichen Erbfolge.

Erster Abschnitt.

Von dem Erbrecht der Ehegatten.

1. Wenn Nachkommen aus gleicher Ehe. 1) Gewonnenes Gut.

§ 510. Hinterläßt der Verstorbene aus der durch seinen Tod aufgelösten Ehe Nachkommen, so erhält der überlebende Ehegatte, wenn es der Mann ist, zwei

Dritttheile, und wenn es die Frau ist, ein Dritttheil des gewonnenen Guts.

Ueber die Ausmittlung und Berechnung desselben, so wie über die Pflicht des Mannes, das zugebrachte Gut der Frau zu ersetzen, und über die Haftung für Schulden, gelten die Vorschriften der §§ 215—239.

§ 511. Der überlebende Ehegatte erhält an der Verlassenschaft des Verstorbenen in der Regel das lebenslängliche Nutznießungsrecht. 2) Nutznießung. Regel.

§ 512. Hat der Verstorbene nur solche Kinder hinterlassen, die er mit dem Ueberlebenden erzeugt hat, so können diese, sofern sie nicht mehr unter der Gewalt des überlebenden Ehegatten sind und sich von ihm trennen, den Viertel ihres Erbtheils nach der Inventarschatzung herausverlangen, wovon jedoch bereits verabreichte Ehe- oder Aussteuern abgerechnet werden können. Recht der getrennten Kinder.

§ 513. Dem überlebenden Ehegatten steht frei, den Kindern ihren betreffenden Antheil in Natur, oder in Gültschriften, oder in baarem Gelde herauszugeben.

Werden Liegenschaften übergeben, so bleiben die Rechte allfälliger Miterben vorbehalten. Das Kind, das sich trennt, erhält also blos die Nutzniesung, sofern es sich mit den übrigen Erben nicht anders verständiget.

Hingegen gehen die Beweglichkeiten in das Eigenthum der Kinder über.

§ 514. Schreitet der überlebende Ehegatte zu einer neuen Ehe, so können die Kinder die ganze Verlassenschaft des Verstorbenen herausverlangen. Folgen der Wiederverehelichung.

Dem Ueberlebenden fällt von einem Kindestheile der Zins zu fünf vom Hundert nach der Inventarschatzung zu.

Der Kindestheil wird nach § 539 berechnet.

§ 515. Hat der Verstorbene einzig aus früherer Ehe Kinder hinterlassen, so gebühren dem Ueberlebenden der im § 514 angegebene Zins und zwei Dritttheile des gewonnenen Guts. II. Wenn Nachkommen aus früherer Ehe.

§ 516. Wenn der Erblasser Kinder aus früherer und letzter Ehe hinterläßt, so erhält der überlebende III. Aus früherer und letzter Ehe.

Ehegatte, nebst den im § 510 bestimmten Theilen am gewonnenen Gut, die im § 514 angegebenen Rechte, und überdieß die Nutznießung der seinen eigenen Kindern zugefallenen Theile mit den in § 512 angegebenen Beschränkungen.

Im Falle der Wiederverehelichung können jedoch die Kinder die ihnen zugefallenen Theile herausfordern.

IV. Wenn keine Nachkommen. 1) Erbrecht mit nahen Verwandten.

§ 517. Hinterläßt der verstorbene Ehegatte keine Nachkommen, wohl aber Geschwister, oder deren Nachkommen oder Verwandte in gerader aufsteigender Linie, so fallen dem Ueberlebenden zwei Dritttheile vom gewonnenen Gut und ein Dritttheil vom Zugebrachten des Verstorbenen als Eigenthum, und die übrige Verlassenschaft zur Nutznießung zu.

2 Mit andern Verwandten.

§ 518. Sind keine der im § 517 angegebenen Verwandten vorhanden, so erhält die überlebende Person das ganze gewonnene Gut und die Hälfte des Zugebrachten als Eigenthum, die übrige Verlassenschaft aber zur Nutznießung.

3) Andere Fälle.

§ 519. Die Rechte, die der überlebende Ehegatte auf die Verlassenschaft in den Fällen erhält, wenn der Verstorbene keine Verwandten hinterläßt, oder wenn die Erbschaft ausgeschlagen wird, sind in §§ 552, 613 angegeben.

V. Verhältniß in Beziehung auf das Gewonnene.

§ 520. Für die Theile am gewonnenen Gut, die der überlebende Ehegatte nach §§ 510, 515 und 517 *) erhält, wird er nicht als Erbe des Verstorbenen angesehen, wohl aber für den letzten Dritttheil, der ihm nach §§ 518, 519 zufällt, ebenso für das, was er vom Zugebrachten bekommt.

VI. Folgen der Ehescheidung.

§ 521. Ein Ehegatte, dessen Ehe getrennt, oder der von Tisch und Bett geschieden ist, hat keinen Anspruch auf die Verlassenschaft des andern Theiles, weder zur Nutznießung, noch als Eigenthum, sofern im Falle der Scheidung eine Gütertrennung stattgefunden hat.

---

*) „§ 517" ist laut Gesetz vom 21. Dezember 1853 eingeschaltet.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Erbrecht der ehelichen Nachkommen.

§ 522. Die ehelichen Kinder und ihre Nachkommen erben den Nachlaß ihrer Eltern, Großeltern und übrigen Verwandten der geraden aufsteigenden Linie zu gleichen Theilen, mit Vorbehalt der in §§ 528—534 enthaltenen Bestimmungen. I. Allgemeine Vorschrift.

§ 523. Die Nachkommen eines früher verstorbenen Kindes, Kindeskindes u. s. w. treten an die Stelle ihres Vaters, Großvaters u. s. w., und erben zusammen so viel, als die verstorbene Person, welche sie vorstellen, geerbt hätte, wenn sie noch am Leben wäre. II. Repräsentationsrecht.

Die Repräsentation (Einstandsrecht) tritt in allen Fällen ein, sowohl wenn die Kinder des Erblassers mit den Nachkommen eines früher verstorbenen Kindes zusammentreffen, als wenn die Kinder des Erblassers sämmtlich vor ihm verstorben sind, und die Nachkommen dieser Kinder sich gegen einander in gleichen oder ungleichen Graden befinden.

Sie findet statt, obwohl der Nachkomme die Erbschaft desjenigen, den er vertreten will, ausgeschlagen hat.

Kinder erben also nach Häuptern, entferntere Nachkommen nach Stämmen.

Das Gleiche findet statt, wenn aus einem Stamme mehrere Linien entstanden sind.

§ 524. Was ein Erbe von dem Erblasser in gerader aufsteigender Linie zur Aussteuer, oder sonst auf Rechnung des Erbtheils erhalten hat, muß in das Inventar aufgenommen und ihm angerechnet werden. III. Pflicht einzuwerfen. 1) Aussteuer

§ 525. Die Erziehungskosten eines Nachkommen dürfen ihm nur dann angerechnet werden, wenn der Erblasser, in seinem Hausbuche, oder in einer andern schriftlichen Erklärung, die Anrechnung verordnet hat. 2) Erziehungs Kosten.

In keinem Falle aber kann für Erziehungskosten so viel angerechnet werden, daß dadurch der Pflichttheil (§ 566) geschmälert wird.

§ 526. Wenn Enkel oder entferntere Nachkommen des Erblassers zu Theil gehen, so müssen sie sich nicht

nur das, was unmittelbar sie selbst, sondern auch, was ihre Eltern, Großeltern u. s. w. auf Rechnung ihrer Erbtheile erhalten haben, oder für Erziehungskosten schuldig geworden sind, anrechnen lassen.

§ 327. Will sich jedoch ein Nachkomme mit dem, was er oder seine Vorfahren an Ehe- oder Aussteuer erhalten und was ihnen für Erziehungskosten angerechnet werden kann, begnügen, und weiter nichts erben, so kann von einem Nachkommen ersten Grades nur so viel zurückgefordert werden, als allfällig nöthig ist, um den übrigen Nachkommen den Pflichttheil zu ergänzen. Nachkommen entfernterer Grade haben in diesem Falle nur dann Vergütung zu leisten, wenn sie selbst zu viel erhalten, oder, wenn sie den Vorfahren, der zu viel erhalten, beerbt haben.

IV. Vorrecht der Söhne und Töchter.

§ 328. Aus der elterlichen Verlassenschaft nehmen die Söhne des Vaters Waffen, Kleider und Kleinodien und die Töchter der Mutter Kleider und Kleinodien voraus, so daß weder die Söhne den Töchtern, noch die Töchter den Söhnen für solche Gegenstände etwas anrechnen dörfen. Das Ueberlebende der Eltern hat an diesen Sachen kein Nutznießungsrecht.

V. Vorrechte der Söhne auf die Liegenschaften. 1) Allgemein.

§ 329. Den Söhnen steht das Recht zu, die Liegenschaften der Eltern um einen billigen Preis zu übernehmen.

Ausmittelung des Preises.

§ 330. Der billige Preis der Liegenschaften besteht darin, daß von dem wahren Werthe derselben (§ 475) 25 vom Hundert abgezogen werden. Dieser Abzug darf jedoch 15 vom Hundert der reinen Verlassenschaft nicht übersteigen, und wird, sofern das väterliche und mütterliche Vermögen gesondert in Theilung fällt, jedesmal nur von der zu vertheilenden Verlassenschaft berechnet.

2) Insbesondere. Vorrecht des jüngsten Sohnes.

§ 331. Der jüngste Sohn hat das Recht, das Haus, das der Vater zuletzt bewohnt hat, sammt den dazu gehörigen Nebengebäuden, der Haushofstatt (Baumgarten) und dem Garten um den wahren Werth zu übernehmen.

Unter Haushofstatt wird das unmittelbar mit dem väterlichen Wohnhause zusammenhängende Land ver-

standen. Das Vorrecht ist jedoch auf eine Juchart beschränkt.

§ 532. Ist das väterliche Wohnhaus ein Doppelhaus, so hat der jüngste Sohn die Wahl, welchen von beiden Theilen er übernehmen wolle.

Wird das Haus getheilt, so erhält jeder Theilnehmer Anspruch auf eine Juchart Haushofstatt.

Sollte jedoch das mit dem Hause zusammenhängende Land nicht hinreichen, oder die übrigen Söhne nicht eben so viel Land erhalten, so wird die Hofstatt verhältnißmäßig bis auf eine Juchart verkleinert und zwischen den Antheilhabern des Hauses getheilt.

§ 533. Wenn der jüngste Sohn das im § 531 angegebene Recht ausgeübt hat, so können die andern Söhne von den übrigen Liegenschaften so viel voraus nehmen, daß der Werth derselben den Schatzungspreis der übernommenen Haushofstatt erreicht.

§ 534. Die in § 528 angegebenen Vorrechte, sind auf die Kinder beschränkt und gehen nicht auf Enkel oder andere Nachkommen.

Wenn hingegen in den in §§ 529, 531 angegebenen Fällen Kinder des Verstorbenen mit Enkeln oder entfernteren Nachkommen zu Theil gehen, so haben diese, Namens ihrer Vorfahren, die erwähnten Ansprüche.

Dritter Abschnitt.

Von dem Erbrecht der Eltern und Geschwister.

§ 535. Wenn der Erblasser keine Nachkommen hinterläßt, so fällt die Verlassenschaft an seine Eltern und Geschwister, oder deren Nachkommen, jedoch immer mit Vorbehalt der Rechte des überlebenden Ehegatten. I. Allgemeine Vorschrift.

§ 536. Hinterläßt der Erblasser seine Eltern und keine Geschwister, oder Nachkommen von solchen, so erben erstere die Verlassenschaft zu gleichen Theilen. II. Erbrecht der Eltern.

Ist nur eines der Eltern am Leben, so fällt diesem die Erbschaft zu.

§ 537. Hat der Erblasser Geschwister und keine Eltern oder entferntere Verwandte in gerader aufsteigender Linie hinterlassen, so sind die erstern die III. Erbrecht der Geschwister. 1) Allein.

Erben des Verstorbenen zu gleichen Theilen. Halbbürtige Geschwister erhalten jedoch nur halb so viel als vollbürtige.

2) Mit Nachkommen von Geschwistern. **§ 538.** Nachkommen früher verstorbener Geschwister, Geschwisterkinder u. s. w. treten an die Stelle ihres Vaters, Großvaters u. s. w., und zwar in dem im § 523 angegebenen Sinne.

3) Mit den Eltern. **§ 539.** Hinterläßt der Erblasser Eltern und Geschwister, so erben sie nach Häuptern, d. h. es werden so viele Theile gemacht, als Eltern und Geschwister, oder, falls diese verstorben wären, Stämme derselben da sind.

IV. Erbrecht fernerer Ascendenten. **§ 540.** Hat der verstorbene keine Eltern, wohl aber entferntere Verwandte in gerader aufsteigender Linie hinterlassen, so erben diese in allen Fällen, es mögen Geschwister oder Nachkommen von solchen vorhanden sein oder nicht, an der Stelle der Eltern, und zwar so, daß gleiche Grade gleiche Theile bekommen, und der Nähere den Entferntern ausschließt.

V. Erbrecht halbbürtiger Geschwister. **§ 541.** Hat aber der Verstorbene weder Verwandte in gerader aufsteigender Linie, noch vollbürtige Geschwister, oder Nachkommen von letztern hinterlassen, so fällt die Erbschaft den halbbürtigen Geschwistern und ihren Nachkommen zu.

Vierter Abschnitt.

Von dem Erbrecht der Adoptivkinder und der unehelichen Kinder.

I. Adoptivkinder 1) Erbrecht an Adoptiveltern. **§ 542.** Adoptivkinder erben von derjenigen Person, von welcher sie an Kindesstatt angenommen worden, gleich ehelichen Kindern.

2) Der Adoptiveltern an Adoptivkindern. **§ 543.** Wenn das verstorbene Adoptivkind keine leiblichen Eltern mehr hat, so erben die Adoptiveltern an der Stelle der erstern.

3) Ausschluß weiterer Erbrechte. **§ 544.** Weitere Erbrechte bestehen zwischen Adoptivkindern und den Verwandten der Adoptiveltern nicht.

II. Uneheliche Kinder. 1) Erbrecht an der Mutter. **§ 545.** Uneheliche Kinder beerben ihre Mutter gleich ehelichen, sie mag eheliche Kinder hinterlassen haben oder nicht.

2) An Geschwistern.

§ 546. Uneheliche Kinder beerben ihre ehelichen oder unehelichen Geschwister, von der Mutter, gleich halbbürtigen Geschwistern.

3) An Ascendenten der Mutter.

§ 547. Uneheliche Kinder erben von Verwandten der Mutter in aufsteigender Linie, und von Geschwistern derselben nur dann, wenn erstere keine eheliche Nachkommenschaft, und letztere weder eheliche Geschwister noch Nachkommen von solchen hinterlassen.

4) Der Mutter an ihren unehelichen Kindern.

§ 548. Von der Mutter, ihren ehelichen Kindern und den im § 547 angegebenen Verwandten, werden uneheliche Kinder gleich ehelichen beerbt.

5) Ausschluß weiterer Erbrechte.

§ 549. Weitere Erbrechte bestehen zwischen unehelichen Kindern und den Verwandten der Mutter nicht.

III. Erbrecht zugesprochener Kinder.

§ 550. Uneheliche Kinder haben an der Verlassenschaft des Vaters und seiner Verwandten in der Regel eben so wenig ein Erbrecht, als jene Verwandten an der Verlassenschaft des Kindes.

Ist jedoch dem Vater nach § 307 ein uneheliches Kind zugesprochen worden, so entstehen zwischen dem Vater und seinen Verwandten einerseits, und dem unehelichen Kinde andererseits, die in §§ 545—548 bestimmten Erbrechtsverhältnisse.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Erbrecht der weitern Verwandten und des Fiskus.

I. Verwandte.

§ 551. In den Fällen und in dem Maße, als keines der in den vorhergehenden vier Abschnitten bestimmten Erbrechtsverhältnisse eintritt, fällt die Verlassenschaft an die übrigen ehelichen Verwandten des Erblassers.

Der nähere Grad schließt den entfernten aus. Gleiche Grade erben zu gleichen Theilen.

Auf mehrfache Verwandtschaft wird keine Rücksicht genommen.

II. Des Ehegatten.

§ 552. Hat der Verstorbene keine andern Erben, so fällt die Verlassenschaft dem überlebenden Ehegatten zu.

III. Der Fiskus.

§ 553. Hinterläßt der Erblasser auch keinen Ehegatten, so fällt die Verlassenschaft der Heimatgemeinde

desselben, und wenn er kein hiesiges Heimatrecht hat, der Staatskasse zu.

Im Uebrigen treten die Vorschriften der §§ 618, 619 ein.

Dritter Titel.

Von dem Erbrecht aus einer letzten Willensverordnung.

Erster Abschnitt.

Von einseitigen letzten Willensverordnungen.

I. Begriff. 1) Verfügung über die Verlassenschaft.

§ 534. Die Verfügung des Erblassers über seine Verlassenschaft oder über einzelne dazu gehörende Sachen, welche einseitig widerrufen werden kann, und erst durch seinen Tod zu Kraft gelangt, heißt eine letzte Willensverordnung (Testament).

2) Bestellung von Vormündern und Vögten.

§ 535. Diejenigen Eltern, welche Kinder in ihrer Gewalt haben, können denselben durch letzte Willensverordnung Vormünder, und in den im § 568 angegebenen Fällen, für ihre Erbtheile, Sachwalter bestellen.

II. Bedingungen. 1) Eigenschaften des Testators.

§ 536. Die Person, welche eine letzte Willensverordnung errichten will, muß das achtzehnte Jahr Alters zurückgelegt haben und sich zur Zeit der Errichtung in dem Zustande der Besonnenheit und der Willensfreiheit befinden.

Minderjährige können nur nach der in § 560 angegebenen Form eine letzte Willensverordnung errichten.

2) Beschränkung der Bevogteten.

§ 537. Bevogtete Personen können nur dann eine letzte Willensverordnung errichten, wenn sie weder Nachkommen, noch Eltern, noch einen Ehegatten haben.

Sie können über mehr nicht, als über die Hälfte desjenigen verfügen, was andern Personen erlaubt ist.

Sie müssen sich nach den in § 560 angegebenen Formen richten. Die Einwilligung des Vogts ist nicht erforderlich.

III. Aeußere Form. 1) Allgemeine Regel.

§ 538. Eine letzte Willensverordnung muß schriftlich, nach einer der in §§ 559, 560 angegebenen Formen, abgefaßt werden.

2) Besondere Testaments-formen. Eigenhändiges Testament

§ 559. Will eine Person ihre letzte Willensverordnung selbst in Schrift verfassen, so muß sie den Inhalt derselben, von Anfang bis zum Ende, mit Angabe des Tages, des Monats und des Jahres der Abfassung, eigenhändig schreiben und unterzeichnen.

Notarisches.

§ 560. Will eine Person ihre letzte Willensverordnung nicht nach der im § 559 vorgeschriebenen Form errichten, so kann sie ihre Verfügung in Gegenwart von zwei Zeugen eröffnen und durch einen Notar schreiben lassen.

Der Akt muß dem Testator und den Zeugen vorgelesen und von ihnen sowohl als von dem Notar unterzeichnet werden.

Eigenschaften der Zeugen.

§ 561. Die Zeugen, die zur Errichtung einer letzten Willensverordnung beizuziehen sind, müssen männlichen Geschlechts und eigenen Rechts sein, und dürfen mit den im Testamente bedachten Personen, eben so wenig als der Notar, in den § 31 Nr. 9 der Prozeßordnung angegebenen Verwandtschafts- oder Schwägerungsverhältnissen stehen.

IV. Inhalt. A. Erbeinsetzung 1) Begriff.

§ 562. Wenn der Erblasser durch letzte Willensverordnung eine oder mehrere Personen zur Erbschaft des ganzen Nachlasses, oder eines verhältnißmäßigen Theils desselben, z. B. der Hälfte oder eines Dritttheils, beruft, so heißt dieses Erbeinsetzung.

2) Nacherbeinsetzung. Gemeine.

§ 563. Der Testator kann auf den Fall, daß der von ihm eingesetzte Erbe nicht Erbe wird, demselben einen Nacherben, und diesem, auf den gleichen Fall, fernere Nacherben setzen.

Fideikommissarische.

§ 564. Es kann auch Jemand unter der Verpflichtung als Erbe eingesetzt werden, daß er nach seinem Tode, oder in anderen, durch das Testament bestimmten Fällen, den Erbtheil seinen Kindern hinterlasse.

Eine solche Erbeinsetzung ist gültig, obwohl der Erbe zur Zeit des Todes des Testators keine Kinder hat.

Eine weitere fideicommissarische Nacherbeinsetzung aber ist nicht gültig.

Eine fideicommissarische Nacherbeinsetzung begreift die gemeine (§ 563) in sich.

§ 565. Das Eigenthumsrecht des Erben ist in den im § 564 angegebenen Fällen dahin beschränkt, daß er, so lange die Bedingung nicht wegfällt, nur die Rechte eines Nutznießers ausüben darf.

Für Schulden, die nicht auf dem Erbtheil haften, kann dieser nicht in Anspruch genommen werden.

3) Beschränkung. Pflichttheil. Zu Gunsten der Nachkommen.

§ 566. Personen, welche Kinder oder entferntere Nachkommen hinterlassen, dürfen durch letzte Willensverordnung nur über den vierten Theil ihrer Verlassenschaft verfügen.

Verfügung über vögtliche Verwahrung.

§ 567. Jedoch können Verwandte in grader aufsteigender Linie verordnen, daß der Erbtheil eines Nachkommen einstweilen in Verwahrung eines Sachwalters gelegt werde, und demselben von der Abnutzung nur so viel zukomme, als er, nach dem Ermessen der Waisenbehörde, zu seinem Lebensunterhalte nöthig hat.

Diese Verfügung kann getroffen werden, obwohl den Nachkommen bis auf den Betrag des Pflichttheils Alles entzogen worden ist.

Verwaltung.

§ 568. Der unter Verwahrung gestellte Erbtheil wird von einem Sachwalter verwaltet, den der Erblasser bezeichnen kann. Für Schulden, die nicht auf dem Erbtheil haften, darf derselbe nicht in Anspruch genommen werden.

Sollte der Erbe vor Aufhebung der Verfügung sterben, so muß von dem erwähnten Erbtheile so viel, als der Pflichttheil beträgt, zur Tilgung allfälliger Schulden des verstorbenen Erben verwendet werden. Das Uebrige erhalten seine Erben, obgleich sie auf die Erbschaft, in Beziehung auf das andere Vermögen, Verzicht geleistet haben.

Aufhebung.

§ 569. Die Aufhebung der Verfügung kann, sofern im Testament keine frühere Zeit bestimmt ist, erst nach Verfluß von 10 Jahren, von Tode des Erblassers an gerechnet, nach den Vorschriften des § 390 verlangt werden.

Die Aufhebung ist nur dann auszusprechen, wenn die betreffende Person weder vergeldstagt, noch in einer solchen Lage ist, daß über sie die Bevogtung verhängt oder fortgesetzt werden muß.

Zu Gunsten der Ascendenten und Geschwister.

§ 570. Hinterläßt der Erblasser Eltern, oder entferntere Verwandte in gerader aufsteigender Linie, oder Geschwister, oder Nachkommen von letzteren, so kann er nur über die Hälfte seiner Verlassenschaft verfügen *).

Der Ehegatten.

§ 571. Ein Ehegatte kann durch Testament dem Ueberlebenden die Erbrechte an dem zugebrachten, so wie an dem letzten Dritttheil des gewonnenen Guts, und von der Nutznießung die Hälfte entziehen.

Aufhebung weiterer Beschränkungen.

§ 572. Sofern der Erblasser nicht durch die Vorschriften der §§ 566, 570, 571 beschränkt ist, kann er über seine ganze Verlassenschaft verfügen.

4) Verhältniß mehrerer Erben.

Einsetzung zu bestimmten Theilen.

§ 573. Hat der Erblasser jedem von ihm eingesetzten Erben bestimmte Theile der ganzen Erbschaft vermacht, z. B. die Hälfte oder einen Dritttheil, so erbt jeder derselben den ihm angewiesenen Theil. Erschöpfen die Theile das Ganze nicht, oder fällt eine der eingesetzten Personen weg, ohne Erbe zu werden, so fallen die nicht angewiesenen oder erledigten Theile, mit den darauf haftenden Verbindlichkeiten, den gesetzlichen Erben des Testators zu.

Zu unbestimmten.

Anwachsungsrecht.

§ 574. Hat der Erblasser den von ihm eingesetzten Erben keine bestimmten Theile angewiesen, so erben dieselben zu gleichen Theilen. Fällt eine von ihm eingesetzte Person weg, ohne Erbe zu werden, so wächst ihr Theil den übrigen zu.

5) Rechte und Pflichten der Erben.

§ 575. Die durch Testament eingesetzten Erben haben, vorbehältlich der in § 614 angegebenen Ausnahmen, die gleichen Rechte und Verbindlichkeiten, wie die gesetzlichen Erben.

---

*) Beschluß des Kantonsrathes vom 29. Jenner 1851:

„Bezüglich auf Auslegung des § 570 des Civilgesetzbuches wird in Erwägung in dem erwähnten § bereits der Sinn liegt, daß für die dort genannten Verwandten der Pflichttheil die Hälfte desjenigen Betrags ausmacht, den sie geerbt hätten, wenn der Erblasser kein Testament zurückgelassen haben würde;

nach dem Antrage des Regierungsrathes beschlossen:

dem am 17. Sept. gestellten Antrag zur authentischen Interpretation des erwähnten § 570, sowie der damit in Verbindung stehenden §§ 1313—1318 und 1332 ist keine weitere Folge zu geben."

a. Vermächtniß. 1) Begriff. § 376. Wenn der Erblasser durch letzte Willensverordnung über einzelne Sachen und Rechte, oder über eine gewisse Gattung von Sachen verfügt, so wird dieses Vermächtniß genannt.

2) Inhalt und Bedingung. § 377. Was in §§ 452, 453 über Beschränkung der Erbfähigkeit und in §§ 563—571 über den Inhalt der Erbeinsetzungen vorgeschrieben ist, gilt auch für die Vermächtnisse.

3) Verhältniß zu den Erben. Anfall des Vermächtnisses. § 378. Die mit einem Vermächtniß beschwerten Personen werden, sofern sie die Erbschaft übernehmen, vom Tage des Anfalls an, Schuldner der Vermächtnißnehmer.

Nicht vorhandene Sachen. § 379. Hat der Erblasser Jemanden eine bestimmte Sache aus seiner Verlassenschaft vermacht, so fällt das Vermächtniß dahin, wenn sich diese Sache nicht in der Verlassenschaft vorfindet.

Von dieser Vorschrift ist jedoch das Vermächtniß einer Geldsumme ausgenommen. Dieses muß entrichtet werden, wenn sich gleich kein baares Geld in der Verlassenschaft vorfindet.

Anschaffung nicht vorhandener Sachen. § 380. Hat der Erblasser Jemanden eine Sache einer bestimmten Art vermacht, ohne zu erklären, daß sie sich in seiner Verlassenschaft vorfinden werde, so muß dem Vermächtnißnehmer eine solche Sache von der beschriebenen Beschaffenheit, oder wenn nichts vorgeschrieben ist, von mittlerer Güte verschafft, oder nach Auswahl des Beschwerten der Werth derselben bezahlt werden.

Schulden auf dem Vermächtniß. § 381. Haften auf einem Vermächtnisse Schulden, so müssen sie von den Erben getilgt werden, wenn nicht im Testament etwas anderes vorgeschrieben ist.

Subsidiares Erbrecht. § 382. Sollte die Verlassenschaft, aus welcher Vermächtnisse zu entrichten sind, von den durch Gesetz oder Testament berufenen Erben, nicht übernommen werden, so fällt die Erbschaft den Vermächtnißnehmern, im Verhältnisse des Werthes ihrer Vermächtnisse, zu, und sie erhalten die Rechte und Verpflichtungen eingesetzter Erben.

Zerfall des Vermächtnisses. § 383. Wenn Jemand ein ihm ausgesetztes Vermächtniß nicht annimmt, so bleibt dasselbe dem=

jenigen, der damit beschwert war, sofern im Testamente nichts Anderes verordnet ist.

§ 584. Wenn die Verlassenschaft, so weit sie an die Erben fällt, zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Erblassers nicht hinreicht, so können sie für das Mangelnde die Vermächtnißnehmer verhältnißmäßig belangen. Haftung für Schulden.

§ 585. Den Gläubigern des Erblassers haften die Vermächtnißnehmer in der Regel unmittelbar gar nicht. 4) Verhältniß zu den Gläubigern.

Ist jedoch keiner der Erben zahlungsfähig, so können die verlustigen Erbschaftsgläubiger die Vermächtnißnehmer im Verhältniß ihrer Vermächtnisse bis zu dem Betrag derselben belangen.

Sind die vermachten Gegenstände nicht mehr Eigenthum der Vermächtnißnehmer, so werden die Vorschriften des § 27 in Anwendung gebracht.

§ 586. Ist die Willensverordnung eigenhändig errichtet worden, so genügt die Zernichtung der Urkunde zur Aufhebung derselben. V. Abänderung und Aufhebung. 1) Zernichtung der Urkunde.

§ 587. Ist die letzte Willensverordnung durch einen Notar geschrieben worden, so kann die Aufhebung nur nach einer der in §§ 559, 560 vorgeschriebenen Formen geschehen. 2) Förmliche Erklärung.

§ 588. Eine spätere gültige Willensverordnung des Erblassers hebt die frühere nur insoweit auf, als jene mit der letztern in Widerspruch steht, oder ihre Aufhebung darin vorgeschrieben ist. 3) Späteres Testament.

§ 589. Wenn derjenige, der in einer letzten Willensverordnung bedacht ist, vor dem Erblasser mit Tod abgeht, so zerfällt das Testament, so weit es zum Vortheil der verstorbenen Person lautet. 4) Tod der Erben.

Die übrigen Verfügungen aber bleiben in Kraft.

§ 590. Wenn ein rechtsförmiges Testament aus dem im § 589 angegebenen Grunde seine Gültigkeit verliert, so lebt dadurch die Willensverordnung, welche der Erblasser früher errichtet haben mag, und die durch das spätere Testament ganz oder theilweise aufgehoben worden ist, nicht wieder auf, sondern das Erbrecht fällt den gesetzlichen Erben zu, die jedoch die vorgeschriebenen Vermächtnisse zu entrichten haben. Folgen.

5) Heirat oder Geburt von Nachkommen

§ 591. Ein Testament verliert gleichfalls seine Gültigkeit, wenn der Testator zur Zeit der Errichtung desselben weder leibliche Nachkommen, noch Adoptivkinder, noch einen Ehegatten hatte, und nachher solche bekommt und bei seinem Tode hinterläßt.

VI. Eröffnung.
1) Uebergabe der Urkunde.

§ 592. Die Erben, welche in der Verlassenschaft des Erblassers ein Testament finden, oder die Person, welcher ein solches zur Aufbewahrung übergeben ist, sind bei ihrer Verantwortlichkeit gehalten, ungesäumt, nach dem Tode des Testators, dem Ammann davon Anzeige zu machen, und ihm oder dem Amtschreiber den Akt zu überreichen.

2) Eröffnung durch die Amtschreiber.

§ 593. Der Amtschreiber, welcher das Inventar aufzunehmen hat, soll das Testament in Gegenwart der gesetzlichen Erben eröffnen und denselben vorlesen.

Die Eröffnung und Vorlesung soll stattfinden, obwohl nicht alle Erben erscheinen, sofern dieselben dazu vorgeladen sind.

3) Anzeige an die Bedachten.

§ 594. Der Amtschreiber soll am Tage der Eröffnung den in der letzten Willensverordnung bedachten Personen davon Anzeige machen.

VII. Anfechtung.
1) Fristen.

§ 595. Wenn Jemand eine letzte Willensverordnung bestreiten will, so hat er inner 30 Tagen, von der Zeit an, wo das Inventar beendigt sein soll, oder, falls das Testament erst später aufgefunden wurde, inner 30 Tagen nach der Anzeige, seine Klage rechtshängig zu machen, widrigenfalls das Klagerecht erloschen ist.

2) Theilweise Anfechtung.

§ 596. Sollten in einem rechtsförmigen Testamente einzelne ungültige Punkte enthalten sein, so bleiben dennoch die übrigen in Kraft.

Namentlich haben die gesetzlichen Erben, denen der Erblasser einen größeren Theil der Erbschaft entzogen hat, als ihm gestattet ist, blos das Recht, zu verlangen, daß die Willensverordnung in die gesetzlichen Schranken zurückgeführt werde, indem den Bedachten nach der Vorschrift des Testators, oder, wenn dieser nichts darüber verfügt hat, zuerst den eingesetzten Erben und nach ihnen den Vermächtnißnehmern ein verhältnißmäßiger Abzug gemacht wird.

§ 597. Wenn die Erben glauben, es sei dadurch, daß eine Rente oder eine Nutznießung verschrieben ist, der ihnen gebührende Pflichttheil geschmälert worden, so können sie den in der Willensverordnung bedachten Personen statt jener Vermächtnisse den verfügbaren Theil der Verlassenschaft als Eigenthum überlassen.

§ 598. Sollten erst nach dem Schlusse des Inventars Schulden des Erblassers zum Vorschein kommen, und dadurch der Pflichttheil der gesetzlichen Erben verkürzt werden, so können diese inner 90 Tagen, von der Zeit an, wo ihnen die Schulden bekannt geworden sind, die im Testament bedachten Personen nach § 596 für eine verhältnißmäßige Vergütung belangen. 3) Wegen spätern Schulden.

Zweiter Abschnitt.

Von gegenseitigen letzten Willensverordnungen.

§ 599. Ehegatten, so wie Geschwister, können in einer und derselben Willensverordnung sich gegenseitig als Erben einsetzen oder einander Vermächtnisse verschreiben. I. Errichtung von solchen. 1) Beschränkung auf gewisse Personen.

Ebenso können sie gemeinschaftlich oder jeder Theil für sich, in der gleichen Willensverordnung, dritte Personen als Erben einsetzen, oder ihnen ein Vermächtniß übertragen.

§ 600. Für gegenseitige Willensverordnungen gelten alle Vorschriften, die im vorigen Abschnitte für einseitige Testamente ertheilt worden sind, mit Ausnahme der in §§ 601—605 enthaltenen Bestimmungen. 2) Allgemeine Vorschriften.

§ 601. Eine gegenseitige Willensverordnung kann nur nach der in § 560 angegebenen Form errichtet werden. 3) Aeußere Form.

§ 602. Eine gegenseitige Willensverordnung zerfällt in den in § 591 angegebenen Fällen. Sonst aber kann sie nur mit Vorwissen aller derjenigen noch lebenden Personen aufgehoben werden, die in derselben etwas verschrieben haben. II. Aufhebung. 1) Mit Vorwissen des andern Theils.

§ 603. Der Beweis, daß die betreffenden Personen von der Aufhebung der gegenseitigen Willensverordnung Kenntniß gehabt haben, kann nur auf folgende zwei Arten geleistet werden: 2) Beweis des Wissens.

1) Wenn diese Personen, sofern die Aufhebung nach § 560 geschieht, beim Akt der Aufhebung zugegen sind, und dem Notar, der den Akt verfertigt, in Gegenwart der beiden Zeugen erklären, daß sie von der Aufhebung Kenntniß haben, und diese Erklärung unterschreiben;

2) Wenn durch den Weibel bescheinigt ist, daß er auf Begehren derjenigen Person, welche die gegenseitige Willenserklärung aufheben will, der andern Partei davon Anzeige gemacht habe.

Die Bescheinigung des Weibels muß in Urschrift bei der Aufhebungsurkunde aufbewahrt werden.

3) Folgen der Aufhebung.

§ 604. Die mit Vorwissen aller Parteien (§ 602) geschehene Aufhebung einer gegenseitigen Willensverordnung, hebt diese in allen ihren Theilen und für alle Personen, die daran Theil genommen haben, auf.

III. Verhältniß zu einseitigem Testament.

§ 605. Wenn eine Person, die eine gegenseitige Willensverordnung errichtet hat, ohne Aufhebung derselben in einem spätern Testamente Verfügungen trifft, oder in einem frühern getroffen hat, so haben sie nur sofern Kraft, als sie dem gegenseitigen Testament nicht widersprechen.

Vierter Titel.

Von der Uebernahme der Erbschaft und von der Verzichtleistung auf dieselbe.

I. Gesetzliche Erben. 1) Uebergang der Erbschaft ohne Erklärung.

§ 606. Die gesetzlichen Erben treten Kraft Gesetzes und, ohne ihr Zuthun, an die Stelle des Erblassers, sofern sie nicht auf die Erbschaft verzichten; mit Vorbehalt jedoch der besondern Verhältnisse, die durch die Aufnahme eines öffentlichen Güterverzeichnisses entstehen und der im § 609 angegebenen Ausnahmen.

2) Verzichtleistung. Form.

§ 607. Die Verzichtleistung auf eine Erbschaft geschieht schriftlich, bei dem Amtschreiber, der das Inventar zu verfertigen hat, oder zu seinen Handen bei dem Ammann des Orts, wo der Erbe wohnt.

Fristen.

§ 608. Die Erklärung zur Verzichtleistung muß spätestens inner 30 Tagen, nach der für Beendigung des Inventars bestimmten Frist gemacht werden.

§ 609. Ist keine Habschaft vorhanden (§ 477), so wird angenommen, die Erben haben verzichtet, wenn sie sich nicht ausdrücklich zur Annahme erklären, oder nach § 611 das Recht der Verzichtleistung verwirkt haben. Die in § 613 vorgeschriebene Auskündung findet nicht statt.

§ 610. Wird von einem gesetzlichen Erben auf die Erbschaft verzichtet, so können die Nachfolger, inner 14 Tagen, nachdem sie von der Verzichtleistung Kenntniß erhalten haben, die gleiche Erklärung abgeben.

§ 611. Die Verzichtleistung findet nicht mehr statt, wenn der Erbe solche Handlungen vorgenommen, die er nur in der Eigenschaft eines Erben vornehmen darf. Verwirkung des Rechts zu verzichten.

Dahin werden jedoch solche Handlungen nicht gerechnet, die bloß zur Verwaltung der Masse gehören, z. B. Einsammeln der Früchte und Verkauf solcher Gegenstände, die sich nicht wohl aufbewahren lassen.

§ 612. Wird von einem gesetzlichen Erben auf die Erbschaft verzichtet, so fällt sie an dessen Miterben, und zwar im gleichen Verhältnisse, in welchem der betreffende Erbtheil an sie gefallen sein würde, wenn derjenige, welcher verzichtet, nicht da gewesen wäre. Die Miterben müssen die ihnen zuwachsenden Theile annehmen, sofern sie nicht auch ihrerseits auf die Erbschaft verzichten. Folgen der Verzichtleistung. Uebergang an Miterben.

§ 613. Sind keine Miterben da, oder verzichten diese ebenfalls, so fällt die Erbschaft an den überlebenden Ehegatten und nach diesem an die entferntern Verwandten. An Ehegatten und Verwandte.

In diesem Falle hat der Amtschreiber in der Pfarrei, wo der Erblasser gewohnt hat, durch öffentliche Auskündung die betreffenden Personen aufzufordern, sich inner 14 Tagen über Annahme oder Verzichtleistung zu erklären.

§ 614. Die durch Testament eingesetzten Erben werden erst durch eine ausdrückliche Erklärung, daß sie die Erbschaft annehmen, oder, Falls ein öffentliches Güterverzeichniß statt gefunden hat, durch das Unterlassen der Verzichtleistung (§ 500), zu wirklichen Erben. II. Eingesetzte Erben. 1) Erklärung zur Annahme

§ 615. Die Erklärung der Annahme einer Erbschaft muß von den eingesetzten Erben in jener Amtschreiberei gemacht werden, wo das Inventar verfertigt wird. Fristen.

In Beziehung auf die Fristen gelten die Vorschriften, die in §§ 608, 610 für Verzichtleistung auf eine Erbschaft ertheilt sind.

2) Folgen der Nichtannahme. § **616**. Wird eine Erbschaft von eingesetzten Erben nicht angenommen, so fällt sie, sofern keine Nacherben eingesetzt sind, oder diese die Erbschaft ebenfalls nicht annehmen, zuerst an diejenigen Personen, die, wenn kein Testament dagewesen wäre, die Erbschaft erhalten hätten, nach diesen an den überlebenden Ehegatten und endlich an die entfernteren Verwandten des Testators.

Diese können auf die in §§ 607—610 angegebene Weise auf die Erbschaft Verzicht leisten.

III. Unbekannte Erben. 1) Aufforderung. § **617**. Sind die Erben unbekannt, so soll der Amtschreiber dem Amtsgerichtspräsidenten davon Kenntniß geben. Dieser wird durch öffentliche Auskündigung die zur Erbschaft Berechtigten auffordern, sich innerhalb 90 Tagen zu melden.

Diese Auskündigung findet nach § 432 statt.

2) Versteigerung der Verlassenschaft. § **618**. Wenn sich inner der im § 617 angegebenen Frist Niemand als erbberechtigt ausweist, oder seine Ansprache rechtshängig macht, so sollen, auf Anordnung des Amtsgerichts, die in der Verlassenschaft vorfindlichen Gegenstände öffentlich versteigert, aus dem Erlös die Schulden bezahlt, und der Vorschuß nach § 553 vertheilt werden.

3) Späteres Eintreten der Erben. Rechte derselben. § **619**. Sollten vor Verlauf der Verjährungsfrist, von der ersten Auskündigung an gerechnet, Erben zum Vorschein kommen, so können sie von der Staatskasse oder der betreffenden Gemeinde den von diesen bezogenen Betrag, jedoch ohne Zins, zurückfordern.

Verhältniß zu den Gläubigern. § **620**. Die im § 619 angegebenen Erben haften den Gläubigern des Erblassers auf gleiche Weise, als wenn sie die Erbschaft mit dem Vorbehalt des öffentlichen Güterverzeichnisses angenommen hätten.

IV. Annahme durch unberechtigte Personen. 1) Forderung der Berechtigten. § **621**. Sollte die Erbschaft auf förmliche Weise andern Personen, als den Erbberechtigten, übertragen worden sein, so können letztere inner der Verjährungsfrist, vom Tage des Anfalls der Erbschaft an gerechnet, die Uebergabe derselben verlangen.

Gegen redliche Besitzer. § **622**. Haben die unberechtigten Erbübernehmer

von dem Dasein der Erbberechtigten, oder von ihrem Rechte nichts gewußt, so können letztere die Herausgabe der von den erstern aus der Erbschaft bezogenen Gegenstände, in dem Zustande, in dem sie sich zur Zeit der Forderung befinden, verlangen.

In Beziehung auf solche Vermögenstheile, die nicht mehr in Handen der Erbübernehmer sind, gelten die Vorschriften des § 27.

Die bezogenen Nutzungen sind nicht zu vergüten.

Der Mehrwerth, der sich aus den in §§ 223 und 224 erwähnten Gründen ergibt, muß von den Erben vergütet werden.

§ 623. Haben hingegen die Erbübernehmer von dem Dasein der Erbberechtigten, und von ihrem Rechte Kenntniß gehabt, so können letztere, nebst den im § 622 angegebenen Gegenständen, vollen Ersatz des erlittenen Schadens fordern. Gegen unredliche Besitzer.

§ 624. In keinem Falle können jedoch die Erbberechtigten die Handlungen anfechten, die von den Erbübernehmern, in Beziehung auf die in der Verlassenschaft vorgefundenen Gegenstände im Verhältniß zu dritten Personen, vorgenommen worden sind. 2) Verhältniß zu dritten Personen.

§ 625. Wird die Erbschaft von Niemanden übernommen, obwohl die Erben bekannt sind, so soll auf Anzeige des Amtschreibers über den Erblasser der Geldstag erkannt werden. Erblose Verlassenschaft.

Der Ueberschuß wird nach § 553 vertheilt.

Ist jedoch keine Habschaft vorhanden, so wird der Geldstag nur auf Begehren allfälliger Gläubiger erkannt.

Fünfter Titel.

Von der Theilung der Erbschaft.

§ 626. In der Regel ist jeder Erbe berechtigt, die Theilung der Erbschaft zu verlangen. Im Fall aber Jemand die Nutznießung derselben hat, so soll die Theilung, so lange das erwähnte Recht dauert, nur mit Einwilligung sämmtlicher Miterben vorgenommen werden. Berechtigung.

A. Allgemeine Vorschriften.
1. Theilung.
1) Form.

§ 627. Die Theilung der Liegenschaften erhält erst dann Gültigkeit, wenn sie unterschrieben und in der Amtschreiberei darüber angelobt worden ist.

Hingegen ist die Theilung der Beweglichkeiten gültig, obwohl sie nicht von dem Amtschreiber gemacht worden ist.

2) Berechtigung zur Sache in Natur.

§ 628. Jeder Erbe kann seinen Antheil an den beweglichen oder unbeweglichen Sachen der Verlassenschaft verlangen, vorbehältlich jedoch die Vorrechte, welche die Söhne an den Liegenschaften der Eltern haben.

In Beziehung auf die während der Ehe angeschafften Gegenstände, gelten die Vorschriften des § 229.

3) Ausgleichung der Theile.

§ 629. Wenn die einzelnen Antheile nicht gleich gemacht werden können, so findet eine Ausgleichung durch Geld oder andere Gegenstände statt.

4) Zutheilung durch das Loos.

§ 630. Können sich die Erben über die Zutheilung der einzelnen Antheile nicht verständigen, so entscheidet das Loos.

5) Vertheilung der Liegenschaften

§ 631. Ohne Einwilligung sämmtlicher, zu Liegenschaften berechtigter Erben, soll ein Stück Landes, das nicht mehr als eine Juchart enthält, nicht vertheilt, sondern einem einzelnen Erben überlassen werden, ausgenommen ist der Fall des § 532.

Ist aber das Stück ein Weinberg, so kann die Vertheilung gefordert werden, wenn derselbe mehr als eine Vierteljuchart enthält.

6) Theilung der Beweglichkeiten.

§ 632. Beweglichkeiten, die ohne Nachtheil nicht vertheilt werden können, sind, wenn die Erben sich nicht auf andere Weise verständigen, steigerungsweise zu verkaufen.

7) Schatzung.

§ 633. Wenn eine Theilung nicht inner 90 Tagen, nach dem Schlusse des Inventars, vorgenommen wird, so kann jeder Erbe verlangen, daß eine neue Schatzung stattfinde.

8) Theilung durch Testament.

§ 634. Der Erblasser kann durch letzte Willensverordnung festsetzen, wie seine Verlassenschaft zu theilen sei.

Sollte jedoch durch eine solche Anordnung der Pflichttheil eines Erben geschmälert werden, so kommen die Vorschriften des § 596 in Anwendung.

9) Ausbleiben der Parteien.

§ 635. Für die Fälle, wo ein Erbe bei der Theilung nicht erscheinen würde, oder dieselbe nicht unterschreiben wollte, gelten die Vorschriften der §§ 486, 487.

II. Rechte und Verpflichtungen d. Erben. 1) Anweisung der Schulden. Mittheilung an Gläubiger

§ 636. Die Schulden der Verlassenschaft sind auf die Erben anzuweisen, und die Anweisungen durch die Amtschreiberei, inner 30 Tagen, von der Beendigung der Theilung an gerechnet, den Glänbigern zu überschicken.

Folgen der Anweisung.

§ 637. Der Gläubiger kann nach Empfang der Anweisung die Miterben seines Schuldners nur dann belangen, wenn der letztere vergeldstagt, oder sonst nicht zahlungsfähig ist.

Sicherheitsstellung.

§ 638. Jeder Erbe ist berechtiget, von seinen Miterben für die ihnen angewiesenen Schulden Sicherheit zu fordern.

2) Nicht angewiesene Schulden.

§ 639. Wenn nach der Theilung Schulden zum Vorschein kommen, so haben die Söhne, welche das ihnen auf die Liegenschaften zustehende Recht ausgeübt, so viel zum Voraus zu übernehmen, als der Abzug von der Schatzung der Liegenschaften hätte vermindert werden müssen, wenn die Schuld in das Inventar aufgenommen worden wäre.

B. Insbesondere lebzeitige Theilung. 1. Theilung. 1) Bewilligung.

§ 640. Wenn Jemand, noch während seines Lebens, sein Vermögen unter seine Präsumtiverben vertheilen will, so bedarf er dazu der Bewilligung des Amtsgerichtspräsidenten. Diese soll ertheilt werden, wenn die betreffende Person das fünfzigste Jahr Alters zurückgelegt hat.

Die Bewilligung verliert ihre Gültigkeit, wenn die Theilung nicht inner Jahresfrist verpflogen wird.

2) Einwilligung der Ehegatten.

§ 641. Wenn beide Ehegatten leben, so kann der eine, ohne Einwilligung des andern, keine lebzeitige Theilung vornehmen.

3) Auskündigung.

§ 642. Eine lebzeitige Theilung soll, nachdem sie bewilligt ist, und wenigstens 30 Tage, bevor sie verpflogen wird, durch den Amtschreiber öffentlich ausgekündigt werden.

4) Vollständige oder theilweise Theilung.

§ 643. Der Theilungshalter kann sein ganzes, zur Zeit der Theilung vorhandenes Vermögen den Erben überlassen, und sich eine angemessene Nutznießung in

Geld oder Natur vorbehalten; oder aber, er kann nur einen Theil seines Vermögens abtreten.

5) Verfügung der Theilungshalter.

§ 644. Wer eine lebzeitige Theilung vornimmt, kann in Beziehung auf dieselbe, durch eine Erklärung in der Amtschreiberei, die in § 634 angegebenen Anordnungen treffen.

II. Rechte und Verpflichtungen. 1) Angewiesene Schulden

§ 645. Der Theilungshalter haftet den Gläubigern auch nach der Theilung, aber für die angewiesenen Schulden erst dann, wenn die Erben nicht zahlungsfähig sind.

2) Nicht angewiesene.

§ 646. Für Schulden, die nicht im Inventar eingetragen sind, haften zuerst der Theilungshalter, und nach ihm die Erben.

Wenn die Erben solche Schulden bezahlen müssen, so findet, auf ihr Begehren, eine verhältnißmäßige Verminderung der Nutznießung statt. Jedoch sind sie verpflichtet, dem Theilungshalter und seinem allfälligen Ehegatten den standesmäßigen Unterhalt zu geben.

3) Nach der Theilung entstandene.

§ 647. Für Schulden, die erst nach der Theilung errichtet worden, haften die Erben nur dann, wenn sie nach dem Tode des Theilungshalters die Erbschaft, so weit es die nicht abgetretene Verlassenschaft betrifft, übernehmen.

Recht übergangener Erben.

§ 648. Wenn der Theilungshalter nach verpflogener Theilung solche Erben bekommt, denen er einen Pflichttheil zu hinterlassen gehalten ist, so muß ihnen ihr Erbtheil von den frühern Erbübernehmern herausgegeben werden, jedoch ohne Vergütung für die von den letztern bezogenen Nutzungen.



Zweiter Theil.
Vermögensrecht.

Einleitungstitel.

Von den Vermögensrechten im Allgemeinen.

§ **649**. Die Vermögensrechte beziehen sich entweder auf Rechte an Sachen, d. h. an äußern Gegenständen, denen keine Rechtsfähigkeit zukommt oder auf Forderungen an bestimmten Personen.

§ **650**. Ueber die Vermögensrechte, welche aus Familienverhältnissen oder aus letzten Willensverordnungen entspringen, enthält der erste Theil des Gesetzbuches die nöthigen Vorschriften.

§ **651**. Von den übrigen Rechten, welche Jemanden unmittelbar an einer Sache zustehen, handelt das erste und von den Forderungen an verpflichteten Personen das zweite Hauptstück des vorliegenden Theiles.

§ **652**. Hinsichtlich der Reallasten, vermöge welcher die Eigenthümer von Liegenschaften zu gewissen Leistungen verpflichtet sind, bestehen besondere Gesetze und Uebungen.

Das Gleiche gilt auch von den Leistungen an Staat, Kirche und Gemeinden, wozu Haushaltungen oder einzelne Personen verpflichtet sind.

Erstes Hauptstück.

Rechte an Sachen.

Erster Titel.

Von der Eintheilung und den Verhältnissen der Sachen im Allgemeinen.

I. Eintheilung.

§ 653. Die Sachen sind entweder beweglich oder unbeweglich.

Bewegliche Sachen sind solche, die ihrer Substanz unbeschadet, von einem Orte zum andern gebracht werden können und nicht Zugehör einer unbeweglichen sind.

Grundstücke und solche Sachen, die als Zugehör derselben angesehen werden, sind unbewegliche Sachen.

Worterklärung.

§ 654. Unter der Benennung Effekten werden alle beweglichen Sachen verstanden, mit Ausnahme des baaren Geldes, der Handelswaaren, der Viehwaare, so wie der Gült- und anderer Schriften; unter der Benennung Möbeln, die zu dem bequemen Gebrauche oder der Verzierung eines Wohnsitzes bestimmten Beweglichkeiten; unter Hausrath (Hausgeräthschaften), noch überdieß die Beweglichkeiten, welche zu dem Dienste der Haushaltung bestimmt sind; unter Schiff und Geschirr, die Beweglichkeiten und Werkzeuge, welche ein Handwerker zur Ausübung seines Handwerks und ein Fuhrmann oder Landwirth zu der Ausübung seines Berufs im Gebrauche hat, jedoch Pferde und andere Viehwaare ausgenommen; und unter Leinwand, die Leib-, Bett- und Tischwäsche und das zur Verfertigung solcher zugeschnittene Tuch.

II. Verhältnisse. 1) Gesammtsache. Begriff.

§ 655. Der Inbegriff einzelner Sachen, der als ein Ganzes angesehen und mit einem eigenthümlichen Namen bezeichnet wird, heißt eine Gesammtsache.

Die Einheit kann entstehen in Folge der Absicht des Eigenthümers, z. B. Hausrath oder Kraft des Gesetzes, z. B. Verlassenschaft.

§ 656. Die einer Gesammtsache zuwachsenden einzelnen Sachen nehmen an den Rechten und Lasten des Ganzen Theil, nicht aber die von denselben getrennten einzelnen Sachen. Rechte.

§ 657. Unter Zugehör versteht man eine Sache, die mit einer andern in solche fortdauernde Verbindung gesetzt ist, daß sie als Nebentheil derselben angesehen wird. 2) Hauptsache, Zugehör. Begriff.

Die selbstständige Sache aber, zu welcher die Nebensachen gehören, heißt Hauptsache.

§ 658. Insbesondere sind Zugehör eines Grundstückes: Zugehör eines Grundstückes.

1) Sachen, die mit dem Boden befestiget sind, so lange die Befestigung dauert, z. B. Gebäude, Häge, Baumstützen;
2) Sachen, die sich unter der Oberfläche des Bodens befinden, sofern sie nicht als Regal erklärt oder blos zu einem vorübergehenden Zwecke vergraben sind;
3) Der zum Bebauen der Grundstücke auf dieselben gebrachte Dünger;
4) Röhren und Kanäle zu einer Wasserleitung gehören zu jener Liegenschaft, zu welcher sie das Wasser führen.

§ 659. Nach den Bestimmungen des § 657 werden als Zugehör eines Gebäudes nicht nur diejenigen Sachen angesehen, die in oder an demselben erd-, mauer-, niet- oder nagelfest angebracht sind, sondern auch alle in oder an dem Hause befindlichen und für dasselbe bestimmten Einschlüsse, wie z. B. Thüren und Fenster, obwohl sie nicht befestigt sind. Eines Gebäudes.

§ 660. Der Ausdruck, „das Haus ununtersucht" oder „das Haus mit allem was sich darin befindet," begreift weder die in demselben befindlichen Handelswaaren, noch baares Geld, noch die Forderungen in sich, deren Titel in dem Gebäude aufbewahrt werden. Worterklärung.

§ 661. Natürliche Früchte machen ein Zugehör der 3) Insbesondere Früchte.

8

Hauptsache aus, so lange sie mit derselben zusammenhängen.

Sie hören auf ein Zugehör zu sein, sobald die natürliche Verbindung aufgehoben ist.

§ 662. Bürgerliche Früchte, d. h. solche Leistungen, zu denen der Schuldner mit Rücksicht auf die Hauptsache verpflichtet ist, z. B. Zinse, werden Tag für Tag erworben und nach Markzahl berechnet.

4) Aufwand. **§ 663.** Der Aufwand, der zum Behuf einer Sache gemacht wird, heißt nothwendiger, wenn er die Erhaltung derselben in ihrem Bestande, nützlicher, wenn er die Vermehrung des Ertrags und zierender Aufwand, wenn er blos die Erhöhung der Annehmlichkeiten der Sache zum Zwecke hat.

5) Werth. **§ 664.** Der rechtliche Werth einer Sache muß nach dem Vortheile geschätzt werden, den sie zu gewähren geeignet ist.

Wird bei der Schatzung der Preis angenommen, der bei einem Verkaufe der Sache gelöst würde, so heißt er der wahre Werth (§ 475) oder der Marktpreis; werden aber zufällige Eigenschaften berücksichtiget, die den Werth der Sache in den Augen des Besitzers erhöhen, so heißt er der Preis der Vorliebe.

Gerichtliche Schatzungen sollen in der Regel den Marktpreis, und nur in den Fällen, für welche das Gesetz es ausdrücklich vorschreibt, den Preis der Vorliebe angeben.

Zweiter Titel.

Von dem Besitze.

I. Wirklicher Besitz. 1) Sachen. **§ 665.** Der Besitz einer Sache wird durch diejenigen Handlungen erworben, durch welche sie in die Gewalt oder den Gewahrsam von Jemanden gelangt.

Namentlich werden bewegliche Sachen durch Ergreifen und Verwahren, unbewegliche durch Bearbeiten und Benutzen in Besitz genommen.

2) Dienstbarkeiten. **§ 666.** Der Besitz der Dienstbarkeiten wird dadurch erworben, daß Jemand auf der Sache eines andern die dem auszuübenden Rechte entsprechenden Hand-

lungen vornimmt, oder wenn der Eigenthümer das, was er sonst zu thun befugt wäre, auf Jemands Verbot oder Zumuthung unterläßt.

§ **667**. In dem Maße, in welchem der wirkliche Besitzer anerkennt, daß eine dritte Person Rechte an der betreffenden Sache oder Dienstbarkeit habe, in eben dem Maße hat diese Person den juristischen Besitz. II. Juristischer Besitz.

§ **668**. Wenn der Besitzer Rechte anderer Personen anerkannt hat, so wird, bis zum Beweis des Gegentheils, diese Anerkennung als fortdauernd angesehen.

§ **669**. Von dem wirklichen Besitzer einer im Grund- und Hypotheken-Buch eingetragenen Liegenschaft oder Dienstbarkeit wird jederzeit angenommen, daß er die eingeschriebenen Eigenthums- oder Dienstbarkeitsrechte anerkenne.

§ **670**. Der Besitzer einer Sache oder einer Dienstbarkeit hat das Recht, dieselben zu schützen. III. Rechte des Besitzes. 1) Schutz.

Wenn der Schutz für den Besitz von Liegenschaften oder Dienstbarkeiten nach § 320 der Prozeßordnung nachgesucht wird, so ist nebst dem wirklichen Besitzer, wenn dieser nicht Eigenthümer ist, auch der im Grund- und Hypotheken-Buch eingetragene Eigenthümer zu belangen.

Die Vorschriften, wie der Besitz durch richterliche Verfügungen geschützt wird, sind in der Prozeßordnung enthalten.

§ **671**. Insbesondere kann der Besitzer, wenn er von einem Andern durch Errichtung eines neuen Gebäudes oder anderer Werke, oder durch ungenügsame Besorgung derselben, in seinen Rechten gefährdet wird, die Neuerung durch einstweilige Verfügung untersagen, oder auf gleiche Weise die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln anordnen lassen.

§ **672**. Durch fortgesetzten Besitz kann das Eigenthum der betreffenden Sache oder das Recht der ausgeübten Dienstbarkeit erworben werden (§§ 753, 773). 2) Verjährung.

§ **673**. Der Besitz heißt rechtsmäßig, wenn er auf gültige Art erworben worden ist. IV. Eigenschaften 1) Rechtmäßiger Besitz.

§ **674**. Der Besitzer hat die Vermuthung für sich,

daß er den Besitz auf rechtmäßige Weise erworben habe. Wer das Gegentheil behauptet, muß dafür den Beweis leisten.

§ 675. Wenn die Unrechtmäßigkeit des letzten Besitzes nachgewiesen ist, so geht der frühere Besitzer vor, obwohl er keinen bessern Besitzgrund anzugeben vermag, als der letztere.

Ausgenommen ist jedoch der Fall, wenn der erste Besitzer selbst die Sache an den zweiten veräußert hat.

2) Redlicher Besitz.

§ 676. Der Besitzer, welcher keinen Grund hat, an der Rechtmäßigkeit seines Besitzes zu zweifeln, ist ein redlicher.

§ 677. Der redliche Besitzer wird vom Augenblicke an, wo in Beziehung auf sein Besitzthum eine Klage rechtshängig gemacht ist, wie der Verwalter einer fremden Sache angesehen.

V. Verhältniß mehrerer Ansprecher.

§ 678. Wird der Besitzer einer Sache von mehreren Personen für die Auslieferung derselben angesucht, so soll er sie demjenigen ausliefern, für den sie ihm übergeben worden.

Ist sie ihm nicht für eine bestimmte Person übergeben worden, so soll der Richter durch einstweilige Verfügung das Nöthige anordnen.

VI. Verlust. 1) Wirklicher Besitz.

§ 679. Der Besitz einer Sache hört auf durch den Verlust der Gewalt über dieselbe.

Der Besitz der Dienstbarkeit geht verloren, wenn die Ausübung des Rechts nicht mehr möglich ist, wenn sie der Besitzer oder Eigenthümer der Sache nicht mehr duldet, oder wenn er das Verbot, etwas zu unterlassen, nicht mehr befolgt und der Besitzer des Rechts es dabei bewenden läßt.

2) Juristischer Besitz.

§ 680. Der Besitz geht für den juristischen Besitzer (§ 667) verloren, wenn der wirkliche Besitzer auf unzweideutige Art zu erkennen gibt, daß er die Rechte des erstern nicht mehr anerkenne, und dieser es dabei bewenden läßt.

Der juristische Besitz einer im Grund- und Hypotheken-Buch eingetragenen Sache oder Dienstbarkeit hört nur durch die Tilgung auf.

Dritter Titel.

Von dem Eigenthume.

Erster Abschnitt.

Von dem Eigenthumsrechte.

§ 681. Der Eigenthümer kann, unter den gesetzlichen Beschränkungen, willkürlich und ausschließend über seine Sache verfügen. I. Umfang. 1) Allgemein.

§ 682. Bei einem Grundstücke erstreckt sich das Recht des Eigenthümers nicht allein auf die Oberfläche, sondern auch aufwärts auf den Luftraum und in umgekehrter Richtung auf die Tiefe. 2) Bei Grundstücken.

Der Eigenthümer kann also auf seinem Eigenthume Gebäude errichten und Quellen fassen, ohne daß er einer besondern Bewilligung bedarf.

Jedoch dürfen Heilquellen zum Nachtheil bestehender Anstalten weder abgegraben, noch ihr Lauf gehemmt werden.

§ 683. Metalle und Salze sind als Regal erklärt. 3) Beschränkungen. Regalien.

Der Regierungsrath kann das Aufsuchen solcher Mineralien, sowohl in dem Eigenthume des Unternehmers, als in fremden Grundstücken, bewilligen.

Das Recht, sie auszubeuten, wird von uns gestattet.

§ 684. Der Eigenthümer ist verpflichtet, dem Staate und andern Personen den Gegenstand seines Rechts ganz oder theilweise abzutreten, wenn dieses von uns aus Gründen des gemeinen Wohls befohlen wird. Abtretung.

§ 685. Wenn jedoch, zur Erweiterung oder Vergradung einer Straße die Abtretung kleiner Landstrecken nöthig wird, so kann sie durch Beschluß des Regierungsraths angeordnet werden, sofern dadurch keine Theilung des Eigenthums in mehrere Stücke bewirkt wird.

§ 686. Das Aufsuchen von Straßenbaumaterial auf fremdem Eigenthum, so wie die zu Vermessungen nöthigen Anstalten kann ebenfalls der Regierungsrath bewilligen.

§ 687. Diejenigen, deren Rechte nach §§ 683 bis 686 beschädiget werden, haben vollständige Entschädigung zu fordern. Können sich die Parteien über den Betrag derselben nicht verständigen, so wird er auf dem Wege des ordentlichen Prozesses ausgemittelt, wobei die Vorschriften des § 103 der Prozeßordnung in Anwendung kommen.

§ 688. Der Eigenthümer kann zur Abtretung angehalten werden, obwohl die Entschädigung noch nicht ausgemittelt ist, sofern für diese Sicherheit geleistet wird und der Regierungsrath die Dringlichkeit erklärt.

II. Miteigenthum. 1) Allgemein. Begriff.

§ 689. Das Eigenthum, welches mehreren Personen zugleich an einer und derselben Sache zusteht, heißt Miteigenthum.

Die Miteigenthümer sind in Hinsicht auf das Ganze wie ein Alleineigenthümer anzusehen.

Rechte der Mehrheit.

§ 690. Hauptänderungen an der gemeinschaftlichen Sache können nur mit Einwilligung sämmtlicher Theilhaber vorgenommen werden.

Hingegen kann die Mehrheit gültige Verfügungen über die ordentliche Verwaltung und Benutzung treffen. Die Mehrheit ist jedoch nicht nach der Anzahl der Personen, sondern nach dem Verhältniß der Antheile zu berechnen.

Rechte der Einzelnen.

§ 691. Abgesehen von den in § 690 angegebenen Rechten der Mehrheit hat jeder einzelne Eigenthümer, in Beziehung auf seinen Antheil, alle Rechte, die einem Alleineigenthümer zukommen.

Insbesondere. Theilung.

§ 692. Insbesondere hat jeder Miteigenthümer das Recht, die Ausscheidung und Ablieferung der ihn betreffenden Theile zu fordern.

Ist durch Vertrag oder durch Anordnung eines Dritten festgesetzt worden, daß die Aufhebung der Gemeinschaft erst nach einer gewissen Zeit stattfinden könne, so sind die vertragsschließenden Personen oder die ersten Theilnehmer zwar an ihre Uebereinkunft oder an die Anordnung gebunden, nicht aber ihre Erben oder andere Nachfolger.

§ 693. In allen Fällen können die Miteigenthümer, die in einem Zeitpunkte zur Theilung aufgefordert

werden, wo diese ihnen zum offenbaren Nachtheil gereichen müßte, einen, den Umständen angemessenen Aufschub, oder eine Entschädigung verlangen.

§ 694. Kann eine gemeinschaftliche Sache ihrer Natur nach entweder gar nicht, oder nicht ohne beträchtliche Verminderung des Werthes getheilt werden, so ist sie steigerungsweise zu verkaufen.

§ 695. Ist die Sache zwar theilbar, können sich aber die Parteien über die Art der Theilung nicht verständigen, so entscheidet der Richter, ohne an die Anträge der Parteien gebunden zu sein.

§ 696. Die Vorschriften der §§ 692, 694 und 695 erstrecken sich nicht auf eine gemeinsame Erbschaft, in Beziehung auf welche die Bestimmungen des Erbrechts in Anwendung kommen.

§ 697. In Folge der Theilung gehen Rechte und Lasten, die der Miteigenthümer für seinen unausgemittelten Antheil erworben hat, auf den ausgeschiedenen Theil über, als wenn der Eigenthümer diesen ursprünglich und einzig besessen hätte.

§ 698. Waldungen und Bergweiden, die mit Eigenthumsrecht an Grund und Boden nach sogenannten Rechtsammen oder Bergrechten besessen oder benutzt werden, können nur mit Einwilligung der Besitzer von dreiviertheilen des Landes vertheilt werden.

Diese Vorschrift gilt auch von den ehemaligen Rechtsammewaldungen, bei deren Ausscheidung von den Gemeindgütern die Untheilbarkeit vorbehalten worden ist.

§ 699. Eine Mauer, welche zwischen zwei Gebäuden die Scheidlinie bildet, ist, so weit jene aneinander stoßen, in ihrer ganzen Höhe gemeinschaftlich, wenn nicht das Gegentheil bewiesen wird. 2) Scheidemauer.

§ 700. Jedem Theilhaber an einer Zwischenmauer steht frei, auf sein Recht an derselben Verzicht zu leisten, sofern sie nicht sein Gebäude trägt, oder die Ausbesserung durch seine Schuld nöthig geworden ist.

§ 701. Der Theilhaber an einer Scheidemauer ist berechtiget von derselben Gebrauch zu machen, jedoch ohne Eintrag der Rechte der übrigen Theilhaber.

Er darf daher an dieselbe anbauen und bis auf die Hälfte ihrer Dicke Balken einlegen, aber weder Schränke, noch Fenster, oder andere Vertiefungen anbringen.

3) Einfristungen. **§ 702.** Gräben, Häge, Mauern und andere Einfristungen benachbarter Grundstücke gehören den Eigenthümern derselben gemeinschaftlich, und sind von ihnen, soweit die gemeinschaftliche Linie reicht, gemeinschaftlich zu erhalten.

Stehen aber die Einfristungen nur auf dem Boden des einen Nachbarn, so ist dieser alleiniger Eigenthümer derselben.

§ 703. Wenn der Besitzer eines Grundstückes auf demselben das Weidrecht ausüben lassen will, so liegt ihm ob, durch Einfristungen oder durch andere Anstalten die Nachbarn vor Schaden zu schützen.

III. Grenzbezeichnung. **§ 704.** Jeder Eigenthümer eines Grundstücks hat das Recht, die Eigenthümer der anstoßenden Grundstücke zu der Bezeichnung der Grenzen, oder der Erneuerung der unkenntlich gewordenen Grenzzeichen anzuhalten (Markung).

§ 705. Zu einer Markung oder Erneuerung der Grenzzeichen sollen die betheiligten Nachbaren herbeigerufen, die Grenzen genau bezeichnet und die Kosten von Allen, im Verhältnisse der Ausdehnung ihrer Grenzlinie, bestritten werden.

IV. Eigenthumsklage. 1) Inhalt. **§ 706.** Der Eigenthümer kann Jeden, der ihm sein Recht streitig macht, zur Anerkennung desselben, und jeden Besitzer seiner Sache zu der Auslieferung derselben anhalten, sofern letzterer nicht nachweist, daß ihm, vermöge eines besondern Rechts, der Besitz gelassen werden müsse.

2) Beweislast des Klägers. **§ 707.** Der Kläger hat zu erweisen, daß er die Sache auf gültige Art erworben habe, und daß der Beklagte Besitzer derselben sei.

3) Beweislast des Beklagten **§ 708.** Wenn der Kläger dar thut, daß er das Eigenthum der betreffenden Sache erworben habe, der Beklagte aber behauptet, das Eigenthum sei später auf ihn oder auf andere Personen übergegangen, so hat er dafür den Beweis zu leisten.

§ 709. Wenn der Beklagte verfällt wird und im redlichen Besitze der Sache gewesen ist, so kann er vom Kläger den Ersatz des nothwendigen und nützlichen Aufwandes, den er auf die Sache verwendet, nach dem dermaligen Werthe derselben verlangen, nicht aber den Erwerbspreis. Für den zierenden Aufwand hat er blos das Recht der Wegnahme, sofern ihm die Ausübung derselben Vortheile gewährt und der Substanz der Sache unnachtheilig ist. 4) Leistungen des Klägers.

Dem unredlichen Besitzer gebührt blos der Ersatz des nothwendigen Aufwandes.

Der Besitzer kann die Sache zurückbehalten, bis die Entschädigung bezahlt oder dafür Sicherheit geleistet ist.

§ 710. Der Besitzer, der das Eigenthumsrecht eines andern an der streitigen Sache anerkennt, kann sich gegen die Klage dadurch schützen, daß er den Eigenthümer namhaft macht und sich darüber ausweist.

§ 711. Wer eine Sache im Besitz hatte und nachdem die Klage gegen ihn anhängig gemacht worden, dieselbe aus Gefährde oder Nachlässigkeit aus Handen läßt, muß sie dem Kläger, wenn dieser obsiegt, zurückverschaffen, oder den Preis der Vorliebe ersetzen.

Der Kläger kann sich jedoch auch an den Besitzer halten.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Erwerb des Eigenthums.

§ 712. Sachen, die keinen andern Eigenthümer haben, gehören dem Staate.

§ 713. Das Eigenthum freistehender, d. h. solcher Sachen, die der Eigenthümer willkürlich verlassen hat, oder deren Zueignung sonst Jedermann erlaubt ist, wird dadurch erworben, daß man sie, in der Absicht selbe sich zuzueignen, in seine Gewalt bringt. Erwerbsarten I. Zueignung. 1) Freistehen. der Sachen.

In Beziehung auf Jagd und Fischerei bestehen eigene Verordnungen und Uebungen.

§ 714. Zahme und zahm gemachte Thiere, sowie häusliche Bienenschwärme werden nicht als freistehende Sachen angesehen.

Der Eigenthümer hat das Recht, sie auf fremdem Boden zu verfolgen, er muß aber dem Besitzer des Grundstückes den verursachten Schaden ersetzen.

2) Verlorner Sachen.

§ 715. Wer eine verlorne Sache findet, soll dieselbe demjenigen, der sie verloren hat, zurückgeben.

§ 716. Ist der Eigenthümer der verlornen Sache dem Finder nicht bekannt, so soll dieser seinen Fund, wenn der Werth desselben 4 Fr. (6 Fr. n. W.) übersteigt, oder in Schriften besteht, inner 8 Tagen dem Ammann des Orts, wo die Sache gefunden worden, anzeigen.

§ 717. Der Ammann soll trachten den Eigenthümer der gefundenen Sache zu entdecken. Wird er nicht entdeckt, so ist der Fund öffentlich bekannt zu machen.

§ 718. Wenn die gefundene Sache nicht leicht aufbewahrt werden kann, oder mit der Aufbewahrung große Kosten verbunden sind, so kann sie der Ammann auf die für den Eigenthümer vortheilhafteste Weise verkaufen lassen.

§ 719. Wird der Eigenthümer inner 90 Tagen, von der Zeit der öffentlichen Bekanntmachung an, nicht entdeckt, so kann der Finder über die Sache oder den Erlös derselben (§ 718) verfügen.

§ 720. Wird der Eigenthümer später, jedoch vor Ablauf der Verjährungszeit, entdeckt, so muß ihm die Sache in dem Zustande, in dem sie sich alsdann befindet, oder, wenn sie veräußert worden, der Erlös derselben zugestellt werden.

3) Verborgener Sachen.

§ 721. Werden verborgene Sachen eines unbekannten Eigenthümers gefunden, so kommen die §§ 715 bis 718 in Anwendung.

§ 722. Wird der Eigenthümer inner 90 Tagen, nach der Bekanntmachung durch den Ammann, nicht entdeckt, so sollen die gefundenen Sachen, zu gleichen Theilen dem Finder und dem Eigenthümer der Liegenschaft, wo der Fund gemacht worden, überlassen werden, und es treten ferner die Vorschriften des § 720 ein.

II. Zuwachs. 1) Früchte.

§ 723. Die aus einer Sache erzeugten Früchte gehören in der Regel (§ 724) und mit Vorbehalt der

Rechte des Nachbarn (§ 799) dem Eigenthümer der Sache, die sie hervorgebracht hat.

§ **724**. Wenn jedoch dem redlichen Besitzer einer Sache dieselbe in Folge Urtheils abgenommen wird, so verbleiben ihm alle Früchte, die er bis zu der Zeit, wo der Streit rechtshängig gemacht worden ist, bezogen hat.

§ **725**. Landanschwemmungen von Flüssen, so wie die im Flusse entstehenden Inseln und das Flußbett selbst, obgleich das Wasser seinen Lauf ändert, gehören dem Staat. 2) Anschwemmungen.

§ **726**. Wenn jedoch der Fluß Jemandes Eigenthum einschließt, so bleibt das Grundstück dem frühern Eigenthümer, obwohl es eine Insel bildet.

§ **727**. Derjenige, dessen Erdreich auf andere Art als durch Anschwemmung, mit einem fremden Grundstücke vereiniget wird, kann dasselbe inner Jahresfrist zurücknehmen, wenn er dem Eigenthümer des Grundstücks allen Schaden ersetzt, den er sowohl durch die Vereinigung des Erdreichs, als durch die zur Wegnahme erforderlichen Anstalten erleidet. 3) Erdrutsch u. dergl.

§ **728**. Hat Jemand ohne Wissen und Willen des Eigenthümers auf einem fremden Grundstücke ein Gebäude errichtet, so kann der Grundeigenthümer, gegen Vergütung der Baukosten und des Werths der Materialien, das Gebäude behalten, oder den Bauführer zur Wegräumung desselben anhalten. III. Verbindung und Verarbeitung. 1) Gebäude auf fremdem Boden.

§ **729**. Wenn der Eigenthümer des Grundstückes zu der Errichtung des Gebäudes ausdrücklich, oder stillschweigend eingewilliget hat, so muß er dem Bauführer den Theil des Grundstückes, worauf das Gebäude steht, und so viel sonst zur Benutzung des Gebäudes nothwendig ist, um den wahren Werth überlassen.

§ **730**. Sind zur Errichtung oder Ausbesserung eines Gebäudes, oder eines andern Werkes fremde Baumaterialien verwendet worden, so verbleiben dieselben dem Eigenthümer des Gebäudes oder Werkes. 2) Fremdes Baumaterial.

Der frühere Besitzer der Materialien hat aber das Recht, denjenigen, der sie weggenommen, zum Schadenersatz anzuhalten.

3) Vermengung.

§ 731. Durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung der beweglichen Sachen verschiedener Eigenthümer geht in der Regel (§§ 732, 733) für keinen derselben das Eigenthum der erwähnten Sachen verloren.

Jeder Eigenthümer kann die Sönderung verlangen.

§ 732. Ist jedoch die Sönderung nicht wohl möglich, und die Vereinigung durch Zufall bewirkt worden, so hat derjenige, dessen Sachen den größern Werth haben, die Wahl, den andern um den Marktpreis auszukaufen oder eine verhältnißmäßige Theilung zu veranlassen.

§ 733. Wenn aber die Vereinigung aus Verschulden des einen Eigenthümers bewirkt worden, und eine Trennung nicht wohl möglich ist, so hat derjenige dem das Verschulden nicht zur Last fällt, die Wahl, den andern zur verhältnißmäßigen Theilung anzuhalten, oder ihm die Sachen gegen volle Entschädigung zu überlassen, oder endlich gegen Ersatz des Marktpreises, für die dem andern zugehörigen Theile, das Ganze zu übernehmen.

4) Verarbeitung.

§ 734. Verarbeitet Jemand einen fremden Stoff auf solche Weise, daß daraus ein neuer Körper gebildet wird, so kann der Eigenthümer des Stoffs gegen Vergütung des Arbeitslohns die neue Sache als Eigenthum übernehmen oder dem Verarbeiter den Stoff überlassen und von ihm die Vergütung des Preises und des erlittenen Schadens fordern.

IV. Uebergabe.
1) Allgemeine Vorschriften.

§ 735. Uebergabe ist die Uebertragung des Besitzes von Seite des frühern Besitzers, in der Absicht, daß der Uebernehmer die übertragene Sache als Eigenthum erhalte.

§ 736. Das der Uebergabe allfällig vorangehende Geschäft, z. B. Vertrag, gibt kein Eigenthum, sondern berechtiget blos die eine Partei, die andere zur Uebergabe anzuhalten.

§ 737. Sind mehrere berechtiget, die Uebergabe zu fordern, so hat derjenige den Vorzug, dem sie zuerst versprochen worden ist.

2) Uebergabe der Liegenschaften.

§ 738. Die Uebergabe und Uebernahme einer Liegenschaft geschieht durch Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch.

§ 739. Bewegliche Sachen sollen in der Regel von Hand zu Hand übergeben werden. 3) Der Beweglichkeiten.

§ 740. Die Uebergabe beweglicher Sachen kann jedoch auch durch andere Handlungen erfolgen, durch welche die Absicht der Parteien deutlich an den Tag gegeben wird und die Sache in die Gewalt des Uebernehmers kommt, z. B. durch Uebergabe der Schlüssel zu dem Behältnisse, in welchem die Sachen eingeschlossen sind, oder durch eine solche Bezeichnung der Sache, an welcher erkannt werden kann, daß sie den Eigenthümer geändert habe.

§ 741. Die Uebergabe einer beweglichen Sache wird durch die bloße Erklärung des bisherigen Berechtigten bewirkt, wenn derselbe denjenigen, der die Sache in seinem Namen besitzt, anweist, sie für die Zukunft als Eigenthum zu behalten.

§ 742. Wenn Heu oder Emd verkauft wird, mit der Bedingung, daß es im Hause des Verkäufers verfüttert werde, so geht das Eigenthum an den Käufer erst dann über, wenn die Fütterung beginnt oder die Abmessung stattfindet. Insbesondere. Heu.

§ 743. Das Eigenthum an den natürlichen Früchten aus einer fremden Sache wird von dem Berechtigten durch die Trennung derselben von der Hauptsache erworben. Früchte von fremden Sachen.

§ 744. Uebersendete Sachen gehen erst durch den Empfang in das Eigenthum desjenigen über, dem sie übersandt worden, wenn dieser nicht die Art der Uebersendung selbst angeordnet oder genehmiget hat, in welchem Falle das Eigenthum durch Abgabe zur Uebersendung übertragen wird. Uebersendete Sachen.

§ 745. Durch die Uebergabe erhält der Uebernehmer in der Regel (§ 746) das Eigenthum der betreffenden beweglichen oder unbeweglichen Sache, der Uebergeber mag an derselben Rechte gehabt haben oder nicht. 4) Wirkungen der Uebergabe.

§ 746. Von der in § 745 ertheilten Vorschrift sind jedoch entwendete und gefundene Sachen, sofern in Beziehung auf letztere die Vorschriften des § 716 nicht befolgt worden sind, ausgenommen.

Der bestohlene Eigenthümer, oder derjenige, der die Sache verloren, haben das Recht, jeden Besitzer zu der Auslieferung anzuhalten.

§ 747. Die Bestimmungen des § 746 sind weder auf Geld, noch auf Titel, die auf den jedesmaligen Inhaber (au porteur) lauten, noch auf solche Sachen anwendbar, die durch Steigerung erworben worden sind.

v. Nutznießung.

§ 748. Wer das Nutznießungsrecht an Beweglichkeiten erwirbt, erhält dieselben zu Eigenthum, sobald ihm der Besitz übertragen wird.

Bei dem Aufhören seiner Berechtigung hat der Nutznießer den Werth zu ersetzen, den die Sachen zur Zeit des Empfanges gehabt haben.

§ 749. Der Eigenthümer sowohl als der Nutznießer sind befugt, bei dem Beginn der Nutznießung die Gegenstände beschreiben und schätzen zu lassen.

Wenn die Parteien sich nicht auf andere Weise verständigen, so wird die Schatzung nach §§ 473—475 vorgenommen.

§ 750. Wird die Nutznießung der Verlassenschaft eines Verstorbenen übernommen, so gilt in Ermanglung einer andern Uebereinkunft das über den Nachlaß aufgenommene Inventar, so wie die Schatzung, auch für den Nutznießer.

Sollte gar kein Inventar vorhanden sein, so hat der Eigenthümer durch andere Beweismittel darzuthun, welche Gegenstände der Nutznießer erhalten habe.

Hinsichtlich des Werths der Gegenstände wird angenommen, sie seien zur Zeit der Uebernahme von mittlerer Beschaffenheit gewesen.

Wer etwas anderes behauptet muß dafür den Beweis leisten.

§ 751. Der Eigenthümer hat in allen Fällen die Befugniß, einzelne oder sämmtliche der Nutznießung unterworfene Gegenstände als Eigenthum zu behalten und dem Nutznießer den Preis derselben zu bezahlen, sofern dieser sie nicht selbst um den gleichen Preis übernehmen will.

Der Eigenthümer muß die Erklärung machen, bevor die Gegenstände übergeben werden, oder Falls der

Nutznießungsberechtigte in Folge Erbrechts bereits im Besitze ist, spätestens beim Schluß des Inventars.

§ 752. Die Vorschriften der §§ 822, 823 und 831 sind auch auf die Fälle anwendbar, wo der Nutznießer Eigenthümer der betreffenden Sachen wird.

§ 753. Wer eine bewegliche Sache während zehn, und eine unbewegliche während dreißig Jahren ungestört besitzt, kann durch Verjährung das Eigenthum dieser Sachen erwerben. VI. Verjährung. 1) Regel.

§ 754. Gestohlene oder gefundene Sachen, wenn in Beziehung auf die letztern die Vorschriften der §§ 716 und 721 nicht befolgt worden, werden durch Verjährung nur dann erworben, wenn sie durch Steigerung veräußert worden sind (§ 747). 2) Erfordernisse. Hinsichtlich des Gegenstandes.

§ 755. Liegenschaften, die im Grund- und Hypothekenbuch eingetragen sind, können gegen den eingetragenen Eigenthümer durch Verjährung nicht erworben werden.

Hingegen können die Grenzen durch Verjährung bestimmt werden, sofern dadurch kein Widerspruch mit der Eintragung entsteht.

§ 756. In den Fällen des § 667 erwirbt der wirkliche Besitzer für denjenigen, dessen Rechte er anerkennt. Hinsichtlich der Person.

Lehenleute, Nutznießer, Verwahrer u. s. w. erwerben demnach das Eigenthum der ihnen übergebenen Sachen nicht für sich.

§ 757. Die Verjährung ist vollendet, wenn der letzte Tag der erforderlichen Frist abgelaufen ist (§ 753). Ablauf der Zeit.

§ 758. Bei Berechnung der Verjährungsfrist kann der Besitzer von der Zeit an zählen, wo seine Vorgänger, von denen er den Besitz herleitet, die Verjährung angefangen haben.

§ 759. Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Besitzer den Besitz verliert, oder das Recht eines andern anerkennt. 3) Unterbrechung. Verlust des Besitzes.

§ 760. Die Rechtshängigkeit einer Klage, so wie ein Verbot unterbrechen die Verjährung. Rechtsstreit.

Wenn jedoch der endliche Entscheid nicht zu Gunsten des Klägers oder Verbotnehmers lautet, so wird

es so angesehen, als habe keine Unterbrechung stattgefunden.

Güterverzeichniß. Geldstag. **§ 761.** Vom Tage an, wo ein öffentliches Güterverzeichniß ausgekündet wird, bis zur Uebernahme der Erbschaft, oder, wenn diese nicht übernommen wird, bis nach Beendigung des Geldstags, steht die Verjährung hinsichtlich der zur Verlassenschaft gehörigen Sachen still.

Das Gleiche gilt auch von andern Geldstagen und zwar vom Tage der Auskündung an.

Beweis der Unterbrechung **§ 762.** Wer die Unterbrechung der Verjährung behauptet, muß dafür den Beweis leisten.

4) Prozeßvorschrift. **§ 763.** Die Gerichte haben von Amtswegen und ohne Antrag der Parteien auf die Verjährung keine Rücksicht zu nehmen.

VII. Andere Erwerbsarten. **§ 764.** Wie Sachen durch Anfall und Uebernahme einer Erbschaft erworben werden, ist im ersten Theile des Gesetzbuches angegeben.

Vierter Titel.

Von den Dienstbarkeiten.

Erster Abschnitt.

Von den Dienstbarkeiten im Allgemeinen.

I. Natur der Dienstbarkeit. 1) Dinglichkeit. **§ 765.** Dienstbarkeiten haften an der belasteten fremden Liegenschaft und verpflichten den Eigenthümer entweder etwas zu dulden, oder zu unterlassen.

Dienstbarkeiten sind dingliche Rechte.

2) Umfang. **§ 766.** An beweglichen Sachen und an Forderungen findet in der Regel eine Dienstbarkeit nicht statt.

Die Rechte und Verbindlichkeiten desjenigen, dem die Nutznießung an solchen Sachen eingeräumt wird, sind §§ 748—752 angegeben.

3) Untheilbarkeit. **§ 767.** Die Dienstbarkeit erleidet keine Veränderung, wenn gleich die berechtigte oder die dienende Liegenschaft durch Verstückelung oder auf andere Weise verändert wird.

Wenn also z. B. ein Grundstück das Recht der

Durchfahrt hat, und nachher vertheilt wird, so kann das Recht von jedem Eigenthümer ausgeübt werden.

§ 768. Dienstbarkeiten, deren Folgen die dienende Liegenschaft ununterbrochen treffen oder treffen können, ohne daß es einer jedesmal vorzunehmenden Handlung des Berechtigten bedarf, heißen ständige Dienstbarkeiten, z. B. das Recht der Wasserleitung. 4) Eigenschaften.

Nichtständige dagegen sind solche, die ohne jedesmalige Handlung eines Menschen nicht ausgeübt werden können, z. B. das Durchfahrtrecht.

§ 769. Eine Dienstbarkeit ist in die Augen fallend, wenn ihr Dasein an einer zu ihrer Ausübung vorhandenen fortwährenden äußern Anlage erkannt wird; und nicht in die Augen fallend, wenn kein äußeres fortdauerndes Merkmal ihres Daseins vorhanden ist.

§ 770. Der Eigenthümer, welcher in dem Akt, durch welchen er sein Eigenthumsrecht auf einen andern überträgt, erklärt, daß auf der übertragenen Liegenschaft keine Dienstbarkeiten haften, kann vom Uebernehmer zu einer Entschädigung angehalten werden, wenn auf derselben solche Dienstbarkeiten lasten, die weder in die Augen fallend, noch im Grund- und Hypothekenbuch verzeichnet sind. 5) Folgen der Abläugnung.

§ 771. Dienstbarkeiten können zu Gunsten von Personen oder von Liegenschaften errichtet werden. II. Erwerb. 1) Subjekt.

§ 772. Dienstbarkeiten werden erworben unmittelbar durch das Gesetz, durch Vertrag, richterliches Urtheil, letzte Willensverordnung und durch Verjährung. 2) Erwerbsarten.

§ 773. Durch Verjährung können Dienstbarkeiten erworben werden, wenn die Ausübung derselben durch den Besitzer während 30 Jahren stattfindet.

§ 774. Dienstbarkeiten, die nicht ständig (§ 768), oder in die Augen fallend sind (§ 769) können durch Verjährung nicht erworben werden, ausgenommen sind jedoch Durchfahrten. Hingegen bleiben diejenigen Dienstbarkeiten, die bis zum Zeitpunkte, wo gegenwärtiges Gesetz in Kraft tritt, erworben worden sind, in Bestand.

§ 775. Der Besitzer einer Dienstbarkeit, dem die

Ausübung derselben auf Widerruf (gegen Revers) gestattet worden ist, kann das Recht durch Verjährung nicht erwerben.

Hingegen kann der Nachfolger des frühern Besitzers die Dienstbarkeit durch Verjährung erwerben, wenn er weder durch Bestätigung des Reverses, noch durch einen andern schriftlichen Akt die Vergünstigung als solche anerkannt hat, sofern diese nicht im Grund- und Hypothekenbuch eingetragen ist.

§ 776. Die Vorschriften der §§ 756—763 sind auch auf Dienstbarkeiten anwendbar.

3) Beweismittel.

§ 777. Wer das Recht zu einer Dienstbarkeit hat und dafür keinen schriftlichen Titel besitzt, kann den Eigenthümer der dienenden Sache zu der Ausstellung eines solchen anhalten.

§ 778. Der Besitzer einer Dienstbarkeit kann sein Recht, auf seine Kosten, bei der dienenden Liegenschaft im Grund- und Hypothekenbuch eintragen lassen.

III. Erlöschen. 1) Regel.

§ 779. Dienstbarkeiten hören in der Regel auf mit Ablauf der bestimmten Zeit, mit Eintritt der festgesetzten Bedingungen, durch Verzichtleistung, durch Vereinigung der belasteten und berechtigten Sache in einer Person, oder wenn die berechtigte Person das Eigenthum der belasteten Sache erhält, und endlich, wenn der Eigenthümer durch Verjährung die Freiheit von der bisherigen Last erwirbt.

2) Folgen der Nichtausübung.

§ 780. Dienstbarkeiten gehen in der Regel (§ 781) durch bloße Unterlassung der Ausübung derselben von Seite des Berechtigten nicht verloren.

§ 781. Wenn jedoch der Eigenthümer der Sache den Besitzer der Dienstbarkeit hindert, sein Recht auszuüben und dieser sich dabei beruhiget, so verliert er nach Ablauf der in § 773 angegebenen Zeit das Recht selbst.

§ 782. Dienstbarkeiten, die im Grund- und Hypothekenbuch eingeschrieben sind, erlöschen erst durch die Tilgung.

3) Loskauf.

§ 783. Weidrechte können von dem Eigenthümer des dienenden Grundstückes losgekauft werden.

Die Loskaufserklärung der Mehrzahl der Eigenthümer oder der Eigenthümer des größern Theils des belasteten Landes ist für alle verbindlich.

Ueber den Betrag der Loskaufssumme urtheilt der Civilrichter.

§ 784. Der Besitzer einer Dienstbarkeit ist befugt, an der dienenden Sache alle Handlungen vorzunehmen, ohne welche die Dienstbarkeit nicht gehörig ausgeübt werden kann. IV. Rechte des Inhabers.

Wer z. B. das Recht hat, Wasser auf sein Grundstück zu leiten, hat auch die Befugniß, die Leitung einzulegen und derselben nachzugehen.

§ 785. Mit einer Dienstbarkeit darf in der Regel (§ 786) für den Eigenthümer des dienstbaren Grundstückes, nicht die Last verbunden werden, daß er persönlich etwas zu leisten habe.

Die zur Ausübung der Dienstbarkeit erforderlichen Einrichtungen, erliegen ausschließend auf dem Berechtigten. Wenn aber der Eigenthümer der dienstbaren Sache diese Einrichtungen mitgebraucht, so hat er an den Aufwand einen verhältnißmäßigen Beitrag zu leisten.

§ 786. In den Fällen, wo Jemand das Recht hat, Balken oder eine andere Last auf dem Gebäude des Nachbars ruhen zu lassen, oder über ein fremdes Grundstück zu gehen oder zu fahren, oder durch dasselbe Wasser zu leiten, oder ein fremdes Haus zu bewohnen, kann der Eigenthümer der dienenden Sache auf dingliche Art die Last der Einrichtung und des Unterhalts der zur Ausübung der angegebenen Rechte erforderlichen Anstalten übernehmen.

§ 787. Die verschiedenen Vortheile, welche die dienende Liegenschaft der berechtigten Person oder Sache gewähren kann, bilden eben so viele Arten von Dienstbarkeiten. V. Arten im Allgemeinen.

Indessen werden im Einzelnen nur über diejenigen Dienstbarkeiten Vorschriften ertheilt, die das Gesetz unter gegebenen Umständen den Liegenschaften auferlegt; sowie über das Nutznießungsrecht und das Wohnrecht.

VI. Einzelne Fälle. 1) Frühere Einrichtung. **§ 788.** Hat der Eigenthümer einer Liegenschaft auf derselben solche Einrichtungen getroffen oder bestehen lassen, die, wenn sie verschiedenen Eigenthümern zugehört hätte, als Zeichen einer in die Augen fallenden Dienstbarkeit zu Gunsten der Theile des Grundstückes angesehen worden wären, so geht bei einer Theilung die Dienstbarkeit herrschend oder leidend auf die verschiedenen Theile über.

2) Wegrecht. **§ 789.** Wird ein Grundstück so getheilt, daß der Eigenthümer des einen Theiles keine Durchfahrt hat, so ist er berechtiget über jene Stellen des andern Stückes zu fahren, welche bis zu jenem Punkte, wo der frühere Eigenthümer zu fahren das Recht hatte, die kürzeste Linie bildet.

§ 790. Der Eigenthümer eines Grundstückes, welches gar keine, oder eine beschränkte Zu- und Ausfahrt auf einen gemeinen Weg hat, ist berechtiget, von seinen Nachbaren zu verlangen, daß sie ihm eine unbeschränkte Durchfahrt anweisen.

Der Eigenthümer einer Bergwaldung kann die Anweisung eines Holzlasses (Riese) verlangen.

§ 791. Die Mehrheit der Eigenthümer eines Feldes oder eines andern Landbezirks kann mit Genehmigung des Regierungsrathes die nöthigen Feldwege anlegen und über Benutzung derselben Vorschriften ertheilen.

§ 792. Eigenthümer, deren Grundstücke in der Nähe von schiffbaren oder floßbaren Flüssen liegen, sind gehalten, die nöthigen Rekwege (Schifferwege) zu geben, worüber der Regierungsrath zu verfügen hat.

3) Wasserrecht. **§ 793.** Der Eigenthümer eines tiefer gelegenen Grundstücks darf weder den natürlichen Abfluß des Wassers aus dem höher gelegenen, noch den natürlichen Durchfluß der Bäche und Wasserrinnen durch sein Grundstück hemmen.

Der Eigenthümer des obern Grundstücks darf nichts unternehmen, wodurch die Last des untern erschwert wird, jedoch kann er bei dem Umackern sogenannte Wasserfurchen ziehen.

§ 794. Die Eigenthümer tiefer gelegener Grundstücke müssen zum Behuf der Entsumpfung höher ge-

legener die Anlegung von unterirdischen Kanälen (Agten) gestatten.

§ 795. Der Eigenthümer einer Liegenschaft kann von den Eigenthümern von Grundstücken verlangen, daß sie ihm eine Wasserleitung gestatten, wenn er das Wasser zu einem Brunnen benützen will, und die Leitung ohne Nachtheil der auf dem fremden Grundstück stehenden Gebäude und Anlagen geschehen kann.

§ 796. Bäume dürfen in Zukunft nur in einer Entfernung von wenigstens 8 Fuß von der nachbarlichen Grenze und von einer Straße gepflanzt werden. 4) Bäume.

Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf Spalierbäume.

§ 797. Wenn jedoch der Nachbar die Wegschaffung eines Baumes nicht inner 3 Jahren, nachdem er gepflanzt worden, auf gerichtlichem Wege verlangt, so kann es später nicht mehr geschehen.

§ 798. Derjenige, auf dessen Eigenthum die Aeste von des Nachbars Bäumen oder Hägen überhangen, kann ihn anhalten, dieselben, so weit sie überhangen, wegzuschaffen.

Wurzeln, die sich in sein Grundstück erstrecken, kann er selbst wegschneiden.

§ 799. Dem Eigenthümer eines Grundstücks, auf welches die Aeste eines fremden Baumes überhangen, gehört das Obst, das vom überhangenden Theile des Baumes herkommt.

Wenn der Eigenthümer des Baumes auf seiner Seite die Früchte ablesen will, so muß er vorher seinen Nachbarn davon einberichten. Dieser darf ohne Erlaubniß des erstern nicht zuerst ablesen.

§ 800. Neue Waldanlagen auf Boden, worauf bisher keine gewesen, müssen auf Verlangen des Nachbarn in einer Entfernung von wenigstens 15 Fuß, und wenn die Anlage auf der Mittagseite stattfinden soll, von 30 Fuß von dem bebauten Lande der Nachbarn gemacht werden.

In gleicher Entfernung müssen Waldungen von den Straßen gehalten werden.

§ 801. Der Eigenthümer eines Grundstückes kann 5) Baurecht.

an der äußersten Grenze desselben Gebäude errichten, jedoch so, daß weder ein Vorsprung des Gebäudes auf das Eigenthum des Nachbarn hinüberragen, noch vom Dach das Regenwasser auf dasselbe fallen darf.

Von Straßen jedoch müssen Gebäude in einer Entfernung von 12 Fuß gehalten werden.

§ **802**. Die Errichtung neuer oder die Einrichtung bereits bestehender Gebäude oder Anlagen zum Behuf eines solchen Gewerbes, das besondere Feuersgefahr darbietet, oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden könnte, darf nur mit Einwilligung des Regierungsrathes stattfinden.

§ **803**. Düngergruben, Abtrittlöcher und andere den Gebäuden schädliche Anlagen sollen wenigstens 6 Fuß von der Grenze entfernt bleiben, sofern der Eigenthümer nicht auf seinem Grunde hinreichende Vorkehren trifft, damit seine Anlage den Nachbarn keinen Schaden bringt.

6) Fensterrecht.

§ **804**. Der Eigenthümer eines Gebäudes darf in die Wände und Mauern, die ihm einzig gehören, Fenster und Heiterlöcher anbringen, sofern der Nachbar nicht eine entgegenstehende Dienstbarkeit erworben hat.

Besondere Vorschriften.

§ **805**. Weigert sich der Eigenthümer eines Grundstücks, eine Durchfahrt (§ 790) oder einen Feldweg (§ 791) oder eine Wasserleitung (§§ 794, 795) zu gestatten, oder können sich die Parteien über die Richtung nicht verständigen, so soll das Gericht bei seinem Entscheide so viel möglich die beidseitigen Interessen in Uebereinstimmung zu bringen trachten und im Zweifel zu Gunsten des Eigenthümers der Liegenschaft erkennen.

§ **806**. Wer auf einem fremden Grundstück die in §§ 790, 791, 794, 795 angegebenen Rechte ausüben will, muß den Eigenthümer vollständig entschädigen.

Die Entschädigung wird auf dem Wege des ordentlichen Prozesses ausgemittelt, wobei die Vorschriften der Prozeßordnung § 103 in Anwendung kommen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Nutznießungsrechte und dem Wohnrechte.

§ 807. Dingliche Nutznießungsrechte an Liegenschaften und Wohnrechte werden nur durch die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch erworben. I. Erwerb.

Es kann auch eine theilweise Nutznießung oder der bloße Gebrauch einer Sache eingeräumt werden.

§ 808. Wenn ein Gebäude durch Brand zerstört und nicht wieder aufgebaut wird, so erhält der zur Dienstbarkeit Berechtigte die Nutznießung der von der Brandversicherungsanstalt des Kantons geleisteten Entschädigung. II. Umfang.

§ 809. Die Nutznießung kann zu Gunsten einer oder mehrerer Personen, und auch so bestellt werden, daß sie nach dem Absterben des einen Berechtigten auf einen andern übergehe. Den Kindern des zuerst Berechtigten kann die Nutznießung überlassen werden, obwohl sie zur Zeit, wo die Nutznießung bestellt wird, noch nicht erzeugt sind.

Auf längere Zeit, als auf die Lebensdauer der Berechtigten, kann sie nicht ertheilt werden.

§ 810. Wird die Dienstbarkeit zu Gunsten einer juristischen Person oder einer Gesellschaft errichtet, so erlischt das Recht mit der Auflösung der berechtigten Person oder Gesellschaft, oder ohne dieselbe, längstens nach Ablauf von 30 Jahren, von dem Zeitpunkt an zu rechnen, wo die Ausübung begonnen hat.

§ 811. Der Nutznießer hat das Recht, die betreffende Sache wie der Eigenthümer zu benutzen. III. Rechte des Nutznießers. 1) Allgemeine Bestimmungen.

Er kann sich die Früchte derselben zueignen, und den Gegenstand auch sonst auf die seiner Natur angemessene Art gebrauchen.

§ 812. Früchte, die zur Zeit, wo die Nutznießung beginnt, von der Hauptsache nicht getrennt sind, fallen dem Nutznießer zu.

Ebenso gehören die zur Zeit des Erlöschens der Dienstbarkeit noch nicht getrennten Früchte dem Eigenthümer der dienenden Sache.

Weder Eigenthümer noch Nutznießer können für Arbeiten, Ansaaten u. dgl. eine Entschädigung fordern.

In Beziehung auf bürgerliche Früchte kommen die Vorschriften des § 662 in Anwendung.

2) Einzelne Fälle. Abgehende Bäume.

§ 813. Der Nutznießer kann abgehende Bäume wegschaffen. Diese sowohl, als diejenigen, die vom Wind oder durch andere Zufälle umgeworfen werden, sind sein Eigenthum. Er muß sie jedoch inner Jahresfrist durch Anpflanzung anderer ersetzen.

Waldungen.

§ 814. In den der Nutznießung unterworfenen Waldungen kann der Nutznießer so viel Holz schlagen, als nachwächst.

Wenn die zweckmäßige Benutzung des Waldes erfordert, daß aus demselben mehr Holz genommen werde, als der nachhaltige Ertrag ausmacht, so gehört zwar das Holz, sobald es gefällt ist, dem Nutznießer, er hat aber nach dem Aufhören der Nutznießung den Werth an den Eigenthümer der Waldung zu vergüten.

§ 815. Wenn zum Unterhalt bestehender Gebäude oder zur Errichtung von neuen über den nachhaltigen Ertrag geholzet werden muß, so darf der Nutznießer so lange kein Holz mehr schlagen, bis das, was zu viel aus dem Walde genommen werden mußte, durch Nachwuchs ersetzt ist.

Mineralien.

§ 816. In Beziehung auf das Graben von Mineralien hat der Nutznießer die gleichen Rechte, wie der Eigenthümer, er muß aber bei dem Aufhören der Dienstbarkeit auf Verlangen die Gruben wieder zuwerfen und das Grundstück in einen solchen Stand stellen, daß der nachherige Ertrag desselben dem frühern gleichkommt.

Bewegliche Sachen.

§ 817. Geht die Nutznießung auf Beweglichkeiten, so treten die Vorschriften des § 748 ein.

Besondere Vorschrift.

§ 818. An den in § 225 angegebenen Sachen hat der überlebende Ehegatte keine Nutznießung, wenn nicht durch letzte Willensverordnung oder Vertrag das Gegentheil verfügt ist.

Geldkapitalien.

§ 819. Der Nutznießer ist berechtiget Geldkapitalien, deren Nutznießung er hat, einzuziehen und nach Willkür zu verwenden.

§ 820. Der Nutznießer hat auf die Besorgung der zur Nutznießung erhaltenen Sachen den Fleiß zu verwenden, den ein guter Hauswirth auf seine eigenen Sachen zu verwenden pflegt. IV. Verbindlichkeiten des Nutznießers. 1) Obsorge.

§ 821. Der Nutznießer ist für die von ihm verursachten Beschädigungen verantwortlich.

Ebenso ist er für Beschädigungen und Eingriffe dritter Personen verantwortlich, gleich als wenn er den Schaden selbst zugefügt hätte, sofern er den Eigenthümer von der Beschädigung nicht unterrichtet, und die Unterlassung Ursache ist, daß der Schaden nicht abgewendet werden konnte.

Für den Zufall haftet er nicht.

§ 822. Der Nutznießer hat die auf den benutzten Gegenständen haftenden Lasten und Abgaben zu tragen. 2) Allgemeine Lasten.

Vermögenssteuern an den Staat, sofern sie nicht in regelmäßigen Zeiträumen wiederkehren, soll zwar der Nutznießer bezahlen, der Eigenthümer muß aber nach dem Erlöschen der Dienstbarkeit den Betrag wieder vergüten.

Alle Gemeindelasten, Kriegsfuhren u. dgl. erliegen auf dem Nutznießer.

§ 823. Wenn ein ganzes Vermögen, oder ein verhältnißmäßiger Theil eines solchen zur Nutznießung überlassen wird, so hat der Nutznießer im erstern Falle alle Schulden, und im zweiten Falle den betreffenden Antheil zu verzinsen.

Steht aber dem Nutznießer nur das Recht auf einzelne Gegenstände zu, so erliegt die Verzinsung auf dem Eigenthümer.

§ 824. Nach dem Aufhören des Nutznießungsrechts sollen die Grundstücke nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit und der Jahreszeit, in welcher sie dem Eigenthümer wieder zufallen, angebaut sein. 3) Zurückgabe.

§ 825. Der Nutznießer hat für gute Erhaltung der Gebäude zu sorgen. 4) Unterhalt der Gebäude.

Die Kosten für Hauptausbesserungen müssen vom Eigenthümer bezahlt aber vom Nutznießer verzinset werden, sofern die Arbeiten mit beidseitiger Einwilligung, oder in Folge richterlichen Entscheides gemacht worden sind.

§ 826. Hauptausbesserungen sind: Die gänzliche Wiederherstellung der Haupt- und Stützmauern, der Wände, Dächer, Dielen, Böden, Kamine, Thüren, Oefen, ganzer Fenster, Treppen, Dämme, Wasserleitungen und Wasserräder, so wie das Einlegen neuer Balken.

Welche fernern Arbeiten an Gewerbsgebäuden und deren Zugehör, als Hauptausbesserungen anzusehen sind, wird, in vorkommenden Fällen, vom Gericht nach billigem Ermessen beurtheilt.

§ 827. Wird ein Gebäude zerstört, so sind weder der Eigenthümer noch der Nutznießer zum Wiederaufbau verpflichtet, außer wenn dasselbe zur zweckmäßigen Benutzung anderer, aus dem gleichen Titel zur Nutznießung überlassener Gegenstände nothwendig ist.

Hinsichtlich der Kosten gelten die Vorschriften des § 825.

5) Forderungen.

§ 828. Wenn Forderungen, die der Nutznießung unterworfen sind, vor Verfluß von 10 Jahren, vom Anfang der Dienstbarkeit an gerechnet, deswegen in Verlust fallen, weil der Schuldner nicht zahlungsfähig ist, so wird dieß dem Zufall beigemessen (§ 821).

§ 829. Ereignet sich aber der Verlust nach der in § 828 angegebenen Zeit, so muß der Betrag vom Nutznießer ersetzt werden, ausgenommen, er sei an rechtlichen Vorkehren dadurch gehindert worden, daß die Ansprache nicht fällig war.

§ 830. Der Eigenthümer der Forderung kann jedoch den Nutznießer zu jeder Zeit anhalten, ihm dieselbe entweder gegen Entrichtung des Zinses zu überlassen, oder die Gefahr auf sich zu nehmen.

§ 831. Der Nutznießer hat für seine Verbindlichkeiten auf Verlangen des Eigenthümers Sicherheit zu leisten.

Ist der Nutznießer außer Stande Sicherheit zu leisten, so wird zur Besorgung der betreffenden Sachen ein Sachwalter bestellt.

V. Wohnrecht.

§ 832. Erhält Jemand ein Wohnrecht, ohne nähere Bestimmung über den Umfang desselben, so kann er

jene Theile des Hauses ansprechen, die seinen Bedürfnissen und Verhältnissen angemessen sind.

Er kann seinen Ehegatten, seine Kinder und Dienstboten zu sich aufnehmen, obwohl er bei Errichtung der Dienstbarkeit keine solchen hatte.

Durch fremde Personen darf er sein Recht nicht ausüben lassen.

Fünfter Titel.
Von dem Pfandrecht.

Erster Abschnitt.
Von den Unterpfändern (Hypotheken).

§ 833. Das Pfandrecht an einer Liegenschaft wird durch Eintragung desselben in das Grund- und Hypothekenbuch erworben. — *I. Natur des Pfandrechts. 1) Erwerb.*

§ 834. Das Unterpfand haftet, ohne Rücksicht auf die Person des Eigenthümers, für die auf dasselbe eingetragene Forderung. — *2) Dinglichkeit.*

Das Unterpfandrecht ist ein dingliches Recht.

§ 835. Jeder Eigenthümer kann seine Liegenschaften, soweit seine Rechte sich darauf erstrecken, zum Unterpfand geben. — *3) Umfang. Hinsichtlich der Sache. Eigene Sache*

Die Einwilligung eines Miteigenthümers oder Nutznießers ist nicht erforderlich. Liegenschaften jedoch, die einer Erbschaft zugehören und nach § 626 nicht getheilt werden, können nur für Erbschulden verpfändet werden.

§ 836. Der Ehemann kann die Liegenschaften seiner Frau für die von ihr zugebrachten Schulden sowohl, als für seine eigenen verpfänden, ohne daß dazu die Einwilligung der Ehefrau erforderlich ist (§ 190). — *Rechte des Ehemanns.*

§ 837. Das Unterpfandrecht erstreckt sich auf die ganze Sache, wie sie im Grund- und Hypothekenbuch eingetragen ist, sowie auf den Zuwachs und das Zugehör derselben. — *Zugehör.*

§ 838. An die Stelle der durch Brand zerstörten oder beschädigten Gebäude tritt die Entschädigung der Brandversicherungsanstalt des Kantons.

1) Daher soll der Betrag der Brandentschädigung dem Beschädigten nicht eher verabfolgt werden, als bis er hinlängliche Sicherheit geleistet hat, denselben entweder zur Herstellung des Gebäudes oder, im Fall eine solche nicht in seiner Absicht läge, auf die Abzahlung der Schulden zu verwenden, die auf dem Gebäude gehaftet haben.

2) Die Zahlungen werden durch den Oberamtmann geleistet, der auch die Bürgschaft zu Handen der Brandversicherungskasse anzunehmen hat. Obgleich der Eigenthümer eines verpfändeten Gebäudes den Brand durch eigenes Verschulden veranlaßt, so wird dennoch zum Vortheil des Gläubigers und seiner Bürgen, wenn dieselben im Geldstag des Schuldners in Verlurst gerathen, die unterpfändliche Forderung bis zum Betrag des versicherten Werthes des abgebrannten Gebäudes bezahlt.

3) Ein Gebäude, auf welchem Schulden haften, darf ohne Bewilligung des Gläubigers von dem Eigenthümer nicht herabgeschätzt werden.

Spezialität. **§ 839.** Mehrere Liegenschaften können nicht gemeinschaftlich für eine Forderung verpfändet werden (§ 854).

Hinsichtlich der Forderung. **§ 840.** Ein Unterpfandrecht kann erworben werden für Forderungen, die zur Zeit des Erwerbs desselben bereits vorhanden sind, oder für solche, die zu gleicher Zeit entstehen.

Kreditschein. **§ 841.** Ein Unterpfand kann auch für künftige Forderungen verschrieben werden. Im Hypothekenschein ist anzugeben, daß zur Zeit der Errichtung desselben noch keine Forderung bestehe.

§ 842. Der Eigenthümer kann nur für eigene Schulden, sowie für jene seines Ehegatten, ein Unterpfand geben.

§ 843. Ein Unterpfand kann nur für eine der Summe nach bestimmte Geldforderung gegeben werden.

Die verpfändete Liegenschaft haftet jedoch nicht nur für das eingeschriebene Kapital, sondern auch für die ausstehenden Zinse der drei letzten Jahre, sowie für die letzten Betreibungskosten.

§ 844. Für jede Verpfändung soll auf Kosten des Schuldners zu Handen des Gläubigers ein Hypothekschein ausgefertiget werden. 4) Hypothekschein.

Wenn der Gläubiger schon vor der Hypothekverschreibung für seine Forderung einen schriftlichen Titel in Handen hat, der ferner in Kraft verbleiben soll, so ist der Hypothekschein auf dem Titel nachzutragen oder auf ein angesiegeltes Blatt zu schreiben.

Obgleich für Theile einer und derselben Forderung mehrere Unterpfänder verschrieben werden, so wird dennoch nur ein Titel ausgefertiget (§ 854).

§ 845. Der Hypothekschein soll angeben:

1) Name, Wohnort und Heimat der Gläubiger und Schuldner;
2) die Summe, die Verfallzeit derselben und die Bedingung der Aufkündung.

   Ist die Summe zinsbar, so muß der Zinsfuß und der Verfalltag des Zinses bemerkt werden.

   Wird die Hypothek für eine künftige Forderung bestellt, so treten die Vorschriften des § 841 ein;
3) die Benennung der als Unterpfand gegebenen Liegenschaft, beschrieben, wie sie im Grund- und Hypothekenbuch eingetragen ist, jedoch mit Weglassung der Grenzangaben;
4) die im Buche eingetragenen, auf der verpfändeten Liegenschaft haftenden Dienstbarkeiten;
5) den Erwerbstitel der Liegenschaft und den Preis, für den sie der Schuldner erworben hat und wo es der Fall ist (§ 931) die Schatzung; und bei Gebäuden die Schatzung der Brandversicherungsanstalt;
6) die Summe, welche auf dem Unterpfande mit gleichem oder vorgehendem Range haftet;
7) das Datum der Eintragung;
8) die betreffende Nummer des Tagebuchs.

§ 846. Der Hypothekschein ist von demjenigen Amtschreiber auszufertigen, der den Vertrag aufnimmt oder die Anweisung macht.

§ 847. Alle Hypothekscheine, sowie die Anweisungen sollen vom Amtschreiber unterschrieben und mit seinem Amtssigill besiegelt werden.

§ 848. Wird ein Hypothekschein vermißt, so darf an dessen Stelle ein neuer erst dann ausgefertigt werden, wenn der vermißte kraftlos erklärt ist.

II. Rechte des Gläubigers. 1) Verkauf.

§ 849. Das Unterpfandrecht wird dadurch geltend gemacht, daß die betreffende Liegenschaft gerichtlich verkauft, und der Gläubiger aus dem Erlös, so weit er hinreicht, bezahlt wird.

Die nähern Vorschriften enthält der Titel von den Betreibungen.

§ 850. Die gerichtliche Einforderung einer unterpfändlichen Ansprache ist durch den Eintritt des Verfalltages und durch eine dreimonatliche Aufkündung bedingt.

Diese kann jedoch drei Monate vor dem Verfalltage stattfinden. Eine Verzichtleistung auf die Aufkündung ist nicht gültig.

Die Gültigkeit der Aufkündung zerfällt, wenn nicht inner Jahresfrist Betreibung angehoben wird.

§ 851. Von der Aufkündung sind ausgenommen:
1) der Betrag, den der Uebernehmer einer Liegenschaft für dieselbe schuldig wird, dieselbe mag dem Verkäufer oder angewiesenen Gläubigern zufallen, jedoch nur dann, wenn die Forderung inner Jahresfrist, von der Zustellung des Titels angerechnet, gestellt wird;
2) die Fälle des § 841.

§ 852. Ohne Rücksicht auf den bestimmten Verfalltag und ohne vorherige Aufkündung kann eine Forderung eingeklagt werden:
1) wenn die verpfändete Liegenschaft zum Theil zu Grunde gegangen oder durch Aenderungen an derselben wesentlich im Werthe gefallen ist;
2) wenn der Gläubiger bei einer Handänderung des Unterpfands nicht angewiesen wird oder die Anweisung nicht annimmt (§§ 858, 859, 862, 863).

§ 853. In jenen Fällen, wo der Gläubiger die Forderung aufkünden muß, ist auch der Schuldner, wenn er die Zahlung leisten will, verpflichtet, drei Monate vorher abzukünden.

Die Abkündung des Schuldners verliert ihre Gül-

tigkeit, wenn die Zahlung nicht spätestens inner Monatsfrist nach dem Tage erfolgt, auf welchen dieselbe versprochen worden ist.

§ **834.** Wenn bestimmte Theile einer und derselben Ansprache auf mehrere Liegenschaften versichert sind (§ 839), so hört dadurch gegenüber der Person des Schuldners die Einheit der Forderung nicht auf, so daß er nicht zu theilweisen Zahlungen befugt ist. 2) Einheit der Forderung.

§ **835.** Der Rang der auf einer Liegenschaft haftenden Forderungen richtet sich nach der Reihenfolge der Eintragungen, sofern nichts Anderes ausgemacht worden ist. 3) Rangordnung.

§ **836.** Der Schuldner behält freie Verfügung über die verpfändeten Liegenschaften. Er kann dieselben weiter verpfänden und ganz oder theilweise veräußern. III. Rechte des Schuldners. 1) Verfügung.

§ **837.** Wird das Unterpfand veräußert und daraus so viel erlöst, als der Gläubiger zu fordern hat, so muß dieser auf den Uebernehmer angewiesen werden und die Anweisung annehmen. 2) Anweisun. Veräußerung des ganzen Unterpfandes.

§ **838.** Ist aus dem Unterpfande nicht so viel erlöst worden, als die Ansprache des Gläubigers beträgt, oder ist dasselbe in andere Hände übergegangen, ohne daß der Uebernehmer eine Geldsumme schuldig wird, z. B. durch Tausch, so steht es dem Schuldner frei, den Gläubiger anzuweisen oder nicht.

Dieser ist nicht gehalten die Anweisung anzunehmen.

In jedem Fall haftet das Unterpfand ferner für die ganze Forderung.

§ **839.** Wenn das Unterpfand nur zum Theil veräußert wird, oder wenn es stückweise an mehrere Uebernehmer übergeht, so kann der Schuldner den Gläubiger anweisen oder nicht, und dieser die Anweisung annehmen oder nicht. Zerstückelung.

§ **860.** Wird in dem Falle des § 859 die Anweisung angenommen, so haften die verschiedenen Theile nur noch für den Betrag, der auf die Uebernehmer angewiesen worden ist.

Behält der Schuldner selbst einen Theil, so haftet dieser für so viel, als nicht angewiesen worden ist.

§ 861. Wenn der Gläubiger in dem Falle des § 859 nicht angewiesen wird, oder die Anweisung ausschlägt, so haften die Theile insgesammt, noch zwei Jahre nach Ablauf der Verfallzeit der Schuld.

Mehrere Unterpfänder. **§ 862.** Sind für bestimmte Theile einer Forderung mehrere Liegenschaften verpfändet (§ 854) und gehen diese alle an einen einzigen Eigenthümer oder an mehrere gemeinschaftlich über, so kommen die Vorschriften der §§ 857 und 858 in Anwendung.

§ 863. Kommen die Unterpfänder (§ 862) in die Hände verschiedener Eigenthümer, so treten für den Gläubiger und Schuldner die Vorschriften des § 859 ein.

§ 864. Wird in den Fällen des § 863 der Gläubiger angewiesen, und nimmt er die Anweisung an, so haftet jede Liegenschaft für den Betrag, der auf den Uebernehmer angewiesen worden ist.

Wird die Anweisung nicht angenommen, oder hat keine stattgefunden, so haften die verschiedenen Liegenschaften, wie vor der Veräußerung.

Allgem. Vorschriften über Anweisungen. **§ 865.** Durch die Anweisung soll die Rangordnung der Untergfandgläubiger nicht geändert werden.

§ 866. In den Fällen, wo der Gläubiger durch Annahme einer Anweisung auf einen Theil des frühern Unterpfandes Verzicht leistet, hört die Verpflichtung der im frühern Titel verschriebenen Bürgen auf.

Wird aber auf die Liegenschaft eine größere Forderung verlegt, als bis dahin, so haften die Bürgen nur für die ursprüngliche Verpfändung.

§ 867. Wenn der Gläubiger nicht angewiesen wird, oder die Anweisung nicht annimmt, so ist dieß in dem Titel des Veräußerers des Unterpfandes anzugeben.

Der Uebernehmer der Liegenschaft kann erst dann zur Zahlung angehalten werden, wenn die Verpfändung getilgt, oder für dieselbe Sicherheit geleistet ist.

§ 868. In den Fällen der §§ 857, 862 soll der Amtschreiber die Anweisung ausfertigen, obwohl er von den Parteien nicht dafür angegangen wird.

§ 869. Nebst den in § 845, Nr. 1, 3, 4, 6, 7, 8 vorgeschriebenen Punkten, soll die Anweisung ferner angeben:

1) den Handänderungsakt, durch welchen der neue Schuldner Eigenthümer des Unterpfandes geworden ist, den Erwerbspreis und das Datum des Akts;
2) den Betrag der angewiesenen Summe, den Zinsfuß und den vorangehenden Forderungstitel;
3) das Datum der Ausfertigung der Anweisung.

§ 870. In allen Fällen soll der Amtschreiber dem Gläubiger die Anweisungen längstens inner 45 Tagen überschicken.

Findet eine Handänderung, aber keine Anweisung statt, so ist der Amtschreiber verpflichtet, den Gläubiger davon in Kenntniß zu setzen.

Der Amtschreiber soll sich vom Gläubiger den Empfang der Anweisungen, oder der Anzeige bescheinigen lassen.

§ 871. Die Bestimmungen der §§ 857—870 beziehen sich nicht auf Veräußerungen des Unterpfandes durch Gant oder Geldstag. In dieser Hinsicht kommen die Vorschriften des sechsten Titels im zweiten Hauptstück zur Anwendung.

IV. Verhältnisse des dritten Besitzers.

§ 872. Für nicht angewiesene Forderungen kann der dritte Besitzer des Unterpfandes erst dann belangt werden, wenn der Gläubiger im Geldstage des Schuldners in Verlust gerathen ist.

Wohnt aber der Schuldner außer dem Kanton, so kann der dritte Besitzer belangt werden, obwohl jener nicht vergeldstaget ist.

§ 873. Wenn der dritte Besitzer des Unterpfandes vergeldstaget, oder das Unterpfand vergantet wird, so muß der Unterpfandgläubiger seinem Range gemäß angewiesen werden, obwohl sein Schuldner nicht vergeldstaget ist.

§ 874. Dem dritten Besitzer ist freigestellt, entweder die unterpfändliche Forderung sammt den ausstehenden Zinsen der drei letzten Jahre und den letzten Betreibungskosten (§ 843) zu bezahlen, oder dem

Gläubiger das Unterpfand, frei von eigenen Verpfändungen oder Lasten, abzutreten.

Das Unterpfand muß in dem Zustande abgetreten werden, in dem es sich zur Zeit befindet, wo der Gläubiger die Forderung stellt, oder wenn von Seite des Gläubigers Zögerung eintritt, wo der Eigenthümer die Abtretung anbietet.

§ 875. Wenn der dritte Besitzer eine ihm nicht angewiesene Schuld bezahlen, oder das Unterpfand abtreten muß, so ist der Schuldner zu vollständiger Schadloshaltung verpflichtet.

In den Fällen des § 873 tritt der dritte Besitzer, oder die Geldstagsmasse desselben, gegenüber dem ursprünglichen Schuldner, an die Stelle des bezahlten Gläubigers.

V. Aufhören des Unterpfandrechts.

§ 876. Das Unterpfandrecht erlischt durch Tilgung desselben im Grund- und Hypothekenbuch.

§ 877. Ist eine Hypothek getilgt, so rücken die folgenden Gläubiger nach ihrem Range vor.

Zweiter Abschnitt.

Von den Faustpfändern.

I. Natur des Faustpfands. 1) Begriff.

§ 878. Diejenige bewegliche Sache, die dem Gläubiger zur Sicherstellung seiner Forderung übergeben wird, heißt Faustpfand.

§ 879. Die Uebergabe der Gegenstände, die zu Faustpfand gegeben werden wollen, muß nach §§ 739, 741 stattfinden. Die bloße Bezeichnung derselben, oder die Uebergabe der Schlüssel u. dgl. (§ 740) sind nicht hinreichend.

2) Erwerb. An Sachen.

§ 880. Wenn die Forderung nicht mehr als 30 Franken (45 Fr. n. W.) beträgt, so entsteht das Faustpfandrecht durch die bloße Uebergabe der Sache zu dem in § 878 angegebenen Zwecke.

Uebersteigt aber die Forderung den erwähnten Betrag, so ist eine Verschreibung erforderlich, in welcher der Betrag der Schuld und die zu Faustpfand gegebenen Sachen angegeben sein müssen.

An Forderungen.

§ 881. Wenn eine Forderung des Schuldners zu

Faustpfand gegeben werden will, so muß dem Faustpfandgläubiger der Titel eingehändigt werden.

Ist aber die Forderung blos in einem Hausbuche eingetragen, oder ist gar kein schriftlicher Titel vorhanden, so muß dem Faustpfandgläubiger eine Bescheinigung zugestellt werden, in welcher Name und Wohnort des ersten Schuldners und der Betrag der Ansprache anzugeben sind.

So lange dem ersten Schuldner die Verpfändung nicht angezeigt wird, kann er gültig Zahlung an seinen Gläubiger leisten.

§ 882. Wirthe, Kostgeber, Vermiether von Wohnungen oder andern Gebäuden, und Lehenherren haben für ihre seit einem Jahre entstandenen Forderungen wegen Uerten, Kostgeld, Mieth- und Lehenzins ein stillschweigendes Pfandrecht an den Beweglichkeiten des Schuldners, so lange sich dieselben in den betreffenden Wirths-, Kost- oder Lehenhäusern oder auf dem Lehengute befinden. 3) Rechte des Lehenherrn.

§ 883. Das Faustpfand kann auch, anstatt vom Gläubiger, von einer dritten Person verwahrt werden. 4) Verwahrung.

§ 884. Mehrere Gegenstände haften insgesammt für die betreffende Forderung. 5) Solidarische Haft.

§ 885. Die nämliche Sache kann mehrern Personen für verschiedene Forderungen zu Faustpfand gegeben werden. 6) Rangordnung.

Die Rangordnung mehrerer Gläubiger richtet sich nach der Zeit der Verpfändung.

Im Zweifel wird angenommen, der Besitzer der Sache habe das erste Recht.

§ 886. Dritte Personen können ihre Sachen für die Schulden eines Andern zu Faustpfand geben.

§ 887. Wenn der Gläubiger nach Verfallzeit seiner Forderung nicht befriedigt wird, so kann er, auf dem Wege der Betreibung, den Verkauf der Pfänder und aus dem Erlös derselben die Zahlung verlangen. II. Vollziehung des Rechts. 1) Verkauf der Sachen.

§ 888. Ist eine Forderung zu Faustpfand gegeben worden, so kann der Gläubiger auf dem Wege der Betreibung verlangen, daß er auf den Schuldner der zu Pfand gegebenen Forderung angewiesen werde. 2) Anweisung auf Forderungen.

§ 889. Die Verabredung, daß die verpfändete Sache, wenn die Zahlung zur bestimmten Zeit nicht erfolge, dem Gläubiger als Eigenthum zufallen solle, ist ungültig.

III. Erlöschen des Rechts.

§ 890. Das Faustpfandrecht an einer Sache erlischt, wenn diese aus der Gewahrsame des Gläubigers, oder seines Stellvertreters kommt, oder wenn sie in den Fällen des § 882 aus den Wirths-, Kost- oder Lehengebäuden, oder ab dem Lehengute weggeschafft wird.

Dritter Abschnitt.

Von der Verschreibung einer nicht vertheilten Erbschaft.

I. Begriff.

§ 891. Der Miteigenthümer einer Erbschaft, die nach § 626 nicht getheilt wird, kann seinen Antheil einem oder mehrern Gläubigern zur Sicherstellung ihrer Forderungen verschreiben.

II. Form.

§ 892. Die Verschreibung muß in jener Amtschreiberei, wo das Inventar über die Verlassenschaft aufgenommen worden, verfaßt und in das Inventar eingetragen werden.

Dem Besitzer der Verlassenschaft ist davon durch den Amtschreiber die Anzeige zu machen.

III. Wirkungen. 1) Verfallzeit der Forderung.

§ 893. Die Forderung wird am Tage fällig, wo das Nutznießungsrecht, wegen welchem die Erbschaft nicht getheilt werden kann, aufhört.

2) Anzeige der Theilung.

§ 894. Wenn die Theilung vor sich gehen soll, so ist der Amtschreiber verpflichtet, dem Gläubiger den Tag anzuzeigen.

3) Rechte des Gläubigers.

§ 895. Durch die Verschreibung erhält der Gläubiger das Recht, wenn die Erbschaft vertheilt wird, oder während 30 Tagen nachher, seine Kapitalforderung und die ausstehenden Zinse der drei letzten Jahre, sowie die letzten Betreibungskosten, auf die dem Schuldner zufallenden Liegenschaften unterpfändlich eintragen zu lassen; oder so viel Beweglichkeiten und Forderungen des Erben als Faustpfand zu verlangen, daß deren Schatzungswerth den Betrag der Ansprache erreicht.

4) Verhältnisse der Bürgen.

§ 896. Wenn der Gläubiger die in § 895 angegebenen Vorkehren getroffen hat, so haften die Bürgen,

die der Schuldner allfällig gegeben, vom Tage der Theilung an, noch zwei Jahre.

§ **897**. Die eingegebenen Schulden des Erblassers (§ 951 Nr. 10), so wie jene, die durch die Theilung selbst entstehen, gehen den Forderungen des Gläubigers, der eine Verschreibung erhalten hat, vor. 5) Der Erbschaftgläubiger.

§ **898**. Mehrere Gläubiger, denen die Erbschaft verschrieben wird, erhalten den Rang nach der Reihenfolge der Einschreibung in das Inventar. 6) Rangordnung.

Sechster Titel.

Von den Grund- und Hypothekenbüchern.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Form und Inhalt.

§ **899**. Für jede Gemeinde besteht ein eigenes Grund- und Hypothekenbuch. 1) Einrichtung nach Gemeinden.

§ **900**. In die Grund- und Hypothekenbücher sind einzutragen: 2) Inhalt.

1) alle in der betreffenden Gemeinde gelegenen Grundstücke;
2) die Eigenthümer derselben;
3) die Dienstbarkeiten und Vergünstigungen, nach Maßgabe der §§ 775, 778, 807;
4) die Verpfändungen.

§ **901**. Jedes Grundstück hat in dem Grund- und Hypothekenbuch eine eigene Nummer. 3) Abtheilung nach Grundstücken.

§ **902**. Jede Nummer hat zwei Abtheilungen. 4) Unterabtheilungen.

In die erste ist die Beschreibung des betreffenden Grundstücks und die Angabe der darauf haftenden Dienstbarkeiten, mit Ausnahme der Nutznießungsrechte und der Wohnrechte, einzutragen.

Die zweite Abtheilung enthält fortlaufende Unterabtheilungen, in welche die Namen der Eigenthümer, die Nutznießungsrechte, die Wohnrechte, die Verpfändungen und die verschiedenen Abänderungen, die sich an dem einen oder andern ergeben, eingeschrieben werden.

§ **903**. Jedem Eintrag in die zweite Abtheilung muß das Datum der Einschreibung beigefügt werden. 5) Datum der Eintragung.

Ferner ist jedesmal anzugeben, unter welcher Nummer des Tagesbuches (§ 906) der Eintrag eingeschrieben sei.

6) Uebertragung. **§ 904.** Wenn die für das Grundstück bestimmten zwei Seiten vollgeschrieben sind, so wird für dasselbe ein neues Blatt eröffnet, jedoch mit Beibehaltung der ursprünglichen Nummer.

7) Register. **§ 905.** Jedes Buch hat ein Register, in welches die Namen der Eigenthümer in alphabetischer Ordnung, und die Nummern ihrer Besitzungen eingetragen werden.

Wenn eine Liegenschaft die Hand ändert, so ist die betreffende Nummer bei dem frühern Eigenthümer zu tilgen und auf den neuen überzutragen.

8) Tagbuch. **§ 906.** Ueber die Einschreibungen in die Grund- und Hypothekenbücher wird ein eigenes Tagebuch geführt.

Dasselbe soll in fortlaufenden Nummern angeben:

1) den Tag, an welchem die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch stattgefunden, ferner den Tag, an welchem das Begehren zur Eintragung gestellt worden, oder wo diese pflichtgemäß, ohne Begehren der Parteien stattfinden muß, den Tag des betreffenden Geschäfts;
2) Die Namen der handelnden Personen;
3) den Titel, auf welchen sich die Eintragung gründet, und eine kurze Angabe des betreffenden Geschäfts;
4) Die Gründe, warum allfällig eine verlangte Eintragung verweigert worden.

§ 907. Die Eintragungen in das Grund- und Hypothekenbuch sind gültig, obwohl sie im Tagebuch nicht eingetragen sind. Sollte aber der Amtschreiber in den Fall kommen, die Richtigkeit einer Einschreibung oder Abweisung zu beweisen, so kann er sich auf die vorhandenen Akten und auf das Tagebuch, aber nie einzig auf das Grund- und Hypothekenbuch berufen.

9) Oeffentlichkeit. **§ 908.** Der Eigenthümer der Liegenschaft und der Pfandgläubiger, sowie Jeder, der ein Interesse glaubwürdig nachweiset, kann von denjenigen Stellen des Grund- und Hypothekenbuchs, worauf sich sein Interesse bezieht, Einsicht nehmen und beglaubigte Auszüge aus denselben fordern.

Andern Personen ist, ohne Einwilligung des Eigenthümers der Liegenschaft, die Einsicht nicht zu gestatten.

§ 909. Alle Einschreibungen im Grund- und Hypothekenbuch werden in Beziehung auf einen Dritten als richtig angesehen.

Hingegen kann keine an einer Liegenschaft oder an einem eingetragenen Recht vorgegangene Veränderung gegen einen Dritten Wirkung haben, wenn sie nicht eingetragen ist.

§ 910. In dem Grund- und Hypothekenbuch darf nichts ausgestrichen noch radirt werden. 10) Art der Tilgung.

Die Tilgung besteht darin, daß in die Bücher die Aufhebung oder Abänderung des frühern Rechtsverhältnisses durch den anzugebenden Akt, eingetragen wird.

§ 911. Wenn Jemand das Recht zu haben glaubt, eine Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch zu bewirken, die ihm verweigert wird, oder Eintragungen zu Gunsten anderer Personen zu untersagen, so kann er sein Recht bei der betreffenden Liegenschaft durch eine Vormerkung verwahren lassen. II. Insbesondere Vormerkung. 1) Begriff.

§ 912. Eine Vormerkung soll nur nach Bewilligung des Amtsgerichtspräsidenten eingetragen werden. 2) Bewilligung.

§ 913. Die Bewilligung wird nur ertheilt, wenn derjenige, der sie verlangt, glaubhaft nachweist, daß ohne dieselbe für ihn das Eigenthumsrecht, das Nutznießungs- oder Wohnrecht, oder das Unterpfandrecht an der betreffenden Liegenschaft, oder ein bestimmtes Recht an einer eingetragenen Forderung gefährdet sei.

§ 914. Der Frau, deren Ehemann nach § 195 zur Sicherung ihres Vermögens verfällt worden ist, soll die Vormerkung bewilligt werden, daß die ihr zugehörigen Liegenschaften, bevor die Sicherheit geleistet ist, weder veräußert, noch für andere Schulden, als solche, die sie dem Manne zugebracht, verpfändet werden.

§ 915. Eine Vormerkung hat die rechtliche Wirkung, daß von der Zeit an, wo sie in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen wird, nichts zum Nachtheil des Rechts geschehen kann, dessen Sicherstellung dadurch beabsichtigt worden ist. 3) Wirkungen der Vormerkung.

§ 916. Die endliche Berichtigung des Gegenstandes, worüber eine Verwahrung eingetragen worden ist, wirkt in allen Fällen auf den Zeitpunkt der Eintragung derselben zurück.

§ 917. Die Vormerkung soll getilgt werden, wenn sich derjenige, der dieselbe erlangt hat, bei dem Amtschreiber nicht inner 30 Tagen ausweist, daß er den Gegner, gegen welchen die Vormerkung gerichtet ist, durch den Weibel eine Abschrift derselben habe zustellen lassen.

Für die fernern Verhandlungen kommen die Vorschriften der Prozeßordnung § 103 in Anwendung.

Eine Erscheinung bei dem Friedensrichter findet nicht statt.

4) Gegenverwahrung.

§ 918. Gegen eine Vormerkung darf keine Gegenverwahrung in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden.

III. Buchführung.

1) Durch die Amtschreiber.

§ 919. Die Grund- und Hypothekenbücher, sowie das Register und das Tagebuch werden von der Amtschreiberei geführt.

Alle Eintragungen in das Grund- und Hypothekenbuch sollen von den Amtschreibern unterschrieben werden.

2) Verpflichtungen derselben.

§ 920. Die Amtschreiber sind für die genaue Führung und gute Besorgung der Bücher verantwortlich, und können von denjenigen Personen, die durch pflichtwidrige Handlungen oder Unterlassungen in Nachtheil gerathen, für Schadenersatz belangt werden.

Sollten der Amtschreiber und seine Bürgen den Schaden nicht zu ersetzen vermögen, so haftet dafür die Staatskasse.

§ 921. Insbesondere sind die Amtschreiber verpflichtet;

1) die Grund- und Hypothekenbücher so zu bewahren, daß sie weder beschädigt, noch verändert, noch von Unberechtigten eingesehen werden können;
2) keine Eintragung vorzunehmen, bevor sie den Akt, durch welchen jene begründet wird, genau geprüft und richtig befunden haben;
3) die Eintragungen ohne Zögerung und in der vorgeschriebenen Ordnung zu machen;

4) in den Fällen, wo die Gegenwart der Parteien erforderlich ist, sich der Identität der Personen und ihrer Handlungsfähigkeit zu versichern;

5) wenn sie an einem Akte Mängel wahrnehmen, nicht nur die Eintragung zu verweigern, sondern auch die Bedingungen anzugeben, die vor der Einschreibung noch zu erfüllen sind.

§ 922. *) [Die Amtschreiber stehen in Beziehung auf die Grund= und Hypothekenbücher, so wie der Nebenbücher (§ 919), unter der Aufsicht des Regierungsraths.] 3) Aufsicht.

[Dieser soll die Bücher und die darauf bezüglichen Akten alljährlich untersuchen, und wenn sich Anlaß dazu findet, die nöthigen Weisungen ertheilen.]

*) Aufgehoben durch Gesetz vom 19. März 1851, welches lautet:

§ 1. Nebst den durch die Verfassung und Gesetze bereits bestimmten Obliegenheiten hat das Obergericht die Aufsicht über die Verrichtungen der Amtsgerichte, der Amtsgerichts=Präsidenten, Amtschreibereien und Gerichtschreibereien, so wie des Criminalgerichts und Verhöramts.

§ 2. Das Gericht wird diese Aufsicht durch einzelne von ihm zu bezeichnende Mitglieder ausüben lassen, so jedoch, daß ein einzelnes Mitglied die Untersuchung der ihm übertragenen Zweige im ganzen Kanton vornimmt und keine Theilung nach Amteien stattfindet.

§ 3. Die mit der Aufsicht beauftragten Richter werden sich während dem Laufe des Jahres, wo es leicht möglich ist, die betreffenden Akten und Protokolle zusenden lassen. Wo dieß nicht geschehen kann, findet die Untersuchung in dem bezüglichen Bureau statt.

§ 4. Alle Jahre, zu einer vom Gericht zu bestimmenden Zeit, und überdieß, so oft es zweckmäßig sein mag, wird sich dasselbe von den Aufsichtern ausführliche Berichte ertheilen lassen.

§ 5. Beschwerden von Betheiligten gegen die in § 1 angegebenen Behörden und Beamten sind dem Obergericht einzureichen.

§ 6. Das Gericht wird Versehen und Nachlässigkeiten rügen, und grobe Fehler, oder auch kleinere, wenn sie sich wiederholen sollten, dem Regierungsrathe anzeigen.

Durch diese Vorschrift werden §§ 208—213 der Prozeßordnung und §§ 1380—1392 des Civilgesetzbuches nicht abgeändert.

§ 7. Sollten sich Verschiedenheiten in der Auslegung eines Gesetzes ergeben, so wird das Gericht die betreffenden

Zweiter Abschnitt.

Von der Eintragung der Liegenschaften, der Dienstbarkeiten und der Eigenthümer.

I. Liegenschaften 1) Beschreibung.

§ 923. Die Eintragung der Grundstücke geschieht so, daß die Namen derselben, die Grenzen und die ungefähre Größe angegeben werden.

2) Ausdehnung in mehrere Gemeinden.

§ 924. Wenn ein Grundstück in mehreren Gemeindsbezirken liegt, so wird es in jedem derselben eingeschrieben.

Bei jeder Nummer ist zu bemerken, in welcher andern Einung das Stück überdieß noch eingeschrieben, und in welcher der größere Theil gelegen sei.

Ist ein Stück zum Theil in unserm Gebiete, zum Theil außerhalb desselben gelegen, so soll der hierortige Theil in das Buch eingetragen, und dabei bemerkt werden, daß sich ein Theil außerhalb des Kantons befinde.

Beamten zur Angabe ihrer Gründe auffordern und diese mit seinem Gutachten begleitet durch den Regierungsrath dem Kantonsrath vorlegen lassen.

§ 8. Das Obergericht hat ferner die Pflicht die Fürsprecher, Gerichtsschreiber und Notarien zu prüfen und deren Tauglichkeit, oder Untauglichkeit auszusprechen.

§ 9. Das Obergericht wird zur Vollziehung dieses Gesetzes ein Reglement erlassen, und dem Regierungsrath mittheilen.

§ 10. Die Vorschriften des § 142 der Prozeßordnung, so wie jene des § 922 des Civilgesetzbuches sind aufgehoben.

Das Reglement des Obergerichts vom 25. April 1851 bestimmt hierüber:

§ 31. Die Aufsicht über die Amtschreibereien theilt sich in
a) das Hypothekwesen,
b) die Gant- und Geldstagssachen,
c) die Inventarien, Theilungen, Kaufsakten und übrigen Amtschreibereigeschäfte.

Jeder dieser Zweige wird einem Mitglied des Gerichts übertragen.

§ 32. Das Gericht kann über die Art der Ausübung dieser Aufsicht einzelnen Richtern gutfindende Instruktionen ertheilen.

§ 33. So oft das Gericht es verlangt, soll jedes dieser Aufsicht führenden Mitglieder einen ausführlichen Bericht über den ihm zugewiesenen Geschäftskreis, mit allfälligen Anträgen begleitet, vorlegen.

§ 925. Wenn ein Grundstück, das unter einer Nummer eingetragen ist, verstückelt wird, d. h. mehrere abgetheilte Eigenthümer erhält, so ist für jeden der einzelnen Theile ein neues Blatt zu eröffnen, und dabei zu bemerken, unter welcher Nummer das Ganze eingetragen war. 3) Zerstückelung.

Bei der ursprünglichen Nummer wird angegeben, welche neue Nummern die einzelnen Theile tragen.

§ 926. Auf Verlangen des Eigenthümers mehrerer an einander grenzender Stücke, wovon nur eines, oder keines verpfändet ist, sind dieselben unter einer einzigen Nummer einzutragen, was bei den einzelnen Theilen angemerkt werden soll. 4) Vereinigung.

§ 927. Bei Bergen wird, nebst der Größe, die Anzahl der Stücke Viehwaar eingeschrieben, die auf denselben gesömmert und allfällig auch gewintert werden können. 5) Berge.

Von den auf den Bergen befindlichen Waldungen ist die Größe anzugeben.

§ 928. Gebäude sind als Zugehör des Grundstückes, auf dem sie stehen, einzutragen. 6) Gebäude.

Ueberdies ist die Schatzung anzugeben, für die sie in der Brandversicherungsanstalt aufgenommen sind.

§ 929. Wenn ein Grundstück in dem Grund- und Hypothekenbuch gar nicht eingetragen ist, und Jemand die Eintragung verlangt, so muß er die allfällig Betheiligten durch den Amtsgerichtspräsidenten auffordern lassen, sich zu melden. 7) Neue Eintragungen.

Die Aufforderung wird nach § 432 erlassen.

Meldet sich Niemand, so soll das Amtsgericht demjenigen die Eintragung bewilligen, der sie verlangt hat.

§ 930. Bei jedem Grundstück ist die Schatzung desselben anzugeben. 8) Schatzung.

§ 931. Sollte durch besondere Verumständungen der Werth eines Grundstücks bedeutend verändert werden, oder keine Schatzung desselben eingetragen sein, so können die betheiligten Parteien durch den Ammann und zwei nach § 473 zu bezeichnende Schatzmänner eine Schatzung vornehmen und eintragen lassen.

II. Dienstbarkeiten. **§ 932.** Wenn auf einer Liegenschaft Nutznießungsrechte oder Wohnrechte haften, oder wenn der Eigenthümer nach § 564, 567 über die Sache nicht verfügen darf, so sind diese Beschränkungen einzutragen.

Wenn sie sich aus einem Inventar, aus einer Erbtheilung, oder aus einem Auskauf ergeben, so hat der Amtschreiber die Eintragung von Amtswegen zu machen.

§ 933. Wird die Eintragung anderer Dienstbarkeiten verlangt (§ 778), so ist bloß die Art der Dienstbarkeit, z. B. Wegrecht, und der Akt auf dem sie beruht, anzugeben.

Auf gleiche Art können auch Reverse angemerkt werden (§ 775).

III. Eigenthümer. 1) Eintragung **§ 934.** So oft ein Grundstück einen neuen Eigenthümer erhält, so muß dieser im Grund- und Hypothekenbuch nachgetragen werden.

Zugleich ist anzugeben, durch welchen Akt und für welche Summe er das Grundstück erworben habe.

2) Eintragung der Vorgänger **§ 935.** Der neue Eigenthümer darf jedoch nicht eingetragen werden, bevor alle Vorgänger desselben, seit der letzten im Grund- und Hypothekenbuch bemerkten Handänderung, nachgetragen sind.

3) Amtliche Eintragung. **§ 936.** Der Amtschreiber ist verpflichtet, alle Handänderungen, die durch seine Mitwirkung stattfinden, oder die ihm von andern Amtschreibern angezeigt werden (§ 937) von Amtswegen einzutragen.

§ 937. Wenn der Amtschreiber einen Akt verfertiget, durch welchen die Handänderung eines in einem andern Bezirke gelegenen Grundstückes bewirkt werden soll, so ist er verpflichtet, der betreffenden Amtschreiberei die Anzeige zu machen.

4) Preisbestimmung. **§ 938.** Ist von den Parteien der Preis nicht angegeben, für welchen die Uebergabe erfolgen soll z. B. bei Tausch und Schenkung, oder ist der Preis mehrerer Liegenschaften in einer Summe einbegriffen, so wird die vorhergehende Summe eingetragen.

5) Allgemeine Eintragungsgründe. **§ 939.** Die Eintragung eines neuen Eigenthümers kann nur stattfinden in Folge einer Fertigung, Steigerung, Uebernahme einer Erbschaft, eines Vermächtnisses, Auskaufs und gerichtlichen Urtheils.

§ 940. Nach der Uebernahme einer Erbschaft, in welcher sich Liegenschaften befinden, wird der Amtschreiber, sofern kein öffentliches Güterverzeichniß stattgefunden hat, durch das Amtsblatt, und durch Auskündung bekannt machen, daß die Verlassenschaft übernommen worden sei. 6) Insbesondere. Erbschaft.

Die Eintragung der Uebernehmer findet erst 30 Tage nach der Auskündung statt.

§ 941. Wenn mehrere Erbberechtigte da sind, und die Theilung nach § 626 nicht stattfindet, so werden die Erben nicht in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen, sondern bei dem Erblasser blos bemerkt, daß dieser verstorben sei.

Die Eigenthümer werden erst nach der Theilung eingetragen.

§ 942. Der Vermächtnißnehmer, dem ein Grundstück des Erblassers übergeben werden soll, kann die Eintragung verlangen, so bald das Vermächtniß von den Erben anerkannt ist. Vermächtniß.

§ 943. In Folge ehelicher Gütertrennung werden die Liegenschaften, die beiden Ehegatten gemeinschaftlich sind (§ 229), auf den Namen derjenigen Partei eingetragen, von welcher sie übernommen werden. Eheliche Gütertrennung.

§ 944. Die Eintragung eine Eigenthümers in Folge rechtskräftigen Urtheils soll erfolgen, sobald dasselbe vorgewiesen wird. Urtheil.

§ 945. Vergleiche, die bei dem Friedensrichter, bei dem Amtsgerichtspräsidenten oder bei einem Gericht abgeschlossen werden, die Verfügungen des Regierungsraths, wodurch die Größe und die Grenzen eines abzutretenden Grundstückes bestimmt werden (§ 684, 685), und endlich die Entscheide der Scheidgerichte werden gerichtlichen Urtheilen gleich gehalten.

Dritter Abschnitt.

Von der Eintragung der Verpfändungen.

§ 946. Die Eintragung einer Verpfändung soll stattfinden, wenn der Gläubiger unmittelbar durch das Gesetz (§ 951) oder durch einen Vertrag (954) dazu berechtiget ist. I. Eintragung. 1) Allgemeine Vorschriften.

Sie muß den Namen des Gläubigers, den Betrag der Ansprache und den Titel angeben.

§ **947**. Wenn das Grundstück, das als Unterpfand gegeben wird, in den Einungen mehrerer Gemeinden liegt, so geschieht die Eintragung da, wo sich der größere Theil befindet (§ 924).

§ **948**. Wird bei der Veräußerung des ganzen Unterpfandes die Forderung des Gläubigers auf den neuen Eigenthümer angewiesen, so ist weder die Anweisung einzutragen, noch die frühere Eintragung der Hypothekverschreibung zu tilgen, sofern die Handänderung nicht durch eine Gant oder einen Geldstag stattgefunden hat.

§ **949**. Wenn bei einer Handänderung, sie mag in Folge eines Vertrags, einer Gant, eines Geldstags, oder auf andere Weise stattfinden, eine Anweisung eingetragen werden muß, so wird in der Regel nur das angewiesene Kapital, oder der betreffende Theil desselben eingeschrieben.

Die Eintragung der ausstehenden Zinse darf nur dann geschehen, wenn kein gleichzeitiger, oder späterer Gläubiger ein Unterpfandrecht an der gleichen Liegenschaft hat.

§ **950**. Wird eine Anweisung vom Gläubiger nicht angenommen, so ist dieselbe zu tilgen, und der Anweiser, auf sein Verlangen, als Gläubiger einzutragen.

2) Eintragungsgründe. Gesetz.

§ **951**. Kraft des Gesetzes erhält der Gläubiger in folgenden Fällen das Recht, daß seine Forderungen, sofern sie mehr als 30 Fr. (45 Fr. n. W.) betragen, auf bestimmte Unterpfänder eingetragen werden:

1) Der Veräußerer einer Liegenschaft, so wie die Bürgen und Währschafttrager, die Veräußerung mag durch Fertigung, Gantsteigerung, oder auf andere Art geschehen, für den Betrag, den der Uebernehmer schuldig wird, auf das veräußerte Grundstück, wobei jedoch hinsichtlich der Eintragung die Vorschriften der §§ 948, 949 zu befolgen sind;
2) die Ehefrau, wenn der Mann nach § 195 zur Sicherstellung ihres Vermögens verfällt ist, für

zwei Drittheile desselben — auf die Liegenschaften des Mannes;

3) die Kinder für ihr bewegliches Vermögen und ihre Forderungen, welche die Eltern Kraft ihrer elterlichen Gewalt, oder zur Nutznießung in Handen haben — auf die Liegenschaften der Eltern;

4) derjenige, der durch lebzeitige Theilung sein Vermögen abtritt, für die vorbehaltenen Leistungen, — auf die abgetretenen Liegenschaften;

5) Miterben und Vermächtnißnehmer für die Forderungen, die sie laut Testament, Theilung oder Auskauf an einem Erben zu machen haben — auf die ererbten Liegenschaften des Schuldners;

6) derjenige, der laut Schlußrechnung an seinem gewesenen Beistande eine Forderung zu machen hat — auf die Liegenschaften des Beistandes, und der Beistand für die Forderungen, die er laut Schlußrechnung an dem Verbeistandeten zu machen hat auf die Liegenschaften desselben;

7) der Gläubiger dem eine Erbschaft verschrieben ist, — auf die dem Schuldner aus der Verlassenschaft zugefallenen Liegenschaften;

8) im Fall der Gütertrennung der eine Ehegatte für seine Forderungen am andern — auf die Liegenschaften des Letztern;

9) die Gläubiger eines Erblassers, dessen Verlassenschaft in Folge eines öffentlichen Güterverzeichnisses übernommen wird — auf die Liegenschaften des Erblassers;

10) während 30 Tagen nach der Auskündung, daß eine Erbschaft übernommen worden sei (§ 940), können die Gläubiger des Erblassers, die noch kein Unterpfand haben, in der Amtschreiberei verlangen, daß ihre Ansprachen auf die Liegenschaften des Verstorbenen eingetragen werden.

Der Amtschreiber wird das Begehren im Inventar bemerken. Die Eintragung geschieht erst nach Verfluß der erwähnten 30 Tage, und zwar nach dem in der Geldstagsordnung vorgeschriebenen Range.

§ 932. In allen Fällen wo der Gläubiger Kraft

des Gesetzes ein Unterpfandrecht anzusprechen hat, ist er auf jene Liegenschaften beschränkt, auf welche ihm das Gesetz (§ 951) ausdrücklich ein Recht einräumt.

Ferner kann er nicht mehrere Unterpfänder fordern, als daß deren Erwerbspreis das zu sichernde Kapital um zwanzig von Hundert übersteigt.

§ 953. Der Amtschreiber hat in den § 951 Nr. 1 und 9 angegebenen Fällen die Verpfändungen von amtswegen einzutragen, wenn nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird.

Vertrag.

§ 954. Der Hypothekvertrag muß von demjenigen Amtschreiber verfertiget werden, in dessen Bezirk die zu verpfändenden Liegenschaften sind.

Sollen in Folge des gleichen Vertrags mehrere Liegenschaften, die in verschiedenen Bezirken liegen, verpfändet werden, so wird der Vertrag von demjenigen Amtschreiber aufgenommen, der dafür angegangen wird.

§ 955. Ein Hypothekvertrag für eine geringere Summe als 50 Fr. (75 Fr. n. W.) ist nicht zuläßig.

§ 956. Die Verfallzeit einer Forderung, für welche durch Vertrag eine Hypothek bestellt wird, darf, außer in den Fällen des § 841 nicht weniger als 6 und in keinem Falle mehr als 12 Jahre betragen.

Eine widersprechende Uebereinkunft ist nicht gültig.

Indessen dauert auch nach dem Eintreten der Verfallzeit die Verpfändung ohne Erneuerung derselben fort, bis sie getilgt wird.

II. Tilgung. 1) Allgemeine Vorschriften.

§ 957. Die Tilgung einer Verpfändung muß auf Verlangen der Betheiligten vorgenommen werden, so bald das Recht zu der Hypothek erloschen ist.

§ 958. Das Recht zu einer Hypothek hört auf:

1) Durch das Erlöschen der Forderung;
2) wenn der Gläubiger Eigenthümer des Unterpfandes wird;
3) durch die Verzichtleistung des Gläubigers.
4) durch den Verkauf des Unterpfandes in einer Gant oder in einem Geldstag;
5) durch Ablauf der in § 861 angegebenen Fristen;
6) durch gerichtliches Urtheil.

§ 959. Wird die Ansprache ganz oder zum Theil getilgt, so erlischt in gleichem Verhältnisse das Recht zum Unterpfand. 2) Insbesondere. Erlöschen der Forderung.

Außer in den Fällen der §§ 962 und 963 soll die Tilgung im Grund- und Hypothekenbuch erfolgen, wenn das Erlöschen der Schuld im Hypothekenschein, oder, wenn Anweisungen stattgefunden haben, in der letzten derselben angemerkt ist, oder diese Titel zernichtet sind.

Auf eine bloße Bescheinigung des Gläubigers, daß er auf das Unterpfand verzichtet habe, oder daß seine Forderung erloschen sei, darf eine Tilgung nur dort erfolgen, wo bei dem zu tilgenden Titel keine Rechte dritter Personen eingetragen sind.

§ 960. Der Eigenthümer kann kein Unterpfandrecht an seiner eigenen Sache haben. Erwerb des Unterpfands.

Wenn jedoch einem Gläubiger nach § 874 das Unterpfand abgetreten wird, und er dasselbe wieder einem ihm nachstehenden Gläubiger abtritt, so behält der erstere seine unterpfändlichen Rechte, sofern keine Tilgung erfolgt ist.

§ 961. Die Verzichtleistung auf ein Unterpfand findet statt, durch schriftliche Erklärung, und in den Fällen der §§ 860 und 864 durch Annahme einer Anweisung. Verzicht.

§ 962. Wird ein Unterpfand in einer Gant oder in einem Geldstage verkauft, so geht dasselbe frei von allen Verpfändungen, die nicht als fortbestehend auf den neuen Eigenthümer angewiesen werden, an denselben über. Gant. Geldstag.

§ 963. Mit Ablauf der in § 861 angegebenen Frist kann der Eigenthümer des Grundstücks die Tilgung derjenigen Verpfändungen verlangen, die entweder nicht angewiesen, oder deren Anweisungen nicht angenommen worden sind. Ablauf der Zeit.

§ 964. Zu dem Erlöschen des Hypothekenrechts durch gerichtliches Urtheil gehört auch der Fall, wenn der Hypothekenschein kraftlos erklärt und kein neuer ausgefertiget wird (§ 848). Urtheil.

§ 965. Die Amtschreiber sind verpflichtet, bei jeder

neuen Verpfändung, so wie bei jeder Handänderung von den Parteien zu vernehmen, welche Unterpfandrechte allenfalls erloschen seien, sowie die Tilgung zu veranlassen.

Bei Ganten und Geldstägen wird die Tilgung von amtswegen vorgenommen.

§ **966**. Auf Verlangen der Betheiligten werden auch Abtretungen unterpfändlicher Forderungen, so wie die Uebergabe derselben zu Faustpfand, in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen.



Zweites Hauptstück.

Von den persönlichen Forderungen und Verbindlichkeiten.

Erster Titel.

Von den Forderungen und Verbindlichkeiten im Allgemeinen.

§ **967**. Jede Sache, die nicht dem Verkehr entzogen ist, und jede mögliche und erlaubte Leistung, Zulassung und Unterlassung kann der Gegenstand einer Forderung und Verbindlichkeit sein. I. Gegenstand. 1) Allgemein.

§ **968**. Die Verbindlichkeit, etwas zu geben, legt dem Schuldner die Verpflichtung auf, die Sache, bis zur Ablieferung derselben, aufzubewahren und für deren Erhaltung wie ein guter Hausvater zu sorgen. 2) Geben.

§ **969**. Besteht die Verbindlichkeit darin, daß der Verpflichtete etwas verrichten soll, so ist er gehalten, denjenigen Fleiß zu verwenden, den ein guter Hausvater auf seine eigenen Angelegenheiten zu verwenden pflegt. 3) Thun.

§ **970**. Wer eine Kunst oder ein Gewerbe ausübt, haftet dafür, daß er die Kenntnisse besitze und den Fleiß anwende, die in gewöhnlichen Fällen zur gehörigen Ausführung der mit seiner Kunst oder seinem Gewerbe verbundenen Verrichtungen erforderlich sind.

§ **971**. Durch die Verbindlichkeit, Etwas zu unterlassen, wird der Schuldner verpflichtet, das, was er seiner Verbindlichkeit zuwider unternommen hat, zu vernichten, und, so viel möglich, den frühern Zustand herzustellen. 4) Unterlassen

§ **972**. Wenn der Schuldner seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, so ist er in der Regel dem Gläubiger zur Schadloshaltung verpflichtet. II. Folgen der Nichterfüllung.

§ 973. Wenn der Verpflichtete seiner Verbindlichkeit aus böser Absicht nicht Genüge leistet, so soll er dem Beschädigten volle Genugthuung leisten, worunter neben dem Ersatz des Schadens (§ 972), der Ersatz des entgangenen Gewinns, und je nach dem Ermessen des Gerichts, des Preises der Vorliebe, zu verstehen ist.

§ 974. Wird eine Summe Geldes nicht zur gehörigen Zeit geliefert, so kann der Gläubiger als Schadloshaltung nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen Zinsen fordern.

§ 975. Hinsichtlich der Verbindlichkeit in Folge gerichtlichen Urtheils etwas zu thun oder zu unterlassen bleiben die Vorschriften der Prozeßordnung über Vollziehung der Urtheile in Kraft.

III. Wahlverhältnisse.

§ 976. Bestehen zwei oder mehrere Verbindlichkeiten auf solche Art, daß zwischen ihnen eine Wahl stattfindet, so kömmt diese, sofern nichts Anderes ausgemacht ist, dem Schuldner zu.

§ 977. Hat der Schuldner die Wahl, und sind durch sein Verschulden alle Leistungen unmöglich geworden, so muß er für diejenige Ersatz leisten, deren Unmöglichkeit zuletzt eingetreten ist.

§ 978. Wenn dem Schuldner die Wahl zusteht, und aus Verschulden des Gläubigers die eine Leistung unmöglich wird, so ist der Erstere von fernerer Verbindlichkeit frei.

§ 979. Steht die Wahl dem Gläubiger zu, und ist die eine Leistung ohne Verschulden des Verpflichteten unmöglich geworden, so muß sich der Erstere mit derjenigen begnügen, die noch möglich ist.

Hat aber der Verpflichtete ein Verschulden begangen, so kann der Gläubiger eine der noch möglichen Leistungen, oder den Schadenersatz für eine der unmöglich gewordenen, wählen.

IV. Solidarverhältnisse. 1) Gesammtgläubiger.

§ 980. Haben mehrere Personen ein gemeinschaftliches Recht anzusprechen, und ist nichts Anderes ausgemacht, so kann der Schuldner nach seiner Wahl, an Jede derselben, das Ganze bezahlen. Sobald aber von einem Gläubiger Betreibung erfolgt, so muß die Zahlung an diesen geleistet werden.

§ 981. Der Gesammtgläubiger, der eine Zahlung erhalten hat, kann von den Mitgläubigern zur Ablieferung ihrer verhältnißmäßigen Antheile angehalten werden.

§ 982. Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich für eine und dieselbe Leistung verpflichtet sind, so haftet Jede derselben für die ganze Schuld, und zwar so, daß der Gläubiger einen einzelnen Mitschuldner für das Ganze, oder Jeden derselben für seinen Theil belangen kann. 2) Gesammtschuldner.

Wird er in dem einen oder andern Falle nicht befriedigt, so kann er das Mangelnde von den übrigen Schuldnern fordern.

§ 983. Hat Jemand eine Gesammtverpflichtung übernommen, der unfähig ist, sich zu verpflichten, so fällt sein Antheil auf die Mitverpflichteten.

§ 984. Sobald ein Gesammtschuldner vom Gläubiger für das Ganze belangt wird, so kann er von seinen Mitverpflichteten die sie betreffenden Theile einfordern, obwohl er noch nicht Zahlung geleistet hat. Geschieht dies, so können die Mitschuldner ihre Theile an den Gläubiger bezahlen, der zur Annahme verpflichtet ist.

§ 985. Sind gegen einen Gesammtschuldner rechtliche Vorkehren irgend einer Art zu treffen, z. B. Eingaben in einen Rechnungstag, oder in ein öffentliches Güterverzeichniß zu machen, so liegen sie den Mitschuldnern ob.

§ 986. Wenn jedoch der Gläubiger einen Gesammtschuldner an eine Gant oder an einen Geldstag betrieben hat, so ist er zu den Vorkehren, die in Folge der Betreibung nothwendig werden, verpflichtet.

Die Mitschuldner haften nicht für die Nachtheile, die eine Folge derartiger Unterlassungen sind.

§ 987. Eine Verbindlichkeit, die von einer Bedingung abhängig gemacht ist, wird erst durch die Erfüllung der letztern vollgültig. V. Beschränkungen. 1) Bedingung

§ 988. Wird durch die Bedingung gefordert, daß Etwas geschehe, so ist zur Erfüllung derselben das vollendete Eintreten des betreffenden Ereignisses erforderlich. Aufschiebende

§ 989. Die Bedingung, daß Etwas nicht geschehe, ist dann erfüllt, wenn das Eintreten des Ereignisses überhaupt nicht mehr möglich, oder, wenn die dafür bestimmte Zeit verflossen ist.

§ 990. Eine Bedingung wird auch dann als erfüllt angesehen, wenn Derjenige, auf dessen Vortheil sie berechnet ist, die Erfüllung derselben verhindert.

§ 991. Ist die Bedingung erfüllt, so wird das Rechtsgeschäft, so weit es den Gläubiger und Schuldner betrifft, so begründet, als wäre dasselbe von Anfang an unbedingt gewesen.

Wiefern jedoch dem Gläubiger für die in der Zwischenzeit nicht bezogenen Früchte eine Entschädigung gebühre, ist nach der Absicht des betreffenden Rechtsgeschäftes zu beurtheilen.

§ 992. Wenn Jemandem durch letzte Willensverordnung Etwas unter einer aufschiebenden Bedingung verschrieben worden ist, so zerfällt die Verschreibung, wenn die bedachte Person die Erfüllung nicht erlebt.

Auflösende. **§ 993.** Ist durch die Bedingung vorgeschrieben, daß, im Falle der Erfüllung derselben, eine Verbindlichkeit erloschen sein soll, so wird der Schuldner, im Augenblicke der Erfüllung, von seiner Verpflichtung befreit.

Unmögliche. **§ 994.** Wenn die Erwerbung eines Rechts von einer bejahenden (§ 988) unmöglichen, oder unerlaubten Bedingung abhängig gemacht wird, so ist das ganze Geschäft nichtig.

Eine verneinende (§ 989) unmögliche Bedingung, wird als nicht beigefügt angesehen.

§ 995. Bei Theilungen oder sonstigen Veräußerungen von Liegenschaften, sind die Vorbehalte des Wiederkaufs, des Vorkaufs, oder anderer Nebenbestimmungen, wodurch der Uebernehmer in der Befugniß, die betreffenden Liegenschaften an einen andern Eigenthümer zu übertragen, beschränkt werden soll, ungültig, sofern sie nicht durch das Gesetz ausdrücklich gestattet sind.

Der Hauptvertrag aber bleibt in Kraft.

2) Zeitbestimmung. **§ 996.** Ist einer Verbindlichkeit eine Zeitbestimmung

beigefügt, so tritt jene sogleich, nach Abschluß des Geschäfts, in Rechtskraft. Die Vollziehung aber kann erst dann gefordert werden, wenn der vorgesehene Zeitpunkt eingetreten ist.

§ 997. Ist es ungewiß, ob der Zeitpunkt, in welchem die Verbindlichkeit wirksam werden soll, eintreten werde, oder nicht, so wird dieß als eine Bedingung angesehen.

§ 998. Wenn einem Geschäfte eine Bestimmung beigefügt ist, wodurch dem Uebernehmer der Sache, oder dem Gläubiger eine Verpflichtung auferlegt wird, so können die Betheiligten sowohl als der Auftraggeber oder seine Erben auf Vollziehung klagen. 3) Verwendung.

§ 999. Wenn die Erfüllung der auferlegten Verbindlichkeit nicht möglich, oder nicht erlaubt ist, so wird es so angesehen, als wäre sie nicht vorgeschrieben worden.

§ 1000. Eine Geldschuld ist nur dann zinstragend, wenn sie durch das Gesetz dafür erklärt wird (§§ 406, 426, 1002 — 1011), oder der Schuldner sich schriftlich zu der Bezahlung von Zinsen verpflichtet hat. VI. Zins. 1) Allgemeine Vorschriften.

§ 1001. Unter Zins wird alles verstanden, was sich der Gläubiger in Betreff der Menge, der Art oder der Güte mehr bedingt, als er gegeben, oder was er von dem Schuldner, in Hinsicht auf die Schuld, mehr annimmt, als was derselbe von ihm empfangen.

§ 1002. Jede Geldansprache, zu deren Bezahlung ein bestimmter Tag festgesetzt ist, wird in der Regel (§ 1014) vom Verfalltag an zinsbar.

Von Ansprachen aber, deren Verfalltag mit der Forderung des Gläubigers eintritt (§ 1453), läuft der Zins erst vom Tage an, wo gegen den Schuldner Betreibung erhoben wird, und zwar nur dann, wenn das schuldige Kapital wenigstens 100 Fr. (145 Fr. n. W.) beträgt.

§ 1003. Ansprachen, die in einem Geldstag in Verlust fallen, mögen sie in Kapital oder Zinsen bestehen, sind, vom Datum des Geldstagsrodels an, zinsbar.

§ 1004. Wer durch Beständniß von Beweglichkeiten in einer Steigerung nach § 1089 Schuldner wird, 2) Einzelne Fälle.

hat den Betrag, vom Tage der Steigerung an, zu verzinsen.

§ 1005. Wenn Jemand durch Uebernahme einer Liegenschaft Schuldner einer Geldsumme wird, so ist diese, vom Tage jener Uebernahme an, zinstragend.

§ 1006. Geldforderungen eines Erben an seinem Miterben, sofern dieselben aus der Erbschaftstheilung entstehen, sind vom Tage der Theilung an, zinstragend.

§ 1007. Die Geldforderungen des einen Ehegatten an dem andern werden vom Tage an zinsbar, wo das eheliche Güterverhältniß nach § 196 aufhört, obwohl der Betrag der Forderung erst später ausgemittelt wird.

§ 1008. Wenn Erben oder Vermächtnißnehmer mit einem Vermächtnisse beschwert sind, das in einer Geldsumme besteht, so ist diese vom Tage an zinsbar, wo dem Berechtigten das Vermächtniß anfällt.

§ 1009. Wer ohne Erlaubniß fremdes Geld zu seinem Gebrauche verwendet, hat dasselbe vom Tage der Verwendung an, oder, wenn es sogleich hätte abgeliefert werden sollen, vom Tage an, wo er es bezogen, zu verzinsen.

§ 1010. Mitglieder einer Erwerbsgesellschaft sind berechtigt, für Geldsummen, die sie für die Gesellschaft verwenden, vom Tage der Verwendung an, Zins zu fordern, sofern sie befugt sind, Geschäfte für die Gesellschaft zu besorgen.

§ 1011. Handelsleute und Fabrikanten können für Wechselforderungen, sowie für andere Forderungen, die von ihren Berufsgeschäften herrühren, und die sie an andern Handelsleuten oder Fabrikanten zu machen haben, vom Verfalltage an, oder, wenn ein solcher nicht bestimmt ist, vom Tage an, wo die Forderung entstanden, Zins fordern.

3) Zinsfuß. **§ 1012.** Wenn der Schuldner einen Zins versprochen hat, ohne die Größe desselben zu bestimmen, so ist der Zinsfuß von fünf vom Hundert jährlich anzunehmen.

Diese Vorschrift gilt auch für jene Schulden, die das Gesetz zinstragend erklärt.

Jedoch können Handelsleute in den Fällen des § 1011 sechs von Hundert fordern.

§ 1013. Ein größerer Zins, als jährlich fünf von Hundert, darf in der Regel weder ausbedungen noch gefordert werden.

Jedoch können Handelsleute und Fabrikanten sechs vom Hundert versprechen, und ihre Versprechen sind gültig, zu wessen Gunsten sie immer ausgestellt sein mögen, sofern für die Schuld kein Unterpfand gegeben wird. Kreditversicherungen (§ 841) werden in dieser Beziehung nicht wie Pfandverschreibungen angesehen.

§ 1014. Für ausstehende Geld= oder Lehenzinse darf außer in den Fällen der §§ 1003 und 1443 ein Zins weder versprochen noch gefordert werden. 4) Zins von Zins.

§ 1015. Sollte ein Ueberzins bezahlt worden sein, so kann er zurückgefordert werden. 5) Ueberzins.

Derjenige, der den Ueberzins bezogen hat, ist in eine Buße zu verfällen, die den fünffachen bis den zwanzigfachen Betrag der unrechtlich bezogenen Summe ausmachen soll.

In eine gleiche Buße verfällt derjenige, der sich einen Ueberzins hat versprechen lassen, obwohl er ihn nicht bezogen hat.

Zweiter Titel.

Von der Entstehung der Forderungen und Verbindlichkeiten durch Vertrag.

Erster Abschnitt.

Von den Verträgen überhaupt.

§ 1016. Alle Personen, die den Gebrauch der Vernunft haben, können durch Verträge Forderungen erwerben und Verpflichtungen eingehen, sofern ihnen das Letztere nicht durch das Gesetz untersagt ist. 1. Personen.

§ 1017. So lange das eheliche Güterverhältniß dauert, können Ehegatten unter sich keine gültigen Verträge abschließen. Ausgenommen sind jedoch Ehetage und solche Verkommnisse, wodurch die Art, wie der Mann das zugebrachte Vermögen der Frau zu sichern habe, bestimmt wird.

§ 1018. Wer mit einer Person, die nicht eigenen

Rechtes ist, einen Vertrag abschließt, zu dessen Eingehung die letztere nicht befugt ist, bleibt dennoch zur Erfüllung verpflichtet, wenn der Beistand die Genehmigung ertheilt, bevor der andere Theil zurücktritt.

II. Gegenstand.

§ 1019. Spiele und Wetten begründen keine Verbindlichkeit.

Auch wird für Anlehen zu Spiel und Wetten keine Klage gestattet.

In keinem Falle aber kann das, was bei einem Spiele oder bei einer Wette von dem Verlierenden hinterlegt oder bezahlt worden ist, zurückgefordert werden.

Auch sind Versorgungs-, Versicherungs- und Leibrentenverträge erlaubt.

III. Einwilligung 1) Allgemeine Vorschriften.

§ 1020. Zur Gültigkeit eines Vertrags ist erforderlich, daß die Parteien ihren Willen in dem Zustande der Besonnenheit, mit Ernst, ohne Irrthum, Zwang oder Betrug erklären.

Die Erklärung kann sowohl ausdrücklich durch Worte und allgemein angenommene Zeichen, als durch entsprechende Handlungen stattfinden.

§ 1021. Das bloße Anbieten oder Versprechen einer Partei verpflichtet diese nicht, so lange die Annahme von dem andern Theile nicht erfolgt ist.

Die Annahme muß in allen Stücken mit dem Versprechen übereinkommen.

§ 1022. Ist jedoch zur Annahme ein gewisser Termin bestimmt worden, so kann derjenige, der das Anbieten oder Versprechen gemacht, bis nach Abfluß der verabredeten Zeit nicht zurücktreten.

Ebenso sind die schriftlichen Angebote für den Anbieter verbindlich, sofern derjenige, dem das Angebot gemacht worden, sich mit erster Gelegenheit zur Annahme erklärt.

2) Insbesondere. Irrthum.

§ 1023. Wenn ein Irrthum obgewaltet hat, sei es über die Natur des zu gründenden Rechtsverhältnisses, oder über den Gegenstand desselben, oder über solche Eigenschaften der Sache, wodurch sie, nach den im Verkehr herrschenden Begriffen zu einer Sache anderer Art gerechnet würde, so ist keine Einwilligung vorhanden.

§ 1024. Sind die Gegenstände nach ihrer Menge bestimmt worden, und hat hierüber ein Irrthum obgewaltet, so gilt das Rechtsgeschäft nur so weit, als die Parteien in Uebereinstimmung gewesen sind.

§ 1025. Der Irrthum in der Person desjenigen, mit welchem der Vertrag geschlossen worden, berechtigt nur dann zum Rücktritt, wenn nach den obwaltenden Umständen anzunehmen ist, daß der Vertrag hauptsächlich aus Rücksicht auf diese Person eingegangen worden sei.

§ 1026. Hat ein Theil den andern durch Zwang oder Arglist veranlaßt, seine Einwilligung zu einem Vertrage zu geben, so entsteht für den Letztern keine Verbindlichkeit, und der Erstere ist zu voller Genugthuung (§ 973) verpflichtet. Zwang. Betrug.

§ 1027. Ist der Zwang oder die Täuschung absichtlich von einer dritten Person veranlaßt worden, und hat der annehmende Theil keine Kenntniß von der unrechtlichen Handlung gehabt, so ist der Vertrag gültig.

Diejenige Person aber, die den Zwang oder die Täuschung veranlaßt hat, ist zu vollständiger Genugthuung verpflichtet.

Hat hingegen der annehmende Theil Kenntniß von der widerrechtlichen Handlung des Dritten gehabt, so treten die Vorschriften des § 1026 ein.

§ 1028. Ein Vertrag kann in der von den Parteien beliebten Form abgeschlossen werden. IV. Form der Verträge. 1) Allgemeine Vorschriften.

Besondere Förmlichkeiten sind nur sofern nothwendig, als sie durch das Gesetz vorgeschrieben, oder für den besonderen Fall von den Parteien vorbehalten werden.

§ 1029. Die Förmlichkeiten, die das Gesetz über Veräußerung von Liegenschaften vorschreibt, müssen nicht beobachtet werden, wenn es sich von solchen Theilen handelt, die von der Liegenschaft getrennt werden sollen, und in Folge der Trennung eine bewegliche Sache bilden.

§ 1030. Ist die schriftliche Abschließung eines Vertrags durch das Gesetz vorgeschrieben oder sind die Parteien übereingekommen, denselben schriftlich abzu- 2) Besondere Vorschriften. Schriftliche Verträge.

schließen, so gelangt er erst durch die Unterschrift zu Kraft.

§ **1031**. Wer des Schreibens unkundig oder unfähig ist, muß statt der Unterschrift sein Handzeichen beifügen.

Kann er auch kein Handzeichen machen, so soll in der Schrift die Ursache davon angegeben werden.

Notarische Verträge.

§ **1032**. Wenn die Gesetze die Abfassung einer Urkunde durch einen Notar, ohne weitern Beisatz, vorschreiben, so können sich die Parteien an jeden beliebigen Notar des Kantons wenden.

Ist aber die Abfassung durch die Amtschreiberei vorgeschrieben, so muß der Akt entweder von dem betreffenden Amtschreiber selbst, oder, in seinem Namen, von einem von ihm bestellten Notar verfaßt werden.

§ **1033**. Der Notar muß jede Urkunde, die er verfertigt, von den Betheiligten unterschreiben oder ihre Handzeichen beisetzen lassen und auch seine eigene Unterschrift beifügen.

Wenn die Parteien nicht unterschreiben können, so ist überdieß die Unterschrift eines Zeugen erforderlich.

In andern Fällen ist die Beiziehung von Zeugen unnöthig, außer da, wo es ausdrücklich durch das Gesetz vorgeschrieben ist.

§ **1034**. Die Notarien sind verpflichtet, alle Urkunden, die bei ihnen verfertigt werden, in Original aufzubewahren.

§ **1035**. Die Aussfertigung einer Urkunde vertritt die Stelle des Originals, wenn der Notar in der erstern bescheinigt, daß sie als Titel herausgegeben worden sei.

Die Betheiligten sind jedoch befugt, zu jeder Zeit bei dem Notar Einsicht von dem Originalakt zu nehmen.

In der Aussfertigung sind Ort und Datum derselben, sowie das Datum der Errichtung des Originalakts beizufügen.

§ **1036**. Die Notarien stehen unter der Aufsicht des Regierungsrathes, der ihnen nöthigen Falls angemessene Weisungen ertheilen wird.

§ **1037**. Die Notarien sind für die Richtigkeit der

von ihnen bezeugten Thatsachen und für die Beobachtung der gesetzlichen Formen verantwortlich.

§ 1038. Was in §§ 1033—1037 für die Notarien vorgeschrieben ist, gilt auch für die Amtschreiber, außer daß sie hinsichtlich einiger vom Gesetze bezeichneter Verrichtungen unter Aufsicht der Gerichte stehen *).

§ 1039. Die Bestimmungen, die über einzelne Verträge aufgestellt werden, dienen blos als Auslegungsregeln für die Fälle, wo die Parteien keine andere Uebereinkunft getroffen haben, sofern nicht aus dem Gesetze erhellet, daß es über Form oder Inhalt Beschränkungen habe vorschreiben wollen. V. Auslegung.

§ 1040. Die Worte eines Vertrags sollen in dem Sinne ausgelegt werden, den sie nach ihrer eigenthümlichen Bedeutung haben, wenn es sich nicht aus dem Vertrage selbst ergibt, daß die Parteien demselben einen andern Sinn beigelegt.

Im Zweifelsfalle ist der Vertrag so auszulegen, daß die aus demselben erhellende Absicht der vertragschließenden Theile erreicht werde, und die einzelnen Bestimmungen des Vertrags mit dem Ganzen im Einklang bleiben.

§ 1041. Ist ein Geschäft blos zum Schein und zur Verschleierung eines andern abgeschlossen, so gilt das, was die Parteien beabsichtiget haben.

§ 1042. Der vertragschließende Theil, welcher den andern zu der Erfüllung eines belästigenden Vertrags anhalten will, muß den Vertrag von seiner Seite bereits erfüllt haben, oder bereit sein, denselben zu erfüllen, es sei denn, er habe nach der Natur, oder nach der ausdrücklichen Bestimmung des Geschäfts, seine Verpflichtung erst später zu erfüllen. VI. Wirkung.

§ 1043. Die Nichterfüllung des Vertrags von Seite des einen Theils gibt dem andern kein Recht von dem Vertrag zurückzutreten, wenn es sich nicht aus der Natur oder aus einer ausdrücklichen Bestimmung desselben ergibt, daß die Zeit, der Ort, oder die Weise der Erfüllung eine wesentliche Vertragsbedingung gewesen, oder ihn das Gesetz zu dem Zurücktritte ermächtigt.

*) Siehe § 922 hievor.

VII. Währschaft. 1) Allgemeine Vorschriften.

§ 1044. Wer einem Andern eine Sache überträgt, oder ein Recht einräumt, leistet Gewähr:

1) daß die Sache oder das Recht dem Uebernehmer nicht von einem Dritten wegen Rechtsverhältnissen, die schon vor der Uebergabe begründet waren, entzogen oder geschmälert werden;
2) daß die Sache die versprochenen oder die gewöhnlich dabei vorausgesetzten Eigenschaften habe und mit keinen verborgenen Mängeln behaftet sei.

§ 1045. Wiefern der Uebergeber einer Liegenschaft wegen Dienstbarkeiten, die auf derselben haften, Entschädigung zu leisten habe, ist in § 770 angegeben.

§ 1046. Für geschenkte Sachen trägt der Uebergeber nur in den Fällen Währschaft, wo er es versprochen hat.

§ 1047. Miterben haften einander solidarisch für die aus der Erbschaft übernommenen Sachen.

Vermächtnißnehmer haben blos dann Gewährleistung zu fordern, wenn das Vermächtniß in einer nur ihrer Gattung nach bestimmten Sache besteht.

§ 1048. Die Vorschriften über Währschaft für abgetretene Forderungen sind in §§ 1434—1436 angegeben.

§ 1049. In der Regel kann der Uebernehmer einer Sache blos von demjenigen Währschaft fordern, von dem er sie erhalten, und diesem bleibt überlassen, wieder seinen unmittelbaren Vorgänger zu belangen. Ist jedoch der Uebergeber vergeldstagt, so kann der Uebernehmer in dieser Beziehung in dessen Rechte eintreten.

§ 1050. Muß die Sache, oder ein Theil derselben, in Folge richterlichen Urtheils herausgegeben werden, so hat der Uebergeber dem Uebernehmer den Ersatz des Schadens zu leisten, wohin auch die Bezahlung allfälliger Prozeßkosten gehört.

§ 1051. Zeigen sich an der übergebenen Sache solche Mängel, die gehoben werden können, so kann der Uebernehmer nur die Hebung der Mängel und den Ersatz des Schadens fordern, der ihm daraus entstanden ist, daß der Gegenstand nicht so übergeben worden, wie er hätte übergeben werden sollen.

§ 1052. Können die Mängel nicht gehoben werden, so hat der Uebernehmer die Wahl, die Auflösung des Geschäftes, oder den Ersatz des Schadens zu verlangen, der ihm durch diese Mängel verursacht wird.

§ 1053. Das Klagerecht wegen Währschaft der Mängel erlischt:

1) wenn die Klage in Beziehung auf Beweglichkeiten nicht inner 30 und in Beziehung auf Liegenschaften nicht inner 90 Tagen, von der Zeit an, wo dem Besitzer der Sache der Mangel zuverlässig bekannt geworden, rechtshängig gemacht wird;
2) wenn die Sache bei dem Uebernehmer durch sein Verschulden, oder durch Zufall, und nicht durch ihre schlechte Beschaffenheit zu Grunde gegangen ist.

§ 1054 *). [Wenn von den Parteien nichts Anderes bedungen worden ist, so haftet der Uebergeber eines Stücks Viehwaar nur für folgende Mängel: 2) Insbesondere für Mängel der Viehwaar.

I. Bei Pferden, Maulthieren und Eseln:

1) für Rotz (Hauptmürde) und Hautwurm;
2) für die verschiedenen Arten von Engbrüstigkeit, wenn nämlich das Thier bauchstößig, dämpfig oder herz chlechtig ist;
3) für die Lungenschwindsucht, oder Vereiterung der Lungen (Fäule);
4) für den stillen und für den rasenden Koller.

II. Beim Rindvieh:

1) für die Perlsucht (Finnig);
2) für die Lungenschwindsucht;
3) für das Birchen (Vorfall der Mutterscheide).

III. Bei Ziegen:

1) für Bauch- und Brustwassersucht;
2) für die Lungen- und Lebervereiterung.

IV. Bei Schweinen:

1) für die Finnen;
2) für die Lungenfäule.]

§ 1055 *). [Die Währschaftspflicht erlischt:

1) in den Fällen des § 1053 Nr. 2;
2) wenn der Uebernehmer das Thier wieder veräußert;

3) wenn das Thier aus der schweizerischen Eidgenossenschaft, oder in einen Kanton abgeführt worden, wo nicht vertragsgemäß Gegenrecht gehalten wird;
4) wenn die Anzeige nicht inner der in § 1057 angegebenen Zeit gemacht, oder die Vorschriften der §§ 1059 und 1060 nicht befolgt worden sind.]

§ 1056 *). [Hat der Uebergeber noch für andere Mängel oder Eigenschaften Gewähr versprochen, ohne die Dauer der Währschaftszeit zu bestimmen, so treten die Vorschriften des § 1057 ein.]

§ 1057 *). [Wenn der Eigenthümer des Thieres einen solchen Fehler wahrzunehmen glaubt, wofür er die Währschaftspflicht in Anspruch nehmen will, so hat er bei größern Thieren (§ 1054 I. II.) inner dreißig, bei kleinern aber (§ 1054 III. IV.) inner fünfzehn Tagen, vom Abschluß des Handels an gerechnet, von dem Dasein des Mangels durch den Friedensrichter oder einen Gemeindsvorsteher des Wohnortes des Uebergebers, oder durch den Bezirksweibel demselben die Anzeige zu machen.

Wohnt der Uebergeber nicht in der gleichen Amtei wie der Eigenthümer, so kann dieser die Anzeige bei dem Gerichtspräsidenten seines Wohnorts machen, der sie dem Uebergeber mittheilen lassen soll.]

§ 1058 *). [Der Eigenthümer ist ferner gehalten, sobald sich eine Krankheit zeigt, das Thier durch einen patentirten Thierarzt besorgen zu lassen, dem der Uebergeber einen zweiten beiordnen kann.]

§ 1059 *). [Findet zwischen den Parteien kein

---

*) Vermöge Gesetz vom 21. Dezember 1853 sind „die Bestimmungen des Civilgesetzbuches §§ 1054, 1055, 1056, 1057, 1058, 1059, soweit dieselben auf die Währschaft bei Pferden und Rindvieh sich beziehen auf 1. Jänner 1854 aufgehoben und an deren Stelle auf gleichen Tag folgendes Konkordat in Kraft getreten:

§ 1. Beim Handel mit Thieren aus dem Pferdegeschlecht und mit Rindvieh, wenn das Thier über 6 Monate alt ist, hat der Uebergeber (Verkäufer oder Vertauscher) dem

Vergleich statt, so muß der Uebernehmer dafür sorgen, daß das Thier spätestens inner drei Tagen

Uebernehmer (Käufer oder Eintauscher) während der gesetzten Zeit dafür Währschaft zu leisten, daß dieselben mit keinem von den im § 2 aufgezählten Gewährsmängeln behaftet sind.

§ 2. Gesetzliche Gewährsmängel sind:

a) Bei Thieren des Pferdegeschlechts:

1. Abzehrung als Folge von Entartung der Organe der Brust- und Hinterleibshöhle (Verhärtung, Verschwärung, Vereiterung, Krebs, Tuberkelbildung) Währschaftszeit 20 Tage.
2. Alle Arten von Dampf (Engbrüstigkeit). Währschaftszeit 20 Tage.
3. Verdächtige Druse, Rotz und Hautwurm. Währschaftszeit 20 Tage.
4. Still- oder Dummkoller. Währschaftszeit 20 Tage.

b) Beim Rindvieh:

1. Abzehrung als Folge von Entartung der Organe der Brust- und Hinterleibshöhle. (Verhärtung, Verschwärung, Vereiterung, Krebs, Tuberkelbildung mit Inbegriff der Perlsucht oder sogenannten Finnen). Währschaftszeit 20 Tage.
2. Ansteckende Lungenseuche. Währschaftszeit 30 Tage.

Die Währschaftszeit beginnt mit dem Tage der Uebergabe des Kaufsgegenstandes.

§ 3. Das Vorhandensein eines Gewährsmangels innerhalb der Währschaftszeit hat zur Folge, daß der Uebergeber gehalten ist, das Thier zurückzunehmen und den empfangenen Kauf- oder Anschlagspreis dem Uebernehmer zu ersetzen.

§ 4. Wurde beim Kauf oder Tausch der Werth nicht bestimmt, so muß das zurückgebotene Thier durch zwei Sachverständige gewerthet werden, welche der Gerichtspräsident vom Wohnorte des Uebernehmers ernennt.

§ 5. Für Thiere, welche vor Ablauf der Währschaftszeit in andere als die konkordirenden Kantone oder in das Ausland geführt werden, dauert die Währschaftspflicht nur so lange, bis dieselben die Gränzen des Konkordatsgebietes überschritten haben.

§ 6. Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen über Gewährsmängel und Gewährszeit können durch Vertrag bedungen werden.

§ 7. Nimmt der Uebernehmer eines Thieres einen Gewährsmangel an demselben wahr, so hat er dem Uebergeber durch einen Gemeindsbeamten davon Anzeige zu machen und ihm das Thier zurückzubieten.

Der Uebergeber hat sich binnen zwei Tagen zu erklären, ob er das Thier zurücknehmen wolle.

§ 8. Erfolgt diese Erklärung nicht, oder kann der Ueber-

nach Ablauf der Währschaftszeit durch Sachkundige untersucht werde. Der Gerichtspräsident des Wohn-

nehmer wegen nahe bevorstehenden Auslaufes der Gewährszeit oder aus einem andern Grunde den Uebergeber nicht befragen, so soll der Uebernehmer durch den Gerichtspräsidenten seines Aufenthaltsortes zwei patentirte Thierärzte bezeichnen lassen, welche das Thier zu untersuchen haben.

Derjenige, welcher das Thier zuvor ärztlich behandelte, darf nicht mit der Untersuchung beauftragt werden.

§ 9. Die berufenen Thierärzte haben die Untersuchung sogleich jedenfalls innert 24 Stunden nach Empfang der Aufforderung vorzunehmen. Sind sie in ihren Ansichten einig, so ist der Befund und das Gutachten gemeinschaftlich, bei getheilter Ansicht aber von jedem besonders abzufassen. In letzterem Falle wird der Gerichtspräsident unverzüglich eine nochmalige Untersuchung durch einen dritten Thierarzt anordnen und dann die sämmtlichen Berichte der Medicinalbehörde des Kantons zur Abgabe eines Obergutachtens übermitteln.

§ 10. Erklären die untersuchenden Thierärzte, daß zur Abgabe eines bestimmten Befindens die Tödtung des Thieres nothwendig sei, so kann diese auf Bewerben des Uebernehmers vom Gerichtspräsidenten bewilligt werden. Jedoch ist der Uebergeber vorher davon in Kenntniß zu setzen, wenn solches möglich und keine Gefahr im Verzuge ist.

§ 11. Sollte ein im lebenden Zustande untersuchtes Thier während der Gewährszeit umstehen, oder aus polizeilichen Rücksichten getödtet werden, so ist dasselbe nochmals zu untersuchen, ein Sektionsbefund mit Gutachten abzufassen und nöthigenfalls das frühere Befinden zu berichtigen.

§ 12. Die erste Untersuchung eines Thieres muß innerhalb der Währschaftszeit vorgenommen werden, ansonst dieselbe keine rechtliche Wirksamkeit hat.

§ 13. Der Gerichtspräsident wird nach Empfang des Gutachtens der Thierärzte oder des Obergutachtens der Medizinalbehörde sofort dem Uebernehmer das Original, dem Uebergeber eine Abschrift davon zustellen und den Letztern auffordern lassen, sich zu erklären, ob er das Vorhandensein eines Gewährmangels bei dem untersuchten Thiere anerkenne. Gibt der Uebergeber keine bejahende Erklärung, so kann er von dem Uebernehmer rechtlich belangt werden.

§ 14. Das übereinstimmende Gutachten der untersuchenden Thierärzte oder das Obergutachten der Midizinalbehörde ist für das richterliche Urtheil maßgebend.

§ 15. Die Kosten der Rückbietung, der thierärztlichen Untersuchung, sowie die nach der Rückbietung erlaufenden Kosten der ärztlichen Behandlung und Fütterung des Thie-

orts des Uebernehmers hat deren Zahl zu bestimmen und sie zu bezeichnen.]

§ **1060**. Wenn der Uebernehmer den Uebergeber belangen will, so muß er bei Verlust seines Rechts die Sache inner 14 Tagen nach der Untersuchung des Thieres rechtshängig machen.

Es treten die Vorschriften des § 103 der Prozeß-Ordnung ein.

Eine Erscheinung bei dem Friedensrichter findet nicht statt.

§ **1061**. Die Vorschriften der §§ 1057—1060 müssen auch von denjenigen Uebernehmern beobachtet werden, die außer unserm Kanton wohnen und Jemanden vor hiesigen Gerichten belangen wollen, mit der Ausnahme jedoch, daß die Anzeige und die Bestellung der Sachkundigen durch die am Wohnorte des Klägers kompetenten Beamten gemacht werden.

§ **1062**. In der Regel muß der Beklagte an seinem Wohnorte gesucht werden.

Ist aber das mangelhafte Thier auf einem Markte gekauft und noch nicht abgeführt worden, so gehört die Sache vor den dortigen Richter.

Wenn der Wohnort des Uebergebers nicht bekannt ist, so kann er vor den Richter des Wohnorts des Uebernehmers vorgeladen werden.

---

res, sind von demjenigen Theil zu tragen, welchem das untersuchte Thier anheim fällt.

§ 16. Nach angehobenem Rechtsstreite soll der Richter auf Begehren der einen oder andern Partei, die öffentliche Versteigerung des Thieres anordnen.

Der Erlös wird vom Richter in Verwahrung genommen.

§ 17. Wird Rindvieh zum Schlachten veräußert und dann mit einer solchen Krankheit behaftet erfunden, daß der Verkauf des Fleisches ganz oder theilweise untersagt wird, so hat der Uebergeber für den erweislichen Minderwerth Vergütung zu leisten.

§ 18. Durch dieses Konkordat werden alle frühern damit im Widerspruche stehenden Gesetze, Verordnungen und Uebungen aufgehoben.

Konkordirende Kantone sind: Aargau, Bern, Freiburg, Neuenburg, Solothurn, Zug, Zürich. Im Laufe des Jahres 1854 kommt noch dazu: Baselland.

§ 1063. Wenn der betreffende Mangel ausgemittelt ist, und der Kläger die vorgeschriebenen Fristen beobachtet hat, so soll das Gericht die Aufhebung des Vertrags aussprechen, und den Beklagten zum Ersatz des seit der Anzeige erwachsenen Schadens verfällen.

§ 1064. Erzeigt sich der Fehler erst beim Schlachten, oder wird das Thier, nachdem der Fehler außer Zweifel gesetzt ist, auf den Rath des Thierarztes umgeschlagen, so sind die brauchbaren Theile unter polizeilicher Aufsicht zu verkaufen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Kauf- und Tauschvertrag.

1. Allgemeine Vorschriften. 1) Verbindlichkeit des Verkäufers.

§ 1065. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer den verkauften Gegenstand, mit seinem Zugehör, in der bestimmten Zeit, oder, wenn keine Zeit bestimmt worden, auf die erste Aufforderung zu übergeben.

§ 1066. Wenn der Zeitpunkt, wo die Uebernahme erfolgen soll, bestimmt ist, so hat der Verkäufer bis dorthin den Zufall zu tragen. Ist hingegen zur Uebernahme keine Zeit festgesetzt worden, so daß der Käufer den betreffenden Gegenstand nach Belieben zur Hand nehmen kann, so steht derselbe auf Gefahr des Käufers.

§ 1067. Werden Sachen nach Zahl, Maas oder Gewicht verkauft, so trägt der Verkäufer den Zufall, bis das Zuzählen, Zumessen oder Zuwägen stattgefunden hat, es sei denn der Käufer habe sich eine Zögerung zu Schuld kommen lassen.

§ 1068. Wenn der Kaufvertrag ein trächtiges Stück Vieh betrifft, und dieses in der Zwischenzeit vom Abschluß des Vertrags bis zur Uebergabe, Junge wirft, so werden sie als Zugehör des verkauften Stückes angesehen.

§ 1069. Wenn zur Zeit, wo der Geldstag des Käufers oder Verkäufers ausgekündet wird, die Uebergabe der gekauften oder verkauften Beweglichkeiten noch nicht statt gefunden hat, so zerfällt der Vertrag.

Ist hingegen der Geldstager bereits im Besitz der gekauften Gegenstände, so bleibt der Vertrag in Kraft.

Entschädigung kann von der einen oder andern Partei nur für etwaige Gegenleistungen gefordert werden.

§ 1070. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufpreis baar zu bezahlen, und den Kaufgegenstand an die Hand zu nehmen, dessen Uebergabe ihm der Verkäufer zu der bestimmten Zeit, oder, wenn in dem Vertrage nichts bestimmt ist, nachdem der Vertrag zur Vollständigkeit gelangt ist, in dem gehörigen Zustande anbietet. 2) Verbindlichkeit des Käufers.

§ 1071. Wenn der Käufer einer beweglichen Sache zur Zeit, wo ihm der Gegenstand angeboten wird, die Zahlung nicht leistet, oder ungeachtet geschehenem Angebot sich die gekauften Gegenstände nicht Zuzählen, Zumessen oder Zuwägen läßt, oder die vorbehaltene Probe (§ 1072) nicht vornimmt, so kann der Verkäufer von dem Vertrage zurücktreten und den Käufer für den Schaden belangen.

§ 1072. Wird etwas auf Probe verkauft, so ist der Vertrag für den Verkäufer verbindlich. 3) Kauf auf Probe.

Hingegen kann der Käufer, inner der bestimmten Zeit, oder, wenn nichts bestimmt worden ist, inner acht Tagen, von dem Angebot an gerechnet, ohne Angabe eines Grundes von dem Vertrage zurücktreten.

Ist die Sache übergeben worden, so steht sie bis zur Zurückgabe auf Gefahr des Käufers, der aber für die Nutzungen der Zwischenzeit nichts zu vergüten hat.

§ 1073. Sind Gegenstände nach Muster, oder unter Vorbehalt gewisser Eigenschaften gekauft worden, und glaubt der Käufer, die ihm zugesendeten Sachen seien nicht der Abrede gemäß, so muß er, wenn er sie nicht behalten will, den Verkäufer inner 14 Tagen, nachdem er deren Ankunft erfahren, davon in Kenntniß setzen und die Sachen zurückgeben, oder einstweilen gehörig aufbewahren. 4) Kauf nach Muster.

§ 1074. Wird die Anzeige nicht nach Vorschrift (§ 1073) gemacht, so wird dieß als Annahme der ganzen Sendung angesehen.

Verbraucht der Käufer einen Theil des Gegenstandes, dessen Annahme er verweigert, so muß er den betreffenden Gegenstand ganz behalten.

5) Kaufversprechen. § 1075. Das bloße Versprechen, zu kaufen oder zu verkaufen, wenn es Beweglichkeiten betrifft, ist nach §§ 1021, 1022 zu beurtheilen.

6) Tausch. § 1076. Die Bestimmungen über den Kaufvertrag sind auch auf den Tauschvertrag anzuwenden.

II. Insbesondere. Liegenschaften. § 1077. Kaufverträge über Liegenschaften erhalten erst durch Zuschlag an einer Steigerung, durch Fertigung, oder Auskauf ihre Vollständigkeit. Frühere Verabredungen, z. B. über Reukauf, haben keine Kraft.

1) Steigerung Liegenschaften. § 1078. Steigerungen von Liegenschaften werden unter Aufsicht des Friedensrichters des Steigerungsortes von dem Amtschreiber abgehalten. Dieser kann sich durch einen vom Regierungsrath genehmigten Bevollmächtigten vertreten lassen.

Werden Liegenschaften, die in verschiedenen Amtsbezirken gelegen sind, versteigert, so steht es dem Steigerer frei, den einen oder den andern Amtschreiber zu berufen.

§ 1079. Wenigstens 3 Tage vor der Steigerung läßt der Amtschreiber dieselbe, da wo sie abgehalten werden soll, und wo die Sache gelegen ist auf übliche Weise auskünden.

§ 1080. Der Steigerungsentwurf soll vor Anfang der Steigerung, und allfällige Abänderungen vor Anfang des neuen Rufs öffentlich verlesen werden.

Der Entwurf soll die Beschreibung der zu versteigernden Stücke enthalten, und die Erwerbstitel derselben, die Verpfändungen, Zahlungsfristen, den Zinsfuß des Kaufpreises und allfällig andere Bedingungen angeben.

§ 1081. Die Steigerung geschieht durch zwei vom Weibel zu haltende Rüfe.

Der letzte Ruf darf erst eine halbe Stunde nach Beendigung des ersten abgehalten werden.

Der Steigerer kann die Gegenstände einzeln oder mehrere zusammen ausrufen lassen.

Liegenschaften und Beweglichkeiten dürfen jedoch nicht in einer Summe zugeschlagen werden.

§ 1082. Der Steigerer kann vor dem Schlusse des letzten Rufes die Steigerung der einzelnen Liegen=

schaften einstellen, und alle oder mehrere insgesammt, oder, wenn zuerst eine Steigerung der Gesammtheit stattgefunden, die einzelnen Stücke ausrufen lassen, ohne daß dadurch diejenigen, die früher das höchste Angebot hatten, desselben enthoben sind.

§ 1083. Wenn Steigerungsbeamte selbst bieten oder in ihrem Namen durch einen Andern bieten lassen, so müssen sie sich in ihren amtlichen Verrichtungen ersetzen lassen.

§ 1084. Der Bietende ist an sein Angebot gebunden, sofern er von Niemanden überboten, oder die Steigerung nicht aufgehoben wird.

§ 1085. Vor dem Zuschlag an den Bietenden kann der Steigerer die Steigerung aufheben, oder den Steigerungsbeamten erklären, daß er das letzte Angebot annehme.

Bei Ganten und Geldstagen ist diese Erklärung von dem Amtschreiber, bei Pfandbotsteigerungen von dem Friedensrichter zu machen.

Mit dem letzten Ruf wird der Meistbietende Beständer des betreffenden Gegenstandes, wenn nicht ein Nachschlag eintritt.

Der Vorbehalt des Steigerers, nach beendigter Steigerung die Genehmigung zu ertheilen oder zu versagen, ist nicht zu berücksichtigen.

§ 1086. Die Amtschreiber oder ihre Stellvertreter (§ 1078) sollen über die Verhandlung ein Protokoll führen, dasselbe von dem Verkäufer, Beständer, allfälligen Bürgen, Friedensrichter und von dem Weibel unterschreiben lassen, so wie auch selbst unterschreiben.

§ 1087. Durch die Beständniß geht auf den Beständer in der Regel (§§ 1088 und 1615) das Recht und die Verpflichtung über, die Uebergabe des betreffenden Gegenstandes zu fordern und denselben zu übernehmen.

§ 1088. Wenn der Beständer inner einer Stunde, vom letzten Ruf an gerechnet, für die Steigerungsbedingungen auf Begehren nicht Sicherheit leistet, so ist der Steigerer befugt, die Steigerung fortsetzen zu lassen.

Der erste Beständer haftet für den Mindererlös.

Beweglichkeiten. § **1089**. In den Fällen, wo das Gesetz vorschreibt, daß der Verkauf von Beweglichkeiten durch Versteigerung geschehen soll, wird diese nach stattgefundener Auskündung (§ 1079) durch die in § 1078 angegebenen Beamten abgehalten.

Das Gleiche geschieht auch, wenn Handelswaaren oder Viehwaare versteigert werden (§ 1091).

Ausgenommen sind jedoch die Fälle der Pfandsteigerung.

§ **1090**. In allen übrigen Fällen können die betreffenden Parteien nach eigener Anordnung und ohne an die Vorschriften der §§ 1078—1088 gebunden zu sein, unter Aufsicht des Friedensrichters Beweglichkeiten durch Steigerung verkaufen.

§ **1091**. Handelswaaren und Viehwaare dürfen nur dann durch Steigerung verkauft werden, wenn der Eigenthümer im ersten Fall sein Handelsgeschäft oder im zweiten Fall die Landwirthschaft aufgeben will.

Für die Abhaltung einer solchen Steigerung muß, vor der Auskündung, durch den Oberamtmann bei dem Regierungsrath Bewilligung eingeholt werden.

§ **1092**. Zur Abhaltung einer Steigerung, mag es Liegenschaften oder Beweglichkeiten betreffen, bedarf es sonst keiner Bewilligung des Oberamtmanns.

2) Fertigung. Gegenstände. § **1093**. Alle Akten, in Folge deren eine Handänderung von Liegenschaften in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden soll, sind der Fertigung unterworfen.

Ausgenommen sind Steigerungen, Urtheile, Uebernahme einer Erbschaft, oder eines Vermächtnisses, Auskäufe und Theilungen zwischen Ehegatten (§§ 940 bis 945).

Jeder ausländische Akt aber, Kraft dessen Jemand eine Liegenschaft erwerben will, muß gefertiget werden.

Form. § **1094**. Betrifft der zu fertigende Akt einen Kauf oder Tausch, so muß derselbe in Schrift verfaßt und von den Parteien in Gegenwart des Friedensrichters jener Gemeinde, wo das Grundstück liegt, unterschrieben werden.

Derselbe soll die Namen des Käufers und Ver-

käufers, die Beschreibung der Liegenschaft, die Erwerbstitel derselben und die Kaufbedingungen angeben.

Können die Parteien nicht schreiben, so ist ein Zeuge beizuziehen.

§ 1095. Wenn mehrere Grundstücke, die in verschiedenen Gemeindsbezirken oder Amteien liegen, in einem Kauf oder Tausch inbegriffen sind, so können die Parteien bestimmen, bei welchem der betreffenden Friedensrichter sie unterschreiben, und welchem Amtsgericht sie den Akt zur Fertigung übergeben wollen.

Die Auskündung aber und die Untersuchung durch den Amtschreiber, muß in allen betreffenden Amtsbezirken stattfinden.

Die Auskündung muß auch angeben, wo die Fertigung vorgehen werde.

Die gleichen Vorschriften gelten auch für den Fall, wenn ein einzelnes Grundstück in verschiedenen Gemeinden eingetragen ist.

§ 1096. Der Friedensrichter wird untersuchen, ob die Angaben richtig seien.

Findet er alles in Ordnung, so bescheinigt er die Aechtheit der Unterschriften und die Richtigkeit der Angaben, und läßt am nächsten Sonntag auskünden, an welchem Tage die Fertigung stattfinden werde.

§ 1097. Nach gemachter Auskündung bescheinigt der Friedensrichter ferner, daß dies geschehen sei und überschickt den Akt dem Amtschreiber.

Dieser soll den Akt ebenfalls untersuchen, allfällige Verpfändungen nachtragen, und den Akt, Falls er vervollständiget werden müßte, dem Friedensrichter zurücksenden, der ihn den Parteien neuerdings zur Unterschrift vorlegen wird.

Ist Alles in Richtigkeit, so soll der Amtschreiber dieß bescheinigen und den Kauf dem Amtsgerichtspräsidenten zu Handen des Gerichts einhändigen.

§ 1098. Die Fertigung darf erst drei Tage nach der Auskündung vor sich gehen.

§ 1099. Die Fertigung besteht darin, daß das Amtsgericht jenes Oberamts, in welchem das Grundstück gelegen ist, den Akt, sofern er richtig erfunden

wird, genehmigt und auf demselben bescheinigt, daß er gefertiget worden sei.

Bei einer Fertigung genügt die Anwesenheit des Präsidenten und dreier Richter.

Die Bescheinigung soll von dem Gerichtsaktuar unterschrieben werden.

§ 1100. Betrifft der zu fertigende Akt ein anderes Rechtsgeschäft, als Kauf oder Tausch, so muß er von der Amtschreiberei verfertiget und dem Friedensrichter zur Auskündung überschickt werden.

§ 1101. Ausländische Akten müssen von der kompetenten fremden Behörde aufgenommen und der Amtschreiberei übergeben werden, die nach gemachter Untersuchung die Auskündung nach § 1100 besorgen lassen wird.

§ 1102. Die Amtschreiberei ist verpflichtet, den gefertigten Originalakt aufzubewahren.

§ 1103. Durch die Fertigung gehen auf den Uebernehmer die in § 1087 angegebenen Rechte und Verpflichtungen über.

Dritter Abschnitt.

Von dem Pacht- und Miethvertrag.

I. Verpflichtungen des Lehengebers. 1) Uebergabe.

§ 1104. Der Lehengeber ist verpflichtet, dem Lehenmann den verlehnten Gegenstand zur gehörigen Zeit, und in dem versprochenen Zustande, oder, wenn hierüber nichts ausgemacht ist, in demjenigen Zustande zu übergeben, in welchem er zu dem bestimmten Gebrauche geeignet ist.

2) Anfang des Lehens.

§ 1105. Wenn hinsichtlich der Zeit, wo das Lehen eines Grundstückes, oder die Miethe einer Wohnung ihren Anfang nehmen sollen, nichts ausgemacht ist, so wird angenommen, sie beginnen mit dem ersten April, oder, wenn der Vertrag später geschlossen worden ist, mit dem ersten Weinmonat.

Die Anfangszeit einer Miethe anderer Gegenstände ist nach den obwaltenden Umständen zu beurtheilen.

§ 1106. Wenn der Pachtvertrag über Grundstücke vor Anfang des Winters geschlossen, die Uebernahme aber auf eine spätere Zeit festgesetzt worden ist, so ist

der Lehenmann berechtiget, schon im Herbst die geeigneten Arbeiten vorzunehmen, sofern es ohne erheblichen Nachtheil für den Besitzer geschehen kann.

Das gleiche Recht hat auch der Lehengeber, wenn er nach Verfluß des Herbstes die Grundstücke wieder an sich ziehen will.

Das Umfahren von Grasland nach dem 15. Weinmonat wird nicht als erheblicher Nachtheil angesehen.

§ 1107. Ist ein zusammenhängender Hof, oder sind mehrere Grundstücke mit Scheune und Wohnung vor dem 1. Weinmonat verpachtet worden, mit dem Vorbehalt, daß das Lehen erst später angetreten werde, so muß, wenn nichts anderes ausgemacht ist, der Lehengeber die angemessene Ansaat besorgen. 3) Ansaat.

§ 1108. Der Pächter einzelner Stücke ohne Scheune und Wohnung, kann nicht verlangen, daß der Lehengeber die Ansaat besorge, sofern dieser es nicht versprochen hat.

§ 1109. Der Lehengeber muß die übergebene Sache, während der Dauer des Lehens, im gehörigen Stande erhalten, und wenn sie durch Zufälle oder Alter verschlimmert worden ist, auf seine Kosten wieder herstellen. 4) Unterhalt.

Thut er es auf Begehren des Lehenmannes nicht, so haftet er demselben für den Schaden, der ihn wegen der Unterlassung trifft.

§ 1110. Jedoch erliegt der Unterhalt der Wege, Häge, Graben, Brunnen und des Schiff und Geschirrs, das zum Pachtgut gegeben wird, auf dem Pächter und der Unterhalt der Hausgeräthschaften, die der Vermiether einer Wohnung zu derselben gibt, auf dem Miether.

Die Anschaffung der Teichel zu den Brunnen muß aber der Lehengeber bestreiten.

§ 1111. Lasten, die auf das Eigenthum verlegt werden, muß in der Regel der Lehengeber tragen. Dahin gehören z. B. Vermögenssteuer, Brandsteuer und Gemeindetellen. 5) Lasten.

Hingegen hat der Lehenmann die Frohnungen zu leisten und den Zins des ausstehenden Bodenzins- und Zehntkapitals zu bezahlen.

Einquartierungen, Kriegsfuhren und andere Kriegsleistungen erliegen auf dem Lehenmann.

II. Pflichten des Lehenmanns. 1) Benutzungsart. **§ 1112.** Der Lehenmann ist gehalten, die zu Lehen übernommene Sache auf die durch den Vertrag festgesetzte, oder auf die ihrer Natur und Bestimmung gemäße Weise, wie ein ordentlicher Hauswirth zu gebrauchen, und nach Verfluß der Lehenzeit in dem Zustande, wie er sie übernommen, oder in welchem sie durch unverschuldete Zufälle versetzt worden, zurück zu geben.

§ 1113. In Beziehung auf die in § 1110 angegebenen Gegenstände, haftet der Pächter oder Miether auch für den Zufall, wenn dieser nicht in ungewöhnlichen Unglücksfällen besteht, wie Brand oder Ueberschwemmung.

2) Heuabführen. **§ 1114.** Ohne Erlaubniß des Lehengebers darf der Pächter eines Hofes (§ 1107) weder Heu, Stroh noch Dünger vom Hof abführen.

Der Pächter einzelner Stücke (§ 1108) ist an diese Vorschrift nicht gebunden.

3) Ersatz für Beschädigungen. **§ 1115.** Der Lehenmann soll Beschädigungen, die durch ihn, oder seine Hausgenossen, oder allfällige Unterlehenleute verursacht werden, unverzüglich ausbessern.

§ 1116. Hinsichtlich der Bäume hat der Pächter die in § 813 angegebenen Rechte und Verbindlichkeiten.

4) Anmaßung dritter Personen. **§ 1117.** Wenn sich dritte Personen Rechte auf die Lehensache anmaßen, so ist der Lehenmann verpflichtet, den Lehengeber davon in Kenntniß zu setzen.

Der Lehenmann haftet für die Folgen der Unterlassung.

5) Zinszahlung. **§ 1118.** Ist der Lehenvertrag auf ein oder mehrere Jahre abgeschlossen, so verfällt der Zins am Ende jedes Lehenjahres, bei einer kürzern Lehenzeit hingegen, nach Verlauf derselben.

6) Unterlehen. **§ 1119.** Der Lehemann ist nicht befugt, die zu Lehen übernommene Sache einem Unterlehenmann zu überlassen.

III. Aufhören. 1) Ablauf der Zeit. **§ 1120.** Wenn für die Dauer des Lehenvertrags eine Zeit ausdrücklich festgesetzt worden ist, oder wenn

sich dieselbe aus der erklärten Absicht der einen oder andern Partei, oder aus andern Umständen ergibt, so hört das Lehen mit Ablauf der Zeit auf.

§ 1121. Bleiben die Parteien ungeachtet des Ablaufs der Zeit in dem Vertragsverhältnisse, ohne eine neue Verabredung zu treffen, so ist dieses als eine stillschweigende Erneuerung des Vertrages anzusehen.

War das Lehen ursprünglich auf ein oder mehrere Jahre übernommen, so wird es auf ein Jahr, war es aber für kürzere Zeit eingegangen, auf die früher bestimmte Dauer erneuert.

2) Aufkündung. Wenn keine Zeit bestimmt

§ 1122. Ist keine bestimmte Zeit für die Dauer des Lehens festgesetzt, so hat jeder Theil das Recht, dem andern den Vertrag folgendermaßen aufzukünden;

1) die Pacht von Grundstücken ein halbes Jahr vor Ablauf des Pachtjahres, oder wenn dieser nicht bestimmt ist, ein halbes Jahr vor dem 1. April;
2) die Miethe eines Hauses, einer Wohnung, einer Werkstätte oder eines Magazins drei Monate vor Ablauf des Miethjahres, oder, wenn dieser nicht bestimmt ist, drei Monate vor dem 1. April oder Weinmonat;
3) die Miethe einzelner Zimmer, einen Monat, ehe der Miether dieselben verlassen will oder soll;
4) Die Miethe einer beweglichen Sache, achtundvierzig Stunden ehe die Sache zurückgegeben werden soll oder will.

Durch den Lehenmann.

§ 1123. Der Lehenmann ist berechtiget, vor Verlauf der Lehenzeit, und ohne an die in § 1122 angegebenen Abkündungsfristen gebunden zu sein, von dem Vertrag abzugehen:

1) wenn ihm der Gebrauch eines beträchtlichen Theiles der Lehensache auf längere Zeit entzogen wird;
2) wenn die Lehensache ihrer mangelhaften Beschaffenheit wegen nicht mehr geeignet ist, den naturgemäßen, oder den in dem Vertrage vorbehaltenen Vortheil zu gewähren.

§ 1124. Hat der Lehengeber die Verschlimmerung, oder den Untergang der Sache durch sein Verschulden veranlaßt, so muß er dem Lehenmann den Schaden ersetzen, den dieser dadurch erleidet.

Für zufällige Verschlimmerungen aber hat der Lehenmann keine Entschädigung zu fordern.

Durch den Lehengeber. **§ 1125.** Der Lehengeber ist berechtiget, vor Verlauf der Lehenzeit, und ohne an die in § 1122 angegebenen Abkündungsfristen gebunden zu sein, von dem Vertrag abzugehen:

1) wenn ein Zufall eine Ausbesserung der Sache nothwendig macht, die nicht verschoben, und während des Lehens nicht gemacht werden kann;
2) wenn der Lehenmann ungeachtet erhaltener Warnung fortfährt, die Lehensache auf eine dem Vertrage, oder ihrer Natur nicht gemäße, nachtheilige Weise zu benutzen.

Wegen Geldstag. **§ 1126.** Wird der Lehenmann vergeldstaget, so hört der Vertrag auf. Ausgenommen sind folgende Fälle:

1) wenn der Lehenmann Bürgen gegeben hat, so müssen diese auf Verlangen des Lehengebers das laufende Lehensjahr, und wenn dieses zur Zeit der Auskündung des Geldstags bereits zur Hälfte verflossen ist, noch das folgende Jahr fortsetzen, oder durch einen Unterlehenmann fortsetzen lassen;
2) wenn keine Bürgen da sind, das Lehen aber in Land besteht, und der Geldstager für das laufende Jahr bereits Nutzungen bezogen hat, so muß die Geldstagsmasse, wenn sie sich mit dem Lehengeber nicht auf andere Art verständigen kann, das Lehen bis nach Ablauf des Jahres fortsetzen und den Zins des ganzen Jahres bezahlen.

§ 1127. Wenn die Lehensache an eine Gant, oder der Lehengeber an einen Geldstag kommen, so hört das Lehen auf, sobald die Lehensache verkauft wird.

§ 1128. In den Fällen des § 1125, Nr. 2, hat der Lehengeber den Ersatz des Schadens zu fordern.

Wenn in den übrigen Fällen der §§ 1123, 1125, 1126, zur Zeit der Aufhebung des Lehens, vom Lehenmann bereits Arbeiten gemacht worden sind, die dem Lehengeber zu gut kommen, so muß dieser dafür billigen Ersatz leisten.

Das Gleiche gilt auch von den Bürgen, die nach § 1126 das Lehen fortsetzen.

§ 1129. Hat der Lehengeber an der verlehnten Sache bloße Nutznießungsrechte gehabt, so hört das Lehen auf, sobald jene Rechte erlöschen. 3) Aufhören der Rechte des Lehengebers.

Der Lehenmann hat vom Lehengeber den Ersatz des Schadens zu fordern.

§ 1130. Hat der Eigenthümer die Lehensache veräußert, so muß der Lehenmann, wenn ihm das Lehen inner den § 1122 bestimmten Fristen aufgekündet wird, dasselbe verlassen, er ist aber berechtiget von dem Lehengeber den Ersatz des Schadens zu fordern. 4) Veräußerung der Lehensache.

§ 1131. Der Tod des Lehenmanns oder des Lehengebers ist kein Grund den Vertrag aufzuheben. 5) Folgen des Todfalls.

Stirbt jedoch der Lehenmann, so können die Erben, wenn der Lehengeber ihnen die Ueberlassung an einen Unterlehenmann nicht bewilliget, das Lehen inner den in § 1122 angegebenen Fristen aufkünden.

§ 1132. Ueber Viehpacht auf Bergen und Weiden gelten, in Ermangelung bestimmter Verträge, die an jedem Orte bestehenden Uebungen.

Vierter Abschnitt.

Von dem Verdingen von Arbeiten.

§ 1133. Der Besteller, welcher Jemanden mit einer Arbeit beauftragt, verpflichtet sich durch den Auftrag zu der Bezahlung des Lohnes, der, wenn er weder ausdrücklich bedungen, noch gesetzlich bestimmt ist, und sich die Betheiligten nicht über sein Maß vereinigen können, von dem Richter festgesetzt wird. 1. Allgemeine Vorschriften. 1) Pflichten des Bestellers.

§ 1134. Der Besteller kann den Vertrag zu jeder Zeit und ohne Angabe eines Grundes aufheben, er ist aber verpflichtet, den Uebernehmer für die gemachten Arbeiten, für die verbrauchten Materialien, und für den wahrscheinlichen Gewinn, den er durch Vollendung der Arbeit gemacht hätte, zu entschädigen.

§ 1135. Wenn der Uebernehmer vor Vollendung der Arbeit stirbt und sich der Besteller durch den Beruf oder die Geschicklichkeit des Arbeiters in seiner Wahl bestimmen ließ, so kann jener den Vertrag aufheben.

Die Erben des Arbeiters haben jedoch das Recht, den Preis des von ihrem Erblasser gelieferten und

zweckmäßig verwendeten Stoffes, und den Lohn der bereits verfertigten Arbeit zu fordern.

§ 1136. Wenn der Besteller das verfertigte Werk übernimmt und den Arbeitslohn bezahlt, so ist dieß als eine Gutheißung des Werkes auszulegen, es sei denn, daß sich in dem Verlaufe der Zeit Mängel an dem Werke zeigen, die in dem Verschulden des Arbeiters ihren Grund haben, und bei der Uebernahme nicht wohl haben wahrgenommen werden können.

§ 1137. Von der Zeit an, wo der Uebernehmer dem Besteller die Arbeit angeboten, oder ihn zur Uebernahme aufgefordert, trägt der Letztere den zufälligen Schaden.

§ 1138. Wenn der Uebernehmer die Arbeit zu verrichten bereit war, daran aber durch einen Zufall, der die Person des Bestellers getroffen, verhindert wird, so hat jener für den erlittenen Schaden Ersatz zu fordern.

2) Pflichten des Arbeiters.

§ 1139. Der Uebernehmer der Arbeit ist verpflichtet, dieselbe nach Inhalt des Vertrags und inner der bestimmten Zeit, oder, in Ermangelung einer ausdrücklichen Bestimmung, inner der Zeit, die zu dem Werke nothwendig ist, zu vollenden und gegen Bezahlung des Lohnes abzuliefern.

§ 1140. Der Unternehmer haftet für die Treue und Tüchtigkeit der Personen, deren er sich für die Ausführung bedient.

§ 1141. Ist das Werk nicht nach dem Vertrage ausgeführt worden, oder ist es mit Mängeln behaftet, die nicht gehoben werden können, so kann der Besteller von dem Vertrage zurücktreten, und den Ersatz des Schadens verlangen.

Kann hingegen der vertraggemäße Zustand hergestellt werden, so hat der Besteller die Wahl entweder Dieses, oder eine verhältnißmäßige Herabsetzung des Arbeitslohnes zu verlangen.

§ 1142. Wenn sich an dem vom Besteller gelieferten Stoffe Mängel erzeigen oder wenn überhaupt vor Beginn, oder während der Dauer der Arbeit, solche Umstände zum Vorschein kommen, die es wahrscheinlich

machen, daß die Arbeit entweder nicht nach Vorschrift geliefert werden kann, oder daß das Werk nicht den vorausgesagten Stand halten werde, so ist der Unternehmer verpflichtet, dem Besteller davon die Anzeige zu machen.

Der Unternehmer haftet für die Folgen der Unterlassung.

§ 1143. Geht das Werk vor dem Anbieten durch einen Zufall zu Grunde, so hat ihn der Arbeiter zu tragen.

Hinsichtlich des Stoffes trifft der Zufall denjenigen, der ihn geliefert hat, mit Rücksicht jedoch auf die Vorschrift des § 1269.

§ 1144. Speditoren haften dafür, daß die ihnen übergebenen Gegenstände zur gehörigen Zeit an den Ort ihrer Bestimmung gelangen; jedoch ist Obergewalt vorbehalten.

II. Insbesondere. Gebäude.

§ 1145. Der Unternehmer, welcher die Aufführung eines Gebäudes, die Anlegung einer Straße, oder ähnliche Werke, nach bestimmter Vorschrift, über die sich die Parteien verständigt haben, um einen Gesammtpreis übernimmt, kann unter keinen Umständen, selbst wenn das Werk anders ausgeführt worden, eine Erhöhung des Preises verlangen, es sei denn, der Bauführer habe ihm dieß schriftlich zugesichert.

§ 1146. Der Unternehmer eines der in § 1145 bezeichneten Werkes haftet für alle Zufälle, die sich während des Baues ergeben, außer für diejenigen, die aus der ungeeigneten Beschaffenheit des Bodens, wo das Werk erbaut wird, entspringen, sofern diese Beschaffenheit zur Zeit, wo der Vertrag abgeschlossen wurde, nicht wohl vorgesehen werden konnte.

Diese Ausnahme kommt jedoch dem Unternehmer nur dann zu Statten, wenn er dem Besteller von der ungeeigneten Beschaffenheit, sobald dieselbe ersichtlich wird, Anzeige macht (§ 1142).

§ 1147. Der Unternehmer haftet dem Bauführer ferner während fünf Jahren von der Uebergabe des Werkes an für den Schaden, den das Werk, oder wesentliche Theile desselben, wegen fehlerhafter Aus-

führung, oder wegen schlechter Beschaffenheit der vom Arbeiter gelieferten Materialien erleiden.

III. Wissenschaftliche Arbeiten. **§ 1148.** Die Vorschriften des vorstehenden Abschnittes beziehen sich auch, so weit es der Natur des Gegenstandes angemessen ist, auf wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten und Verrichtungen.

Fünfter Abschnitt.

Von den Dienstboten.

I. Dienstboten. 1) Allgemeine Vorschriften. Dauer der Dienstzeit. **§ 1149.** Der Dienstvertrag zwischen Herrschaft und Dienstboten ist für die beiden Theile, vom Tage an, wo der Dienst angetreten wird, auf ein halbes Jahr verbindlich, sofern nicht eine kürzere Zeit verabredet ist.

Die Verabredung einer längern Zeit verbindet die Parteien in der Regel (§ 1150) nicht.

§ 1150. Wenn ein Dienstbote in dem Zwischenraum der üblichen Antrittszeit (§ 1151) den Dienst antritt, so wird angenommen, der Vertrag daure vom nächsten üblichen Termin an noch ein halbes Jahr.

Antrittzeit. **§ 1151.** Die gewöhnliche Antrittszeit ist am 24. Brachmonat und am 25. Christmonat.

Haftgeld. **§ 1152.** Das Geben und Nehmen des Haftgeldes wird als Zeichen des Abschlusses eines Dienstvertrages angesehen, ist aber keineswegs zu dessen Entstehung nothwendig.

Der Vertrag kann einseitig weder dadurch aufgehoben werden, daß die Herrschaft dem Dienstboten das Haftgeld überläßt, noch daß der Dienstbote dasselbe zurückgibt.

Das Haftgeld wird von dem bedungenen Lohne nicht abgerechnet, es sei denn ausdrücklich vorbehalten worden.

Vertrag eines Minderjährigen. **§ 1153.** Wenn sich eine minderjährige Person, die früher noch nicht in Diensten gestanden, ohne Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder als Dienstbote verdingt, so sind diese befugt, inner 30 Tagen nach Antritt des Dienstes, das Dienstverhältniß aufzuheben.

Verdingen an Mehrere. **§ 1154.** Hat ein Dienstbote sich gleichzeitig an

verschiedene Herrschaften verdungen, so steht derjenigen, an welche er sich zuerst verdungen die Wahl zu, ob sie den Dienstboten seiner Verpflichtung entlassen, oder zur Erfüllung des Dienstvertrags anhalten wolle.

Der Dienstbote hat an die Herrschaft, in deren Dienst er nicht tritt, das Haftgeld zurückzugeben und ihr eine Entschädigung von 4 bis 16 Fr. (6 bis 24 Fr. n. W.) zu bezahlen.

Verlangt die Herrschaft keine Entschädigung, so ist der Dienstbote mit einer Buße von 4 bis 16 Fr. (6 bis 24 Fr. n. W.) zu belegen.

In eine gleiche Buße verfällt auch die zweite Herrschaft, wenn sie zur Zeit, als sie den Dienstboten gedungen, von dem frühern Vertrag Kenntniß hatte.

§ 1155. Weigert sich ein Dienstbote ohne hinlänglichen Grund, den Dienst zur gehörigen Zeit anzutreten, so hat er das empfangene Haftgeld zurückzugeben und der Herrschaft eine Entschädigung von 4 bis 16 Fr. (6 bis 24 Fr. n. W.) zu bezahlen. Weigerung des Antritts.

Verlangt die Herrschaft keine Entschädigung, so ist der Dienstbote mit einer Buße von 4 bis 16 Fr. (6 bis 24 Fr. n. W.) zu belegen.

Ist die Weigerung zwar begründet, aber nicht von dem Dienstherrn verschuldet, so hat der Dienstbote das Haftgeld zurückzugeben.

Die in § 1167 angegebenen Gründe rechtfertigen die Weigerung des Dienstboten.

§ 1156. Verweigert die Herrschaft ohne hinlänglichen Grund die Annahme eines Dienstboten, so muß sie ihm das Haftgeld lassen und überdieß einen vierteljährlichen Lohn als Entschädigung bezahlen. Weigerung der Annahme.

Lautet jedoch der Vertrag auf weniger als ein viertel Jahr, so beträgt die Entschädigung nur so viel, als der bedungene Lohn ausmacht.

Ist die Weigerung zwar begründet, aber nicht von dem Dienstboten verschuldet, so muß dem Letztern das Haftgeld gelassen werden.

Die in § 1172 angegebenen Gründe rechtfertigen die Weigerung der Herrschaft.

§ 1157. Die Herrschaft ist gehalten, dem Dienstboten beim Antritt des Dienstes die Heimatschriften, Ausweisschriften.

oder die Bescheinigung, daß dieselben bereits der Ortspolizei abgegeben seien, und wenn der Dienstbote schon früher in Diensten gestanden, das Zeugniß der früheren Herrschaft abzufordern und bei der Polizei inner 30 Tagen zu hinterlegen.

Werden sie nicht abgefordert, oder wenn sie eingelangt sind, nicht hinterlegt, so verfällt die Herrschaft in eine Buße von 1—4 Fr. ($1\frac{1}{2}$—6 Fr. n. W.). Sie haftet überdieß für alle Folgen, wenn die Schriften nicht beigebracht werden können.

Beweismittel. § 1158. In Ermangelung anderer Beweismittel kann die Herrschaft sowohl den Inhalt des Dienstvertrags, als die Bezahlung des Lohnes, durch ihren eigenen Eid oder durch den Eid der im gleichen Hause wohnenden volljährigen Familiengenossen beweisen.

2) Pflichten der Dienstboten. Allgemeine. § 1159. Die Dienstboten sind ihrer Herrschaft zu Fleiß und Gehorsam, Treue und anständigem Betragen verbunden.

Arten der Arbeiten. § 1160. Der Dienstbote, welcher nicht ausschließlich zu einem gewissen Geschäftskreise gedungen worden, muß sich allen angemessenen Verrichtungen, nach der Vorschrift der Herrschaft, unterziehen.

Es haben aber auch solche Dienstboten, welche zu einem bestimmten Geschäfte gedungen worden, in Nothfällen, andere Verrichtungen mitzubesorgen, so weit ihre Kräfte zureichen.

Schadenersatz. § 1161. Für Schaden, welchen der Dienstbote verschuldet, hat er der Herrschaft Ersatz zu leisten.

3) Pflichten der Herrschaft. Allgemeine. § 1162. Die Herrschaft ist verpflichtet, die Aufführung des Dienstboten zu überwachen und denselben zu fleißigem Besuche des öffentlichen Gottesdienstes anzuhalten.

§ 1163. Die Herrschaft ist ferner verpflichtet, dem Dienstboten den versprochenen, oder, wenn nichts verabredet worden, den üblichen Lohn und Unterhalt zu geben und ihn auf angemessene Art zu behandeln.

Besorgung in Krankheit. § 1164. Wenn der Dienstbote in eine Krankheit fällt, so soll ihm die Herrschaft so lange, bis die nöthigen Einleitungen zur Besorgung durch die Eltern, Vormünder, oder auf andere Art getroffen sind, die

gehörige Pflege und ärztliche Hülfe angedeihen lassen. Die Herrschaft ist befugt, die Auslagen für den Arzt und die Arzneimittel vom Lohn abzuziehen, oder vom Dienstboten zurückzufordern.

§ 1165. Wenn der Vertrag auf ein halbes Jahr geschlossen ist, und die eine oder die andere Partei denselben nicht erneuern will, so muß sie sechs Wochen vor Ablauf der bedungenen Dienstzeit aufkünden. 4) Aufhören des Vertrags. Ablauf der Zeit.

Geschieht dieß nicht, so wird angenommen, das Dienstverhältniß sei auf ein halbes Jahr erneuert worden.

Ist eine kürzere Dauer der Dienstzeit verabredet, so kann drei Tage vor Ablauf derselben aufgekündet werden.

Die stillschweigende Erneuerung des Vertrags gilt in diesem Falle für die Dauer der früher verabredeten Dienstzeit.

§ 1166. Den Dienstboten, welcher ohne hinlänglichen Grund (§ 1172) den Dienst vor der Zeit verläßt, treffen die in § 1155 angegebenen Folgen. Vor Ablauf der Zeit. Aufhebung durch die Dienstboten.

Demselben kann überdieß vom Richter untersagt werden, inner Jahresfrist einen Dienst in der gleichen Gemeinde zu übernehmen.

§ 1167. Der Dienstbote ist in folgenden Fällen befugt, den Dienst vor Ablauf der Zeit zu verlassen:

1) wenn er von der Herrschaft gröblich mißhandelt wird;
2) wenn die Herrschaft den Dienstboten zu unsittlichen oder strafbaren Handlungen verleiten wollte;
3) wenn dieselbe den Dienstboten von derlei unerlaubten Zumuthungen solcher Personen, die zur Familie gehören, oder im Hause regelmäßig Zutritt haben, nicht hat schützen wollen oder können;
4) wenn der Dienstherr in einen Geldstag fällt, und dem Dienstboten der vom Eintrit des Geldstags bis zum Ende der Dienstzeit laufende Lohn nicht zum Voraus bezahlt wird;
5) wenn der Dienstherr außer unsern Kanton zieht;
6) wenn der Dienstbote Gesundheitswegen den Dienst nicht aushalten kann.

In den unter Nr. 1, 2, 3 angegebenen Fällen kann der Dienstbote ohne vorherige Aufkündung austreten, und die in § 1156 angegebene Entschädigung fordern.

In den Fällen der Nr. 4, 5, 6 muß, wo möglich, acht Tage vor dem Austritt aufgekündet werden, widrigenfalls der Dienstbote, auf Begehren der Herrschaft, eine Entschadigung von 4 bis 16 Fr. (6 bis 24 Fr. n. W.) zu leisten hat.

Durch die Herrschaft.

§ 1168. Wenn die Herrschaft einen Dienstboten ohne hinlänglichen Grund (§ 1172) entläßt, so muß sie demselben, vom Tage der Entlassung an, noch für ein viertel Jahr, oder, wenn eine kürzere Dienstzeit bedungen gewesen wäre, oder diese sonst früher aufgehört hätte, bis zum Ablauf derselben, den Lohn bezahlen.

§ 1169. Wird der Dienstbote durch Krankheit für länger als 14 Tage zu seinen gewöhnlichen Verrichtungen untauglich, so kann ihn die Herrschaft entlassen.

Sie hat in diesem Falle den Lohn nur für solange zu bezahlen, als der Dienstbote seinen Dienst verrichtet hat.

Für kürzere Unterbrechungen findet kein Abzug am Lohne statt.

§ 1170. Stirbt der Dienstherr, so haben die Erben, wenn sie bisher in der Haushaltung des Dienstherrn gelebt, die Wahl, ob sie das Dienstverhältniß fortbestehen lassen, oder aufheben wollen.

Andern Erben gegenüber ist auch der Dienstbote berechtiget, den Dienst aufzugeben.

§ 1171. Wird das Dienstverhältniß von den Erben aufgehoben, so müssen sie dem Dienstboten, vom Tage der Entlassung an, den Lohn noch für sechs Wochen, oder wenn die Dienstzeit früher aufgehört hätte, bis zum Ablauf derselben bezahlen.

Wenn aber der Dienstbote, da wo er dazu befugt ist (§ 1170), den Dienst aufgibt, so hat er den Lohn nur bis zum Austritt zu fordern.

§ 1172. Die Herrschaft ist berechtiget, einen Dienstboten vor Ablauf der Zeit, ohne vorangegangene Aufkündung, und ohne Entschädigung zu entlassen;

1) wenn sich der Dienstbote beharrlichen Ungehorsam, oder Widersetzlichkeit gegen die Befehle der Dienstherrschaft zu Schulden kommen läßt;
2) wenn er die Herrschaft durch Verläumdung, oder grobe Beschimpfung verletzt;
3) wenn er die Kinder der Herrschaft zu bösen Dingen verleitet, oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt;
4) wenn er erhaltener Warnung ungeachtet, ohne Erlaubniß der Herrschaft über Nacht aus dem Hause bleibt;
5) wenn er dem Trunke oder Spiele ergeben ist, Unzucht treibt, durch Zänkerei oder Schlägerei mit seinen Nebendiensten den Hausfrieden stört, und dießfällige Ermahnungen fruchtlos geblieben sind;
6) wenn er mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist;
7) wenn ein weiblicher Dienstbote außerehelich schwanger wird;
8) wenn ein Dienstbote auf länger als 14 Tage gefänglich eingezogen wird;
9) wenn er mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht, und vorherige Ermahnungen fruchtlos geblieben sind;
10) wenn er zu den Diensten, wofür er sich hat dingen lassen, völlig unbrauchbar ist;
11) wenn er sich gegen seine Herrschaft oder gegen Hausgenossen einer Veruntreuung, oder groben Vernachläßigung der ihm anvertrauten Sachen oder Verrichtungen schuldig macht.

§ 1173. Jede Dienstherrschaft ist verpflichtet, dem Dienstboten, bei seinem Austritt, ein schriftliches Zeugniß über seine geleisteten Dienste, und über sein Betragen, während der Dienstzeit zu ertheilen. Dienstzeugniß.

§ 1174. Kinder, die im Hause ihren Eltern die Verrichtungen eines Dienstboten besorgen, haben nur dann einen Lohn anzusprechen, wenn ein solcher durch Einschreibung im Hausbuch, oder durch eine andere schriftliche Erklärung versprochen ist. II. Kinder.

Aber auch in diesem Falle können nie mehr, als die Ausstände der fünf letzten Jahre nachgefordert werden.

III. Gesellen.

§ 1175. Die Vorschriften der §§ 1154 — 1164, ferner der §§ 1166, 1167, 1168, 1172, 1173 sind auch auf Handwerksmeister und Gesellen anwendbar.

§ 1176. Der Tod des Meisters berechtiget weder den Gesellen zum Austritt, noch die Erben zur Aufkündung, sofern diese den Gewerb fortsetzen.

§ 1177. Hinsichtlich der Dauer der Dienstzeit, so wie der Abkündungsfrist haben sich Meister und Gesellen nach den bestehenden Uebungen zu richten.

IV. Taglöhner.

§ 1178. Was in § 1158 für Dienstherren und Dienstboten vorgeschrieben ist, gilt auch für Meister und Taglöhner.

Sechster Abschnitt.

Von dem Lehrvertrag.

I. Rechte und Pflichten des Meisters.

1) Unterricht.

§ 1179. Der Meister ist verpflichtet, dem Lehrling die zweckmäßigen Anweisungen zur Erlangung derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu ertheilen, die zum ordentlichen Betrieb des betreffenden Handwerkes oder Gewerbes erforderlich sind.

Wenn nichts anderes ausbedungen ist, so hat der Meister dem Lehrling den anständigen Unterhalt zu geben.

§ 1180. Der Lehrling soll zu keinen andern Arbeiten angehalten werden, als zu solchen, die zur Erlernung und Führung des betreffenden Gewerbes nothwendig und förderlich sind.

2) Aufsicht.

§ 1181. Der Meister hat auf sittliches und anständiges Betragen des Lehrlings zu wachen, ihn zum fleißigen Besuche des öffentlichen Gottesdienstes anzuhalten, ihn nöthigenfalls zu warnen, und wenn er sich grobe Fehler zu Schulden kommen läßt, davon unverzüglich den Eltern oder Beiständen Anzeige zu machen.

3) Besorgung in Krankheiten.

§ 1182. Verfällt der Lehrling in eine Krankheit, so soll der Meister unverzüglich die Eltern oder Beistände davon in Kenntniß setzen, inzwischen aber für gehörige Pflege und ärztliche Hülfe sorgen.

Der Lehrling oder seine Eltern haben dem Meister die Auslagen zu vergüten.

§ 1183. Wenn der Meister den Lehrling vor der bedungenen Zeit, ohne hinlänglichen Grund fortschickt, so muß er das Lehrgeld, worin das allfällige Kostgeld auch inbegriffen ist, von einem Vierteljahre zurücklassen. 4) Aufhebung des Vertrags.

§ 1184. Wenn der Lehrling sich grober Veruntreuungen schuldig macht, oder sich den Anweisungen des Meisters widersetzt, den Meister oder seine Familie durch Thätlichkeiten, oder grobe Beschimpfungen vorsätzlich beleidigt, oder ungeachtet erhaltener Warnungen des Nachts ausbleibt, oder sich einer unsittlichen oder liederlichen Lebensweise ergibt, so kann er vom Meister fortgeschickt werden.

Dieser hat den Lehrlohn, im Verhältnisse der Zeit, und eine Entschädigung zu fordern, die mindestens so viel, als der Lehrlohn eines Vierteljahres ausmacht, betragen soll.

§ 1185. Durch den Tod des Meisters oder Lehrlings wird der Vertrag aufgelöst, ohne daß der eine oder der andere Theil eine Entschädigung zu fordern hat.

§ 1186. Der Meister ist gehalten, dem austretenden Lehrling ein schriftliches Zeugniß über die Dauer der Lehrzeit, über den Grad der erlangten Fertigkeiten, so wie über sein Betragen, zu ertheilen.

§ 1187. Der Lehrling ist seinem Meister zu Fleiß, Treue, Gehorsam und anständigem Betragen verpflichtet. II. Rechte und Pflichten des Lehrlings. 1) Allgemein.

§ 1188. Verläßt der Lehrling den Meister ohne hinlänglichen Grund, so hat dieser die in § 1184 angegebene Entschädigung zu fordern. 2) Aufheben des Vertrags.

§ 1189. Wenn der Meister vergeldstagt, oder während mehr als 60 Tagen gefänglich eingezogen wird, so kann der Lehrling vor Verfluß der bedungenen Lehrzeit austreten.

Der Meister hat in diesen Fällen nichts Anderes als den verhältnißmäßigen Lehrlohn zu fordern.

§ 1190. Wenn der Meister oder seine Hausgenossen dem Lehrling zu einem liederlichen oder sittenlosen Wandel Anlaß geben, wenn ihn der Meister

gröblich mißhandelt, oder die nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht beizubringen sucht, oder ihn, ungeachtet erhaltener Warnung, nicht gut haltet, und endlich, wenn er wegen Diebstahl oder Betrug zu einer Strafe verfällt wird, so kann ihn der Lehrling verlassen.

Den Meister treffen die in § 1183 angegebenen Folgen.

III. Probezeit.

§ 1191. Während der ersten dreißig Tage, vom Eintritt des Lehrlings an gerechnet, kann er selbst, wenn er volljährig ist, sonst aber dessen Eltern oder Beistände, sowie der Meister, den Vertrag, ohne Angabe eines Grundes, aufheben.

Der Meister hat im Verhältnisse der Zeit, die der Lehrling bei ihm zugebracht, den Lehrlohn zu fordern.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Gesellschaftsvertrage.

I. Gewöhnliche Gesellschaft. 1) Natur.

§ 1192. Wenn mehrere Personen sich zu einem gemeinschaftlichen ökonomischen Zwecke vereinigen, so sind die Beiträge der Mitglieder der Gesellschaft, sowie alles, was diese sonst erwirbt, ein gemeinschaftliches Eigenthum der betreffenden Personen, und zwar, wenn nichts anderes bestimmt ist, im Verhältnisse der von jeder gemachten Leistung.

§ 1193. Die Uebergabe der betreffenden Gegenstände muß zu Handen der einzelnen Gesellschafter gemacht werden.

Wenn daher ein Mitglied seine Liegenschaften der Gesellschaft als Eigenthum, und nicht blos zur Nutznießung übertragen will, so müssen sie in Folge einer Fertigung oder Steigerung den übrigen Mitgliedern zugeschrieben werden.

Das gleiche muß auch dann stattfinden, wenn die Gesellschaft von andern Eigenthümern Liegenschaften erwirbt.

§ 1194. Wer an den Kapitalfond nichts beiträgt, sondern sich nur zu Dienstleistungen verpflichtet, hat, in Ermangelung einer andern Uebereinkunft, keine Ansprache am Kapital, wohl aber am Gewinn.

§ 1195. Soweit die Geschäftsführung nicht besonderen Bevollmächtigten übertragen wird, ist jedes Mitglied verbunden, auf die Angelegenheiten der Gesellschaft den gehörigen Fleiß zu verwenden. 2) Verwaltung.

Die Handlungen eines Mitgliedes sind indessen für die Gesellschaft nur dann verbindlich, wenn sie keinen andern Bevollmächtigten bestellt und angezeigt hat.

§ 1196. Jedes Mitglied der Gesellschaft hat das Recht, den Geschäftsführer anzuhalten, über die Verwaltung Rechnung zu geben, sofern nicht periodische Rechnungsablegung vorgeschrieben ist.

Die Schriften und Bücher können die Mitglieder zu jeder Zeit einsehen.

§ 1197. Die Aufsicht und Leitung der Geschäfte, so weit diese nicht dem Geschäftsführer anvertraut sind, steht der Versammlung der Mitglieder zu.

Mitglieder die nicht eigenen Rechts sind, können durch ihre Beistände vertreten werden.

Die Stimmen werden nach Vorschrift des § 690 gezählt.

§ 1198. Das Vermögen, welches nach Abzug der Schulden und des Aufwandes der Gesellschaft, wozu auch die Zinse des Kapitals gehören, über das zusammengelegte Kapital hinaus, vorhanden ist, macht den Gewinn aus. Gewinn und Verlust werden unter die Mitglieder im Verhältniß ihres Kapitalantheils vertheilt. 3) Gewinnberechnung.

Hat ein Mitglied keinen Antheil am Kapital (§ 1194) so trägt es Verlust und nimmt Gewinn wie derjenige, der den geringsten Kapitalantheil besitzt.

§ 1199. Die Mitglieder der Gesellschaft haften solidarisch für die Schulden derselben. 4) Haft für Schulden.

§ 1200. Die Gesellschaft wird aufgelöst: 5) Aufhören der Gesellschaft.

1) durch die Vollendung des Geschäfts, für welches sie eingegangen worden, oder durch den Eintritt eines Umstandes, aus dem es sich ergibt, daß das Geschäft nicht vollendet werden kann;
2) durch Ablauf der im Vertrag bestimmten Zeit;
3) durch den Verlust des Gesellschaftskapitals;
4) wenn in Folge Austritt nur noch ein Mitglied übrig bleiben würde;

§ 1201. Ist die Dauer der Gesellschaft durch den Vertrag, oder durch das auszuführende Geschäft nicht bestimmt, so kann jedes Mitglied nach Willkür aus derselben treten, nur darf es dieses nicht aus Gefährde oder in einem Zeitpunkte thun, wo es der Gesellschaft offenbar zum Schaden gereicht.

§ 1202. Wird ein Gesellschafter vergeldstaget, so hört er auf Mitglied der Gesellschaft zu sein.

§ 1203. Die Gesellschaft ist befugt, ein Mitglied, das bevogtet wird, auszuschließen.

§ 1204. In der Regel ist der Erbe eines Gesellschafters, Kraft Uebernahme der Erbschaft, weder berechtigt noch verpflichtet, in die Gesellschaft einzutreten.

Wenn jedoch der Vertrag auf eine bestimmte Zeit, oder bis zur Vollendung eines bestimmten Geschäftes geschlossen, oder wenn im Vertrag ausdrücklich bedungen ist, daß der Erbe an die Stelle des Erblassers treten könne, so hat jener inner 90 Tagen, vom Anfall der Erbschaft an gerechnet, oder, im Fall ein öffentliches Güterverzeichniß stattfindet, inner der in § 500 angegebenen Frist, das Recht, den Beitritt zu erklären.

§ 1205. Wenn der Erbe nicht beitritt, so wird sein Austritt auf den Todestag des Erblassers berechnet.

6) Vermögenstheilung.

§ 1206. Wenn die Gesellschaft aufgehoben wird, so wird das gemeinschaftliche Vermögen getheilt.

Für die Theilung gelten die Vorschriften der §§ 692 bis 699.

§ 1207. Derjenige, der aus einer Gesellschaft austritt, kann verlangen, daß die Mitgesellschafter die übernommenen Schulden, für die der Austretende haftet, bezahlen oder daß ihm Sicherheit geleistet werde.

II. Oeffentliche Gesellschaft.

1) Form der Eingehung.

§ 1208. Wenn der Gesellschaftsvertrag in Schrift verfaßt ist, und die Namen der Mitglieder und Geschäftsführer und der Zweck der Gesellschaft dem Oberamtmann angezeigt und durch das Amtsblatt bekannt gemacht worden sind, so wird die Gesellschaft eine öffentliche genannt.

Spätere Aenderungen der Mitglieder und Geschäftsführer müssen gleichfalls auf die angegebene Weise bekannt gemacht werden.

§ 1209. Die in §§ 1210 — 1216 enthalten die Bestimmungen, wodurch sich die öffentliche Gesellschaft von der gewöhnlichen unterscheidet.

§ 1210. Der Kapitalfond ist Eigenthum der Gesellschaft. 2) Eigenthum des Kapitalfonds.

Die Mitglieder haben im Verhältnisse ihrer Beiträge persönliche Ansprachen an der Gesellschaft.

§ 1211. Die Gläubiger der Gesellschaft müssen sich zuerst an diese halten. 3) Schulden

Sie können die Mitglieder erst dann belangen, wenn die Gesellschaft vergeldstagt ist.

§ 1212. Jedes Mitglied haftet solidarisch für alle Schulden, welche die Gesellschaft von ihrer Errichtung an bis zur Zeit, wo das betreffende Mitglied seinen Austritt bekannt gemacht, übernommen hat.

§ 1213. Die Ansprachen der Mitglieder für ihre Beiträge gelangen im Geldstage der Gesellschaft erst nach allen übrigen Gläubigern.

Unter sich haben die Beiträge gleichen Rang.

§ 1214. Wenn ein Mitglied aus der Gesellschaft austritt, ohne daß diese aufgelöst wird, so soll ein auf den Tag des Austritts gestelltes Inventar gezogen und das Guthaben des Austretenden berechnet werden. 4) Austritt ohne Auflösung.

Die Schatzungen werden nach §§ 473 — 475 und 488 gemacht.

Die Erklärung der einen oder andern Partei, daß sie die Schatzung nicht annehme, muß bei dem Ammann inner 14 Tagen, vom Tage an, nachdem er den Betheiligten die Schatzung bekannt gemacht, abgegeben werden.

§ 1215. Inner 30 Tagen, nachdem die Schatzung anerkannt oder rechtlich ausgemittelt ist, hat die Gesellschaft zu erklären, ob sie dem austretenden Mitgliede das durch Schatzung ausgemittelte Kapital herausgeben, oder die vorhandene Habschaft theilen wolle.

Wird nichts erklärt, so wird Ersteres angenommen.

§ 1216. Die Aufhebung der Gesellschaft muß von den Mitgliedern derselben dem Oberamtmann angezeigt und durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden. 5) Auflösung.

Die Mitglieder haften für die Folgen der Unterlassung.

6) Kommanditare.

§ 1217. Personen, welche der Gesellschaft ein Kapital auf Gewinn oder Verlust überlassen, die sich aber nie öffentlich als ordentliche Mitglieder angekündigt haben (Kommanditare) haften nur mit dem Kapital, das sie eingeschossen haben.

In Hinsicht des Ranges im Geldstage der Gesellschaft gelten für die Kommanditare die gleichen Vorschriften, wie für die ordentlichen Mitglieder.

III. Aktiengesellschaft.

§ 1218. Aktienverbindungen, welche auf industrielle oder andere ökonomische Zwecke gerichtet sind, dieselben mögen die Firma eines oder mehrerer Mitglieder annehmen, oder sich durch eine andere Benennung, z. B. des auszuführenden Geschäfts, kenntlich machen, bedürfen der Genehmigung des Regierungsraths, zu welchem Ende ihm die Statuten und allfällige spätere Abänderungen derselben vorzulegen sind.

Die Genehmigung soll ertheilt werden, wenn die Gesellschaft sich ausweist, daß sie genugsame ökonomische Kräfte besitze und ihre innere Einrichtung gehörig geordnet sei.

§ 1219. Die Bewilligung muß durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Ebenso sind die Geschäftsführer und spätere Aenderungen derselben dem Regierungsrath anzuzeigen und durch das Amtsblatt auszukünden.

§ 1220. Wer eine Aktie besitzt, ist Mitglied der Gesellschaft.

Die Aktien können zu jeder Zeit an andere Personen abgetreten werden.

§ 1221. Die Aktionäre haben einen durch ihre Aktien bezeichneten verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft.

Die Mitglieder haften für mehr nicht, als mit dem Betrag ihrer Aktien.

§ 1222. Allfällige in dem Vertrage vorgeschriebene Beschränkungen, in Beziehung auf Veräußerung der Aktien, verbinden ein Mitglied, das vergeldstaget wird, nicht mehr.

Die Aktie des Geldstagers wird wie anderes Eigenthum desselben versteigert.

§ 1223. Die Vorschriften der §§ 1196—1198, 1210, 1213 und 1216 sind auch auf Aktiengesellschaften anwendbar.

§ 1224. Vereine, welche zu einem wissenschaftlichen, künstlerischen oder sonst zu einem gemeinnützigen, oder zu einem geselligen Zwecke gebildet werden, bedürfen zu ihrer Entstehung lediglich der Uebereinkunft mehrerer Personen, sofern durch Polizeivorschriften nichts anderes verfügt wird. IV. Gesellschaft ohne ökonomische Zwecke

§ 1225. Die Mitglieder der in § 1224 bezeichneten Vereine haften für mehr nicht, als für die versprochenen Beiträge.

§ 1226. Ist über das Vermögen des Vereines für den Fall seiner Auflösung nichts festgesetzt worden, so fällt dasselbe der Gemeinde zu, wo der Verein seinen Wohnsitz gehabt hat.

§ 1227. Ohne Bewilligung des Regierungsrathes dürfen solche Vereine (§ 1224) keine Liegenschaften erwerben.

Achter Abschnitt.
Von dem Leihvertrag.

§ 1228. Wer eine Sache unentgeldlich auf eine bestimmte Zeit, oder zu einem bestimmten Zwecke unter der Bedingung leihet, daß eben dieselbe Sache wieder zurückgegeben werde, ist gehalten, sie dem Entlehner während des Zeitraumes, für welchen sie ihm übergeben worden, oder die zu dem Gebrauche erforderlich ist, zu überlassen. I. Pflichten des Verleihers.

§ 1229. Wenn jedoch der Verleiher durch unvorgesehene Umstände in ein dringendes Bedürfniß versetzt wird, die Sache selbst zu gebrauchen, so kann er dieselbe vor der bestimmten Zeit zurückfordern.

§ 1230. Der Verleiher hat dem Entlehner den außerordentlichen, nothwendigen Aufwand zu ersetzen, den dieser auf die Sache verwenden mußte, ohne daß er dafür die Einwilligung des Verleihers einholen konnte.

§ 1231. Hat die Sache verborgene Fehler, die der Verleiher gekannt, aber dem Entlehner verhehlt hat, so haftet der Erstere für den Schaden, der dem Letzteren daraus erwachsen ist.

II. Pflichten des Entlehners.

§ 1232. Der Entlehner hat die übernommene Sache zur gehörigen Zeit, und in dem Zustande, wie er sie übernommen, oder in den sie durch den erlaubten Gebrauch versetzt worden, zurückzustellen.

§ 1233. Wenn der Entlehner die Sache längere Zeit, als bestimmt worden, behält, oder zu einem andern, als dem bedungenen Zwecke gebraucht, so hat er den Verleiher für den entzogenen Gebrauch zu entschädigen und für alle, selbst für die zufälligen Verschlimmerungen der Sache zu haften, sofern er nicht erzeigen kann, daß der Zufall die Sache ohne dieß betroffen hätte.

§ 1234. Der Entlehner hat die Kosten zu bestreiten, die mit dem ordentlichen Gebrauche der Sache verbunden sind.

III. Vergünstigung.

§ 1235. Ist bei der Ueberlassung einer Sache zum Gebrauch, weder der Zwek noch die Zeit des Gebrauchs bestimmt worden, so ist dieses als eine bloße Vergünstigung anzusehen, die der Vergünstiger willkürlich aufheben kann.

Neunter Abschnitt.

Von dem Darlehen.

I. Verpflichtung des Darleihers.

§ 1236. Wenn Jemand einem Andern Geld, oder andere vertretbare, d. h. solche Sachen übergibt, bei welchen es nicht sowohl auf die bestimmte Sache selbst, als vielmehr auf die gleiche Gattung ankommt, und der Uebernehmer sich verpflichtet, eine gleiche Menge von Sachen in derselben Gattung und Beschaffenheit zurück zu geben, so erhält dieser das Eigenthum der ihm übertragenen Sachen.

II. Des Schuldners.

§ 1237. Der Schuldner ist verpflichtet den Gläubiger an dem Verfalltage, oder nach Verfluß der festgesetzten Abkündungsfrist zu bezahlen.

§ 1238. Die Bedingungen, unter denen das Darlehn abgeschlossen worden ist, dauern auch nach dem

Verfalltag fort, wenn weder die Bezahlung erfolgt, noch von den Parteien etwas anderes bestimmt wird.

§ **1239**. Das Versprechen, ein Darlehn in Geld machen zu wollen, ist nur dann verbindlich, wenn es schriftlich ausgestellt wird. III. Versprechen eines Darleihens.

Zehnter Abschnitt.
Von dem Erbvertrag.

§ **1240**. Ueber seine eigene Verlassenschaft kann Jemand nur durch Ehetag einen Vertrag abschließen. I. Eigene Verlassenschaft.

§ **1241**. Ueber eine noch nicht angefallene Erbschaft, die Jemand zu machen hofft, dürfen keine Verträge geschlossen werden, so daß der muthmaßliche Erbe weder auf eine künftige Verlassenschaft entsagen, noch sonst darüber verfügen kann, selbst dann nicht, wenn derjenige, um dessen Nachlaß es sich handelt, die Bewilligung dazu ertheilt. II. Fremde Verlassenschaft. 1) Vor dem Anfall.

§ **1242**. Der Präsumtiverbe einer Person kann sich jedoch gegen diese verpflichten, das schuldige Kapital und höchstens drei Zinse von seinem Erbtheil abrechnen zu lassen.

Eine solche Verpflichtung verbindet nicht nur Denjenigen, der sie eingegangen, sondern auch die Erben desselben.

§ **1243**. Durch Annahme der in § 1242 erwähnten Verpflichtung verliert der Gläubiger das Recht nicht, seine Ansprache nach deren Verfallzeit einzufordern.

§ **1244**. Bei der Theilung einer Verlassenschaft kann ein Erbe seine Ansprache ganz oder zum Theil gegen eine Summe Geldes, oder gegen andere Sachen vermittelst Auskaufs an einen oder mehrere Miterben abtreten. 2) Nach dem Anfall. Auskauf.

§ **1245**. Zur Gültigkeit eines Auskaufs, der Liegenschaften zum Gegenstande hat, ist erforderlich, daß der Vertrag in den vom Amtschreiber zu verfertigenden Theilungsakt eingetragen und von den Parteien unterschrieben werde.

Nur über solche Liegenschaften, die in der Ver-

14

lassenschaft vorfindlich sind, können sich die Parteien in der angegebenen Form vertragen.

Das Versprechen, einen Auskauf über Liegenschaften abschließen zu wollen, ist nicht gültig.

§ 1246. Die Vorschriften des § 1245 erstrecken sich auch auf die Theilung des Vermögens von Ehegatten, die nach erfolgter Gütertrennung bewerkstelliget wird, in dem Sinne jedoch, daß nur solche Liegenschaften, die den Ehegatten gemeinschaftlich zugehören (§ 229) durch Auskauf auf eine der beiden Parteien übergehen können.

Erbverkauf. **§ 1247.** Wenn ein Erbe vor der Theilung seine Erbsansprache an Jemand abtreten will, so muß der Vertrag in der Amtschreiberei, in deren Bezirk das Inventar gemacht worden, verfertiget, von den Parteien unterschrieben, und in das Inventar, oder in den Theilungsakt eingetragen werden.

§ 1248. Der Uebernehmer tritt an die Stelle des Erben. Ihm fallen alle zu dem betreffenden Erbtheile gehörigen Sachen und Rechte zu, sie mögen in dem Inventar verzeichnet sein oder nicht.

Eben so haften er, und nach ihm der Verkäufer wie andere Erben, für die Schulden des Erblassers.

Eilfter Abschnitt.
Von dem Leibsverding.

1. Form. **§ 1249.** Leibsverdinge müssen von dem Amtschreiber verfertiget werden, in dessen Bezirk derjenige, der sich verpfründen lassen will, wohnt.

§ 1250. Der Verfertigung des Leibsverdings muß ein Rechnungstag vorangehen.

Die Auskündung geschieht durch den Amtschreiber nach den Vorschriften der §§ 432 und 433.

Eine vorherige Bewilligung durch das Amtsgericht (§§ 429, 430) ist nicht erforderlich.

§ 1251. Nach Verfertigung des Rechnungstages sollen diejenigen Präsumtiverben, die einen Pflichttheil anzusprechen haben (§§ 566, 571) und denen derselbe durch das Leibsverding entzogen würde, angefragt

werden, ob sie ihre Einwilligung zu dem Leibsverding geben oder nicht.

Die Erklärung ist inner acht Tagen nach der Anfrage zu ertheilen, sie kann in der Amtschreiberei, oder bei dem Friedensrichter der betreffenden Präsumtiverben gemacht werden

§ 1252. Verweigern die Erben die Einwilligung, so kann der Pfrundnehmer durch den Regierungsrath entscheiden lassen, ob das Leibsverding, dessen ungeachtet, stattfinden könne oder nicht.

§ 1253. Wenn sich ergibt, daß nach der wahrscheinlichen Lebensdauer des Pfrundnehmers, und nach seinen Bedürfnissen und Gewohnheiten keine übermäßige Summe abgetreten werden wolle, so soll der Regierungsrath das Leibsgeding bewilligen.

Im Zweifel ist zu Gunsten des Pfrundnehmers zu entscheiden.

§ 1254. Ein Ehegatte kann nicht ohne Einwilligung des Andern, und ein Bevogteter nicht ohne Einwilligung der Waisenbehörde ein Leibsverding eingehen.

§ 1255. Der Vertrag muß dem Regierungsrath zur Bestätigung vorgelegt werden. Er wird erst durch diese Bestätigung vollständig.

Sie ist zu ertheilen, wenn die gesetzlichen Vorschriften erfüllt sind.

II. Verhältnisse der Parteien.

§ 1256. Der Pfrundnehmer kann sein Vermögen ganz oder theilweise an den Pfrundgeber abtreten.

Liegenschaften unterliegen der Fertigung.

§ 1257. Der Pfrundgeber muß sich verpflichten, die im Rechnungstage eingetragenen Schulden des Pfrundnehmers zu übernehmen, soweit dieselben nicht auf den Liegenschaften haften, die der Verpfründete allfällig zurückbehält.

§ 1258. Der Pfrundgeber muß sich ferner verpflichten, dem Verpfründeten, so lange er lebt, anständige Wohnung, Kleidung und Verpflegung zu gewähren, und ihn überhaupt anständig zu behandeln.

Es können dem Vertrage noch fernere Bedingungen beigefügt werden.

§ 1259. Der Pfrundgeber muß für die übernom-

menen Schulden sowohl, als für die Verpflichtungen gegen den Verpfründeten Sicherheit leisten.

§ 1260. Wenn der Pfrundgeber den Verpfründeten mißhandelt, oder ungeachtet der durch den Friedensrichter erhaltenen Warnung, die übernommenen Verbindlichkeiten nicht erfüllt, so kann der Pfrundnehmer verlangen, daß er auf Kosten des Pfrundgebers anderweitig verpflegt werde.

§ 1261. Die Vorschriften des vorstehenden Abschnittes sind nicht auf die von der Regierung genehmigten öffentlichen Verpfründungsanstalten anwendbar.

Zwölfter Abschnitt.

Von dem Aufbewahrungsvertrage.

I. Allgemeine Bestimmungen. 1) Pflichten des Aufbewahrers.

§ 1262. Wer eine Sache mit oder ohne Vergeltung zur Aufbewahrung übernimmt, hat die Pflicht, auf dieselbe zu wachen, und sie zur gehörigen Zeit zurückzustellen.

§ 1263. Hat sich der Aufbewahrer verpflichtet, die übernommene Sache während einer bestimmten Zeit zu verwahren, oder ergibt sich diese Zeit aus der Natur des Geschäftes, so ist er nur in dem Falle berechtiget, den Uebergeber vor Ablauf derselben zu der Zurücknahme der Sache aufzufordern, wenn er durch unvorhergesehene Ereignisse in die Unmöglichkeit versetzt wird, die Sache länger mit Sicherheit, oder, sofern er die Aufbewahrung derselben unentgeldlich übernommen, sie ohne eigenen Schaden aufzubewahren.

§ 1264. Der Aufbewahrer ist verpflichtet, die Sache dem Uebergeber auf die erste Aufforderung, in dem gleichen Zustande, in welchem sie ihm übergeben, oder in den sie während der Aufbewahrung durch unverschuldete Zufälle versetzt worden, mit allem Zuwachse wieder zuzustellen.

Er hat kein Recht die Zurückgabe der Sache aus irgend einem Grunde zu verweigern, als auf einen Befehl des Richters, oder bis die in § 1266 angegebenen Kosten bezahlt, oder dafür Sicherheit geleistet ist.

§ 1265. Wenn Jemand eine Sache, die er zur Aufbewahrung übernommen, ohne Erlaubniß des Uebergebers zu seinem eigenen Gebrauche verwendet, sie einem Andern anvertraut, oder sich bei der Rückgabe einer Säumniß schuldig macht, so muß er für den Schaden einstehen, den die Sache aus einem Zufalle erleidet, sofern er nicht erzeigen kann, daß der Zufall die Sache ohnedieß betroffen hätte.

§ 1266. Derjenige, der eine Sache zur Aufbewahrung übergibt, ist verpflichtet, dieselbe zur gehörigen Zeit zurückzunehmen, und dem Aufbewahrer den nothwendigen Aufwand, und den ihm aus Verschulden zugefügten Schaden zu ersetzen, und die Belohnung zu bezahlen, die dem Aufbewahrer versprochen worden, oder die derselbe in Folge seines Berufs fordern kann. 2) Pflichten des Uebergebers.

§ 1267. Wenn sich derjenige, der eine Sache zur Aufbewahrung übergeben hat, bei der Zurücknahme eine Säumniß zur Last fallen läßt, so kann der Aufbewahrer für die fernere Aufbewahrung eine Belohnung fordern.

§ 1268. Wird die Zurücknahme übermäßig verzögert, so soll der Amtsgerichtspräsident, auf Begehren des Aufbewahrers, denjenigen, der die Sache übergeben hat, auffordern, dieselbe in einer angemessenen Zeitfrist zu Handen zu nehmen.

Ist der Uebergeber unbekannt, so geschieht die Aufforderung nach § 107 der Prozeßordnung.

Läßt er den Termin verstreichen, so kann der Aufbewahrer die Sache durch den Ammann verkaufen lassen und den Erlös für sich verwenden.

Meldet sich der Uebergeber inner 10 Jahren, so muß ihm der Erlös ohne Zins, und nach Abzug der Kosten zugestellt werden.

§ 1269. Handwerker, die fremde Sachen zur Verarbeitung übernehmen, Wirthe, Schiffer und Fuhrleute haften für den Schaden, welcher aus dem Verlust, oder aus der Beschädigung von Sachen entsteht, die ihnen oder ihren Dienstleuten, von Handwerkskunden, aufgenommenen Gästen, oder als Frachtgut II. Besondere Fälle. 1) Handwerker u. s. w.

zugestellt werden, sofern sie nicht erzeigen können, daß dieser Schade in einem unverschuldeten Zufalle seinen Grund habe.

2) Streitige Sache. **§ 1270.** Muß eine Sache, wegen welcher Streit entstanden ist, in Verwahrung gegeben werden, so hat der Richter, bei welchem der Streit anhängig ist, den Aufbewahrer zu bezeichnen, und nöthigen Falls die Belohnung festzusetzen.

§ 1271. Besteht die streitige Sache in einer Summe Geldes von mehr als 100 Fr. (150 Fr. n. W.) so soll sie der Amtschreiberei übergeben werden.

Ist eine lange Dauer der Aufbewahrung wahrscheinlich, so soll der Amtschreiber das Geld in eine Ersparnißkasse legen.

Dreizehnter Abschnitt.

Von der Uebertragung zum Spruche.

I. Form des Vertrags. **§ 1272.** Der Vertrag, wodurch Parteien sich verpflichten, ihre gegenwärtigen oder künftigen Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht beurtheilen zu lassen, ist nur dann verbindlich, wenn er in Schrift verfaßt ist.

II. Inhalt. **§ 1273.** Nur Streitigkeiten über solche Sachen und Rechte, welche der freien Verfügung der Betheiligten unterworfen sind, können von diesen einem Schiedsgericht zur Beurtheilung übertragen werden.

§ 1274. Ist über die Zahl und die Person der Schiedsrichter von den Parteien nichts festgesetzt worden, so hat jeder der beiden streitenden Theile einen Schiedsrichter zu bestellen.

Sämmtliche Schiedsrichter ernennen den Obmann.

§ 1275. Wenn eine Partei unterläßt, den Schiedsrichter zu bezeichnen, so soll der Amtsgerichtspräsident, in dessen Kreis der Beklagte wohnt, oder wenn sich dieser nicht in unserm Gebiete aufhält, wo der Kläger sich befindet, auf Begehren der einen Partei, dem Säumigen eine angemessene Zeitfrist zur Bezeichnung des Schiedsrichters festsetzen.

Wird derselbe inner der bestimmten Zeit nicht ernannt, so hat ihn das Amtsgericht zu wählen.

§ 1276. Wenn sich weder die Schiedsrichter noch

die Parteien über die Wahl des Obmanns verständigen können, so kommt die Ernennung desselben dem Amtsgericht zu.

§ 1277. Sind im Vertrag bestimmte Personen als Schiedsrichter oder Obmann bezeichnet, und können oder wollen diese den Auftrag nicht übernehmen, so fällt die Sache, in Ermangelung einer weitern Uebereinkunft der Parteien, den ordentlichen Gerichten anheim.

III. Organisation der Schiedsgerichte.

§ 1278. Die Schiedsgerichte haben die Formen, nach welchen sie verfahren wollen, selbst zu bestimmen.

In jedem Fall müssen sie den Parteien Gelegenheit geben, ihre Gründe anzubringen.

Sie können Zeugen selbst verhören, oder durch den betreffenden Amtsgerichtspräsidenten abhören lassen.

Den Eid können sie weder den Zeugen, noch einer Partei übertragen. Wenn die Zeugen nicht erscheinen, so können sie von den Schiedsgerichten dem Amtsgerichtspräsidenten verzeigt werden, der nach §§ 259, 260 der Prozeßordnung zu verfahren hat.

§ 1279. Der Obmann kann, wie ein Richter Anträge stellen, und seine Stimme abgeben.

§ 1280. Das Schiedsgericht muß sein Urtheil in Schrift verfassen, und durch den Obmann und den Aktuar, oder in Ermangelung eines solchen, von den Richtern unterschreiben lassen.

Jedem der streitenden Theile soll ein Doppel des Spruchs zugestellt, und auf demselben der Tag, an welchem dieß geschehen, angemerkt werden.

Ein auf diese Art ausgefertigter Spruch ist einem Urtheile der ordentlichen Gerichtsbehörden gleich zu achten.

§ 1281. Wenn eine Partei glaubt, das Schiedsgericht sei bei dem Erlasse des Spruches nicht gehörig besetzt gewesen, oder es sei nicht über die dem Gerichte übertragenen Fragen gesprochen worden, so kann sie inner 30 Tagen, vom Tage der Zustellung des Urtheils an gerechnet, die Sache bei dem in § 1275 bezeichneten Amtsgerichtspräsidenten anhängig machen und auf dem Wege des ordentlichen Prozesses die Aufhebung des

Urtheils begehren. Andere Rechtsmittel sind nicht zulässig.

§ 1282. Die Parteien sind solidarisch verpflichtet den Schiedsrichtern und dem Aktuar ihre Auslagen zu ersetzen, und sie für ihre Mühewalt zu entschädigen.

Vierzehnter Abschnitt.

Von dem Bevollmächtigungsvertrag und der Besorgung fremder Geschäfte ohne Auftrag.

I. Allgemeine Vorschriften. 1) Rechte und Pflichten des Geschäftsmanns.

§ 1283. Derjenige, der im Namen und aus Auftrag eines andern die Besorgung eines Geschäftes übernimmt, ist berechtiget alle innerhalb der Grenzen der Vollmacht liegenden erlaubten Mittel anzuwenden, welche zu der Erreichung der Absicht des Vollmachtgebers geeignet sind.

§ 1284. Der Bevollmächtigte darf das Geschäft einem andern übertragen, er ist aber dem Vollmachtgeber für die Handlungen des Stellvertreters verantwortlich.

Ist jedoch die Bestellung eines Stellvertreters ausdrücklich gestattet, oder wird dieß durch die Umstände unvermeidlich, so haftet der Bevollmächtigte nur dann, wenn er bei der Auswahl der Person nicht die gehörige Sorgfalt angewendet hat.

§ 1285. Wird mehreren Bevollmächtigten zugleich ein Geschäft übertragen, so ist zur Gültigkeit desselben die Mitwirkung aller nothwendig, sofern die Vollmacht nicht etwas anderes bestimmt.

§ 1286. Der Bevollmächtigte ist in der Regel gehalten das übernommene Geschäft, bis zur Beendigung desselben, oder bis zum Ablauf der bestimmten Zeit zu besorgen.

Wenn er die Vollmacht ohne erhebliche Gründe vor der Zeit aufkündigt, so ist er dem Vollmachtgeber für den Schaden verantwortlich, der ihm daraus entsteht.

§ 1287. Wird die Vollmacht aus einem der in § 1296 Nr. 1 und 3 angegebenen Grunde aufgehoben, so sollen der Bevollmächtigte oder sein Stellvertreter diejenigen Geschäfte, deren Besorgung keinen Aufschub

leidet, noch so lange besorgen, bis der Vollmachtgeber, oder sein Nachfolger selbst dafür sorgen können.

§ 1288. Der Bevollmächtigte ist verpflichtet, am Ende der Geschäftsführung, und auch während derselben, so oft es verlangt wird, dem Vollmachtgeber über die Lage des Geschäfts Auskunft zu ertheilen, und ihm Alles herauszugeben, was demselben nach Abzug der Gegenforderungen gebührt.

§ 1289. Der Vollmachtgeber ist gehalten, den Bevollmächtigten, auf sein Verlangen, mit den zur Ausführung des Geschäftes erforderlichen Mitteln zu versehen und die Handlungen zu vertreten, welche derselbe inner den Grenzen der Vollmacht vollbracht hat. 2) Des Vollmachtgebers.

§ 1290. Der Vollmachtgeber ist ferner gehalten, dem Bevollmächtigten den durch die Schuld des Erstern erlittenen Schaden zu vergüten, und ihm den nothwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen, den er des Geschäftes wegen gemacht hat.

§ 1291. Eine Belohnung ist der Vollmachtgeber nur dann schuldig, wenn er eine solche versprochen, oder wenn der Bevollmächtigte in Folge seines Berufes die Geschäfte eines andern zu besorgen pflegt.

§ 1292. Der Vollmachtgeber kann seine Vollmacht nach Gutdünken widerrufen.

§ 1293. Durch die Handlungen des Bevollmächtigten werden zwischen dem Vollmachtgeber und dritten Personen unmittelbar Rechte und Verbindlichkeiten begründet, sofern der Bevollmächtigte denjenigen Personen, mit denen er in Verkehr tritt, anzeigt, in wessen Namen er handle und inner den Grenzen seiner Vollmacht bleibt. 3) Verhältniß zu dritten Personen.

§ 1294. Ueberschreitet der Bevollmächtigte die Grenzen seiner Vollmacht, so haftet er persönlich so weit, als er sich verbindlich machen kann.

Der Vollmachtgeber wird in diesem Falle nur so weit verpflichtet, als die Vollmacht geht, oder als er das Geschäft genehmiget, oder den daraus entstandenen Vortheil sich zueignet.

§ 1295. Alles, was der Bevollmächtigte, nach

Auflösung der Vollmacht, in Folge derselben, mit Personen verhandelt, die seine Eigenschaft gekannt, aber keine Kunde von der Auflösung der Vollmacht erhalten haben, ist sowohl für sie, als für den Vollmachtgeber verbindlich. Diesem bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Bevollmächtigten für den Ersatz des Schadens zu belangen, welcher ihm aus den Verhandlungen entsteht, in die sich dieser eingelassen, nachdem ihm die Auflösung der Vollmacht bereits kund geworden.

4) Erlöschen der Vollmacht

1296. Die Vollmacht erlischt:

1) durch den Tod des Vollmachtgebers, oder des Bevollmächtigten, ebenso, wenn der erstere aufhört eigenen Rechtes zu sein;
2) durch den Widerruf des Vollmachtgebers;
3) durch die Aufkündung des Bevollmächtigten;
4) durch die Beendigung des Geschäfts.

II. Einzelne Fälle.

1) Gewerbsleute.

§ 1297. Die Geschäftsführer von Handels- und Gewerbsleuten sind in Hinsicht der Geschäfte, deren Besorgurg ihnen ihre Geschäftsherren anvertrauen, als die Bevollmächtigten derselben anzusehen.

Wenn ihnen der Verkauf anvertraut ist, so können sie sich auf gültige Weise für das Verkaufte bezahlen lassen, nicht aber Waaren ankaufen, oder Darlehn aufnehmen.

Insbesondere sind Geschäftsreisende befugt die Guthaben der Geschäftsherren bei ihren Kunden zu beziehen.

§ 1298. Wenn Geschäftsleute ihren Angestellten das Recht der Unterschrift ertheilen, so sind die Verhandlungen der Letztern für die Erstern verbindlich, bis das Erlöschen der Vollmacht auf übliche Weise durch Kreisschreiben bekannt gemacht ist.

2) Rechtsgeschäfte.

§ 1299. Wer befugt ist, eine Betreibung zu besorgen, kann auch die betriebene Summe beziehen.

Der Besitz eines Kapitaltitels gilt als Vollmacht zur Betreibung des Kapitals.

3) Verwalter.

§ 1300. Wer als Verwalter bestellt ist, darf weder Liegenschaften veräußern, noch ankaufen, weder Darlehen aufnehmen, noch solche machen, noch Forderungen abtreten.

§ 1301. Dienstboten werden nicht als Bevollmächtigte ihrer Dienstherren angesehen. 4) Dienstboten.

§ 1302. Derjenige, welcher, ohne dazu verpflichtet zu sein, das Geschäft eines andern besorgt, um einen Schaden, der diesem wahrscheinlicherweise bevorsteht, von ihm abzuwenden, den derselbe wegen Entfernung, oder aus andern Gründen nicht selbst von sich abwenden kann, übernimmt die Verpflichtungen eines Bevollmächtigten und tritt insoweit in die Rechte desselben ein, als er den Ersatz des Aufwandes, den das Gericht als zweckmäßig und in guter Absicht verwendet anerkennt, von derjenigen Person verlangen kann, für welche er diesen Aufwand gemacht hat, wenn gleich, ohne sein Verschulden, seine Absicht nicht erreicht wird. 5) Geschäftsführung ohne Auftrag.

§ 1303. Wer für einen andern einen Aufwand macht, zu welchem dieser, nach den Bestimmungen der Gesetze, selbst verpflichtet gewesen, hat das Recht von ihm Ersatz zu fordern. 6) Bestreiten eines Aufwands.

§ 1304. Derjenige, dessen Sachen in einem Nothfall Preis gegeben worden, um größern Schaden dadurch abzuwenden, hat das Recht, alle Personen, welche daraus Vortheil gezogen, zum verhältnißmäßigen Ersatz anzuhalten. 7) Preisgeben einer Sache.

Fünfzehnter Abschnitt.

Von den Schenkungen.

§ 1305. Schenkungen auf den Todesfall könnnen nur durch Testament und Ehetag gemacht werden. I. Auf den Todesfall.

§ 1306. Schenkungen unter Lebenden erhalten ihre Gültigkeit durch Uebergabe des betreffenden Gegenstandes. II. Unter Lebenden. 1) Durch Uebergabe.

Eine Forderung kann nur durch schriftliche Abtretung als Geschenk gegeben werden.

§ 1307. Das Versprechen, ein Geschenk machen zu wollen, ist für den, der dasselbe eingeht, verbindlich, sobald es demjenigen, dem das Geschenk zukommen soll, schriftlich zugestellt wird. 2) Versprechen.

§ 1308. Versprochene Geschenke können an den Erben des Schenkers nicht gefordert werden.

Wird der Versprecher vergeldstaget, so zerfällt das Versprechen, und es lebt nicht wieder auf, obwohl der Geldstag später aufgehoben wird.

§ **1309**. Wenn ein bestimmter Gegenstand versprochen, und nachher vom Versprecher verbraucht oder veräußert worden ist, so muß der Werth davon gegeben werden.

§ **1310**. Wenn derjenige, der ein Geschenk versprochen hat, in solche Dürftigkeit geräth, daß es ihm, wenn die Ablieferung stattfinden müßte, an dem nöthigen Unterhalt gebräche, oder wenn sich der Begünstigte strafbare Handlungen gegen den Schenker, seine Ehefrau oder Kinder erlaubt, so kann jener sein Versprechen widerrufen.

III. Allgemeine Vorschriften. 1) Verzicht auf Rechte.

§ **1311**. Der Verzicht auf unbestrittene Rechte ist als Schenkung anzusehen, nicht aber die Entschlagung von einer Erbschaft. Sind die Rechte bestritten, so hat der Richter nach billigem Ermessen zu beurtheilen, ob und in welchem Maße der Verzicht als Schenkung betrachtet werden müsse.

2) Bedingungen.

§ **1312**. Der Schenker kann sich vorbehalten, daß die geschenkten Gegenstände, oder ihr Werth an ihn oder seine Erben zurückfallen, oder den Kindern des Beschenkten zukommen sollen.

Ein solcher Vorbehalt verpflichtet jedoch den Beschenkten nur dann, wenn er bei der Uebergabe, oder bei dem Versprechen schriftlich gemacht worden ist.

IV. Kollision mit andern Rechten. 1) Pflichttheilberechtigte.

§ **1313**. Der Pflichttheilberechtigte (§ 566—571) der durch Schenkungen, die der Erblasser innert den fünf letzten Jahren vor seinem Tode gemacht, in seinem Rechte verkürzt wird, kann von dem Beschenkten so viel zurückfordern, als zum Ersatz des Pflichttheils nöthig ist.

§ **1314**. In dem in § 1313 angegebenen Falle wird der Nachlaß so berechnet, daß zu demjenigen, was wirklich vorhanden ist, auch noch die Summe, oder der Werth derjenigen Gegenstände, die der Erblasser inner dem angegebenen Zeitraume zu Geschenken, oder zu Ehesteuer (§§ 1332, 1333) gegeben hat, hinzugezählt werden.

Der Berechtigte hat von diesem ergänzten Nachlaß den Pflichttheil zu fordern.

§ 1315. Der Werth der geschenkten Gegenstände wird nach dem Preise berechnet, den sie zur Zeit des Todes des Erblassers haben, nach Abzug der vom Beschenkten vorgenommenen Verbesserungen.

Sind die Sachen verkauft worden, so ist der Kaufpreis in Rechnung zu bringen, sind sie durch Zufall, oder in Folge regelmäßigen Gebrauchs zu Grunde gegangen, so kann nichts in Anschlag gebracht werden.

Für vertretbare Sachen ist der laufende Preis anzusetzen.

§ 1316. Sind mehrere Geschenke gegeben worden, so müssen zur Ergänzung des Pflichttheils immer die zuletzt beschenkten Personen die erhaltenen Geschenke, oder den Werth davon (§ 1315) zuerst zurückgeben.

§ 1317. Zu Gunsten von versprochenen aber nicht ausgerichteten Ehesteuern oder von testamentarischen Verfügungen haben diejenigen Personen, denen der Erblasser Geschenke abgeliefert hat, nichts zurück zu geben.

§ 1318. Kleine Geschenke, deren Abrichtung Uebung und Anstand erfordern, und mäßige Geschenke an solche Personen, die dem Erblasser Dienste geleistet haben, werden weder in die Berechnung des Nachlasses aufgenommen (§ 1314), noch können die Beschenkten zu einem Beitrag angehalten werden.

§ 1319. Die verlustigen Gläubiger des Schenkers können alle Geschenke desselben zurückfordern, die er innner fünf Jahren, vor Verpflegung des Geldstages gemacht hat. Ausgenommen sind die in § 1318 angegebenen Fälle. 2) Gläubiger.

Hinsichtlich der Aussteuern der Eltern bleibt es bei den Bestimmungen des § 277.

§ 1320. Stiftungen, durch welche eine besondere, dauernde Anstalt errichtet werden soll, können auf den Todesfall durch Testament, sonst aber durch einen andern schriftlichen Akt errichtet werden. V. Insbesondere Stiftungen. 1) Errichtung.

Vor der Ausführung muß die Einwilligung des Regierungsrathes eingeholt werden.

2) Verwaltung. **§ 1321.** Der Stifter kann die Art und Weise der Verwaltung und die Aufsicht über dieselbe vorschreiben.

Die Oberaufsicht steht jeden Falls der Regierung zu.

§ 1322. Hat der Stifter über die Verwaltung nichts bestimmt, so wird sie, wenn die Stiftung zu einer oder zu mehreren bestimmten Gemeinden in Beziehung steht von diesen; in andern Fällen aber von dem Regierungsrathe geführt.

3) Aufhebung **§ 1323.** Wird die Fortdauer der Stiftung in der Folge unzulässig, oder unmöglich, so kann sie von der gesetzgebenden Behörde aufgehoben werden.

Das Stiftungsvermögen soll in diesem Falle nach der allfälligen Anordnung des Stifters verwendet werden oder in Ermangelung derselben eine solche Bestimmung erhalten, wodurch die ursprünglichen Absichten des Stifters annähernd erfüllt werden.

Sechszehnter Abschnitt.

Von dem Ehetag.

I. Inhalt. 1) Ehegatten. **§ 1324.** Brautleute und Eheleute können sich und ihren Kindern durch Ehetag alle jene Vortheile zusichern, die sie einander durch letzte Willensverordnung verschreiben können.

Jedes derselben kann ferner auf die Rechte verzichten, die es laut Erbgesetzen an dem Vermögen des Andern gehabt hätte.

§ 1325. Die Braut oder Ehefrau kann sich ihr ganzes Vermögen, oder einen Theil desselben, oder eine, jährlich vom Manne zu verabfolgende Summe zur freien Verfügung vorbehalten.

Behält sie sich einen Kapitaltheil ihres Vermögens vor, so haftet der Mann nicht für denselben (§ 190).

§ 1326. Rückstände der vom Manne jährlich zu verabfolgenden Summen können nach dem Tode der Frau von ihren Erben an dem Manne nicht gefordert werden, es sei denn, der Letztere habe darüber eine schriftliche Anerkennung ausgestellt, in welchem Falle die Schuld des Mannes wie ein zugebrachtes Gut der Frau angesehen wird.

§ 1327. Wenn Brautleute oder Eheleute einen Ehetag errichten, so können ihnen oder ihren gegenwärtigen oder künftigen Kindern dritte Personen im gleichen Akt Verschreibungen machen, und zwar in dem Maße, wie es durch Testament geschehen könnte. 2) Dritte Personen.

§ 1328. Wenn die Verschreibung in einem Ehetag einen verhältnißmäßigen Theil des Nachlasses des Schenkers betrifft, so wird der beschenkte wie ein eingesetzter Erbe angesehen.

§ 1329. Der Verschreibung in einem Ehetag können die in § 1312 angegebenen Bedingungen beigefügt werden.

§ 1330. Dritte Personen, die nach § 1327 durch Ehetag etwas verschrieben haben, behalten über die betreffenden Gegenstände, so lange sie nicht übergeben sind, freies Verfügungsrecht.

Sind die Gegenstände vom Schenker veräußert worden, oder bei ihm durch Verschulden zu Grunde gegangen, so haben die Beschenkten den entsprechenden Geldwerth zu fordern.

§ 1331. Ehetage müssen von einem Notar innerhalb 30 Tagen vor, oder ebenso lange nach Eingehung der Ehe verfertiget werden. II. Form.

Sie haben keine Wirksamkeit, wenn sie vor der Ehe abgeschlossen werden, und diese nicht erfolgt.

§ 1332. Was dritte Personen in Folge eines Ehetags abgeliefert haben, wird hinsichtlich der Pflichttheilberechtigten und Gläubiger, wie ein anderes Geschenk angesehen, und es kommen die Vorschriften der §§ 1313—1317 und 1319 in Anwendung. III. Kollission mit andern Rechten. 1) Nach Ablieferung.

§ 1333. Hat die Ablieferung nicht stattgefunden, so stehen Forderungen aus einem Testament denjenigen aus einem Ehetag nach, wenn nicht beiden Genüge geschehen kann. 2) Wenn nicht abgeliefert.

Wenn jedoch derjenige, der eine Ehesteuer versprochen hat, nach Verfertigung des Ehetags, ein Testament errichtet, und nicht so viel Vermögen hinterläßt, daß die durch Ehetag versprochenen und die durch letzte Willensverordnung verschriebenen Sachen ausgerichtet werden können, so muß dem durch Ehetag Beschenkten

ein Abzug von höchstens dem vierten Theil gemacht werden.

IV. Aufhebung. § 1334. Ein Ehetag kann in der Regel (§§ 1335, 1336) nur mit Einwilligung der vertragschließenden Parteien durch einen notarischen Akt aufgehoben werden.

Was dritte Personen in Folge Ehetags gegeben oder bezogen haben, kann in Folge Aufhebung desselben nicht zurückgefordert werden.

§ 1335. Das Versprechen dritter Personen erlischt durch den Geldstag derselben.

In den Fällen des § 1310 können sie dasselbe widerrufen.

§ 1336. Wenn die Ehe geschieden wird, so kann von Jedem der Ehegatten die Aufhebung des Ehetags verlangt werden, wenn nicht in demselben ausdrücklich für diesen Fall das Gegentheil festgesetzt ist.

Ebenso können dritte Personen das im Ehetag gemachte Versprechen zurückrufen, sofern die Ablieferung noch nicht stattgefunden hat.

Siebenzehnter Abschnitt.

Von der Bürgschaft.

I. Arten. 1) Bürg. § 1337. Wer sich als Bürge dargibt, geht gegen den Gläubiger die Verpflichtung ein, der Verbindlichkeit des Schuldners, wenn sie von ihm nicht erfüllt werden kann, Genüge zu leisten.

2) Nachbürg. § 1338. Nachbürg ist derjenige, welcher der Verpflichtung des Schuldners für den Fall beitritt, daß weder der Schuldner selbst, noch die Bürgen, dieselbe erfüllen können.

3) Schadlosbürg. § 1339. Verpflichtet sich Jemand, den Bürgen schadlos zu halten, wenn dieser der Bürgschaft wegen in Verlust kommen sollte, so entsteht eine Schadlosbürgschaft.

Der Schadlosbürge steht zu dem Gläubiger in keinem Rechtsverhältnisse.

II. Persönliche Fähigkeit. § 1340. Jedermann kann sich als Bürge verpflichten, soweit er über sein Vermögen zu verfügen berechtiget ist.

Wie Kinder, die unter elterlicher Gewalt stehen

und Verbeistandete eine Bürgschaft eingehen können, ist in §§ 267, 400 angegeben.

§ 1341. Ehefrauen, die im ehelichen Güterverhältnisse leben, können sich nur mit Einwilligung ihres Ehemannes verbürgen.

§ 1342. Eine Bürgschaft kann eingegangen werden für jede bereits begründete, oder künftig entstehende Verpflichtung zu einer erlaubten Handlung oder Unterlassung, aus deren Nichterfüllung dem Berechtigten ein Schaden entsteht, der eine Schatzung zuläßt. III. Gegenstand. 1) Hauptverbindlichkeit.

§ 1343. Der Bürge haftet für die Hauptverbindlichkeit des Schuldners, so wie für die Nebenverbindlichkeiten, als Zinsen und Kosten, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vorbehalten ist. Hinsichtlich der Zinsen haftet er jedoch nur für die vier letzten Jahre. 2) Nebenverbindlichkeit.

Hat der Schuldner erst nach der Errichtung der Bürgschaft Zinsen versprochen, oder ist er andere lästige Bedingungen eingegangen, so gilt die Bürgschaft gleichwohl nur für die ursprüngliche Summe und für die ursprünglichen Bedingungen.

§ 1344. Obwohl der Bürge sich nur für eine bestimmte Zeit, oder bis zum Verfalltag verpflichtet hat, so haftet er dennoch für die Forderung, für die er gut versprochen und für die frühern und spätern Nebenverbindlichkeiten, bis der Gläubiger bezahlt ist.

§ 1345. Der Gläubiger kann in der Regel (§§ 1346 bis 1350) den Bürgen erst dann in Anspruch nehmen, wenn er aus dem Geldstage des Schuldners eine Verlustbescheinigung in Handen hat. IV. Wirkungen. 1) Verhältniß des Bürgen zum Gläubiger.

Sind dem Gläubiger Unterpfänder verschrieben, die einen andern Eigenthümer erhalten haben, so muß dieser in Anspruch genommen werden, bevor der Bürge belangt werden kann.

§ 1346. Wenn jedoch der Schuldner vor den hiesigen Gerichten nicht belangt werden kann, so ist der Gläubiger befugt, von dem Bürgen die Befriedigung zu verlangen, ohne daß der Schuldner vorher vergeldstaget wird.

§ 1347. Hat sich der Bürge als Selbstschuldner, 2) Selbstzahler.

oder als Zahler verpflichtet, so kann er vor dem Hauptschuldner belangt werden.

§ 1348. Eine Betreibung kann in den § 1346 angegebenen Fällen gegen den Bürgen erst angehoben werden, wenn die durch Vertrag oder Gesetz vorgeschriebene Abkündungs- oder Mahnfrist verflossen ist.

§ 1349. In welchen Fällen der Gläubiger, der im Geldstage des Schuldners angewiesen wird, die Anweisung dem Bürgen überlassen, und diesen für die Forderung belangen könne, ist in der Geldstagsordnung angegeben.

§ 1350. Wenn der dritte Besitzer des Unterpfandes dasselbe dem Gläubiger abtreten will (§ 874), so kann dieser verlangen, daß die Abtretung an den Bürgen geschehe, und denselben für die Forderung belangen.

§ 1351. Wenn ein Bürge vergeldstaget wird, oder aus unserm Gebiete zieht, so kann der Gläubiger verlangen, daß ihm der Schuldner einen andern Bürgen stelle.

Statt dessen kann jedoch der Schuldner die Schuld, obwohl sie nicht verfallen ist, und ohne vorherige Abkündung, abbezahlen.

§ 1352. Derjenige, der sich für eine Person verbürgt, die unfähig ist, sich zu verpflichten, kann von dem Gläubiger zu dem Ersatz des Schadens angehalten werden, der ihm daraus entsteht, daß er den Schuldner nicht zur Zahlung anhalten kann.

Die Verpflichtung zum Schadenersatz erstreckt sich jedoch nicht weiter, als die Verbindlichkeit des Bürgen gereicht hätte, wenn der Schuldner eigenen Rechts gewesen wäre.

§ 1353. Wer für Verbindlichkeiten, die nicht in Darlehen bestehen, und die nicht inner zehn Jahren aufkündbar sind, Bürgen hat, kann jeweilen nach Verfluß dieser Zeit neue Sicherheit verlangen.

3) Verhältniß mehrerer Bürgen.

§ 1354. Mehrere Bürgen, die sich für eine Schuld verpflichtet haben, haften solidarisch, wenn in der Verpflichtung nicht ausdrücklich vorbehalten ist, daß jeder nur für einen bestimmten Theil gutspreche.

§ 1355. Sind in einem Titel mehrere Bürgen

eingetragen, haben sich aber nicht alle Eingetragenen verflichtet, so haften diejenigen, die gut versprochen haben, nur für die betreffenden Theile der ganzen Schuld.

§ 1356. Der Bürge, von welchem der Gläubiger nach § 1346 die Bezahlung fordert, muß dem Schuldner, sofern sein Aufenthalt bekannt ist, die Forderung anzeigen, damit ihn derselbe, wenn er es für gut findet, vertreten könne. 4) Verhältniß der Bürgen zum Schuldner.

Uebernimmt der Schuldner auf diese Anzeige hin, die Vertretung nicht, so kann der Bürge den Schuldner belangen, und diesem stehen die Einwendungen, die er gegen den Gläubiger gehabt hätte, gegen den Bürgen nicht mehr zu.

Wird hingegen dem Schuldner keine Anzeige gemacht, so kann er der Ersatzforderung des Bürgen die gleichen Einwendungen entgegenstellen, die er der Forderung des Gläubigers hätte entgegensetzen können.

§ 1357. Sobald der Bürge nach § 1348 zur Zahlung aufgefordert ist, so kann er den Schuldner belangen, obwohl die Zahlung an den Gläubiger noch nicht geleistet ist.

§ 1358. Jeder Bürge, der vor dem Geldstag des Schuldners den Gläubiger bezahlen muß, oder nach dem Geldstag bezahlt, tritt Kraft des Gesetzes in seine Rechte ein, jedoch mit den in §§ 458, 459 angegebenen Beschränkungen.

Wenn er vom Gläubiger betrieben worden ist, so muß ihm der Schuldner die Kosten vergüten.

§ 1359. Wenn die Forderung verfallen, oder die Zeit, für welche sich der Bürge verpflichtet hat (§ 1344), verflossen ist, so kann er von dem Schuldner verlangen, daß er bei dem Gläubiger die Entlassung bewirke.

Das gleiche Recht hat der Bürge auch dann, wenn der Schuldner unser Gebiet verlassen will.

§ 1360. Hat der Bürge für unbestimmte Zeit gutgesprochen, so kann er die Entlassung nach Verfluß eines Jahres, von der Zeit der Eingehung der Bürgschaft an gerechnet, fordern.

§ 1361. Wenn ein Mitbürge, oder ein Schadlosbürge vergeldstaget wird, oder unser Gebiet verläßt, so kann der Bürge verlangen, daß der Schuldner seine Entlassung bewirke, oder einen neuen Mitbürgen, oder Schadlosbürgen stelle.

V. Erlöschen der Bürgschaft.

§ 1362. Die Bürgschaft erlischt im gleichen Maße, wie die Verbindlichkeit des Schuldners.

Sie erlischt, ungeachtet diese Verbindlichkeit fortbesteht, durch die Entlassung des Gläubigers.

Wenn der Gläubiger einen Mitbürgen entläßt, so haften die übrigen nicht für den Antheil des Entlassenen.

§ 1363. Wenn der Gläubiger durch seine Handlungen, oder durch Unterlassung gesetzlich vorgeschriebener Vorkehren sein Pfandrecht verliert, oder in einer Gant, oder einem Geldstag einen spätern Rang erhält, oder sonst die Rechte der Mitschuldner, Bürgen und Währschaftstrager verkürzt, so muß er den dadurch veranlaßten Schaden auf sich selbst tragen.

Die Fälle, in denen, zufolge von Anweisungen, die Verbindlichkeit der Bürgen aufhört, sind in §§ 866 und 1444 angegeben.

VI. Verpflichtung zur Sicherheitleistung.

§ 1364. Wer verpflichtet ist, für die Erfüllung einer Verbindlichkeit Sicherheit zu leisten, ohne daß die Art derselben genauer bestimmt ist, kann dafür Pfänder geben, oder Bürgen stellen.

§ 1365. Wenn der Richter darüber zu entscheiden hat, ob Jemand einen ihm angebotenen Bürgen annehmen müsse, oder nicht, so soll er den ihm bekannten, oder durch glaubwürdige Berichte oder Zeugnisse zu ermittelnden Ruf des angebotenen Bürgen, seinen Gewerb, den Besitz nicht für den vollen Werth verpfändeter Liegenschaften und die Größe der zu sichernden Summe, nach bestem Ermessen berücksichtigen.

Einen Bürgen, der nicht vor hiesigen Gerichten belangt werden kann, ist Niemand verpflichtet anzunehmen.

Dritter Titel.

Von der Entstehung der Forderungen und Verbindlichkeiten durch Beschädigung.

§ 1366. Ein Verschulden fällt Demjenigen zur Last, der einem Andern durch seine willkürliche Handlung oder Unterlassung widerrechtlicher Weise einen Nachtheil veranlaßt, mag dieser Nachtheil aus einer bösen Absicht des Urhebers entsprungen sein, oder darin seinen Grund haben, weil derselbe auf seine Handlungen nicht denjenigen Fleiß verwendet hat, den ein guter Hausvater zu verwenden pflegt. I. Allgemeine Vorschriften. 1) Eigenes Verschulden.

§ 1367. Besteht das Verschulden in einem bloßen Versehen, so ist der Urheber des Schadens zur Schadloshaltung verpflichtet (§ 972).

Hat aber böse Absicht obgewaltet, so muß volle Genugthuung geleistet werden (§ 973).

§ 1368. Besteht der zugefügte Nachtheil in einer Verletzung des Körpers einer Person, so begreift der Ersatz sowohl die Heilungskosten als die Vergütung des Nachtheils in sich, den der Verletzte durch die Unterbrechung seiner Arbeit, und durch die Abnahme seiner Tüchtigkeit zu derselben für die Zukunft erleidet.

Ist die Verletzung absichtlich zugefügt worden, so muß auch ein den Umständen angemessenes Schmerzengeld bezahlt werden.

Hat die Verletzung den Tod zur Folge, so muß der Urheber auch diejenigen entschädigen, zu deren Unterhalt der Getödete verflichtet war.

§ 1369. Wenn mehrere gemeinschaftlich durch ihr Verschulden Jemanden in Nachtheil versetzt haben, so haften sie solidarisch für den Ersatz.

§ 1370. Hat der Beschädigte durch sein Verschulden zu der Veranlassung des Schadens beigetragen, oder den erlittenen Schaden durch sein Verschulden vergrößert, so soll er diesen in dem Verhältnisse seines Verschuldens, und wenn dieses nicht auszumitteln ist, mit dem eigentlichen Urheber des Schadens zu gleichen Theilen tragen.

2) Haft für fremde Handlungen. **§ 1371.** Wenn Kinder, Wahnsinnige oder Blödsinnige Jemanden beschädigen, der sie weder dazu angereizt, noch sonst durch sein Verschulden dazu Anlaß gegeben, so sind diejenigen für den Schaden verantwortlich, unter deren Aufsicht die Beschädiger gestanden, sofern sie ihnen durch ihre Nachlässigkeit dazu Gelegenheit gegeben.

Fällt den Aufsehern kein Verschulden zur Last, so ist der Schaden dem Zufall beizumessen.

§ 1372. Kann der Beschädigte nach § 1371 den Ersatz des Schadens nicht erhalten, ergibt sich aber, daß derselbe aus Schonung und in der Absicht dem Beschädiger einen größern Schaden zu verhüten, als er durch seine Handlung zugefügt, die Vertheidigung unterlassen habe, so soll ihm eine billige Entschädigung zugesprochen werden.

3) Haft für Sachen. **§ 1373.** Wird Jemand durch ein Thier an seinem Eigenthume, oder an seiner Person beschädiget, so ist derjenige dafür verantwortlich, welcher dasselbe dazu angereizt oder nicht gehörig verwahrt hat.

Wenn Niemanden ein Verschulden zur Last fällt, so ist der Schaden dem Zufall beizumessen.

§ 1374. Thiere, die wiederholt Schaden verursacht haben und nicht leicht eingefangen werden können, dürfen vom Beschädigten, so lange sie sich auf seinem Grund und Boden befinden, getödtet werden, sofern der Eigenthümer der Thiere nicht bekannt ist.

§ 1375. Der Eigenthümer eines Gebäudes oder eines andern Werkes ist für den Schaden verantwortlich, den dasselbe durch seinen Einsturz verursacht, wenn der Einsturz wegen eines Fehlers der Bauart, oder wegen Unterlassung der Unterhaltung erfolgt ist.

§ 1376. Wird Jemand durch das Herabfallen einer Sache, die auf eine unerlaubte oder nachlässige Weise aufgestellt, oder aufgehängt worden, oder durch Herauswerfen oder Herausgießen aus einer Wohnung beschädiget, so haftet derjenige für den Schaden, aus dessen Wohnung die Sache herabgefallen, geworfen oder gegossen worden. Er kann aber seinen Rückgriff auf den Urheber des Schadens nehmen.

§ 1377. Wer Schaden ohne Verschulden, oder durch eine unwillkürliche Handlung verursacht hat, ist in der Regel nicht schuldig, denselben zu ersetzen. 4) Unwillkürliche Handlungen.

Hat sich aber Jemand aus eigenem Verschulden in den Zustand einer Verstandesverwirrung versetzt, in welcher er den Schaden verursacht, so haftet er für denselben.

Das Gleiche gilt auch von einem dritten, der diesen Zustand aus Verschulden bei dem Beschädiger veranlaßt hat.

§ 1378. Für den Zufall haftet in der Regel Niemand.

Hat aber Jemand ein Gesetz, das den zufälligen Beschädigungen vorzubeugen sucht, übertreten, so muß er den Schaden ersetzen, der ohne die Uebertretung nicht erfolgt wäre.

§ 1379. Wenn Jemand zur Schützung seiner Person, oder der in seinem Besitze befindlichen Sachen sich gegen einen ungerechten Angriff vertheidiget und dadurch dem Angreifer, oder Andern Schaden zufügt, so hat er ihn nur in dem Maaße zu ersetzen, als er die Grenzen der Nothwehr überschritten hat. 5) Selbstvertheidigung.

Das Gleiche gilt auch für denjenigen, der dem Angegriffenen Hülfe leistet.

§ 1380. Die Beamten haften für den Schaden, den sie in amtlichen Verrichtungen durch ihr Verschulden Jemanden zufügen. II. Beamte.

§ 1381. Bevor der Beamte gerichtlich belangt werden kann, soll der Beschädigte von ihm die Vornahme der Vorkehren, die er gegen das Gesetz unterlassen, oder die Aufhebung der widerrechtlichen Verfügungen, und, so viel dies möglich ist, die Wiederherstellung des vorigen Zustandes verlangen und von ihm den Betrag fordern, den er einzuklagen gedenkt.

§ 1382. Verweigert der Beamte, den an ihn gestellten Forderungen Genüge zu leisten, so kann er in der Regel (§ 1386) bei seinem ordentlichen Richter belangt werden.

§ 1383. Wenn jedoch der Beklagte im Auftrag einer ihm vorgesetzten Person oder Behörde gehandelt

hat, so haftet er nicht, wohl aber kann der Auftraggeber belangt werden.

§ 1384. Eine friedensrichterliche Verhandlung findet nicht statt, die Vorschriften des § 54 der Prozeßordnung kommen nicht in Anwendung.

Das Urtheil wird von dem Amtsgericht ausgefällt.

Dasselbe kann, abgesehen von dem Gegenstande, oder von der Größe des Betrags (§§ 55—59 der Prozeßordnung) vor das Obergericht gezogen werden.

§ 1385. Die Gerichte sind verpflichtet von ihren Urtheilen dem Regierungsrath, und in den Fällen des § 1389 dem Kantonsrath Kenntniß zu geben.

§ 1386. Wenn die Beschwerde gegen einen Amtsgerichtspräsidenten oder einen Amtsrichter gerichtet ist, so hat der Kläger dem Obergericht davon Anzeige zu machen.

Dieses wird inner 14 Tagen zur Behandlung der Sache ein Amtsgericht bezeichnen, zu dem die beklagten Beamten nicht gehören.

§ 1387. Durch die Vorschriften der §§ 1382—1386 sind die Bestimmungen der §§ 208—213 der Prozeßordnung nicht aufgehoben.

§ 1388. Wenn die Beschädigung durch einen Oberamtmann zugefügt worden, so muß sich der Beschädigte mit einer schriftlichen Beschwerde an den Regierungsrath wenden. Dieser wird dem Oberamtmann inner 14 Tagen die Beschwerdeschrift mittheilen und ihn auffordern in angemessener Zeitfrist Bericht zu geben.

§ 1389. Ist eine widerrechtliche Beschädigung wahrscheinlich, so stellt der Regierungsrath dem Beschädigten die Erklärung zu, daß er den Oberamtmann bei seinem Richter belangen könne.

§ 1390. Gestattet der Regierungsrath die Klage nicht, so kann der Beschädigte die gegen den Oberamtmann gerichtete Beschwerde inner 30 Tagen vom Entscheid an, dem Präsidenten des Kantonsraths eingeben, und es treten die Vorschriften des § 1391 in Kraft.

§ 1391. Wird eine Beschwerde gegen den Regierungsrath, oder ein Departement erhoben, so muß die-

selbe schriftlich dem Präsidenten des Kantonsrathes zugestellt werden. Der Präsident trifft die in § 1388 angegebenen Anordnungen und der Kantonsrath erläßt nach § 1389 die geeigneten Verfügungen.

§ 1392. Das Klagerecht erlischt, wenn der Beschädigte nicht inner 90 Tagen, von der Zeit an, wo ihm die Beschädigung bekannt geworden, die in §§ 1386, 1388, 1391 vorgeschriebenen Vorkehren trifft, oder sofern eine Anzeige oder Bewilligung nicht erforderlich ist, die Klage rechtshängig macht.

In den Fällen, wo eine Anzeige gemacht, oder eine Bewilligung eingeholt werden muß, soll die Klage inner 30 Tagen, von der Mittheilung des Entscheides durch die betreffende Behörde an gerechnet, rechtshängig gemacht werden.

III. Ehrenkränkungen. 1) Allgemeine Vorschriften. Verläumdung.

§ 1393. Wer mit dem Bewußtsein der Falschheit seiner Aeußerungen dritten Personen gegen Jemanden solche Handlungen oder Thatsachen mittheilt, die demselben seinen guten Namen entziehen können, ist dem Beleidigten Genugthuung schuldig.

Scheltung.

§ 1394. Ebenso kann der Beleidigte Genugthuung fordern von demjenigen:

1) der sich durch Worte oder Zeichen, Aeußerungen, wie die in § 1393 bezeichneten, erlaubt, obwohl dieselben nicht als wissentliches Vorbringen einer Unwahrheit, sondern als unbesonnenes Verbreiten ungegründeter Gerüchte erscheinen;
2) der solche schimpfliche Urtheile äußert, wodurch die Ehre des Beleidigten angegriffen wird.

§ 1395. Der Beklagte, welcher Aussagen gemacht hat, die lediglich eine Thatsache zum Inhalt haben, welche der Ehre des Klägers nachtheilig ist, ist keine Genugthuung schuldig, wenn er den Beweis der Wahrheit der Aeußerungen leistet, und diese nicht unter einer die Verächtlichkeit und Herabwürdigung ausdrückenden Form geschehen sind.

§ 1396. Der Präsident des Kantonsraths, Namens dieser Behörde, und der Erbe Namens des Erblassers können für die in §§ 1393, 1394 erwähnten Beleidigungen Genugthuung fordern.

Klage. Zeitfrist. § **1397**. Das Recht wegen Ehrenkränkung Klage zu erheben erlischt, wenn sie nicht inner 90 Tagen, von der Zeit an, wo der Berechtigte von der Kränkung Kenntniß erhalten, rechtshängig gemacht wird.

Inhalt. § **1398**. Die Genugthuung besteht darin, daß der Richter die Beleidigung für aufgehoben erklärt, dem Beleidigten für den Nachtheil, den er erleidet, Schadenersatz zuspricht und den Beleidiger in eine Buße verfällt, die in der Regel in den Fällen des § 1393 200 Fr. (300 Fr. n. W.) und in den Fällen des § 1394 100 Fr. (150 Fr. n. W.) nicht übersteigen darf.

§ **1399**. Bei Zurechnung der Buße und Entschädigung hat der Richter besonders die Beschaffenheit der Kränkung, den Umstand, ob selbe zur Kenntniß von mehr oder weniger Personen gelangt, und ob, nach aller Wahrscheinlichkeit die Erzählungen oder Urtheile mehr oder weniger Glauben gefunden und ob eine Wiederholung statt gehabt, zu berücksichtigen.

2) Ehrenkränkung durch die Presse. § **1400**. Ist die Kränkung durch das Mittel der Druckerpresse, des Steindrucks, oder auf ähnliche Weise zugefügt worden, so muß die Klage innerhalb 6 Monaten, nachdem die Schrift u. s. w. veröffentlicht worden, angehoben werden.

§ **1401**. Für Kränkungen durch die Presse, oder ähnliche Mittel, haftet zuerst der Verfasser, wenn er genannt wird. Hat aber die Herausgabe und Verbreitung ohne sein Wissen und Willen stattgefunden, oder nennt er sich nicht, oder befindet er sich außer dem Bereiche der hiesigen richterlichen Gewalt, so haftet der Herausgeber, in Ermangelung dessen der Verleger, nach diesem der Drucker und endlich der Verbreiter, die beiden letztern jedoch nur, wenn sie von der Kränkung Kenntniß gehabt haben.

§ **1402**. Wenn eine der in § 1401 bezeichneten Personen gerichtlich verfällt ist, und Buße, Entschädigung oder Prozeßkosten von ihr nicht erhältlich sind, so haften dafür die Nachfolgenden in der angegebenen Reihenfolge.

§ **1403**. Bei Ehrenkränkungen durch die Presse können die in § 1398 angegebenen Bußen verdoppelt werden.

Die Gerichte können überdieß die Vernichtung der Schrift, welche die Ehrenkränkung enthält, aussprechen.

Hinsichtlich einstweiliger Verfügungen über die Beschlagnahme gelten die Vorschriften der §§ 320—325 der Prozeßordnung.

Auf Verlangen des Gekränkten soll überdieß die öffentliche Bekanntmachung des Urtheils verfügt werden.

§ 1404. Schriftsteller und Künstler haben ein ausschließliches Recht, ihre schriftstellerischen und künstlerischen Erzeugnisse zu veröffentlichen oder veröffentlichen zu lassen. IV. Autorrecht. 1) Schriftsteller und Künstler. Allgemeine Vorschriften.

§ 1405. Nach dem Tode des Autors geht das Recht auf seine Erben oder auf diejenigen über, denen er es während seines Lebens überlassen hat.

§ 1406. Das Recht des Autors dauert, bis nach seinem Tode dreißig Jahre verflossen sind, die Veröffentlichung mag während seines Lebens oder erst nach seinem Tode erfolgt sein.

§ 1407. Der Regierungsrath ist ermächtigt, nöthigenfalls mit Verkürzung der Schutzfrist, Schriftstellern und Künstlern, die ihre Werke im Auslande veröffentlichen, ein in unserem Gebiete zu schützendes Autorrecht zuzusichern und den Verkauf von Nachdrücken mit der in § 1414 angegebenen Buße zu belegen.

§ 1408. Oeffentlich gehaltene Reden können in Zeitungen, Zeitschriften, oder mit Kommentaren versehen, auch ohne Zustimmung des Autors gedruckt und wieder gedruckt, nicht aber ohne Kommentar oder Zustimmung einzeln, unter dem Namen des Redners herausgegeben werden. Besondere Vorschriften. Oeffentliche Reden.

Der Autor ist berechtigt, sofern seine Rede, ohne seine Zustimmung, in entstellter Weise gedruckt worden, von demjenigen, der die Veröffentlichung unternommen hat, Berichtigung zu verlangen, soweit diese noch möglich ist.

§ 1409. An öffentlichen Gesetzen, Beschlüssen und Urtheilen besteht kein Autorrecht. Gesetze.

§ 1410. Die Aufnahme einzelner literarischer oder künstlerischer Erzeugnisse von kleinerem Umfange in größere Sammlungen, wird nicht als eine Verletzung Sammlungen.

des Autorrechts angesehen, sofern dieselbe nicht im Uebermaße geschieht.

Uebersetzungen. **§ 1411.** Die Uebersetzung eines fremden schriftstellerischen Werkes in eine andere Sprache, und die Herausgabe der Uebersetzung, ist keine Verletzung des Autorrechts des ursprünglichen Verfassers und begründet ein neues Autorrecht des Uebersetzers.

Nachbildungen. **§ 1412.** Eben so ist die Um- und Nachbildung eines fremden Kunstwerkes keine Verletzung, sofern jene als ein wesentlich eigenthümliches künstlerisches Produkt des um- oder nachbildenden Künstlers angesehen werden kann.

Folgen der Verletzung. **§ 1413.** Wer durch unerlaubte Veröffentlichung oder Vervielfältigung eines literarischen oder künstlerischen Werkes das Autorrecht verletzt, ist dem Inhaber des Rechts eine den Umständen angemessene Entschädigung schuldig.

§ 1414. Außerdem sind die noch unverkauften Exemplare des Nachdrucks zu Handen des Autors zu konfisciren, und der Verletzer des Autorrechts (Verleger oder Verkäufer des Nachdrucks) mit einer Buße, die bis auf 400 Fr. (600 Fr. n. W.) steigen kann, zu belegen.

2) Erfindungspatente. **§ 1415.** Für Gegenstände der Fabrikation oder Handarbeit, die nicht als Vervielfältigung eines Geistes- oder Kunstwerkes anzusehen sind, besteht in der Regel kein Autorrecht.

§ 1416. Ausnahmsweise kann der Regierungsrath an Erfinder solcher Artikel, deren Erfindung wesentlich neu ist und sich als gut bewährt hat, ein Erfindungspatent ertheilen.

§ 1417. Durch ein Erfindungspatent, welches öffentlich bekannt zu machen ist, erlangt der patentirte Erfinder ein Autorrecht, auf längstens 30 Jahre, dessen Dauer und Art in dem Patent selbst näher festzusetzen ist.

3) Waarenbezeichnung. **§ 1418.** Der Fabrikant oder Handwerker, der sein Fabrikat oder seine Artikel durch Aufdrückung eines Unterscheidungszeichens (Siegel, Stempel, Etikette) kenntlich macht, erhält dadurch ein Autorrecht, in dem Sinne, daß keinem andern gestattet ist, ähnliche Fabrikate oder

Artikel mit demselben, oder mit einem so ähnlichen Unterscheidungszeichen zu bezeichnen, daß leicht Irrthum oder Verwechslung daraus entstehen könnte.

Wer dagegen handelt, den treffen die in §§ 1413, 1414 angegebenen Folgen.

§ 1419. Die Klage eines Ausländers wegen den in § 1418 angegebenen Verletzungen ist nur dann zulässig, wenn er nachweist, daß in dem Lande, wo er seinen Gewerb treibt, die Einwohner unseres Gebietes auf ähnliche Weise geschützt werden.

Vierter Titel.

Von der Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1420. Rechte und Verbindlichkeiten können eine Umänderung dadurch erleiden, daß an die Stelle der alten Verbindlichkeit eine neue tritt, oder daß der Schuldner einen neuen Gläubiger, oder der Gläubiger einen neuen Schuldner erhält.

§ 1421. Wird durch Uebereinkunft der Parteien an die Stelle der alten Verbindlichkeit eine neue gesetzt, so erlischt die alte Verbindlichkeit, und die neue kann unter dem Vorwande, als sei die frühere nicht rechtsbeständig gewesen, nicht angefochten werden.

Ist hingegen der Umänderungs-Vertrag ungültig, so bleibt die alte Verbindlichkeit in Kraft.

§ 1422. Es ist nicht als eine Umänderung anzusehen, wenn einer bestehenden Verbindlichkeit Nebenbestimmungen, wie z. B. eine Zinsverpflichtung, eine Abänderung des Verfalltages, oder der Erfüllungsart angehängt werden.

Dergleichen Nebenbestimmungen können jedoch die Verbindlichkeit jener Personen nicht vermehren, welche zur Begründung derselben nicht mitgewirkt haben (§ 1343).

II. Einzelne Fälle. 1) Vergleich.

§ 1423. Der Vertrag, wodurch streitige oder zweifelhafte Rechte genauer bestimmt werden, und wodurch die Parteien sich zu einer Leistung oder Unterlassung verpflichten, oder von einer Forderung abstehen, ist für

dieselben verbindlich. Die frühere Verbindlichkeit aber bleibt, so weit sie durch den neuen Vertrag nicht abgeändert wird, in Kraft.

§ **1424**. Ein Vergleich kann aus dem Grunde eines Irrthums über frühere Rechtsverhältnisse nicht angefochten werden.

2) Abtretung. Form.

§ **1425**. Forderungen können nur durch einen schriftlichen Akt abgetreten werden.

Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für Gutscheine auf den Inhaber (au porteur).

Folgen.

§ **1426**. Der Uebernehmer tritt in Folge der Abtretung an die Stelle des frühern Gläubigers. Die Bürgen, Pfänder u. s. w. die ihm zur Sicherung gegeben sind, haften dem Uebernehmer ebenfalls. Auch kann er die vom Uebergeber angehobene Betreibung fortsetzen.

Dagegen muß er sich in der Regel (§§ 1427, 1430) alle jene Einwendungen gefallen lassen, die der Schuldner gegen den frühern Gläubiger hätte erheben können.

§ **1427**. Ist jedoch die abgetretene Forderung eine unterpfändliche, und die Abtretung in dem Grund- und Hypothekenbuch eingetragen, so können dem Uebernehmer jene Einwendungen, durch die der Schuldner sich gegen den frühern Gläubiger hätte schützen können, nicht entgegen gestellt werden, sofern sie zur Zeit der Eintragung nicht aus dem Grund- und Hypothekenbuch ersichtlich gewesen sind.

§ **1428**. So lange die Abtretung nicht in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen, oder von derselben dem Schuldner nicht sonst Kenntniß gegeben wird, kann er an den frühern Gläubiger gültig bezahlen, obwohl dieser nicht mehr im Besitz des Titels ist.

§ **1429**. Auf Begehren des Uebernehmers ist der Schuldner verpflichtet, auf dem abgetretenen Titel, oder wenn kein schriftlicher Titel vorhanden ist, auf der Abtretung zu bescheinigen, an welchem Tage er von derselben Kenntniß erhalten, und ob er den Betrag noch schuldig sei.

§ **1430**. Hat der Schuldner die Richtigkeit der

Forderung gegen den neuen Gläubiger anerkannt, so kann er demselben die Einwendungen nicht mehr entgegen setzen, durch die er sich gegen den ursprünglichen Gläubiger hätte schützen können.

§ 1431. Wenn der Schuldner in Folge irriger Anerkennung (§ 1430) dem Uebernehmer eine Zahlung leisten muß, zu der er vom ursprünglichen Gläubiger nicht hätte angehalten werden können, so kann er den Letztern, so weit er durch die Zahlung bereichert ist, zum Ersatz des Schadens anhalten.

§ 1432. Bis zum Beweis des Gegentheils wird angenommen, der Uebernehmer, der eine gültige Abtretung in Händen hat, habe den frühern Gläubiger vollständig befriediget.

§ 1433. Der Gläubiger, der dem Schuldner eine unterpfändliche Forderung aufgekündet, oder ihn dafür gemahnt hat, muß dieselbe auf Verlangen des Schuldners gegen vollständige Befriedigung abtreten.

§ 1434. Der Uebergeber haftet dem Uebernehmer während zehn Jahren, sowohl für die Richtigkeit der Forderung, als für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners. Insbesondere. Währschaft.

Der Uebergeber haftet jedoch nicht für mehr, als für das übergebene Kapital, die Zinsen der vier letzten Jahre, für die letzten Betreibungskosten und wenn die Richtigkeit der Forderung bestritten worden, für die Prozeßkosten.

Wird aber eine Verlustbescheinigung aus einem Geldstage übertragen, für welche Niemand haftet, so ist die Währschaft auf die Richtigkeit der Forderung beschränkt.

Das Gleiche findet in den Fällen des § 1433 statt.

§ 1435. Die Uebereinkunft der Parteien, daß keine Währschaft getragen werde, bezieht sich lediglich auf die Zahlungsfähigkeit des Schuldners, wenn nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß der Uebergeber für die Richtigkeit der Forderung ebenfalls nicht zu haften habe.

§ 1436. Der Uebernehmer kann den Uebergeber erst dann belangen, wenn er nachweist, daß von dem Schuldner und seinen allfälligen Bürgen nichts erhält-

lich sei, oder daß sie vor unsern Gerichten nicht belangt werden können (§ 1346).

Sollte der Uebergeber selbst vergeldstaget werden, und dieser die Forderung ebenfalls durch Uebergabe erhalten haben, so tritt der Gläubiger an die Stelle des letzten Uebergebers.

3) Anweisung.

§ 1437. Wenn der Schuldner seinem Gläubiger eine dritte Person anweiset, um sich von dieser für seine Forderung bezahlen zu lassen, und der Gläubiger die Anweisung annimmt, so muß er sich an den neuen Schuldner halten.

§ 1438. Kraft des Gesetzes müssen die Anweisungen in folgenden Fällen angenommen werden;

1) von den Hypothekgläubigern nach den Bestimmungen der §§ 857, 862;
2) von den Gläubigern eines Erblassers, wenn die ganze Forderung auf einen einzigen Erben, oder auf mehrere solidarisch angewiesen wird, und sofern die Ansprache eine unterpfändliche ist, wenn der Erbe, auf welchen die Anweisung lautet, zugleich Eigenthümer der Unterpfänder ist;
3) von den Gläubigern des Ganters und Geldstagers nach Maßgabe des Titels VI.

§ 1439. Die Anweisung wird angenommen durch ausdrückliche Erklärung, oder stillschweigend, wenn der Gläubiger den ihm zugestellten schriftlichen Akt, vermöge dessen einer dritten Person die Zahlung aufgetragen wird, nicht inner 30 Tagen, von der Zustellung an zurückgibt, oder wenn er von dem neuen Schuldner eine Zahlung annimmt.

Hat der Gläubiger die Anweisung, deren Annahme er verweigert, aus einer Amtschreiberei erhalten, so muß er sie dieser zurückgeben.

§ 1440. Ist der Dritte, auf welchen eine Anweisung ausgestellt worden, Schuldner des Anweisers, so muß er den neuen Gläubiger anerkennen, und er steht zu diesem, wenn er die Anweisung annimmt, in den gleichen Verhältnissen, in denen er zum frühern Gläubiger gestanden.

§ 1441. Hat hingegen der Anweiser einem Dritten,

der ihm nichts schuldig ist, die Zahlung aufgetragen, so kann dieser das, was er auf die Anweisung bezahlt hat, ohne es schuldig zu sein, von dem Anweiser zurückfordern.

§ 1442. Der Gläubiger kann von derjenigen Person, auf welche er angewiesen worden ist, dieselbe mag Schuldnerin des Anweisers sein oder nicht, verlangen, daß sie auf der Anweisung die Uebernahme oder die Verweigerung der ihr aufgetragenen Verbindlichkeit bescheinige.

§ 1443. Wenn der Schuldner seinen Gläubiger auf eine zinsbare Forderung anweiset, so hat Letzterer, sofern nichts anderes verabredet worden ist, vermöge der Anweisung Zins zu fordern, obwohl seine Ansprache früher unzinsbar gewesen ist, jedoch werden Zinse von unterpfändlichen Forderungen nur dann zinsbar, wenn sie im Grund- und Hypothekenbuch eingetragen sind (§ 949).

§ 1444. Der Anweiser und seine Bürgen haften in der Regel (§ 1445) dem Gläubiger, wie der Uebergeber einer Forderung dem Uebernehmer.

Diese Vorschrift bezieht sich auch auf Ganter und Geldstager, so wie auf ihre Bürgen.

Wenn jedoch der Gläubiger eines Erblassers bei der Theilung an einen der Erben angewiesen wird, so hört die Verbindlichkeit der Miterben und der Bürgen des Erblassers in der § 1434 angegebenen Frist nicht auf.

§ 1445. Wenn der Gläubiger in dem Geldstage seines Schuldners an Zahlung eine Forderung erhält, die zu Gunsten des Geldstagers lautet, so haftet die Geldstagsmasse weder für die Richtigkeit der Forderung, noch für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners.

Wird aber der Gläubiger an eine Person angewiesen, die durch Beständniß, oder auf andere Art Schuldnerin der Geldstagsmasse selbst geworden ist, so haftet der betreffende Amtschreiber für die Richtigkeit.

§ 1446. Die Ueberlieferung des ursprünglichen Titels von Seite des Gläubigers an den früheren Schuldner, wird als Verzicht für jede fernere Währschaftsforderung ausgelegt.

§ 1447. Die Vorschriften über Abtretungen und Anweisungen beziehen sich nicht auf Wechselforderungen.

Fünfter Titel.

Von dem Aufhören der Rechte und Verbindlichkeiten.

I. Zahlung. 1) Allgemeine Vorschriften.

§ 1448. Der Verpflichtete ist in der Regel gehalten, sich von seiner Verbindlichkeit dadurch zu lösen, daß er an den Gläubiger alles das leistet, was dieser zu fordern hat.

§ 1449. Wenn bei einem mündlich geschlossenem Kauf oder Tausch, Leistung und Gegenleistung, bewegliche Sachen betreffen, und von einem Theile die Uebergabe des betreffenden Gegenstandes gemacht worden ist, so wird, bis zum Beweise des Gegentheils, angenommen, der andere Theil habe seine Verbindlichkeit ebenfalls erfüllt.

§ 1450. Die Zahlung muß zur bestimmten Zeit, am bestimmten Orte und auf die gehörige Weise geleistet werden.

2) Einzelne Erfordernisse.

§ 1451. Die Zahlung ist an den Gläubiger selbst, oder an seinen Bevollmächtigten zu leisten.

§ 1452. Wenn der Schuldner an den Gläubiger bezahlt, ungeachtet auf die Forderung ein Arrest gelegt worden, so ist die Zahlung, soweit der Arrestleger ein Interesse hat, ungültig.

§ 1453. Ist keine Zeit zu der Erfüllung der Verbindlichkeit bestimmt worden, so tritt der Verfalltag durch die Forderung des Gläubigers, oder durch das Anerbieten der Bezahlung von Seite des Schuldners ein.

§ 1454. Wenn der Ort, wo die Verbindlichkeit erfüllt werden soll, weder aus der Verabredung, noch aus der Natur oder dem Zwecke des Geschäftes bestimmt werden kann, so sind bewegliche Sachen da zu übergeben, wo das Versprechen gemacht worden, und Handlungen da zu vollbringen, wo der Verpflichtete zur Zeit des Versprechens seinen Wohnsitz gehabt hat.

§ 1455. Geldzahlungen sind in der Regel am Wohnsitze des Berechtigten zu leisten.

Hat jedoch dieser seit der Begründung der Schuld seinen Wohnsitz außer den Kanton verlegt, oder ist die Forderung an eine außer dem Kanton wohnende Person abgetreten worden, so kann der Schuldner nicht angehalten werden, anderswo zu zahlen, als da, wo er wohnt, oder da, wo er ursprünglich zu zahlen verpflichtet war.

§ 1456. Wenn nichts anderes ausgemacht ist, so können Geldzahlungen in Kurrentgeld nach hiesiger Werthung geleistet werden *).

[Hingegen ist der Gläubiger nicht gehalten mehr als 30 Fr. in Scheidemünzen anzunehmen, die Forderung mag von welcher Art von Geschäften herrühren, als sie will.]

---

*) Gemäß Art. 36 der Bundesverfassung v. J. 1848 ist das Münzwesen Sache des Bundes. In Vollziehung dieses Artikels wurde vom Bunde das Gesetz über das eidgen. Münzwesen vom 7. Mai 1850 erlassen und die neue Schweizerwährung eingeführt. In diesem Gesetze wird unter Anderm bestimmt:

§ 1. Fünf Grammen Silber, neun Zehntheile ($^9/_{10}$) fein, machen die schweizerische Münzeinheit aus, unter dem Namen Franken.

§ 2. Der Franken theilt sich in hundert (100) Rappen (Centimes).

§ 8. Niemand ist gehalten, andere Münzen anzunehmen, mit Ausnahme solcher Silbersorten, die in genauer Uebereinstimmung mit dem durch das gegenwärtige Gesetz aufgestellten Münzsystem geprägt und, nach vorheriger Untersuchung, von dem Bundesrathe als diesen Bedingungen entsprechende Zahlungsmittel anerkannt sind.

Bezüglich der Geldverträge, die vor Inkrafttretung dieses Gesetzes abgeschlossen worden, sollen die Kantone noch im Laufe des Jahres 1850 den Reduktionsfuß für die Umwandlung theils der in jenen Verträgen enthaltenen Währungen, theils der in denselben ausschließlich einbedungenen, in Folge dieses Gesetzes eingeschmolzenen Münzsorten in die neue Währung unter Genehmigung des Bundesrathes feststellen und die Anfertigung von angemessenen Reduktionstabellen anordnen.

Verträge, die nach Inkrafttretung dieses Gesetzes in bestimmten fremden Münzsorten oder Währungen abgeschlossen worden, sind ihrem Wortlaute nach zu halten. Jedoch dürfen

§ 1457. Hat sich der Schuldner verpflichtet, die Zahlung in bestimmten Geldsorten zu leisten, so muß er seine Verpflichtung erfüllen, wenn zur Zeit der Zahlung die betreffenden Sorten noch im Umlaufe und in ihrem innern Werthe nicht verändert sind.

Hat eine Veränderung stattgefunden, oder sind die Geldsorten nicht mehr im Umlaufe, so muß der Schuldner den entsprechenden Werth in Sorten, die zur Zeit der Zahlung im Umlaufe sind, bezahlen.

3) Verpflichtungen des Gläubigers.

§ 1458. Der Zahler ist berechtiget, von dem Gläubiger eine Quittung, und wenn die Zahlung vollständig geleistet ist, die Herausgabe des Schuldscheins zu verlangen, sofern dieser dem Gläubiger nicht zum Beweise eines andern Rechts dient.

§ 1459. Eine Quittung für die Bezahlung des Kapitals begründet, bis zum Beweis des Gegentheils, die Vermuthung, daß auch die Zinsen und allfällige Kosten bezahlt seien.

Ebenso wird von der Bezahlung eines spätern Zinses auf Berichtigung der frühern geschlossen.

§ 1460. Ist eine Abschlagszahlung geleistet worden, so soll diese, nebstdem daß eine Quittung dafür ausgestellt wird, auf dem Schuldschein bemerkt werden.

§ 1461. Hat der Schuldner zwar keine Quittung, besitzt er aber den Schuldschein, so begründet dieß die Vermuthung, daß die Schuld bezahlt sei. Dem Gläubiger steht jedoch der Gegenbeweis offen.

4) Kraftloserklärung des Schuldscheins

§ 1462. Wird der Schuldschein vom Gläubiger vermißt, so kann der Schuldner, wenn er die Schuld bezahlt, verlangen, daß die Schuldurkunde auf Kosten

---

Lohnverträge nur auf den gesetzlichen Münzfuß abgeschlossen und Löhnungen nur in gesetzlichen Münzsorten ausbezahlt werden.

§ 10. Es soll Niemand gehalten sein, mehr als zwanzig Franken an Werth in Silbersorten unter dem Einfrankenstück, mehr als zwanzig Franken an Werth in Billon- und mehr als zwei Franken an Werth in Kupfermünzen als Zahlung anzunehmen, welches auch der Betrag der Zahlung sein mag.

Es ist somit § 1456 durch die Bundesgesetzgebung abgeändert.

des Gläubigers kraftlos erklärt, und ihm für die geleistete Zahlung Sicherheit gegeben werde, bis die Kraftloserklärung erfolgt ist.

Besteht jedoch die Schuldurkunde in einem Hypothekschein, der nach § 959 getilgt werden kann, so ist weder Kraftloserklärung, noch Forderung von Sicherheit zulässig.

§ 1463. Die Kraftloserklärung eines Schuldscheins kann auch vom Gläubiger gefordert werden, wenn er die Ausstellung einer neuen Schuldurkunde verlangt.

§ 1464. Die Kraftloserklärung muß bei dem Amtsgerichtspräsidenten verlangt werden, in dessen Kreis der Schuldner wohnt, oder, wenn ein Unterpfand verschrieben ist, da, wo dasselbe liegt.

Der Präsident wird den Parteien zur Erscheinung vor Amtsgericht den Tag bestimmen, und sie vorladen lassen.

§ 1465. In den Fällen des § 1463 muß der Gläubiger wahrscheinlich machen, daß der betreffende Akt zerstört worden, oder daß er ihm abhanden gekommen sei. Nach Umständen kann das Amtsgericht dem Gläubiger auferlegen, daß er seine Angaben mit dem Eide bekräftige.

§ 1466. Das Amtsgericht entscheidet, ob allfällige Inhaber des Schuldscheins durch öffentliche Auskündung zur Vorweisung desselben aufgefordert werden sollen oder nicht.

§ 1467. Die Auskündung wird von dem Amtsgerichtspräsidenten nach §§ 432 und 433 erlassen.

Bei Hypothektiteln muß diejenige Person, die als letzte Inhaberin im Buch eingetragen ist, durch unmittelbare Zuschrift des Amtsgerichtspräsidenten, oder auf sein Ansuchen durch die geeigneten Behörden von der Auskündung in Kenntniß gesetzt werden.

§ 1468. Meldet sich inner der bestimmten Zeit der Inhaber nicht, so wird der Titel durch das Amtsgericht als erloschen erklärt.

Ist das Begehren vom Gläubiger gestellt worden (§ 1463), so erhält er dadurch die Befugniß auf seine Kosten den Schuldner zur Ausstellung eines neuen Schuldscheins anzuhalten.

Betrifft es einen Hypothekschein, so wird er nochmals ausgefertiget.

In andern Fällen muß ein ganz neuer Akt errichtet werden.

5) Rückforderung. **§ 1469.** Wenn Jemand aus Irrthum eine Sache abgeliefert hat, wozu er nicht verpflichtet war, so kann er dieselbe zurückfordern.

Der Empfänger wird, je nach Umständen, als redlicher oder unredlicher Besitzer angesehen.

§ 1470. Wenn aber Jemand für eine unzinsbare Schuld Zinsen entrichtet, oder eine verjährte, oder eine solche Schuld bezahlt, die er zur Zeit errichtet, wo er nicht eigenen Rechts war, so findet keine Rückforderung statt.

Diese Vorschrift bezieht sich auch auf den Fall, wenn ein Bürge mehr als vier Zinsen entrichtet (§ 1343).

6) Hinterlegung. **§ 1471.** Wenn der Gläubiger die Annahme der angebotenen Zahlung verweigert, oder, wenn sie aus andern Gründen weder an ihn, noch an einen Bevollmächtigten geleistet werden kann, so hat der Schuldner das Recht, die Sache in Verwahrung zu legen.

§ 1472. Besteht die Schuld in einer Summe Geldes, oder in Schriften, so soll sie einem Amtschreiber übergeben werden, und es kommen die Vorschriften § 1271 in Anwendung.

Besteht die Schuld in andern Gegenständen, so hat der Friedensrichter des Ortes, wo die Sache gelegen ist, zu verfügen, wo sie aufbewahrt werden soll.

§ 1473. Wohnt der Gläubiger in unserm Gebiete, so muß ihm der Schuldner durch den Weibel eine schriftliche Kundmachung der geschehenen Hinterlegung mittheilen lassen.

Wohnt der Gläubiger außer dem Kanton, so soll die Kundmachung durch den Amtsgerichtspräsidenten geschehen.

§ 1474. Vom Tage an, wo dem Gläubiger die Kundmachung zukommt, oder, wenn eine Anzeige nicht möglich ist, vom Tage der Hinterlegung an, wird der Schuldner von seiner Verbindlichkeit frei. Die Gefahr der Sache geht auf den Gläubiger über.

Diese Folgen treten jedoch nicht ein, wenn der Gläubiger zeigen kann, daß ihm die Bezahlung nicht auf eine für ihn verbindliche Weise angeboten worden sei.

§ 1475. Will der Gläubiger die hinterlegte Sache zur Hand nehmen, so ist ihm dieselbe gegen Empfangschein, Herausgabe des Schuldtitels, und gegen Bezahlung der Hinterlegungskosten zu verabfolgen.

Nimmt der Hinterleger die Sache zurück, so erliegen die Kosten auf ihm, und es wird so angesehen, als sei die Hinterlegung nie gemacht worden.

§ 1476. Wenn der Schuldner an seinem Gläubiger ein bestimmtes Maaß vertretbarer Sachen von gleicher Beschaffenheit, wie die Schuld, zu fordern hat, und beide Forderungen fällig und klagbar sind, so werden die gegenseitigen Verbindlichkeiten, soweit sich die Summen ausgleichen, ohne Zuthun der Parteien, aufgehoben. II. Abrechnung.

§ 1477. Bestehen jedoch die Forderungen in Geldsummen, so findet die Ausgleichung nur auf Begehren der einen oder der andern Partei durch Abrechnung statt.

Der Inhaber einer zinsbaren Forderung, sofern die Zinsbarkeit nicht erst durch Betreibung entstanden, kann nicht zur Abrechnung angehalten werden, wenn er sich bereit zeigt, das, was er schuldig ist, zu bezahlen.

§ 1478. Der Gläubiger kann durch Verzicht auf sein Recht die Verbindlichkeit des Schuldners aufheben. III. Verzicht.

Hingegen sind allgemeine, unbestimmte Verzichtleistungen auf Einwendungen gegen die Gültigkeit eines Vertrags, ohne Wirkung.

§ 1479. In dem Maße, in welchem sich das Recht und die demselben entsprechende Verbindlichkeit in einer Person vereinigen, erlischt in der Regel (§ 960) das eine und die andere. IV. Vereinigung.

Ist jedoch von mehreren Erben einer Schuldner oder Gläubiger des Erblassers, so wird die Vereinigung erst durch die Anweisung bewirkt.

§ 1480. Der gänzliche, durch Zufall bewirkte Untergang des Gegenstandes der Verpflichtung, wenn er eine bestimmte Einzelsache ist, hebt in der Regel V. Untergang der Sache.

(§ 1481) die Verbindlichkeit auf, so daß der Schuldner nicht für Entschädigung belangt werden kann.

Diese Vorschrift ist auch dann anwendbar, wenn auf andere Art die Unmöglichkeit eintritt, die Leistung zu erfüllen, zu der sich der Schuldner verpflichtet hat.

§ 1481. Wenn der Schuldner von dem Gläubiger einen Gegenwerth für die untergegangene Sache, oder für die unmöglich gewordene Leistung erhalten hat, so muß der Erstere, dem Letztern, wie ein redlicher Besitzer Rechnung tragen (§ 724).

Hat die Leistung zum Theil stattgefunden, so kann der Schuldner nur so weit eine Entschädigung fordern, als der Gläubiger von der theilweisen Leistung Nutzen hat.

§ 1482. Hat sich jedoch der Schuldner in Säumniß befunden, so muß er den Gläubiger entschädigen, sofern nicht dargethan wird, daß die Sache auch bei dem Letztern zu Grunde gegangen wäre, oder daß die Unmöglichkeit der Leistung nicht Folge der Säumniß sei.

§ 1483. Der Schuldner, welcher sich durch das Vorschützen des zufälligen Untergangs der Sache, oder der Unmöglichkeit der Leistung, von der Verbindlichkeit befreien will, muß den Beweis dafür leisten.

VI. Tod der Parteien.

§ 1484. Durch den Tod des Berechtigten erlöschen die Rechte, welche auf seine Person, und durch den Tod des Verpflichteten die Verbindlichkeiten, welche auf die Person desselben beschränkt sind.

VII. Ablauf der Zeit.

§ 1485. Durch den Ablauf der Zeit erlöschen die Klagen wegen Rechten und die Verbindlichkeiten, welche auf eine bestimmte Zeit erworben, oder eingegangen worden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

VIII. Verjährung. 1) Erfordernisse. Zeitablauf.

§ 1486. Durch Verjährung erlöscht in der Regel (§§ 1487—1489) das Klagrecht wegen Forderungen, wenn die Klage während eines Zeitraums von 10 Jahren weder von dem Berechtigten rechtshängig gemacht, noch die Forderung von dem Verpflichteten anerkannt worden.

Die Verjährung ist vollendet, wenn der letzte Tag der vorgeschriebenen Zeit verflossen ist.

§ 1487. Das Klagrecht wegen Forderungen der Dienstboten, Arbeiter und Lehrmeister für ihre Löhne, der Kostgeber für Kostgeld, der Thierärzte für Behandlung kranker Thiere, der Apotheker für gelieferte Arzneimittel, der Aerzte für Besorgung kranker Personen, und der Verkäufer für gelieferte Lebensmittel, verjährt in dem Zeitraum von zwei Jahren, sofern die Forderungen vom Schuldner nicht schriftlich anerkannt sind.

§ 1488. Inner der in § 1487 angegebenen Zeitfrist erlischt auch die Klage wegen Entschädigungsforderungen, sei es, daß sie von unterbliebener oder mangelhafter Erfüllung einer Verbindlichkeit, oder von den im dritten Titel angegebenen Beschädigungen herrühre.

In diesen Fällen beginnt die Verjährungszeit mit dem Tage, an welchem der Gläubiger von denjenigen Handlungen, oder Unterlassungen Kenntniß erhalten hat, die ihn zu einer Forderung berechtigen.

§ 1489. Klagen wegen Uerten in Wirths- und Schenkhäusern verjähren inner 30 Tagen, nachdem die Forderung entstanden, sofern sie Bewohner unseres Kantons betreffen.

Ueberdies bleiben die Bestimmungen, welche an mehreren Orten dieses Gesetzbuches über Rechte vorkommen, deren Klagen in einer andern Zeitfrist verjähren, ausdrücklich vorbehalten.

§ 1490. So lange eine Forderung nicht fällig ist, oder, wenn aus anderen Gründen eine Klage nicht stattfinden kann, so läuft die zur Verjährung erforderliche Zeit nicht. Möglichkeit der Klage.

Namentlich verjähren solche Forderungen nicht, die in einem Geldstage in Verlust gefallen sind.

Hingegen steht die Unwissenheit des Berechtigten, daß er zur Klage befugt gewesen, der Verjährung nicht entgegen.

§ 1491. Sind Theile einer Forderung fällig, so kann die Klage wegen diesen erlöschen, ohne daß deßwegen der übrige Theil der Forderung verjährt.

§ 1492. Klagen wegen Forderungen, die im Grund- und Hypothekenbuch eingetragen sind, verjähren nicht, 2) Ausnahmen.

wohl aber Klagen wegen den Zinsen derselben, wenn sie inner der festgesetzten Zeit weder vom Gläubiger gefordert noch vom Schuldner anerkannt worden sind.

§ 1493. Klagen wegen Schuldforderungen, zu deren Sicherheit der Gläubiger ein Faustpfand hat, erlöschen durch Verjährung nur soweit, als das Pfand zur Bezahlung nicht hinreicht.

3) Unterbrechung.

§ 1494. Durch die Anerkennung des Schuldners wird die Verjährung unterbrochen.

Durch Zinszahlung wird die Verjährung auch in Beziehung auf das Kapital unterbrochen.

§ 1495. Wird eine Klage gegen den Schuldner rechtshängig gemacht, so ist dadurch die Verjährung unterbrochen, sofern nicht die Bestimmungen des § 95 der Prozeßordnung eintreten.

§ 1496. Die in § 1507 angegebenen Aufkündungen und Mahnungen unterbrechen die Verjährung, wenn inner Jahresfrist die Betreibung angehoben (§ 1519) und nach § 1518 fortgesetzt wird.

§ 1497. Sind Mehrere solidarisch verpflichtet, so gilt die Unterbrechung der Verjährung gegen einen Schuldner, auch als Unterbrechung gegen die Andern.

§ 1498. Während der Dauer der in § 761 angegebenen Verhandlungen läuft die Verjährung nicht.

§ 1499. Der Beweis, daß die Verjährung unterbrochen worden sei, erliegt auf dem Gläubiger.

Wenn dieser aber einwendet die Verjährung einer zinsbaren Forderung sei durch Zinszahlung unterbrochen worden, so erliegt der Beweis des Gegentheils auf dem Schuldner.

§ 1500. Der Schuldner kann den Beweis auch durch die Bücher des Gläubigers leisten. (§ 227 der Prozeßordnung.)

Sind die Bücher glaubwürdig, und ist darin die angegebene Zinszahlung eingetragen, so hat der Schuldner den Beweis nicht geleistet.

Die Glaubwürdigkeit der Bücher wird nach § 223 der Prozeßordnung beurtheilt. Daß es Tagebücher seien (§ 285 der Prozeßordnung) ist nicht erforderlich.

§ 1501. Hat der Gläubiger entweder keine glaubwürdigen Bücher vorgelegt, oder ist in denselben die angebliche Zinszahlung nicht eingetragen, so hat der Schuldner den Beweis geleistet, wenn nicht der Fall des § 1502 eintritt.

§ 1502. Der Gläubiger kann jedoch die Vorlegung der Bücher verweigern, und dem Schuldner den Eid übertragen, daß ihm von der angeblichen Zinszahlung nichts bekannt sei.

§ 1503. Der Verjährung kann weder im Voraus entsagt, noch kann eine längere Frist, als durch das Gesetz bestimmt ist, bedungen werden.

§ 1504. Die Verjährung ist nur auf den Antrag der Parteien zu berücksichtigen.

Sechster Titel.

Von den Schuldbetreibungen und der Vollziehung derselben.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1505. Ansprachen, die eine Schatzung in Geld zulassen, und denen der Schuldner zur gehörigen Zeit nicht Genüge geleistet, können auf dem Wege der Betreibung eingefordert werden. 1. Begriff

§ 1506. Wer verpflichtet ist Bürgschaft zu leisten oder die Entlassung eines Bürgen zu bewirken, kann dazu durch Betreibung angehalten werden.

§ 1507. Jeder Betreibung soll eine Aufkündung (§ 850) oder eine Mahnung vorausgehen.

Ist die Betreibung auf Leistung von Bürgschaft, oder auf Entlassung von einer solchen gerichtet, so muß die Mahnung 90 Tage, bei andern Forderungen, die den Betrag von 30 Fr. (45 Fr. n. W.) übersteigen, 30 Tage, bei Summen von 30 Fr. (45 Fr. n. W.) oder weniger, 14 Tage und in den Fällen des § 1568 drei Tage vor Anhebung der Betreibung stattfinden.

§ 1508. Daß die Mahnung stattgefunden habe, kann nur auf folgende Weise bewiesen werden:

1) durch schriftliche Anerkennung des Schuldners;
2) durch amtliche Bescheinigung des Bezirksweibels;
3) durch Postscheine, durch welche dargethan wird; daß der Gläubiger an den Schuldner einen Brief erlassen habe;
4) *) durch einen Korrespondenzrodel oder besondere Kontrolle, sofern solche in Form eines ordentlichen Verzeichnisses geführt und mit Unterschrift bescheiniget ist, daß und welchen Tag der Mahnbrief der Post übergeben worden.

Es wird angenommen, der Schuldner habe den Brief acht Tage, nachdem er auf die Post gelegt worden, erhalten.

Die Wirksamkeit einer Mahnung erlischt inner der in § 850 angegebenen Zeitfrist.

§ 1509. Für Erbschaftschulden muß der Erbe betrieben werden, obwohl andere Personen Nutznießungsrechte an der Verlassenschaft haben.

Zinsen, die der Erbe zahlt, muß der Nutznießer vergüten (§ 823).

Wird der Erbe für ein Kapital betrieben, so kann er den Nutznießer zur Bezahlung desselben anhalten, sofern der Werth der Beweglichkeiten und Forderungen dazu hinreichend ist (§§ 817, 819).

Reichen die Beweglichkeiten und Forderungen nicht hin, und will der Nutznießer nicht die Schuld auf Rechnung des Erben bezahlen, so kann dieser die in der Verlassenschaft befindlichen Liegenschaften verpfänden, oder davon, so viel als nöthig ist, steigerungsweise verkaufen.

§ 1510. Eine Betreibung kann weder angehoben, noch fortgesetzt werden:
1) gegen die im Kantonal-Dienste, oder im eidgenössischen Dienste stehenden Militär, während der Dauer der Dienstzeit;
2) gegen Schuldner, die sich im Untersuchungsverhaft befinden;
3) in den Fällen der §§ 442, 498, 1528.

---

*) Ziffer 4 ist laut Beschluß des Kantonsraths vom 19. Dez. 1853 eingeschaltet worden.

§ 1511. Die Bewilligung zur Anhebung einer Betreibung wird von dem zuständigen Amtsgerichtspräsidenten ertheilt. II. Gerichtsstand.

§ 1512. Wegen Forderungen, für welche der Gläubiger ein Faustpfand, oder ein Unterpfand hat, ist die Betreibung bei demjenigen Richter anzuheben, in dessen Amtskreis sich die Pfänder befinden.

Liegen die erwähnten Gegenstände in verschiedenen Amtskreisen, so steht es dem Gläubiger frei, die Betreibung in dem einen oder andern anzuheben.

§ 1513. Tritt keiner der in § 1512 erwähnten Fälle ein, so findet die Betreibung in der Regel (§ 1514) bei dem Richter des Wohnorts des Schuldners statt.

§ 1514. Ist der Wohnort des Schuldners unbekannt, oder in einem Staate gelegen, mit welchem hinsichtlich der Betreibungen keine Verträge bestehen, so kann sie da angehoben werden, wo der Schuldner angetroffen wird, oder, wenn er im Kanton nicht zu finden ist, da, wo er Vermögen besitzt.

§ 1515. Die Betreibung wird in allen Fällen da zu Ende geführt, wo sie angehoben worden ist.

§ 1516. Die Betreibungsbewilligung wird in der Regel (§ 1554) in doppelter Ausfertigung ertheilt, und von dem Amtsgerichtspräsidenten in ein besonderes Protokoll eingetragen. III. Bewilligung 1) Form.

§ 1517. Die Bewilligung soll angeben: 2) Inhalt.

1) Namen und Wohnort des Gläubigers und Schuldners und ihrer allfälligen Beistände und Bevollmächtigten;
2) den Betrag der Forderung, den Titel, oder den Grund derselben, bei Zinsen, die Jahrgänge für welche sie gefordert werden, den Verfalltag und den Zinsfuß;
3) bei einer Gantbetreibung die Nummern der Hypotheken, oder die Faustpfänder;
4) die Vorschriften, was Gläubiger und Schuldner zu beobachten haben.

§ 1518. Die Bewilligung ist vom Tage der Ausstellung an nur auf ein Jahr gültig. 3) Dauer der Gültigkeit.

Jedoch soll die Zeit, während welcher die Betreibung nach § 1510 nicht fortgesetzt werden konnte, abgerechnet werden.

4) Zustellung an die Schuldner. Regel.

§ 1519. Das eine Doppel der Betreibung wird vom Weibel längstens inner 5 Tagen, nachdem er dasselbe erhalten, während der Tageszeit dem in der Bewilligung genannten Schuldner selbst, oder wenn er nicht anzutreffen ist, seinen erwachsenen Familiengenossen, die zugleich Hausgenossen sind, zugestellt.

§ 1520. Wenn der Schuldner das Betreibungsrecht des Gläubigers für den ganzen Betrag, oder für einen Theil desselben unkanntlich ist, oder eine Gegenforderung abrechnen will, so hat er dieß inner 14 Tagen, von der Zustellung des Doppels an gerechnet, dem Weibel zu erklären.

Für die Fälle des § 1568 ist die Frist auf 3 Tage beschränkt.

Erfolgt in der angegebenen Zeit keine Erklärung, so wird das Betreibungsrecht als anerkannt angesehen.

§ 1521. Der Weibel bescheiniget auf dem Doppel, das er zurückbehält, an welche Person, und an welchem Tage die Zustellung gemacht worden, und ob und welche Erklärung der Schuldner gemacht habe.

Die gleiche Bescheinigung hat der Weibel auf Verlangen auch dem Doppel des Schuldners beizufügen.

§ 1522. Inner acht Tagen nach Verfluß der in § 1520 angegebenen Frist soll der Weibel das zurückbehaltene Doppel dem Gläubiger zustellen.

Besondere Fälle.

§ 1523. Wohnt der Schuldner außer dem Kanton, so soll der Amtsgerichtspräsident auf Ansuchen des Gläubigers die Zustelluug besorgen lassen.

§ 1524. Ist der Aufenthalt des Schuldners unbekannt, oder entspricht die ausländische Behörde dem Begehren nicht, so soll der Schuldner nach § 107 der Prozeßordnung vorgeladen und gegen ihn nach § 1526 auf Zuerkennung der Betreibung geklagt werden.

Es wird angenommen, der Schuldner habe 14 Tage nach der zweiten Auskündung Kenntniß von der Anhebung der Betreibung erhalten (§ 1520).

§ 1525. Wenn der Schuldner erklärt hat, das Betreibungsrecht des Gläubigers bestreiten zu wollen, so muß der Letztere, sofern er der Betreibung Folge geben will, und die Forderung mehr als 30 Fr. beträgt, den Erstern vor das Amtsgericht, dessen Präsident die Bewilligung ertheilt hat, vorladen lassen. IV. Prozeßvorschriften. 1) Unkanntlichkeit.

§ 1526. Der Richter entscheidet auf den mündlichen Vortrag der Parteien, ob das Betreibungsrecht für die ganze Summe oder für einen Theil derselben zuzuerkennen sei oder nicht.

§ 1527. Wird der Gläubiger abgewiesen, so kann er seine Forderung und die der angehobenen Betreibung wegen ergangenen Kosten, im ordentlichen Prozesse geltend machen.

§ 1528. Ist hingegen das Betreibungsrecht zuerkannt worden, so kann der Schuldner im ordentlichen Prozesse das Begehren stellen, daß die Betreibung aufgehoben, oder daß ihm der bezahlte Betrag zurückerstattet werde.

Durch ein erstinstanzliches Urtheil zu Gunsten des Schuldners, obwohl es nicht in Rechtskraft erwachsen ist, wird der Fortgang der Betreibung einstweilen eingestellt.

§ 1529. Wird das Betreibungsrecht für eine Summe von 30 Fr. (45 Fr. n. W.) oder weniger bestritten, so muß der Gläubiger im ordentlichen Prozesse klagen.

Wird der Beklagte verfällt, so kann gegen ihn die angehobene Betreibung fortgesetzt werden, sofern von der Bewilligung an noch kein Jahr verflossen ist.

§ 1530. Hat der Schuldner Abrechnung vorgeschützt (§ 1520), und beträgt die abzurechnende Forderung mehr als 30 Fr. (45 Fr. n. W.), so muß er den Gläubiger inner 14 Tagen, von der Erklärung an gerechnet, vor den Friedensrichter desselben oder in die Amtschreiberei vorladen lassen, um die Abrechnung vorzunehmen. 2) Abrechnung.

Wohnt der Gläubiger nicht in unserm Gebiete, wohl aber sein Bevollmächtigter, so ist dieser vorzuladen. Hat der auswärtige Gläubiger keinen hiesigen

Bevollmächtigten, so ist jener in die Amtschreiberei des Schuldners vorzuladen.

§ 1531. Wenn sich die Parteien bei der Abrechnung nicht verständigen, so kann der Betriebene den Gläubiger innerhalb 14 Tagen nach § 1525 vorladen lassen.

Der Richter soll die Abrechnung gestatten, wenn der Betriebene nachweist, daß er eine zur Abrechnung geeignete Forderung (§§ 1476 und 1477) zu machen habe.

Der unterliegende Theil kann jedenfalls seine Ansprache im ordentlichen Prozesse geltend machen.

§ 1532. Beträgt die abzurechnende Summe nur 30 Fr. (45 Fr. n. W.) oder weniger, so treten die Vorschriften des § 1529 ein.

3) Vorschriften über Vorladungen.

§ 1533. Die Vorladungen (§§ 1525, 1530, 1531, 1540, 1557) werden von der vorladenden Partei selbst ausgestellt, ohne daß es dazu einer Bewilligung bedarf.

Für die Erscheinungen bei dem Friedensrichter und in der Amtschreiberei muß jedoch von den betreffenden Beamten die Zeit bestimmt werden.

Die Vorladungen sind in Doppel auszufertigen, wovon das eine dem Vorgeladenen zugestellt wird.

Sie sind peremtorisch und sollen wenigstens 3 Tage vor der Erscheinung angelegt werden, und den Zweck der Letztern, so wie Tag und Stunde angeben.

4) Folgen des Ausbleibens.

§ 1534. Wenn der Gläubiger inner einer Stunde nach der festgesetzten Zeit nicht vor Gericht erscheint, um die Zuerkennung des Betreibungsrechts (§§ 1525, 1531), oder das Gant- oder Geldstagsurtheil (§§ 1557, 1567), zu verlangen, so wird dieß als Verzicht auf die Fortsetzung der angehobenen Betreibung angesehen.

Bleibt der Schuldner aus, so wird die Zuerkennung, oder das Gant- oder Geldstagsurtheil ausgesprochen.

Die Vorschriften der §§ 167, 168 der Prozeßordnung kommen nicht in Anwendung.

§ 1535. Die Urtheile in Betreibungssachen werden vom Präsidenten den Parteien nicht eröffnet.

Ebenso wenig werden Kontumazurtheile durch den Gerichtschreiber angezeigt.

§ 1536. Bleibt der Gläubiger während der vom

Friedensrichter oder Amtschreiber zur Abrechnung bestimmten Stunde aus, so muß er, wenn er die Betreibung fortsetzen will, den Schuldner zur Abrechnung vor den Friedensrichter desselben, oder in die Amtschreiberei vorladen.

Das Ausbleiben des Schuldners wird als Verzicht auf die Abrechnung angesehen.

§ 1537. Im Betreibungsprozesse sind die Geständnisse der Parteien und schriftliche Urkunden, jedoch mit Ausnahme der Hausbücher, die einzigen zulässigen Beweismittel. 5) Beweismittel.

§ 1538. Zur Beurtheilung der in Betreibungssachen vorkommenden Fälle genügt bei dem Amtsgericht die Anwesenheit des Präsidenten und dreier Richter, [und bei dem Obergericht die Anwesenheit von sieben Richtern, mit Einschluß des Präsidenten *)]. 6) Zahl der Richter.

§ 1539. Gegen die Urtheile des Amtsgerichts (§§ 1525, 1531, 1560, 1569) finden nur die Rechtsmittel der Aufhebung der Folgen eines Versäumnisses und der Appellation statt, und zwar Letztere in den §§ 181, 182 der Prozeßordnung angegebenen Fällen. 7) Rechtsmittel.

§ 1540. Die Appellation muß inner 3 Tagen vom Urtheil an in der Amtschreiberei erklärt werden.

Es sind keine Appellatiostaxen zu entrichten, dessen ungeachtet soll aber der Amtschreiber, wenn es verlangt wird, dem Appellanten über die gemachte Erklärung eine Bescheinigung ausstellen. Die appellirende Partei hat ihren Gegner innerhalb 8 Tagen, von der Appellationserklärung an, auf eine der drei nächsten ordentlichen Sitzungen des Obergerichts vorzuladen.

Die Vorschriften der §§ 184, 185 der Prozeßordnung kommen nicht in Anwendung.

§ 1541 **). [Die Amtschreiber, so wie die V. Verantwortlichkeit der Beamten.

---

*) Die Schlußworte „und bei dem Obergericht die Anwesenheit u. s. f." sind durch Gesetz vom 29. Mai 1854 aufgehoben und es genügt nach demselben dießfalls die Anwesenheit von wenigstens 5 Gerichtsmitgliedern.

**) Aufgehoben durch das Gesetz vom 20. März 1851, welches bei § 922 hievor angeführt. Siehe Fol. 153 hievor.

übrigen Beamten stehen in Beziehung auf das Betreibungswesen unter der unmittelbaren Aufsicht der Amtsgerichtspräsidenten. Diese sollen die darauf bezüglichen Akten alljährlich untersuchen und dem Obergericht Bericht erstatten.

Wenn sie bei ihren Untersuchungen, oder bei andern Anlässen Unregelmäßigkeiten wahrnehmen, so sollen sie für künftige Fälle die nöthigen Weisungen ertheilen, und selbe in ihren Bericht an das Obergericht aufnehmen.

Die Amtschreiber können bei dem Obergericht die Abänderung der von dem Amtsgerichtspräsidenten ertheilten Weisungen verlangen. Bis zur Abänderung müssen sie befolgt werden.

Das Obergericht wird die Weisungen der Amtsgerichtspräsidenten prüfen, und in Beziehung auf dieselben, so wie über Mängel, die ihm durch eigene Untersuchungen, oder auf andere Art bekannt werden, Verfügungen erlassen.]

§ 1542. Wenn Friedensrichter oder Weibel die ihnen obliegenden Verrichtungen inner der bestimmten Zeit nicht vollziehen können, so sollen sie die Gründe dem Amtschreiber anzeigen, der, wenn er sie hinreichend findet, eine angemessene Fristverlängerung ertheilen wird.

Die Amtschreiber können eine Fristverlängerung bei dem Amtsgerichtspräsidenten verlangen.

Sind die erwähnten Beamten in Vollziehung ihrer Obliegenheiten saumselig, so soll sie der Amtsgerichtspräsident warnen, und wenn dies nicht hilft, die Verrichtungen auf Kosten und unter Verantwortlichkeit der Nachlässigen durch andere Personen besorgen lassen.

Im Fall wiederholter Nachlässigkeit sind sie auf den Antrag des Amtsgerichtspräsidenten durch den Regierungsrath von ihrem Amte zu entlassen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Betreibung durch Pfandbot.

1. Fälle. **§ 1543.** Wenn die Forderung 30 Fr. (45 Fr. n. W.) nicht übersteigt, so muß die Betreibung vermittelst Pfand=

bot vollführt werden, der Gläubiger mag für seine Ansprache Pfandrechte haben oder nicht.

Die gleiche Betreibungsart findet auch statt, wenn ursprünglich eine höhere Forderung gestellt, dieselbe aber in Folge Unkanntlichkeit, oder Abrechnung auf die erwähnte Summe herabgesetzt worden ist.

In diesem Falle dienet dem Gläubiger die erhaltene Betreibungsbewilligung zur Gant oder zum Geldstag als Pfandbot.

§ 1544. Dreißig Tage nach der Zustellung der Betreibungsbewilligung an den Schuldner sollen auf Begehren des Gläubigers durch den Weibel so viele Beweglichkeiten aufgeschrieben werden, daß deren Erlös zur Bezahlung der betriebenen Summe und der Kosten wohl hinreichen mag. II. Vollziehung. 1) Aufschreiben.

§ 1545. Der Schuldner kann die Gegenstände, die er aufschreiben lassen will, selbst bestimmen, sie müssen aber von solcher Art und Beschaffenheit sein, daß sie nach aller Wahrscheinlichkeit leicht verkauft werden können.

§ 1546. Will der Schuldner die Wahl nicht treffen, oder bezeichnet er Gegenstände, die nicht annehmbar sind (§ 1545), so wählt der Weibel, jedoch sollen, so viel möglich, solche Gegenstände bezeichnet werden, die der Schuldner leicht entbehren kann.

Die in § 1578 angegebenen Sachen dürfen ohne Einwilligung des Schuldners nicht aufgeschrieben werden.

§ 1547. Acht Tage nach der Aufschreibung soll der Friedensrichter von den verzeichneten Gegenständen so viele versteigern lassen, als nöthig sind, um die betriebene Summe und die Kosten zu bezahlen.

Der Weibel soll durch den Friedensrichter den Tag bestimmen lassen.

Die Beständnißsumme ist baar zu entrichten.

§ 1548. Die Abhaltung der Steigerung soll vorher auf Anordnung des Friedensrichters am Steigerungsorte bekannt gemacht werden. 2) Verkauf.

§ 1549. Hat der Gläubiger vor Anhebung der Betreibung Faustpfänder gehabt, so werden sie 30 Tage nach Zustellung der Betreibungsbewilligung an dem Orte versteigert, wo sie aufbewahrt worden sind.

3) Zahlung. **§ 1550.** Der Erlös der verkauften Beweglichkeiten wird vom Weibel zu Handen genommen, der daraus ungesäumt die Forderung des Gläubigers und die Kosten zu berichtigen hat.

Den Ueberschuß soll er dem Schuldner zustellen.

§ 1551. Wird aus den vorhandenen Gegenständen nicht so viel erlöst, als zur Bezahlung der betriebenen Schuld und der Kosten erforderlich ist, so sollen sogleich noch mehr Sachen des Schuldners versteigert werden.

§ 1552. Besitzt der Schuldner keine, oder nicht so viele Beweglichkeiten, daß aus dem Erlös derselben die Forderungen und Kosten bezahlt werden können, so kann der Gläubiger verlangen, daß er von dem Friedensrichter auf allfällige Ansprachen des Schuldners angewiesen werde.

Weitere Rechte des Gläubigers sind in §§ 1553, 1565 angegeben.

Dritter Abschnitt.

Von der Gantbetreibung.

1. Fälle. **§ 1553.** Wenn der Gläubiger Unterpfänder oder Faustpfänder besitzt, und seine Forderung mehr als 30 Fr. (45 Fr. n. W.) beträgt, so findet in der Regel (§ 1556) Gantbetreibung statt.

Auf gleiche Art kann der Gläubiger sein Recht verfolgen, der für eine geringere Forderung Unterpfandrechte hat und durch Pfandbetreibung nicht bezahlt wird (§ 1552).

Das Pfandbot vertritt in diesem Falle die Bewilligung zur Gantbetreibung.

§ 1554. Befindet sich das Unterpfand in Handen von Gesammtschuldnern, und führen diese nicht gemeinschaftliche Haushaltung, so muß jedem Mitverpflichteten eine Betreibungsbewilligung zugestellt werden.

§ 1555. Die Gantbetreibung kann fortgesetzt werden, obwohl sich nach der Bewilligung erzeigen sollte, daß die Forderung des Gläubigers nicht mehr als 30 Fr. (45 Fr. n. W.) beträgt.

Sollte jedoch die Forderung schon vor der Bewil-

ligung nur 30 Fr. (45 Fr. n. W.) oder weniger betragen haben, so kann der Gläubiger die Betreibung nicht fortsetzen, und er hat die Betreibungskosten zu tragen.

§ 1556. Wenn für eine Forderung Liegenschaften verpfändet sind, an denen eine dritte Person schon vor dem Entstehen der Forderung Nutznießungsrechte erworben hatte, so findet eine Gantbetreibung, solange das Nutznießungsrecht dauert, nicht statt.

§ 1557. Das Ganturtheil wird 60 Tage, nach der Mittheilung der Betreibungsbewilligung an den Schuldner, bei demjenigen Amtsgericht verlangt, dessen Präsident die Bewilligung ertheilt. II. Urtheil. 1) Frist.

Die Vorladung des Schuldners kann 8 Tage vorher stattfinden. 2) Vorladung

§ 1558. Ist der Aufenthalt des Schuldners unbekannt oder entspricht die ausländische Behörde dem Begehren der Vorladung nicht, so findet diese durch öffentliche Aufforderung statt (§ 107 der Proz.-Ord.).

Sie wird nur einmal bekannt gemacht und kann 30 Tage vor der in § 1557 angegebenen Frist erlassen werden.

§ 1559. Auf Verlangen des Schuldners muß der Gläubiger vor Gericht den Forderungstitel vorlegen. 3) Einwendungen.

Andere Einwendungen gegen die Ausfällung des Ganturtheils sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie auf solchen Thatsachen beruhen, die nach Verfluß der in § 1520 angegebenen Frist eingetreten, oder, wenn die in § 1510 angegebenen Unterbrechungen nicht abgerechnet sind.

§ 1560. Das Gericht entscheidet, ob die Pfänder des Gläubigers, oder die demselben nach § 1572 angebotenen Gegenstände für die eingeklagte Forderung an die Gant zu bringen seien, oder nicht.

§ 1561. Das Urtheil, wodurch die Gant erkannt wird, soll sogleich, nachdem es in Rechtskraft erwachsen ist, der Amtschreiberei zur Vollziehung übersendet werden.

Die Wirkungskraft desselben erlischt, wenn nicht inner Jahresfrist, von der Ausfällung an gerechnet, die Gantsteigerung ausgekündet wird.

4) Aufschub. **§ 1562.** Auf das an die Amtschreiberei gestellte schriftliche Begehren des Gläubigers soll die Auskündung der Gantsteigerung verschoben werden.

Nach der Auskündung findet kein Aufschub mehr statt, wohl aber wird das Urtheil aufgehoben, wenn der Gläubiger schriftlich erklärt, daß er nicht auf der Vollziehnng beharre.

§ 1563. Inner der zur Auskündung der Gantsteigerung bestimmten Frist, wird der Amtschreiber die Gläubiger nach §§ 1588, 1589 zu Angabe ihrer Ansprachen auffordern.

Eine gleiche Aufforderung wird hinsichtlich der Bodenzins- und Zehntansprachen auch an die betreffenden Gemeinden erlassen.

Es kommen ferner die Vorschriften des § 1590 in Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Von der Geldstagsbetreibung.

1. Fälle. **§ 1564.** Wenn der Gläubiger für eine Forderung, die mehr als 30 Fr. (45 Fr. n. W.) beträgt, weder Unterpfand noch Faustpfand hat, so findet die Betreibung zum Geldstage statt.

Sie kann auch in den § 1555 angegebenen Fällen fortgesetzt werden.

§ 1565. Ein Geldstagsurtheil wird ferner ausgesprochen:

1) gegen einen Schuldner, der es selbst verlangt;
2) gegen die Verlassenschaft eines Verstorbenen, wenn die Erbschaft ausgeschlagen wird;
3) auf Begehren des Gläubigers, für Forderungen, für welche er gegen den Schuldner eine Pfandbot- oder Gantbetreibung vollführt, und aus Mangel an Erlös nicht befriedigt worden ist;
4) in den Fällen, in denen die Unterpfänder nach § 1556 nicht verkauft werden können;
5) wenn der Schuldner während der Betreibung das Unterpfand veräußert.

§ 1566. In den Fällen des § 1565 Nr. 3 muß der Gläubiger durch den Friedensrichter (§ 1552),

oder durch den Amtschreiber, oder, wenn sich zur Zeit der Aufschreibung nichts vorfand, durch den Weibel bescheinigen, daß er aus dem Erlös der Pfänder nicht habe bezahlt werden können und daß er den Verlust nicht nachgeschlagen habe.

§ 1567. Die Vorschriften der §§ 1557—1559 kommen auch bei Geldstagsurtheilen in Anwendung.

§ 1568. Wenn Fürsprecher für bezogene und nicht abgelieferte Gelder betrieben werden, so kann das Geldstagsurtheil acht Tage nach Zustellung der Betreibungsbewilligung ausgesprochen werden. *)

§ 1569. Durch das Geldstagsurtheil erkennt das Gericht, daß des Schuldners Habschaft zur Bezahlung seiner Schulden verkauft, oder den Gläubigern an Zahlung gegeben werden soll. n. Urtheil.

§ 1570. Wird auf Betreiben eines Bürgen, der die Entlassung von der Bürgschaft verlangt, das Geldstagsurtheil gegen einen Beamten begehrt, so erkennt das Gericht, daß der Beamte seiner Stelle entsetzt sei.

Weitere Folgen hat das Urtheil nicht.

§ 1571. Hinsichtlich der Aussertigung des Urtheils, der Dauer seiner Gültigkeit und der Aufschubbewilligung, gelten die Vorschriften der §§ 1561, 1562.

§ 1572. Vor dem Geldstagsurtheil kann der Schuldner durch den Bezirksweibel seines Wohnorts dem Gläubiger für den Betrag seiner Forderung Liegenschaften, oder Beweglichkeiten anbieten lassen.

Die Gegenstände müssen in einem schriftlichen Verzeichnisse angegeben und vom Weibel geschätzt sein.

Ergibt sich aus der Schatzung, daß der wahrschein-

---

*) Durch Gesetz vom 27 Mai 1852 wurde bestimmt:

1) Wenn gegen öffentliche Beamte wegen Rechnungsrezessen, oder wegen Geldbeträgen, die sie vermöge ihres Amtes für dritte Personen bezogen haben, Betreibung erhoben wird, so kommen für die gerichtlichen Termine die Bestimmungen des § 1568 des Civil-Gesetzbuches in Anwendung.

2) Gegen abgetretene Beamte, die nicht wieder auf die gleiche Beamtung gewählt werden, soll jeweilen 30 Tage nach Ablage der Rechnung für allfällige Rezesse (§ 1) Betreibung angehoben werden.

liche Erlös der angebotenen Sachen zur Befriedigung des Gläubigers hinreiche, so spricht das Gericht, daß dieselben an die Gant zu bringen seien.

Fünfter Abschnitt.

Von der Bereinigung der Geldstagsmasse.

1. Habschaft. § 1373. Innerhalb 8 Tagen, nachdem das Urtheil in Kraft erwachsen, oder der Aufschub ausgelaufen ist, soll auf Anordnung des Amtschreibers durch den Friedensrichter und Weibel die Habschaft des Schuldners und seiner Frau aufgeschrieben und die Fahrniß geschätzt werden.

In schwierigen Fällen hat der Amtschreiber die Aufschreibung selbst zu besorgen.

Nöthigenfalls sind zur Schatzung Sachverständige beizuziehen.

Schriften mit Inbegriff der Haus- und Handelsbücher, Geld, Silbergeschirr und andere Kostbarkeiten des Schuldners, soll der Friedensrichter, nachdem sie verzeichnet sind, zu Handen nehmen und dem Amtschreiber überliefern.

§ 1374. Ist der zum Geldstag erkannte Schuldner ein Wirth, Handelsmann, oder Krämer, so sollen sobald als möglich, und noch vor dem Aufschreiben, Keller, Laden, Magazin und Schreibstube geschlossen und versiegelt werden, sofern der Amtschreiber das Geschäft nicht durch einen Bevollmächtigten fortsetzen läßt.

§ 1375. Ist der Schuldner Eigenthümer von Gegenständen, an denen eine dritte Person die Nutznießung hat, so soll bei der Aufschreibung dieser Umstand bemerkt werden.

§ 1376. Bei der Aufschreibung soll der Friedensrichter den Schuldner, seine Hausgenossen, und, wenn er es für nöthig erachtet, auch andere Personen befragen, ob noch anderes Vermögen vorhanden, und ob allfällig unter den verzeichneten Gegenständen sich solche befinden, die nicht dem Schuldner gehören.

Die Erklärung der vernommenen Personen wird in dem Verzeichnisse nachgetragen und vom Friedensrichter und Weibel unterschrieben.

§ 1577. Der Friedensrichter hat das aufgenommene Verzeichniß unverzüglich dem Amtschreiber zu überschicken.

Dieser wird dasselbe berichtigen und zu dem Ende bei dem Schuldner, und wo er es sonst nöthig findet, Erkundigungen einziehen.

Sachen, die weder dem Geldstager noch seiner Frau gehören, sind dem Eigenthümer gegen Empfangschein zuzustellen.

§ 1578. Folgende Gegenstände sollen zwar verzeichnet, aber dem Geldstager überlassen werden: Gegenstände, die nicht zur Masse gezogen werden.

1) die Kriegsrüstung des Geldstagers, soweit er verpflichtet ist, dieselbe zu halten;
2) von den bei der Steigerung vorfindlichen Lebensmitteln ein Vorrath auf 14 Tage für den Geldstager und seine Haushaltung;
3) das nöthige Koch- und Tischgeschirr;
4) wenn der Geldstager ein Handwerksmann ist, das nöthige Werkgeschirr, um nach Handwerksgebrauch als Knecht oder Geselle arbeiten zu können;
   Das gleiche gilt auch von den Söhnen, wenn sie bei den Eltern gewohnt und auf Rechnung derselben als Handwerker gearbeitet haben;
5) dem Geldstager zwei Hemden und ein Werktags- und Sonntagskleid von mittlerer Beschaffenheit; der Frau alle ihre Kleider, jedoch ohne Ringe und Kleinodien;
6) dem Geldstager ein Bett mit einfachem Anzug und zwei Leintüchern;
7) die Kleider und Betten der Kinder.

§ 1579. Der Amtschreiber ordnet alles an, was nöthig ist, um die in die Geldstagsmasse gefallenen Gegenstände vor Verschleppung und Verderbniß zu bewahren.

Namentlich wird er, wenn es erforderlich ist, die Liegenschaften des Geldstagers bebauen und die Früchte einsammeln oder verkaufen lassen.

§ 1580. Früchte, die vor dem Verkauf der Liegenschaften gesammelt werden, bilden kein Zugehör der Letztern (§ 661).

§ 1581. Hat der Schuldner Vermögen außer dem

Kreise der Amtschreiberei, so soll der Amtschreiber die Verzeichnung und Besorgung desselben anordnen lassen.

§ 1582. Wenn der Geldstager Miteigenthümer von Sachen ist, so wird der Amtschreiber die Theilung veranlassen, wenn nicht die Umstände wahrscheinlich machen, daß der ungetrennte Antheil vortheilhafter verkauft werden könnte, als der getrennte.

§ 1583. Wenn der Amtschreiber aus den Schriften des Geldstagers oder auf andere Weise in Erfahrung bringt, daß derselbe mit Jemanden in Schuld- oder Rechnungsverhältnissen stehe, so soll er die betreffende Person durch den Weibel oder durch Brief zur Angabe und zur Anerkennung der allfällig an sie gestellten Ansprachen auffordern.

§ 1584. Nach der Auskündung soll weder für noch gegen den Geldstager oder in seinem Namen gegen die Masse ein Prozeß angehoben werden.

Bereits angehobene muß der Amtschreiber durch einen Fürsprech fortsetzen, wenn der Geldstager Beklagter ist, und der Kläger die Fortsetzung verlangt, oder wenn durch Zögerung die persönlichen Rechte des Geldstagers oder die Vermögensrechte der Masse gefährdet werden könnten.

§ 1585. Zur Besorgung solcher Verrichtungen, wozu besondere Sachkenntnisse erforderlich sind, oder die der Amtschreiber aus andern Gründen nicht selbst vollziehen kann, wählt er einen Sachwalter und ertheilt demselben die nöthigen Vollmachten und Instruktionen, über deren Vollziehung er sich Rechenschaft ablegen lassen wird.

§ 1586. Wenn sich in der Masse Baarschaft von wenigstens 100 Fr. (150 Fr. n. W.) vorfindet, die nicht sogleich für Zahlungen verwendet werden kann, so soll sie inner 14 Tagen vom Eingang an, in eine Ersparnißkasse hinterlegt werden.

Geschieht es nicht, so muß der Amtschreiber den Gläubigern, die auf solche Baarschaft angewiesen werden, vom Empfang an den Zins vergüten.

II. Schulden.

§ 1587. Innerhalb der zum Aufschreiben bestimmten Zeit (§ 1573) soll der Amtschreiber das Gelds-

tagsurtheil auskünden lassen, mit der Aufforderung an die Gläubiger, ihre Ansprachen an dem Geldstager sowohl als seiner Ehefrau, die Titel derselben, die Unterpfänder, Mitschuldner, Bürgen und Währschaftsträger vor Verfluß von 45 Tagen der Amtschreiberei anzugeben.

Der letzte Tag, an welchem Angaben gemacht werden können, ist in der Auskündung ausdrücklich zu bemerken.

Die Schuldner des Geldstagers dagegen sind aufzufordern, ihre Schuldigkeiten der Amtschreiberei bekannt zu machen und die dem Geldstager zugehörigen Gegenstände abzuliefern.

Die Auskündung findet unter Androhung der gesetzlichen Folgen durch das Amtsblatt, am Wohnorte des Geldstagers, und wenn er in ausgedehntem Verkehr gestanden, auch durch andere öffentliche Blätter statt.

§ 1588. Den Gläubigern, welche Unterpfandrechte haben, werden die Aufforderungen inner 8 Tagen nach der Auskündung überdies durch Briefe, für welche der Amtschreiber auf der Post Empfangscheine zu nehmen hat, oder durch den betreffenden Weibel mitgetheilt.

§ 1589. Der Gläubiger kann seine Ansprache in doppelter Ausfertigung angeben, und vom Amtschreiber verlangen, daß er das eine Doppel unterschreibe und ihm zurückgebe.

Dieses dient ihm als Quittung.

§ 1590. Die im Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Ansprachen nebst Markzahl, aber kein voller Jahreszins, werden in das Schulden-Verzeichniß aufgenommen, obwohl sie nicht angegeben worden sind.

§ 1591. Von den Schulden des Geldstagers sind die Forderungen, die er an dem Gläubiger zu machen hat, und von den Ansprachen, die Forderungen seines Schuldners abzurechnen.

§ 1592. Wer Gegenstände besitzt, die dem Geldstager gehören, und wegen denselben Forderungen zu machen hat, bezieht vom Steigerungserlös zum voraus so viel, als die Forderung beträgt.

Der Ueberschuß des Erlöses wird als Habschaft der Masse aufgenommen.

§ 1593. Vom Tage der Auskündung an **hört** der Geldstager auf, eigenen Rechts zu sein.

Jedoch ist demselben schon vom Tage des **Urtheils** an, oder, wenn Aufschub ertheilt worden, vom Tage an, wo dieser ausgelaufen, jede den Gläubigern nachtheilige Vermögensveränderung bei Strafe untersagt.

§ 1594. Nach Ablauf der Eingabsfrist wird der Amtschreiber den Geldstager, oder, wenn dieß nicht möglich ist, andere Personen, die Auskunft zu ertheilen vermögen, über die Richtigkeit der gemachten Angaben befragen, und ihre Erklärungen unterschreiben lassen.

III. Geldstagsrodel.

§ 1595. Für jeden Geldstag wird ein eigener Rodel angelegt, in welchen die Habschaft der Geldstagsmasse, die Schulden derselben und die Anweisungen eingetragen werden sollen.

Er erhält das Datum des Verkaufs, oder, wenn keine verkäufliche Habschaft vorhanden ist, der Auskündung.

Das Urtheil, das Aufschreibverbal, die Auskündung, die Steigerungsprotokolle, der Revisionsakt und die Entscheide und Verfügungen des Amtsgerichts bei Genehmigung des Geldstagsrodels werden demselben beigeheftet.

§ 1596. Der Geldstagsrodel soll inner 14 Tagen nach Verfluß der Eingabsfrist verfertiget sein.

§ 1597. Die verkauften Beweglichkeiten werden nicht in den Rodel eingetragen, wohl aber der Gesammterlös, mit Hinweisung auf die betreffenden Nummern des Steigerungsprotokolls.

Ist die Zahlung noch nicht geleistet, so werden die Beständer mit Hinweisung auf den Steigerungsrodel für ihren Gesammtbetrag als Schuldner eingeschrieben.

§ 1598. Beweglichkeiten, die nicht verkauft werden konnten, sind einzeln anzugeben.

Die Schatzung derselben soll beigefügt, aber nicht zu dem Betrag des Erlöses ausgeworfen werden.

§ 1599. Die Forderungen des Geldstagers sind ebenfalls einzeln einzutragen, und zwar, wo möglich, mit Angabe des Ursprungs oder der Titel.

§ 1600. Ansprachen des Geldstagers und seiner

Ehefrau für Beweglichkeiten und Forderungen, an denen Jemand Nutznießungsrechte erworben hat (§ 748), werden als Habschaft aufgenommen, die Gläubiger aber nicht darauf angewiesen.

Liegenschaften, die dem Nutznießungsrechte unterliegen, werden verzeichnet, aber nicht verkauft.

§ 1601. Die Liegenschaften mit den Nummern und den Namen, die sie im Grund- und Hypothekenbuch haben, sowie die Beständer und Bürgen werden einzeln eingetragen und der Erlös ausgeworfen.

§ 1602. Die Schulden sollen einzeln nach den in §§ 1639—1645 angegebenen Klassen verzeichnet werden.

Bei jeder Schuld ist der Titel anzugeben.

§ 1603. Alle Schulden des Geldstagers werden mit der Verpflegung des Geldstags fällig, jedoch mit der in § 1660 angegebenen Beschränkung.

§ 1604. Steht der Geldstager hinsichtlich ökonomischer Verhältnisse mit Jemanden im Streit, so soll dies in dem Rodel kürzlich angemerkt werden.

Sechster Abschnitt.

Von der Gant- und Geldstagssteigerung.

§ 1605. Innerhalb 8 Tagen nach Empfang des Urtheils oder nach Verfluß des Aufschubs soll der Amtschreiber die Gantsteigerung nach § 1079 und im Amtsblatt auskünden lassen. 1. Erste Steigerung.

Die Geldstagssteigerung wird zugleich mit dem Urtheil ausgekündet (§ 1587).

Die Steigerungen werden inner 14 Tagen nach der Auskündung abgehalten, und zwar, sofern vom Amtschreiber im Einverständniß mit dem Amtsgerichtspräsidenten, nichts anderes bestimmt wird, am Orte, wo sich die zu versteigernden Gegenstände befinden.

§ 1606. Werden Beweglichkeiten vergantet, so kann der Schuldner die Reihenfolge bestimmen, nach welcher die Gegenstände ausgerufen werden sollen.

Es wird nur soviel verkauft, als zur Bezahlung der Forderung, wegen welcher das Urtheil ausgefällt worden ist, und der Kosten erfordert wird.

§ 1607. Es darf kein Rufwein auf Rechnung der Masse bezahlt werden.

§ 1608. Vor Ausfertigung der Anweisungen kann der Beständer einer Liegenschaft den Kaufpreis nicht bezahlen.

Beständnißsummen von Beweglichkeiten, die inner 14 Tagen nach der Steigerung bezahlt werden, sind nicht zinsbar.

§ 1609. Die Beständnißsummen, die nicht baar bezahlt worden, sind, bevor die Steigerungsbeamten sich entfernen, währschaft zu verbürgen.

§ 1610. Für die in einer Gantsteigerung verkauften Gegenstände leistet der Ganter die gewöhnliche Währschaft.

Bei Geldstagssteigerungen aber erlischt die Währschaftspflicht, wenn die Ansprache nicht vor Genehmigung des Geldstagsrodels gegen die Masse rechtshängig gemacht wird.

§ 1611. Wenn bewegliche Gegenstände bei der Steigerung den Schatzungspreis nicht erreichen, so können die Steigerungsbeamten entweder eine zweite Steigerung abhalten, oder die Sachen einzeln oder zusammen sonst verkaufen, sofern mehr darauf geboten wird, als bei der Steigerung der Fall war.

Zu diesem Ende sind auch bei solchen Gegenständen, die nicht losgeschlagen werden, im Steigerungsrodel die letzten Angebote zu verzeichnen.

§ 1612. Befinden sich Gegenstände außer dem Amtskreise der Amtschreiberei, so wird der Amtschreiber für den Verkauf sorgen.

§ 1613. Wenn ein Schuldner, der im hiesigen Kanton Vermögen besitzt, in einem Staate vergeldstaget wird, mit welchem über Konkurssachen Verkommnisse bestehen, so soll der Amtschreiber die Pfandgläubiger anweisen und die Titel ausfertigen, und den Rest des Erlöses, nach Abzug der Kosten, der betreffenden Behörde übersenden.

§ 1614. Bestehen mit dem Staate, wo der Geldstager wohnt, hinsichtlich der Geldstage keine Verträge, und verlangt die ausländische Behörde die Vollziehung

in unserm Gebiete, so hat der Regierungsrath zu entscheiden, ob dem Begehren zu entsprechen sei, oder nicht.

Wird entsprochen, so soll über das hier liegende Vermögen der Geldstag vollführt, und ein allfälliger Ueberschuß der ausländischen Behörde zugesandt werden.

§ 1615. Der Beständer einer Liegenschaft in einer Gant- oder Geldstagsteigerung erhält die in § 1087 angegebenen Rechte und Verpflichtungen nur bedingungsweise, auf den Fall nämlich, daß entweder eine zweite Steigerung (Nachschlag) nicht abgehalten werde, oder, daß er auch dort Beständer bleibe. n. Nachschlag.

§ 1616. Wenn bei einer Gant oder bei einem Geldstag die in dem betreffenden Rodel eingetragenen Gläubiger aus der vorhandenen Habschaft nicht befriediget werden können, so findet ein Nachschlag statt.

§ 1617. Der Nachschlag besteht darin, daß die Gläubiger, oder diejenigen, die ihnen als Mitschuldner, Bürgen, oder Währschaftsträger haften, oder ihre Nachfolger, in der Rangordnung, in welcher sie in dem Rodel eingetragen sind, und wie selbe nach § 1618 bis 1620 genauer bestimmt wird, den Betrag ihres Verlusts ganz oder theilweise auf eine oder mehrere Liegenschaften nachbieten.

§ 1618. Wenn gleichberechtigte Gläubiger in Verlust gerathen sind, so wird durch das Loos die Ordnung bestimmt nach welcher sie nachschlagen können.

Das Loos wird durch den Amtsgerichtspräsidenten in Gegenwart des Amtschreibers, des Gerichtsaktuars und des Amtsweibels gezogen.

Die Betheiligten können in der Amtschreiberei von dem Protokoll Einsicht nehmen.

§ 1619. Die Rangordnung gleichberechtigter Gläubiger wird so oft bestimmt, als sie im Falle sein können das Nachschlagsrecht auszuüben.

§ 1620. Gegenüber andern Gläubigern erhalten Mitschuldner, Bürgen und Währschaftsträger den gleichen Rang, der demjenigen Gläubiger, welchem sie haften, zugetheilt wird.

Im übrigen ist auf sie die Vorschrift des § 1619 anzuwenden.

§ 1621. Das Loos wird gezogen:

1) Bei Ganten innerhalb 8 Tagen nach der Steigerung;
2) bei Geldstagen innerhalb 8 Tagen, nachdem das Obergericht allfällige Streitigkeiten über die Richtigkeit des Rodels entschieden hat, oder, wenn keine Appellation stattfindet, innerhalb 8 Tagen nach verflossener Appellationsfrist.

§ 1622. Der Nachschlag wird innerhalb 14 Tagen, nachdem die Loosziehung stattgefunden, an jenem Orte abgehalten, wo die Liegenschaften versteigert worden sind, oder, wenn an mehreren Orten gesteigert worden ist, da, wo der Schuldner wohnet, oder, wenn er sich nicht in unserm Gebiete befindet, wo die meisten Liegenschaften gelegen sind.

Der Amtschreiber wird Tag und Stunde der Abhaltung wenigstens 8 Tage vorher durch das Amtsblatt bekannt machen, und zugleich jedem Gläubiger, der in Verlust ist, ebenso den Mitschuldnern, Bürgen, Währschaftsträgern und Beständern durch den Weibel anzeigen lassen.

Auswärtigen Gläubigern, die in der Eingabe keinen im Kanton wohnenden Bevollmächtigten bezeichnet haben, wird die Anzeige ebenfalls durch ihren Weibel, oder durch Briefe gemacht.

Der Amtschreiber kann angehalten werden sich über die Vollziehung dieser Vorschriften durch Bescheinigungen der Weibel, oder durch Postscheine auszuweisen.

§ 1623. Nach Eröffnung des Nachschlags wird der Amtschreiber zuerst die Unterpfandgläubiger zur Ausübung ihres Rechts einladen.

Sie können auf jedes einzelne Unterpfand nur so viel nachschlagen, als sie auf demselben verlieren.

§ 1624. Nach den Unterpfandgläubigern folgen die Erbschaftgläubiger (§ 1641).

Ihr Nachschlagsrecht ist auf die vom Erblasser herkommenden Liegenschaften beschränkt.

§ 1625. Die übrigen Gläubiger können ihre Verlüste auf jede beliebige Liegenschaft und zwar auf eine oder mehrere nachschlagen.

Zu diesen übrigen Gläubigern werden auch diejenigen gerechnet, die in §§ 1623 und 1624 angegeben sind, sofern sie in ihrem bevorzugten Rang gar nicht, oder nicht ihren ganzen Verlust nachgeschlagen haben.

§ 1626. Ueberall, wo die Gläubiger ihren Verlust gar nicht, oder nur theilweise nachschlagen, treten für das Mangelnde die Mitschuldner, Bürgen, oder Währschaftstrager an ihre Stelle.

§ 1627. Besteht zwischen Nachschlagberechtigten ein Solidarverhältniß, so kann jeder in seinem Range den ihn betreffenden Theil nachschlagen.

Machen die Mitverpflichteten nicht alle von ihrem Rechte Gebrauch, so kann jeder frühere im Rang die übrigen Theile ebenfalls in ihrem Range nachschlagen.

§ 1628. Gläubiger, die ihre Forderungen nach der gesetzlichen Frist, aber vor Abhaltung des Nachschlags nachtragen lassen, können das Nachschlagsrecht in dem § 1680 vorgeschriebenen Range ausüben.

§ 1629. Das Nachschlagsrecht kann durch eine dem Amtschreiber gemachte mündliche Erklärung abgetreten werden.

§ 1630. Nachdem alle Nachschlagberechtigte aufgerufen worden, erklärt der Amtschreiber den Nachschlag für geschlossen, und bemerkt im Gant- oder Geldstagsrodel die Stunde des Schlusses.

§ 1631. Wer in Folge Nachschlags, Beständer wird, muß nach beendigtem Nachschlag die erste Beständnißsumme sowohl, als die nachgeschlagenen Summen verbürgen.

Das Gleiche gilt auch von dem ersten Beständer, wenn er überbietet.

Auf Verlangen späterer Nachschlagsberechtigten muß jedoch die Verbürgung von dem Nachschläger nach dem Nachschlag jeder einzelnen Summe stattfinden.

Wird die Bürgschaft nicht geleistet, so ist der Nachschlag des Betreffenden, oder das Ueberbieten des Beständers, als nicht geschehen zu betrachten.

§ 1632. Während einer Stunde vom Schlusse an, können die ersten Beständer Einsicht von den Nachschlagsverhandlungen nehmen, und die Nachschläger überbieten.

§ 1633. Wird entweder nichts nachgeschlagen, oder überbietet der Beständer die Nachschläger, so wird es so angesehen, als sei jener bereits durch die erste Steigerung bleibender Beständer geworden.

Allfällig gezogene Früchte bleiben sein Eigenthum.

Er hat die erste Beständnißsumme sowohl, als die nachgeschlagene Summe vom Tage der Steigerung an zu verzinsen.

§ 1634. Behält der Nachschläger das höchste Angebot, so erhält er die Rechte und Verbindlichkeiten eines Beständers durch Steigerung (§ 1087).

Vortheile und Lasten fallen ihm von der Zeit der ersten Steigerung an gerechnet zu. Daher muß er:

1) die erste Beständnißsumme sowohl, als die nachgeschlagenen Summen, vom Tag der ersten Steigerung an, verzinsen;
2) dem ersten Beständer den nützlichen Aufwand vergüten, den er in der Zwischenzeit zum Anbau des Grundstücks, und den nothwendigen Aufwand, den er sonst verwendet hat;
3) dagegen hat er vom ersten Beständer die von ihm bezogenen Früchte, oder wenn sie nicht mehr vorhanden sind, deren Werth zu beziehen, jedoch nach Abzug der darauf verwendeten Kosten.

§ 1635. Die betreffenden Gläubiger werden auf die nachgeschlagenen Summen gleich wie auf die erste Beständnißsumme angewiesen, sofern nicht die in § 1479 angegebene Tilgung stattfindet.

In der Anweisung ist anzugeben, wie viel in der ersten Steigerung geboten, und wie viel nachgeschlagen worden.

Siebenter Abschnitt.

Von der Rangordnung der Gläubiger.

§ 1636. Nach Bereinigung der Geldstagsmasse und nach dem Verkauf der Habschaft soll der Amtschreiber die Schulden nach folgenden Klassen (§§ 1639 bis 1645) ordnen.

§ 1637. Die Zinse der drei letzten Jahre und die letzten Betreibungskosten haben gleichen Rang, wie die Hauptsumme.

§ 1638. Hat die Frau, während des ehelichen Güterverhältnisses mit Einwilligung des Mannes Schulden gemacht, und hat eine Gütertrennung nicht stattgefunden, so erhalten die Gläubiger im Geldstage des Mannes den gleichen Rang, den sie im Geldstage der Frau erhalten würden. Die Frau haftet ihnen, wie wenn sie sich als Bürgin verschrieben hätte.

Diese Haftung erstreckt sich jedoch nicht auf Ansprachen, die für Anschaffung gewöhnlicher Haushaltungsbedürfnisse gemacht werden (§ 193).

Erste Klasse. Geldstagskosten.

§ 1639. In diese Klasse gehören nicht nur die durch Vollziehung des Geldstages entstandenen Kosten, sondern auch diejenigen, die durch Aufbewahrung, Besorgung und Bearbeitung der in die Masse gefallenen Gegenstände seit der Aufschreibung entstanden sind.

1) Sie sollen, so viel möglich, aus der unverpfändeten Habschaft bezahlt werden.
2) Reicht diese nicht hin, so haben die Pfandgläubiger, im Verhältnisse des Erlöses ihrer Pfänder so viel beizutragen, als die Kosten für den Verkauf derselben ausmachen. Der allfällige Rest erliegt zu gleichen Theilen auf denjenigen Gläubigern, die ein Geldstagsurtheil ausgewirkt haben.
3) Ist jedoch in dem eben erwähnten Falle der Geldstag ohne Betreibung erfolgt (§ 1565 Nr. 1 und 2), so ersetzt der Staat den Beamten und Angestellten die Auslagen. Für ihre Bemühungen erhalten sie keine Entschädigung.

Zweite Klasse. Pfandrechte.

§ 1640. Dahin gehören:

1) die Kapitalraten und Zinse des Bodenzins- und Zehntkapitals für die zwei letzten Jahre nach Maaßgabe der Gesetze vom 10. März 1837 und 27. Christmonat 1844;
2) die Forderungen, welche nach dem fünften Titel des Sachenrechts Pfandrechte haben.

Die Bodenzinsforderungen gehen den Zehntforderungen und beide den übrigen auf den gleichen Unterpfändern haftenden Schulden vor.

Dritte Klasse. Erbschaftsgläubiger.

§ 1641. Wenn der Erbe inner zwei Jahren, vom Anfall der Erbschaft an, vergeldstaget wird, so werden die Gläubiger des Erblassers aus dem Erlös der noch vorhandenen Vermögenstheile der Erbschaft, vorzugsweise, jedoch nach der ersten und zweiten Klasse bezahlt.

Unter sich haben die Erbschaftsgläubiger den Rang, wie sie ihn in dem Geldstage des Erblassers erhalten hätten.

Werden diese Gläubiger auf die angegebene Art nicht bezahlt, so sind sie, nach der Natur ihrer Ansprache, in eine der übrigen Klassen einzureihen.

Vierte Klasse. Liedlohnsrechte.

§ 1642. Dahin gehören:

1) die Begräbnißkosten des Geldstagers, und derjenigen Personen, die er begraben zu lassen verpflichtet ist;
2) die Forderungen der Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Apotheker für Arzneien, und Besorgung des Geldstagers und derjenigen Personen, für die er zu sorgen hat. Gleiches Recht haben Thierärzte für Arzneien, und Besorgung der dem Geldstager zugehörigen Viehwaar;
3) Die Löhne der Dienstboten und Taglöhner.

Die erwähnten Ansprachen gehören nur dann in diese Klasse, wenn sie seit einem Jahr, vom Tag der Auskündung des Geldstages zurück gerechnet, entstanden sind.

Unter sich haben sie gleiches Recht.

Fünfte Klasse. Vorzugsrechte.

§ 1643. Dahin gehören:

1) zwei Drittheile des von der Frau dem Manne zugebrachten Vermögens, vom Tage des Zubringens;
2) hat zwischen den Eheleuten vor dem Geldstag eine Gütertrennung stattgefunden, so hat die Frau inner 10 Jahren von der Trennung an ihr Zubringen in der fünften Klasse zu fordern;
3) die Forderungen des Mannes an der Frau nach § 207.

4) die Forderungen der Kinder an ihren Eltern, für solche Vermögenstheile, welche sie Kraft ihrer elterlichen Gewalt zu beziehen hatten, und zwar bei Erbschaften vom Tage der Theilung, bei andern Gegenständen vom Tage des Empfangs an;
5) die Forderungen der Verbeistandeten an ihren Beiständen als solchen. Es wird angenommen die Forderungen seien 6 Monate vor Verfall der letzten Rechnung, oder, wenn noch keine Rechnung verfallen ist, am Tag der Uebernahme der Verwaltung entstanden.

Unter sich haben die vorstehenden Ansprachen den Rang nach der Zeit der Entstehung.

Sechste Klasse. Handschriftrechte.

§ 1644. Dahin gehören:

1) die eigentlichen Handschriften. Eine Handschrift besteht in einem schriftlichen Akt, in welchem der Schuldner mit seiner Unterschrift, oder mit seinem Handzeichen bescheiniget, einem bestimmten Gläubiger eine Summe Geldes schuldig geworden zu sein, und in welchem Ort und Datum des Unterschreibens angegeben, und die Schuldsummen mit Buchstaben geschrieben sind.

   Kann der Schuldner nicht schreiben, so ist ein Zeuge beizuziehen.
2) der Kaufpreis einer dem Geldstager durch Fertigung oder Steigerung überlassenen Liegenschaft, für welche kein Unterpfandrecht eingetragen worden ist;
3) Forderungen aus einer nach § 1089 abgehaltenen Fahrnißsteigerung;
4) Forderungen, die bei einer lebzeitigen Theilung vom Theilungshalter an den Erben vorbehalten worden sind;
5) Forderungen eines Miterben in Folge Auskaufs, oder zu hoher Anweisung;
6) unterpfändliche Forderungen, soweit sie aus dem Erlös ihrer Pfänder nicht bezahlt werden.

Unter sich erhalten die Forderungen dieser Klasse den Rang nach dem Tage der Entstehung.

Siebente Klasse. Vertraute Forderungen.

§ 1645. In diese Klasse gehören alle in keiner der vorhergehenden Klassen benannten Forderungen, und haben unter sich gleichen Rang, mit Ausnahme:

1) des letzten Drittels des Weiberguts (§ 1643 Nr. 1), welches den übrigen Forderungen nachgeht;
2) der Forderungen der Mitglieder einer Gesellschaft für ihre Beiträge (§§ 1213 und 1217), welche auch dem Weibergut nachgehen.

Achter Abschnitt.

Von der Genehmigung des Geldstagsrodels.

§ 1646. Inner der in § 1596 angegebenen Frist wird der Amtschreiber durch Auskündung bekannt machen, daß von dem Geldstagsrodel inner 14 Tagen Einsicht genommen werden könne, und daß an dem anzugebenden Tage vom Amtsgericht über streitige Ansprachen sowohl, als über die Rangordnung verfügt werde.

Der vom Amtsgerichtspräsidenten zu bestimmende Gerichtstag muß inner vierzehn Tagen nach Verfluß der zur Einsicht bestimmten Frist abgehalten werden.

§ 1647. Das Gericht entscheidet zuerst über die bestrittenen Forderungen.

Ist eine Forderung vom Geldstager unkanntlich gestellt worden, so kann dieser selbst, oder sein Bevollmächtigter die Einwendungen vortragen.

Besteht der Streit zwischen Gläubigern, so haben diese ihre Gründe anzubringen.

In jedem Falle muß der Amtschreiber, der dem Gericht beiwohnt, die Gründe auseinandersetzen, die ihn bewogen haben, die Forderung aufzunehmen, oder blos vorzumerken.

§ 1648. Erwiesene Forderungen sollen aufgenommen werden, sofern nicht durch Geständniß oder Urkunden die Tilgung dargethan ist.

§ 1649. Ist über die Richtigkeit der Forderungen entschieden, so untersucht das Gericht, ob dieselben ihrem Range gemäß geordnet seien und verfügt auch hierüber, obwohl von den Betheiligten keine Anträge gestellt worden sind.

§ 1650. Wenn der Geldstagsrodel richtig gestellt ist, oder die verfügten Abänderungen vorgenommen sind, so wird das Amtsgericht denselben genehmigen und durch den Präsidenten und Aktuar unterschreiben lassen.

§ 1651. In appellablen Fällen (Proz.-Ord. §§ 181, 182) können die Urtheile und Verfügungen des Amtsgerichts vor Obergericht gezogen werden.

Die Betheiligten haben zu diesem Ende inner 3 Tagen, von der Genehmigung an, ihren Rekurs in der Amtschreiberei zu erklären.

Der Amtschreiber wird inner 3 Tagen die Erklärung und den Geldstagsrodel dem Obergericht einsenden.

§ 1652. Das Obergericht soll durch das nächste Amtsblatt den Betheiligten den Tag anzeigen, an welchem die endliche Genehmigung des Geldstags erfolgen soll.

Die Betheiligten können dem Gericht ihre Gründe mündlich vortragen.

§ 1653. Sind Forderungen bestritten, so entscheidet das Gericht, ob sie einstweilen als richtig anzusehen seien und ob die Ansprachen das Recht des Nachschlags ausüben können oder nicht.

In allen Fällen bleibt den Betheiligten unbenommen, ihre Rechte im ordentlichen Prozesse geltend zu machen, ohne daß jedoch dadurch der Schluß des Geldstags aufgehalten werden soll.

Hingegen sind die Urtheile über die Rangordnung definitiv.

Neunter Abschnitt.

Von der Anweisung der Gant- und Geldstagsgläubiger.

§ 1654. Die Gläubiger sollen bei Gantsteigerungen inner 8 Tagen nach Abhaltung derselben, bei Geldstagen inner 14 Tagen nach Genehmigung des Rodels, angewiesen werden. *1. Allgemeine Vorschriften.*

Wird ein Nachschlag abgehalten, so werden die erwähnten Zeiträume nach diesem berechnet.

Die Anweisungen sind auf den letzten Steigerungstag zu stellen, und die Zinse der zinsbaren Schulden und Forderungen auf diese Zeit zu berechnen.

§ 1655. Die Forderungen der ersten und vierten Klasse werden, so viel möglich, auf Baarschaft, welcher die in eine Ersparnißkasse gelegten und vom Amtschreiber wieder zu beziehenden Summen gleich zu achten sind, angewiesen.

§ 1656. Für die Gant- oder Geldstagskosten wird der Amtschreiber sich selbst anweisen, und den Beamten oder andern Berechtigten den ihnen gebührenden Betrag auszahlen *).

§ 1657. Die Pfandgläubiger sollen auf den Erlös ihrer Pfänder angewiesen werden.

§ 1658. Die übrigen Forderungen werden auf das übrige Vermögen der Masse angewiesen, und zwar so, daß die ersten im Range die besten Guthaben erhalten, und die Ansprachen der Gläubiger so wenig als möglich zerstückelt werden.

§ 1659. Wird ein Guthaben unter mehrere Gläubiger vertheilt, so soll jeder Anweisung eine Abschrift des Originaltitels beigelegt, und dieser bei dem Geldstagsrodel aufbewahrt werden.

§ 1660. Wenn ein Gläubiger eine unzinsbare, noch nicht verfallene Forderung hat, so wird er in seinem Range angewiesen, er muß aber bis zur Verfallzeit der Masse jährlich den Zins vergüten, und dafür Sicherheit leisten, bevor ihm die Anweisung zugestellt wird.

§ 1661. Periodische Leistungen, die der Geldstager schuldig ist, werden zu fünf von Hundert kapitalisirt, und dem Gläubiger das Kapital angewiesen.

Die Anweisung wird ihm aber erst zugestellt, wenn er für die Rückzahlung des Kapitals, nachdem das Recht auf die Leistung wird aufgehört haben, Sicherheit gibt.

§ 1662. Forderungen an der Frau des Geldstagers, werden nach gesetzlicher Rangordnung auf das Vermögen angewiesen, das ihr aus dem Geldstage zufällt.

§ 1663. Inner 14 Tagen nach Verfertigung der Anweisungen sollen sie den Gläubigern zugestellt werden.

---

*) Zufolge Gesetz vom 20. März 1851 tritt hier die Staatskasse an die Stelle der Amtschreiber.

§ 1664. Der Gläubiger muß die Anweisungen annehmen. Ist jedoch derselbe auf eine nicht fällige Forderung des Schuldners, oder nicht für seine ganze Kapitalansprache und die allfällig ausstehenden Zinse der drei letzten Jahre angewiesen worden, oder hat durch die Anweisung eine Zerstückelung des Kapitals stattgefunden, so kann der Gläubiger inner 90 Tagen, nachdem er die Anweisung erhalten, diese den Mitschuldnern, Bürgen, oder wenn er deren keine hat, den Währschaftträgern überlassen und von ihnen seine Forderung einziehen. II. Annahme der Anweisung.

§ 1665. Unverkaufte Gegenstände werden den erstverlustigen Gläubigern für drei Viertheile des Schatzungswerthes angewiesen. III. Unverkaufte Sachen.

Jeder nachfolgende Gläubiger kann aber am Tage, an welchem der Geldstagsrodel genehmiget wird, den Gegenstand an sich ziehen, wenn er seinem Vorgänger den Betrag bezahlt für den ihm die Sachen angewiesen worden sind.

§ 1666. Der Gläubiger kann die ihm angewiesenen unverkauften Gegenstände inner 14 Tagen, nach Zustellung der Anweisung seinen Bürgen überlassen, wogegen diese Schuldner der verlustigen Forderung werden.

§ 1667. Befinden sich in der Geldstagsmasse zweifelhafte Forderungen, so können die verlustigen Gläubiger, oder deren Bürgen, nach ihrem Range innerhalb 14 Tagen nach Genehmigung des Rodels, oder wenn ein Nachschlag abgehalten wird, innerhalb 14 Tagen nach demselben dem Amtschreiber erklären, welche derselben sie übernehmen wollen. IV. Zweifelhafte Habschaft.

§ 1668. Melden sich mehrere Gleichberechtigte zur Uebernahme der gleichen Forderung und können sie sich über die Art und Weise, wie selbe geltend zu machen sei, nicht verständigen, so kommen die Vorschriften des § 12 der Prozeßordnung in Anwendung.

§ 1669. Allfällige Vergleiche unterliegen der Genehmigung des Amtsgerichts.

§ 1670. Von dem, was eingeht, werden zuerst die Bezugs- und Prozeßkosten bezahlt. Das Uebrige ver-

bleibt den betreffenden Gläubigern auf Rechnung ihrer Forderungen.

Wenn nichts eingeht, so erliegen die Kosten auf den Gläubigern, welche die Forderung übernommen haben.

§ 1671. Innerhalb zwei Jahren, vom Tag der Uebernahme an, können sich die Gläubiger in der Amtschreiberei über die getroffenen Vorkehren ausweisen.

Ergibt sich, daß sie die Forderungen auf angemessene Weise geltend zu machen gesucht haben, daß sie aber nicht für ihre ganze Ansprache befriediget worden seien, so verbleiben sie für den verlustigen Betrag Gläubiger des Geldstagers.

§ 1672. Weisen sich die Gläubiger nicht aus, oder ergibt sich, daß sie ihre Rechte aus Verschulden nicht gehörig verfolgt haben, so wird im Geldstag von ihrer verlustigen Forderung so viel abgezogen, als sie übernommen haben.

§ 1673. Sind der zweifelhaften Forderungen wegen gerichtliche Schritte im Auslande zu thun, so soll der Gerichtspräsident auf Ansuchen der Gläubiger den Termin (§ 1671) verlängern, sofern die Beseitigung des Geschäfts in der vorgeschriebenen Zeit nicht wohl möglich ist.

§ 1674. Ueber Forderungen, die von den Gläubigern nicht übernommen werden, kann der Geldstager verfügen.

Zehnter Abschnitt.

Von den weitern Folgen des Geldstages.

1. Zweite Anweisung. § 1675. Die Vermögenstheile, die dem Geldstager nach der Auskündung des Geldstages zufallen, oder entdeckt werden, sind in der Regel (§§ 1676 und 1677) den im Rodel eingetragenen verlustigen Gläubigern verhaftet.

Der Amtschreiber ist verpflichtet, die betreffenden Gegenstände zu versteigern und die Gläubiger anzuweisen.

§ 1676. Der nach der Auskündung des Geldstages sich ergebende Abfluß von Pensionen, Nutznießungsrechten und solchen Vermögenstheilen, die dem Gelds-

tager zu seinem Unterhalt überlassen worden sind, werden nur sofern zur Masse gezogen, als sie nicht zum Unterhalt des Geldstagers, seiner Frau und Kinder nothwendig sind.

§ 1677. Das Vermögen des Geldstagers, das er sich nach Auskündung des Geldstages durch seine Arbeit erwirbt, also z. B. Taglöhne, Liedlöhne und Besoldungen, werden nicht zur Masse gezogen.

§ 1678. Bei einer zweiten oder fernern Anweisung findet keine Aufforderung an die Gläubiger zur Angabe ihrer Forderungen statt.

Die seit dem Geldstag aufgelaufenen Zinse haben alle gleichen Rang und werden erst bezahlt, nachdem die im Geldstagsrodel eingetragenen und in der gesetzlichen Frist eingegebenen Summen angewiesen sind.

Diejenigen Gläubiger, die im Rodel nicht eingetragen sind, können nicht angewiesen werden.

§ 1679. Diejenigen Gläubiger, deren Forderungen schon vor der Auskündung des Geldstages bestanden, die aber dieselben zur gehörigen Zeit nicht angegeben haben, können sie nach Genehmigung des Geldstagsrodels nachtragen lassen.

Die Nachtragung findet nur statt, wenn die Forderung durch einen schriftlichen Titel erwiesen, oder vom Schuldner anerkannt ist.

§ 1680. Die nachgetragenen Forderungen, Kapital sowohl als nachherige Zinsen, haben mit den in § 1678 angegebenen, nach dem Geldstag aufgelaufenen Zinsen, so wie unter sich selbst, gleichen Rang.

§ 1681. Findet eine dritte oder fernere Anweisung statt, so gehen Forderungen, die erst nach der Anweisung nachgetragen werden, den früher eingetragenen nach und sie stehen zu diesen und unter sich selbst, in dem § 1680 angegebenen Verhältnisse.

II. Anfall einer Erbschaft.

§ 1682. Wenn dem Geldstager nach der Auskündung des Geldstages eine Erbschaft anfällt, so wird über das Vermögen, das ihm zufällt, der Geldstag verpflogen.

Die Erbschulden erhalten den in § 1641 angege-

benen, und die im frühern Rodel eingetragenen Schulden, den ihnen dort angewiesenen Rang.

III. Neue Schulden.

§ 1683. Wenn der Geldstager nach Auskündung des Geldstages Schulden macht, so können die Gläubiger gegen ihn Betreibung anheben.

Das Gleiche kann auch nach einer zweiten oder fernern Anweisung geschehen.

§ 1684. Wird in Folge einer solchen Betreibung ein Geldstag erkannt, so werden die Forderungen, die in Folge Auskündung angegeben werden, im Geldstagsrodel nachgetragen.

Sie stehen aber den früher eingetragenen nach.

IV. Aufhebung des Geldstages.

§ 1685. Das Geldstagsurtheil wird aufgehoben, wenn alle im Rodel eingetragenen Schulden angewiesen sind, oder wenn die verlustigen Gläubiger durch schriftliche Erklärung ihre Einwilligung zur Aufhebung ertheilen.

§ 1686. Der Amtschreiber wird auf Ansuchen des Geldstagers die Ausweise desselben untersuchen, und an das Amtsgericht, das den Geldstag erkannt hat, hinsichtlich der Aufhebung des Urtheils die geeigneten Anträge stellen.



Civil-Prozeßordnung.

(Beschlossen den 13. Dez. 1839. — In Kraft getreten 1. April 1840.)

Erster Theil.

Von der gewöhnlichen Prozeßform.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Titel.

Von den Parteien.

§ 1. Jede Partei kann, so weit sie freies Verfügungsrecht hat, ihre Rechtsstreitigkeiten entweder selbst führen, oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

§ 2. Die Parteien sind in der Regel gehalten, bei dem Friedensrichter sowohl, als bei dem Vermittlungsversuche des Amtsgerichtspräsidenten (§ 115) selbst zu erscheinen. Sie dürfen aber auch in diesen Fällen einen Rathgeber beiziehen.

§ 3. Ausnahmsweise ist bei den im vorigen Artikel angegebenen Erscheinungen eine Vertretung zulässig:

1) Durch die in § 5, No. 2, 3 und 4 genannten Personen;
2) Durch Streitgenossen;
[3) *) Durch die Beistände volljähriger Weibspersonen;]
4) Für diejenigen Parteien, die mehr als eine Stunde von dem Orte, wo sie zu erscheinen haben, entfernt wohnen;
5) Für diejenigen Parteien, die durch erhebliche Hindernisse abgehalten werden, selbst zu erscheinen (§ 172).

§ 4. Wer in einer Rechtssache eine Partei vertreten will, hat sich über seine Befugniß durch eine schriftliche Vollmacht,

*) Aufgehoben durch § 31 Civilgesetzbuches, nach welchem keine Geschlechtsbeistandschaft mehr besteht.

oder durch eine, von der Partei zu Protokoll zu gebende, Erklärung auszuweisen.

§ 5. Ohne Ausweis können folgende Personen in Rechtsstreitigkeiten für andere handeln:

1) Der beeidigte Fürsprech;
2) Der Vater für seine volljährigen Kinder und der volljährige Sohn für den Vater, sofern die Vorladung im ersten Falle den Kindern selbst und im letztern Falle dem Vater selbst angelegt worden;
3) Vögte und Vormünder für ihre Pflegbefohlenen, ebenso die von Behörde bestellten Sachwalter;
4) Der Ehemann für seine Frau.

§ 6. Mehrere einzelne Personen können zur Verfolgung des gleichen Zweckes als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen, oder gemeinschaftlich belangt werden.

§ 7. Besteht zwischen den Streitgenossen ein solidarisches Verhältniß, d. h., sind sie so mit einander verbunden, daß Jeder für alle zu handeln befugt ist, so kann Jeder derselben das Ganze einklagen und hinwieder für das Ganze belangt werden.

§ 8. Stehen die Streitgenossen in keinem solidarischen Verhältnisse, so kann der Beklagte, welcher für das Ganze belangt wird, dem Kläger, sowohl wenn dieser nicht in Gemeinschaft aller Mitberechtigten auftritt, als wenn er nicht alle Mitverpflichteten zugleich belangt, die Einwendung entgegensetzen, daß im vorliegenden Falle eine Streitgenossenschaft vorhanden sei, und sich dadurch einstweilen von der Einlassung befreien. Durch die Unterlassung des Beklagten, diese Einwendung bei Eingabe der Antwort anzubringen, wird, so viel es ihn betrifft, die Solidarität anerkannt.

§ 9. Glaubt eine Partei, hinsichtlich des Ausganges einer Streitsache ein Rückgriffsrecht auf eine dritte Person zu haben, so kann sie dieselbe durch den Amtsgerichtspräsidenten zur Theilnahme an dem obschwebenden Streite vorladen lassen.

Die Vorladung muß stattfinden, sobald sich aus den Verhandlungen der Rechtsgrund zu einem Rückgriffe ergibt, und jeden Falls vor Beendigung der Einleitung und vor dem Zeugenverhöre.

§ 10. Diejenige Partei, die eine andere in's Recht ruft, kann ihr die Führung des Prozesses überlassen, sofern diese

das Rückgriffsrecht des Vorladers anerkennt und den Prozeß übernehmen will.

Beide Parteien können auch den Rechtsstreit gemeinschaftlich führen, ohne daß daraus auf eine Anerkennung des Rückgriffsrechts geschlossen werden darf.

§ 11. Erscheint die dritte Partei entweder gar nicht, oder erklärt sie, sich mit dem Prozesse nicht befassen zu wollen, so verliert der Verkündiger sein allfälliges Rückgriffsrecht nicht, wenn er den Streit wenigstens so lange fortsetzt, bis erstinstanzlich darüber gesprochen ist.

Der Gerichtsschreiber hat der dritten Partei anzuzeigen, daß gesprochen worden; diese kann selbst Rechtsmittel ergreifen, oder die allfällig von der Hauptpartei ergriffenen fortsetzen. Sie ist deßwegen von dem betreffenden Gerichte ebenfalls vorzuladen.

§ 12. Wenn Streitgenossen unter sich, oder der Vorlader einer dritten Partei und diese selbst nicht übereinkommen, wie der Prozeß geführt werden soll, so haben sie zur Führung desselben einen Bevollmächtigten zu bestellen. Können sie sich auch darüber nicht verständigen, so wählt der Amtsgerichtspräsident den Bevollmächtigten aus der Zahl der beeidigten Fürsprechen.

§ 13. Wenn der Kläger nicht in unserm Gebiete wohnt, so ist der Beklagte befugt, Sicherheit für die Prozeßkosten zu fordern. Gleiches Recht hat der Beklagte auch gegen jeden mit Verlust vergeldstagten Kläger.

Würde die Sicherheit nicht sogleich nach Eröffnung der Klage gefordert, so kann es später nicht mehr geschehen.

Bis sie geleistet ist, kann der Beklagte jede Einlassung verweigern.

§ 14. Die Sicherheit ist durch habhafte, im Kanton angesessene Bürgen, oder durch Hinterlage einer Summe Geldes, oder währschafter, auf inländische Schuldner lautender Gültschriften, zu leisten.

Die Bürgen haben sich zu verpflichten, als Selbstschuldner zu haften.

§ 15. Wohnen Kläger oder Verantworter außer dem Kanton, so hat der erstere bei der Prozeßanschreibung, der letztere bei seiner ersten Erscheinung, eine im Kanton wohnende Person zu bezeichnen, welcher die fernern Vorladungen und Anzeigen gemacht werden können.

§ 16. Sollten sich Parteien oder Bevollmächtigte gegen Gerichte, oder Gerichtspersonen, oder gegeneinander selbst, oder gegen Zeugen, Sachverständige u. s. w. Ehrverletzungen erlauben, oder durch ungestümmes Betragen die Ordnung stören, so sind sie zuerst zu warnen, und, wenn dieses nicht fruchten sollte, oder, wenn Thätlichkeiten stattfinden, zu bestrafen, wie folgt:

1) Von dem Friedensrichter bis auf 2 Fr. (3 Fr. n. W.).
2) Von dem Amtsgerichtspräsidenten bis auf 6 Fr. (9 Fr. n. W.) oder mit Gefängniß bis auf 24 Stunden.
3) Von dem Amtsgerichte 12 Fr. (18 Fr. n. W.) oder mit Gefängniß bis auf 2 Tage.
4) Von dem Appellationsgerichte 24 Fr. (36 Fr. n. W.) oder mit Gefängniß bis auf 4 Tage.

§ 17. Solche Personen, die einen offenbar grundlosen Prozeß führen, oder sich bei Führung desselben muthwillige Zögerungen zu Schulden kommen lassen, oder unnütze Kosten veranlassen, sind vom Amtsgerichte zu Handen der obsiegenden Partei in eine Entschädigung, die jedoch 50 Fr. (75 Fr. n. W.) nicht übersteigen darf, zu verfällen.

Das Appellationsgericht kann in appellirten Fällen eine Entschädigung aussprechen, obwohl es von dem Amtsgerichte nicht geschehen ist; eben so kann dasselbe die vom Amtsgerichte ausgesprochene Entschädigung abändern. In keinem Falle darf sie jedoch 100 Fr. (150 Fr. n. W.) übersteigen.

Das Appellationsgericht kann überdieß gegen Tröler eine Gefängnißstrafe von höchstens 6 Tagen oder eine Geldstrafe von höchstens 36 Fr. (48 Fr. n. W.) verhängen.

Zweiter Titel.

Von dem Gerichtsstande.

§ 18. Die Beurtheilung streitiger Privatrechte kommt den Civilgerichten zu.

Die Fälle, deren Beurtheilung den Verwaltungsgerichten anheim fällt, sind in § 347 angegeben.

§ 19. Die Klagen sind in der Regel vor demjenigen Richter anzubringen, in dessen Kreise der Angesprochene wohnt. Sind mehrere Beklagte, und wohnen sie in verschiedenen Gerichtskreisen, so ist dasjenige Gericht, wo die Klage zuerst angebracht wird, das zuständige.

§ 20. Haben die Parteien durch Vertrag den Gerichtsstand bezeichnet, bei welchem sie allfällige Streitigkeiten über ein bestimmtes Geschäft entscheiden lassen wollen, so soll es dabei sein Bewenden haben, außer in den im folgenden § angegebenen Fällen.

§ 21. Klagen bezüglich auf Liegenschaften und Dienstbarkeiten gehören vor denjenigen Richter, in dessen Gerichtskreise der streitige Gegenstand ganz oder zum größern Theile gelegen ist.

§ 22. Streitigkeiten bezüglich auf eine noch unvertheilte Erbschaft, gehören vor jenen Gerichtsstand, welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes unterworfen war.

§ 23. Streitigkeiten über den Verkehr auf öffentlichem Markte beurtheilt der Richter, in dessen Kreise der Marktplatz liegt, sofern die Klage am Markttage selbst anhängig gemacht wird, und die Parteien oder der streitige Gegenstand sich noch am Marktorte befinden.

§ 24. Die zuständige Gerichtsbehörde zur Beurtheilung von Ehrverletzungen gegen Privatpersonen, seien sie mündlich, oder durch Druck oder auf andere Weise zugefügt worden, ist, nach der Wahl des Klägers, diejenige, in deren Gerichtskreise der Beklagte wohnt, oder wo die Ehrverletzung stattfand *).

§ 25. Personen, die keinen Wohnsitz im Kanton haben, können entweder bei jenem Gerichte belangt werden, in dessen Kreise sie anzutreffen sind, oder wo sie Liegenschaften besitzen, oder, wenn keines von beiden der Fall wäre, da, wo die Verbindlichkeit, auf deren Erfüllung geklagt wird, entstanden ist, oder wo sie erfüllt werden sollte.

§ 26. Dem Richter, der über die Hauptsache zu sprechen hat, kommt auch die Beurtheilung der Nebensachen und der Widerklagen zu.

Widerklagen sind nur erlaubt, wenn sie sich auf das gleiche Geschäft beziehen, oder auf dem gleichen Titel beruhen, wie die Hauptsache selbst.

Um eine Widerklage wegen Liegenschaften oder Dienstbarkeiten erheben zu dürfen, ist überdieß erforderlich, daß der Richter nach § 21 zuständig sei.

---

*) Auch Klagen wegen Amtsehrverletzungen zufolge §§ 1393—1403 Civilgesetzbuches sind beim Civilrichter anzubringen.

§ 27. Die Zuständigkeit eines Gerichts kann vom Kläger nicht mehr angefochten werden, nachdem er die Klage, und vom Verantworter nicht mehr, nachdem er die Antwort zu Protokoll gegeben.

§ 28. Wird die Zuständigkeit eines Gerichts entweder von den Parteien angefochten, oder erheben sich darüber im Gerichte selbst Zweifel, so entscheidet dasselbe.

Dritter Titel.

Von den richterlichen Behörden überhaupt.

§ 29. Die Civilrechtspflege wird durch die Friedensrichter Amtsgerichtspräsidenten, Amtsgerichte und durch das Appellationsgericht verwaltet.

§ 30. Zur Gültigkeit seiner Verrichtungen muß das Amtsgericht in der Regel vollzählig sein. Die Entscheide über Ablehnung eines Richters (§ 37) sind jedoch gültig, obwohl ein Mitglied des Gerichts abwesend ist *).

§ 31. Das Richteramt kann nicht ausüben:

1) Wer nicht eigenen Rechtes ist.
2) Wer von dem Ausgange des Rechtstreites einen unmittelbaren Vortheil oder Nachtheil für sich selbst, oder für die im Nro. 8 und 9 angegebenen Personen zu gewärtigen, oder, wer als Bürg, Währschaftsträger, oder in anderer Eigenschaft, für sich selbst oder für die oben erwähnten Verwandten eine Rückgriffs= oder Entschädigungsklage zu befürchten hat.
3) Wenn Behörden, Korporationen oder Gesellschaften einen Prozeß führen, so können die Mitglieder derselben das Richteramt nicht ausüben.

   Hingegen werden Verwandte derselben nur dann ausgeschlossen, wenn das Mitglied der Gesellschaft u. s. w. einen unmittelbaren Vortheil oder Nachtheil zu erwarten hat. Daher können Verwandte eines Gemeindbürgers bei einem Prozesse der Gemeinde nicht abgelehnt werden, wohl aber Verwandte eines Antheilhabers an einer Handlungsgesellschaft bei einem Prozesse der letztern.
4) Es werden ferner ausgeschlossen solche Personen, die in der Streitsache als Zeugen vernommen worden, darüber

---

*) Siehe § 1099 und 1538 Civilgesetzbuches.

ein Gutachten ausgestellt, oder als Anwälte oder Bevollmächtigte darin gehandelt, oder als Richter bereits über die streitige Frage geurtheilt haben;

5) Wer als Beamter, Notar, Beistand, Vogt oder in anderer Eigenschaft die Handlung, deren Gültigkeit bestritten wird, entweder einzig oder in Gemeinschaft mit andern vorgenommen.

6) Solche Personen, mit welchen eine Partei in Abhängigkeits oder Pflichtverhältnissen steht, z. B. Dienstboten, Meister, Vögte, Vormünder und Beistände, wenn das Verhältniß nicht wenigstens 6 Monate vor dem Abspruch aufgehört hat;

7) Wer mit einer Partei in offenbarer Feindschaft steht, wohin auch folgende Fälle gehören:
   a) Wenn er mit derselben in einen noch nicht ausgetragenen Civilrechtsstreit verwickelt ist;
   b) Wenn der Richter gegen Eine der Parteien, oder Eine von diesen gegen den Richter, oder gegen die in Nr. 8 und 9 angegebenen Verwandten desselben eine Polizei- oder Kriminalanzeige gemacht, sofern darüber noch nicht geurtheilt, und seit der Ausstehung einer allfälligen Strafe noch nicht ein Jahr verflossen ist;

8) Wenn der Richter Präsumtiverbe einer der streitenden Parteien, oder eine von diesen Präsumtiverbe des Richters ist;

9) Blutsverwandte bis und mit dem dritten, Verschwägerte bis und mit dem zweiten Grade, ebenso Gegenschwäher. Wenn der eine Ehegatte mit Jemanden verschwägert ist, so wird der andere so angesehen, als ob er es selbst auch wäre.

Die Schwägerschaft wird als bestehend angenommen, die Frau mag am Leben und es mögen von derselben Kinder vorhanden sein oder nicht.

Die Verwandtschaftsgrade werden nach kanonischer Berechnungsart gezählt.

§ 32. Kann ein Friedensrichter seinen Verrichtungen nicht vorstehen, so wird er durch den Gemeindeammann, oder wenn dieser auch nicht handeln kann, durch den ersten Gemeinderath und in Gemeindeangelegenheiten durch den Friedensrichter der nächstgelegenen Gemeinde des gleichen Oberamts ersetzt.

Würde sich ein Streit erheben, ob ein Friedensrichter im Abtretungsfalle sei, so verfügt darüber, auf Anzeige des Friedensrichters selbst, oder nach dem Anbringen der einen oder andern Partei, der Amtsgerichtspräsident.

§ 33. Der Amtsgerichtspräsident wird durch seinen Gerichtsstatthalter, und wenn dieser auch gehindert wäre, durch den ersten Amtsrichter ersetzt.

Ueber die Frage ob der Amtsgerichtspräsident im Abtretungsfalle sei, verfügt, auf Anzeige desselben, oder auf die Bemerkung eines Richters, oder wenn sie zugegen sind, auf den mündlichen Vortrag der Parteien, das Amtsgericht.

§ 34. Der Appellationsgerichtspräsident wird durch den Vicepräsidenten ersetzt, den das Gericht aus der Zahl seiner Mitglieder erwählt und über dessen Amtsdauer ein Reglement erläßt.

Sind Präsident und Vicepräsident gehindert, so wählt das Gericht eines seiner Mitglieder für den gegebenen Fall zum Präsidenten.

§ 35. Diejenige Partei, die glaubt, daß ein Mitglied des Amt- oder Appellationsgerichts im Abtretungsfall sei, hat dieses, wo immer möglich, schon vor dem Gerichtstag dem Präsidenten anzuzeigen.

Dieser soll nöthigenfalls den betreffenden Richter über die vorgebrachten Ablehnungsgründe befragen und wenn es erforderlich ist, einen Suppleanten berufen und dem Gerichte Kenntniß davon geben, das nach § 37 darüber entscheidet.

Kann die Anzeige vor dem Gerichtstage nicht gemacht werden, so sind die Ablehnungsgründe vor Gericht selbst und zwar bei dem Anfange der Verhandlungen, anzubringen.

§ 36. Sollten einem Richter Ablehnungsgründe gegen seine Person oder gegen andere Richter bekannt sein, so ist er bei seiner Amtspflicht gehalten, dieses dem Gericht anzuzeigen.

§ 37. Ueber die Frage, ob ein Richter abzutreten habe oder nicht, verfügt, nach Anhörung der Parteien, sofern dieselben anwesend sind, das betreffende Gericht in Abwesenheit des abzulehnenden Richters.

§ 38. Werden vor dem Abspruch weder von den Parteien, noch von den Richtern selbst, Ablehnungsgründe angebracht, so ist das Urtheil gültig, wenn sich auch nachher solche erzeigen sollten.

§ 39. Wenn Mitglieder des Amts= oder Appellationsgerichts an den Verhandlungen nicht Theil nehmen können, so werden sie nöthigenfalls durch Suppleanten ersetzt *).

§ 40. Für jedes Amtsgericht werden so viele Suppleanten gewählt als Amtsrichter sind.

Das Appellationsgericht hat halb so viele Suppleanten als Mitglieder des Gerichts, den Präsidenten nicht mitgerechnet. Die Suppleanten werden abwechselnd zur Ergänzung der Gerichte zugezogen.

§ 41. Reichen die nach dem vorigen § bestimmten Suppleanten nicht hin, so werden die Gerichte ergänzt wie folgt:

1) Das Amtsgericht durch die dem Sitzungsorte zunächstwohnenden Großräthe aus dem gleichen Oberamte, nach ihrem Range, oder, wenn diese in unvorhergesehenen Fällen, wegen zu großer Entfernung, oder aus andern Gründen nicht berufen werden können, durch die Friedensrichter der nächstgelegenen Gemeinden.

2) das Appellationsgericht, zuerst durch die Amtsgerichtspräsidenten, dann durch die Amtsrichter, jedesmal ihrem Range nach.

Die Mitglieder des Kleinen Raths und die Oberamtmänner können in keinem Falle als Stellvertreter berufen werden.

§ 42. Der Friedensrichter behandelt die vor ihn gebrachten Geschäfte ohne Zögerung, zu der jedesmal festzusetzenden Zeit, jedoch, höchst dringende Fälle ausgenommen, weder an Sonn= noch Feiertagen.

§ 43. Zur Behandlung seiner Geschäfte setzt der Amtsgerichtspräsident bestimmte Verhörtage in hinreichender Anzahl fest, die er bei seinem Amtsantritt, und nachher bei allfälliger Abänderung derselben öffentlich bekannt machen wird.

Er kann auch an andern Tagen Geschäfte vornehmen, jedoch, unverschiebbare Fälle ausgenommen, weder an Sonn= noch Feiertagen.

§ 44. Die Amtsgerichte versammeln sich ordentlicherweise alle Monate zweimal, außerordentlich aber, so oft die Geschäfte es erfordern. Die ordentlichen Amtsgerichtssitzungen sollen abgehalten werden:

1) Für das Oberamt Solothurn und Lebern am 1ten und 3ten Montag des Monats;

---

*) Siehe Anmerkung zu § 30 hievor.

2) Für das Oberamt Bucheggberg und Kriegstetten am 1ten und 3ten Mittwoch;
3) Für das Oberamt Balsthal am 2ten und 4ten Montag;
4) Für das Oberamt Olten und Gösgen am 2ten und 4ten Mittwoch;
5) Für das Oberamt Dorneck und Thierstein am 1ten und 3ten Mittwoch.

Während den verfassungsmäßigen Sitzungen des Großen Raths findet jedoch, wenn nicht sehr dringende Fälle vorliegen, keine Versammlung der Amtsgerichte statt.

§ 45. Fällt auf einen der im vorigen § angegebenen Gerichtstage ein Feiertag, oder am Wohnorte des Amtsgerichtspräsidenten ein Markttag, so soll das Amtsgericht eine Sitzung am darauf folgenden Tage halten.

§ 46. Das Appellationsgericht hat zur Behandlung seiner Geschäfte bestimmte Sitzungstage in hinreichender Anzahl festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

§ 47. Das Appellationsgericht wird in der Regel keine Sitzungen halten:

1) An Sonn- und Feiertagen, so wie an Jahrmarktstagen am Orte des Gerichts;
2) Am Donnerstag vor, bis am Donnerstag nach Ostern;
3) Während den Sitzungen des Großen Raths.

Es bleibt jedoch dem Gerichte überlassen, in dringenden Fällen, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, auch an den vorhin genannten Tagen Sitzung zu halten.

§ 48. Die Scripturen der Amtsgerichtspräsidenten, der Amtsgerichte und des Appellationsgerichts, werden durch Gerichtschreiber besorgt.

§ 49. Den Verhören des Amtsgerichtspräsidenten, so wie den Sitzungen des Amts- und Appellationsgerichts soll ein Weibel beiwohnen.

§ 50. Die Gerichtschreiber und Weibel können aus den gleichen Gründen, wie die Richter, ausgestellt werden (§ 31).

Der betreffende Gerichtspräsident hat darüber zu verfügen.

Vierter Titel.

Von der Kompetenz der richterlichen Behörden.

§ 51. Zum Behuf der Beurtheilung, von welcher Behörde

über den entstehenden Rechtsstreit definitiv zu sprechen sei, soll die Klage, wenn der Streitgegenstand nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht, den Werth desselben angeben, sofern dieß leicht möglich ist, wie z. B. bei persönlichen Leistungen, Eigenthumsansprachen, Dienstbarkeiten u. dgl.

Wird vom Verantworter über die Werthangabe des Klägers nichts bemerkt, so hat es dabei sein Bewenden.

§ 52. Hat der Kläger keine Werthangabe gemacht, oder findet der Verantworter die gemachte unrichtig, so kann er auch seinerseits eine solche stellen, ohne daß jedoch darüber eine weitere Verhandlung zulässig ist. Bei dem Entscheide über die Kompetenz (§ 179) hat der Richter den Werth nach bestem Ermessen zu würdigen.

§ 53. Jährliche Einkünfte oder Leistungen, z. B. Schleiszinse, Bodenzinse, u. dgl., wenn der Streit die Forderung im Allgemeinen und nicht blos bestimmte Rückstände betrifft, werden zu einem, fünf vom Hundert abwerfenden, Kapital angeschlagen.

§ 54. Beträgt der Werth des Streitgegenstandes ohne Einbegriff der Kosten nicht mehr als 8 Fr. (12 Fr. n. W.), so wird vom Friedensrichter, beträgt er mehr als 8 Fr. (12 Fr. n. W.), aber nicht mehr als 30 Fr. (45 Fr. n. W.), von dem Amtsgerichtspräsidenten inappellabel abgesprochen *).

§ 55. Uebersteigt der Streitgegenstand den Betrag von 30 Fr. (45 Fr. n. W.); oder ist eine Werthangabe nicht leicht, oder gar nicht möglich, wie z. B. bei Ehrverletzung, so urtheilt in erster Instanz das Amtsgericht *).

§ 56. Die Urtheile des Amtsgerichts in Haupt- oder Nebensachen, so wie in Einreden über Streitgegenstände, deren Werth entweder nicht angegeben ist (§ 55), oder 100 Fr. (150 Fr. n. W.) übersteigt, können vor Appellationsgericht gezogen werden *).

§ 57. Enthält eine Klage mehrere Punkte, so wird die Kompetenz durch die Gesammtsumme aller eingeklagten Forderungen bestimmt.

Ebenso wird der Werth der durch eine Widerklage verfolgten Ansprachen der Hauptklage beigerechnet.

§ 58. Ist der Kläger vor dem Spruche von seiner For-

*) Siehe Ausnahme in § 1384 Civilgesetzbuches.

derung zum Theil abgestanden, oder hat der Beklagte einen Theil anerkannt, so wird die Kompetenz durch die übrig bleibende Summe bestimmt.

§ 59. Wenn die von einer Partei eingeklagten Forderungen oder Gegenstände, den Werth von 100 Fr. (150 Fr. n. W.) übersteigen, und selbe dem Kläger nicht ganz zugesprochen werden, so kann er gegen das erstinstanzliche Urtheil appelliren, obschon der nicht zugesprochene Theil weniger als 100 Fr. (150 Fr. n. W.) beträgt.

Ebenso kann der Verantworter gegen ein Urtheil die Appellation ergreifen, wodurch er zu irgend einem Theile einer appellablen Forderung verfällt worden.

§ 60. Die laut §§ 32, 33, 37, 50, 78, 117, 127, 192, 236 von dem Amtsgerichtspräsidenten, von dem Amtsgericht und von dem Präsidenten des Appellationsgerichts getroffenen Verfügungen können nicht weiter gezogen werden.

§ 61. Die Gerichte haben rücksichtlich ihrer Zuständigkeit, so wie in Bezug auf andere Punkte, die Verträge zu beachten, die mit andern Kantonen oder auswärtigen Staaten bestehen.

Zweites Hauptstück.

Von den Verhandlungen der Parteien.

Erster Titel.

Von den Verhandlungen bei dem Friedensrichter, wenn die Streitsache seine Kompetenz übersteigt.

§ 62. Bevor bei dem Amtsgerichtspräsidenten die Vorladung verlangt werden darf (§ 101) hat der Kläger seinen Gegner vor den zuständigen Friedensrichter vorzuladen.

In Streitigkeiten über Marktverkehr und über solche Forderungen und Ehrverletzungen, für welche die Parteien spätestens inner 24 Stunden nach ihrer Entstehung bei dem Amtsgerichtspräsidenten die Vorladung verlangen; ferner in Fällen, wo der eine oder der andere Theil außer dem Kanton wohnt, sind die Parteien der Erscheinung bei dem Friedensrichter enthoben.

In Streitigkeiten, worüber der Amtsgerichtspräsident einzig zu urtheilen hat, sind die Parteien nur dann gehalten,

bei dem Friedensrichter zu erscheinen, wenn keine derselben weiter als eine Stunde von dem Wohnorte des letztern sich aufhält.

§ 63. Der Friedensrichter bestimmt Tag und Stunde der Erscheinung und zeigt dieselben dem Kläger sogleich an, damit dieser seinen Gegner vorladen lassen kann.

Alle Vorladungen vor den Friedensrichter sind peremtorisch.

§ 64. Die Vorladung wird an jenen Orten, wo der Bezirksweibel wohnt, durch diesen, sonst aber durch den Ortsweibel, oder durch den jüngsten Gemeinderath angelegt, und zwar, wenn beide Parteien in der gleichen Gemeinde wohnen, bei deren Friedensrichter sie zu erscheinen haben, wenigstens 24 Stunden, wohnen sie aber außer der Gemeinde, wenigstens 3 Tage vor der Erscheinung.

§ 65. Wenn nicht die eine oder andere Partei inner 30 Tagen, vom Erscheinungstage an gerechnet, von dem Amtsgerichtspräsidenten eine Vorladung verlangt, so werden sowohl die Vorladung vor den Friedensrichter, als die allfällige Erscheinung bei demselben, als nicht geschehen betrachtet.

§ 66. Erscheinen die Parteien, so hat zuerst der Kläger sein Begehren und dann der Beklagte seine Einwendungen mündlich anzubringen.

§ 67. Der Friedensrichter wird darauf trachten, die Streitsache friedlich beizulegen.

Gelingt ihm der Vergleich, so trägt er denselben in sein Protokoll ein, und läßt ihn von den Parteien unterschreiben. Können sie nicht schreiben, so soll das Handzeichen durch einen Zeugen begläubigt werden.

§ 68. Findet kein Vergleich statt, so trägt der Friedensrichter den Tag der Erscheinung, die Namen der Parteien, die Angabe des Streitgegenstandes und die Bemerkung, daß kein Vergleich stattgefunden, sogleich in sein Protokoll ein und stellt darüber dem Kläger und auf Verlangen auch dem Verantworter eine Bescheinigung zu.

§ 69. Erscheint bloß der Kläger, nicht aber der Beklagte, so stellt der Friedensrichter, wenn er sich überzeugt, daß die Vorladung gehörig angelegt worden, dem Erscheinenden eine Bescheinigung zu, die nebst der Erklärung, daß der Vorgeladene nicht erschienen sei, Alles enthalten soll, was im vorigen § angegeben ist.

§ 70. Erscheint blos der Beklagte, so wird der Kläger von dem Friedensrichter zur Bezahlung der Tageskosten verfällt.

§ 71. Wird der Streit zur gehörigen Zeit (§ 65) dem Amtsgerichtspräsidenten anhängig gemacht, so verfällt dieser den beim Friedensrichter ausgebliebenen Verantworter zur Bezahlung der Tageskosten an den Kläger, wenn jener nicht darthun kann, daß er zu erscheinen rechtsmäßig verhindert war (§ 172).

Zweiter Titel.

Von den Verhandlungen bei dem Friedensrichter, wenn derselbe einzig kompetent ist.

§ 72. Was im vorigen Titel über Vorladung, Vorträge und Vergleichsversuche des Friedensrichters vorgeschrieben worden, gilt auch für jene Fälle, wo derselbe einzig kompetent ist.

§ 73. Können die Parteien nicht verglichen werden, so spricht der Friedensrichter sogleich über die Streitsache ab. Sollten jedoch Zeugen zu verhören und diese nicht zugegen sein, so soll die Abhörung derselben auf eine andere Stunde und nöthigenfalls auf einen andern Tag verschoben werden.

Der Friedensrichter zeigt den Parteien Tag und Stunde des Erscheinens an.

Diejenige Partei, welcher die Beweislast obliegt, hat dafür zu sorgen, daß die Zeugen zur gehörigen Zeit erscheinen.

Bleibt ein Zeuge ohne erheblichen Grund aus, oder verweigert er beharrlich, seine Aussage abzugeben, so ist er zur Bezahlung der verursachten Kosten zu verfällen.

Sollte dieses nicht fruchten, so ist der Zeuge dem Amtsgerichtspräsidenten zu verzeigen, der nach § 260 zu verfahren hat.

§ 74. Die Zeugen werden vom Friedensrichter, nachdem er ihnen das Handgelübde abgenommen, daß sie in Bezug auf den streitigen Gegenstand in allen Theilen die Wahrheit reden wollen, in Gegenwart der Parteien verhört, ihre Aussagen aber nicht protokollirt.

§ 75. Der Spruch des Friedensrichters wird in sein Protokoll eingetragen.

Derselbe soll nebst dem Datum die Namen der Parteien, die Angabe des Streitgegenstandes und der allfällig gewalteten Beweismittel, so wie das Urtheil über die Hauptsache und über die Kosten enthalten.

§ 76. Erscheint zur gehörigen Zeit bloß die eine Partei, nicht aber die andere, obwohl sie gehörig vorgeladen worden, so wird dessen ungeachtet von dem Friedensrichter über die Hauptsache und über die Kosten gesprochen.

Das Urtheil ist dem Verfällten durch die im § 64 genannten Personen anzuzeigen.

§ 77. Will der Verfällte sein Ausbleiben durch einen der im § 172 angegebenen Gründe entschuldigen, so kann er inner 30 Tagen, vom Tage der Anzeige des Spruchs angerechnet, seinen Gegner vor den Friedensrichter vorladen.

Dieser wird den frühern Spruch, wenn einer der angegebenen Entschuldigungsgründe vorhanden ist, aufheben und die Sache von Neuem beurtheilen.

§ 78. Sollte sich der Friedensrichter aus dem Grunde für inkompetent erklären, weil er glaubt, der Werth des Streitgegenstandes übersteige 8 Fr. (12 Fr. n. W.), so verfügt der Amtsgerichtspräsident auf den Bericht des Friedensrichters selbst, oder auf Verlangen der einen oder andern Partei, über die Kompetenz.

§ 79. Der Amtsgerichtspräsident soll wenigstens alle Jahre einmal die friedensrichterlichen Protokolle untersuchen und nöthigenfalls zur ordentlichen Führung derselben die geeigneten Weisungen ertheilen.

Dritter Titel.

Allgemeine Vorschriften für die Verhandlungen bei dem Amtsgerichtspräsidenten und bei den Gerichten.

§ 80. Die Verhandlungen der Parteien sind öffentlich, so daß in der Regel Jedermann, der das fünfzehnte Jahr Alters angetreten hat, als Zuhörer zugelassen wird.

Bei Verhandlungen solcher Fälle aber, die Aergerniß geben könnten, hat der Richter zu verfügen, daß dieselben geheim gepflogen werden sollen.

§ 81. Sollten sich Zuhörer störende Handlungen erlauben, so hat sie der Gerichtspräsident zuerst zu warnen; wenn dieses nicht fruchten sollte, sie aus dem Sitzungssaale fortzuweisen; und wenn sie dem Befehle nicht sogleich gehorchen, gegen dieselbe eine Gefängnißstrafe von höchstens 24 Stunden zu verhängen. Vergehen oder Verbrechen sind auf dem ordentlichen Wege zu verfolgen.

§ 82. Bei der ersten Erscheinung sind nebst den Namen der Parteien auch jene ihrer allfälligen Streitgenossen und Bevollmächtigten zu protokolliren.

In Fällen, wo mehrere Erscheinungen stattfinden können, haben die Streitgenossen, oder wenn sie es nicht thun wollen, der Richter, diejenige Person zu bezeichnen, welcher in der Folge die Vorladungen anzulegen sind.

§ 83. Die Parteien haben in ihren Vorträgen die Thatsachen, aus denen sie ihr Recht herleiten, zu erzählen. Sie können sich auf Gesetze und Uebungen berufen und Rechtserörterungen beifügen.

Die Vorträge sind mündlich und dürfen weder diktirt noch schriftlich eingelegt werden.

Jedoch können die Parteien, wo es nöthig ist, zur Verdeutlichung Rechnungen, Pläne und Stammbäume verfertigen und einlegen.

§ 84. Jede Partei kann in der Regel zwei Vorträge halten. Jedoch soll der Gerichtspräsident, auf Begehren des einen oder andern Theils, ihm noch ferner so oft das Wort gestatten, als es nöthig sein mag.

§ 85. Beschlägt die Klage eine persönliche Leistung, oder die Auslieferung einer beweglichen Sache, so ist für den Fall, daß die eingeklagte Leistung oder Lieferung nicht statt fände, eine bestimmte Geldsumme einzuklagen.

§ 86. Werden Einreden erhoben, so sind sie alle auf einmal anzugeben. Der Richter verfügt, ob sie getrennt von der Hauptsache, oder mit derselben zu gleicher Zeit zu verhandeln seien.

§ 87. Bei der Verfügung über die Einreden hat der Richter einerseits zu berücksichtigen, daß nicht durch getrennte Verhandlung, die endliche Erledigung des Rechtsstreites ungebührlich verzögert werde, anderseits, daß nicht durch gemeinschaftliche Verhandlung den Partcien unnöthige Schwierigkeiten aufgebürdet werden.

§ 88. Bei den die Einreden betreffenden Vorträgen tritt diejenige Partei, die sie erhoben, an die Stelle des Klägers, und diejenige, gegen welche sie erhoben worden, an jene des Beklagten.

§ 89. Wird verfügt, daß die Einreden zugleich mit der Hauptsache zu verhandeln seien, so haben sich die Parteien über letztere einzulassen.

§ 90. Jede Partei kann verlangen, daß der andere Theil, so weit er sich einlassen muß (§ 89) über die von ihr angebrachten Thatsachen bestimmt und deutlich eintrete. Die Weigerung dieses zu thun wird als Geständniß angesehen.

Hingegen gilt die Erklärung einer Partei, daß sie die von der andern angebrachten Thatsachen nicht kenne, als Verneinung.

§ 91. In dem gleichen Vortrage, in welchem eine Partei Thatsachen anführt, die sie beweisen will, hat sie zugleich die Beweismittel anzugeben.

In Hinsicht des Eides enthält § 270 die nöthigen Vorschriften.

§ 92. Allfällige Ausstellungsgründe gegen die von einer Partei angegebenen Beweismittel sollen in demjenigen Vortrage, der auf die Angabe derselben folgt, also die Ausstellungsgründe gegen die in der Klage angebrachten Beweismittel, in der Antwort, u. s. w. eingewendet werden.

§ 93. Der Präsident, oder durch ihn das Gericht sollen jedesmal, wenn sie Mängel in den Vorträgen wahrnehmen, die Parteien darauf aufmerksam machen. Diese können die nöthigen Ergänzungen beifügen.

§ 94. Bei Festsetzung der Fristen und Terminen soll der Richter darauf Rücksicht nehmen, daß die Parteien zur Besorgung ihrer Vorkehren die erforderliche Zeit haben, ohne daß jedoch unnöthige Zögerungen stattfinden können.

§ 95. Alle Vorladungsbewilligungen, die nicht zur gehörigen Zeit angelegt, ferner, alle Erscheinungen und Prozeßverhandlungen, denen von der einen oder andern Partei, inner einem Jahre, nicht Folge gegeben wird, haben auf die streitig gebliebenen Punkte keinerlei rechtliche Wirkung.

§ 96. Bei der Berechnung einer Frist wird der Tag, an welchem die Vorladung angelegt, oder eine Anzeige gemacht wird, ebenfalls mitgezählt.

§ 97. Nebst den in § 121 Nr. 1—6 angegebenen Punkten sind die Namen der Richter und des Aktuars, die Geständnisse derjenigen Thatsachen, für die von der andern Partei der Beweis angetragen worden ist, die Aussagen der Zeugen und die Verfügungen und Urtheile des Gerichts zu Protokoll zu nehmen.

§ 98. Die im gegenwärtigen Titel enthaltenen Vorschriften

gelten auch für jene Fälle, die ohne vorherige Einleitung bei dem Amtsgerichtspräsidenten vor Gericht gebracht werden können, mit der Ausnahme jedoch, daß, wo nicht ausdrücklich etwas Anderes festgesetzt ist, in den angegebenen Streitsachen sogleich, ohne Gestattung von Bedenkzeit, abgesprochen werden muß.

Vierter Titel.

Besondere Vorschriften für die Prozeßeinleitung, wenn der Amtsgerichtspräsident nicht einzig kompetent ist.

§ 99. In allen Rechtsstreitigkeiten, welche die Kompetenz des Friedensrichters übersteigen, und für welche keine besondere Form vorgeschrieben ist, findet eine Prozeßeinleitung bei dem zuständigen Amtsgerichtspräsidenten Statt.

§ 100. Die Prozeßeinleitung beabsichtigt die Ausmittelung der Einreden, der eingestandenen Thatsachen, der Beweissätze, der Beweismittel, und der Ausstellungsgründe gegen letztere.

§ 101. Der Amtsgerichtspräsident hat auf Verlangen des Klägers die Vorladung des Verantworters und die Mittheilung der Klage an denselben zu bewilligen, wenn er das Gericht für zuständig hält (§ 111), und wenn der Kläger den Vorschriften über die Erscheinung bei dem Friedensrichter Genüge geleistet hat.

§ 102. Die Vorladung wird von dem Amtsgerichtspräsidenten doppelt, oder, wenn mehrere Verantworter sind, so oft ausgefertigt, als nöthig ist.

Sie soll zugleich dte Klage enthalten. Daher sind darin aufzunehmen:

1) Namen, Wohnort und nöthigenfalls nähere Bezeichnung der Parteien und der beidseitigen Streitgenossen;
2) Genaue Angabe des Rechtsbegehrens des Klägers;
3) Des Werths des Streitgegenstandes (§ 51);
4) Des Grundes, aus welchem das Recht hergeleitet wird;
5) Der Beweissätze und für jeden derselben speciell der Beweismittel, z. B. der Name der Zeugen, der Urkunden u. s. w.
6) Des Ortes, Tages und der Stunde der Erscheinung;
7) Anzeige der gesetzlichen Folgen des Ausbleibens.

Zwischen der Anlegung der Vorladung und dem Tage der Erscheinung soll ein Zeitraum von wenigstens acht und, wenn

nicht besondere Umstände eine längere Frist nöthig machen, von höchstens 30 Tagen eintreten.

Die Vorladung soll diesen Zeitraum angeben.

Dieselbe ist vom Kläger und vom Amtsgerichtspräsidenten zu unterschreiben.

§ 103. In Streitigkeiten, deren Erledigung ungewöhnlich dringend ist, kann der Amtsgerichtspräsident den Termin verkürzen.

Dahin gehören auch folgende Fälle:

1) In Streitigkeiten über Ehrverletzungen.
2) In Streitigkeiten über Marktverkehr.
3) In den aus Dienstverhältnissen zwischen Meistern oder Dienstherren und ihren Arbeitern oder Dienstboten entspringenden Streitigkeiten.
4) In Streitigkeiten, wodurch beabsichtigte oder angefangene Bauten aufgehalten werden.
5) In Streitigkeiten über Alimente (Schleißzinse, Leibsgedinge.)

In diesen Fällen ist in der Vorladung anzugeben, daß die Appellationsfrist auf drei Tage beschränkt sei (§ 184).

§ 104. Der Bezirksweibel soll das eine Doppel der Vorladung während der Tageszeit dem Beklagten selbst, oder wenn er nicht anzutreffen ist, seinen erwachsenen Familiengenossen, die zugleich seine Hausgenossen sind, zustellen und in jedem Falle den Tag der Zustellung darauf bemerken.

§ 105. Auf dem zweiten Doppel bescheinigt der Weibel seine Verrichtung mit dem ausdrücklichen Bemerken, an welchem Tage und an welche Person die Zustellung geschehen sei.

Dieses Doppel ist vom Kläger wieder zur Hand zu nehmen und bei der Erscheinung dem Amtsgerichtspräsidenten vorzulegen. Dasselbe gilt als Klagschrift.

§ 106. Wohnt der Vorzuladende nicht im Oberamt desjenigen Richters, der die Vorladung bewilligt hat, so soll sich dieser um Gestattung der Verrichtung an diejenige Behörde wenden, die dazu befugt ist.

§ 107. Ist der Aufenthaltsort des Vorzuladenden unbekannt, oder wird die Vorladung von derjenigen ausländischen Behörde, in deren Bezirk derselbe wohnt, verweigert, so kann der Richter eine Ediktalvorladung bewilligen. Diese soll zweimal, jedesmal von 14 Tagen zu 14 Tagen in das amt-

liche Blatt, und wenn der Richter es zweckmäßig findet, auch in diejenigen Zeitungen eingerückt werden, wodurch sie am ersten zur Kenntniß der Vorzuladenden gelangen kann.

Der Erscheinungstag ist wenigstens 30 Tage, von der ersten Bekanntmachung an gerechnet, hinauszusetzen.

§ 108. Wenn während den Prozeßverhandlungen beide Theile erscheinen, so bedarf es für die folgende Erscheinung keiner ferneren Vorladung mehr, sondern der Amtsgerichtspräsident zeigt den Parteien mündlich an, an welchem Tage und zu welchem Zwecke sie sich wieder zu erstellen haben. Die Anzeige wird protokollirt und von den Parteien unterschrieben.

§ 109. Eine gehörig angelegte Vorladung, welcher die Ediktalladung und Anzeigen (§ 108) gleich zu setzen sind, hat die Wirkung, daß vom Tage an, an welchem sie stattgefunden, die Sache als rechtsanhängig (§ 197) angesehen wird.

§ 110. Sollte der Kläger, nachdem er den Beklagten zu dem Friedensrichter oder zu dem Amtsgerichtspräsidenten vorgeladen, den Handel nicht fortsetzen, ohne jedoch von der Forderung förmlich abzustehen, so kann der Beklagte seinen Gegner zur Vornahme der betreffenden gerichtlichen Handlung vorladen lassen.

Die Weigerung des Vorgeladenen, die geeignete Rechtsvorkehr zu treffen, zieht die im § 164 erwähnten Folgen nach sich.

§ 111. Sollte der Amtsgerichtspräsident einer Partei die Vorladung aus dem Grunde verweigern, weil er glaubt, die Sache gehöre vor eine andere Gerichtsstelle, so hat er dem klagenden Theile auf sein Verlangen die Weigerungsgründe zuzustellen. Derselbe kann sich in einer Beschwerdeschrift an das Appellationsgericht wenden.

Wenn das Vorladungsbegehren eines andern inländischen Amtsgerichtspräsidenten abgeschlagen wird, so hat sich derselbe auf Begehren der Partei ebenfalls an das Appellationsgericht zu wenden. Dieses entscheidet, welches der zuständige Richter sei, wenn nicht die Vorschriften des § 352 eintreten, oder die Kompetenz eines fremden Gerichts begründet sein könnte.

Im letzteren Falle entscheidet auf die Mittheilung des Appellationsgerichts der Kleine Rath.

§ 112. Der Kläger darf bei der Erscheinung der mitgetheilten Klage nichts Neues beifügen.

Der Verantworter hat seine Antwort sogleich anzubringen, wenn nicht besondere Umstände einen neuen Termin nöthig machen.

Auf Verlangen des Klägers soll die Antwort protokollirt werden, bevor Ersterer sich auf dieselbe einläßt.

§ 113. Die Verhandlungen sind, wo möglich, am ersten Rechtstage bis zum Schlusse oder bis zum Entscheide über die Beweisführung fortzusetzen.

Sollten jedoch von der einen oder andern Partei Thatsachen angebracht worden sein, die von der andern nicht wohl vorgesehen werden konnten, so wird den Parteien ein Termin bewilliget.

§ 114. Der auf die Antwort folgende Vortrag wird nur, sofern es zur Widerlegung neu angebrachter Thatsachen nöthig ist, protokollirt.

Das Gleiche gilt auch von ferneren Vorträgen (§ 84). Der Amtsgerichtspräsident hat auf Begehren der einen oder andern Partei darüber zu verfügen.

§ 115. Im Laufe der Verhandlungen, aber vor der Protokollirung der Antwort, soll der Amtsgerichtspräsident trachten, den Streit friedlich beizulegen.

§ 116. Wird auf Beweisführung angetragen, so sind die Beweissätze, d. h. diejenigen Thatsachen, die bewiesen werden wollen, genau zu bestimmen.

Der Amtsgerichtspräsident hat sowohl darüber, als über alles dasjenige, was ihm im Hauptstück VI. zur Pflicht gemacht ist, zu verfügen.

§ 117. Das Zeugenverhör findet in der Regel vor Gericht statt (§ 242). Sollte jedoch die Zahl der Zeugen so groß sein, daß sie in einer Sitzung des Gerichts nicht wohl alle abgehört werden können, so sind sie bei dem Amtsgerichtspräsidenten abzuhören. Dieser hat darüber zu verfügen.

§ 118. Die von den Parteien eingelegten Urkunden (§ 224) sollen bis nach dem Abspruche in der Gerichtschreiberei verwahrt werden.

Die Parteien können jederzeit Einsicht davon nehmen und Abschriften verlangen.

In dringenden Fällen soll der Amtsgerichtspräsident gestatten, daß derjenige, der die Urkunde eingelegt, sie auf eine zu bestimmende Zeit wieder zu Handen nehmen kann.

§ 119. Wenn eine Partei glaubt, durch eine von dem Amtsgerichtspräsidenten nach §§ 114, 220, 254, 255, erlassene Verfügung benachtheiliget zu sein, so kann sie während der gleichen Erscheinung, in welcher die Verfügung getroffen worden ist, die Erklärung zu Protokoll geben, daß sie in dieser Beziehung ihre Rechte vorbehalte.

§ 120. Für die Verhandlungen eines jeden Prozesses wird ein eigenes Protokoll angelegt, von welchem die Vorladung, allfällige Rechnungen, Pläne und Stammbäume (§ 83) einen Theil ausmachen. Dasselbe wird in der Gerichtschreiberei aufbewahrt.

Wird die Streitsache appellirt, so hat der Gerichtsschreiber das Protokoll an die Appellations-Gerichtsschreiberei und diese nach erfolgtem Spruche nebst dem Urtheile und den Erwägungen wieder an den erstinstanzlichen Gerichtschreiber zu übersenden.

Die Urtheile über Haupt- und Nebensachen, so wie die Gründe (nicht aber die Verfügungen) sind noch in ein besonderes Protokoll einzutragen, das jederzeit in der Gerichtsschreiberei des urtheilenden Richters aufbewahrt wird.

§ 121. Von den Verhandlungen ist nichts zu protokolliren, als:

1) Die Erscheinung oder das Ausbleiben der Parteien;
2) Allfällige Unterlassung der betreffenden Rechtsvorkehr;
3) Die Rechtsbegehren beider Parteien und die Werthangabe des Streitgegenstandes;
4) Die Angabe der Einreden, der Beweissätze, Beweismittel und der Ausstellungsgründe;
5) Die Rechtsvorbehältnisse der Parteien (§ 119);
6) Die Angabe der eingestandenen Thatsachen;
7) Die Verfügungen des Amtsgerichtspräsidenten sammt den Gründen;
8) Allfällige Vergleiche.

§ 122. Das Protokoll wird jedesmal den Parteien vorgelesen und von denselben unterschrieben.

§ 123. Beim Beschlusse der Verhandlungen zeigt der Amtsgerichtspräsident den Parteien an, wann sie vor Amtsgericht zu erscheinen haben, was im Protokoll zu bemerken ist. Sollte eine Partei ausgeblieben sein, so ist ihr die Anzeige durch den Weibel zu machen.

Fünfter Titel.

Von der Prozeßeinleitung, wenn der Amtsgerichtspräsident einzig kompetent ist.

§ 124. In den Fällen, über welche der Amtsgerichtspräsident einzig zu urtheilen hat, können die Parteien ihre allfälligen Zeugen schon am ersten Rechtstage mitbringen, ohne daß eine förmliche Vorladung an sie erlassen worden.

Diese Befugniß ist in der Vorladung des Amtsgerichtspräsidenten anzugeben.

§ 125. Muß ein zweiter Rechtstag angesetzt werden, so sind auf denselben die Zeugen vorzuladen, wenn gleich über die Zulässigkeit derselben noch nicht verfügt sein sollte.

§ 126. Das Urtheil ist sogleich nach dem Schlusse der Verhandlungen auszusprechen und den Parteien anzuzeigen.

§ 127. Wenn der Amtsgerichtspräsident sich aus dem Grunde für inkompetent erklärt, weil er glaubt, der Werth des Streitgegenstandes übersteige 30 Fr. (45 Fr. n. W.) so verfügt das Amtsgericht nach dem mündlichen Vortrage der Parteien, oder auf die Anzeige des Präsidenten, über die Kompetenz.

Sechster Titel.

Von den Verhandlungen bei dem Amtsgerichte.

§ 128. Die Vorladungen vor Amtsgericht sind wenigstens drei Tage vor der Erscheinung anzulegen, sie werden Namens des Gerichts von dem Amtsgerichtspräsidenten erlassen.

§ 129. Die Parteien haben nach Vorlesung des laut § 121 aufgenommenen Protokolls eine vollständige Darstellung ihres Rechtsstreites zu machen, und die Beweismittel vorzulegen.

§ 130. Wenn eine Prozeßeinleitung stattgefunden hat, so sind die Parteien auf die im Protokoll verzeichneten Einreden und Beweismittel beschränkt, außer wenn erstere ihren Grund in solchen Verhältnissen haben, die erst nach der Einleitung entstanden, und letztere bei der Einleitung begehrt, von dem Amtsgerichtspräsidenten aber verweigert worden sind (§§ 116, 220).

§ 131. Die Zeugen werden nach dem Schlusse der ersten Vorträge verhört, die anderen Beweismittel aber während derselben vorgelegt.

§ 132. Sind von den Parteien nach § 119 bei der Einleitung Rechtsvorbehältnisse gemacht worden, so können die getroffenen Verfügungen von dem Amtsgericht abgeändert werden. Geschieht dieß, so werden allfällige Ergänzungen der Einleitung von dem Gerichte selbst vorgenommen und zu diesem Ende der nöthige Aufschub ertheilt.

§ 133. Ein Aufschub ist nur dann zu gestatten, wenn die Ergänzung einen wesentlichen Einfluß auf den Entscheid haben kann. Namentlich soll also, z. B. zur Vorlegung eines von dem Amtsgerichtspräsidenten verweigerten, oder aus einem andern Grunde ohne Verschulden der Partei fehlenden Beweismittels nur dann eine Frist bewilliget werden, wenn die zu erweisende Thatsache erheblich ist, und für dieselbe keine anderen genügenden Beweise vorhanden sind.

§ 134. Wird zur Abhörung eines Zeugen der Aufschub verweigert, weil der Zeuge, obwohl er sonst zulässig wäre, für überflüssig erachtet wird, so kann der Beweisführer, sofern das ergangene Urtheil vor Appellationsgericht gezogen worden, ohne besondere Bewilligung den Zeugen nachträglich durch den betreffenden Amtsgerichtspräsidenten verhören lassen und die Aussagen dem Gerichte vorlegen.

Bei der Abhörung sind die Vorschriften der §§ 241 u. s. w. zu beobachten.

§ 135. Ist ein von dem Amtsgerichtspräsidenten bei der Einleitung gestattetes Beweismittel vom Amtsgericht als unzulässig erklärt worden, so ist dasselbe nicht vorzulegen, und wenn es sich bereits bei den Akten befände, auf keinerlei Weise zu berücksichtigen.

§ 136. In Hinsicht der Verfügungen, die das Amtsgericht zu treffen hat, gelten die Vorschriften des § 119.

Siebenter Titel.

Von den Verhandlungen bei dem Appellationsgericht.

§ 137. Das Appellationsgericht soll in der Regel alle Prozesse in derjenigen Reihenfolge behandeln, in welcher sie angeschrieben worden.

Ausnahmsweise sind die im § 103 bezeichneten Streitigkeiten früher und außer der Reihenfolge der Anschreibung vorzunehmen, worüber der Präsident zu verfügen hat.

§ 138. Erklären beide Theile mündlich vor Gericht, oder in einer schriftlichen Eingabe, daß sie eine Verschiebung des Abspruches wünschen, so kann das Gericht, wenn wesentliche Gründe vorhanden sind, diesem Begehren entsprechen.

§ 139. Die Vorladungen des Appellationsgerichts sollen in gewöhnlichen Fällen den Parteien wenigstens 30, in den im § 103 angezeigten aber, so wie in jenen Streitsachen, die ohne vorherige Einleitung vor Gericht gebracht werden können, wenigstens 3 Tage vor der Erscheinung angelegt werden. Sie sind Namens des Gerichts von dem Gerichtschreiber auszustellen.

§ 140. Das Appellationsgericht ist befugt, die nöthigen Anordnungen zu treffen, daß von den Parteien die Akten frühzeitig genug eingelegt werden, damit sie von den Richtern noch vor dem zur Verhandlung des Rechtsstreits angesetzten Tage gelesen und den Parteien zur gehörigen Zeit zurückgestellt werden können.

§ 141. Ueber die Verhandlungen gelten die für das Amtsgericht im Titel 6 enthaltenen Vorschriften. Insbesondere hat sich das Appellationsgericht in Bezug auf die Verfügungen des Amtsgerichts nach § 133 zu richten.

Das Appellationsgericht kann in allen Fällen, wo Zeugen zu verhören sind, das Verhör entweder selbst vornehmen oder durch den betreffenden Amtsgerichtspräsidenten vornehmen lassen.

§ 142. *) [Das Appellationsgericht soll alle Jahre die Protokolle der Amtsgerichtspräsidenten und Amtsgerichte untersuchen lassen. Sollte sich bei diesem Anlasse oder bei einer Appellation ergeben, daß entweder die Protokolle nicht ordentlich geführt, oder, daß in anderer Beziehung die Gesetze nicht beobachtet, oder irrig ausgelegt werden, so hat das Appellationsgericht für künftige Fälle die geeigneten Weisungen zu ertheilen. Die untern Behörden können inner drei Monaten Gegenvorstellungen machen und wenn das Apellationsgericht bei seiner frühern Ansicht beharrt, bei dem Kleinen Rathe zu Handen des Großen Rathes Beschwerde einlegen.

Bis zum Entscheide sind die Weisungen zu befolgen.]

---

*) Aufgehoben durch Gesetz vom 20. März 1851; welches bei § 922 Civilgesetzbuches angemerkt ist; (siehe Seite 153 hievor).

Drittes Hauptstück.
Von den Urtheilen.

Erster Titel.
Von den gewöhnlichen Urtheilen.

§ 143. Nach dem mündlichen Vortrage der Parteien oder wenn kein solcher gehalten worden, nach Verlesung der Akten, und nachdem die Parteien und Zuhörer abgetreten, stellt der Präsident die Fragen auf, über welche zu urtheilen ist.

Diese sollen sämmtliche von den Parteien aufgeworfene und spruchreife Punkte umfassen, dürfen sich aber nicht auf andere Gegenstände ausdehnen oder Rechte solcher Personen berühren, die nicht im Prozesse gestanden sind.

§ 144. Die Richter sind anzufragen, ob sie gegen die von dem Präsidenten aufgestellten Rechtsfragen Bemerkungen zu machen haben oder nicht.

Ist ersteres, so entscheidet das Gericht.

§ 145. Vor dem Beginne der Berathung über jede einzelne Rechtsfrage, wird dieselbe vom Gerichtschreiber niedergeschrieben und abgelesen.

§ 146. Auf dieses beginnt die Umfrage, die der Präsident nach Gutfinden bei jedem Mitgliede des Gerichts anfangen kann. Sie soll jedoch nach der Rangordnung der Richter fortgesetzt werden.

§ 147. Nachdem sämmtliche Richter ihre Meinungen abgegeben, stellt der Präsident die Gründe zusammen, die für die verschiedenen Ansichten angebracht worden sind, und gibt zuletzt auch seine Meinung, wobei er jedoch nicht an die bereits gefallenen gebunden ist, sondern, wie jedes Mitglied, einen selbständigen Antrag stellen kann.

§ 148. Nachdem der Präsident seine Meinung abgegeben, kann jedes Mitglied des Gerichts, so wie nachher auch der Präsident, nochmals das Wort ergreifen.

§ 149. Wird das Wort nicht mehr verlangt, so setzt der Präsident die verschiedenen Anträge in Abstimmung. Zur Ausfällung eines gültigen Urtheils ist die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Richter erforderlich.

§ 150. Der Präsident übt das Stimmrecht nur aus, wenn die Stimmen der Richter in zwei gleiche Theile getheilt sind.

In diesem Falle entscheidet derselbe durch Anschluß an eine der beiden Meinungen.

§ 151. Zuerst wird das Begehren des Klägers, so wie er es gestellt hat, und wenn dieses keine Mehrheit erhält, immer zuerst die am wenigsten abweichende Meinung, und, wenn keine das Mehr erhält, das Begehren des Verantworters, in Abstimmung gebracht.

Diejenigen Richter, deren Anträge bei der Abstimmung keine Mehrheit erhalten, haben sich an eine der folgenden Meinungen anzuschließen.

§ 152. Allen Urtheilen sind die Erwägungen beizufügen.

§ 153. Das Urtheil, und wenn es leicht geschehen kann, das ganze Protokoll sollen sogleich niedergeschrieben, und wenn die Abfassung vom Gerichte genehmiget ist, den Parteien vorgelesen werden.

Sollte das Protokoll nicht sogleich verfaßt werden können, so eröffnet der Präsident den Parteien die Erwägungen mündlich.

Eine weitere Anzeige durch den Weibel findet in der Regel nicht statt.

§ 154. Kann das Protokoll nicht in der gleichen Sitzung verlesen werden, so soll die Verlesung und Genehmigung in der nächsten Versammlung des Gerichts, ohne daß die Parteien dabei zu erscheinen haben, stattfinden.

§ 155. Sollte in den Fällen, in denen die Appellationsfrist auf drei Tage beschränkt ist, die Ausfertigung eines Urtheils vorgenommen werden müssen, bevor die Genehmigung des Protokolls durch das Gericht erfolgt ist, so steht dieselbe dem Präsidenten zu, der jedoch nachher dem Gerichte davon Kenntniß gibt.

§ 156. Die Gerichtsprotokolle, wenn sie genehmiget und in's Reine geschrieben sind, werden von dem Präsidenten und Gerichtschreiber, die Ausfertigungen aber nur von letzterem unterzeichnet.

§ 157. In der Regel soll der verlierende Theil zur Bezahlung der Prozeßkosten verfällt werden.

§ 158. Werden jedoch die Haupt- oder Nebenpunkte nur zum Theile zu Gunsten einer Partei entschieden, oder ist die Thatsache, welche den Grund des abweisenden oder verurtheilenden Spruches ausmacht, eine fremde Handlung, welche

die verlierende Partei nicht kannte und auch nicht leicht kennen konnte, oder hat sich der obsiegende Theil unstatthafte Verlängerungen des Prozesses zu Schulden kommen lassen, oder sonst unnöthige Vermehrung der Kosten verursacht, oder ist der Rechtsstreit zwischen Blutsverwandten in auf und absteigender Linie geführt worden, so kann gegenseitige Aufhebung oder verhältnißmäßige Theilung der Kosten eintreten.

Zweiter Titel.

Von den Folgen des Ausbleibens.

§ 159. Jede Partei kann in der Regel bei dem Amtsgerichtspräsidenten während des Prozesses einmal ausbleiben, ohne daß dieß für die Streitsache nachtheilige Folgen nach sich zieht. Die Ausnahmen sind in § 161 angegeben.

§ 160. Für diejenige Partei, die einmal ausgeblieben, obwohl ihre Gegenpartei erschienen ist, wird jeder folgende Rechtstag, während des ganzen Prozesses, als peremptorisch angesehen.

§ 161. In den in § 103 angegebenen, so wie in denjenigen Fällen, über welche der Amtsgerichtspräsident einzig zu sprechen hat, ist schon der erste Rechtstag peremptorisch.

Eben so ist jede Vorladung vor Amtsgericht und Appellationsgericht peremptorisch.

§ 162. Ist zur Vornahme einer Handlung eine bestimmte Stunde angesetzt, so kann erst nach Verfluß derselben auf Versäumniß geklagt werden.

§ 163. Bleibt an einem nicht peremptorischen Rechtstage nur die eine Partei bei dem Amtsgerichtspräsidenten aus, so ist sie von diesem zur Bezahlung der Tageskosten und der Auslagen für die neue Vorladung zu verfällen.

§ 164. Wenn eine Partei bei dem Amtsgerichtspräsidenten oder bei einem Gerichte zwar erscheint, aber unterläßt, diejenigen Vorkehren zu treffen, zu denen sie vorgeladen ist, so wird es so angesehen, als wäre sie ausgeblieben.

§ 165. Wenn an einem Rechtstage, er mag peremptorisch sein oder nicht, beide Parteien bei dem Amtsgerichtspräsidenten oder dem Amtsgerichte ausbleiben, so wird es so angesehen, als wäre der Rechtstag nie angesetzt worden.

Wenn jedoch nach der Prozeßeinleitung beide Parteien bei dem Amtsgerichte ausbleiben, so wird gleichwohl fortgefahren.

§ 166. Das Ausbleiben beider Parteien bei dem Appellationsgerichte hat die Folge, daß die Sache als beseitiget erklärt wird.

§ 167. Wenn an einem peremptorischen Rechtstage die eine Partei erscheint, die andere aber ausbleibt, obwohl sie vorschriftsmäßig vorgeladen worden, so wird es so angesehen, als habe die ausbleibende auf alle an diesem Tage vorzunehmenden Vorkehren Verzicht geleistet. Dem erscheinenden Theile aber sind, wenn es nöthig ist, alle jene Vorkehren zu gestatten, die ihm zustehen würden, wenn sein Gegner nicht ausgeblieben wäre *).

§ 168. In den im vorigen § angegebenen Fällen spricht das betreffende Gericht über die Hauptsache ab, wobei es die von den Parteien bei der Einleitung angebrachten Gründe und die bestehenden Gesetze eben so zu berücksichtigen hat, wie bei andern Urtheilen.

Es darf daher z. B. dem Kläger sein Rechtsbegehren nur zugesprochen werden, wenn es dasselbe ist, wie es in der Vorladung gestellt worden, und wenn es nicht gegen die Gesetze verstößt.

§ 169. Das Urtheil (§ 168) soll spätestens 8 Tage nach der Ausfällung vom Gerichtschreiber durch den Weibel denjenigen Parteien, die nicht vor Gericht erschienen sind, angezeigt werden.

§ 170. Wenn eine Partei, schon bevor das Urtheil (§ 168) erlassen ist, ihre Versäumniß entschuldigen will, so hat sie durch dasjenige Gericht, das über die Hauptsache zu sprechen hat, ihren Gegner vorladen zu lassen.

Der Spruch über die Hauptsache ist einstweilen zu verschieben.

§ 171. Die Verhandlungen über die Entschuldigung des Ausbleibens werden mündlich bei dem betreffenden Gerichte geführt. Dieses spricht, ob die Versäumniß aufzuheben sei oder nicht. Wird die Frage bejahet, so findet keine Appellation statt und es treten die im § 173 angegebenen Folgen ein. — Wird die Frage verneint und ist die Hauptsache selbst appellabel, so verfügt das Gericht, ob das Inzidenz getrennt von der Hauptsache appellirt werden könne oder nicht.

---

*) Siehe § 1534 Civilgesetzbuch für Betreibungssachen.

§ 172. Als Entschuldigungsgründe gelten:

1) Fehler in der Vorladung;
2) Krankheit des Bevollmächtigten;
3) Wenn die Parteien selbst durch erhebliche, seit der letzten Erscheinung eingetretene Hindernisse abgehalten worden.

Das Gericht wird die Verhinderungsgründe nach billigem Ermessen beurtheilen.

§ 173. Wird die Versäumniß aus einem der im vorigen § Nr. 2 und 3 angegebenen Gründe aufgehoben, so erliegen gleichwohl die dießortigen Prozeßkosten auf dem säumigen Theile.

Viertes Hauptstück.
Von den Rechtsmitteln.

Erster Titel.
Von den Rechtsmitteln überhaupt.

§ 174. Wenn eine Partei in der gleichen Rechtssache mehrere Rechtsmittel ergreifen will, so hat sie sich darüber auf die für jedes derselben vorgeschriebene Weise zu erklären.

§ 175. Werden gegen ein Urtheil Rechtsmittel vor erster und zweiter Instanz zugleich eingewendet, so hat der Kläger in der Appellationsgerichtschreiberei anzuzeigen, welche Mittel er erstinstanzlich anhängig gemacht habe und die Akten einzulegen. Das Appellationsgericht entscheidet nach Einsicht derselben und ohne Anhören der Parteien, ob die vor erster oder die vor zweiter Instanz eingewendeten Mittel zuerst abzutreiben seien.

§ 176. Werden bei dem gleichen Gerichte mehrere Rechtsmittel eingewendet, so setzt der betreffende Präsident die Rangordnung fest, sie kann aber vom Gerichte beim Erscheinen der Parteien abgeändert werden.

§ 177. Jede Partei kann von einem Rechsmittel, zu dem sie sich erklärt, wieder abstehen und in der gesetzlichen Frist ein anderes ergreifen.

§ 178. Die Vorladungen, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, richten sich nach den Vorschriften der §§ 128 und 139.

§ 179. Ueber die Frage, ob ein ergriffenes Rechtsmittel zulässig sei, oder nicht, urtheilt dasjenige Gericht, an welches die Appellation geschehen ist.

§ 180. Sollten die zur Ergreifung eines Rechtsmittels vorgeschriebenen Fristen nicht beobachtet worden sein, so hat das Gericht die Parteien abzuweisen, obschon von keiner derselben Einwendungen gemacht wurden.

Zweiter Titel.

Von der Appellation.

§ 181. Gegen Urtheile des Amtsgerichts in Sachen, in denen dasselbe nach §§ 56 — 59 nicht einzig kompetent ist, kann die unterlegene Partei die Appellation ergreifen *).

§ 182. Wenn eine Partei behauptet, es habe bei einem von dem Amtsgerichtspräsidenten oder dem Amtsgerichte ausgesprochenen Urtheile eine offenbare Gesetzesverletzung stattgefunden, so kann die Appellation ergriffen werden, obschon der Werth des Streitgegenstandes die Appellationssumme (§§ 56 bis 59) nicht erreicht.

Dazu gehören auch folgende Fälle:

1) Wenn die unterlegene Partei nicht freies Verfügungsrecht über den Streitgegenstand hatte oder nicht gesetzlich vertreten war, sofern nicht durch ein rechtskräftiges Urtheil darüber entschieden ist;
2) Wenn einer Partei mehr, oder ein anderer Gegenstand zugesprochen worden, als sie verlangt hat;
3) Wenn in dem Urtheile oder in den demselben zu Grunde liegenden Erwägungsgründen des Gerichts offenbare Rechnungsfehler oder irrige Summen erscheinen;
4) Wenn Klagpunkte, worüber zum Recht gesetzt worden, unbeurtheilt geblieben sind;
5) Wenn gegen den Inhalt eines ins Recht gelegten, rechtskräftigen Urtheils oder schriftlichen Vergleichs gesprochen worden ist;
6) Wenn ein inkompetentes Gericht gesprochen hat, wohin auch der Fall gehört, wenn eine Civilsache auf polizeilichem Wege beurtheilt worden ist. Ausgenommen hingegen ist der im § 38 angegebene Fall;
7) Wenn bei der Beurtheilung nicht die vorgeschriebene Anzahl von Richtern zugegen gewesen ist.

Gegen das Urtheil eines Friedensrichters kann nur dann appelirt werden, wenn er, ungeachtet der Einwendung der

---

*) Siehe § 1385 Civilgesetzbuch.

einen oder andern Partei über eine Streitsache gesprochen, die seine Kompetenz übersteigt.

§ 183. In den im vorigen § angegebenen Fällen untersucht das Appellationsgericht zuerst, ob die behauptete Gesetzesverletzung stattgefunden habe. Nur wenn eine solche wirklich eingetreten ist, spricht das Gericht nach allfälliger Vervollständigung des Prozesses über die Streitfrage ab.

§ 184. Wer die Appellation ergreifen will, hat sich inner 30 Tagen, vom Tage des Urtheils an gerechnet, in der betreffenden Amtsgerichtsschreiberei zu erklären und die in §§ 379—380 festgesetzte Gebühr zu erlegen.

Der Amtsgerichtsschreiber soll die Erklärung, so wie das Protokoll und die Belege unverzüglich an die Appellationsgerichtsschreiberei überschicken.

Für die im § 103 angegebenen Fälle ist die Appellationsfrist auf 3 Tage beschränkt.

§ 185. Eine Partei kann sich innerhalb der im vorigen § angegebenen Frist bedingungsweise, auf den Fall hin, daß ihre Gegenpartei die Appellation ergreife, zu diesem Rechtsmittel erklären. Sie hat keine Gebühren zu erlegen.

Die Erklärung wird nur dann der Appellationsgerichtsschreiberei überschickt, wenn die andere Partei sich unbedingt zur Appellation erklärt.

Dritter Titel.

Von dem neuen Rechte.

§ 186. Gegen ein von dem Amtsgerichtspräsidenten, dem Amts- oder Appellationsgerichte ausgefälltes Urtheil, kann ein neues Recht verlangt werden, um vermittelst neuer erheblicher Thatsachen und Beweismittel, in Verbindung mit den bei den frühern Verhandlungen bereits gebrauchten, eine Abänderung des frühern Urtheils zu bewirken.

§ 187. Wird das neue Recht gegen ein Urtheil über die Hauptsache eingewendet, so kann dasselbe auch auf die beurtheilten Einreden ausgedehnt werden, selbst dann, wenn für letztere die Frist, innerhalb welcher das erwähnte Rechtsmittel verlangt werden soll (§ 188), bereits verflossen wäre.

Sind die Einreden nicht zu gleicher Zeit mit der Hauptsache beurtheilt worden, so kann vor Beurtheilung der letztern gegen den Spruch über die Einreden das neue Recht auch besonders

verlangt werden. In diesem Falle ist das Urtheil über die Hauptsache zu verschieben, bis über das neue Recht entschieden ist.

§ 188. Das neue Recht kann vom Tage des Abspruchs an gerechnet, inner folgenden Fristen verlangt werden:

1) Während eines Jahres, wenn solche Beweismittel gebraucht werden wollen, deren Vorlegung früher aus was immer für einem Grunde unterlassen worden;
2) Während 10 Jahren, wenn der Beweis durch Urkunden geleistet werden will, die in der ersten Prozeßverhandlung nicht haben vorgelegt werden können;
3) Nach 10 Jahren, wenn die obsiegende Partei durch eigene, oder wissentlich durch fremde betrügerische Handlungen ihren Prozeß gewonnen hat.

In dem Nr. 2 angegebenen Falle sind Zeugen nur zur Vervollständigung des Beweises durch Urkunden zulässig.

§ 189. Wird das Neurechtsbegehren in den im vorigen § No. 2 und 3 angegebenen Fällen von dem Zeitpunkte an, wo die Urkunden entdeckt oder zur Hand gebracht worden, nicht inner 6 Monaten gestellt, so ist dasselbe versäumt.

Derjenigen Partei, die das neue Recht verlangt, kann in diesem Falle von ihrem Gegner der Eid übertragen werden, daß sie das Beweismittel nicht früher habe vorlegen können.

§ 190. Durch das Neurechtsbegehren wird die Vollziehung eines sonst rechtskräftigen Spruches nicht aufgehalten. Ist jedoch der obsiegende Theil noch im Besitze des streitigen Gegenstandes, so kann ihm die Veräußerung desselben untersagt werden.

§ 191. Das Begehren wird dadurch gestellt, daß die unterlegene Partei bei dem Präsidenten desjenigen Gerichts, das zuletzt über die Sache gesprochen hat, die Vorladung des Gegners und die Mittheilung der Klage an denselben verlangt (§ 102).

Die Vorladung muß wenigstens 30 Tage vor dem zur Erscheinung bestimmten Tage angelegt sein.

§ 192. Sind Zeugen zu verhören, so soll sie der Präsident vor Gericht vorladen lassen, oder zur Abhörung derselben durch die betreffende Behörde (§ 243) die geeigneten Verfügungen treffen.

§ 193. Der Kläger hat die ihm früher auferlegten Prozeßkosten vor der Erscheinung (§ 194) zu bezahlen, sofern

ihm das Verzeichniß derselben spätestens 8 Tage nach der Vorladung zugestellt worden ist.

§ 194. Bei der Erscheinung hat der Kläger die in der Vorladung verzeichneten Thatsachen und Beweismittel zu Protokoll zu geben.

Der Verantworter kann gegen die Erheblichkeit der neuen Thatsachen Einwendungen machen.

Das Gericht entscheidet darüber, und ob die Beweisführung zu gestatten sei oder nicht.

Wird die Beweisführung von dem Amtsgerichte gestattet, so findet keine Appellation statt.

§ 195. Das Gericht urtheilt über die Frage, ob genugsam neue Gründe in's Recht gebracht worden, um das frühere Urtheil zu Gunsten des Klägers zu ändern, oder nicht.

§ 196. Der Verantworter darf im neuen Rechte keine neuen Beweismittel vorlegen, wohl aber kann er, wenn er unterlegen ist, ebenfalls ein neues Recht verlangen.

Mehr als einmal ist dieses Rechtsmittel über die gleiche Rechtsfrage keiner Partei zu gestatten.

§ 197. Wird im neuen Rechte der frühere Spruch aufgehoben, so erlangt die obsiegende Partei dadurch keineswegs das Recht, den schon an eine dritte Person veräußerten Gegenstand zurückzufordern, sondern es soll:

1) in der Regel der Werth, den die Sache zur Zeit der Veräußerung hatte;
2) in den § 188 No. 3 angegebenen Fällen aber der höchste Werth vergütet werden, den die Sache seit der Zeit, als der erste Prozeß rechtshängig wurde, gehabt hat.

§ 198. Die im neuen Rechte unterlegene Partei hat der obsiegenden nebst dem Streitgegenstande oder dem Werthe desselben, für die entzogene Benutzung Vergütung zu leisten:

1) Wenn ein Betrug stattgefunden hat (§ 188, No. 3);
2) Wenn das Neurecht inner Jahresfrist begehrt worden ist, und der Unterlegene von dem Streitgegenstande Nutzen gezogen hat.

In den in No. 1 angegebenen Fällen ist der Unterlegene auch in die Kosten des früheren Prozesses zu verfällen.

Vierter Titel.

Von der Revision.

§ 199. Glaubt eine Partei, es sei vom Appellationsgerichte bei einem Urtheile eines der im § 182 bemerkten Versehen begangen worden, so kann sie inner 30 Tagen, vom Urtheile an gerechnet, durch schriftliche Eingabe ihre Gründe bei demselben Gerichte die Revision verlangen.

§ 200. Das Revisionsbegehren hemmt die Vollziehung des Urtheils.

§ 201. Das Gericht entscheidet inner 14 Tagen, ohne Anhörung der Parteien, ob die angegebenen Gründe erheblich seien oder nicht.

Im ersteren Falle sind die Parteien vorzuladen. Die Vorladung soll die Revisionsgründe angeben.

§ 202. Findet das Appellationsgericht, nach Anhörung der Parteien, das Revisionsgesuch begründet, so hebt es sein früheres Urtheil auf und spricht neuerdings über den Rechtshandel ab.

Fünfter Titel.

Von der Aufhebung der Folgen einer Versäumniß.

§ 203. Ein nach eingetretener Versäumniß ausgefälltes Urtheil (§§ 163, 168) soll von dem Richter, der dasselbe ausgesprochen, wieder aufgehoben werden, wenn der Verfällte darthut, daß einer der im § 172 angegebenen Gründe vorhanden sei.

§ 204. Die im § 163 bemerkten Urtheile können nur dann aufgehoben werden, wenn dieß von der betreffenden Partei, am nächsten Rechtstage, wo sie erscheint, verlangt wird. Es bedarf hiezu keiner besondern Vorladung oder Anzeige.

§ 205. Wird die Aufhebung eines nach § 168 ausgesprochenen Urtheils verlangt, so hat die verfällte Partei spätestens inner 30 Tagen, von der Anzeige des Spruches an gerechnet, die Vorladung ihres Gegners vor dasjenige Gericht zu verlangen, das über die Sache gesprochen hat.

Die Vorladung soll die Aufhebungsgründe angeben.

§ 206. Wird das Urtheil aufgehoben, so tritt der Prozeß in jene Lage zurück, in der er sich vor der Versäumniß befunden hat.

§ **207**. In Bezug auf die Kosten gilt die Vorschrift des § 173.

Sechster Titel.

Von den Beschwerden gegen die untern Gerichtsbehörden *).

§ **208**. Will eine Partei gegen eine der untern richterlichen Behörden wegen ungebührlicher Behandlung oder wegen Verweigerung oder übermäßiger Verzögerung einer Rechtsvorkehr Beschwerde führen, so hat sie diese inner 30 Tagen, von der Zeit an, wo ihr die wiederrechtliche Handlung bekannt wurde, schriftlich dem Appellationsgerichte einzugeben.

§ **209**. Wenn sich nicht aus der Beschwerdeschrift selbst die Unbegründheit derselben offenbar ergibt, so theilt sie das Appellationsgericht der angeklagten Behörde mit.

Diese hat inner 14 Tagen ihre Verantwortung einzugeben.

§ **210**. Findet das Appellationsgericht die Beschwerde begründet, so ertheilt es der schuldbaren Behörde einen Verweis. Das Gericht spricht zugleich, ob der verzeigte Richter in der Sache ferner handeln könne oder nicht.

Ist ein einzelner Richter schuldbar, so kann er in die Kosten verfällt werden.

§ **211**. Sollten die angeklagten Richter sich eines Vergehens oder eines Verbrechens schuldig gemacht haben, so setzt das Appellationsgericht den Kleinen Rath davon in Kenntniß, der darüber eine gerichtliche Untersuchung auf dem gewöhnlichen Wege anordnen kann. Auch die betreffende Partei kann eine solche Untersuchung verlangen.

Das Gericht wird zugleich dem angeklagten Richter untersagen, ferners in der Sache zu handeln.

§ **212**. Ist die Beschwerde unbegründet, so kann das Appellationsgericht den Beschwerdeführer zu einer Geldstrafe von höchstens 25 Fr. (37½ Fr. n. W.) verfällen.

Ist der Richter ohne Grund eines Vergehens oder Verbrechens beklagt worden, so soll der Beschwerdeführer zur Bestrafung dem Polizeirichter verzeigt werden.

§ **213**. Alle Beschwerden, worüber das Appellationsgericht eine Verantwortung verlangt hat, so wie das Ergebniß der stattgefundenen Untersuchung, sind dem Kleinen Rathe mitzutheilen.

---

*) Siehe auch §§ 1382—1387 Civilgesetzbuch.

Fünftes Hauptstück.

Von der Vollziehung der Urtheile.

§ 214. Der obsiegende Theil soll, nachdem das Urtheil Rechtskraft erlangt hat, seinem Gegner durch den Weibel die Frist anzeigen lassen, inner welcher er die Vollziehung verlangt.

Die Frist darf vom Tage der Anzeige an in der Regel nicht weniger als 8 Tage betragen. In den im § 103 angegebenen Fällen kann jedoch die Vollziehung ohne vorherige Anzeige und sogleich nach dem Urtheile verlangt werden.

§ 215. Ist der obsiegenden Partei eine bestimmte fällige Geldsumme zugesprochen, so wird das Urtheil vermittelst der gewöhnlichen Betreibung vollzogen.

Eine vorherige Anzeige (§ 214) ist nicht erforderlich.

§ 216. Ist der verfällte zu einer persönlichen Leistung verpflichtet, so hat der Oberamtmann eine angemessene Frist zu bestimmen, inner welcher sie begonnen und vollzogen werden soll.

Wird dem Befehle des Oberamtmanns nicht Folge geleistet, so kann der obsiegende Theil die nach § 85 angegebene Summe eintreiben.

§ 217. Hat der Verfällte eine bestimmte bewegliche Sache herauszugeben, und liefert er sie nicht zur gehörigen Zeit (§ 214) ab, so kann die obsiegende Partei entweder den Geldwerth eintreiben, oder den Gegenstand durch Vermittlung des Oberamtmanns wegnehmen lassen.

§ 218. Wenn die unterlegene Partei ein Haus oder eine andere Liegenschaft oder eine Grunddienstbarkeit einräumen soll, und dieß inner der festgesetzten Frist nicht geschieht, so hat der Oberamtmann den obsiegenden Theil in seine Rechte einsetzen zu lassen.

§ 219. Ist eine Partei zur Unterlassung einer Handlung verfällt worden und setzt sie dieselbe fort, oder stört sie den obsiegenden Theil in der Ausübung jener Rechte, in welche letzterer laut § 218 eingesetzt worden ist, so ist die erstere auf Begehren zu doppeltem Schadenersatz und zu einer Strafe zu verfällen, die jedoch 60 Fr. (90 Fr. n. W.) oder 10 Tage Gefängniß nicht übersteigen darf.

Sechstes Hauptstück.
Von dem Beweise.

Erster Titel.
Allgemeine Vorschriften über den Beweis.

§ **220**. Die von den Parteien angetragene Beweisführung wird von dem Richter nur dann gestattet, wenn die Thatsachen, welche bewiesen werden wollen, genau bestimmt und erheblich sind und eines Beweises bedürfen, und wenn die angetragenen Beweismittel selbst geeignet und zulässig, d. h. nicht untersagt sind, oder von den Parteien mit Grund ausgestellt werden.

Der Richter, bei welchem die Beweisführung angetragen wird, soll darüber verfügen.

§ **221**. Außer im neuen Rechte (§ 196) können beide Parteien über die gleiche Thatsache auf Beweisführung antragen, sei es, daß der eine Theil besondere Umstände, Bedinguugen u. dgl. behauptet, oder daß er das Gegentheil der von dem andern Theile zu erweisenden Thatsachen darthun will. Die Beweisführung ist auf Verlangen beiden Theilen zu gleicher Zeit zu gestatten.

Der Versuch, den Gegenbeweis zu leisten, kann in keinem Falle als Uebernahme des Hauptbeweises angesehen werden.

§ **222**. Ein vorgeschlagenes Beweismittel kann nur mit Einwilligung der Gegenpartei zurückgezogen werden, wird jedoch der Eid angeboten, so dürfen die übrigen vorgeschlagenen Beweismittel zurückgezogen werden (§ 267).

§ **223**. Ueber den Werth eines vorliegenden Beweises, wenn derselbe nicht durch den Eid der einen oder der andern Partei geleistet worden, hat der Richter, nach sorgfältiger Untersuchung und Gegeneinanderhaltung aller Theile der Beweisführung und aller Umstände des Falles, zu entscheiden und zu erwägen, ob er von der behaupteten Thatsache überzeugt sei oder nicht und ob er sie nach dem ordentlichen Gange der menschlichen Dinge als gewiß ansehe.

Zweiter Titel.
Von dem Beweise durch Urkunden.

§ **224**. Die Urkunden sind in der Regel während des

gleichen Vortrags vorzulegen, in welchem die zu beweisende Thatsache angebracht wird, ohne daß zu deren Vorlegung eine ausdrückliche Bewilligung erforderlich ist. Kann jedoch der Beweisführer darthun, daß er aus irgend einer Ursache, die er nicht zu heben vermochte, die Urkunde nicht vorlegen könne, so ist ein Aufschub zu gestatten.

§ 225. Der Beweis, daß die Unterschrift in einer Urkunde ächt sei, erliegt auf dem Beweisführer.

Er kann durch die gewöhnlichen Beweismittel, so wie durch Vergleichung der Handschrift durch Kunstverständige geleistet werden.

Würde hingegen behauptet, daß eine vorgelegte Urkunde verfälscht sei, so erliegt der Beweis auf derjenigen Partei, welche diese Behauptung aufstellt.

§ 226. Wenn in den im vorigen § angegebenen Fällen eine bestimmte Person eines Vergehens oder Verbrechens beschuldiget wird, so ist auf Verlangen der einen oder andern Partei eine Untersuchung auf dem Wege des Strafprozesses einzuleiten.

Der Richter kann auch von sich aus eine Untersuchung anordnen.

Auf Begehren desjenigen Theils, der durch die angefochtene Urkunde einen Beweis leisten will, ist die Fortsetzung des Civilhandels bis nach dem Entscheide über die eingeklagte Verfälschung zu verschieben.

§ 227. Sollte der Gegner des Beweisführers im Besitze einer Urkunde sein, die geeignet ist, einen streitigen Thatumstand zu beweisen, so ist er zur Vorlegung derselben unter den im § 287 enthaltenen Beschränkungen anzuhalten *).

§ 228. Dritte Personen sind zur Vorlegung von Urkunden nur dann verpflichtet, wenn diese gemeinschaftliches Eigenthum einer der streitenden Theile, oder wegen der obschwebenden Streitsache errichtet sind, oder wenn sie einer Person zugehört haben, in deren Rechte der Inhaber der Urkunde und der Beweisführer gemeinschaftlich eingetreten sind.

§ 229. Auf Begehren des Beweisführers hat derjenige Richter, bei welchem eine Urkunde eingelegt werden soll, den dritten Inhaber zur Einlegung derselben aufzufordern.

---

*) Siehe §§ 1500 und 1501 Civilgesetzbuches.

§ 230. Verweigert der Inhaber oder der Gegner des Beweisführers die Vorlegung der Urkunde, so treten nach der ersten Aufforderung die im § 259 und nach der zweiten Aufforderung die im § 260 angegebenen Folgen ein *).

Dritter Titel.

Von dem Beweise durch Augenschein.

§ 231. Wird in einer Streitsache, welche die Kompetenz des Amtsgerichtspräsidenten übersteigt, ein Augenschein bewilliget, so bestimmt das betreffende Gericht die Anzahl der Mitglieder der Augenscheinskommission und wählt sie.

Die Kommission soll nicht aus mehr als drei Mitgliedern bestehen.

Sie kann den Friedensrichter oder einen Gemeinderath beiziehen.

§ 232. Sind Sachverständige oder Zeugen abzuhören, deren Aussagen sich auf die Oertlichkeit beziehen sollen, so sind sie beim Augenscheine zu verhören, sofern es von einer Partei verlangt oder vom Richter verfügt wird. Ist die Abhörung bei dem Augenscheine nicht möglich, so soll sie inner 8 Tagen von der Augenscheins-Kommission vorgenommen werden.

§ 233. Sollte die eine oder andere Partei, ungeachtet der an sie erlassenen Vorladung, bei dem Augenscheine nicht erscheinen, so muß letzterer dennoch seinen Fortgang haben.

§ 234. Der Gerichtschreiber hat in der Regel sogleich nach beendigtem Augenscheine ein deutliches Protokoll zu verfassen, in welchem die Merkmale der streitigen Punkte genau zu beschreiben sind. Dasselbe wird den Parteien vor ihrer Entlassung zur Einsicht vorgelegt, damit sie ihre allfälligen Bemerkungen darüber anbringen können.

Vierter Titel.

Von dem Beweise durch Sachverständige.

§ 235. Wenn die Natur eines Streitgegenstandes so beschaffen ist, daß zur Beurtheilung desselben besondere wissenschaftliche Kunst- oder Gewerbskenntnisse erforderlich sind, so

*) Siehe §§ 1500—1502 Civilgesetzbuch.

soll auf Begehren der einen oder andern Partei das Gutachten von Sachverständigen eingeholt werden.

§ 236. Die Sachverständigen sind, nach Anhörung der Parteien, von dem betreffenden Richter zu wählen.

§ 237. Sachverständige müssen die Eigenschaften gesetzlicher Zeugen besitzen. Auf Begehren der einen oder andern Partei werden sie, bevor sie in Thätigkeit treten, beeidigt. Jene Sachverständigen hingegen, die als solche bereits in Eid und Pflicht stehen, haben ihre Aussagen bei ihrem Amtseide zu geben.

§ 238. Diejenigen Punkte, über welche die Sachverständigen ihr Gutachten abgeben sollen, sind ihnen durch den Richter, der sie bestellt, schriftlich mitzutheilen. Sie sind nach §§ 254, 255 auszumitteln.

§ 239. Die aufgestellten Sachverständigen haben den ihnen zur Begutachtung überwiesenen Gegenstand gemeinschaftlich zu untersuchen und zu berathen, und ihr Gutachten, so wie die Begründung desselben entweder schriftlich dem Gerichte einzureichen oder mündlich zu Protokall zu geben und zu unterschreiben.

§ 240. Weichen die Sachverständigen in ihren Meinungen ab, so ist für jede Ansicht ein besonderes Gutachten abzugeben.

Fünfter Titel.

Von dem Beweise durch Zeugen.

§ 241. Derjenige Richter, der einen Zeugen zu verhören hat, soll denselben vorladen lassen. In den in §§ 73, 124, 312 angegebenen Fällen aber lassen die Parteien, selbst ohne vorherige richterliche Bewilligung, vorladen. Die Vorladung, sofern der Zeuge sich zum Verhör aus seinem Wohnorte entfernen muß, ist wenigstens 3 Tage vor der Erscheinung anzulegen.

§ 242. Das Zeugenverhör wird von demjenigen Gerichte vorgenommen, das über die Sache zu sprechen hat, sofern nicht etwas anderes verfügt wird (§§ 117, 134, 141, 192).

§ 243. Wohnen jedoch die Zeugen außer demjenigen Oberamte, in welchem sie nach dem vorigen § verhört werden sollten, und mehr als 3 Stunden vom Orte des Verhörs entfernt, so findet die Abhörung derselben, sofern sie nicht frei-

willig am Orte des Gerichts erscheinen wollen, durch den Amtsgerichtspräsidenten ihres Wohnorts, oder wenn sie sich außer dem Kanton befinden, durch die zuständige Behörde statt.

Der Richter, der die Beweisleistung bewilligt hat, soll dafür sorgen, daß die Abhörung vorgenommen werde und zu dem Ende der betreffenden Behörde die Punkte mittheilen, über welche von dem Zeugen Auskunft verlangt wird.

Werden die Zeugen im Kantone verhört, so ist den Parteien der Verhörtag anzuzeigen.

Die Kantonsbewohner sind gehalten, wenn es örtlicher Umstände wegen nöthig ist, sich zum Verhöre auf Ort und Stelle zu verfügen, obwohl sie mehr als 3 Stunden davon entfernt sind.

§ 244. Wenn sich ein Zeuge wegen hohem Alter, oder Krankheit oder aus andern erheblichen Gründen nicht am ordentlichen Verhörorte einfinden kann, so ist er in dessen Wohnung abzuhören. Ist der Zeuge schwer krank, so kann derjenige Richter, der das Verhör vornimmt, verfügen, daß die Abhörung in Abwesenheit der Parteien und des Publikums geschehe.

§ 245. Jedermann, der zur Ablegung eines Zeugnisses auf gesetzliche Weise aufgefordert wird, ist verpflichtet, seine Aussagen über jene Punkte zu ertheilen, die sich auf die zu erweisende Thatsache beziehen.

§ 246. Folgende Personen dürfen nicht als Zeugen verhört werden, obwohl beide Parteien zur Abhörung einwilligen:

1) Jene, welche zu ihrer Schande aussagen müßten;
2) Ehegatten, selbst die geschiedenen, in Sachen des andern Ehegatten;
3) Die Verwandten desjenigen, gegen den der Beweis geführt wird, in auf- und absteigender Linie;
4) Beichtväter, hinsichtlich solcher Thatsachen, die ihnen nur durch die Beichte, und
5) beeidigte Anwälte hinsichtlich solcher Thatsachen, die ihnen seit Uebernahme des Rechtsgeschäftes nur von ihrer Partei bekannt geworden sind;
6) Jene, die das 14 Jahr Alters nicht zurückgelegt haben.

§ 247. Solche Personen, die zu ihrem unmittelbaren Nachtheile aussagen müßten, können verweigern, Zeugniß zu geben.

§ 248. Auf den Antrag des Gegners des Beweisführers

sind die in § 264 Nr. 3 und § 290, Nr. 2 und 4 genannten Personen als Zeugen auszustellen.

Ferner sind auszustellen:

1) Die im § 31 Nr. 2, 4, 5 genannten Personen, wenn sie gemäß ihrer Stellung einen Vortheil hätten, zu Gunsten des Beweisführers zu reden;
2) Die im § 31 Nr. 6 erwähnten Personen, sofern das angegebene Abhängigkeits- oder Pflichtverhältniß mit dem Beweisführer besteht;
3) Die im § 31 Nr. 8, 9 angegebenen Verwandten des Beweisführers;
4) Wenn die im § 31 Nr. 7 erwähnte Feindschaft mit dem Gegner des Beweisführers obwaltet;
5) Im gewöhnlichen Prozesse können Personen, die im Verhältnisse eines Meisters oder Dienstboten gestanden, als Zeugen vernommen werden, sofern das Verhältniß spätestens einen Tag, nachdem der Zeuge angeboten worden, aufhört. Die Abhörung ist, vom erwähnten Tage an gerechnet, wenigstens 30 Tage zu verschieben.

§ **249**. Seitenverwandte und Verschwägerte sind als Zeugen zulässig, wenn die zu erweisende Thatsache nur Familienverhältnisse betrifft, wie z. B. bei Erbstheilungen und wenn keine andern zulässigen Beweismittel vorhanden sind und sie selbst vom Ausgange des Prozesses keinen unmittelbaren Vortheil, oder Nachtheil zu erwarten haben.

§ **250**. Wird von dem Amtsgerichtspräsidenten ein Zeuge verworfen, oder steht der Beweisführer auf die Ausstellungsgründe seines Gegners während der Einleitung freiwillig von der Abhörung ab, so kann ersterer innerhalb 8 Tagen neue Zeugen vorschlagen und zur Verhandlung über die Zulässigkeit derselben einen Tag ansetzen lassen. Die Vorladung soll die Namen der neuen Zeugen angeben.

Wird hingegen ein Zeuge von dem Amts- oder Appellationsgerichte verworfen, so hat der Beweisführer die neuen Zeugen sogleich nach dem Entscheide anzugeben, wobei die Vorschriften des § 133 in Anwendung kommen.

§ **251**. Das im vorigen § angegebene Recht kann jedoch von der gleichen Partei in dem gleichen Prozesse nur einmal ausgeübt werden. Wird in der Folge der ausgestellte Zeuge als zulässig erkannt, so kann sowohl seine Aussage, als jene der neuen Zeugen vernommen werden.

§ 232. Die Abhörung und allfällige Beeidigung der Zeugen geschieht öffentlich, jedoch dürfen jene Personen, die in der gleichen Sache auch noch Zeugniß zu geben haben, nicht anwesend sein.

§ 233. Der Richter erinnert jeden einzelnen Zeugen an seine Pflicht, die Wahrheit zu sagen, und macht ihn auf die Folgen einer falschen Aussage, und wo es der Fall ist, darauf aufmerksam, daß die Parteien seine Beeidigung verlangen können.

Dann eröffnet der Richter dem Zeugen die Punkte, über welche seine Kundschaft verlangt wird, und fordert denselben auf, die Thatsachen so zu erzählen, wie sie ihm bekannt sind.

§ 234. Sind die Aussagen des Zeugen mangelhaft oder widersprechend, so ist derselbe zur Erläuterung und Ergänzung aufzufordern.

Nöthigenfalls stellt der Präsident die geeigneten Fragen.

Auch die Richter so wie die Parteien können durch den Präsidenten Fragen stellen lassen.

§ 235. Der Richter hat sorgsam darauf zu achten, daß nur einfache und nur solche Fragen gestellt werden, die auf die zu erweisende Thatsache wesentlich Bezug haben und deren Beantwortung dem Zeugen weder zum Nachtheil noch zur Schande gereichen könnte; ebenso daß dem Zeugen auf keinerlei Weise ungebührlich begegnet werde.

Entstehen Anstände über die zu stellenden Fragen, so verfügt darüber der verhörende Richter.

Bringt der Zeuge neue Thatsachen an, die weder zur Bestärkung, noch zur Erläuterung des Beweissatzes dienen, so sind sie vom Richter nicht zu beachten.

§ 236. Wenn der Richter, bei welchem das Zeugenverhör vorgeht, selbst über die Streitfrage zu urtheilen hat, und das Urtheil nicht weiter gezogen werden kann, so ist blos der hauptsächliche Inhalt der Aussagen zu protokolliren.

In andern Fällen aber sind die Erzählungen des Zeugen, so wie die allfälligen Fragen und Antworten genau in das Protokoll aufzunehmen und am Schlusse dem Zeugen vorzulesen, mit der Frage, ob er die Abfassung als richtig anerkenne.

Berichtigungen sind nachträglich ohne Veränderung des Protokolls beizufügen.

§ 237. Wenn der Zeuge seine Aussage abgegeben hat, so

kann von der einen oder andern Partei die Beeidigung verlangt werden, sofern derselbe das sechszehnte Jahr Alters zurückgelegt hat.

Der Zeuge soll nach allfälliger Berichtigung seiner Aussagen nach den im § 276 angegebenen Vorschriften und nach den Gebräuchen seiner Religion beeidigt werden. Es findet jedoch keine Eidesunterweisung statt.

Die Eidesformel lautet:

„Ich rufe Gott den Allmächtigen und Allwissenden hiemit feierlich zum Zeugen an, daß ich wissentlich nichts verschwiegen, sondern alles gesagt, was mir in dieser Sache bekannt ist, und daß die mir vorgelesenen Aussagen nach meinem besten Wissen die reinste Wahrheit enthalten und daß ich auf denselben mit gutem Gewissen beharren darf, dies schwöre ich, so wahr mir Gott helfe."

§ 258. Das Protokoll wird von dem Zeugen, Weibel, Aktuar und Präsidenten unterschrieben.

§ 259. Sollte ein Zeuge ohne Grund ausbleiben, oder sich beharrlich weigern, die Aussage abzugeben, oder den Eid zu leisten, so ist er von dem betreffenden Richter zur Bezahlung der verursachten Kosten und zu einer Strafe zu verfällen, die jedoch 12 Fr. (18 Fr. n. W.) nicht übersteigen darf.

§ 260. Bleibt ungeachtet der im vorigen § ausgesprochenen Strafe der Zeuge auch noch am folgenden Rechtstage auf seiner Weigerung, so ist er in Gefangenschaft zu setzen und zur Untersuchung und Bestrafung dem Polizeirichter zu übergeben.

Dem Beweisführer bleibt das Recht vorbehalten, gegen denselben eine Entschädigungsklage zu führen.

§ 261. Sollte ein Zeuge sich in seiner Aussage geirrt haben, so hat er, sofern es vor dem Abspruche geschehen kann, bei dem Richter, der ihn verhört hat, seinen Irrthum anzuzeigen.

Der Richter soll die Parteien vorladen und den Zeugen nochmals verhören.

Derselbe ist auch über den Grund des Irrthums zu vernehmen.

§ 262. Wenn bei einem bevorstehenden oder bereits anhängigen Rechtsstreite die eine oder andere Partei befürchten muß, die von ihr aufzuführenden Zeugen durch Tod oder Ent-

fernung aus der Eidgenossenschaft zu verlieren, so kann sie dieselben vor der Prozeßeinleitung, oder während derselben abhören lassen.

Der Beweisführer hat sich zu diesem Ende bei dem Amtsgerichtspräsidenten, in dessen Gerichtskreise der Zeuge wohnt, zu melden und die Vorladung desselben, so wie des Gegners zu verlangen und die Punkte, über welche der Zeuge zu verhören ist, anzugeben.

Die andere Partei kann ebenfalls Fragen angeben, über welche der Zeuge vernommen werden soll.

Einwendungen gegen die Zulässigkeit des Zeugen dürfen vor Abhörung desselben keine angebracht werden. Sie bleiben aber den Parteien auf jenen Zeitpunkt vorbehalten, wo das Zeugniß gebraucht werden will.

Wird, von der Zeit der Abhörung des Zeugen an gerechnet, der Prozeß oder die Aufforderung zur Klage nicht inner 30 Tagen anhängig gemacht, oder tritt die im § 95 angegebene Unterbrechung ein, so hat die aufgenommene Kundschaft keinerlei Gültigkeit mehr.

§ 263. Würde eine Partei behaupten, es habe ein Zeuge falsche Kundschaft abgelegt, so ist die Klage auf dem Wege des Strafprozesses zu untersuchen und der Civilhandel, wenn er noch nicht beurtheilt ist, auf Begehren des Beweisführers einstweilen zu verschieben.

Sechster Titel.

Von dem Beweise durch den Eid *).

§ 264. In allen Rechtsstreitigkeiten, über welche eine Prozeßeinleitung bei dem Amtsgerichtspräsidenten stattfindet, kann der Beweisführer seiner Gegenpartei den Eid über jene erheblichen Thatsachen übertragen, die eines Beweises bedürfen.

In folgenden Fällen findet jedoch keine Uebertragung des Eides statt:

1) In Streitigkeiten über Ehrverletzung;
2) Ueber Thatsachen, die dem Schwörenden eine Strafe zuziehen könnten;
3) An Personen, denen das erforderliche Geistesvermögen fehlt;
4) An Personen, die das 16 Jahr ihres Alters noch nicht zurückgelegt haben;

*) Sieh ferner Eid als Beweismittel in §§ 1158, 1465 Civilgesetzbuch.

§ 265. Einem Bevogteten kann der Eid nur übertragen werden:

1) In Streitigkeiten über Gegenstände, über welche der Bevogtete auch während der Bevogtung zu verfügen berechtiget ist;
2) In Streitigkeiten des Vogts mit dem Vögtling, bezüglich auf die Verwaltung.

§ 266. Zur Führung des Gegenbeweises findet die Uebertragung des Eides nicht statt, sofern Beweis und Gegenbeweis die nämlichen speziellen Thatsachen zum Gegenstande haben.

§ 267. Mit dem Eide dürfen über die nämliche Thatsache keine andere Beweise verbunden werden, und wenn bereits andere Beweismittel angetragen oder vorgelegt sind, so werden sie als zurückgezogen betrachtet.

Ist jedoch der Beweissatz von solcher Art, daß er nur zum Theil durch andere Beweismittel dargethan werden kann, so ist der Eid zum Beweis des andern Theils zulässig.

§ 268. Soll der Eid von einer Behörde, Korporation, Gesellschaft, oder von solchen Streitgenossen, die in einem solidarischen Verhältnisse stehen, über einen Beweissatz geleistet werden, welcher der Behörde, Gesellschaft u. s. w. als solcher bekannt ist, so bezeichnen diese drei Mitglieder, die von der zu beschwörenden Thatsache die beste Kunde haben.

Der Beweisführer kann den Eid einer von den bezeichneten Personen übertragen.

Besteht die Behörde u. s. w. aus nicht mehr als drei Personen, so steht die Wahl dem Beweisführer zu.

§ 269. Ist das Geschäft, über welches ein Eid geleistet werden sall, es mag dasselbe eine Behörde u. s. w., oder eine einzelne Person betreffen, durch einen Bevollmächtigten verhandelt worden, so kann der Beweisführer verlangen, daß dieser den Eid leiste, sofern er nicht als Zeuge berufen werden kann.

§ 270. Diejenige Partei, die der andern den Eid übertragen will, hat ihr dieß jedenfalls vor dem Urtheile zu erklären.

Wenn über einen Beweissatz bereits Zeugen abgehört sind, so findet darüber selbst im neuen Rechte keine Eidesübertragung mehr statt.

Zugleich mit der Erklärung hat der Beweisführer bestimmt die Beweissätze zu bezeichnen, über die er seinem Gegner den Eid übertragen will.

§ 271. Auf Begehren desjenigen Theils, dem der Eid angetragen worden, ist eine Bedenkfrist zu gestatten. Bei der nächsten Erscheinung soll er zuerst seine allfälligen Einwendungen gegen die Erheblichkeit der Beweissätze, so wie gegen die Art und Weise, wie selbe gestellt worden, erheben und namentlich, wenn der Satz mehrere Thatsachen enthalten sollte, eine Trennung verlangen.

Er darf auch seinerseits der Schwörformel solche Thatsachen beifügen, die auf den Entscheid der Streitsache Einfluß haben können.

Können sich die Parteien über die Beweissätze nicht verständigen, so entscheidet nach mündlicher Verhandlung derjenige Richter, vor welchem die Eidesleistung stattfinden sollte (§ 276). In appellablen Fällen kann das Urtheil gesondert weiter gezogen werden.

§ 272. Nachdem die Beweissätze festgestellt sind, hat derjenige Theil, dem der Eid übertragen worden, zu erklären:

1) Ob er die Beweissätze zum Theil oder im Ganzen als wahr annehme, oder
2) ob er den Eid über alle streitige Thatsachen, oder über einen Theil derselben übernehme, oder
3) ob er den Eid dem Beweisführer zurückschieben, oder endlich
4) ob er durch andere Bemeismittel darthun wolle, daß die Beweissätze des Gegners unwahr seien.

§ 273. Die Zurückschiebung des Eides findet nur über solche Thatsachen statt, die in einer Handlung oder Zulassung des Beweisführers bestehen, und nur an solche Personen, die Eidesfähig sind (§ 264, Nr. 3 und 4).

§ 274. Wenn derjenige, der schwören soll, noch niemals einen Eid geleistet hat, sei es in eigener Sache oder als Beamter, so kann sein Gegner bei der Eides-Uebertragung verlangen, daß er über die Wichtigkeit des Eides unterrichtet werde.

Der Gerichtspräsident erläßt dafür die nöthige Einladung an den betreffenden Seelsorger.

§ 275. Die Eidesformel muß die Thatsachen, über die

der Eid abgeleistet werden soll, bestimmt ausdrücken, und die Behauptung der Wahrheit, oder der Nichtkenntniß derselben enthalten, und zwar, wenn die Nichtkenntniß einer Thatsache zu beschwören ist, mit dem Beisatze, daß der Schwörende sich ernstlich beflissen, von derselben Kenntniß zu bekommen, aber dessen ungeachtet nichts anderes habe entdecken können, als was er darüber angebracht habe.

Sie lautet:

„Ich rufe Gott, den Allmächtigen und Allwissenden, hiemit feierlich zum Zeugen an, daß meine gegen N. N. aufgestellten Behauptungen, nämlich (hier werden die zu beschwörenden Punkte wörtlich eingeschaltet) meines besten Wissens die reine Wahrheit enthalten, und daß ich auf denselben mit gutem Gewissen beharren darf, dieß schwöre ich, so wahr mir Gott helfe."

§ 276. Die Eidesleistung findet vor jenem Gerichte statt, das über die Sache zu sprechen hat.

Der Gerichtspräsident liest zuerst die Bescheinigung über die Eidesunterweisung vor, wenn eine solche stattgefunden, oder bringt die Ursache in Erinnerung, warum dies nicht geschehen (§ 274). Nach diesem macht er den Schwörenden auf die Wichtigkeit der Handlung und auf die Folgen des Meineides aufmerksam.

Darauf stellt er an den Schwörenden die Frage, ob er zur Eidesleistung bereit sei. Wird dies bejaht, so frägt er den Gegner, ob er auf der Abschwörung beharre, oder ob er den Eid erlassen wolle. Ist Ersteres der Fall, so spricht der Präsident die Schwörformel vor und der Schwörende nach.

Die ganze Handlung geschieht öffentlich, der Weibel erscheint in seiner Amtstracht. Alle Anwesenden sollen stehen.

§ 277. Ueber die Verhandlungen wird ein genaues Protokoll aufgenommen.

Das Ausbleiben des Gegners des Beweisführers wird angesehen, als habe er den Eid erlassen.

§ 278. Personen, die wegen Altersschwäche oder Krankheit oder aus andern erheblichen Ursachen nicht vor Gericht erscheinen können, sind von dem Gerichtspräsidenten des Wohnorts in der Wohnung des Schwörenden zu beeidigen. Es sind dabei die in § 276 enthaltenen Vorschriften zu beobachten, außer daß das Publikum nicht zugelassen wird.

§ 279. Ist derjenige, welcher den Eid zu leisten hat, von der Gerichtstelle so weit entfernt, daß er sich nicht ohne unverhältnißmäßige Unkosten dahin verfügen kann, so soll das Gericht auf sein Ansuchen die Beeidigung durch den Richter seines Wohnorts vornehmen lassen.

In diesem Falle ist die Gegenwart des Gegners erlaubt, aber nicht erforderlich.

§ 280. Wenn derjenige, dem der Eid übertragen worden, darthun will, daß die Beweissätze seines Gegners unwahr seien (§ 272), so hat er seine Beweismittel sogleich nach der Erklärung zu Protokoll zu geben.

Die weitern Verhandlungen richten sich nach den allgemeinen Vorschriften über das Beweisverfahren.

Gelingt der Beweis nicht, so werden die Beweissätze des Gegners als wahr angenommen.

§ 281. Weigert sich der Beweisführer, den ihm von seinem Gegner zurückgeschobenen, oder dieser den ihm angetragenen und übernommenen Eid zu schwören, so wird das Gegentheil von demjenigen, was hätte beschworen werden sollen, als wahr angenommen.

§ 282. Wenn der Gegner des Beweisführers das Nichtwissen der streitigen Thatsachen beschwört, so gilt dies dem Verneinen derselben gleich.

§ 283. Der geleistete Eid hat die Wirkung, daß die beschworene Thatsache als wahr angenommen, und daß kein Gegenbeweis, weder im Laufe des Prozesses selbst, noch später im neuen Rechte gestattet wird.

Ein erlassener Eid (§ 276) wird in allen Theilen dem geleisteten gleich geachtet.

Siebenter Titel.

Von dem Beweise durch den Eid in Verbindung mit Haus- oder Handlungsbüchern.

§ 284. Beruft sich eine Partei wegen Anforderungen, die von Waaren, oder Berufsarbeiten und damit verbundenen Lieferungen herrühren, auf ihre Haus- oder Handlungsbücher, so soll ihr zum Beweise der Eid gestattet werden, so fern die Bücher rechtsförmig geführt sind, und die Summe mehr als 8 Fr. (12 Fr. n. W.) beträgt und nicht die in § 290 angegebenen Ausnahmen eintreten.

Ueber die Zeit, wann dieses Beweismittel vorgelegt werden muß, gelten die Vorschriften des § 91.

Dieses Beweismittel kann mit andern verbunden werden.

§ 285. Ein rechtsförmiges Haus- oder Handlungsbuch muß eingebunden, foliotirt, in guter Ordnung, mit fortlaufender Bezeichnung des Jahres und Tages der einzelnen Posten geführt sein (Tagbuch), und darf wenigstens bei keiner den Streitpunkt betreffenden Stelle, verdächtige Zwischenräume, Ausstreichungen, Einschaltungen, Radirungen oder Spuren herausgenommener oder eingesetzten Blätter enthalten.

§ 286. Der Gegner des Beweisführers hat das Recht, jene Blätter zu durchlesen, auf welchen die streitigen Posten eingeschrieben sind, auch kann er so weit Einsicht von den Büchern nehmen, als nöthig ist, um beurtheilen zu können, ob es gehörig geführt sei oder nicht. Weitere Einsicht ist nicht gestattet.

§ 287. Sollte der Gegner des Beweisführers behaupten, ein von diesem geführtes Buch enthalte eine die gestellte Anforderung löschende Eintragung, so kann er auch jene Blätter durchlesen, die das Datum der behaupteten Löschung tragen.

Würde die Zeit der Löschung nur ungefähr angegeben, so wird das Buch, wenn der Beweisführer eine weitere Vorzeigung verweigert, so weit es nöthig ist, von dem Gerichtspräsidenten und einem Richter, oder statt des letztern von dem Aktuar durchgelesen. Sie haben über das Gelesene, so weit es nicht die streitigen Punkte betrifft, Stillschweigen zu beobachten und über das auf die Sache bezügliche dem Gerichte Bericht zu geben. Die Parteien sind auf solche Stellen, die Einfluß auf den Entscheid haben könnten, aufmerksam zu machen und sie können Einsicht von denselben nehmen.

§ 288. Für Forderungen, die bei Anhebung der Betreibung, oder wenn keine solche stattfindet, zur Zeit, wenn der Schuldner vor den Friedensrichter vorgeladen wird, oder, im Fall keine Erscheinung bei dem Friedensrichter geboten ist, zur Zeit, wenn die Sache rechtshängig gemacht wird (§ 109), mehr als 2 Jahre alt sind, ist das im § 284 angegebene Beweismittel nicht zulässig, hingegen können dieselben durch jedes andere Beweismittel dargethan werden.

§ 289. Wenn die Partei, gegen welche der Beweis verlangt wird, das Gegentheil der gegnerischen Beweissätze dar-

thun will, z. B., daß sie die Lieferung gar nicht, oder nicht in der behaupteten Menge, oder nicht zu dem angegebenen Preise erhalten, oder daß sie dafür ganz oder zum Theil Zahlung geleistet, so wird dem Forderer der Eid nur so weit gestattet, als sein Gegner nicht den Beweis des Gegentheils übernommen hat. So weit der übernommene Beweis nicht geleistet wird, ist die Behauptung des andern Theils als wahr anzunehmen.

§ 290. Der Eid soll nicht gestattet werden:

1) Solchen Personen, die von der Richtigkeit der Eintragung keine Kenntniß haben, indem das Buch weder von ihnen selbst, noch unter ihrer Aufsicht geführt worden;
2) Den Bevogteten und mit Verlust Vergeldstagten;
3) Den im § 264 Nr. 3 und 4 genannten Personen;
4) Denjenigen Personen, die in eine Kriminalstrafe oder in eine entehrende Polizeistrafe verfällt worden sind, bis sie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erlangt haben.

§ 291. Kann der Eid nicht bewilliget werden, weil die Summe zu gering ist (§ 284), oder weil eines der im § 290 genannten Hindernisse eintritt, so hat der betreffende Richter mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Buches und der Säumden der Parteien nach bester Ueberzeugung über die Forderung abzusprechen.

§ 292. Der Beweisführer hat zu beschwören, daß das Buch von ihm selbst oder unter seiner Aufsicht geführt worden und daß nach seinem besten Wissen die angegebenen Posten richtig und nicht getilgt seien. — Die zu beschwörenden Punkte sind in der Eidesformel aufzunehmen. Der Schwörende kann, wenn er die Richtigkeit einzelner Posten bezweifelt, dieselben ausstreichen lassen und die übrigen beschwören.

Die Eidesformel ist im § 275 angegeben.

§ 293. Was über den Unterricht im Eide im § 274, so wie über die Eidesleistung, Protokollirung und das Ausbleiben der Gegenpartei und über die Folgen des Eides in den §§ 276, 277 und 283 festgesetzt ist, findet auch hier Anwendung *).

*) Durch Gesetz vom 24. Mai 1853 ist verfügt: „§ 293 der Prozeßordnung ist dahin zu interpretiren, daß die Bestimmungen des § 271 sich auch auf jene Fälle beziehen, in denen der Eid in Verbindung mit Haus- oder Handlungsbüchern geleistet werden will (§ 284), so daß Verfügungen des einleitenden Richters über Zulässigkeit des Eides, oder über die Stellung der Beweissätze in appellabeln Fällen vor Abschwörung des Eides gesondert weiter gezogen werden können."

Zweiter Theil.

Von besondern Prozeßformen.

Erster Titel.

Von dem Arreste.

§ 294. Der Arrest auf fremdes Eigenthum als Sicherungsmittel rechtlicher Ansprachen findet nur statt, wenn ohne diese Maßregel dem Berechtigten die wirksame Verfolgung seines Rechtes bei veränderten Umständen nicht mehr möglich, oder doch sehr erschwert sein würde, z. B.:

1) Wenn der Schuldner auf der Flucht begriffen, oder der Flucht verdächtig ist;
2) Wenn derselbe sein Vermögen auf verdächtige Weise veräußert;
3) Wenn ein Miether oder Pächter, bevor er den ausstehenden Zins bezahlt, die Absicht an den Tag legt, solche Gegenstände fortzuschaffen, auf deren Erlös der Vermiether oder Verpächter nach der Geldstagsordnung ein vorzügliches Recht hat;
4) Wenn der Schuldner vergeldstagt ist.

Gegen Vergeldstagte oder an den Geldstag Erkannte soll ein Arrest nur zu Gunsten der Geldstagsmasse bewilliget werden.

§ 295. Solche Gegenstände, die in Geldstagen dem Schuldner gelassen werden müssen, sollen nicht mit Arrest belegt werden (Sieh § 1578 C.).

§ 296. Sobald der Arrestnehmer entweder befriediget, oder durch inländische Bürgen, oder durch Hinterlage von Geld- oder Gültschriften, die auf inländische Schuldner lauten, sicher gestellt wird, so ist der Arrest aufgehoben.

Auf Verlangen des Arrestbelegten hat der Arrestnehmer darüber eine Bescheinigung auszustellen. Verweigert er diese, so kann ersterer nach § 311, ohne jedoch an die Frist von 30 Tagen gebunden zu sein, die Ausstellung verlangen.

§ 297. Jeder Arrest, er mag von dem Beklagten anerkannt, oder gerichtlich zuerkannt sein, verliert von rechtswegen

nach Verfluß eines Jahres, von der Anlegung an gerechnet, seine Gültigkeit.

§ 298. Der Arrestnehmer erhält auf die mit Arrest belegte Sache kein Vorzugsrecht, sondern blos die Befugniß auf die in den §§ 304, 305 und 306 vorgeschriebene Weise dafür zu sorgen, daß dieselbe einstweilen der fernern Verfügung des Eigenthümers oder Besitzers entzogen werde.

§ 299. Der Arrestnehmer hat auf Verlangen des Arrestbelegten für Kosten und Schaden Sicherheit zu leisten. Geschieht dies nicht spätestens bei der Erscheinung vor Amtsgericht, so ist der Arrest aufzuheben. Die Sicherheit ist nach § 14 zu leisten.

§ 300. Die Bewilligung ist von demjenigen Amtsgerichtspräsidenten zu ertheilen, in dessen Gerichtskreise die mit Arrest zu belegende Sache liegt.

§ 301. Wenn Gefahr in Verzug ist, so soll eine einstweilige Bewilligung von dem Friedensrichter ertheilt werden.

Die Gültigkeit derselben hört nach Verfluß von 24 Stunden auf. Der Arrestnehmer kann sich aber in der Zwischenzeit für eine Bewilligung bei dem Amtsgerichtspräsidenten melden.

§ 302. Die Arrestbewilligung wird doppelt ausgefertiget. Sie soll enthalten:

1) Die Namen der Parteien;
2) Die Angabe, im Allgemeinen oder im Einzelnen, der mit Arrest zu belegenden Gegenstände;
3) Den Titel, aus welchem die Forderung hergeleitet wird;
4) Spezielle Angabe des Grundes, durch welchen der Arrest gerechtfertigt werden will;
5) Die Angabe allfälliger Beweismittel;
6) Die Art und Weise, wie der Arrest vollzogen werden soll;
7) Die Benennung eines im gleichen Oberamt, wo die Bewilligung ertheilt worden ist, wohnenden Bevollmächtigten, dem die Vorladungen angelegt werden können, sofern der Arrestnehmer selbst nicht da sich aufhält.

§ 303. Ein Doppel der Bewilligung ist demjenigen, dessen Gegenstände mit Arrest belegt werden, durch den Weibel zuzustellen, sofern sein Aufenthalt bekannt ist.

Wohnt derselbe im Kanton, so ist die Zustellung inner 8 Tagen, von der Bewilligung an gerechnet, zu vollziehen.

Wohnt er außer dem Kanton, so ist der Gerichtspräsident, der die Bewilligung ertheilt hat, inner der angezeigten Frist dafür anzugehen, daß er ohne Verzug durch die betreffende auswärtige Behörde die Zustellung bewirken lasse.

Ist der Aufenthalt des Schuldners unbekannt, so wird nach dem Ermessen des Richters die Bewilligung durch öffentliche Blätter angezeigt.

Geschieht weder das eine noch das andere, so zerfällt die Bewilligung.

Die von den Friedensrichtern bewilligten Arreste können auch von dem Dorfweibel oder dem jüngsten Gemeinderath angelegt werden.

§ 304. Der Arrest auf eine bewegliche Sache wird dadurch vollzogen:

1) Daß die belegte Sache entweder in gerichtlichen Verwahr, oder in Drittmanns Hände gelegt, oder
2) wenn sich die Sache in Händen des Arrestnehmers befindet, dieser ermächtigt wird, dieselbe einstweilen zurückzubehalten, oder
3) wenn die Sache sich bereits in Drittmanns Händen befindet, oder, wenn es eine Forderung des Arrestbelegten betrifft, daß dem Inhaber der Sache die Verabfolgung und dem Schuldner die Zahlung untersagt wird.

Der dritte Inhaber oder Schuldner kann jedoch die Sache gerichtlich deponiren *).

In den eben genannten Fällen ist dem dritten Inhaber oder Schuldner eine Abschrift der Arrestbewilligung auf die im § 303 angegebene Weise zuzustellen.

§ 305. Die mit Arrest belegten Gegenstände können auch mit Einwilligung des Arrestnehmers in Handen des Schuldners gelassen werden. Würde er sie veräußern, so treffen ihn die im Betreibungsprozesse **) gegen den Veräußerer dargegebener Pfänder angedrohten Strafen.

§ 306. Der Arrest auf eine unbewegliche Sache wird dadurch vollzogen, daß deren Veräußerung oder Verpfändung

---

*) Siehe §§ 1452 und 1471 Civilgesetzbuch.

**) Bezieht sich auf § 62 des (aufgehobenen) Betreibungsgesetzes vom 8. Jänner 1839, welches bei Forderungen über 45 F. n. W. eine Gefängnißstrafe von höchstens 6 Monaten, bei Forderungen von 45 Fr. n. W. und darunter eine solche von höchstens 3 Monaten androht.

oder wesentliche Veränderung denjenigen Personen, welche das eine oder andere vornehmen wollen, ebenso den Behörden, durch deren Mitwirkung eine Handänderung stattfinden könnte, untersagt wird.

§ 307. Wird das Arrestbegehren von dem Amtsgerichtspräsidenten abgeschlagen, so hat er auf Begehren des Arrestnehmers, die Weigerungsgründe schriftlich mitzutheilen.

§ 308. Der Arrestnehmer kann inner 30 Tagen, von der Weigerung des Amtsgerichtspräsidenten an gerechnet, sich an das Amtsgericht wenden, und vermittelst schriftlicher Eingabe oder eines einseitigen mündlichen Vortrags die Bewilligung nachsuchen.

Der Abschlag des Amtsgerichtspräsidenten ist dem Gerichte vorzulegen.

§ 309. Das Amtsgericht hat zu entscheiden, ob dem Begehren zu entsprechen sei oder nicht, und wenn die Frage bejaht wird, die Bewilligung sogleich auszustellen.

§ 310. Würde die Bewilligung auch von dem Amtsgerichte verweigert und übersteigt die Forderung die Kompetenz desselben, so kann sich der Arrestnehmer, ohne vorherige Anschreibung, auf die im § 308 angegebene Weise an das Appellationsgericht wenden, das nach § 309 zu verfahren hat.

§ 311. Ist ein Arrest bewilliget und angezeigt, so kann der Arrestbelegte inner 30 Tagen, von der Anlegung an gerechnet, den Arrestnehmer zur Aufhebung vor das Amtsgericht vorladen.

§ 312. Alle Vorladungen in Arrestsachen sind von den Parteien selbst auszustellen.

Sie sollen wenigstens 3 Tage vor der Erscheinung angelegt sein, und die Beweismittel angeben, die gebraucht werden wollen. Wird Bürgschaft oder Entschädigung verlangt, so ist dies in der Vorladung ebenfalls anzugeben.

§ 313. Der Arrestnehmer wird als Kläger betrachtet und muß die erhaltene Bewilligung rechtfertigen.

§ 314. Wenn der Arrest aufgehoben wird und der Beklagte eine Entschädigung verlangt, und dafür solche Thatsachen und Beweise anbringt, daß daraus das Dasein oder nicht Dasein eines Schadens entnommen und die Größe desselben ermessen werden kann, so wird sogleich über die Forderung gesprochen; verwickelte Fälle aber sind zur ordentlichen Prozeßeinleitung zurückzuweisen.

§ 315. Gegen das Urtheil des Amtsgerichts, sowohl in Bezug auf Bestätigung oder Aufhebung des Arrestes als in Bezug auf die Entschädigungsforderung findet Appellation statt, sofern die streitige Forderung die Kompetenz des Amtsgerichts übersteigt.

Eben so kann vom Arrestnehmer appellirt werden, wenn der Arrest vom Amtsgerichtspräsidenten bewilliget, vom Amtsgericht aber aufgehoben worden ist.

§ 316. Die Appellationserklärung besteht darin, daß die unterlegene Partei inner 3 Tagen, vom frühern Urtheil an gerechnet, ihren Gegner auf die nächste Sitzung vor das Appellationsgericht vorladet.

Die Vorladung soll wenigstens 3 Tage vor der Erscheinung angelegt sein.

§ 317. Außer der Appellation ist kein anderes Rechtsmittel, als die Aufhebung des Urtheils wegen Versäumniß zulässig.

Treten jedoch neue Umstände ein, so kann neuerdings die Anlegung oder Aufhebung eines Arrestes verlangt werden.

§ 318. Das gleichzeitige Ausbleiben beider Theile vor Amtsgericht hat für dieselben keine Folgen.

Bleibt blos der Arrestnehmer aus, so wird der Arrest aufgehoben und, mit Berücksichtigung der vorliegenden Beweise, über die Entschädigungsforderung gesprochen.

Bleibt der Beklagte aus, so wird nach § 168 abgesprochen.

Das Ausbleiben vor Appellationsgericht ist nach §§ 166 und 167 zu beurtheilen.

§ 319. Streitigkeiten über Aufhebung von stillschweigend oder ausdrücklich anerkannten oder gerichtlich bestätigten Arresten werden nach §§ 311 bis 316 behandelt, mit der Ausnahme, daß der Arrestbelegte als Kläger angesehen wird.

Zweiter Titel.

Von einstweiligen Verfügungen.

§ 320. Diejenige Partei, welche behauptet, auf widerrechtliche Weise im Besitze oder im Gebrauche ihres Eigenthums oder einer Dienstbarkeit gestört oder gefährdet zu werden, hat ihren Gegner vor den Friedensrichter, oder in Fällen, wo eine Erscheinung vor dem Friedensrichter nicht vorgeschrieben ist, vor den Amtsgerichtspräsidenten vorzuladen, und ihre

Klage in der Hauptsache sowohl, als über die Störung anzubringen *).

Der betreffende Richter trifft die nöthigen Verfügungen über die Ausübung der streitigen Rechte.

Ebenso verfügt der Richter auf Begehren der einen oder andern Partei über Aufbewahrung, Besorgung, oder Veräußerung im Streite liegender Gegenstände und über Verabfolgung nothwendiger Lebensbedürfnisse.

In dringenden Fällen kann eine solche Verfügung auch auf einseitiges Begehren erlassen werden. Die Gültigkeit derselben erlischt jedoch, wenn derjenige Theil, gegen welchen die Verfügung gerichtet ist, nicht inner 24 Stunden vorgeladen wird.

Bei der Erscheinung der Parteien hat der Richter die getroffene Verfügung zu bestätigen, oder abzuändern, oder aufzuheben.

§ 321. Die Verfügungen des Friedensrichters können von dem Amtsgerichtspräsidenten, die des letztern von dem Amtsgerichte und die des Amtsgerichts von dem Appellationsgerichte, abgeändert werden, aber jedesmal nur dann, wenn die Parteien wegen der Hauptsache, oder wegen einer auf dieselbe bezüglichen Einrede vor den genannten Behörden erscheinen.

Jedoch können die Verfügungen des Amtsgerichtspräsidenten über Fußwege und Durchfahrten nicht weiter gezogen werden.

§ 322. Derjenige Theil, der die Vorladung vor den Friedensrichter oder vor den Amtsgerichtspräsidenten erwirkt hat (§ 320), wird in der Hauptsache als Kläger betrachtet, obschon die einstweilige Verfügung zu seinen Gunsten lautet.

§ 323. Sollte bei der Prozeßeinleitung über die Hauptsache Streit entstehen, welcher von beiden Parteien die Beweislast obliege, und der Entscheid über diese Frage davon abhangen, welche Partei im rechtlichen Besitze des Streitgegenstandes sei, so ist darüber, sofern nicht der Friedensrichter oder der Amtsgerichtspräsident einzig kompetent ist, nach einem mündlichen Vortrage der Parteien vom Amtsgerichte zu entscheiden.

Der Spruch dieser Behörde kann ohne die Hauptsache weiter gezogen werden, wenn letztere appellabel ist.

Derjenige, der gegen den Eigenthümer eine Dienstbarkeit in Anspruch nimmt, hat jedenfalls den Beweis zu leisten.

---

*) Siehe § 670 Civilgesetzbuch.

§ 324. Sollte sich bei dem Entscheide über die Hauptsache ergeben, daß die eine Partei die andere in Ausübung ihrer Rechte gestört und durch unrichtige Anbringen eine einstweilige Verfügung zu ihren Gunsten erhalten hätte, so ist sie auf Begehren ihres Gegners zu Schadenersatz zu verfällen.

Ueber Beurtheilung des Schadenersatzes gelten die Vorschriften des § 314.

§ 325. Wer eine provisorische Verfügung übertritt, ist auf polizeilichem Wege zu doppeltem Schadenersatz und zu einer Geldstrafe zu verfällen, die jedoch 12 Fr. (18 Fr. n. W.) nicht übersteigen darf. Werden die Uebertretungen wiederholt, so sind die Vorschriften des § 219 in Anwendung zu bringen.

§ 326. Gegen die im § 320 angegebenen Störungen, sofern sie von unbekannten Personen, oder vom Publikum im Allgemeinen herrühren, kann bei dem Amtsgerichtspräsidenten ein allgemeines Verbot verlangt werden.

§ 327. Wenn der Verbieter den Rechtsgrund eines allgemeinen Verbots wenigstens glaubwürdig machen kann, so soll der Amtsgerichtspräsident das Verbot bewilligen, indem er den Uebertreter desselben mit einer dem Gegenstande angemessenen Geldbuße, die jedoch 8 Fr. (12 Fr. n. W.) nicht übersteigen darf, bedroht.

Die Hälfte der Strafe soll dem Verleider, die andere Hälfte dem Schulfond derjenigen Gemeinde, wo der Gegenstand des Verbots liegt, zufallen.

Ueber Strafe und Entschädigung hat der Polizeirichter zu urtheilen.

§ 328. Wird das Verbot von dem Amtsgerichtspräsidenten verweigert, so hat sich der Verbotnehmer nach den Vorschriften der §§ 307—311 zu richten.

§ 329. Das Verbot ist vermittelst Auskündung und Ausstellung von Verbottafeln, Strohwischen und dgl. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 330. Das Verbot bleibt so lange in Kraft, bis es durch ausdrückliche Einwilligung des Verbotnehmers oder durch richterlichen Spruch aufgehoben wird.

§ 331. Die Aufhebung eines allgemeinen Verbots kann von jeder einzelnen Person, so wie von jeder Gemeinde oder Behörde verlangt werden. Es gelten dafür die Vorschriften der §§ 311—317 mit der Ausnahme jedoch, daß die Auf-

hebung während einer Frist von 2 Jahren, vom Tage der Auskündung an gerechnet, verlangt werden kann.

Wird die Aufhebung später verlangt, so ist der Gang des gewöhnlichen Prozesses einzuschlagen.

Dritter Titel.

Von der Aufforderung zur Klage.

§ 332. Wenn Jemand schriftlich oder mündlich behauptet hat, bestimmte Ansprüche gegen einen Dritten zu besitzen, die dieser nicht anerkennen will, so kann letzterer den erstern zur Klage auffordern.

Eine solche Aufforderung steht auch demjenigen zu, der einen Bau, Wasserleitung u. dgl. unternehmen und sich gegen Einsprachen sicher stellen will.

§ 333. Die Aufforderung zur Klage muß in Fällen, wo es sich um persönliche Klagen handelt, vor dem Friedensrichter des Wohnorts des Aufgeforderten, da hingegen wo es Liegenschaften oder Dienstbarkeiten betrifft, vor dem Friedensrichter der gelegenen Sache angebracht werden.

§ 334. Findet bei dem Friedensrichter kein Vergleich statt, so kann der Kläger seinen Gegner durch den Amtsgerichtspräsidenten vor Amtsgericht vorladen lassen.

§ 335. Findet das Gericht die Aufforderung zulässig, so hat es dem Aufgeforderten zur Anhebung der Klage eine Frist von wenigstens 30 Tagen und höchstens drei Monaten anzuberaumen.

§ 336. Handelt es sich um einen Bau u. s. w., so muß der Aufforderer den Riß, nach welchem er bauen will, vor Gericht einlegen, oder er muß vermittelst Aufstellung von Stangen u. s. w., Form und Größe des zu errichtenden Gebäudes anzeigen.

§ 337. Beide Theile können das ergangene Urtheil weiter ziehen, sofern der Hauptgegenstand selbst appellabel ist.

§ 338. Wird die Klage inner der anberaumten Frist nicht erhoben, so wird sie als verwirkt angesehen.

Vierter Titel.

Von der Ermäßigung der Prozeßkosten.

§ 339. Wenn eine zur Bezahlung der Prozeßkosten ver-

fällte Partei die Ermäßigung derselben, oder wenn der obsiegende Theil nach der Zahlungsverweigerung des Gegners die gerichtliche Bestätigung des in dem Kostenverzeichnisse ausgesetzten Betrags verlangt, so haben sie sich an den Präsidenten desjenigen Amtsgerichts zu wenden, das zuletzt in der Sache gesprochen hat.

Die von dem Präsidenten zu ertheilende Vorladung ist peremtorisch. Sie soll 8 Tage vor der Erscheinung angelegt sein.

§ 340. Am festgesetzten Tage wird auf den mündlichen Vortrag der Parteien punktweise die Ermäßigung oder Bestätigung vorgenommen.

Das Urtheil kann nicht weiter gezogen werden. Die einzelnen ausgesprochenen Summen sind auf dem vom Kläger vorgelegten Kostenverzeichnisse auszusetzen.

Wenn das Gericht irrige Ansätze wahrnimmt, so soll es sie berichtigen, obwohl von den Parteien nichts darüber bemerkt wird.

Im Protokoll ist blos die Gesammtsumme anzugeben.

§ 341. Ueber Streitigkeiten wegen Prozeßkosten, die ein beeidigter Fürsprech an seiner Partei fordert, urtheilt das Appellationsgericht nach billigem Ermessen, der Betrag mag sein, welcher er wolle.

Die Partei hat, wenn sie von dem Appellationsgerichtschreiber die Vorladung verlangt, ein spezifiziertes Kostenverzeichniß einzulegen. Der Fürsprech aber soll inner 8 Tagen, von der Vorladung an gerechnet, durch denjenigen Amtsgerichtspräsidenten, der ihm die Vorladung zustellen läßt, die Schriften an das Gericht übersenden lassen.

Das Gericht nimmt die Ermäßigung vor, obschon die Parteien nicht erscheinen.

§ 342. Streitigkeiten über Betreibungs- und Pfandbotkosten beurtheilt derjenige Amtsgerichtspräsident, der die Bewilligung ertheilt hat.

Ebenso ermäßiget er die Prozeßkosten in jenen Streitsachen, über die er einzig gesprochen hat.

Fünfter Titel.

Von den Vorladungen vor ausländische Gerichte.

§ 343. Vorladungsbegehren ausländischer Gerichte gegen

einen Bewohner des Kantons sind an denjenigen Amtsgerichtspräsidenten zu stellen, in dessen Amtskreise der Vorzuladende wohnt.

§ 344. Der Amtsgerichtspräsident wird das Vorladungsbegehren dem Vorzuladenden vorweisen lassen, und von demselben vernehmen, ob er gegen die Vorladung Einwendungen zu machen habe, oder nicht.

§ 345. Wenn keine Einwendungen gemacht werden, und auch der Amtsgerichtspräsident das auffordernde Gericht für zuständig hält, so soll er die Vorladung bewilligen.

§ 346. Macht aber der Vorzuladende Einwendungen, oder glaubt der Amtsgerichtspräsident, das ausländische Gericht sei nicht zuständig, so theilt er im ersten Falle die Weigerungsgründe des Aufgeforderten und in beiden Fällen seine Ansicht dem Kleinen Rathe mit, der über die Anlegung oder Abweisung der Vorladung verfügt.

Dritter Theil *).

*) Der „Dritte Theil" (enthaltend §§ 347—363) ist aufgehoben durch § 44 der unterm 19. Jänner 1851 angenommenen Staatsverfassung und Gesetz vom 18. März 1851. Letzteres lautet:

1. Von denjenigen Streitigkeiten, welche nach bisherigen Vorschriften der Entscheidung der Verwaltungsgerichte anheimfielen, hat der Regierungsrath, ohne Anwendung richterlicher Prozeßformen, folgende zu entscheiden:

a) Ueber Benutzung von Gemeindsanstalten und Gemeindsvermögen, wenn es sich um die Art und Weise der Benutzung im Allgemeinen handelt;

b) Ueber Errichtung von Gemeindsanstalten, Erbauung und Unterhalt von Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden, Nebenstraßen u. dgl.;

c) Ueber Erhebung und Vertheilung von Abgaben, Gemeindelasten, Frohnungen und Leistungen, wenn es sich im Allgemeinen um die Art und Weise handelt, wie solche Lasten getragen werden sollen, nicht aber, wenn darüber Streit entsteht, ob und in welchem Maß einzelne Personen nach den jedesmal bestehenden Vorschriften pflichtig seien;

d) Ueber Ertheilung von Gemeindsbürgerrechten;

e) Ueber Eintheilung von Heimatlosen.

2. Alle übrigen bis dahin den Verwaltungsgerichten zugewiesenen Streitigkeiten sind von dem Civilrichter zu beurtheilen.

3. Fälle, die vor der Bekanntmachung dieses Gesetzes rechtshängig gemacht worden, sind nach den bisherigen Vorschriften zu behandeln.

4. Die §§ 347—363 der Prozeßordnung vom 13. Christmonat 1839 sind aufgehoben.

Vierter Theil.

Von den Prozeßkosten *).

I. Parteien und Zeugen.

§ 364. Für jede Erscheinung bei dem Friedensrichter, Amtsgerichtspräsidenten, oder vor einem Gerichte, oder bei einem Augenscheine haben die Parteien zu fordern:

		Fr.	Rp.
1)	Wenn die Erscheinung in der gleichen Gemeinde stattfindet, wo sie wohnen	1	05
2)	Findet die Erscheinung außer der Gemeinde statt, aber in einer Entfernung, die nicht mehr als eine Stunde beträgt	1	45
3)	Ist die Entfernung größer, für jede weitere Stunde noch überdieß		55
4)	Beträgt die Entfernung mehr als fünf Stunden, für die ersten 5 Stunden	5	70
	und überdieß für jede weitere Stunde . . .		55
	in keinem Falle aber mehr als	11	45
	Diese Vorschrift gilt auch für Parteien, die außer dem Kantone wohnen.		

§ 365. Nebst den im vorigen § angegebenen Gebühren kann für die Prozeßeinleitung und die Vorträge gefordert werden:

		Fr.	Rp.
1)	Wenn der Amtsgerichtspräsident einzig kompetent ist	2	15

---

*) Die Ansätze in §§ 364—382, welche das Gesetz in alter Währung bestimmte, sind in neue Währung umgewandelt, gemäß dem Gesetze vom 19. Dezember 1853 § 2, welcher lautet:

„§ 2. Für alle übrigen in noch bestehenden Gesetzen und Verordnungen in alter Währung ausgedrückten Geldansätze findet die Umwandlung im Verhältniß von 7 Fr. a. W. zu 10 Fr. n. W. statt, jedoch mit Beschränkung: daß bei Ansätzen unter 50 Fr. a. W. Bruchtheile von $2^1/_2$ Rp. und weniger, — bei höhern Geldsummen die Bruchtheile von 50 Rp. und darunter wegfallen, — größere Bruchtheile aber im ersten Falle auf 5 volle Rappen, im andern Falle auf 1 Fr. erhöht werden."

		Fr.	Rp.
2)	Für die Prozeßeinleitung, wenn die Streitsache die Kompetenz des Amtsgerichtspräsidenten übersteigt . . . . 5 Fr. 70 Rp. bis	22	85
3)	Für die Vorträge vor Amtsgericht oder Appellationsgericht . . . . . 5 Fr. 70 Rp. bis	17	15

Wird mit der Hauptsache am gleichen Tage eine Einrede eingeleitet oder vorgetragen, so ist dafür nichts zu fordern.

Wird aber die Einrede gesöndert, von der Hauptsache eingeleitet, oder vorgetragen, so kann dafür 2 Fr. 90 Rp. bis 11 Fr. 45 Rp. gefordert werden.

Das betreffende Gericht hat jedesmal mit Berücksichtigung des nothwendigen Umfangs und der Schwierigkeit der Einleitung und des Vortrags die Gebühr zu bestimmen.

§ **366**. Für den Vortrag in einer solchen Streitsache, die ohne vorherige Einleitung vor Gericht gebracht werden kann, 1 Fr. 45 Rp. bis 4 Fr. 30 Rp.

		Fr.	Rp.
	§ **367**. Für Bestellung und Abholung		
1)	sämmtlicher Belege und Urkunden, die in einem Prozesse vorgelegt werden	1	45
2)	der Abschriften sämmtlicher Verhandlungen und Urtheile in einem Prozesse	1	45
	§ **368**. Für jede Ausfertigung einer Vorladung, einer Kundmachung u. dgl. von der Seite . . .		35
	Die Seite wird zu 25 Zeilen gerechnet.		
	Für Zustellung an den Weibel		35
	§ **369**. Für Aufsatz und Ausfertigung eines Kostenverzeichnisses:		
1)	Wenn der Amtsgerichtspräsident einzig kompetent ist		70
2)	Wenn das Amtsgericht definitiv abspricht . .	2	15
3)	Wenn vom Appellationsgerichte geurtheilt wird .	3	55
4)	In Fällen, wo keine Prozeßeinleitung stattgefunden hat	1	45

§ **370**. Nebst den in den vorigen §§ bestimmten Gebühren können die Parteien auch noch diejenigen Auslagen fordern, die sie an Beamte, Zeugen und Sachverständige haben bezahlen müssen.

Andere Forderungen, namentlich für Reisen, Erkundigungen bei dem Amtsgerichtspräsidenten u. dgl., ebenso für Tagesansetzung bei dem Friedensrichter dürfen nicht gemacht werden.

§ **371**. Sind mehrere Streitgenossen, die gleiches Inte-

resse haben, so werden alle Gebühren nur einfach berechnet, obwohl mehrere Personen erschienen sein sollten.

Das gleiche gilt auch von Korporationeu.

§ 372. Die Zeugen haben die in § 364 bemerkten Gebühren zu fordern. Sollten sie jedoch bei dem Richter ungewöhnlich lange aufgehalten werden, so kann ihnen derselbe eine billige Zulage zusprechen.

§ 373. Die Gebühren für Sachverständige werden von demjenigen Richter festgesetzt, der sie bewilligt hat.

II. Friedensrichter.

§ 374. Die Friedensrichter haben für ihre Verrichtungen von den Parteien zu fordern:

		Fr.	Rp.
1)	Für jeden Vergleichsversuch und Bescheinigung darüber, ferner für jedes Urtheil und Einprotokollirung desselben, ferner für jede provisorische Verfügung, Arrest und schriftliche Ausfertigung derselben .		70
2)	Für jeden verhörten Zeugen, für Bescheinigungen und dgl.		35
3)	Für Auszüge aus seinem Protokolle . . . . von der Seite.		35
4)	Für einen Augenschein	1	05

	Fr.	Rp.
§ 375. Für jeden abgeschlossenen Vergleich hat der Friedensrichter von der Staatskassa . . . . . zu fordern.	1	05

III. Amtsgerichtspräsident. *)

		Fr.	Rp.
§ 376. 1)	Für jede Vorladung der Parteien, Arreste, provisorische Verfügung u. s. w. in zweifacher Ausfertignng		70
	Muß die Vorladung mehr als zweifach ausgefertigt werden, so gebührt für die mehreren Ausfertigungen von jeder Seite		35
2)	Für eine Ediktalladung, ein Rogatorium, und sonstige Schreiben		70
3)	Für einfache Ausstellung eines Befehls, Bewilligung einer Kundmachung, Vorladung eines Zeugen **)		35

Sind in der gleichen Sache mehrere Zeugen im

*) Siehe Anmerkung zu § 383 hienach.

**) Ebenso Verbote lt. R.-E. vom 5. Mai 1851.

Fr. Rp.

Bezirk des gleichen Weibels auf den gleichen Tag vorzuladen, so ist nur eine Vorladung auszustellen, und die Gebühr nur einfach zu fordern.

4) Für Augenscheine u. dgl. wie § 377.

IV. Die Richter.

§ 377. Für einen Augenschein, Verhör eines Zeugen in dessen Wohnung u. dgl., wenn die Verrichtung nur einen Tag dauert 5 70
dauert sie mehrere Tage, für jeden folgenden Tag . 11 45

Das Fuhrwerk wird besonders vergütet.

Die betreffende Partei hat die Kosten zum Voraus zu erlegen.

V. Amtsgerichtsschreiber.*)

§ 378. Für Protokollirung der Verhandlungen bei der Prozeßeinleitung:

1) Wenn der Amtsgerichtspräsident einzig kompetent ist 1 45
2) In allen Fällen, wo nach stattgefundener Einleitung vom Amtsgerichte gesprochen wird . . 3 55
Für Protokollirung einer Einrede insbesondere 1 45
3) Wenn vom Amtsgericht ohne vorherige Einleitung gesprochen wird 1 45

Die Gebühr wird vom Kläger beim Anfange der Verhandlungen bezahlt und nicht wieder zurückgegeben obgleich die Verhandlungen nicht fortgesetzt würden.

In den im § 182 angegebenen Fällen werden keine Appellationsgebühren bezahlt.

§ 379. 1) Für jeden Zeugen, der verhört wird 35
2) Von jeder Seite des Zeugenprotokolls . . . 35
3) Von Abschriften jeder Art von der Seite . . 35
4) Für schriftliche Anzeige eines Urtheils . . . 70
5) Für Einschreibung und Bescheinigung einer Erklärung zur Appellation 5 70
6) Für Einschreibung einer Erklärung zum neuen Rechte 5 70
7) Für Protokollirung im neuen Recht sind die im § 378 angegebenen Gebühren zu bezahlen.
8) Für Augenschein u. dgl. wie § 377. Für den Bericht kann überdieß von der Seite . . . 35 gefordert werden.

---

*) Siehe Anmerkung zu § 383 hienach.

Fr. Rp.

VI. Appellationsgerichtsschreiber. *)

§ 380. 1) Für Anschreibung und Protokollirung einer appellirten Streitsache, wie § 378.

2) Für Einschreibung eines vor Appellationsgericht verlangten neuen Rechts 5 70

Für Protokollirung der Verhandlungen wie § 378 Nro. 2.

3) Für Zeugenverhör, Abschriften u. dgl. wie § 379 Nr. 1, 2, 3, 4.

4) Für Vorladungen u. s. w. wie § 376.

5) Für einen Augenschein wie § 377.

6) Für Abschrift des Urtheils (§ 120) . . . 1 05

Die unter Nr. 1 und 6 bemerkten Gebühren werden vom erstinstanzlichen Gerichtschreiber zu Handen des Appellationsgerichtschreibers bezogen.

VII. Weibel.

§ 381. 1) Für jede Anlegung und Bescheinigung einer Vorladung, Ankündung eines Urtheils, Mittheilung eines Arrests u. dgl. 45

2) Verzeichniß in Arrestsachen von der Seite . . 35

§ 382. Der Ortsweibel, Friedensrichter oder Gemeinderath für Begleitung bei einem Augenschein . 2 15

VIII Allgemeine Verfügung.

§ 383 *). [Zu Handen des Staats sind in Prozeßsachen keine Gebühren zu bezahlen.]

§ 384 *). [Die Bestimmungen über Gebühren im Ci-

---

*) Aufgehoben durch § 11 der Staatsverfassung von 1851 und Gesetz vom 20. März 1851, welches in Betreff der Oberrichter, der Amtsgerichtspräsidenten, der Oberamtmänner, der sämmtlichen Gerichtschreiber und der Amtschreiber verfügt:

„§ 11. Den erwähnten Beamten werden die Auslagen für Reisekosten, Druckkosten, Einbinderlöhne und Schreibmaterialien vergütet. Hingegen haben sie alle Gebühren, die ihnen bisher sonst zuflossen, in Zukunft zu Handen der Staatskasse zu verrechnen."

In Bezug der Amtsgerichtspräsidenten und der Amtsgerichtsschreiber war schon durch Gesetz vom 16. Dezbr. 1848, in Kraft getreten auf 1. April 1849, die Bestimmung getroffen, daß alle Sporteln in Zukunft zu Handen der Staatskasse bezogen werden.

vilrechtsgange treten auch für das Verfahren in Administrativ-Streitigkeiten ein, und daher soll, was für den Gerichtschreiber, Amtsgerichtspräsidenten u. s. w. vorgeschrieben ist, auch für Amtschreiber, Oberamtmänner u. s. w. anwendbar sein.]

§ 385. In Beziehung auf den Betreibungsprozeß und auf Gantsachen verbleibt es bei den seitherigen Gebühren.

§ 386. Der Kleine Rath ist ermächtiget, allfällige Auslassungen nach Verhältniß des gegenwärtigen Tarifs zu ergänzen *).

---

§ 387. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. April 1840 in Kraft, so daß alle am genannten Tage oder später bei den Friedensrichtern oder Amtsgerichtspräsidenten angeschriebenen Prozesse und Neurechtsbegehren, so wie jene Fälle, die ohne Einleitung vor Gericht gebracht werden, nach demselben zu verhandeln sind. Es soll gedruckt und öffentlich bekannt gemacht und der Sammlung der Gesetze und Verordnungen einverleibt werden.

*) Laut Regierungsraths-Erkanntniß vom 2. März 1841 haben die Pfarrer für Bescheinigung über Eidesunterweisung (§ 274) 50 Rp. (70 Rp. n. W.) zu beziehen, für den Unterricht aber nichts.



Sporteln-Tarif
für
Betreibungen und deren Vollziehung.
(Vom 1. April 1848.)

Folgendes sind die Gebühren *), die für Betreibungen, Ganten und Geldstage gefordert werden können:

I. Parteien.

	Fr.	Rp.
§ 1. Gläubiger für Aufkündung oder Mahnung (§ 1507) und allfällige Auslage für den Postschein (§ 1508).		30
§ 2. Für Einholung der Bewilligung zu einem Pfandbot und das Zustellen an den Weibel (§§ 1511, 1519)		35
§ 3. Für den Auftrag zum Aufschreiben (§ 1544)		35
§ 4. Für Einholung der Bewilligung zu einer Gant- oder Geldstagsbetreibung und Zustellung an den Weibel (§§ 1511, 1519)	1	45
§ 5. Für Vorladung des Schuldners (§ 1557) .		70
§ 6. Für Erscheinung vor Gericht (§ 1559) . .	1	05
§ 7. Für die doppelt auszufertigenden Vorladungen nach §§ 1525, 1530, 1531, 1536, 1540 und Zustellung an den Weibel		70
§ 8. Für die Erscheinungen vor Gericht, oder in der Amtschreiberei, oder bei dem Friedensrichter nach §§ 1526, 1530, 1531, 1536 können die ordentlichen Prozeßtaxen, jedoch nie mehr als . . . . gefordert werden.	3	15

*) Alle diese Gebühren, welche im Gesetz ursprünglich in alter Währung ausgedrückt sind, werden hierin nur in neuer Währung angegeben; umgewandelt nach dem Gesetz vom 19. Dezbr. 1853 (Siehe Seite 347).

	Fr.	Rp.
§ **9**. Für die Vorträge vor Gericht (§§ 1526, 1531, 1652):		
a) vor Amtsgericht	1	45
b) vor Obergericht	2	85
§ **10**. Für die Erklärung einer Appellation, oder Purgation (§§ 1539, 1651)	1	05
§ **11**. Für Bestellung und Abholung eines Urtheils		70
§ **12**. Für Ertheilung eines Terminscheins nach ausgefälltem Gant= oder Geldstagsurtheil . . .		30

§ **13**. Für Erscheinung und Vortrag bei Genehmigung des Geldstagsrodels vom Amtsgericht (§ 1647) haben die Parteien nichts zu fordern.

II. Amtsgerichtspräsident *)

	Fr.	Rp.
§ **14**. Für doppelte Ausfertigung und Einschreibung nach § 1516:		
a) einer Pfandbotbewilligung		30
b) einer Gant= oder Geldstagsbewilligung . . .		55
§ **15**. Für Uebersendung der Betreibungsbewilligung an eine auswärtige Behörde oder für eine Ediktalcitation (§§ 1523, 1524, 1558)		70

Ueberdieß müßen ihm die Auslagen vergütet werden.

III. Obergerichtschreiber *).

	Fr.	Rp.
§ **16**. Für Protokollirung (§ 1539) . . .	1	45
§ **17**. Für die Auskündung nach § 1652 . . .		20

nebst den Einrückungsgebühren.

Die Appellanten haben diese Gebühren vorzuschießen.

IV. Amtschreiber und Gerichtsaktuar. *)

	Fr.	Rp.
§ **18**. Für Protokollirung und Ausfertigung eines Gant= oder Geldtagsurtheils (§§ 1561, 1571) . .		45
§ **19** Für Vormerkung eines Ganturtheils im Grund= und Hypothekenbuch nach einer Pfanddargabe (§§ 1560, 1572) von jedem Grundstück		30
§ **20**. Für die Protokollirung nach §§ 1526, 1531	2	85

---

*) Siehe Bemerkung zu § 383 Prozeßordnung, Seite 352 hievor.

	Fr.	Rp.
§ 21. Für die Appellationsbescheinigung, wenn sie verlangt wird (§ 1540)		35
§ 22. Für Aufnahme einer Rechnung (§ 1530) von der Seite		70
§ 23. Für jede Aufforderung an Gläubiger u. s w. (§§ 1563, 1622)		20
§ 24. Für jeden Auskündschein in der Kirchgemeinde, und für jede Einrückung in ein öffentliches Blatt und Uebersendung (§§ 1563, 1622)		20
Für das Verlesen in der Kirche können überdies 15 Rp. und für die Bekanntmachung durch öffentliche Blätter, die Einrückungs- und Postgebühren gefordert werden.		
§ 25. Für Abhaltung einer Gant- oder Geldstagsteigerung, oder eines Nachschlags:		
a) am Wohnort des Amtschreibers ein Taggeld von	4	30
b) außerhalb des Wohnorts:		
wenn der Erlös 1000 Fr. nicht übersteigt . .	8	55
wenn der Erlös größer ist	11	45
wenn die Steigerung mehrere Tage ohne Unterbrechung fortdauert, so können für den zweiten und die folgenden Tage nie mehr als . . .	8	55
täglich gefordert werden.		
§ 26. Für die Einvernahme des Ganters, wo sie nothwendig ist und Ausstellung der Vorladung . .	1	05
§ 27. Für die Aussertigung des Gantrodels von der Seite		70
§ 28. Für den Aufschreibbefehl bei einem Geldstag, wenn er die Aufschreibung nicht selbst besorgt (§ 1573)		45
§ 29. Für das Aufschreiben der Habschaft in der Regel 2 Fr. 15 Rp. Wenn aber das Aufschreiben einen ganzen Tag oder länger dauert, ein Taggeld von	4	30
§ 30. Für Besorgung der Masse, Revision der Schulden und der Habschaft, Verpflegung von Rechnungen u. s. w. (§§ 1574, 1579, 1581—1586, 1589, 1591, 1594) ein Taggeld von	4	30

Der Amtschreiber hat sich über seine Arbeiten auszuweisen.

Fr. Rp.

Sachwalter (§ 1585) werden besonders bezahlt.

§ 31. Für Abfassung des Geldstagsrodels und Klassifikation der Schulden (§§ 1596—1604, 1636) von der Seite 1 05

§ 32. Für Genehmigung des Geldstagsrodels (§ 1647):

a) der Amtschreiber für die Berichterstattung . . 1 45
b) der Gerichtsaktuar für das Protokolliren . . 1 45

§ 33. Für jede nicht auf Baarschaft gestellte Anweisung (§ 1654) 70

§ 34. Für jede Eintragung eines Eigenthümers, oder einer Anweisung in das Grund- und Hypothekenbuch 30

§ 35. Für die Ausweise über das Geltendmachen zweifelhafter Habschaft (§ 1671) von jedem Uebernehmer solcher Habschaft 70

§ 36. Für das Einschreiben eines Termin- oder Aufhebungsscheins (§§ 1562, 1571) 20

§ 37. Für Untersuchung der Ausweise zur Aufhebung des Geldstags (§ 1686) von jedem Posten 15

V. Friedensrichter.

§ 38. Für Bekanntmachung einer Pfandbotsteigerung (§ 1548) 30

§ 39. Für Abhaltung der Steigerung und allfällige Anweisung (§§ 1547, 1552) 70

§ 40. Für Aufnahme einer Rechnung (§ 1530) von jeder Seite 70

§ 41. Für seine Verrichtungen bei einer Gant- oder Geldstagssteigerung, oder bei einem Nachschlag, täglich 2 85

§ 42. Für das Aufschreiben, Besiegeln (§§ 1573 bis 1577) und andere Verrichtungen, die ihm vom Amtschreiber aufgetragen werden, ein Taggeld von . 2 15

Wird jedoch aus der zur Masse gezogenen Habschaft (§ 1578) nicht mehr als 21 Fr. 45 Rp. erlöst, so kann für das Aufschreiben nur . . . . . . 1 05 gefordert werden.

VI. Weibel.

	Fr. Rp.
§ 43. Für die Mittheilung einer Aufkündung oder Mahnung an den Schuldner (§ 1507)	20
die der Gläubiger zu tragen hat (§ 1).	
§ 44. Für das Zustellen eines Betreibungsdoppels an den Schuldner, Bescheinigung und Rückgabe des andern Doppels an den Gläubiger (§§ 1519—1522):	
a) bei Pfandbotbetreibungen	45
b) bei Gant- oder Geldstagsbetreibungen . . .	55
§ 45. Für die Bescheinigung auf dem Doppel des Schuldners, wenn es von diesem verlangt wird, .	15
die der Schuldner sogleich zu bezahlen hat.	
§ 46. Für das Aufschreiben bei einer Pfandbotbetreibung und für die Anzeige an den Friedensrichter (§§ 1544, 1546)	45
§ 47. Für das Aufschreiben und Besiegeln in Geldstagen, wie § 42.	
§ 48. Für die Verrichtungen bei einer Pfandbotsteigerung (§ 1547)	70
§ 49. Für Vorladungen und Anzeigen:	
a) Für Vorladung, Bescheinigung und Rückgabe nach §§ 1525, 1530, 1531, 1540, 1557, 1567, 1572	45
b) Für andere Anzeigen, Aufforderungen und Bescheinigungen	20
§ 50. Für seine Verrichtungen bei Gant- und Geldstagssteigerungen nach billigem Ermessen des Amtschreibers ein Taggeld von 2 Fr. 85 Rp. bis 4 Fr. 30 Rp.	

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§ 51. Im Betreibungsprozeß hat der Kostenforderer dem Kostenschuldner, wenn letzterer es verlangt, die Kosten unentgeldlich zu specificiren.

§ 52. In den Fällen, wo Gebühren nach der Schriftseite gefordert werden, soll jede Seite 25 Zeilen und jede Zeile 30 Buchstaben enthalten.

§ 53. Treffen mehrere Gant- oder Geldstagssteigerungen auf einen Tag und an einem Orte zusammen, so sollen die Taggelder auf jede nach Verhältniß vertheilt werden.

§ **54**. Beträgt die durch Pfandbot betriebene Summe weniger als 4 Fr. *) (6 Fr. n. W.), so haben Gläubiger und Amtsgerichtspräsidenten keine Gebühren zu fordern.

§ **55**. Wenn von einem Gläubiger gegen den gleichen Schuldner inner einer Frist von 30 Tagen zwei oder mehrere Betreibungen angehoben werden, für Forderungen, die schon bei der ersten Betreibung fällig waren, dieselben mögen auf einem oder auf verschiedenen Titeln beruhen, so hat der Gläubiger die Gebühren und Auslagen nur von einer Betreibung zu fordern.

§ **56**. Gegenwärtiges Gesetz ist auf alle Betreibungen anwendbar, die nach dem 31. März 1848 angehoben werden, ebenso auf alle Ganten und Geldstage, die in Folge solcher Betreibungen stattfinden oder nach dem angegebenen Zeitraum in Folge § 1565, Nr 1, 2 erkannt werden.

*) Laut Rathsbeschluß vom 16. August 1854 zu 6 Fr. umgewandelt.



Inhalt.

Uebersicht des Civilgesetzbuches.

Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften. §§ 1505 bis 1542.

Zweiter Abschnitt. Von der Betreibung durch Pfandbot. §§ 1543—1552.

Dritter Abschnitt. Von der Gantbetreibung. §§ 1553 bis 1563.

Vierter Abschnitt. Von dem Geldstage. §§ 1564—1572.

Fünfter Abschnitt. Von der Vereinigung der Geldstagsmasse. §§ 1573—1604.

Sechster Abschnitt. Von der Gant- und Geldstagssteigerung. §§ 1605—1635.

Siebenter Abschnitt. Von der Rangordnung der Gläubiger. §§ 1636—1645.

Achter Abschnitt. Von der Genehmigung des Geldstagsrodels. §§ 1646—1653.

Neunter Abschnitt. Von der Anweisung der Gant- und Geldstagsgläubiger. §§ 1654—1674.

Zehnter Abschnitt. Von den weiteren Folgen des Geldstags. §§ 1675—1686.



Uebersicht der Civilprozeßordnung.

Erster Theil. Von der gewöhnlichen Prozeßform.

Erstes Hauptstück. Allgemeine Bestimmungen.

Erster Tiiel. Von den Parteien. §§ 1—17.
Zweiter Titel. Von dem Gerichtsstande. §§ 18—28.
Dritter Titel. Von den richterlichen Behörden überhaupt. §§ 29—50.
Vierter Titel. Von der Kompetenz der richterlichen Behörden. §§ 51—61.

Zweites Hauptstück. Von den Verhandlungen der Parteien.

Erster Titel. Von den Verhandlnngen bei dem Friedensrichter, wenn die Streitsache seine Kompetenz übersteigt. §§ 62—71.
Zweiter Titel. Von den Verhandlungen bei dem Friedensrichter, wenn derselbe einzig kompetent ist. §§ 72—79.
Dritter Titel. Allgemeine Vorschriften für die Verhandlungen bei dem Amtsgerichtspräsidenten und bei den Gerichten. §§ 80—98.
Vierter Titel. Besondere Vorschriften für die Prozeßeinleitung, wenn der Amtsgerichtspräsident nicht einzig kompetent ist. §§ 99—123.
Fünfter Titel. Von der Prozeßeinleitung, wenn der Amtsgerichtspräsident einzig kompetent ist. §§ 124—127.
Sechster Titel. Von den Verhandlungen bei dem Amtsgerichte. §§ 128—136.
Siebenter Titel. Von den Verhandlungen bei dem Appellationsgerichte. §§ 137—142.

Drittes Hauptstück. Von den Urtheilen.

Erster Titel. Von den gewöhnlichen Urtheilen. §§ 143 bis 158.
Zweiter Titel. Von den Folgen des Ausbleibens. §§ 159 bis 173.



Register über das Civilgesetzbuch.

A

M

N

Q

R

T

U



W

Z

Register zur Civilprozeßordnung.

A

B

C

D

E

Besondere Bestimmungen.

A. Wenn die Streitsache seine Competenz übersteigt.

B. Wenn der Friedensrichter einzig competent ist.

G

H

Ergänzung
des
Civil-Gesetzbuches
und der
Civil-Prozeßordnung
des
Kantons Solothurn

durch

die einschlagenden Bestimmungen der Bundesverfassung, der Bundesgesetze, der Staatsverträge zwischen den Kantonen unter sich (Konkordate) und mit auswärtigen Staaten,

der neuern Kantonalgesetze und Verordnungen,

sowie

durch die in das Civilrecht einschlagenden Entscheide der Bundesbehörden, die Weisungen, die gesetzauslegenden Urtheile und sonstigen Erlasse des Obergerichts, u. s. w.

seit dem Erscheinen der betreffenden Gesetzestheile, beziehungsweise der Wirksamkeit der betreffenden Behörden,

bis in das Jahr 1866

von

J. Mollet,

Oberrichter.

Solothurn, 1866.

Druck von B. Schwendimann.

Ergänzung

des

Civil-Gesetzbuches

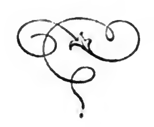
und der

Civil-Prozeßordnung

des

Kantons Solothurn.

Erster Theil.



Vorbericht.

Die amtliche Ausgabe des Civil=Gesetzbuches und der Civil-Prozeßordnung vom Jahr 1855 enthält zwar die seit der Einführung der einzelnen Gesetzestheile durch einige Kantonalgesetze, das Konkordat über Viehwährschaft, das Bundesgesetz über das eidgenössische Münzwesen u. a. m. bewirkten Abänderungen und Zusätze. Die meisten in das Privatrecht einschlagenden Bestimmungen der Bundesverfassung und der daraus hervorgegangenen Bundesgesetze, ältere und neuere Konkordate zwischen den Kantonen, sowie die Verträge mit auswärtigen Staaten haben aber dabei keine Berücksichtigung gefunden. Auch sind seither, nebst den Erlassen der Bundesbehörden, wieder einige, ganz oder theilweise in dieses Gebiet gehörende Kantonalgesetze, ein neues Reglement des Obergerichts u. s. w. erlassen worden.

Weit wichtiger aber, weil ungleich zahlreicher und tief eingreifend in die Rechtspflege, sind die in verschiedenen Formen vorhandenen Erlasse des Obergerichts. Und unter diesen nehmen jene Weisungen dieser Behörde an die ihr

untergeordneten Behörden und Beamten — Amtsgerichte, Amtsgerichtspräsidenten, Amts- und Gerichtschreiber — die erste Stelle ein, welche vom 1. April 1840, als dem Zeitpunkte, mit welchem die Civil-Prozeßordnung in Kraft getreten, bis zum Erscheinen des Gesetzes vom 19. März 1851 erlassen worden sind, und welche nach dem § 142 des erstgenannten Gesetzes, als nicht widersprochene quasi authentische Interprätationen, Gesetzeskraft erhalten haben. — Der h. Kantonsrath hat nun freilich den 14. Dez. 1865, bei Anlaß eines Berichtes über den Umfang dieser Weisungen, auf den Antrag eines Mitgliedes merkwürdigerweise beschlossen: „Sämmtliche vom Obergerichte an die untern richterlichen Behörden und Amtschreiber erlassenen Weisungen werden außer Rechtskraft gesetzt.“ Allein so zu sagen alle obergerichtlichen Weisungen, und vorzugsweise jene mit ursprünglicher Gesetzeskraft, sind so folgerichtig aus dem Geiste des Gesetzes geflossen und haben größtentheils eine so konstante Gerichtspraxis hinter sich, daß sie, wenn auch nicht von Gesetzeswegen, so doch von Rechtswegen nothwendig befolgt werden müssen.

An diese Weisungen reihen sich die gesetzauslegenden Urtheile des Obergerichts. Selbst so weit sie über einen und denselben Gegenstand nicht in solcher Zahl vorhanden sind, daß sie eine maßgebende Gerichtsübung bilden, muß es für das rechtsuchende Publikum von nicht geringem Interesse sein, die Ansichten der obersten gerichtlichen Behörde des Landes über gewisse Rechtsfragen kennen zu lernen. Daß in einigen wenigen Fällen widersprechende Urtheile vorkommen, benimmt der Sache nichts von ihrem Werthe; denn, abgesehen davon, daß ein mit der republikanischen Verfassung nothwendig verbundener öfterer Personenwechsel auch öfter neue Ansichten in eine Behörde bringt, können die Gerichte,

wie das Publikum, in neue Gesetze sich eben auch nur nach und nach einleben und den Geist derselben nach allen Richtungen erfassen; es wird namentlich nicht geleugnet werden können, daß die Einführung einer neuen, auf ganz neuen Grundlagen ruhenden Civil-Prozeßordnung für die oberste gerichtliche Behörde, welche die gleichförmige und einheitliche Durchführung derselben überwachen und handhaben soll, keine ganz leichte Aufgabe ist, und wohl hie und da zu abweichenden Ansichten Anlaß geben mag. Uebrigens kommt auch da, wo lebenslänglich gewählte Richter längst bestehende Gesetze anzuwenden haben, der Fall nicht selten vor, daß abweichende Ansichten über die gleiche Rechtsfrage in Urtheilen ihren Ausdruck finden.

Neben den genannten Weisungen und Urtheilen hat das Obergericht, besonders mit Bezug auf die Durchführung der Civil-Prozeßordnung, das Verfahren in Betreibungs- und Geldstagssachen und die Thätigkeit der Amtschreiber eine Menge allgemeiner und spezieller Weisungen, kritischer Bemerkungen u. s. w. erlassen, welche zum Theil ebenfalls von nicht geringem Interesse sind, und deßhalb in einer Arbeit über das Civilrecht und den Civilprozeß billig eine Stelle finden.

Von diesen sämmtlichen Erlassen sind nun zwar viele seiner Zeit durch die Rechenschaftsberichte der Regierung und des Obergerichtes im Druck erschienen, so die Weisungen mit ursprünglicher Gesetzeskraft bis zum Jahr 1851, von da hinweg die wichtigern gesetzauslegenden Urtheile; nicht minder sind die allgemeinen kritischen Bemerkungen den jeweiligen gedruckten Rechenschaftsberichten einverleibt worden. Allein, abgesehen davon, daß diese gedruckten Erlasse vom Ganzen doch nur einen Theil bilden, sind sie auch in den Rechenschaftsberichten von fünfundzwanzig Jahren zerstreut,

daher den meisten, welche davon Gebrauch zu machen im Falle sind, schwer zugänglich, namentlich angehenden Richtern, Anwälten und jüngern Leuten überhaupt, welche nicht bereits im Besitze dieser Berichte sind und sich die ältern nicht leicht mehr verschaffen können, jetzt aber noch um so weniger dazu aufgefordert sind, als nach der vor nicht langer Zeit veranstalteten amtlichen Sammlung der noch in Kraft bestehenden Gesetze und Verordnungen, die aus vielen Bänden bestehende Gesetzessammlung, mit deren betreffenden Jahrgängen die meisten Rechenschaftsberichte verbunden sind, nur noch geschichtlichen Werth hat.

Eine weitere sehr reichhaltige Quelle des neuern Civilrechtes und Civilprozesses bilden die Entscheide des Bundesrathes und der Bundesversammlung über die bei diesen Behörden eingelangten Rekurse, und die Urtheile des Bundesgerichtes. So weit diese Entscheide geeignet sind, unsere Gesetze zu ergänzen, zu modifiziren oder zu erläutern, mußten sie selbstverständlich ebenfalls Berücksichtigung finden.

Ohne daher nach der gewöhnlichen Empfehlungsweise für dergleichen Produkte der Presse gerade behaupten zu wollen, daß durch die Herausgabe dieses Werkes einem „dringenden Bedürfnisse" abgeholfen werde, glaube ich doch, ohne Verletzung der Bescheidenheit, sagen zu dürfen, daß die Arbeit keine müßige sei, wie ich nicht minder glaube, auf Genauigkeit derselben Anspruch machen zu dürfen. Ich beabsichtigte, ein dem Inhalte und der Anordnung nach brauchbares und nützliches Handbuch zu schaffen, nicht nur für Richter und Anwälte, sondern für alle Staats- und Gemeindebeamte und Geschäftsleute, und ich gebe mich der Hoffnung hin, mein Ziel nicht verfehlt zu haben.

Ueber die Auswahl des Stoffes und die Form möge nebst dem Gesagten noch Folgendes dienen.

Selbstverständlich mußten die Bundes-Verfassung, die sämmtlichen Bundes- und Kantonalgesetze und die Staatsverträge, so weit sie in das Civilrecht einschlagen und so weit die einen auch für unsern Kanton, die andern für alle Personen und Sachen desselben maßgebend sind, vorab berücksichtiget werden. Die Weisungen des Obergerichts aus der Periode vom 1. April 1840 bis zum Gesetz vom 19. März 1851, so weit sie sich auf noch in Kraft bestehende Gesetze beziehen, sind alle wörtlich abgedruckt, mit Ausnahme einiger aus der ersten Zeit nach dem Erscheinen der Civil-Prozeßordnung, deren Zweck nicht sein konnte, dunkele Gesetzesstellen zu erläutern, sondern einfach unzweideutige Vorschriften des damals noch neuen und ungewohnten Gesetzes befolgen zu machen. Ebenso sind diejenigen obergerichtlichen Urtheile weggeblieben, welche ihre Entstehung weniger unklaren Gesetzesstellen, als dem Unverstand oder der Rechthaberei der Parteien zu verdanken haben. Dagegen wird man bemerken, daß unter den mitgetheilten Weisungen und Urtheilen einige in das Betreibungs- und Geldstagsverfahren einschlagende aus der Zeit vor dem Erscheinen des Obligationenrechts datiren. Es sind dieß aber solche, bei welchen die betreffenden Vorschriften des Civil-Gesetzbuches und des Gesetzes vom 8. Jänner 1839, wenn nicht wörtlich gleichlautend, doch dem Inhalte nach die gleichen sind, und welche, nebst dem Betreibungs- oder Geldstagsverfahren, theilweise auch Bestimmungen der früher erschienenen Theile des Civilgesetzbuches oder der Prozeßordnung beschlagen.

Was den Umfang und die Form der obergerichtlichen Urtheile betrifft, so braucht kaum bemerkt zu werden, daß dieselben schon des beschränkten Raumes wegen nicht ihrem ganzen Inhalte nach aufgenommen werden konnten. Ich habe mich daher bestrebt, dieselben so gedrängt wie möglich

wiederzugeben und dabei die Methode zu befolgen, welche das Obergericht bei dem Beginne seiner Mittheilungen zur Basis derselben gemacht hat. Diese Behörde sagt nämlich: „Nicht ohne Schwierigkeit ist, zumal bei der Neuheit der Aufgabe, die Frage über die Art der Redaktion. Wenn einerseits der Weitläufigkeit wegen das Thatsächliche der Prozesse nur sehr beschränkt gegeben werden kann, so hat man sich anderseits zu hüten, durch Losschälung des rechtsgrundsätzlichen Entscheides von der thatsächlichen Unterlage nicht zu sehr in Abstraktion zu verfallen, und so entweder unverständlich zu werden oder aber einen Satz in einer Allgemeinheit oder Ausdehnung auszusprechen, die in der Absicht des Urtheils nicht gelegen ist. — Wir erwähnen Letzteres zum Theil, um dem möglichen Tadel zu begegnen, daß etwa da oder dort ein Grundsatz umfassender oder eingeschränkter hätte gegeben werden sollen. Es handelt sich in Urtheilen nicht sowohl um absolute Wahrheit der Sätze in ihren allgemeinen Beziehungen, als um ihre relative Richtigkeit in Anwendung auf die thatsächlichen Verhältnisse des zu beurtheilenden Falles." *) — In Befolgung dieses Grundsatzes habe ich da, wo es mir zum Verständniß eines Entscheides nothwendig schien, die Motive etwas ausführlicher als sonst mitgetheilt. Wenn dessen ungeachtet, wie ich gerne zugebe, die im Allgemeinen kurze Fassung nicht von jedem Entscheide die ganze Tragweite sogleich ermessen läßt, so wird, wer ein besonderes Interesse hat, dieselbe in einem gegebenen Falle genau zu kennen, sich die Mühe nicht verdrießen lassen, an die überall bezeichnete Quelle zurück zu gehen.

---

*) Neunzehnter Rechenschaftsbericht vom 1. April 1851 bis 31. Christmonat 1852, S. 18.

Unter den übrigen bereits berührten Erlassen des Obergerichts befinden sich viele Vorschriften bloß disciplinarischer Natur, spezielle Weisungen über untergeordnete Punkte des Civilverfahrens und die Thätigkeit der Amtschreiber, Rügen u. s. w., welche nur für die betreffenden Beamten und auch für diese meistens nur vorübergehenden Werth haben konnten. Andere dagegen, namentlich allgemeinere und tiefer eingehende kritische Bemerkungen über wichtige Theile des Verfahrens, die Thätigkeit der gerichtlichen Behörden und der Amtschreiber, mit Beziehung auf die betreffenden Gesetzesstellen, sind von allgemeinem und bleibendem Interesse. Jene sind weggeblieben, diese haben Aufnahme gefunden.

Was die Entscheide der Bundesbehörden betrifft, so mußte die Aufnahme vorab selbstverständlich auf diejenigen beschränkt werden, welche unmittelbar oder mittelbar das Civilrecht und den Civilprozeß beschlagen, von denen dann wieder diejenigen ausgeschieden wurden, welche mehr nur eine einfache, von selbst sich ergebende Anwendung als eine Interprätation von Verfassung, Gesetzen und Staatsverträgen enthalten, oder welche mehr des Thatsächlichen als der rechtlichen Seite wegen ein Interesse beanspruchen können. Das Sichten und Ordnen dieses umfangreichen Materials hat mich nicht wenig Zeit und Arbeit gekostet. Zur Orientirung in den bis und mit dem Jahr 1860 von den Behörden erlassenen Entscheiden hat mir das schätzbare Ullmersche Werke: „die staatsrechtliche Praxis der schweizerischen Bundesbehörden, aus den Jahren 1848 — 1860," — welches nicht weniger als 680 Nummern von Entscheiden enthält, wesentliche Dienste geleistet. Die dort vielen Orts fehlenden Daten, auf deren Mittheilung ich aus nahe liegenden, weiter oben bereits berührten Gründen großen Werth legte, und von denen im Bundesblatt die wenigsten

aufzufinden waren, habe ich mir durch gefällige Mitwirkung der Bundeskanzlei bis auf einige wenige verschaffen können. — Bezüglich des Umfanges und der Form der einzelnen Mittheilungen habe ich die gleiche Methode befolgt wie bei den obergerichtlichen Entscheiden; nur war ich hier öfter als dort im Fall, die Motive eines Beschlusses oder Urtheils zum Verständniß desselben ausführlich mittheilen zu müssen.

So viel über das Material, welches bei den einzelnen Titeln, Abschnitten und Paragraphen des Gesetzes hat eingereiht werden können, und welches in dem beiliegenden Bande abgedruckt ist. Es sind nun aber einige Gesetze, die ihres Umfanges und der Mannigfaltigkeit ihres Inhaltes wegen eine Unterordnung unter bestimmte Abtheilungen des Civil-Gesetzbuches oder der Civil-Prozeßordnung nicht erlaubten, und deren Mittheilung ich bei der Ankündigung des Werkes ebenfalls in Aussicht gestellt habe, wie z. B. die Wechselordnung, der Sporteltarif u. s. w. Daß der Abdruck dieser Gesetze in dem beiliegenden Bande nicht stattgefunden, wird man mir sicher gerne verzeihen, wenn ich aufmerksam mache, daß ich den Umfang des Werkes bei Ankündigung desselben, für den Preis von höchstens drei Franken, auf zwölf bis fünfzehn Bogen berechnete, während nun, bei einer Preiserhöhung von nur einem Franken, der Umfang dieses Bandes neunundzwanzig Bogen beträgt. Ohne daher entweder zu weit von dem in Aussicht gestellten Preise abzuweichen, oder aber meinerseits zu der vielen Arbeit auch noch pekuniäre Opfer zu bringen, war es mir nicht möglich, Alles was der Mittheilung werth ist, in diesem Bande zu vereinigen. Wie indeß der Titel des Buches andeutet, werde ich, wenn dasselbe vom Publikum mit Nachsicht aufgenommen und beurtheilt wird, dem ersten einen zweiten Theil folgen lassen, welcher, nebst allfälligen Nachträgen und Vervollständigungen, enthalten soll:

1) Die Wechselordnung, mit deren Modifikationen in den verschiedenen, dem Konkordate beigetretenen Kantonen und den darauf sich beziehenden wichtigern Urtheilen der Obergerichte dieser Kantone;
2) den Sportelntarif, mit den seitherigen Zusätzen und Abänderungen;
3) das Formular für Abfassung der Beistandschaftsrechnungen;
4) das Bundesgesetz über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, vom 22. Nov. 1850, mit einigen interprätativen Urtheilen des Bundesgerichtes.

Zum Schluß über die äußere Form des Werkes noch Folgendes.

Es ist bei mir die Frage entstanden, ob nicht das ganze Civil-Gesetzbuch mit der Civil-Prozeßordnung neuerdings abgedruckt und dann die zu jeder Abtheilung gehörenden Ergänzungen derselben unmittelbar nachgesetzt werden sollten. Es wäre dieß allerdings zum Gebrauch das Bequemste. Allein bei der verhältnißmäßig bedeutenden, daher noch lange nicht vergriffenen Auflage der Ausgabe des Civil-Gesetzbuches von 1855 und bei dem für eine Arbeit über das solothurnische Civilrecht kleinen Publikum, dann auch mit Rücksicht darauf, daß die Gesetze immer wieder Veränderungen erleiden und daß namentlich in jüngster Zeit eine Revision des Civil-Gesetzbuches auf amtlichem Wege angeregt worden ist, — wäre ein solch' bedeutender Aufwand in keinem Verhältniß zum Nutzen gewesen. So wie der erste Theil des Werkes jetzt vorliegt: die Abänderungen und Zusätze, mit Rücksicht auf deren Inhalt, nach der Reihenfolge der Abtheilungen und Paragraphen des Civil-Gesetzbuches und der Prozeßordnung, mit den entsprechenden Ziffern geordnet,

und im gleichen Format und Druck wie die oben genannte Ausgabe des Gesetzbuches, mit welcher er daher zusammengebunden werden kann, — sollte derselbe billigen Anforderungen in Bezug auf die Bequemlichkeit entsprechen dürfen. Wer es noch bequemer haben und sich das Nachschlagen erleichtern will, kann bei den betreffenden Stellen des Civil-Gesetzbuches und der Prozeßordnung durch angemessene Bemerkungen am Rande auf die entsprechenden Zusätze in der Beilage hinweisen. Uebrigens beabsichtige ich, am Schlusse des in Aussicht gestellten zweiten Theiles ein Sachregister zum Ganzen folgen zu lassen.

Bellach, den 1. Oktober 1866.

J. Mollet.

Civilgesetzbuch.

Einleitungstitel.

Von den bürgerlichen Gesetzen überhaupt.

(§§ 1--10.)

I. Bundesverfassung.

1. Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränetät nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind.

Bundesverfassung vom 12. Herbstmonat 1848. Art. 3.

2. Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es giebt in der Schweiz keine Unterthanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen.

B.-V. Art. 4.

3. Sämmtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.

B.-V. Art. 48.

Anmerkung. Dadurch fällt das Konkordat vom 15. Juni 1804 und 8. Juli 1818, über gerichtliche Betreibungen weg.

4. Der Bundesrath hat für Beobachtung der Verfassung, der Gesetze und Beschlüsse des Bundes, sowie der Vorschriften eidgenössischer Konkordate zu wachen, er trifft zu Handhabung derselben von sich aus oder auf eingegangene Beschwerde die erforderlichen Verfügungen.

B.-V. Art. 90, Ziffer 2.

5. Die Gegenstände, welche in den Geschäftskreis beider Räthe der Bundesversammlung fallen, sind insbesondere: Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, sowie die Gutheißung von Verträgen der Kantone unter sich oder mit dem Auslande; Maßregeln, welche die Handhabung der Bundesverfassung, die Garantie der Kantonalverfassungen, die Erfüllung der bundesmäßigen Verpflichtungen und den Schutz der durch den Bund gewährleisteten Rechte zum Zwecke haben; gesetzliche Verfügungen über Niederlassungsverhältnisse u. s. w.; die Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege; Beschwerden von Kantonen und Bürgern über Verfügungen des Bundesrathes; Streitigkeiten unter den Kantonen, welche staatsrechtlicher Natur sind; Kompetenzstreitigkeiten insbesondere darüber: a. ob ein Gegenstand in den Bereich des Bundes oder der Kantonalsouveränetät gehöre; b. ob eine Frage in die Kompetenz des Bundesrathes oder des Bundesgerichtes falle.

B.-V. Art. 74, Ziffer 5, 8, 13, 14, 15, 16, 17.

II. Entscheide von Bundesbehörden.

1. Nach Art. 3 der Bundesverfassung kann der Bundesrath nur diejenigen Gegenstände in den Kreis seiner Entscheidungen ziehen, welche durch die Bundesverfassung oder Gesetzgebung als Bundessache bezeichnet sind.

Wenn also über die Gesetze eines Kantons Beschwerde erhoben wird, so hat der Bundesrath zunächst zu untersuchen, ob dieselben durch die Verfassung des Bundes in den Bereich der Bundesgewalt gezogen oder gänzlich der Kantonalsouveränetät überlassen seien, und im erstern Falle, ob sie mit den Bestimmungen der Bundesverfassung im Einklang stehen, oder nicht. Nur von diesem Standpunkte aus, der als ein Hauptprinzip in den Art. 3 der Bundesverfassung niedergelegt ist, können die Bundesbehörden über die Gesetzgebung der Kantone eintreten, und sie sind keineswegs berufen, die Zweckmäßigkeit oder Verwerflichkeit derselben im Allgemeinen ihrem Entscheide zu unterwerfen u. s. w.

Beschluß des Bundesrathes vom 4. März 1850.

2. Bei den Bundesbehörden können nur dann Be-

schwerden angebracht werden, wenn es sich um Verletzung der Bundes- oder Kantonalverfassung, von Bundesgesetzen oder Konkordaten handelt.

Beschluß des Bundesrathes vom 13. Juli 1860.

3. Die Kompetenz der Bundesbehörden in Sachen der Verfolgung verfassungsmäßiger Civilrechte ist nur dann begründet, wenn Petent gegen den Inhalt der Art. 5, 48, 49, 50 und 53 der Bundesverfassung gehemmt oder davon ausgeschlossen worden wäre.

Beschluß des Bundesrathes vom 3. Okt. 1849.

4. Der Bundesrath ist nach Art. 90, Ziffer 2 B.-V. kompetent, sowohl von Amtswegen als auf eingegangene Beschwerden über Verletzung der durch dieselbe garantirten Rechte Untersuchung eintreten zu lassen; für Beobachtung der Verfassung, Gesetze und Beschlüsse des Bundes, sowie der Konkordate, sowohl durch die kantonalen Verwaltungs- als durch die Gerichtsbehörden zu sorgen, und je nach Umständen entweder selbst weitere Verfügungen zu treffen oder die Anwendung des Art. 105 (Ueberweisung an das Bundesgericht durch die Bundesversammlung) einzuleiten.

Beschluß des Bundesrathes vom 13. Febr. 1850.
" " " " 26. Juli "
" " " " 7. Dez. "
" " " " 21. März 1851.

5. Die Frage der Kompetenz gehört zu der öffentlichen Ordnung und ist im allgemeinen Interesse des Staates durch die Gesetze bestimmt, daher ist sie stets von den Behörden von Amtswegen zu berücksichtigen.

Beschluß des Bundesrathes vom 10. Okt. 1849.

6. Beschwerden über Mißachtung solcher Rechte, die in der Bundesverfassung speziell garantirt sind, können jederzeit, ohne daß zuvor kantonale Instanzen durchlaufen werden müßten, bei den Bundesbehörden direkt angebracht werden.

Beschluß des Bundesrathes vom 9. Juni 1858.
" " " " 2. Juli 1858.
" " " " 27. Mai 1864.

7. Beschwerden, welche sich auf Nichtbeachtung von Bundesvorschriften beziehen, können direkt von der

obersten kantonalen Verwaltungsbehörde an den Bundesrath gezogen werden, und es brauchen z. B. Rekurse wegen Verletzung des Bundesgesetzes über die gemischten Ehen keineswegs zuerst an die Großen Räthe der Kantone gerichtet zu werden.

Beschluß des Bundesrathes vom 8. Nov. 1854.
Vergl. auch Entscheid bei § 19 C.-P.-O.

8. Wenn auch nach wiederholten Entscheiden des Bundesrathes im Allgemeinen ein Rekurs an die Bundesbehörden in Fragen der Handhabung der Bundesverfassung oder Bundesgesetzgebung, gegen gerichtliche Urtheile ebenso gut, wie gegen Entscheide der Regierungsbehörden zulässig ist, so wird dennoch nach konstanter Praxis gefordert, daß ein Beschwerdeführer in Sachen, wo der ordentliche Entscheid zunächst den kantonalen Behörden zusteht, vorerst den von der Kantonalgesetzgebung vorgeschriebenen ordentlichen Instanzenzug einzuhalten habe.

Beschluß des Bundesrathes vom 18. Nov. 1861.

9. Bei Gegenständen der innern Verwaltung eines Kantons, wobei nicht eine Bundesvorschrift, sondern die Verfassungsmäßigkeit einer Verfügung oder Verordnung kantonaler Behörden in Frage liegt, müssen Beschwerden zuerst vor die oberste Kantonsbehörde gebracht werden, ehe eine solche bei den Bundesbehörden zulässig ist.

Beschluß des Bundesrathes vom	4. Sept.	1849.
" " " "	9. Jan.	1856.
" " " "	23. Sept.	1857.
" " " "	1. Febr.	1858.
" " " "	11. Mai	1859.
" " " "	7. Okt.	"
" " " "	31. Dez.	"
" " " "	12. Mai	1860.

10. Auffallenderweise werden die direkten Beschwerden gegen Verfügungen bloßer Gemeinds- oder Bezirksbehörden immer häufiger. Der Bundesrath hält aber daran fest, daß nur gegen Entscheide der kompetenten obersten kantonalen Behörden an die Bundesbehörden rekurirt werden könne, und daß diese Entscheide in Original vorgelegt werden müssen. Eine Ausnahme findet nur in Fragen des Gerichtsstandes statt, gemäß der Natur der Sache und einer konstanten Praxis.

Auf der andern Seite erscheint dann eine Beschwerde völlig gerechtfertigt, die gegen gewisse Kantonsregierungen oder deren Kanzleien immer wiederkehrt, dahin gehend, daß die den Parteien mitgetheilten Beschlüsse die Entscheidungsgründe nicht angeben u. s. w.

Geschäftsbericht des Bundesrathes für das Jahr 1865.

11. Wo der Rekurs auf andere und neue Beweismittel gegründet wird, welche der kantonalen Behörde, deren Entscheid Gegenstand der Beschwerde ist, nicht vorlagen, wird nicht eingetreten; der Rekurrent hat vorerst auf Grundlage seiner neuen Beweise bei jener kantonalen Behörde um Revision des frühern Entscheides einzukommen.

Beschluß des Bundesrathes vom 31. Dez. 1859.
" " " " 22. Okt. 1862.

12. Wenn eine Beschwerde direkt an die Bundesversammlung gelangt und die beiden Räthe sich zu einem Beschlusse nicht einigen, so findet sich der Bundesrath nicht kompetent, wenn später von der rekurrirenden Partei sein Entscheid in der Sache angerufen wird.

Beschluß des Bundesrathes vom 12. Nov. 1862.

13. Wenn Beschwerden über wirkliche oder angebliche Verletzung von Bundesverfassung, Gesetzen oder Konkordaten einkommen, so ist der Bundesrath nach Art. 90, Ziff. 2 B.-V. kompetent, alle zu Handhabung derselben erforderlichen Verfügungen zu treffen, also auch in der Hauptsache selbst zu entscheiden, immerhin unter Vorbehalt der Beschwerde an die Bundesversammlung. Daraus folgt wohl von selbst auch die Kompetenz zur Handhabung des Status quo, zu provisorischen Verfügungen u. dgl. Der Bundesrath hat auch diese Befugniß zu allen Zeiten ausgeübt, ohne daß dieselbe jemals von irgend einer Seite bestritten worden wäre u. s. w.

Beschluß des Bundesrathes vom 19. April 1854.

14. Es wäre unrichtig anzunehmen, der Bundesrath dürfe seine Beschlüsse nicht vollziehen, wenn ein Rekurs dagegen eingelegt wird. Man muß zwischen solchen rekurirten Beschlüssen unterscheiden. Häufig würde eine Suspension geradezu einer gemeinen Trölerei Vorschub leisten, wäh-

rend in andern Fällen die Natur der Sache suspensiven Effekt verlangt oder doch wenigstens zuläßt. Wenn Gründe der letztern Art vorhanden sind, so ist der Bundesrath immer geneigt, vorerst den angerufenen Entscheid der eidg. Räthe abzuwarten.

Beschluß des Bundesrathes vom 19. April 1854.
" " " " 15. Aug. 1860.
" " " " 16. Dez. 1861.
" " " " 7. März 1862.

15. Eine in Freiburg wohnhafte Bürgerin des Kantons Neuenburg ist vor den Gerichten des Kantons Freiburg mit ihrer Vaterschaftsklage gegen einen Freiburger abgewiesen worden, weil sie einem Kanton angehöre, wo die Vaterschaftsklage nicht zugelassen werde. Der Bundesrath hat jedoch am 20. Nov. 1861, gestützt auf Art. 48 B.-V. diese Urtheile aufgehoben und die freiburgischen Gerichte eingeladen, die Klägerin zu halten wie die Bürgerinnen des Kantons Freiburg.

Nach dem Entscheide des Bundesrathes und auf denselben gestützt, verlangte die Klägerin einerseits die Fortsetzung des Prozesses und anderseits die Rückvergütung der mit aller Härte geforderten und von ihr bezahlten Prozeßkosten im Betrage von ca. Fr. 130. Die freiburgischen Gerichte suspendirten jedoch in beiden Beziehungen die weitern Verhandlungen, da der Beklagte den Rekurs an die Bundesversammlung zu ergreifen erklärte, und das Kantonsgericht beharrte noch nach der Einladung des Bundesrathes zur Fortsetzung des Prozesses, bezüglich Rückforderung der Prozeßkosten auf der Suspension bis nach dem Entscheide der Bundesversammlung, weil der Beschluß des Bundesrathes nicht ein definitiver sei und eine Verletzung des Grundsatzes der Trennung der Gewalten enthalte, da der erstinstanzliche Entscheid einer Administrativbehörde nicht die Vollziehung eines Urtheils zu hindern vermöge, das ein verfassungsmäßiges Gericht innerhalb seiner Kompetenz erlassen habe.

Auf erneuerte Beschwerde der Klägerin hat der Bundesrath, in Erwägung:

1) Gegen den bundesräthlichen Entscheid vom 20. Nov. 1861 bis dahin keinerlei Beschwerde erhoben worden*), im

*) Eine solche Beschwerde wurde niemals eingereicht.

Uebrigen eine solche Beschwerde, falls sie auch erhoben würde, keinen Suspensiveffekt hätte, wie solches der Bundesrath schon unterm 16. Dez. 1861 ausdrücklich erklärt hat, und wie solches in der Natur der Sache liegt, indem die Anschauungsweise, es habe ein bundesräthlicher Entscheid den Charakter eines erstinstanzlichen, gegen welchen an die Bundesversammlung als an die Oberinstanz mit Suspensiveffekt appellirt werden könne, mit den elementärsten staatsrechtlichen Begriffen und mit der ganzen Praxis der Bundesbehörden im vollständigsten Widerspruche steht;

2) Unter solchen Umständen das Urtheil des Kantonsgerichts von Freiburg vom 10. Febr. 1862 neben den erwähnten bundesräthlichen Entscheiden nicht zu Recht bestehen kann und darum aufzuheben ist, wobei es den gemachten Erfahrungen zufolge gleichzeitig nothwendig wird, gegenüber fernern Versuchen solcher Rechtsverweigerung die nöthigen Verkehren zu treffen;

beschlossen:

1. Der Rekurs wird begründet erklärt und das sachbezügliche Urtheil des Kantonsgerichts von Freiburg vom 10. Febr. 1862 aufgehoben;

2. Das Kantonsgericht von Freiburg wird in seiner Gesammtheit und in seinen einzelnen Mitgliedern für allen Schaden verantwortlich erklärt, welcher der Rekurrentin von jetzt an aus der Nichtbeachtung der bundesräthlichen Beschlüsse oder einer verlängerten Verweigerung der Justiz erwachsen sollte.

Beschluß des Bundesrathes vom 7. März 1862.

16. Staatsverträge beschränken die Gesetzgebung jedes Staates, ebenso auch die über verschiedene interkantonale Beziehungen bestehenden Konkordate. Daher können die Kantonalgesetzgebungen keine Wirksamkeit nach außen haben. Das Konkordat muß entscheiden, sobald eine interkantonale Beziehung, nämlich die rechtliche Stellung des Einwohners eines andern Kantons in Frage kommt.

Beschluß des Bundesrathes vom 10. Okt. 1849.

17. Die Frage über den Sinn und die Bedeutung eines Konkordates, sowie die Frage, ob dasselbe gehandhabt oder verletzt werde, gehört in das Gebiet des öffentli-

chen Rechts, ist staatsrechtlicher Natur und wird daher durch Art. 101 B.-V. ausdrücklich von der Kompetenz des Bundesgerichts ausgeschlossen. Sie gehört in die Kompetenz des Bundesrathes und möglicherweise nach Art. 74, Z. 15 in diejenige der Bundesversammlung.

Beschluß des Bundesrathes vom 10. Okt. 1849.

18. Es liegt nicht in der konstitutionellen Stellung des Bundesrathes eine allgemeine prinzipielle Entscheidung einer einzelnen Streitfrage in der Art zu geben, daß dadurch zugleich mit rechtlicher Wirkung eine allgemeine Norm aufgestellt wäre; vielmehr hat er es bloß mit der Entscheidung der konkreten streitigen Fälle zu thun, und auch diese Entscheidung hat nur dann rechtlichen Bestand, wenn sie von den betheiligten Kantonen oder Privaten nicht vor eine höhere Instanz gezogen wird. Wenn auch die Motive der Entscheidungen ganz allgemeiner Natur sind und somit den Anschein einer prinzipiellen Lösung gewähren, so bleiben sie doch nur eine unverbindliche Anschauungsweise der Behörde, die sie aufgestellt hat.

Beschluß des Bundesrathes vom 25. April 1853.
Bericht der Kommission des Nationalrathes vom 29. Mai 1855.

19. Die Bundesverfassung gestattet nicht, auf die Gesetzgebungen der Kantone einzuwirken, wenn dieselben weder die Bundes- noch die Kantonsverfassung verletzen.

Geschäftsbericht des Bundesrathes für das Jahr 1850.
Beschluß der Bundesversammlung vom 21. Juli 1854.

20. Es liegt nicht in der Stellung des Bundesrathes, bei Entscheidung von Rekursen auf allgemeine Gründe der Zweckmäßigkeit näher einzutreten. Diese mögen in Betracht fallen, wenn es sich um Einführung neuer Bundes- oder Kantonalinstitutionen handelt; der Bundesrath aber hat es nur mit dem bestehenden Rechte zu thun und mit den Verhältnissen, wie sie in ihren Licht- und Schattenseiten vorliegen.

Beschluß des Bundesrathes vom 25 April 1853.

21. Auf die an den Bundesrath sowohl von Kantonsregierungen als von Bürgern gestellten Anfragen, wie diese oder jene Bestimmung der Bundesverfassung oder der Bundesgesetze zu verstehen oder auszulegen sei, wurde immer geantwortet, daß

der Bundesrath sich nicht in der rechtlichen Stellung befinde, eine authentische Auslegung der Gesetze geben zu können, sondern daß er nur, insoweit seine Kompetenz es mit sich bringt, über die Anwendung derselben in Spezialfällen zu entscheiden habe. Wurde mitunter gleichwohl bei solchen Anfragen in erläuternde Bemerkungen eingetreten, so geschah es immer nur im Sinne der Mittheilung unmaßgeblicher Ansichten.

Geschäftsbericht des Bundesrathes für das Jahr 1853.
Beschluß desselben vom 17. Sept. 1855.
" " " 12. Okt. 1860.

22. Auf Gesuche um Rath und Gutachten in Rechtsverhältnissen, die sich auf die Anwendung der Bundesverfassung beziehen, tritt der Bundesrath nicht ein, da es nicht in der Stellung einer Behörde liegt, Gutachten zu ertheilen, sondern Beschlüsse zu fassen, insofern ihre Kompetenz begründet ist. Dieses Verfahren ist um so nothwendiger, als solche Gutachten gewöhnlich den Zweck haben sollten, dem selbstständigen Urtheile kantonaler Behörden vorzugreifen.

Geschäftsbericht des Bundesrathes für das Jahr 1850.
Beschluß des Bundesrathes vom 2. April 1856.

23. Der Bundesrath ist nicht berechtiget, einem Kanton eine civilrechtliche Entschädigungspflicht aufzulegen.

Beschluß des Bundesrathes vom 6. Januar 1851 und Geschäfsbericht.

Demnach wurde auch das Gesuch der Stadt Biel, ein rein privatrechtliches Verhältniß, nämlich eine Forderung an den Kanton Bern auf Entschädigung für einen aufgehobenen Zoll, dem Entscheid der Bundesbehörden zu unterstellen, von beiden Räthen verworfen, in der Meinung, daß Biel sein Recht bei den kantonalen Gerichten zu suchen habe.

Beschluß der gesetzgebenden Räthe vom 22. Juli und 13. August 1851.

24. Beschwerden über Außerachtsetzung bestehender Kantonalgesetze, indem den Rekurrenten Privatrechte entzogen worden seien, die ihnen entweder gar nicht oder doch nur gegen gehörige Entschädigung weggenommen werden können, mögen allfällig in den Bereich der kantonalen Gerichtsbehörden

fallen, **keineswegs** aber kann den **Bundesbehörden** eine **Einmischung** zustehen.

Beschluß des Bundesrathes vom 5. Mai 1858.

25. Wenn der **Art. 4 der Bundesverfassung** und der wesentlich gleichlautende Art. 2 der Verfassung des Kantons Waadt von der **Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze** und von der **Abschaffung aller Vorrechte sprechen**, so ist dieses nicht wörtlich so aufzufassen, als ob eine absolute Gleichheit ohne Berücksichtigung der Verschiedenheit thatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse bestehen müsse; solche generelle Vorschriften sowohl in der Verfassung als in der Gesetzgebung finden erst in den Bestimmungen der einzelnen Artikel ihre nähere Präzisirung, und es kann mehr nicht verlangt werden, als daß jeder Bürger unter den gleichen Voraussetzungen gleich und nicht exceptionell behandelt werde.

Beschluß des Bundesrathes vom 18. März 1864.
„ der Bundesversammlung vom 10. und 15. Dez. 1864.

Anmerkung. Es handelte sich bei dem vorstehenden Entscheide um Vorschriften bezüglich Verpfändung beweglicher Sachen im Verkehr mit der waadtländischen Kantonalbank, welche von den daherigen allgemeinen Vorschriften des Civilgesetzes abwichen, daher als verpönte Privilegien angefochten wurden. (S. Bundesblatt, 1864, III. Bd., S. 80, und 1865, I. S. 5 und 12.)

26. Der Vogt einer in Basel niedergelassenen Bernerin bestritt vor Gericht die Uebernahme einer Mitschuld durch die Pflegbefohlene und die Gültigkeit der dafür angesprochenen Verpfändung ihres Grundeigenthums, weil dieselbe weder vor, noch bei der Unterzeichnung der daherigen Obligation durch einen rechtsfähigen Beistand berathen worden, wie solches durch § 505 der basel'schen Stadtgerichts-Ordnung vorgeschrieben sei.

Die beiden Instanzen des Kantons Basel-Stadt haben diese Klage abgewiesen, und zwar übereinstimmend gestützt auf folgendes Hauptmotiv: Die aus der formellen Mangelhaftigkeit abgeleitete Einwendung erscheine darum als unerheblich, weil zur Zeit der Ausfertigung des Aktes gesetzlich nicht festgestellt gewesen sei, daß **fremde** Ehefrauen bei Verpfändung ihres Eigenthums eines Beistandes bedürfen, und Kläger auch nicht

dargethan, daß die Verpfänderin nach ihrem heimathlichen Rechte eines solchen bedurft habe.

Der Bundesrath hat den daherigen Rekurs begründet erklärt und die angefochtenen Urtheile aufgehoben, aus folgenden Erwägungen:

1) Die Einrede (des Appellationsgerichts des Kantons Basel=Stadt), es stehe dem Bundesrathe nicht zu, ein rechtskräftiges, kantonales, gerichtliches Urtheil aufzuheben, ist insoweit begründet, als die Bundesbehörden allerdings nicht kompetent sein können, ein solches Urtheil vom Standpunkte der kantonalen Gesetzgebung aus einer Prüfung zu unterwerfen und zu entscheiden, ob dieselbe richtig oder unrichtig angewendet sei.

2) Anders gestaltet sich aber die Sache, wenn durch ein solches Urtheil eidgenössische Vorschriften und namentlich Bestimmungen der Bundesverfassung verletzt werden, denn die Gerichte befinden sich der Bundesverfassung gegenüber in keiner privilegirten Stellung im Verhältniß zu den Regierungen, sondern sie haben in ihrem Geschäftskreise den Bestimmungen der Bundesverfassung und den durch sie begründeten Kompetenzen der Bundesbehörden eben so gut Folge zu geben, wie alle andern Behörden.

3) Es liegt nicht nur in der Befugniß, sondern in der pflichtigen Stellung des Bundesrathes, über genaue Beachtung der Bundesverfassung zu wachen, weil die Handhabung derselben unter der Aufsicht und Garantie der Bundesbehörden steht, daher auch nach der Natur der Sache, nach konstanter Praxis und nach mehrfachen Entscheidungen der eidgenössischen Räthe die Bundesbehörden sich jeweilen kompetent erklärten, Verfügungen der gesetzgebenden, administrativen oder gerichtlichen Behörden aufzuheben, welche mit dem Bundesstaatsrecht im Widerspruch stehen.*)

4) Es frägt sich also einzig, ob durch die angefochtenen Urtheile wirklich Vorschriften der Bundesverfassung verletzt worden seien, wie die Beschwerde behauptet, welche Frage unbedingt bejaht werden muß, indem aus der Haupterwägung des Urtheils hervorgeht, daß die Gerichte nur darum

*) Vergl. auch Entscheide bei § 18 ff. C.=P.=O. u. a. O. mehr.

so geurtheilt haben, weil die Rekurrentin nicht Angehörige von Basel-Stadt ist, und daß ein anderes Urtheil ausgefällt worden wäre, wenn im Prozeß eine Kantonsangehörige am Recht gestanden hätte.

5) Dieses verstößt sich aber gegen den Art. 48 der Bundesverfassung, welche den Satz aufstellt, daß wenn auch nicht ein und dasselbe Recht in der ganzen Schweiz gelte, doch wenigstens alle Schweizer in jedem Kanton nach dem gleichen Rechte wie die eigenen Bürger behandelt werden müssen. Es ist daher mit dem Sinn und Zweck des allegirten Artikels unvereinbar, ganz verschiedenes Recht auf Jemanden anzuwenden, ob er diesem oder jenem Kanton angehöre.

Beschluß des Bundesrathes vom 29. Juli 1864.

Anmerkung. Auf diesen Entscheid brachte die Rekurrentin ihre Klage bei den basel'schen Gerichten nochmals vor, wurde aber wiederholt in beiden Instanzen damit abgewiesen, dieses Mal aus dem Motiv, daß ihr die mangelnde Rechtsfähigkeit ihres Beistandes bei Unterzeichnung der fraglichen Obligation habe bekannt sein müssen, „es aber mit guter Treue unvereinbar sei und solchen Personen, welche selbstständig keine Rechtsgeschäfte abschließen können, darum nicht zustehen könne, aus der Beiziehung eines Beistandes, dessen Mangelhaftigkeit ihnen bekannt gewesen war, einen Grund zur Anfechtung ihrer Handlungen herzuleiten und zum Schaden des Kontrahenten Nutzen zu ziehen."

Der Rekurs gegen dieses Urtheil wurde den 14 Juni 1865 vom Bundesrathe abgewiesen, weil nach der Behauptung des basel'schen Appellationsgerichtes das Urtheil auch gegen eine Angehörige von Basel nicht anders ausgefallen wäre und nach den mitgetheilten Akten nichts zu einer gegentheiligen Ansicht berechtigen konnte.

Der hierauf an die Bundesversammlung gezogene Rekurs wurde auch von dieser, den 19. und 21. Juli 1865, abgewiesen, vom Nationalrath entgegen dem Gutachten seiner Kommission, welche auch dieses Urtheil aufheben wollte. (B.-B. 1865, III. 476.)

27. Ein Gesetz des Kantons Freiburg, betreffend die Ausübung des Rechtstriebes enthält die eigenthümliche Vorschrift, daß nur ein im Kanton domizilirter Kreditor berechtigt sei, für seine Schuldforderung die Betreibung selbst anzuheben und durchzuführen, welche Vorschrift vom Kantonsgericht dahin interprätirt wurde, daß es, um seinen Schuldner selbst zu

betreiben, nicht genüge, blos vorübergehend im Kanton ein Domizil zu wählen, sondern daß der Gläubiger ein wirkliches Domizil im Kanton haben und also auch faktisch daselbst wohnen müsse.

Ein Bürger des Kantons Waadt, welcher behufs Anhebung einer Betreibung im Kanton Freiburg sein Domizil bei einem dortigen Notar verzeigte, dem aber dennoch von den betreffenden Behörden die Bewilligung und Vollziehung der Betreibung verweigert wurde, beschwerte sich beim Bundesrathe, weil die fragliche Gesetzesbestimmung und die ihr gewordene Interprätation mit den Art. 4 und 48 B.-V. im Widerspruch stehe.

Der Bundesrath erklärte diesen Rekurs als unbegründet, weil die im Art. 48 B.-V. geforderte Gleichstellung der Schweizerbürger mit den eigenen Kantonsbürgern, wie der Rekurrent selbst anerkenne, wirklich vorhanden sei, da im vorliegenden Verhältnisse der im Kanton nicht niedergelassene Kantonsbürger der nämlichen Beschränkung unterworfen sei, wie jeder andere Schweizerbürger; sobald nun der Freiburger, wenn er außer dem Heimathkanton wohne, nicht anders behandelt werde, als der ebenfalls nicht im Kanton Freiburg wohnende Schweizerbürger eines andern Kantons, so könne im Sinne der Bundesverfassung weder von einer Ungleichheit vor dem Gesetze, noch von einer unzulässigen Gesetzgebung bezüglich des gerichtlichen Verfahrens die Rede sein.

Beschluß des Bundesrathes vom 31. Juli 1865.

Anmerkung. Man vergleiche auch zum Theil hier einschlagende Entscheide bei §§ 73, 281 ff. hienach, §§ 18 ff. P.-O. u. a. O. m.

III. Obergerichtlicher Entscheid.

Außergerichtliche Gewohnheiten, namentlich eine Reihe gleichlautender Vergleiche über den gleichen Gegenstand, bilden keine für die Gerichte maßgebende Rechtsübung.

Urtheil vom 30. März 1843.

§ 4.

Entscheid des Bundesrathes.

Unter Hoheitsrechten (gegenüber administrativen Gemeindeverfügungen) muß man vorzugsweise die Anwendung der

Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Civil- und Strafsachen verstehen. Diese Gesetze und Gerichte finden Anwendung auf alle innerhalb der Grenzmarken eines Kantons liegenden Grundstücke, insoweit nicht eidgenössische Konkordate oder andere Verträge in dieser Hinsicht die Hoheitsrechte dieses Kantons beschränken.

Beschluß des Bundesrathes vom 12. März 1851.

§ 7.

Obergerichtlicher Entscheid.

Im Auslande errichtete Urkunden — beziehungsweise Testamente — sind der Form nach gemäß den Gesetzen des Landes, wo sie errichtet worden, zu beurtheilen. Entsprechen sie den bei uns geltenden gesetzlichen Formen nicht, so spricht die Rechtsvermuthung gegen ihre formelle Gültigkeit. Die Beweislast für das Vorhandensein dieser letztern erliegt also auf derjenigen Partei, die auf solche Urkunden Rechtsansprüche gründet.

Urtheil vom 8. Juni 1855.

§ 10.

Ueber Wiedervergeltung oder Gegenrecht vergleiche man u. A. die von den Bundesbehörden bezüglich der Vaterschaftsklagen ausgesprochenen Grundsätze beim zweiten Abschnitt des dritten Titel (§§ 281 ff.) hienach.

Erster Theil.

Von dem Familienrechte.

Erstes Hauptstück.

Von dem Personenrechte.

Erster Titel.

Von den Eigenschaften der Personen und den persönlichen Verhältnissen im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Von den Personen.

§ 30.

Obergerichtlicher Entscheid.

Ein Vergeldstagter, welcher an dem im Geldstag gelangten, auf die Kinder übergegangen Vermögen seiner verstorbenen Frau die Nutznießung hatte, cedirte von diesem zwei Zinse mit Quittung für den Gegenwerth. Der Cessionar belangte den Vormund der Kinder des Cedenten für Zahlung, wurde aber mit der Klage abgewiesen, in Erwägung: 1. Für Besorgung solcher Vermögenstheile ein Sachverwalter ernannt werden soll; 2. Der Abfluß von Schleißgütern, soweit er zum Unterhalt des Geldstagers und zum Unterhalt und zur Erziehung derjenigen, für welche er zu sorgen hat, nothwendig ist, nach § 174 und 244 der Geldstagsordnung (§ 1676 C.-G.-B.) nicht zur Geldstagsmasse gehört; 3. Die Eltern nach § 250 C.-G.-B. verpflichtet sind, ihre Kinder zu erziehen, ihnen Religions- und

Schulunterricht ertheilen zu lassen u. s. w., worüber die Waisenbehörde zu wachen hat (§§ 255—259.)

Urtheil vom 3. April 1846.

§ 38.

Beurkundung des Personenstandes im Auslande.

(Mitwirkung der Konsuln in Bezug auf civilrechtliche Verhältnisse von Schweizern.)

1) Wenn Schweizer in einem Konsularbezirke geboren werden, sich verehelichen oder sterben und dieses zur Kenntniß des Konsuls kommt, so hat er dafür zu sorgen, daß diese Thatsachen amtlich konstatirt werden und die dießfälligen Urkunden, als Geburts-, Trauungs- und Todtenscheine der Kantonsregierung des betreffenden Schweizers mit seiner Legalisation versehen, einzusenden.

2) Sind im Falle einer außerehelichen Geburt Vater und Mutter Schweizerbürger, so versucht der Konsul von dem erstern eine schriftliche oder gehörig beglaubigte mündliche Erklärung über Anerkennung der Vaterschaft zu erhalten und übersendet dieselbe, oder nicht erhältlichen Falls einen Bericht an die Regierung des Heimathkantons der Mutter. Ist dagegen der Vater ein Ausländer, so hat der Konsul im Interesse der Mutter und ihrer Heimathgemeinde dasjenige vorzukehren, was nach den Gesetzen des betreffenden Landes am Zweckmäßigsten ist, und den Vorfall zu melden.

3) Uneheliche Kinder folgen in bürgerrechtlicher Beziehung in der Regel der Mutter, allein auch dann ist eine Zusprechung durch das Gericht ihrer Heimath nöthig; will der Vater ein solches Kind anerkennen, so ist dazu, wenn er ein Schweizer ist, jedenfalls die Zusprechung durch das ordentliche Gericht seiner Heimath nöthig. In beiden Fällen hat daher der Konsul dem Bundesrathe Bericht zu erstatten, welcher dann durch die Regierung des betreffenden Kantons das Weitere vorkehren wird.

4) Die Konsuln trachten soviel möglich dahin zu wirken, daß Verheirathungen von Schweizern oder Schweizerinnen ohne Einwilligung der heimathlichen Regierung nicht zu Stande kommen; sie werden daher, wenn ihnen die Promul-

gation solcher Ehen bekannt wird, bei der kompetenten Behörde Einsprache erheben.

Reglement des Bundesrathes für die schweizerischen Konsuln vom 19. Febr. und 1. Mai 1851.

§ 42.

Taufe der Kinder herumziehender Personen.

Da sich aus einem Spezialfalle zu ergeben scheint, daß eidgenössische Behörden von der, nach hierortiger Meinung unrichtigen Ansicht ausgehen, daß Kinder herumziehender Personen am Orte, wo sie getauft sind, längere Zeit geduldet worden seien, hat der Regierungsrath zu Vermeidung von Konflikten beschlossen:

1) Den Pfarrern ist bei ihrer Verantwortlichkeit untersagt, Kinder herumziehender Eltern und überhaupt Kinder, deren heimathliche Verhältnisse nicht ausgemittelt sind, ohne Bewilligung des betreffenden Oberamtmanns zu taufen.

2) Der Oberamtmann soll in vorkommenden Fällen die Sache genau untersuchen und die Bewilligung zur Taufe nur dann ertheilen, wenn daraus dem Kanton kein Nachtheil erwachsen kann.

3) Ueberhaupt wird den Oberamtmännern und Gemeindsvorgesetzten zur Pflicht gemacht, die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 3. Dez. 1850, über Verhinderung der Entstehung neuer Fälle von Heimathlosigkeit, und des hiesigen Gesetzes vom 26. März 1847, über Verzeigung und Bestrafung der Vagabunden genau zu vollziehen.

Verordnung vom 5. Nov. 1852.

§ 43.

I. Konkordat über Mittheilung von Geburts-, Kopulations- und Todscheinen.

Die konkordirenden Stände verpflichten sich, die geistlichen oder weltlichen Beamten ihres Kantons, welche die Führung der Civilstandsregister besorgen, anzuhalten, die Geburts-, Heiraths- oder Todesfälle der Niedergelassenen aus den konkordirenden Kantonen dem Beamten der Heimathgemeinde, welcher diese Register

führt, unaufgefordert, ungesäumt und kostenfrei, nach der im Kanton üblichen Form solcher Zeugnisse, anzuzeigen.

Konkordat zwischen den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, Graubünden, Aargau, Thurgau und Genf, vom Bundesrath genehmigt den 28. Dez. 1854, in Kraft getreten den 1. Febr 1855.

Anmerkung. Da die Erfahrung zeigte, daß in Vollziehung dieses Konkordates in unserem Kanton mannigfache Säumniß eingetreten war, fand sich der Regierungsrath veranlaßt, unterm 19. Mai 1860 die Pfarrämter neuerdings zur genauen Beobachtung der ihnen auferlegten Pflicht aufzufordern.

II. Bundesbeschluß betreffend Portofreiheit für die Akten des Civilstandes.

Die Bundesversammlung, zum Zweck der Erleichterung der Ausführung des unter den Kantonen verabredeten Konkordatsentwurfes über die amtliche Mittheilung von Civilstandsakten, beschließt:

1) Für Geburts-, Konfirmations-, Kopulations- und Todscheine, welche die Pfarrämter oder andere mit Führung der Register des Civilstandes betraute Beamtungen unter sich von Amtes wegen versenden, ist die Portofreiheit bewilliget.

2) Mit diesen Scheinen darf keine anderweitige Korrespondenzmittheilung gemacht werden. Dieselben sind ohne Verschluß, unter Band aufzugeben, und im Uebrigen den über die Portofreiheit in Amtssachen bestehenden Vorschriften unterstellt.

Beschluß der Bundesversammlung vom 14. Dez. 1854.

III. Beurkundung des Personenstandes für Fremde.

1. In Folge Kreisschreibens des Bundesrathes vom 27. Juli 1857 werden vom Regierungsrath sämmtliche Pfarrämter angewiesen, alle Geburts-, Ehe- und Sterbefälle von großbrittanischen Angehörigen in kürzester Frist und in gesetzlicher Form der k. großbrittanischen Gesandtschaft in Bern mitzutheilen.

Verordnung vom 8. und 15. August 1857.

2. In Folge Kreisschreibens des Bundesrathes vom 11. Okt. 1858 — in Erweiterung des Rathsbeschlusses vom 4. Dez. 1857 und unter Vorbehalt des zugesicherten gegenrechtlichen Verfahrens von Seite des Großherzogthums Baden — wird verfügt:

Es seien sämmtliche Pfarrämter angewiesen, von allen vorkommenden Tod- und Geburtsfällen badischer Angehörigen unentgeldlich Tod- und Geburtsscheine an die Staatskanzlei zu Handen der Heimathgemeinde einzusenden.

Weisung des Regierungsrathes vom 22. und 30. Okt. 1858.

3. In Folge vorörtlichen Kreisschreibens vom 11. März 1836 beschloß der Kleine Rath:

1) Die Pfarrämter sollen durch ein Kreisschreiben der Staatskanzlei eingeladen werden, in vorkommenden Fällen die Bescheinigungen über die in ihrer Pfarrgemeinde erfolgten Todfälle französischer Bürger mit Beförderung auszufertigen und dem betreffenden Oberamtmann zu übermachen, der sie dann legalisirt der Staatskanzlei überschickt.

2) Die Staatskanzlei wird diese, auch mit ihrer Legalisation versehenen, Todtenscheine der schweizerischen Gesandtschaft in Paris, zu Handen des französischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, zusenden.

Verordnung vom 6. April 1836.

4. In Folge Beschluß des Bundesrathes vom 30. Dez. 1861 werden die Pfarrämter angewiesen, bei Zustellung der Geburtsscheine für Kinder französischer oder italienischer im Kanton niedergelassenen Eltern jeweilen auch die Legitimationsschrift der Eltern (Immatrikulationsschein für Franzosen, Reiseurkunde für Italiener) der Staatskanzlei einzusenden, indem die Kinder von der französischen oder italienischen Gesandtschaftskanzlei in dem Immatrikulationsscheine oder in der Reiseurkunde vorgemerkt werden müssen, worauf dann der Legitimationsschein wieder zurückgesendet wird.

Weisung des Regierungsrathes vom 20. und 25. Jänner 1862.

5. In Folge Kreisschreibens des schweizerischen Bundesrathes vom 15. Mai 1861, unter Vorbehalt des zugesicher-

ten gegenrechtlichen Verfahrens von Seite der königl. bayerischen Staatsregierung, — wird verfügt:

Es seien sämmtliche Pfarrämter angewiesen, von allen vorkommenden Geburts- und Todfällen bayerischer Angehöriger unentgeldlich Geburts- und Todscheine an die Staatskanzlei zu Handen der Heimathgemeinde einzusenden.

Verordnung des Regierungsrathes vom 18. Mai und 8. Juni 1861.

§ 50.

Kantonalgesetze.

1. Das Recht der Gemeinden: Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, ist beschränkt durch das Gesetz über Organisation des Gemeindewesens, namentlich dürfen dieselben ohne spezielle Bewilligung des Regierungsrathes keine Beschlüsse vollziehen über Errichtung von Neubauten, Erwerb oder Veräußerung von Liegenschaften und Antastung der der Gemeindeverwaltung unterstellten Fonds, mit Ausnahme des Erwerbes von Liegenschaften in Ganten oder Geldstagen behufs Sicherung ihrer Forderungen oder zur Verhütung von Verlürsten.

Gesetz vom 7. März 1859 §§ 9 und 11.

2. Erwerbung von Liegenschaften durch Korporationen und Stiftungen.

1) Den Korporationen und Stiftungen ist untersagt, ohne vorherige Bewilligung des Regierungsrathes, unter welcher Form es immer sei, Liegenschaften zu erwerben.

2) Jeder Erwerb von Liegenschaften, dem diese Bewilligung fehlt, ist ungültig, und es ist daher den Amtschreibern untersagt, dieselben in den Hypothekenbüchern den Betreffenden zuzuschreiben.

Gesetz vom 26. Febr. und 7. März 1863.

Zweiter Abschnitt.
Von dem Bürgerrechte.

(§§ 51 ff.)

I. Bundesverfassung.

Die Ausmittelung von Bürgerrechten für Heimathlose und die Maßregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Heimathlosen sind Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

B.-V. Art. 56.

II. Bundesgesetz, die Heimathlosigkeit betreffend.

A. Ausmittlung des Bürgerrechts für Heimathlose.

Art. 1. Als heimathlos sind alle in der Schweiz befindlichen Personen zu betrachten, welche weder einem Kantone als Bürger, noch einem auswärtigen Staate als heimathberechtigt angehören.

Art. 2. Die gegenwärtigen Heimathlosen werden unterschieden:

1) In Geduldete oder Angehörige, d. h. solche, welche bis anhin in dieser Eigenschaft von einem Kantone anerkannt wurden, seien dieselben in Gemeinden eingetheilt oder nicht;
2) in Vaganten.

Art. 3. Für die Heimathlosen beider Klassen soll durch die Bundesbehörden ein Kantonsbürgerrecht und durch die betreffenden Kantone ein Gemeindsbürgerrecht ausgemittelt werden. Letzteres können die Kantone in folgenden Fällen unterlassen:

1) Bei Männern über sechszig und bei Weibern über fünfzig Altersjahren.
2) Bei solchen, welche eine kriminelle oder entehrende Strafe erlitten haben bis zur eingetretenen Rehabilitation.

In diesen Fällen hat jedoch der betreffende Kanton die Pflicht der Duldung, sowie der Armenunterstützung.

Art. 4. Die Einbürgerung in eine Gemeinde hat die Wirkung, daß der Eingebürgerte mit Bezug auf die politischen und bürgerlichen Rechte, die Gemeinds-, Kirchen- und Schulgenössigkeit und den Genuß der Unterstützung bei Verarmung, sowie hinsichtlich der Pflichten den übrigen Bürgern gleichgestellt ist.

Mit diesen Rechten erwirbt er aber nicht zugleich den Antheil an dem allfällig vom Gemeindegute durch Ueberlassung oder Zutheilung unmittelbar herfließenden Bürgernutzen. Es ist ihm jedoch der Einkauf in denselben um die Hälfte der gewöhnlichen oder, wo solche nicht festgesetzt ist, um eine durch die Behörden des betreffenden Kantons festzustellende Einkaufssumme zu gestatten, welche jedoch die Hälfte des Kapitalwerthes des zu erwerbenden Bürgernutzens nicht übersteigen darf.

Den Kantonen ist es ferner gestattet, mit der Einbürgerung weitere Berechtigungen zu verbinden.

Die ehelichen Kinder, welche ein Heimathloser nach der Einbürgerung erhält, werden vollberechtigte Bürger derjenigen Gemeinde, in welcher er eingebürgert worden ist.

Ebenso erhalten uneheliche Kinder von eingebürgerten Heimathlosen das volle Bürgerrecht in derjenigen Gemeinde, welcher sie nach der betreffenden Kantonalgesetzgebung zufallen.

Art. 5. Heimathlose, welche hinreichendes Vermögen besitzen, können, je nach dem Belange desselben, zur gänzlichen oder theilweisen Bezahlung der Einkaufssumme in das volle Bürgerrecht angehalten werden. Wo die Einkaufssumme nicht gesetzlich fixirt ist, hat die betreffende Kantonalbehörde sie festzusetzen.

An ihr ist es auch, mit billiger Berücksichtigung der Familienverhältnisse der Heimathlosen, die Frage zu entscheiden, ob letztere hinreichendes Vermögen besitzen oder nicht.

Art. 6. Nach Erlassung dieses Gesetzes hat der Bundesrath die Zahl und die Verhältnisse der in der Schweiz vorfindlichen Heimathlosen zu ermitteln. Die Kantone sind pflichtig, demselben Beihülfe zu leisten.

Der Bundesrath ist berechtigt, von den betreffenden amtlichen Protokollen oder Akten in den Kantonen Einsicht zu nehmen.

Art. 7. Die durch den Bundesrath anzuordnende Untersuchung ist auf folgende Punkte zu richten:

1) ob die in Frage stehenden Personen nicht einem Kantone oder auswärtigen Staate als heimathberechtigt angehören, oder
2) in welche der beiden der im Art. 2 bezeichneten Klassen dieselben fallen.

Art. 8. Auf Grundlage dieser Untersuchung hat sodann der Bundesrath zu entscheiden, welche Kantone zur vorläufigen Duldung der Heimathlosen, ohne Präjudiz, verpflichtet seien. Die in den Artikeln 11, 12 und 13 enthaltenen Grundsätze sind hiebei maßgebend.

Art. 9. Der Bundesrath hat ferner, gleichzeitig oder nach weitern Erhebungen, sich darüber auszusprechen, welchem Kantone, entweder allein, oder in Verbindung mit andern, die Pflicht der Einbürgerung einzelner Heimathloser und Familien obliege, und hievon die betreffenden Kantone in Kenntniß zu setzen.

Sind die betreffenden Kantone mit der Ansicht des Bundesrathes nicht einverstanden, so soll derselbe bei dem Bundesgerichte den Prozeß einleiten, wobei es ihm freisteht, auch mehrere Kantone gleichzeitig zu belangen und darauf anzutragen, daß der eine oder andere, oder auch mehrere die Einbürgerung eines Heimathlosen zu übernehmen haben.

Art. 10. Wenn in Folge bestimmter Verfügungen von eidgenössischen Behörden oder Beamten, Fälle von Heimathlosigkeit entstehen, so hat die Bundesversammlung das Geeignete zu verfügen.

Art. 11. Bei dem Entscheide über die Einbürgerung sind für das Bundesgericht namentlich folgende Verhältnisse maßgebend:

1) Eheliche oder außereheliche Abstammung von Eltern, die schon in einem Kantone eingebürgert, eingetheilt, oder als Angehörige oder Geduldete anerkannt sind:

2) die in einem Kantone, mit Umgehung der konkordatsmäßigen oder gesetzlichen Vorschriften, erfolgte Kopulation;
3) Der längste Aufenthalt seit dem Jahre 1803, insofern derselbe nicht auf einer Bewilligung zur Duldung von Seiten eidgenössischer Behörden oder auf Verhaft beruht;
4) Mangelhafte Handhabung der Fremdenpolizei;
5) Anwerbung von Ausländern unter kapitulirte Truppen;
6) Uebertragung von öffentlichen Stellen an Ausländer;
7) Ertheilung von Ausweisschriften an Fremde;
8) Ertheilung von Patenten oder Bewilligungen zur Gewerbsbetreibung;
9) absichtlich oder aus Nachläßigkeit unterlassene Anzeige an den Bundesrath von dem Vorhandensein eines Heimathlosen auf dem Gebiete eines Kantons.

Art. 12. Insoweit die Abstammung (Art. 11, Ziff. 1) in Betracht kommt, gelten folgende Regeln:
1) Kinder aus giltigen Ehen gehören dem Kantone an, in welchem der Vater ein Kantons- oder Gemeindsbürgerrecht hatte.
2) Außereheliche Kinder folgen dem Bürgerrechte der Mutter.
3) Hatten die Eltern in keinem Kantone ein Bürgerrecht, war aber der eine oder andere Theil in einem Kantone als Angehöriger oder geduldeter Heimathloser anerkannt, so können die Kinder dem betreffenden Kantone zur Einbürgerung zugewiesen werden und zwar ohne daß der Richter an die in den Ziffern 1 und 2 dieses Artikels enthaltenen Grundsätze gebunden ist.

Art. 13. Insofern in einem Spezialfalle einzelne oder mehrere der im Art. 11 angeführten Gründe gegenüber mehreren Kantonen vorliegen, so kann das Bundesgericht, je nach seiner Ansicht über die Bedeutung und das Gewicht der einzelnen Gründe, nach freiem Ermessen den einen oder den andern Kanton, oder auch mehrere Kantone gemeinschaftlich, zur Einbürgerung anhalten.

Art. 14. Innerhalb Jahresfrist, von dem Zeitpunkte an, in welchem bei nicht streitigen Fällen der Bundesrath, bei

streitigen das Bundesgericht, einem Kantone Heimathlose zuerkannte, hat der letztere sich bei dem Bundesrathe über die geschehene Einbürgerung auszuweisen.

Der Bundesrath ist jedoch ermächtigt, in Folge außerordentlicher Verhältnisse oder besonderer Schwierigkeiten eine Verlängerung dieser Frist zu gestatten.

B. Maßregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Fälle von Heimathlosigkeit.

Art. 15. Die bisherigen Heimathlosen, welche in einem Konkubinatsverhältnisse stehen, haben sich entweder zu trennen oder gesetzlich zu ehelichen, sofern letzteres nach den allgemeinen Gesetzen des Kantons, in welchem sie eingebürgert wurden, zulässig ist.

Art. 16. Die Kinder der in Folge dieses Gesetzes eingebürgerten Heimathlosen sind zu regelmäßigem Schul- und Religionsunterricht anzuhalten.

Art. 17. Den sogenannten Landsassen, ewigen Einsassen oder andern Personen, welche gegenwärtig ein Kantonsbürgerrecht, nicht aber ein Gemeinde- oder Ortsbürgerrecht haben, soll der betreffende Kanton ein Gemeindsbürgerrecht im Sinne des Art. 4 verschaffen. Auch hier finden die Ausnahmen nach Art. 3 und 5 ihre Anwendung.

Art. 18. Berufslos herumziehende Vaganten und Bettler sollen je nach den Gesetzen des Kantons, in welchem sie betroffen werden, oder in Ermanglung derselben, mit Verhaft oder Zwangsarbeit bestraft werden.

Ausländische Vaganten sind ihrem Heimathstaate zuzuweisen.

Art. 19. Personen, welche in verschiedenen Kantonen auf einem Berufe oder Gewerbe herumziehen, bedürfen der erforderlichen Ausweisschriften. Denselben ist das Mitführen von schulpflichtigen Kindern sowohl im Heimathkantone als außerhalb desselben verboten. Uebertretung dieser beiden letztern Bestimmungen ist mit einer Geldbuße oder mit Verhaft oder Zwangsarbeit zu bestrafen.

Die gegen die Bestimmung der Art. 18 und 19 Fehlbaren sollen in ihre Heimathgemeinde oder ihren Wohnort,

und zwar auf Kosten der Heimathgemeinde, mit Vorbehalt des Rückgriffsrechtes auf die Fehlbaren, zurückgeführt, und nach den Kantonalgesetzen oder in Ermangelung derselben, nach dem gegenwärtigen Gesetze bestraft werden.

Art. 20. Die Kantone haben dafür zu sorgen, daß keine Fremden ohne solche Ausweiseschriften, die hinsichtlich des Heimath- oder Bürgerrechtes Sicherheit gewähren, oder ohne hinreichende Real- oder Personalkaution, Niederlassung oder längern Aufenthalt erhalten. Bei Prüfung dieser Ausweiseschriften ist namentlich darauf zu achten, welche gesetzliche Bestimmungen über den Verlust des Heimathrechtes in demjenigen Staate gelten, dem ein Fremder angehört.

Art. 21. Pässe oder andere Reiseschriften sollen nur Schweizerbürgern verabfolgt werden. Ausnahmen von dieser Regel können nur auf die Gefahr des betreffenden Kantons stattfinden.

Art. 22. Wenn aus der Nichtbeachtung der in den Art. 15 bis 21 enthaltenen Bestimmungen Fälle von Heimathlosigkeit entstehen, oder wenn überhaupt Beamte oder Angestellte, kraft ihres Amtes, Handlungen vornehmen, welche ausschließlich oder mitwirkend Heimathlosigkeit zur Folge haben, so haftet der betreffende Kanton, mit Regreß auf die schuldigen Gemeinden, Beamten, Angestellten oder Privaten.

Art. 23. Die Einbürgerung von Findelkindern liegt demjenigen Kantone ob, in welchem sie ausgesetzt werden; insofern denselben nicht ein anderes Heimathrecht ausgemittelt werden kann.

Diesen Kindern ist das volle Gemeindsbürgerrecht zu ertheilen.

Art. 24. Dieses Gesetz, wodurch die hierauf bezüglichen Konkordate vom 3. August 1819, 17. Juli 1828 und 30. Juli 1847 aufgehoben werden, tritt unmittelbar nach seiner Erlassung in Kraft.

Der Bundesrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt, namentlich hat derselbe auch die richtige Vollziehung dießfälliger bundesgerichtlicher Urtheile zu überwachen.

Bundesgesetz vom 29. Nov. und 3. Dez. 1850.

III. Kantonalgesetz über den gleichen Gegenstand.

Der Kantonsrath von Solothurn hat beschlossen:

1) Die Gemeinden sind für die Folgen vernachläßigter Handhabung der Fremdenpolizei in der Weise verantwortlich, daß, wenn auf Grund mangelhafter Fremdenpolizei einer oder mehrerer Gemeinden dem Kantone Heimathlose zufallen würden, diese den betreffenden Gemeinden zum Voraus und ohne Anrechnung zugetheilt werden sollen.

2) Dem Staate wie den Gemeinden bleibt eintretenden Falles das Rückgriffrecht auf diejenigen Beamten und Personen vorbehalten, denen ein daheriges Verschulden zur Last fällt.

Gesetz vom 18. und 30. Dez. 1854.

IV. Verordnungen über Einbürgerung der Heimathlosen.

1. Der Regierungsrath des Kantons Solothurn beschließt: Sämmtliche Gemeinden sind angewiesen und verpflichtet, alle sowohl vor als seit Erlaß des Bundesgesetzes vom 3. Dez. 1850 ihnen zugetheilten Heimathlosen so zu halten, daß dieselben nach § 4 des benannten Bundesgesetzes mit Bezug auf die politischen und bürgerlichen Rechte, die Gemeinde-, Kirchen- und Schulgenössigkeit und den Genuß der Unterstützung bei Verarmung, sowie hinsichtlich der Pflichten den übrigen Bürgern gleichgestellt sind.

In Betreff der Berechtigung zu den Bürgernutzungen und des Einkaufes in den vollen Genuß der letztern wird das Gesetz vom 2. April 1818, die Verordnung vom 14. Juli 1826 und Civilgesetzbuch § 60 vorbehalten.

Verordnung vom 21. Jänner 1858.

2. Der Regierungsrath des Kantons Solothurn: Da über Sinn und Bedeutung der Rathsbeschlüsse vom 21. Jänner und 7. April 1858 betreffend Einbürgerung der Heimathlosen Zweifel erhoben werden — beschließt:

Die genannten Rathsbeschlüsse sind in dem Sinne auszulegen und anzuwenden, daß alle sowohl vor als nach Erlaß

des Bundesgesetzes vom 3. Dez. 1850 den Gemeinden zugetheilte Heimathlose Bürger der betreffenden Gemeinden sind.

Verordnung vom 27. Sept. 1858.

3. Der schweizerische Bundesrath macht mit Zuschrift vom 4. dieses Monats die Mittheilung, „daß er mit den hierseitigen Schlußnahmen vom 21. Jänner, 7. April und 27. Sept. 1858, betreffend Einbürgerung der Heimathlosen, sich befriediget erklärt habe, immerhin in dem Sinne, daß die vorbehaltene Anwendung des Gesetzes vom 2. April 1818, vom 14. Juli 1826 und § 60 C.-G.-B. auf den Bürgernutzen und dessen Erwerb nur in Uebereinstimmung mit Lemma 2 des Art. 4 des Bundesgesetzes vom 3. Dez. 1850 stattfinden könne."

Beschluß des Regierungsrathes vom 7. Jänner 1859.

Anmerkungen:

1. Das oben allegirte Gesetz vom 2. April 1818 enthält theils Bestimmungen, welche sich auf die längst vollzogene Eintheilung solcher Personen beziehen, die zur Zeit schon unserm Kanton als Bürger oder „Tolerirte" angehörten, welche Bestimmungen also jetzt, wo es sich nur noch um Einbürgerung neuer Heimathloser handeln kann, keine praktische Bedeutung mehr haben; theils solche, welche durch spätere Gesetze, wie z. B. das Bundesgesetz vom 3. Dez. 1850, die §§ 60 und 104 C.-G.-B. aufgehoben worden sind. Bedeutung hat das Gesetz nur noch bezüglich der oben aufgezählten Rechte und Pflichten der eingetheilten Bürger.

2. Die Verordnung vom 14. Juli 1826 bestimmt, daß den eingetheilten Ansaßen die Hälfte Gabenholz, gegen die gleiche gesetzliche Taxe wie dem Ortsbürger, nach ihrer Klasse als Bauer oder Tauner verabfolgt werden soll.

3. Die oben erwähnte Verordnung vom 7. April 1858 ist in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen nicht abgedruckt.

V. Entscheide von Bundesbehörden.

1. Durch Beschluß der Bundesversammlung ist der Bundesrath eingeladen worden, in jedem Beschluß über Zutheilung von Heimathlosen eine Frist anzusetzen, inner welcher die betreffenden Kantone, welche den Zutheilungsbeschluß nicht anerkennen wollen, ihm daherige Erklärungen einzugeben haben. In besondern Fällen

kann diese Frist verlängert werden. Gegen diejenigen Kantone, welche unterlassen, inner der bezeichneten Frist eine Erklärung abzugeben, erwächst der bundesräthliche Beschluß in Rechtskraft.

Beschluß der Bundesversammlung vom 24. und 29. Juli 1857.

2. Die Ansicht, daß dem Bundesgesetze über die Heimathlosigkeit ein Genüge geschehen sei, wenn die anerkannten Geduldeten und Eingetheilten diejenigen materiellen und politischen Vortheile erhalten, die ihnen das Gesetz im Minimum zusichert, und es bedürfe in diesem Falle der Einbürgerung nicht mehr, ist durchaus irrig, indem das Gesetz in verschiedenen Bestimmungen die förmliche Einbürgerung ausdrücklich fordert und auch darüber keinen Zweifel läßt, wo eine Ausnahme statthaft ist. Aber diese Ausnahmen können nicht weiter ausgedehnt werden, und namentlich ist vor dem Gesetze nicht zulässig, daß die Geduldeten und Eingetheilten bloß den Bürgern etwas näher gerückt werden.

Indem der Art. 4 B.-V. als allgemeinsten, alle Verhältnisse beherrschenden Grundsatz aufgestellt hat: „Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich," so betrachtet das Bundesgesetz über die Heimathlosigkeit es auch als eine Bethätigung dieses Prinzipes, wenn es vorschreibt, daß alle Personen, die bloße Kantonsbürgerrechte haben, auch ein Gemeinde- und Ortsbürgerrecht erhalten sollen, eine Vorschrift, die ausdrücklich in den Art. 3, 4 und 17 jenes Gesetzes enthalten ist und nicht umgangen werden kann.

Geschäftsbericht des Bundesrathes für das Jahr 1857.

3. Der in Ziffer 3, Art. 11, des Bundesgesetzes über die Heimathlosigkeit vorkommende Ausdruck: „längster Aufenthalt" ist nicht absolut zu verstehen, sondern auf alle Kantone auszudehnen, in denen der Aufenthalt ein verhältnißmäßig bedeutender gewesen ist, so daß also eine einzelne Familie oder Person aus demselben Rechtsgrunde mehreren Kantonen zur Einbürgerung zugesprochen werden kann, selbst dann, wenn die Polizeibehörden der betreffenden Kantone das Möglichste gethan haben sollten, der in ihr Gebiet eingedrungenen Heimathlosen sich zu erwehren.

Geschäftsbericht des Bundesrathes für das Jahr 1858.

4. Die behufs Ermittelung der Heimath von Vaganten erwachsenden Untersuchungskosten sind von dem betreffenden Heimathkanton zu reklamiren, da diese in der Regel durch mangelhafte Aufsicht über die habituellen Vagabunden und durch Mangel an Energie in der durch Art. 18 des Heimathlosengesetzes befohlenen Repression veranlaßt werden.

Beschluß des Bundesrathes vom 4. Nov. 1857.

5. Zufolge einer konstanten Praxis pflegen Anstände, wobei in Frage kommt, ob an eine geschlossene eheliche Verbindung nicht der Verlurst eines Bürgerrechtes und der Erwerb eines andern sich knüpfe, nach einer sehr nahe liegenden Anologie, gleich Fällen der Heimathlosigkeit behandelt zu werden.

Urtheil des Bundesgerichts vom 21. April 1855.

6. Nach dem betreffenden Bundesgesetze ist es zunächst Sache des Bundesrathes, diejenigen Kantone, denen die Pflicht der Einbürgerung einzelner Heimathlosen obliegt, außerrechtlich hiefür zu belangen und deren Erklärung über die Anerkennung der ihnen zugemutheten Verbindlichkeit einzuholen. Wenn nach der Ansicht des Bundesgerichtes die Klage auf einen wesentlich dabei mitbetheiligten Stand auszudehnen ist, ohne daß von vorne herein die Theilung des Streitgegenstandes stattfinden könnte, so ist das Bundesgericht zur Geltendmachung seiner rechtlichen Ueberzeugung prozeßualisch lediglich auf das Mittel verwiesen, in die Klage angebrachtermaßen nicht einzutreten.

Urtheil des Bundesgerichtes vom 18. Okt. 1855.

7. Wenn indeß die Interessen, um die es sich handelt, unbedeutend sind, so kann der Richter nicht veranlaßt sein, die Klage angebrachtermaßen zu verwerfen, zumal wenn sich nicht mit Gewißheit voraussehen läßt, daß fortgesetzte Untersuchungen erhebliche Aenderungen in der Aktenlage hervorrufen würden, während auf der andern Seite auch bei nicht erfolgender Zurückweisung der Klage nach Art. 8 des Prozeßgesetzes immerhin noch die Möglichkeit eröffnet ist, die Rechte der Parteien gegenüber den fehlbaren Kantonsregierungen zu wahren.

Urtheil des Bundesgerichts vom 23. Okt. 1855.

8. Im Heimathlosenprozesse, in welchem wesentlich die Grundsätze des Untersuchungsverfahrens zur Anwendung kommen, liegt es in der Befugniß des Bundesgerichtes, außer den vom Bundesrathe belangten Kantonen neue Beklagte in's Recht zu rufen, wenn erhebliche Gründe dazu vorhanden sind.

Urtheil des Bundesgerichts vom 2. Juli 1856.

9. Da außer in den Fällen des Art. 10 des betreffenden Bundesgesetzes die Einbürgerung der Heimathlosen Pflicht der Kantone ist, so erscheint ein Antrag auf Abweisung der Klage des Bundesrathes in Fällen der Heimathlosigkeit als unstatthaft. Die Aufgabe eines jeden ins Recht gefaßten Kantons, der die ihm zugemuthete Pflicht der Einbürgerung eines Heimathlosen bestreitet, kann nur darin bestehen, nachzuweisen, daß die fragliche Verbindlichkeit nicht auf ihm, sondern auf einem andern Kantone, auf welchem andern und aus welchen Gründen beruhe.

Urtheil des Bundesgerichts vom 21. Dez. 1853.

10. In einem Falle von Einbürgerung Heimathloser, wo es sich um ein Verschulden des Pfarrers von Egerkingen durch gesetzwidrige Kopulation vom Jahre 1800 handelte, wurde zu Ungunsten des Kantons Solothurn entschieden. Entgegen der von der beklagten Partei geltend gemachten Ansicht, daß der Bund als Rechtsnachfolger der helvetischen Republik für das Verschulden eines Beamten der letztern zu haften habe, heißt es im daherigen Urtheil: Abgesehen davon, daß die Pfarrgeistlichen nach ihrer Stellung und der Art ihrer Besoldung in der helvetischen Republik nicht als Staatsbeamte betrachtet wurden, der Bund demnach auch für ihre Handlungen nicht verantwortlich sein kann, so ist es jedenfalls eine geschichtliche Thatsache, daß mit Einführung der Mediationsakte die Schweiz als Staat lediglich gewisse Schuldverpflichtungen von der Helvetik übernahm. Im Uebrigen aber, was die Amtshandlungen der Gemeindeangestellten und selbst der Bezirksbehörden betrifft, ging die Haftbarkeit dafür auf die souverän gewordenen Stände über und Jeder derselben hat für den Umfang seines Gebietes die Folgen pflichtwidriger Handlungsweise ehemaliger helvetischer Beamten zu übernehmen.

Urtheil des Bundesgerichtes vom 1. Juli 1853.

11. Nach der besondern Eigenthümlichkeit der Streitigkeiten über Einbürgerung von Heimathlosen kann sich das Verfahren in Hinsicht auf Beweisführung und Beweisprüfung nicht strenge an die Regeln des Civilprozesses binden. Vielmehr sind in ersterer Beziehung der Bundesrath, resp. die Generalanwaltschaft, darauf angewiesen, durch das Mittel polizeilicher Nachforschungen dem Richter das Material zum Entscheide an die Hand zu geben. Auch kann das Urtheil nicht in allen Fällen strengrechtliche Gewißheit, sondern nur das aussprechen, was in den Augen des Richters als bis zur höchsten Wahrscheinlichkeit erstellt zu betrachten ist.

Urtheil des Bundesgerichtes vom 21. Dez. 1853.
" " " " 21. April 1855.
" " " " 1. April 1856.

12. Sowohl nach Art. 11 und 12 des Bundesgesetzes vom 3. Dez. 1850, als nach einer konstanten bundesgerichtlichen Praxis ist die eheliche und außereheliche Abstammung von Eltern, die einem Kanton angehören, bei Einbürgerung von Heimathlosen als vorzüglich entscheidendes Verhältniß in Berücksichtigung zu ziehen.

Urtheil des Bundesgerichts vom 1. April 1856.
" " " " 29. Juni 1858.

13. In staatsrechtlicher Beziehung unterliegt es keinem Zweifel, daß bei der Bildung eines selbstständigen Staates nicht nur die Rechte derjenigen Landestheile, aus welchen er zusammengesetzt wird, sondern auch deren Verpflichtungen auf denselben übergehen. Dabei ist inbegriffen, daß die neue Staatsverwaltung für die Fehler der frühern einzustehen hat und daß insbesondere die Einbürgerung der Heimathlosen eine staatsrechtliche Maßnahme ist, von der nicht zunächst einzelne fehlbare Personen, sondern die Kantone mit ihren gegenwärtigen Gebieten betroffen werden.

Urtheil des Bundesgerichtes vom 2. Juli 1856.

14. Wenn in Art. 11, Z. 3, der längste Aufenthalt als maßgebender Grund der Einbürgerung von Heimathlosen aufgeführt wird, so erscheint hienach die Vertheilung einer heimathlosen Familie unter verschiedene Kantone nach Verhältniß

der in denselben stattgehabten Geburten mindestens insoweit als ausgeschlossen, als nicht die Verschuldung der Heimathlosigkeit auf den betreffenden Kantonen in ganz gleichmäßiger Weise beruht; da der Gesetzgeber, wenn er die Zahl der Geburten als Maßstab der Einbürgerung betrachtet hätte, solches in unzweifelhafter Weise ausgesprochen haben würde.

Urtheil des Bundesgerichtes vom 15. Dez. 1856.

15. Das Konkordat vom 22. Juni und 2. Juli 1813 knüpft die Ertheilung von Wanderbüchern an Fremde an die Bedingung, daß sie Bewilligungsscheine zum Auswandern ins Ausland von ihrer Landesobrigkeit vorweisen können. — Ein Kanton, der diesem Konkordate beigetreten ist, dann aber einen Heimathlosen ohne irgend welche Restriktion ein Wanderbuch ausstellt, kann zu dessen Einbürgerung, resp. Duldung und erforderlichen Falls zu Verabreichung von Armenunterstützung angehalten werden.

Urtheil des Bundesgerichtes vom 21. Dez. 1853.

16. Nach gemeinem Rechte fallen die Kinder, deren Vater nicht durch das Gesetz und die Behörden seines Heimathlandes als solcher anerkannt ist, dem Staate und der Gemeinde anheim, wo ihre Mutter ihr Heimath- und Bürgerrecht hat.

Urtheil des Bundesgerichtes vom 31. März 1857.

17. Uneheliche Kinder folgen jederzeit zunächst der Mutter, und es sind einmal erworbene Bürgerrechte unverjährbar.

Urtheil des Bundesgerichtes vom 30. Juni 1852.

18. Nach allgemein rechtlichen, in Moral und Humanität tief begründeten Grundsätzen werden außereheliche Kinder von Eltern, die sich nachgehends heirathen, in Folge der ehelichen Verbindung legitim. Dieser Grundsatz muß so lange bundesrechtliche Anerkennung finden, als nicht durch die Gesetzgebung eines Kantons Ausnahmebestimmungen bewiesen werden können.

Urtheil des Bundesgerichtes vom 21. April 1855.

19. Mit Bezug auf Kinder, die im Konkubinate erzeugt werden, sind gegenüber den Vätern dieser Kinder — die absolute Heimathlosigkeit der Erstern vorausgesetzt — keine

präjudiziellen Folgen gedenkbar für diejenigen Kantone, in welche sie eingebürgert werden.

Urtheil des Bundesgerichtes vom 13. April 1858.

Anmerkung. Man vergleiche auch zum Theil hier einschlagende Urtheile des Bundesgerichtes beim dritten Abschnitt des zweiten Titels (§§ 106 ff.) hienach.

§ 53.

Ueber Steuerpflicht für Armenunterstützungen von Seite Niedergelassener, außer dem Kanton wohnender Gemeindebürger u. s. w. vergleiche man die Entscheide von Bundesbehörden bei § 652 hienach und bei § 25 P.-O.

§ 57.

Eidgenössisches Konkordat.

Eine nach den Landesgesetzen geschlossene und eingesegnete Ehe macht die Frau zur Angehörigen desjenigen Kantons, in welchem der Mann das Heimathrecht besitzt.

Konkordat vom 8. Juli 1808 und 9. Juli 1818, welchem alle Kantone beigetreten sind.

§§ 59—61.

Gesetz über Leistungen der Angesessenen und Ertheilung der Bürgerrechte.

1) Für die Aufnahme in ein Gemeindsbürgerrecht werden von den Kantonsbürgern nach den vom Kleinen Rathe aufzustellenden sieben Klassen folgende Einkaufstaxen bezahlt: In den Gemeinden 1. Klasse Fr. 240, 2. Klasse Fr. 320, 3. Klasse Fr. 400, 4. Klasse Fr. 480, 5. Klasse Fr. 640, 6. Klasse Fr. 800, 7. Klasse Fr. 1200 (alte Währung.) Schweizerbürger anderer Kantone bezahlen einen Viertel und Ausländer einen Drittel mehr als die Kantonsbürger.

2) Ohne Bewilligung des Kleinen Rathes darf von der festgesetzten Gemeindeeinkaufstaxe nichts nachgelassen werden.

3) Von der Gemeindeeinkaufstaxe fällt die Hälfte in den Gemeindefond, ein Viertel in den Armenfond und ein Viertel in den Schulfond der betreffenden Gemeinde.

4) Auf Verlangen der betreffenden Gemeinde hat der Bewerber für Aufnahme in das Ortsbürgerrecht den Ausweis von einem reinen Vermögen zu leisten, welches ohne die Einkaufssumme dem doppelten Betrag derselben gleich kömmt. Wenn ein Vater sich mit Kindern einkauft, so hat bloß der erstere dieses Vermögen zu erzeigen, und der Ausweis desselben genügt für den Bewerber, wenn es auch von seiner Ehefrau herrühren sollte.

Falsche Angaben werden richterlich behandelt, bloße Anstände über Erfüllung dieser Bedingniß dagegen vom Kleinen Rathe entschieden.

Eingetheilte, welche in der Gemeinde, wo sie eingetheilt sind, das Ortsbürgerrecht erwerben wollen, sind von der Verpflichtung obiger Vermögenserzeigung enthoben.

5) Von der Aufnahme eines Kantonsbürgers zum Gemeindsbürger und von den Bedingnissen der Aufnahme hat die betreffende Gemeinde den Kleinen Rath sogleich in Kenntniß zu setzen.

6) Nichtkantonsbürger, welche in ein Ortsbürgerrecht aufgenommen worden sind, und sich um ein zweites Ortsbürgerrecht bewerben wollen, müssen bereits zehn Jahre das erstere besessen haben, oder die Einkaufstaxe nach ihrer frühern Heimath als Nichtkantonsbürger entrichten.

7) Der Bewerber für das Kantonsbürgerrecht hat sich beim Großen Rathe über die Zusicherung einer Kantonsgemeinde, daß sie ihn in das Ortsbürgerrecht aufnehmen werde und über einen zweijährigen untadelhaften Aufenthalt im Kanton selbst, oder über einen solchen während der letzten vier Jahre außer dem Kanton auszuweisen; überdieß hat er an die Staatskasse 400 Fr. zu bezahlen. Will der Bewerber in das Kantonsbürgerrecht eines oder mehrere seiner Kinder aufnehmen lassen, so hat er für jeden nach hierortigen Gesetzen minderjährigen Sohn einen Fünftel dieser Gebühr, für die Töchter aber nichts zu entrichten.

Gesetz vom 18. Dez. 1837 §§ 9, 14, 15, 16, 17, 18, 19.

Anmerkung. Die Klassifikation der Gemeinden für die Leistungen der Angesessenen (§ 78 hiernach), Erwerbung der Bürgerrechte u. s. w. enthält die Verordnung vom 16.

Febr. 1853 (A. S. II. 138 ff.), welche öftern Abänderungen unterworfen ist. In der 7. Klasse ist einzig die Stadt Solothurn und in der 6. einzig die Stadt Olten.

§ 64.

I. Bundesverfassung.

Ausländern darf kein Kanton das Bürgerrecht ertheilen, wenn sie nicht aus dem frühern Staatsverbande entlassen werden.

B.=V. Art. 43.

II. Entscheide der Bundesbehörden.

1. Die Bundesverfassung will aus bekannten Gründen ganz absolut, daß ein Fremder, der Bürger werden will, in keinem Rechtsverhältnisse mehr zu seiner Heimath stehe, weder Pflichten gegen dieselbe beibehalte, noch Rechte, z. B. Schutz von dorther anzusprechen habe. Ein Fremder kann daher nicht Schweizerbürger werden, wenn er nicht gänzlich aus seinem Staatsverband entlassen wird. Das einem Fremden, der dieser Anforderung nicht genügen kann, ertheilte Bürgerrecht kann vom Bundesrath ungültig erklärt werden.

Beschluß des Bundesrathes vom 22. Juli 1851.
" " " " 22. Sept. "

2. Bei Anlaß eines Spezialfalles sprach die Bundesversammlung die Ansicht aus:

1) Es sei der Ausweis über die Entlassung aus dem frühern Staatsverbande nicht nothwendig in dem Sinne zu fordern, daß eine spezielle, auf die betreffende Person lautende Entlassungsurkunde vorgelegt werde, sondern es könne dieser Ausweis auch durch Beibringung anderer Beweismittel geleistet werden, deren Zulänglichkeit der Bundesrath jeweilen zu prüfen habe.

2) Die Annahme, daß politische Flüchtlinge einfach um dieser Eigenschaft willen als aus dem frühern Staatsverband entlassen zu betrachten seien, sei dagegen nicht zulässig, weil sie, abgesehen von andern ihr entgegenstehenden Gründen, mit dem Wortlaute des Art. 43 B.=V. im Widerspruch stehen würde.

Beschluß der Bundesversammlung vom 3. Febr. 1853.
" des Bundesrathes " 29. Okt. 1862.

3. Gerichtliche Urtheile, welche Flüchtlinge ihres Gemeinde- oder Staatsbürgerrechts verlustig erklären, können nicht als Entlassungsurkunden aus dem frühern Staatsverband angesehen werden, indem solche Urtheile nicht nothwendiger Weise diesen Verlust nach sich ziehen und durch Ertheilung von Amnestie oder Gnade wirkungslos werden können.

Geschäftsbericht des Bundesrathes für das Jahr 1852.

4. Eine bloß einseitige Verzichtleistung auf das bisherige Staatsbürgerrecht, zu einer Zeit, wo dasselbe nach der Gesetzgebung des betreffenden Staates noch vollständig fortbesteht, kann die geforderte Entlassung aus dem frühern Staatsverbande nicht ersetzen.

Beschluß des Bundesrathes vom 19. Sept. 1862.

§ 68.

I. Bundesverfassung.

Kein Kanton darf einen Bürger des Bürgerrechtes verlustig erklären.

B.-V. Art. 43.

Anmerkung. Ein Konkordat vom 8. Juli 1819, welchem siebenzehn Kantone, worunter Solothurn, unbedingt beitraten, verordnete, daß der Uebergang von einer christlichen Konfession zur andern nicht mit dem Verlurst des Land- und Heimathrechtes bestraft werden dürfe. Ein Zusatzartikel vom 5. Juli 1820 lautet: Wenn ein Schweizerbürger (worunter auch Personen weiblichen Geschlechts verstanden werden) in einem andern Kanton konvertiren will, als in demjenigen, wo er das Heimathrecht besitzt, so soll die Glaubensänderung nicht ohne Vorwissen der Regierung, in deren Gebiet sie vorgenommen werden will, geschehen dürfen; und diese zugleich verpflichtet sein, die heimathliche Regierung des zu einer andern Kirche übertretenden Schweizerbürgers von dieser Voranzeige alsogleich in Kenntniß zu setzen.

Um über die Vollziehung des Konkordates jede mögliche Beruhigung zu gewähren, empfahl am gleichen Tage (5. Juli 1820) die Tagsatzung allen eidgenössischen Ständen auf das Dringendste, die geeigneten Maßregeln zu treffen, daß keine Conversion ohne Vorwissen der Regierung vorgenommen werde.

II. Verlust des Bürgerrechts in Folge Erwerbung eines Andern.

Der Besitz des amerikanischen Bürgerrechts schließt nothwendigerweise denjenigen eines jeden andern Bürgerrechtes aus. Durch den Akt, welcher das amerikanische Bürgerrecht verleiht, wird dessen Besitzer von allen Verpflichtungen gegen sein Geburtsland entbunden und das ursprüngliche Heimathsrecht dadurch als erloschen betrachtet.

Kreisschreiben des Bundesrathes vom 9. Nov. 1850.

Anmerkung. Dieses Kreisschreiben, veranlaßt durch die Auskunft eines Spezialagenten der Vereinigten Staaten, enthält zugleich die Mittheilung, daß das amerikanische Bürgerrecht nach fünf Jahren dortigen Aufenthalts erworben werden könne, und daß es, von einem Staate ertheilt, im ganzen Umfange der Union gültig sei.

§ 73.

(Niederlassungsverhältnisse.)

I. Bundesverfassung.

1. Der Bund gewährleistet allen Schweizern das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft, nach folgenden nähern Bestimmungen:

1) Keinem Schweizer kann die Niederlassung in irgend einem Kanton verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besitzt:

a. Einen Heimathschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift;
b. Ein Zeugniß sittlicher Aufführung;
c. Eine Bescheinigung, daß er in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe.

2) Der Niedergelassene darf von Seite des die Niederlassung gestattenden Kantons mit keiner Bürgschaft und mit keinen andern besondern Lasten behufs der Niederlassung belegt werden.

3) Ein Bundesgesetz wird die Dauer der Niederlassungsbewilligung, sowie das Maximum der zur Erlangung derselben an den Kanton zu entrichtenden Kanzleigebühren bestimmen.

4) Der Niedergelassene genießt alle Rechte der Bürger des Kantons, in welchem er sich niedergelassen hat, mit Ausnahme des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten und des Mitantheils an Gemeinde- und Korporationsgütern. Insbesondere wird ihm freie Gewerbsausübung und das Recht der Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften zugesichert, nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen des Kantons, die in allen diesen Beziehungen den Niedergelassenen den eigenen Bürgern gleich halten sollen.

5) Den Niedergelassenen anderer Kantone können von Seite der Gemeinden keine größern Leistungen an Gemeindelasten auferlegt werden, als den Niedergelassenen des eigenen Kantons.

6) Der Niedergelassene kann aus dem Kanton, in welchem er niedergelassen ist, weggewiesen werden:

a. durch gerichtliches Strafurtheil;
b. durch Verfügung der Polizeibehörden, wenn er die bürgerlichen Rechte und Ehren verloren hat, oder sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig macht, oder durch Verarmung zur Last fällt, oder schon oft wegen Uebertretung polizeilicher Vorschriften bestraft werden mußte.

B.-V. Art. 41, revidirt den 14. Januar 1866.

Anmerkungen.

1. Durch diesen Artikel B.-V. und durch das Bundesgesetz vom 10. Dez. 1849 über Dauer und Kosten der Niederlassungsbewilligungen hienach ist das Konkordat vom 10. Juli 1819, betreffend die Niederlassung, dem auch Solothurn beigetreten war, aufgehoben worden.

2. Da durch die Revision der Bundesverfassung die frühere Bestimmung des Art. 41, wonach der Bewerber um die Niederlassung auf Verlangen sich auszuweisen hatte, daß er durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe sich und seine Familie zu ernähren im Stande sei, — gestrichen worden, so ist damit auch die gleiche Bestimmung des § 73 C.-G.-B., soweit es Schweizerbürger und gleichberechtigte Fremde betrifft, aufgehoben.

3. Ein Konkordat zwischen 19½ Ständen, worunter Solothurn, vom 28. Dez. 1854 setzt die Form der Heimathscheine fest; es enthält zwei Formulare, das eine für verheirathete Mannspersonen, das andere für unverheirathete

Personen beiderlei Geschlechts, den konkordirenden Ständen überlassend, für verwittwete oder abgeschiedene Personen ein drittes, dem zweiten analoges Formular anzuwenden. (A. S. IV. 357.)

2. Dem Bunde steht das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen.

B.-V. Art. 57.

II. Handelsvertrag zwischen der schweiz. Eidgenossenschaft und dem Königreich Sardinien.

Die sardinischen Bürger werden, vorbehalten die Bestimmung des Art. 41 der Bundesverfassung, für ihren Aufenthalt in der Schweiz den Schweizerbürgern gleichgestellt, unter der Bedingung jedoch, daß sie sich den in Kraft bestehenden Gesetzen und Verordnungen unterziehen.

Ihrerseits werden auch die Schweizerbürger für ihren Aufenthalt in den sardinischen Staaten den sardinischen Bürgern unter der gleichen Bedingungen gleichgestellt.

Insbesondere werden gewährleistet:

1) Freier Verkehr und freie Niederlassung ohne andere Abgaben oder Gebühren, als welche die Landesangehörigen entrichten;
2) gleiche Rechte und gleicher Schutz bei den Gerichten, wie die eigenen Staatsbürger solche genießen;
3) Befreiung von jedem persönlichen Militärdienst in der Armee, wie in der Nationalgarde oder Miliz;
4) Gleichheit der Besteuerung in dem Sinne, daß das bewegliche und unbewegliche Eigenthum der Bürger des andern Staates weder in Friedens- noch in Kriegszeiten mit andern oder größern Abgaben, Lasten oder Kontributionen belegt werde, als dasjenige der eigenen Staatsbürger;
5) Unbeanstandete Wiederaufnahme der Bürger des einen oder andern Staates, welche freiwillig oder gezwungen, in Folge gesetzlicher Ausweisung, in ihre Heimath zurückkehren.

Vertrag vom 25. Sept. 1851 (Datum der Auswechselung der Ratifikationen) Art. 1, 2 und 3.

Dieser Vertrag ist auf das Königreich Italien ausgedehnt worden durch die Erklärungen vom 11. August und 10. Sept. 1862.

Anmerkung. Es mag nicht überflüßig sein, zu bemerken, daß der frühere Niederlassungsvertrag mit Sardinien, vom 12. Mai 1827, von Seite dieses Staates im Jahr 1857 gekündet worden ist, indem nicht alle Bestimmungen desselben, so z. B. die Vorschriften über die zu Schließung einer Ehe durch den Angehörigen des einen Staates im Gebiete des andern nothwendigen Förmlichkeiten, in den neuern, hier seinem wesentlichen Inhalte nach mitgetheilten Vertrag aufgenommen worden sind.

III. Staatsvertrag zwischen der schweiz. Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Die Bürger der Vereinigten Staaten Amerika's und die Bürger der Schweiz werden in beiden Ländern auf dem Fuße gegenseitiger Gleichheit zugelassen und behandelt, sobald diese Zulassung und diese Behandlung nicht verfassungsmäßigen Bestimmungen, sowohl der beiden Konföderationen, als der einzelnen Staaten der kontrahirenden Theile im Widerspruch steht. Unter diesen Voraussetzungen wird namentlich gewährleistet:

1) Gegenseitige freie Niederlassung, wie vorübergehender Aufenthalt, ohne Mehrkosten als für die eigenen Bürger oder sonstige schwerere Bedingungen;
2) freier Handel und Gewerb;
3) freies, selbstständiges Auftreten vor den Gerichten;
4) Befreiung von persönlichem Militärdienst, wofür aber die Verpflichtung zu Zahlung einer Enthebungsgebühr gleich den Bürgern an Platz tritt;
5) Befreiung von andern Abgaben und Steuern, als welche die Bürger bezahlen;
6) Freie Verfügung über das Vermögen, das Recht zur Erbfolge und Sorge für die Erhaltung von Verlassenschaften, wie wenn es sich um die Erhaltung der Güter eines Eingebornen handelte, bis zur Besitzergreifung durch die Erben;
7) das Recht zum Erwerb von Liegenschaften;

8) das Recht, Konsuln und Vicekonsuln, mit den gleichen Befugnissen und Vorrechten, wie die der am meisten begünstigten Nationen zu halten, deren Archive und Papiere unverletzlich sein sollen;

9) Ein-, Aus- und Durchfuhr unter den gleichen Bedingungen wie die am meisten begünstigten Staaten u. s. w.

10) die Auslieferung von Verbrechern.

Ausgeschlossen sind: Die Ausübung der politischen Rechte und die Theilnahme an den Gemeinde-, Korporations- und Stiftungsgütern.

Vertrag vom 8. Nov. 1855 (Tag der Auswechselung.)

IV. Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsvertrag zwischen der schweiz. Eidgenossenschaft und dem Königreich Großbrittanien und Irland.

Schweizerbürger werden in allen Gebieten des vereinigten Königreichs von Großbrittanien und Irland unter denselben Bedingungen und auf dem gleichen Fuße wie brittische Unterthanen zum Aufenthalte zugelassen. Gleicherweise werden die Unterthanen ihrer brittischen Majestät zum Aufenthalte in allen Kantonen der Schweiz unter den gleichen Bedingungen und auf demselben Fuße wie Schweizerbürger anderer Kantone zugelassen.

Insbesondere werden gewährleistet:

1) Freie Niederlassung und Gewerb, ohne lästigere Bedingungen, als welchen die Bürger oder Unterthanen des eigenen Landes unterworfen sind, und Wiederaufnahme nach der Rückkehr in die Heimath;

2) Achtung des Hausrechtes, so daß keine Durchsuchung oder Untersuchung der Wohnungen oder Magazine, keine Untersuchung oder Einsichtnahme der Bücher, Schriften oder Rechnungen der respektiven Bürger und Unterthanen willkürlich vorgenommen werden darf, sondern daß solche Verfügungen nur kraft eines schriftlich abgefaßten, rechtmäßigen Urtheils, Erlasses oder Befehles eines Gerichtes oder einer Behörde, die ver-

fassungsgemäße oder gesetzliche Kompetenz hiezu besitzt, zu vollziehen sind;

3) freier und offener Zutritt der Bürger und Unterthanen zu den Gerichtshöfen zum Zweck der Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte, gleich den Bürgern und Unterthanen des eigenen Landes;

4) freier Erwerb des Eigenthums, freie Verfügung darüber in jeder Form und Schutz desselben durch die Behörden nach dem Tode des Eigenthümers bis zur Besitzergreifung durch die Erben, freier Abzug des Vermögens, Alles ohne andere Gebühren, als welche die eigenen Bürger oder Unterthanen ebenfalls bezahlen;

5) Befreiung vom persönlichen Militärdienst und von jeder daherigen Enthebungsgebühr, sowie von militärischen Requisitionen, mit Ausnahme der Einquartierung und Lieferungen, welche nach Landesgebrauch von Bürgern und Ausländern für Truppen auf dem Marsche gleichmäßig gefordert werden;

6) Ernennung von Konsuln mit den gleichen Freiheiten und Gerechtsamen, wie die der am meisten begünstigten Nationen;

7) Ein-, Aus- und Durchfuhr und Niederlage von Handelsartikeln auf dem gleichen Fuße wie die Bürger oder Unterthanen der am meisten begünstigten Nation, insofern die letztern einen ausnahmsweisen Vortheil, der den eigenen Angehörigen nicht gewährt ist, genießen und Ausdehnung jeder Begünstigung, welche in Handelssachen einer der kontrahirenden Theile später einem dritten Staate gewähren würde, auf gleiche Weise und zu gleicher Zeit auf den andern Theil.

Der Vertrag ist nach Ablauf von zehn Jahren, vom Tage der Auswechselung der Ratifikationsurkunden an, kündbar.

Vertrag vom 6. Sept. 1855, Datum der Auswechselung der Ratifikationen den 6. März 1856.

V. Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag zwischen der schweiz. Eidgenossenschaft und dem Königreich Belgien.

Zwischen der Schweiz und Belgien soll beständiger Friede und gegenseitige Niederlassungs- und Handelsfreiheit best-

Die Belgier werden in jedem Kanton der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Beziehung auf ihre Personen und ihr Eigenthum auf dem nämlichen Fuße und zu den gleichen Bedingungen aufgenommen, wie die Angehörigen der andern Kantone gegenwärtig zugelassen werden, oder es in Zukunft werden könnten. Die Schweizer sollen in Belgien die gleichen Rechte und Vortheile genießen, wie die Belgier in der Schweiz. Diesem Grundsatze zu Folge und inner diesen Grenzen können die Bürger der beiden kontrahirenden Theile auf den respektiven Territorien, wenn sie sich nach den Landesgesetzen richten, frei herum reisen oder sich bleibend aufhalten, Handel und Gewerbe treiben und was damit zusammen hängt, ohne daß die gedachten Bürger für alle oder einzelne Verrichtungen andern Verbindlichkeiten unterworfen werden dürfen als solchen, welche den Landesangehörigen auferlegt sind, außer den polizeilichen Vorsichtsmaßregeln, die gegenüber den meistbegünstigten Nationen angewendet werden u. s. w.

Insbesondere werden dann solche Rechte gewährleistet, welche sich aus dem obenan gestellten Grundsatz eigentlich von selbst ergeben, und welche oben im Vertrage mit Großbrittanien und Irland aufgezählt sind, mit Ausnahme des Hausrechtes. Im Weitern folgen dann noch einläßlichere Bestimmungen in Bezug auf die Zölle.

Vertrag vom 22. und 28. Mai 1863.

VI. Staatsvertrag zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden, betreffend die gegenseitigen Niederlassungsverhältnisse.

1) Die Angehörigen der Schweiz sollen bei ihrer Niederlassung oder während ihres kürzern oder längern Aufenthaltes im Großherzogthum Baden in Bezug auf Alles, was die Aufenthaltserlaubniß, die Ausübung der erlaubten Berufe, die Steuern und Abgaben, mit einem Worte alle, den Aufenthalt und die Niederlassung beschlagenden Bedingungen anbelangt, mit Vorbehalt einiger Bestimmungen des badischen Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt vom 4. Okt. 1862, den Inländern gleichgehalten werden.

2) Die Angehörigen des Großherzogthums Baden sollen in sämmtlichen, im vorstehenden Artikel erwähnten Beziehungen im Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft, mit Vorbehalt der Bestimmungen der Art. 41 und 57 der schweizerischen Bundesverfassung, den Schweizerbürgern gleichgehalten werden.

3) Es soll auch jeder Vortheil, den der eine der beiden vertragschließenden Theile einem dritten Staate in Betreff der Niederlassung seiner Angehörigen und ihres Gewerbebetriebes bereits gewährt hat, oder in Zukunft auf irgend einem Wege noch gewähren möchte, in gleicher Weise dem andern Theile zugestanden sein, beziehungsweise ihm zu gleicher Zeit zugestanden werden, ohne daß hiefür im einzelnen Falle noch eine besondere Vereinbarung erforderlich wäre.

Vertrag vom 23. und 24. Dez. 1863.

Anmerkung. Die im Vertrag citirten Bestimmungen des badischen Gesetzes vom 4. Okt. 1862 lauten im Wesentlichen:

Dem Nichtbadener, welcher im Laufe der letzten fünf Jahre eine Freiheitsstrafe erstanden hat, oder zu einer solchen verurtheilt ist, kann im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit die Niederlassung oder der vorübergehende Aufenthalt unbedingt versagt werden. — Wird die Niederlassung oder der vorübergehende Aufenthalt an einem Orte versagt, so kann zugleich bestimmt werden, daß sich die Ausweisung auf das ganze Land erstreckt.

Das Ministerium des Innern kann jederzeit die Ausweisung solcher Nichtbadener verfügen, welche die innere oder äußere Sicherheit des Staates gefährden.

VII. Vertrag über die Niederlassung der Schweizer in Frankreich und der Franzosen in der Schweiz.

1) Die Franzosen, ohne Unterschied der Religion, sind in jedem Kantone der Eidgenossenschaft in Bezug auf Person und Eigenthum auf dem nämlichen Fuße und auf die nämliche Weise aufzunehmen und zu behandeln, wie es die christlichen Angehörigen der andern Kantone sind oder noch werden sollten. Sie können daher in der Schweiz ab- und

zugehen und sich daselbst zeitweilig aufhalten, wenn sie mit regelmäßigen Pässen versehen sind und den Gesetzen und Polizeiverordnungen nachleben. Jede Art von Gewerb und Handel, welche den Angehörigen der verschiedenen Kantone erlaubt ist, wird es auf gleiche Weise auch den Franzosen sein, und zwar ohne daß ihnen eine pekuniäre oder sonstige Mehrleistung überbunden werden darf.

2) Um in der Schweiz Wohnsitz zu nehmen oder sich dort niederzulassen, müssen die Franzosen mit einem, ihre Staatsangehörigkeit bezeugenden Immatrikulationsschein versehen sein, der ihnen von der französischen Gesandtschaft — auf Vorzeigung von Zeugnissen über sittliche Aufführung und anderer erforderlicher Ausweise — wird ausgestellt werden.

3) Die Schweizer werden in Frankreich die nämlichen Rechte und Vortheile genießen, wie sie der Art. 1 dieses Vertrages den Franzosen in der Schweiz zusichert.

4) Die Unterthanen oder Angehörigen des einen der beiden Staaten, welche im andern wohnhaft sind, stehen nicht unter den Militärgesetzen des Landes, in dem sie sich aufhalten, sondern bleiben denjenigen ihres Vaterlandes unterworfen.

Ebenso sind sie frei von jedem Dienste in der Nationalgarde sowohl, als in den Ortsbürgerwachen.

Im Uebrigen werden noch die Wiederaufnahme ausgewiesener Unterthanen oder Angehörigen des einen Staates in der Heimath und diejenigen Vortheile zugesichert, welche einer der vertragschließenden Theile einem Dritten gewährt oder in Zukunft noch gewähren sollte.

Vertrag vom 21. Sept. und 3. Okt. 1864.

Anmerkungen.

1. Zu obigem Vertrag:

a. Laut gegenseitiger Erklärung vom 24. Juli 1865 ist dieser Niederlassungs-Vertrag auch auf die Schweizer in Algier und in den französischen Kolonien ausgedehnt worden, mit der besondern Erklärung von Seite der Bundesregierung, daß mit Rücksicht auf die eigenthümliche Lage, in welcher sich Algier befindet, nichts dagegen eingewendet werde, daß die schweizerischen

Bürger, welche dort niedergelassen sind, in Fällen der Noth, mit Erlaubniß der französischen Behörde, zur Vertheidigung ihres Herdes die Waffen zu ergreifen haben, jedoch in keiner Weise mobilisirt werden dürfen.

b. Bis zu diesem Zeitpunkte galt bezüglich der Niederlassung die Uebereinkunft zwischen Frankreich und ursprünglich 16 Kantonen vom 30. Mai 1827, mit diesem Vertrage wesentlich gleichen Inhalts.

2. Zu den Staatsverträgen im Allgemeinen:

a. Außer den mitgetheilten sind noch Staatsverträge über Niederlassung u. s. w. abgeschlossen worden mit Würtemberg, den Niederlanden, Japan und den Hawaiian- oder Sandwich-Inseln (Hauptstadt Honolulu), welche die beidseitige Genehmigung noch nicht erhalten haben.

b. Besondere Verträge über gegenseitige Befreiung der Niedergelassenen vom Militärdienst bestehen zwischen den meisten Kantonen und Baden, Bayern, Würtemberg, Preußen, Großherzogthum Hessen, Bremen, Niederlande, Nassau, Königreich Sachsen und Oesterreich.

VIII. Bundesgesetz über die politischen und polizeilichen Garantien zu Gunsten der Eidgenossenschaft.

Die eidgenössischen Zentralbeamten bedürfen als solche an dem Orte ihrer Amtsverrichtung keiner Niederlassungsbewilligung. Dagegen haftet der Bund den Kantonen, daß dieselben ihnen aus dem Grunde dieses Domizils nie zur Last fallen können.

Bundesgesetz vom 23. Dez. 1851, Art. 6.

Anmerkung. Auf entstandene Zweifel über den Sinn dieser Gesetzesstelle, indem die Worte „als solche" Veranlassung gegeben haben, nur die Person der Beamten, nicht aber auch ihre Familie von der Niederlassungs-Bewilligung zu dispensiren, — hat der Bundesrath unterm 24. Juni 1864 sich dahin ausgesprochen, daß die Familien dieser Beamten ebenfalls keiner Niederlassungs-Bewilligung bedürfen und daher auch keine Sporteln zu bezahlen haben. Die Worte „als solche" im Art. 6 erhalten ihre Erklärung durch die Botschaft des Bundesrathes zu dem fraglichen Gesetze, in dem Satze: „Es versteht sich indeß, daß eine solche Be-

„freiung da nicht eintritt, wo der Angestellte für andere „Gewerbe der Niederlassung bedarf." In diesem Sinne sei das Gesetz stets überall angewendet worden.

An einem andern Orte erklärt der Bundesrath, daß nach den verschiedenen, bis dahin erlassenen Entscheiden alle eidgenössischen Beamten und Angestellten Anspruch haben auf die im Art. 6 gewährte Befreiung, eine Befreiung, welche auch auf die Professoren am Polytechnikum in Zürich ausgedehnt wird.

IX. Bundesgesetz über die Dauer und Kosten der Niederlassungs-Bewilligung.

1) Die Niederlassungs-Bewilligungen werden an Schweizerbürger für die Dauer von wenigstens vier Jahren ertheilt.

Wenn jedoch die Ausweisschriften (B.-V. Art. 41, 1, a) früher ihre Gültigkeit verlieren, und nicht rechtzeitig erneuert oder durch andere ersetzt werden, so erlöscht auch die Niederlassungs-Bewilligung.

2) Die Kanzleigebühren, welche ein Schweizer für die Bewilligung zu entrichten hat, dürfen den Betrag von Fr. 4 (a. W.) nicht übersteigen. Sofern aber der Niedergelassene seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde desselben Kantons verlegt, so kann die Hälfte der Gebühr von Neuem bezogen werden.

3) In dieser Summe sind alle Gebühren enthalten, welche für die Bewilligung an den Staat, an Bezirksbeamte oder an die Gemeinden zu entrichten sind.

4) Die jährlichen Leistungen der Niedergelassenen an die Gemeinde werden nach Art. 41, Ziffer 5 der Bundesverfassung durch die Gesetzgebung der Kantone bestimmt, mit der Beschränkung jedoch, daß die Niedergelassenen anderer Kantone denjenigen des eigenen Kantons gleichzustellen sind.

Bundesgesetz vom 10. Dez. 1849.

Anmerkung. Laut dem Sporteltarif kostet die Niederlassungs-Bewilligung für Schweizerbürger und gleichberechtigte Fremde: auf je 4 Jahre Fr. 5. 40, auf weniger als 4 Jahre, sowie für Veränderung des Wohnortes vor Ablauf der Bewilligung Fr. 3.

X. Gesetz über Auswanderung.

1) Mit Ausnahme der bloßen Aufenthalter ist jeder Kantonseinwohner, der außer Europa auswandern will, gehalten, sein Vorhaben wenigstens 30 Tage vor der Abreise durch den Amtschreiber seiner Amtei im Amtsblatt auskünden zu lassen.

2) Von dieser Auskündung sind enthoben:

a. Jene, welche für Bezahlung allfälliger Schulden eine von dem Regierungsrathe als genügend erklärte Sicherheit geleistet;

b. Jene, welche bereits mit Verlurst vergeldstagt sind.

3) Ohne Ausweis im Sinne der vorhergehenden Vorschriften dürfen behufs Auswanderung keine Reiseschriften ausgestellt noch Speditionsverträge abgeschlossen werden.

Gesetz vom 5. März 1855, welches ausführliche Vorschriften über die Auswanderung enthält, §§ 3, 4, 5.

XI. Kantonale Verordnungen.

1. Kantonsfremde, die in einer Gemeinde eigene Haushaltung führen oder auf eigene Rechnung ein Gewerbe ausüben wollen, bedürfen der Niederlassungs-Bewilligung, welche an Schweizerbürger und gleichberechtigte Fremde nach Vorschrift des Art. 41 B.-V., des Bundesgesetzes vom 10. Dez. 1849 und der §§ 73 und 75 C.-G.-B. auf vorgängigen Bericht des Gemeinderathes (Duldungsschein oder Abschlag) und des Oberamtmanns ertheilt und auch wieder entzogen wird.

Verordnungen vom 7. Juni 1837 und 28. Januar 1850, welche ausführliche Bestimmungen enthalten.

2. Personen, welche wegen Verbrechen oder Vergehen, die nach hierseitigen Gesetzen eine entehrende Strafe nach sich ziehen, mit Landesverweisung bestraft worden, ist im Kanton kein Aufenthalt gestattet, sofern sie nicht solothurnische Angehörige sind.

Verordnung vom 26. August 1850, welche wegen der für andere Kantone so lästigen bekannten bernischen Gerichtspraxis erlassen worden ist.

3. Bewohner des Kantons Baselland haben, wenn sie in unserm Kanton ein Gewerbe ausüben wollen, eine Niederlassungs-Bewilligung zu nehmen, und sind für persönliche Verbindlichkeiten, welche in Folge und während der Dauer der an sie ertheilten Niederlassung hierorts entstehen, der solothurnischen Jurisdiktion, sowie den Staats- und Gemeindesteuern, nach Maßgabe des hierseitigen Erwerbes unterworfen (bei einer Strafe bis auf Fr. 50).

Verordnung vom 22. März und 2. April 1859.

Anmerkung. Diese Verordnung ist eine wiedervergeltende Maßregel gegenüber dem basellandschaftlichen Gewerbs- und Berufsgesetz vom 10. Dez. 1855, — welches eine gleiche Bestimmung enthält. Ein Bürger von Dorneck wurde wegen Ausübung seines Berufes im Kanton Baselland, ohne vorher eine Niederlassungs-Bewilligung erworben zu haben, von den dortigen Gerichten bestraft, und beschwerte sich deshalb beim Bundesrathe. Dieser fand die Beschwerde nicht begründet, weil die Regierung von Baselland versichert hatte, daß im Kanton nicht niedergelassene Kantonsbürger der nämlichen Beschränkung wie die Schweizerbürger anderer Kantone unterworfen seien, somit eine Zuwiderhandlung gegen die Art. 41 und 48 B.-V. nicht vorliege.

XII. Entscheide von Bundesbehörden.

1. Im ersten Berichte des Bundesrathes an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung theilt derselbe folgende Grundsätze bezüglich Ausübung des Niederlassungsrechtes mit, von welchem er sich bei seinen Schlußnahmen habe leiten lassen:

1) Es wurde bei allen Reklamationen, welcher Natur dieselben seien, erst dann in die Beschwerde eingetreten, wenn die Petenten sich erfolglos an die kompetente Oberbehörde desjenigen Kantons gewendet hatten, welcher den Gegenstand ihrer Klage bildet; es ist dieß im Geiste der Bundesverfassung, welche nur dann erst einen Rekurs an die Bundesbehörde gestattet, wenn die kantonalen Wege fruchtlos betreten worden sind. Würde dieß nicht also gehalten, so würden die Bundesbehörden mit Beschwerden gegen untere kantonale Behörden überladen, welchen Klagen die Oberbehörden der betreffenden Kantone würden Recht gehalten haben, und die kantonalen Kompetenzen müßten

in der Eidgenossenschaft aufgehen, wenn diese unmittelbar und mit Umgehung der kantonalen Organe, welche in letzter Instanz zu sprechen haben, ihre Dazwischenkunft dürfte eintreten lassen. Das hieße diejenigen Behörden, welche durch die Bundesverfassung garantirt sind, verkennen und mißachten.

Bestätiget durch Beschluß des Bundesrathes vom 27. Januar 1851, bei zehn Beschwerden vom Jahr 1862 u. a. m.

2) In die Beschwerde wurde eingetreten, wenn die Fortweisung aus einem Kantone nicht durch ein Urtheil des Strafrichters ausgesprochen war, oder wenn sie von den Polizeibehörden ausgingen, ohne sich auf diejenigen Thatsachen zu stützen, welche nach Ziffer 6 lit. b des Art. 41 B.-V. die Fortweisung bedingen.

Es ist daher in die Beschwerde eingetreten worden, wenn der Wegweisungsbefehl derjenigen kantonalen Administrativbehörde, die in letzter Instanz gesprochen hatte, auf unbestimmten Nachweisungen, auf politischen oder religiösen Gründen, oder auf der Ausübung der verfassungsmäßigen Rechte in einem der Kantonsregierung feindlichen Sinne beruhte. Oder mit andern Worten: es ist der Bundesrath von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß, wenn ein Schweizer diejenigen Bedingungen erfüllt, welche nach Ziffer 1, Art. 41 B.-V. erfordert werden, das Recht der freien Niederlassung die Regel, und der Verlurst dieses Rechtes die Ausnahme bilde.

3) Für die Handlungen der Weiber, Kinder und Dienstboten haben die für dieselben verantwortlichen Personen einzustehen.

Anmerkung. Die Kommission des Nationalraths bemerkt hiezu: Wenn dieser Satz, um nicht einen Kreis in sich zu bergen, bedeuten soll, es könne um des der Ehefrau, den Kindern und den Dienstboten mangelnden guten Leumdens willen, dem Ehemann, den Eltern und dem Dienstherrn das Recht der Niederlassung abgesprochen werden, so kann dieß in solcher Allgemeinheit durchaus nicht zugegeben werden.

4) Die Heimathscheine oder andere gleichbedeutende Ausweisschriften, sowie die Zeugnisse über sittliche Aufführung, welche nach Ziffer 1, Art. 41 B.-V. das Recht der Niederlassung in einem andern als dem Heimathkanton begründen, müssen bestimmt sein und keinem

Zweifel Raum lassen, weil diese Ausweisschriften von der Behörde desjenigen Kantons ausgestellt werden, dessen Angehöriger der Betreffende ist, oder in welchem er zuletzt gewohnt hatte.

5) Da der Zweck der Bescheinigung, daß der Schweizer die bürgerlichen Rechte und Ehren genieße, und daß er diese Ehrenfähigkeit gesetzlich nicht eingebüßt habe, darin besteht, demselben die Niederlassung in einem andern als seinem Heimathkanton auszuwirken, und zwar mit allen, aus diesem Verhältnisse herfließenden Rechtsvortheilen, so ist nach den Gesetzen desjenigen Kantons, wo er sich niederzulassen gedenkt, die Frage zu entscheiden, ob der Petent die Eigenschaft eines in bürgerlichen Ehren Stehenden besitze, oder ob derselbe diese Eigenschaft gesetzlich verloren habe. So kann z. B. ein Berner, der in Konkurs gerathen ist, sich in Basel nicht niederlassen, weil die baselschen Gesetze den Verlurst der bürgerlichen Rechte an das Falliment knüpfen, wenn auch nach bernischen Gesetzen der Konkurs im letztern Kantone solche Folgen nicht nach sich zieht *).

Bestätiget durch Beschluß vom 17. Mai 1865.

6) Der Beruf eines Niedergelassenen darf nicht anders ausgeübt werden, als nach den Gesetzen desjenigen Kantons, in welchem er niedergelassen ist, insofern die Angehörigen dieses Kantons denselben auch ohne Ausnahme unterworfen sind.

7) Die Beschwerde eines Spaniers, welcher wegen schlechter Aufführung aus dem Kanton Waadt weggewiesen worden ist, wurde abgewiesen, weil, abgesehen von den Handlungen, welche dem Reklamanten zur Last fielen, kein Vertrag mit Spanien besteht, welcher die Kantonalsouveränetät beschränkte.

Bericht des Bundesrathes über seine Geschäftsführung vom 21. Nov. 1848 bis 31. Dez. 1849, S. 131 ff.

2. Die Verweigerung einer neuen Niederlassungs-Bewilligung ist nicht zu verwechseln

*) Dieses nur unter gewissen Bedingungen.

mit dem Entzug einer ertheilten, da dort Ziffer 1, hier Ziffer 6 des Art. 41 der Bundesverfassung zur Anwendung kommt.

Geschäftsbericht des Bundesrathes für 1850.

3. Soweit nicht Staatsverträge vorhanden sind, fallen die Niederlassungs-Verhältnisse der Nichtschweizer gänzlich der Kantonalsouveränetät anheim.

Beschluß des Bundesrathes vom 28. Dez. 1849.
" " " " 11. Januar 1850.
" " " " 27. Dez. 1853.

4. Obschon der Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich vom Jahr 1827 hierüber keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält, so finden gleichwohl die Bestimmungen des Art. 41 der Bundesverfassung bezüglich des Ausweises für die Niederlassung und der Wegweisung auch auf Franzosen Anwendung, indem laut dem genannten Vertrag der Franzose dem Schweizerbürger zwar gleichgehalten, aber nicht günstiger gestellt werden soll als dieser.

Beschluß des Bundesrathes vom 7. Juni 1858.
" " " " 2. Nov. 1860.

5. Es dürfte zu empfehlen sein, bei Anstellung von Fremden mit Umsicht zu verfahren, da in vielen Staaten der Eintritt in fremden Staatsdienst — wohin Frankreich z. B. schon die zeitweilige Anstellung in einem kantonalen Polizeikorps zählt — den Verlurst des Bürgerrechts zur Folge hat.

Geschäftsbericht des Bundesrathes für das Jahr 1855.

6. Auf Beschwerden, wonach dem Beschwerdeführer im Heimathkanton von einer Gemeinde die Niederlassung verweigert und der daherige Rekurs von der Regierung abgewiesen worden, — wurde vom Bundesrath nicht eingetreten, weil Art. 41 der Bundesverfassung nur die Regulirung des Niederlassungsrechts in interkantonaler Beziehung zum Zweck und Gegenstand habe, während es ausschließlich Sache der Kantonalbehörden sei, über die Niederlassung ihrer Kantonsbürger im Innern des Kantons das Angemessene zu verfügen, die Bundesbehörden demnach nicht kompetent seien,

auf die Beschwerde einzutreten, zumal eine Verletzung der Kantonsverfassung nicht in Frage liege.

Beschluß des Bundesraths vom 17. März 1856.
" " " " 21. Sept. 1859.
" " " " 4. Juni 1862.
" der gesetzgebenden Räthe vom 25. und 31. Juli 1863.

7. Die Frage, wie weit ein Kanton einem Schweizerbürger, den er wegzuweisen berechtiget ist, dennoch Niederlassung oder längern oder vorübergehenden Aufenthalt (in casu als Reisender unter dem Vorwand von Geschäften) gewähren wolle, ist lediglich Sache dieses Kantons, und kann die Bundesbehörden um so weniger zu einer Einmischung veranlassen, als anerkanntermaßen die Handhabung der Fremdenpolizei gemäß Art. 3 der Bundesverfassung Kantonalsache geblieben ist.

Beschluß des Bundesrathes vom 22. Oktober 1858.
" " " " 15. Mai 1863.
" " " " 27. Nov. 1865.

8. Die gleichen Gründe, die einen Kanton berechtigen, Fremden die Niederlassung zu verweigern, müssen auch zum Entzug des Aufenthaltes genügen, zumal der Aufenthalter, der weit weniger Pflichten gegen den Kanton hat als der Niedergelassene, nicht größere Rechte verlangen kann.

Beschluß des Bundesrathes vom 3. Oktober 1853.

9. Ueber die Frage der Wegweisung von Schweizerbürgern aus einem Kanton bestehen Bundesvorschriften nur in Betreff der Niedergelassenen. Hieraus und in Verbindung mit Art. 3 B.-V. ist zu schließen, daß dießfällige Verfügungen über sog. Aufenthalter der kantonalen Gesetzgebung anheim fallen, es wäre denn, daß durch eine Wegweisung zugleich konstitutionelle Rechte eines Schweizerbürgers verletzt würden; zumal es jedem Schweizerbürger frei steht, wenn er die Garantien des Art. 41 B.-V. gegen Ausweisung sich erwerben will, durch Vorlegung der dort bezeichneten Ausweise und Uebernahme der Verpflichtungen eines Niedergelassenen in die rechtliche Stellung des letztern einzutreten.

Beschluß des Bundesraths vom 30. März 1859.
" " " " 17. Juni 1859.

10. Beschwerden von Schweizerbürgern über die Behörden ihres Heimathkantons wegen Verweigerung von Heimathscheinen und daheriger Erschwerung der Niederlassung wurden vom Bundesrathe anfänglich von der Hand gewiesen, weil er die Kompetenz zum Einschreiten in der Bundesverfassung nicht zu finden glaubte.

In einem Spezialfalle, wo einem im Kanton St. Gallen niedergelassenen Bürger des Kantons Zürich die Verabfolgung des Heimathscheines auf so lange verweigert wurde, bis er rückständige Armensteuern bezahlt haben werde, wurde eine deshalb an den Bundesrath gerichtete Beschwerde von dieser Behörde den 26. November 1859 aus dem oben angegebenen Grunde ebenfalls abgewiesen. — Der Beschwerdeführer rekurrirte gegen diesen Entscheid an die eidgenössischen Räthe, welche den 10. und 16. Juli 1861 beschlossen:

„Es sei die Rekursbeschwerde begründet und demgemäß die Regierung des Kantons Zürich eingeladen, dafür zu sorgen, daß dem Beschwerdeführer die erforderlichen Heimathschriften verabfolgt werden."

Die Kommission des Nationalraths spricht sich in ihrem Antrag zum Beschluß dahin aus: „Wenn ein Kanton die Ausweisschriften zurückhält, um seinen Angehörigen zu zwingen, im Heimathkanton zu wohnen, oder wenn er auswärts niedergelassen ist, in denselben wieder zurückzukehren, so ist dieses eine offenbare Verletzung des Art. 41 B.-V. Hiedurch wird der fremde Kanton verpflichtet, ihn aufzunehmen, wenn er mit einem Heimathscheine versehen ist; auch wird der Heimathkanton verpflichtet, ihm denselben zuzustellen. Durch Verweigerung dieser Aushingabe verletzt man eben so gut das Niederlassungsrecht, als es von demjenigen Staate geschehen würde, der einem mit einem Heimathscheine versehenen Schweizerbürger den Aufenthalt verweigern würde. Die Bundesverfassung garantirt nicht nur die Freiheit, aus einem Kanton in einen andern sich zu begeben, sondern sogar den Wegzug aus einer Gemeinde und die Uebersiedelung in eine andere des gleichen Kantons u. s. w."

Beschluß der eidg. Räthe vom 10. und 16. Juli 1861.

11. Einer außer dem Heimathkanton wohnenden Weibsperson wurde von der Heimathgemeinde und später von der Regierung der Heimathschein verweigert, „indem sie in ihrer Heimathgemeinde den Ruf einer unsittlichen Person genieße, von daher Schuldnerin der Armenkasse sei u. s. w." — Die deshalb an den Bundesrath gerichtete Beschwerde wurde gegründet gefunden und die betreffende Regierung eingeladen, der Rekurrentin einen Heimathschein verabfolgen zu lassen. Gründe:

1) Art. 41 der Bundesverfassung schreibt zwar nicht definitiv vor, daß jedem Kantonsbürger die zu seiner auswärtigen Niederlassung erforderlichen Schriften gegeben werden müssen; im Grundsatze aber steht offenbar dem Rechte der freien Niederlassung die Verpflichtung der Heimathbehörde, dieses Recht nicht zu verhindern, gegenüber.

2) Daher können die kantonalen Gesetzgebungen nicht Bestimmungen einführen, die so allgemein und ausgedehnt sind, daß sie mit dem Grundsatze der freien Niederlassung im Widerspruch stehen, wie z. B. die Verweigerung von Heimathscheinen gegenüber allen Personen, die in Bezug auf Moralität keinen guten Leumund haben.

3) Wenn auch die Bundesverfassung solchen Personen das Niederlassungsrecht nicht unbedingt garantirt, so ist die Beschränkung des letztern in der Verfassung selbst enthalten und geht dahin, daß in Ermangelung guter Leumdenzeugnisse die Niederlassung verweigert werden kann. Hieraus folgt aber für die Heimathbehörden keineswegs das Recht, jenen Personen außer dem Leumdenzeugnisse auch den Heimathschein oder Paß zu verweigern und dadurch ihnen die Niederlassung ganz unmöglich zu machen.

Beschluß des Bundesraths vom 29. Juli 1861.

12. Dem Rechte der freien Niederlassung steht im Grundsatze die Verpflichtung der Heimathbehörde gegenüber, dieses Recht nicht zu hindern, daher dem Bürger die zu seiner Niederlassung erforderlichen Schriften zu ertheilen, aber nur sofern derselbe den Bedingungen des Art. 41, Ziffer 1 B.=V. genügen kann.

Beschluß des Bundesrathes vom 29. Juli 1861.
" " " " 11. März 1863.
" " " " 29. Mai 1863.
" " " " 17. Febr. 1864.
Geschäftsbericht des Bundesrathes für das Jahr 1865.

13. Es ist nicht als eine bundeswidrige Erschwerung des Niederlassungsrechtes zu betrachten, wenn ein kantonales Gesetz im Interesse der administrativen Ordnung die Herausgabe der Ausweisschriften an die Bedingung der Rückerstattung des Empfang- und Aufenthaltsscheines knüpft, vorausgesetzt, daß es in der Macht des Reklamanten steht, sich diesen Schein zu verschaffen und somit selbst das Hinderniß zu heben.

Beschluß des Bundesrathes vom 21. Sept. 1857.
" " " " 22. April 1864.
" " " " 5. Okt. 1864.

14. Die Verordnung, daß die dauernde Entfernung aus dem Lande öffentlich bekannt zu machen sei, und daß vorher und bis nach Ablauf einer gewissen Frist die zur Niederlassung dienenden Ausweisschriften nicht verabfolgt werden (zum Zweck, die Kantonsbewohner gegen fraudulöses Entweichen ihrer Schuldner zu schützen), widerspricht den betreffenden bundesrechtlichen Bestimmungen nicht, sofern die Kantonsbürger den übrigen Schweizerbürgern gleich gehalten werden.

Beschluß des Bundesrathes vom 26. Okt. 1853.

15. Beschwerden wegen verweigerter Ausstellung oder Verabfolgung eines Heimathscheines oder anderer Ausweisschriften aus dem Grund, weil der Beschwerdeführer im Heimath- oder Niederlassungskanton eine Geld- oder Gefängnißstrafe zu leisten habe, wurden vom Bundesrath als unbegründet abgewiesen, indem jeder Kanton berechtiget sei, behufs Vollziehung eines Strafurtheils, gleichviel, ob die Strafe in Buße oder Gefängniß bestehe, das Arrestverfahren anzuwenden und festzuhalten, bis der Contravenient die ihm von kompetenter Behörde auferlegte Strafe erstanden hat. Dieses gilt jedoch nur für die Strafe selbst; wenn und soweit es sich um Bezahlung von Prozeßkosten handeln würde, müßte

der Rekurs als begründet erklärt werden, da solche Kosten ganz in die Kategorie der gewöhnlichen persönlichen Ansprachen (Art. 50 B.-V.) fallen, für welche ein Arrest auch auf Ausweispapiere nicht gelegt werden darf.

Beschluß des Bundesrathes vom 11. Sept. 1861.
" " " " 22. Nov. 1865.

16. Die Bestimmung kantonaler Gesetze, daß die Gemeindsbehörden befugt seien, ausgestellte Heimathscheine zurückzuziehen, wenn die der Gemeinde schuldigen Armensteuern zu zahlen verweigert werden, ist unstatthaft, weil sie das Prinzip der freien Niederlassung aufheben würde. Sie widerspricht auch dem Bundesbeschluß vom 20. Juli 1855 und dem Art. 50 der Bundesverfassung, wonach Forderungen gegen abwesende Bürger einzig auf dem gewohnten Rechtswege bei dem Richter des Wohnortes des Schuldners anzubringen sind.

Beschluß des Bundesrathes vom 29. Juni 1857.

17. Es bestehen keine Bundesvorschriften, welche die Rückhaltung von Legitimationsschriften von Personen verbieten, die einen Kanton verlassen, ohne die öffentlichen Lasten und Abgaben entrichtet zu haben.

Beschluß des Bundesrathes vom 7. April 1856.
" " " " 17. Juni 1863.

18. Der an eine nichtberechtigte Person behufs der Niederlassung ausgestellte Heimathschein ist für die betreffende Gemeinde Dritten gegenüber durchaus bindend und es kann diesen keineswegs zugemuthet werden, im Prozeßwege die materielle Richtigkeit eines solchen Aktes noch weiter zu beweisen (s. auch Art. 22 des Bundesgesetzes über Heimathlosigkeit).

Beschluß des Bundesrathes vom 28. Nov. 1862.

19. Der Besitz „bürgerlicher Rechte und Ehren" kömmt der Ehefrau eines Falliten, die mit ihrem Manne in ungeschiedener, wenn auch faktisch getrennter Ehe lebt, nicht ohne Weiteres zu; vielmehr muß deren bür-

gerliche Rechtsstellung als eine unklare und ihre Umgebungen möglicherweise gefährdende bezeichnet werden.

Beschluß des Bundesrathes vom 9. Januar 1863.
" " " " 22. Mai 1863.

20. Der Geldstag eines Mannes ist kein Grund, dessen nicht vergeldstagter Frau und Kindern die Niederlassung zu verweigern, wenn sie in vermögensrechtlicher Beziehung von ihrem Manne unabhängig ist und freies Verfügungsrecht besitzt.

Beschluß des Bundesrathes vom 19. August 1858.
" " " " 4. Febr. 1859.

21. Wenn von zwei behaupteten Wohnsitzen der eigentliche und richtige zu ermitteln ist, so muß angenommen werden, das früher anerkannte Domizil daure so lange fort, bis der Uebergang desselben auf eine andere Ortschaft erwiesen ist, wozu aber eine Erklärung, die mit der Wirklichkeit im Widerspruche stünde, oder die blos momentane An- oder Abwesenheit an einem Orte nicht genügen würde; genügend aber erscheint die Thatsache, daß, in der bestimmt ausgesprochenen Absicht, das Domizil zu ändern, die Niederlassungsschriften am bisherigen Wohnort enthoben und an einem andern Orte, mit gleichzeitiger Miethe einer Wohnung, deponirt werden.

Beschluß des Bundesrathes vom 27. Mai 1864.

Anmerkung. Dieser Entscheid betrifft die bekannte Niederlassungsangelegenheit des Barons von Buttlar-Brandenfels, betreffend Verlegung des Wohnsitzes von Bern nach Cortaillod. Derselbe wurde an die gesetzgebenden Räthe rekurirt, welche sich aber zu einem gemeinsamen Beschluß nicht einigen konnten, indem der Nationalrath den 15. Juli und 28. Sept. 1864 dem Bundesrathe beipflichtete, der Ständerath dagegen, den 20. und 29. Sept. gl. Jahres, den bundesräthlichen Entscheid aufheben wollte. Dieser Entscheid und die verschiedenen Kommissionalgutachten finden sich im Bundesblatt, 1864, II. Bd., S. 242, 516, 658 und 839.
Vergl. auch Entscheide bei § 19 P.-O.

22. Nach dem Inhalt der Art. 144 und 145 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation kann die persönliche Militärdienstleistung oder die Gegenleistung — die Militärersatzsteuer — da nicht gefordert werden, wo sich

Jemand nur zeitweise, d. h. ohne Niederlassungs-Bewilligung, aufhält.

Beschluß des Bundesrathes vom 7. April 1856 *).
" " " " 28. April 1856.

23. Militärpflichtige Söhne eines Niedergelassenen, so lange sie nicht selbst irgendwo niedergelassen sind, haben, ungeachtet zeitweiser Abwesenheit, ihr Domizil am Niederlassungsort des Vaters und können dort gemäß Art. 145 des Gesetzes über die eidg. Militärorganisation zur Erfüllung ihrer militärischen Pflichten angehalten werden.

Beschluß des Bundesrathes vom 7. Mai 1858.
" " " " 7. April 1860.

24. Da zufolge Staatsvertrages mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika dort sich aufhaltende Schweizer zu Bezahlung eines Militärpflichtersatzes angehalten werden können, so ist eintretenden Falls ein solcher nicht schuldig, auch in seiner Heimath eine Militärsteuer zu bezahlen. Dagegen muß im Spezialfalle nachgewiesen sein, daß ein Reklamant in Nordamerika niedergelassen ist und dort Militärpflichtersatz bezahlt, indem sonst das Motiv der Nichtbesteuerung eines Bürgers wegen Eintrittes der Doppelbesteuerung fehlen würde.

Beschluß des Bundesrathes vom 15. August 1862.

25. Ohne vorher erlangte Niederlassungs-Bewilligung ist Niemand befugt, ein Geschäft zu etabliren.

Beschluß des Bundesrathes vom 27. Januar 1851.

26. Die Niederlassung hat nicht absolute Gewerbefreiheit zur Folge. So wenig als der Ausdruck „freie Niederlassung" eine kostenfreie Niederlassung bezeichnet, eben so wenig bedeutet der Ausdruck „freie Gewerbsausübung" eine absolute Gewerbsfreiheit. Art. 41 B.-V. behält nämlich mit klaren Worten die Gesetze der Kantone vor und

---

*) Der Beschluß des Bundesrathes vom 7. April 1856 war die Folge wiederholter Reklamationen der solothurnischen Regierung wegen gesetzwidrigen Verfahrens der Behörden des Kantons Neuenburg. S. A. S. II. 345.

verlangt nur, daß dieselben die Kantonsbürger nicht bevorzugen dürfen.

Geschäftsbericht des Bundesrathes für das Jahr 1850.
Beschluß desselben vom 11. Okt. 1858.

27. Wo es sich, bezüglich Ausübung gewerblicher Rechte und daherige Gleichstellung eines Niedergelassenen mit den Kantonsbürgern, um die persönlichen Eigenschaften (in casu das Alter der Mehrjährigkeit) handelt, ist dieses nicht eine durch die Gesetze des Heimathkantons bedingte Statusfrage, sondern es gelten hiefür die Gesetze des Niederlassungskantons.

Beschluß des Bundesrathes vom 11. Okt. 1858.

28. Eine angeblich ungültige Ehe ist kein Grund, die Niederlassung zu verweigern, sobald diese Ehe nach den Gesetzen der Heimath gültig ist und von den dortigen Behörden als gültig anerkannt wird.

Beschluß des Bundesrathes vom 21. Mai 1855.
" der Bundesversammlung vom 21. Juli 1855.
" der gesetzgebenden Räthe vom 23. und 25. Juli 1855.

29. Die Befugniß der Schweizerbürger und der Angehörigen solcher Staaten, welche durch Verträge ihnen gleichgestellt sind, Liegenschaften zu erwerben, ist nicht durch die Niederlassung oder den Wohnsitz im betreffenden Kanton bedingt, weil diese Befugniß aus dem Grundsatz des freien internationalen Verkehrs folgt, welcher durch polizeiliche Verfügungen der Kantone nur unter der Voraussetzung gleicher Behandlung der Kantonsbürger und Schweizerbürger beschränkt werden kann.

Beschluß des Bundesrathes vom 10. Mai 1860.
" " " " 21. Mai 1860.
" " " " 15. August 1860.
" " " " 12. Sept. 1860.

30. Die bloße, wenn auch näher liegende Möglichkeit künftiger Dürftigkeit kann nicht Grund zur Verweigerung der Niederlassung sein, weil derselbe auf die ganze, bloß auf die Arbeit angewiesene Bevölkerung angewendet werden könnte, und weil für den Fall wirklicher Verarmung die

Niederlassungsgemeinde durch Art. 41, Ziffer 6 der Bundesverfassung geschützt ist.

Beschluß des Bundesrathes vom 3. Okt. 1849.
" " " " 26. Dez. 1862.

31. Der Bundesrath hat in einem Spezialfall entschieden, daß der obligatorische Beitritt zu einem Krankenverein keine bundesverfassungswidrige Beeinträchtigung des Rechtes der Niederlassung enthalte, sofern die Errichtung einer solchen Anstalt mit obligatorischem Charakter von den kompetenten Behörden ausgegangen ist.

Beschluß des Bundesrathes vom 29. Dez. 1863.

32. Einem Ausgewiesenen, welcher zum Beweise, daß ihm unrecht geschehe, vom Bundesrath die Anordnung einer unpartheiischen Untersuchung verlangte, wurde geantwortet, daß es nicht Sache des Bundesrathes sein könne, eine Untersuchung über die Richtigkeit der gegen ihn geltend gemachten Gründe anzuordnen, vielmehr sei es seine eigene Aufgabe, die Unrichtigkeit derselben thatsächlich zu beweisen; bloße Verneinung könne nicht genügen.

Beschluß des Bundesrathes vom 13. Sept. 1865.

33. Wenn Gründe vorliegen, die nach Art. 41, 6, b der Bundesverfassung die Wegweisung eines Niedergelassenen gestatten, so kann ein Kanton nicht gezwungen werden, die nämliche Person, die früher in demselben wohnte, als gutbeleumdet wieder aufzunehmen.

Beschluß des Bundesrathes vom 25. Sept. 1850.

34. Eine Ausweisung gemäß Art. 41, Ziffer 6, B.-V., kann nicht eine absolute für alle Zeiten gültige Wirkung haben, und zwar um so weniger, wenn seit den betreffenden Bestrafungen eine lange Reihe von Jahren verflossen ist und dieselben nur wegen geringfügiger Uebertretungen stattgefunden haben.

Beschluß des Bundesrathes vom 19. Mai 1865.

35. Wenn ungeacht des Mangels eines verfassungsmäßigen Erfordernisses (guter Leumund oder Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren) einem Schweizerbürger der Aufenthalt oder die Niederlassung bewilliget wird,

so ist später eine Ausweisung aus Grund dieses Mangels nicht statthaft, wenn nicht neue Gründe, die eine Wegweisung rechtfertigen, hinzutreten oder nachgewiesen wird, daß die Behörde über das Vorhandensein der verfassungsmäßigen Bedingungen auf rechtswidrige Weise getäuscht worden sei, in welchem Fall allerdings eine Wegweisung begründet ist.

Geschäftsbericht des Bundesrathes für das Jahr 1851.
Beschluß des Bundesrathes vom 12. Juli 1858.
" " " " 20. Mai 1861.
" " " " 26. August 1863.
" der Bundesversammlung vom 16. und 22. Dez. 1863.

36. Ein Spezialfall enthält folgende Erwägungen:

Da Rekurrent laut amtlicher Bescheinigung im Zustande der Insolvenz und der Einstellung seiner bürgerlichen Ehrenfähigkeit sich befindet, so berechtiget diese Thatsache nach Art. 41, Z. 6, B.-V., zum Entzug der Niederlassungs-Bewilligung.

In dieser Beziehung kann sich Rekurrent nicht darauf berufen, es sei seine Güterabtretung (Konkurs) schon vor der Ertheilung und Erneuerung der Niederlassungs-Bewilligung erfolgt, weil sich aus den Akten ergibt, daß die betreffenden Behörden durch ein unrichtiges Leumdenzeugniß eines Gemeinderathes getäuscht worden sind.

Beschluß des Bundesrathes vom 7. Febr. 1860.

37. Die Frage, ob Eltern wegen solchen Benehmens ihrer mit ihnen zusammenlebenden Kinder, das zur Ausweisung der letztern berechtiget, mit ausgewiesen werden dürfen, — muß mit Rücksicht auf die Einheit der Familie und die Verantwortlichkeit der Eltern für die Kinder, im Allgemeinen bejaht werden, insofern wenigstens eine vollständige Ausscheidung der schuldigen Glieder aus der Familie nicht erfolgen kann.

Beschluß des Bundesrathes vom 24. August 1864.

38. Bei Ausweisung wegen Uebertretung von Polizeigesetzen kommt es nach Art. 41, Ziffer 6 der Bundesverfassung nicht darauf an, ob die Strafe von einer richterlichen oder polizeilichen Behörde ausgesprochen wurde, insofern die Kompetenz dazu vorhanden war.

Beschluß des Bundesrathes vom 19. Sept. 1851.

39. Zur Wegweisung eines Niedergelassenen wegen „öftern Uebertretungen polizeilicher Vorschriften" müssen diese gerichtlich konstatirt sein.

Beschluß des Bundesrathes vom 18. Dez. 1863.

40. Es sind keine hinreichenden Gründe vorhanden, um anzunehmen, daß die Worte des Art. 41, Ziff. 6, lit. b der Bundesverfassung: „oder schon oft wegen Uebertretung polizeilicher Vorschriften bestraft werden mußte," — nur von Strafurtheilen des Niederlassungskantons zu verstehen seien.

Beschluß des Bundesrathes vom 28. Juni 1854.

41. Die Berechtigung der Polizeibehörden, nach § 41 B.-V., Jemanden auszuweisen, der sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig macht, ist selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn der unsittliche Lebenswandel kein strafbares Vergehen enthält. Bloße Vermuthungen oder vage Angaben genügen aber nicht, Jemanden auszuweisen.

Geschäftsbericht des Bundesrathes für das Jahr 1864.

42. Die Kantone können nicht angehalten werden, Jemanden zu dulden, der die Niederlassungsgebühren nicht bezahlen kann.

Beschluß des Bundesrathes vom 9. Sept. 1864.

43. Wenn ein Niedergelassener weder so viel Vermögen noch so viel Kredit hat, um die zur Erfüllung der Militärpflicht erforderlichen Effekten anzuschaffen, so gehört er in die Klasse derjenigen, die wegen Verarmung der öffentlichen Wohlthätigkeit anheimfallen und es darf demnach gegen ihn gemäß Art. 41, Ziff. 6 B.-V. verfahren werden.

Beschluß des Bundesrathes vom 16. Okt. 1864.

44. Die Beschwerde eines Bürgers des Kantons Thurgau, welchem im Kanton Appenzell Außerrhoden die Niederlassung entzogen wurde, weil er ein Kind nicht nach dem bestehenden Ritus und Gesetz taufen lassen wollte, wurde abgewiesen, weil der Art. 44 B.-V. nur den vom Staate, d. h. von den Kantonen anerkannten Konfessionen die

freie Ausübung des Gottesdienstes zusichert und die appenzellischen Gesetze und Observanzen dem Gottesdienste dieser anerkannten Konfessionen nicht hindernd entgegen treten.

Beschluß des Bundesrathes vom 15. Febr. 1864.

45. Bürger aus den Kantonen Glarus und St. Gallen wurden im Kanton Graubünden ausgewiesen, weil sie zu den Mormonen gehören. Der Bundesrath hat den daherigen Rekurs der Ausgewiesenen begründet erklärt und die Regierung von Graubünden eingeladen, den Rekurrenten die Fortdauer der Niederlassung im Sinne der folgenden Erwägungen zu gestatten:

1) Das Recht der freien Niederlassung ist allen Schweizern, welche einer der christlichen Konfessionen angehören, im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft in der Weise gestattet, daß die Ertheilung Niemanden verweigert werden darf, welcher die im Art. 41, Ziffer 1 B.-V. vorgeschriebenen Requisite besitzt, und ein Entzug durch die Behörden der Kantone nur erfolgen darf, wenn Thatsachen vorliegen, welche nach Ziffer 6 des citirten Artikels die Ausweisung begründen.

2) Die Fortweisung der Rekurrenten wird aber keineswegs auf solche Gründe gestützt, sondern einzig und allein auf den Umstand, daß sie zum Mormonenthum übergetreten seien und dadurch aufgehört haben, die Hauptbedingung zu erfüllen, welche die Kantone von einem Niedergelassenen verlangen dürfen.

3) Diese Voraussetzung in solcher Allgemeinheit ist aber nicht richtig, indem die Mormonen zwar wohl in ihren Glaubenslehren in einigen Punkten von den großen christlichen Konfessionen abweichen, nicht aber in solchen, welche wesentlich nur dem Christenthum angehören*), daher sie immerhin als eine christliche Sekte betrachtet werden.

4) Im Uebrigen bleibt es der Regierung von Graubünden unbenommen, bezüglich des Mormonenkultus die gutfindenden Verfügungen zu treffen, indem der Art. 44 B.-V. nur den

*) Und in solchen Punkten, welche zwar nicht „wesentlich nur dem Christenthum," sondern auch noch andern Religionen angehören, welche aber dennoch wesentliche Bestandtheile des Christenthums sind, wie z. B. die Monogamie?

vom Staate, d. h. von den Kantonen, anerkannten Konfessionen die freie Ausübung des Gottesdienstes zusichert.

5) Ebenso muß es der Regierung frei stehen, dannzumal nach Maßgabe bestehender Vorschriften einzuschreiten, wenn Anhänger des Mormonenthums Lehrsätze in Anwendung bringen wollten, welche mit der staatlichen Ordnung oder der öffentlichen Moral im Widerspruch stehen würden.

Beschluß des Bundesrathes vom 29. April 1864.

46. Eine injuriöse Handlung gegen die obersten Behörden eines Kantons allein, ohne gerichtliches Urtheil, genügt nicht, die Ausweisung eines Niedergelassenen zu begründen.

Beschluß des Bundesrathes vom 25. Nov. 1863.

47. Der Angestellte eines Banquierhauses wurde von der betreffenden Regierung angehalten, die Niederlassung zu nehmen und somit auch die Steuern zu bezahlen, da er definitiv mit einem fixen Gehalte angestellt sei und eine solche Anstellung der Betreibung eines Gewerbes auf eigene Rechnung gleich komme. Der hiegegen erhobene Rekurs wurde vom Bundesrath abgewiesen, da es den Kantonen frei steht, den Begriff der Niederlassung zu bestimmen und die Bedingungen festzustellen, unter denen Nichtkantonsbürger einer Niederlassungs-Bewilligung bedürfen, vorausgesetzt, daß dadurch nicht entgegen dem Art. 41 der Bundesverfassung das Recht zur Niederlassung erschwert wird. Den Bundesbehörden steht somit keine Befugniß zu, über die Auslegung und Anwendung eines solchen Gesetzes, das die erwähnten Schranken nicht überschreitet, zu entscheiden; die Berufung auf Art. 41, Ziff. 2 der Bundesverfassung ist hier aber unbegründet, weil der Rekurrent nicht behufs der Niederlassung einer besondern Last unterworfen, sondern als Niedergelassener gleich besteuert wird, wie die Andern.

Beschluß des Bundesrathes vom 2. April 1856.

48. Die Bestimmung eines Kantonsgesetzes, wodurch ein Unterschied gemacht wurde zwischen Individuen, welche keine Haushaltung besitzen und solchen mit Haushaltung, indem erstere zwar wohl als Niedergelassene betrachtet,

dagegen der größern Gebühr, welche sie sonst für die Niederlassungs- und Gewerbs-Bewilligung zu bezahlen gehabt hätten, enthoben waren, ist unzulässig erklärt worden; alle Niedergelassenen sollen in jeder Beziehung gleichmäßig behandelt werden.

Beschluß des Bundesrathes vom 20. Dez. 1858.

49. Französische Angehörige sind mit Bezug auf die Niederlassungsgebühren den Schweizerbürgern gleich zu halten und haben nach dem Gesetze vom 10. Dez. 1849 ebenfalls nur Fr. 4 (a. W.) für 4 Jahre — alle andern Gebühren, auch die Stempeltaxe inbegriffen — zu bezahlen.

Beschluß des Bundesrathes vom 28. August 1851.
" " " " 3. Sept. 1851.

50. Die Vorschriften des Art. 41 B.-V. über den Erwerb der Niederlassung und die Wegweisung finden in Gemäßheit des Staatsvertrages zwischen der Schweiz und Frankreich auch auf Franzosen Anwendung.

Beschluß des Bundesrathes vom 7. Juni 1858.
" " " " 2. Nov. 1860.

Anmerkung. Ueber die Besteuerung und den Gerichtsstand Niedergelassener vergleiche man die Entscheide bei § 652 hienach und bei dem zweiten Titel (§§ 18 ff.) C.-P.-O.

§ 74.

Verordnung über Aufenthalts-Bewilligungen.

Kantonsangehörige, welche sich länger als einen Monat außer ihrer Heimath und Kantonsfremde, welche sich länger als dreimal 24 Stunden im Kanton ohne Niederlassungs-Bewilligung aufhalten, haben ihre Ausweisschriften — Heimathschein, Reisepaß oder Wanderbuch — bei der Ortsbehörde zu hinterlegen.

Verordnung vom 7. Juni 1837.

§§ 76 und 77.

I. Gesetz über Organisation des Gemeindewesens.

In Betreff der Ausschreibung von Steuern gelten folgende Vorschriften:

1) Die auszuschreibende Steuer muß allgemein nach § 76 des Civilgesetzbuches erhoben und zu allgemeinen Gemeindezwecken verwendet werden.

2) Der Steuerpflicht unterliegen in billigem Verhältniß untereinander:

a. Sämmtliche in der Gemeinde gelegene Liegenschaften nach deren Schatzung, mit Ausnahme der Kirchen- und Schulgebäude und der Gebäude anderer öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten. Von der Schatzung der Liegenschaften ist die Hälfte der darauf haftenden Schulden abzuziehen;
b. das übrige Vermögen der in der Gemeinde wohnenden Personen, insofern dasselbe nicht in einer andern Gemeinde steuerpflichtig ist;
c. das Einkommen aus der Berufsthätigkeit;
d. Personen und Haushaltungen.

3) Jeder Steuerplan unterliegt der Genehmigung des Regierungsrathes; derselbe entscheidet auch über die sich erhebenden Beschwerden.

Gesetz vom 7. März 1859, § 11.

Anmerkung. Ueber Vollziehung dieser Gesetzesstelle und das Verfahren bei Einführung von Steuern, Aufnahme von Steuerregistern u. s. w. enthält die Weisung des Regierungsrathes vom 24. August 1859 die nähern Bestimmungen (Ammtliche Sammlung, Bd. II., S. 132).

II. Gesetz über Besteuerung des Staatsvermögens zu Gemeindezwecken.

1) Der Reservefond und die Staatskassa, sowie alle unter der Verwaltung des Staates stehenden Fonds, sofern sie ein integrirender Theil des Staatsvermögens bilden oder ihrer Bestimmung nach zu allgemein öffentlichen Zwecken verwendet werden müssen; ferner alle Liegenschaften und Gebäude, alle öffentlichen Anstalten und Materialien, welche unmittelbar für Staatszwecke bestimmt sind, dürfen von den Gemeinden weder mit Steuern, noch Frohnleistungen belegt werden.

Eine Ausnahme hievon bilden diejenigen Liegenschaften und Gebäude, welche nicht unmittelbar zu Staatszwecken

bestimmt sind, sondern gleich den Staatswaldungen zu Handen des Fiskus benutzt werden; diese dürfen von den Gemeinden nach den gleichen Grundsätzen besteuert und zu Frohnden angehalten werden, nach welchen die Waldungen, Liegenschaften und Gebäude der Gemeinden mit Gemeindesteuern und Frohnden belastet werden.

2) Streitigkeiten, welche zwischen der Regierung und den Gemeinden in einzelnen Fällen über die Frage der Steuerpflicht des Staates oder der unter seiner Verwaltung stehenden Fonds nach Maßgabe dieses Gesetzes entstehen, entscheidet der Kantonsrath; jene Streitigkeiten dagegen, die bei nicht beanstandeter oder vom Kantonsrathe anerkannter Steuerpflicht zwischen der Regierung und den Gemeinden über die Größe der Steuer- und Frohndepflicht sich erheben, werden vom Civilrichter beurtheilt.

Gesetz vom 10. und 14. Mai 1864.

§ 78.

I. Gesetz über Leistungen der Angesessenen.

Das Gesetz bestimmt für die sieben Klassen, in welche die sämmtlichen Gemeinden des Kantons einzutheilen sind, ein Maximum des Ansaßengeldes von Fr. 3, 4, 5, 6, 8, 10, 15 alte Währung. Dieses wird in vier Abtheilungen bezahlt:

in der ersten: ein Viertel für die einfache Niederlassung;

in der zweiten: zwei Viertel, wenn der Niedergelassene ein Gewerbe treibt, oder eine Liegenschaft von nicht Fr. 4000 a. W. in Werth besitzt;

in der dritten: drei Viertel, wenn er ein Gewerbe treibt, und damit zugleich den Besitz einer Liegenschaft von nicht Fr. 4000 in Werth verbindet, oder wenn er ohne Gewerbe eine Liegenschaft von wenigstens Fr. 4000 besitzt;

in der vierten: vier Viertel, wenn er mit einem Gewerbe den Besitz einer Liegenschaft von wenigstens Fr. 4000 verbindet.

Die an einen bestimmten Wohnsitz gebundenen Beamten haben die Gebühr der ersten Abtheilung nicht zu bezahlen.

Der Werth der Liegenschaften wird durch die Grundbuchschatzung bestimmt.

Gesetz vom 18. Dez. 1837.

II. Entscheid des Bundesrathes.

Die von niedergelassenen Bürgern an eine Gemeinde zu bezahlende jährliche Gebühr wird in Gemäßheit des Art. 41, Ziffer 5 der Bundesverfassung durch die Gesetzgebung der Kantone festgestellt. Dabei ist indeß vorausgesetzt, daß die Schweizerbürger aus andern Kantonen den eigenen Kantonsangehörigen gleichgehalten werden.

Beschluß des Bundesrathes vom 7. April 1856.

Zweiter Titel.
Von der Ehe.

Erster Abschnitt.
Von den Eheverlöbnissen.

Zweiter Abschnitt.
Von den Erfordernissen einer gültigen Ehe und von den Ehehindernissen.

(§§ **86** ff.)

I. Bundesgesetz über gemischte Ehen.

1) Die Eingehung einer Ehe darf in keinem Kantone aus dem Grunde gehindert werden, weil die Brautleute verschiedenen christlichen Konfessionen angehören.

2) Ist die Promulgation einer solchen Ehe vorgeschrieben, so ist dieselbe entweder durch eine geistliche oder weltliche Behörde zu vollziehen.

3) Bestehen gegen eine solche Ehe keine gesetzlichen Hindernisse, so ist die Bewilligung zur Kopulation entweder durch eine geistliche oder weltliche Behörde auszustellen.

4) Ist in dem Kantone, welchem der Bräutigam bürgerrechtlich angehört, die kirchliche Trauung vorgeschrieben, so steht es den Brautleuten frei, dieselbe durch einen Geistlichen einer der anerkannten christlichen Konfessionen innerhalb oder außerhalb des Kantons vornehmen zu lassen.

5) Die Bewilligung zur Promulgation oder Kopulation einer gemischten Ehe darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, denen andere Ehen nicht unterliegen.

6) Ueber die Religion, in welcher die Kinder aus gemischter Ehe zu erziehen sind, entscheidet der Wille des Vaters. Hat der Vater vor seinem Ableben von diesem Rechte keinen Gebrauch gemacht, oder ist er aus irgend einem Grunde zu der Ausübung der väterlichen Gewalt nicht befugt, so ist der Wille derjenigen Person oder Behörde maßgebend, die sich im Besitze der väterlichen Gewalt befindet.

7) Die Eingehung einer gemischten Ehe darf weder für die Ehegatten, noch für die Kinder, noch für wen immer Rechtsnachtheile irgend welcher Art zur Folge haben.

8) Die mit diesem Bundesgesetze im Widerspruche stehenden Bestimmungen der Kantonalgesetze treten hiemit außer Kraft.

Bundesgesetz vom 3. Dez. 1850.

Anmerkung. Diesem Bundesgesetze giengen voraus: 1. das Konkordat betreffend die Ehen zwischen Katholiken und Reformirten, vom 11. Juni 1812 und 7. Juli 1819, welches vorschreibt, daß die Ehen zwischen schweizerischen Angehörigen katholischer und reformirter Kirche von den Kantonen weder verboten noch mit dem Verluste des Bürger- und Heimathrechts bestraft werden sollen und welchem auch Solothurn beigetreten war; 2. das Konkordat vom 14. August 1821 zwischen der Mehrheit der reformirten Kantone über Verkündung und Einsegnung paritätischer Ehen.

II. Entscheide von Bundesbehörden.

1. Die Bundesbehörden bilden keineswegs eine obere Instanz für alle möglichen Entscheidungen der kantonalen Behörden; namentlich sind die Bestimmungen über Verweigerung von

Heirathsbewilligungen Sache der kantonalen Gesetzgebung, und es haben nur die kompetenten kantonalen Behörden (Regierungen oder Gerichte) über die Zulässigkeit einer Ehe zu entscheiden. Seit dem Erlaß des Gesetzes über die gemischten Ehen ist aber bei solchen Ehen von der erwähnten Praxis eine Ausnahme zu machen, und es muß auf Beschwerden wegen Verweigerung der Kopulationsbewilligung eingetreten werden, um kontroliren zu können, ob diese Verweigerung nicht auf einem vorgeschobenen Grunde beruhe, während vielleicht der wirkliche Grund in der Verschiedenheit der Konfessionen liegt, und um auf diese Weise das erwähnte Bundesgesetz gegen Umgehung zu schützen.

Geschäftsbericht des Bundesrathes für das Jahr 1850.
" " " " " 1852.
Bericht der Ständerathskommission vom Juli 1851.

2. Der Bundesrath spricht sich über die Aufnahme und Vollziehung des vorliegenden Bundesgesetzes folgendermaßen aus: „Wir können nicht umhin, im Allgemeinen zu erwähnen, daß im Laufe des Berichtsjahres (1856) eine ziemliche Menge von Beschwerden über Verhinderung von gemischten Ehen einkamen. Als Motiv dieser Verhinderung war überall angeführt, daß die Brautleute voraussichtlich sich und ihre Familien nicht durchbringen können, ohne der Gemeinde zur Last zu fallen. Wir haben zwar alle diese Beschwerden, so weit sie schon erlediget sind, abgewiesen, weil es gegenüber bestimmten Negationen in der Regel schwer ist, aus den Akten den Beweis zu konstruiren, daß die Verschiedenheit der Konfession der eigentliche Grund der Verweigerung der Kopulation gewesen sei. Wir können aber nicht verschweigen, daß in mehreren Fällen bedeutende Gründe dafür sprachen, daß die Verschiedenheit der Konfession jedenfalls wesentlich zur Verweigerung der Kopulation beitrug. Wir müssen daher wünschen, daß in einigen Kantonen die Praxis sich etwas mehr im Sinn und Geist des Bundesgesetzes über die Mischehen bewegen möchte."

Bericht des Bundesrathes über seine Geschäftsführung im Jahr 1856.

3. Bei Anlaß des Rekurses wegen Verweigerung einer gemischten Ehe durch die Heimathgemeinde des Bräutigams und

die betreffende Kantonsregierung gründet der Bundesrath seinen Entscheid zu Gunsten des Rekurrenten auf folgende Erwägungen, welche die Bundesversammlung gutgeheißen hat:

1) Gemäß wiederholten Entscheidungen des Bundesrathes kann es keinem Zweifel unterliegen, daß den Bundesbehörden eine Beurtheilung der Motive zustehen muß, aus denen die Bewilligung einer gemischten Ehe verweigert wird, indem nur auf diese Weise denselben die Möglichkeit gegeben ist, ihrer Pflicht zur Fürsorge für die gleichmäßige Vollziehung des bezüglichen Bundesgesetzes zu genügen.

2) Im Allgemeinen muß bei der Beurtheilung dieser Fragen der Grundsatz gelten, daß handlungsfähigen, wohlbeleumdeten, arbeitstüchtigen und mit gehörigem Verdienste versehenen Personen die Berechtigung zur Eingehung einer solchen Ehe zustehe, und daß sie deßhalb bei diesem ihrem natürlichen Rechte so lange zu schützen sind, bis von Seite allfälliger Einsprecher der Nachweis in genügender Art für das Vorhandensein eines gesetzlichen Ehehindernisses geleistet wird.

Beschluß des Bundesrathes vom 27. Sept. 1861.
" der Bundesversammlung vom 18. Juli 1862 und 14. Januar 1863.
" des Bundesrathes vom 1. Sept. 1862.
" " " " 26. Juni 1865.

4. Im Einzelnen werden folgende Sätze von mehr allgemeiner Bedeutung herausgehoben, die im Laufe des Berichtsjahres 1863 in Sachen gemischter Ehen aufgestellt worden sind:

1) Der Bundesrath ist kompetent, Beschwerden über Hinderung gemischter Ehen in Behandlung zu ziehen und zu entscheiden. Ein diesfälliger Zweifel ist von der Regierung von Luzern in einem Spezialfalle abermals aufgeworfen, allein von der Bundesversammlung verworfen worden.

2) Der Bundesrath ist auch dann zum Entscheide kompetent, wenn der kantonale Entscheid in Form eines gerichtlichen Urtheils gegeben wurde.

3) Im Art. 3 des Bundesgesetzes vom 3. Dez. 1850 ist der Grundsatz enthalten, daß die Bewilligung zum Abschlusse gemischter Ehen nicht verweigert werden könne, sobald gegen eine solche Ehe sonst keine gesetzliche Ehehindernisse bestehen, und es hat somit der Bundesrath, ohne weiteres Eintreten auf konfessionelle Verhältnisse im Spezialfalle, jeweilen nur zu untersuchen, ob nach der Gesetzgebung des betreffenden Kantons gesetzliche Hindernisse bestehen.

Alle im Berichtsjahre ausgefällten Entscheide des Bundesrathes und namentlich auch jene fünf, welche an die Bundesversammlung rekurrirt wurden, gehen von diesem Prinzipe aus, das durch die Genehmigung sämmtlicher fünf Beschlüsse die Sanktion erhalten hat.

4) Es ist die Ansicht irrig, als habe ein Ehestandskandidat gewissermaßen Ausweise zu leisten, daß er zur Ehe berechtiget sei. Speziell nach solothurnischer Gesetzgebung steht das Recht zur Verehelichung jeder volljährigen Person zu, wenn nicht besondere gesetzliche Hindernisse im Wege stehen.

5) Im Gegentheil gewährt § 99 des solothurnischen Civilgesetzbuches den Eltern und Gemeinden, volljährigen Kindern gegenüber, nur ein beschränktes Einspruchsrecht, und es liegt natürlich den Einsprechern der Beweis für ihre Einsprache ob, wobei vage Zweifel und Befürchtungen keinerlei Werth haben, sondern nur bestimmte Thatsachen und Verhältnisse in Erwägung kommen können, welche den sittlichen Charakter oder die ökonomischen Kräfte der Brautleute zur Führung eines selbstständigen Haushaltes in Zweifel zu ziehen geeignet sind. (Entscheid vom 6. Juli 1863.)

6) Dabei sind natürlich nicht bloß die Verhältnisse im Momente des Eheabschlusses zu berücksichtigen. Daher kommt allerdings in Frage, ob der Vermögensbesitz oder die Erwerbsfähigkeit Aussicht auf Dauer haben, oder ob nicht schon jetzt äußere oder innere Gründe vorhanden seien, welche die Möglichkeit einer andauernd selbstständigen Existenz gefährden. (Entscheid vom 14. Sept. 1863.)

7) Der Einwurf, daß durch die Entscheide der Bundesbehörden eine Ungleichheit in der Rechtsprechung entstehe, kann für diese kein Hinderniß sein, da die kantonalen kompetenten Behörden nicht gehindert sind, auch ihrerseits Maßregeln zu treffen, welche in den übrigen Einspruchsfällen eine dem Wortlaute des Gesetzes entsprechendere Praxis einzuführen geeignet sind.

Bericht des Bundesrathes über seine Geschäftsführung im Jahr 1863, Rekursentscheide Nr. 44 (Bundesblatt 1864, I. 376).

5. Das Bundesgesetz über die gemischten Ehen beruht auf dem Prinzip, daß katholische Geistliche nicht gezwungen werden sollen, Amtshandlungen zum Behuf von gemischten Ehen vorzunehmen, daß vielmehr bei ihrer Weigerung die Civilbeamten diese Handlungen vornehmen sollen.

Beschluß des Bundesrathes vom 24. März 1854.

6. Die Verweigerung einer Ehe aus Gründen der Blutsverwandtschaft der Brautleute im dritten Grade und wegen mangelndem kirchlichen Dispens veranlaßte den Bundesrath nicht, in eine daherige Beschwerde einzutreten: Es steht jedem Kanton zu, die Ehehindernisse, mit Vorbehalt konfessioneller Verhältnisse, nach freiem Ermessen festzustellen, und insbesondere die Verwandtschaftsgrade zu bezeichnen, inner welchen Ehen von Kantonsbürgern unzulässig sind, und es ist in dieser Beziehung ein Einschreiten der Bundesgewalt wegen der Dispensfrage um so weniger Bedürfniß, als es der freien Wahl des Bräutigams anheim gegeben bleibt, durch Erwerbung eines andern Kantonsbürgerrechts sich einer Kantonalgesetzgebung zu entziehen, welche ihn an der Eingehung der vorhabenden Ehe hinderte.

Beschluß des Bundesrathes vom 13. Mai 1864.

7. In die Beschwerde einer Thurgauerin gegen die Gerichte des Kantons Aargau, wegen der Verweigerung der Bewilligung zur Verehelichung eines dortigen Bürgers mit ihr, wurde nicht eingetreten, da eine solche Beschwerde zunächst Sache des Bräutigams sei.

Geschäftsbericht des Bundesrathes für das Jahr 1864.

Anmerkung. Es werden alljährlich eine Menge Beschwerden wegen Verweigerung gemischter Ehen an den Bundesrath gerichtet und von diesem darüber entschieden. Die Mittheilung mehrerer einzelner Fälle würde jedoch kein Interesse bieten, weil überall die oben mitgetheilten Grundsätze zur Anwendung kommen, nachdem dieselben auch durch die gesetzgebenden Räthe nicht ohne Kampf bestätiget worden sind. Die Regierung von Luzern hat nämlich in dem oben unter Nr. 3 mitgetheilten ersten Fall geltend zu machen gesucht, es müsse die Vermuthung immer dafür sprechen, daß die Kantonsregierungen in ihren Beschlüssen über die einzelnen Mischehen keine Mißachtung der Bundesgesetze begangen haben. Eine Minderheit der Kommission des Nationalrathes pflichtete dieser Ansicht bei, indem sie bemerkte, es könne der Bund nur da ein Recht haben, gegen die verweigerte Bewilligung einer Mischehe einzuschreiten, wenn nachgewiesen werde, daß die Verweigerung der Bewilligung der Ehe aus konfessionellen Gründen erfolgt sei; aus Art. 3 des Gesetzes könne unmöglich die Berechtigung hergeleitet werden, zu untersuchen und zu beurtheilen, ob die Ehe aus materiellen Gründen zu bewilligen oder zu verweigern sei u. s. w. Die Mehrheit der Kommission trat jedoch dieser Ansicht entgegen, und sprach sich mit dem Bundesrathe dahin aus, daß nur, wenn in materieller Beziehung Untersuchung walte, entschieden werden könne, ob nicht inostensible Gründe bei Verweigerung der Ehe mitgewirkt haben.

§ 104.

Entscheid des Bundesrathes.

Die französische Gesandtschaft beschwerte sich darüber, daß eine bernische Gemeinde einer einheirathenden Französin ein höheres Einzugsgeld gefordert, als Schweizerinen zahlen müssen. Die Beschwerde wurde vom Bundesrath als ungegründet erklärt, weil die Gleichstellung der Franzosen im Niederlassungsvertrag sich nur auf die Niederlassung und was damit nothwendig zusammenhange, beziehe, während das Einzugsgeld ein ganz anderes Rechtsverhältniß beschlage, das eher den Charakter einer Naturalisationsgebühr an sich trage und mit dem Recht auf Armenunterstützung in Correlation stehe.

Beschluß des Bundesrathes vom 17. Juni 1857.

Anmerkungen.

1. Nach dem Wortlaut des § 104, C.-G.-B., wodurch die frühern Vorschriften wegen Entrichtung von Heiraths-

gebühren durch auswärtige Weibspersonen aufgehoben worden, hätte dieser Entscheid für unsern Kanton keine praktische Bedeutung. Da aber durch manche Gemeinden neuerdings Heirathsgebühren eingeführt worden sind, so könnte sich die Sache für die Zukunft vielleicht anders gestalten.

2. Durch ein Konkordat vom 26. Juli 1839 verpflichten sich zwölf Stände, ohne Solothurn, weder zu fordern noch zu gestatten, daß von ihren respektiven Gemeinden oder Korporationen eine Einzugstaxe, eine Abgabe oder irgend welche ökonomischen Leistungen für eine Heirathsbewilligung von Angehörigen anderer Kantone gefordert werden, welchen die eigenen Kantonsangehörigen nicht auf gleiche Art und in gleichem Maße unterworfen sind.

Die meisten der konkordirenden Kantone haben sich das Gegenrecht gegen die nichtkonkordirenden Stände vorbehalten.

Dritter Abschnitt.

Von den zur Schließung der Ehe nothwendigen Förmlichkeiten.

(§§ 106 ff.)

I. Konkordat über Eheeinsegnungen und Kopulationsscheine.

1) Es ist Sache der Kantonsgesetzgebung, zu bestimmen, unter welchen Bedingnissen die Ehe zwischen ihren eigenen Kantonsangehörigen eingesegnet werden möge.

2) Die Ehe zwischen dem oder der Angehörigen des einen Kantons und der oder dem Angehörigen des andern Kantons, oder zweier Versprochenen des nämlichen Kantons, welche sich in einem andern Kanton wollen kopuliren lassen, soll nur nach geschehener Vorweisung der Verkündungsscheine sowohl von dem Wohnort als von der Heimath, sowie einer Erklärung der Regierung der Versprochenen, daß kein gesetzliches Hinderniß gegen die Ehe obwalte, eingesegnet werden. Sollte für eine Heirath zwischen Römisch-Katholischen eine Dispensation nach kanonischem Recht von der kompetenten geistlichen Behörde ertheilt worden sein, so wird die Vorweisung des dießfälligen Aktes erfordert.

3) Zur Einsegnung der Ehe eines Schweizers mit einer Ausländerin, oder eines Ausländers mit einer Schweizerin,

ist (wenn die Kopulation in einem andern Kanton geschieht), nebst den Verkündscheinen, annoch ein Zeugniß, daß die Obrigkeit des schweizerischen Theils von dieser Heirath Kenntniß erhalten habe, und daß kein gesetzliches Hinderniß gegen dieselbe obwalte, erforderlich.

4) Bei solchen Ehen zwischen einem Ausländer und einer Schweizerin, und ebenso zwischen zwei Landesfremden, muß ein Akt der Einwilligung der betreffenden ausländischen Behörden beigebracht werden.

5) Die oben benannten Verkündungs- oder Proklamationsscheine werden von den Herren Geistlichen oder den Ehegerichten des Geburts- und Wohnorts ausgefertiget und von den Kantonsregierungen oder den von ihnen hiezu bezeichneten Behörden legalisirt, und sollen Tauf- und Geschlechtsname, Geburts- und Wohnort ausdrücklich enthalten.

6) Die Kopulationsscheine werden ebenfalls Tauf- und Geschlechtsname, Wohnort und Heimathort ausdrücklich enthalten, und müssen gleichfalls von den Kantonsregierungen oder den hiezu bezeichneten Behörden legalisirt sein.

7) Die konkordirenden Stände anerkennen den Grundsatz, daß alle Folgen unregelmäßiger Kopulationen, und namentlich die Verpflichtung, bei daraus entstehender Heimathlosigkeit, den betreffenden Individuen und Familien eine bürgerliche Existenz zu sichern, auf denjenigen Kanton zurückfallen sollen, wo die Ehe eingesegnet worden ist.

Konkordat vom 4. Juli 1820, welchem nach und nach alle Kantone beigetreten sind (Graubünden zuletzt, am 27. Juli 1843).

II. Nachträgliches Konkordat über den gleichen Gegenstand.

1) Die Bewilligung zur Einsegnung einer Ehe zwischen Angehörigen von zwei verschiedenen Kantonen, oder zwischen zwei Versprochenen des nämlichen Kantons, welche sich in einem andern Kanton wollen trauen lassen, soll auf die Vorweisung der erforderlichen Verkündungsscheine und einer Erklärung der Regierung des heimathlichen Kantons des Versprochenen (Bräutigams) ertheilt werden, durch welche bezeugt wird, daß dortseits die Bewilligung zur Einsegnung der betreffenden Ehe außer dem Kanton erfolgt sei.

2) Das Konkordat vom 4. Heumonat 1820 bleibt in allen übrigen Theilen in Kraft, insoweit dasselbe nicht durch den vorstehenden Art. 1 für die an diesem — somit theilweise revidirten — Konkordate theilnehmenden Stände modifizirt worden ist.

Konkordat vom 15. Heumonat 1842, welchem beigetreten sind die Kantone: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf.

Anmerkung. St. Gallen ist von diesen beiden Konkordaten den 18. Febr. 1853 zurückgetreten.

III. Staatsvertrag mit dem Großherzogthum Baden, betreffend die Förmlichkeiten bei wechselseitigen Heirathen aus dem einen Lande in das andere.

1) Von Seite der Regierungen der eidgenössischen Kantone wird der Grundsatz anerkannt, daß jeder aus den Großherzoglich Badischen Staaten gebürtigen Person das Heirathen in dem Umfang der Eidgenossenschaft nicht eher erlaubt werden soll, als gegen vorherige Beibringung eines Erlaubnißscheines der Obrigkeit, wo der Heirathende sein Heimathrecht hat, durch welche bezeugt wird, daß derselbe auch nach der Heirath mit seiner Familie jeder Zeit wieder in seine Heimath zurückkehren könne.

2) Ebenso soll die im Großherzoglich Badischen am 23. Sept. 1806 ergangene Generalverordnung: daß den Schweizerbürgern das badische Staatsbürgerrecht zum Behuf des Heirathens im Badischen, ohne besondere Erlaubniß Sr. K. Hoheit des Großherzogs nicht ertheilt werden soll, — forthin bestehen, und es soll kein Schweizerbürger ohne vorgelegten Erlaubnißschein seiner Orts- und Landesobrigkeit, durch welchen erklärt wird, daß der Heirathende mit seiner Familie jeder Zeit in seine Heimath zurückkommen könne, in dem Umfang der Großherz. Badischen Lande heirathen dürfen.

3) Ein solcher Erlaubnißschein muß von der Obrigkeit des Heimathortes desjenigen, der ihn nöthig hat, ausgestellt

unt schweizerischer Seits durch die Unterschrift und Siegel der betreffenden Standeskanzlei, badischer Seits aber durch die betreffende Provinz-Regierung gehörig legalisirt sein.

4) Derselbe muß die rechtsgültige Bescheinigung enthalten:

a. Daß der betreffende Angehörige, seiner Abwesenheit ungeachtet, und bei noch längerer Fortdauer derselben, als Bürger des Orts angesehen werde und im Genuß des fortwährenden Bürgerrechts verbleiben soll;

b. daß seine Verlobte und die mit solcher erzeugende Kinder jeder Zeit in seinem Heimathort als Angehörige und Bürger anerkannt und aufgenommen werden; und

c. daß er in seinem Heimathort mit seiner Verlobten nach der Landesgewohnheit verkündiget worden sei.

5) Kein Pfarrer ist befugt, vielmehr ist jedem derselben ausdrücklich und bei eigener Verantwortung aller Folgen, die daraus entstehen können, verboten, die Ehe eines schweizerischen oder badischen Angehörigen einzusegnen, oder auch nur die Verkündung derselben vor sich gehen zu lassen, wenn nicht ein solcher Erlaubnißschein in gültiger Rechtsform, und der nicht älter als zwei Monate sein darf, vorher beigebracht ist. Es muß daher jeder Pfarrer, der eine solche Verkündung der Ehe und nachherige Einsegnung derselben vornehmen will, vorher die Verkündigungsscheine von der Heimath der Verlobten und die legale Erlaubniß zur Verkündung und nachherigen Einsegnung der Ehe von seiner eigenen Obrigkeit erhalten haben.

6) Wenn aber, dieser Vorschrift ungeachtet, geschehen sollte, daß entweder in dem Umfang der Großherz. Badischen oder in den Schweiz. Eidgenössischen Landen die Ehe eines Schweizerbürgers oder eines badischen Unterthanes eingesegnet und vollzogen würde, ohne daß die vorgedachten Erfordernisse gehörig beigebracht wären, so hat derjenige Staat allein, in welchem diese Einsegnung vor sich gegangen, alle weitern Folgen zu übernehmen; und derselbe ist sodann schuldig, solche Eheleute mit ihren erzeugenden Kindern auf seinem Gebiet zu dulden, und im Nothfall für die Unterstützung derselben zu sorgen, ohne die Befugniß zu haben, solche in den andern Staat zurück oder überhaupt von sich weg zu

weisen, sondern er mag und muß sich mit dem etwaigen Regreß an die Schuldigen begnügen.

Vertrag vom 23. August 1808, welchem nach und nach alle Kantone außer Wallis (Schwyz und Neuenburg noch im Jahr 1862) beigetreten sind.

IV. Entscheide von Bundesbehörden.

1. Von den Gründen der Vernachlässigung polizeilicher Vorsichtsmaßnahmen kann demjenigen „der konkordatswidrigen Kopulation" nicht die Bedeutung gegeben werden, als ob lediglich die Kantone, die den Konkordaten, betreffend die Eheeinsegnungen, beitraten, pflichtig gewesen seien, die Vorschriften derselben zu beobachten; vielmehr betrachtete die Bundesversammlung für diejenigen Fälle, wo keine besondern kantonalen Gesetzesbestimmungen zur Anwendung kommen, die Einhaltung der Vorschriften der Konkordate als das Minimum der Vorsicht, welche die Kantonsbehörden in Fragen des bürgerlichen Status zu beobachten haben. Sie war auch befugt, von dieser Voraussetzung auszugehen, weil die konkordirenden Stände diejenigen, welche dem Konkordate nicht beitraten, vor den Folgen unregelmäßiger Kopulationen ausdrücklich warnten und fortwährend die letztern als Grund der Einbürgerung von Heimathlosen erklärten, und weil nach dieser Verwarnung der Bundesversammlung nicht zugemuthet werden konnte, daß sie die kleine Minderheit der Stände, die hievon keine Notiz nahm, besser behandle, als die konkordirenden Stände selbst gesetzlich gestellt wurden.

Urtheil des Bundesgerichtes vom 20. Dez. 1853.

2. Der geschehene Trauungsakt von Heimathlosen hat, vom Standpunkte der Handhabung der Fremdenpolizei aus betrachtet, höhere Bedeutung als die zeitweilige Duldung derselben in einem andern Kanton, zumal jene Thatsache mit der Erzeugung einer großen Zahl von Heimathlosen im engsten Zusammenhange steht.

Urtheil des Bundesgerichtes vom 1. April 1856.
" " " " 2. Juli 1856.

3. Wenn im Art. 11, Ziff. 2 des Bundesgesetzes über die Heimathlosigkeit die in einem Kanton mit Umgehung der

konkordatsmäßigen oder gesetzlichen Vorschriften erfolgte Kopulation als eine für die Einbürgerung Heimathloser maßgebende Thatsache aufgeführt ist, so bezweckte hierbei der Gesetzgeber wohl nicht allein eine den Zeitraum des Bestandes der eidg. Konkordate umschließende Gesetzesbestimmung aufzustellen, sondern er suchte vielmehr dem Grundsatze Geltung zu verschaffen, daß Ehen, bei deren Eingehung weder die Landesgesetze noch die Erfordernisse der Konkordate Beachtung gefunden haben, in die Kategorie der unordentlichen gehören. Diese Gesetzesinterpretation liegt sehr nahe, sowohl nach der geschichtlichen Entstehung des Bundesgesetzes über Heimathlosigkeit, als nach der Willensrichtung der Mehrheit der gesetzgebenden Behörde; sie hat auch in einem Urtheil vom 20. Dez. 1853 bereits Anwendung gefunden.

Urtheil des Bundesgerichtes vom 2. Juli 1856.

4. Für Trauungen, die in gehöriger Weise stattfanden und auf vorgeschriebene Weise in den amtlichen Registern vorgemerkt worden, ist die Legalität jeder Zeit so lange zu präsumiren, bis das Gegentheil erwiesen werden kann, namentlich der Widerspruch der fraglichen Ehe mit positiven Gesetzen des Staates oder der Kirche.

Urtheil des Bundesgerichtes vom 22. Okt. 1855.

5. **Der Grundsatz, daß die staatsrechtliche Gültigkeit einer im Auslande abgeschlossenen Ehe jeder Zeit für so lange zu präsumiren sei, bis aus der Gesetzgebung des betreffenden Kantons nachgewiesen werde, daß dieselbe ohne Zustimmung der Landesregierung in gültiger Weise nicht habe eingegangen werden können,** — ist zu wiederholten Malen ausgesprochen und auch auf eine am 19. Januar 1840 in Rom abgeschlossene Ehe angewendet worden. *)

---

*) Dieser Grundsatz ist im Widerspruch mit der Ansicht des Bundesrathes, welcher eine solche ausländische Ehe nicht günstiger behandeln zu können glaubte als eine inländische, und namentlich einen ausländischen Kopulationsschein, seinem einzigen Zwecke gemäß, allein in dem Sinne würdigte, daß er bloß die Thatsache der kirchlichen Einsegnung der Ehe zu beweisen vermöge, was dann zur Folge hatte, daß die staatliche Gültigkeit von demjenigen noch zu erweisen war, der letztere behauptete.

Bericht des Bundesrathes über seine Geschäftsführung im Jahr 1858.

Urtheil des Bundesgerichtes vom 22. Dez. 1853;
" " " " 22. Okt. 1855;
" " " " 16. Dez. 1856;
" " " " 14. April 1858;
" " " " 16. Dez. 1858;
Geschäftsbericht desselben für das Jahr 1858.

6. Bei Lösung der Frage der Gültigkeit einer Römerehe sind die eidg. Konkordate über Eheeinsegnungen jedenfalls nicht als maßgebend zu betrachten, indem hiedurch nur die Verhältnisse der auf schweizerischem Gebiete geschehenen Trauungen regulirt werden.

Urtheil des Bundesgerichtes vom 16. Dez. 1858.

V. Vorschriften fremder Staaten, betreffend Ehen von Ausländern.

1. Die von den Kantonsregierungen gewöhnlich verlangten Requisite zur Verehelichung zwischen großbritannischen und schweizerischen Angehörigen, nämlich die am Geburtsort des britischen Angehörigen zu erlassende Eheverkündigung, die Vorlage eines Tauf-, Kommunions- und Leumundscheines, und eine Ehebewilligung der britischen Regierung sind mit der administrativen Organisation Großbritanniens unvereinbar und können nicht erfüllt werden. — Jede in der Schweiz geschlossene Ehe, die nach den Gesetzen desjenigen Kantons, in welchem sie stattfindet, so vollzogen wurde, daß sie in Folge dieses Gesetzes in der Schweiz als gültig anerkannt wird, ist ipso facto auch in England gültig.

Kreisschreiben des Bundesrathes vom 19. Nov. 1852.

2. Die Gültigkeit einer ausländischen Heirath wird durch das Gesetz des Ortes bestimmt, wo sie vollzogen wird. Folglich ist eine in der Schweiz geschlossene Ehe, wenn sie nicht schweizerischen Gesetzen gemäß ist, in den Vereinigten Staaten ungültig.

Hievon macht eine Ausnahme: die durch einen Gesandten im Auslande oder durch einen Geistlichen in der Wohnung des Gesandten vollzogene Trauung zwischen amerikanischen Bürgern, weil der Gesandte nach dem Völkerrechte mit dem Privilegium der Exterritorialität bekleidet ist.

Die Konsuln genießen das Privilegium der Exterritorialität nicht, sind daher in der Regel nicht befugt, ohne die Zustimmung der betreffenden ausländischen Regierung oder Gesetzgebung eine Heirath zu vollziehen.

Eine Weibsperson erwirbt das Bürgerrecht in den Vereinigten Staaten durch rechtsgültig vollzogene Heirath mit einem Bürger.

Mittheilung des Ministerresidenten der Vereinigten Staaten vom 2. Juli 1860.

3. Die Anerkennung der Gültigkeit einer von einem Würtemberger im Auslande geschlossenen Ehe von Seite der dortigen Staatsbehörden kann, wenigstens was die dem Polizeirechte angehörigen Erfordernisse der Gültigkeit einer Ehe anbelangt, dann als gesichert betrachtet werden, wenn der Nupturient ein Zeugniß seines würtembergischen Pfarramts über die erfolgte Proklamation in seinem würtembergischen Heimathort beibringt, in welchem

1) die Tage der erfolgten Proklamation und

2) eine Beurkundung, daß, an welchem Tage und von welchem Oberamte die Braut in das würtembergische Staatsbürgerrecht aufgenommen worden, — enthalten ist, wozu sodann

3) wenn der Ort der ausländischen Trauung nicht der Geburts- oder Wohnort der Braut ist, noch die weitere Beurkundung kommen muß, daß dem Nupturienten von dem zuständigen Ehegericht (im Vollmachtsnamen des Königs) die Erlaubniß zur Trauung an jenem Ort ertheilt worden sei.

Die würtembergischen Geistlichen beider Konfessionen sind mit der Weisung versehen, die bei Ziffer 2 und eintretenden Falls auch die bei Ziffer 3 erwähnten Beurkundungen in den Proklamationsschein aufzunehmen, so daß also den ausländischen Behörden gegenüber diese eine Urkunde, wenn sie gehörig ausgestellt ist, genügt, um die Gültigkeit der von dem würtembergischen Staatsangehörigen im Ausland geschlossenen Ehe festzustellen und deren dortseitige Anerkennung zu sichern.

Kreisschreiben des Bundesrathes vom 21. Juni 1854.

§ 119.

Entscheide von Bundesbehörden.

Auf eine bezügliche Einfrage des schweizerischen Konsuls in New-York wurde derselbe vom Bundesrath eingeladen, die Ehescheine von Schweizern nicht zu legalisiren, außer wenn er durch die ihm vorgelegten Akten oder durch den Wortlaut des Gesetzes überzeugt sei, daß die nothwendigen Formen erfüllt worden seien, d. h. wenn die schweizerische Kantonsregierung in die Ehe ihres Angehörigen mit einer Ausländerin oder mit einer Schweizerin einwillige; oder daß derjenige Staat, welchem der ausländische Ehegatte angehöre, die Ehe, die er mit einer Schweizerin einzugehen beabsichtige, als gültig anerkenne; oder endlich, daß diese Erklärung aus den betreffenden Landesgesetzen sich ergebe. Nur in diesen Fällen könne in den Augen der schweizerischen Behörde die Ehe als gültig erscheinen.

Beschluß des Bundesrathes vom 4. Juni 1851.

Eine ähnliche Weisung wurde dem schweizerischen Konsul in Melbourne den 8. Dez. 1858 ertheilt.

Vierter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Ehehindernisse.

Fünfter Abschnitt.

Von der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft.

---

§ 160.

Obergerichtliche Entscheide.

1. Die einem Ehemann zu Gunsten der von ihm geschiedenen Ehefrau auferlegte Alimentationspflicht geht auf seine Erben über, weil sie auf dem Vermögen des verpflichteten Theils haftet.

Urtheil vom 3. März 1852.

2. Die auf die Erben übergegangene Alimentationspflicht eines Ehemanns zu Gunsten seiner geschiedenen Ehefrau kann nach Umständen (hier Verminderung des Vermögens und der Erwerbsfähigkeit) quantitativ vermindert werden.

Urtheil vom 22. Febr. 1855.

Sechster Abschnitt.

Von den Ehegerichten.

(§§ 167 ff.)

I. Konkordat über das Forum in Ehesachen für Niedergelassene.

In Fällen von gänzlicher Ehescheidung oder zeitlicher Trennung (sogenannter temporärer Scheidung) zwischen schweizerischen Niedergelassenen, und auch über die daraus hervorgehenden Fragen wegen Sönderung der Güter oder andern ökonomischen Verhältnissen oder Pflichten, hat die kompetente richterliche Behörde des Heimathkantons des betreffenden Ehemannes zu entscheiden. Jedoch bleibt diesem kompetenten Richter, gutfindenden Falls und unter besondern Umständen, die Delegation oder Ueberweisung an den Richter des Wohnorts unbenommen.

Konkordat vom 6. Juli 1821, welchem beigetreten sind die Kantone: Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Appenzell A.-Rh., und, mit Verwahrung der katholischen Kirchensatzungen, welche die geistliche Kompetenz in Hinsicht der „Auflösung" oder zeitlichen Trennung der Ehe begründen: Luzern, Zug, Freiburg und Solothurn. Nachträglich ist unterm 12. August 1844 auch Waadt dem Konkordat beigetreten.

II. Bundesgesetz über den Gerichtsstand der gemischten Ehen.

1) Die Klage auf Scheidung einer gemischten Ehe gehört vor den bürgerlichen Richter. — Als zuständig sind jene

kantonalen Gerichte erklärt, deren Jurisdiktion in Statusfragen der Ehemann unterworfen ist.

2) Wenn Eheleute verschiedener Konfession unter einer von Art. 1 abweichenden Gerichtsbarkeit, oder unter einer die gänzliche Ehescheidung ausschließenden Gesetzgebung stehen, so ist die Klage beim Bundesgerichte anzubringen.

3) Das Bundesgericht urtheilt über die Frage der Ehescheidung nach bestem Ermessen. — Dasselbe wird in allen Fällen die gänzliche Scheidung aussprechen, in welchen es sich aus den Verhältnissen ergibt, daß ein ferneres Zusammenleben der Ehegatten mit dem Wesen der Ehe unverträglich ist.

4) In Beziehung auf die weitern Folgen der Ehescheidung (Erziehung und Unterhalt der Kinder, Vermögens- und Entschädigungsfragen u. dergl.) ist das Gesetz desjenigen Kantons anzuwenden, dessen Gerichtsbarkeit der Ehemann unterworfen ist. — Zur Erledigung dieser Fragen kann jedoch das Bundesgericht, auf den Antrag einer Partei oder von Amts wegen, den Streitfall an den zuständigen kantonalen Richter überweisen.

5) Es bleibt der kantonalen Gesetzgebung vorbehalten, dem katholischen Ehegatten aus dem Grunde des Lebens des geschiedenen andern Ehegatten die Wiederverehelichung zu untersagen.

6) Die Bestimmungen der vorausgehenden Artikel finden analoge Anwendung auf Ehen von Protestanten, wenn hinsichtlich der Gerichtsbarkeit oder Gesetzgebung, welcher der Ehemann unterworfen ist, die Voraussetzung des Art. 2 zutrifft.

7) Ueber die Einleitung, die Instruktion und das Verfahren im Scheidungsprozesse wird das Bundesgericht die erforderlichen Bestimmungen erlassen. — Dasselbe ist befugt, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in geeigneter Weise zu beschränken.

8) Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Bundesgesetz vom 3. Febr. 1862.

III. Verordnung betreffend das Verfahren im Ehescheidungsprozesse vor Bundesgericht.

Das schweizerische Bundesgericht, in Vollziehung des Art. 7 des Nachtragsgesetzes betreffend die gemischten Ehen, vom 3. Febr. 1862, beschließt:

1) Die Klage auf Ehescheidung wird in den durch Art. 2 und 6 des genannten Bundesgesetzes vorgesehenen Fällen dem Präsidenten des Bundesgerichtes schriftlich, in doppelter Ausfertigung, nebst allfälligen Beilagen eingereicht (vergl. Art. 89 ff. des Bundesgesetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 22. Nov. 1850).

2) Der Präsident des Bundesgerichtes stellt die Klageschrift dem Beklagten zu, beauftragt sodann, wenn die Kompetenz des Bundesgerichtes anerkannt ist (Art. 92 und 95 des Bundesgesetzes vom 22. Nov. 1850), ein Mitglied desselben mit der Leitung des Verfahrens, und macht den Parteien davon Mittheilung.

3) Der Instruktionsrichter soll durch Feststellung der thatsächlichen Streitverhältnisse und Abnahme des Beweises das Verfahren so weit vorbereiten, daß dasselbe vor dem Gericht in einer ununterbrochenen Verhandlung zu Ende geführt werden kann (Art. 97 des Prozeßgesetzes).

4) Für die Parteien (beziehungsweise für die Beweisführung der behaupteten Thatsachen und zur Begründung der gestellten Begehren) gelten die Prozeßvorschriften des Bundesgesetzes vom 22. Nov. 1850.

5) So weit dagegen von Gesetzes wegen (Art. 3 und 4 des Nachtragsgesetzes vom 3. Febr. 1862) zu berücksichtigende Verhältnisse in Betracht kommen, soll der Instruktionsrichter das Prozeßmaterial von Amtes wegen sammeln, beziehungsweise vervollständigen.

6) Derselbe wird, durch Einholung von Amtsberichten der kantonalen Behörden, oder in anderer geeigneter Weise, im Besodern alles dasjenige feststellen, was auf den Leumund der Parteien, ihre Vermögens- und übrigen Lebensverhältnisse, sowie auf die Frage der Kindererziehung Bezug hat.

7) Ebenso ist der Instruktionsrichter berechtiget, wenn er es nothwendig oder angemessen findet, die Parteien persön-

sich einzuvernehmen oder durch die kompetenten kantonalen Behörden einvernehmen zu lassen.

8) So bald der Zweck des Voruntersuchungsverfahrens erreicht ist, soll der Instruktionsrichter den Schluß desselben erklären und die sämmtlichen Akten und Protokolle dem Präsidenten des Bundesgerichtes zustellen (Art. 170 ff. des Prozeßgesetzes).

9) Das Hauptverfahren findet auf Grundlage der von dem Instruktionsrichter erhobenen Protokolle und Akten statt (Art. 172 ff. des Prozeßgesetzes).

Von den Bestimmungen über die Oeffentlichkeit kann jedoch das Gericht im einzelnen Falle aus besondern Gründen Ausnahmen gestatten.

Verordnung des Bundesgerichtes vom 5. Juli 1862.

IV. Entscheide von Bundesbehörden.

1. Der Bundesrath hat sich schon vor dem Erscheinen des Bundesgesetzes vom 3. Febr. 1862 (Art. 5) zu verschiedenen Malen dahin ausgesprochen, daß Grundsätze des katholischen Kirchenrechts auf protestantische Ehen und protestantische Ehegatten nicht anwendbar seien, daher einem abgeschiedenen Protestanten, aus dem Grund, weil der andere Theil noch am Leben sei, die Ehe mit einer Person katholischer Konfession nicht verweigert werden dürfe.

Beschluß des Bundesrathes vom 21. März 1854.
" " " " 23. Febr. 1855.
" " " " 15. Juli 1858.

2. Eine durch Urtheil des bischöflichen Gerichtshofes in Freiburg von ihrem Manne auf unbestimmte Zeit zu Tisch und Bett geschiedene Frau trat zur protestantischen Konfession über und wünschte sich wieder zu verehelichen. Die heimathlichen Behörden von Freiburg verweigerten jedoch ihre Einwilligung, weil der Religionswechsel nicht eine Auflösung des Ehebandes (divorce) bewirke, indem die Ehe der Petentin nach dem im Kanton Freiburg geltenden kanonischen Rechte noch fortbestehe, obschon sie gegenwärtig eine gemischte geworden sei.

Aus diesem Grunde und weil das Gesetz vom 3. Febr. 1862 der Rekurrentin den Weg zeige, auf welchem sie eine gänzliche

Scheidung erlangen könne, hat der Bundesrath den daherigen Rekurs abgewiesen.

Beschluß des Bundesrathes vom 23. Nov. 1864.

Anmerkungen.

1. Ueber den Gerichtsstand in Ehesachen außer dem Konkordat s. Gutachten des Bundesrathes bei § 332 hienach.

2. Ueber die Praxis des Bundesgerichtes nach dem Gesetz vom 3. Febr. 1862 sagt der Geschäftsbericht dieser Behörde für das Jahr 1863: „Mit erheblichen Schwierigkeiten war in mehreren Fällen die Ordnung der Folgen der Ehescheidung (Kindererziehung, Alimentationsbeitrag, Ordnung der Vermögensverhältnisse der Ehegatten u. s. w.) verbunden, weil die kantonalen Gesetzgebungen entweder gar keine oder nur ungenügende Bestimmungen darüber enthalten. Wir machten uns jedoch nach Art. 4 des Gesetzes zur Aufgabe, auch diese Verhältnisse, wenn immer möglich, von uns aus zu ordnen, und nur ausnahmsweise darüber auf den Entscheid der kantonalen Gerichte abzustellen."

V. Obergerichtliche Entscheide.

1. Auf die Klage zur Versicherung des zugebrachten Frauenguts machte der kantonsfremde Beklagte Einwendung gegen den Gerichtsstand, indem er mit Berufung auf das Konkordat vom 6. Juli 1821, dem sein Heimathkanton beigetreten, behauptete, der Richter des Heimathortes sei der zuständige. Das Gericht erkannte, der Beklagte habe sich vor den hiesigen Gerichten einzulassen, weil das angeführte Konkordat nur die Ehescheidungen und die daraus hervorgehenden Fragen über die Vermögensverhältnisse dem heimathlichen Richter des Ehemanns vorbehalte, um welche Fragen es sich im vorliegenden Prozesse nicht handle.

Urtheil vom 16. Nov. 1849.

2. Delegationen an den Richter des Wohnortes im Sinne des Konkordates vom 6. Juli 1821 sind nicht vom Obergericht, sondern von dem betreffenden Amtsgerichte, als der zunächst kompetenten Behörde zu bewilligen.

Entscheid vom 27. Januar 1858.

Siebenter Abschnitt.
Von den Wirkungen der Ehe in Ansehung der Personen der Ehegatten.

Achter Abschnitt.
Von den Wirkungen der Ehe in Ansehung des Vermögens der Ehegatten.

(§§ 190 ff.)

Regierungsräthliche Weisung.

Durch den Amtschreiber von Solothurn werden wir mit Schreiben vom 19. dieß aufmerksam gemacht, daß Vereinigungs-Anweisungen, die Frauengut betrafen, und gegen den Ehemann als Schuldner lauteten, cedirt und von den Amtschreibern daherige Nachtragungen in den Hypothekenbüchern vorgenommen wurden. Es liegt dieses Verfahren nicht im Sinne des Gesetzes, welches das Frauengut durch Einräumung von Hypothekenrecht sicherstellen, nicht aber dafür ein unabhängiges Forderungsrecht gegen den Ehemann einräumen wollte. Bestimmt sprechen darüber §§ 190, 192 und 960 C.-G.-B.

Wir ertheilen Euch daher zu Handen der Amtschreiber die Weisung: „daß Vereinigungs-Anweisungen, die Frauengut „betreffen und gegen den Ehemann als Schuldner lauten, „während der Dauer der ehelichen Gütergemeinschaft nicht „cedirt werden können."

Kreisschreiben an die Oberamtmänner vom 22. Mai 1846.

§ 192.

Obergerichtlicher Entscheid.

Ein Anwalt forderte an einem Ehemann Kosten für Geschäftsbesorgung, daher rührend, daß er im Namen und aus Auftrag der Ehefrau gegen den Mann eine Ehescheidungs- und Gütertrennungsklage angehoben, die dann abgewiesen worden. Der

Ehemann bestritt die Forderung, weil die Frau während der Dauer der ehelichen Gütergemeinschaft außer der Anschaffung der gewöhnlichen Haushaltungsbedürfnisse ohne Einwilligung ihres Mannes keine Schulden kontrahiren dürfe. Die Einwendung wurde als nicht begründet erklärt und die Forderung zugesprochen, weil die Frau nach § 209 ff. zur Anhebung der genannten Klage berechtiget gewesen, folglich auch einen Anwalt habe bestellen dürfen.

Urtheil vom 9. März 1859.

§ 196.

Obergerichtliche Entscheide.

Ehegatten, welche ohne Ehescheidung sich vor der Waisenbehörde zur Gütertrennung verständigen, haben dennoch den Entscheid des Amtsgerichtes darüber nachzusuchen, indem die Gütertrennung durch gerichtliches Urtheil bedingt ist, folglich nicht Gegenstand eines Vergleiches sein kann.

Entscheid über eine Beschwerde vom 30. Mai 1851.
Schreiben vom 21. Sept. 1852.

§ 205.

Obergerichtlicher Entscheid.

Die Gütertrennung in Folge vorausgegangener Ehescheidung kann nur durch gerichtliches Urtheil rechtsgültig verfügt werden. Sie ist nach konstanter Uebung und analog den Bestimmungen über gewöhnliche Güterverzeichnisse bei Erbfällen durch die Amtschreiberei zu verpflegen. (Vergl. § 464.)

Urtheil vom 21. Juli 1854.

§ 211.

Entscheid des Bundesrathes.

Interkantonale Klagen aus den Wirkungen der Ehe in Ansehung des Vermögens der Ehegatten sind als persönliche bei dem Richter des Wohnorts des Beklagten anzubringen (s. C.-P.-O. § 19).

Beschluß des Bundesrathes vom 7. März 1860.

§ 241.

Obergerichtlicher Entscheid.

In den Fällen, wo die Auflösung des ehelichen Güterverhältnisses durch Geldstag des Ehemannes eingetreten und der Frau die Verwaltung ihres Vermögens anheimgefallen ist, entsteht die Rechtsvermuthung, daß ein von beiden Eheleuten betriebener Gewerb auf Rechnung der Frau geführt werde. Bis zum Beweis des Gegentheils können daher z. B. die Früchte eines unter diesen Umständen geführten Handels von den verlürstigen Kreditoren des Mannes nicht in dessen Geldstagsmasse gezogen werden.

Urtheil vom 21. Nov. 1851.

Dritter Titel.

Von den Rechtsverhältnissen zwischen Eltern und Kindern.

Erster Abschnitt.

Wenn dieses Verhältniß durch eheliche Geburt begründet wird.

§ 252.

Obergerichtlicher Entscheid.

Durch Testamente können keine Verfügungen über die gesetzlich festgestellte elterliche Gewalt, welche nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten in sich schließt, getroffen werden.

Urtheil vom 21. Dez. 1865.

§§ 252 und 253.

Bemerkung des Obergerichts.

In einer Amtschreiberei wird, wenn es sich um Annahme einer Erbschaft seitens Minderjähriger handelt, deren Vater gestorben, während die Mutter noch am Leben ist, zur Ueber=

nahme der Erbschaft die Genehmigung der Waisenbehörde verlangt. Dieser Vorbehalt ist gesetzlich unrichtig. Die Mutter vertritt ihre minderjährigen Kinder nicht als Vormünderin, sondern kraft der elterlichen Gewalt; und das Gesetz schreibt eine Mitwirkung der Waisenbehörde nur vor, wenn Liegenschaften der Kinder veräußert werden wollen (§ 269).

Bericht des Obergerichtes für die Jahre 1855, 1856 und 1857.

§ 275.

Obergerichtliche Entscheide.

1. Die Forderung für Sicherheitsleistung hat auf dem Wege der Betreibung zu geschehen, und wenn ohne dieses die Waisenbehörde nach § 831 einen Sachwalter ernennt, so hat eine solche Ernennung keine rechtliche Wirkung bezüglich der Vermögensverwaltung.

Urtheil vom 4. Febr. 1848.

2. Eine Betreibung für Sicherheitsleistung durch Hypothek wird abgewiesen, weil dadurch der Verpflichtete in dem ihm durch § 1364 zugesicherten Wahlrecht für Pfänder oder Bürgen verkürzt würde.

Urtheil vom 24. März 1858.

Zweiter Abschnitt.

Wenn das Verhältniß durch uneheliche Geburt entsteht.

(§§ 281 ff.)

I. Uebereinkunft zwischen den Kantonen Bern und Solothurn.

In Folge Kreisschreibens des Regierungsraths an die sämmtlichen Kantonsregierungen vom 10. Okt. 1842, betreffend Gegenrechte in Vaterschaftssachen, erließ der Regierungsrath des Kantons Bern folgende Verordnung: In Folge stattgehabter Korrespondenz und in einfacher Annahme

des Grundsatzes der Reciprocität ist zwischen der Regierung des Kantons Solothurn und Uns die Uebereinkunft getroffen worden, daß in Paternitätsfällen von nun an den solothurnischen Weibspersonen im Kanton Bern und vice versa gleiches Recht gehalten werden soll, wie den eigenen Kantonsangehörigen.

Demnach ist also in Zukunft derjenige, welcher allhier von einer solothurnischen Weibsperson der Vaterschaft eines von ihr außerehelich geborenen Kindes überführt oder geständig ist, lediglich zu denjenigen Leistungen zu verfällen, welche das hiesige Personenrecht festsetzt. Jedoch ist zu Gunsten der Heimathgemeinde des Kindes dem Vater keine Entschädigung aufzuerlegen, indem auch das solothurnische Gesetz eine solche Entschädigung nur den Gemeinden des eigenen Kantons zusichert.

Kreisschreiben des bernischen Regierungsrathes vom 24. Mai 1843.

II. Entscheide von Bundesbehörden (Gerichtsstand in Vaterschaftssachen).

1. In mehreren Fällen, wo Vaterschaftsklagen bei den Gerichten der Heimath des Beklagten angebracht worden, und die Gerichte nicht ihre, sondern die Gesetze der Heimath der Klägerin zur Anwendung brachten, wurden erhobene Beschwerden vom Bundesrath und von der Bundesversammlung aus folgenden Motiven gegründet erklärt.

Die Bundesverfassung konnte oder wollte nicht eine einheitliche, schweizerische Gesetzgebung einführen, sondern ließ unter Aufstellung einiger weniger Grundsätze im Uebrigen die kantonalen Gesetzgebungen als selbstständig fortbestehen (Art. 3). Dagegen stellte sie mit unzweideutigen Worten in Art. 48 die schöne Idee auf, daß, wenn auch nicht ein und dasselbe Recht in der ganzen Schweiz gelte, doch wenigstens alle Schweizer in jedem Kanton nach dem gleichen Rechte wie die Bürger dieses Kantons behandelt werden sollen. Dieser Artikel soll nun den mächtigsten Hebel des nationalen Bewußtseins bilden, die Behörden sollen in den vor ihnen auftretenden Parteien nicht Bürger dieses oder jenes Kantons, sondern nur Schweizer erblicken. Mit dem Buchstaben sowohl als mit dem Sinn und

Zweck dieses Artikels ist es daher unvereinbar, ganz verschiedenes Recht auf Jemanden anzuwenden, je nachdem er diesem oder jenem Kanton angehört. Dieses sogenannte Gegenrecht und die Convenienz waren früher eine Art gesetzlicher Selbsthülfe, womit die Kantone sich Jahre lang plagten, um einander wo möglich zu zwingen, gewisse Grundsätze der eigenen Gesetzgebung anzunehmen, und nicht selten wurde dadurch das gute Einvernehmen der Kantone in bedenklicher Weise gestört. Diesem Zustande sollte der Art. 48 ein Ende machen und es geschah in einer Weise, die keinen Zweifel übrig läßt.

Allerdings hat dieser Grundsatz für einzelne Kantone und in einzelnen Richtungen auch seine Nachtheile; so folgt z. B. daraus ganz richtig, daß diejenigen Kantone, die den Paternitätsgrundsatz haben, im Nachtheil stehen gegenüber denjenigen, die den Maternitätsgrundsatz adoptirten oder sich demselben näherten. Allein abgesehen davon, daß diese Nachtheile vor dem höhern Prinzip des Art. 48 zurücktreten müssen, sind mehrere Umstände geeignet, dieselben in einem mildern Lichte erscheinen zu lassen. So läßt sich z. B. wohl annehmen, daß dieselben Kantone, die in einem gewissen Gebiete der Gesetzgebung durch Anwendung des Art. 48 gegenüber andern im Nachtheil stehen, darin eine Compensation finden, daß sie durch denselben Artikel in einem andern Gebiete gegenüber den nämlichen oder andern Kantonen vortheilhafter gestellt sind. Ferner kann man, so lange diese selbstständige Gesetzgebungen haben, billigerweise nicht verlangen, daß sie Kantonsfremde besser als eigene Bürger darum behandeln, weil die letztern unter gewissen Voraussetzungen in einem andern Kanton besser behandelt werden. Endlich darf man nicht übersehen, daß es jedem Kanton freisteht, durch Abänderung seiner Gesetzgebung allfällige Nachtheile, die der Art. 48 mit sich bringt, auszugleichen oder zu vermindern.

Beschluß des Bundesrathes vom 21. März 1851.
" " " " 22. April 1853.
" der Bundesversammlung vom 15. und 19. Juli 1854.
" des Bundesrathes vom 11. Febr. 1856.
" " " " 20. Nov. 1861.

2. Statusfragen (Status im engern Sinne, bürgerlicher Stand) sind vom Gerichtsstande der Heimath zu

beurtheilen, weil dieser exceptionelle Gerichtsstand durch die natürlichen Territorialgrenzen der Jurisdiktion geboten wird, indem kein Staat, resp. Kanton, einem andern Staat oder Kanton Bürger gerichtlich zuerkennen kann. In Paternitätsfällen sind somit die Statusklagen bei dem Gerichte der Heimath des Vaters oder der Mutter anzubringen, je nachdem in der Heimath des erstern eine Klage auf Zuerkennung des bürgerlichen Standes des Vaters gesetzlich zulässig ist oder nicht.

Die Verfolgung von Alimentations- und Entschädigungsansprüchen bildet aber keineswegs aus dem Grunde eine Statusklage, weil die Begründung jener Ansprüche auf die Thatsache der Vaterschaft gestützt werden muß, vielmehr ist eine Statusklage im angegebenen Sinne nur dann vorhanden, wenn die gerichtliche Bestimmung des streitigen bürgerrechtlichen Standes Zweck und Gegenstand der Klage bildet.

Wenn die Forderungen auf Alimentation und Entschädigung in Vaterschaftssachen mit der Statusklage nicht konnex sind, d. h. wenn sie selbstständig und unabhängig von einer Statusklage eingeklagt werden, so müssen dieselben als persönliche Ansprachen im Sinne des Art. 50 der Bundesverfassung betrachtet werden und sind daher (wenn Klägerin und Beklagter nicht dem gleichen Kanton angehören) am Wohnorte des Beklagten anzubringen, sofern nicht dargethan wird, daß der letztere zur Zeit der Anhebung der Klage insolvent gewesen oder keinen festen Wohnsitz gehabt habe.

Geschäftsbericht des Bundesrathes für das Jahr 1854.
Beschluß desselben vom 19. Juni 1854.
" " " 2. Juli 1858.
" " " 21. Febr. 1859.
" " " 23. Febr. 1859.
" " " 23. April 1859.
" " " 9. Januar 1860.
" " " 5. März 1860.
" der Bundesversammlung vom 20. und 21. Juli 1860.
" des Bundesrathes vom 23. Januar 1863.
" " " " 26. Okt. 1863.
" " " " 5. August 1864.
" " " " 14. August 1865.

3. Ein freiburgischer Richter entschied die Vaterschaftsklage einer Walliserin gegen einen Freiburger dahin, daß das von

der Klägerin geborne Kind mit allen gesetzlichen Folgen der Mutter zugesprochen sei, weil ihr nach den betreffenden Bestimmungen des Civilgesetzbuches des Kantons Wallis der Ergänzungseid nicht zu gut komme und nach Art. 226 des Code civil des Kantons Freiburg einer fremden Weibsperson in Vaterschaftssachen gegen einen Kantonsangehörigen nur insofern ein Klagrecht zustehe, als sie beweise, daß dieses Klagrecht in ihrer Heimath einer Angehörigen des Kantons Freiburg gegen ein Landeskind ebenfalls zustehe.

Der Bundesrath hat aus den oben unter Nummer 1 angeführten Gründen die Beschwerde der Klägerin gegen dieses Urtheil gutgeheißen und das freiburgische Gericht eingeladen, das freiburgische Gesetz in Anwendung zu bringen.

Beschluß des Bundesrathes vom 30. Mai 1862.
Vergl. auch Entscheid Nr. 15 beim Einleitungstitel.

4. Folgende Stelle eines Gesetzes des Kantons Luzern, „betreffend die unehelichen Kinder," vom 3. Dez. 1861:

„Zur Klagestellung wird die Geschwächte aber nur zugelassen, wenn sie wenigstens während den zwei der Niederkunft unmittelbar vorausgegangenen Monaten im hiesigen Kanton einen gesetzlichen Aufenthalt hatte und die Schwängerung im Kanton erfolgt ist," —

wurde, auf erhobene Beschwerde von Seite der Regierung von Uri, als mit den Art. 4 und 48 B.-V. im Widerspruch stehend, vom Bundesrathe aufgehoben. — Die entscheidenden Erwägungen sind folgende:

1) Bei bloß äußerlicher Betrachtung scheint zwar eine Verletzung des § 48 B.-V. nicht vorzuliegen, da der angefochtene Paragraph zwischen Schweizerbürgerinnen und Luzernerinnen nicht unterscheidet, sondern die gleichen Bedingungen auch für die Klagen der Kantonsbürgerinnen selbst stellt.

2) Indeß erlediget die bloße Anpassung des Buchstabens des Gesetzes an den Buchstaben der Bundesverfassung die gestellte Frage keineswegs, indem im Staatsrechte noch weniger als im Privatrechte künstliche Gesetzesumgehungen gestattet werden können; vielmehr darf und soll von den Bundesbehörden gefordert werden, daß jedes Bundesglied sich mit seiner Kantonalgesetzgebung in eine wahrhaftige und reale Uebereinstimmung mit der Bundesverfassung setze.

3) Wenn dergestalt die Frage aus dem Gebiete des formalen Scheines auf den Boden des realen Lebens versetzt und sodann geprüft wird, ob die geschwächte Schweizerbürgerin nicht thatsächlich durch das luzernische Gesetz in eine schlechtere Rechtsstellung versetzt werde, als die im gleichen Falle sich befindende luzernische Kantonsbürgerin, so muß man bei unbefangener Betrachtung die Beschwerde als vollständig begründet erfinden.

4) Namentlich ist, schon was die Bedingung der Beschränkung der Klagen auf im Kanton erfolgte Schwängerungen betrifft, abgesehen von der Neuheit und großen Seltsamkeit dieser Art von Anwendung des Territorialprinzipes, wonach Einwohner für Handlungen, die sie außer dem Kanton verüben, unverantwortlich sein sollen, während die gleichen Handlungen, im Kanton selbst begangen, civile Verantwortlichkeit und Polizeistrafen nach sich ziehen würden, zu berücksichtigen, daß hierin eine Bedingung aufgestellt wird, welche nach der Natur des Verhältnisses für die luzernischen Kantonsbürgerinnen regelmäßig, für die übrigen Schweizerbürgerinnen aber nur ausnahmsweise zutrifft, so daß also das Klagrecht der Schweizerbürgerinnen schon in der Entstehung unverhältnißmäßig stärker beschränkt ist, als dasjenige der Kantonsbürgerinnen.

5) Aber noch mehr versetzt die zweite Bedingung (gesetzlicher Aufenthalt während wenigstens zwei der Niederkunft unmittelbar vorhergegangenen Monaten im Kanton) die klagberechtigten Schweizerbürgerinnen in Lagen, welche ihnen fast ausnahmslos die Begründung ihrer Rechtsansprüche unmöglich machen, indem daraus resultirt, daß

a. die außer dem Kanton Luzern wohnende Schweizerbürgerin, wenn sie einen Luzerner wegen Schwächung belangen will, förmlich während mehrerer Monate (zur Sicherheit wohl 3 bis 4 Monate) im Kanton Luzern gesetzliches Domizil nehmen und daselbst, fern von der Heimath und dem elterlichen Hause, die Stunde ihrer Niederkunft, natürlich mit erheblichen Kosten, abwarten muß;

b. die im Kanton Luzern wohnhafte Schweizerbürgerin aber gezwungen wird, zu einer Zeit, wo ihre Schande Jedermann auffällig geworden, und wo es deshalb für sie

doppelt schwer ist, Duldung von Seiten der Polizeibehörden, sowie Unterkunft und Arbeit von Seiten der Privaten zu finden, im fremden Kantone während mehreren Monaten zu verharren und sich wohl oft genug einen gesetzlichen Aufenthalt zu erkämpfen;

während die Luzernerinnen der Regel nach in allen diesen Beziehungen sich in einer Lage befinden, worin ihnen die Erfüllung der Bedingung des gesetzlichen Aufenthaltes im Kanton keinerlei Schwierigkeiten verursacht.

6) Vollends liegt in der künstlichen Kombination zweier Bedingungen, von denen jede einzeln der nichtluzernischen Schweizerbürgerin so große Schwierigkeiten verursacht, eine neue außerordentliche Rechtserschwerung.

7) Bei dieser Sachlage erscheint die Beschwerde der Regierung von Uri als völlig begründet, und es kann Angesichts der erheblichen Gefahren, welche der angefochtene luzernische Rechtszustand für alle Nachbarkantone mit sich bringt, auch an deren Legitimation zur Erhebung solcher Beschwerden nicht gezweifelt werden.

Beschluß des Bundesrathes vom 8. April 1863.

5. Gegen das Urtheil eines bernischen Amtsgerichts, bei welchem ein bevogteter Solothurner sich der gegen ihn erhobenen Vaterschaftsklage freiwillig so weit unterzog, daß er sich als Vater des von der Klägerin geborenen Kindes bekannte, und dann zu den gesetzlichen Leistungen verurtheilt wurde, beschwerte sich die betreffende Vormundschaftsbehörde bei dem Bundesrath, gestützt auf Art. 50 B.-V. — Der Bundesrath fand den Rekurs begründet und hob das Urtheil auf, weil nur derjenige, welcher dazu die nothwendige persönliche Rechtsfähigkeit besitzt, sich vor einem, sonst in Sachen inkompetenten Richter einlassen und dessen Ausspruch für sich als verbindlich erklären kann.

Beschluß des Bundesrathes vom 31. Dez. 1864.

6. Ein in Mühlhausen sich aufhaltender Bürger des Kantons Aargau weigerte sich, der Vorladung vor seinen heimathlichen Richter, wo wegen Alimentation eines außerehelichen Kindes eine Klage gegen ihn angehoben worden, Folge zu leisten. Die daherige Beschwerde wurde vom Bundesrath unbegründet erklärt, weil:

1) Alimentationsansprachen allerdings persönlicher Natur seien und gegen aufrechtstehende Schweizerbürger mit festem Wohnsitz vor dem natürlichen Richter dieses Wohnortes angehoben werden müssen; allein die Anwesenheit des Rekurrenten in Mühlhausen als Geselle zur Zeit der in Frage stehenden Prozeßverhandlungen nur als ein vorübergehender Aufenthalt und keineswegs als fester Wohnsitz angesehen werden könne; und

2) die Berufung auf die zwischen der Schweiz und Frankreich bestehenden Verträge hier nicht am Platze sei, indem durch dieselben nur die Rechte der Franzosen in der Schweiz und der Schweizer in Frankreich regulirt werden und es unzulässig sei, aus denselben für die Rechtsstellung des Schweizers in der Schweiz Folgerungen abzuleiten.

Beschluß des Bundesrathes vom 18. August 1865.

III. Entscheide von Kantonalbehörden.

Mit Schreiben vom 22. April 1851 macht der Regierungsrath das Obergericht aufmerksam, daß Streitigkeiten über außereheliche Schwängerungen in gerichtlichen Urtheilen irrigerweise als „Polizeisachen" qualifizirt werden. Das Obergericht antwortete den 26. gleichen Monats, es theile die Ansicht des Regierungsrathes, daß Klagen wegen außerehelicher Schwängerung nach § 281 C.-G.-B. civilrechtlicher Natur seien.

§ 281.

Obergerichtliche Entscheide.

1. Die Mutter eines außerehelichen Kindes klagte gegen eine Mannsperson auf einen Alimentationsbeitrag, gestützt auf die Thatsache, daß der Beklagte sich, unter außergerichtlicher Anerkennung der Vaterschaft, bestimmt verpflichtet habe, für ihr Kind zu sorgen und namentlich einen jährlichen Alimentationsbeitrag an sie zu zahlen. Der Beklagte verweigerte die Einlassung auf die Klage, weil die Klägerin gegen ihn zur Zeit keine gerichtliche Vaterschaftsanzeige gemacht habe und auch keine gütliche Anerkennung der Vaterschaft nach der im § 297 vorgeschriebenen Form erfolgt sei.

Es wurde erkannt, eine Verpflichtung zur Leistung eines Alimentationsbeitrages sei unter so bewandten Umständen klagbar, wenn auch weder eine Vaterschaftsanzeige noch eine gütliche Anerkennung der Vaterschaft stattgefunden, der Beklagte habe sich demnach auf die Klage einzulassen.

Urtheil vom 1. Okt. 1859.

1. Einem Beklagten wollte von der Klägerin der Eid übertragen werden für die Thatsache, daß derselbe während ihrer frühern außerehelichen Schwangerschaft ihr mündlich versprochen, die Folgen dieser Schwangerschaft in finanzieller Beziehung zu übernehmen, ohne daß von der, hierzu übrigens nicht berechtigten, Klägerin vorher oder gleichzeitig auf Schwängerung geklagt oder daß dieselbe als Rechtsgrund angebracht worden wäre. Die Beweisführung durch den Eid wurde wegen Unerheblichkeit der Thatsache nicht gestattet, weil ein solches Versprechen, welches weder einer Rechtspflicht entspricht, noch eine Gegenleistung bedingt, als Handlung der Freigebigkeit erscheint, daher als Schenkungsversprechen nach § 1307 C.-G.-B. zu seiner Gültigkeit schriftlich gemacht werden muß.

Urtheil vom 16. Juni 1860.

§ 282.

Obergerichtliche Entscheide.

Die Entschädigungsklage wegen Schwängerung kann von einer Ausländerin, ungeachtet in ihrer Heimath kein Klagrecht dafür besteht, vor unsern Gerichten mit Erfolg angestellt werden, wenn sie zur Zeit der Schwängerung im Kanton gewohnt hat; indem sich die Gesetze auf alle Personen und Sachen beziehen, die sich im Gebiete unseres Kantons befinden (§ 4 C.-G.-B.), das Gesetz bezüglich der Herkunft der Klägerin keinen Unterschied macht, und die Wiedervergeltung nach § 10 C.-G.-B. ohne ein besonderes hierauf bezügliches Gesetz von den Gerichten nicht angeordnet werden kann.

Urtheil vom 4. März 1852;
" " 9. Juni 1858.

§ 283.

Obergerichtlicher Entscheid.

Ein entschuldbarer Irrthum in der Schwangerschaftsanzeige bezüglich des Zeitpunktes der Schwängerung kann nach der für solche Klagen geltenden Untersuchungsmaxime (§ 285), welche vorzugsweise die Ermittlung materieller Wahrheit bezweckt, auch noch nach der Niederkunft der Klägerin berichtiget werden.

Urtheil vom 6. Sept. 1855.

§ 290.

Obergerichtliche Weisung.

Da uns zur Kenntniß gekommen, daß bei den Amtsgerichten in Prozessen wegen außerehelicher Schwängerung ein verschiedenartiges Contumazverfahren beobachtet wird, indem beim Ausbleiben des Beklagten theils über die Zulässigkeit der Eidesleistung erkannt, theils mit Uebergehung des Eides sogleich in der Hauptsache ein Contumazurtheil gefällt wird; so finden wir uns zu einer Weisung über diesen Gegenstand veranlaßt.

Der § 285 C.=G.=B. schreibt für Untersuchung, Beurtheilung und Rechtsmittel in Prozessen dieser Kategorie das Polizeiverfahren vor, welches durch einige nachfolgende spezielle Vorschriften wieder Modifikationen erleidet. Zu diesen gehört vorzüglich die Bestimmung, daß als Beweismittel nur die Eidesleistung der Klägerin oder das Geständniß des Beklagten, dessen Zulässigkeit aber durch § 297 sehr beschränkt wird, gelten. Die Uebung, mit Uebergehung des Eides in der Hauptsache zu urtheilen, scheint sich auf die Ansicht zu stützen, daß das Ausbleiben des Beklagten einem Geständnisse gleich zu achten sei: eine Ansicht, welche dem Begriff des Contumazverfahrens widerspricht, indem ein ausgebliebener Angeklagter nicht auf den bloßen Grund des Ausbleibens hin, sondern nur dann verfällt werden kann, wenn die Klage durch genügende Beweisgründe unterstützt wird. — Ohne ein nach § 297 zulässiges Geständniß des Beklagten ist die Eidesleistung der Klägerin nach § 290 die nothwendige Bedingung der Verurtheilung des Vaters zu den in § 298 ff. festgesetzten Leistungen (der in § 295 vorgesehene Ausnahmsfall kommt hier außer Betracht).

Somit ist es die Absicht des Gesetzes, daß beim Ausbleiben des Beklagten das Gericht nicht über die Hauptsache, sondern über die Zulässigkeit der Eidesleistung, und erst, wenn diese gestattet und nach § 294 vorgenommen worden, über jene zu sprechen hat.

Weisung vom 3. April 1850

§ 297.

Obergerichtliche Entscheide.

1. Das Zugeständniß fleischlichen Umgangs mit einer Weibsperson kann nicht als gütliche Anerkennung der Vaterschaft gelten.

Urtheil vom 4. März 1852.

2. Eine gütliche Anerkennung der Vaterschaft setzt eine Anzeige der Geschwängerten voraus, welche aber für diesen Fall ebenfalls inner Jahresfrist nach der Geburt des Kindes gemacht werden kann.

Entscheid über eine Beschwerde vom 28. Mai 1863.

§ 306.

Obergerichtlicher Entscheid.

Bei der Frage über die Legitimation eines unehelichen Kindes durch nachfolgende Heirath der Eltern sind die Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern in allen Fällen nach den Gesetzen der Heimath der Eltern zu beurtheilen, und namentlich können in Bezug auf Erwerbung von Bürgerrechten nur die Gesetze des Landes, wo das Bürgerrecht in Frage steht, maßgebend sein.

Urtheil vom 18. Mai 1854.

Vierter Titel.
Von der Beistandschaft.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

(§§ 328 ff.)

I. Konkordat über vormundschaftliche und Bevogtungsverhältnisse Niedergelassener.

Die konkordirenden Stände werden die Vormundschaftspflege der Niedergelassenen nach folgenden Bestimmungen verwalten lassen.

1) Wenn ein Niedergelassener, d. h. ein solcher Schweizerbürger, welcher sich — mit legalem Heimathschein seines Kantons — in einem andern Kanton, mit Bewilligung der Regierung dieses letztern, haushäblich ansässig gemacht hat, stirbt, — so wird die Besieglung und Inventur sogleich von der dafür durch die Kantonsgesetze bestimmten Behörde des Wohnortes vorgenommen, und davon die erforderliche Mittheilung an die Behörde der Heimath des Niedergelassenen veranstaltet und besorgt.

2) Falls der Verstorbene eine Wittwe oder Kinder hinterläßt, die im Fall sind, unter Vormundschaftspflege gestellt zu werden, so steht die Wahl des Vormundes und die Aufsicht über dessen Verwaltung, sowie die Genehmigung seiner Rechnungen, der Regel nach dem Kanton zu, dem der Niedergelassene bürgerlich angehört hat.

3) Wenn jedoch in dringenden Fällen die Behörde des Wohnortes die schnelle Aufsicht eines Vormundes nothwendig, und einen Aufschub als den unter Vormundschaft zu stellenden Personen schädlich erachtet, so soll dieselbe sogleich für einstweilen einen Vormund bestellen; sie macht aber davon unverzügliche Mittheilung an die Behörde des Heimathortes, und überläßt derselben die fernern Verfügungen.

4) In allen Fällen, wo es die Behörde des Heimathkantons wünschbar und zuträglich erachtet, kann sie diejenige des Wohnortes um Bestellung des Vogtes und waisenamtliche Aufsicht ansuchen, wo dann die Letztere der Erstern die von ihr geprüften Rechnungen über die Verwaltung des Vermögens und den Zustand des Vogtsgutes zur Genehmigung mittheilen soll. Jedoch richtet sich die Dauer der Vormundschaft und die Bestimmung der Volljährigkeit, sowie die endliche Bestätigung von Käufen und Verkäufen des Vogtsgutes, immer nach den Gesetzen des Heimathkantons. Diese Käufe und Verkäufe sollen aber nach den gesetzlichen Vorschriften des Wohnortes vor sich gehen. — So unterliegt ebenfalls die Verwaltung des Vormundes den Gesetzen des Heimathkantons; und nur wenn die Behörde der Heimath ihm dieselben bekannt zu machen unterließe, hat sich die Verwaltung nach den Gesetzen des Wohnortes zu richten.

5) Das Recht, eine niedergelassene Person, wegen Blödsinn, schlechtem Lebenswandel oder Verschwendung, mit Beobachtung der dießfalls üblichen Formen unter vormundschaftliche Aufsicht zu stellen (Interdiktionsvormundschaft), steht der Behörde des Heimathkantons zu. Diese wird in einem solchen Falle, entweder von sich aus, oder nach Anleitung des § 4 die Vormundschaft anordnen und davon die Behörde des Wohnorts in Kenntniß setzen. In Fällen, wo diese Letztere, durch das Benehmen oder die Verhältnisse des Niedergelassenen veranlaßt, eine solche Verfügung erforderlich erachtet; wird sie die Heimathbehörden, unter Anführung der Beweggründe, davon benachrichtigen und die daherigen Anordnungen erwarten.

Konkordat vom 15. Juli 1822, welchem unbedingt beigetreten sind die Kantone: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, Aargau, Thurgau und Tessin. Basel hat das Konkordat, mit Ausnahme des § 4, angenommen.

II. Vormundschaftsverhältnisse im Auslande.

(Mitwirkung der Konsuln in Bezug auf civilrechtliche Verhältnisse von Schweizern.)

Bei Todesfällen sind die Konsulate befugt, so weit es die Landesgesetze gestatten, provisorisch die Obliegenheiten einer

Vormundschaftsbehörde im Interesse der minderjährigen oder abwesenden schweizerischen Erben zu versehen, insofern sie darum angegangen werden oder der Fall ihnen sonst bekannt ist, und aus einer Vernachlässigung Schaden entstehen könnte.

Sie ordnen nämlich durch die kompetente Behörde die Versiegelung der Hinterlassenschaft, sowie die Inventarisirung an, und überwachen dieselbe entweder selbst oder durch eine von ihnen bezeichnete Vertrauensperson.

Reglement des Bundesrathes für die schweizerischen Konsuln vom 19. Febr. und 1. Mai 1851.

III. Entscheide von Bundesbehörden.

1. Die Frage, ob bei einem gegen einen Bevormundeten ausgefällten Civilurtheile oder bei gegen ihn verhängtem Konkurs ohne Weiteres auf dessen in einem andern Kantone unter vormundschaftlicher Verwaltung stehendes Vermögen gegriffen und exekuirt werden könne, — muß ohne Weiteres verneint werden, indem, falls auf vormundschaftliches Gut gegriffen werden will, der Vormund zuerst in's Recht zu rufen ist, und keine Rede davon sein kann, daß ein gegen den Mündel einseitig ausgefälltes Urtheil gegen den Vogt vollziehbar sei. Weder Art. 49 B.-V. noch das Konkordat über das Konkursrecht in Fallimentsfällen ändern hieran etwas, da eben zuerst zu beweisen wäre, daß solche Urtheile und Konkurse gegen den Mündel dessen Vogt verpflichten, ein Satz, dessen Bejahung dem ganzen Institut der Vormundschaft allen Werth benähme.

Beschluß des Bundesrathes vom 13. April 1863.

2. Ein in Freiburg niedergelassener Bürger des Kantons Aargau hat in seinem letzten Willen verfügt, daß sein einziger drei Jahre alter Knabe bis zu seiner Volljährigkeit unter freiburgische Vormundschaft gestellt sein und verbleiben solle. Die Regierung des Kantons Aargau sah sich veranlaßt, gegen die hieraus entsprungenen Anstände mit der Regierung des Kantons Freiburg Beschwerde zu führen. Der Bundesrath, in Erwägung:

1) für den vorliegenden Fall einzig die Bestimmungen des Konkordates vom 15. Juli 1822, dem die beiden streitenden Kantone beigetreten, entscheidend sind;

2) nach diesem Konkordate die Wahl des Vormundes, die Aufsicht über dessen Verwaltung u. s. w. der Regel nach dem Kanton zusteht, dem der Niedergelassene bürgerlich angehört hat;
3) keiner der in Art. 3 und 4 des Konkordates vorgesehenen Ausnahmen vorliegt;
4) bezüglich des Testamentes die Disposition eines Privaten in Materien, die dem Staatsrechte angehören und durch Staatsverträge geregelt sind, nichts ändern kann, —

hat beschlossen: Die Regierung von Freiburg wird eingeladen, nach Maßgabe des Konkordates vom 15. Juli 1822 der Regierung von Aargau die weitern vormundschaftlichen Verfügungen in der vorliegenden Angelegenheit zu überlassen.

Beschluß des Bundesrathes vom 12. August 1863.

§ 332.

Entscheide von Bundesbehörden.

1. Niedergelassene beschweren sich darüber, daß sie von ihren Heimathbehörden unter Vormundschaft gestellt werden, indem sie diesen die Kompetenz zu solchen Verfügungen bestreiten. Solche Beschwerden wurden abgewiesen, weil die Befugniß der Kantone, durch die verfassungsmäßig aufgestellten Behörden ihre Angehörigen unter Vormundschaft zu stellen, mit der Bundesverfassung nicht im Widerspruch steht, zumal die letztere den Gerichtsstand nur in Bezug auf persönliche Schuldforderungen grundsätzlich feststellt, keineswegs aber die Kantone hinsichtlich solcher Fragen beschränkt, die sich auf den bürgerlichen Stand einer Person beziehen.

Geschäftsbericht des Bundesrathes für das Jahr 1853.

2. In einem Konflikte zwischen den Regierungen der Kantone Graubünden und St. Gallen bezüglich des Forums der Niedergelassenen in Ehe- und Vormundschaftssachen, indem nämlich St. Gallen nach dem Territorialgrundsatz seine bezüglichen Gesetze auf alle Kantonsbewohner ohne Ausnahme, also gleichviel, ob sie Bürger oder Niedergelassene seien, anwendet, während Graubünden dem entgegengesetzten Grundsatze huldiget, und deshalb an die Bundesversammlung das Begehren stellte: „es möchte der Kanton St. Gallen pflichtig erklärt werden,

bezüglich der Kompetenz in Ehescheidungs- und Vormundschaftsverhältnissen bündnerischer, im dortigen Kanton niedergelassener Angehörigen die Gesetze von Graubünden anzuerkennen," — gab der Bundesrath sein Gutachten dahin ab, es sei durchaus kein wesentlicher Anhaltspunkt vorhanden, den Kanton St. Gallen anzuhalten, auf sein seit längerer Zeit ausgeübtes Recht der Unterwerfung der Niedergelassenen unter seine Vormundschaftsgewalt und auf seine Jurisdiktion in Ehescheidungssachen zu verzichten; indem St. Gallen weder dem Konkordat über das Forum in Ehesachen für Niedergelassene vom 6. Juli 1821, noch demjenigen über vormundschaftliche Verhältnisse der Niedergelassenen vom 15. Juli 1822 beigetreten ist, und nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes sowohl als nach den Bestimmungen der Bundesverfassung Statusfragen im weitern Sinne nicht nothwendig unter die Jurisdiktion der heimathlichen Behörden gehören. — Ein Entscheid der Bundesversammlung erfolgte nicht, weil Graubünden vorher seine Beschwerde zurückzog.

Bericht des Bundesrathes an die Bundesversammlung vom 30. Juni 1859.

Bericht der ständeräthlichen Kommission vom 14. Juli 1859.

§ 335.

Obergerichtliche Entscheide.

1. Die Berechtigung der Waisenbehörde für die Verwaltung des Vermögens der Kinder die Eltern nach § 275 zur Sicherheitsleistung anzuhalten, ist nicht eine für alle Fälle und unter allen Verhältnissen gebotene Pflicht, und nur wenn derselben bei der Unterlassung ein Verschulden — Nachlässigkeit oder Gefährde — zur Last fällt, ist die Gemeinde für den daherigen Schaden verantwortlich.

Urtheil vom 14. August 1848.

2. Die Verantwortlichkeit der Gemeinde für den Schaden, der durch Nachlässigkeit oder Gefährde der Waisenbehörde oder der Beistände entsteht, beschränkt sich nicht auf die Fälle, wo bestimmte, positive Handlungen der Waisenbehörde vorgeschrieben sind, sondern sie kann unter Umständen auch Platz greifen in Fällen, wo das Gesetz der Waisenbehörde gewisse Befugnisse bloß einräumt, die sie ausüben kann oder nicht, und gewisse

Entscheidungen und Bewilligungen anheimstellt, namentlich da, wo durch Außerachtlassen der gewöhnlichsten Vorsicht und des geringsten Grades von Sorgfalt eines guten Hausvaters ein Verschulden nach § 1366 vorliegt.

Urtheil vom 14. März 1862.

§ 356.

Obergerichtliche Entscheide.

1. Ein Beistand wurde vom Verbeistandeten für den Ersatz eines Kapitals belangt, welches im Geldstag des Schuldners verloren gegangen. Das Gericht, in Erwägung: 1) nach § 396 der Beistand auf das seiner Verwaltung anvertraute Vermögen denjenigen Grad von Aufmerksamkeit verwenden soll, den ein guter Hausvater dem seinigen zu widmen pflegt; 2) der Umstand, daß für den bedeutenden Betrag des fraglichen Schuldtitels bei einem mäßigen Vermögen des Verbeistandeten kein üblicherweise versicherter Titel vorlag, schon an und für sich dem Beistand die Verpflichtung auferlegte, für Abbezahlung oder gehörige Versicherung desselben Sorge zu tragen; 3) überdieß die Revisionskommission (§§ 418 ff.) zu einer Zeit, wo der Beklagte schon Beistand war, verfügte, daß der Schuldner angehalten werden solle, einen versicherten Titel einzulegen; 4) auf dieses zwar der Beistand gegen den Schuldner Betreibung anhob, aber nach Ablauf derselben noch Aufschub ertheilte und von da an drei Monate verstreichen ließ, bis dann des Schuldners Geldstag auf dessen Tod erfolgte, — erkannt, der Beklagte sei schuldig, das geforderte Kapital sammt Zins zu vergüten.

Urtheil vom 4. Juli 1851.

2. Das Ausbleiben eines Vogtes als Appellant bei dem Obergericht, wodurch, da auch der Appellat ausgeblieben, das erstinstanzliche Urtheil nach § 166 P.-O. in Rechtskraft erwachsen, begründet nach dieser Gesetzesstelle und § 1366 keine Entschädigungsforderung, wenn nicht bewiesen wird, daß das unterlassene Rechtsmittel materiell begründet gewesen sei.

Urtheil vom 16. Juli 1858.

Zweiter Abschnitt.
Von den Vormündern.

Dritter Abschnitt.
Von den Vögten.

§ 375.

Obergerichtliche Weisung.

Die von der Waisenbehörde zu Begründung eines Bevogtungsbegehrens gegen den Angeklagten vorgebrachten thatsächlichen Anschuldigungen dürfen vom Richter nicht von vorneherein als richtig angesehen werden, sondern es ist dafür der Beweis zu erbringen.

Weisung vom 9. Juni 1858, an sämmtliche Amtsgerichtspräsidenten.

§ 377.

Obergerichtliche Entscheide.

1. Appellationen in Bevogtungssachen müssen nicht nothwendig bei der urtheilenden Gerichtsstelle, sondern können auch bei den zuständigen Beamten des Wohnsitzes des Appellanten erklärt werden.

Urtheil vom 7. Sept. 1843.

2 Gegen ein amtsgerichtliches Bevogtungsurtheil wurde vom Beklagten eine Nichtigkeitsbeschwerde eingereicht, weil, als er bei der Untersuchung auf die erste und einzige Vorladung Krankheits halber ausblieb, darauf die Bevogtung verhängt wurde, ohne daß er abgehört worden wäre (St.-P.-O. § 166). Die Beschwerde wurde gegründet erfunden und das erstinstanzliche Urtheil kassirt, weil in dem durch diese Gesetzesstelle vorgeschriebenen Untersuchungsprozesse, wo der Zweck auf Ausmittelung der materiellen Wahrheit gerichtet ist, das civilprozeßrechtliche Verhandlungsprinzip, wonach eine Partei auf Ausbleiben das Recht der Verantwortung verwirkt, nicht Anwendung finden kann, und ein Contumazurtheil, mit Ausnahme der Forstfrevel, nur da zuläßig ist, wo dem Untersuchungsrichter keine

Mittel zu Gebote stehen, den Angeklagten zu verhören, und derselbe auf erlassene Ediktalladung nicht erscheint.

Urtheil vom 2. Juli 1852.

§ 378.

Obergerichtlicher Entscheid.

Gegen ein Bevogtungsurtheil kann die Wiederaufnahme der Untersuchung verlangt werden, wodurch dann nach § 122 St.=P.=O. die Vollziehung des Urtheils suspendirt wird.

Urtheil vom 4. August 1854.

§ 381.

Obergerichtlicher Entscheid.

Wenn eine Bevogtungsprozedur bei dem Obergericht hängig ist, so kann dieses die hier vorgesehenen Verfügungen über Einstellung des Beklagten in der Vermögensverwaltung erlassen.

Entscheid vom 10. Juni 1858.

Vierter Abschnitt.

Von den Sachwaltern.

§ 391.

I. Obergerichtlicher Entscheid.

Die Bestellung eines Sachwalters durch die Waisenbehörde berechtiget sofort zu allen dem Sachwalter gesetzlich zustehenden Handlungen, auch wenn seine Bestellung dem Oberamtmann noch nicht vorgewiesen und von diesem unterschrieben wäre (§ 341), weil diese Vorkehr nur als eine administrative Maßregel behufs der Kontrole waisenamtlicher Geschäfte, welche die Gültigkeit des Ernennungsaktes keineswegs bedingt, zu betrachten ist.

Urtheil vom 8. Januar 1853.

II. Bemerkung des Obergerichts.

Nach § 391 C.=G.=B. haben die Waisenbehörden allerdings Personen, deren Aufenthalt unbekannt ist, zur nöthigen Besorgung von Angelegenheiten einen Sachwalter zu bestellen. Allein hierin sollte nicht nur das augenblickliche persönliche Nichtwissen der Mitglieder der Behörde entscheiden, sondern es sollte der Bestellung ein ernstliches Nachforschen durch sorgsame Anwendung der zur Verfügung stehenden Mittel vorangehen. Durch Leichtfertigkeit in dieser Beziehung können sehr leicht, z. B. bei Erbtheilungen, die Interessen der Klienten wesentlich verletzt werden.

Bericht des Obergerichts für das Jahr 1863.

Fünfter Abschnitt.

Von der Vermögensverwaltung und der Rechnungsablegung der Beistände.

(§§ **396** ff.)

Die jährlichen Rechenschaftsberichte des Regierungsrathes enthalten Mittheilungen über dessen Thätigkeit als oberste Vormundschaftsbehörde (§ 336) und diejenigen Vorkehren, welche nothwendig erschienen, eine geregelte Vermögensverwaltung und Rechnungsablegung der Beistände herbeizuführen. Ausführlichere Berichte über diesen Gegenstand finden sich namentlich in den Rechenschaftsberichten vom Rechnungsjahr 1849 auf 1850, vom 1. April 1851 bis 31. Dez. 1852, vom Jahr 1859 u. a. m. — Nach dem zweitgenannten Berichte hat der Regierungsrath verordnet, daß in Zukunft alle Beistandschaftsrechnungen, nach vorgängiger Prüfung durch die Waisenbehörde und die Revisionskommission dem Justizdepartement zur endlichen Untersuchung eingesandt werden sollen, um Gewißheit darüber zu erlangen, ob die Rechnungen wirklich regelmäßig abgelegt und revidirt werden oder nicht.

§ 408 ff.

I. Instruktion für Abfassung der Beistandschaftsrechnungen.

Wir Landammann und Regierungsrath des Kantons Solothurn haben in Vollziehung der im Personenrecht enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen über die Beistandsrechnungen

beschlossen:

1) Die Rechnungen sollen auf beschnittenes Papier in Folio geschrieben werden.

Die Waisenbehörden, welche die Rechnungen aufzubewahren haben, werden dafür sorgen, daß für dieselben von den Rechnungsgebern so viel möglich Papier von gleicher Größe genommen werde, damit die Rechnungen zur Zeit zusammengebunden werden können.

2) Das Titelblatt der Rechnung soll enthalten:

a. Die Bezeichnung, ob es die erste, zweite u. s. w. oder Schlußrechnung sei;
b. des Klienten, sowie des Rechnungsgebers Tauf- und Geschlechtsname, dessen Beruf, des Vaters Name, sowie des Klienten Alter und die Gründe der Verbeistandung;
c. die Angabe, ob der Rechnungsgeber als Vormund, Vogt oder Sachwalter die Rechnung ablegt;
d. die Bezeichnung der Behörde, welche die Verwaltung anordnete und des Datums daheriger Schlußnahme;
e. Angabe des Zeitraums, für welchen die Rechnung abgelegt wird.

3) Der leere Raum des Titelblattes und dessen Rückseite ist bestimmt, allfällige Bemerkungen des Rechnungsgebers aufzunehmen.

4) Die erste Rechnung soll sich auf eine amtliche Vermögenserzeigung, sei es durch Inventar oder Theilung u. s. w., die andere aber auf die vorhergehende Rechnung stützen (Gesetz Abschnitt 5).

5) Die Theile der Rechnung bilden:

a. Die Einnahme.
b. Die Ausgabe.

c. Die Abgleichung (Bilanz).
d. Die Vermögenserzeigung.

6) Die Einnahme und Ausgabe wird in folgender Abtheilung und Ordnung aufgenommen, als:

Die Einnahme:

a. Rechnungs-Restanz.
b. Lehn- und Miethzinse.
c. Abbezahlte Kapitalien.
d. Kapital-Zinse.
e. Erlös von verkauften Produkten und Lebwaar.
f. Verschiedenes.
g. Streitige oder unliquidirte Forderung.

Die Ausgabe:

a. Rechnungs-Restanz.
b. Lehn- und Miethzinse.
c. Neu angelegte Kapitalien.
d. Kapital-Zinse.
e. Kostgeld.
f. Anschaffung von Kleidungsstücken.
g. Geliefertes baares Geld an die Klienten.
h. Verschiedenes.
i. Streitige oder unliquidirte Forderung.

Die Abtheilungen, in welchen der Rechnungsgeber nichts auszufüllen hat, werden ausgelassen.

Wenn mehrere Kinder unter gemeinschaftlicher Verwaltung stehen, und für das eine oder andere solche Verwendungen gemacht werden, welche auf seine eigene Rechnung und nicht auf jene der gemeinschaftlichen Haushaltung fallen dürften, z. B. für Erlernung eines Handwerkes, für höhere Bildung u. s. w., so soll solches in der Rechnung besonders bemerkt werden.

7) Die Kolonnen werden am Ende jeder Seite laterirt, die Latera am Schlusse zusammengestellt, und nebstdem eine Rekapitulation nach den verschiedenen Rubriken vorgenommen.

8) Die Einnahme enthält die Kolonnen: Ausstand und Empfang; die Ausgabe: Nummer der Belege, Rückstand

und Bezahlung. Der Aus- und Rückstand wird auch von den Posten angegeben, bei welchen weder Einnahme noch Ausgabe zum Vorschein kömmt. Der Aus- und Rückstand der Zinse, nicht aber der Markzinse, wird ausgeworfen.

Die Belege für die Ausgaben sollen vom Rechnungsgeber numerirt werden.

Sind mehrere Belege für den gleichen Gegenstand vorhanden, so wird solches in der betreffenden Kolonne bemerkt, z. B. von Nr. 6—11.

9) Bei der Rubrik: Kapitalien wird nebstdem in zwei Kolonnen die Nummer des Postens, oder das Folio des Rodels, sowie der Betrag des nicht abbezahlten Kapitals aufgenommen; dann folgt in der Einnahme die Benennung des Schuldners, in der Ausgabe des Gläubigers, ferner die Bezeichnung des Gültinstrumentes und dessen Datums, sowie des Zinsfußes, wenn derselbe anders als auf 5 Prozent gestellt ist.

Bei abgezahlten Kapitalien soll das Datum der Ablösung und der Wiederanwendung oder die sonstige Art der Verwendung angedeutet werden.

Unter gleiche Rubrik und nicht unter das Vermischte fallen alle erhaltene oder geleistete Baarzahlungen und Ausstände, welche von Käufen oder Verkäufen von Liegenschaften herrühren.

10) Bei Lehenzinsen soll das Datum des Lehenakkordes, der Name des Verleihers oder Pächters, der Gegenstand des Lehens, dessen Dauer, die Zeit der Aberwahl und der Jahreszins angegeben werden.

11) Beim Kostgeld wird das Datum des Kostakkordes, der wöchentliche, monatliche oder jährliche Betrag des Kostgeldes, sowie dessen Abbezahlung und der Ausstand bis zur Rechnungsablegung angegeben.

12) Die an die Klienten geleisteten Baarbezahlungen werden ebenfalls ihrem Datum nach mit Angabe desselben geordnet.

13) Bei streitigen und unliquidirten Ansprachen oder Schulden wird das Betreffende nur inwendig angemerkt und nicht ausgeworfen.

14) Nach Feststellung der Einnahme und Ausgabe und gezogener Abgleichung (Bilanz) folgt die Vermögenserzeigung, welche zum Zweck hat, die Vermehrung oder Verminderung des Vermögens seit der Uebernahme der Verwaltung oder seit der letzten Rechnung anzuzeigen. Dabei wird so kurz als möglich der frühere Zustand und der gegenwärtige angegeben; die frühere Schatzung der Liegenschaften wird beibehalten, bei seitherigem Ankauf von Liegenschaften der Kaufpreis angenommen und beim Verkauf von Liegenschaften der Mehr- oder Mindererlös weder als Vermehrung noch Verminderung des Vermögens betrachtet, sondern zu der frühern Schatzung berechnet oder davon abgezogen. Eben so wenig ist der Erlös aus früher vorhandenen, aber nicht geschätzten Fahrnissen u. s. w. als Vermögensvermehrung zu betrachten, sondern muß in der Erzeigung als schon bestandenes Vermögen aufgenommen werden.

15) Sollten in einem Gebäude solche Hauptreparationen gemacht worden sein, wodurch dessen Werth erhöht wurde, so muß auch bei der Vermögenserzeigung die frühere Schatzung des Gebäudes um den Betrag des Mehrwerthes erhöht werden.

16) Die Hauptursachen der Vermehrung oder Verminderung des Vermögens sollen am Ende jeder Rechnung kurz angedeutet werden.

17) Gegenwärtige Instruktion wird mit folgendem Rechnungsformular begleitet, in welchem so viel möglich alle die bezeichneten Fälle angegeben werden.

Instruktion vom 28. Januar 1842.

Anmerkung. Das Formular für Abfassung der Beistandschaftsrechnungen folgt am Ende.

II. Verordnung über die Rechnungstermine.

Es sollen alle Beistandschaftsrechnungen auf 1. Januar 1852 abgelegt werden, und von da an die Epoche von je zwei Jahren für Wiederablegung der Rechnung zu laufen anfangen.

Beschluß des Regierungsrathes vom 3. Dez. 1851.

III. Obergerichtlicher Entscheid.

Beistandschaftsrechnungen müssen, um liquide, klagbare Forderungen zu begründen, der Prüfung und Genehmigung der Revisionskommission unterstellt worden sein (§§ 418 ff.).

Urtheil vom 12. Sept. 1860.

§ 409.

Regierungsräthlicher Entscheid.

Auf die eingekommene Anfrage einer Gemeinde über Ablegung von Rechnungen bei Aufhören der Bevogtung oder Vormundschaft beschloß der Regierungsrath, es seien die Vormünder, Sachwalter und Vögte in den Fällen des Ablebens, der Entvogtung und des Volljährigkeitsantrittes der Klienten gehalten, eine Schlußrechnung abzulegen.

Rechenschaftsbericht für 1862.

Anmerkung. Dieser Beschluß wurde vom Kantonsrath dadurch gutgeheißen, daß er bei Anlaß der Berathung des Rechenschaftsberichtes für 1862, den 12. Febr. 1864, einen Antrag, für Interprätation des § 409 C.=G.=B. in einem entgegengesetzten Sinne, verwarf.

§ 424.

Abänderung.

Die in § 424 C.=G.=B. bestimmte Revisionsgebühr von Waisenrechnungen ist ganz zu Handen der Waisenbehörde zu beziehen. — Von Rechnungen, welche nicht ein reines Vermögen von wenigstens Fr. 1000 erzeigen, darf keine Revisionsgebühr gefordert werden.

Gesetz vom 13. Okt. und 7. Nov. 1857.

Zweites Hauptstück.
Erbrecht.

Erster Titel.
Von der Verlassenschaft eines Verstorbenen.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

(§§ 445 ff.)

I. Konkordat über Testirungsfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse der Niedergelassenen.

1) Als Niedergelassener wird betrachtet, derjenige Schweizer, welcher sich mit legalem Heimathschein seines Kantons, in einem andern Kanton, mit Bewilligung der Regierung dieses Letztern, haushäblich ansäßig macht.

2) Wenn ein solcher Niedergelassener stirbt, so hat die Behörde des Niederlassungsorts lediglich dessen Verlassenschaft unter Siegel zu nehmen, und erforderlichen Falls zu inventarisiren, den Sterb- und Erbfall aber der heimathlichen Behörde des Niedergelassenen anzuzeigen.

3) Die Erbsverlassenschaft ab intestato eines Niedergelassenen, ist nach den Gesetzen seines Heimathorts zu behandeln. Bei testamentarischen Anordnungen sind, in Hinsicht auf die Fähigkeit zu testiren, so wie in Hinsicht auf den Inhalt (materia) des Testaments, ebenfalls die Gesetze des Heimathkantons als Richtschnur aufgestellt, was auch in Bezug auf Erbtheilungen gelten soll; betreffend aber die zu Errichtung eines Testaments nothwendigen äußerlichen Förmlichkeiten, so unterliegen solche den gesetzlichen Bestimmungen des Orts, wo dasselbe errichtet wird.

Eheverkommnisse und Eheverträge, insoferne der niedergelassene Ehemann nach den Gesetzen seines Heimathkantons dazu berechtigt ist, unterliegen, in Hinsicht auf ihren Inhalt, ebenmäßig den gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen des Heimathorts des Ehemanns.

In Folge obigen Grundsatzes hat, bei sich ergebenden Erbstreitigkeiten, der Richter des Heimathorts zu entscheiden.

Es sollen aber weder durch Testamente, noch durch Eheverkommnisse oder Eheverträge, auf Immobilien in einem Kanton Beschwerden gelegt werden dürfen, die nicht nach den Gesetzen des Kantons, in welchem diese Immobilien liegen, als zuläßig anerkannt sind.

4) In Fällen, wo ein Schweizerbürger das Bürgerrecht in mehreren Kantonen besitzt, und in einem derselben ansäßig ist, wird er als unter dem Gesetze dieses seines Wohnorts stehend, angesehen. In den Fällen aber, wo er in keinem derjenigen Kantone niedergelassen wäre, deren Bürgerrecht er besitzt, wird er als unter den Gesetzen desjenigen Kantons stehend angesehen, aus welchem er oder seine Vorfahren sich an ihren Wohnort begeben haben, und unter dessen Tutelaraufsicht er oder die Seinigen, oder seine Vorfahren, zuletzt gestanden sind.

5) Die unter Siegel gelegte Verlassenschaft eines Niedergelassenen, wenn solche nicht in einen Konkurs verfällt, ist von der Regierung, welche dieselbe hat unter Siegel legen lassen, bloß an diejenigen herauszugeben, welche ihr von der Regierung desjenigen Kantons, in dem der Erblasser verbürgert gewesen ist, als die Erben des Niedergelassenen verzeigt werden.

6) Wenn ein Niedergelassener in mehrern Kantonen das Bürgerrecht besaß, so ist es an der Regierung desjenigen dieser Kantone, seine Erben zu verzeigen, aus dessen Gebiet er in seinen Niederlassungsort gezogen ist, oder unter dessen vormundschaftlichen Pflege er zuletzt gestanden hatte.

Konkordat vom 15. Juli 1822 zwischen den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, Aargau, Thurgau und Tessin.

II. Konkordat, Reziprozitätsgrundsatz bei Erbfällen aus einem Kanton in den andern.

Es soll in jedem Kanton zu den sich dort ergebenden Erbschaften der Angehörige eines andern Kantons in allen Fällen nach gleichem Rechte wie der eigene Kantonsbürger zugelassen werden.

Konkordat vom 24. Juli 1826, welchem beigetreten sind die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Schaffhausen, Solothurn, Basel, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf.

III. Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten.

Die Streitigkeiten, welche unter den Ansprechern einer Erbschaft über die Frage entstehen können, welchem die Güter zufallen sollen, werden durch die Gerichte und nach den Gesetzen des Landes beurtheilt, in welchem das Eigenthum liegt.

Vertrag vom 8. Nov. 1855, Art. VI.

IV. Staatsvertrag zwischen der schweiz. Eidgenossenschaft und Sr. K. H. dem Großherzog von Baden.

1) Die Angehörigen der beiden kontrahirenden Theile sollen über ihr Eigenthum auf des andern Staatsgebiet durch Testament, Vergabung oder auf jede andere Weise verfügen dürfen, und ihre Erben, welche Angehörige des andern Theils sind, treten in den Besitz des genannten Eigenthums, es sei in Folge eines Testaments oder ab intestato.

2) Sie können nach ihrem Ermessen darüber verfügen, ohne andere Gebühren entrichten zu müssen als diejenigen, denen die Angehörigen des Landes selbst, wo die fraglichen Güter sich befinden, in ähnlichen Fällen unterworfen sind u. s. w.

3) In Abwesenheit des oder der Erben soll die Behörde für die besagten Güter dieselbe Obsorge tragen, welche sie in einem gleichen Falle für diejenigen eines Landesangehörigen haben würde, und dieß so lange, bis der gesetzliche Eigenthümer zu der eigenen Besitznahme die geeigneten Schritte gethan haben wird.

4) Sollte unter denjenigen, welche auf die gleiche Verlassenschaft Anspruch machen, über die Erbsberechtigung Streit ent-

stehen, so wird nach den Gesetzen und durch die Gerichte desjenigen Landes entschieden werden, in welchem das Eigenthum sich befindet. Liegt der Nachlaß in beiden Staaten, so sind die Behörden desjenigen Staates kompetent, dem der Erblasser bürgerrechtlich angehört, oder in welchem er zur Zeit des Todes wohnte, wenn er nicht Bürger eines der kontrahirenden Staaten war.

Vertrag vom 6. Dez. 1856, und 7. und 10. August 1857, Art. 3, 4, 5, 6.

Anmerkung. Dieser Vertrag enthält im Fernern noch Bestimmungen über wechselseitige Freizügigkeit, Enthebung vom Militärdienst und Verzicht auf das sogenannte Epavenrecht, d. i. im vorliegenden Fall das Recht, nach welchem ein Staat das in seinem Gebiete gelegene Eigenthum juristischer Personen (§ 50 C.-G.-B.) eines andern Staates beim Aufhören derselben als herrenloses Gut betrachtet und es sich demgemäß aneignet.

V. Konkordat zwischen den Kantonen Bern und Solothurn über Erbrechtsverhältnisse.

1) Das im zweiten Artikel des Vergleiches zwischen den Ständen Bern und Solothurn vom 27. Juni 1753 auf der Ausrichtung der Ehesteuern zwischen sich verheirathenden Angehörigen beider Stände gegenseitig vorbehaltene Abzugsrecht von Fünf vom Hundert, solle gleich wie das im dritten Artikel festgesetzte Abzugsrecht von denen den Ehemännern aus eint oder anderer Botmäßigkeit angefallenen Weibergütern, als mit den gegenwärtigen eidgenössischen Staatsverhältnissen nicht vereinbar, aufgehoben sein.

2) Der durch den zweiten Artikel des mehrgedachten Vergleichs vorgeschriebene unbedingte Rückfall des Guts bei den kinderlos absterbenden Ehegatten an seine Verwandte, soll dahin erläutert sein, daß dem überlebenden Ehegatten bis zu seinem Tode das Schleißrecht über dieses rückfallende Gut vorbehalten bleibe.

3) In Erläuterung des Schlusses des dritten Artikels, welcher vorschreibt: „Daß im Fall kinderlosen Absterbens der „Ehefrau, oder aber wenn sie Kinder hinterlassen würde, die „unter Jahren, das ist, das Mädchen unter 12, und die

„Knaben des 14ten Jahr Alters, abstürben, denn zumal das „Weiber- oder Muttergut, so viel annoch dessen wirklich vor„handen sein werde, wiederum dahin zurückfallen solle, wannen„hero es geflossen, und daß zur Sicherheit solchen Rückfalls „des Ehemanns Eigengut darum verhaftet sei," solle dieser Rückfall auf gleichem Fuße auch dennzumal stattfinden, wenn nach dem Absterben der Ehefrau die Kinder nach erlangtem Alter der Testirungsfähigkeit von derselben nicht Gebrauch gemacht hätten.

4) In Betreff der Ehekontrakten zwischen Angehörigen beider Stände Bern und Solothurn dann, solle fürohin vorgeschrieben sein:

a. Daß beidseitig die gegeneinander sich verheirathenden Angehörigen nur einen Ehetag, und zwar in der Botmäßigkeit, wo die Weibsperson angehörig ist, zu errichten haben;
b. Daß der Wiederfall höher nicht als auf den sechsten Theil des Guts stipulirt werden könne, und dem überlebenden Ehegatten bis zu seinem Tode das Schleißrecht über dieß rückfallende Gut vorbehalten bleibe;
c. Daß die Ehesteuern, je nachdem die Eheparteien sich dießorts vergleichen, entweder alsobald nach der Heirath, oder auf den Verfall derselben verabfolgbar seien; und
d. daß die einmal errichteten Ehetagen oder Ehekontrakten weder durch nochmalige Stipulationen, oder Instrumente, noch sonst auf irgend einige andere Weise gehoben oder abgeändert werden dürfen.

5) Endlich soll gleichermaßen von den beiden hohen Ständen reciprocirlich das den Ehemännern zukommende oder angefallene Weibergut, alsobald auf den Verfall desselben, von einer Botmäßigkeit in die andere verabfolgt werden; der Meinung jedoch (die denn auch jedesmal in die stipulirenden Ehekontrakten einzurücken ist), daß, im Fall kinderlosen Absterbens der Ehefrau, oder aber wenn sie Kinder hinterlassen würde, die unter dem testirensfähigen Alter, das heißt, das Mädchen vor Antritt des zwölften, und die Knaben des vierzehnten Jahr Alters, abstürben, sowie auch, wenn dieselben nach erlangtem diesem Alter abstürben, und von der Testirensfähigkeit nicht Gebrauch ge-

macht hätten, dennzumalen das Weiber- oder Muttergut, so viel annoch dessen wirklich vorhanden sein wird, wiederum dahin, von woher es geflossen, zurückfallen, und zur Sicherheit solchen Rückfalls des Ehemanns eigenes Gut darum verhaftet bleiben solle.

Konkordat vom 20. Juni und 13. Juli 1818.

VI. Uebereinkunft über Aufhebung des vorstehenden Konkordates.

Zwischen den Kantonen Bern und Solothurn ist, in Erwägung:

daß sowohl gemäß dem eidgenössischen Konkordate, als gemäß der Kantonalgesetzgebungen von Bern und Solothurn bei Heirathen zwischen Angehörigen beider Kantone die Ehefrau in das Heimath- und Kantonsbürgerrecht ihres Ehemannes eintritt;

daß durch das eidgenössische Konkordat vom 15. Juli 1822 über Eheverträge, Testamente und Intestaterbfolge der Niedergelassenen festgesetzt ist: daß hinsichtlich der persönlichen Fähigkeit zur Errichtung, sowie des Inhalts (materia) derselben unbedingt die Gesetze der Heimath, hinsichtlich der Form diejenigen des Ortes der Errichtung zur Anwendung kommen;

daß das Konkordat vom 20. Juni und 13. Juli 1818 viele dieser Regel widersprechende Ausnahmen enthält; diese Ausnahmsstellung aber mit der sowohl von der Bundes- als den beidseitigen Kantonalverfassungen grundsätzlich anerkannten und geforderten Rechtsgleichheit und Gleichstellung aller Bürger vor dem Gesetze unverträglich erscheint;

verabredet und beschlossen worden wie folgt:

1) Die beiden Konkordate zwischen den Ständen Bern und Solothurn vom 27. Juni 1753 und vom 20. Juni und 13. Juli 1818 treten vom 1. Jenner 1851 hinweg außer Kraft.

2) Von diesem Zeitpunkte hinweg fallen alle Ehen von Bürgern des einen Standes mit Bürgerinnen des andern unter die Bestimmungen der heimathlichen Gesetzgebung des Ehemannes und — soweit sie Anwendung finden — die Vorschriften des eidgenössischen Konkordats vom 15. Juli 1822.

3) Vorbehalten bleiben die bereits angefallenen oder bis zum 1. Jenner 1851 noch anfallenden Erbrechte und die

auf der Grundlage der beiden Konkordate von 1753 und 1818 bereits abgeschlossenen oder noch zum Abschlusse gelangenden Eheverträge, soweit diese nicht infolge des Artikels 2 gegenwärtiger Uebereinkunft nach dem 1. Jänner 1851 rechtsgültig aufgehoben oder modifizirt werden mögen.

Uebereinkunft vom 12. Juli 1850, von den beidseitigen gesetzgebenden Behörden genehmiget, vom Kantonsrath von Solothurn den 14. Sept. 1850.

VII. Entscheide von Bundesbehörden.

1. Es ist kein Grund vorhanden, die Vorschrift des Art. 48 der Bundesverfassung auf das Erbrecht nicht anzuwenden, vielmehr ist dessen Wortinhalt allgemein und es geht der Zweck desselben dahin, die Bürger eines andern Kantons nach dem gleichen kantonalen Gesetze und nicht deshalb anders zu behandeln, weil in ihrem Heimathkanton die Gesetzgebung eine abweichende Entscheidung eines Spezialfalles zur Folge hätte.

Beschluß des Bundesrathes und Beschluß der Bundesversammlung vom 14. und 21. Dez. 1857.

2. Die Frage, ob eine Erbschaft ein Guthaben an einem Dritten habe, ist unzweifelhaft keine Erbschaftsstreitigkeit, und sie wird auch zu keiner solchen, wenn dieser Dritte zufällig ein Miterbe ist, denn die persönliche Eigenschaft eines Beklagten kann nicht den Charakter einer Klage bestimmen.

Beschluß des Bundesrathes vom 10. August 1864.
" der Bundesversammlung vom 7. und 14. Dez. 1864.

§ 458.

Obergerichtliche Entscheide.

1. Auf die Klage eines Erben: zu Handen der Erbsmasse ein Guthaben derselben zu bezahlen, verweigerte der Beklagte die Einlassung, weil der Kläger nicht im Verein mit seinen Miterben klagend aufgetreten, und zwischen den Erben kein Solidarverhältniß in dem Sinne bestehe, daß ein einzelner berechtiget sei, allfällige Guthaben der Erbsmasse zu Handen derselben, ohne Mitwirkung der übrigen Erben einzuklagen. Das Gericht fand diese Einrede mangelnder Legitimation nicht gegründet, weil aus der Vorschrift des § 980, daß, wo mehrere

Personen ein gemeinschaftliches Recht anzusprechen haben, an eine einzelne Person rechtsgültig bezahlt werden kann und unter Umständen bezahlt werden muß, — die Folgerung sich ergibt, daß der Einzelne auch berechtiget sei, die Forderung einzuklagen.

Urtheil vom 23. April 1857.

2. Für Inventar- und Theilungskosten haften die Erben solidarisch, indem die Kosten des Inventars als eine aus der Verlassenschaft entspringende Verbindlichkeit angesehen werden müssen, bezüglich der Theilung aber dieselbe als ein, auf Verlangen und im Interesse sämmtlicher, eine Genossenschaft bildender Erben, von Seite der Amtschreiberei vollzogener, einheitlicher amtlicher Akt, und somit als eine und dieselbe Leistung erscheint, jeder einzelne Erbe daher nach § 982, unter Vorbehalt der Vorschrift des § 984, für die ganze Forderung belangt werden kann.

Urtheil vom 15. März 1860.

§ 461.

Nachdem bereits unterm 14. Juli 1836 ein Gesetz erlassen worden, welches die Loskäuflichkeit der obrigkeitlichen Lehen und die daherigen Bedingungen festsetzte, erschien unterm 7. März 1863 ein Gesetz, welches den Loskauf aller obrigkeitlichen Lehen und Widemgüter allgemein verbindlich erklärt. Da dieses Gesetz bereits durchweg vollzogen ist, so haben weder dasselbe, noch „die bisherigen Vorschriften und Uebungen," auf welche sich der § 461 mit Bezug auf die Lehen beruft, eine praktische Bedeutung mehr.

Zweiter Abschnitt.

Von dem gewöhnlichen Güterverzeichnisse.

(§§ 462—488.)

I. Entscheide von Bundesbehörden.

Zwischen den Regierungen von Luzern und Aargau entstand Streit über die Frage, ob der Gemeinderath einer luzernischen

Gemeinde berechtiget sei, den Nachlaß einer aargauischen Bürgerin unter die Erben zu theilen, oder ob derselbe verpflichtet sei, den diesen Nachlaß darstellenden Schuldtitel zu weiterer Erbverhandlung an die Heimathgemeinde der Erblasserin abzuliefern. Die aargauischen Behörden stützten ihr Begehren im Wesentlichen auf das Bürgerrecht der Erblasserin und die Verwaltung ihres Vermögens durch den Gemeinderath der Heimathgemeinde; die luzernischen Behörden dagegen auf das Domizil der Erblasserin zur Zeit ihres Todes und auf das Vorhandensein des Nachlasses am Wohnorte.

Der Bundesrath erklärte die aargauischen Behörden für kompetent, hauptsächlich aus folgenden Gründen:

1) Die Fragen, wo die Erblasserin ihr civilrechtliches Domizil gehabt habe und wo der Nachlaß sich befinde, sind von untergeordneter Bedeutung, indem die Entscheidung, welchen Kantonsbehörden die weitere Disposition über eine Erbschaft zustehe, nicht von den beiden bezeichneten faktischen Voraussetzungen, sondern von dem Heimath- und Bürgerrecht eines Erblassers abhängt.

2) Es stellt nämlich das Konkordat vom 15. Juli 1822 über Erbrechtsverhältnisse seinem ganzen Inhalte nach und in vollständiger Analogie mit dem vom gleichen Tage datirten Konkordate über vormundschaftliche Verhältnisse den Grundsatz auf, es stehen den Behörden des Domizils nur die ersten unausweichlich nothwendigen Maßregeln zur Sicherung einer Vermögensmasse, jede weitere Disposition dagegen den Behörden der Heimathkantone zu.

3) Art. 5 des Konkordates stimmt mit diesem Grundsatze überein, indem die Regierung des Heimathkantons allein verfügen darf, an wen die Erbschaft herauszugeben sei; was vollständig im Widerspruch steht mit der Behauptung, daß diese Regierung verpflichtet sei, die Herausgabe der Erbschaft einer Gemeindsbehörde eines andern Kantons zu überlassen.

4) Auch die Bestimmung des Art. 3 dieses Konkordates, wonach Erbstreitigkeiten von dem Richter des Heimathortes zu entscheiden sind, spricht sich für die Kompetenz der Heimathbehörden behufs der Erbtheilung aus.

5) Uebrigens wäre das Resultat dasselbe, auch wenn das Domizil der Erblasserin in Betracht käme, indem nach den hier allein maßgebenden Gesetzen des Kantons Aargau die Erblasserin ihr civilrechtliches Domizil in der Heimathgemeinde, als dem Wohnorte ihres Vormundes, hatte.

Beschluß des Bundesrathes vom 26. Juli 1851;
" " " " 22. April 1861.

II. Obergerichtlicher Entscheid.

Das eidgenössische Konkordat über Testirungsfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse vom 15. Juli 1822 ist bezüglich des Güterverzeichnisses eines verstorbenen Niedergelassenen nach seinem ursprünglichen Sinn und der seitherigen Praxis folgendermaßen zu verstehen.

1) Die Behörde des Niederlassungsortes des Erblassers hat die Verlassenschaft unter Siegel zu legen, beziehungsweise zu inventarisiren, und vom Sterbefall der heimathlichen Behörde (Amtschreiberei 2c. 2c.) Anzeige zu machen.

2) Da die betreffende Behörde des Niederlassungskantons die Erbschaft nur an diejenigen herauszugeben hat, welche ihr von der zuständigen Behörde des Heimathkantons als die Erben bezeichnet werden, so hat, wenn der verstorbene Niedergelassene ein Angehöriger unseres Kantons war, die hierseitige Amtschreiberei auf Grundlage jenes Inventars einen Akt aufzunehmen, wodurch die Erben, die Berechtigung derselben zur Erbschaft und der Antheil eines jeden an der Masse konstatirt werden, mit andern Worten, die betreffende Amtschreiberei hat, unter Zugrundelegung der Aufnahmen der fremden Behörde, Inventar und Theilung zu verpflegen.

Entscheid über eine Beschwerde vom 26. April 1865.

§ 462.

Obergerichtliche Entscheide.

1. Gegen eine Erbschaftsschuld wurde Verjährung vorgeschützt. Das Gericht, in Erwägung die Forderung in das Inventar des Erblassers der Excipienten aufgenommen, der Betrag unter den Schulden ausgeworfen und von der Habschaft abgezogen wurde, von da hinweg bis zur Klage die Verjäh-

rungsfrist aber noch nicht abgelaufen war, — erkannte, die Klage sei einläßlich zu beantworten.

Urtheil vom 8. Okt. 1847.

2. Die Aufnahme einer Schuld in das Inventar der Verlassenschaft des Schuldners ist nicht als Anerkennung der Schuld von Seite seiner Erben gegenüber dem Gläubiger zu betrachten, bewirkt daher keine Unterbrechung der Verjährung nach § 1494.

Urtheil vom 16. April 1856.

§ 464.

I. Weisung des Regierungsrathes.

Die dem Justizdepartement von Uns aufgetragene Untersuchung der seit dem 1. Jänner 1843 verpflogenen Inventarien hat nach dessen Vortrag erzeigt, daß in mehreren Amtschreibereien, wie ehedem, überall, wo von verschiedenen Seiten zugebrachtes Vermögen vorhanden ist, eine Ausscheidung desselben vorgenommen wird. Ein solches Verfahren widerstreitet dem Geiste des neuen Erbrechts und namentlich dem § 464, welcher eine solche Güterausscheidung nur da verlangt, wo die Vertheilung der Verlassenschaft es nöthig macht. Es wird demnach den Amtschreibern die Weisung gegeben, in Zukunft die Ausscheidung der Güter im Sinne des Gesetzes auf diejenigen Fälle zu beschränken, wo die Vertheilung der Verlassenschaft solches wirklich nöthig macht.

Kreisschreiben an alle Oberamtmänner vom 8. Nov. 1844.

II. Obergerichtliche Weisung.

Nach Erörterungen in frühern Rechenschaftsberichten soll bei einem Inventar über einen dahingeschiedenen Ehegatten, wenn der andere ihn überlebt, jedenfalls nach § 229 eine Vertheilung der während der Ehe erworbenen Liegenschaften gemacht werden. Es soll also durch das Inventar genau ausgemittelt und bestimmt werden, welcher Partei, dem Ueberlebenden oder dem Verstorbenen die fraglichen während der Ehe als gemeinschaftlicher Erwerb betrachteten Liegenschaften in Zukunft eigenthümlich zugehören sollen. — Die Amtschreiber bestreben sich zwar, diese Vorschrift zu erfüllen und meistens geschieht es in der Art, daß die überlebende Frau auf Zutheilung von Liegenschaften verzichtet, womit sie also in das alleinige Eigenthum

des Mannes übergehen. Allein oft werden so unpassende Ausdrucksformeln gewählt, daß die Sache unentschieden gelassen oder ganz umgangen und der Zweck des Gesetzes nicht erreicht wird, z. B.: „Frau macht Anspruch auf Liegenschaften," ohne daß ihr solche zugetheilt werden, oder: „die Erben verzichten auf die in § 229 vorgeschriebene Ausscheidung," und endlich: „die Berechtigten verzichten auf Zutheilung von Liegenschaften."

Oefters kömmt auch vor, daß sich die Betheiligten zu keiner Erklärung verstehen wollen, indem sie kein Interesse dabei zu haben glauben und die Sachen gehen lassen wollen bis zum Aufhören des Schleißes. — Da nun aber die Interessenten zur Ausscheidung der betreffenden Vermögenstheile verpflichtet sind, so sind dieselben, wenn sie sich dessen weigern, so anzusehen, als haben sie eine ihnen gesetzlich obliegende Vorkehr an dem hiezu bestimmten Tage zu treffen unterlassen, in Folge dessen sie nach Analogie des § 164 Prozeß-Ordnung als ausgeblieben betrachtet werden müssen. Es hätte sodann der Amtschreiber nach § 486 die Einleitung zu treffen, daß für dieselben Sachwalter bestellt werden, welche an deren Statt die betreffenden Erklärungen abzugeben haben.

Weisung vom 3. Dez. 1858.

III. Bemerkung des Obergerichts.

Nach § 464 C.-G.-B. soll bei Inventarien, da wo die Vertheilung der Verlassenschaft es nöthig macht, eine Ausscheidung der Güter nach §§ 215 — 234 vorgenommen werden. Nun aber hört nach § 196 das eheliche Güterverhältniß in Folge des Absterbens des einen Ehegatten auf und es tritt somit die Gütertrennung ein. Die Ausscheidung nach § 464 besteht aber nicht nur in einer Berechnung auf dem Papier, sondern es ist dieselbe eine wirkliche Theilung zwischen dem überlebenden Ehegatten und der Erbmasse des Verstorbenen. Das Gesetz selbst gibt in dieser Beziehung die nöthigen Anhaltspunkte, wonach jeder Habschaftstheil den ihm angewiesenen Eigenthümer erhalten wird.

Bericht des Obergerichts für das Jahr 1863, wo die Bemerkung durch ein Beispiel erläutert wird.

Anmerkung. Auf den hier gerügten Uebelstand ist vom Obergericht bereits in frühern Berichten aufmerksam ge-

macht worden, so namentlich in denjenigen für das Rechnungsjahr 1850/51 und für die Zeit vom 1. April 1851 bis den 31. Dez. 1852.

§§ 470, 471 und 477.

I. Verordnung über Aufnahme von Inventarien.

Da sich viele Ammänner in Aufnahme der Inventarien und überhaupt in der durch §§ 470, 471, 477 C.-G.-B. vorgeschriebenen Verrichtungen saumselig erweisen, so hat der Regierungsrath beschlossen:

1) Wenn betheiligte Personen oder Behörden wahrnehmen, daß Ammänner in den Verrichtungen, die ihnen durch §§ 470, 471, 477 vorgeschrieben sind, sich Versäumnisse zu Schulden kommen lassen, so ist davon dem betreffenden Gerichtspräsidenten Anzeige zu machen.

2) Sofern nicht Hindernisse vorhanden sind, welche die Verfertigung der Arbeit inner der gesetzlichen Zeit unmöglich machten, so soll der Gerichtspräsident dieselbe entweder einem Gemeinderath oder dem Amtschreiber übertragen und die Entschädigung festsetzen, die der Ammann demjenigen, der die Arbeit verfertiget, zu leisten hat.

Verordnung vom 24. Jänner 1853.

II. Bemerkung des Obergerichts.

In Anerkennung der dieser Verordnung zu Grunde liegenden Thatsache und des Umstandes, daß das Gesetz in dieser Beziehung eine Lücke enthalte, macht das Obergericht in seinem Geschäftsberichte für das Jahr 1854 folgende Bemerkungen:

„Ferner hat der h. Kantonsrath bei Berathung unseres letztjährigen Geschäftsberichts beschlossen: Es soll das Obergericht diesem Beschlusse des Tit. Regierungsrathes Vollziehung verschaffen. — Wir sind diesem Auftrage nicht nachgekommen und zwar aus folgenden Gründen. Der fragliche Regierungsrathsbeschluß enthält unstreitig eine Ausdehnung des Gesetzes auf einen Fall, den der Gesetzgeber nicht im Auge hatte. Solche Erweiterungen von Gesetzen aber liegen nach unserer Ansicht nicht in der Kompetenz dieser Behörde, sondern sind ausschießlich Sache des h. Kantonsrathes. Wir haben uns nun die Frage gestellt, ob der ursprünglich von nicht kompetenter Seite

erlassene Beschluß durch die obbenannte Quasigenehmigung des h. Kantonsrathes Gesetzeskraft erhalten? Wir fanden, es sei dieses nicht der Fall, theils weil es nicht in der Absicht dieser h. Behörde lag, ein Gesetz zu erlassen oder abzuändern, theils weil die hiefür bestehenden Formen dabei nicht angewendet worden. Abgesehen aber auch von diesem formellen, für uns entscheidenden Grunde, halten wir die regierungsräthliche Verfügung durchaus nicht für zweckmäßig. Der § 485, dem man eine analoge Anwendung zu geben wünscht, ist zu einer Zeit entstanden, wo eine geregelte Aufsicht über die Amtschreibereien noch nicht vorhanden war. Man glaubte darin ein Mittel zu finden, den regelmäßigen Verlauf der Geschäfte zu sichern. Nur so läßt es sich erklären, wie man darauf verfallen konnte, einem Beamten, statt ihn zur Erfüllung seiner Obliegenheiten anzuhalten, einen Stellvertreter zu bezeichnen, der die Arbeit für ihn zu machen hat. Diese Bestimmung ist aber unseres Wissens bis zur Einführung der gegenwärtigen Aufsichtsbehörde nie zur Anwendung gekommen und es wird dieß künftig noch viel weniger geschehen. Wenn gegenwärtig die Amtschreiber irgend ein Geschäft nicht zur gehörigen Zeit erledigen, so wird nach Maßgabe des Organisationsgesetzes von 1851 gegen dieselben eingeschritten und sie werden zur Erfüllung ihrer Pflicht angehalten. So sollte es nach unserm Dafürhalten auch mit den Ammännern geschehen. Der einfachste Weg hiefür dürfte sein, wenn die Amtschreiber beauftragt würden, da, wo ihre Mahnungen nicht fruchten, dem Tit. Regierungsrathe davon Anzeige zu machen, welcher zur Erledigung der Rückstände eine Frist zu bestimmen und im Wiederholungsfalle mit allen denjenigen Mitteln einzuschreiten hätte, die gegen andere saumselige Beamte zur Anwendung gebracht werden. Wir haben uns daher darauf beschränkt, dem Tit. Regierungsrathe von dem in der Amtschreiberei Solothurn vorhandenen großen Rückstande der Inventarien, wie wir noch jedes Jahr gethan, Kenntniß zu geben und ihm die Anordnung der zur Abhülfe dienlichen Maßregeln anheim zu stellen."

Anmerkung. Die Bestimmung im seither erlassenen Sporteltarif (§ 110), wonach die Ammänner ihre daherigen Verrichtungen unentgeldlich zu besorgen haben, wenn die Inventarschatzung nicht inner der gesetzlichen Frist vollzogen

wird, mag wohl Ursache sein, daß der vorliegende Konflikt höhern Orts nie ausgetragen worden ist. Indessen hat der Regierungsrath mit Kreisschreiben vom 10. April 1864 den Amtschreibern die Vollziehung der vorstehenden Verordnung vom 24. Jänner 1853 in vorkommenden Fällen nachdrücklich anempfohlen.

§ 475.

Bemerkung des Obergerichts.

Nach § 475 C.-G.B. soll die Schatzung den wahren Werth (Verkaufswerth) der Liegenschaften und Beweglichkeiten angeben. In den meisten Fällen aber wird entgegen dieser Vorschrift entweder die Grundbuchschatzung oder eine sonst unverhältnißmäßig niedrige Werthung angegeben.

Bericht des Obergerichtes für das Jahr 1863.

§ 486.

Obergerichtlicher Entscheid.

Auf die Anfrage eines Amtschreibers, von welcher Waisenbehörde im Fall Ausbleibens der Erben an dem zur Inventarisation bestimmten Tage die Sachwalter für Nichtkantonsbürger zu ernennen seien, wurde erkannt, daß

1) für Nichtkantonsbürger, die außer dem Kanton wohnen, die Waisenbehörde des Wohnortes des Erblassers,
2) für Nichtkantonsbürger, die im Kanton wohnen, die Waisenbehörde des Wohnortes der Erben, — als diejenige zuständige Behörde angesehen werden soll, welche die Sachwalter zu ernennen hat.

Entscheid vom 18. Dez. 1856.

Dritter Abschnitt.

Von dem öffentlichen Güterverzeichnisse.

(§§ 489 ff.)

Bemerkung des Obergerichts.

Bei Benefizinventarien, wo also eine Besieglung oder Verschließung der Verlassenschaft stattgefunden, hat nach § 468

C.-G.-B. die Waisenbehörde zur Besorgung der Masse einen Sachwalter zu bestellen. Es können jedoch die daherigen Verfügungs-Befugnisse von Sachwalter und Waisenbehörde nur so weit gehen, um die zur Masse gehörigen Gegenstände zu verwalten und vor Verderben zu schützen, auch drohende Verluste abzuwenden; keineswegs aber weiter gehend zum Nachtheile der Kreditoren oder des den Präsumptiverben nach Antritt der Erbschaft zustehenden Verfügungsrechtes über die Substanz der Erbschaft vorgreifend zu verfügen. Dessen ungeachtet wird oft von den Waisenbehörden die Sache zu leicht genommen und zu eingreifend durch Verkauf über die Habschaft der Masse verfügt. Es ist demnach den genannten Behörden in dieser Beziehung die möglichste Umsicht auf's Nachdrücklichste zu empfehlen.

Bericht des Obergerichtes für das Jahr 1863.

§ 498.

Obergerichtlicher Entscheid.

Für wechselrechtliche Betreibungen tritt während des öffentlichen Güterverzeichnisses kein Stillstand ein (Wechselordnung § 105).

Urtheil vom 22. Juni 1864.

Zweiter Titel.

Von der gesetzlichen Erbfolge.

Erster Abschnitt.

Von dem Erbrecht der Ehegatten.

Zweiter Abschnitt.
Von dem Erbrecht der ehelichen Nachkommen.

§ 529.

Obergerichtliche Entscheide.

1. Auf Grund eines Testaments, worin ein Ehemann, welcher Söhne hinterlassen, der Wittwe den vierten Theil seines Nachlasses, „bestehe derselbe worin er wolle," verschrieben hatte, klagte die Letztere gegen die Söhne auf Zutheilung eines Viertheils der Liegenschaften. Das Obergericht wies die Klage ab, in Erwägung: der Testator nicht nach § 634 verordnet, wie seine Verlassenschaft zu theilen sei, somit der Testamentserbe nach § 575 gleiche Rechte und Verbindlichkeiten habe wie die gesetzlichen Erben, nach § 628 aber jeder Erbe seinen Antheil an den beweglichen oder unbeweglichen Sachen der Verlassenschaft nur mit dem Vorbehalte der Vorrechte der Söhne an den Liegenschaften der Eltern verlangen könne.

Urtheil vom 13. August 1845.

2. Das den Söhnen, resp. Kleinsöhnen auf den elterlichen Liegenschaften bei Theilungen zustehende Vorrecht hört auf, wenn diese Liegenschaften in Folge gemeinschaftlicher Uebernahme an sämmtliche oder mehrere Miterben übergegangen und als deren gemeinsames Eigenthum im Hypothekenbuch eingetragen worden sind, weil durch die auf solche Weise erfolgte Handänderung die Liegenschaften ihre Eigenschaft als elterliche resp. großelterliche Verlassenschaft verloren haben.

Urtheil vom 18. Nov. 1852.

Dritter Abschnitt.
Von dem Erbrecht der Eltern und Geschwister.

§ 538.

Obergerichtlicher Entscheid.

Das Repräsentationsrecht steht auch den ehelichen Nachkommen eines von der gleichen Mutter stammenden, verstorbenen außerehelichen Geschwisters des Erblassers zu (§ 546.)

Urtheil vom 11. April 1862.

Dritter Titel.

Von dem Erbrecht aus einer letzten Willensverordnung.

Erster Abschnitt.

Von einseitigen letzten Willensverordnungen.

§ 559.

Obergerichtlicher Entscheid.

Die formelle Gültigkeit eines vom Testator eigenhändig geschriebenen und mit Angabe des Ortes, Tages, Monats und Jahres der Errichtung unterzeichneten Testamentes wurde deshalb bestritten, weil das Datum unterhalb der Namensunterschrift stand, dasselbe also nicht „unterzeichnet" sei.

Die Klage wurde abgewiesen, weil diese Gesetzesstelle nur verlange, daß das Datum mit dem Context des Testamentes in einem solchen Zusammenhange stehe, daß über dessen Zugehörigkeit kein Zweifel herrschen könne.

Urtheil vom 24. Juni 1859.

§ 560.

Obergerichtliche Entscheide.

1. Wenn ein notarisches Testament das Vorlesen desselben in Gegenwart der Zeugen nicht erwähnt, so wird solches bis zum Beweise des Gegentheils vermuthet.

Urtheil vom 14. August 1845.

2. Bei notarischen Testamenten ist die Unterzeichnung des Originalaktes durch den Notar eine so wesentliche Formalität, daß sie spätestens zur Zeit, wenn das Testament in Wirksamkeit treten soll, d. h. zur Zeit der Eröffnung desselben an die Erben, erfüllt sein muß.

Urtheil vom 22. Febr. 1865.

§ 561.

Obergerichtlicher Entscheid.

Ein Testament, das wegen Verwandtschaft eines Zeugen mit einer im Testament bedachten Person angefochten ist, zerfällt seinem ganzen Inhalte nach.

Urtheil vom 6. Nov. 1851.

§ 579.

Obergerichtlicher Entscheid.

In einem Testamente wurde einer Person die Nutznießung eines Kapitals verschrieben, welches zur Zeit der Errichtung des Testamentes bei einem Geschäftsmann deponirt war, vor dem Tode des Erblassers aber an denselben zurückbezahlt wurde. Die Gültigkeit des Vermächtnisses wurde aus diesem Grunde bestritten, vom Gericht aber aufrecht erhalten, weil eine auf die angegebene Weise bezeichnete Geldsumme nicht eine „bestimmte Sache" im Sinne des ersten Lemma dieser Gesetzesstelle, sondern nach der Absicht des Testators das zweite Lemma maßgebend sein müsse, indem derselbe mit der Bezeichnung der Summe nur die Größe derselben habe angeben wollen.

Urtheil vom 24. Nov. 1859.

§ 581.

Obergerichtlicher Entscheid.

Die Pflicht zur Bezahlung der Handänderungsgebühr von Erbschaften ruht für den betreffenden Antheil auf dem Vermächtnißnehmer und nicht auf dem Erben, weil die Gebühr keine auf dem Vermächtniß haftende Schuld, sondern eine erst durch die Annahme desselben entstandene Abgabe ist.

Urtheil vom 11. Juni 1847.

§ 595.

Obergerichtliche Entscheide.

1. In Fällen, wo wegen Unbekanntsein der Erben, diese infolge einer Ediktalladung ermittelt werden, läuft die dreißig-

tägige Frist zur Anfechtung eines Testamentes erst von der Eröffnung desselben an.

Urtheil vom 2. Dez. 1852.

2. Bei einem, von einem Bürger unseres Kantons und in demselben errichteten, aber im Kanton Bern, wo der Testator verstorben, eröffneten und „homologirten" Testamente, welches durch die Intestaterben vor unsern Gerichten bestritten wurde, entstund auf erhobene Einrede die Frage, wie und nach welchen Gesetzen die Frist zur Anfechtung zu berechnen sei. Das Gericht fand, es seien unsere Gesetze maßgebend, in Erwägung:

1. nach dem Konkordate vom 15. Juli 1822 die Fähigkeit zu testiren, sowie der Inhalt des Testamentes nach den Gesetzen des Heimathortes, nach eben diesem Konkordate und § 7 C.-G.-B. die Form eines Testamentes nach den Gesetzen des Ortes, wo es errichtet worden, zu beurtheilen ist;
2. somit die Frage über die Frist zur Anfechtung des Testamentes, mag man sie zu den materiellen oder den formellen Bedingungen des Testamentes rechnen, immerhin nach hiesigen Gesetzen zu behandeln ist;
3. wenn man auch die Anfechtungsfrist bei Testamenten einfach als Klagverjährungsfrist, und somit als prozessualische Vorschrift werthen wollte, wieder die hiesigen Gesetze zur Anwendung kommen, da der Prozeß hier geführt wird.

Urtheil vom 27. März 1861.

Zweiter Abschnitt.

Von gegenseitigen letzten Willensverordnungen.

§ 599.

Obergerichtlicher Entscheid.

Bei gegenseitigen Testamenten bezieht sich die Gegenseitigkeit immer nur auf Erbeinsetzungen oder Vermächtnisse, sei es zu

Gunsten der Testatoren unter sich, sei es zu Gunsten dritter Personen. Sie können daher nicht als bindende Verträge über der Testatoren Berechtigung am gemeinschaftlichen Vermögen angesehen werden, wodurch z. B. der eine Theil auf seine Berechtigung am gewonnenen Gute bindend verzichten kann.

Urtheil vom 4. Jänner 1855.

§ 602.

Obergerichtlicher Entscheid.

Zwei Ehegatten hatten nach den Bestimmungen des Civilgesetzbuches §§ 599 ff. ein gegenseitiges Testament errichtet, worin u. a. die Frau über die Hälfte ihres Vermögens zu Gunsten von Verwandten verfügte. Nach dem Vorabsterben des Mannes trat die Frau in eine zweite Ehe mit einem Bürger des Kantons Bern, und nachdem sie ebenfalls gestorben, ohne aus einer der beiden Ehen Kinder zu hinterlassen, entstund ein Prozeß über deren Nachlaß, beziehungsweise die Gültigkeit des Testamentes, indem der überlebende, als Kläger auftretende Ehemann behauptete, daß vermöge der ihm nach bernischen Gesetzen zukommenden Eigenschaft als „Notherbe" seiner Frau, und in Anwendung der Satzung 602 des bernischen, sowie der §§ 591 und 602 des solothurnischen Civilgesetzbuches das Testament seine Gültigkeit verlieren müsse, während die beklagten Testamentserben dagegen einwendeten, daß die Bedingung des § 591 C.-G.-B. nicht zutreffe, weil die Erblasserin zur Zeit der Errichtung des Testamentes einen „Ehegatten" gehabt habe, daß sie, die Beklagten, bereits durch den Tod des einen Testators und die daherige faktische Unmöglichkeit, das Testament gemäß der Vorschrift des § 602 C.-G.-B. aufzuheben, unwiderrufliche Rechte erworben hätten u. s. w.

Das Testament wurde ungültig erklärt, mit Rücksicht auf die Eigenschaft des Klägers als Notherbe seiner verstorbenen Frau, einer Eigenschaft, welche dem ersten Ehemann der Erblasserin und Mittestator nicht zugekommen wäre, und im fernern aus folgenden Erwägungen: 1. Gegenseitige letzte Willensverordnungen haben nicht den Charakter eines Vertrages, woraus die Vertragschließenden oder gar dritte Personen unwiderrufliche oder nur mit allseitiger Einwilligung widerrufliche Rechtsan-

sprüche ableiten könnten; da nach § 602 C.-G.-B. dieselben zu ihrer Aufhebung nicht der Einwilligung derjenigen Personen, welche darin etwas verschrieben haben, bedürfen, sondern nur das Vorwissen dieser Personen, sofern sie noch am Leben sind, gefordert wird. 2. Diesem nach kann eine gegenseitige letzte Willensverordnung auch durch den Tod des einen Testatoren nicht den Charakter eines Vertrages erlangen, um so weniger, da dieselbe nach § 602, wenn mehrere zusammen testirt haben und ein Theil davon mit Tod abgegangen, ebenfalls noch einseitig, mit einfachem Vorwissen allfällig Ueberlebender, aufgehoben werden kann. 3. Nach § 1240 C. G.-B. kann Jemand über seine eigene Verlassenschaft überhaupt nur durch Ehetag einen Vertrag abschließen.

Urtheil vom 12. Januar 1861.

Vierter Titel.

Von der Uebernahme der Erbschaft und von der Verzichtleistung auf dieselbe.

---

§ 608.

I. Obergerichtlicher Entscheid.

Die Erklärung zur Verzichtleistung auf eine Erbschaft muß binnen der im Gesetze berechneten Frist (§§ 471, 476, 484 und 608) gemacht werden, wenn auch das Inventar erst später beendiget wird, sofern nicht nach § 484 eine Fristverlängerung ausgewirkt worden ist.

Urtheil vom 26. April 1849.

II. Bemerkung des Obergerichts.

Nach § 608 ist eine Frist bestimmt zur Verzichtleistung auf eine Erbschaft. Es muß daher, wenn man nicht als Ueber-

nehmer der Erbschaft angesehen werden will, innerhalb dieser Frist unbedingt verzichtet werden, weil sonst das Recht zur Ausschlagung der Erbschaft verwirkt würde. — Es ist daher unrichtig, wenn, wie in einer Amtschreiberei geschehen, eine Erklärung der Erben in den Inventarisationsakt aufgenommen wird, dahin gehend: wenn sie inner einer gewissen Zeit nicht annehmen, so sei verzichtet, oder: wenn sie inner gewisser Frist nicht verzichten, so sei angenommen, oder endlich: wenn es sich zeigen sollte, daß ein gewisses Guthaben in die Masse gehöre, so werde angenommen; — sofern nämlich die für die definitive Gültigkeit der Erklärung ausbedungene Frist die gesetzlich zur Abgabe einer bestimmten Erklärung anberaumte Frist überschreitet. — In solchen Fällen, wo der sofortige Entscheid den Erben nicht möglich wäre, würde der vom Gesetze bezeichnete Weg der richtige sein, vom Amtsgerichtspräsidenten die Frist zur Vollendung des Inventars verlängern zu lassen.

Bericht des Obergerichts vom 3. Dez. 1858 (für 1855, 1856 und 1857).

Fünfter Titel.

Von der Theilung der Erbschaft.

(§§ 626 ff.)

Bemerkungen des Obergerichts.

1. Wenn bei einem Erbfalle Verwandte in aufsteigender Linie oder Geschwister oder Nachkommen von solchen mit einem überlebenden Ehegatten konkurriren, zu dessen Gunsten noch testamentarische Verfügungen bestehen, so trifft man in den Amtschreibereien oft auf verwickelte und schwer verständliche Operationen, um die Erbsportionen und eine allfällige Reduktion der testamentarischen Verfügung zu berechnen. Die Sache würde sich sehr einfach und durch einfache Vergleichung ergeben, wenn

zuerst der Pflichttheil der fraglichen Verwandten nach Anweisung der Anmerkung zu § 570 L.-G.-B. berechnet und solches dem Resultate, das sich dem einfachen Wortlaute des Testamentes nach ergeben würde, gegenüber gehalten würde. — Es würde sich hieraus die Berechnung auf eine klare und Jedermann sofort verständliche Art von selbst ergeben.

Bericht für das Jahr 1859.

2. Wir haben an mehreren Orten Fälle gefunden, wo mehrere Erben eine Erbschaft, deren Theilung kein Hinderniß entgegenstand, nach ideellen Theilen übernommen haben, woraufhin sie dann als gemeinschaftliche Eigenthümer im Hypothekenbuch eingetragen worden sind. Später haben sie aber wirklich getheilt und die Theilung ist wie eine ursprüngliche Erbtheilung, also wie wenn nie eine gemeinschaftliche Uebernahme vorausgegangen, von der Amtschreiberei verpflogen worden, und die Theilungsgenossen sind daraufhin für die von jedem übernommenen Stücke zum zweiten Male als Eigenthümer eingetragen worden. Wir halten dieses Verfahren für unrichtig. Sobald eine Erbschaft übernommen ist und daraufhin die Uebernehmer im Hypothekenbuch als Eigenthümer eingetragen worden sind, so verliert sie ihren Charakter als Erbschaft und geht in das Vermögen der einzelnen Erben über; Jeder kann seinen ideellen Antheil verpfänden, verkaufen u. s. w. — Will später getheilt werden, so ist zu verfahren wie bei Theilung eines gewöhnlichen gemeinschaftlichen Eigenthums; es kommen also bei Liegenschaften die bezüglich der Handänderung derselben vorgeschriebenen Formen zur Anwendung, und erst daraufhin kann dann die Eintragung für die von jedem Einzelnen übernommenen Antheile im Hypothekenbuch stattfinden.

Bericht für das Rechnungsjahr 1850/51.
„ „ die Zeit vom 1. April 1851 bis den 31. Dez. 1852.

§ 634.

Authentische Interpretation.

Es ist § 634 L.-G.-B. vorkommenden Falls so auszulegen, daß in den Fällen, in welchen der Erblasser durch letzte Willensverordnung festsetzt, wie seine Verlassenschaft getheilt werden solle, den Söhnen dabei die Erbsportion

bis auf den Pflichttheil zwar geschmälert, ihnen aber das durch §§ 529, 530, 531, 532 und 533 C.-G.-B. zugesicherte Vorrecht, so weit es die ihnen gesetzlich zu belassende Erbsportion betrifft, nicht entzogen werden dürfe.

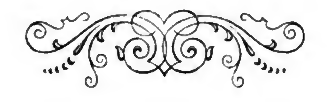
Beschluß des Kantonsraths vom 10. Febr. 1864.

§ 636.

Bemerkung des Obergerichts.

Bezüglich der Anweisungen der Erbschaftsgläubiger in Theilungen herrscht eine bedeutende Verschiedenheit. Am einen Ort werden nur für die Hypothekargläubiger Forderungstitel ausgezogen, am andern Ort für alle Gläubiger, welche für ihre Anforderung am Erblasser bereits schriftliche Titel besitzen, an einem dritten Ort aber für alle Gläubiger ohne Unterschied, mit Ausnahme von ganz kleinen Beträgen. Das Gesetz macht keine Ausnahme, sondern fordert Anweisungen für alle Gläubiger. Dieses muß für die Amtschreiber maßgebend sein. Es läßt sich nun allerdings dagegen einwenden, daß durch Expedition von Forderungstiteln für ganz kleine Summen den Erben Kosten entstehen, ohne daß der Gläubiger einen Vortheil daran hat, indem solche Beträge in der Regel unmittelbar nach der Theilung abbezahlt werden. Diesem können jedoch die Erben dadurch vorbeugen, daß sie sich innert einer ganz kurzen Frist nach Beendigung der Theilung, z. B. innert 14 Tagen, beim Amtschreiber über die geschehene Abbezahlung ausweisen, in welchem Falle dann natürlich die Anweisung zerfällt.

Bericht für die Zeit vom 1. April 1851 bis den 31. Dez. 1852



Zweiter Theil.

Vermögensrecht.

Einleitungstitel.

Von den Vermögensrechten im Allgemeinen.

§ 652.

I. Gesetz über Exekutionsverfahren bei öffentlichen Leistungen.

1) Wenn ein Staats- oder Gemeindebeamter vermöge einer in § 8 angeführten verbindlichen Vorschrift eine öffentliche Leistung fordert und diese ganz oder theilweise verweigert wird, so soll der Beamte dem Oberamtmann hievon Anzeige machen.

2) Der Oberamtmann hat dem Verpflichteten eine angemessene Frist zur Erfüllung der geforderten Leistung zu bestimmen.

3) In Fällen von drohender Gefahr ist der Oberamtmann berechtigt, unter Anzeige an den Regierungsrath sofort das Geeignete anzuordnen.

4) Verstreicht die festgesetzte Frist (§ 2), ohne daß die Leistung erfüllt worden, so entscheidet der Regierungsrath nach Einvernahme beidseitiger Gründe endgültig, ob Exekution eintreten solle oder nicht.

5) Wenn das Recht der Exekution durch den Regierungsrath anerkannt wird, so hat der Oberamtmann die Pflicht, die Leistung an der Stelle des Pflichtigen durch eine dritte Person ausführen zu lassen.

6) Die Auslagen für die Exekution sind vom Staate vorzuschießen und fallen dem Pflichtigen zur Last. Gegen die Forderung des Staats auf Rückerstattung schützt nur

die Einrede der Zahlung. Gemeinden und Privaten, welche die Exekution verlangen, haften dem Staate für allfällige Verluste.

7) Bei allen Widerhandlungen ist der Fehlbare auf Verlangen auch zum Ersatz des verursachten Schadens zu verurtheilen; die Ausmittlung desselben findet nach dem ordentlichen Prozeßverfahren statt.

8) Zu den öffentlichen Leistungen, welche unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, gehören jene, welche kraft der Vorschrift folgender Gesetze und Verordnungen verlangt werden:

Gesetz über Straßenwesen vom 26. Mai 1857, mit Reglement vom 20. Februar 1858.
" " das Forstwesen vom 28. Mai 1857.
" " Bauvorschriften, Bedachung 2c., vom 16. Oktober 1857.
Feuerordnung vom 11. September 1811.
Verordnung vom 17. März 1852 über Benutzung und Unterhalt der Staatsgebäude.
Gesetz über Militärorganisation, eidgenössische vom 8. Mai 1850 und kantonale vom 1. September 1852.
" " Primarschulwesen vom 16. Jänner 1858.
" " Bezirksschulen vom 17. Brachmonat 1837.
Verordnung vom 11. Hornung 1835.
Gesetz vom 13. November 1835 und
Vollziehungs-Verordnung vom 19. Hornung 1836 über das Halten von Zuchthengsten und Zuchtstieren.
Verordnung vom 10. August 1835, §§ 7 und 10, betreffend die Kirchhöfe.
Konkordat über Viehseuchen und Viehwährschaft vom 21. Dezember 1853 (insofern es die polizeilichen Vorsichtsmaßregeln betrifft).
Gesetz über den Unterhalt und Korrektion der Gewässer.

Dieses Gesetz ist auch anwendbar für Leistungen, welche aus einem vom Regierungsrathe genehmigten Gemeindefrohnreglemente hervorgehen.

Gesetz vom 31. Mai und 12. Juni 1858.

II. Entscheide von Bundesbehörden.

1. Die Gesetzgebung über Staats- und Gemeindesteuern gehört in den Bereich der Kantonalsouveränetät und es ist ein Einschreiten der Bundesgewalt nur gerechtfertiget, wenn Bestimmungen der Bundesverfassung, z. B. über gleiche Behandlung der Angehörigen und Niedergelassenen, verletzt werden, oder wenn ein Steuergesetz mit den Vorschriften der Kantonsverfassung in Widerspruch kommt.

Das System der Besteurung, die Art der Verlegung, das Maximum der Ansaßengebühren, kurz alles hierauf Bezügliche ist daher nach Art. 3 der Bundesverfassung den Kantonen freigestellt: der Bund fand, konsequent mit dem Prinzip des Art. 48, eine hinreichende Garantie gegen ungerechte Behandlung Kantonsfremder darin, daß sie nicht schlimmer gestellt werden dürfen als die Kantonsbürger, auf welche je nach ihren Verhältnissen das nämliche Gesetz angewendet werden muß, unter dem die Fremden stehen.

Beschluß des Bundesrathes vom 15. Juni 1853.
Geschäftsbericht desselben für das Jahr 1855.

2. Es kann ein Kanton nicht angehalten werden, Steuerforderungen anderer Kantone an Niedergelassene desselben auf dem Exekutionswege einzutreiben oder Entscheidungen außerkantonaler Behörden darüber anzuerkennen und zu vollstrecken.

Beschluß der gesetzgebenden Räthe vom 16. und 20. Juli 1855.

3. Die dem Bundesbeschlusse vom 16. und 20. Juli 1855 zu Grunde liegende Streitfrage hatte zwar scheinbar und zunächst nur die formelle Seite zum Ziel, ob einem Steuerdekret der Heimathgemeinde in einem andern Kanton ohne Weiters die Vollziehung zu verschaffen sei. Allein die ganze Verhandlung dehnte sich auch auf die materielle Seite aus. Die Motive der ständeräthlichen Kommission und der Beschluß selbst beweisen klar, daß die Meinung der Bundesversammlung dahin gieng, die Niedergelassenen in Bezug auf die Armensteuern, gestützt auf Art. 3 B.-V., ganz unter die Gesetzgebung und Jurisdiktion des Domizils zu stellen, derselben überlassend, ob sie den Forderungen der Heimathgemeinde Folge geben wolle oder nicht. Damit ist auch

die Frage entschieden, ob ein Kanton seine Niedergelassenen für Armenzwecke besteuern dürfe. Denn wird derselbe nicht angehalten, auf die heimathliche Gesetzgebung der Niedergelassenen irgendwie Rücksicht zu nehmen, muß er, wie der Beschluß sagt, in keiner Weise Entscheidungen außerkantonaler Behörden anerkennen, so folgt daraus, und zwar gestützt auf den nämlichen Art. 3, daß der Kanton seine Steuergesetzgebung auf die Niedergelassenen anwenden darf.

Beschluß des Bundesrathes vom 3. Okt. 1856.
" " " " 24. Sept. 1858.

4. Die Forderung von Armensteuern und die Verlegung von solchen auf die Liegenschaften Niedergelassener aus andern Kantonen widerstreitet den Vorschriften der Bundesverfassung nicht, und der Umstand, daß Einzelne auch vom Heimathkanton für Armensteuern angesucht werden, kann den Niederlassungskanton nicht hindern, das Steuerwesen bei sich nach seinem Ermessen einzurichten.

Beschluß des Bundesrathes vom 29. Juli 1850;
" " " " 23. Mai 1864;
" der gesetzgebenden Räthe vom 8. und 16. Juli 1864.

5. Liegenschaften, deren Besitzer in einem andern Kanton wohnen, und dort steuerpflichtig sind, dürfen von den Behörden des Kantons, in dessen Gebiet sie liegen, mit Kirchen-, Schul- und Armensteuern belegt werden.

Beschluß des Bundesrathes vom 14. August 1865.
" der gesetzgebenden Räthe vom 3. und 16. Nov. 1865.

6. Die Bundesversammlung hat den Grundsatz aufgestellt, es dürfe die Erbschaftssteuer vom Niederlassungskanton zwar vom gesammten beweglichen Vermögen des Erblassers erhoben werden, nicht aber auch von dem zu der Erbschaft gehörenden Grundeigenthum, welches in einem andern Kanton gelegen ist.

Beschluß der Bundesversammlung vom 25. Juli 1862;
" des Bundesrathes vom 6. August 1862;
" der Bundesversammlung vom 17. und 23. Januar 1863;
" des Bundesrathes vom 31. Dez. 1864.

Anmerkung. Im letztern Fall wurde der Beschluß noch besonders damit motivirt:

1) Das Konkordat vom 15. Juli 1822 findet hier keine Anwendung, da der Sinn und Zweck desselben nur dahin geht, die Gesetzgebung und das Forum bei streitigen Ansprüchen an eine Erbschaft zu bezeichnen, hier aber kein Erbstreit, sondern ein Steuerstreit vorliegt.

2) Die Frage, ob durch die über den Verstorbenen verhängte Vormundschaft sein rechtlicher Wohnsitz in den Heimathkanton, dem Wohnort des Vormundes, verlegt worden sei, ist zu verneinen, weil

a. entgegen dem citirten Konkordate den Behörden des Wohnortes des Verstorbenen keine amtliche Kenntniß von der Vormundschaft gegeben wurde;

b. Die angerufene Bestimmung des bernischen Prozeßgesetzes, nach welchem bevormundete Personen den Wohnsitz ihres Vormundes haben, nicht auf Fragen des öffentlichen Rechtes und interkantonaler Verhältnisse ausgedehnt werden darf.

7. Im Falle einer nach bundesrechtlicher Praxis unzulässigen Doppelbesteuerung durch den Heimathkanton und den Niederlassungskanton hat der Bundesrath entschieden, daß die Berechtigung zur Besteuerung des beweglichen Vermögens dem Niederlassungskanton zustehe.

Beschluß des Bundesrathes vom 9. Febr. 1863.

8. Zu dem im Niederlassungskanton zu versteuernden beweglichen Vermögen gehören auch die in einem andern Kanton auf Hypothek versicherten Kapitalien.

Beschluß des Bundesrathes vom 28. Okt. 1864.

9. Nach der neuern bundesrechtlichen Praxis soll eine Doppelbesteuerung nicht mehr stattfinden. — Als Regel wird angenommen, daß das unbewegliche Vermögen da in Besteuerung falle, wo es liegt; das bewegliche aber da, wo der Eigenthümer oder Nutznießer seinen gesetzlichen Wohnsitz hat. — Es ist keinerlei Grund vorhanden, von dieser Regel zu Gunsten von Fideikommissen, auch wenn ein solches vom zeitigen Nutznießer nicht selber verwaltet wird, eine Ausnahme zu machen.

Beschluß des Bundesrathes vom 8. Dez. 1865.

10. Eine mit ihren Kindern in Chur niedergelassene Wittwe aus dem Kanton St. Gallen sollte dort ihr in der Heimath unter vormundschaftlicher Verwaltung liegendes bewegliches Ver-

mögen versteuern, während sie von den Behörden des Heimathkantons ebenfalls zur Versteuerung desselben angehalten werden wollte, weil, wie die Regierung von St. Gallen sagt, es der Natur der Sache besser entspreche, daß das Besteuerungsrecht demjenigen Kanton zustehe, der das Vermögen vormundschaftlich verwalte und die Verantwortlichkeit für diese Verwaltung trage u. s. w. Der Bundesrath beschloß auf erhobene Beschwerde: Da die Rekurrentin eine Doppelbesteuerung sich nicht will gefallen lassen und nach der neuern bundesrechtlichen Praxis sich auch nicht gefallen lassen muß, so muß diese Frage, im Einklange mit den diese Materie beschlagenden neuern Beschlüssen der Bundesbehörden, zu Gunsten des Niederlassungskantons Graubünden entschieden werden, indem diese von der Rechtsansicht ausgehen, daß das bewegliche Vermögen, abgesehen von den sonstigen bürgerlichen und civilrechtlichen Verhältnissen der Bevormundeten, hinsichtlich der Besteuerung den Gesetzen des Kantons unterworfen sei, wo der Eigenthümer sein wirkliches Domizil hat.

Ein anderer Rekurs in einer gleichen Angelegenheit wurde gleich entschieden.

Beschluß des Bundesrathes vom 4. Mai 1864;
" " " " 16. Sept. 1864.

11. Für die Beurtheilung der Steuerpflichtigkeit für Schulen ist nicht das Glaubensbekenntniß von Frau und Kindern, sondern dasjenige des Familienvaters maßgebend.

Beschluß des Bundesrathes vom 19. Januar 1863.

III. Obergerichtliche Entscheide.

1. Für nicht geleistete Frohnarbeiten kann eine Entschädigung nur dann gefordert werden, wenn dem Verpflichteten zu den bezüglichen Leistungen Zeit und Ort jeweilen genau bestimmt worden sind.

Urtheil vom 7. Juni 1850.

2. Bis zum Beweise des Gegentheils ist ein nach Vorschrift des Gesetzes errichtetes und genehmigtes Steuerregister als richtig und für die Betreffenden als verbindlich zu betrachten.

Urtheil vom 24. August 1865.
" " 28. Juni 1866.

3. Niedergelassene aus andern Kantonen können von ihren Heimathgemeinden nicht zu Armensteuern angehalten werden.

Urtheil vom 26. Okt. 1859.

Anmerkung. Die besondern Gesetze und Uebungen, welche nach der vorliegenden Gesetzesstelle hinsichtlich der Reallasten bestehen, haben für unsere Zeit nur fast noch historische Bedeutung, indem der Zehnt bereits abgelöst ist und die Bodenzinse es in kurzer Zeit sein werden, andere allgemeine sogenannte Reallasten aber zur Zeit der Einführung des Sachenrechtes nicht bestanden haben. Daher wird von diesen Gesetzen und Uebungen hier Umgang genommen.

Erstes Hauptstück.

Rechte an Sachen.

Erster Titel.

Von der Eintheilung und den Verhältnissen der Sachen im Allgemeinen.

§ 658.

Obergerichtlicher Entscheid.

Der in der Grube befindliche Dünger ist nicht Zugehör der Liegenschaft.

Urtheil vom 13. Febr. 1863.

Zweiter Titel.
Von dem Besitze.

§ 670.
Obergerichtlicher Entscheid.

Ein gerichtlich bestätigtes Verbot gegen Besitzstörungen hat die Wirkung, daß der Verbotnehmer als rechtlicher Besitzer angesehen wird.

Urtheil vom 31. März 1860.

Dritter Titel.
Von dem Eigenthume.

Erster Abschnitt.
Von dem Eigenthumsrechte.

§ 682.
I. Gesetz. Bauvorschriften für Bedachung, Kamine u. s. w.

1) Alle neuen, sowie bereits bestehenden Gebäude, welche mit einem neuen Dachstuhle versehen werden, sollen mit Ziegeln gedeckt werden, sofern das Gesetz (§§ 2 und 3) nicht eine Ausnahme enthaltet.

2) Auf Bergen dürfen Neubauten von Melk= oder Sennhütten, die nicht in unmittelbarer Nähe der Wohngebäude anderer Eigenthümer sich befinden, mit Schindeln bedeckt werden.

3) Dachreparaturen und Dacherweiterungen an bestehenden Stroh- und Schindelgebäuden dürfen entweder wieder mit Stroh oder mit Schindeln bedeckt werden, insofern das Gebäude selbst keine andere Bestimmung erhält.

4) Die Feuerwerke in allen neuen Gebäuden, und neu zu errichtende Feuerwerke in bestehenden Gebäuden sind mit Kaminen oder Rauchrohren zu versehen.

5) Alle Kamine und Rauchrohre sollen nach allgemeinen Bauregeln mit Wandungen von gehöriger Dicke, entweder aus gebrannten Tuff- oder harten Steinen, oder aus Eisen verfertigt und wenigstens 4 Fuß über das Dach hinaus aufgeführt werden.

Bei Stroh- und Schindelhäusern soll das Dach auf allen Seiten um das Kamin oder Rauchrohr herum wenigstens sechs Schuh weit mit Ziegeln gedeckt, und das Kamin selbst mit einem Hute versehen werden. In den Kaminen darf keinerlei Holz, weder Balken noch Sparren, angebracht werden.

6) Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften sind gegen Baueigenthümer und Bauführer mit einer Geldbuße von 10 bis 100 Fr. zu bestrafen; überdieß soll die vorschriftwidrige Baute sofort abgebrochen und weggeschafft werden. Von dieser Strafe sollen $^3/_{10}$ dem Verleider, $^7/_{10}$ dem Armenfond der betreffenden Gemeinde zufallen.

7) Die Oberamtmänner, Ortsvorgesetzten, Schatzmeister und Kaminfeger sind besonders verpflichtet, über Beobachtung dieses Gesetzes zu wachen.

Gesetz vom 16. Okt. und 7. Nov. 1857.

II. Obergerichtliche Entscheide.

1. Wenn der Eigenthümer eines Grundstückes zwar befugt ist, sein Eigenthum bis hart an die Grenze zu verbauen, so ist dagegen der Nachbar, kraft seines ausschließlichen Eigenthumsrechtes, eben so wohl berechtiget, das Betreten seines Bodens und seines Luftraumes behufs Vornahme der Baute oder allfälliger Reparaturen nicht zu gestatten, sofern dafür kein besonderes Recht erworben worden ist; er kann daher den Eigenthümer des Gebäudes an der Anbringung eines Ziegelmantels an der hart an die Grenze stoßenden Giebelmauer

verhindern. Anderseits ist der Nachbar nicht berechtiget, Gegenstände an die fragliche Giebelmauer anzulehnen oder so anzuhäufen, daß sie dieselbe berühren.

Urtheil vom 9. März 1849.

2. Im Prozesse einer Schützengesellschaft gegen den betreffenden Grundeigenthümer wurde erkannt, es dürfe durch den Luftraum über dem fraglichen Grundstücke nicht geschossen werden.

Urtheil vom 18. Sept. 1856.

Anmerkung. Man vergleiche mit diesem Urtheil dasjenige des Bundesgerichts vom 11. Dez. 1856, Nr. 19 bei § 684 hienach.

§ 684.

(Expropriation.)

I. Bundesverfassung.

Dem Bunde steht das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theiles derselben, auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen.

Zu diesem Zwecke ist er auch befugt, gegen volle Entschädigung das Recht der Expropriation geltend zu machen. Die nähern Bestimmungen hierüber bleiben der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

B.-V. Art. 21.

II. Bundesgesetz über Abtretung von Privatrechten.

A. Verbindlichkeit zur Abtretung und zur Entschädigung.

Art. 1. Wenn kraft Art. 21 der Bundesverfassung entweder öffentliche Werke von Bundes wegen errichtet werden oder die Anwendung dieses Bundesgesetzes auf andere öffentliche Werke von der Bundesversammlung beschlossen wird, so ist Jedermann, so weit solche Werke es erforderlich machen, verpflichtet, sein Eigenthum oder andere auf unbewegliche Sachen bezügliche Rechte gegen volle Entschädigung dauernd oder bloß zeitweise abzutreten.

Ueberall, wo in diesem Gesetze der Ausdruck „Abtretung von Rechten" gebraucht wird, ist darunter auch das Einräumen von Rechten inbegriffen.

Art. 2. Die Abtretungspflicht besteht sowohl behufs der Erstellung, der Unterhaltung und des Betriebes, als auch behufs der Veränderung oder Erweiterung solcher öffentlichen Werke, sowie zur Herbeischaffung oder Ablagerung des Baumaterials.

Sie erstreckt sich überdieß auf diejenigen Rechte, deren der Bauunternehmer zur Erfüllung der in den Art. 6 und 7 enthaltenen Verpflichtungen bedarf.

In diesem Falle darf aber die Abtretung nur gefordert werden, sofern der Bauunternehmer seiner Obliegenheit nicht ohne bedeutenden Nachtheil auf anderm Wege nachkommen kann.

Art. 3. Die Abtretung kann nur gegen vollen Ersatz aller Vermögensnachtheile, welche aus derselben für den Abtretenden ohne seine Schuld erwachsen, verlangt werden.

Vortheile, welche sich für ihn in Folge des Unternehmens ergeben, dürfen bei der Ausmittlung der Entschädigung nur insofern in Abrechnung gebracht werden, als der Abtretungspflichtige durch dasselbe von besondern Lasten, die ihm vorher oblagen, befreit wird.

Art. 4. Wenn

1) von einem Gebäude oder von einem Komplex von Liegenschaften, der zur Betreibung eines Gewerbes dient, ein Theil abgetreten werden muß, ohne welchen die Benutzung des Gebäudes oder die Betreibung des Gewerbes nur mit großen Schwierigkeiten oder gar nicht möglich ist, und welcher auch nicht durch andere angemessene Veranstaltungen ersetzt werden kann;
2) von einem Grundstück, dessen Abtretung nur theilweise erforderlich ist, nicht wenigstens ein zusammenhängender Flächenraum von 5000 Quadratfuß übrig bleibt; —

so sind Diejenigen, welche Rechte mit Beziehung auf solche abzutretende Theile haben, befugt, zu verlangen, daß ihnen das ganze entsprechende Recht abgenommen und nach dem vollen Werthe vergütet werde.

Art. 5. Müßte für Abtretung eines Rechts dem hiezu Verpflichteten wegen daheriger Verminderung des Werthes seiner übrigen mit diesem Rechte zusammenhängenden Vermögensstücke mehr als ein Viertheil des Werthes der letztern gegeben werden, so ist der Bauunternehmer berechtigt, die gänzliche Abtretung solcher Vermögensstücke gegen volle Entschädigung zu verlangen.

Art. 6. Zu der Ausführung aller Bauten, welche in Folge der Errichtung eines öffentlichen Werkes behufs Erhaltung ungestörter Kommunikationen nothwendig werden, seien es Straßen- oder Wasserbauten oder welche immer, ist der Unternehmer desselben verpflichtet.

Dem Letztern liegt überdieß die Unterhaltung solcher Bauten ob, sofern oder soweit sonst für Andere neue oder größere Unterhaltungspflichten als bis anhin entstehen würden.

Art. 7. Die Erstellung von Vorrichtungen, die in Folge der Errichtung von öffentlichen Werken im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder derjenigen des Einzelnen nothwendig werden, liegt dem Unternehmer eines öffentlichen Werkes ob.

Art. 8. Dem Bundesrathe steht das Recht zu, die Aufnahme von Plänen und die Vornahme von Aussteckungen mit Beziehung auf öffentliche Werke, die im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theiles derselben liegen, anzuordnen oder zu gestatten, auch bevor die Bundesversammlung die Errichtung eines öffentlichen Werkes oder die Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes auf ein solches beschlossen hat.

Macht der Bundesrath von dieser Befugniß Gebrauch, so ist Jedermann verpflichtet, auf seinem Eigenthume solche Vermessungen, Aussteckungen u. s. w. geschehen zu lassen, dabei aber auch berechtigt, vollen Ersatz für allen ihm hieraus erwachsenen Schaden zu fordern.

Art. 9. Wer Signale, Pfähle oder andere Zeichen, die bei einer Vermessung oder Aussteckung angebracht werden, verändert, beschädigt oder beseitigt, verfällt in eine Buße von zwei bis fünfzig Franken, wovon ein Drittheil der

Bundeskasse, ein Drittheil der betreffenden Kantonskasse und ein Drittheil dem Anzeiger zukommt.

B. Verfahren behufs der Abtretung von Privatrechten und der Ausmittlung der dafür zu leistenden Entschädigung.

1. Ordentliches Verfahren.

Art. 10. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, dem Gemeinderath jeder Gemeinde, in deren Gebiet ein öffentliches Werk ausgeführt werden soll, nach vorgenommener Aussteckung einen Plan einzureichen, in welchem die einzelnen, in derselben befindlichen Grundstücke, so weit sie durch das öffentliche Werk betroffen werden, genau zu bezeichnen sind.

Art. 11. Der Gemeinderath hat sofort nach Empfang dieses Planes in üblicher Weise öffentlich bekannt zu machen, daß derselbe während 30 Tagen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, zu Jedermanns Einsicht bereit liege.

Art. 12. Innerhalb dieser gleichen Frist haben

1) diejenigen, welche gegen die in Folge der Ausführung des Werkes für sie, gemäß dem Plan entstehende Verpflichtung zur Abtretung Einsprache erheben zu können glauben, diese Einsprache in schriftlicher Eingabe bei dem Gemeinderathe zu Handen des Bundesrathes geltend zu machen;
2) alle, welche mit Beziehung auf das betreffende Werk, gemäß dem Plane, Rechte abzutreten oder Forderungen (Art. 6 und 7) zu stellen im Falle sind, gleichviel, ob sie die Abtretungspflicht bestreiten oder nicht, jene Rechte und Forderungen genau und vollständig schriftlich bei dem Gemeinderathe anzumelden.

Diese letztere Bestimmung findet jedoch auf die Inhaber von Pfandrechten, Grundzinsen und Zehnten keine Anwendung.

Art. 13. Nach Ablauf der im Art. 12 bezeichneten Frist ist keine Einsprache gegen die Abtretungspflicht mehr zuläßig.

Art. 14. Wenn die im Art. 12, Ziffer 2 angegebenen Rechte, welche Gegenstand der Abtretung sind, von den Betheiligten nicht inner der im Art. 12 erwähnten Frist angemeldet werden, so hat dieß zur Folge, daß dieselben zwar

mit dem Ablauf dieser Frist an den Unternehmer übergehen, daß aber noch binnen 6 Monaten nach Ablauf dieser 30-tägigen Frist eine Entschädigungsforderung geltend gemacht werden kann, wobei jedoch der ehemalige Inhaber dieser Rechte in Beziehung auf das Maß der Entschädigung dem Entscheide der Schatzungskommission (Art. 26) sich ohne Weiteres zu unterziehen hat.

Wird auch innerhalb dieser zweiten Frist von 6 Monaten keine Entschädigungsforderung geltend gemacht, so erlöschen alle und jede daherigen Ansprüche an den Unternehmer, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo erweislich dem Abtretungspflichtigen das Bestehen eines Rechtes oder einer Last erst später bekannt geworden ist, und mit Vorbehalt allfälliger Entschädigungs-Forderungen in Folge von Pfandrechten, Grundzinsen und Zehnten, welche auf dem Gegenstande der Expropriation haften.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden ihre entsprechende Anwendung auf Forderungen, welche aus den in den Art. 6 und 7 enthaltenen Vorschriften hergeleitet werden.

Art. 15. Der Gemeinderath ist verpflichtet, mit der im Artikel 11 vorgeschriebenen Bekanntmachung zugleich die Aufforderung zu verbinden, den Vorschriften des Artikels 12 nachzukommen, unter ausdrücklicher Erwähnung der in den Artikeln 13 und 14 für den Unterlassungsfall angedrohten Folgen.

Art. 16. Dem Gemeinderathe liegt ob, sofort nach Erlaß der in den Artikeln 11 und 15 vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung eine genaue Abschrift derselben an den Bauunternehmer einzusenden und darauf zu bescheinigen, an welchem Tage und in welcher Weise die Bekanntmachung stattgefunden habe.

2. Außerordentliches Verfahren.

Art. 17. Ein außerordentliches Verfahren findet statt:

1) wenn die Abtretung eine bloß zeitweise sein soll;
2) wenn dieselbe zum Zwecke der Herbeischaffung oder Ablagerung von Material verlangt wird;

3) wenn es sich um Abtretung zum Zwecke der Unterhaltung oder des Betriebes eines öffentlichen Werkes, oder
4) zum Behufe unwesentlicher Veränderungen oder Erweiterungen desselben handelt;
5) wenn Rechte abgetreten werden sollen, um die in Art. 6 und 7 enthaltenen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Für dieses außerordentliche Verfahren gelten die in den nachfolgenden Art. 18 bis und mit 21 enthaltenen Bestimmungen.

Art. 18. Der Bauunternehmer hat den Eigenthümern der Grundstücke, mit Beziehung auf welche die Abtretung oder die Einräumung von Rechten verlangt wird, hievon schriftlich genaue Kenntniß zu geben, und auch Solchen, die in den durch Art. 6 und 7 vorgesehenen Fällen Forderungen zu stellen haben könnten, die geeigneten Mittheilungen zu machen.

Art. 19. Binnen 30 Tagen, vom Tage dieser Mittheilung an gerechnet, kann gegen die Abtretungspflicht beim Gemeinderathe zu Handen des Bundesrathes Einsprache erhoben werden.

Später ist dieß nicht mehr zulässig.

Wenn durch die Abtretungsforderung noch Andere außer dem Eigenthümer berührt werden, so hat der Letztere denselben von der Abtretungsforderung unter seiner Verantwortlichkeit so rechtzeitig Mittheilung zu machen, daß sie innerhalb der hierzu anberaumten Frist die der Eigenthümer ihnen ebenfalls zur Kenntniß zu bringen hat, die Abtretungspflicht bestreiten können.

Diese letztere Bestimmung findet jedoch auf Inhaber von Pfandrechten, Grundzinsen und Zehnten keine Anwendung.

Art. 20. Innerhalb derselben Frist von 30 Tagen hat der Eigenthümer überdieß, ob eine Bestreitung der Abtretungspflicht stattgefunden habe oder nicht, alle Rechte, welche durch die mit Beziehung auf sein Grundstück gestellte Abtretungsforderung berührt werden, mit Ausnahme von Pfandrechten, Grundzinsen und Zehntforderungen, bei dem Gemeinderathe zu Handen des Bauunternehmers anzumelden.

Für den Fall der Unterlassung treten die im Art. 14 für das ordentliche Verfahren angegebenen Folgen ein. Berechtigte mit Beziehung auf das Grundstück, die durch daherige Unterlassungen des Eigenthümers zu Schaden kommen, haben sich dafür lediglich an den Eigenthümer zu halten.

Diese Bestimmung findet auch auf diejenigen, die kraft Art. 6 und 7 Forderungen zu stellen haben, entsprechende Anwendung.

Art. 21. Der Bauunternehmer hat mit der im Art. 18 vorgeschriebenen Anzeige die Aufforderung zu verbinden, den in den Art. 19 und 20 enthaltenen Vorschriften nachzukommen, unter ausdrücklicher Erwähnung der in diesen Artikeln für den Unterlassungsfall angedrohten Folgen.

3. Gemeinsame Bestimmungen.

Art. 22. Der Bundesrath hat jeweilen im Voraus zu entscheiden, ob das ordentliche oder das außerordentliche Verfahren in Anwendung zu bringen sei.

Art. 23. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung des Bauplanes an (Art. 11), oder, bei dem außerordentlichen Verfahren, vom Tage der Mittheilung der Abtretungsforderungen (Art. 18) darf, Nothfälle vorbehalten, ohne Einwilligung des Bauunternehmers an der äußern Beschaffenheit des Abtretungsgegenstandes keine wesentliche, und, mit Beziehung auf die rechtlichen Verhältnisse desselben, gar keine Veränderung vorgenommen werden. Wird dieser Bestimmung entgegengehandelt, so sind diese Veränderungen bei Ausmittlung der Entschädigungssumme nicht zu berücksichtigen.

Der Bauunternehmer hat für den aus dieser Einschränkung des freien Verfügungsrechtes erweislich hervorgegangenen Schaden Ersatz zu leisten.

Ueber dießfalls sich ergebende Streitigkeiten entscheidet das Bundesgericht.

Art. 24. Das in dem vorhergehenden Artikel erwähnte Verbot, sammt der für den Fall der Nichtbeachtung desselben darin enthaltenen Androhung ist in die im Art. 11 vorgeschriebene Bekanntmachung, sowie in die gemäß Art. 18

den Grundeigenthümern zu machende Anzeige aufzunehmen. Die Letztern haben hievon den bei der betreffenden Abtretungsforderung Mitbetheiligten (Art. 19) rechtzeitig Kenntniß zu geben.

Art. 25. Streitigkeiten über die Frage, ob die Abtretungspflicht begründet sei oder nicht, entscheidet der Bundesrath.

Art. 26. Die Prüfung der im Art. 12, Ziffer 2 und Art. 20 erwähnten Eingaben, und die Ausmittlung der Leistungen, welche sowohl in Bezug auf die Entschädigung der Abtretungspflichtigen nach Inhalt der Art. 3 bis und mit 5, als mit Beziehung auf die gemäß den Art. 6 und 7 gestellten Forderungen, dem Bauunternehmer aufzulegen sind, geschieht durch eine Schätzungskommission, wenn nicht vorher eine gütliche Verständigung stattfindet.

Art. 27. Eine solche Schätzungskommission besteht aus drei Mitgliedern, wovon das erste durch das Bundesgericht oder dessen Präsidenten, wenn behufs dieser Wahl das Bundesgericht außerordentlicher Weise versammelt werden müßte; das zweite durch den Bundesrath, das dritte jeweilen durch die Regierung desjenigen Kantons ernannt wird, in welchem die Liegenschaften sich befinden, mit Beziehung auf welche die Abtretung stattfinden soll. Für jedes Mitglied werden von den zur Wahl Berechtigten zwei Ersatzmänner bezeichnet.

Der Bundesrath wird das Gebiet, für welches eine Schätzungskommission bestimmt ist, und die Dauer, während welcher dieselbe bestehen soll, jeweilen festsetzen.

Art. 28. Die Schätzungskommission steht unter der Aufsicht des Bundesgerichtes.

Das Bundesgericht wird die dießfälligen Verrichtungen, je nach der Natur derselben, seinem Präsidenten oder einer besondern aus der Mitte des Bundesgerichtes hiefür zu bestellenden Kommission übertragen.

Art. 29. Die Entschädigung der Schätzungskommission wird durch ein vom Bundesrathe zu erlassendes Reglement bestimmt.

Art. 30. In Beziehung auf den Ausstand von Mitgliedern der Schätzungskommission gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Mitglieder des Bundesgerichtes.

Handelt es sich um den Ausstand eines Mitgliedes und sind über denselben die beiden andern Mitglieder getheilter Ansicht, oder kommt der Ausstand mehr als eines Mitgliedes in Frage, so treten für die dießfälligen Entscheidungen die Ersatzmänner an die Stellen derjenigen Mitglieder, um deren Ausstand es sich handelt.

Art. 31. Zur Gültigkeit der Verhandlungen der Schätzungskommission ist, unter Vorbehalt der im vorhergehenden Artikel enthaltenen Beschränkung, die Anwesenheit von drei Mitgliedern, beziehungsweise Ersatzmännern, erforderlich.

Art. 32. Zur Vornahme der Schätzung sind Alle, welche Rechte als Gegenstand der Abtretung oder Forderungen (Art. 6 und 7) angemeldet haben, 7 Tage vor der Verhandlung einzuladen, wenn nicht vorher eine gütliche Verständigung erfolgt ist. Im Falle des Ausbleibens der Betheiligten findet das Schätzungsverfahren gleichwohl statt.

Art. 33. Die Schätzungskommission ist befugt, wenn sie es nothwendig erachtet, Abgeordnete des Gemeinderathes oder besondere Sachverständige zu Rathe zu ziehen und von den Grundbüchern Einsicht zu nehmen.

Art. 34. Die Schätzungskommission hat auch in Beziehung auf diejenigen Rechte die Schätzung vorzunehmen, in Betreff welcher die Abtretungspflicht bestritten ist.

Art. 35. Der Entscheid der Schätzungskommission ist den sämmtlichen Betheiligten schriftlich mitzutheilen. Binnen 30 Tagen, vom Tage der erhaltenen Mittheilung an gerechnet, ist jeder Betheiligte befugt, über denselben bei dem Bundesgerichte Beschwerde zu führen, welchem über die streitigen Punkte das Entscheidungsrecht zusteht.

Denjenigen gegenüber, welche binnen dieser Frist eine Beschwerde bei dem Bundesgericht nicht eingelegt haben, ist der Entscheid der Schätzungskommission gleich einem rechtskräftigen Urtheil anzusehen.

Art. 36. Diejenigen, von welchen die Abtretungspflicht bestritten worden ist, haben, auch wenn der Bundesrath hierüber noch nicht entschieden hat, gleichwohl, falls sie über den eventuellen Entscheid der Schätzungskommission (Art. 34) Beschwerde erheben wollen, diese binnen der im vorhergehenden Artikel anberaumten Frist und bei Vermeidung der in demselben für den Fall der Versäumung dieser Frist angedrohten Folgen, eventuell dem Bundesgerichte einzureichen.

Art. 37. Nach Eingang einer Beschwerde gegen den Entscheid der Schätzungskommission kann der Präsident des Bundesgerichtes entweder einen Instrukionsrichter zur weitern Leitung des Prozesses bezeichnen, oder auch eine Instruktionskommission von zwei oder drei Mitgliedern aus der Mitte des Bundesgerichtes ernennen, letzteres in wichtigeren oder schwierigeren Fällen oder auf Begehren einer Partei.

Anmerkung. Dieser Artikel wurde an die Stelle des ursprünglichen Art. 37 gesetzt durch die Bundesversammlung den 14. und 18. Juli 1857.

Art. 38. Wenn die Entschädigung für verschiedene Rechte, die mit Beziehung auf das gleiche Grundstück abzutreten sind, im Streite liegt, oder wenn es sich um eine Entschädigung mit Beziehung auf verschiedene Grundstücke unter gleichartigen Verhältnissen handelt, so soll die Erledigung solcher Streitfälle so viel als immer möglich in einem Verfahren stattfinden.

Art. 39. Sowohl die Schätzungskommission als das Bundesgericht sind zu möglichster Beschleunigung des Verfahrens verpflichtet.

Art. 40. Soweit nicht das gegenwärtige Gesetz besondere Vorschriften enthält, gelten in Beziehung auf das Verfahren vor dem Bundesgerichte die dießfälligen allgemeinen gesetzichen Bestimmungen.

Art. 41. Wenn durch Aufnahme von Plänen oder durch Aussteckungen behufs Errichtung öffentlicher Werke (Art. 8) Schaden zugefügt worden ist, und zwischen den Betheiligten keine gütliche Verständigung erreicht wird, so entscheidet über die zu leistende Entschädigung die kompetente Behörde des

Kantons, in welchem der Plan aufgenommen wurde oder die Aussteckung stattfand.

Ebenso ist die Anwendung der für den Fall der Veränderung, Beschädigung oder Beseitigung von Signalen, Pfählen u. s. w. angedrohten Strafbestimmungen (Art. 8) Sache der kompetenten Kantonalbehörden.

C. Bezahlung der Entschädigung und ihre Wirkung.

Art. 42. Mit dem Tage, an welchem der Entscheid einer Schätzungskommission oder ein bundesgerichtliches Urtheil in Rechtskraft tritt, kann die Erfüllung der durch dieselben auferlegten Verpflichtungen gefordert werden.

Art. 43. Die Bezahlung der Entschädigungssummen an die Berechtigten geschieht durch die Vermittlung der Regierung des Kantons, in welchem das Grundstück liegt, mit Beziehung auf welches Rechte abgetreten worden sind.

Diese Letztere hat dafür zu sorgen, daß, wo es sich um Entschädigung für abgetretenes Eigenthum handelt, den Inhabern anderer darauf lastender dinglicher Rechte, wie z. B. von Pfandrechten, Grundzinsen u. s. w. für ihre Ansprüche ihr Betreffniß zukomme, und daß die daherige Ledigung des Abtretungsgegenstandes in die betreffenden Titel eingetragen werde.

Art. 44. Mit der nach Anweisung der betreffenden Kantonsregierung erfolgten Bezahlung der Entschädigung für diejenigen Rechte, welche Gegenstand der Abtretung sind, gehen dieselben ohne Weiteres und ohne daß dazu die Beobachtung irgend einer sonst etwa vorgeschriebenen Form erforderlich, oder der Bezug irgend welcher daherigen Steuern oder Gebühren zulässig ist, an den Bauunternehmer über.

Art. 45. Ist in Folge der Abtretung nach den vorhergehenden Artikeln oder auch in Folge der Bestimmungen des Artikels 14 Eigenthum an den Bauunternehmer übergegangen, so erlöschen damit auch alle dinglichen Rechte, welche Dritten an denselben zustehen, wie z. B. Pfandrechte, Grundzinsforderungen u. s. w.

Art. 46. Wo bedeutender Nachtheil mit dem Verzug verbunden wäre, ist der Bauunternehmer berechtigt, die Ab-

tretung der Rechte sofort nach geschehener Schätzung zu verlangen, sofern entweder der Schätzungsbericht genügenden Aufschluß über den Gegenstand der Abtretung ertheilt, oder auch nach dem Uebergang der Rechte auf den Bauunternehmer die Größe der Entschädigung sich mit Sicherheit ermitteln läßt. Er ist jedoch in diesem Falle verpflichtet, eine durch die Schätzungskommission zu bezeichnende Kaution zu leisten, und den Zins der Entschädigungssumme von dem Tage an, mit welchem die Rechte auf ihn übergegangen sind, bis zur Bezahlung der Entschädigung zu entrichten.

Streitigkeiten über die Anwendung dieses Artikels werden von dem Bundesrathe entschieden.

Art. 47. Sollte ein abgetretenes Recht zu einem andern Zwecke als zu demjenigen, für welchen es abgetreten worden ist, verwendet werden wollen, oder wäre es binnen 2 Jahren nach erfolgter Abtretung zu dem Abtretungszwecke nicht benutzt worden, ohne daß sich hiefür hinreichende Gründe anführen lassen, oder wird das öffentliche Werk, für welches die Abtretung geschehen ist, gar nicht ausgeführt, so kann der frühere Inhaber des abgetretenen Rechtes dasselbe gegen Rückerstattung der dafür erhaltenen Entschädigungssumme wieder zurückfordern.

Sind vom Bauunternehmer am abgetretenen Eigenthum inzwischen Veränderungen vorgenommen worden, welche den Werth desselben erhöhen oder vermindern, so ist die Rückforderung im ersteren Falle nur gegen Erstattung der hierauf verwendeten Auslagen zulässig, und im letztern Falle ist der eingetretene Minderwerth abzurechnen.

Wenn das abgetretene Recht um einen niedrigern Betrag als denjenigen der für die Abtretung bezahlten Entschädigungssumme von dem Bauunternehmer veräußert werden will, so ist derjenige, welcher es abtreten mußte, befugt, die Rückerstattung des Rechtes gegen Bezahlung jenes Betrages, für welchen die Veräußerung beabsichtigt wird, zu verlangen.

Wenn sich, in Folge der in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen, Streitigkeiten erheben, so steht das Entscheidungsrecht dem Bundesgerichte zu.

D. Kosten.

Art. 48. Die Kosten der im Artikel 11 vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung, der laut Art. 18 erforderlichen Anzeigen, des gesammten Schätzungsverfahrens, der Auszahlung der Entschädigungssummen (Art. 43), der Hinterlegung von Kautionen (Art. 46) sind in allen Fällen durch den Bauunternehmer zu tragen.

Art. 49. In Beziehung auf die Auferlegung der Kosten, welche durch bundesgerichtliches Verfahren entstehen, finden die dießfälligen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ihre Anwendung.

Dieselben gelten auch in Betreff solcher Kosten, welche durch Bestreitung der Abtretungspflicht veranlaßt werden.

Art. 50. Der Bundesrath ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Bundesgesetz vom 1. Mai 1850.

Anmerkung. Für die in diesem Gesetze vorgesehene Schätzungskommission hat der Bundesrath den 22. April 1854 ein Reglement erlassen (A. S. IV. 214).

III. Bundesgesetz über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen.

Das Bundesgesetz vom 1. Mai 1850 über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten findet auf alle Eisenbahnen, welche im Gebiete der Eidgenossenschaft erstellt werden, seine Anwendung.

Gesetz vom 28. Juli 1852, Art. 6.

IV. Bundesbeschluß betreffend die Juragewässerkorrektion.

Die Korrektion der Juragewässer auf Grundlage des Planes La Nicca, im Sinne des Gutachtens der bundesräthlichen Experten vom 8. Juni 1863, wird als ein Unternehmen erklärt, welches der Bund, nach Maßgabe von Art. 21 B.-V., zu unterstützen bereit ist. Es findet auf dasselbe das Gesetz über Abtretung von Privatrechten vom 1. Mai 1850 Anwendung.

Beschluß der Bundesversammlung vom 22. Dez. 1863.

V. Gesetz über Wasserbau und Entsumpfungen.

Die Expropriation von Grundeigenthum oder dinglichen Rechten findet statt oder das Begehren dazu kann, sofern der daherige Plan vom Regierungsrathe genehmiget ist, von Seite der betreffenden Gesellschaft gestellt werden:

1) für Grundeigenthum, welches behufs Korrektion öffentlicher Gewässer nach einem vom Regierungsrathe genehmigten Plane zur Ausführung von Versicherungsbauten in Anspruch genommen werden muß;
2) für Korrektion der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Privatgewässer;
3) für Korrektionen an Privatgewässern, durch welche das bisherige Bett ganz oder zum Theil verlassen oder wesentlich verändert wird, sowie für die Austrocknung von Möösern oder versumpftem Lande;
4) für Entwässerung einer zusammenhängenden, mehreren Eigenthümern gehörenden Grundfläche, ohne gerade Moos oder Sumpf zu sein, mittelst Anlegung offener Kanäle oder unterirdischer Leitungen, wenn zur Ausführung des Unternehmens die Durchleitung der Kanäle und Wasserleitungen durch fremde, nicht zum Entwässerungsgebiete gehörenden Grundstücke erforderlich ist, welches Durchlaßrecht jedoch zwangsweise nicht durch Gebäude, Hofräume, Gärten, Hofstatten und Brunnleitungen verlangt werden darf.

Ist eine Gewässerkorrektion oder eine Entsumpfung vom Kantonsrath als Unternehmen des gemeinen Wohles erklärt worden, so gibt dieses die Berechtigung, das zur Ausführung des Unternehmens auf Grundlage des genehmigten Planes erforderliche Eigenthum oder dingliche Rechte zu expropriiren.

Gesetz vom 4. und 12. Juni 1858.

VI. Entscheid der Bundesversammlung.

In den Rekurs gegen einen Entscheid des Bundesrathes vom 25. Nov. 1861, über die Abtretungspflicht gemäß Art. 25 des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850, ist die Bundesversammlung nicht eingetreten, in Betracht, daß der erwähnte Art. 25 die Entscheidung von Streitigkeiten, welche über die Abtretungs-

pflicht für öffentliche Werke entstehen, dem Bundesrathe übertragen hat, ohne dabei einen Weiterzug an die Bundesversammlung vorzubehalten.

Beschluß der gesetzgebenden Räthe vom 23. und 31. Januar 1862.

VII. Entscheide des Bundesgerichts.

1. Im Sinne des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850 ist unter Abtretung von Privatrechten alles dasjenige zu verstehen, was ein Expropriat von seinem Eigenthum an die Baugesellschaft hinzugeben hat; wogegen der Ausdruck „Forderung" nach Art. 6 und 7 jenes Gesetzes das Verlangen um Uebernahme gewisser Leistungen ab Seite der Expropriantin in sich schließt.

Urtheil vom 30. Nov. 1857.

2. Das Bundesgericht beurtheilt nur solche Entschädigungsforderungen, welche auf bereits erkennbare Verletzungen bestehender Privatrechte gegründet sind, wogegen Schädigungen, deren möglicher Entstehungsgrund erst in der Zukunft beruht, erst dann Gegenstand von Verhandlungen werden können, nachdem dieselben in der That eingetreten sind.

Urtheil vom 22. Okt. 1860.

3. Die Entschädigungsforderung gegen eine Eisenbahngesellschaft gab Anlaß zu einem Entscheide über den Umfang der Kompetenz des Bundesgerichtes. Das Gericht lehnte nämlich die Kompetenz zur Behandlung von Forderungen ab und überwies dieselben den kantonalen Gerichten, falls Schädigungen in Frage kamen, welche aus Bauarbeiten erwachsen sind, die zwar durch die Bahnbaute veranlaßt waren, aber in keinem nothwendigen Zusammenhange mit derselben standen.

Urtheil vom 2. Juli 1863.

4. Anstände der Parteien über die Frage, ob bei Forderungseingaben die Vorschriften des Art. 12 des Expropriationsgesetzes eingehalten worden seien, müssen im Wege des ordentlichen Prozeßverfahrens zur gerichtlichen Beurtheilung gelangen.

Urtheil vom 1. Dez. 1857.

5. Die nicht präzise Fassung des Art. 14 des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850 verursachte mehrere Streitigkeiten über Zulässigkeit von Rekursen, wenn die Eingaben der Expropriaten nicht an den Gemeinderath, sondern z. B. an die Schätzungskommission oder an die Bauunternehmer selbst, resp. deren Vertreter, gemacht worden waren. — Das Bundesgericht entschied in allen ihm vorgelegten Fällen dahin, daß ein Rekurs gegen das Urtheil der Schätzungskommission nicht mehr zulässig sei, wenn die Expropriaten nicht binnen der festgesetzten fatalen Frist ihre Forderungsrechte bei den Gemeinderäthen angemeldet hatten; denn der Gesetzgeber hat jene Forderung im Interesse nicht bloß der Expropriaten, sondern einer geregelten Ordnung überhaupt aufgestellt.

Bericht des Bundesgerichts vom 8. April 1857 über seine Geschäftsführung im Jahr 1856.
Urtheil des Bundesgerichts vom 25. März 1857.

6. Der Befund der Schätzungskommission (Expropriationsgesetz Art. 37) muß in der Regel die Grundlage des bundesgerichtlichen Entscheides bilden. Eine Anfechtung der Schätzungen erscheint demnach nur insofern erheblich, als entweder das Protokoll über die Motive derselben nicht hinreichende Aufschlüsse in sich enthält oder zum Mindesten wahrscheinlich gemacht werden kann, daß die Taxationen auf einem faktischen Irrthum oder auf unrichtiger Grundlage beruhen.

Urtheil vom 5. Januar 1854.
" " 6. Januar 1854.
" " 19. April 1854.

7. Nach dem unzweideutigen Wortlaut des Gesetzes vom 1. Mai 1850 bilden diejenigen Gebäulichkeiten, Liegenschaften und Rechte, die für den Bau einer Eisenbahn wirklich abgetreten werden müssen, und nicht diejenigen, welche nach dem Willen des Expropriirten den Verlurst desselben zu ersetzen bestimmt sind, den Gegenstand der Werthung und Entschädigung, wobei in Betreff industrieller Etablissements die größere oder geringere Leichtigkeit einer anderweitigen Erstellung derselben in der Rubrik des indirekten Schadens immerhin die gehörige Würdigung finden kann.

Urtheil vom 21. April 1854.

8. Das Verfahren einer Schätzungskommission, welche von dem durch Sachverständige ausgemittelten Werth abzutragender Gebäulichkeiten, lediglich den Werth des Materials in Abzug brachte, ist das richtige, weil 1) im Hinblick auf Art. 3 des Gesetzes vom 1. Mai 1850 eine Zwangspflicht des Expropriaten, sein Gebäude bloß zu translociren, nicht besteht, und 2) die Translokation eines großentheils aus Steinen ausgeführten Gebäudes mit eigenthümlichen Schwierigkeiten verbunden sein würde, dasselbe vielmehr dem Abbruch unterliegen muß.

Urtheil vom 27. März 1857.

9. Der volle Ersatz aller Vermögensnachtheile nach dem Bundesgesetz vom 1. Mai 1850, Art. 3, schließt bei der Expropriation von Gebäulichkeiten keineswegs die Rückvergütung der auf dieselben verwendeten Bausumme in sich; vielmehr haben die Schätzungskommissionen ausschließlich den reellen Werth der Gebäude zur Zeit ihrer Abtretung in's Auge zu fassen.

Urtheil vom 27. April 1855;
" " 10. Dez. 1856.

10. An einem für die Bequemlichkeit des geschäftstreibenden Publikums erstellten (also öffentlichen) Fußwege kann eine eigentliche Fußwegservitut nie erworben werden. Im Fall wegen Eisenbahnbauten ein solcher Fußweg eingeht, so kann von Abtretung von Rechten, wie sie im Sinne des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850 zu Entschädigungsansprüchen erforderlich ist, keine Rede sein.

Dadurch, daß die Schätzungskommission eine etwelche Entschädigung gesprochen hat, wird bei weiter gehenden streitigen Ansprüchen die Würdigung der Frage einer bestehenden Berechtigung nicht ausgeschlossen und es ist der Abgang einer solchen als entscheidend zu betrachten.

Urtheil vom 17. April 1855.

11. Wegen der Verlängerung seines Weges auf ein Grundstück infolge von Eisenbahnbauten forderte der Eigenthümer eine größere Entschädigung als ihm die Schätzungskommission zugesprochen hatte, wurde aber vom Bun-

desgerichte, welches die Entschädigungspflicht verneinte, abgewiesen, in Erwägung:

1) das Bundesgesetz vom 1. Mai 1850 für den Fall der Errichtung öffentlicher Werke den dabei Betheiligten nur insofern Schadenersatz zusichert, als eine Beeinträchtigung ihrer Privatrechte stattfindet;

2) dadurch, daß allerdings die weiter verlegte Landstraße früher mit dem Grundstücke des Rekurrenten in unmittelbarer Verbindung gestanden, demselben keineswegs ein Servitutsrecht auf diese Straße erwachsen ist, zumal jede beliebige Veränderung der Straßenlinie von dem freien Ermessen der Landesregierung, welche die Translokation der Landstraße genehmigte, abhieng und diese bei hierauf bezüglichen Beschlüssen nicht gebunden war, auf die Interessen des Rekurrenten als Anstößers an die Straße irgendwelche Rücksicht zu nehmen.

Urtheil vom 10. Dez. 1856.

12. Die nämliche rechtliche Auffassung liegt einem spätern Entscheide zu Grunde, wo wegen erschwertem Verkehr bei einem Bahnübergange durch Aufenthalt der Fuhren eines Etablissements eine Entschädigung gefordert worden war. Hier wird u. A. gesagt:

Die Eisenbahnen der Schweiz, wenn sie auch Privatunternehmungen sind, haben doch eine staatsrechtliche Bedeutung, da sie gemäß den Interessen der Eidgenossenschaft und der Kantone vom Bunde und den betreffenden Kantonsregierungen conzessionirt werden und gewissermaßen an die Stelle der öffentlichen Land- und Poststraßen treten; weßhalb die dießfalls den Landesregierungen zustehenden Befugnisse auf die Eisenbahngesellschaften übergehen. — Demnach beschränkt das Bundesgesetz vom 1. Mai 1850 die Ersatzpflicht der Eisenbahngesellschaften auf wirkliche Vermögensnachtheile. In diesen können diejenigen Inkonvenienzen, welche in der Natur des Eisenbahnbetriebes liegen und von welchen das gesammte Publikum mit und ohne an die Bahnen anstoßenden Grundbesitz betroffen wird, nicht inbegriffen sein.

Urtheil vom 13. Dez. 1856.

13. Nach gemeinem Recht ist die Ersitzung eines Privatrechtes auf die Benutzung eines öffentlichen Weges unmöglich, und es können daher Grundeigenthümer, welche eine Entschädigungsforderung wegen Unterbrechung eines öffentlichen Weges stellen, sich nur auf die Bestimmung des Expropriationsgesetzes berufen, wonach die Bauunternehmungen zur Ausführung der behufs Erhaltung ungestörter Kommunikationen erforderlichen Bauten verpflichtet sind. Diese Bestimmung muß aber strikt interprätirt werden, und es ist derselben Genüge geleistet, wenn die dießfälligen Neubauten die Kommunikation mit denjenigen Ortschaften, mit denen die betheiligten Grundeigenthümer bisher in Verbindung standen, ermöglichen.

Urtheil vom 17. Dez. 1858.

14. Ansprachen zum Besten eines öffentlichen Weges stehen nicht einzelnen Privaten, sondern ausschließlich den betreffenden Kommunal- und Staatsbehörden zu.

Urtheil vom 3. Dez. 1856.

15. Für landwirthschaftliche Zwecke genügt bei Verbindungsstraßen eine Breite von 12 Fuß.

Urtheil vom 10. Dez. 1856.

16. Die Verpflichtung der Bauunternehmer, von einem abgetretenen Grundstücke Abschnitte, welche nicht einen zusammenhängenden Flächenraum von wenigstens 5000 Quadratfuß bilden, zu übernehmen, ist eine unbedingte und keineswegs abhängig von der schriftlichen Anmeldung der Expropriaten bei dem Gemeinderathe nach § 12 Z. 2 des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850.

Urtheil vom 17. Okt. 1855.

17. Bei Gütern, die für landwirthschaftliche Zwecke ausgebeutet werden und auf denen keine Gebäulichkeiten sich befinden, kommt die verbaute schöne Aussicht bei Ausmittelung der Entschädigung nicht in Betracht.

Urtheil vom 27. März 1857.

18. Brunnen, die sich auf einem Landsitze befinden, wurden nach bestehender Praxis stets als besondere Vermögens-

objekte betrachtet, zumal auch die Erstellung und der Unterhalt derselben mit besonderm Kostenaufwande verbunden ist.

Ebenso kann der Hofraum nicht unter dem Gesichtspunkte eines Bestandtheiles der Gebäudefläche aufgefaßt werden, sondern es gebührt dafür dem Eigenthümer eine besondere Entschädigung.

Urtheil vom 26. Okt. 1860.

19. Bei dem Bau eines Eisenbahn-Tunnels wurde von den Eigenthümern der darüber liegenden Grundstücke eine Entschädigung für die auszuhebende Erde gefordert, und zwar gestützt auf die civilrechtliche Bestimmung, daß bei einem Grundstücke sich das Eigenthum nicht allein auf die Oberfläche, sondern auch aufwärts auf den Luftraum und niederwärts in die Tiefe erstrecke. Die Forderung wurde abgewiesen, in Erwägung:

1) Wenn auch die angerufene Begriffsbestimmung über das Eigenthum und die damit verbundenen Befugnisse keiner Beanstandung unterliegen können, so sind dennoch Verfügungen über Privateigenthum zum Zwecke gemeinnütziger öffentlicher Werke gedenkbar, ohne daß eine wirkliche Beeinträchtigung stattfindet. So hat z. B. die Errichtung von Telegraphen mit Nothwendigkeit die Folge, daß die über den Grundstücken und Gebäuden von Privaten befindliche Luftsäule für die Drähte und selbst der Boden für die Einsetzung von Stangen in Anspruch genommen werden muß.

2) Wenn nun die Rekurrenten dadurch, daß durch ihr Grundeigenthum ein Tunnel gewölbt wird, eine materielle Schädigung erleiden wollen, so haben dieselben den Beweis hiefür zu leisten. In Hinsicht auf die Erdoberfläche sind die Rekurrenten dadurch, daß die Rekursbeklagte für allen Schaden verantwortlich erklärt worden, gegen jede Benachtheiligung sicher gestellt; im Innern des Erdreichs aber kollidirt die projektirte Kunstbaute mit keinen Vorrichtungen, welche die Rekurrenten zum Zwecke des Gewinns von Bausteinen oder für irgend welchen anderweitigen privatrechtlichen Vortheil getroffen hätten, und wonach ein reeller Eingriff in bereits bestehende Rechte bedingt würde.

Urtheil vom 11. Dez. 1856.

20. Der Bau einer Eisenbahnbrücke über einen Fluß gefährdete den Betrieb der oberhalb derselben befindlichen Fähre nach der Behauptung der Besitzer in der Weise, daß dieselbe bei einem Losreißen vom Spanntau an die Pfeiler der Brücke anprallen und so natürlich beschädiget werden mußte; weshalb die betreffende Bahngesellschaft um Entschädigung belangt wurde. Der Klage wurde die Einwendung entgegen gesetzt, daß Entschädigungsansprachen von Privaten an Bahnunternehmungen nothwendig eine direkte körperliche Einwirkung der Bahn auf ein Eigenthumsobjekt voraussetzen, nnd daß aus diesem Grunde das Entschädigungsbegehren abzuweisen sei. Das Bundesgericht pflichtete dieser Rechtsauffassung nicht bei, sondern hielt eine analoge Anwendung der Art. 6 und 7 des Expropriationsgesetzes auf den vorliegenden Fall für gerechtfertiget; es brachte nämlich die erwähnten Gesetzesartikel, welche den Unternehmer eines öffentlichen Werkes zur Erstellung von Vorrichtungen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder derjenigen des Einzelnen nothwendig werden, verpflichten, in der Art zur Anwendung, daß es die betreffende Gesellschaft an Hand erhobener Expertenberichte zur Bezahlung einer Entschädigungssumme verurtheilt, welche hinreicht, die Fährebesitzer in Stand zu setzen, durch stete untadelhafte Instandhaltung der Fähreeinrichtung einem Losreißen der Fähre vom Spanntau möglichst vorzubeugen und durch Bestellung einer vermehrten Schiffsmannschaft bei einem dennoch eintretenden Losreißen der Fähre ein Anprallen an die Brückenpfeiler zu verhindern.

Urtheil vom 2. Juli 1862.

21. Dem Vindikationsrecht expropriirter Grundstücke gemäß Art. 47 des Gesetzes vom 1. Mai 1850 liegt die doppelte Voraussetzung zu Grunde, einerseits daß die Grundstücke zu Zwecken der Bahnbaute erworben worden seien, anderseits daß deren Abtretung gegen den Willen des Eigenthümers stattgefunden habe.

Urtheil vom 3. Juli 1863.

§ 683.

Straßenreglement.

Beim Wiederaufbau eines Gebäudes auf die alten Fundamente muß sich der Eigenthümer, soweit diese der Breite

oder Gräbe der Straße Eintrag thun, die Abtretung des zur Erweiterung oder Vergrädung der Straße erforderlichen Raumes gemäß § 685 C.-G.-B. gefallen lassen.

Damit Verletzungen dieser und anderer Vorschriften möglichst verhütet werden, ist Jeder, der irgend eine Baute oder Bauveränderung in einer Entfernung von weniger als 50 Fuß von einer Land- oder Gemeindestraße vornehmen will, verpflichtet, dem Oberamtmann von seinem Vorhaben Kenntniß zu geben.

Straßenreglement vom 20. Febr. 1858, § 73.

§ 687.

Obergerichtlicher Entscheid.

Die Berechtigung zum Schadenersatz für Eigenthumsabtretungen aus Gründen des gemeinen Wohls (§ 684) ist bedingt durch die Voraussetzung, daß ein Privatrecht unmittelbar verletzt werde. Es genügt also z. B. nicht, daß durch eine Straßenbaute die Benutzung eines öffentlichen Weges zu einem Grundstücke erschwert wird, weil die Benutzung eines solchen nicht als Ausfluß eines Privatrechts anzusehen ist.

Urtheil vom 20. Nov. 1851.

§ 698.

Die in unserm Kanton einzig im Amtsbezirk Bucheggberg-Kriegstetten ähnlich wie im benachbarten Theil des Kantons Bern bestehenden Waldrechtsamen, von denen die vorliegende Gesetzesstelle spricht, haben in den letzten dreißig Jahren, soweit sie nicht ganz aufgehoben worden, meistens eine bedeutende Veränderung in der Form erlitten. Da wo nach Anleitung des betreffenden Gesetzes vom 14. Juli 1836 oder auch früher schon Prozesse zwischen den Gemeinden und den Rechtsamenbesitzern entstanden sind, ist, mit einigen wenigen Ausnahmen, wo die letztern ausschließlich als Eigenthümer der betreffenden Wälder erklärt wurden, das Eigenthum an Grund und Boden den Gemeinden, den Rechtsamenbesitzern aber ein vorzugsweises, quantitativ bestimmtes Beholzungsrecht zugesprochen worden. Da aber, wo nach Anleitung des Gesetzes vom 12. Juni 1840 zwischen den Gemeinden und den Rechtsamenbesitzern Vergleiche zu Stande kamen, geschah dieses

meistens in der Weise, daß die letztern mit einem zu ihren bisherigen Nutzungen im Verhältniß stehenden Theil des Waldes ausgesteuert wurden, während der übrige Theil der Gemeinde als ausschließliches Eigenthum zufiel.

Diese Veränderungen mögen Ursache sein, daß ein Gesetz über „Festsetzung des Rechtsame-Antheils zu den Häusern," vom 14. Juli 1836 und eine darauf basirte Verordnung vom 19. Sept. 1836, welche diese Rechtsametheile im Verhältniß der Zahl der Rechtsamen zu der Zahl der Häuser in jeder Gemeinde genau bestimmt (A. S. II. 112 ff.), nicht mehr angewendet werden, daher wohl als abrogirt zu betrachten sind.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Erwerb des Eigenthums.

(§ 712 ff.)

Ueber den Erwerb von Grundeigenthum von Seite Fremder und außerkantonaler Schweizerbürger vergleiche man die einschlagenden Bestimmungen der Staatsverträge über Niederlassung und Entscheide von Bundesbehörden bei § 73 hievor.

§ 725.

I. Gesetz über Wasserbau und Entsumpfungen.

1) Als öffentliche Gewässer gelten: alle Flüsse und diejenigen Bäche, welche nicht erweisliches Eigenthum Dritter sind.

2) Landanschwemmungen von öffentlichen Gewässern, soweit sie nicht unter die Bestimmungen der §§ 725 und 726 C.-G.-B. fallen, gehören zum nächstgelegenen Uferland, bleiben aber fortwährend zur Korrektion des Gewässers ohne Entgeld verfügbar.

3) Gewerbliche Bauten und Anlagen (Wasser- und Radwerke und Gewerbskanäle)*), sowie die Anlage von Brücken, Stegen und Fähren, bedürfen der Bewilligung des Regierungsrathes.

*) S. hierüber Verordnung vom 15. Juni 1859, A. S. II. 61.

4) Die öffentlichen Gewässer stehen rücksichtlich ihres Bettes und Uferunterhaltes und ihrer Benutzungsweise unter der Aufsicht des Staates.

5) Bauten und Anlagen, welche auf die Höhe des Wasserstandes, den Lauf des Wassers oder die Sicherheit des Bettes oder der Ufer Einfluß haben, oder die bestehenden Uferlinien verändern, dürfen nur mit Bewilligung des Regierungsrathes ausgeführt werden.

6) Die Sicherung der Ufer, Bette und der Schutz gegen Ueberschwemmung liegt dem betheiligten Eigenthum ob. — Als betheiligt ist dasjenige Eigenthum anzusehen, welches durch Schutzmaßregeln unmittelbar oder mittelbar gesichert wird. Je direkter und größer die von einem Grundstücke abzuwendende Gefahr ist, desto größer wird das Verhältniß seiner Schutzpflicht. Bei gemeingefährlichen öffentlichen Gewässern oder Abtheilungen von solchen dehnt sich die Pflicht der Sicherung auch auf entfernteres betheiligtes Eigenthum und auf die betreffenden Gemeinden verhältnißmäßig aus. Bei allen größern und wichtigern Schutzbauten hat sich der Staat angemessen zu betheiligen. In Fällen von drohender Wassergefahr und Wassernoth sind alle benachbarten Gemeinden und Privaten zu sofortiger Hülfeleistung durch Hand- und Spanndienste verpflichtet, um die zur Abwendung der augenblicklichen Gefahr nöthigen Bauten zu machen.

7) Die Uferbesitzer sind schuldig, die zur Beaufsichtigung, zur Anlage oder zum Unterhalte von Flußbauten erforderliche Betretung und Befahrung ihrer Grundstücke, sowie die nöthige Ablagerung von Material gegen allfällige Entschädigung, zu gestatten.

8) Als nicht öffentliche Gewässer gelten solche, welche erweisliches privatrechtliches Eigenthum Dritter sind. — Ist dieses Eigenthumsrecht zwischen Mehreren nicht näher ausgemittelt, so gehören dieselben zu den Grundstücken, in welchen sie sich befinden, oder zwischen welchen sie hindurch fließen.

9) Die auf Privatgewässer bezüglichen Rechtsverhältnisse werden, unter Vorbehalt der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, nach privatrechtlichen Grundsätzen bestimmt, und daherige Streitigkeiten gehören vor den Civilrichter.

10) Bauten oder Anlagen jeder Art, welche einen Einfluß auf den Lauf oder die Höhe des Wassers, oder die Sicherheit des Bettes oder der Ufer haben, bedürfen der Einwilligung der betheiligten Grundbesitzer. Kommt dieselbe aber nicht zu Stande, so kann der Regierungsrath die Bewilligung geben; jedoch bleibt den Betheiligten das Recht auf Entschädigung vorbehalten.

Gewerbliche Bauten und Anlagen bedürfen der Bewilligung des Regierungsrathes, welche überall zu ertheilen ist, wo nicht öffentliche Interessen gefährdet sind.

11) Sind die privatrechtlichen Verpflichtungen nicht schon näher bestimmt, so hat jeder Ufereigenthümer im Verhältniß seiner Uferlänge zur Reinigung, Erhaltung und Wiederherstellung des Bettes und des Ufers beizutragen.

Gesetz vom 4. und 12. Juni 1858, §§ 1, 3, 7, 8, 9, 11, 12, 14, 21, 22, 23, 24.

Anmerkung. Dieses Gesetz enthält ausführliche Bestimmungen über Eigenthums- und Benutzungsverhältnisse, Aufsicht, Unterhalts- und Schutzpflicht öffentlicher und Privatgewässer, und über die Korrektion von Gewässern und Austrocknung von Möösern und anderm Land. Des beschränkten Raumes wegen konnten aber nur die in das Sachenrecht und den Civilprozeß einschlagenden Grundsätze hier und an andern entsprechenden Stellen Aufnahme finden. S. A. S. II. 38 ff.

Ueber die „Sicherstellung der Aarenbörder von Staad bis Olten“ besteht eine Verordnung vom 20. Febr. 1810, durch welche das an den Fluß grenzende Grundeigenthum einigermaßen beschränkt wird. (A. S. II. 53.)

II. Obergerichtlicher Entscheid.

Landanschwemmungen an Stellen, wo früher Privateigenthum weggespült worden, gehören, soweit sich dieses erstreckt hat, dem frühern Besitzer desselben, sofern dieser solche Handlungen vorgenommen, wodurch die Absicht, auf sein Eigenthum nicht verzichten zu wollen, an den Tag gelegt wird.

Urtheil vom 23. April 1846.

§ 738.

Obergerichtlicher Entscheid.

An einer Liegenschaftssteigerung wurde von den Grundstücken des Versteigerers einem Beständer die unrechte Nummer zuge-

schrieben und in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen. Der Beständer klagte deßhalb auf Berichtigung des Irrthums, beziehungsweise Austausch der verwechselten Grundstücke. Das Obergericht, in Erwägung: 1) nach § 1040 C.-G.-B. ein Vertrag im Zweifelsfalle so auszulegen ist, daß die aus demselben erhellende Absicht der vertragschließenden Theile erreicht werde; 2) allerdings laut §§ 735, 738 und 745 durch die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch der Uebernehmer Eigenthümer einer Liegenschaft wird; 3) aber nach § 909 die Einschreibung nur in Bezug auf Dritte als verbindlich angesehen werden muß, ein Irrthum in der Eintragung daher, wie solcher im konkreten Falle vorhanden, für die Kontrahenten selbst keine Rechte begründen oder zerstören kann, — erkennt: der Beklagte sei zu dem Austausch der fraglichen Grundstücke verpflichtet.

Urtheil vom 10. Januar 1850.

§ 746.

I. Militärorganisation.

Nebst den entwendeten und gefundenen Sachen sind von der Vorschrift des § 745 ferner ausgenommen: die vom Staate und den Gemeinden angeschafften und der Mannschaft anvertrauten Bekleidungs-, Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände. Dieselben dürfen weder vertauscht, noch verpfändet, noch verkauft werden, und jeder daherige Vertrag ist ungültig.

Gesetz über die Militärorganisation vom 5. und 11. März 1865, § 89.

II. Bundesgesetz über die Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten.

Mit den Angeschuldigten sind auch alle bei ihnen vorgefundenen Wahrzeichen, sowie die noch vorhandenen Objekte des Verbrechens, z. B. gestohlene Effekten auszuliefern. — Wenn die letztern im Besitze von dritten Personen sind, welche deren Herausgabe verweigern, so ist gegen sie nach den Gesetzen ihres Landes zu verfahren; doch sollen gestohlene und geraubte Effekten in allen Fällen den Eigenthümern

unbeschwert zugesprochen und verabfolgt werden, wobei den Besitzern derselben ihre Regreßrechte vorbehalten bleiben.

Bundesgesetz vom 24. Juli 1852, Art. 6.

Bemerkungen.

1. Das diesem Gesetz vorausgegangene Konkordat vom 8. Juni 1809 und 8. Juli 1818, welchem sämmtliche Kantone, Genf und Waadt mit Bedingungen, beigetreten sind, enthält folgende Bestimmung: Gegenstände und Sachen, die erwiesener Maßen in einem Kanton gestohlen oder geraubt, in den andern geschleppt, und dort, gleichviel wo und bei wem, in Natura gefunden werden, sollen getreulich angezeigt und, ganz unbeschwert von Prozeß-, Ersatz- oder dergleichen Kosten, dem Eigenthümer zurückgestellt werden; dagegen aber soll der Regreß des Beschädigten auf seinen Verkäufer, nach den Civilgesetzen, offen bleiben, und durch die betreffenden Regierungen gegenseitig unterstützt werden.

2. Die mit fremden Staaten abgeschlossenen Verträge über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern enthalten bezüglich der gestohlenen Gegenstände gleiche oder ähnliche Bestimmungen wie das Bundesgesetz.

III. Entscheide von Bundesbehörden.

1. Während einer im Kanton St. Gallen hängigen Strafuntersuchung wegen Diebstahl befand sich der Gegenstand des Verbrechens, ein bedeutendes Quantum Holz, im Besitz dritter Personen im Kanton Thurgau, welche Rechte darauf geltend machten. Die Regierung von Thurgau verweigerte die Verabfolgung des gestohlenen Holzes, weil nach dortigen Gesetzen gegen die Besitzer auf dem Wege des Civilprozesses zu verfahren sei. Eine daherige Beschwerde des Bestohlenen wurde vom Bundesrath abgewiesen, in Erwägung:

1) Das Bundesgesetz vom 24. Juli 1852, Art. 6, hat unzweifelhaft den Sinn, es sollen gestohlene und geraubte Sachen zwar den Eigenthümern unbeschwert zurückerstattet werden, jedoch sei vorerst allfälligen dritten Besitzern nach den Gesetzen ihres Landes rechtliches Gehör zu gestatten.

2) Da die Form dieses Rechtsverfahrens nicht durch Bundesgesetze vorgeschrieben ist, so hängt dieselbe von der Liquidität des einzelnen Falles und den hierauf bezüglichen kantonalen Gesetzen über das Eintreten des summarischen oder des gewöhnlichen Prozeßverfahrens ab.

Beschluß des Bundesrathes vom 22. Juli 1853.

2. Nachdem im oben angeführten Fall vom zuständigen St. Gallischen Gerichte das Strafurtheil erlassen war, klagte, darauf gestützt, der Bestohlene bei den thurgauischen Gerichten auf Verabfolgung des gestohlenen Holzes, wurde aber vom dortigen Obergericht mit seiner Klage abgewiesen, in Erwägung: daß, wenn auch das St. Gallische Strafurtheil als solches keine Anfechtung erleidet und für die dabei betheiligten Parteien unbedingt rechtskräftig dasteht, dasselbe für den obwaltenden Civilstreit vom allgemeinen Standpunkte der Rechtskraft des Urtheils, welche die Identität sowohl des abgeurtheilten Gegenstandes als auch der im Rechtsstreite implizirten Personen voraussetzt, darum nicht präjudiziren kann, weil a) dasselbe lediglich ein Strafurtheil ist, während nunmehr ein über ein auf thurgauischem Territorium gelegenes Streitobjekt zu führender Civilstreit in Frage liegt, dessen Entscheid nicht von der strafrechtlichen Qualifikation einer Handlung von Seite des Gerichts eines andern Kantons abhängig gemacht werden kann, und b) die Beklagten als Personen, die weder im betreffenden Strafprozesse implizirt waren, noch bei der Urtheilsfällung als Partei mitgewirkt hatten, nicht den Wirkungen jenes Strafurtheils unterworfen sein können. —

Eine daherige Beschwerde von Seite des im Prozesse unterlegenen Klägers wurde vom Bundesrath ebenfalls verworfen, in Zustimmung zu den im abweisenden Urtheil enthaltenen Erwägungen und unter Anführung folgender weiterer Gründe:

1) Die Beschwerde beruht ganz auf der faktischen Behauptung und Voraussetzung, das fragliche St. Gallische Strafurtheil habe zugleich den Civilpunkt rechtskräftig entschieden.

2) Diese Behauptung und Voraussetzung ist aber offenbar unrichtig; vielmehr geht aus diesem Urtheil das Gegentheil, nämlich daß es den Civilpunkt ganz unberührt ließ, hervor, indem a) keiner Civilpartei, nicht einmal des Damnifikaten, als Theilnehmer an der Verhandlung, erwähnt wird, b) kein auf den Civilpunkt bezügliches Rechtsbegehren darin erscheint, c) das Dispositiv des Urtheils keinerlei civilrechtliche Verfügung enthält u. s. w.

Beschluß des Bundesrathes vom 13. Nov. 1854.

3. Mit der Auslieferung eines Verbrechers wegen Diebstahl verlangte die requirirende Behörde auch noch die Herausgabe von Fr. 50, Erlös von Eisen, welches jener bei dem fraglichen Diebstahl entwendet hatte und welches vom Käufer wieder zurückgegeben werden mußte. Auf daherige Weigerung wurde die Intervention des Bundesrathes angerufen, welcher aber das Begehren von der Hand wies, weil das fragliche Bundesgesetz nur die Auslieferung der bei einem Angeschuldigten vorgefundenen Wahrzeichen und Objekte des Verbrechens vorschreibt, dagegen nicht verlangt, daß überhaupt alle im Hause oder auf dem Körper eines Angeschuldigten vorgefundenen Effekten mit ausgeliefert werden sollen.

Beschluß des Bundesrathes vom 30. Juli 1862.

Vierter Titel.

Von den Dienstbarkeiten.

Erster Abschnitt.

Von den Dienstbarkeiten im Allgemeinen.

---

§ 765.

Obergerichtlicher Entscheid.

Der Eigenthümer eines Grundstückes hatte einen über dasselbe führenden Fußweg eingehen lassen, weil in der gleichen Richtung neben dem Grundstück vorbei ein neuer Weg errichtet worden war. Eine Gemeinde, deren Bürger den eingegangenen Fußweg zum Besuch der Kirche benutzt hatten, klagte auf Wiedereröffnung desselben, wurde aber mit dem Begehren abgewiesen, in Erwägung: 1) die Klägerin nicht erwiesen hat, daß sie die angesprochene Fußweggerechtigkeit vorzugsweise und ausschließlich für sich erworben, sondern vielmehr aus den Ak-

hervorgeht, daß dieselbe behufs Verbindung der Kommunikationsstraße mit einem Feldwege als öffentlicher Weg für Jedermann bestanden hat; 2) öffentliche Wege nicht Gegenstand eines Privatrechtes sind, sondern die Regulirung derselben nach Umständen entweder dem Staate oder der Gemeinde, in deren Einung sie gelegen sind, zukommt; 3) ein Einspruch gegen die Verlegung des Fußweges aber von der Gemeinde, in deren Einung derselbe liegt, nicht erhoben worden.

Urtheil vom 21. April 1852.

Anmerkung. Vergl. über den nämlichen Gegenstand Urtheile des Bundesgerichtes bei § 684 hievor.

§§ 773 und 774

Obergerichtlicher Entscheid.

Mehrere Liegenschaftsbesitzer wurden durch Errichtung einer neuen Verbindungsstraße, infolge welcher die alte Straße eingieng, in die Unmöglichkeit versetzt, wie früher auf ihre Grundstücke zu und ab zu fahren. Sie klagten deßhalb gegen die betreffende Gemeinde auf Grund der Verjährung für Eröffnung einer Durchfahrt über deren Eigenthum auf die neue Straße. Diese stellte die Behauptung auf, es könne an einer öffentlichen Sache, beziehungsweise an einem öffentlichen Wege, keine Servitut erworben werden. Das Gericht fand die Einwendung für den vorliegenden Fall nicht begründet, in Erwägung: der Grundsatz, daß auf dem Grund und Boden eines öffentlichen Weges keine Fahrrechte als Servituten haften können bezüglich der angrenzenden Ländereien nicht unbedingt richtig ist; indem einerseits ein solcher Weg gerade zum Zwecke der Bestellung eines Fahrrechtes vertragsmäßig hergestellt worden sein kann, wie z. B. ein für die Benutzung durch die Grundstücke einer einzelnen Feldmark eigens angelegter Feldweg, wobei sich die Sache nicht ändert, wenn ein solcher Feldweg auch zu einer Kommunikationsstraße erweitert wird und somit einen doppelten Charakter hat; anderseits eine Fahrgerechtigkeit schon vor Erstellung der Straße auf dem Grund und Boden haften konnte, oder eine solche seither eigens und ausdrücklich mit dem Charakter eines dinglichen Rechtes bestellt werden kann; — weßhalb in jedem einzelnen Falle vom

Richter zu erwägen ist, ob nach den obwaltenden Umständen das dreißigjährige Fahren den Charakter einer wahren Servitut als dingliches Recht habe, oder nur der Ausfluß der Befugniß sei, die Jedem zusteht, der Befugniß, öffentliche Wege, so lange sie als solche gelten, zu gebrauchen.

Urtheil vom 28. Dez. 1861.

§ 783.

Obergerichtlicher Entscheid.

Durch die Umwandlung der Weidgerechtigkeit in eine jährliche Geldleistung mittelst Vertrag verliert dieselbe ihren ursprünglichen Charakter als Reallast nicht, geht mithin ohne spezielle Anweisung mit dem belasteten Grundstück stillschweigend auf den neuen Eigenthümer über. —

Urtheil vom 17. Mai 1854.

§ 785.

Obergerichtlicher Entscheid.

Der Inhaber einer Weggerechtigkeit ist berechtiget, neben dem Eigenthümer des dienstbaren Grundstückes, auch dritte Personen, welche den von ihm hergestellten Weg benutzen, zu einem, im Verhältniß ihrer Benutzung stehenden Beitrag an den Aufwand anzuhalten.

Urtheil vom 23. Juni 1858.

§ 788.

Obergerichtlicher Entscheid.

Die Bestimmung, nach welcher die vom Eigenthümer einer Liegenschaft getroffenen Einrichtungen, welche unter verschiedenen Eigenthümern als Zeichen einer Dienstbarkeit zu Gunsten der einzelnen Theile des Grundstücks anzusehen wären, die Wirkung haben, daß bei einer Theilung die Dienstbarkeit herrschend oder leidend auf die Theile übergeht, — findet Anwendung ohne Rücksicht, auf welche Art die Theilung oder Zerstückelung erfolgt ist, ob z. B. durch Erbtheilung, Kauf oder in einem Geldstage.

Es ist auch gleichgültig, ob die Liegenschaft, welche jene Einrichtungen berühren, unter einer Nummer im Hypotheken=

buch erscheint, oder aber aus mehreren Stücken besteht, die unter verschiedenen Nummern beschrieben sind, sofern diese an einander grenzen und äußerlich ein Ganzes bilden.

Urtheil vom 11. April 1851.

§§ 793 und 794.

Gesetz über Wasserbau und Entsumpfungen.

Jeder Eigenthümer eines Grundstückes, welcher dasselbe durch die Drainage oder ein anderes System der Trockenlegung verbessern will, kann unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, gegen Entschädigung, das Wasser durch die Grundstücke ableiten, welche sein Grundeigenthum von einem Wasserlaufe, der einen Abfluß möglich macht, oder irgend einem andern Abflußwege trennen. Hievon sind ausgenommen die Gebäude, Hofräume, Gärten, Hofstatten (§ 532 C.-G.-B.) und Brunnleitungen.

Der unternehmende Eigenthümer soll den Plan mit einem Berichte über die Art und Weise der Ausführung des Unternehmens während wenigstens 14 Tagen zur Einsicht aller Betheiligten bei dem betreffenden Gemeindeammann öffentlich auflegen. Die Betheiligten haben ihre allfälligen Einsprachen binnen der Auflagefrist schriftlich anzubringen. Weigern sie sich, dem Begehren zu entsprechen, oder können sie sich mit dem unternehmenden Eigenthümer über die Richtung der Wasserleitung nicht vereinigen, so entscheidet über den waltenden Streit auf den Bericht und Antrag einer aufzustellenden Entwässerungskommission der Regierungsrath.

Die Bewilligung zur Ausführung ist nur dann zu ertheilen, wenn es sich herausstellt, daß die gesönderte Vornahme derselben gerechtfertiget ist, der Nutzen des Unternehmens die aufzuwendenden Kosten unzweifelhaft übersteigt und die Ausführung mit möglichster Vermeidung von Beschädigungen stattfinden kann.

Gesetz vom 4. und 12. Juni 1858, §§ 41 und 42.

§§ 793 — 803.

Das Straßenreglement vom 20. Febr. 1858 (A. S. II. 5) enthält in den §§ 69 bis und mit 76 Bestimmungen bezüglich Anwendung der im Civilgesetzbuche ausgesprochenen Grundsätze

über Wasserrecht, Baumpflanzung und Baurecht auf Wälder, Bäume, Häge, Mauern, Gebäude, Gruben, Wässerungsgraben, Kanäle, Brunnleitungen, Wasserabnahme, Ausfahrten u. s. w.

§ 801.

Obergerichtlicher Entscheid.

Dem Eigenthümer eines Grundstückes wird gestattet, auf zwei Fuß Entfernung von der Straße, auf der Oberfläche im Niveau mit derselben, einen gewölbten Keller zu errichten, weil nach allgemein geltenden Begriffen und der dieser Gesetzesstelle zu Grunde liegenden ratio legis Keller nicht unter dem Ausdruck „Gebäude" verstanden werden können, sondern nur solche bauliche Anlagen, welche über die Oberfläche der Erde in den Luftraum hinausragen.

Urtheil vom 28. März 1860.

§ 803.

Obergerichtlicher Entscheid.

Der Klage, einen Jauchebehälter entweder 6 Fuß von der Grenze zu entfernen oder solche Vorrichtungen zu treffen, daß die Anlage dem Nachbar keinen Schaden bringe, setzte der Beklagte die Einwendung entgegen, daß der Behälter seit mehr als 30 Jahren in gleichem Zustande bestehe, der Kläger aber seinen Keller erst in jüngster Zeit tiefer gegraben und dadurch das Einfließen der Jauche veranlaßt habe. Das Gericht erkannte, es sei diese Einwendung um so weniger zu berücksichtigen, als der Kläger nach den §§ 681 und 682 unbeschränkt zur Baute berechtiget war, und weil der Eigenthümer eines Gebäudes oder einer baulichen Anlage überhaupt für den Schaden verantwortlich ist, den er wegen Unterlassung gehöriger Unterhaltung verursacht.

Urtheil vom 18. April 1853.

Zweiter Abschnitt.
Von dem Nutznießungsrechte und dem Wohnrechte.

§ 811.

Obergerichtlicher Entscheid.

Wegen Hauens nicht „abgehender" Bäume (§ 813) wurde ein Nutznießer auf Klage des Eigenthümers vom betreffenden Amtsgerichte zum Schadenersatz verfällt. Auf die Appellation nach § 182 P.-O. fand das Obergericht im amtsgerichtlichen Urtheile eine „offenbare Gesetzesverletzung," als Verstoß gegen die §§ 811 und 1366, weil ein Nachtheil für die Klagpartei gegenwärtig nicht als begründet erscheint, indem dem Beklagten das lebenslängliche Nutznießungsrecht am Streitobjekte zusteht, und deshalb nicht der gegenwärtige Zustand der betreffenden Liegenschaften, sondern derjenige zur Zeit, wo das Nutznießungsrecht aufhört, als maßgebend anzusehen ist, indem ja möglicherweise dannzumal wieder tragbare Obstbäume von gleichem oder noch größerm Werth an der Stelle der umgehauenen sich befinden können, wo dann natürlich jede Entschädigungsforderung wegfallen müßte, — und weil, abgesehen hievon, in keinem Fall die als Aequivalent der Bäume angenommene Summe gegenwärtig an den Kläger herauszuzahlen wäre, weil hierin eine theilweise Aufhebung des Schleißrechts liegen würde.

Urtheil vom 6. Juni 1855.

Fünfter Titel.
Von dem Pfandrechte.

Erster Abschnitt.
Von den Unterpfändern (Hypotheken).

§ 835.
Bemerkung des Obergerichts.

Entgegen der Bestimmung des § 835 finden sich in allen Amtschreibereien Fälle vor, wo mehrere Erben die ihnen erbsweise angefallenen, aber noch im Schleiße befindlichen Liegenschaften für eigene Schulden verpfändet haben. Dabei ist dann überall die Erklärung beigefügt, daß die schleißberechtigte Person auf ihr Schleißrecht zu Gunsten des Hypothekargläubigers verzichtet habe.

Dieses Verfahren scheint uns auf einer irrigen Auslegung des Gesetzes zu beruhen. Es liegt demselben die Annahme zu Grunde, daß dem Recht zur Verpfändung das Nutznießungsrecht entgegenstehe, während das Hinderniß in dem Abgang der Theilung, respektive der Erwerbung des Eigenthums an den betreffenden Liegenschaften besteht. Die Verpfändung ist nämlich unstatthaft, weil die Liegenschaften nur vom Eigenthümer verpfändet werden können; die Erben aber, denen Liegenschaften erbsweise angefallen, noch nicht Eigenthümer derselben sind, indem nach §§ 736 und 738 das Eigenthum erst durch die Eintragung in das Hypothekenbuch erlangt wird und nach § 941, wo eine Theilung nach § 626 nicht stattfindet, die Erben im Hypothekenbuch nicht als Eigenthümer eingetragen werden. — Wird nach § 626 im Einverständniß sämmtlicher Miterben getheilt und werden sie im Hypothekenbuch als Eigenthümer eingetragen, so steht dann der Verpfändung der Liegenschaften nichts mehr entgegen, obschon das Nutznießungsrecht auf denselben noch fortbesteht. Ebenso wird, wo nur ein Erbe vorhanden, derselbe in allen Fällen als Eigenthümer im Hypo-

thekenbuch eingetragen und er kann seine im Schleiße befindlichen Liegenschaften verpfänden, wo dann natürlich das darauf haftende Nutznießungsrecht nach § 845 Z. 4 im Hypothekenschein angegeben werden muß.

Bericht für das Rechnungsjahr 1850/51.
" " die Zeit vom 1. April 1851 bis den 31. Dez. 1852.

§ 838.

S. Auszug aus dem Gesetz über die Brandversicherungsanstalt, betreffend gänzlichen oder theilweisen Verlurst der Entschädigung durch eigenes Verschulden, bei §§ 1366 ff.

§ 841.

Gesetzesauslegung.

Der Kantonsrath von Solothurn, da die Bestimmungen unseres Civilgesetzbuches über das Unterpfandrecht (§§ 833 ff.) unzweifelhaft besagen:

a) daß ein für Sicherung künftiger Forderungen errichteter Hypothekvertrag (§ 841 C.), worin angegeben ist, daß zur Zeit noch keine Forderung bestehe — die pfandrechtliche Wirksamkeit nur bedingungsweise erhalte, nämlich sofern und soweit das vorgesehene Schuldverhältniß wirklich entstehen wird, —

b) daß solche Verschreibungen gemäß §§ 958, 962 C.-G.-B. erlöschen, wenn das Unterpfand gant- oder geldstagsweise verkauft wird, bevor das vorgesehene Schuldverhältniß ganz oder theilweise zur Wirklichkeit gelangt, —

c) daß ferner eine hypothekarische Sicherheitsleistung für die möglichen Folgen einer Bürgschaft von Seite des Schuldners für eine Schuld, wofür bereits zu Gunsten des Gläubigers Hypothek bestellt worden, — gesetzlich nicht statthaft ist (§ 839), —

Da somit eine authentische Gesetzesauslegung über Hypothekverschreibungen im Sinne des unterm 29. Mai 1854 erheblich erklärten Antrages nicht erforderlich erscheint —

nach Einsicht Vorschlags des Regierungsrathes

hat beschlossen:

Dem unterm 29. Mai 1854 erheblich erklärten Antrage, lautend:

„Es soll durch eine authentische Gesetzesauslegung festge- „stellt werden, daß zur Sicherung eines Bürgen gegen die „Folgen der Bürgschaft von Seite des Schuldners keine „Hypothekverschreibung errichtet werden könne" — ist keine Folge zu geben.

Kantonsrathsbeschluß vom 15. und 29. März 1856.

§§ 844 ff.

I. Hypothekarbank.

a. Von den Darleihen und der dafür zu leistenden Sicherheit.

1) Die Hypothekarbank leiht ihre Kapitalien nur auf in unserm Kanton gelegene Unterpfänder aus. Jeder Schuldner, der von ihr ein Darleihen annimmt, hat sich zu verpflichten, seine Schuld auf dem Wege der gesteigerten Zins- oder Annuitäten-Zahlung zu tilgen.

2) Die Annuitäten-Zahlungen bestehen darin, daß der Schuldner alljährlich entrichtet:

a. den bei Errichtung des Titels bedungenen Zins;
b. eine Tilgungsrate an's Kapital, welche nicht weniger als 1 % betragen darf.

Die Tilgungsrate, sowie das Zinsbetreffniß des bereits getilgten Theils des Kapitals werden jährlich von dessen Stammbetrage abgeschrieben, so daß die Schuld allmählig abnimmt und nach einer bestimmten Anzahl von Jahren vollständig bezahlt ist.

3) Der Schuldner bleibt für die ganze Dauer der Schuld verpflichtet, diejenige Tilgungsrate und Zins ununterbrochen zu bezahlen, die bei Errichtung der Schuld vertragsweise bedungen worden sind. Er hat aber auch das Recht, zu jeder Zeit das noch schuldige Kapital ganz oder theilweise zu tilgen, nur dürfen Abschlagszahlungen weniger nicht als 2 % der ursprünglichen Summe betragen.

4) Diejenigen Schuldner, welche ihre Annuitäten auf den Termin nicht entrichten, sind acht Tage nach Ablauf

desselben vom Bankdirektor zu mahnen und wenn inner der gesetzlichen Frist Zahlung nicht erfolgt, dafür zu betreiben. In den Fällen jedoch, wo der Schuldner durch unverschuldetes Unglück gelitten hat, kann die Bankdirektion die nöthige Nachsicht eintreten lassen.

Bei verspäteter Zahlung der Annuität soll auf derselben für die Dauer des Verzugs 5 % Zins bezahlt werden.

5) Ohne Rücksicht auf das im Schuldvertrage eingeräumte Recht der Annuitäten-Zahlung kann die Bank in folgenden Fällen vom Schuldner und zwar ohne vorherige Aufkündung das Kapital einfordern:

a. wenn die verpfändete Liegenschaft zum Theil zu Grunde gegangen, oder durch Aenderungen an derselben wesentlich im Werthe gefallen ist;

b. wenn die Bank bei einer Handänderung des Unterpfandes nicht angewiesen wird, oder die Anweisung nicht annimmt (§§ 858, 859, 862, 863 C.-G.-B.)

6) Die Bankdirektion hat bei den Hypothekaranlagen genau darauf zu achten, daß die auf eine Liegenschaft oder Gebäulichkeit einzutragende Schuld der Art im Verhältnisse zum Werthe des dargebotenen Pfandes stehe, daß bei einem Verkaufe der muthmaßliche Erlös desselben voraussichtlich Kapital, Zins und Kosten der Hypothekschuld zu decken vermag.

7) Als Minimum der Hypothekaranlagen werden 80 Fr., als Maximum aber an eine und dieselbe Person 30,000 Fr. bestimmt.

Beim Vorhandensein mehrerer Gesuche sind die Darleihen vom geringern Betrage zu berücksichtigen.

Indessen sind Geldbegehren, welche zum Zwecke haben, das ganze Bedürfniß eines Schuldners zu decken, und das oben gestellte Maximum nicht übersteigen, vorzugsweise zu berücksichtigen.

8) Der Zinsfuß für die Hypothekaranlagen wird jeweilen auf eine bestimmte Zeitdauer für alle während derselben zu machenden Kapitalanlagen vom Verwaltungsrathe bestimmt, er darf jedoch 5 % nicht übersteigen.

Provisionen sind bei diesem Geschäftszweige nicht gestattet.

b. Ankauf von Hypothekarforderungen.

9) Die Hypothekarbank kann sich unterpfändliche Forderungen von dritten Personen cediren lassen, wenn die erforderliche Sicherheit des Unterpfandes (Z. 6) vorhanden ist und wenn der Schuldner sich verpflichtet, das Kapital nach den Bestimmungen des § 16 (Z. 2) zu verzinsen und abzubezahlen.

Es ist der Bank bewilligt bei dieser Art von Geschäften vom Cendenten eine billige Provision zu beziehen.

Gesetz über die solothurnische Bank vom 24. April und 18. Mai 1861, §§ 15—23.

II. Gesetz über Wasserbau und Entsumpfungen.

Die Kosten, welche auf das Unternehmen einer Entsumpfung oder Entwässerung verwendet werden, sollen auf die betreffenden Grundstücke nach den Vorschriften des Hypothekargesetzes zu Gunsten der Unternehmer unterpfändlich versichert und in sechs jährlichen Raten bezahlt werden. — Jedes Grundstück haftet nur für den ihm auferlegten Kostenantheil.

Gesetz vom 4. und 12. Juni 1858, § 45.

III. Obergerichtliche Weisung.

Durch eine Zuschrift der solothurnischen Bankdirektion vom 3. dieß aufmerksam gemacht, daß mit Bezugnahme auf das Bankgesetz §§ 15 und 23, wonach die Bank sämmtliche Kapitalanlagen nur dann entweder creirt oder ankauft, wenn sich der Schuldner zu Annuitäten-Zahlung verpflichtet, oft der Fall eintrete, daß bei Veräußerungen daheriger Unterpfänder in den neuen Anweisungen, die nach § 857 C.-G.-B. angenommen werden müssen, der Annuitäten-Verpflichtung nicht Erwähnung geschehe; — haben wir für zweckmäßig erachtet, Ihnen die Weisung zu ertheilen, daß künftighin bei Hypothekanweisungen des Annuitäten-Verhältnisses, sofern dieß aus den betreffenden Akten ersichtlich oder sonst zur Kenntniß der Amtschreiberei gebracht worden, Erwähnung gethan werde.

Weisung an sämmtliche Amtschreibereien vom 13. April 1858.

§ 848.

Bemerkung des Obergerichts.

Nach dem Sinn des Gesetzes genügt die Angabe des Erwerbspreises der Liegenschaft im Hypothekenschein nicht, sondern es soll jedes Mal auch die Grundbuchschatzung, wo eine solche besteht, mit angegeben werden.

Bericht für die Zeit vom 1. April 1851 bis den 31. Dez. 1852.

§ 849.

Bemerkung des Obergerichts.

Im Widerspruch mit dieser Gesetzesstelle wird in Fällen, wo Mehrere gemeinschaftlich eine Liegenschaft besitzen, auf welcher gemeinschaftliche Verpfändungen haften, und einer derselben in Gant oder Geldstag fällt, nicht der ganze Betrag der Hypothekschuld, sondern nur der Ratatheil des Geldstagers in den Geldstag aufgenommen und angewiesen, auch wenn der Erlös des dem Geldstager gehörenden Antheils der Liegenschaft höher steigt als sein Schuldantheil. Dies geschieht selbst da, wo ein Mitschuldner für den ganzen Betrag der Pfandschuld an Gant oder Geldstag erkannt worden.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn auch eine Liegenschaft mehrere Eigenthümer hat, so lange keine Theilung unter denselben vorausgegangen, die Einheit der Liegenschaft fortbesteht, und daß, wenn eine gemeinschaftliche Pfandschuld darauf eingetragen ist, nicht etwa der Schuldantheil jedes einzelnen Eigenthümers speziell auf seinem ideellen Eigenthumsantheil liegt, sondern daß auf jedem Theil des Unterpfandes die ganze Schuld haftet, wofür auch der § 834 spricht. Hieraus folgt nothwendig, daß die ganze Pfandschuld in den Geldstag des Miteigenthümers, respektive Mitschuldners aufgenommen und der ganze Erlös seines ideellen Eigenthumsantheiles darauf angewiesen werden muß. Ist dieser Erlös größer als der Schuldantheil des Geldstagers, so erwächst der Masse für den Mehrbetrag ein Forderungsrecht an den Mitschuldner.

Bericht des Obergerichts für das Rechnungsjahr 1850/51.

§ 850.

Obergerichtlicher Entscheid.

Diese Gesetzesstelle hat nicht die Bedeutung, daß das Recht der Contrahenten beschränkt sei, vor dem Verfalltage die Schuld zu tilgen. Wenn daher der Schuldner die Betreibung kanntlich angenommen, ungeachtet die Aufkündung nicht vorausgegangen, so berechtigt ihn dieses nicht mehr, gegen das Gantbegehren Einwendung zu machen, um so weniger, als nach §§ 71 und 72 des Betreibungsgesetzes (§ 1559 C.=G.=B.) gegen ein solches Begehren nur die Schutzbehauptung geleisteter Zahlung zulässig ist.

Urtheil vom 29. Sept. 1846.

§ 857.

Bemerkung des Obergerichts.

Mit dem Kapital sind auch die allfällig ausstehenden Zinse der drei letzten Jahre anzuweisen (§ 843), und auf eine Erklärung des Verkäufers, daß er dieselben selbst bezahlen wolle, ist keine Rücksicht zu nehmen.

Bericht für das Rechnungsjahr 1850/51.

§ 859.

Obergerichtlicher Entscheid.

Wenn der Hypothekschuldner einen Theil des Unterpfandes veräußert und den Gläubiger für den darauf haftenden Theil der Schuld anweisen läßt, der Gläubiger aber später behauptet, er habe die Anweisung nicht empfangen, dieselbe daher binnen der gesetzlichen Frist (§ 1439) nicht zurückgeben können; so berechtiget ihn dieses nicht, auf den Anweiser zurückzugreifen, indem dieser mit der Thatsache der Anweisung seine Verbindlichkeit erfüllt und die Uebersendung des daherigen schriftlichen Aktes ohne sein Zuthun durch die Amtschreiberei zu geschehen hat (§ 870).

Urtheil vom 20. Dez. 1850.

§ 870.

Bemerkung des Obergerichts.

Bei Inventarien über Verlassenschaften, worunter Hypothek-schulden sich befinden und welche unvertheilt im Schleiße eines überlebenden Ehegatten verbleiben, werden von den meisten Amtschreibern den Hypothekgläubigern entweder amtliche Anzeigen nach § 870 gemacht oder sogar sogenannte Inventar-anweisungen auf die Erben lautend zugestellt. Nach unserer Ansicht ist der genannte Paragraph gar nicht auf solche Fälle anwendbar, weil keine Handänderung der Liegenschaften voraus-gegangen, indem das Eigenthum erst durch die Eintragung der Erben in das Hypothekenbuch erworben wird, diese Eintragung aber nach § 941 in benannten Fällen erst nach der Theilung erfolgt.

Bericht für das Rechnungsjahr 1850/51.

Zweiter Abschnitt.

Von den Faustpfändern.

§ 881.

Obergerichtlicher Entscheid.

Wenn auch nach § 966 die Faustpfanddargabe von Hypothektiteln auf Verlangen der Betheiligten in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen wird, so ist diese Eintragung zur Erwerbung des Faustpfandrechtes keineswegs erforderlich, indem hiefür nach § 881 der Besitz des faustpfändlich eingesetzten Titels genügt.

Urtheil vom 8. August 1860.

§ 882.

I. Das Gesetz über Wasserbau und Entsumpfungen

stellt ein weiteres gesetzliches Pfandrecht auf, indem

1) für den Schaden, der durch Benutzung der Reckwege, das Anbinden von Schiffen und Flößen, das Betreten der Ufer von Seite der Flößer zum Lösen und Treiben des Floßholzes, an den Ufergrundstücken, an Uferbauten, an Brücken, Stegen u. s. w. verursacht wird, haften: die Führer, die Besitzer und Eigenthümer und das geflößte Holz, sofern die Erstern nicht Sicherheit geleistet haben; und
2) den Beschädigten das Recht zusteht, die Schiffe und deren Ladung oder das Floßholz zurück zu behalten, bis der Schaden ersetzt oder dafür Sicherheit geleistet ist.

Gesetz vom 4. und 12. Juni 1858, § 6.

II. Obergerichtlicher Entscheid.

Das den Wirthen, Kostgebern, Vermiethern von Wohnungen und den Lehenherren eingeräumte stillschweigende Pfandrecht an den Beweglichkeiten des Schuldners, ist auf den Betrag der bis zum Geldstag aufgelaufenen Forderungen beschränkt, und kann für einen voraus zahlbaren Miethzins nicht in Anspruch genommen werden, soweit die Zeit noch nicht abgelaufen ist.

Urtheil vom 23. Okt. 1851.

Dritter Abschnitt.
Von der Verschreibung einer nicht vertheilten Erbschaft.

§ 895.

Bemerkung des Obergerichts.

Hie und da wird, wie man sagt um Gefährden zu vereiteln, bei Erbsverkäufen und Erbsverschreibungen eine betreffende Anmerkung bei allen Liegenschaften der einschlägigen Erbsmasse im Hypothekenbuche am Rande beigeschrieben. Ein solches Verfahren ist im Gesetze nicht begründet, da nach §§ 895 und 951 Ziffer 7 eine Eintragung nur stattfindet für das auf eine

Erbsverschreibung angeliehene Kapital auf die Liegenschaften, welche dem Schuldner aus der Verlassenschaft zufallen, also erst nach Vollzug der Theilung. Hingegen wird durch die §§ 892 und 1247 einfach die Eintragung des betreffenden Aktes in das Inventar, beziehungsweise den Theilungsakt vorgeschrieben.

Bericht für die Jahre 1855, 1856 und 1857.

Sechster Titel.

Von den Grund und Hypothekenbüchern.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 904.

Bemerkung des Obergerichts.

Entgegen der Vorschrift dieser Gesetzesstelle wird da, wo die für ein Grundstück bestimmten zwei Seiten voll geschrieben sind und ein neues Blatt eröffnet wird, an einigen Orten eine neue Nummer ausgesetzt, statt die alte beizubehalten.

Berichte des Obergerichts für 1850—1852.

§ 906.

Bemerkungen des Obergerichts.

1. Die große Verschiedenheit in der Führung der Tagebücher und die oft sehr summarischen Eintragungen haben wiederholt zu den folgenden und ähnlichen Bemerkungen Veranlassung gegeben:

Es ist absolut nothwendig, daß alle einzelnen Eintragungen des Hypothekenbuches im Tagebuch erwähnt werden

en, und es ist völlig unstatthaft zu sagen, wie es in einer lmtschreiberei geschieht: „die durch das Inventar über den lachlaß des N. N, verfertiget den 7. Mai 1850, enstandenen)andänderungen und Schuldanweisungen sind im Hypothekenuch eingetragen worden," oder wie anderwärts, wo es bei Theilungen, nachdem die neuen Eigenthümer angegeben sind, ewöhnlich heißt: „Nebst diesen Handänderungen sind auch ie überbundenen Schulden und Auskaufsbeträge zu Gunsten er betreffenden Gläubiger und Erben eingeschrieben worden." — Dieses Verfahren verstößt gegen die bestimmte Vorschrift es Gesetzes, daß die Namen der handelnden Personen angegeben werden sollen, worunter nicht bloß jene Personen zu verstehen sind, die bei einem Akte thätig sind, sondern auch die, zu deren Gunsten ein Akt errichtet wird. Die weitere Bestimmung des Gesetzes, welche eine kurze Angabe des betreffenden Geschäfts verlangt, kann weiter oder enger gefaßt werden; hingegen muß auch hiebei der Sinn des Gesetzes immer leitend sein, welcher dahin geht, daß man aus dem Tagebuch ersehen soll, nicht nur, daß irgend Etwas im Hypothekenbuch eingetragen worden, sondern Was eingetragen worden; sonst kann dasselbe unmöglich, wie es der § 907 annimmt, als Beweis für die Richtigkeit der Eintragungen im Hypothekenbuch angerufen werden.

Bericht für das Rechnungsjahr 1850/51;
" " die Zeit vom 1. April 1851 bis den 31. Dez. 1852.

2. An den meisten Orten hatte sich die Uebung gebildet, zuerst in's Tagebuch und erst aus diesem in's Hypothekenbuch einzutragen, ungefähr wie in der kaufmännischen Buchhaltung vom Journal in's Hauptbuch übertragen wird. Die Folge davon war, daß hie und da längere Zeit im Tagebuch Eintragungen standen, die sich im Hypothekenbuch nicht befanden. Die letztes Jahr erlassene Weisung, daß keine Eintragung im Tagebuch erfolgen soll, bevor sie im Hypothekenbuch stattgefunden, wurde theilweise befolgt, aber nicht mit der wünschbaren Genauigkeit.

Noch immer wird an einigen Orten zuerst in's Tagebuch und erst von diesem in's Hypothekenbuch eingetragen. Einige Amtschreiber finden dieses Verfahren bequemer und entschuldigen

sich damit, daß sie das Tagebuch im Hypothekenbuch immer ohne Zögern nachtragen und also keine Rückstände entstehen lassen. Allein es bleibt dieß nichts desto weniger eine verkehrte Operation. Das Tagebuch ist eine bloße Kontrole des Hypothekenbuches. Es ist jenes Verfahren auch sehr gefährlich, indem leicht Auslassungen im Hypothekenbuche stattfinden könnten. Zudem steht es in entschiedenem Widerspruche mit dem Buchstaben des Gesetzes. Wir werden daher mit allem Nachdruck auf Beseitigung desselben dringen.

Bericht für die Zeit vom 1. April 1850 bis den 31. Dez. 1852.

§ 919.

I. Regierungsräthliche Weisung.

Wenn aus einem und demselben Akte mehrere Eintragungen in das Grund- und Hypothekenbuch gemacht werden müssen, so sind diese bezüglich der Unterzeichnung nicht als ein Ganzes zu betrachten, sondern es ist jede Eintragung besonders zu unterzeichnen.

Weisung an alle Amtschreiber vom 28. März 1845 und 28. Okt. 1846.

II. Obergerichtliche Weisung.

Ungeachtet der wiederholten Bemerkungen finden sich noch immer Eintragungen in den Hypothekenbüchern, welche nicht unterzeichnet sind.

Wir ertheilen Ihnen daher die bestimmte Weisung, die Eintragungen im Hypothekenbuch so viel thunlich täglich, wenigstens aber inner 8 Tagen, von der Eintragung an gerechnet, zu unterzeichnen.

Weisung an alle Amtschreiber vom 9. Nov. 1855.

§ 922.

I. Gesetze.

1. Von den bei diesem § abgedruckten Gesetze über die Organisation des Obergerichts, vom 19. März 1851, sind die §§ 8 und 9 aufgehoben durch das Gesetz vom 5. und 19. März 1859, welches die Prüfung der Fürsprecher, Ge-

richtsschreiber und Notarien einer vom Regierungsrath gewählten Kommission überträgt.

2. Das Gesetz über Trennung der erstinstanzlichen Gerichtschreibereien von den Amtschreibereien vom 16. Dez. 1848 (Amtliche Sammlung Bd. I. S. 69) enthält im § 5 die Bestimmung:

„Kompetenzkonflikte zwischen den Amtsgerichtspräsidenten und den Gerichtsschreibern werden vom Obergerichte, jene zwischen den Gerichtsschreibern und Amtschreibern aber vom Regierungsrath entschieden."

Nachdem die Amtschreiber durch das zuerst angeführte Gesetz von 1851 in ihren sämmtlichen Verrichtungen, mit Ausnahme der finanziellen, der Aufsicht des Obergerichts unterstellt worden und Beschwerden gegen dieselben bei dieser Behörde geltend zu machen sind, wird wohl angenommen werden müssen, es seien Kompetenzkonflikte zwischen Gerichtsschreibern und Amtschreibern, sofern sie nicht etwa Verwaltungssachen betreffen, ebenfalls vom Obergericht zu entscheiden, wenn auch die angeführte Gesetzesstelle nicht ausdrücklich aufgehoben worden ist.

3. Der ebenfalls bei § 922 mit andern abgedruckte § 31 des Reglements des Obergerichts vom 25. April 1851 lautet nach dem neuern Reglemente vom 2. Okt. 1856:

Die dem Gerichte laut Gesetz vom 19. März 1851 obliegende Aufsicht über die Geschäftsführung der Amtsgerichte, Amtsgerichtspräsidenten, Amtsgerichtsschreiber, sowie des Kriminalgerichts, Verhöramts und der Amtschreibereien zerfällt in drei Abtheilungen, als:

1. das Verfahren in Civilsachen,
2. das Verfahren in Strafsachen,
3. die Geschäftsführung der Amtschreibereien.

Jeder dieser Zweige wird einem Mitgliede des Gerichts übertragen. (Die §§ 32 und 33 sind gleichlautend.)

4. Behufs Abfassung des Berichtes über die Justizpflege werden die untern Gerichtsbehörden dem Obergerichte nach den von ihm aufzustellenden Vorschriften und in der von ihm zu bestimmenden Zeit über den Gang und den Zustand der Civil- und Strafrechtspflege Bericht geben.

Reglement des Kantonsrathes vom 18. Febr. 1852, § 39.

II. Verordnung über Berichterstattung der Amtschreibereien.

1) Die Amtschreiber sollen alle vier Monate über ihre Verrichtungen, bezüglich auf ihre vollendeten und nicht erledigten Geschäfte, besonders der Gant-, Geldstags-, Steigerungs-, Fertigungs-, Inventars- und Theilungs-Akten dem Obergericht Bericht einschicken.

2) Die Bestimmung der Art und Weise der Berichterstattung ist dem Obergericht überlassen.

Kreisschreiben des Regierungsrathes vom 24. Nov. 1851.

III. Obergerichtliche Entscheide.

1. Ein Kompetenzkonflikt zwischen einem abgetretenen und dem neugewählten Amtschreiber wurde vom Obergericht entschieden.

Entscheid vom 16. Febr. und 14. März 1857.

2. Da bezüglich der Tragweite des Gesetzes vom 19. März 1851, namentlich soweit dadurch das Recht und die Pflicht der Amtsgerichtspräsidenten zur Aufsicht über die Thätigkeit der übrigen Justizbeamten in Frage gestellt werden könnte, von einem Amtsgerichtspräsidenten Zweifel erhoben wurden, so fand sich das Obergericht zu folgender Erklärung veranlaßt.

Wir unterscheiden bei der Aufsicht zwei Gesichtspunkte:

1) Hinsichtlich der vollendeten Geschäfte, ob solche in gesetzlicher Form und Frist, und sonst im Sinne der Gesetze verpflogen worden seien. Diese stehen nach dem Gesetze von 1851 unter unserer unmittelbaren Aufsicht und Verfügung.

2) Bezüglich der unvollendeten Geschäfte oder Akten der Amtschreiber, Friedensrichter und Weibel, wo Fristverlängerungen und andere Anordnungen erforderlich sind, wie z. B. bei Inventarien — §§ 484 und 485 — und bei Betreibungs-, Gant- und Geldstagsangelegenheiten — § 1542 — oder in Beziehung letzterer Saumseligkeiten vorkommen, welche bei eigener Wahrnehmung oder auf Klagen von Betheiligten erlediget werden müssen. Diese Geschäfte sollen nach unserer Ansicht infolge

Anleitung der angeführten gesetzlichen Bestimmungen auch fernerhin durch die Amtsgerichtspräsidenten besorgt werden.

Schreiben vom 19. Mai 1853, womit sich der betreffende Amtsgerichtspräsident einverstanden erklärt hat.

Zweiter Abschnitt.

Von der Eintragung der Liegenschaften, der Dienstbarkeiten und der Eigenthümer.

(§§ 923 ff.)

I. Gesetz über die Kataster-Vermessung.

1) Es soll über sämmtliche Liegenschaften des Kantons eine genaue Kataster-Vermessung und eine neue eidliche Schatzung stattfinden. Gebäulichkeiten sollen nach der Brandassekuranzschatzung aufgenommen werden.

2) Dieser Vermessung soll eine genaue Triangulation, welche auf die eidgenössische Triangulation basirt ist, als Grundlage dienen.

Die Anzahl der trigonometrischen Punkte hat sich nach der Größe der Gemeinden und der Terrainbeschaffenheit zu richten.

3) Die Gemeindepläne sollen das sämmtliche Grundeigenthum nach den Parzellen, Grenzzeichen, Gebäuden, Gewässern, Straßen 2c. enthalten.

Als Maßstab für die Planaufnahme wird je nach der Natur und Lage der Grundstücke ein solcher von $^1/_{500}$ bis $^1/_{2000}$ der natürlichen Größe vorgeschrieben. Für die Uebersichtspläne sämmtlicher Gemeindemarkungen soll ein einheitlicher Maßstab angenommen werden.

4) Der Vermessung soll auf Kosten der Anstößer eine genaue Ausmarkung der Grundstücke vorausgehen. (§ 705 C.-G.-B.)

5) Die Vermessung erhält erst nach erfolgter Verifikation rechtliche Gültigkeit und Wirksamkeit.

6) Der Regierungsrath sorgt auf Kosten des Staates für Aufstellung eines leitenden technischen Bureau's, für die Triangulation, Leitung und Verifikation der Vermessungen und Berechnungen, Schätzung der Liegenschaften und das Planmaterial und Eintragung der Hypothekenbücher (§ 9).

7) Die Gemeinden sorgen in ihren Kosten, jedoch mit Rückgriff auf die Grundeigenthümer (§ 13) und unter Aufsicht und nach den Vorschriften des Regierungsrathes für Vermessung und Berechnung ihres Gemeindebezirkes und dreifache Aussertigung der Gemeindepläne nebst Uebersichtsplänen, wovon ein Exemplar im Staatsarchiv und ein zweites in der Amtschreiberei niederzulegen ist und das dritte in der Gemeinde verbleibt.

8) Ueber schon vorhandene Vermessungen, welche den vorgeschriebenen Maßstab haben, findet eine Prüfung statt. Werden dieselben durch diese Prüfung als richtig befunden, so ist keine nochmalige Vermessung anzuordnen.

9) Nach stattgefundener Verifikation der Vermessung und der Pläne und nach erfolgter Schatzung der Liegenschaften soll die Größe und der ermittelte Werth der Grundstücke in die Grund- und Hypothekenbücher eingetragen werden.

10) Die Schatzung wird durch eine beeidigte Schatzungskommission von 5 Mitgliedern vorgenommen, welche vom Regierungsrathe für jeden Amtschreibereibezirk aufgestellt wird.

Die Schatzungskommission wird so zusammengesetzt, daß 2 Mitglieder frei aus dem Bezirke und 2 je aus der betreffenden Gemeinde, wo die Schatzung stattfinden soll, gewählt werden. Der Vorsitzende wird in der gleichen Person für alle Bezirke gewählt.

Damit bei der Schatzung in einer Gemeinde nie mehr als 2 Gemeindebürger mitwirken, erwählt der Regierungsrath für jede Schatzungskommission 2 Ersatzmänner. Der Amtschreiber kann den Verhandlungen dieser Kommission mit berathender Stimme beiwohnen.

11) Sämmtliche Kataster-Vermessungen im Kanton sollen in einem Zeitraum von höchstens 15 Jahren vorgenommen werden.

12) Der Regierungsrath bestimmt die Reihenfolge, nach welcher die Vermessungen in den Gemeinden des Kantons stattfinden sollen, wobei die sich Anmeldenden in erster Linie zu berücksichtigen sind.

13) Die der Gemeinde zur Last fallenden Kosten (§ 7) sind derselben von den Grundeigenthümern zu vergüten, in der Weise, daß die Hälfte derselben auf die Grundstücke im Verhältnisse ihrer Größe, die andere Hälfte im Verhältnisse ihres Schatzungswerthes verlegt wird, wobei die Gebäulichkeiten nur mit dem vierten Theil des Assekuranzwerthes zu berechnen sind.

14) Die Grundeigenthümer haben ihr Betreffniß in 5 aufeinanderfolgenden jährlichen Raten je auf 1. Jänner an die Gemeinde nebst dem Zins à 4 % zu entrichten.

Es können jedoch dieselben auch früher das Ganze oder Theile von wenigstens einer Jahreszahlung abtragen.

In Ganten und Geldstagen hat eine verfallene Jahresrate nebst der laufenden und dem betreffenden Zinse auf der bezüglichen Liegenschaft stillschweigendes Pfandrecht, im Range nach der Bodenzinsschuld und den eingetragenen Hypotheken vorgängig.

15) Wenn ein Grundeigenthümer der Gemeinde nur oder nur noch 2 Fr. schuldet, so ist beim nächsten Bezug der ganze Betrag auf einmal zu entrichten.

16) Ueber Nachtragung der nach Aufnahme des Katasters eintretenden Veränderungen wird eine besondere Verordnung die nöthigen Vorschriften aufstellen.

Als Grundsatz wird aufgestellt, daß die Originale unverändert aufbehalten und Abänderungen auf Beiblättern nachgetragen werden sollen.

17) Der Regierungsrath hat die für die Durchführung vorstehenden Gesetzes nöthig werdenden Verordnungen, Reglemente und Instruktionen zu erlassen. Dasselbe tritt nach Ablauf der Vetofrist in Kraft.

Gesetz vom 21. und 23. Mai 1863.

II. Instruktion über die Vermarkung.

1) Vor der Kataster-Vermessung sind alle Eigenthumsgrenzen durch Ausmarkung festzustellen.

2) Die Vermarkung hat durch den Eigenthümer im Beisein der Anstößer zu geschehen.

3) Zu vermarken sind:

a. Die Gemeindegrenzen;
b. die Plätze, Straßen, Fahrwege, Feldwege, Flüsse und Bäche, welche öffentliches Eigenthum sind;
c. die Gemeinde- und Privatwaldungen;
d. jedes einzelne Grundstück;
e. nöthigenfalls noch die Servituts- und Gerechtigkeits-Grenzen oder -Linien, wenn beide Parteien ihre Einwilligung geben.

4) Bei Anlaß der Vermarkung soll Sorge getragen werden, daß überflüssige Gemeinde- und Feldwege abgeschafft und die nothwendigen zweckmäßig angelegt, mangelhafte Feldeintheilungen verbessert und, wo thunlich, krumme Marken gerade gelegt werden.

5) Senkrecht stehende solide Marksteine und eingehauene Zeichen in festen Felsen gelten als fixe Markzeichen; nur Flüsse und Bäche, mit unveränderlichen Ufern, und scharfe Gebirgsgräte können als natürliche Grenzen angenommen werden, wo nur die Anfangs- und Endpunkte mit künstlichen Grenzmarken zu versehen sind. Die Mauern oder die Sockel der Häuser bilden ebenfalls Marklinien, sofern sie Eigenthumsgrenzen sind; sind jedoch die Mauern oder die Sockel freistehend, so sollen sie mit Marksteinen versehen werden. Palissaden oder Pfahlhäge, Hecken und Gräben werden als Grenzlinien nicht angenommen.

6) Jedes Grundstück soll wenigstens so viel Markzeichen erhalten, als es Biegungsbrüche der Grenzlinie zählt. Von jedem Markzeichen bis zum nächstfolgenden bildet die gerade Linie die Grenze, ausgenommen, wenn das Grundstück durch natürliche Grenzen abgeschlossen ist.

7) Die Grenzmarken müssen so gesetzt werden, daß überall gut von einer Marke zur andern gesehen werden kann.

Wenn zwischen den Eckpunkten Unebenheiten in der Sehlinie liegen, so sind nach Erforderniß Zwischenmarken (Läufer) zu setzen. Die Entfernung zwischen zwei aufeinander folgenden Marken in derselben Linie darf nur ausnahmsweise über 500 Fuß betragen.

8) Da wo die Ackerbreiten auf Straßen oder Wege stoßen, sind die Grenzmarken der Grundstücke nicht an der Straße selbst, sondern mindestens 10 Fuß zurückzusetzen.

9) Bei Vermarkung mehrerer nebeneinander liegender Parzellen, ob deren einzelne Grenzen gerade oder gebrochen seien, ist darauf zu achten, daß die einander gegenüber stehenden Marksteine (Furchensteine) mehrerer Parzellen unter sich, wenn möglich, ebenfalls eine gerade Linie bilden, indem hiedurch nicht nur die Ackerbreiten genau bestimmt werden können, sondern verloren gegangene Grenzsteine in spätern Zeiten leichter und sicherer aufgefunden werden.

10) An Flüssen und Bächen, die Uferbrüche veranlassen oder gar von Zeit zu Zeit ein neues Bett bahnen, werden die Marken rückwärts der Grenzlinie gesetzt und heißen Rückmarken; die Entfernung zwischen der Grenzlinie und den Marken heißt Rückmaß und wird im betreffenden Protokoll eingetragen. Um bei den dießfalls nothwendig werdenden Nachmessungen eine genaue Direktion für die Richtung zu haben, sind die Rückmarken zu beiden Seiten der Flüsse einander gegenüber zu stellen, oder es sind auf einer und derselben Seite zwei Steine hintereinander in eine rechtwinklicht auf dem Ufer stehende Linie zu setzen.

11) Zur Vermarkung der Eigenthumsgrenzen können die Eigenthümer nach ihrem Belieben behauene oder unbehauene Steine verwenden, jedoch lieber erstere, welche mindestens zwei Fuß lang, am Fuße genugsam dick, am Kopfe dagegen etwas verjüngt sein müssen und nicht mehr als 5 Zoll über dem Boden hervorragen dürfen.

Zu den Grenzsteinen ist Material von bewährter Dauerhaftigkeit zu verwenden.

Der Grenzpunkt ist auf dem Marksteine mittelst Einhauen eines Punktes oder besser der Richtungslinie näher zu bezeichnen.

Auf Felsen sind die Grenzpunkte mittelst Einhauen eines Kreuzes zu markiren.

12) Unter die gesetzten Grenzsteine sind sogenannte Zeugen von unverweslichem Material nach landesüblichem Gebrauche zu legen.

13) Die Grenzmarken sollen einen festen Stand haben und nicht leicht aus ihrer Lage verrückt werden können. In sumpfigem oder lockerm Boden ist dem Versinken oder Umsinken der Grenzmarken durch eine Unterlage und Umgebung von Steinen und Pfählen zu begegnen.

14) An Wegen, wo die Grenzmarken der Beschädigung unterworfen sind, müssen sie möglichst tief gesetzt und nöthigenfalls noch durch Abweissteine geschützt werden.

15) Alle schief stehenden Grenzsteine müssen senkrecht gestellt und in die ursprüngliche Lage gebracht werden.

16) Alle Marken müssen, wenn nöthig, durch Umhauen des Gebüsches frei gelegt werden, auch muß von einem Grenzstein zum andern gemessen werden können.

Wo Wald an Wald grenzt, ist eine gemeinschaftliche Visirlinie von wenigstens 2 bis 3 Fuß Breite zu öffnen und offen zu erhalten. Auch wo Wald an Wald grenzt, muß die Grenzlinie aufgeräumt werden.

17) Ueber den Stand der Vermarkung, sowohl der Amts- oder Gemeindsgrenzen, so wie auch der einzelnen Grundstücke in Feld und Wald hat der Geometer an die Kataster-Direktion einen Bericht einzusenden, worin alle mangelhaften Markgegenstände und streitigen Grenzen detaillirt anzugeben sind.

Die Direktion wird dafür sorgen, daß das Mangelhafte unverzüglich verbessert und Anstände so bald als möglich erledigt werden.

18) Ohne bezüglich der Vermarkung den Gemeinden bindende Vorschriften aufzustellen, dürfte folgendes das beste Verfahren sein:

a. Ernennung einer Vermarkungskommission von 5 bis 7 Mitgliedern, wo sie nicht schon besteht.

b. Versammlung sämmtlicher Eigenthümer eines bestimmten Bezirks der Gemeinde durch ein Mitglied der Vermarkungskommission, gemeinschaftliche Bezeichnung der Grenzen und Setzen der Steine.

c. Bereinigung der etwa vorkommenden Streitigkeiten durch die Vermarkungskommission.

d. Anfertigung einer Anzahl Grenzsteine durch die Gemeinde, gegen Vergütung durch die Eigenthümer.

Verordnung des Regierungsrathes vom 7. Sept. 1864.

III. Instruktion über die Kataster-Vermessung.

(Auszug.)

Wenn die Grundbücher in Original abgefaßt sind, so werden dieselben und die Pläne zur Einsicht der Grundeigenthümer während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

Reklamationen sind dem Gemeindeammann schriftlich einzureichen.

Jeder Grundeigenthümer wird berufen, von Plan und Bücher Einsicht zu nehmen und sich zu überzeugen:

a. Ob die ihm zugeschriebenen Grundstücke wirklich die seinigen seien und ob er deren nicht mehr besitze, als ihm zugeschrieben sind.

b. Ob alle Grenzzeichen, Wege, Rechte und Servituten richtig angegeben sind.

Hat der Eigenthümer in Bezug auf die Richtigkeit des Planes Bemerkungen zu machen, so werden dieselben zu Protokoll genommen, durch den Gemeinderath geprüft und dem Geometer zur Berichtigung zugewiesen.

Nach Ablauf dieser Frist von 30 Tagen ist der Geometer zur Ausführung der Copien der Pläne und des Grundbuches berechtigt und ist nicht mehr verpflichtet, auf spätere Reklamationen Rücksicht zu nehmen.

Verordnung des Regierungsrathes vom 23. August 1865, Art. 36.

Anmerkung. Die übrigen Bestimmungen dieser Instruktion gehen nur das Vermessungspersonal an.

§ 923.

Obergerichtliche Weisung.

Wenn in Folge Vereinigung oder Zerstückelung von Grundstücken in den Hypothekenbüchern neue Nummern entstehen, werden die Grenzen derselben hie und da mangelhaft eingetragen. Der Fehler liegt meistens in den daherigen Kaufsakten, namentlich in den Fertigungen, wo oft die Grenzangaben theilweise oder ganz fehlen. Dergleichen Käufe sollten von den Amtschreibern zurück gewiesen und dem Gerichte nicht zur Fertigung vorgelegt werden, bis der Mangel gehoben ist; worauf Sie künftig strenge wachen wollen.

Bis dahin war es auch üblich, bei den Grenzangaben nicht nur die an das betreffende Stück angrenzenden Liegenschaften zu benennen, sondern auch die Eigenthümer derselben. Wechselte dann eines dieser Grenzstücke den Eigenthümer, so war diese Bezeichnung unrichtig, indem die Nachtragung des neuen Erwerbers bei den Grenzen schon des mangelnden Raumes wegen nicht möglich ist.

Sie werden daher künftig bei Beschreibung der Grenzen von neuen Nummern im Hypothekenbuch nur die Namen der angrenzenden Liegenschaften nebst deren Nummern eintragen, die Namen der Eigenthümer aber weglassen. Es wird also z. B. heißen: Morgen Nr. 70 Wegacker, Abend Nr. 80 Längacker, Mittag Feldweg, und Mitternacht der Dorfbach.

Weisung an alle Amtschreiber vom 9. Nov. 1855.

§ 928.

Weisung über Gebäudeschatzungen.

Wir sind auf einige Mängel aufmerksam gemacht worden, die bei der Schatzung von Gebäuden stattfinden. Um die Uebelstände, die daraus für das Hypothekwesen entstehen könnten, zu verhüten, ertheilen wir Euch zu Handen der Amtschreiber, Ammänner und Schatzmänner folgende Instruktion:

1) Wenn die Schatzmänner die Schatzung eines neuen Gebäudes vornehmen, so sollen sie nicht nur die Nummer, sondern auch die Grenzen des Grundstückes angeben, auf

welchem das Gebäude steht. Sie werden zu dem Ende genaue Erkundigungen einziehen. Die Schatzmänner sollen sodann ihren Bericht dem Ammann vorlegen, der nach genauester Untersuchung die Richtigkeit desselben bescheinigt.

Vor der Eintragung in das Grundbuch werden die Amtschreiber die von den Schatzmännern gemachten Angaben mit der im Grundbuch eingetragenen Grenzbeschreibung der betreffenden Nummer vergleichen, und wenn sich ein Widerspruch ergibt, die Einschreibung nicht vornehmen, bis derselbe gehoben ist.

Wir hoffen auf diese Art zu verhüten, daß nicht Gebäude auf Grundstücke eingeschrieben werden, auf denen sie nicht stehen.

2) Es geschieht zuweilen, daß ein Eigenthümer ein Gebäude besitzt, das er in zwei Hälften oder in noch mehreren Abtheilungen erworben hat, und daß auf den verschiedenen Theilen besondere Schulden haften. Wenn an einem solchen Gebäude Schatzungsabänderungen gemacht werden, so werden sie gewöhnlich in einer Gesammtsumme für das ganze Gebäude, ohne Rücksicht auf die einzelnen Abtheilungen, angegeben, was bei folgenden Verpfändungen Verwirrungen veranlassen könnte.

Wir ertheilen deßwegen hiemit den Auftrag, daß in Fällen, wo auf verschiedenen Theilen eines Gebäudes verschiedene unterpfändliche Schulden haften, die allfälligen Schatzungs-Abänderungen für die verschiedenen Theile besonders angegeben und in das Grundbuch eingetragen werden sollen.

Die Amtschreiber werden Schatzungen, bei denen diese Vorschrift nicht beachtet sein sollte, zurückweisen.

Weisung des Regierungsrathes vom 27. April 1846.

§ 931.

Bemerkungen des Obergerichts.

1. Oft werden, gestützt auf § 931, neue Grundbuchschatzungen eingetragen, ohne daß die Bedingungen dieser Gesetzesstelle vorhanden sind, was ein Mißbrauch ist.

Bericht des Obergerichtes für das Jahr 1862.

2. Es muß wiederholt gerügt werden, daß Schatzungserhöhungen von Grundstücken zu willfährig eingetragen werden, ohne daß die gesetzlichen Bedingungen einer vom allgemeinen Steigen der Güterpreise und vorübergehenden Kulturverhältnissen unabhängigen wesentlichen Werthvermehrung vorhanden, wodurch die Grundlagen einer gleichmäßigen Werthung der Liegenschaften in einer und derselben Gemeinde bedeutend verrückt werden.

Bericht für das Jahr 1863.

§ 932.

Bemerkungen des Obergerichts.

1. Wenn zum Zwecke des Verkaufes oder der Verpfändung einer Liegenschaft auf den Schleiß Verzicht geleistet wird, so sollte dieses durch eine betreffende Eintragung in's Hypothekenbuch ersichtlich sein. In mehreren Amtschreibereien wurde eine solche Eintragung unterlassen.

Bericht des Obergerichtes für das Jahr 1858.

2. Schleiß- und Wohnrechtsvorbehältnisse sind nach § 902 in die Hauptfelder der zweiten Abtheilung des Hypothekenbuches einzutragen und nicht als Randbemerkungen, wogegen häufig gefehlt wird.

Bericht für das Jahr 1862.

§§ 940 und 941.

Bemerkungen des Obergerichts.

1. In verschiedenen Amtschreibereien wird in Fällen, wo die Erben zum Zwecke der Theilung die in der Erbschaft befindlichen Liegenschaften vorerst versteigern lassen, nicht so verfahren, daß die Erben zuvor vorläufig als Eigenthümer im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen werden, und, um sie als solche eintragen zu können, ein betreffender Akt errichtet wird, wodurch sie die fraglichen Liegenschaften als gemeinschaftliche Eigenthümer übernehmen, sondern sogleich zur Versteigerung geschritten. Dieses Verfahren ist unrichtig, da nur versteigern kann, wer Eigenthümer ist, und als Eigenthümer nur derjenige gilt, der als solcher im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen ist.

Bericht des Obergerichtes für das Jahr 1858;
" " " " die Jahre 1860 und 1861;
" " " " das Jahr 1862;
" " " " " " 1863.

2. Bei einem Inventar über einen verstorbenen Ehegatten und der daherigen Güterausscheidung haben die Erbsmasse des Verstorbenen und der Ueberlebende nach § 229 C.-G.-B. das Recht, gewisse Antheile an den während der Ehe erworbenen Liegenschaften eigenthümlich zu übernehmen. Wenn nun von den Erben dieses Recht geltend gemacht wird, so werden in einigen Amtschreibereien die einzelnen Erben als Kollektiv-eigenthümer im Hypothekenbuche eingetragen, wo also jeder derselben seinen bestimmten unvertheilten Antheil erhält. Es ist dieß unrichtig und würde, wo in Folge dessen auch Töchter eingetragen werden müssen, dem Theilungsvorrechte der Söhne vorgreifen. Es bilden aber solche Liegenschaften nur ein unausgeschiedenes, der künftigen Theilung vorbehaltenes, noch nicht zu gleichen Theilen übernommenes Aktivum der Erbmasse, gleich wie die übrigen noch im Schleiße liegenden Liegenschaften, bei welchen bloß der Todfall angemerkt wird, und es sollte dafür nur die Erbmasse als Eigenthümerin eingetragen werden.

Bericht für das Jahr 1863.

§ 941.

Obergerichtliche Weisung.

Im Falle des § 941 C.-G.-B. wird bei dem verstorbenen Eigenthümer bloß dessen Todfall angemerkt. Dieß geschieht nun in weitaus den meisten Amtschreibereien bloß durch Anmerkung am Rande ohne Angabe des Datums des betreffenden Inventars und ohne Kontrolirung im Tagebuche. Da nun aber jede Einschreibung in's Hypthekenbuch nach § 906 im Tagebuch kontrolirt werden muß, so sollte eine jede solche anmerkungsweise Einschreibung ebenfalls im Tagebuch kontrolirt werden.

Weisung vom 3. Dez. 1858.
Berichte des Obergerichtes für 1855—1857 und 1858.

§§ 944 und 945.

Verordnung über Eintragung der Liegenschaften in das Grundbuch.

Der Regierungsrath an die Oberamtmänner.

Wir werden aufmerksam gemacht, daß §§ 944, 945 C.-G.-B. zur Umgehung der Vorschriften über die Handänderungsgebühren mißbraucht werden.

Wenn Jemand vor Gericht das Begehren stellt, als Eigenthümer einer Liegenschaft in das Grundbuch eingetragen zu werden, so ist ohne Zweifel die Frage zu untersuchen, ob der Ansprecher in Folge einer Fertigung, Steigerung, Uebernahme einer Erbschaft u. s. w. nach § 939 eingetragen werden müsse oder nicht. Der Richter kann kein Eigenthum geben, sondern nur anerkennen. Ist einer der genannten Akte vorausgegangen, so ist die Handänderungsgebühr nach dem vorgegangenen Akt bezogen worden oder noch zu beziehen, in keinem Fall aber in Folge des Urtheils, weil, wie gesagt, das Urtheil kein Handänderungsakt ist. Darüber werden wohl bei keinem Gericht Zweifel obwalten.

Es könnte behauptet werden, es sei irrigerweise, z. B. im Grundbuch A anstatt B, oder die Liegenschaft Nr. 1 anstatt Nr. 2 eingetragen. In den meisten Fällen wird darüber die vorherige Steigerung, Fertigung u. dgl. Auskunft ertheilen.

Es könnte ferner behauptet werden, nicht nur im Grundbuch, sondern auch im vorangehenden Akt finde sich der gleiche Irrthum. Auch hier werden Besitz und die beim Akt zugezogenen Zeugen die Zweifel wohl heben.

Indessen könnte hier allerdings Betrug gespielt werden, wenn beide Parteien zu demselben Hand bieten und der Beklagte die vom Kläger angeführten Thatsachen fälschlicherweise zugesteht, und so dem Richter den Anlaß zu weitern Nachforschungen nimmt.

Noch leichter könnten solche Machenschaften bei den Friedensrichtern vorkommen, die in der Regel nicht im Besitz der zur Entdeckung der Wahrheit dienlichen Akten sind.

Wir beauftragten also die Amtschreiber, wenn in Folge Urtheils oder Vergleichs sich Jemand als Eigenthümer eintragen lassen will, und wenn der vorangehende Erwerbstitel mit der beabsichtigten Eintragung nicht übereinstimmt, bevor dieselbe vorgenommen wird, über den frühern Besitz, über Zahlung von Kapital oder Zinsen u. s. w. Erkundigung einzuziehen, und uns über den Fall einzuberichten, damit wir je nach Umständen denselben dem Strafrichter verzeigen können.

Gegenwärtiges soll den Amtschreibern mitgetheilt und in's Amtsblatt aufgenommen werden.

Kreisschreiben vom 3. Mai 1852.

Anmerkung. Das Obergericht hatte in seinem Geschäftsbericht für das Jahr 1850/51 bemerkt, wie beim Mangel an Aufmerksamkeit von Seite der betreffenden Beamten der § 945 Gelegenheit biete, die bezüglich der Handänderung von Liegenschaften vorgeschriebenen Formen zu umgehen.

§ 945.

I. G'scheidgerichte.

Die vorliegende Gesetzesstelle spricht von Entscheiden der Scheidgerichte, welche bezüglich der Berechtigung zur Eintragung der Liegenschaften in das Grund- und Hypothekenbuch gerichtlichen Urtheilen gleich gehalten werden sollen. Die Scheidgerichte, in der Landessprache G'scheidgerichte, sind ein in unserm Kanton dem sog. Schwarzbubenlande eigenthümlich angehörendes althergebrachtes Institut, welches vorzugsweise die Aufgabe hat, die Grenzen der Gemeindeeinung und des Gemeinde- und Privateigenthums zu wahren und nöthigenfalls wieder herzustellen. Bis zur Revolution von 1798 scheint jede Gemeinde des Schwarzbubenlandes ihr G'scheidgericht gehabt zu haben; die Helvetik hat aber, wie manches Andere, auch dieses Institut beseitiget. Nach Einführung der Mediationsverfassung wurde dasselbe wieder hergestellt durch folgende

1. Verordnung vom 16. Sept. 1803.

Der kleine Rath, in Betracht des großen Nutzens, den die sogenannten G'scheidgerichte vor der Revolution gestiftet haben, beschließt:

1) Die Oberamtmänner von Dorneck und Thierstein sind eingeladen, in jeder Dorfschaft ihrer Amtei die ehemaligen G'scheidgerichte wieder einzuführen.

2) Der Verfassungsrath ist ersucht, dem Kleinen Rath ein Gutachten einzugeben über die Frage: ob und wie auch in den übrigen Amteien dergleichen G'scheidgerichte könnten eingeführt werden.

Der zweite Auftrag des Kleinen Rathes scheint nicht vollzogen worden zu sein, wenigstens ist kein Versuch gemacht worden, die G'scheidgerichte auch im übrigen Theil des Kantons einzuführen; sie blieben deßhalb auf den jetzigen Oberamtsbezirk Dorneck-Thierstein beschränkt, wo sie bis in die neueste Zeit unangefochten bestanden haben. Zu Anfang des Jahres 1860 fanden sich die Gemeinden des Kreises Dorneck veranlaßt, mit dem Gesuch an den Kantonsrath zu gelangen, daß das seit Jahrhunderten bestehende nützliche Institut, welches aus Mangel an Unterstützung von Seite der Behörden zu verkümmern drohe und in mehreren Gemeinden bereits eingegangen sei, durch geeignete Vorkehren wieder gehoben und gekräftiget werden möchte. Der Regierungsrath empfahl das Gesuch und motivirte einen daherigen Gesetzesvorschlag unter Anderm damit, daß „seit dem Jahr 1856 einige G'scheidgerichte deßhalb eingehen mußten, weil das Oberamt, und zwar mit Recht, deren Beeidigung nicht mehr vornehmen wollte, da es nicht kompetent sei, eine gesetzlich nicht anerkannte Behörde zu beeidigen." *) Die Berathung des Kantonsrathes ergab folgendes

2. Gesetz vom 30. Mai 1860.

1) Die in der Amtei Dorneck-Thierstein bestehenden „G'scheidgerichte" können auch fernerhin fortbestehen.

Die G'scheidgerichte haben die Kompetenz, bei Markungs- und Servitutsstreitigkeiten als Vermittler aufzutreten und ihre Urtheile zu fällen, welche jedoch keinen prozeßgültigen Entscheid haben.

---

*) Es scheint hierbei und bei der Herausgabe der neuen amtlichen Sammlung der Gesetze und Verordnungen die vorliegende Gesetzesstelle und die vorstehende Verordnung vom 16. Sept. 1803 übersehen worden zu sein.

2) Der Regierungsrath ist beauftragt, über das Verfahren der G'scheidgerichte ein Reglement zu erlassen.

Dieses Gesetz wird ergänzt durch die

3. Vollziehungs-Verordnung vom 7. Sept. 1860.

1) Die G'scheidrichter werden von den Gemeinden auf die durch die Gemeinde zu bestimmende Amtsdauer erwählt.

2) Die Beeidigung der G'scheidrichter geschieht durch den Oberamtmann.

3) Die bezüglichen Reglemente der Gemeinde sind vor ihrer Inkrafttretung dem Justizdepartemente zur Einsicht mitzutheilen.

Anstatt über das Verfahren der G'scheidgerichte ein Reglement zu erlassen, wie es das Gesetz vorschreibt, scheint der Regierungsrath der Sache angemessener gefunden zu haben, jeder Gemeinde die Einführung eines, ihren Verhältnissen und den bei ihr geltenden Uebungen angemessenen Reglements zu überlassen. Das vor uns liegende, vom Justizdepartement genehmigte Reglement der Gemeinde Witterschwil vom 25. Okt. 1860 enthält über die eigentlichen Verrichtungen des G'scheidgerichts nur wenige Bestimmungen, wahrscheinlich, weil man nicht nothwendig fand, die auf Ueberlieferung beruhenden Pflichten des G'scheides näher festzusetzen, oder vielleicht auch aus Besorgniß, diese Ueberlieferung nicht getreu in Schrift fassen zu können. Einzig unter dem Titel: „Eid der G'scheidmarkungskommissen" — kommt die Bestimmung vor, daß der Oberamtmann bei der Beeidigung die Mitglieder der Kommission „auf die Wichtigkeit ihrer Pflichten, namentlich auf Pünktlichkeit bei Absteckung von Linien, Einlegung der „Lohen" und Setzung der Steine aufmerksam zu machen habe." Im Weitern enthält das Reglement Bestimmungen über die Wählbarkeit und die Wahl der aus 9 Mitgliedern bestehenden Kommission, die Form des Verfahrens, wonach alljährlich, in den Monaten Mai und Oktober, zwei ordentliche, und so oft unaufschiebliche Fälle eintreten, außerordentliche „Ausgänge" stattfinden, die Beschaffenheit der Marksteine, die Form des Protokolls, die Pflichten der Landbesitzer u. s. w.

Eine den 19. April 1806 erlassene „Allgemeine G'scheids-Ordnung für die Landschaft des Kantons Basel," wo, wie

in andern benachbarten ehemals burgundischen und alemannischen Ländern, das Institut ebenfalls noch besteht, präzisirt die Pflichten des Gescheides etwas näher dahin: „Im Namen der Regierung soll ein ehrsam Gescheid alle Jahre zweimal seine ordentlichen Ausgänge halten, und zwar den ersten im Lauf vom Monat April, den zweiten aber im Weinmonat. Alle Unrichtigkeiten in den Marchungen, Ueberbauung, Führung von Weg und Steg, Ziehung von Zäunen und Gräben, sowie alle Zwistigkeiten dieser Art, sollen bei diesen Ausgängen E. E. Gescheid vorgetragen werden, welches dann zu untersuchen, darüber zu verfügen und nach den bestehenden Gesetzen abzuurtheilen hat.“ Und in der Eidesformel heißt es: „Der Gemeind ihre Allmenten und Bann, wie solche hergebracht sind, getreulich zu handhaben, die Schmälerung der Hochwälder und anderer Waldungen, sowie der Straßen und Wege, so viel an ihnen liegt, zu verhüten, und alle Eingriffe und Schaden, so ihnen deßfalls bekannt werden, ungesäumt zu rügen.“ — Außerordentliche Ausgänge finden statt, wenn sich zwischen der Zeit der ordentlichen Ausgänge „Streitfälle ereignen, die eine schleunige Berichtigung erfordern.“ Wird binnen 10 Tagen nicht Rekurs an das Appellationsgericht ergriffen, so erwachsen die Urtheile in Rechtskraft u. s. w.

Charakteristisch ist folgende Stelle in der Eidesformel, welche mit andern Worten auch in derjenigen von Witterschwil erscheint: „Endlich sollen sie alle Hälung und Heimlichkeit, die ihnen geoffenbaret werden, bis an ihren Tod hälen, und Niemanden, als denen, so an die Gescheide erwählt werden, solche offenbaren.“

Ein gleiches oder ähnliches Institut, bestund unter dem Namen der „Marchengerichte“ im Kanton Schaffhausen, wurde aber durch ein Gesetz vom 15. März 1860 aufgehoben.

II. Obergerichtliche Entscheide.

1. Die Eintragung eines Eigenthümers in das Hypothekenbuch auf Grund eines Vergleichs darf nur insofern geschehen, als durch den Vergleich bestrittenes Eigenthum anerkannt und nicht etwa eine Eigenthumsübertragung beabsichtigt wird, wofür besondere gesetzliche Formen in Anwendung kommen.

Urtheil vom 3. Nov. 1852. Entscheid vom 4. Juni 1857.

2. Vor dem Richter geschlossene Vergleiche über Grundeigenthum können nicht durch außergerichtliche Uebereinkunft abgeändert werden, weil durch gerichtlichen Vergleich das Eigenthum für den Veräußerer verloren geht und nur nach Vorschrift des Gesetzes, §§ 939 und 945, wieder erworben werden kann.

Urtheil vom 23. Juni 1855.

Dritter Abschnitt.
Von der Eintragung der Verpfändungen.

§ 946.

Bemerkungen des Obergerichts.

1. Der Betrag der Verpfändungen ist in den Hypothekenbüchern zweier Amteien nur mit Zahlen ausgesetzt. Wir finden dieses Verfahren bei der Leichtigkeit, mit der Zahlen verfälscht werden können, gefährlich, und haben die betreffenden Amtschreiber eingeladen, den Betrag der Verpfändungen, wie es anderwärts geschieht, künftig mit Worten in's Hypothekenbuch einzutragen. Nebstdem soll derselbe dennoch, wie bisher, in der Zahlenkolonne ausgeworfen werden.

Bericht für das Rechnungsjahr 1850/51.

2. Kapitalien, wofür mehrere Unterpfänder haften, sind bei jedem ganz zu benennen; es soll z. B. heißen: „N. N. fordert Fr. 1000, davon hierorts Fr. 200," statt daß es manchen Orts bloß heißt: „N. N. fordert Fr. 200" u. s. w.

Bericht für die Zeit vom 1. April 1851 bis den 31. Dez. 1852.

§ 956.

Bemerkung des Obergerichts.

In allen Amtschreibereien werden, gestützt auf die Bestimmung des § 844, auf schon bestehende Forderungstitel Hypothekscheine nachgetragen, welche, entgegen dem § 845 Z. 2 keine Verfallzeit angeben. Die Folge davon ist, daß der Kre-

ditor mit einem solchen Titel sich an die in der Handschrift bestimmte Verfallzeit hält, und wenn darin keine solche festgestellt ist, seine Forderung nach Belieben einzieht. — Dieses Verfahren widerspricht offenbar dem § 956, laut welchem für alle vertragsmäßigen Hypotheken, mit Ausnahme derjenigen für künftige Forderungen (§ 841) eine Verfallzeit von mindestens 6 und höchstens 12 Jahren vorgeschrieben ist.

Bericht des Obergerichts für das Rechnungsjahr 1850/51.

§ 959.

Weisungen des Obergerichts an die Amtschreibereien.

1. Da es laut Bericht der Direktion der solothurnischen Bank in mehreren Amtschreibereien vorkommt, daß bei Handänderungen von verpfändeten Liegenschaften die Amtschreiber, wenn auf dem Gesammtkapital Annuitäten bezahlt worden sind, eine beliebige oder verhältnißmäßige Quote abschreiben und die Anweisungen für einen reduzirten Betrag ausstellen, statt für die im Hypothekenbuch und im Hypothekenschein eingetragene Summe; da es aber einzig dem Kreditor zusteht, zu bestimmen, auf welchen der verpfändeten Liegenschaften Abschlagszahlungen an das Gesammtkapital zu löschen sind; so werden Sie angewiesen, in allen Fällen, wo für ein Gesammtkapital mehrere Liegenschaften (jede für eine bestimmte Summe) verpfändet sind, und welche theilweise oder sammethaft die Hand ändern, die betreffenden Anweisungen für die im Hypothekenbuch eingetragene Summe ohne Reduktion auszustellen, wenn nicht von Seite des Kreditors eine förmliche Tilgungsermächtigung vorliegt, worin angegeben ist, auf welchen Liegenschaften bei der betreffenden Verpfändung die Abschlagszahlungen abgeschrieben und gelöschen werden sollen. Die Kreditoren sind auf gestelltes Verlangen zur Ausstellung derselben verpflichtet.

Diese Weisung wollen Sie namentlich auch bezüglich von Hypothekforderungen der solothurnischen Bank genau befolgen, wenn Sie von Seite der Debitoren derselben unter Vorweisung von Quittungen für bezahlte Annuitäten angegangen werden, Löschungen auf den bezüglichen Unterpfändern vorzunehmen.

Kreisschreiben vom 11. Juni 1864.

2. Bei theilweisen Tilgungen von Hypotheken sollte die Tilgungssumme ebenfalls in Worten, statt nur in Ziffern bezeichnet werden, was nicht überall geschehen.

Weisung vom 3. Dez. 1858.

§§ 959 und 966.

Bemerkungen des Obergerichts.

1. Ueberall finden sich Cessionen von Titeln und Tilgungen eingetragen, wo die Uebergabe oder die Zahlungsbescheinigung Namens des Gläubigers von einer dritten Person ohne Anführung und Beilegung einer Vollmacht unterzeichnet ist. Da selbst beeidigte Fürsprecher nur in Rechtsstreitigkeiten für Jemanden ohne Vollmacht handeln können, geschweige denn Andere, sofern sie nicht die gesetzlichen Vertreter einer Person sind, so sind solche Eintragungen durchaus unzulässig.

Bericht des Obergerichts für die Jahre 1860 und 1861.

2. Es kam auch vor, daß Cessionen von Kreditscheinen im Hypothekenbuche eingetragen wurden. Da aber der Kreditschein an und für sich kein Forderungstitel ist und selbst nur ein eventuelles Pfandrecht gewährt für den Fall, daß auf den Kreditschein hin kreditirt und eine Forderung erworben wird, so kann daher wohl diese Forderung mit dem Titel, worauf sie beruht, und dem dafür erworbenen Pfandrecht, keineswegs aber der nackte Kreditschein cedirt werden.

Gleicher Bericht.

Zweites Hauptstück.
Von den persönlichen Forderungen und Verbindlichkeiten.

Erster Titel.
Von den Forderungen und Verbindlichkeiten im Allgemeinen.

§ 982.

Obergerichtlicher Entscheid.

Besitzer eines Komplexes von Liegenschaften, welche gemeinschaftlich und in einer Gesammtsumme eine auf diesen Liegenschaften ruhende dingliche Last (Weidgerechtigkeit der Gemeinde) losgekauft haben, haften für die Loskaufssumme solidarisch, so daß jeder der Besitzer vom Gläubiger für die ganze Forderung belangt werden kann.

Urtheil vom 7. Febr. 1850.

§ 985.

Obergerichtliche Entscheide.

Wenn ein Gläubiger, ungeacht er nach dieser Gesetzesstelle nicht dazu verpflichtet ist, die Eingabe in dem Geldstage eines Gesammtschuldners selbst besorgt, so haftet er gegenüber einem Mitschuldner nicht für die Nachtheile, welche eine Folge späterer Unterlassungen sind.

Urtheil vom 15. April 1864.
" " 28. Mai 1864.

§ 1002.

Obergerichtlicher Entscheid.

Bezüglich des Verzugszinses, beziehungsweise des Verfalltages, wird nach einer konstanten Gerichtspraxis die Mittheilung einer Klage der Anhebung einer Betreibung gleichgestellt.

Urtheil vom 30. Okt. 1857.

§ 1013.

Ausnahme.

Für Ankauf von Hypothekenforderungen, Diskontogeschäfte, Vorschüsse auf beschränkte Termine und Darlehn auf Kredite darf die solothurnische Bank, nebst dem gesetzlichen Zins und dem Diskonto, eine Provision fordern.

Gesetz über die solothurn. Bank vom 24. April 1861. §§ 23, 28, 34 und 41.

Zweiter Titel.

Von der Entstehung der Forderungen und Verbindlichkeiten durch Vertrag.

Erster Abschnitt.

Von den Verträgen überhaupt.

(§§ 1016 ff.)

Obergerichtlicher Entscheid.

Das schriftliche Versprechen, einem Nachschlagsberechtigten die am Nachschlag zu bestehenden Liegenschaften um den Erwerbspreis abnehmen oder Entschädigung leisten zu wollen, ist seiner rechtlichen Natur nach als Kaufverabredung nach § 1077 zu betrachten, und begründet keine rechtliche Verbindlichkeit.

Urtheil vom 18. August 1855.

§ 1019.

Obergerichtlicher Entscheid.

Zu den Spielen und Wetten, welche keine Verbindlichkeit begründen, gehören auch die Lotterien.

Urtheil vom 28. Dez. 1865.

§ 1021.

Obergerichtlicher Entscheid.

Eine mit Vorwissen des Eigenthümers ausgeführte und von ihm stillschweigend angenommene Arbeit begründet die Rechtsvermuthung, daß sie von ihm bestellt worden sei.

Urtheil vom 1. Sept. 1852.

§ 1037.

Gesetz über die Amtsbürgschaft der Notarien.

1) Jeder Notar, bevor ihm das Patent zugestellt und die Ausübung des Berufs gestattet werden darf, ist gehalten, für getreue Erfüllung seiner Berufspflichten eine Sicherheit von Fr. 6000 (a. W.) zu leisten, und zwar nach § 1364 C.-G.-B. durch Pfand oder durch wenigstens drei Bürgen.

2) Die Bürgen bereits angestellter Notarien haften für Geschäfte, die nach dem 31. Dez. 1848 stattfinden, ebenfalls nur noch für Fr. 6000 *).

Gesetz vom 16. Dez. 1848.

§§ 1054 — 1059

oder an deren Stelle das Konkordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel vom 5. August 1852 und 21. Juni 1854.

I. Seit dem Drucke des Civilgesetzbuches sind diesem Konkordate noch beigetreten die Kantone: Waadt (den 5. Dez. 1854), Baselstadt (den 6. Juni 1855), Thurgau, mit Ausnahme des § 5 (den 11. August 1855), St. Gallen (den 20. Januar 1860), Schwyz (den 28. Okt. 1860), Appenzell Innerrhoden (den 27. April 1862), und Appenzell Außerrhoden, ebenfalls mit Ausnahme des § 5 (den 25. Okt. 1863).

II. Entscheide von Bundesbehörden.

1. Ein Berner kaufte im Jahr 1861 auf dem Markt zu Freiburg von einem Freiburger ein Pferd gegen Barzahlung und ließ dem Verkäufer binnen der Währschaftszeit von 20 Tagen

*) Die frühere Bürgschaft war eine unbedingte.

amtlich eröffnen, daß das Pferd an einem Gewährsmangel leide. Da dieser keine Antwort gab, so veranstaltete jener die im Konkordate (§§ 8 und 9) vorgesehene amtliche Untersuchung des Pferdes, welche dann allerdings einen Gewährsmangel ergab, an welchem das Pferd später abgieng. Der Uebergeber erhielt von diesem Ergebniß auf dem vorgeschriebenen amtlichen Wege Kenntniß, und da er auf die daherige Aufforderung, sich zu erklären, ob er das Vorhandensein eines Gewährsmangels bei dem untersuchten Thiere anerkenne, keine bejahende Erklärung gab, so war der Uebernehmer genöthiget, den Prozeß anzuheben, wobei sein Klagschluß dahin ging, der Uebergeber sei zur Zurücknahme des Pferdes, zum Schadensersatz und zur Bezahlung des Futtergeldes zu verurtheilen. — Mit Urtheil vom 7. Nov. 1861 wurde durch das Gericht des Saanebezirkes die Klage abgewiesen, weil für die Gültigkeit der thierärztlichen Verbalprozesse der Auftrag des betreffenden Gerichtspräsidenten wesentliches Erforderniß sei, der Kläger jedoch nicht bewiesen habe, daß die untersuchenden Thierärzte von dem betreffenden Gerichtspräsidenten ernannt und zu der von ihnen vorgenommenen Untersuchung berufen worden seien, der produzirte Verbalprozeß somit ohne amtlichen Charakter sei und ihm die gesetzlichen Wirkungen nicht zuerkannt werden können, welche das Konkordat nur einer regelmäßigen Expertise einräume.

Nachdem der Kläger gegen dieses Urtheil beim Bundesrathe Beschwerde geführt, stellte es sich heraus, daß das freiburgische Gericht in seiner Voraussetzung sich geirrt haben müsse, indem auf der Rückseite des ersten Aktenstückes des Aktenheftes der Auftrag des Gerichtspräsidenten an die untersuchenden Thierärzte gehörig konstatirt war.

Der Bundesrath hob das rekurrirte Urtheil als konkordatswidrig auf, hauptsächlich in Erwägung:

1) Nach Art. 90 Ziffer 2 B.-V. an der Kompetenz des Bundesrathes zur Entscheidung über die Beschwerde nicht gezweifelt werden kann, indem selbstverständlich der Bundesrath eben so gut darüber zu wachen und im Nichtbeobachtungsfalle einzuschreiten hat, wenn von den Behörden eines Kantons die prozessualischen Bestimmungen des Konkordates übertreten worden sind, wie wenn

solche die materiellen Bestimmungen außer Acht gelassen haben;

2) Das Gericht die Vorschrift des § 14 des Konkordates, daß die übereinstimmenden Gutachten der gehörig berufenen untersuchenden Thierärzte für das richterliche Urtheil maßgebend seien, nicht beachtet hat, sonach eine Verletzung des Konkordates vorliegt und das rekurirte richterliche Urtheil neben demselben nicht zu Recht bestehen kann.

Beschluß des Bundesrathes vom 4. Juli 1862.

2. Die Behauptung, es müsse der Währschaftsmangel innerhalb der Währschaftszeit definitiv festgestellt sein, steht mit dem Wortlaut des Konkordates im Widerspruch, indem der § 12 nur verlangt, daß die erste Untersuchung eines Thieres innerhalb der Währschaftszeit vorgenommen werden müsse. Eben so wenig bietet das Konkordat einen Anhaltspunkt zur Begründung der weitern Behauptung, als müßte auch der Befund innerhalb der Währschaftszeit mitgetheilt worden sein, weil die ärztliche Untersuchung möglicherweise erst in der letzten Stunde der Währschaftszeit erfolgen kann und somit die Nothwendigkeit der Erfüllung jener Forderung eine ganz unberechtigte Verkürzung der Währschaftszeit zur Folge haben würde.

Beschluß des Bundesrathes vom 14. Nov. 1862.

§ 1060.

I. Gesetzesabänderung.

An die Stelle des ersten Passus des § 1060 C.-G.-B. tritt folgende Bestimmung:

Wenn der Uebernehmer des Thieres den Uebergeber belangen will, so muß er bei Verlurst seines Rechtes inner 20 Tagen nach Empfang des Gutachtens der Thierärzte oder des Obergutachtens der Medizinalbehörde die Sache rechtsanhängig machen.

Gesetz vom 3. und 11. Juni 1859.

II. Entscheide von Bundesbehörden.

Ein Rekurrent behauptete, das waadtländische Gesetz, nach welchem die Währschaftsklage in 42 Tagen verjährt, verstöße

gegen das Konkordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel, das Gesetz habe nicht eine kürzere Frist für die Verjährung dieser Klage fixiren können, als diejenigen des gewöhnlichen Prozesses und Civilrechtes, ohne den Angehörigen der Konkordatskantone ein Recht zu entziehen, welches das Konkordat ihnen sichere, und das die Waadtländer in den andern Kantonen genießen, u. s. w.

Der Bundesrath verwarf den Rekurs mit folgender Begründung:

Da das Konkordat zwar nach der prozessualischen Seite hin allerdings Vorschriften über die Feststellung des Thatbestandes und Sicherung der Beweise, dagegen über die davon verschiedene Materie der Klagverjährung keinerlei Vorschriften enthält, so steht es jedem Kanton frei, diese Materie nach eigenem Ermessen zu ordnen, vorausgesetzt, daß alle Schweizerbürger gleich den Kantonsbürgern behandelt werden.

In gleicher Weise entschieden die gesetzgebenden Räthe, nachdem der Rekurs an dieselben ergriffen worden war.

Beschluß des Bundesrathes vom 3. Juni 1863.
" der gesetzgebenden Räthe vom 5. und 14. Juli 1865.

III. Obergerichtliche Entscheide.

1. Die vierzehntägige Klagfrist beginnt erst von dem Zeitpunkt an, wo der Uebernehmer des Thieres auf amtlichem Wege Kenntniß erhält, daß die amtliche Mittheilung und Aufforderung nach § 13 des Konkordates an den Uebergeber stattgefunden und welche Erklärung dieser darauf abgegeben hat.

Urtheil vom 14. Juli 1858.

2. Bei interkantonalen Fällen von Viehwährschaft beginnt die Klagefrist gemäß § 1490 C.-G.-B. von dem Zeitpunkte an, wo der Uebernehmer des Thiers zur Kenntniß gelangt ist, daß der Uebergeber auf die ihm nach § 13 des daherigen Konkordates zugekommene amtliche Aufforderung keine bejahende Erklärung abgegeben hat.

Urtheil vom 24. Juni 1864.

15

Zweiter Abschnitt.
Von dem Kauf- und Tauschvertrag.

§ 1077.
Obergerichtlicher Entscheid.

Alle in Kaufverträgen stipulirten Verabredungen auf den Fall eines Rücktrittes sind kraftlos; dagegen sind Ersatzforderungen für einen durch den einseitigen Rücktritt verursachten positiven Schaden, z. B. für den Aufwand, welcher infolge der Verabredung gemacht worden, klagbar.

Urtheil vom 3. Nov. 1854.

§ 1078.
Obergerichtlicher Entscheid.

Die Gültigkeit einer Liegenschaftssteigerung, welche der Versteigerer aufrecht erhalten will, wird vom Beständer angefochten, weil

a. die Steigerung ohne Anwesenheit des Amtschreibers oder eines Notars abgehalten worden,

b. der Beständer weder angelobt, noch unterschrieben, noch Bürgschaft gestellt habe.

Die Einwendung wird als unbegründet abgewiesen, weil: ad a. das Gesetz nicht vorschreibt, daß der Stellvertreter des Amtschreibers ein Notar sein müsse und nicht behauptet worden, daß keine Vertretung stattgefunden; ad b. dieses Rechte des Versteigerers sind, die er, wenn der Beständer nach seinem Angebot sich entfernt, nicht verlieren kann.

Urtheil vom 8. Okt. 1847.

§ 1081.
Obergerichtliche Weisung.

Infolge einer Beschwerde wegen angeblichen Unförmlichkeiten bei Abhaltung einer Steigerung wurde an sämmtliche Amtschreiber die Weisung erlassen, künftighin, zu Vermeidung von

Irrungen im Falle von Einstellung des Rufens, mit bestimmten Worten zu eröffnen, ob nur einstweilen mit Ausrufen inne gehalten und später wieder fortgefahren werde, oder ob die Steigerung gänzlich geschlossen und aufgehoben sei.

Weisung vom 29. Sept. 1860.

§ 1093.

Verordnung.

1) Theilungen dürfen nur unter Miterben über ererbte Liegenschaften, Häuser und andere unbewegliche Güter verpflogen werden, und nur in diesem Sinne gelten sie für Eigenthumstitel.

2) Bei Immobilien, welche außer Erbschaften durch Kauf oder anders von Mehreren gemeinschaftlich erworben worden, ist das betreffende Eigenthum jedes Einzelnen durch Fertigung auszumitteln. Bei solchen Tauschfertigungen wird keine weitere Handänderung bezahlt als das allfällige Nachgeld.

Kreisschreiben des Kleinen Raths an die Amtschreiber, vom 25. Mai 1835, und 11. Nov. 1843.

§ 1094.

Obergerichtlicher Entscheid.

Kaufbedingungen bei Liegenschaftskäufen, die nicht im schriftlichen Kaufakte selbst enthalten sind, haben keine rechtliche Verbindlichkeit.

Urtheil vom 27. August 1858.

§ 1099.

I. Obergerichtliche Weisung.

Die übliche, ausführliche Eintragung der Fertigungserkenntnisse in die Kaufsakten, welche in den Amtschreibereien aufbewahrt werden, ist überflüssig; dagegen ist die oft unterlassene Unterschrift des Aktuars ein wesentliches Erforderniß. — Daher ertheilen wir die Weisung, daß in Zukunft auf diesen Akten einfach die Worte: „Gefertiget den rc. rc." (Datum), — angemerkt und vom Aktuar unterschrieben werden.

Allgemeine Weisung vom 23. März 1842.

II. Obergerichtlicher Entscheid.

Die von den Amtsgerichten bewilligten oder abgewiesenen Kauffertigungen können nicht vor das Obergericht gezogen werden, indem die Amtsgerichte durch das Gesetz ausschließlich als Fertigungsbehörde aufgestellt und die Fertigungen an keine prozessualischen Formen gebunden sind. Es bleibt jedoch den betheiligten Parteien unbenommen, ihre Rechte auf dem ordentlichen Prozeßwege zu verfolgen.

Urtheil vom 22. Sept. 1853.

§ 1100.

Bemerkungen des Obergerichts.

1. Wir haben bemerkt, daß mitunter Geschäfte als Käufe oder Täusche nach § 1094 behandelt worden sind, die nicht diesen Charakter haben. Es herrscht hie und da selbst unter Sachkundigen die irrige Ansicht, einer Fertigung müsse entweder ein Kauf oder ein Tausch zu Grunde liegen, und da werden dann auf die unnatürlichste Weise die verschiedenartigsten Rechtsgeschäfte in diese Form hineingeschraubt, z. B. Schenkungen, Theilungen zwischen Miteigenthümern von Liegenschaften u. s. w. Dieses widerspricht dem § 1100, der ausdrücklich vorschreibt, daß, wenn der zu fertigende Akt ein anderes Rechtsgeschäft als Kauf oder Tausch betreffe, derselbe in der Amtschreiberei verfertiget und einfach dem Friedensrichter zur Auskündung behufs Fertigung übersendet werden soll. Auf diese Weise kann für solche Akten auch eine passendere Form gewählt werden, als es geschieht, wenn man sie als Käufe oder Täusche behandelt.

Bericht für die Zeit vom 1. April 1851 bis den 31. Dez. 1852.

2. — — — Es ist also natürlich, daß es mit den Theilungsakten so gehalten werde, daß darüber in der Amtschreiberei ein notarischer Akt verfaßt, derselbe vom Friedensrichter ausgekündet, vom Amtsgerichte gefertiget und am Zweckmäßigsten bei den Fertigungsakten aufbewahrt werde. Statt dessen wird in einigen Amtschreibereien noch sehr verschieden verfahren. An einigen Orten wird der Akt vor dem Friedensrichter abgefaßt, oft sogar noch in der alten gezwungenen Form eines Tausches; an einigen Orten wird der Akt nach der Fertigung bei den

notarischen Akten und wohl auch noch bei den Theilungen oder als Anhang zu einem Inventar im Archive aufgehoben. Wir verweisen die Amtschreiber auf das hier berührte konsequente Verfahren und haben in diesem Sinne eine Weisung an dieselben beschlossen.

Bericht für die Jahre 1855, 1856 und 1857.
" " das Jahr 1858.

Dritter Abschnitt.
Von dem Pacht- und Miethvertrag.

§ 1112.
Obergerichtlicher Entscheid.

Gegen die Vorrichtung für Einführung der Gasbeleuchtung durch den Miether eines Magazins wurde vom Eigenthümer Einsprache erhoben und vom Gericht begründet gefunden, in Erwägung: 1. der § 1112 dem Lehenmann bloß das Recht einräumt, die zu Lehen übernommene Sache auf die durch den Vertrag festgesetzte, oder auf die ihrer Natur und Bestimmung gemäße Weise, wie ein ordentlicher Hauswirth zu gebrauchen, und nach Verfluß der Lehenzeit in dem Zustande, wie er sie übernommen, oder in welchen sie durch unverschuldete Zufälle versetzt worden, zurück zu geben; 2. die durch Gesetz dem Lehenmann eingeräumte Berechtigung des bloßen Gebrauchs und die ihm überbundene Verpflichtung der Zurückerstattung im vorigen Zustande sowohl ihrem Wortlaut als auch ihrem Sinn und Geiste nach keineswegs die Befugniß des Lehenmanns in sich schließt, ohne Zustimmung, ja gegen den ausdrücklichen Willen des Vermiethers willkührlich in dem Lehengebäude solche bauliche Einrichtungen vorzunehmen, welche als Zubehörde des Gebäudes im Sinne des Gesetzes, und als solche immerhin als Veränderung der häuslichen Einrichtung angesehen werden müssen.

Urtheil vom 26. Okt. 1860.

§ 1119.

Obergerichtlicher Entscheid.

Bei Afterlehen kann der Afterpächter in Bezug auf die aus dem Pachtvertrage entstehenden Rechtsverhältnisse sich nur an seinem Verpächter halten und auch nur von diesem belangt werden.

Urtheil vom 22. Mai 1852.

Vierter Abschnitt.
Von dem Verdingen von Arbeiten.

§ 1144.

Ueber Haftbarkeit der eidg. Postverwaltung s. dritter Titel (§§ 1366 ff.) hienach.

Fünfter Abschnitt.
Von den Dienstboten.

Sechster Abschnitt.
Von dem Lehrvertrag.

§ 1180.

Obergerichtlicher Entscheid.

In einem Lehrvertrage wurde eine Entschädigung von Fr. 200 bedungen, für den Fall, daß der Lehrling vor Verfluß der

Lehrzeit austreten sollte. Dieses geschah, weil der Meister den Lehrling anhalten wollte, an Sonntagen die Werkstätte zu hüten, und dieser es verweigerte, indem er nach dem Willen seines Vaters Gottesdienst und Sonntagsschule besuchen müße, was zu Zerwürfnissen und zum Austritt des Lehrlings Anlaß gab. — Der Meister wurde mit seiner daherigen Entschädigungsforderung abgewiesen, weil er den Austritt des Lehrlings verschuldet habe.

Urtheil vom 14. Nov. 1850.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Gesellschaftsvertrage.

§ 1192.

Obergerichtlicher Entscheid.

Mehrere Geschwister führten nach dem Tode ihrer Eltern gemeinsame Haushaltung. Nach Verlauf mehrerer Jahre legte eines der Geschwister eine Rechnung vor, wonach es in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der gemeinsamen Haushaltung eine die Einnahmen bedeutend übersteigende Mehrausgabe gemacht zu haben behauptete, welche Mehrausgabe dann von ihm als persönliches Guthaben (§ 1290) eingeklagt, von den übrigen Geschwistern aber bestritten wurde.

Die Klage wurde abgewiesen, weil der Kläger nicht gezeigt, daß er neben dem gemeinschaftlichen Vermögen, welches er verwaltet hatte, noch irgend welche eigene Mittel besessen habe, wodurch es ihm möglich gewesen wäre, der gemeinsamen Haushaltung Vorschüsse zu machen, weßhalb angenommen werden mußte, es seien die sämmtlichen Ausgaben aus der gemeinschaftlichen Kasse geleistet worden.

Urtheil vom 12. Okt. 1859.

§ 1195.

Obergerichtlicher Entscheid.

Wenn eine Handelsgesellschaft die Geschäftsführung nicht einem besondern Bevollmächtigten übertragen hat, so sind Verpflichtungen, z. B. Bürgschaften, die ein Mitglied Namens der Gesellschaft eingegangen, für diese verbindlich.

Urtheil vom 22. Juni 1855.

§§ 1218—1223.

Obergerichtliche Entscheide.

1. Eine Gesellschaft für Industrieausstellung hatte eine Verloosung von Industriegegenständen angeordnet und zu diesem Zwecke „Aktien" zu bestimmten Preisen ausgegeben, welche zur Theilnahme an der Verloosung berechtigten. Diesem Unternehmen hatte der Regierungsrath die Genehmigung ertheilt. Auf die Klage, gerichtet auf Zahlung des Aktienpreises, wurde unter Berufung auf § 1019 mit der Einrede der Unstatthaftigkeit der Klage entgegnet und entschieden, daß dieses Geschäftsverhältniß nicht als Aktien-Verbindung im Sinne der §§ 1218—1223 gelten könne, weil die Abnehmer der Aktien in keine bestimmte Berechtigung an dem Unternehmen oder dem Vermögen der Gesellschaft eintreten, sondern der Werth des Billets einzig durch den Zufall bestimmt werde, was das Geschäft als Spiel, beziehungsweise Lotterie charakterisire, und damit folglich keine rechtliche Verbindlichkeit begründet werde.

Urtheil vom 8. Januar 1853.

2. Die Bestimmung in den Statuten einer Aktiengesellschaft, daß nach dem Tode eines Mitgliedes die Erben bloß den Nominalwerth der Aktie anzusprechen haben, ist für diese nicht verbindlich, weil sie eine letztwillige Verfügung auf den Todesfall enthält, und dergleichen Verfügungen nur durch förmliches Testament, keineswegs aber durch einen Aktienvertrag getroffen werden können.

Urtheil vom 19. August 1861.

Achter Abschnitt.
Von dem Leihvertrag.

Neunter Abschnitt.
Von dem Darlehen.

Zehnter Abschnitt.
Von dem Erbvertrag.

§§ 1247 und 1248.

Obergerichtlicher Entscheid.

Auf die Anfrage eines Amtschreibers, ob und wann bei Abtretung einer Erbsansprache vor der Theilung eine Fertigung der betreffenden Liegenschaften stattfinden müsse, wurde erkannt: es bedürfe ein solcher Erbsverkauf keiner Einfertigung, weder unmittelbar nach dem Verkauf selbst, noch auch später nach der Theilung der Liegenschaften, weil der Uebernehmer in jeder Beziehung an die Stelle des ursprünglichen Erben oder Erbsverkäufers tritt und daher nach § 939 die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch ohne weiters stattfinden muß.

Entscheid vom 15. Okt. 1856.

Eilfter Abschnitt.
Von dem Leibsverding.

Zwölfter Abschnitt.
Von dem Aufbewahrungsvertrage.

Dreizehnter Abschnitt.
Von der Uebertragung zum Spruche.

§ 1280.
Obergerichtlicher Entscheid.

Die Mittheilung des bloßen Dispositivs eines schiedsrichterlichen Spruches an die Parteien genügt nicht; die Mittheilung einer Abschrift des ganzen Spruchs an jede Partei ist um so nothwendiger, da denselben nach § 1281 unter Umständen das Recht zusteht, die Aufhebung des schiedsrichterlichen Spruchs zu verlangen, und sich die Gründe zu Vornahme und Rechtfertigung einer solchen Vorkehr nur aus dem Inhalt des ganzen Spruchs ergeben.

Urtheil vom 13. März 1862.

Vierzehnter Abschnitt.
Von dem Bevollmächtigungsvertrag und der Besorgung fremder Geschäfte ohne Auftrag.

(§§ 1283 ff.)

Das Gesetz über Mißbrauch bei Besorgung von Rechtsgeschäften, vom 14. Okt. 1857 ist, weil hauptsächlich auf Betreibungsgeschäfte berechnet, beim sechsten Titel (§§ 1505 ff.) hienach abgedruckt.

§ 1303.

Obergerichtliche Entscheide.

Wer für einen Andern eine Schuld bezahlt, kann dafür, selbst wenn diese zinsbar gewesen ist, nur von dem Zeitpunkte der rechtlichen Einklagung an Zins fordern (§§ 1000 und 1002).

Urtheil vom 17. März 1852.
" " 20. August 1852.

Fünfzehnter Abschnitt.
Von den Schenkungen.

§ 1321.

Obergerichtlicher Entscheid.

Zu einer durch Testament errichteten wohlthätigen Anstalt hatte der Testator einen Verwalter bestellt, welcher sich zu der Klage gegen die Kantonsregierung veranlaßt sah: „dieselbe habe kraft des ihr durch diese Gesetzesstelle vorbehaltenen Aufsichtsrechtes über milde Stiftungen bloß das Recht der Einsichtsnahme der Rechnungen behufs Prüfung der Verwaltung im Allgemeinen, nicht aber das Recht der Revision der Rechnungen im eigentlichen Sinne und die Verfügung über die Verwendung des Fonds und über die Verwaltung desselben insbesondere.“ — Die Regierung bestritt die Kompetenz des Civilrichters, und schloß in der Hauptsache eventuell auf Abweisung des Klagbegehrens.

Das Gericht erkannte:

1) bezüglich der Einrede: dieselbe sei unbegründet, weil der Kläger sein Begehren auf einen privatrechtlichen Titel stützt, indem er behauptet, durch die Art und Weise, wie die Regierung ihr Oberaufsichtsrecht über die fragliche Stiftung ausgeübt, in seinen Privatrechten als testamentarisch eingesetzter Verwalter benannter Stiftung und executor testamenti ver-

letzt worden zu sein, und somit die Frage, wie weit sich einerseits die Rechte der Oberaufsichtsbehörde erstrecken, anderseits in wiefern die behaupteten Privatrechte des Klägers begründet seien, civilrechtlicher Natur ist;

2) in der Hauptsache: es stehe der Regierung als Oberaufsichtsbehörde nach § 1321 C.-G.-B. nicht bloß das Recht der Einsichtsnahme der Rechnungen zu, sondern sie habe auch das Recht zur Revision derselben, sowie die Befugniß, über Verwaltung und Verwendung des Fonds allgemeine Verfügungen zu treffen, welche von ihr zum Schutze und zum Gedeihen der Anstalt nöthig erachtet werden, in Erwägung:

a. Die der Regierung nach § 1321 zustehende Oberaufsicht über milde Stiftungen das Recht und die Pflicht in sich schließt, über Erhaltung der Stiftungsfonds und die stiftungsgemäße Verwendung des Ertrages derselben zu wachen, und überhaupt dafür zu sorgen, daß die Interessen der Anstalt in jeder Beziehung gewahrt werden;

b. ihr daher auch diejenigen Rechte zustehen müssen, welche zur Erfüllung dieses Zweckes nothwendig sind, wozu namentlich die unbeschränkte Controlirung der Rechnungen gehört;

c. wenn auch in Fällen, wo der Stifter einer solchen Anstalt die Verwaltung und Aufsicht nach dem ihm gemäß § 1321 zustehenden Rechte selbst bestellt hat, den von ihm aufgestellten Organen ihr Geschäftskreis nicht entzogen werden kann, und also in der Regel die Verwaltung und Verwendung der Fonds durch den Verwalter nach den ihm von der Aufsichtsbehörde zukommenden Weisungen besorgt werden soll, es doch der Oberaufsichtsbehörde zustehen muß, wo sie mit der daherigen Geschäftsführung nicht einverstanden, die geeigneten allgemeinen Verfügungen zu treffen, soweit es die Interessen der Anstalt erfordern.

Urtheil vom 15. März 1855.

Sechszehnter Abschnitt.
Von dem Ehetag.

(§§ 1324 ff.)

Obergerichtliche Entscheide.

1. Ein im Jahr 1839 errichteter Ehetag zwischen zwei Ehegatten, wovon der eine nach dem 1. Januar 1843 kinderlos starb, wurde von dessen Erben angegriffen, weil darin über mehr als die Hälfte des Nachlasses des Vorabgestorbenen verfügt und dieses nach dem mit dem genannten Tag in Kraft getretene Erbrecht nicht gültig sei. Die Klage wurde abgewiesen, weil das Promulgationsdekret zum Erbrecht nur die widerruflichen letzten Willensverordnungen beschlage, der fragliche Ehetag aber, auf welchen hin die Ehe der Kontrahenten vollzogen worden, als zweiseitiger Vertrag erscheint, der nach Vollziehung der Ehe einseitig nicht mehr widerrufen werden konnte, der streitige Akt sonach bezüglich seines Inhalts nach den Bestimmungen des Stadtrechts zu beurtheilen ist, wonach keine Ueberschreitung der Verfügungsbefugniß erwiesen worden.

Urtheil vom 26. März 1846.

2. Auf Grund des Konkordates zwischen den Kantonen Bern und Solothurn vom 27. Juni 1753 (S. 122) errichteten den 28. März 1799 zwei Brautleute, wovon der Bräutigam dem Kanton Solothurn, die Braut dem Kanton Bern angehörte, einen Ehetag, welcher bezüglich des Vermögens des Bräutigams für den Fall kinderlosen Absterbens die Bestimmung enthielt: „daß sein und seiner Eltern Gut nach Aufhören des Schleißes der Wittwe auf seine Seite wieder zurückfallen solle.“ — Im Jahr 1845 errichtete der kinderlos gebliebene Ehemann ein Testament, wodurch er einen Verwandten seiner Frau zum Erben einsetzte, und nach dessen Absterben bestritten die gesetzlichen Erben das Testament, weil der Erblasser nach dem auf dem frühern solothurnischen Erbrecht beruhenden Konkordate zu dieser Verfügung nicht befugt gewesen sei, wurden aber mit ihrem Klagsbegehren abgewiesen, in Erwägung:

1) jene Erbseinsetzung durch die allgemein gültigen Erbsgesetze, auf welche auch das Intestaterbrecht der Kläger sich gründet, nicht verboten ist.

2) Der Ehetag nur die Güterverhältnisse der Ehegatten unter sich und Verschreibungen dritter Personen zu ihren Gunsten zum Gegenstand hat, und die Bestimmung, daß das Vermögen des zuerst absterbenden auf seinen Stamm zurückfalle, keinen andern Sinn hat, als daß es nicht auf den überlebenden übergehen soll, dadurch aber das Verfügungsrecht der Ehegatten über ihre Verlassenschaft, soweit die im Ehetage bestimmten Rechte derselben unter sich nicht gestört werden, keineswegs aufgehoben ist.

Urtheil vom 2. Dez. 1852.

S. auch Bestimmungen über den Ehetag im Konkordat vom 15. Juli 1822 beim ersten Titel des Erbrechts (§§ 445 ff.)

Siebenzehnter Abschnitt.

Von der Bürgschaft.

§ 1337.

Obergerichtlicher Entscheid.

Die Bürgschaft als Nebenvertrag zerfällt durch die Ungültigkeit des Hauptvertrages; daher die Unterschrift eines Bürgen in einer Handschrift, wo die Unterschrift des Hauptschuldners fehlt, keine Verbindlichkeit begründet.

Urtheil vom 14. März 1851.

§ 1345.

Obergerichtliche Entscheide.

1. Damit auf eine Verlustbescheinigung ein Bürge belangt werden könne, hat der Gläubiger dafür zu sorgen, daß seine Forderung, falls sie angestritten ist, in den Geldstag des

Schuldners aufgenommen werde, indem eine Verlustbescheinigung durch diese Aufnahme und deren Klassifikation im Geldstage bedingt ist.

Urtheil vom 21. August 1851.

2. Auf eine Klage mit dem Begehren, daß der Beklagte für eine gewisse Summe „als Bürge zu haften habe," — wurde die Einlassung verweigert, weil die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht dargethan sei und das für die Schuld verschriebene Unterpfand sich noch in dessen Besitz befinde, mithin der Fall, in welchem eine Bürgschaft geltend gemacht werden könne, nicht vorliege 2c. 2c. Die Einrede wurde als ungegründet abgewiesen, weil bei der Bürgschaft der Bürge gegen den Gläubiger in ein Obligationsverhältniß tritt, laut welchem er in der Regel sich als eventueller Schuldner verpflichtet, und in Ausnahmsfällen sogar vor dem Schuldner für Bezahlung belangt werden kann, der Gläubiger also auf Anerkennung dieses Rechtsverhältnisses ein Klagrecht hat.

Urtheil vom 16. Juni 1853.

§ 1346.

Obergerichtlicher Entscheid.

Ein Bürge, der vor dem 1. April 1848, wo das zweite Hauptstück des Vermögensrechts in Kraft getreten, sich verpflichtet hat, kann nicht nach § 1346 vor dem Hauptschuldner belangt werden, weil das frühere Gesetz diese Bestimmung nicht kannte, und die Wirkung einer unter demselben eingegangenen Bürgschaft durch ein neues Gesetz keine Aenderung zum Nachtheil des Verpflichteten erleiden darf.

Urtheil vom 15. Dez. 1853.

§ 1352.

Obergerichtlicher Entscheid.

Die Vorschrift dieser Gesetzesstelle ist auch anwendbar auf die Nachbürgen, d. h. Derjenige, der sich als Nachbürge für einen Bürgen verpflichtet, welcher zu Eingehung der Bürgschaft unfähig ist, kann von dem Gläubiger zum Ersatz des Schadens

angehalten werden, der ihm daraus entsteht, daß er den Bürgen nicht zur Zahlung anhalten kann.

Urtheil vom 24. August 1865.

§ 1354.

Obergerichtlicher Entscheid.

Wenn von mehreren, im betreffenden Titel unterschriebenen Bürgen einer wegen Minderjährigkeit wegfällt, so kommt nicht die Vorschrift des § 1355 zur Anwendung, sondern es haften die übrig gebliebenen Bürgen nach § 983 auch für den Antheil des weggefallenen.

Urtheil vom 8. Febr. 1855.

§ 1355.

Obergerichtlicher Entscheid.

Wenn von mehreren in einem Titel eingetragenen Bürgen nicht alle sich verpflichtet haben, so haften diejenigen, die gut versprochen, auch in dem Fall nur für die betreffenden Theile der ganzen Schuld, wenn sie sich nach § 1347 als Selbstschuldner oder als Zahler verpflichtet haben; indem sie damit ihre Eigenschaft als Bürgen nicht verlieren, sondern nur auf die Wohlthat der Vorausklagung des Hauptschuldners verzichten und mit diesem in kein Solidarverhältniß eintreten, welcher seinerseits, und zwar einzig, nebst dem Verbalkontrakt noch realiter aus dem Darlehn verpflichtet ist.

Urtheil vom 10. Febr. 1865.

§ 1363.

Obergerichtliche Entscheide.

1. Ein vom Bürgen aus dem Grunde bestrittenes Betreibungsrecht, weil in der Handschrift Zeit und Ort der Unterschrift des Schuldners und des Bürgen nicht angegeben worden, und die daherige Forderung deßhalb im Geldstage des Schuldners, statt in die Klasse der Handschriftsrechte (§ 1644), in diejenige der vertrauten Forderungen gesetzt worden, — wurde zuerkannt, weil nicht gezeigt worden, daß der gerügte Mangel durch eine Handlung oder Unterlassung des Gläubigers ver-

chuldet worden, vielmehr der Bürge als Mitunterzeichner des lktes denselben mit verschuldet habe.

Urtheil vom 2. Dez. 1852.

2. Wenn ein Gläubiger durch Handlungen oder Unterlassung gesetzlich vorgeschriebener Vorkehren im Geldstage des Schuldners spätern Rang erhält, oder wenn er sonst die Rechte der Bürgen verkürzt, so sind die letztern, soweit ihnen Schaden entstanden, von ihrer Haftpflicht entlediget. Der Schaden muß von den Bürgen, welche hieraus Entlassung herleiten wollen, bewiesen werden. Der Beweis, daß aus Verschulden des Gläubigers die Forderung im Geldstage des Schuldners einen schlechtern Rang erhalten, genügt auch dann, wenn die Forderung in ihrem ursprünglichen Range ebenfalls in Verlurst gefallen wäre.

Urtheil vom 6. Dez. 1855.

Dritter Titel.

Von der Entstehung der Forderungen und Verbindlichkeiten durch Beschädigung.

(§§ 1366 ff.)

I. Bundesgesetz betreffend das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze.*)

1) Die der Uebertretung wegen mit Beschlag belegten Gegenstände der Uebertretung, sowie derjenigen, welche dazu gedient haben, sind das bevorzugte Unterpfand des Bundes.

*) Es betrifft dieß hauptsächlich die von den kantonalen Gerichten zu beurtheilenden Uebertretungen der Bundesgesetze über Zölle, Posten, Pulver, Münzen, Maß und Gewicht.

Sie haften für Bezahlung der Geldbußen und der Kosten vor allen andern Ansprüchen, und zwar auch dann, wenn sie Eigenthum dritter, angeblich bei der Uebertretung nicht betheiligter Personen sind, den Fall ausgenommen, wo der dritte Eigenthümer nachweisen kann, daß sie ihm gegen seinen Willen und rechtswidriger Weise weggenommen und zur Begehung der Uebertretung benutzt worden sind.

Dieses Vorrecht besteht unbeschadet des Rechtes des Bundes auf die übrigen Güter des Uebertreters in dem Falle, daß die weggenommenen Gegenstände nicht hinreichend sind.

2) Die mit Beschlag belegten Gegenstände können gegen Hinterlage oder eine solidarische Bürgschaft, welche von der Verwaltung für hinreichend erachtet werden, die Geldbuße und die Kosten zu decken, freigegeben werden.

3) In jedem Fall haften der Uebertreter und alle andern Mitschuldigen solidarisch für die in Kraft des gegenwärtigen Gesetzes ausgesprochenen Kosten und den Schadenersatz, so wie mehrere Mitschuldige für die Strafe.

4) Ueberdieß sind die Ehemänner, Väter und Mütter hinsichtlich der civilrechtlichen Folgen für ihre Frauen und minderjährigen Kinder, die bei ihnen wohnen und unter ihrer Gewalt stehen, unter Vorbehalt des Rückgriffsrechts gegen die Schuldigen, verantwortlich, insofern nachgewiesen wird, daß sie im betreffenden Falle das Aufsichtsrecht über die letztgenannten Personen nicht gehörig gehandhabt haben.

Bundesgesetz vom 30. Juni 1849, Art. 21—24.

II. Bundesgesetz über die Militärorganisation.

Zerstörungen und Beschädigungen durch Kriegs-Anstalten, Uebungslager u. s. w., an öffentlichem oder Privateigenthum verursacht, werden von dem Bunde nach Maßgabe der Reglemente vergütet.

Gesetz vom 8. Mai 1850, Art. 100.

Anmerkung. Das Verfahren zur Ausmittelung von Entschädigungen in den bezeichneten Fällen enthält das Reglement für die eidg. Kriegsverwaltung vom 14. August 1845 §§ 227 und 228. Bezüglich der Verjährung daheriger Forderungen s. § 1488 hienach.

III. Bundesgesetz über das Postregal.

1) Die Postanstalt haftet für den Verlurst oder die Beschädigung der ihr mit Werthangabe anvertrauten Gegenstände. Der eingeschriebene Werth gibt den Maßstab der Entschädigung, wenn nicht die Postanstalt beweisen kann, daß der beschädigte Gegenstand einen geringern Werth gehabt hat.

2) Die Postverwaltung hat dem Aufgeber eine Vergütung von Fr. 10 zu leisten, wenn die Abgabe eines eingeschriebenen (rekommandirten oder chargirten) Briefes oder eines eingeschriebenen Schriftpaketes mit oder ohne Werthangabe um mehr als einen Posttag verspätet wird, — und von Fr. 30, wenn ein solcher Brief oder ein eingeschriebenes Schriftpaket ohne Werthangabe verloren geht.

Die gleiche Vergütung von Fr. 10 ist zu leisten, wenn besonders rekommandirte Pakete oder Gelder um mehr als zwei Posttage verspätet werden.

3) Gegenüber den Reisenden haftet die Postanstalt für die persönliche Beschädigung nur soweit es den Ersatz der Verpflegungs- und Heilungskosten betrifft.

Der Bundesrath ist jedoch ermächtiget, weitergehende Entschädigung zu leisten, wenn durch den Unglücksfall für den Beschädigten oder seine Familie bedeutender Nachtheil entstanden ist.

4) Hinsichtlich des Gepäckes, welches der Post übergeben wird, ist die Postanstalt ebenfalls haftbar, und es hat der Bundesrath hierüber die nähern reglementarischen Vorschriften zu erlassen.

5) Die Entschädigungspflicht fällt weg:

a. wenn die Post freiwillig solche Gegenstände übernimmt, die sie nicht anzunehmen pflichtig ist und dabei ausdrücklich die Verantwortlichkeit ablehnt (Gegenstände, die leicht zerbrechlich, leicht dem Verderben unterworfen, schwer zu verpacken und zu besorgen sind, oder wegen des großen Umfanges oder Gewichtes zum Posttransport sich nicht eignen);

b. wenn der Schaden nicht von einem Postbeamten oder Bediensteten verschuldet worden, oder

c. außer dem schweizerischen Postgebiete entstanden ist.

Im letztern Falle wird jedoch die Postverwaltung die nöthigen Schritte thun, um dem Aufgeber bei der betreffenden auswärtigen Postverwaltung vertragsgemäß Ersatz zu verschaffen.

6) Für den Verlurst oder die Verspätung nicht eingeschriebener Briefe und solcher Gegenstände, die ohne Werthangabe der Post aufgegeben werden, sowie für die Verspätung von Personen und nicht besonders rekommandirten Paketen und Geldern wird keine Entschädigung geleistet.

7) Die Schadenersatzklagen wegen verlorener oder beschädigter Gegenstände und diejenige wegen Nichtabgabe oder Verspätung eingeschriebener Briefe und Schriftpakete oder besonders rekommandirter Pakete und Gelder, verjähren binnen neunzig Tagen, wenn der Bestimmungsort in Europa oder in den Küstenländern des mittelländischen Meeres liegt, und binnen Jahresfrist, wenn derselbe in andern Welttheilen sich befindet. Wer wegen persönlicher Beschädigung ein Forderungsrecht geltend machen will, ist bei Verlurst desselben verpflichtet, inner dreißig Tagen der Postdirektion davon Kenntniß zu geben und das Klagrecht inner neunzig Tagen geltend zu machen.

Beide Fristen werden vom Tage des Unfalls an berechnet.

8) Forderungen auf Schadenersatz wegen Werthgegenständen oder eingeschriebener Briefe und Schriftpakete sind bei dem Postbureau des Aufgabeortes, und Forderungen wegen persönlicher Beschädigung bei der Postdirektion, in deren Postkreis der Unfall begegnet ist, anzubringen. Wird dort nicht entsprochen, so ist die Klage bei dem zuständigen Richter geltend zu machen.

9) In Fällen von Verantwortlichkeit hat die Postverwaltung den Regreß auf den Fehlbaren.

Bundesgesetz vom 2. Juni 1849, Art. 12—19.

Anmerkungen.

1. Ueber die Garantie für das Gepäcke der Reisenden und für Fahrpoststücke ohne Werthangabe hat der Bundes-

rath den 5. Sept. 1849 eine Verordnung erlassen. S. Off. S. Bd. I, S. 154.

2. Nach der Verordnung vom 27. April 1860 übernimmt die eidg. Postverwaltung für Postnachnahmen insoweit eine Haftbarkeit, als ihr eine solche nach dem Postregalgesetze vom 2. Juni 1849 für Brief- und Fahrpostsendungen überhaupt obliegt.

3. Die Uebereinkunft zwischen der Eidgenossenschaft und dem deutsch-österreichischen Postverein (Oesterreich, Bayern, Württemberg, Baden und das Thurn und Taxis'sche Postgebiet) vom 23. April 1852 setzt hinsichtlich der Entschädigungen Folgendes fest:

a. Für einen rekommandirten Brief, der verloren geht, wird Fr. 50 vergütet, und

b. für Werthgegenstände eine Entschädigung nach Maßgabe des deklarirten Werthes und bei Sendungen, für welche ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, eine solche von $1^1/_4$ Franken für jedes Pfund geleistet, — wenn der Verlurst nicht durch Krieg oder Naturereignisse veranlaßt und die Forderung innerhalb sechs Monaten angebracht wird.

4. Nach dem Postvertrag zwischen der schweiz. Eidgenossenschaft und dem Königreich Italien vom 12. Febr. 1862 hat die Verwaltung, auf deren Gebiet ein Chargébrief, ein rekommandirtes Paket, Waarenmuster oder Drucksachen verloren gegangen, dem Versender eine Entschädigung von Fr. 50 zu bezahlen, sofern die Reklamation binnen sechs Monaten erhoben wird.

5. Der Postvertrag zwischen der Schweiz und Belgien vom 24. Januar und 2. Febr. 1863 setzt ebenfalls eine Entschädigung von Fr. 50 für einen verlorenen Chargébrief fest, wofür die Reklamation sechs Monate von der Aufgabe hinweg zulässig ist.

6. Die gleiche Bestimmung enthält der Postvertrag mit Spanien vom 30. Dez. 1863 und 2. Juli 1864.

7. Der Postvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich vom 31. März und 28. Juli 1865, der auch für Algerien giltet, verordnet, daß, wenn ein Brief mit deklarirtem Werthinhalt verloren ginge oder spoliirt würde, die Verwaltung dem Versender den Werth bis auf den Betrag von Fr. 2000 unter der Bedingung vergüten müßte, daß außer den ordentlichen Taxen eine Gebühr von 20 Rappen für je Fr. 100 und Bruchtheil des deklarirten Werthes zum Voraus entrichtet worden. Im Uebrigen wird der Verlurst eines Chargébriefes mit Fr. 50 entschädiget. — Eine Reklamation kann nur binnen sechs Monaten mit Erfolg gemacht werden.

IV. Gesetz über die Brandversicherungsanstalt.

1) In folgenden Fällen wird, unter Vorbehalt der Vorschriften des Civilgesetzbuches § 838, eine Entschädigung gar nicht oder nur theilweise geleistet:

a. Wenn das beschädigte Gebäude mehrfach versichert ist (§ 4, welcher vorschreibt, daß Gebäude, welche in der Versicherungsanstalt des Kantons aufgenommen sind, nicht zugleich in einer andern Anstalt versichert werden dürfen).

b. Wenn der Eigenthümer den Schaden absichtlich oder durch strafbare Nachlässigkeit selbst veranlaßt hat.

c. Wenn dem Eigenthümer, obgleich er nicht bei dem Strafrichter belangt werden kann, ein solches Verschulden zur Last fällt, daß er nach den Vorschriften des Civilgesetzbuches (§ 1366 ff.) dafür haften muß.

2) Wenn der Regierungsrath aus den angegebenen Gründen die Entschädigung ganz oder zum Theil verweigert, so kann der Eigenthümer seine Rechte richterlich geltend machen. Er muß jedoch die Sache innerhalb 90 Tagen, von der Zeit an, wo ihm der Beschluß des Regierungsrathes angezeigt worden, oder, wenn eine Strafuntersuchung stattgefunden und kein Vergehen erwiesen worden, vom Tage des Urtheils an rechtshängig machen.

Gesetz vom 13. Dez. 1848, §§ 32 und 33.

V. Entscheide von Bundesbehörden.

1. Die Entschädigungsklage gegen das Postdepartement wurde von einem Reisenden gestellt, welcher durch Umwerfen der Simplonpost lebensgefährlich verletzt und Monate lang verdienstunfähig geworden war. Nach der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 14 des Bundesgesetzes über das Postregal mußte sich das Bundesgericht darauf beschränken, dem Beschädigten diejenigen Verpflegungs- und Heilungskosten, für welche er den Beweis geleistet hatte, ersetzen zu lassen; denn nach der erwähnten Gesetzesvorschrift ist nur der Bundesrath ermächtigt, in derartigen Fällen weiter gehende Entschädigungen zu bewilligen.

Urtheil des Bundesgerichtes vom 8. Januar 1863.

2. Das Bundesgesetz über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten huldigt in seinem Wortlaute und in seiner Absicht dem Grundsatze, daß bei Auslieferungen von einem Kanton an den andern nur die sämmtlichen Transport- und Verhaftskosten von der requirirenden Behörde zu vergüten seien, nicht aber Gebühren für die Untersuchung oder für Skripturen.

Die heimathliche Kantonsregierung kann auch nicht haftbar sein für Verpflegungs-, Arzt- und Begräbnißkosten, welche durch widerrechtliche Handlungen eines ihrer Angehörigen in einem andern Kanton veranlaßt worden sind; für Vergütung solcher polizeilicher Auslagen ist nur der schuldig erfundene Thäter haftbar.

Beschluß des Bundesrathes vom 30. August 1865.

VI. Obergerichtliche Entscheide.

1. Einem Brandbeschädigten wurde die für theilweise Zerstörung seines Eigenthums geforderte Entschädigung von der Behörde aus dem Grunde verweigert, weil der Brand durch eine auf dem Estrich des Hauses des Klägers befindliche Aschenkiste entstanden, und an denselben bereits früher die Aufforderung ergangen war, für Wegschaffung derselben Sorge zu tragen. Das Gericht, in Erwägung: abgesehen davon, ob der Beweis geleistet, daß der Brand wirklich durch die fragliche Aschenkiste entstanden, sich aus den Akten ergibt, daß derjenige Theil des Hauses, wo die Kiste aufbewahrt worden, vermiethet, also nicht im wirklichen Besitze des Klägers war, und somit eine Fahrlässigkeit von seiner Seite im Sinne des § 32, Nr. 2 und 3 des Gesetzes vom 13. Dez. 1848 jedenfalls nicht dargethan ist, — erkennt, es habe die Brandversicherungsanstalt dem Kläger die geforderte und ausgemittelte Entschädigung zu bezahlen.

Urtheil vom 7. August 1851.

2. Der zum Rechtstrieb vom Gläubiger Bevollmächtigte macht sich für die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen verantwortlich, wenn er ohne ausdrückliche Einwilligung des Vollmachtgebers dem Schuldner Aufschub ertheilt.

Urtheil vom 18. Juni 1852.

3. Eine auf Rückgabe eines in Arbeit gegebenen Gegenstandes, der vom Empfänger widerrechtlich veräußert worden war, und alternativ auf Ersatz des Werthes gerichtete Klage, wurde von einem Amtsgerichte auf Grund des § 1488 als verjährt betrachtet und der Beklagte von der Einlassung befreit. Das Obergericht, erwägend, daß das Rechtsbegehren, soweit es auf Rückgabe ging, eine auf Vertrag und Eigenthum sich stützende Vindikationsklage sei, welche der gewöhnlichen zehnjährigen Verjährung unterliege, erkannte, daß das amtsgerichtliche Urtheil sich hinsichtlich der Berechnung der Verjährungsfrist gegen das Gesetz verstoße.

Urtheil vom 9. Juni 1854.

4. Ein öffentliches Gewässer (die Dünnern) hatte wegen fehlerhafter Beschaffenheit der Ufer bei einer Wassergröße nahe liegende Wiesen überschwemmt und verwüstet. Der Besitzer eines Grundstücks klagt gegen seinen Nachbar, dessen Grundstück unmittelbar an das Wasser grenzt, das Ufer so herzustellen, daß des Klägers Matte gegen Beschädigung geschützt sei, oder eine angemessene Entschädigung zu bezahlen. Das Begehren wurde abgewiesen, weil die Leistung, zu welcher der Beklagte als Uferbesitzer verpflichtet werden wollte, nach § 652 C.-G.-B. den Charakter einer Reallast habe, worüber besondere Gesetze und Uebungen bestehen, und der Kläger in dieser Beziehung nicht nachgewiesen, daß auf dem Grundstück des Beklagten eine Last hafte.

Urtheil vom 4. Nov. 1854.

Im neuen Rechte wurde dieses Urtheil zu Gunsten des Klägers abgeändert, weil durch Zeugen bewiesen worden, daß infolge einer seit Menschengedenken bestehenden Uebung in jener Gegend den Besitzern der unmittelbar an das Wasser grenzenden Grundstücke die Last obligt, die Ufer zu unterhalten und gegen die Gewalt des Wassers zu schützen.

Urtheil vom 22. März 1855.

5. Gegen eine Gemeinde wurde Klage erhoben, weil sie durch Errichtung von Schutzbauten dem Ufer eines Flusses entlang dem Laufe des Wassers eine solche Richtung gegeben, daß dem Kläger als jenseitigem Uferbesitzer Schaden entstanden.

Obschon der Schaden nachgewiesen war, wurde die Klage abgewiesen, weil den Uferbesitzern das Recht zustehe, durch geeignete Vorkehren ihr Eigenthum gegen die Verheerungen des Wassers zu schützen, selbst auf die Gefahr hin, daß dem jenseitigen Uferbesitzer dadurch Schaden entstehe, sofern keine auf absichtliche oder fahrlässige Schädigung gerichtete Handlung damit verbunden sei.

Urtheil vom 30. Jänner 1857.

6. Wegen zu weit gehender Vollziehung eines Urtheils für Einräumung einer Dienstbarkeit, indem dabei unnöthigerweise ein Obstbaum umgehauen worden sei, wurde vom Eigenthümer des dienenden Grundstücks gegen den Servitutsberechtigten Klage auf Entschädigung erhoben. Dieser verweigerte die Einlassung, weil die Vollziehung des Urtheils durch den betreffenden Oberamtmann stattgefunden habe, er, Beklagter, also für den daherigen Schaden nicht verantwortlich sein könne (§§ 218 P.-O. und 1380 C.-G.-B.). Es wurde erkannt, der Beklagte könne die Einlassung nicht verweigern, weil der Oberamtmann nur auf das Gesuch der obsiegenden Partei die Vollziehung anordnen dürfe, aber dieselbe auch auf gestelltes Gesuch zu leisten gesetzlich verpflichtet sei, folglich in erster Linie der Gesuchsteller für die Folgen der Exekution in der Regel einzustehen habe.

Urtheil vom 27. Juli 1860.

7. Entscheide des Regierungsraths über Verweigerung der Entschädigung für Brandschaden können nach § 33, rückweisend auf § 32 des Gesetzes über die Brandversicherungsanstalt vom 13. Dez. 1848, nur in dem Falle der Beurtheilung der Civilgerichte unterstellt werden, wenn der Regierungsrath aus den im allegirten § 32 angegebenen Gründen die Entschädigung ganz verweigert oder Abzüge an dem einmal ausgemittelten Betrage des Schadens machen will, nicht aber, wenn es sich um die Ausmittelung der Größe des Schadens selber handelt.

Urtheil vom 14. Sept. 1860.

§§ 1380 — 1392

I. Aus dem Bundesgesetz über Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten

werden hier die in das Civilrecht einschlagenden wichtigsten Bestimmungen aufgenommen.

1) Die Mitglieder der eidgenössischen vollziehenden und richterlichen Behörden, sowie die übrigen Beamten sind für ihre amtliche Geschäftsführung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verantwortlich. Dasselbe ist der Fall bei allen Personen, welche entweder provisorisch ein Amt bekleiden, oder eine vorübergehende, amtliche Funktion übernehmen (Art. 2).

2) Bis zum Beweise des Gegentheils wird die Theilnahme der einzelnen Mitglieder an den Amtshandlungen einer Behörde präsumirt.

Die einzelnen Mitglieder haften für den verursachten Schaden nicht solidarisch, sondern für ihr Betreffniß.

Sofern die einzelnen Mitglieder den Schaden nicht ersetzen können, hat der Bund zu entschädigen (Art. 3).

3) Die Verantwortlichkeit wird begründet durch Verübung von Verbrechen und Vergehen in der Amtsführung, sowie durch Uebertretung der Bundesverfassung, Bundesgesetze oder Reglemente (Art. 4).

4) Die Verantworlichkeit kann disziplinarische Verfügungen; Civilklage und Kriminalklage zur Folge haben (Art. 5).

5) Die Civilklage auf Schadenersatz setzt voraus:

a. eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung im Sinne des Art. 4;

b. einen dadurch verursachten positiven Schaden (Art. 7).

6) Eine von Privaten oder Korporationen gegen Beamte gerichtete Civilklage verjährt:

a. wenn der Beschädigte von dem Zeitpunkte an, wo er von der Schädigung Kenntniß erhalten, seine Klage inner Jahresfrist nicht beim Bundesrath anhängig macht;

b. inner drei Monaten von der Zeit an, wo der Bundesrath seine Zustimmung zur Klaganhebung ertheilte oder verweigerte.

Sollte inner den bezeichneten Fristen gegen die betreffenden Beamten ein den Thatbestand der Civilklage beschlagen-

der Kriminalprozeß anhängig gemacht sein, so wird die Zeit seiner Dauer, von der Schlußnahme über die Anklage bis zum Endurtheil, bei den Verjährungsfristen nicht berechnet (Art. 11).

7) Die Verjährung von Civilklagen für die Eidgenossenschaft, für Privaten oder Korporationen erfolge jedenfalls nach fünf Jahren, vom Eintritt des Schadens an gerechnet (Art. 12).

8) Jede, gegen die von der Bundesversammlung gewählten Beamten gerichtete und auf deren rechtswidrige Amtsführung gestützte Civilklage ist zuerst bei der Bundesversammlung anzubringen, woselbst nach Vorschrift dieses Gesetzes verfahren wird (Art. 32).

9) Beschließen die beiden Räthe, es sei der Klage Folge zu geben, so wird dieselbe dem Bundesgerichte zur Behandlung nach den Vorschriften des Civilprozesses überwiesen. Im entgegengesetzten Falle steht die Eidgenossenschaft für den Beamten ein, und es ist der klagenden Partei unbenommen, ihre Entschädigungsforderung gegen sie zu richten (Art. 33).

10) Die Civilklagen, welche gegen die übrigen Beamten wegen gesetzwidriger Amtsführung erhoben werden, sind zunächst beim Bundesrathe anzubringen.

Verweigert dieser seine Zustimmung, so kann der Kläger den beklagten Beamten auf dem Civilwege belangen, sofern er vorerst für die entspringenden Kosten eine vom Bundesgericht zu bestimmende Kaution geleistet hat (Art. 43).

Bundesgesetz vom 9. Dez. 1850.

II. Entscheid des Bundesgerichtes.

In einer vor dem Bundesgerichte angebrachten Klage wurde der Bundesrath als Vertreter des Bundes dafür haftbar gemacht, daß ein schweizerischer Konsul in Amerika einen ihm auf des Klägers Wunsch vom Bundesrathe zu weiterer Besorgung übermachten Wechsel von Fr. 2000 unterschlagen habe. Das Gericht stimmte jedoch dieser Auffassung nicht bei, weil eine auch nur subsidiäre Haftbarkeit des Staates für die durch seine Beamten den Privaten zugefügten Schädigungen aus einem allgemein geltenden Rechtsgrundsatz nicht abgeleitet werden kann,

sondern zu seiner Begründung einer positiven Vorschrift des Gesetzgebers bedürfte, und weil nicht allein eine solche Vorschrift in der Bundesgesetzgebung sich nicht findet, sondern aus der Entstehungsgeschichte und dem Inhalte des Gesetzes vom 9. Dez. 1850 im Gegentheil auf den bestimmten Willen des Gesetzgebers geschlossen werden muß, eine allgemeine Haftpflicht des Bundes für seine Beamten nicht aufzustellen.

Urtheil des Bundesgerichtes vom 8. Januar 1862.

§ 1380.

Obergerichtliche Entscheide.

1. Für unrichtige Namenseintragungen in einem Gant- oder Geldstagsrodel, die einen Gläubiger verhindern, gegen die ihm verpflichteten Personen oder deren Erben die angemessenen Rechtsvorkehren anzuordnen, haftet der Amtschreiber, der sich solche zu Schulden kommen ließ, und ist zum Schadenersatz verpflichtet.

Urtheil vom 23. Juni 1851.

2. Um einen Beamten für Schaden, den er in amtlicher Verrichtung durch sein Verschulden Jemanden zugefügt, belangen zu können, genügt es nicht, daß ein Verschulden, wodurch Jemand mit Schaden *bedroht* wird, stattgefunden, sondern es ist auch der Nachweis erforderlich, daß der Schaden *wirklich eingetreten*. (Die Anwendung dieses Grundsatzes muß selbstverständlich auch bezüglich des Verschuldens von Privatpersonen — § 1366 — stattfinden.)

Urtheil vom 1. März 1854.

3. Bürgen und Währschaftsträger können sich dem Gläubiger gegenüber nicht auf das Verschulden eines Beamten berufen, um sich von der Zahlungspflicht zu befreien.

Urtheil vom 21. August 1856.

§ 1381.

Obergerichtlicher Entscheid.

Die Vornahme einer amtlichen Verrichtung kann nicht Gegenstand des Civilprozesses sein, sondern nur der Schaden, welcher daraus entsteht, daß der Beamte oder die Behörde der in dieser Gesetzesstelle vorgesehenen Mahnung nicht Folge leistet.

Urtheil vom 8. Okt. 1862.

§ 1392.

Obergerichtlicher Entscheid.

Die Bürgen eines vergeldstagten Schuldners beklagten den betreffenden Amtschreiber um Entschädigung, weil er unterlassen hatte, in dem Geldstage des Schuldners eine Beständnißsumme, worauf der Gläubiger angewiesen wurde, verbürgen zu lassen (§ 1609), diese darauf im Geldstag des Beständers theilweise verloren ging und die Kläger den Verlurst bezahlen mußten. Der Beklagte schützte Verjährung vor, weil 1. die Kläger von der Thatsache, daß die fragliche Beständnißsumme nicht verbürgt worden schon am Tage des Nachschlages über den Beständer Kenntniß erhalten; 2. gegen den einen Kläger das Betreibungsrecht bereits den 6. August 1856 vom Amtsgericht zuerkannt worden, von diesen beiden Zeitpunkten hinweg bis zur Mittheilung der Klage aber mehr als 90 Tage verflossen seien. Das Obergericht fand die Einrede nicht begründet, weil den Klägern die Beschädigung erst durch das letztinstanzliche Zuerkennungsurtheil gegen den einen derselben vom 21. August 1856 bekannt geworden, und von da hinweg bis zur Mittheilung der Klage, den 12. Nov. 1856, die Klagefrist von 90 Tagen noch nicht abgelaufen war, nach § 1490 aber die zur Verjährung erforderliche Zeit nicht läuft bevor die Klage stattfinden kann.

Urtheil vom 13. März 1857.

§§ 1393 ff.

I. Obergerichtliche Weisung.

Auf erhobene Zweifel, ob ältere Gesetze, welche für Amtsehrverletzungen das polizeigerichtliche Verfahren vorschreiben, durch das Civilgesetzbuch aufgehoben worden seien oder nicht, wurde die Weisung erlassen, daß Klagen über Ehrenkränkung gegen Beamte in oder wegen Ausübung ihrer amtlichen Verrichtungen gleich Privatinjurien auf dem Wege des bürgerlichen Prozesses behandelt werden sollen.

Weisung vom 21. Nov. 1849.

II. Obergerichtlicher Entscheid.

Gegen ein Volk, als Gesammtheit der Staatsbürger aufgefaßt, kann eine privatrechtlich verfolgbare Ehrverletzung nicht begangen werden.

Urtheil vom 22. Juli 1852.

Anmerkung. Betreffend das Klagrecht wegen Ehrverletzungen vor richterlicher Audienz s. Entscheide bei § 16, P.-O.

§ 1395.

Obergerichtliche Weisung.

Sie haben in einem Injurienprozesse, worin es sich um eine einfache Scheltung handelte, die Beweisführung für die Einrede der Wahrheit gestattet. Die Einrede der Wahrheit kann aber bei Ehrverletzungen nur dann zuläſſig sein, wenn die Klage auf den Vorwurf einer bestimmten Thatsache (Handlung oder Aeußerung) gerichtet ist; bei bloßer Scheltung kann sie nur eine zwecklose Verzögerung des Prozesses herbeiführen. Die Gestattung der Beweisführung sollte also nach § 220 P.-O. nicht stattfinden, um so weniger, als Injurienprozesse nach § 103 möglichst schnell zu erledigen sind.

Spezielle Weisung an einen Amtsgerichtspräsidenten vom 17. Sept. 1845.

§ 1398.

Obergerichtliche Entscheide.

1. In einer Injuriensache wurde die Appellation vom Beklagten und Appellaten bestritten, weil er dem Kläger und Appellanten bereits vor dem Friedensrichter Genugthuung ertheilt habe und das amtsgerichtliche Urtheil hinsichtlich der Strafe nicht weiter gezogen werden könne. Die Appellation wurde zuläſſig erklärt, weil zwar allerdings der Beklagte die eingeklagten Aeußerungen bei dem Friedensrichter widerrufen, der Kläger sich damit aber nicht begnügt, sondern Genugthuung vor der ganzen Gemeinde verlangt habe, daher die friedensrichterlichen Verhandlungen weder in formeller, noch materieller Beziehung als Vergleich angesehen werden können. (Vergl. §§ 67, 68 P.-O.)

Urtheil vom 21. Okt. 1853.

2. Auf die Anfrage eines Amtsgerichtspräsidenten über Behandlung von Injuriensachen entschied das Obergericht:

1) Wenn auf eine Klage die Parteien sich über den Widerruf und die Kosten verglichen, der Kläger aber die Strafe vorbehalten hat, so können hierüber vor den Gerichten Parteianträge stattfinden;

2) Der Kläger kann auf die Bestrafung verzichten, ohne die ganze Klage zurückzuziehn, —

weil nach dieser Gesetzesstelle die Strafe einen Theil der Genugthuung bildet, die Injurien also nicht als eine Rechtsverletzung gegen die Gesellschaft, sondern einzig gegen das betreffende Individuum erscheint, die Klage folglich einen vorzugsweise civilrechtlichen Charakter hat.

Entscheid vom 17. Sept. 1856.

3. Da nach § 1398 die Strafe einen Theil der Genugthuung bildet, somit das in der Klage gestellte Rechtsbegehren auf Genugthuung im Allgemeinen auch das Begehren auf Bestrafung in sich schließt, so ist der Kläger nicht verpflichtet, sich mit dem einfachen Widerruf der Injurie zu begnügen, sondern er kann volle Genugthuung, also auch Strafe verlangen.

Entscheid über eine Beschwerde vom 30. Okt. 1856.
Urtheil vom 14. August 1857.

4. Eine Strafe muß ausgesprochen werden, selbst wenn die eingeklagte Injurie durch ungebührliches Betragen provozirt worden ist.

Urtheil vom 10. Febr. 1858.

5. Wenn auch die Strafe einen Theil der Genugthuung bildet, daher der Kläger Bestrafung des Injurianten unbedingt verlangen kann, so ist dagegen ein erstinstanzliches Urtheil, welches eine Strafe wirklich verhängt, für den Kläger nicht appellabel, aus dem Grunde, daß demselben die Strafe nicht hoch genug erscheint, wenn er in der Klage nicht auf eine bestimmte Summe angetragen, sondern nur im Allgemeinen auf Genugthuung oder auf Genugthuung mit Strafe geklagt hat, weil angenommen werden muß, er habe das Maß der Strafe dem Ermessen des Gerichtes anheimgestellt.

Urtheil vom 8. Febr. 1860.

§ 1401.

Obergerichtlicher Entscheid.

Bei Ehrverletzungen durch die Presse befreit die Angabe eines außer dem Kanton wohnenden Verfassers den Herausgeber der Druckschrift nicht von der Haftpflicht, beziehungsweise Einlassung auf die Klage.

Urtheil vom 23. Jänner 1858.

§§ 1404 ff.

(Autorrecht.)

I. Konkordat über den Schutz des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums.

1) Die Schriftsteller und Künstler haben das ausschließliche Recht, ihre Erzeugnisse zu veröffentlichen oder veröffentlichen zu lassen. Dieses Recht bezieht sich auf alle Erzeugnisse der Literatur und Kunst, welche in einem der konkordirenden Kantone verlegt oder herausgegeben werden.

Diejenigen Bürger dieser Kantone, welche ihre Werke außerhalb des Gebietes derselben publiziren, können jenes Recht ebenfalls erwerben, wenn sie jeweilen ein Exemplar bei ihrer Kantonsregierung deponiren und für amtliche Bekanntmachung ihrer Autorschaft sorgen.

2) Dieses Recht des Autors dauert während seiner ganzen Lebenszeit, und insofern er vor dem Ablauf des dreißigsten Jahres, vom Zeitpunkte der ersten Veröffentlichung an, stirbt, so wirkt es für den Rest dieser Zeit noch fort zu Gunsten seiner Rechtsnachfolger (Erben oder Cessionare).

Wenn die Veröffentlichung nicht zur Lebenszeit des Autors stattfand, so haben seine Erben oder Rechtsnachfolger während 10 Jahren, vom Tode an, das ausschließliche Recht dazu. Machen sie davon Gebrauch, so dauert die Schutzfrist dreißig Jahre, vom Tode des Autors an gerechnet.

3) Eine Verletzung des Autorrechtes wird nicht begangen durch solche Nachbildungen, welche wesentlich auf eigener Geistesthätigkeit beruhen; vielmehr genießen diese hinwiederum das Autorrecht.

4) Im Fernern wird eine Verletzung des Autorrechts **nicht** begangen:

a. durch den Druck der Erlasse und Verhandlungen öffentlicher Behörden, insofern nicht die Bundes- oder eine Kantonsregierung die Herausgabe ihrer Erlasse auf einen Verleger überträgt;

b. durch den Druck öffentlich gehaltener Reden;

c. durch den Druck der in Zeitungen erschienenen Aufsätze;

d. durch die Aufnahme einzelner Stellen, Aufsätze oder Abschnitte aus einem Werke in ein Sammelwerk.

5) Unbefugte Veröffentlichung eines schriftstellerischen oder künstlerischen Werkes durch eigenen Nachdruck oder wissentlichen Verkauf fremden Nachdrucks ist auf Anzeige des Autors oder seines Rechtsnachfolgers mit einer Buße bis auf 1000 Franken zu belegen, und es sind überdieß die noch unverkauften Exemplare zu Handen des Autors zu konfisziren.

6) Der verletzte Autor oder sein Rechtsnachfolger ist außerdem berechtigt, eine Entschädigung anzusprechen, welche das Gericht nach Anhörung der Parteien nach freiem Ermessen bestimmt.

7) Die Uebertretungen des Konkordats sind von den kompetenten Gerichten des Kantons, in welchem der unbefugte Nachdruck oder Verkauf stattfand, zu beurtheilen.

8) Der Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthumsrechts kann durch Staatsvertrag auf die Erzeugnisse derjenigen Staaten ausgedehnt werden, welche Gegenrecht halten und zugleich durch mäßige Eingangszölle auf die Erzeugnisse der schweizerischen Literatur und Kunst den Debit derselben ermöglichen.

Ein solcher Staatsvertrag ist für die einzelnen Kantone nur durch ihre Zustimmung verbindlich.

Konkordat vom 15. Juli 1854, vom Bundesrath genehmiget den 3. Dez. 1856, welchem beigetreten sind die Kantone Zürich, Bern, Uri, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Glarus, Baselstadt und Basellandschaft, Schaffhausen, Appenzell Innerrhoden, Graubünden, Thurgau, Tessin, Waadt und Genf, und nachträglich Aargau und Appenzell Außerrhoden.

Solothurn, der einzige Kanton, welcher zur Zeit des Konkordatabschlusses gesetzliche Bestimmungen zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums erlassen hatte, trat dem Konkordat nicht bei, weil diese Bestimmungen als genügend erachtet wurden.

II. Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich zum gegenseitigen Schutze des literarischen, künstlerischen und gewerblichen Eigenthums.

1) Die Verfasser von Büchern, Flugschriften oder andern Schriften, musikalischen Kompositionen oder Bearbeitungen, Zeichnungen, Gemälden, Bildhauereien, Stichen, Lithographien und allen andern derartigen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur und der Künste, welche zum ersten Mal in der Schweiz veröffentlicht werden, genießen in Frankreich die Vortheile, welche daselbst durch das Gesetz dem Eigenthume literarischer und künstlerischer Werke eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden sollten, und es kommt ihnen gegen jedweden Eingriff in ihre Rechte der nämliche Schutz und die nämliche gesetzliche Rechtshülfe zu Statten, wie wenn dieser Eingriff gegenüber den Verfassern von Werken begangen worden wäre, welche zum ersten Mal auf dem Gebiete des Kaiserreichs veröffentlicht wurden.

Indessen sind diese Vortheile den Verfassern solcher Werke nur für so lange, als ihre Rechte im eigenen Lande fortbestehen, zugesichert, und es kann der Genuß derselben in Frankreich nicht auf eine längere als die in der Schweiz eingeräumte Frist beansprucht werden.

2) Die Bestimmungen des Art. 1 finden ebenfalls Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke, welche zum ersten Mal in der Schweiz veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden.

3) Die Uebersetzungen einheimischer oder fremder Werke sind den Originalwerken ausdrücklich gleichgestellt.

4) Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Schriftsteller und Künstler genießen in jeder Hinsicht die nämlichen Rechte, welche diesen durch den gegenwärtigen Vertrag eingeräumt werden.

5) Ausnahmsweise ist gestattet:
a. in Frankreich Auszüge oder ganze Stücke aus Werken zu veröffentlichen, welche zum ersten Mal in der Schweiz erschienen sind, wofern solche Veröffentlichungen speziell für den Unterricht oder zum Studium bearbeitet und mit erläuternden Anmerkungen, oder Interlinear- oder Randübersetzungen versehen sind;
b. Artikel, welche den in der Schweiz erscheinenden Tagesblättern oder Sammelwerken entnommen sind, in den Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken Frankreichs abzudrucken oder zu übersetzen, vorausgesetzt, daß die Quelle, aus der sie geschöpft sind, dabei angegeben wird und der Verfasser den Abdruck nicht ausdrücklich untersagt hat, welche Untersagung jedoch auf Artikel politischen Inhalts keine Anwendung findet.

6) Die Schweizer werden in Frankreich in Allem, was das Eigenthum der Fabrik- oder Handelszeichen, sowie der Fabrikzeichnungen betrifft, den nämlichen Schutz wie die Einheimischen genießen. Wenn das Fabrik- oder Handelszeichen oder die Fabrikzeichnung in der Schweiz Gemeingut sind, so können dieselben in Frankreich nicht Gegenstand eines ausschließlichen Benutzungsrechtes sein.

Das den schweizerischen Angehörigen zustehende Recht ist in Frankreich nicht an die Verpflichtung geknüpft, daselbst die Musterzeichnungen auszubeuten.

7) Die vorstehenden Bestimmungen werden ebenfalls für den Schutz des in Frankreich gehörig erworbenen Eigenthums an literarischen oder künstlerischen Erzeugnissen, sowie an Fabrik- oder Handelszeichen und an Fabrikzeichnungen, gegenrechtlich in der Schweiz Anwendung finden.

Vertrag vom 21. Sept. und 3. Okt. 1864, Art. 1, 2, 4, 5, 8, 9, 14, 17.

Anmerkungen.

1. Dieses sind nur die Hauptgrundsätze des Vertrages. Derselbe enthält im Fernern: nähere Bestimmungen über die gegenseitig zugesicherten Rechte, deren Zeitdauer, die Bedingungen und Formalitäten, mit welchen die Ausübung dieser Rechte verbunden ist, die gerichtliche Verfolgung derselben, die Strafen gegen den Nachdruck, die Entschädigungs-

forderungen u. s. w. Den ganzen 51 Artikel haltenden Vertrag abzudrucken hätte der Raum nicht gestattet (s. A. S. VIII, 334).

Zum Vertrag dient eine Vollziehungs-Verordnung des Bundesraths vom 14. Juni 1865 (A. S. VIII, 425).

2. Durch eine nachträgliche Erklärung im Vertrage zwischen der Schweiz und Belgien, betreffend Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsverhältnisse vom 22. und 28. Mai 1863 (S. 43), wurden Belgien unter dem Titel des Gegenrechtes die Vortheile zugesichert, welche aus dem damals zwischen Genf und Frankreich bestehenden Vertrage, sowie aus dem Konkordate zwischen verschiedenen Kantonen, betreffend den Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthums, herfließen, in dem Sinne, daß Belgien in dieser Sache von nun an die Stellung der am meisten begünstigten Nation erhalten werde. Mit Note vom 20. Januar 1865 kam die belgische Gesandtschaft auf jene Erklärung zurück und übersandte später dem Bundesrathe den Entwurf zu einer Konvention und die in Belgien bestehende Gesetzgebung. Auf eine noch spätere Anfrage der belgischen Gesandtschaft, in welcher Weise der Bundesrath seiner daherigen Verpflichtung nachzukommen gedenke, ob in Form eines besondern Vertrages oder durch Einsetzung Belgiens in die Rechte des schweizerisch-französischen Vertrages, hat der Bundesrath gefunden, es sei die Form eines besondern Vertrages nothwendig.

III. Entscheid des Bundesrathes.

Gegen einen Bewohner Genf's, welcher in Zürich ein belletristisches Werk drucken ließ, und gegen den Drucker wurde vor der Publikation des Werkes Klage auf Nachdruck erhoben, und auf dem Wege des Strafprozesses, wobei Beschlagnahme des Druckes und Satzes stattfand, wurden die Beklagten vom zürcherschen Obergericht zu einer Buße von Fr. 50 und einer Entschädigung an den Kläger von Fr. 200 verurtheilt.

Gegen dieses Urtheil beschwerte sich der verurtheilte Schriftsteller bei dem Bundesrathe, gestützt auf folgende Gesichtspunkte. Nach Art. 1 und 5 des Konkordates vom 3. Dez. 1856 könne das Delikt des Nachdruckes nur in der Publikation eines einem Andern gehörigen Werkes bestehen. Hiefür seien die Gerichte desjenigen Kantons kompetent, in welchem die Publikation stattgefunden habe. Im Kanton Zürich habe jedoch keine Publikation stattgefunden und nicht stattfinden können, da der Druck noch nicht beendiget sei. Das Konkordat finde daher keine

Anwendung, und es könne auch nicht als Vorschrift angerufen werden für die Bestimmung der Kompetenz. Sodann sei die Klage mehr civiler als strafrechtlicher Natur, da sie nur auf Beschwerde des Geschädigten eröffnet werde, und naturgemäß zuerst auf Ersatz des Schadens gehe. Also komme der Gerichtsstand für persönliche Forderungen nach Art. 50 B.-V. zur Anwendung. Nach dem gleichen Artikel erscheine auch der in Zürich verhängte Sequester als unzulässig u. s. w.

Der Bundesrath erklärte diesen Rekurs als unbegründet aus folgenden Erwägungen:

1) Art. 90, Ziff. 2 der Bundesverfassung verpflichtet den Bundesrath, über die Beobachtung der Vorschriften der eidgenössischen Konkordate zu wachen. Es ist daher zu untersuchen, ob die Bestimmungen des Konkordates vom 3. Christmonat 1856 über den Schutz des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums auf den vorliegenden Fall ihre richtige Anwendung gefunden haben.

2) Die unerlaubte Vervielfältigung hat in Zürich stattgefunden, somit ist auch der dortige Richter zur Beurtheilung des Falles der zuständige, weil nach Art. 7 des Konkordates die Uebertretungen von den kompetenten Gerichten des Kantons, in welchem der unbefugte Nachdruck oder Verkauf stattgefunden, zu behandeln sind.

3) Es ist Sache der richterlichen Auslegung und Beurtheilung, ob das Delikt des Nachdruckes erst durch Publikation eines einem Andern gehörigen Werkes vorhanden sei, oder ob nicht vielmehr der Nachdruck im Sinne des Konkordates als ein widerrechtliches Eingreifen in fremdes Eigenthum und mithin als ein Vergehen anzusehen sei, welches vollendet ist, sobald Exemplare eines Werkes vorgefunden werden, welche den Vorschriften des Gesetzes zuwider angefertigt worden sind.

4) Zur Beurtheilung der Frage, ob eine Verletzung des literarischen Eigenthums durch unerlaubten Nachdruck vorhanden sei, muß das Gericht im Weitern die Frage seiner Prüfung unterwerfen, ob das vom verletzten Rechtsinhaber behauptete Autor- oder Verlagsrecht vorhanden sei, daher dasselbe Gericht über diese in nothwendigem Zusammenhang stehenden Fragen zu urtheilen hat.

5) Es ergibt sich die Konsequenz dieser Ansicht auch noch aus der Anlage des Konkordates selbst. Nachdem in zwei vorhergehenden Artikeln die fiskalische Strafe mit Geldbuße und Konfiskation aufgezählt und dem verletzten Autor die Berechtigung einer Entschädigungforderung zugestanden ist, folgt unmittelbar in dem Art. 7 die Bestimmung, vor welchem Richter die Beurtheilung von Uebertretungen des Konkordats stattfinden soll.

6) Die Berufung auf Art. 50 der Bundesverfassung ist somit nicht haltbar, da Rekurrent in einem Deliktsprozeß, der allerdings auch zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen kann, vor das gesetzliche Forum, welches zugleich noch das natürliche seines Mitangeklagten ist, gerufen worden war.

Beschluß des Bundesrathes vom 27. März 1865.

Vierter Titel.

Von der Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten.

§ 1420.

Obergerichtlicher Entscheid.

Wenn für eine Forderung aus einer lebzeitigen Theilung eine Handschrift ausgestellt wird, so begründet dieß keine Novation im Sinne des Gesetzes.

Urtheil vom 11. Juli 1860.

§ 1425.

Obergerichtlicher Entscheid.

Bei der Abtretung eines Titels wurde derselbe dem Cessionar eingehändiget und dieser bezahlte den Gegenwerth, erhielt aber keinen schriftlichen Abtretungsakt. Als der Cedent darauf in Geldstag verfiel, klagten verlürstige Gläubiger Namens der

Masse gegen den Cessionar auf Auslieferung des nicht in gesetzlicher Form abgetretenen Titels. Das Gericht erkannte, es komme dem Beklagten ein Retentionsrecht zu, und es sei derselbe im Besitz des Titels so lange zu schützen, bis er den bezahlten Gegenwerth zurückerhalten habe, weil durch die Empfangnahme des Gegenwerths der Cedent sich zur förmlichen Abtretung verpflichtet habe und der § 1592 auf analoge Weise hierorts Anwendung finde.

Urtheil vom 17. Okt. 1855.

§ 1426.

Obergerichtlicher Entscheid.

Ein Cessionar übertrug dem Schuldner den Eid für die Richtigkeit der eingeklagten Forderung. Der Beklagte wollte dem Kläger den Eid nach § 273 P.-O. zurückschieben, weil nach der vorliegenden Gesetzesstelle der Cessionar sich alle Einwendungen gefallen lassen müße, die der Schuldner gegen den frühern Gläubiger hätte erheben können. — Es wurde erkannt, die angeführte Bestimmung finde auf rein prozessualische Verhältnisse nicht Anwendung, und der Eid könne nicht zurückgeschoben werden, weil nach § 273 P.-O. die Zurückschiebung nur über solche Thatsachen gestattet sei, die in einer Handlung oder Zulassung des Beweisführers, hier also des Klägers, bestehen.

Urtheil vom 3. Okt. 1859.

§ 1428.

Obergerichtlicher Entscheid.

Ein vom Uebernehmer einer hypothezirten Forderung betriebener Schuldner wendete ein, er habe vor der Cession an den Cedenten bezahlt, und das Amtsgericht wies die Betreibung ab, weil nachgewiesen worden, daß der Beklagte vor der Cession an den Cedenten bezahlt und nach § 1428 der Schuldner, so lange eine Abtretung nicht im Grund- und Hypothekenbuch eingetragen worden, an den ersten Gläubiger gültig zahlen könne, eine gültig geleistete Zahlung aber den Schuldner in allen Fällen entlasten müsse. — Das Obergericht sprach jedoch das Betreibungsrecht zu, in Erwägung:

1) Der § 909 C.-G.-B. sagt, daß alle Eintragungen in's Hypothekenbuch in Bezug auf einen Dritten als richtig angesehen werden, hingegen keine an einem eingetragenen Rechte vorgegangene Veränderung gegen einen Dritten Wirkung habe, wenn sie nicht eingetragen sei;

2) Der § 1427 ferner vorschreibt, daß, wenn die Cession einer unterpfändlichen Forderung im Hypothekenbuch eingetragen sei, der Schuldner gegenüber dem Cessionar jene Einwendungen, durch die er sich gegen den Cedenten hätte schützen können, nicht geltend machen dürfe, sofern dieselben zur Zeit der Eintragung der Cession nicht aus dem Hypothekenbuch ersichtlich gewesen;

3) Der vom Amtsgericht angerufene § 1428 von dem Falle spricht, wo nach erfolgter Cession, aber vor Eintragung derselben in's Hypothekenbuch dem Cedenten bezahlt worden, in welchem Falle dann die Zahlung als gültig anzusehen ist, dieser Fall aber vom vorliegenden sich darin unterscheidet, daß dort die Unterlassung der Eintragung im Hypothekenbuch dem Cessionar, hier aber dem Schuldner zur Last fällt.

Urtheil vom 7. Dez. 1853.

§ 1434.

Obergerichtlicher Entscheid.

Der Uebergeber einer Forderung haftet nur seinem unmittelbaren Uebernehmer (Cessionar) und kann von dem zweiten Uebernehmer nur dann belangt werden, wenn der Cedent dieses letztern und Cessionar des Belangten vergeldstagt ist (S. auch § 1436).

Urtheil vom 8. Mai 1852.

§ 1440.

Obergerichtlicher Entscheid.

Wenn nach einer Anweisung auf einen Dritten, welcher Schuldner des Anweisers ist, der Angewiesene die Anweisung annimmt, später aber wieder den Anweiser für Bezahlung belangt und von diesem eine Verpflichtung sich ausstellen läßt, so verliert er dadurch seine Rechte, welche er durch Ausstellung

und Annahme der Anweisung auf den Dritten erworben, und dieser wird von der Zahlungspflicht gegen ihn gelediget.

Urtheil vom 31. Mai 1850.

§ 1444.

Obergerichtlicher Entscheid.

Wenn nicht vertragsmäßig eine Abkürzung der Währschaftsfrist stattgefunden, so hat der Anweiser in der Regel, wie bei der Abtretung von Forderungen (§ 1434) für die Richtigkeit der Forderung und die Zahlungsfähigkeit des Schuldners zehn Jahre zu haften und kann gemäß § 1436 erst dann belangt werden, wenn nachgewiesen wird, daß vom Schuldner und dessen allfälligen Bürgen nichts erhältlich ist. Dieses Klagrecht muß inner zehn Jahren von seiner Entstehung an geltend gemacht werden.

Urtheil vom 19. Mai 1854.

Fünfter Titel.

Von dem Aufhören der Rechte und Verbindlichkeiten.

§ 1449.

Obergerichtlicher Entscheid.

Die durch diese Gesetzesstelle aufgestellte Rechtsvermuthung für die Gegenleistung erscheint wohl anwendbar auf den gewöhnlichen Marktverkehr — mit Uebergabe von Hand zu Hand — nicht aber auf den durch Bestellungen von auswärts vermittelten Handelsverkehr.

Urtheil vom 1. März 1866.

§ 1456.

I. Bundesgesetz betreffend theilweise Abänderung des Bundesgesetzes über das eidg. Münzwesen.

1) Die französischen Goldmünzen, welche im Verhältniß von einem Pfund fein Gold zu fünfzehn und einem halben Pfund fein Silber ausgeprägt sind, werden für so lange, als sie in Frankreich zu ihrem Nennwerthe gesetzlichen Kurs haben, ebenfalls zu ihrem Nennwerthe als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt.

Diese Bestimmung gilt auch für die von andern Staaten in vollkommener Uebereinstimmung mit den entsprechenden französischen Münzsorten ausgeprägten Goldmünzen.

Der Bundesrath wird nach vorheriger Untersuchung bestimmen, welche ausländische Goldmünzen vorstehenden Bedingungen entsprechen und als gesetzliches Zahlungsmittel anzuerkennen sind.

2) Die Zweifranken-, Einfranken- und Halbfrankenstücke werden fortan als bloße Silberscheidmünzen ausgeprägt; sie erhalten wie die bisherigen Stücke so vielmal das Gewicht von fünf Grammen, als ihr Nennwerth es ausspricht; dagegen sollen sie nur acht Zehntheile ($^8/_{10}$) feines Silber enthalten.

3) Die erlaubte Fehlergrenze in Feingehalt, wie im Gewicht der genannten neuen Stücke ist die im Gesetz vom 7. Mai 1850 festgesetzte. Ebenso bleibt der gleiche Durchmesser.

4) Niemand ist gehalten, mehr als zwanzig Franken an Werth in Silberscheidemünze anzunehmen.

5) Der Bundesrath wird entscheiden, ob und welche fremde Silbertheilmünzen im Verkehre zuzulassen seien.

Bundesgesetz vom 31. Jenner 1860, Art. 1—5.

II. Beschluß des Bundesrathes.

Der Bundesrath, in Vollziehung des Art. 1 des Bundesgesetzes vom 31. Jenner 1860 beschließt:

Die nachstehenden, im Verhältniß von einem Pfund fein Gold zu fünfzehn und einem halben Pfund fein Silber ausgeprägten Goldmünzen sollen zu ihrem Nennwerthe als gesetzliches Zahlungsmittel angenommen werden.

A. Von Frankreich: Die Hundertfranken-, Fünfzigfranken-, Vierzigfranken-, Zwanzigfranken-, Zehnfranken- und Fünffrankenstücke. Als nicht vollgewichtig sind ausgenommen diejenigen Zwanzigfrankenstücke von Ludwig dem Achtzehnten von den Jahrgängen 1814 und 1815, welche nicht das Zeichen des Graveurs (unten am Aversbild) tragen; sowie die Zehn- und Fünffrankenstücke mit der Jahreszahl 1854, die in Frankreich selber außer Kurs gesetzt sind.

B. Von Sardinien: Die Hundertfranken-, Achtzigfranken-, Fünfzigfranken-, Vierzigfranken-, Zwanzigfranken- und Zehnfrankenstücke.

Beschluß des Bundesrathes vom 2. März und 11. Mai 1860.

§ 1458.

Obergerichtlicher Entscheid.

In einer Betreibungssache wurde der bezahlte Betrag einer Fertigungsanweisung oder Herausgabe dieses Titels gefordert. Diese Betreibung wurde nebst andern auch aus dem Grunde abgewiesen, weil die Nichtherausgabe eines Forderungstitels den Schuldner nicht zur Rückforderung des bezahlten Kapitals, sondern, je nachdem dieses ein unterpfändliches war oder nicht, nur entweder zur Klage auf Löschung im Hypothekenbuch oder auf gerichtliche Kraftloserklärung nach §§ 1462 ff. berechtiget.

Urtheil vom 18. Nov. 1853.

§ 1468.

Obergerichtliche Entscheide.

1. Die nach Amortisation einer vermißten Fertigungsanweisung (§ 1462) erfolgende zweite Ausfertigung eines Forderungstitels bewirkt keine Umänderung des frühern Rechtsverhältnisses gegen Schuldner und Bürgen.

Urtheil vom 19. Mai 1852.

2. Gerichtlich erloschen erklärte Forderungstitel verlieren die Beweiskraft für das Fortbestehen der Schuld. Der daherige Beweis durch andere Beweismittel ist jedoch zulässig.

Urtheil vom 9. Juni und 21. Nov. 1855.

3. Das amtsgerichtliche Erkenntniß über ein Amortisationsbegehren ist nicht appellabel, indem das Gesetz hierüber keine Bestimmungen enthält, wie dieß bei andern im Civilrecht behandelten Materien der Fall ist.

Urtheil vom 9. März 1865.

§ 1470.

Obergerichtliche Entscheide.

1. Die Rückforderung einer bezahlten verjährten Schuld ist zulässig, wenn die Zahlung in Folge gerichtlich zuerkanntem Betreibungsrecht erfolgt und die Verjährung schon im summarischen Prozesse (§§ 1525 ff.) geltend gemacht worden, indem die Rückforderung verjährter Schulden nur bei freiwilliger Zahlung ausgeschlossen ist.

Urtheil vom 23. April 1852.

2. Ebenso kann eine zur Zeit der Minderjährigkeit errichtete und infolge eines Contumazurtheiles im Betreibungsverfahren bezahlte Schuld zurückgefordert werden.

Urtheil vom 11. August 1859.

§ 1483.

Obergerichtlicher Entscheid.

Die Vorschrift dieser Gesetzesstelle ist auch anwendbar auf die aus dem Miethvertrage entspringenden Verhältnisse.

Urtheil vom 27. Januar 1863.

§ 1486.

Obergerichtliche Entscheide.

1. Die Verjährungsfrist für Forderungen einer Erbsmasse gegen einzelne Erben beginnt mit ihrer Entstehung, selbst dann, wenn die Erbsmasse der Nutznießung eines hinterlassenen Ehegatten unterworfen war, weil das Klagrecht seit dem Entstehen der Schuld (den Miterben) offen stand (§ 1509).

Urtheil vom 6. Febr. 1852.

2. Bei den Forderungen aus Verträgen gelten wie für den Inhalt und die Form derselben (§§ 6 und 7 C.-G.-B.), so

auch für die Berechnung der Verjährungsfristen die Gesetze des Landes, in welchem die Verträge abgeschlossen worden, oder die Forderungen entstanden sind.

Urtheil vom 23. Nov. 1859.
" " 11. März 1865.

§ 1487.

Obergerichtlicher Entscheid.

Die zweijährige Verjährungsfrist für Forderungen der „Arbeiter" bezieht sich nicht auf Forderungen der Handwerker für Lieferung von Gegenständen, die von ihnen verarbeitet worden.

Urtheil vom 9. Sept. 1858.

§ 1488.

Vergütung des durch Kriegs- und Lageranstalten verursachten Schadens; Verjährung daheriger Entschädigungsforderungen.

Reklamationen über Landbeschädigungen müssen, um zulässig zu sein, inner vier Tagen beim Truppenkommando, wenn dasselbe noch anwesend, sonst aber beim eidg. Divisionskriegskommissariat eingereicht werden, es wäre denn, daß der Eigenthümer beweisen würde, daß er erst später von der betreffenden Beschädigung Kenntniß erhalten hat.

Reglement für die eidg. Kriegsverwaltung vom 14. August 1845, § 228.

Anmerkung. Bezüglich Verjährung der Entschädigungsforderungen gegen die eidg. Postverwaltung s. daheriges Bundesgesetz beim dritten Titel (§§ 1366 ff.) hievor.

§ 1490.

Obergerichtlicher Entscheid.

Die Unwissenheit eines Berechtigten, daß er zur Klage befugt gewesen, hindert die Verjährung nicht, es mag die Unkenntniß sich auf thatsächliche Verhältnisse oder auf gesetzliche Bestimmungen beziehen.

Urtheil vom 7. Nov. 1851.

§ 1494.

Obergerichtlicher Entscheid.

Die Anerkennung eines thatsächlichen Verhältnisses, aus welchem eine Forderung abgeleitet werden kann, genügt nicht zur Unterbrechung der Verjährung, sondern es bedarf einer ausdrücklichen Anerkennung des streitigen Rechtsverhältnisses selbst.

Urtheil vom 27. März 1856.

Vergl. auch Entscheide betreffend Wirkung der Aufnahme einer Schuld in ein Verlassenschaftsinventar bei § 462.

§ 1495.

Obergerichtlicher Entscheid.

Eine Klage, welcher, wo sie vorgeschrieben, die Erscheinung bei dem Friedensrichter nicht vorausgegangen (§ 101 P.-O.), ist nicht geeignet, die Verjährung zu unterbrechen (s. auch § 338 P.-O.).

Urtheil vom 27. Febr. 1864.

Sechster Titel.

Von den Schuldbetreibungen und der Vollziehung derselben.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

(§§ 1505 ff.)

I. Wechselordnung.

An der Stelle des sechsten Abschnittes der schweizerischen Wechselordnung gelten:

a. Für Wechselexekution die §§ 1507 und 1568 C.-G.-B.
b. Für den Wechselprozeß die §§ 1525—1529 C.-G.-B, ferner die §§ 103 und 161 C.-P. O. in Verbindung mit § 102 der Wechselordnung, welcher lautet:

Außer den Einwendungen, welche die Kompetenz des Gerichtes oder sonstige wesentliche Mängel des Verfahrens betreffen, kann der Beklagte gegen das Recht des Klägers aus dem Wechsel oder der Anweisung nur solcher Einreden sich bedienen, welche auf einer Bestimmung dieser Wechselordnung beruhen.

Alle übrigen, nicht aus dem Wechselrechte entspringenden Einreden sind unstatthaft, mit der einzigen Ausnahme, daß der Beklagte die Tilgung seiner Verbindlichkeit durch Zahlung oder Erlaß geltend zu machen berechtigt ist, insofern diese Einreden ihm unmittelbar gegen den Kläger zustehen. Der Einwand der Simulation oder Kompensation, sowie Widerklagen dürfen niemals stattfinden.

Schweizerische Wechselordnung vom 28. Febr. 1857.

Anmerkung. Da die Wechselordnung am Schlusse des Werkes ganz abgedruckt wird, so werden hier nur einige der wesentlichsten zur Ergänzung des Betreibungsverfahrens nothwendigen Bestimmungen aufgenommen.

II. Kantonsrathsbeschluß betreffend Rechtsvorkehren an Sonn- und Feiertagen.

Der Kantonsrath von Solothurn, nach Einsicht des dem Regierungsrath unterm 3. März 1865 ertheilten Auftrages:

Bericht und Antrag zu hinterbringen, inwiefern sowohl im Civil- als Wechselrecht an Sonn- und Festtagen in hiesigem Kanton im Allgemeinen gültige Rechtsvorkehren getroffen werden können? —

Nach Anhörung des Berichtes des Regierungsrathes,

beschließt:

Es sei obigem Auftrage vom 3. März 1865 keine weitere Folge zu geben, indem eine authentische Interpretation des Civil- und Wechselrechtes bezüglich der Frage: „inwiefern im Allgemeinen an Sonn- und Festtagen gültige Rechtsvorkehren getroffen werden können" — nicht nöthig ist, da

1) das Civilrecht, d. h. das Civilgesetzbuch und die Civilprozeßordnung auch an Sonn- und Festtagen unter Vorbehalt der in §§ 42, 43, 45 und 47 der Prozeßordnung enthaltenen Beschränkungen, alle Rechtsvorkehren gestatten, und
2) das Wechselrecht, soweit obiger Auftrag dasselbe erläutert wissen will, in §§ 17, 37 und 45 der Wechsel-Ordnung vom 28. Hornung 1857 ausdrücklich bestimmt, daß der Wechselinhaber nicht berechtigt sei, an Sonn- und Festtagen dem Wechselschuldner den Wechsel zum Accepte oder zur Zahlung zu präsentiren, noch auch einen Wechselprotest zu erheben.

Beschluß vom 14. Dez. 1865.

III. Gesetz betreffend Mißbrauch bei Besorgung von Rechtsgeschäften.

1) Die Anwälte (Geschäftsmänner) und Notare stehen unter der Aufsicht der Amtsgerichtspräsidenten, welche auf eingereichte Beschwerde wegen jeder strafbaren Handlung polizeirichterlich einzuschreiten haben. Sie sind ermächtigt, die Vorweisung der Bücher und Dokumente, soweit sie auf den eingeklagten Fall Bezug haben, — zu verlangen.

2) Jeder Geschäftsmann, der sich mit gütlichen und rechtlichen Inkassi befaßt, ist gehalten, nachfolgende Bücher zu führen:

a. eine Controle der ihm übertragenen Betreibungen, aus welcher das Datum der Uebertragung, die Verrichtungen und die daherigen Sporteln zu ersehen sind;
b. ein Kassabuch der eingegangenen und abgelieferten Gelder; ein Hauptbuch (Conto-Current).

3) In der Betreibungs-Controle müssen alle Posten mit laufenden Nummern versehen und die Namen der Schuldner registrirt werden. Die entsprechenden Nummern werden in der Regel auf alle betreffenden Akten und Quittungen gesetzt.

4) Für jede Zahlung ist auf Verlangen des Zahlers eine Quittung auszustellen. Bei der Quittung für die Betreibungskosten kann von Seite des Schuldners Spezifikation verlangt werden.

5) Jeder Anwalt oder dessen Angestellter, der absichtlich mehr als die im Sporteltarif gesetzlich bestimmten Gebühren fordert, ist mit einer Geldbuße vom zehn- bis dreißigfachen Betrag der Ueberforderung zu belegen. Gegen Rückfällige kann eine Gefängnißstrafe bis auf sechs Monate ausgesprochen werden.

Wer den Vorschriften dieses Gesetzes nicht nachkommt, kann mit einer Ordnungsbuße bis 10 Fr. belegt werden.

Alle Urtheile sind ohne Rücksicht des Strafmaßes appellabel.

Gesetz vom 14. Okt. 1857.

IV. Obergerichtlicher Entscheid.

Durch Anhebung eines ordentlichen Prozesses über ein Forderungsverhältniß ist die Anhebung oder Fortsetzung einer Betreibung nicht ausgeschlossen.

Urtheil vom 21. Juli 1852.

§ 1509.

Obergerichtlicher Entscheid.

Das Vermögen einer verstorbenen Frau, deren noch lebende Mutter sich bei der Abtretung desselben an die Tochter einen bestimmten jährlichen Zins als Nutznießung ausbedungen hatte, lag in der Nutznießung des Ehemanns. Dessen Kinder wurden als Erben der Mutter für den Schleißzins der Großmutter belangt und zur Zahlung verfällt, weil nach dieser Gesetzesstelle für Erbschaftsschulden der Erbe betrieben werden muß, obwohl andere Personen Nutznießungsrechte an der Verlassenschaft haben (Vergl. § 823).

Urtheil vom 27. Juni 1850.

§ 1510.

I. Wechselordnung.

Bei der Wechselexekution und im Wechselprozeß gibt es weder Rechtsstillstände noch Gerichtsferien.

Wechselordnung vom 28. Febr. 1857, § 105.

II. Obergerichtliche Weisung.

Die Weisung eines Amtsgerichtspräsidenten: gegen verhaftet Schuldner, so lange die Untersuchungshaft dauert, kein Gant oder Geldstagsurtheil zu vollziehen, — wurde vom Obergerich aufgehoben, weil die Vollziehung eines Gant- oder Geldstags urtheils nicht eine Fortsetzung der Betreibung ist, welche gerad durch das Urtheil ihren Abschluß erreicht, die Weisung zuden auch im Widerspruch gestanden mit den Bestimmungen d §§ 1562 und 1571 C.-G.-B.

Spezielle Weisung vom 8. Nov. 1850.

§§ 1511 – 1515.

(Gerichtsstand.)

Obergerichtlicher Entscheid.

Die Betreibung gegen einen Schuldner, welcher früher i Solothurn wohnte, wurde der noch in Solothurn wohnende Schwester desselben mitgetheilt, welche erklärte, das Betreibungs recht bestreiten zu wollen. Der in Bern wohnende Schuldne wurde dann durch Vermittelung der zuständigen bernischen Be hörde vor das hiesige Amtsgericht geladen, erschien aber nich und es erfolgte durch Contumazurtheil die Zuerkennung de Betreibung. Das hierauf gestützte Begehren des Geldstags urtheils wurde vom Obergericht abgewiesen, weil das Contuma urtheil als von einem nicht kompetenten Gerichte erlassen, kei rechtliche Gültigkeit haben könne.

Urtheil vom 20. Dez. 1850.

Anmerkung. Bezüglich des Gerichtsstandes für persönliche A sprachen überhaupt vergl. man die Zusätze zu § 19 P.-O

§ 1511.

I. Gesetz.

Die erstinstanzlichen Gerichtschreiber sollen die von den Amts gerichtspräsidenten zu ertheilenden Betreibungs-Bewilligungen ausfertigen. Hingegen werden die Bewilligungen vom Amts gerichtspräsidenten unterschrieben und in das Protokoll eing tragen (§ 1516).

Gesetz über Trennung der erstinst. Gerichtschreibereien von d Amtschreibereien vom 16. Dez. 1848, § 2.

II. Obergerichtliche Weisung.

Ein vom Regierungsrath uns übermittelter Antrag der Prüfungskommission des Rechenschaftsberichtes über die Rechtspflege veranlaßt uns zu der Weisung, daß Rechtstriebsbewilligungen, welche nicht von dem Gläubiger selbst oder den Personen, welche nach § 5 P.-O. ohne Ausweis für denselben zu handeln befugt sind, verlangt werden, nur gegen Vorlegung einer schriftlichen Vollmacht des Gläubigers, von welcher im Betreibungsakt Vormerkung zu nehmen ist, ertheilt werden sollen.

Allgemeine Weisung vom 2. April 1846.

§ 1519.

Obergerichtlicher Entscheid.

Die Zustellung einer Betreibung oder einer Vorladung in Betreibungssachen an den Knecht des Schuldners oder Citaten hat keine rechtliche Gültigkeit, weil der Knecht nicht Familiengenosse im Sinne dieser Gesetzesstelle ist.

Urtheil vom 20. Sept. 1849.

§ 1520.

I. Obergerichtliche Weisung.

Ein betriebener Schuldner Ihres Amtskreises hatte eine betriebene Summe kanntlich angenommen, worauf der Weibel dem Gläubiger das Betreibungsdoppel mit der Kanntlichkeitsbescheinigung zurückstellte. Einige Tage später nahm der Schuldner seine Erklärung zurück und ließ sich auf seinem Betreibungsdoppel Unkanntlichkeit bescheinigen. — Das Amtsgericht stellte nun den Grundsatz auf, daß während dem vierzehntägigen Termine eine abgegebene Erklärung des Betriebenen nach Belieben zurückgezogen oder abgeändert werden dürfe. — Allerdings darf eine Unkanntlichkeitserklärung zurückgenommen werden. Die Kanntlichkeit dagegen ist ein prozessualisches Zugeständniß, welches, einmal gemacht, stehen bleibt. — Wir theilen Ihnen diese Bemerkung zu Handen des Amtsgerichts mit. Dem betreffenden Weibel belieben Sie zu verdeuten, daß er auf dem Betreibungsdoppel des Schuldners nur die gleiche Bescheinigung, wie auf dem des Gläubigers einzutragen befugt ist.

Spezielle Weisung vom 21. Okt. 1844.

II. Obergerichtlicher Entscheid.

Nachdem laut Bescheinigung des Weibels eine Betreibun[g] kanntlich angenommen worden, ist eine Erklärung des Gegen[-]theils, auch wenn sie inner der gesetzlichen Frist von 14 Tage[n] erfolgt, rechtlich nicht mehr zulässig.

Urtheil vom 25. Januar 1861.

§ 1521.

Obergerichtliche Entscheide.

1. Bei einem Geldstagsbegehren auf Grund einer Betrei[-]bungsbewilligung, wonach der Schuldner binnen 14 Tagen nach Zustellung des Betreibungsaktes keine Erklärung an den funk[-]tionirenden **Unterweibel** gemacht hatte, produzirte der Schuld[-]ner eine auf seinem Betreibungsdoppel enthaltene Erklärung des **Bezirksweibels** selbst, wonach das Betreibungsrecht des Gläubigers bestritten worden. Das Gericht erkannte, diese Erklärung des Bezirksweibels sei nicht zu berücksichtigen, weil nach dieser Gesetzesstelle solche Erklärungen demjenigen Weibel gemacht werden müssen, welcher die Betreibungsbewilligung mit[-]getheilt hat.

Urtheil vom 25. Jänner 1849.

2. Bei einem Geldstagsbegehren wurde vom Kläger ein Betreibungsdoppel mit der Weibelsbescheinigung „kannt," vom Beklagten aber ein solches mit der Bescheinigung „unkannt" produzirt. Das Gericht, in Erwägung bei dem Vorhandensein zweier, einander geradezu widersprechender Bescheinigungen, von denen keine die Präsumption der Richtigkeit für sich hat, eine rechtliche Gewißheit über die Art der vom Schuldner abge[-]gebenen Erklärung nicht besteht, aber auch die Annahme der stillschweigenden Anerkennung des Schuldners nicht zulässig ist, — erkannte, es sei das verlangte Geldstagsurtheil nicht aus[-]zufällen.

Urtheil vom 14. Jänner 1857.

§ 1526.

I. Obergerichtliche Weisungen.

1. In den Verhandlungen über Zuerkennung betriebener For[-]derungen erscheinen häufig die Beweissätze: „Beklagter wurde

ür diese Summe betrieben," „stellte die Forderung unkanntich," „wurde auf heute vorgeladen." — Diese Thatsachen nüssen, sobald der Beklagte erscheint und sie nicht bestreitet, ernünftigerweise vorausgesetzt werden. Die Protokollirung derelben widerstreitet der vom Gesetze beabsichtigten Verminderung berflüssiger Schreibereien, und soll daher unterlassen werden.

Allgemeine Weisung vom 15. Okt. 1846.

2. Zu der Weisung, daß an Bevollmächtigte, welche einer chriftlichen Vollmacht bedürfen, nur gegen Vorweisung einer olchen Betreibungs-Bewilligungen ausgestellt werden sollen § 1511), wird nachgetragen, daß auch in den zu protokolirenden Betreibungsverhandlungen diese Vollmacht jeweilen zu llegiren ist.

Allgemeine Weisung vom 11. Okt. 1847.

3. Bei verschiedenen Amtsgerichten ist der Fall vorgekommen, aß in Betreibungsprozessen zerstörliche oder verzögerliche Einreden, z. B. wegen mangelnder Legitimation erhoben, und dann on den Amtsgerichten Zwischenfragen, z. B., ob der Beklagte ich einzulassen habe, — aufgestellt und entschieden wurden. Dieses Verfahren verstößt gegen den Geist und Buchstaben des Gesetzes. Im Betreibungsprozesse sind keine Einreden zulässig, nd nach § 1526 C.-G.-B. darf nur entschieden werden: „Ob as Betreibungsrecht für die ganze Summe oder für einen Theil derselben zuzuerkennen sei oder nicht." Der Beklagte ann also nur gänzliche oder theilweise Abweisung des Begehens auf Zuerkennung verlangen. Zur Begründung dieses Rechtsbegehrens mag er dann in den Beweissätzen mangelnde Legitimation, Verjährung u. drgl. anführen, welche das Gericht benfalls als Gründe der Nichtzuerkennung in Betracht ziehen ann.

Allgemeine Weisung vom 8. Nov. 1850.
Spezielle Weisung vom 28. Jänner 1857.

4. Betreibungen für Prozeßkosten, die ein beeidigter Fürsprech n seiner Partei fordert, werden von einem Amtsgericht nach 341 P.-O. abgewiesen, wenn der Betriebene erklärt, daß er Moderation nothwendig finde. Dadurch wird die Stellung der Parteien verkehrt und der fordernde Fürsprech gezwungen, im

Moderationsprozeß als Kläger aufzutreten. — Bloßes Vorschützen der Moderation ist kein genügender Grund zur Abweisung der Betreibung, und soll gar nicht berücksichtigt werden, sofern nicht der Betriebene durch eine Bescheinigung der Obergerichtschreiberei darthut, daß er bereits beim Obergericht um Moderation eingekommen. —

Allgemeine Weisung vom 17. Sept. 1845.

5. Die Prozeßordnung, § 102, Nr. 5 schreibt vor, daß für jeden Beweissatz speziell die Beweismittel angegeben werden sollen. Es ist also, wie es übrigens nach dem Geiste der Prozeßordnung sich schon versteht, unzulässig, Beweissätze zu protokolliren, zu denen kein Beweismittel angeführt wird. Weil nun in Betreibungsprozessen Ihres Amtsgerichts hin und wieder solche Beweissätze protokollirt werden, so erinnern wir Sie, daß die Vorschriften der Prozeßordnung über Protokollirung auch im Betreibungsprozesse normgebend sind.

Spezielle Weisung vom 17. Sept. 1845.

II. Obergerichtlicher Entscheid.

Die Erklärung eines Schuldners gegenüber einer Betreibung, auf dem Wege des ordentlichen Prozesses beweisen zu wollen, daß die vom Gläubiger behauptete Unterbrechung der Verjährung durch Bezahlung der Zinse nach § 1499 nicht stattgefunden, hindert die Zuerkennung des Betreibungsrechtes nicht. (S. auch Weisung bei § 1537.)

Urtheil vom 15. Juni 1860.

§ 1527.

Obergerichtliche Entscheide.

1. Eine bestrittene Geldstagsbetreibung, deren Betrag der Kläger auf dem Wege des ordentlichen Prozesses geltend zu machen sucht und dann durch Vergleich festgesetzt wird, — kann auf Grund dieses Vergleiches nicht fortgesetzt, beziehungsweise das Geldstagsurtheil dafür verlangt werden, weil durch Anhebung des ordentlichen Prozesses der Gläubiger auf die angehobene Betreibung verzichtet hat (§ 1559).

Urtheil vom 13. April 1849.

2. In einem ordentlichen Prozesse stellte der Kläger ein weites Rechtsbegehren, es solle die für die eingeklagte Forderung angehobene und vom Beklagten unkanntlich gestellte Geldstagsbetreibung ihren Fortgang haben. Das Amtsgericht sprach dem Kläger das Begehren zu; das Obergericht erklärte jedoch ein solches Verfahren als unrichtig, weil das Gesetz, § 1529, dasselbe nur bei Pfandbotbetreibungen, wo der summarische Prozeß ausgeschlossen ist, ausnahmsweise zulässig erklärt, daher in allen übrigen Fällen auf das im ordentlichen Prozesse gefällte Urtheil hin, wodurch eine Forderung liquid geworden, eine neue Betreibung angehoben werden muß.

Spezielle Weisung vom 11. Jänner 1860.

§ 1528.

Ueber provisorische Verfügungen in ordentlichen Prozessen nach dieser Gesetzesstelle vergleiche man die obergerichtlichen Entscheide zum zweiten Titel des zweiten Theiles (§§ 320 ff.) C.-P.-O.

§ 1537.

I. Obergerichtliche Weisung.

Schon unterm 15. März 1843 fanden wir uns veranlaßt, gegen ein Amtsgericht zu rügen, daß in vor demselben gewalteten Betreibungsprozessen sich andere als die im § 9 des Betreibungsgesetzes gestatteten Beweismittel*) allegirt gefunden, ja daß sogar auf solche hin das Betreibungsbegehren abgewiesen worden. — Da nun heute uns wieder ein Spruch desselben Amtsgerichts zur Beurtheilung vorgelegt ward, in welchem dem Gläubiger das laut einer förmlichen Geldstagsanweisung verlangte Betreibungsrecht auf die unbelegte Behauptung des Schuldners, daß er beim Geldstage diesen Betrag nicht mehr schuldig gewesen, nicht zuerkannt worden, so müssen wir annehmen, daß solche Sprüche in irriger Ansicht über das Gesetz ihre Quelle haben. —

Daher erlassen wir hiermit die Weisung, daß für alle bestimmten verfallenen Forderungen Betreibung angehoben werden

*) Diese Beweismittel waren: a. öffentliche und Privaturkunden; b. Handels- und Hausbücher.

kann und Zuerkennung erfolgen muß, wenn nicht Bezahlung dargethan wird, und daß der Beweis für die Forderung sowohl als die Zahlung nur durch die im § 9 des Betreibungsgesetzes genannten Beweismittel geleistet werden kann, und daß auf Beweise, die für den Hauptprozeß in Aussicht gestellt werden, im Betreibungsprozesse keine Rücksicht genommen werden darf.

Allgemeine Weisung vom 23. Juli 1846.

II. Obergerichtliche Entscheide.

1. In einer Betreibung gegen einen Bürgen wurde im Betreibungsakt nur die Verlurstkollokation aus dem Geldstage des Hauptschuldners als Forderungstitel allegirt (§ 1517). In dem darauf folgenden Unkanntlichkeitsprozesse bestritt der Betriebene die Produktion der ältern Titel, wurde aber mit dieser Einwendung abgewiesen, weil im Betreibungsprozesse alle nach § 1537 überhaupt zulässigen Beweismittel gebraucht werden dürfen, welche die Richtigkeit der erheblichen Beweissätze der Parteien darzuthun geeignet sind.

Urtheil vom 19. Mai 1852.

2. In unkanntlichen Betreibungssachen dürfen nebst den in der Betreibung angegebenen Titeln (§ 1517) auch alle Urkunden als Beweismittel gebraucht werden, welche die allegirten Titel zu unterstützen geeignet sind.

Urtheil vom 22. Febr. 1856.

§ 1540.

Obergerichtlicher Entscheid.

Unter den „drei nächsten ordentlichen Sitzungen des Obergerichts" sind Sitzungstage und nicht Sitzungsperioden zu verstehen.

Urtheil vom 12. Juni 1862.

§ 1542.

Bemerkungen des Obergerichts.

Die Geschäftsberichte des Obergerichts enthalten häufig Klagen, daß bei Verzögerung von Geschäften von Seite der Amtschreiber die Vorschrift dieser Gesetzesstelle zu wenig oder gar

nicht beobachtet wird, namentlich bei verspäteter Vollziehung von Gant- und Geldstagsurtheilen. Der Grund solcher Verzögerungen, sagt ein Bericht (1854), liegt sehr oft in Umständen, welche dieselben vollständig entschuldigen würden, wenn den Amtschreibern nicht zur Last fiele, daß sie um die nöthigen Fristverlängerungen nicht zur rechten Zeit und gehörigen Orts nachgesucht haben, wie es der § 1542 vorschreibt. Unsern wiederholten Mahnungen hierüber ist bis anhin nur theilweise Rechnung getragen worden u. s. w.

Mehrere Geschäftsberichte seit 1851.

Zweiter Abschnitt.
Von der Betreibung durch Pfandbot.

Dieser Abschnitt, umfassend die §§ 1543 bis und mit 1552, ist aufgehoben durch das Gesetz vom 9. und 14. Mai 1864.

Dritter Abschnitt.
Von der Gantbetreibung.

§ 1553.

Abgeändert in folgender Fassung:

Wenn der Gläubiger Unterpfänder oder Faustpfänder besitzt, so findet in der Regel (§ 1556) Gantbetreibung statt.

Gesetz vom 9. und 14. Mai 1864.

§ 1555

ist aufgehoben durch das Gesetz vom 9. und 14. Mai 1864.

§ 1557.

Obergerichtlicher Entscheid.

Ein Ganturtheilsbegehren wurde vom betreffenden Amtsgerichte abgewiesen, weil die Vorladung schon 18 Tage vor der Gerichtssitzung angelegt worden, während solches nach dieser Gesetzesstelle nicht früher als 8 Tage vorher stattfinden dürfe. Das Urtheil wurde abgeändert und das Gantbegehren zuerkannt, weil sich die fraglichen 8 Tage nicht auf den Gerichtstag, sondern auf den Ablauf der Betreibungsfrist von 60 Tagen beziehen, was bestätiget wird durch die Vorschrift des § 1533, welcher von den Vorladungen in Betreibungssachen im Allgemeinen spricht, und nur ein Minimum, aber nicht ein Maximum der Frist zwischen der Vorladung und dem Urtheil festsetzt.

Urtheil vom 1. August 1850.

§ 1561.

Obergerichtliche Weisung.

Durch die bei einigen Amtschreibern herrschende, theilweise irrige Ansicht, daß Ganturtheile durch Kollision mit Geldstagsurtheilen annullirt werden, finden wir uns zu folgender berichtigenden Weisung veranlaßt:

Allerdings sind im Geldstagsurtheile gleichsam Ganturtheile über sämmtliche Liegenschaften des Geldstagers inbegriffen, und der Vollzug eines ausgefällten Ganturtheils kann nicht abgesöndert neben dem Vollzug des Geldstagsurtheils stattfinden, weil letzterer den erstern involvirt.

Dagegen erwirbt der Hypothekargläubiger durch ein ausgesprochenes Ganturtheil Rechte auf dessen Vollziehung, welche durch ein kollidirendes Geldstagsurtheil nicht aufgehoben, und durch Suspension des letzteren mittels Termin nicht suspendirt werden können. Daraus folgt denn, daß, wenn ein Schuldner, auf welchem Gant- und Geldstagsurtheile haften, von den Auswirkern der letztern Termin erhält, nur die Vollziehung des Geldstags aufgeschoben wird, die Vollziehung der Gant aber ungehindert ihren Fortgang haben soll.

Weisung an sämmtliche Amtschreiber vom 2. April 1846.

§ 1562.

Bemerkung des Obergerichts.

Ein Amtschreiber legt die von den Kreditoren zurückgezogenen Gant- und Geldstagsurtheile dem Amtsgericht zur Aufhebung vor. In den §§ 1562 und 1571 ist eine gerichtliche Aufhebung nicht vorgeschrieben. Es genügen somit die betreffenden Erklärungen der Gläubiger zur Aufhebung.

Bericht für das Jahr 1854.

Vierter Abschnitt.

Von der Geldstagsbetreibung.

Durch das Gesetz über Aufhebung der Pfandbotbetreibungen sind in folgender Fassung abgeändert worden:

§ 1564.

Ist für eine Forderung weder Unterpfand noch Faustpfand bestellt, so hat der Richter auf Verlangen des Gläubigers eine Geldstagsbetreibung zu bewilligen.

§ 1565.

In Ziffer 3 ist zu streichen „Pfandbot- oder". —

§ 1566.

In den Fällen des § 1565 Nr. 3 muß der Gläubiger durch den Amtschreiber bescheinigen, daß er aus dem Erlöse der Pfänder nicht habe bezahlt werden können und daß er den Verlust nicht nachgeschlagen habe.

Gesetz vom 9. und 14. Mai 1864.

§ 1567.

(Rückweisend auf § 1559.)

Obergerichtliche Entscheide.

1. Wenn bei einem Geldstagsbegehren der Betriebene die Aechtheit der Unterschrift im vorgelegten Forderungstitel be-

streitet (§ 225 P.-O.), so ist es rechtlich so anzusehen, als sei gar kein Titel vorgelegt worden.

Urtheil vom 16. August 1855.

2. Eine bei dem Geldstagsbegehren vor Gericht abgegebene Erklärung des Schuldners, daß er den der Betreibung zu Grunde liegenden Gegenstand dem Gläubiger in Natura zur Verfügung stelle, genügt nicht zur Abwendung des Geldstagsurtheils.

Urtheil vom 15. Juni 1860.

§ 1568.

Weitere Fälle abgekürzter Mahnungs- und Betreibungsfristen.

1. Schuldner, welche auf die Verfallzeit ihre Schuldbeträge der Bank nicht entrichten, sollen auf dem Wege der Betreibung zur Zahlung angehalten werden, und es ist gegen Jene, welche für Summen betrieben werden müssen, die sie bei Diskontogeschäften und Kreditereöffnungen der Leihbank schuldig geworden, rücksichtlich der Fristen § 1568 C.-G.-B. maßgebend.

Gesetz über die solothurnische Bank vom 24. April 1861, § 57.

2. Für Wechselexekution gelten die §§ 1507 und 1568 C.-G.-B.

Wechselordnung vom 28. Febr. 1857.

§ 1569.

I. Gebühren für Geldstagsurtheile.

Die Gebühren für Geldstagsurtheile sollen von den Amtsgerichtsschreibern sofort bei deren Erlaß von den betreibenden Kreditoren bezogen werden.

Verordnung vom 13. Mai 1850.

II. Bemerkung des Obergerichts.

Es scheint, daß bei Ausfällung der Geldstagsurtheile bei verschiedenen Amtsgerichten nicht die gehörige Umsicht waltet bezüglich Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen, der üblichen und nothwendigen Formen. Es sollte jedes einzelne Geldstagsbegehren genau geprüft und kein Geldstagsurtheil

ausgefällt werden gegen Jemanden, dem nicht zum Geldstag geboten und dem die Betreibung nicht angelegt worden, keines ohne daß der Vorgeladene vorgerufen und keines, bei welchem das Betreibungsrecht selbst schon erloschen. Gegen diese Grundsätze wird häufig gefehlt, sonst würde nicht vorkommen, daß z. B. Geldstagsurtheile ausgefällt wurden gegen Kollektivschuldner, wie Erben, Geschwister u. s. w., wovon nur der eine betrieben und vorgeladen worden, und daß sich Geldstagsurtheile vorfinden für Betreibungen, bei welchen die Betreibungsbewilligung schon längst verjährt war.

Geschäftsbericht für das Jahr 1863.

Fünfter Abschnitt.

Von der Bereinigung der Geldstagsmasse.

(§§ 1373 ff.)

I. Konkordat betreffend Effekten eines Falliten, die als Pfand in Kreditors Händen in einem andern Kanton liegen.

1) Es sollen in Fallimentsfällen alle einem Falliten zugehörigen Effekten in die Hauptmasse fallen, solche mögen liegen wo sie wollen, unbeschadet jedoch der darauf haftenden Rechte und Ansprüche des Inhabers.

2) So oft indessen der Fall eintritt, daß bei solchen Effekten, die in einem andern Kanton als in jenem, dem der Fallit angehört, liegen, entweder das Eigenthum derselben, oder die Hypothek oder das Pfandrecht darauf, von der Fallimentsmasse in Streit gezogen wird; so ist selbige gehalten, ihre behauptenden Rechte vor dem kompetenten Richter desjenigen Kantons geltend zu machen, in welchem die Effekten sich befinden.

Konkordat vom 7. Juni 1810 und 8. Juli 1818, welchem, mit Ausnahme von Schwyz und Appenzell Innerrhoden, alle Kantone (Glarus nachträglich den 18. Nov. 1859) beigetreten sind.

S. auch Konkordat über Konkursrecht in Fallimentsfällen, Art. 3, bei dem siebenten Abschnitt hienach.

II. Entscheide von Bundesbehörden.

1. Der Grundsatz, daß die Hoheitsrechte — Gesetze und Gerichte — eines Kantons auf alle innerhalb seiner Grenzmarken liegenden Grundstücke sich ausdehnen, ist durch das Konkordat vom 15. Juni 1804 (bei Abschnitt 7 hienach) nicht beschränkt, da es nicht von Liegenschaften redet, sondern in § 3 bloß die Einheit des Konkurses in Bezug auf das bewegliche Vermögen in allen konkordirenden Kantonen vorschreibt. Das Konkordat vom 7. Juni 1810 berührt auch die Immobilien nicht, es enthält nur eine kleine Erweiterung und Erläuterung jenes § 3 und hat nicht mit dem Worte „Effekten" ein entgegengesetztes System einführen und auch Liegenschaften begreifen wollen. Dieses zweite Konkordat hat bloß den Zweck, die Streitfrage zu lösen, welchem Gerichtsstande diejenigen Effekten unterworfen seien, die zwar nach Art. 3 des frühern Konkordates zur Konkursmasse gehören, jedoch von einem dritten Besitzer in einem andern Kanton als Eigenthum oder Pfand in Anspruch genommen werden. —

Es kann daher ein Konkursgericht kein Eigenthum übertragen an Grundstücken, die in einem andern Kanton liegen.

Beschluß des Bundesrathes vom 12. März 1851.

2. Die Publikation eines Konkurses in einem andern Kanton ist nicht geeignet, den Hoheitsrechten dieses andern Kantons und der Kompetenz der Behörden zu derogiren (sie wäre denn in einer Form geschehen, daß diese Behörden Veranlassung gehabt hätten, Einsprache zu erheben).

Beschluß des Bundesrathes vom 12. März 1851.

3. Eine Konkursmasse ist nicht berechtiget zu Ausmittelung ihrer Ansprüche außer dem Kanton wohnende angebliche Schuldner vor ihre Gerichte zu laden, indem solches weder im Wortlaute noch im Zweck und Geiste des Konkordates begründet ist, dagegen dem Art. 50 der Bundesverfassung widersprechen würde.

Beschluß des Bundesrathes vom 21. Nov. 1853.

4. So lange die Gläubiger eines Konkursiten aus der Konkursmasse nicht befriediget sind, bleiben die Rechte derselben

unter sich und gegen den Schuldner die gleichen und es kann somit nicht der eine Gläubiger zum Nachtheil des andern sich durch eigenmächtige Handlungen in ein günstigeres Verhältniß setzen. Der Arrest eines einzelnen Gläubigers auf bewegliches Eigenthum des Falliten „anders als zu Gunsten der ganzen Schuldenmasse" (Konkordat vom 15. Juni 1804) ist folglich nicht bloß beim Ausbruch eines Konkurses, sondern so lange unzulässig, als nicht der Konkurs aufgehoben ist.

Beschluß des Bundesrathes vom 10. Okt. 1855;
" " " " 23. März 1858;
" " " " 10. April 1860.

5. Nach dem Konkordate vom 7. Juni 1810 müssen Diejenigen, welche Objekte besitzen, die angeblich einer fremden Konkursmasse angehören, vor ihrem ordentlichen Richter belangt werden. Daraus folgt, daß die Klage einer Konkursmasse auf Ersatz von Gegenständen, die an sie hätten abgeliefert werden sollen, dem gleichen Gerichtsstande anheimfällt.

Beschluß des Bundesrathes vom 28. Januar 1850.

6. Von einem aargauischen Gerichte wurde ein Konkurs ausgeführt und gleichzeitig von einem luzernischen Gerichte ein Separatskonkurs über Liegenschaften eröffnet, die dem aargauischen Kridar (Geldstager) gehörten, jedoch im Kanton Luzern lagen. — Der hierüber entstandene Kompetenzstreit wurde dahin entschieden, daß das Konkordat vom 7. Juni 1810 sich nicht auf Liegenschaften beziehe, daß daher der Richter des Kantons, in dem die letztern sich befinden, nach seinen Gesetzen einen Separatkonkurs hierüber ausführen könne, in der Meinung jedoch, daß ein allfälliger Aktivsaldo an die Hauptmasse abgeliefert werde.

Beschluß des Bundesrathes vom 12. März 1851.

7. In dem zu Lenzburg vollführten Konkurse eines Zürichers vindicirte dessen Frau Liegenschaften und Fahrhabe, die sie ihm in die Ehe gebracht hatte und die auch noch in Natura vorhanden waren. In Anwendung des in Lenzburg geltenden Rechtes, nach welchem das Vermögen der Frau Eigenthum des Ehemannes wird, entschieden die aargauischen Gerichte, daß die fraglichen Objekte in die Konkursmasse des Mannes gehören. — Auf erhobene Beschwerde fand der Bundesrath, die aar-

gauischen Gerichte können nicht von Bundes wegen angehalten werden, in vorliegender Sache die zürcherischen Gesetze anzuwenden. Motive:

1) Die Jurisdiktion in jedem Lande hat die Anwendung der Landesgesetze zur Regel und die Anwendung fremder Gesetze bildet die Ausnahme, welche durch Staatsverträge, Bundesvorschriften oder durch jene Landesgesetze selbst autorisirt sein muß. Jene Regel wird nicht nur durch die aargauischen Gesetze ausgesprochen, sondern sie ist für die Anwendung des Konkursrechtes durch das Konkordat vom 15. Juni 1804, welches unzweifelhaft noch in Kraft besteht, als gemeinsames Prinzip der konkordirenden Stände aufgestellt. Was den Inhalt desselben betrifft, so bezieht es sich offenbar nicht bloß auf die äußern Formen, wie die Ansprüche geltend zu machen seien, sondern auf das materielle Konkursrecht; denn die Fragen: ob Pfandrecht und Privilegien der Ansprecher vorhanden seien oder nicht, und wie sie demnach zu kollozieren seien, sind gewiß eben so sehr von materieller Bedeutung, als die Frage, ob Jemand Eigenthum an den Objekten der Masse habe und somit in die Klasse der Vindikanten aufzunehmen sei. Daß dieses der Sinn des Konkordates sei, liegt auch in der Natur der Sache und in der nothwendigen Einheit der bei einer Konkursliquidation anzuwendenden Rechtsgrundsätze; denn es läßt sich gar nicht denken, wie eine und dieselbe Konkursmasse nach ganz verschiedenen, je nach den heimathlichen Gesetzen der Vindikanten liquidirt werden könne, ohne daß zahlreiche Kollisionen und Ungerechtigkeiten daraus hervorgehen würden u. s. w.

2) Dagegen wird eingewendet, das Konkordat vom 15. Juli 1822 begründe die Anwendung der heimathlichen Gesetze auch für Eheverkommnisse, mithin für das gesammte Güterrecht der Ehegatten, — ein Gesichtspunkt, den auch die Regierung von Zürich unterstützt. Dieser Ansicht kann jedoch nicht beigetreten werden; denn:

a. der ganze Wortlaut des Konkordates vom 15. Juli 1822 bezieht sich ausdrücklich nur auf erbrechtliche Verhältnisse; Titel und Eingang zeigen klar, daß die Kantone nur über solche Verhältnisse ein Konkordat abschließen wollten. Es können daher unter den hier erwähnten Eheverkomm-

nissen nur die Erbverträge der Ehegatten oder Brautleute gemeint sein, eine beschränkende Auslegung, die um so eher anzunehmen ist, als man weiß, daß die Regulirung der Successionsverhältnisse in der Regel den wesentlichen und sehr oft den ganzen Inhalt der sog. Eheverkommnisse bildet.

b. Auch abgesehen von dem klaren Wortinhalt wäre der Schluß zu gewagt, daß man den Ausdruck Eheverkommnisse auf das ganze Güterrecht der Ehegatten beziehen und die Grundsätze des Konkordates darauf anwenden könne. Der ganze vorherrschende Gedanke, ein Konkordat über die Anwendung des Erbrechts des Heimathkantons eines Niedergelassenen abzuschließen, läßt jene Annahme nicht aufkommen; denn es ist einleuchtend, daß hier ganz andere Rücksichten maßgebend sein mußten, als beim Konkursrecht und einem Konkordate darüber, oder als bei verschiedenen andern Fragen aus dem ehelichen Güterrechte.

Beschluß des Bundesrathes vom 7. Sept. 1855.

8. Die Einrede, daß das in einem andern Kanton gelegene Vermögen der Ehefrau eines Konkursiten nicht zur Masse gezogen werden dürfe, weil nach den Gesetzen dieses Kantons der Konkurs sich nicht auf das Vermögen der Ehefrau ausdehne, wie nach den Gesetzen des Wohnortes, ist in doppelter Hinsicht unrichtig, einmal weil der Konkurs nicht den Gesetzen des Kantons, in welchem sich das Frauengut befindet, sondern denjenigen des Wohnortes, wo der Konkurs verpflogen wird, unterworfen ist, und sodann, weil, wenn materiell jene Gesetze anwendbar wären, es den dortigen Gläubigern oder sonstigen Interessenten unbenommen bliebe, ihre Einsprache gegen die Ausdehnung des Konkurses auf das Frauengut bei den formell zuständigen Gerichten des Wohnortes anzubringen. —

Beschluß des Bundesrathes vom 24. Januar 1861.
" der Bundesversammlung vom 23. Juli 1861 und 15. Januar 1862 (B.-B. 1862, II. 240).

9. In dem vorhergehenden Falle, wo der Konkurs im Kanton Neuenburg, dem Domizil des Konkursiten verpflogen wurde, das Frauengut aber im Kanton Genf sich befand, hatte die

Frau des Konkursiten beim Ausbruch des auch gegen sie erkannten Konkurses einen Theil dieses ihres Vermögens an einen Bewohner Genf's abgetreten. Auf erhobene Klage von Seite der Konkursmasse wurde diese Abtretung durch das Appellationsgericht des Kantons Genf, gestützt auf das Konkordat vom 8. Juli 1818 und Art. 49 B.=V., ungültig erklärt. Ein daheriger Rekurs mehrerer Betheiligter wurde vom Bundesrathe als unbegründet abgewiesen, in Erwägung:

1) Die durch die gesetzgebenden Räthe bestätigte Schlußnahme des Bundesrathes vom 24. Januar 1861, welche das durch die zuständigen neuenburgischen Gerichte erlassene Fallimentsurtheil auch für den Kanton Genf exekutorisch erklärt, involvirt, daß der von den neuenburgischen Gerichten verhängte Konkurs auch für den Kanton Genf und die dortigen Einwohner verbindlich ist, woraus folgt, daß das im Kanton Genf gelegene bewegliche Vermögen der Konkursiten in die allgemeine Konkursmasse im Kanton Neuenburg zu ziehen ist.

2) Eine fernere Konsequenz besteht darin, daß nicht die genferschen Gesetze über das Güterrecht der Ehegatten in Anwendung kommen können, sondern die Gesetze des Wohnortes und das Konkursverfahren im Kanton Neuenburg, immerhin in dem Sinne, daß es den Genfer Gläubigern oder sonstigen Interessenten unbenommen bleibt, ihre Einsprachen gegen die Ausdehnung des Konkurses auf das Vermögen der Frau des Konkursiten bei den nun einmal zuständigen neuenburgischen Gerichten anzubringen.

3) Wenn nun in Ausführung des Fallimentsurtheils die Gerichte von Genf in Anspruch genommen werden, um dort liegendes Vermögen, welches der Frau des Konkursiten zugehören soll, in die allgemeine Konkursmasse zu ziehen, so entspricht ein solches Vorgehen ganz dem Eingangs citirten Bundesrathsbeschluß, und es ist daher durchaus kein Grund vorhanden, neuerdings auf Fragen zurück zu kommen, welche bereits in hinlänglich klarer Weise entschieden sind.

4) Eben so wenig kann es Sache der Bundesbehörden sein, zu untersuchen, ob die angegriffenen Urtheile nach den genferschen Gesetzen materiell richtig seien, und zwar um so weniger, da kein Konflikt obwaltet weder hinsichtlich der Kompetenz der

jerichte verschiedener Kantone, noch hinsichtlich ihrer Entsheide.

5) Was schließlich die Frage betrifft, ob der Namens der Konkursmasse handelnde neuenburgische Gerichtspräsident gehörig gitimirt sei, so fällt ein daheriger Entscheid unzweifelhaft llein dem Gerichtshof zu, der in der Hauptsache zu entscheien hat.

Der gegen diesen Beschluß an die Bundesversammlung erriffene Rekurs wurde dort ebenfals abgewiesen.

Beschluß des Bundesrathes vom 22. Dez. 1865;
" der gesetzgebenden Räthe vom 21. und 24. Febr. 1866.

10. Eine in Konkurs gerathene Handelsfirma in Wohlen, 'anton Aargau, hatte einem Baseler Hause zur Sicherheit ;nes jeweiligen Kontokorrentzuthabens von Wohlen aus drei Jültbriefe, mit Hypothek und Schuldner in Wohlen, faustpfändch hinterlegt, mit der Ermächtigung, „falls sie durch Gewähung des erwähnten Kredites irgendwie zu Schaden kommen ollten, sich für Kapital, Zinsen und Kosten ab dem hinterlegten 'austpfande rechtlicher Ordnung nach vollkommen bezahlt und efriedigt zu machen." — Mit der Eingabe seiner restanzlichen orderung in Begleit der Faustpfänder stellte das Baseler Haus as Begehren, in der Klasse der versicherten Forderungen kollort zu werden, welchem Begehren von Seite der Konkursbehörde itsprochen wurde. Ein anderer Gläubiger der Geldstager achte jedoch Einwendung gegen diese Klassifikation und klagte i dem Bezirksgericht Bremgarten das Begehren ein, es sei e Ansprache in die Klasse der gewöhnlichen Forderungen ein:reihen, behauptend, die Faustpfandverschreibung sei aus forellen Gründen ungültig. Die Gläubiger bestritten die Kom'tenz der aargauischen Gerichte, über die Gültigkeit des von nen angesprochenen Faustpfandrechtes zu urtheilen, wurden doch erst- und zweitinstanzlich mit ihrer Einrede abgewiesen. - Das Obergericht begründete sein Urtheil in folgender Weise:)ie Exzipienten stützen ihre Einrede auf § 2 des Konkordates m 7. Juni 1810 und 8. Juli 1818. Diese Bestimmungen ıssen jedoch nicht auf den vorliegenden Fall. Der § 2 habe imlich den Fall im Auge, wo die Konkursmasse als Klägerin einem andern Kanton Eigenthums-, Hypothekar- oder Faust-

pfandsrechte auf dort liegende Sachen geltend mache und schreib vor, daß sie ihre behauptenden Rechte vor dem Richter, wo di Sache liege, zu verfolgen habe. Nehme man nun auch an, daß der klagende andere Gläubiger die Konkursmasse vertrete, so mache er gegenüber den Exzipienten keine Eigenthums- oder Pfandrechte auf die hinterlegten Gültbriefe als Kläger geltend, sondern er bestreite das von den Gegnern vor dem Konkursrichter angesprochene Pfandrecht. Würde man aber den Sinn und die Wirksamkeit des § 2 auch auf den Fall ausdehnen, daß die Konkursmasse (oder ein Vertreter derselben) Rechtsansprüche eines in einem andern Kanton wohnenden Gläubigers passiv bestreite, so könnte immerhin die Vorschrift des § 2 nur unter der Voraussetzung Anwendung finden, d. h. es müßte ein solcher Streit nur dann vor dem Richter der gelegenen Sache geführt werden, wenn diese Rechtsansprüche im Gebiete des andern Kantons und unter der Herrschaft und dem Schutze seiner Gesetze entstanden und deßhalb der Beurtheilung des dortigen Richters unterworfen wären. Diese Voraussetzung treffe aber im Falle nicht zu, weil das streitige Pfandrecht im Kanton Aargau und auf hier gelegene Sachen errichtet worden sei u. s. w.

Auf die von Seite des betheiligten Baseler Hauses gegen dieses Urtheil erhobene Beschwerde hat der Bundesrath, nach Einvernahme der betheiligten Behörden und Personen, in Erwägung:

1) daß Art. 1 des Konkordates vom 8. Juli 1818, welchem die Kantone Aargau und Basel beigetreten sind, im Interesse der Einheit des Konkurses den Grundsatz aufstellt, daß alle einem Falliten zugehörigen Effekten in die Hauptmasse fallen sollen, mögen solche liegen, wo sie wollen, unbeschadet jedoch der darauf haftenden Rechte und Ansprüche des Inhabers;

2) daß in letzterer Beziehung sodann Art. 2 des Konkordates bestimmt, es solle bei Beurtheilung von Eigenthums- oder Pfandansprachen an solchen Effekten, die in einem andern Kanton liegen, die Fallimentsmasse ihre behaupteten Rechte vor dem kompetenten Richter desjenigen

Kantons geltend machen, in welchem die Effekten sich befinden;

3) daß, da nun im vorliegenden Falle die fragliche Fallimentsmasse in That und Wahrheit die unbeschwerte Herausgabe von, der im Konkurs liegenden Firma zugehörenden Gültbriefen verlangt und die Gültigkeit des von den Rekurrenten behaupteten Faustpfandrechtes bestreitet, dieser Streit nothwendig vor dem Richter von Basel, als demjenigen, wo die Faustpfandeffekten lagen, auszutragen war:

4) daß die weitere Frage sodann, ob und welche Rechte der Besitz des Pfandes bei der Vertheilung der Fallimentsmasse gewähre, unzweifelhaft dem Entscheide des aargauischen Konkursrichters unterliegt;

5) daß das rekurrirte Urtheil des aargauischen Obergerichtes sich jedoch gegen diese Grundsätze verstößt, indem es die bezeichneten zwei Verhältnisse vermischt, und daß daher dasselbe gemäß Art. 90 Ziffer 2 B.-V. aufzuheben ist;

6) daß endlich die nachträgliche formelle Einrede, es haben die Rekurrenten durch Einlassung vor dem aargauischen Richter auf ihre ursprünglichen Rechte verzichtet, sich in jeder Beziehung als ungegründet herausstellt,

beschlossen:

Es sei der Rekurs begründet und demzufolge das Urtheil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 27. Okt. 1862 aufgehoben.

Der vom betheiligten Gläubiger der fraglichen Konkursmasse gegen den bundesräthlichen Entscheid ergriffene Rekurs wurde von der Bundesversammlung abgewiesen.

Beschluß des Bundesrathes vom 23. Januar 1863.
" der gesetzgebenden Räthe vom 13. und 28. Juli 1863.

11. In einem ähnlichen Falle wie der vorhergehende, welcher im Grundsatze gleich entschieden wurde, finden sich folgende Erwägungen:

1) Wenn es sich frägt, ob die Empfangscheine, welche der Rekurrent für solche Hypothekarinstrumente erhielt, die momentan nicht in den Händen des Gläubigers, sondern bei einer mit

Vereinigung des Hypothekarwesens beauftragten Kommission liegen, auch als faustpfändlich hinterlegte Werthschriften betrachtet werden können, so ist diese Frage zu bejahen, weil dieselben nur an die Stelle der zu einem bestimmten Zwecke amtlich eingeforderten Hauptinstrumente treten und seiner Zeit durch diese wieder ersetzt werden.

2) Die Frage, ob die in den Händen des Rekurrenten liegenden Effekten in die allgemeine Konkursmasse abgeliefert werden müssen, ist nach § 2 des betreffenden Konkordates vor dem Richter des Kantons, wo der Besitzer derselben wohnt, zu entscheiden; denn der Sinn dieser Bestimmung ist kein anderer, als daß die in einem Kantone gültig entstandenen Pfandrechte geschützt werden, und damit dieses um so sicherer geschehe, soll der Richter des Kantons, wo die Pfänder liegen, darüber entscheiden.

3) Da das Pfand zum Zwecke hat, den Gläubiger zu sichern, daß er aus dem Erlös desselben für seine Ansprache bezahlt werde, so steht es ihm allerdings frei, dasselbe an die Konkursmasse abzugeben und durch den Konkursrichter versilbern zu lassen, in welchem Falle die gleichen Rechte, die ihm an der verpfändeten Sache zustanden, auch an dem, den Gegenwerth der Pfänder bildenden Erlös zusteht.

4) Aber ebenso muß es dem Pfandgläubiger auch zustehen, die Pfänder nach Maßgabe seiner heimathlichen Gesetze und durch seinen heimathlichen Richter zu realisiren, wobei es sich aber versteht, daß der Mehrerlös in die allgemeine Konkursmasse abzuliefern sei.

5) Niemals kann aber der Pfandgläubiger angehalten werden, die Frage, ob und welche Rechte der Besitz des Pfandes bei der Vertheilung der Fallimentsmasse gewähre, sowie die auf die Kollozirung und Liquidirung bezüglichen Streitfragen dem Entscheide des allgemeinen Konkursrichters zu unterstellen, weil sonst das Pfand dem Gläubiger nicht eine reelle, sondern nur illusorische Sicherheit gewähren könnte.

Beschluß des Bundesrathes vom 17. Juni 1864.

12. Das „Landbuch" des Kantons Glarus enthält die folgende Bestimmung:

„Alle innert der letzten 21 Tage vor Ausbruch des Konkurses durch den Falliten an einen Dritten, der nicht Kreditor des Verauffallten ist, vorgenommenen Veräußerungen von Liegenschaften, Haus- und Feldgeräthschaften oder von Fahrnißgegenständen, welcher Art immer, können durch die Masse eingelöst werden. Hat der Fallite innert jener Frist erweislichermaßen dafür irgend welchen Gegenwerth erhalten, so ist derselbe zurückzuerstatten. Ist dagegen der Käufer oder Empfänger der Zahlung oder Deckung Kreditor des Verauffallten, so ist jeder Verkauf, jede vollzogene Schatzung, sowie jede Zahlung in Geld oder Waaren, was das immer wäre, welche von dem Verauffallten innert 14 Tagen, vom Tage des Todesfalls oder der Auffallserklärung an gerechnet, geschehen oder geleistet worden wäre, kraftlos und ungültig; es fällt daher der Betrag in die Masse zurück, und es hat der Käufer oder der die Zahlung resp. Deckung Empfangende für seine Ansprache die gleichen Rechte wie die übrigen laufenden Kreditoren" u. s. w.

Im Januar 1864 gerieth das Glarner Banquierhaus J. M. Schindler in Konkurs, nachdem es kurze Zeit vorher an J. G. Körner in Zürich auf Rechnung seiner Contocorrent-Forderung verschiedene Zahlungen geleistet hatte. Gestützt auf die angeführte Gesetzesstelle klagte die Verwaltung der Konkursmasse bei dem Bezirksgericht Zürich gegen Körner auf Rückerstattung der erwähnten Zahlungen, wurde aber mit dieser Klage in beiden Instanzen abgewiesen. Gegen das daherige Urtheil beschwerte sich die Standeskommission des Kantons Glarus Namens der Masseverwaltung bei dem Bundesrathe und verlangte Aufhebung desselben. Der Bundesrath hat jedoch den Rekurs aus den folgenden Erwägungen als unbegründet abgewiesen:

1) Wenn vorab von Seite des Hrn. J. G. Körner der Standeskommission des Kantons Glarus die Legitimation zur Beschwerde bestritten werden will, so ist dagegen zu erinnern, daß es sich darum handelt, ob die Vorschriften eines Konkordates verletzt seien, worüber gewiß jeder dem Konkordat beigetretene Kanton die Intervention der Bundesbehörden anrufen darf, ganz abgesehen davon, daß die Standeskommission nur auf den Wunsch der unterlegenen Partei auftritt.

2) Was sodann die streitige Frage betrifft, ob Hr. Körner schuldig sei, die empfangenen Zahlungen wieder in die Schindlersche Konkursmasse einzuwerfen, so sind die Parteien darüber einig, daß zur Entscheidung dieser Frage die zürcherschen Gerichte zuständig seien; sie gehen aber dann darin auseinander, ob diese Gerichte nach zürcherschem oder glarnerschem Rechte zu urtheilen haben.

3) Es ist allgemeine Rechtsregel, daß der Richter in jedem Kanton seine Landesgesetze zur Anwendung bringt und fremde Gesetze nur dann in Berücksichtigung kommen, wenn die eigenen Landesgesetze dieses für gewisse Fälle vorschreiben, oder wenn Staatsverträge oder Bundesvorschriften dieses erheischen.

4) Das privatrechtliche Gesetzbuch des Kantons Zürich enthält in Art. 7 eine Bestimmung im angezogenen Sinne, und es frägt sich also nur noch, ob nach dem Konkordat vom 15. Juni 1804, bestätigt den 8. Juli 1818 (beim siebenten Abschnitt hienach), dessen Anwendbarkeit von keiner Seite in Zweifel gezogen wird, die Bestimmungen des glarnerischen Gesetzes über das Rückfallsrecht von den Gerichten des Kantons Zürich in Anwendung zu bringen sind.

5) Eine derartige Bestimmung steht aber nicht im Konkordat, und es läßt sich annehmen, daß wenn die konkordirenden Kantone eine solche mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen und dem interkantonalen Recht im Widerspruch stehende Norm hätten aufstellen wollen, so würde dieses entweder ausdrücklich gesagt worden sein, oder es müßte eine solche Auslegung sich klar und unzweideutig nachweisen lassen, was aber nicht der Fall ist.

6) Das genannte Konkordat und das damit im engen Zusammenhang stehende Konkordat vom 7. Juni 1810, bestätiget den 8. Juli 1818, ordnen das materielle Konkursrecht in zwei Hauptrichtungen:

a. Es wird die Universalität und Attraktivkraft des Konkurses in dem Sinne festgestellt, daß alles bewegliche, unbeschwerte und dem Falliten unbestritten zugehörige Vermögen, solches mag liegen wo es wolle, ohne weiters in die allgemeine Konkursmasse gezogen werden solle;

b. Die so gebildete Konkursmasse soll nach einem einheitlichen Gesetz zur Vertheilung an die Kreditoren kommen,

und insbesondere sollen die Fragen der Kollokation nach den Gesetzen des Ortes entschieden werden, wo der Konkurs ausgetragen wird, wobei alle Schweizer der Konkordatskantone, die als Kreditoren auftreten, gleich behandelt werden sollen.

7) Hr. Körner tritt aber nicht als Kreditor auf, und in dieser Richtung hat daher das Konkursgericht in Glarus nichts mit ihm zu schaffen. Anderseits sind die von Schindler geleisteten Zahlungen schon vor Ausbruch des Falliments an den rechtmäßigen Gläubiger gemacht worden, so daß es sich nicht darum handelt, „Eigenthum des Falliten" in die Masse zu ziehen, sondern die Frage sich vielmehr dahin präzisiren läßt, ob Hr. Körner schuldig sei, eine bereits in sein Eigenthum übergegangene Summe wieder aushin zu geben. Diese Frage läßt sich nicht aus Bestimmungen der Konkordate beantworten; die Ansprache ist daher einfach einer Forderung gleichzustellen, welche die Masse als Rechtsnachfolgerin des Kridars erhebt und worüber nach allgemeinen Rechtsregeln der Richter des Wohnortes nach seinen Gesetzen zu entscheiden hat.

8) Diese Annahme wird noch durch die im Art. 2 des Konkordates vom 7. Juni 1810 aufgestellte Ausnahme unterstützt, wonach in Fällen, wo bei Effekten eines Falliten, die in einem andern Kanton liegen, entweder das Eigenthum derselben oder das Pfandrecht darauf von der Fallimentsmasse in Streit gezogen wird, nicht nur der Gerichtsstand, sondern nach einer konstanten Praxis auch die Gesetzgebung der belegenen Sache als zuständig angenommen wird. Wenn nun schon mit Bezug auf Schuldverhältnisse, die in einem andern Kanton entstanden, aber nicht abgewickelt sind, nicht der Konkursrichter nach seinem Gesetz zu entscheiden hat, so ist nach Analogie noch weniger anzunehmen, daß dieses bei erledigten Rechtsgeschäften, die aber später zu Forderungen Anlaß geben, der Fall sein sollte.

Gegegen diesen Entscheid hat die Standeskommission des Kantons Glarus den Rekurs an die Bundesversammlung ergriffen, welche denselben aber ebenfalls abgewiesen hat.

Beschluß des Bundesrathes vom 29. Dez. 1865;
„ der gesetzgebenden Räthe vom 6. und 9. Juli 1866.

III. Bemerkung des Obergerichts.

Bei gewissen Handlungen behalten sich einige Amtschreiber als Massakuratoren die Genehmigung des Amtsgerichtes vor. So wünschenswerth vielleicht ein solches Verfahren im Interesse des Amtschreibers und des Publikums sein dürfte, so besteht doch darüber keine autorisirende Gesetzesvorschrift und keine Kompetenz der Amtsgerichte.

Geschäftsbericht für 1860 und 1861.

§ 1573.

Bemerkung des Obergerichts.

Nach § 1573 soll innerhalb 8 Tagen, nachdem das Geldstagsurtheil in Kraft erwachsen oder der Aufschub ausgelaufen ist, auf Anordnung des Amtschreibers die Habschaft des Schuldners und seiner Frau aufgeschrieben und nach § 1587 inner der gleichen Frist das Urtheil ausgekündet werden. Diese Fristen werden hie und da nicht strenge beobachtet, namentlich in Fällen, wo der Amtschreiber glaubt, daß es dem Schuldner gelingen werde, den Geldstag rückgängig zu machen oder Termin beizubringen. Einige Amtschreiber schicken den Schuldnern Mahnungsbriefe, worin sie dieselben auffordern, in bestimmter Zeit Termin einzulegen, ansonst Aufschreibung und Auskündung erfolgen werde. Wo die gesetzliche Frist nicht überschritten wird, läßt sich gegen Letzteres nichts einwenden. Es ist ein Akt der Humanität, der keinen amtlichen Charakter hat, und wofür natürlich auch keine Gebühr gefordert werden darf. Allein eine Ueberschreitung der gesetzlichen Frist läßt sich damit nicht rechtfertigen gegenüber dem strikten Buchstaben des Gesetzes. Der Amtschreiber darf nie vergessen, daß er hier rein nur Vollziehungsbeamter sein darf, der keine andere Rücksicht kennt gegenüber dem Gesetze. Aber auch vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit aus sind solche Fristüberschreitungen keineswegs zu billigen. Die Meinung der betreffenden Amtschreiber, daß sie den Schuldnern mit solchen Gefälligkeiten große Dienste erweisen, ohne die Gläubiger in eigentlichen Nachtheil zu bringen, dürfte in den meisten Fällen auf Täuschung beruhen. Man kann bei uns im Allgemeinen nicht über Härte der Gläubiger klagen und wenn dieselben oder ihre Bevollmächtigten

wissen, daß die Amtschreiber die gesetzlichen Fristen strenge einhalten, so werden sie, wo ihre Interessen nicht Gefahr laufen, dem Schuldner den verlangten Aufschub nicht verweigern. So bald ihnen hingegen bekannt ist, daß, wenn sie ihrerseits mit Aufschubertheilungen aufhören, dann der Amtschreiber diese Rolle noch für einige Zeit übernimmt, werden sie natürlich damit zurückhaltender. Dann übernehmen die Amtschreiber bei diesem Verfahren eine Verantwortlichkeit, über deren Tragweite sie sich leicht im eint oder andern Falle täuschen könnten.

Geschäftsbericht für das Jahr 1854.

§ 1576.

Bemerkung des Obergerichts.

Die Amtschreiber werden neuerdings aufmerksam gemacht, den Friedensrichtern und Weibeln einzuschärfen, bei Geldstagsaufschreibungen den Geldstager gemäß § 1576 nach dem Vorhandensein von weiterm Vermögen anzufragen, weil solches wegen allfälligen Klagen auf betrügerischen Geldstag von Bedeutung werden kann.

Geschäftsbericht für das Jahr 1863.

§§ 1576 und 1578.

Bemerkung des Obergerichts.

Bei Geldstagsaufschreibungen kommt es noch oft vor, daß Friedensrichter und Weibel im Verbale nicht bescheinigen, welche Gegenstände dem Geldstager belassen, welche von einem Dritten als Eigenthum angesprochen und ob der Geldstager angefragt worden, ob er noch anderweitige Habe besitze. Die Amtschreiber werden daher neuerdings ermahnt, für die Aufschreibverbale gedruckte Formularien zu verwenden, worauf die Verpflichtungen der Aufschreibbehörde angegeben sind, und die nöthigen Abtheilungen nebst den betreffenden Ueberschriften für die verschiedenen Verrichtungen bereits gedruckt sich befinden.

Geschäftsbericht für die Jahre 1855, 1856 und 1857.

§ 1577.

Bemerkung des Obergerichts.

Die Amtschreiber sollen um so strenger darauf halten, abgetretene aber noch nicht ausgelieferte Beweglichkeiten des Gelds-

tagers (§ 1069) zur Masse zu ziehen, als die Bestrebungen sich vermehren, den Massen auf diesem oder jenem Wege sämmtliche Habschaft zu entziehen.

Geschäftsbericht für das Jahr 1863.

§ 1578.

Bemerkungen des Obergerichts.

1. Die Angabe der Gegenstände, die dem Geldstager belassen werden, fehlt in den Aufschreibverbalen der Friedensrichter oft ganz, oft ist sie nur summarisch vorhanden. Sehr zweckmäßig sind die gedruckten Formulare, die in der Amtschreiberei Olten-Gösgen den Friedensrichtern mit dem Aufschreibbefehl zugestellt werden, welche neben einer Instruktion über das zu beobachtende Verfahren auch ein Verzeichniß der verschiedenen Arten der dem Geldstager zu belassenden Gegenstände enthalten, welches Verzeichniß die Friedensrichter dann nur mit bestimmten Angaben auszufüllen haben.

Bericht für das Jahr 1854.

2. An vielen Orten wird vom Friedensrichter und Weibel der Vorschrift dieser Gesetzesstelle nicht entsprochen. Es ist solches nöthig zur Kontrolirung dieser Beamten, und kann bei Anzeigen wegen betrügerischem Geldstag von Bedeutung werden. Die Amtschreiber werden angewiesen, darauf zu wachen.

Bericht für die Jahre 1860 und 1861.

§ 1583.

Obergerichtliche Weisung.

Die Beendigung der Geldstagsrödel wird häufig verzögert durch die Liquidirung zweifelhafter Aktiva, namentlich, wenn in den Büchern des Geldstagers Guthaben auf Kantonsfremde eingetragen sind, geschieht es oft, daß die wiederholten Anfragen der Amtschreiberei über die Realität unbeantwortet bleiben und daß unterdessen der Geldstag stille steht, zum Nachtheil der Kreditoren. — Dieß veranlaßt uns zu der Weisung, daß, wenn von Seite eines auswärtigen Debitoren solche Anfrage unbeantwortet bleibt, die Wiederholung auf amtlichem Wege unter Feststellung eines Termins geschehen soll, und daß, wenn dieser

fruchtlos verstrichen, die Amtschreiberei den Geldstagsrodel nichtsdestoweniger abschließen und die fragliche Forderung als illiquid auswerfen soll, den erstverlustigen Kreditoren überlassend, deren Liquidation zu versuchen.

Allgemeine Weisung an die Amtschreiber vom 6. Nov. 1845.

§ 1584.

Obergerichtliche Entscheide.

1. Namens einer Geldstagsmasse verweigerte der betreffende Amtschreiber mit Berufung auf diese Gesetzesstelle die Einlassung auf die Klage, wodurch die Herausgabe eines auf gesetzwidrige Weise zur Masse gezogenen Gegenstandes oder Entschädigung verlangt wurde. Die Einrede wurde abgewiesen, weil die angesprochene Gesetzesstelle weder dem Sinne noch dem Wortlaute nach sich auf Rechtsverhältnisse beziehe, die nach dem Ausbruch des Geldstages zwischen der Geldstagsmasse und dritten Personen direkt entstanden sind, bezüglich welcher also die Regel zur Anwendung kommen müsse, wonach jedes Recht von seiner Entstehung an klagbar wird.

Urtheil vom 17. Juni 1853.

2. Ob in einem angehobenen Prozesse eines Geldstagers die durch diese Gesetzesstelle vorgeschriebenen Bedingungen zu Fortsetzung desselben vorhanden seien oder nicht, ist dem Ermessen des betreffenden Amtschreibers anheim gestellt, und es erhält dadurch die Gegenpartei kein Recht zu einer Einrede.

Urtheil vom 24. Sept. 1858.

3. Der Amtschreiber ist nicht befugt, während der Verpflegung eines Geldstages Namens der Masse einen Prozeß anzuheben, beziehungsweise durch einen Curator anheben zu lassen.

Urtheil vom 12. Januar 1859.

§ 1587.

Obergerichtliche Weisung.

Bei den Geldstagsauskündungen soll auch der Name der Frau des Geldstagers und ihres Vaters in die Publikation aufgenommen werden, damit die Gläubiger ihre Forderungen an derselben eingeben können.

Weisung an sämmtliche Amtschreiber vom 3. Nov. 1853.

§ 1592.

Obergerichtlicher Entscheid.

Die Forderung eines Pächters für Verwendungen in das Pachtgut, z. B. für Arbeit, Düngung und Ansaat, ist als einfache Schadenersatzforderung zu betrachten und genießt in dem Geldstage des Verpächters keinerlei Vorzug.

Urtheil vom 7. Sept. 1854.

§ 1593.

Strafgesetzbuch.

Wenn für die Kosten der Untersuchung und andere Civilfolgen nicht innert 90 Tagen von der Mahnung hinweg Zahlung erfolgt, so wird der Verurtheilte hinsichtlich seines bürgerlichen Zustandes wie ein mit Verlust Vergeldstagter angesehen.

Diese Wirkung tritt jedoch erst ein mit der Auskündung im Amtsblatt, welche der Amtschreiber auf Begehren und Kosten der Betheiligten anzuordnen hat.

Das Recht der Einforderung auf dem gewöhnlichen Betreibungswege bleibt jeder Zeit vorbehalten.

St. G.-B. § 34.

§ 1595.

Bemerkung des Obergerichts.

Um bestehenden Mängeln abzuhelfen, haben wir beschlossen, es solle künftighin für die Steigerung und die Nachschlagsverhandlung ein besonderer Auffsatz gemacht, darin die endliche Beständnißsumme der Steigerung sowohl als des Nachschlags neben den Zahlen noch mit Worten angegeben und dann das Resultat der Steigerung, sowie die ganze Nachschlagsverhandlung in die Expedition des Rodels aufgenommen werden, bei welch' letzterer jedoch die Angabe der Summe mit Worten unterbleiben kann. Der Originalauffsatz der Steigerung und des Nachschlags soll ferner dem Rodel beigeheftet werden.

Bericht für das Jahr 1854.

" " " " 1858.

§ 1602.

Bemerkung des Obergerichts.

Jeder Gläubiger von Gesammtschuldnern hat das Recht, bei jedem beliebigen Mitschuldner seine ganze Ansprache einzufordern und daher in dessen Geldstag einzugeben, und sich für den ganzen Betrag, soweit die Masse hinreicht, bezahlt zu machen. Es ist daher unrichtig, wenn nur das betreffende Ratum des Geldstagers im Rodel ausgeworfen wird, wie es auch noch vorgekommen. Im Falle sodann mehr als das Betreffniß des Geldstagers gelangt, sind für das Mehrere die Mitschuldner als Verpflichtete im Geldstagsrodel zum Zweck einer nachfolgenden zweiten Kollozirung anzumerken.

Wir mißkennen zwar die Inkonvenienzen des entgegengesetzten Verfahrens nicht; allein es ist nicht zu leugnen, daß doch der Gläubiger in seinem vollen Rechte und somit das bezeichnete Verfahren ein unrichtiges ist.

Geschäftsbericht für 1860 und 1861.
" " 1862.
S. auch Bemerkung bei § 849.

Sechster Abschnitt.

Von der Gant- und Geldstagssteigerung.

§ 1603.

I. Obergerichtlicher Entscheid.

Eine Geldstagssteigerung, welche nicht nach Vorschrift des Gesetzes ausgekündet und unter Aufsicht des Friedensrichters abgehalten worden, wird ungültig erklärt und es werden die betreffenden Liegenschaften neuerdings zur Verfügung der Geldstagsmasse gestellt (Vergl. Geldstagsordnung von 1839 und § 1078 C.-G.-B.).

Urtheil vom 7. Jänner 1847.

II. Bemerkungen des Obergerichts.

1. Es fehlt sehr oft die eine oder die andere Unterschrift der zu den Geldstagssteigerungen und Nachschlägen verordneten Beamten, und oft wird ebenfalls unterlassen, die Beständnißsumme des Steigerungsbeständers und des letzten Beständers bei Nachschlägen in Buchstaben auszusetzen.

Geschäftsbericht für das Jahr 1862.

2. Es muß nochmals bemerkt werden, daß bei Nachschlägen die nachgeschlagenen Summen mit dem Geldstagserlöse zusammen addirt und das Resultat nicht nur in Ziffern, sondern auch in Worten ausgesetzt werden soll, bevor der Nachschlagsbeständer unterzeichnet, wie solches auch bei Steigerungen zu geschehen hat.

Geschäftsbericht für das Jahr 1863.

§ 1609.

Bemerkung des Obergerichts.

Vielseitig kommt es vor, daß bei Geldstagssteigerungen Beständer von Beweglichkeiten, die nicht bar bezahlt haben, nicht zur Unterzeichnung und auch nicht zur Verbürgung ihrer Beständnisse angehalten werden. Allerdings mag dasselbe bei Steigerungen, wo eine Masse von Gegenständen zu verkaufen ist, sein Unbequemes, Zeitraubendes haben, und eben so wahr ist es, daß der Amtschreiber damit die Währschaft für die Richtigkeit der Anweisungen und die Zahlbarkeit der Schuldner selbst übernimmt. Aber einmal ist die Verbürgung durch das Gesetz vorgeschrieben, und sodann ist das Belangen des Amtschreibers im Nothfalle immerhin für die Gläubiger eine unangenehme und wegen den kurzen fatalen Fristen selbst eine heikle Sache. Es sollten daher die gesetzlichen Vorschriften strenger befolgt werden.

Geschäftsbericht für das Jahr 1862.

§ 1611.

Bemerkung des Obergerichts.

Aus vielen Geldstagsrödeln erzeigt sich, daß die Beweglichkeiten oft sehr unter dem Schatzungswerthe verkauft werden.

im Allgemeinen muß natürlich hier dem Ermessen der Steierungsbeamten ein gewisser Spielraum gelassen werden. Es ürfen dieselben jedoch nicht vergessen, daß, wenn die Veräußeung über einen Viertheil unter dem Schatzungspreise geschieht, ie Masse benachtheiliget wird, indem nach § 1665 die unerkauften Gegenstände um drei Viertheile der Schatzung anzuweisen sind.

Bericht für die Zeit vom 1. April 1851 bis den 31. Dez. 1852.

§ 1615.

Obergerichtlicher Entscheid.

Ein Amtschreiber ist nicht in der doppelten Eigenschaft als Nachschlagsbeamter und als Bevollmächtigter dritter Personen u handeln befugt, daher sind die von ihm gemachten Nachschläge ungültig.

Urtheil vom 13. August 1859.

§ 1617.

Obergerichtliche Weisung.

Dem Vernehmen nach herrscht bei einigen Amtschreibern die Ansicht, daß Ehefrauen bei den Ganten ihrer Ehemänner hre allfälligen Nachschlagsrechte nicht ausüben können, veil der Ganter als ihr gesetzlicher Vertreter nicht dazu mitwirken dürfe. Wir müssen diese Ansicht in beiden Theilen ls irrig bezeichnen.

Die Ehefrau, welche als Pfandgläubigerin für ihr Einringen, als Bürge oder Währschaftsträgerin ein Nachschlagsecht auf die vergantete Liegenschaft hat, kann dieses Recht urch den Umstand nicht verlieren, daß ihr Ehemann der Ganter ist. Der Ganter aber bleibt eigenen Rechts und somit der Vertreter seiner Ehefrau, durch den selbe ihr Nachschlagsrecht uszuüben hat. Der Widerspruch, daß der Ganter selber als Nachschläger auftrete, ist mehr scheinbar als wirklich vorhanden, ndem er in letzterer Eigenschaft weder für noch gegen sein ersönliches Interesse handelt. Zudem muß ja für allfälliges Nachschlagsbeständniß von der Nachschlägerin Bürgschaft geeistet werden.

Allgemeine Weisung an die Amtschreiber vom 14. März 1850.

§ 1618.

I. Obergerichtliche Weisung.

Die Wirkung der Loosziehung nach § 1618 erstreckt sich nicht weiter als auf die Ordnung der Ausübung des Nachschlages, und gibt der zuerst nachgeschlagenen Forderung kein Vorrecht, vor der später nachgeschlagenen angewiesen zu werden, indem die Rangordnung der Gläubiger dadurch nicht verändert wird. Daher sollen gleichrechtliche Forderungen, welche auf das nämliche Grundstück nachgeschlagen und gelöst werden, mit gleichem Pfandrecht, und nicht nach der Ordnung, in der sie nachgeschlagen worden, darauf angewiesen werden.

Allgemeine Weisung an die Amtschreiber vom 14. März 1850.

II. Bemerkung des Obergerichts.

Es wird gerügt, daß die Loosziehungen behufs der Nachschläge von dem Amtsgerichtspräsidenten, dem Amtschreiber, dem Gerichtschreiber und dem Weibel gar oft nicht unterzeichnet werden.

Geschäftsbericht für das Jahr 1862.

§ 1622.

I. Obergerichtliche Weisung.

Auf die Einfrage eines Amtschreibers: ob eine Anzeige an die verlustigen Kreditoren ohne Angabe ihres Verlustes u. s. w., und an die Bürgen und Währschaftsträger ohne Bezeichnung der verlustigen Kreditoren, welche sie verhaftet, und der Summe, für welche sie verhaftet worden sind, genüge, — hat das Obergericht gefunden, daß das Gesetz den Amtschreiber nur verpflichte, den Betheiligten Ort, Tag und Stunde des Nachschlages anzuzeigen, und daß demzufolge die gesetzliche Gebühr nur für die Person, welche Anzeige erhält, und nicht für jeden Posten, wobei sie betheiliget ist, gefordert werden dürfe.

Allgemeine Weisung vom 21. Nov. 1849.

II. Obergerichtlicher Entscheid.

Die Pflicht des Amtschreibers, den Bürgen vom Tage des Nachschlages Anzeige zu machen, ist bedingt durch die Ver-

pflichtung des Gläubigers, deren Namen und Wohnort richtig zu bezeichnen.

Urtheil vom 7. Juni 1854.

III. Bemerkung des Obergerichts.

Mehrere Amtschreiber äußerten Zweifel darüber, ob es den Betheiligten in einem Geldstage gestattet sei, Nachschlagsanzeigen, die aus irgend einem Grunde von der Amtschreiberei aus nicht gemacht werden konnten, nachträglich von sich aus zu besorgen, wie dieß nach einer ausdrücklichen Bestimmung der frühern Geldstagsordnung zulässig war. Wir haben gefunden, daß solche Privatanzeigen keine rechtliche Wirkung haben, weil das gegenwärtige Gesetz ohne Ausnahme vorschreibt, daß die Anzeigen durch den Amtschreiber geschehen sollen.

Geschäftsbericht für das Jahr 1853.

§ 1623.

Bemerkung des Obergerichts.

Wegen eines nochmaligen Falles wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß mehr als drei Zinse einer Hypothekarschuld kein Pfandrecht haben, daher bei einer Gant nicht geltend gemacht werden können, folglich aus dem Rodel zu verweisen, beziehungsweise nicht auszuwerfen sind. Da nun aber der Nachschlag nur für die im Gantrodel eingetragenen Gläubiger, versteht sich soweit sie ein Recht haben, eingetragen zu werden, eröffnet wird, so besteht für diese überschüssigen Zinse kein Nachschlagsrecht, und durch Gestattung eines solchen wird das Recht des Gantbeständers beeinträchtiget, welcher, wenn er überbieten will, nach § 1632 nur die berechtigten Nachschläger zu überbieten hat.

Geschäftsbericht für 1860 und 1861.

§ 1629.

Bemerkung des Obergerichts.

Von einer Amtschreiberei ist die Abtretung des Nachschlagsrechts einer Ehefrau, bezüglich ihres im Geldstage des Mannes verlürstigen Einbringgutes als unstatthaft zurückgewiesen worden.

Wir halten dieses nicht für gerechtfertiget. Das Gesetz gestattet ganz ausdrücklich und unbedingt die Abtretung des Nachschlagsrechts. Das eheliche Güterverhältniß ist vom Tage der Verpflegung des Geldstages an (§ 198 C.-G.-B.) als aufgelöst zu betrachten, und die Frau kann mithin von da an rechtsgültig veräußern und erwerben.

Geschäftsbericht für das Rechnungsjahr 1850/51.

§ 1631.

Bemerkungen des Obergerichts.

Auf mehrfach erhobenen Zweifel hat sich das Obergericht die folgenden Fragen gestellt und nach Einholung der Ansichten sämmtlicher Amtschreiber in der angegebenen Weise beantwortet.

Erste Frage: Ist die Verbürgung der Nachschlags- resp. Beständnißsumme in allen Fällen zur Gültigkeit des Nachschlages absolut nothwendig, namentlich auch da, wo die Zahlungsfähigkeit des Nachschlägers außer allem Zweifel steht, oder wo Schuldner und Gläubiger in einer Person zusammentreffen?

Die Antwort lautet: es sei, festhaltend an dem Wortlaute des Gesetzes, in allen Fällen Bürgschaft erforderlich, außer da, wo der Nachschläger, beziehungsweise Beständer, zugleich alleiniger Gläubiger der zu verbürgenden Summe ist.

Zweite Frage: Wie ist zu verfahren, wenn ein Nachschläger nicht Bürgschaft leisten will oder kann? Sind Nachtheile für ihn damit verbunden und bejahenden Falls welche?

Antwort: es muß nach dem bestehenden Gesetze angenommen werden, im Falle der Nichtverbürgung eines Nachschlages zerfalle derselbe einfach, und es seien keine Nachtheile für den zurücktretenden Nachschläger damit verbunden.

Geschäftsberichte für 1851/52 und für 1854; welche über diesen Gegenstand ausführliche Erörterungen enthalten.

§ 1632.

Bemerkung des Obergerichts.

Das Ueberbieten der Nachschläger durch einen Andern als den ersten Beständer ist unstatthaft, da das Gesetz von einer Befugniß zur Abtretung dieses Rechtes nichts erwähnt.

Geschäftsbericht für das Jahr 1863.

§ 1635.

Bemerkungen des Obergerichts.

Die Frage: Wenn ein Gläubiger sein Nachschlagsrecht nicht ausübt und an seiner Stelle der Bürge nachschlägt, wer ist für den nachgeschlagenen Betrag anzuweisen? — wird dahin beantwortet: Es soll auch da, wo an der Stelle des Gläubigers der Bürge nachschlägt, nicht der letztere, sondern der Gläubiger auf die nachgeschlagene Summe angewiesen werden.

Für die Beantwortung der andern Frage: Wer soll namentlich angewiesen werden, wenn in obigem Falle ein Bürge sein Nachschlagsrecht abgetreten und der Uebernehmer desselben nachgeschlagen hat? — ist die Antwort auf die erste Frage maßgebend, denn es ist ohne weitläufige Erörterung einleuchtend, daß der Bürge nicht mehr Rechte übertragen kann, als er selbst besitzt und daß also, sobald derselbe nur zu Gunsten des Gläubigers nachschlagen kann, dieß bei seinem Rechtsnachfolger auch der Fall sein muß.

Geschäftsberichte für 1851/52 und für 1854, welche über diesen Gegenstand ausführliche Erörterungen enthalten.

Siebenter Abschnitt.

Von der Rangordnung der Gläubiger.

(§§ 1636 ff.)

I. Konkordat über das Konkursrecht in Fallimentsfällen.

1) In Fallimentsfällen werden alle Schweizer, sowohl in verpfändeten als laufenden Schulden, in der privilegirten und der allgemeinen Klasse, nach gleichen Rechten behandelt und kollozirt, wie die Bewohner des Kantons selbst, in welchem der Geldstag vorgeht.

2) Diese Gleichheit in Kollokationen und Konkursen, welche der eine Kanton dem Einwohner des andern zusichert,

ist nach den besondern Gesetzen desjenigen Kantons, wo das Falliment ausbricht, zu verstehen.

3) Zwischen denjenigen Kantonen, welche diesem Verkommniß beitreten, dürfen, nach ausgebrochenem Falliment, keine Arreste auf bewegliches Eigenthum des Falliten anders als zu Gunsten der ganzen Schuldenmasse gelegt werden.

4) Diese Bestimmungen sind einzig zwischen den beitretenden Kantonen gültig, und gegen die dem gegenwärtigen Verkommniß nicht beitretenden wird in allen Fällen die Reziprozität vorbehalten.

Konkordat vom 15. Juni 1804 und 8. Juli 1818, welchem, außer Schwyz und Appenzell Innerrhoden, alle Kantone beigetreten sind, Glarus nachträglich den 18. Nov. 1859.

II. Verträge mit auswärtigen Staaten.

Zwischen den meisten Kantonen der Schweiz, worunter auch Solothurn, einerseits, und mehrern auswärtigen Staaten, anderseits, sind gleiche oder ähnliche Verträge über gegenseitiges Konkursrecht, wie das oben stehende Konkordat zwischen den Kantonen, abgeschlossen worden, als:

1. Mit dem Großherzogthum Baden den 7. und 9. Juli 1808, gleichlautend wie das oben stehende Konkordat.

2. Mit dem Königreich Württemberg den 12. Dez. 1825 und 13. Mai 1826, ebenfalls gleichen Inhalts wie das oben stehende Konkordat, in welchen aber auch der Inhalt des Konkordates vom 7. Juni 1810 und 8. Juli 1818 — unterm fünften Abschnitt hievor abgedruckt — in veränderter Redaktion und mit folgendem Zusatz aufgenommen worden ist:

Ergibt sich nach Befriedigung des Gläubigers (aus dem Unterpfand, welches außerhalb desjenigen Staatsgebietes liegt, wo der Konkurs eröffnet wird, oder aus dem Faustpfand in Gläubigers Händen) ein Mehrwerth, so fließt der Ueberschuß in die Konkursmasse, um nach den Gesetzen des Orts, wo die allgemeine Konkursverhandlung statt hat, unter die Gläubiger vertheilt zu werden. Reicht hingegen der Erlös des verhafteten, beweglichen oder unbeweglichen Gegenstandes zu voller Befriedigung des betreffenden Gläu-

igers nicht hin, so wird dieser für den Rest seiner Forde- ung an das allgemeine Konkursgericht gewiesen, um nach en dortigen Gesetzen mit den übrigen Gläubigern zu kon- urriren.

3. Mit dem Königreich Bayern den 11. Mai und 27. Juni 1834, des Inhalts, daß in Insolvenzerklärungs- und Konkursfällen den Angehörigen der vertragschließenden Staaten gegenseitig gleiche Konkurrenz- und gleiche Klassifi- ationsrechte zustehen, und daß, von dem Augenblick der Insolvenzerklärung an, weder durch Arrest noch durch son- tige Verfügungen das bewegliche Vermögen des Zahlungs- unfähigen zum Nachtheil der Masse beschränkt werden soll.

4. Mit dem Königreich Sachsen den 4. und 18. Febr. 837, nach Inhalt der Art. 1 und 2 des oben stehenden Konkordates.

5. Auch der Vertrag mit Frankreich vom 18. Juli 828, betreffend verschiedene, nachbarliche, gerichtliche und olizeiliche Verhältnisse, sichert gegenseitig gleiche Behandlung er Gläubiger in Konkursfällen zu.

III. Entscheid des Bundesrathes.

Wenn ein zweiter Konkurs, entgegen der Vorschrift des Kon- ordates, nicht als Fortsetzung des ersten behandelt, sondern it Zustimmung der Gläubiger in einem andern Kanton ver- flogen wird, so sind die frühern Lokationsurtheile wohl mit Bezug auf die Liquidität der Forderung, nicht aber mit Bezug uf ihre Rangordnung als rechtskräftig zu betrachten, weil nur in und dasselbe Gesetz die Rangordnung bestimmen kann und n dieser Beziehung die Gesetze des Kantons, in welchem der weite Konkurs verpflogen wird, maßgebend sind.

Beschluß des Bundesrathes vom 29. Mai 1858.

§ 1639.

Obergerichtliche Weisung.

Ein Gläubiger, der ein Geldstagsurtheil ausgewirkt hat, päter aber Termin ertheilt, das Urtheil somit nicht zur Voll- ehung kommen läßt, soll nicht wie derjenige, welcher den

Geldstag herbeiführt, an die Geldstagskosten beitragen. Auf diesem letztern erliegen die Geldstagskosten einzig. Der erstere zahlt dem Amtschreiber nur die von ihm verursachten Kosten, und kann sie, wie die Betreibungskosten, dem Schuldner im Geldstag anrechnen.

Weisung an alle Amtschreiber vom 27. Nov. 1854.

§ 1642.

Obergerichtlicher Entscheid.

Forderungen von Commis und Geschäftsreisenden für ihre Verrichtungen gehören nicht in die Klasse der Lidlohnsrechte (Ziffer 3), weil hier kein Dienstboten-Verhältniß im Sinne des § 1149 besteht und das Gesetz (§§ 1297, 1298 und 1301) zwischen Dienstboten und sonstigen Angestellten wesentlich unterscheidet.

Urtheil vom 5. Dez. 1851.

§ 1643.

Bemerkung des Obergerichts.

Ein abweichendes Verfahren besteht in Fällen, wo ein Ehemann in Geldstag kömmt, dessen Frau Liegenschaften in die Ehe gebracht hat, bei Berechnung des Zubringens hinsichtlich der Werthung dieser Liegenschaften. An einem Orte wird der Erwerbspreis als maßgebend betrachtet, am andern Orte aber der Erlös der Geldstagssteigerung. Unser Gesetz hat keine spezielle Bestimmung hierüber. Der § 221 des Civilgesetzbuches, der hie und da angerufen wird, ist hier nicht einschlagend, weil die Liegenschaften beim Eintritt der Gütertrennung noch vorhanden sind und erst im Geldstag veräußert werden sollen. Die Geldstagssteigerung ist kein selbstständiger definitiver Verkaufsakt, weil sie durch den Nachschlag bedingt ist. Das Resultat des Nachschlags kann nicht abgewartet werden, weil das Einbringen der Frau in Geldstag aufgenommen werden muß. Die Erfahrung zeigt auch, daß die Liegenschaften in weitaus den meisten Fällen an den Geldstagssteigerungen nicht ihren wahren Werth gelten. Die meisten Amtschreiber klagen, daß dabei häufig gar kein Angebot gemacht werde, so daß ihnen dann nur die Wahl bleibe, von sich aus Jemanden

aufzusuchen, der sich um einen Spottpreis als Beständer einschreiben läßt, oder die Liegenschaften unverkauft zu lassen. Die Frau selbst ist oft außer Stand, ihre Liegenschaften zurückzukaufen, weil sie es nicht vermag, oder weil es ihr am nöthigen Kredite zur Verbürgung fehlt, sie kann also an der Geldstagssteigerung ihre Rechte nicht wahren. Von einer Taxation nach dem so prekären Erlös der Geldstagssteigerung muß daher gewiß aus Rechts- und Billigkeitsrücksichten abgesehen werden. Auf der andern Seite läßt sich nicht verkennen, daß der Preis, um den die Frau seiner Zeit ihre Liegenschaften erworben, im Geldstag des Mannes in vielen Fällen ebenfalls nicht festgehalten werden kann, weil er nach Umständen zu hoch oder zu niedrig ist. Wir finden, es sei hier zu halten, wie bei allen übrigen im Geldstag erscheinenden Forderungen. Die Frau erscheint als Kreditorin ihres Mannes und als solche hat sie ihre Forderung zu belegen. Stützt sie sich bei der Berechnung ihres Vermögens bezüglich der zugebrachten Liegenschaften auf den Erwerbspreis, so wird der Amtschreiber als Vertreter der Masse zu untersuchen haben, ob solche Verhältnisse obwalten, welche die Forderung als zu hoch erscheinen lassen. Fordert die Frau mehr oder weniger als den Erwerbspreis, so hat er ebenfalls die bezüglichen in der Geldstagseingabe anzuführenden Gründe zu würdigen und so viel als richtig aufzunehmen, als ihm angemessen erscheint. Ist die Frau oder die übrige Kreditorschaft mit der Art und Weise, wie der Amtschreiber das Zubringen in den Geldstag aufgenommen hat, nicht einverstanden, so können sie ihre Einwendungen bei Genehmigung des Geldstagsrodels vor Gericht anbringen, wo dann nach obigen Grundsätzen und nach Maßgabe des § 1653 des Civilgesetzbuches zu entscheiden sein wird. Auf gleiche Weise hat das Obergericht den 20. September 1852 einen Fall beurtheilt, wo der Erwerbspreis als Basis angenommen worden, weil sich die Frau darauf gestützt hat und weil, wie es in den Erwägungen ausdrücklich heißt, keine Gründe angebracht worden waren, davon abzugehen und nicht, wie von einigen Seiten dieser Entscheid aufgefaßt worden, weil in allen Fällen der Erwerbspreis maßgebend sein müsse.

Bericht für das Jahr 1853.

Anmerkung. Die betreffende Erwägung des angeführten Urtheils vom 20. Sept. 1852 lautet: J. B. bezüglich des Werthes der fraglichen Liegenschaften nichts anderes vorliegt, als der Preis, um den die Appellantin dieselben erworben hat und daher die gestellte Forderung beim Abgang jedes weitern Haltpunktes durch die vorliegenden Theilungsanweisungen als belegt zu betrachten ist, wobei der Umstand, daß ein Theil der eingekehrten Liegenschaften während der Ehe verkauft worden, deßhalb außer Berücksichtigung fallen muß, weil in der väterlichen Theilung eine Schatzung der einzelnen Grundstücke nicht angegeben ist, und daher nicht ermittelt werden kann, ob der Erlös des Verkauften über oder unter dem Erwerbspreise steht.

§ 1644.

Obergerichtliche Weisung.

Wenn eine unterpfändliche Forderung, welche durch Handänderung des Unterpfandes auf einen andern Schuldner übergegangen und in dessen Geldstag aus dem Erlös ihrer Pfänder nicht bezahlt wird, demnach in die sechste Klasse gewiesen werden muß (Ziffer 6), so entscheidet für ihren Rang nicht das Datum des ursprünglichen Titels, sondern das Datum, mit welchem der Geldstager durch Uebernahme der Liegenschaft Schuldner geworden ist.

Allgemeine Weisung vom 8. Nov. 1851 und 26. Nov. 1852.

§ 1645.

I. Strafgesetzbuch.

Geldbußen werden im Geldstage des Verfällten allen übrigen Forderungen im Range nachgesetzt; — sie gehen nicht auf die Erben über.

St.-G.-B. § 24.

II. Bemerkung des Obergerichts.

In den meisten Amtschreibereien werden noch immer Geldbußen in die siebente Klasse gesetzt, mit Außerachtlassung des § 24 Strafgesetzes, nach welchem sie allen übrigen Forderungen im Range nachgesetzt sind.

Die Untersuchungskosten als Accessorium können kein besseres Recht haben, als die Bußen selber.

Geschäftsbericht für 1860 und 1861;
" " 1862.

Achter Abschnitt.
Von der Genehmigung des Geldstagsrodels.

(§§ 1646 ff.)

Obergerichtliche Entscheide.

1. Die Frage, ob streitige Vermögenstheile eines Geldstagers zu dessen Geldstagsmasse gezogen und verkauft werden sollen, oder ob Jemanden ein Anspruchsrecht darauf zustehe, ist nicht im Prioritätsverfahren, sondern im ordentlichen Prozesse zu entscheiden, weil jenes nicht weiter als über streitige Forderungen im Geldstagsrodel und die Rangordnung ausgedehnt werden kann.

Urtheil vom 9. August 1849;
" " 21. Febr. 1850;
" " 16. Januar 1851;
" " 13. Okt. 1859, u. a. m.

2. In Prioritätssachen verfügt das Gericht von sich aus über die Rangordnung der Forderungen; hingegen über deren Richtigkeit entscheidet es nur auf den Antrag der Betheiligten.

Urtheil vom 5. Dez. 1851.

3. Gerichtliche Genehmigung von Geldstagsrödeln (Prioritätsverhandlungen) gehören nicht unter diejenigen summarischen Prozesse, bei denen das Gericht nicht vollzählig sein muß.

Urtheil vom 24. März 1858.

§ 1646.

Bemerkung des Obergerichts.

Wie wir in Erfahrung gebracht, werden hie und da Geldstagsrödel nach § 1646 zur gerichtlichen Genehmigung ausgekündet und die Interessenten zur Einsichtsnahme derselben eingeladen, während sie gar noch nicht angefangen sind und die Verfertigung oft erst auf den zur gerichtlichen Verhandlung angesetzten Tag zu Ende gebracht wird. Wir haben verordnet, daß die Rödel, wie es das Gesetz verlangt, wenigstens 14 Tage vor der Genehmigung beendet sein und zur Einsicht bereit liegen sollen.

Geschäftsbericht für das Jahr 1854.

§ 1649.

Weisung des Obergerichts.

Nach § 1649 haben die Amtsgerichte beim Prioritätsurtheil zu untersuchen, ob die Forderungen im Geldstagsrodel ihrem Range gemäß geordnet seien, und darüber zu verfügen, auch wenn von den Betheiligten keine Anträge gestellt werden. Es sollte daher vom Gerichte von jedem Rodel durch Ablesung Kenntniß genommen werden, auch wenn von den Gläubigern Niemand erscheint, was in den seltenern Fällen geschieht. Es werden daher die Gerichte eingeladen, der gesetzlichen Vorschrift nachzukommen.

Geschäftsbericht für die Jahre 1860 und 1861.

§ 1651.

Obergerichtliche Entscheide.

1. Für solche Betheiligte in einem Geldstage, welche nicht nach § 1646 zur Prioritätsverhandlung vor Amtsgericht geladen sind, läuft die Appellationsfrist von dem Tage an, wo sie Kenntniß vom amtsgerichtlichen Urtheil erhalten, wobei bis zum Beweis des Gegentheils die Vermuthung besteht, daß ihre Angabe über den Zeitpunkt der erhaltenen Kenntniß richtig sei.

Urtheil vom 20. Dez. 1865.

2. Die Vorschrift des § 1540, daß im Betreibungsprozesse keine Appellationstaxen zu entrichten sind, ist auch auf Prioritätsverhandlungen anwendbar.

Urtheil vom 5. Dez. 1851.

§ 1652.

Obergerichtlicher Entscheid.

Die Anwesenheit des Amtschreibers bei Prioritätsverhandlungen vor Obergericht ist nicht wie bei dem Amtsgericht absolut nothwendig (§ 1647).

Urtheil vom 9. Juli 1862.

Neunter Abschnitt.

Von der Anweisung der Gant- und Geldstagsgläubiger.

§ 1661.

Bemerkung des Obergerichts.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß entgegen dem § 1661 eine Anweisung für ein Schleißkapital ohne Sicherheitsleistung herausgegeben wurde, was unrichtig ist, wenn auch die betreffende Persönlichkeit alle Sicherheit gewähren mag und der Amtschreiber die Verantwortlichkeit mit übernimmt.

Geschäftsbericht für das Jahr 1862.

§ 1662.

Obergerichtliche Entscheide.

1. Für die in einem Geldstage nicht gelangende Forderung verlangte der Gläubiger im Prioritätsverfahren Anweisung auf das Vermögen der Ehefrau des Geldstagers, weil sich diese als Mitschuldnerin verpflichtet hatte. Das Begehren wurde abgewiesen, weil zwar zur Zeit, wo die Frau die Verpflichtung eingegangen, auf dem Mann ein Geldstagsurtheil gehaftet, der

Geldstag aber noch nicht vollzogen, somit das eheliche Güterverhältniß nach §§ 196 und 198 noch nicht aufgelöst gewesen, „übrigens bis nach Vollendung des Geldstages die Ehefrau „als Mitgeldstagerin nach § 198 jedenfalls nicht befugt war, „fragliche Verpflichtung einzugehen." (Vergl. § 207 des Gesetzes vom 8. Januar 1839.)

Urtheil vom 13. Febr. 1846.

2. Was eine Ehefrau durch Abtretung ihres Nachschlagsrechtes für im Geldstag ihres Mannes verlürstiges Einbringgut erhält, ist nicht als Vermögen zu betrachten, das ihr aus dem Geldstage zufällt, sondern erscheint vielmehr als nach Verpflegung des Geldstages erworben, wo das eheliche Güterverhältniß zwischen ihr und ihrem geldstagenden Manne nach § 198 bereits aufgelöst war; es fällt daher nicht in den Geldstag (Vergl. auch § 1635).

Entscheid über eine Beschwerde vom 19. Mai und 2. Juni 1853.

3. Eine Frau hatte ihre Forderung für das zugebrachte Vermögen an dem Geldstage des Mannes einem Dritten abgetreten, welcher nun an ihrer Stelle im Geldstage die Forderung geltend machte; das Forderungsrecht wurde von den Gläubigern der Frau bestritten. Das Obergericht anerkannte zwar mit Beziehung auf die §§ 196 und 198, daß das eheliche Güterverhältniß durch den Geldstag des Ehemannes aufhöre, somit die Frau von diesem Zeitpunkt an ihr Forderungsrecht für ihr zugebrachtes Vermögen gültig cediren konnte, daß folglich der Uebernehmer jener Forderung an der Stelle der Frau als Gläubiger in dem Geldstage des Mannes einzutragen sei, — dadurch aber das Recht der Gläubiger der Frau nicht geschmälert werden dürfe, sondern dieselben auf die Gelangenschaft des Zugebrachten angewiesen werden sollen.

Urtheil vom 15. Sept. 1854.

4. In einem Geldstage verlangten verlürstige Gläubiger, denen sich die verstorbene Frau des Geldstagers als Bürge verpflichtet, Anweisung auf deren Vermögen. Das Gericht erkannte: Diese Gesetzesstelle kann ihre Anwendung im angegebenen Sinn nur dann finden, wenn die Ehefrau des Geldstagers bei dem Ausbruch des Geldstages des Mannes noch

am Leben ist, und die eheliche Gütergemeinschaft nicht schon vorher aufgehört hat, keineswegs aber im vorliegenden Fall, wo die Ehefrau vor Ausbruch des Geldstages gestorben und beerbt worden; indem hier deren Erben für das ihnen zukommende und im Geldstage gelangende Erbvermögen angewiesen werden müssen, und den Kreditoren, für welche sich die Frau als Bürge oder Mitschuldner verpflichtet, bloß das Recht zusteht, die Erben für ihre Ansprache zu belangen.

Urtheil vom 8. August 1860.

§ 1665.

Bemerkung des Obergerichts.

Bezüglich der unverkauften Beweglichkeiten wird noch immer in den verschiedenen Amtschreibereien verschieden verfahren. In einigen werden drei Viertheile des Schatzungswerthes derselben unter der Habschaft ausgeworfen und wird darauf angewiesen, in andern werden dieselben zwar nicht ausgeworfen, sondern bei der Habschaft nur angemerkt, es wird aber auch nicht darauf angewiesen. — Beides ist unrichtig. Nach § 1598 soll die Schatzung angegeben, aber unter der Habschaft nicht ausgeworfen werden; nach § 1665 sollen unverkaufte Gegenstände den erstverlürstigen Gläubigern für drei Viertheile des Schatzungswerthes angewiesen werden. Daraus folgt, daß die Schatzung solcher Gegenstände bei der Habschaft nicht auszuwerfen, sondern bloß anzumerken ist; daß aber dieselben nach Verpflegung des Nachschlages bei der Anweisung den nach dem Nachschlage sich erzeigenden erstverlürstigen Kreditoren für drei Viertheile der Schatzung anzuweisen sind.

Geschäftsbericht für das Jahr 1862.

Zehnter Abschnitt.
Von den weitern Folgen des Geldstages.

§ 1675.
I. Obergerichtliche Entscheide.

1. Bei zweiten Kollozirungen hat nach Sinn und Wortlaut dieser Gesetzesstelle, wonach die dem Geldstager zufallenden Vermögenstheile den im Rodel eingetragenen verlürstigen Gläubigern verhaftet sind, der Amtschreiber, bis allfällig später erworbene Rechte von allfällig betheiligten Dritten, als Cessionaren u. drgl., ihm nachgewiesen werden, einfach die im Rodel eingetragenen verlürstigen Gläubiger anzuweisen und denselben die Anweisungen zu verabfolgen.

Entscheid auf eine Einfrage vom 3. Juni 1857.

2. Wenn nach dem Geldstag entdeckte Guthaben des Geldstagers bestritten werden, und nicht ohne Prozeß liquidirt werden können, so hat der Amtschreiber nach der Vorschrift des § 1667 zu verfahren, mit Auskündung und schriftlicher Anzeige an die Betheiligten, wie beim Nachschlag (§ 1622).

Entscheid auf eine Beschwerde vom 11. Juni 1864.

II. Bemerkung des Obergerichts.

Es ist vorgekommen, daß Liegenschaften, welche dem Geldstager später zugefallen, vom Amtschreiber ohne Nachschlag steigerungsweise verkauft und die verlürstigen Gläubiger einfach zur Steigerung eingeladen worden sind, ein Verfahren, welches dem § 1675 widerspricht, indem darin unter dem Ausdruck „versteigern" nur ein Versteigern nach der Geldstagsordnung, also mit Nachschlag verstanden werden kann.

Geschäftsbericht für das Jahr 1862.

§ 1685.
Obergerichtlicher Entscheid.

Die Einwilligung zu Aufhebung eines Geldstages durch schriftliche Erklärung involvirt nicht nothwendig die vorausgegangene Zahlung.

Urtheil vom 10. April 1865.

§ 1686.

I. Obergerichtliche Weisung.

Nach § 1686 C.-G.-B. soll zwar der Amtschreiber behufs der Aufhebung bereits vollzogener Geldstagsurtheile die Ausweise des Geldstagers untersuchen und den Antrag zur Aufhebung an das Amtsgericht stellen. Es ist aber nebstdem nöthig, daß das Gericht selbst auch diese Ausweise sich vorlegen läßt und solche prüft, ehe die Aufhebung ausgesprochen wird, was wir Sie künftig zu beobachten ersuchen.

Weisung an alle Amtsgerichte vom 9. Nov. 1855.

II. Obergerichtliche Entscheide.

Bei Geldstagsaufhebungen hat der Amtschreiber einfach zu untersuchen, ob die sämmtlichen eingetragenen Gläubiger angewiesen sind, oder schriftlich ihre Einwilligung zur Anfhebung des Geldstages ertheilt haben, indem es dem Geldstager anheimgestellt bleiben muß, ob er sich mit bloßen Quittungen begnügen oder die Hinausgabe der Verlustkollokationen verlangen will.

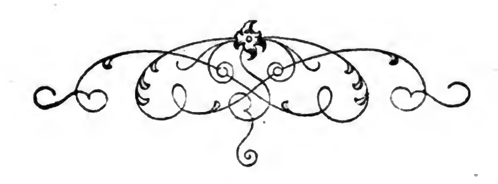
Entscheid auf eine Anfrage vom 3. Juni 1857.
" " " Beschwerde vom 19. Sept. 1857.

Zum Schlusse dieses Titels noch folgende Bemerkung des Obergerichts im Geschäftsbericht für das Jahr 1863:

Es scheint uns hier der Ort, bei der gesetzgebenden Behörde den Gedanken anzuregen, ob nicht eine Revision unseres Geldstagsverfahrens am Platze sei; ob sich unser Gesetz, zweckmäßig vielleicht bei seiner Entstehung', bei veränderten Verhältnissen überlebt habe. Basirt auf einfache landwirthschaftliche Verhältnisse dürfte es dermalen nicht mehr entsprechen, da sich die industriellen und kommerciellen Verhältnisse mächtig entwickelt und weit nach vornen gedrängt haben. Seine Bestimmungen scheinen nicht mehr zu genügen bei dem weit verbreiteten Societätswesen, bei gewöhnlichen, öffentlichen, geheimen und ano-

nymen Gesellschaften, beim Kreditwesen und Kreditversicherungen, beim Wechselverkehr mit datirten und nicht datirten Accepten, bei General- und Partialobligationen, bei Behandlung der Fabrikeinrichtungen u. s. w. Sollte nicht die Zahl der Rangklassen vermindert werden? Sollte nicht der obligatorische offizielle Liquidationszwang einem accomodanteren System Platz machen, wo der Kreditorschaft mehr Einwirkung auf den Gang der Liquidation gestattet wäre durch Gewährung von Stündigung, Verwaltung der Masse und dergleichen? Wäre nicht zur Beaufsichtigung und Ertheilung von Weisungen eine centrale Behörde am Platze, bei welcher die einer ungeheuren Verantwortlichkeit rathlos anheimgegebenen Amtschreiber sich Rath und Weisung erholen könnten?

So viel zur Beherzigung bei kompetenter Behörde.



Civilprozeßordnung.

Erster Theil.

Von der gewöhnlichen Prozeßform.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Titel.

Von den Parteien.

§ 1.

I. Verordnung betreffend Prozeßführung über Stift-, Pfrund- und Kirchengüter.

1) Ohne Vorwissen des Kleinen Raths soll von keiner Kirche, Pfrund oder Stift ein Eigenthumsprozeß weder klags- noch verantwortungsweise geführt werden.

2) Zu diesem Ende solle vor Einleitung eines Prozesses allemal vorläufig Klag' und Antwort durch den betreffenden Oberamtmann nebst den dahin einschlagenden Schriften dem Kleinen Rathe schriftlich vorgelegt werden.

3) Der Kleine Rath läßt diese Akten und Prozeßschriften durch seinen Justizrath untersuchen, ob ein Prozeß statthaben solle oder nicht. Ist ersteres der Fall, so wird er trachten die Parteien zu vergleichen.

4) Kann keine Ausgleichung stattfinden, so wird der Justizrath sein Gutachten zur Führung des Prozesses dem

Kleinen Rath vorlegen, welcher dann auf dem gewöhnlichen vorgeschriebenen Weg die Prozeßführung durch die Anwälte oder Schaffner der Stifter, Pfründer oder Kirchen wird vornehmen lassen; würde es aber arme Pfründer oder Kirchen betreffen, die nicht vermögend genug wären, eigene Anwälte zu bestellen, so wird der Justizrath aus der Klasse der Procuratoren einen ex officio dazu ernennen.

5) Sollte der Justizrath bemerken, daß bloß aus Trölsucht Prozesse wollten angehoben werden, so wird es ihm zustehen, die Weiterszichung zu verhindern und den schuldbaren Tröler zurechtzuweisen.

6) Die Vollziehung dieses Beschlusses ist den Oberamtmännern übertragen.

Rathsbeschluß vom 10. Juni 1807.

II. Gesetz über Organisation des Gemeindewesens.

Jeder Gemeinde stehen folgende Befugnisse und Obliegenheiten zu:

Sie bevollmächtiget zur Prozeßführung in einem Prozeß der Gemeinde. Die Gemeindeversammlung kann einzelne ihrer Obliegenheiten und Befugnisse, worunter auch die Vollmacht zur Prozeßführung, dem Gemeinderath übertragen. Von solchen Uebertragungen ist dem Regierungsrath Kenntniß zu geben.

Gesetz vom 7. März 1859, §§ 9 und 10.

III. Obergerichtliche Entscheide.

1. Zu Führung eines Prozesses Namens einer Gemeinde genügt die Vollmacht des Gemeinderathes nicht, wenn nicht gezeigt wird, daß die Gemeinde die Befugniß zur Prozeßführung entweder im Allgemeinen oder speziell für den gegebenen Fall dem Gemeinderathe übertragen hat.

Urtheil vom 7. Nov. 1850.

2. Die Einlassung auf die Klage einer Gemeinde wurde verweigert, weil ihr Vertreter keine Vollmacht besitze. Derselbe legte nachher eine während des Prozesses beschlossene Vollmacht vor. Entscheid: Beklagter habe sich nicht einzulassen, weil der

Vertreter der Gemeinde nach §§ 1 und 4 P.-O. sich durch eine vor Anhebung des Prozesses ausgestellte schriftliche Vollmacht auszuweisen hatte, und die nachträgliche Vollmacht zwar die Handlung des Vertreters genehmigte, aber gegenüber dem Beklagten keine rückwirkende Kraft hat.

Urtheil vom 4. Nov. 1852.
" " 12. Mai 1858.

§ 2.

Obergerichtlicher Entscheid.

Der Beklagte kann auf den Grund, daß der Kläger nicht persönlich vor dem Friedensrichter erschienen, die Einlassung auf die Klage nicht verweigern, wenn er die daherige Einwendung vor dem Friedensrichter geltend zu machen unterlassen hat.

Urtheil vom 8. Juni 1855.

§ 3.

I. Gesetz über Bürgschaftsleistung von Seite patentirter Fürsprecher.

1) Jeder Fürsprech, bevor ihm das Patent zugestellt und die Ausübung des Berufs gestattet werden darf, ist gehalten, für getreue Erfüllung seiner Berufspflichten eine Sicherheit von Fr. 6000 (a. W.) zu leisten, und zwar nach § 1364 durch Pfand oder durch wenigstens drei Bürgen.

2) Wenn Fürsprecher wegen Uebernahme einer mit ihrem Berufe unverträglichen Beamtung oder aus andern Gründen die Ausübung ihres Berufes einstellen, so haften die ursprünglichen Bürgen nicht für die nach der Einstellung übernommenen Geschäfte.

3) Fürsprecher, welche nach Einstellung ihres Berufes denselben später fortsetzen wollen, haben davon dem Regierungsrathe Kenntniß zu geben und neue Sicherheit zu leisten.

Gesetz vom 1. April 1848, §§ 1, 3. 4.

II. Obergerichtlicher Entscheid.

Wenn auch diese Gesetzesstelle nur von Rechtsstreitigkeiten spricht und keineswegs dahin ausgedehnt werden kann, daß ein

beeidigter Fürsprech in allen bürgerlichen Rechtssachen ohne Vollmacht für dritte Personen zu handeln befugt wäre, so hat doch eine konstante Praxis diese Vorschrift in dem Sinne festgestellt, daß ein beeidigter Fürsprech auch bei allen prozeßvorbereitenden Handlungen, wie z. B. Bestellung und Erhebung von Abschriften, Mittheilung von Ratifikationen u. drgl. ohne Ausweis für dritte Personen zu handeln befugt ist.

Entscheid über eine Beschwerde vom 28. Jänner 1857.

§ 6.

Obergerichtlicher Entscheid.

Wenn von mehreren als Streitgenossen gemeinschaftlich prozessirenden Personen einige die Appellation ergreifen, so kann die Gegenpartei, welche bedingungsweise appellirt hat, die Appellation auf die übrigen nicht ausdehnen, sofern nicht ein Solidarverhältniß nach § 7 besteht.

Urtheil vom 31. Januar 1851.

§ 7.

Obergerichtliche Entscheide.

1. Wenn von solidarischen Streitgenossen nicht sämmtliche vor den Friedensrichter geladen werden, so werden dadurch die Uebergangenen von der Einlassung auf die Klage nicht befreit.

Urtheil vom 4. Januar 1855.

2. Zwischen den Gläubigern eines Geldstagers, wie sich solche nach dem genehmigten Geldstagsrodel ausweisen, besteht kein Solidarverhältniß im Sinne des § 980 C.-G.-B.; es ist sonach ein einzelner Gläubiger nicht berechtiget, im Namen der übrigen, ohne Vollmacht und sofern er nicht im Auftrage des Massakurators handelt, eine Forderung zu Handen der Geldstagsmasse einzuklagen.

Urtheil vom 12. April 1864.

§ 8.

Obergerichtlicher Entscheid.

Dem Besitzer eines Wasserfallrechts wurde auf seine Klage, wonach der Beklagte gewisse Vorrichtungen im Flußbett, wodurch der Zufluß des Wassers zu dem klägerschen Werke vermindert

worden sei, beseitigen und den frühern Zustand wieder herstellen sollte, die Einrede entgegengesetzt, daß eine Streitgenossenschaft vorhanden sei, weil er, der Kläger, das Wasserfallrecht mit einem Dritten gemeinschaftlich besitze. Die Einrede wurde ungegründet erfunden, in Erwägung:

1) zwar allerdings zwischen dem Kläger und seinem Mitbesitzer, dieselben auch als Miteigenthümer des Wasserfalls angenommen, keine Solidarität im Sinne des § 7 P.=O. besteht, so daß Jeder für Alle zu handeln befugt wäre, indem nach § 691 C.=G.=B. jedem einzelnen Miteigenthümer in Beziehung auf seinen Antheil alle Rechte eines Alleineigenthümers zustehen; so daß er in dieser Beziehung keine Einmischung eines Miteigenthümers zu dulden gehalten ist;

2) aber eben deßhalb auch der Miteigenthümer befugt ist, alle Eingriffe auf das Ganze, wodurch also auch der aliquote Antheil verhältnißmäßig berührt wird, von sich aus und selbstständig abzuwehren;

3) der § 8 P.=O. hauptsächlich nur auf Forderungen, oder konsumirbare Sachen Bezug hat, indem der Schuldner bei nicht bestehender Solidarität mehrerer Berechtigten, wenn er seinerseits die Solidarität anerkennt und an den Einen das Ganze bezahlt, oder wenn überhaupt durch die Leistungen an Einen das Ganze konsumirt wird, in den Fall kommen könnte, später den übrigen Mitberechtigten ihre Antheile nochmals zu bezahlen oder zu entschädigen, währenddem bei Wasserfällen jeder von vielen unterhalb Gelegenen das Recht auf das ganze Wasserquantum haben kann, und die Ueberlassung der ganzen Wassermenge an den Einen weder das Ganze konsumirt noch auch die Gewährung des Ganzen an alle Uebrigen verunmöglichet oder die Last des Verpflichteten vervielfacht.

Urtheil vom 11. April 1865.

§ 9.

I. Obergerichtliche Weisungen.

1. Ueber Insrechtrufung einer dritten Partei (Streitverkündigung zum Zweck eines Rückgriffs) soll keine förmliche Ver=

handlung mit Klage, Antwort 2c. zu Protokoll genommen werden, weil dieses Verfahren überflüssig ist, indem kein Streit darüber entstehen kann.

Allgemeine Weisung vom 15. März 1843.

2. Es kommt ziemlich häufig der Fall vor, daß gegen Verfügungen des Amtsgerichtspräsidenten über Insrechtrufung einer dritten Partei Rechtsvorbehalte der Parteien zu Protokoll genommen werden. Wir machen Sie aufmerksam, daß § 119 P.-O. dieses nicht gestattet, und ertheilen Ihnen daher die Weisung, die Protokollirung solcher Rechtsvorbehalte in Zukunft zu verweigern.

Allgemeine Weisung vom 22. Nov. 1843.

3. Wenn die Insrechtrufung einer dritten Partei nach § 9 P.-O. bewilliget wird, so ist sie durch den Amtsgerichtspräsidenten vorzuladen. — Die Vorladung nun soll nach § 102 zugleich die Klage enthalten. Der Grund dieser Vorschrift, daß der Vorgeladene bei der ersten Erscheinung zur Antwort gerüstet sei, ist in Bezug auf dritte Parteien ebensowohl als in Bezug auf den Beklagten vorhanden. Da nun aber ein Inrechtsruf nicht nur auf die Klage, sondern bis zur Beendigung der Einleitung und vor dem Zeugenverhör immer stattfinden kann, so ertheilen wir die Weisung:

Wenn eine dritte Partei vorgeladen wird, so soll derselben zugleich mit der Vorladung eine Abschrift sämmtlicher bisher gepflogenen Prozeßverhandlungen auf Kosten desjenigen, der ihre Vorladung begehrt hat, zugestellt werden.

Allgemeine Weisung vom 15. Okt. 1846.

4. In einem Prozesse wurde die Insrechtrufung einer dritten Partei aus dem Grunde gestattet, „weil der § 9 P.-O. den Litiganten diese Rechtsverkehr schon aus dem Grunde des Glaubens, daß sie auf dieselbe ein Rückgriffsrecht haben, gestatte." Der § knüpft aber die Vorladung an die Bedingung, daß sich aus den Verhandlungen der Rechtsgrund zu einem Rückgriffe wirklich ergebe. Somit ist die von Ihnen aufgestellte Erwägung unrichtig. Uebrigens würde eine Uebung in diesem Sinne auch bedenkliche Folgen haben, weil das erwähnte Rechtsmittel sehr

leicht zur Entfernung gefürchteter Zeugen mißbraucht werden könnte.

Spezielle Weisung vom 22. Nov. 1843.

5. Wir weisen Sie an, die Gestattung der Vorladung dritter Parteien durch Angabe des Rechtsgrundes jedes Mal zu motiviren.

Spezielle Weisung vom 6. Okt. 1848.

II. Obergerichtliche Entscheide.

1. Das Rückgriffsrecht ist durch die Streitverkündung und Vorladung zur Theilnahme an dem vorausgehenden Prozesse bedingt.

Urtheil vom 8. Okt. 1852.

2. Ueber die Frage, ob die Vorladung einer dritten Partei in die Kompetenz des Amtsgerichtspräsidenten oder des Amtsgerichts gehöre, entschied das Gericht: Da die Vorladung vom Amtsgerichtspräsidenten zu verlangen und über die daherige Verfügung nach § 119 kein Rechtsvorbehalt zulässig sei und im Hinblick auf die daherigen Weisungen: der Streitgegenstand gehöre in die Kompetenz des Amtsgerichtspräsidenten und es sei daher das in Frage stehende gegentheilige amtsgerichtliche Urtheil aufzuheben.

Urtheil vom 19. Febr. 1847.

§ 12.

Obergerichtlicher Entscheid.

Streitgenossen, welche sich über die Führung des Prozesses verständigen, sind nicht gehalten, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, sondern es steht jedem der Streitgenossen frei, für sich einen besondern Anwalt zu bestellen.

Urtheil vom 10. Juli 1840.

§ 13.

I. Entscheide von Bundesbehörden.

1. Gegen ein kantonales Gesetz, wonach kantonsfremde Kläger in Civilprozessen zur Caution angehalten wurden, wurde unter

Berufung auf Art. 48 der Bundesverfassung reklamirt, weil dadurch die Gleichheit der Schweizerbürger vor dem Gesetze verletzt werde. — Der Bundesrath fand, daß solche Gesetze der Bundesverfassung nicht widersprechen, insofern unter kantonsfremden Klägern diejenigen verstanden werden, die außer dem Kanton wohnen, mithin auch die Kantonsbürger, welche sich in diesem Falle befinden.

Beschluß des Bundesrathes vom Jahr 1852.
" " " " " 1853.

2. Eine auf den Staatsvertrag zwischen Frankreich und der Schweiz gestützte Beschwerde der französischen Regierung gegen die durch das bernische Gesetz geforderte Cautionsleistung in Civilprozessen für Kläger, welche nicht im Kanton wohnen, wurde von der bernischen Regierung gemäß dem oben angegeben Grundsatz als ungegründet dargestellt, welche Darstellung der Bundesrath gutgeheißen und unterstützt hat.

Beschluß des Bundesrathes vom 16. Juni 1851.

II. Obergerichtliche Entscheide.

1. Wenn gegen einen vergeldstagten Kläger von der hier vorgesehenen Einrede Gebrauch gemacht wird, derselbe aber binnen der anberaumten peremtorischen Frist die Sicherheit nicht leistet, demnach der Beklagte nach § 167 P.-O. von der einläßlichen Beantwortung der Klage befreit wird; so kann bei einer spätern Klage für den gleichen Gegenstand, wenn dabei die Sicherheit für die Prozeßkosten geleistet worden, der Beklagte auf Grund des frühern Urtheils von der Einlassung sich nicht befreien.

Urtheil vom 8. Mai 1846.

2. Eine klagende Geldstagsmasse hat, wie ein mit Verlurst vergeldstagter Kläger auf Begehren Sicherheit für die Prozeßkosten zu leisten, weil sie nicht bloß ihre Gläubiger, sondern auch den Geldstager vertritt und der Curator nicht persönlich für die Kosten zu haften hat.

Urtheil vom 28. Dez. 1848.

3. Im neuen Rechte kann von dem mit Verlurst vergeldstagten Kläger Sicherheit für die Prozeßkosten nicht verlangt

werden, wenn die Thatsache schon zur Zeit des frühern Prozesses bestanden, aber kein Gebrauch davon gemacht worden ist.

Urtheil vom 26. Jänner 1859.

4. Die Forderung von Sicherheit für die Prozeßkosten nach dieser Gesetzesstelle ist Gegenstand einer verzögerlichen Einrede und nicht der Verfügung durch den Amtsgerichtspräsidenten.

Erkenntniß vom 12. April 1862.

§ 15.

Obergerichtlicher Entscheid.

Der nach dieser Gesetzesstelle und § 302, Ziffer 7 bezeichneten Person können so lange gültige Vorladungen und Anzeigen gemacht werden, bis zu gleichem Zweck eine andere Person bezeichnet ist.

Urtheil vom 12. März 1864.

§ 16.

Obergerichtliche Entscheide.

1. Die Einwendung, daß für eine angebliche Ehrverletzung, die vor richterlicher Audienz stattgefunden haben soll, kein Klagrecht bestehe, weil nach dieser Gesetzesstelle Ehrverletzungen unter den angegebenen Umständen vom betreffenden Richter sogleich zu ahnden seien, — ist rechtlich nicht begründet, indem die dort dem Richter eingeräumte Kompetenz nur die Aufrechthaltung der Ordnung und des Anstandes bezweckt, damit aber solchen Personen, welche vor Gericht oder richterlicher Audienz in ihrer Ehre verletzt worden, das Recht nicht benommen ist, auf dem Wege des ordentlichen Prozesses Genugthuung zu verlangen.

Urtheil vom 19. April 1844.
„ „ 4. Sept. 1846.
„ „ 14. Januar 1859.

2. Ein Amtsgerichtspräsident verweigerte über eine vor seiner Audienz zwischen Parteien vorgefallene Ehrverletzung in dem deßhalb angehobenen Injurienprozeß Zeugniß zu reden, gestützt auf die ihm zustehende Kompetenz zur Ausfällung von Disziplinarstrafen gegen ungebührliches Betragen der Parteien. Die Weigerung wurde als unbegründet erklärt.

Urtheil vom 14. Januar 1859.

3. Wenn Ungebührlichkeiten vor Amtsgericht stattfinden, so kann der Präsident von sich aus, ohne Mitwirkung des Gerichtes, die Disziplin handhaben und Ordnungsbußen verhängen, indem kein Grund vorliegt, anzunehmen, es höre diese Kompetenz des Präsidenten auf, sobald das Amtsgericht versammelt ist.

Entscheid über eine Beschwerde vom 15. Nov. 1860.

§ 17.

Obergerichtlicher Entscheid.

Diese Gesetzesstelle findet auch im Betreibungsprozesse Anwendung.

Urtheil vom 13. August 1845.

Zweiter Titel.

Von dem Gerichtsstande.

(§§ 18 ff.)

I. Bundesverfassung.

1. Niemand darf seinem verfassungsmäßigen Gerichtsstand entzogen, und es dürfen daher keine Ausnahmsgerichte eingeführt werden.

B.-V. Art. 53.

2. Das Bundesgericht urtheilt über Verletzung der durch die Bundesverfassung garantirten Rechte, wenn hierauf bezügliche Klagen von der Bundesversammlung an dasselbe gewiesen werden.

B.-V. Art. 105.

II. Bundesgesetze betreffend den Gerichtsstand für Civilklagen.

A. Zuständigkeit des Bundesgerichts.

Art. 1 das Bundesgerichts beurtheilt:

1) Streitigkeiten, welche nicht staatsrechtlicher Natur sind:
a. zwischen Kantonen unter sich;
b. zwischen dem Bunde und einem Kantone;
c. zwischen ausländischen Klägern und dem Bunde, auf Weisung des Bundesrathes oder der Bundesversammlung;

2) Streitigkeiten zwischen dem Bunde einerseits und Korporationen oder Privaten anderseits, wenn diese Korporationen oder Privaten Kläger sind und der Streitgegenstand einen Hauptwerth von wenigstens Fr. 3000 hat;

3) Streitigkeiten in Bezug auf Heimathlosigkeit;

4) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, welche sich auf einen Hauptwerth von wenigstens Fr. 3000 beziehen und durch Uebereinkunst beider Parteien dem Entscheide des Bundesgerichtes unterworfen werden;

5) Schadenersatzklagen, die aus Verbrechen entspringen, und welche nicht von dem Assisengerichte erlediget worden sind;

6) Diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche die Bundesversammlung vermöge Art. 106 der Bundesverfassung durch besondere Gesetze in die Kompetenz des Bundesgerichtes legen wird.

B. Zuständigkeit der Kantonalgerichte.

Art. 2. Unter Vorbehalt der weitern Ausführung des Art. 106 der Bundesverfassung werden alle andern bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, bei welchen der Bund als Partei erscheint, nach Maßgabe der folgenden Artikel von den Kantonalgerichten beurtheilt.

a. Klagen des Bundes.

Art. 3. Bei Klagen, welche von dem Bunde angehoben werden, richtet sich der Gerichtsstand nach den Vorschriften der betreffenden Kantonalgesetzgebung.

b. Klagen gegen den Bund.

Art. 4. Für dingliche und Besitzklagen, die sich auf Immobilien beziehen, ist der Richter des Ortes zuständig, wo der Streitgegenstand oder der größere Theil desselben liegt.

Alle andern Klagen gegen den Bund werden vom Richter desjenigen Ortes beurtheilt, wo das Domizil der eidgenössischen Central- oder Kreisverwaltung ist, die das betreffende Rechtsgeschäft abschloß, oder sich im Besitze der streitigen beweglichen Sache befindet, oder deren Beamte und Angestellte die Handlung begingen, aus welchen geklagt wird.

c. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 5. Die Parteien können sich durch Vereinbarung einem an sich nicht zuständigen Gerichte unterwerfen. Als stillschweigende Vereinbarung gilt die Einlassung des Beklagten vor einem solchen Gerichte.

Art. 6. Wenn der Bundesrath die Zuständigkeit der Gerichte überhaupt, oder die Zuständigkeit der kantonalen Gerichte nicht anerkennt, so hat die Bundesversammlung die Kompetenzfrage zu entscheiden.

In allen übrigen Fällen wird die Zuständigkeit von demjenigen Gerichte beurtheilt, bei welchem die Klage erhoben wird, mit Vorbehalt der nach den Gesetzen des betreffenden Kantons gegen seinen Entscheid zulässigen Rechtsmittel.

Art. 7. Der Beklagte kann jede Forderung, die ihm gegen den Kläger zusteht, bei dem gleichen Kantonalgerichte, bei welchem die Klage anhängig ist, durch eine mit der Antwort zu verbindende Widerklage geltend machen, insofern die letztere nicht in die Urtheilsbefugniß des Bundesgerichtes einschlägt.

Art. 8. Die einmal begründete Zuständigkeit dauert bis zur Beendigung des Rechtsstreites, und zwar für eine Widerklage auch nach der Zurückziehung oder Erledigung der Vorklage.

Art. 9. Das Gericht der Hauptsache ist für alle Nebensachen, welche im Laufe des Verfahrens zwischen denselben Parteien vorkommen, zuständig.

Bundesverfassung, Art. 74, Ziffer 17, 101, 102 und 106.
Bundesgesetze vom 5. Juni 1849 und 20. Nov. 1850.

III. Bundesgesetz über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen.

Von der Kompetenz in Civilsachen.

1) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, bei denen Militärpersonen betheiligt sind, gehören in der Regel zur Entscheidung vor die bürgerlichen Gerichte.

2) Einzig über Ansprachen, welche den Betrag von fünf und zwanzig Franken neue Währung nicht übersteigen, und von der Zeit herrühren, während welcher sich der Beklagte im Militärdienst befindet, urtheilen die militärischen Obern auf Anrufen des Klägers, so lange der Beklagte bei der Armee sich befindet, nach Anleitung der folgenden Artikel.

3) Solche Ansprachen, sei der Kläger ein Militär oder Bürger, sind bei dem Kommandanten des Corps des Beklagten einzuklagen.

4) Der Kommandant soll trachten, einen solchen Streit in Minne beizulegen. Wo dieses nicht möglich ist, entscheidet er denselben sofort nach angestellter summarischer Untersuchung, ohne daß eine Weiterziehung statt hat.

5) Betrifft die Ansprache, welche an eine Militärperson gemacht wird, mehr als fünf und zwanzig Franken, so ist der Kläger an den bürgerlichen Richter zu verweisen.

Erfordern die Umstände eine provisorische Entscheidung, so ertheilt dieselbe der Kommandant des Corps des Beklagten. In diesem Falle steht es den Parteien frei, den Streitfall nach beendigtem Feldzug vor den bürgerlichen Richter zu bringen, wobei die provisorische Entscheidung auf keine Weise präjudizirlich sein soll.

6) In keinem Falle dürfen weder Sold, Decompte oder Rationen, noch Waffen, Kleider oder andere zum Dienste gehörige Sachen einer Militärperson in Beschlag genommen werden, um sich daraus bezahlt zu machen.

Jedoch kann der Kommandant eines Corps, zu Gunsten eines Ansprechers, einen Abzug vom Solde eines Offiziers verfügen, der aber den fünften Theil desselben nicht übersteigen darf.

Bundesgesetz vom 27. August 1851, Art. 198—203.

IV. Vertrag mit Frankreich.

1) Es soll von keinem französischen Bürger, der einen Rechtshandel in der Schweiz, und hinwieder von keinem Schweizer, der einen Rechtshandel in Frankreich zu betreiben hätte, irgend eine Leistung, Bürgschaft oder Hinterlage gefordert werden, welchen die Inländer nicht ebenfalls nach den Gesetzen jedes Orts unterworfen sind.

2) In persönlichen oder Handelsstreitigkeiten, welche sich nicht gütlich und ohne richterliche Dazwischenkunft beenden lassen, wird der Kläger gehalten sein, seine Sache vor dem natürlichen Richter des Beklagten zu betreiben, — es wäre denn, daß die Parteien im Orte selbst, wo der Vertrag geschlossen wurde, gegenwärtig, oder daß sie in Ansehung des Richters übereingekommen wären, vor welchem ihre Anstände zu schlichten, sie sich verbindlich gemacht hätten.

Betrifft aber die Streitsache ein liegendes Gut, so soll dieselbe vor dem Gericht oder der Obrigkeit desjenigen Orts verfolgt werden, wo jenes Eigenthum gelegen ist.

Die Streitigkeiten, welche sich zwischen den Erben eines in der Schweiz verstorbenen französischen Bürgers in Betreff seiner Verlassenschaft erheben könnten, werden vor den Richter des letzten Wohnorts gebracht, den der französische Bürger in Frankreich hatte; das Gegenrecht wird in Bezug der Streitigkeiten statt haben, die zwischen den Erben eines in Frankreich verstorbenen Schweizers entstehen könnten. Der nämliche Grundsatz soll bei Streitigkeiten in vormundschaftlichen Angelegenheiten befolgt werden.

Vertrag zwischen der Krone Frankreich und der Eidgenossenschaft vom 18. Juli 1828, Art. II und III.

V. Gerichtsstand betreffend Beschädigung durch Verbrechen.

Die Klage auf Schadenersatz und ähnliche Civilfolgen ist in der Regel zugleich mit der Strafklage durch schriftlichen oder mündlichen Antrag des Betheiligten anzustellen. Dieser kann hiebei, sowie bei der Hauptverhandlung einen Fürsprech beiziehen.

Wenn der Strafrichter die Civilklage nicht gleichzeitig mit dem Strafpunkte erledigen kann, so fällt der Entscheid dem ordentlichen Civilrichter anheim.

Der strafrichterliche Entscheid über Schuld oder Nichtschuld ist in diesem Fall für das Civilurtheil maßgebend.

Strafprozeßordnung vom 5. März 1863, § 73.

VI. Gesetz über Wasserbau und Entsumfungen.

1) Bezüglich der Vorschriften über Aufsicht, Unterhalts- und Schutzpflicht bei öffentlichen Gewässern entscheidet der Regierungsrath über daherige Streitigkeiten. Dagegen entscheidet der Civilrichter über bestrittene privatrechtliche Verpflichtungen, unbeschadet vorläufig erforderlicher Ausführung bestehender Vorschriften. Ebenso fällt die Ausmittelung von Entschädigungen für Expropriationen dem gewöhnlichen gerichtlichen Verfahren anheim (§ 687, C.-G.-B.).

2) Sofern sich bei der Korrektion von Gewässern und Austrocknung von Möösern und anderm Land die betheiligten Güterbesitzer nicht verständigen, wird der Regierungsrath eine Kommission bestimmen, welche über die Beitragspflicht und das Beitragsverhältniß zu entscheiden hat. Diese Kommission hat demnach auch über die Frage zu entscheiden, welche Grundstücke in den Bereich der Korrektion fallen, wenn hierüber Streit entsteht.

Die Ausmittelung der Entschädigung bei Expropriationen findet ebenfalls durch die Kommission statt.

3) Die Entscheide der Kommission über Beitragspflicht und Umfang des Korrektionsgebietes können an den Regierungsrath, jene über Expropriations-Entschädigungen an den Civilrichter gezogen werden. Für letztere Fälle findet das ordentliche Prozeßverfahren statt, sofern die Klage vor Ablauf von 30 Tagen, vom Tage der gemachten Anzeige an gerechnet, rechtshängig gemacht wird. Nach Ablauf dieser Frist ist keine Weiterziehung mehr gestattet und der Entscheid der Kommission tritt in Rechtskraft.

4) Auf gleiche Weise wird über Entschädigungsfragen entschieden, wenn der Eigenthümer eines Grundstückes dasselbe durch die Drainage oder ein anderes System der

Trockenlegung verbessern und zu dem End das Wasser durch benachbarte Grundstücke ableiten will. Andere, sich in Betreff der Art und Weise der Ausführung erhebende Streitigkeiten zwischen dem Unternehmer und den betheiligten Grundeigenthümern werden durch den Regierungsrath endlich entschieden.

Gesetz vom 4. und 12. Juni 1858, §§ 20, 38, 39 und 42.

VII. Gerichtsstand für Drittmannsrechte an den Waldungen der Stadtgemeinde Solothurn.

Die Konvention vom 18. und 21. April 1801 über die Sönderung des Vermögens der Stadtgemeinde Solothurn von dem helvetischen Staatsgut enthält im § 1 die folgende Bestimmung:

„Der Gemeinde Solothurn verbleiben in Zukunft eigenthümlich, theils in Folge des Gesetzes, theils vermöge verschiedener für beidseitige Convenienz getroffener Uebereinkommnisse die nachfolgenden Kassen, Anstalten, Güter und Gebäude, sammt allen Zubehörden, Gefällen, Rechten und Beschwerden, wodurch aber alle Drittmannsrechte unpräjudizirt verbleiben sollen, und der Staat mit keinen daherrührenden Ansprachen befaßt werden mag."

Durch die Mediationsverfassung vom 19. Febr. 1803 wurde eine sog. Liquidationskommission aufgestellt, welche u. a. die Aufgabe hatte, das Vermögen der ehemals souverönen Kantonshauptstädte der Schweiz vom Staatsgut genau auszuscheiden und definitiv festzusetzen. Für die Stadt Solothurn geschah dieses durch die Aussteurungs-Urkunde vom 7. Sept. 1803, welche aber die in der Sönderungskonvention vorbehaltenen sog. Drittmannsrechte mit Stillschweigen überging. Dieser Umstand und andere Verhältnisse veranlaßten den damaligen Kleinen Rath von der schweizerischen Liquidationskommission über die Aussteurungsurkunde einige Erläuterungen zu verlangen und namentlich das Begehren zu stellen, daß das erwähnte Drittmannsrecht auf den der Stadt Solothurn zugetheilten Waldungen bestätiget werden möchte.

Der daherige, etwas orakelmäßige Entscheid der Liquidationskommission erfolgte in den Erläuterungen zur Aus-

steuerungsurkunde vom 15. März 1804, und lautet folgendermaßen:

„Viertens. Die in der Aussteurungs-Urkunde (unter dem Titul Einkünfte, Artikel sieben, § 1) der Stadt Solothurn zugeeigneten Waldungen, seyen derselben laut Eingang des erwähnten Artikels § 1 abermal unter den Beschränkungen der Sönderungs-Akte vom 10ten April 1801, als eigenthümlich abgetretten worden. In wie fern nun diese Sönderungs-Akte im § 1 alle Drittmanns-Rechte unangegriffen vorbehält und verwahret; in wie fern nun die Kantons-Regierung von Solothurn, als befugter Richter, behauptet und abspricht, daß mehrere Gemeinden in jenen Waldungen ein verjährtes Beholzungs-Recht besitzen; in so fern hat auch die Aussteurungs-Urkunde dieses Recht anerkannt, und die Stadtgemeinde Solothurn ist nicht bevollmächtiget, dasselbe zu bestreiten, noch weniger aber dessen Ausübung zu hindern."

Mehrere Gemeinden in der nähern Umgebung der Stadt Solothurn machten später das „Drittmannsrecht" auf deren Waldungen geltend, indem sie klagend bei der Regierung auftraten und von derselben den Entscheid verlangten. Entgegen der Ansicht der Stadtgemeinde Solothurn, welche bei verschiedenen Anläßen, namentlich seit der Staatsverfassung von 1831 und auf die darin ausgesprochene Gewaltentrennung gestützt, die Kompetenz der Regierung bestritt und Ueberweisung der betreffenden Streitsache an die ordentlichen Gerichte verlangte, erklärte sich die Regierung zum Entscheid jeweilen kompetent, und zwar nicht etwa als Administrativrichter, sondern als oberste Vollziehungsbehörde, in der Eigenschaft eines durch die schweizerische Liquidationskommission mit dem angeführten vierten Artikel der Erläuterungen zur Aussteurungsurkunde eingesetzten außerordentlichen Gerichtsstandes, welcher weder durch das kantonale noch durch das schweizerische Staatsrecht habe aufgehoben werden können. — Durch Urtheil vom 6. Juni 1846 anerkannte das Obergericht die Kompetenz des Regierungsraths in einem Falle, wo es sich darum handelte, ob zweien Gemeinden ein bisher nicht ausgeübtes Beholzungsrecht in gewissen Stadtwaldungen gebühre oder nicht.

Vermittelst Rekursbeschwerde vom 7. Mai 1863 gelangte die Verwaltungskommission der Stadtgemeinde Solothurn mit dem Gesuch an den Bundesrath, es möchten in Anwendung der Art. 5, 53 und 90 der Bundesverfassung fünf bezeichnete Entscheide des Regierungsrathes von den Jahren 1859, 1861 und 1863, betreffend Drittmannsrechtsstreitigkeiten zwischen den Gemeinden Rüttenen und Solothurn, als von einer inkompetenten Behörde erlassen, aufgehoben, und die Ansprüche der betreffenden Bürger und Ansassen von Rüttenen dem ordentlichen Civilrichter zur Beurtheilung überwiesen werden. — Mit besonderer Beziehung auf diese angestrittenen Entscheide wurde dabei die Kompetenz des Regierungsrathes weniger im Allgemeinen als insbesondere und hauptsächlich für solche Fälle bestritten, wo es sich nicht um das Drittmannsrecht einer Gemeinde überhaupt handelt, sondern wenn darüber Streit entsteht, ob und in welchem Maß einzelne Personen nach den jeweilen bestehenden Vorschriften berechtiget seien.

Der Bundesrath wies die Beschwerde den 7. Mai 1864 aus formellen Gründen von der Hand, weil nämlich, da es sich nicht um die Handhabung der Bundesverfassung, eines Bundesgesetzes oder eines eidg. Konkordates, sondern um die Handhabung der angeblich verletzten Kantonsverfassung handle, — bevor eingetreten werden könne, die Beschwerdeführerin alle kantonalen Instanzen durchlaufen, also auch den Entscheid des Kantonsrathes, als der obersten Landesbehörde, angerufen haben müsse. Demzufolge gelangte die Verwaltung der Stadtgemeinde Solothurn den 11. Nov. 1864 mit der gleichen Beschwerde und dem gleichen Gesuch an den Kantonsrath, welcher den 11. Mai 1865 aus den oben angegebenen Gründen ebenfalls Abweisung beschloß. Die Beschwerdeführerin richtete hierauf, den 16. Juni 1865, das früher gestellte Begehren neuerdings an den Bundesrath.

Bis zum Drucke dieses Artikels ist der endliche Entscheid des Bundesrathes nicht erfolgt.

Anmerkung. Dieser Gegenstand ist für und wider ausführlich erörtert in der im Druck erschienenen Rekursbeschwerde der Verwaltungskommission der Stadt Solothurn, vom 7. Mai 1863, und in dem ebenfalls gedruckten Bericht und Antrag des Regierungsrathes an den Kantonsrath vom 8. Febr. 1865, sowie in andern Verhandlungen mehr.

VIII. Entscheide von Bundesbehörden.

1. Wenn über die Kompetenz der Gerichte des einen und andern Kantons ein Konflikt obwaltet, so ergibt sich die Nothwendigkeit, diesen Konflikt durch die kompetente Behörde zu entscheiden. Diese Behörde ist aber nicht das Bundesgericht, weil es sich nicht um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit zwischen zwei Kantonen handelt, sondern um eine staatsrechtliche Frage über die Jurisdiktionsbefugniß als Ausfluß der Territorialhoheit, und weil durch Art. 101 B.-V. solche Fragen ausdrücklich der Kompetenz des Bundesgerichtes entzogen sind. Aus diesem Grunde hat bis dahin der Bundesrath gemäß Art. 90, Ziffer 2 B.-V. solche Kompetenzstreitigkeiten entschieden, selbstverständlich nach Art. 74, Z. 15 B.-V. unter Vorbehalt des Rekurses an die gesetzgebenden Räthe.

Beschluß des Bundesrathes vom 8. April 1850.
„ der Bundesversammlung vom 20. Dez. 1850.
„ des Bundesrathes vom 12. April 1850.
„ „ „ „ 15. Jänner 1853.

2. Es liegt nicht in der Stellung des Bundesrathes, die materiellen Rechtsverhältnisse der Parteien zu untersuchen oder denselben von vorneherein einen Gerichtsstand anzuweisen; es muß vielmehr diesen überlassen bleiben, ihre Rechte bei der als kompetent erachteten Gerichtsstelle geltend zu machen.

Beschluß des Bundesrathes vom 7. Dez. 1850.

3. Civilrechtliche Verhältnisse müssen vor den Gerichten des betreffenden Kantons verfolgt werden; nach der Bundesverfassung steht dem Bundesrath kein Recht zu, in die Civilprozesse, die in den einzelnen Kantonen zu führen sind, sich einzumischen.

Beschluß des Bundesrathes vom 8. Okt. 1849.

4. Ueber die Zuständigkeit eines Gerichtes kann dieses selbst nach seinen heimathlichen Gesetzen nur urtheilen in Prozessen zwischen Einwohnern desselben Kantons. Wenn es sich aber um einen Gerichtsstand zwischen Angehörigen verschiedener Kantone handelt, so sind die kantonalen

Gesetzgebungen durch Konkordate oder Bundesgesetze beschränkt, und nur diese sind maßgebend, sowie auch hier die Bundesbehörden kompetent werden, unter deren Schutz die Verfassung, Gesetze und Konkordate des Bundes gestellt sind.

Beschluß des Bundesrathes vom 10. Okt. 1849.

5. Die Einrede, die Bundesbehörden können sich mit einer Angelegenheit erst dann befassen, wenn der Instanzenzug der kantonalen Gerichte ohne Erfolg durchgemacht worden sei, beschränkt den Art. 90, Ziffer 2 B.=V. in einer Weise, die sich durch den Inhalt desselben nicht rechtfertiget. Jene Einrede erscheint namentlich bei Beschwerden über Verletzung des natürlichen Gerichtsstandes als unstatthaft, weil Art. 50 und 53 B.=V. größtentheils ihre Bedeutung verlören, wenn der Beklagte gezwungen wäre, zuerst in einem andern Kanton, als dem seines Domizils einen Prozeß über die Kompetenz oder einen Arrest durch alle Instanzen durchzuführen, ehe er die Hülfe der Bundesbehörden in Anspruch nehmen dürfte. Daher ist der Bundesrath stets in konstanter Praxis auf Beschwerden, betreffend den Gerichtsstand, eingetreten, sobald solche an ihn gerichtet wurden, ohne Rücksicht darauf, in welchem Stadium sich die gerichtliche Betreibung oder der Prozeß befinde.

Beschluß des Bundesrathes vom 11. Febr. 1856.
" " " " 21. Sept. 1857.
" " " " 15. Dez. 1857.
" " " " 28. Okt. 1859.
" " " " 11. Jänner 1861 (betr. Arrest).
" " " " 20. April 1864.
" " " " 27. Mai 1864.

6. Die Kompetenzfragen müssen in der Regel von den Gerichten behandelt und entschieden werden; die Bundesbehörden können nur dann mitwirken, wenn entweder durch die Intervention eines Gerichtes Bundes- oder Konkordatsvorschriften verletzt werden, oder wenn es sich um Vollziehung eines Civilurtheils handelt, dessen Rechtskraft bestritten ist.

Beschluß des Bundesrathes vom 23. April 1856.

7. Ueber die Behauptung, wenn Parteien vorher den Entscheid der kantonalen Gerichte angerufen haben, so können sie nachträglich keine Beschwerde mehr an die Bundesbehörden bringen, wurde durch diese Behörden sehr oft im entgegengesetzten Sinne entschieden. Es muß Jedem freistehn, vor Anrufung des Schutzes des Bundes für seine konstitutionellen Rechte, zuerst die kantonalen Rechtsmittel zu erschöpfen, ohne daß daraus etwas zu seinen Ungunsten gefolgert werden kann.

Urtheil des Bundesgerichts vom 3. Juli 1852.
Beschluß des Bundesrathes vom 5. Dez. 1859.
" " " " 9. Jänner 1860.
" " " " 17. Jänner 1862.
" " " " 12. August 1863.
" " " " 11. Sept. 1863.

8. Die Bundesbehörden können zwar allerdings nicht kompetent sein, ein rechtskräftiges kantonales gerichtliches Urtheil vom Standpunkte der kantonalen Gesetzgebung aus einer Kritik zu unterwerfen und zu entscheiden, ob dieselbe richtig oder unrichtig angewendet sei. Dagegen tritt nach der Natur der Sache, nach konstanter Praxis und mehrfachen Entscheidungen der Bundesversammlung jene Kompetenz der Bundesbehörden ein, wenn über Verletzung von Bundesvorschriften oder Konkordaten Beschwerde geführt wird, weil die Handhabung derselben unter der Aufsicht und Garantie der Bundesbehörden steht, und weil die Gerichte, in deren Geschäftskreis ein Theil der Bundesvorschriften fällt, dieselben eben so gut zu respektiren haben, als die Administrativbehörden.

Beschluß des Bundesrathes vom 18. August 1856.
" " " " 14. Juli 1857.
" " " " 5. Dez. 1859.
" " " " 9. Jänner 1860.
" " " " 10. April 1860.
" " " " 29. Juli 1864.

9. Die Ansicht, als ob die Bundesbehörden nicht befugt seien, obergerichtliche Urtheile eines Kantons, die im Widerspruch mit Bundesvorschriften erlassen wurden, aufzuheben, ist unvereinbar mit einer allseitig eingreifenden und konsequenten Durchführung der

letztern und mit der Erfüllung der Pflichten, welche die Art. 90, Ziffer 2 und Art. 74, Ziff. 8 und 15 den Bundesbehörden auflegen. Sie steht auch im Widerspruch mit der konstanten Praxis, nach welcher in einer Reihe von Fällen Urtheile oberer und unterer kantonaler Gerichte von den politischen Behörden des Bundes in Anwendung jener Artikel aufgehoben wurden. —

Durch ein Eingreifen des Bundes in Fällen genannter Art wird auch die von der Eidgenossenschaft garantirte Kantonalverfassung in keiner Weise verletzt, weil die Bundesvorschriften, deren Anwendung zum Theil in den Geschäftskreis der Gerichte fällt, für die letztern eben so gut eine Rechtsquelle sein müssen, wie die kantonalen Gesetze, und zwar im Falle der Kollision eine derogirende Rechtsquelle.

Beschluß des Bundesrathes vom 14. Juli 1857.
" " " " 29. Mai 1858.
" " " " 5. Dez. 1859.
" " " " 9. Jänner 1860.
" " " " 29. Juli 1864.

10. Wenn auch allerdings die Kantone, die in einem Konkordate stehen, im Allgemeinen für dessen Erfüllung und richtige Anwendung durch ihre Behörden verantwortlich sind, so ist doch nicht immer die Kantonsregierung zu handeln berufen, sondern es sind dieß regelmäßig die Gerichte, sobald es sich um Anwendung aller jener Konkordate handelt, welche privatrechtlicher Natur sind.

Beschluß des Bundesrathes vom 28. Jänner 1850.
" " " " 10. Juni 1863.

11. Es fragt sich, ob es zuläßig sei, die Gerichte eines Kantons, welche sich in Anwendung ihrer kantonalen Gesetze zur Beurtheilung eines Rechtsstreites inkompetent erklärt haben, von Bundes wegen zu dessen Beurtheilung anzuhalten? Ein Bedürfniß zu solchem Kompetenzzwange liegt jedenfalls so lange nicht vor, als dem Kläger die Möglichkeit gegeben ist, vor einem andern Richter seine Klage anbringen zu können; wie denn auch die Bundesverfassung zwar gegen unbefugte Kompetenzanmassung Schutzbestimmungen enthält, aber sich nirgends veranlaßt gefunden hat, in umgekehrter Weise gegen Kompetenzablehnungen maßgebend einzuschreiten.

Beschluß des Bundesrathes vom 2. Dez. 1863.

12. Durch die Einführung von Schiedsgerichten auf dem Wege der Gesetzgebung wird der Art. 53 B.=V. keineswegs verletzt; denn die Schiedsgerichte sind, wenn sie auch für den einzelnen Fall besonders komponirt werden, deßwegen doch keine Ausnahmsgerichte, so wenig als Geschwornengerichte, Handelsgerichte u. s. w. Die ganze Argumentation gegen die Schiedsgerichte beruht auf einer Vermengung des Begriffs des ordentlichen Richters mit dem des ständigen Richters, — zwei Begriffe, die bei vieler äußerer Aehnlichkeit doch in sich verschieden sind.

Beschluß des Bundesrathes vom 19. August 1864.

13. Das Stillschweigen auf eine Klage-Vorladung oder auf eine Arrestlegung ist nicht als Anerkennung des betreffenden Gerichtsstandes zu betrachten.

Beschluß des Bundesrathes vom 7. Nov. 1855.
" " " " 20. Sept. 1861.

14. Die Entschädigung für Requisitionen von Seite der Militärobern ist nicht durch Quasiobligation begründet, sondern durch Reglemente bestimmt; ihre Anwendung kommt daher der eidg. Militärverwaltung zu, nicht den Gerichten. Dieß ist der Fall bei Truppentransporten durch Schiffe, Fuhrleistungen, Requisitionen von Mannschaft, Pferden, Quartieren, Lebensmitteln u. s. w. für den eidg. Militärdienst.

Derjenige, der sich benachtheiliget glaubt und die unrichtige Anwendung der Reglemente und Tarife behauptet, kann sich an die oberste Verwaltungsbehörde wenden, nöthigenfalls an den Bundesrath, und kann auch laut Art. 74, Z. 15 B.=V. an die Bundesversammlung rekurriren.

Reklamationen dieser Art haben stets die Verwaltungsbehörden entschieden, nie die Gerichte, sonst könnte jeder Soldat wegen des Soldes der Eidgenossenschaft einen Prozeß machen.

Beschluß des Bundesrathes vom 28. Dez. 1848.

15. Ein Bürger des Kantons Bern belangte das eidg. Kriegskommissariat bei dem Richteramt Nidau für den Ersatz des Schadens, welcher ihm bei einem Truppenzusammenzuge an seinem Eigenthum zugefügt worden sein sollte. Ungeachtet der Beklagte die Annahme der Ladung aus

dem Grunde der Inkompetenz der kantonalen Gerichte, in Sachen zu urtheilen, ablehnte und daher auch bei der Verhandlung ausblieb, erfolgte am 3. März 1860 ein Urtheil, zufolge welchem die Forderung gutgeheißen wurde.

Mit Rücksicht auf die §§ 227 und 228 des Reglements für die eidg. Kriegsverwaltung vom 14. August 1845, welche das für Vergütung des durch Kriegs- und Lageranstalten verursachten Schadens zu beobachtende Verfahren vorschreiben, und in Anwendung des Art. 90, Ziffer 2 B.-V., wurde das Urtheil vom Bundesrathe aufgehoben und der daherige Rekurs von der Bundesversammlung abgewiesen.

Beschluß des Bundesrathes vom 28. März 1860.
" der gesetzgebenden Räthe vom 4. und 10. Juli 1860.

16. Wegen Beschimpfung durch die Presse gegen das Obergericht des Kantons Luzern verklagte dieses den Urheber bei dem zuständigen luzernischen Bezirksgerichte, welches den Beklagten schuldig erklärte und mit einer Gefängnißstrafe belegte. Dieser erklärte gegen das Urtheil die Appellation und gelangte zugleich beschwerend an den Bundesrath, mit dem Gesuch, er möchte, gestützt auf die Bundesverfassung Art. 5 (Gewährleistung der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger) und 45 (Gewährleistung der Preßfreiheit), und da das Obergericht von Luzern nicht Kläger und Richter in eigener Sache sein könne, die Beurtheilung des Rechtsfalles dem Bundesgerichte zuweisen, oder eventuell beschließen, der Große Rath des Kantons Luzern habe in Sachen ein außerordentliches, unbetheiligtes Obergericht zu bestellen.

Der Bundesrath beschloß am 22. April 1861, es sei die Regierung von Luzern einzuladen, auf geeignete Weise dem Rekurrenten ein unbetheiligtes zweitinstanzliches Gericht anzuweisen, in Erwägung die Beurtheilung von Preßvergehen durch betheiligte Gerichte mit dem Wesen der Preßfreiheit nicht vereinbar sei.

Die Bundesversammlung dagegen, an welche die Regierung von Luzern rekurrirt hatte, hob den Beschluß des Bundesrathes auf, in Erwägung, daß weder eine Verletzung von Bundesvorschriften, noch der Kantonsverfassung von Luzern vorliege.

Beschluß der Bundesversammlung vom 24. Jän. u. 5. Febr. 1862.

17. Die Bundesverfassung kennt keinen Gerichtsstand des Arrestes.

Beschluß des Bundesrathes vom 7. Jänner 1850.

18. Allfällige Bestimmungen des Civilprozesses eines Kantons über den Gerichtsstand des Arrestes, insoweit sie mit Art. 50 B.-V. im Widerspruch stehen, sind nichtig und dürfen daher nicht angewendet werden.

Beschluß des Bundesrathes vom 10. April 1860.

19. Die Einrede, es werde durch die Beweisführung zum ewigen Gedächtniß die Civilklage nicht angehoben, ist nicht stichhaltend, weil dieses Beweisverfahren gerade den Zweck hat, die Thatsachen gerichtlich festzustellen, auf welche gestützt die Forderung im Hauptprozesse geltend gemacht werden will, was aber nur von einem Richter geschehen kann, dem der Beklagte unterworfen ist.

Beschluß des Bundesrathes vom 27. Mai 1864.

20. Wenn bei einer Untersuchung wegen betrügerischem Geldstag der zuständige Strafrichter die Abtretung einer Forderung von Seite des Geldstagers, wodurch ein Betheiligter auf betrügerische Weise und auf Unkosten Anderer bevorzugt und die Geldstagsmasse benachtheiliget worden ist, als nichtig erklärt, so kann, wenn die Forderung unterdessen an einen außer dem Kanton wohnenden unbetheiligten Dritten cedirt worden, dieser mit Recht sich nicht beklagen, daß er, im Widerspruch mit Art. 50 und 53 B.-V., seinem ordentlichen Richter entzogen worden sei, indem diese Nichtigkeitserklärung der Cession zu Gunsten der Geldstagsmasse als nothwendige civilrechtliche Folge des Strafurtheils betrachtet werden muß.

Beschluß des Bundesrathes vom 21. Nov. 1864.
" der gesetzgebenden Räthe vom 5. und 14. Juli 1865.

§ 19.

I. Bundesverfassung.

Der aufrechtstehende schweizerische Schuldner, welcher einen festen Wohnsitz hat, muß für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht, und es darf daher

für Forderungen auf das Vermögen eines solchen außer dem Kanton, in welchem er wohnt, kein Arrest gelegt werden.

B.-V. Art. 50.

Anmerkung. Dadurch fällt das Konkordat vom 15. Juli 1804 und 8. Juli 1818 weg, welches sagt: Alle Kantone sind konkordatweise über den Grundsatz übereingekommen, daß der seßhafte, aufrechtstehende Schuldner, den alten Rechten gemäß, vor seinem natürlichen Richter gesucht werden müsse, und in Fällen von Schuldbetreibungen von einem Eidgenossen gegen den andern darnach zu verfahren sei.

II. Entscheide von Bundesbehörden.

1. Alle persönlichen Civilklagen fallen unter Art. 50 B.-V. Der miethweise Besitz eines Lagerungsplatzes und die Bestellung eines Mandatars für einzelne Geschäfte begründen kein Domizil. Auch liegt in der Bezeichnung eines Ortes für die Vertragserfüllung nicht die Anerkennung des dortigen Gerichtsstandes, wenn über den Vertrag selbst ein Prozeß entsteht.

Beschluß des Bundesrathes vom Jahr 1852 (B.-B. 1853, II., 574).
" " " " 26. Jänner 1852.
" " " " 13. Juli 1860.

2. Wenn eine Person faktisch zwei Wohnsitze hat und eine Kollision eintritt über die Rechte und Verbindlichkeiten, die von dem gesetzlichen Domizil abhangen, so muß von dem Grundsatze ausgegangen werden, daß das frühere Domizil als fortdauernd zu betrachten sei, wenn nicht in der Erwerbung des spätern ein Aufgeben desselben liegt, und daß somit Rechte und Verbindlichkeiten aus dem spätern Domizil in diesem Falle nur insofern zur vollen rechtlichen Wirkung gelangen können, als sie nicht mit denjenigen kollidiren, die von dem fortbestehenden ältern Domizil herrühren.

Beschluß des Bundesrathes vom 8. Febr. 1854.
" " " " 9. März 1855.
" " " " 29. Okt. 1860.

3. Daher wird auch der letzte Wohnort als entscheidend angenommen bis nachgewiesen wird, daß der Betreffende einen andern festen Wohnsitz in einem andern Kanton erworben habe.

Beschluß des Bundesrathes vom 30. Juli 1860.

Vergl. auch bezüglich Ermittelung des eigentlichen Domizils bei § 73 C.-G.-B. Entscheide von Bundesbehörden Nr. 21.

4. Der Art. 50 B.=V. macht keinen Unterschied zwischen liquiden und illiquiden Forderungen, daher muß sowohl für die erstern die Rechtsverfolgung (Betreibung) gegen den Schuldner an seinem Wohnorte eingeleitet, als für die letztern der Prozeß da angehoben werden; denn die Betreibung und der ordentliche Prozeß sind nur zwei verschiedene Formen, unter denen der Gläubiger seine Forderung zu realisiren hat, je nachdem sie unbestritten oder bestritten ist.

Beschluß des Bundesrathes vom Jahr 1853 (B.=B. 1854, II., 53).
" " " " 1. Okt. 1858.

5. Wenn das Prozeßgesetz eines Kantons Forderungen für Verwendungen auf ein Grundstück ein exceptionelles Forum zuweist, so wird die rechtliche Natur der Forderung deßhalb nicht verändert und der persönliche Charakter des Rechtes selbst keineswegs in einen dinglichen verwandelt. Die Bestimmung des waadtländischen Civilprozesses:

„En matière d'ouvrages faits à un immeuble tant qu'ils n'ont pas été reconnus, l'action est intentée devant le Juge, dans le ressort duquel l'immeuble est situé (Für Arbeiten an einer unbeweglichen Sache, soweit sie nicht anerkannt worden sind, ist die Klage bei demjenigen Richter anzubringen, in dessen Gerichtskreise die Sache gelegen ist)" —

vermag die erwähnten Grundsätze nicht zu ändern. Dieses Gesetz ist nur für den Umfang des Kantons und für die Einwohner desselben gültig.

Beschluß des Bundesrathes vom 10. Okt. 1849.

6. Die Klage auf Uebernahme einer erkauften Liegenschaft ist keine dingliche, sondern eine persönliche, bei welcher der Art. 50 B.=V. zur Anwendung kommt.

Beschluß des Bundesrathes vom 10. Okt. 1849.
" " " " 7. Nov. 1855.
" " " " 13. Juli 1860.
" " " " 16. Okt. 1863.

7. Ebenso ist die Klage auf Zurückerstattung von Grundstücken keine dingliche, wenn sie nicht den Charakter einer Vindikation hat, d. h. wenn sie nicht vom wirk=

lichen Eigenthümer gegen den Besitzer gerichtet wird, in der Absicht, die Anerkennung und Rückgabe des schon vorhandenen Eigenthums zu erlangen.

Beschluß des Bundesrathes vom 19. März 1858.

8. Auch die Klage auf Theilung eines Miteigenthums ist eine persönliche, sofern das Eigenthum selber und dessen Umfang von keiner Seite angestritten wird.

Beschluß des Bundesrathes vom 11. Dez. 1865.

9. Vermögenssteuern begründen persönliche Ansprachen, welche am Wohnsitz des Verpflichteten geltend zu machen sind, was dagegen bei Grundsteuern nicht der Fall ist (s. bei § 21).

Beschluß des Bundesrathes vom Jahr 1850 (B.-B. 1851, II., 331).
" " " " 21. Sept. 1857.
" " " " 9. Juni 1858.
" " " " 16. März 1859.
" " " " 27. Mai 1859.
" der gesetzgebenden Räthe vom 16. und 20. Juli 1855.

10. Die Forderungen auf Entschädigung und Alimentation wegen außerehelicher Schwängerung müssen als persönliche Forderungen im Sinne des Art. 50 B.-V. betrachtet werden und sind daher in der Regel am Wohnorte des Beklagten anzubringen.

Beschluß des Bundesrathes vom 23. Febr. 1859.
Vergl. § 283 C.-G.-B.

11. Klagen aus den Wirkungen der Ehe in Ansehung des Vermögens der Ehegatten sind als persönliche bei dem Richter des Wohnorts des Beklagten anzubringen (s. C.-G.-B. § 211).

Beschluß des Bundesrathes vom 7. März 1860.

12. In der freiwilligen Deposition des Streitobjektes liegt kein Verzicht auf den natürlichen Gerichtsstand.

Beschluß des Bundesrathes vom 27. Juni 1851.
" " " " 3. März 1865.

13. Die Streitverkündigung an einen Dritten oder die Insrechtrufung desselben verpflichtet diesen nicht, am Pro-

zesse Theil zu nehmen, wenn die Klage eine persönliche ist und er dadurch seinem natürlichen Richter (Art. 50 B.-V.) entzogen würde, woran der Umstand nichts ändert, daß die betreffende Civilprozeßordnung andere Bestimmungen enthält oder daß nach derselben eine Insrechtrufung auch von Amtes wegen stattfinden kann, da in Fragen interkantonaler Natur sowohl die Gesetze als die Gerichte der Kantone den Bundesvorschriften untergeordnet sind.

Beschluß des Bundesrathes vom 20. April 1864.
" " " " 3. März 1865.

14. In einem zu Paris vor dem Handelsgericht waltenden Prozesse wegen Schadensersatz bezüglich Waarenspedition wurde ein Zwischenspeditor von Basel als Litisdenunciat in's Recht gerufen und, da er nicht erschien, zur Bezahlung der geforderten Summe und Kosten verurtheilt. Die Regierung von Basel beschwerte sich auf dem vorgeschriebenen Wege bei der französischen Regierung und verlangte, gestützt auf Art. 3 des Staatsvertrages vom 18. Juli 1828, Aufhebung des Urtheils. In einem daherigen vom Bundesrathe unterstützten Memorial heißt es: der Zweck des Art. 3 des Vertrages sei nicht, wie die französische Note annehme, dahin gegangen, die Angehörigen beider Länder gegenseitig in dem Sinne gleich zu stellen, daß der Schweizer*) in Frankreich behandelt werde, wie der Franzose, und umgekehrt — ein Satz, der sich für Niederlassungsverhältnisse, nicht aber für Justizverhältnisse behaupten lasse — sondern vielmehr, daß über persönliche Klagen jeweilen der Richter des Domizils zu entscheiden habe, mithin dem Schweizer die schweizerische, dem Franzosen die französische Justiz gesichert bleibe. Dieses gelte auch für einen Litisdenunciaten, wenn schon die Hauptklage vor den Gerichten des andern Staates angehoben sei. Der Denunciat möge, wenn er es für gut finde, den Hauptbeklagten, z. B. vor den französischen Gerichten, gegen den Kläger unterstützen, aber nie soll er genöthiget werden können, auf die allfällige Regreßklage des Beklagten anderswo als an seinem Wohnorte Recht zu nehmen, u. s. w.

---

*) Versteht sich, der nicht in Frankreich wohnende Schweizer.

Die französische Regierung erklärte sich schließlich mit dieser Anschauungsweise einverstanden.

Note des Bundesrathes vom 16. April 1859.

§ 20.

I. Exceptioneller Gerichtsstand quasi durch Vertrag.

1. Die Centralbahngesellschaft als solche hat ihr Domizil in Basel. Für ihre Rechtsverhältnisse im Kanton Solothurn nimmt sie ihr Domizil in der Stadt Solothurn, in deren letzterm Gerichtssprengel sie für persönliche Klagen belangbar ist. Für dingliche Klagen hat hingegen das Forum der belegenen Sache zu gelten.

Konzessionsakt vom 17. Dez. 1852, Art. 3.

2. Die Baugesellschaft Locher und Compagnie hat bezüglich des Baues einer Eisenbahn längs der Emme — Gerlafingen — Aare — für persönliche Ansprachen ein Domizil im Amtsbezirk Bucheggberg - Kriegstetten zu bezeichnen.

Konzessionsakt vom 31. Dez. 1858, Art. 2.

3. Mobiliarversicherungs-Gesellschaften. Für ihre Rechtsverhältnisse im Kanton Solothurn nimmt die Gesellschaft ihr Domizil in einem Gerichtssprengel des Kantons, wo sie für persönliche Klagen belangbar ist.

Gesetz vom 14. und 23. Dez. 1865.

II. Entscheide von Bundesbehörden.

1. Wenn zwei Parteien freiwillig die Frage der Kompetenz den Gerichten eines Kantons zur Entscheidung vorlegen, so sind sie an diesen Entscheid gebunden und können die Kompetenzfrage dann nicht weiter vor die Bundesbehörden bringen. Ebenso kann derjenige, welcher die Kompetenz eines Richters förmlich anerkannt, sich diesem gewillkührten Gerichtsstande nicht mehr einseitig entziehen.

Beschluß des Bundesrathes vom 27. Jänner 1858.
" " " " 28. Okt. 1863.

2. Von der Vorschrift des Art. 50 B.-V. ist eine Aus-

nahme in dem Sinne zulässig, daß wenn zwei Parteien freiwillig die Frage der Kompetenz den Gerichten eines Kantons zum Entscheide vorlegen, sie an diesen Entscheid gebunden sind und die Kompetenzfrage dann nicht weiter vor die Bundesbehörden bringen können. Wenn daher ein bundeswidriger Arrest angelegt wird, in der Absicht, dadurch Jemanden seinem natürlichen Richter zu entziehen, so steht es dem Verletzten frei, entweder seine Beschwerde sofort an die Bundesbehörden zu bringen oder die Kompetenzfrage den Gerichten des Kantons, in dem der Arrest gelegt wurde, anzuvertrauen.

Das freiwillige Zugeben eines mit einer persönlichen Klage Bedrohten, die streitige Waarenlieferung im Domicil des Ansprechers hinter Recht zu legen, ist dagegen nicht als Verzicht auf den natürlichen Gerichtsstand des Beklagten anzusehen.

Beschluß des Bundesrathes vom Jahr 1850 (B.-B. 1851, II, 330)
" " " " 27. Juni 1851.

§ 21.

I. Entscheide von Bundesbehörden.

1. Grundsteuern sind nicht rein persönliche Ansprachen im Sinne des Art. 50 der Bundesverfassung. Wenn daher die Pflicht zu einer solchen Leistung von dem in einem andern Kanton wohnenden Eigenthümer bestritten wird, so sind die Gerichte des Kantons kompetent, in welchem die betreffenden Liegenschaften sich befinden, denn letztere sind allein der Gesetzgebung und der Gerichtsbarkeit dieses Kantons unterworfen.

Beschluß des Bundesrathes vom 21. Sept. 1857.
" " " " 9. Juni 1858.
" " " " 13. Okt. 1858.

2. Eine dingliche Klage muß immer gegen den Besitzer des streitigen Objektes gerichtet werden, und zwar von dem Inhaber des dinglichen Rechtes; daher ist die Klage des Pfandinhabers zur Realisirung seiner Forderung keine dingliche.

Beschluß des Bundesrathes vom 3. Sept. 1851.

3. Art. 50 der Bundesverfassung wollte auf pfandrechtlich versicherte Forderungen ausgedehnt werden, weil durch die

dingliche Natur des blos accessorischen Pfandrechts der persönliche Charakter der Hauptforderung nicht verändert werde. — Wenn auch allerdings hinsichtlich der Obligation eines Schuldners und dem accessorischen Pfandrechte juristisch unterschieden werden kann, so folgt doch daraus nicht, daß Verfassung und Konkordate die versicherten und unversicherten Forderungen in Bezug auf den Gerichtsstand gleich haben behandeln wollen, vielmehr spricht sich dagegen sowohl die stete Uebung aus, als auch die Bestimmungen der nahe verwandten Konkordate über Pfandrechte in Konkursen und der Zweck des Art. 50 überhaupt. Dieser will nur verhindern, daß man für persönliche Ansprachen auf das Vermögen eines seßhaften und solventen Schweizerbürgers Arrest lege und ihn zwinge, sich vor die Gerichte eines andern Kantons zu stellen. Hat aber der Schuldner dem in einem andern Kanton wohnenden Gläubiger dort Pfandrechte bestellt, so muß der letztere gewiß auch nach Maßgabe seiner Gesetze sie realisiren können. Weder die Konkordate noch die Bundesverfassung beabsichtigten in solchen Fällen die kantonale Gesetzgebung und Jurisdiktion zu beschränken.

Beschluß des Bundesrathes vom Jahr 1853 (B.-B. 1854, II. 53).
" " " " 4. Juni 1855.
" " " " 8. Jänner 1857.

4. Wenn behauptet wird, daß auf einem Zehnten, resp. dem Loskaufskapital eine Beschwerde (Pflicht zu Beiträgen an Kirchenbauten) hafte, so ist die daherige Klage eine dingliche, und folglich bei dem Gerichtsstande der gelegenen Sache, d. h. des betreffenden Zehntbezirkes, anzubringen.

Beschluß des Bundesrathes vom 27. April 1853.
" der Bundesversammlung vom 9. Febr. 1854.
" des Bundesrathes vom 6. März 1854.

5. Die Vindikation beweglicher Sachen ist nicht eine persönliche Klage im Sinne des Art. 50 B.-V., kann daher bei dem Gerichtsstande der gelegenen Sache geltend gemacht werden.

Beschluß des Bundesrathes vom 25. April 1862.

6. Es ist für den Entscheid der Bundesbehörden ganz gleichgültig, ob das Streitobjekt eine bewegliche oder eine unbewegliche Sache sei, indem auch die Klage auf Miteigenthum und Mitbesitz an einer beweglichen Sache einen dinglichen Charakter hat.

Beschluß des Bundesrathes vom 23. Nov. 1863.

II. Obergerichtlicher Entscheid.

Persönliche Leistungen (Frohnungen) zum Unterhalt einer unbeweglichen Sache gehören vor denjenigen Richter, in dessen Gerichtskreise die betreffende Sache gelegen ist.

Urtheil vom 26. Nov. 1849.

§ 22.

I. Konkordat.

In Erbsstreitigkeiten über die Verlassenschaft Niedergelassener urtheilt der Richter des Heimatortes.

Konkordat vom 15. Juli 1822 bei § 445 ff. C.=G.=B.

II. Entscheide von Bundesbehörden.

1. Bei interkantonalen Streitigkeiten über eine noch unvertheilte Erbschaft und daherigen Kompetenzkonflikten hat der Bundesrath, soweit das eben citirte Konkordat nicht zur Anwendung kommen mußte, jeweilen dahin entschieden, daß die Gerichte desjenigen Kantons, in welchem der streitige Nachlaß, beziehungsweise das Domizil des Erblassers, sich befinde, kompetent seien. — In einem Falle, wo eine Zürcherin im Kanton St. Gallen *) verstarb und über ihren dort gelegenen Nachlaß von den zürcherischen Erben ein Prozeß vor den zürcherischen Gerichten, welche sich nach den dortigen Gesetzen kompetent erklärten, geführt wurde, hob der Bundesrath auf erhobene Beschwerde das daherige Urtheil des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 9. Januar 1862 auf, in Erwägung: daß die Klage, welche auf Verabfolgung eines Theils des

*) Der Kanton St. Gallen ist dem fraglichen Konkordate nicht beigetreten.

Nachlasses ging, ihrer Natur nach als eine dingliche anzusehen sei, wie dieß auch von dem Obergerichte des Kantons Zürich selbst anerkannt worden; daß, der Natur der Sache zufolge, den St. Gallischen Gerichten der Entscheid über Erbtheilungsklagen in Betreff einer auf St. Gallischem Gebiete verfallenen und daselbst liegenden Erbschaft zukomme, und daß es als ein Eingriff in das durch Art. 3 der Bundesverfassung garantirte Souveränitätsverhältniß des Kantons St. Gallen betrachtet werden müßte, wenn die zürcherischen Gerichte, gestützt auf ein subsidiäres, allgemeines Forum des Beklagten, das natürliche Spezialforum für dingliche Klagen beseitigen wollten.

Gegen diesen Entscheid wurde von der verlierenden Partei Rekurs an die Bundesversammlung ergriffen. Die gesetzgebenden Räthe konnten sich aber über eine übereinstimmende Schlußnahme nicht verständigen, indem der Nationalrath für den Entscheid des Bundesrathes, der Ständerath aber gegen denselben sich aussprach, und beide Räthe auf ihren Schlußnahmen beharrten.

Beschluß des Bundesrathes vom 12. März 1855.
" " " " 17. März 1856.
" " " " 29. Okt. 1860.
" " " " 29. August 1862.
Beschlüsse der gesetzgebenden Räthe vom 15., 26., 29. und 30. Januar 1863.

2. P. Cottier, Bürger der Kantone Waadt und Bern, verstarb den 28. Nov. 1847 in Saanen, wo er in der letzten Zeit vor seinem Tode gewohnt, und hinterließ ein Testament, durch welches er die Landschaft Saanen in dem Sinne als Erbin einsetzte, daß der Ertrag seines Vermögens den Armen und Schulen zukommen solle. Seither hat die Landschaft Saanen diese Verlassenschaft, welche vorzugsweise aus Liegenschaften im Kanton Waadt besteht, unter dem Namen Cottier-Stiftung besessen und verwaltet. Im Juli 1861 haben die Intestaterben des P. Cottier die Verwaltung der Landschaft Saanen vor die Gerichte des Kantons Waadt geladen, bei welchem sie eine Klage angehoben hatten, dahin gehend: Das fragliche Testament enthalte die Bedingung, daß von den Wäldern und Weiden nie und in keiner Form etwas verkauft, vertauscht oder geschwächt werden dürfe; jene Verwaltung habe

aber diese Bedingung verletzt; es trete somit die Intestaterbfolge ein, und es müssen demzufolge die im Kanton Waadt liegenden Immobilien an die jetzt lebenden natürlichen Erben des Peter Cottier zurückfallen. Die Verwaltung der Landschaft Saanen verweigerte die Annahme der Vorladung, und der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern billigte diese Weigerung, da es sich um eine Streitigkeit über eine Erbschaft handle, die bei dem Gerichtsstande des Wohnsitzes des Erblassers anhängig zu machen sei und also der Gerichtsstand der gelegenen Sache nicht der zuständige sein könne.

Da das waadtländische Gericht im Kontumazialverfahren weiter prozedirte, so sah sich die Landschaft Saanen zur Beschwerde bei dem Bundesrathe veranlaßt. Sie stellte daher, gestützt auf die Art. 4, 48 und 50 B.-V., das Gesuch, daß die Gerichte des Kantons Bern kompetent erklärt werden möchten, da hier eine hereditatis petitio, nicht eine vindicatio in rem vorliege, für erstere aber die Gesetzgebungen beider Kantone den Gerichtsstand des Wohnsitzes des Erblassers, resp. des Anfalles der Erbschaft, kompetent erklären. Der Umstand, daß die Klage nur auf die im Kanton Waadt liegenden Immobilien beschränkt werde, ändere ihre Natur nicht. Das forum rei sitæ sei hier durch die spezielle Erbschaftsklage ausgeschlossen.

Der Bundesrath hat diesen Rekurs abgewiesen, gestützt auf folgende Erwägungen:

1) In der Hauptsache kommt in Frage, ob die waadtländischen Gerichte zur Beurtheilung einer Vindikations- oder Erbschaftsklage von waadtländischen Erbberechtigten gegenüber einem im Kanton Bern verstorbenen Waadtländer, soweit dessen Vermögen sich im Kanton Waadt befindet, zuständig seien. — Diese Frage muß nun im Allgemeinen gemäß der nach Art. 3 der Bundesverfassung den Kantonen zustehenden Souveränetät innerhalb ihres Gebiets bejaht werden, sofern nicht nachweisbar ist, daß diese Souveränetät durch anderweitige Bestimmungen der Bundesverfassung im Fragefall beschränkt sei.

2) In letzterer Beziehung hat die Rekurrentin hauptsächlich

Art. 50 der Bundesverfassung angerufen, wonach persönliche Ansprachen vor dem Richter des Wohnortes des Schuldners anhängig gemacht werden sollen, und es frägt sich nun, ob die vorliegende Klage den Charakter einer persönlichen Klage habe.

3) Die Parteien sind nun zwar darüber streitig, ob die erhobene Klage die Natur einer Vindikationsklage habe, wie die Kläger, und zwar im Einklang mit ihrem Rechtsbegehren und mit der gemeinrechtlich herrschenden Theorie behaupten, oder ob dieselbe die Natur einer Erbschaftsklage (hereditatis petitio) habe, wie die Beklagte sie bezeichnet; in beiden Fällen aber ist gleichmäßig die Klage dinglicher Natur, da es ganz irrthümlich ist, wenn die Rekurrentin der Erbschaftsklage den dinglichen Charakter deßhalb abspricht, weil sie nach vielen Gesetzgebungen (aus Gründen der Gesetzgebungspolitik) am Wohnorte des Erblassers zu erheben sei; somit ist Art. 50 der Bundesverfassung hier nicht maßgebend.

4) Sodann kommt weiter in Frage, ob, wie Rekurrentin behauptet, durch das Vorgehen der waadtländischen Gerichtsbehörden Art. 48 sammt Art. 4 der Bundesverfassung verletzt werde, weil nach der waadtländischen Gesetzgebung ebenfalls der Grundsatz gelte, daß für Erbschaftsstreitigkeiten der Gerichtsstand des letzten Wohnsitzes des Erblassers, beziehungsweise des Ortes der Eröffnung der Erbschaft, maßgebend sei.

5) Nun sind allerdings nach dem waadtländischen Code de procédure civile, Art. 15, f und g, für Erbschaften, die im Kanton Waadt eröffnet werden, die bezeichneten Grundsätze giltig, und können auch von den Schweizern anderer Kantone zu ihren Gunsten angerufen werden; aber der daraus gezogene Schluß muß als irrig bezeichnet werden, weil es sich hier gerade um den umgekehrten Fall einer Erbschaft handelt, die im Kanton Bern eröffnet worden ist, und nun nachgewiesen werden müßte, daß der Kanton Waadt sich dem Kanton Bern gegenüber durch Staatsvertrag (Konkordat) verpflichtet habe, das Forum des Wohnortes des Erblassers im Kanton Bern

für Erbsansprachen von Waadtländern auch dann anzuerkennen, wenn die Erbschaftsstücke im Kanton Waadt liegen; ein solches Konkordat besteht nun aber zwischen den beiden Kantonen nicht; vielmehr hat Waadt sich auch gegenüber einem sachbezüglichen Konkordate von 1822 seine Konvenienz vorbehalten.

6) Somit erscheint durch die Art. 50, 48 und 4 der Bundesverfassung das normale Verhältniß des Art. 3 der Bundesverfassung im vorliegenden Falle nicht beschränkt, und es ist deßhalb die Rekurrentin gehalten, sich vor den waadtländischen Gerichten einzulassen und deren Entscheid über die Kompetenzfrage sich zu unterziehen.

Die Landschaft Saanen setzte ihren Rekurs auch noch an die Bundesversammlung fort, und es hat der Nationalrath am 21. Heumonat 1862 beschlossen: „Es sei der Rekurs begründet und daher das von den Klägern gegen die Landschaft Saanen, als Beklagte, vor den Gerichten des Kantons Waadt eingeleitete Rechtsverfahren als wirkungslos und die von dem bernischen Appellations- und Kassationshof verfügte Verweigerung der Ladung an die Beklagte als gerechtfertigt erklärt." — Der Ständerath stimmte diesem Beschluß am 12. Januar 1863 bei.

Wir entnehmen dem Berichte der nationalräthlichen Kommission, welche den gefaßten Beschluß beantragte, folgende Begründung:

Es handelt sich um einen Kompetenzkonflikt zwischen den Kantonen Bern und Waadt, zwar nicht in dem Sinne, daß die waadtländischen Gerichte bereits eine gerichtsablehnende Einrede der Landschaft Saanen abgewiesen hätten, wohl aber in dem Sinne, daß sie sich thatsächlich die Befugniß zuschreiben, über die Kompetenzfrage zu urtheilen.

Ihre Kommission verkennt nicht, daß der Fall verschiedene Auffassung zuläßt; aber sie ist der einstimmigen Ansicht, daß überwiegende Gründe für den bernerschen Gerichtsstand sprechen; sie hält daher grundsätzlich den Rekurs für begründet, und sie gibt sich die Ehre, ihre Ansicht mit der durch die Umstände gebotenen Kürze auseinanderzusetzen. Dieselbe mag es auch entschuldigen, wenn der Berichterstatter die abweichende

Ansicht des h. Bundesrathes mehr mittelbar, durch Aufstellung der gegentheiligen Anschauung, als durch unmittelbare Kritik zu widerlegen sucht.

Vorab wird es sich fragen: Welches ist die Natur des erhobenen Rechtsanspruches? Wir halten nun dafür, es handle sich um eine Erbschaftsklage; denn es soll aus dem Testamente der Ehegatten Cottier hergeleitet werden, daß die Landschaft Saanen wegen Mißbrauches nicht berechtigt sei, die Verlassenschaftsmasse länger eigenthümlich zu besitzen, sondern schuldig, dieselbe an die Verwandten der Testatoren herauszugeben. Die unmittelbare rechtliche Intention der Klage ist also nicht die Vindikation dieser oder jener liegenden oder fahrenden speziellen Sache, sondern die Rescission des Testamentes in Folge mißbräuchlicher Handlungen des bisherigen anerkannten Erben und Eigenthümers.

Dieses Rechtsverhältniß wird dadurch innerlich nicht geändert, daß die Kläger gleichsam in fraudem legis die Erbschaft auseinanderreißen und sich berechnend nur auf die im Waadtland gelegenen Immobilien werfen; denn diese bilden nur einen Theil der streitigen Verlassenschaft, und es handelt sich zunächst nicht um die einzelnen realen Bestandtheile der Erbschaft, sondern um die Verlassenschaft als idealen Ganzes, also um eine Erbschaftsklage; und es entsteht nun die weitere Frage: Welche Vorschriften enthalten die Prozeßgesetzgebungen der beiden Kantone über den Gerichtsstand solcher Klagen? Was Bern anbelangt, so stellt es nun unbedingt für Erbschaftsstreitigkeiten den Gerichtsstand auf, wo der Erblasser den Wohnsitz gehabt hat, also im Fragefalle Saanen, wo auch das Testament gerichtlich in Kraft gesetzt worden ist. Der Kanton Waadt statuirt grundsätzlich den gleichen Gerichtsstand, läßt uns aber im Zweifel, ob dieser Gerichtsstand in einem Falle wie der vorliegende noch fortbestehe, indem er dem Richter des Ortes, wo die Verlassenschaft eröffnet worden, unterstellt: «les demandes relatives à l'exécution des dispositions à cause de mort, jusqu'au jugement définitif.»

Angenommen, wenn auch ohne Ueberzeugung, daß wirklich zwischen den beiden Gesetzgebungen eine Antinomie bestünde und daß keine überwiegenden Gründe vorwalteten, der Eigen-

thümlichkeit des bernerschen Rechtes den Vorzug zu geben, so hält Ihre Kommission dafür, daß auch noch aus einem andern Gesichtspunkte dem bernerschen Gerichtsstande, nämlich als dem des Wohnsitzes der Beklagten, der Vorrang gebühre.

Dieser Gerichtsstand ist durch Art. 50 der Bundesverfassung für die interkantonalen Verhältnisse als Regel aufgestellt und immer in einem sehr weiten Sinne in Anwendung gebracht worden. Art. 50 spricht allerdings nur von „persönlichen Ansprüchen"; allein das Gegentheil wird nicht schon dadurch begründet, daß die Schule eine Klage als eine dingliche bezeichnet. Nach unserer, wohl durch die Praxis bestätigten Auffassung, ist, im Gegensatze zum forum domicilii, das forum der gelegenen Sache, rei sitæ, nur da kompetent, wo das Grundeigenthum oder andere dingliche Rechte an Liegenschaften, wie Grunddienstbarkeiten, Hypotheken u. s. w. streitig sind. Wir haben schon gezeigt, daß im Fragefalle die Klage nur mittelbar auf Liegenschaften gerichtet ist; daß sie nicht auf einem absoluten, gegen jeden dritten wirkenden Rechtsgrunde beruht, sondern gegentheils auf dem höchst persönlichen, vertragsähnlichen Fundamente; daß sich der gegenwärtige Eigenthümer durch Mißbrauch, also durch Delikt oder quasi delict unwürdig gemacht habe, ferner Eigenthümer zu bleiben und daher sein gegenwärtig unstreitiges und anerkanntes Eigenthum den Klägern abzutreten habe.

Die Kommission gibt aus den entwickelten Gründen dem Gerichtsstande des Ortes, welcher der Wohnsitz der Erblasser war, in welchem das Testament gerichtlich in Kraft gesetzt worden, welcher endlich der Wohnsitz der Beklagten ist — und alle diese Gerichtsstände fallen im Kanton Bern, in Saanen zusammen — entschieden den Vorzug vor einem forum rei sitæ und findet daher grundsätzlich den Rekurs gerechtfertigt.

Beschluß des Bundesrathes vom 5. Mai 1862.
" der gesetzgebenden Räthe vom 24. Juli 1862 und 12. Januar 1863.

§ 24.

Entscheide von Bundesbehörden.

1. Die Beschwerde gegen die Kompetenzerklärung eines Gerichtes (des Kantons Wallis) zu Beurtheilung einer in dessen Kreise begangenen Ehrverletzung, ungeachtet der Beklagte in einem andern Gerichtskreise, resp. Kanton, seinen Wohnsitz hatte (forum delicti) wurde vom Bundesrath abgewiesen, in Erwägung, die Anhandnahme der Klage dem Art. 50 der Bundesverfassung nicht widerspricht, weil derselbe auf persönliche Schuldforderungen, die rein civilrechtlicher Natur sind, beschränkt werden muß, während es sich hier um eine vor dem korrektionellen Gerichte zu erörternde Injurienklage handelt, deren Zweck in erster Linie auf Schutz der gekränkten Ehre gerichtet ist, wenn auch gleichzeitig ein Begehren auf Entschädigung damit verbunden wird; weßhalb dann auch Klagen wegen Ehrverletzung nach den meisten Gesetzgebungen sowohl beim Gerichtsstand des Wohnortes des Beklagten, als beim Gerichtsstand des Ortes, wo die Injurie stattfand, angebracht werden können.

Beschluß des Bundesrathes vom 23. April 1856.

2. Die schweizerische Mobilarversicherungsgesellschaft, welche ihren Sitz in Bern hat, wurde (1857) bei dem Bezirksgericht Murten wegen Ehrverletzung belangt, weil sie bei diesem Gerichte eine, wie sich durch die Untersuchung herausstellte, ungegründete Klage auf Brandstiftung zu ihrem Nachtheil angebracht hatte. Die Beklagte machte Einwendung gegen den Gerichtsstand, indem sie der Vorladung keine Folge leistete, und als sie darauf, nach erfolgter Ediktalladung, kontumazialiter verurtheilt wurde, erhob sie Beschwerde bei dem Bundesrathe. Der Rekurs wurde von dieser Behörde zutgeheißen und das Verfahren des Bezirksgerichts Murten unzulässig erklärt, in Erwägung:

1) daß, wenn die Klage lediglich auf Schadenersatz und Satisfaktion wegen angeblicher Verleumdung oder Beschimpfung gerichtet ist, mithin persönliche Leistungen im Civilwege verfolgt, die Beklagten

nach Art. 50 der Bundesverfassung an ihrem Wohnorte zu belangen sind, und zwar hier um so mehr, als bei Injurien als Ort des Deliktes derjenige zu betrachten ist, wo die Injurie mündlich geäußert oder geschrieben oder gedruckt wurde, was im vorliegenden Falle am Wohnorte der Beklagten geschah;

2) daß die kantonalen Preßgesetze bei interkantonalen Kompetenzfragen nicht maßgebend sind.

Beschluß des Bundesrathes vom 15. Dez. 1857.

3. Wegen einer im Kanton Solothurn begangenen Ehrverletzung wurde bei den Gerichten dieses Kantons Klage erhoben gegen den außer dem Kanton wohnenden Beklagten. Dieser bestritt die Kompetenz der solothurnischen Gerichte mit Berufung auf Art. 50 der Bundesverfassung, welche dagegen von Seite des Klägers unter Berufung auf den § 24 der solothurnischen Civilprozeßordnung damit vertheidiget wurde, es seien die Injurienklagen nicht als rein persönliche Ansprachen aufzufassen, sie haben vielmehr einen civil- und einen strafrechtlichen Charakter und seien mithin gemischter Natur.

Der Bundesrath erkannte, es seien die solothurnischen Gerichte für diesen Fall nicht kompetent, weil die Klage auf Satisfaktion wegen angeblicher Verleumdung oder Beschimpfung gerichtet sei, mithin der Hauptsache nach persönliche Leistungen im Civilwege verfolgt werden, für die der Beklagte an seinem Wohnorte zu befangen sei.

Beschluß des Bundesrathes vom 17. März 1858.

4. Ein Bürger des Kantons Aargau wurde wegen einer im Kanton Solothurn begangenen Ehrverletzung vom Kläger vor das nach § 24 P.-O. zuständige solothurnische Amtsgericht geladen und auf sein Ausbleiben, indem er schriftlich gegen den Gerichtsstand protestirte, in contumaciam zu Genugthuung und Strafe verurtheilt. Eine daherige Beschwerde wurde vom Bundesrath abgewiesen, weil der Beschwerdeführer auf das ihm ursprünglich zugestandene Recht des Art. 50 B.-V. durch eine mit Protestationen vermischte materielle Einlassung thatsächlich verzichtet habe.

Die Bundesversammlung, an welche der Beschwerdeführer rekurirte, fand dagegen den Rekurs gegründet. Wir entnehmen dem Berichte der Kommission des Nationalraths Folgendes: „Betrachtet man die Ehrverletzung als ein gewöhnliches Vergehen, wie sie auch wirklich das Urtheil mit Fr. 50 Buße straft, so kann man sagen: das schweizerische Bundesrecht lasse das forum delicti allermindestens mit dem forum domicilii konkurriren, und bei dieser Auffassung würde die Kommission wenigstens kein Bedenken tragen, den Gerichtsstand von Solothurn als begründet zu betrachten. Richtiger aber scheint es, die auf Satisfaktion und accessorisch auf Strafe gerichtete Ehrverletzungsklage, die blos vom freien Willen des Gekränkten abhängt, als eine persönliche Klage zu betrachten, d. h. sie dem Art. 50 B.=V. zu unterwerfen und sie somit an den Wohnsitz des Beklagten zu ketten."

Im Weitern findet die Kommission, daß das Motiv des Bundesrathes für Abweisung der Beschwerde der bundesrechtlichen Praxis widerspreche, indem Beschwerden über Verletzung des Art. 50 B.=V. formell immer zulässig erklärt worden seien, sofern sich der Betreffende vor dem vermeintlich inkompetenten Forum unumwunden materiell eingelassen habe.

Beschluß des Bundesrathes vom 14. Juni 1862.
„ der Bundesversammlung vom 20. und 23. Jan. 1863.

5. Wegen einer im Kanton Waadt begangenen Ehrverletzung wurde ein Bewohner des Kantons Freiburg vor den Polizeirichter des Bezirks Payerne geladen und, ungeachtet er in einer schriftlichen Erklärung, gestützt auf Art. 50 B.=V. und frühere Entscheide des Bundesrathes, gegen die Zuständigkeit des waadtländischen Gerichtes protestirte, von diesem zu Buße, Schadenersatz und Kosten verurtheilt. — Auf erhobene Beschwerde von Seite des verurtheilten Beklagten hat der Bundesrath, in Erwägung: daß nach mehrfachen Entscheidungen der Bundesbehörden Injurienklagen, welche blos vom freien Willen des Gekränkten abhängen und die zunächst auf Satisfaktion und nur accessorisch auf Strafe gerichtet sind, als persönliche Klagen bezeichnet worden, welche gemäß Art. 50 B.=V. am Wohnsitze

des Beklagten angebracht werden müssen, und vor dieser Bestimmung die entgegengesetzten Vorschriften der Gesetzgebung des Kantons Waadt zurücktreten müssen, — beschlossen, es sei der Rekurs begründet und das Urtheil des Polizeigerichtes des Bezirkes Payerne vom 16. Febr. 1863 aufgehoben.

Nachdem dann der Kläger seinerseits und die Regierung des Kantons Waadt gegen diesen Enscheid den Rekurs an die Bundesversammlung ergriffen hatten, wurde derselbe durch diese Behörde (vom Ständerathe am 11. Juli 1863 und vom Nationalrathe am 29. gleichen Monats) aufgehoben.

Die Kommission des Nationalraths in ihrem Gutachten vom 18. Juli 1863 trug auf Abweisung des Rekurses an; sie scheint dabei nicht wenig Gewicht auf folgende Aeußerung des waadtländischen Regierungsrathes gelegt zu haben: »Il est de fait, que dans la législation vaudoise l'injure simple pas plus que la diffamation ne sont poursuivis d'office, et que l'on a donné à l'injurié le droit de ne pas mettre la justice en mouvement pour un semblable délit.»

Die ständeräthliche Kommission dagegen (10. Juli 1863) beantragte die Aufhebung des vom Bundesrathe gefaßten Beschlusses. Sie berief sich zur Unterstützung ihrer Ansicht auf die Erwägungen des vom Bundesrathe unterm 23. April 1856 ausgefüllten Entscheides (oben unter Ziffer 1), und bemerkte dann im Weitern, sie glaube nicht, daß damit die Bundesversammlung mit ihrem Beschlusse vom 20. und 23. Januar 1863 (oben Ziffer 4) in Widerspruch gerathe. Die solothurnische Gesetzgebung, welche in jenem Falle in Frage stand, fasse die Injurie ganz anders auf als diejenige des Kantons Waadt; in Solothurn bilde die Strafe blos einen Theil der Genugthuung und es trage die Genugthuungsforderung einen rein civilrechtlichen Charakter an sich, sie erscheine als eine persönliche Civilansprache u. s. w., während anderseits das Räsonnement der waadtländischen Regierung angeführt wird, daß die Strafe als die Hauptsache und der Schadenersatz als bloßes Accessorium erscheine.

Beschluß des Bundesrathes vom 8. April 1863.
" der Bundesversammlung vom 11. und 29. Juli 1863.

6. Von einem Glarner wurde gegen einen auswärts Niedergelassenen bei den Gerichten des Kantons Glarus, wegen Injurie, die im Kanton Glarus stattfand, Klage auf Strafe und Satisfaktion erhoben. Der Beklagte bestritt die Kompetenz der Glarner Gerichte und sah sich zum Rekurse an den Bundesrath veranlaßt, wurde jedoch abgewiesen. Gründe:

1) Es handelt sich im vorliegenden Falle um eine vor dem Polizeigerichte zu erörternde Injurienklage, deren Zweck in erster Linie auf Schutz der gekränkten Ehre gerichtet ist, wenn auch gleichzeitig ein Begehren auf Entschädigung damit verbunden wird, weßhalb denn auch Klagen wegen Ehrverletzungen nach den meisten Gesetzgebungen sowohl beim Gerichtsstande des Wohnorts des Beklagten, als beim Gerichtsstande des Ortes, wo die Injurie stattfand, angebracht werden können.
2) Daher steht von Bundeswegen der Kompetenz der Gerichte von Glarus nichts entgegen, sobald hergestellt ist, daß die Injurie im Kanton Glarus stattgefunden hat.

Beschluß des Bundesrathes vom 31. Juli 1863.

7. Wegen „schwerer Ehrenkränkung und Verleumdung durch die Presse" im Kanton St. Gallen verlangte ein dortiger Bürger bei dem dortigen Richter strafrechtliche Verfolgung nach Maßgabe des St. Gallischen Strafgesetzbuches gegen den im Kanton Aargau wohnenden Urheber der Injurie. Der Beklagte bestritt die Kompetenz der St. Gallischen Gerichte, und auf erhobene Beschwerde beschloß der Bundesrath, in Erwägung:

1) daß die Gerichte des Kantons St. Gallen berechtigt sind, die auf dem Gebiete dieses Kantons verübten Vergehen zu beurtheilen;
2) daß gemäß dem Entscheide der Bundesversammlung vom 11. und 29. Juli 1863 (oben Ziffer 5) diese Regel auch für Strafklagen wegen Ehrverletzungen maßgebend ist,

es sei die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Beschluß des Bundesrathes vom 18. Dez. 1863.

8. Wegen einer in Biel begangenen Ehrverletzung wurden die im Kanton Solothurn wohnenden Urheber vor den dortigen

Richter geladen. Die solothurnische Regierung beschwerte sich deßhalb bei dem Bundesrathe und stellte das Gesuch, es möchte das Verfahren in Bern eingestellt und der Kläger angewiesen werden, seine Klage am Wohnorte der Beklagten anzubringen.

Der Bundesrath ist auf dieses Gesuch nicht eingetreten, weil die Gerichte des Kantons Bern kompetent seien, die auf dem Gebiete dieses Kantons verübten Vergehen zu beurtheilen und zu bestrafen, und weil ferner gemäß dem Entscheide der Bundesversammlung vom 11. und 29. Juli 1863 (Nro. 5 oben) diese Regel auch für Strafklagen wegen Ehrverletzungen maßgebend sei.

Beschluß des Bundesrathes vom 4. März 1864.

9. Ein Schwyzer, K. H. in Lachen, erhob vor dem Bezirksgericht Küßnacht eine Injurienklage gegen St. in Zug wegen einer im Bezirk Küßnacht begangenen Ehrverletzung. Der Beklagte bestritt die Kompetenz der schwyzerischen Gerichte, wurde jedoch vom genannten Bezirksgericht, welches sich kompetent erklärte, in contumaciam dahin verurtheilt: es sei die Injurie aufgehoben, der Beklagte habe dem Kläger die Kosten zu vergüten und sei in eine Strafe von Fr. 90 verfällt. — Das Gericht begründete seine Kompetenz damit, daß nach § 15 C.-P.-O. bei Klagen auf Genugthuung dem Kläger überlassen werde, den Beklagten vor dem Richter seines Wohnortes, oder vor demjenigen zu belangen, wo das Vergehen verübt worden sei.

Gegen dieses Urtheil hat St. bei dem Bundesrathe Beschwerde erhoben und die Aufhebung desselben verlangt. Der Bundesrath hat jedoch beschlossen, es sei der Rekurs als unbegründet abgewiesen, in Erwägung:

1) Die Injurie, wegen welcher Rekurrent durch das Bezirksgericht Küßnacht bestraft worden ist, hat auf dem Gebiete des Kantons Schwyz stattgefunden;
2) Nach der Gesetzgebung dieses Kantons haben die Bezirksgerichte nebst andern Vergehen auch die Injurienklagen zu beurtheilen und die Injurianten nach den Bestimmungen des Gesetzes zu bestrafen;
3) Gemäß dem Entscheide der Bundesversammlung vom 11. und 29. Juli 1863 (Nro. 5 oben) und seitheriger Praxis

läßt sich bei der angegebenen Sachlage gegen die Kompetenz des Bezirksgerichtes Küßnacht nichts einwenden.

Beschluß des Bundesrathes vom 4. August 1865.

10. Im vorstehenden Falle verlangte der obsiegende Kläger Vollziehung des Urtheils im Kanton Zug, wurde aber von der dortigen Regierung abgewiesen. Ein Rekurs an den Bundesrath mit dem Gesuch, der Bundesrath möchte die Regierung von Zug anhalten, das fragliche Urtheil, soweit es die ihm zugesprochene Entschädigung betreffe, zu vollziehen, — hatte das gleiche Schicksal. Erwägungen:

1) Nach der Erklärung der Regierung von Zug hat Rekurrent ursprünglich die Exekution des in Küßnacht ausgefällten Urtheils in seinem ganzen Umfange in Zug verlangt, während er sich in seiner jetzigen Beschwerde darauf beschränkt, bloß die Vollziehbarkeit der ihm in jenem Urtheile zugesprochenen Civilentschädigung zu begehren. Obschon damit der ursprüngliche Standpunkt verändert ist, so wäre dennoch eine Zurückweisung zu neuer Behandlung nicht am Platze, da angenommen werden kann, die Regierung von Zug habe bei Abweisung des Begehrens in seiner Gesammtheit auch über die jetzige beschränktere Fassung desselben mitentschieden;

2) Art. 49 B.-V. schreibt vor, daß die rechtskräftigen Civilurtheile in der ganzen Schweiz vollzogen werden können, und es frägt sich nun lediglich, ob im vorliegenden Falle ein Civil-Urtheil vorliege, da die Rechtskräftigkeit des Urtheils weiter nicht beanstandet wird;

3) Das vorliegende Urtheil ist nun unzweifelhaft seiner Wesenheit nach ein Strafurtheil, denn gerade unter diesem Gesichtspunkte hat der Bundesrath im Entscheid vom 4. August 1865 die Gerichte des Kantons Schwyz als kompetent erklärt;

4) Die anhangsweise Erledigung eines Civilpunktes in einem Strafurtheile macht dieses aber keineswegs zu einem Civilurtheil, und es ist nicht zulässig, die Bestimmung des Art. 49 über ihren Wortlaut auszudehnen;

5) Dieses Verfahren erscheint um so weniger thunlich, als die Art der Erledigung des Civilpunktes, wenn sie im

gleichen Verfahren und Urtheil mit dem Strafpunkte erfolgt, offenbar ganz von letzterem abhängig ist, während Art. 49 gerade die Vollziehbarkeit rechtskräftiger Strafurtheile in der ganzen Schweiz nicht vorzuschreiben Willens war;

6) Auch läge darin eine weitere Begünstigung des für Injurien nach Wahl des Klägers zulässig erklärten doppelten Gerichtsstandes, während ein umgekehrter Entscheid das natürliche Correktiv gegen Belangung eines Injurianten außerhalb des Gerichtsstandes seines Wohnortes bilden wird.

Beschluß des Bundesrathes vom 26. Febr. 1866.

11. Ein Solothurner klagte vor solothurnischem Gerichte gegen zwei Berner wegen Verleumdung, deren sie sich auf solothurnischem Gebiete schuldig gemacht haben sollten. Er verlangte Aufhebung der Beleidigung, Bestrafung der Beklagten und Schadenersatz, gemäß § 1398 C.-G.-B. Die Beklagten erschienen jedoch nicht vor dem solothurnischen Richter und wurden deßhalb in contumaciam zu den im Klagbegehren geforderten Leistungen verurtheilt. Als die Vollziehung des Urtheils verlangt wurde, verweigerte der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern das Exequatur, und eine daherige Beschwerde an den Bundesrath wurde von diesem ebenfalls abgewiesen, in Erwägung:

1) Bei Injuriensachen steht es dem Kläger frei, eine Straf- oder eine Civilklage zu erheben. Wählt er den erstern Weg, so steht der Beurtheilung derselben am Orte des begangenen Deliktes keine Bundesvorschrift im Wege; hinwieder besteht aber auch keine Bundesvorschrift, welche einen andern Kanton nöthigen würde, Beihülfe zur Vollziehung eines solchen Urtheils in dessen Gesammtheit oder in einzelnen Theilen eintreten zu lassen. Wählt der Kläger aber den zweiten Weg, so hat er seine Klage gemäß Art. 50 der Bundesverfassung am Wohnorte des Beklagten anzubringen;

2) Rekurrent hat nun diese klaren Grundsätze umgehen zu können geglaubt, und zwar dadurch, daß er vor dem forum delicti nur eine Civilforderung stellte,

und nach erfolgter Zusprache dieses Civilurtheil in einem andern Kanton gemäß Art. 49 B.=V. vollziehbar erklären lassen wollte. Der Bundesrath hat jedoch in Sachen Hegner und Stadlin (vorstehender Entscheid Nro. 10), dessen Erwägungen dem Rekurrenten bereits mitgetheilt worden, schon entschieden, daß er diese Versuche der Umgehung der Vorschriften der Bundesverfassung für unzulässig erachtet.

Beschluß des Bundesrathes vom 27. Juli 1866.

Anmerkung. Wir haben alle auf den Gerichtsstand für Injurienklagen bezüglichen Entscheide der Bundesbehörden seit dem Bestehen derselben bis zum Drucke dieses Artikels, soweit sie zu unserer Kenntniß gelangt sind und so ausführlich als möglich mitgetheilt, weil die bundesrechtliche Praxis mit der Vorschrift unseres Gesetzes bezüglich des forum delicti in Konflikt gerathen ist. Wir haben uns um so mehr hierzu veranlaßt gefunden, weil wir mit dieser bundesrechtlichen Praxis nicht einverstanden sind; wir vermissen in den daherigen Entscheiden diejenige Konsequenz und logische Schärfe, welche sonst die Erlasse der Bundesbehörden auszeichnen; weßhalb wir uns einiger Bemerkungen darüber nicht enthalten können.

Wohl nach allen Gesetzgebungen ist bei Ehrverletzungen das Einschreiten des Richters bedingt durch die Klage des Verletzten, der Richter schreitet nicht ein von Amtswegen, oder auf die Anzeige des Staatsanwalts oder irgend eines andern Beamten, sondern nur dann, wenn der Verletzte es verlangt; oder, um uns des in den obigen Entscheiden 4 und 5 enthaltenen Ausdrucks zu bedienen, die Injurienklagen hangen vom freien Willen des Gekränkten ab, und zwar nicht nur in den Kantonen Solothurn und Waadt, sondern auch in allen andern Kantonen, deren Gesetzgebung über diese Materie bei den Bundesbehörden in Frage gekommen ist. Es liegt diesem Verfahren die Anschauung zu Grunde, daß durch die Ehrverletzung weniger die Gesellschaft als der Injurirte beleidigt werde. Insoweit mag der Injurienklage ein zivilrechtlicher Charakter zugesprochen werden. Geht aber die Klage nicht nur auf Schadenersatz, sondern auf Genugthuung, namentlich auf Genugthuung mit Strafe, so erhält sie dadurch unzweifelhaft einen strafrechtlichen Charakter, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob mit der Strafe noch andere Momente der Genugthuung, z. B. Widerruf, Aufhebung der Injurie u. s. w. verbunden werden oder nicht. Nach unserer Gesetzgebung wenigstens scheint uns die Sache nicht zweifelhaft: Nach Vorschrift des

§ 1398 besteht die Genugthuung darin, „daß der Richter die Beleidigung für aufgehoben erklärt, dem Beleidigten für den Nachtheil, den er erleidet, Schadenersatz zuspricht und den Beleidiger in eine Buße verfällt“ u. s. w. Hienach ist die Strafe nicht, wie es im obigen Entscheid 5 heißt, etwa bloß ein accessorischer, sondern sie ist ein wesentlicher, ein integrirender Bestandtheil der Genugthuung; denn ohne Strafe, sofern der Verletzte nicht ausdrücklich darauf verzichtet, giebt es gar keine Genugthuung; darüber hat die Gerichtspraxis vielfältig entschieden.

Allein auch nach den andern Gesetzgebungen, soweit sie bei den mitgetheilten Entscheiden in Frage gekommen sind, steht unseres Wissens die Strafe, als Akt der Genugthuung, nicht allein da, sondern es ist überall entweder Widerruf durch den Injurianten oder Aufhebung der Ehrverletzung damit verbunden. So sehen wir, um nur Ein Beispiel anzuführen, im obigen 9. Entscheid, daß im gegebenen Fall das Bezirksgericht Küßnacht erkannt hat, es sei die Injurie aufgehoben und der Injuriant in eine Geldstrafe verfällt. Aus dem Entscheid 10 ist dann ersichtlich, daß dem Kläger auch eine Entschädigung zugesprochen worden ist. Man ersieht aus diesem Urtheil, daß demselben die ganz gleiche Gesetzesbestimmung wie die unserige oder eine gleiche Gerichtspraxis zu Grunde liegt, wie denn auch die Motive des daherigen und verschiedener anderer bundesräthlicher Entscheide ziemlich genau auf unsere Gesetzgebung angewendet werden könnten. Und doch ist im Kanton Schwyz das forum delicti anerkannt worden, während es im Kanton Solothurn nicht anerkannt werden will.

Wenn sonach der Unterschied zwischen Civil- und Strafklagen mit Recht nicht in der gesetzlichen Definition des Begriffes der Ehrenkränkung oder der Genugthuung gesucht und gefunden werden kann, so fragt es sich im Weitern, was sonst bei den betreffenden Entscheiden habe maßgebend sein mögen, denn klar sind die Motive nirgends ausgesprochen. Der Umstand, daß die Klage bloß vom freien Willen des Gekränkten abhängt, kann es nicht sein, weil erstens dieses, wie gesagt, nach allen Gesetzgebungen der Fall ist, und zweitens seit dem Entscheid der gesetzgebenden Räthe vom 11. und 29. Juli 1863 (Entscheid 5) die Bundesbehörden dieses Motiv haben fallen lassen. Auch der Umstand kann es nicht sein, daß unsere Vorschrift bezüglich des Gerichtsstandes in der Civilprozeßordnung enthalten ist; denn auch das Bezirksgericht Küßnacht im erwähnten Falle leitet seine Kompetenz auf gleiche Weise aus der Civilprozeßordnung ab, wie es bei uns der Fall ist; auch die Glarnersche Civilprozeßordnung enthält im § 2 eine Bestimmung über das Forum für Injurienklagen; ebenso der code de procé-

dure civile des Kantons Waadt, welcher im Art. 1 sagt: «En matière d'injures l'action en *réparation* est intentée devant le Juge dans le ressort duquel l'injure a été proférée »

Es bleibt also einzig noch die Form des Prozesses. Während nämlich unsere Gesetze für Injurienklagen das Civilprozeßverfahren vorschreiben, kommt in den meisten andern Kantonen hiefür das Untersuchungsverfahren zur Anwendung. Allein abgesehen davon, daß dieser Umstand in den mitgetheilten Entscheiden nirgends betont ist, können wir unmöglich glauben, daß die rein zufällige Form — Verhandlungs- oder Untersuchungsmaxime — das Wesen einer Sache bedinge, dieselbe entweder zur Civilsache oder zur Strafsache zu stempeln vermöge; denn sonst müßten ja gerade nach unsern Gesetzen Alimentationsklagen wegen außerehelicher Schwängerung und Bevogtungsklagen als Strafsachen gelten, weil dafür das gleiche Verfahren wie für Strafsachen vorgeschrieben ist.

Diesemnach kann man wohl sagen, die Injurienklagen, sofern sie nicht etwa bloß auf Schadenersatz, sondern auf Genugthuung in dieser oder jener Form gerichtet sind, hätten ihrem innersten Wesen nach einen gemischten Charakter; aber daß diese Klagen nach bloß zufälligen äußern Merkmalen in dem einen Kanton Civil-, in dem andern Strafklagen sein sollen, diesen Unterschied vermögen wir nicht einzusehen.

Was die praktische Bedeutung der Frage anbelangt, so ist allerdings vom Bundesrath im Entscheid 10 richtig bemerkt worden, daß ein bei dem Gerichtsstande des Wohnortes ausgewirktes Civilurtheil nach der Bundesverfassung in der ganzen Schweiz vollziehbar sei, während für Vollziehung von Polizeistrafurtheilen keine Bundesvorschriften bestehen. Anderseits ist aber nicht zu übersehen, daß, wie im folgenden Fall der Rekurrent mit Recht bemerkt hat, der Solothurner für Ehrenkränkungen, welche ihm ein Bewohner des Kantons Bern auf solothurnischem Gebiete zufügt, kein Forum hat, bei welchem er seine Klage anbringen kann, weil im Kanton Bern das forum domicilii durch das Gesetz, im Kanton Solothurn das forum delicti durch die Bundesbehörden ausgeschlossen ist. Dies ist denn doch ein Uebelstand, dem auf irgend eine Weise abgeholfen werden sollte.

§ 25.

Entscheide von Bundesbehörden.

1. Bürger, welche außer ihrem Heimathkanton niedergelassen sind, wurden von ihrer Heimatgemeinde bei dem heimatlichen

Richter für rückständige Armensteuern belangt. Auf die von den Beklagten dagegen erhobene Beschwerde erkannte der Bundesrath: das Begehren der Rekurrenten, es müsse die Streitfrage, ob sie durch die Gesetze des Heimatkantons besteuert werden können, vor die Gerichte des Wohnortes gebracht werden, sei nicht begründet, weil

1) die Bundesverfassung das Hoheitsrecht der Besteuerung den Kantonen überläßt und ihnen somit auch das Recht einräumt, auch diejenigen Bürger zu besteuern, die außer dem Kanton wohnen, ein Recht, das von manchen Kantonen in Bezug auf Armensteuern angewendet wird;

2) daher, ohne in Widerspruch mit der Bundesverfassung selbst und namentlich mit dem Art. 3 derselben zu gerathen, die Frage, ob ein Kanton berechtigt sei, seine auswärtigen Bürger zu besteuern, nicht von dem Entscheid der Gerichte anderer Kantone abhängig gemacht werden kann, indem es sich hier nicht um einen gewöhnlichen Civilprozeß, sondern um die Existenz und den Umfang eines kantonalen Hoheitsrechtes handelt;

3) somit die Bürger der Kantone in Bezug auf Besteuerung den Gesetzen ihrer Heimat unterworfen bleiben, und da hier die Gesetze des Heimatkantons den Gerichtsstand in Steuersachen bestimmen, der letztere maßgebend sein muß, und aus den angeführten Gründen eine Berufung auf den Art. 53 der Bundesverfassung nicht statthaft ist.

Beschluß des Bundesrathes vom Jahr 1850 (B.=B. 1851, II. 331)
" " " " 20. Febr. 1852.
" " " " 27. April 1853.

2. Ueber den Entscheid des Bundesrathes in einem ähnlichen Falle, wie die oben genannten, beschwerte sich die Regierung des Kantons St. Gallen bei der Bundesversammlung. Die beiden Räthe erklärten ohne Angabe von Motiven: „Es sei die Beschwerde begründet und es könne demnach der Kanton St. Gallen nicht angehalten werden, Steuerforderungen anderer Kantone an Niedergelassene desselben auf dem Exekutionswege

einzutreiben oder Entscheidungen außerkantonaler Behörden darüber anzuerkennen und zu vollstrecken."

Beschluß der Bundesversammlung vom 16. und 20. Juli 1855.

3. Der Beschluß der Bundesversammlung vom 16. und 20. Juli 1855 und die Motive der ständeräthlichen Kommission bewiesen klar, daß die Meinung der Bundesversammlung dahin gieng, die Niedergelassenen in Bezug auf die Armensteuern, gestützt auf Art. 3 der Bundesverfassung, ganz unter die Gesetzgebung und Jurisdiktion des Domizils zu stellen, derselben überlassend, ob sie den Forderungen der Heimatgemeinde Folge geben wolle oder nicht. Damit ist auch die Frage entschieden, ob ein Kanton seine Niedergelassenen für Armenzwecke besteuern dürfe. Denn wird derselbe nicht angehalten, auf die heimatliche Gesetzgebung der Niedergelassenen irgendwie Rücksicht zu nehmen, so folgt daraus und zwar gestützt auf den nämlichen Art. 3, daß der Kanton seine Steuergesetzgebung auf die Niedergelassenen anwenden darf u. s. w.

Beschluß des Bundesraths vom 3. Okt. 1856.

4. In einer Streitsache zwischen der Regierung des Kantons Zürich, Namens einer Gemeinde, welche an zwei in Schaffhausen niedergelassenen Bürgern Armensteuern forderte, und der Regierung des Kantons Schaffhausen erkannten die Bundesbehörden, gestützt auf den Bundesbeschluß vom 16. und 20. Juli 1855, es sei die Pflicht des Niederlassungskantons, derartige Steuerforderungen anzuerkennen, grundsätzlich verneint und es seien demnach die Gerichte des Wohnortes befugt, nach ihren Gesetzen darüber zu entscheiden.

Beschluß des Bundesrathes vom 24. Sept. 1858
" der Bundesversammlung vom 16. und 20. Juli 1859.

5. Der Art. 50 der Bundesverfassung und das Konkordat vom 15. Juni 1804 und 8. Juli 1818 schließen das forum contractus („wo die Verbindlichkeit entstanden ist") aus, indem sie für a l l e persönlichen Ansprachen den Gerichtsstand des Wohnortes des Schuldners als verbindlich bezeichnen.

Beschluß des Bundesrathes vom 10. Okt. 1849.
" " " " 7. Nov. 1855.

§ 26.

I. Entscheide von Bundesbehörden.

1. Das für die Hauptsache kompetente Gericht ist es auch für Nebenfragen aus demselben faktischen Verhältnisse (materieller Konnexität), wie Entschädigungsforderungen, Widerklage.

Beschluß des Bundesrathes vom 7. Juni 1851.
" " " " 2. März 1863.

2. Ein Beklagter ist berechtigt, einer persönlichen Klage eine Widerklage vor dem gleichen Richter entgegenzusetzen, und nachdem solches geschehen ist, bleibt der Richter für die Hauptklage fortwährend für die Widerklage zuständig, selbst wenn die Hauptklage im Laufe des Prozesses fallen gelassen würde. — Dagegen hat die Einführung einer Widerklage immerhin zur nothwendigen Voraussetzung, daß die Hauptklage wenigstens einmal vor dem Richter anhängig gewesen sei; eine Voraussetzung, die nicht vorhanden ist, wenn der Gegenstand der Hauptklage bei der dem Anbringen derselben vorausgegangenen Erscheinung vor dem Friedensrichter verglichen worden ist.

Beschluß des Bundesrathes vom 11. Mai 1863.

3. Durch eine Klage auf Uebernahme von Erbschaftsverbindlichkeiten bei den Gerichten eines Kantons wird die Kompetenz dieser Gerichte unzweifelhaft auch für konnexe Widerklagen begründet.

Beschluß des Bundesrathes vom 25. April 1859.

4. Eine Widerklage bei dem für die Vorklage kompetenten Richter kann nur dannzumal angebracht werden, wenn der Richter für den Gegenstand der Widerklage überhaupt Gerichtsbarkeit hat, und nicht eine objektive Inkompetenz begründet ist, was bei dinglichen Klagen angenommen wird.

Beschluß des Bundesrathes vom 28. Juni 1865.
" der gesetzgebenden Räthe vom 30. Okt. und 11. Nov. 1865.

5. Die St. Gallischen Gerichte hatten auf eine Injurienklage die Widerklage für eine Geldforderung zu-

lässig erklärt, weil nach dem dortigen Civilprozeß für den Begriff der Widerklage keine materielle Kongruenz mit der Hauptklage gefordert werde, daher am Forum der Klage jede Widerklage angebracht werden könne. Der Bundesrath hob jedoch auf erhobene Beschwerde die daherigen Urtheile auf, weil dadurch, entgegen dem Art. 50 B.=V., der außerkantonale Kläger und Widerbeklagte seinem natürlichen Richter entzogen würde.

Beschluß des Bundesrathes vom 20. März 1864.

6. Durch das Anbringen einer Provokationsklage bei demjenigen Richter, welcher in der Hauptsache kompetent ist, wird der Art. 50 B.=V. nicht verletzt, weil die Provokation keine Klage behufs Verfolgung persönlicher Ansprachen im Sinne des Art. 50 ist, sondern vielmehr nur den Zweck hat, den Provokaten zum Anbringen seiner Forderung vor dem Richter zu veranlassen, vor dem sie gerade nach diesem Art. 50 allein selbstständig verfolgt werden kann.

Beschluß des Bundesrathes vom 21. Mai 1860.
" " " " 10. April 1863.
" der Bundesversammlung vom 21. und 24. Juli 1863.

7. Da der in der Hauptsache kompetente Richter auch die vorausgehende Provokationsklage zu beurtheilen hat, so kann bei einer dinglichen Klage (Geltendmachung einer pfandversicherten Forderung) der Provokant den Provokaten nicht vor den Richter seines Wohnortes laden.

Beschluß des Bundesrathes vom 20. März 1864.

8. In einem vor Anhebung des ordentlichen Prozesses in der Hauptsache ausgetragenen Rechtsstreite erklärte der Bundesrath auf eingetretenen Konflikt, es sei bezüglich Entschädigung und Kosten dasjenige Gericht kompetent, welches die Hauptsache zu beurtheilen gehabt hätte, weil sowohl die materielle Konnexität der Forderungen, als auch die Qualität als Nebenforderung, nach allgemeinen Grundsätzen diese Ansicht begründen.

Beschluß des Bundesrathes vom 27. Juni 1851.

II. Obergerichtliche Entscheide.

1. Ueber Verweigerung oder Gestattung einer Widerklage ist Rechtsverwahrung nach §§ 119 und 136 nicht zuläßig und Einwendungen dagegen können nur auf dem Wege der Beschwerdeführung nach §§ 208 ff. erlediget werden.

Urtheil vom 17. Sept. 1856.
Entscheid über eine Beschwerde vom 30. Okt. 1856.

2. Da Widerklagen nur insofern zuläßig sind, als sie sich auf das gleiche Geschäft oder auf den gleichen Titel beziehen, welche Gegenstand des Hauptprozesses sind, so sind solche Widerklagen unzuläßig, die von Erbverhältnissen oder daraus entspringenden Forderungen hergeleitet werden, wenn die Hauptklage Forderungen aus eigenen Handlungen der Litiganten verfolgt.

Urtheil vom 19. Sept. 1851.

3. In einem Prozesse wollte der Beklagte, nachdem bereits die Replik zu Protokoll gegeben war, eine Widerklage anbringen. Der Kläger bestritt dieses und verweigerte die Einlassung, weil die Widerklage unmittelbar auf die Antwort und nicht erst auf die Replik hätte folgen sollen. Das Gericht erklärte das Anbringen der Widerklage verspätet, in Erwägung: wenn auch die Prozeßordnung über den Moment, in welchem während der Prozeßeinleitung in der Hauptsache eine allfällige Widerklage von Seite des Beklagten angebracht werden soll, keine ausdrückliche Bestimmung enthält, dennoch aus dem, dem Prozeßverfahren zu Grunde liegenden Prinzip der möglichsten Abkürzung und der Eventualmaxime, wonach bei der Einleitung alle zur Zeit begründeten Rechtsbehelfe der Parteien auf einmal angebracht werden sollen, sowie aus der Bestimmung des § 114, daß die auf die Antwort folgenden Vorträge nur sofern protokollirt werden sollen, als darin eine Widerlegung neu angebrachter Thatsachen liegt, was bei der Widerklage ihrer Natur nach nicht der Fall ist, — unzweifelhaft hervorgeht, daß eine Widerklage, welche nicht gleichzeitig mit der Antwort zu Protokoll gegeben wird, nicht mehr zuläßig ist.

Urtheil vom 26. April 1860.

§ 27.

Entscheide von Bundesbehörden.

1. Ein an sich inkompetentes Gericht kann kompetent werden durch die Anerkennung der Parteien. Allein diese Anerkennung muß entweder eine ausdrückliche sein, oder sie muß aus der unweigerlichen Einlassung in den Prozeß hervorgehen. Aus der bloßen Unterlassung von Rechtsmitteln kann sie nicht gefolgert werden, weil auf diesem Wege Konkordate und Bundesgesetze alle Bedeutung und Wirksamkeit verlieren müßten, und jeder Schweizer vor ein inkompetentes Gericht eines andern Kantons geladen und gezwungen werden könnte, dort durch alle Instanzen einen Prozeß über die Kompetenz zu führen, während Konkordate und Bundesgesetze ihn gerade davor schützen wollen, daß er dem natürlichen Richter nicht entzogen werde.

Beschluß des Bundesrathes vom 10. Okt. 1849.
" " " " 2. April 1856.
" " " " 5. Dez. 1859.
" " " " 13. Juli 1860.
" " " " 28. Okt. 1863.
" der Bundesversammlung vom 8. und 15. Juli 1864.

2. In der freiwilligen Einlassung auf die Vorfrage der Kompetenz wird einem an sich inkompetenten Richter das Recht eingeräumt, sie zu entscheiden, da es den Prozeßparteien unbenommen ist, auch einen andern als den gesetzlichen Gerichtsstand anzuerkennen.

Beschluß des Bundesrathes vom 24. Juli 1850.
" " " " 21. April 1851.

Dritter Titel.

Von den richterlichen Behörden überhaupt.

(§§ 29 — 30.)

I. Staatsverfassung.

1) Ein Obergericht von sieben Mitgliedern, mit Einschluß des Präsidenten, spricht in letzter Instanz über alle dahin gezogenen rekursfähigen Sprüche in Civilsachen.

Das Obergericht muß zur Fällung eines gültigen Urtheils in der Regel vollzählig sein. — Das Gesetz bestimmt die Ausnahmsfälle, sowie die fernern Obliegenheiten des Gerichtes oder einzelner Mitglieder desselben.

2) Die bezüglich auf Verwandtschaftsverhältnisse in § 38 für den Regierungsrath ertheilten Vorschriften gelten auch für das Obergericht, die Amtsgerichte und für den Gerichtsschreiber gegenüber dem Gerichtspräsidenten des gleichen Amtsbezirks.

Die Stelle eines Richters ist mit derjenigen eines vom Staate angestellten und fix besoldeten Vollziehungsbeamten unvereinbar.

St.-V. §§ 39 und 42.

Anmerkung. Der § 38 St.-V. lautet: Im Regierungsrathe dürfen sich zu gleicher Zeit nicht befinden: Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Brüder, Oheim und Neffe, Großoheim und Kleinneffe, Geschwisterkinder, wirklicher Schwiegervater und Tochtermann, wirkliche Schwäger.

II. Gesetz betreffend Ausnahmsfälle der Vollzähligkeit des Obergerichts.

1) Das Obergericht kann, obwohl ein oder zwei Richter abwesend und nicht ersetzt sind, gültig entscheiden:

a. Ueber die Frage, ob ein Richter abzutreten habe (§ 37 P.-O.);

b. über Betreibungs-, Arrest- und Verbotsachen.

2) Die Schlußworte von § 1538 Civilgesetzbuches, lautend: „und bei dem Obergericht“ u. s. w. sind aufgehoben.

Gesetz vom 29. Mai und 10. Juni 1854.

§ 31.

Obergerichtliche Entscheide.

Zu Ziffer 3.

1. Bürger einer Gemeinde können das Richteramt auch dann nicht ausüben, wenn diese den Prozeß nicht für sich führt, sondern im Namen einer unter ihrer Verwaltung stehenden Anstalt (z. B. das großbürgerliche Almosen, der Bürgerspital und der Schulfond der Stadt Solothurn).

Urtheil vom 28. März 1843.
" " 2. Juni 1843.
" " 28. Dez. 1850.
" " 1. Dez. 1852.

2. In Bevogtungssachen können Bürger der betreffenden Gemeinde das Richteramt ausüben, weil nicht die Gemeinde, sondern von derselben unabhängig die Waisenbehörde als Klägerin erscheint und überdieß eine konstante Praxis gegen die Abtretung in ähnlichen Fällen spricht.

Urtheil vom 6. Mai 1857 u. a. m.

3. Mitglieder einer Korporation können das Richteramt ausüben, wenn auch die betreffende Korporation in's Recht gerufen worden, aber in den Prozeß nicht eingetreten ist, weil nach Ziffer 2 dieses Paragraphen nur derjenige, der eine Rückgriffsklage für sich selbst oder seine nächsten Verwandten zu besorgen hat, deßhalb das Richteramt nicht ausüben kann, u. s. w.

Urtheil vom 24. Sept. 1847.

Zu Ziffer 4.

4. Vermittlungsversuche eines Richters zwischen streitenden Parteien begründen keine Abtretung.

Urtheil vom 8. April 1841.

5. Die Ausstellung eines Experten-Gutachtens über eine Urkunde in einer Strafuntersuchung begründet nicht Abtretung in einem spätern Civilprozesse, in welchem diese Urkunde als Beweismittel in Frage kommt.

Urtheil vom 26. August 1841.

6. Der Erlaß einer prozeßleitenden Verfügung (Adcitation einer dritten Partei) als Gerichtsstatthalter begründet in der obern Instanz nicht Abtretung.

Urtheil vom 9. Dez. 1841.

7. Bei Anlaß eines Forderungsprozesses gegen einen angeblichen Bürgen, nach des Schuldners Geldstag, wurde erkannt: Suppleant A. habe nicht abzutreten, weil er über die vorliegende Frage als Amtschreiber im Geldstagsrodel „kein Gutachten ausgesprochen, sondern bloß die fragliche Forderung aus der Klasse der Handschriftsrechte in jene der vertrauten verwiesen."

Urtheil vom Jahr 1842.

Zu Ziffer 5.

8. Vollziehung eines schiedsrichterlichen Spruchs durch Ausfertigung einer Theilung begründet keine Abtretung in einem hierüber erfolgenden Prozesse.

Urtheil vom 18. Mai 1841.

9. Theilnahme an der Bestätigung eines Testamentes als Mitglied der Regierung nach Vorschrift des Stadtrechtes begründet keine Abtretung.

Urtheil vom 11. Juni 1841.

10. Wenn das streitige Aktenstück von einer Behörde herrührt, so begründet schon die Eigenschaft als Mitglied einer vorberathenden Kommission Abtretung.

Urheil vom 5. August 1841.

Zu Ziffer 6.

11. Die Eigenschaft eines Lehenmanns begründet gegenüber dem Lehengeber keine Abtretung.

Urtheil vom 17. Nov. 1842.
" " 21. Dez. 1842.
" " 11. Mai 1843.
" " 2. Juni 1843.

Zu Ziffer 9.

12. Die Frage, ob zwei Richter, deren Frauen Schwestern sind, zugleich das Richteramt ausüben dürfen, wird bejahend entschieden, weil der Ausdruck „wirkliche Schwäger" in § 38

der Staatsverfassung, worauf sich der hier maßgebende § 42 bezieht, mehr der Difinition in § 36 C.-G.-B. angemessen ist, als derjenigen in der vorliegenden Gesetzesstelle.

Urtheil vom 27. Okt. 1858.

S. auch Gesetz und Weisungen bei § 37 hienach.

§ 37.

I. Gesetz.

In den Fällen der §§ 1646 und 1653 C.-G.-B. (Genehmigung von Geldstagsrödeln) findet § 31 Ziffer 3 der Prozeßordnung nur auf Begehren der Betheiligten insoweit Anwendung, als Parteiverhandlungen stattfinden.

Gesetz vom 26. Febr. und 7. März 1863.

II. Obergerichtliche Weisungen.

1. Ueber die Frage, ob ein Richter abtreten soll oder nicht, verfügt nach § 37 das betreffende Gericht. Diese Vorschrift scheint nicht überall beobachtet zu werden, wenigstens wird die Verfügung nicht immer protokollirt. Wir ertheilen daher die Weisung, daß, wenn Richter sich in Abtretungsfall erklären oder ausgestellt werden, immer ein Entscheid über die Abtretungsfrage erfolgen soll.

Allgemeine Weisung vom 15. März 1843.

2. Wenn Abtretungsgründe gegen einen Richter vorliegen, so hat das Gericht von Amtswegen darüber zu entscheiden, wenn auch die Parteien die Abtretung nicht verlangen.

Weisung vom 18. Sept. 1856.

§ 46.

Reglement des Obergerichts.

Das Obergericht versammelt sich periodisch je am zweiten und vierten Mittwoch jeden Monats und erledigt in aufeinander folgenden Sitzungstagen die vorhandenen Geschäfte. Die drei ersten Sitzungstage sind jedesmal als ordentliche Sitzungen anzusehen.

In Fällen, zu deren Beurtheilung das Gesetz abgekürzte Fristen bestimmt und wo sonst andere Dringlichkeit vor-

handen ist, wird das Gericht außerordentlich zusammen berufen.

Die Sitzungen beginnen Morgens 8 Uhr.

Angesetzte Rechtstage können nur durch Gerichtsbeschluß abgeändert werden.

Reglement vom 2 Okt. 1856, § 1.

§ 48.

Obergerichtliche Weisungen.

1. Durch ein motivirtes Schreiben vom 20. Juni 1849 hat der Regierungsrath den Gerichtschreibern untersagt, Betreibungsgeschäfte für andere zu besorgen. Wir bringen dasselbe hiermit in Erinnerung, da es hie und da vorkömmt, daß Gerichtschreiber, unter Vorschiebung anderer Personen, sich mit Betreibungsgeschäften befassen.

2. Durch das Gesetz vom 16. Dez. 1848 sollen die Prozeßsporteln zu Handen des Staats bezogen werden. Eine Umgehung dieses Gesetzes zum Nachtheile des Staates liegt in der sich einschleichenden Uebung, daß Gerichtschreiber die Prozeßhefte den Anwälten zum Abschreiben überlassin.

Unter Hinweisung auf § 120 P.-O., demzufolge das Prozeßprotokoll in der Gerichtschreiberei aufbewahrt werden soll, weisen wir Sie an, solches Ihrem Gerichtschreiber zu untersagen.

Weisungen vom 21. Nov. 1849.

§ 50.

Obergerichtlicher Entscheid.

Wenn in einem Prozesse gegen den Gerichtschreiber Gründe der Ausstellung geltend gemacht werden können, so sind deßwegen die in Sachen erlassenen gehörig angelegten Vorladungen nicht ungültig.

Urtheil vom 10. März 1858.

Vierter Titel.

Von der Kompetenz der richterlichen Behörden.

§ 51.

Obergerichtliche Weisung.

Bei alternativen Klagbegehren (wenn z. B. auf Haltung eines Kaufes oder Bezahlung einer Entschädigungssumme geklagt wird) ist bei Beurtheilung der Appellationsfähigkeit nicht der Werth des eingeklagten Hauptgegenstandes, sondern derjenige des streitig bleibenden Unterschiedes als Richtschnur zu betrachten.

Allgemeine Weisung vom 15. März 1843.

§ 52.

Obergerichtlicher Entscheid.

Der Richter hat den Werth des Streitgegenstandes auch in dem Fall nach bestem Ermessen zu würdigen, daß von den Parteien keine Werthangabe gemacht worden ist.

Urtheil vom 24. Nov. 1842.

§ 54.

Obergerichtlicher Entscheid.

Unter dem Ausdruck „ohne Einbegriff der Kosten" — sind Kosten für eine dem Prozesse vorausgegangene Betreibung nicht verstanden; diese können gegentheils zur Kompetenzsumme gerechnet werden.

Urtheil vom 13. August 1846.

§ 55.

Obergerichtliche Weisungen.

1. Seit einiger Zeit haben Sie, abweichend von Ihrem frühern richtigen Verfahren, in Injurienhändeln, worüber sich die Parteien mit Vorbehalt richterlicher Bestrafung verglichen, als Amtsgerichtspräsident über letztere gesprochen. — Die

Uebereinkunft der Parteien vermag nicht die Natur des Prozesses und damit das kompetente Forum zu verändern, welches bei Ehrverletzungen in erster Instanz nach § 55 P.=O. das Amtsgericht ist.

Spezielle Weisung vom 6. Okt. 1848.

2. Die Bestimmung der Strafe wegen Ehrverletzung, nach erfolgtem Vergleich durch Widerruf, kann nicht einem Schiedsrichter übertragen werden.

Spezielle Weisung vom 1. Dez. 1848.

§ 56.

Obergerichtlicher Entscheid.

Zur Bestimmung der Kompetenz kann der vom Verfalltag oder seit Anhebung der Betreibung laufende Zins einer ursprünglich unzinsbaren Forderung zur Hauptsumme gerechnet werden.

Urtheil vom 23. Jänner 1851.

§ 57.

Obergerichtlicher Entscheid.

Wenn in einem Prozesse mit Widerklage in der Vorklagssache keine Appellation geltend gemacht wird, so entscheidet bezüglich der Kompetenz einzig der Betrag der Widerklage.

Urtheil vom 17. Febr. 1848.

Zweites Hauptstück.
Von den Verhandlungen der Parteien.

Erster Titel.
Von den Verhandlungen bei dem Friedensrichter, wenn die Streitsache seine Kompetenz übersteigt.

§ 63.
Obergerichtlicher Entscheid.

Eine Einrede, wodurch die Einlassung auf die Klage verweigert wurde, gründete sich darauf, daß nicht der Kläger die Vorladung vor den Friedensrichter erlassen hat, sondern der Friedensrichter selbst. Das Gericht wies die Einrede ab, weil das Gesetz eine bestimmte Vorschrift, wer diese Vorladung ausstellen soll, nicht enthalte, und seit Einführung der Prozeßordnung allgemein die Uebung entstanden, daß die Friedensrichter solche Vorladungen auf Ansuchen der Klagpartei ausstellen.

Urtheil vom 21. Juli 1852.

§ 68.
Obergerichtliche Weisung.

Von den Friedensrichtern darf in Sachen, die ihre Kompetenz übersteigen, wenn kein Vergleich zu Stande kommt, nach § 68 C.-P.-O., außer dem Tage der Erscheinung, den Namen der Parteien und der Angabe des Streitgegenstandes, nur die Bemerkung, daß kein Vergleich stattgefunden, protokollirt werden.

Allgemeine Weisung vom 23. März 1843.

Zweiter Titel.

Von den Verhandlungen bei dem Friedensrichter, wenn derselbe einzig kompetent ist.

Dritter Titel.

Allgemeine Vorschriften für die Verhandlungen bei den Amtsgerichtspräsidenten und bei den Gerichten.

(§§ 80 – 98.)

I. Obergerichtliche Weisung.

Es kömmt bisweilen vor, daß nicht nur Urkunden oder requirirte Zeugenverhöre in fremden Sprachen, zumal der französischen, in Prozessen erscheinen, sondern daß Präsidenten die Gefälligkeit gegen das Deutsche unkundige Zeugen oder (angeklagter) Parteien selbst so weit treiben, die Verhandlung in französischer Sprache zu führen und protokolliren zu lassen. Ungeachtet des zufälligen Umstandes, daß das Verständniß des Französischen fast allgemein bei unsern Richtern verbreitet ist, bleibt unsere amtliche Sprache die deutsche. Wir erlassen demnach die Weisung:

a. Alle gerichtlichen Verhandlungen sollen in deutscher Sprache geschrieben und protokollirt werden.

b. Zur Abhörung dieser Sprache unkundiger Zeugen soll ein unparteiischer Dollmetscher beigezogen werden, welcher dem Zeugen die Fragen, dem Richter und Gerichtschreiber die Antworten, und endlich dem erstern das Protokoll zu übersetzen hat.

c. Auswärtige auf Requisition aufgenommene Depositionen, sowie Urkunden in fremden Sprachen sollen mit beglaubigten Uebersetzungen begleitet zu den Akten genommen werden.

Weisung vom 17. Sept. 1845.

II. Obergerichtlicher Entscheid.

Eingaben an die Gerichte (hier Revisionsgesuch an das Obergericht) sind nach Analogie von § 104 P.-O. während der Tageszeit zu machen.

Urtheil vom 23. März 1843.

§ 83.

Obergerichtliche Weisung.

Sehr häufig zeigt sich in der Protokollirung der Prozeßeinleitungen eine Weitschweifigkeit, die mit dem Geiste unserer Prozeßordnung im Widerspruche steht, und die Aktenhefte ohne Zweck, ja zum Nachtheile der Uebersichtlichkeit und Deutlichkeit ausdehnt.

§ 100 der Prozeßordnung stellt als Absicht der Prozeßeinleitung fest, die Ausmittelung der Einreden, der eingestandenen Thatsachen, der Beweissätze, der Beweismittel und der Ausstellungsgründe gegen letztere. In diesem Sinne sind die Vorträge zu protokolliren, worüber der Präsident zu wachen hat. Nach § 83 dürfen die Parteien dieselben weder diktiren noch schriftlich einlegen. Auf die im mündlichen Vortrage der Partei erzählten Thatsachen und angetragenen Beweismittel soll der Präsident nach § 102 die Klage ausfertigen; auf die fernern Vorträge hin sind in gleicher Weise Antwort, Replik und Duplik zu protokolliren. Die Thatsachen sollen möglichst einfach und kurz in den Beweissätzen erzählt werden und alle Rechtserörterungen und Gesetzes-Citate, sowie das Abschreiben der als Beweismittel angeführten Urkunden von den Beweissätzen gänzlich ausgeschlossen bleiben. Allerdings ist der Präsident nicht befugt, einer Partei die Protokollirung einer Thatsache aus dem Grunde, weil sie ihm unerheblich scheint, zu verweigern. Er kann nur verfügen, daß die Beweisführung

nicht gestattet sei, wogegen § 119 der Partei wieder ein Rechtsmittel einräumt.

So können freilich durch alleinige Schuld der Parteien auch unnütze Weitläufigkeiten herbeigeführt werden. Wegen solchen kann die betreffende Partei sodann nach § 17 zu einer Entschädigung verfällt werden.

In der Regel wird die von der Prozeßordnung beabsichtigte Kürze wenigstens theilweise erreicht werden, wenn der Präsident keine schriftlichen Klagen von der Partei annimmt, ja wohl gar sie durch diese selbst ausfertigen läßt, die gerügten Ungehörigkeiten nicht in die Beweissätze der Klage aufnimmt, oder in diejenigen der Antwort u. s. w. aufnehmen läßt, mit einem Worte, den § 83 genau beobachtet.

Allgemeine Weisung vom 21. Okt. 1844.

§ 86.

Obergerichtlicher Entscheid.

Nur solche Thatsachen können zur Begründung einer Einrede dienen, welche, abgesehen von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der in der Klage angebrachten Behauptungen, geeignet sind, entweder für einstweilen (verzögerliche Einreden) oder durch Zerstörung des Klagfundamentes für immer (zerstörliche Einreden) von der einläßlichen Beantwortung der Klage zu befreien. Demnach sind die Einreden keineswegs als die Klagbehauptungen widerlegende, sondern lediglich als prozeßhindernde Rechtsvorkehren zu betrachten, wie z. B. die Einrede der Verjährung, des Vergleichs oder des rechtskräftigen Urtheils.

Urtheil vom 29. Jänner 1857.
" " 26. August 1857.

§ 90.

Obergerichtliche Weisung.

Die Prozeßordnung will jeden nicht zugestandenen Beweissatz als widersprochen betrachtet wissen. Nun kommt nicht selten der Fall vor, daß Beweissätze, welche die Gegenpartei nicht zu bestreiten beabsichtigen kann, durch Stillschweigen darüber in Abrede gestellt werden, was dann zur Folge hat, daß

die Beweisführung angetreten wird, die zu nichts dient, als den Prozeß zu verlängern und die Kosten zu vermehren. Diesen Uebelstand zu vermeiden, bietet die Prozeßordnung ein genügendes Mittel durch den § 90, welcher jede Partei ermächtiget, von dem andern Theile bestimmte Erklärungen über seine Beweissätze zu verlangen. — Da dieser Paragraph, wie die Erfahrung zeigt, zu selten in Anspruch genommen wird, so weisen wir Sie an, bei vorkommenden Fällen die Parteien auf denselben aufmerksam zu machen.

Allgemeine Weisung vom 6. Okt. 1848.

§ 92.

I. Obergerichtliche Weisung.

Ausstellungsgründe gegen Beweismittel, zu welchen auch Zeugen gehören, sollen nach § 92 in demjenigen Vortrage, der auf die Eingabe derselben folgt, angebracht werden. Der Präsident hat sodann über die Zulässigkeit zu verfügen. Seine Verfügungen können vermittelst Rechtsvorbehalts nach § 119 vor Amtsgericht und dessen Verfügungen nach § 136 vor Obergericht gezogen werden. Die Einwendungen gegen Beweismittel sind nicht als Einreden zu behandeln, worüber nach § 86 der Richter zu verfügen hat, ob sie getrennt von der Hauptsache oder mit derselben zugleich verhandelt werden sollen. Daher sollen Ausstellungsgründe gegen Beweismittel in allen Fällen in dem auf die Angabe derselben folgenden Vortrage, jedesmal an der Stelle, welche dem Beweissatze, wozu das angegriffene Beweismittel angegeben worden, entspricht, nicht aber, wie es jetzt meistentheils geschieht, gesöndert, gleich Einreden, protokollirt werden.

Allgemeine Weisung vom 17. Sept. 1845.

II. Obergerichtlicher Entscheid.

Die Ausstellung eines in der Klage vorgeschlagenen Zeugen aus Gründen, die erst nach der Antwort entstanden, darf nach § 130 später noch stattfinden.

Urtheil vom 24. Nov. 1848.

§ 94.

Obergerichtliche Weisungen.

1. Sowohl durch den Bericht über die Protokolluntersuchung als durch verschiedene an uns gelangte Prozesse haben wir uns überzeugt, daß hie und da den Parteien Bedenkfristen ertheilt oder ertheilte verlängert wurden, ohne daß ein Grund dafür ersichtlich war. Solche Fristen dürfen aber nicht aus Gefälligkeit, sondern nur wegen besonderer, im Prozesse begründeter Umstände ertheilt oder verlängert werden (§§ 112 und 114, 84). Daher ertheilen wir die Weisung, daß mit solchen Bewilligungen immer die Motive derselben protokollirt werden sollen.

Allgemeine Weisung vom 15. März 1843.

2. Einer der Hauptzwecke unserer Prozeßordnung ist Ersparung von Kosten und Zeit. Daher trachtet sie die Verhandlungen in möglichst wenige Vorstände zu konzentriren. § 113 schreibt vor, daß selbe, wo möglich, am ersten Rechtstage zum Schlusse oder bis zum Entscheid über die Beweisführung fortzusetzen seien. Terminbewilligungen sind nur für den einzigen Fall zulässig, wenn von einer Partei Thatsachen angebracht werden, die von der andern nicht wohl vorgesehen werden konnten. Wir glaubten, durch unsere, am 15. März 1843 erlassene Weisung, die Terminbewilligungen zu motiviren, dem bereits überhand nehmenden Uebelstande grundloser Aufschubertheilungen begegnen zu können. Nun finden wir aber in vielen Prozessen aller Gerichtskreise solche Terminbewilligungen, deren Begründung nach § 113 unstichhaltig ist, namentlich wird das Einverständniß der Parteien fast überall als Grund angenommen. Wir ertheilen Ihnen die Weisung, keine Termine mehr zu bewilligen, als in dem im § 113 vorgesehenen Falle.

Allgemeine Weisung vom 17. Sept. 1845.

§ 97.

Obergerichtliche Weisungen.

1. Es genügt nicht, daß zu Anfang der Sitzung mit den Namen der anwesenden Richter auch die der anwesenden

Suppleanten aufgezählt werden; es muß auch angegeben werden, an welchen Verhandlungen die Suppleanten Theil genommen und anstatt welcher Richter.

Allgemeine Weisung vom 15. Okt. 1846.

2. Das Datum der Protokollsgenehmigung soll zu Anfang des genehmigten Protokolls selbst angemerkt werden. — Nebstdem soll es bei Civilprozessen in dem Aktenheft (§ 120) angegeben werden.

Allgemeine Weisung vom 15. Okt. 1846.
Ueber die Protokollirung der Geständnisse vergl. § 121.

Vierter Titel.

Besondere Vorschriften für die Prozeßeinleitung, wenn der Amtsgerichtspräsident nicht einzig kompetent ist.

---

§ 101.

Obergerichtlicher Entscheid.

In Fällen, wo die Erscheinung bei dem Friedensrichter vorgeschrieben ist (§ 62) und die Klage mit Uebergehung dieser Instanz ausgewirkt wird, ist der Beklagte zur einläßlichen Antwort nicht verpflichtet.

Urtheil vom 22. Jänner 1846.

§ 102.

I. Obergerichtliche Weisungen.

1. Da die Klage einen wesentlichen Bestandtheil der Vorladung bildet, so haben die Amtsgerichtspräsidenten nicht nur die Vorladung im engern Sinne, sondern auch die darin enthaltene Klage zu unterschreiben.

Allgemeine Weisung vom 23. März 1842.

2. Unterm 23. März 1842 haben Wir die Weisung ertheilt, daß in Klagen der Rechtsgrund als besondere Rubrik aufgestellt und das aus den Beweissätzen hergeleitete Rechtsverhältniß enthalten soll. Da die Erfahrung gezeigt hat, daß die Heraushebung des Rechtsgrundes, wie selbe gegenwärtig stattzufinden pflegt, mit großen Schwierigkeiten verbunden ist und ohne praktischen Nutzen bleibt, weil der Rechtsgrund doch nur durch die Beweissätze Erklärung und Bedeutsamkeit gewinnt; so ändern Wir gedachte Weisung dahin ab, daß Rechtsgrund und Beweissätze unter die gleiche Rubrik gezogen werden sollen.

Allgemeine Weisung vom 22. Nov. 1843.

3. Da die Unhaltbarkeit des Maschinenpapiers bekannt ist, so ertheilen wir sämmtlichen Amtsgerichtspräsidenten die Weisung, sich zu Klagausfertigungen nicht dieses Papiers, sondern eines soliden Handpapiers zu bedienen, und dabei auf Uebereinstimmung des Formates mit dem zu den Prozeßheften verwendeten Papier zu achten.

Allgemeine Weisung vom 22. Nov. 1843.

4. Es fanden sich in einigen Prozessen Ihres Gerichtskreises Beweissätze, welche verschiedene Thatsachen in sich schlossen, und ebenso waren sämmtliche zu mehreren Beweissätzen gehörende Beweismittel am Ende sämmtlicher Beweissätze angeführt, ohne Angabe, auf welchen besondern Satz sich jedes beziehe. Wir machen Sie aufmerksam, daß dieses Verfahren dem Inhalt der §§ 102, Nr. 5 und 271 widerstreitet, welche ausdrücklich verlangen, daß die Beweissätze die Thatsachen streng sondern und die Beweismittel zu jeder Thatsache speziell angeben sollen.

Spezielle Weisung vom 15. März 1843.

II. Obergerichtliche Entscheide.

1. Die in § 102 enthaltene Vorschrift, nach welcher die Mittheilung der Klage und Vorladung zur Antwort wenigstens acht Tage vor dem Erscheinungstermine stattfinden soll, bezieht sich auch auf alle spätern Vorladungen, die während der Prozeßeinleitung nothwendig werden (§ 108).

Urtheil vom 9. Sept. 1853.

2. Auf eine Klage für verarbeitetes Material eines Handwerkers wurde vom Beklagten die Einlassung verweigert, weil

die Ansätze für Arbeit und Material nicht getrennt waren und er somit in seinem Rechte verkürzt sei, gegen die erstere nach § 1487 C.=G.=B. die Verjährung geltend zu machen. Das Gericht erklärte die Einrede unzulässig, weil eine solche nur dann als begründet angesehen werden könne, wenn entweder das Rechtsbegehren oder die Fassung der Beweissätze unklar oder unbestimmt gehalten, dieses aber hier nicht der Fall, zu etwas mehrerem aber, zum Zweck der Erleichterung der Vertheidigung des Beklagten, der Kläger nicht gehalten sei.

Urtheil vom 28. Jänner 1857.

§ 103.

Obergerichtliche Entscheide.

1. Provokationsstreitigkeiten gehören zu denjenigen, in welchen der Amtsgerichtspräsident die Fristen verkürzen kann.

Urtheil vom 13. Juli 1843.

2. Wenn in einem Prozesse das Verfahren mit verkürzten Fristen angeordnet, dabei aber die Anzeige in der Vorladung unterlassen wird, daß die Appellationsfrist auf drei Tage beschränkt sei, so gilt die ordentliche Appellationsfrist von 30 Tagen.

Urtheil vom 13. Juli 1843;
" " 29. Nov. 1844;
" " 11. Dez. 1861;
" " 13. August 1864.

3. Wenn in einer Klage verkürzte Fristen angeordnet werden, so gilt dieses auch für eine allfällige Widerklage, wenn auch die Erledigung derselben an und für sich nicht dringend ist.

Urtheil vom 9. Okt. 1861.

Anmerkung. Fernere Streitigkeiten, in denen der Amtsgerichtspräsident die Fristen verkürzen kann, nennt das Gesetz:

1) Streitige Schatzungen bei Güterverzeichnissen (C.=G.=B. § 488).
2) Entschädigungs-Forderungen wegen Expropriationen (C.=G.=B. § 687).
3) Entschädigung für Einräumung von Wegrechten, Agten und Brunnleitungen (C.-G.=B. § 806).
4) Klagen wegen Viehwährschaft (C.=G.=B. § 1060).

5) Forderungen wegen Beschädigung durch die Schifffahrt oder Floßschifffahrt (Gesetz über Wasserbau und Entsumpfungen vom 4. Juni 1858, § 6).

§ 104.

Obergerichtlicher Entscheid.

Wenn der Bezirksweibel in einem Prozesse Partei ist und keinen Stellvertreter hat, oder dieser ebenfalls im Abtretungsfall sich befindet, so kann die Vorladung nach Analogie des § 64 durch einen Gemeinderath angelegt werden, oder auch durch den Weibel des nächstgelegenen Bezirks.

Urtheil vom 18. Sept. 1846.
" " 13. Okt. 1858.

§ 107.

I. Obergerichtliche Weisung.

Bei Ediktalladungen herrscht insofern verschiedenartige Uebung, als einige Richter zwei Tage, andere nur einen zur Erscheinung ansetzen. Der § 107 P.-O. schreibt zweimalige Einrückung der Ediktalladung in das Amtsblatt vor, nicht aber auch die Ansetzung von zwei Rechtstagen. Wir ertheilen sonach die Weisung, daß Ediktalladungen nur einen Rechtstag zur Erscheinung festsetzen sollen.

Allgemeine Weisung vom 6. Okt. 1848.

II. Obergerichtlicher Entscheid.

Gegen einen Kantonsbürger, der im Auslande wohnt, wurde vor hiesigen Gerichten Klage erhoben, worauf die Waisenbehörde seiner Heimathgemeinde sofort einen Sachwalter bestellte, mit dem Auftrage, für den Abwesenden in Prozeß zu treten (§ 391 C.-G.-B.). Der Sachwalter weigerte sich, hierauf einläßliche Antwort zu ertheilen, weil der Aufenthalt seines Klienten der Klagpartei bekannt sei, derselbe daher persönlich in's Recht gefaßt werden müsse. Das Gericht erkannte, die Vorladung müsse, da der Aufenthalt des Beklagten bekannt sei, von der ausländischen Behörde seines Wohnortes verlangt werden, und selbst in Fällen, wo der Aufenthalt unbekannt sei, dürfe nicht sofort ein Sachwalter für denselben in's Recht treten, sondern

es müsse eine Ediktalladung vorausgehen und damit dem Beklagten Gelegenheit gegeben werden, persönlich seine Interessen zu wahren.

Urtheil vom 9. Juni 1857.

§ 109.

Obergerichtliche Entscheide.

1. Wenn an dem in der Vorladung angesetzten Rechtstage beide Parteien ausbleiben (§ 165), so erlischt die Wirkung der Vorladung mit Bezug auf die Unterbrechung der Verjährung.

Urtheil vom 26. Juli 1844.

2. Mit Anlegung einer Vorladung wird nach § 109 eine Streitsache rechtshängig und verliert ihre Wirkung nicht, obgleich beide Parteien an dem angesetzten Rechtstage ausbleiben, und wenn auch § 165 sagt, daß in diesem Falle der Rechtstag als nicht angesetzt angesehen werde, so ist dagegen zu berücksichtigen, daß der § 159 jeder Partei das einmalige Ausbleiben während der Prozeßeinleitung ohne nachtheilige Folgen gestattet, wie denn auch übereinstimmend mit dieser Interpretation in der Prozeßordnung kein Purgationsmittel für das Ausbleiben am ersten Rechtstage vorgesehen ist, sondern der Beklagte nur den Kläger nach § 110 zur Fortsetzung der Streitsache vorladen lassen kann.

Auf diesen Grund wurde die Einrede der Verjährung abgewiesen, die sich auf die Thatsache stützte, daß am 15. Sept. auf Provokation zwei Monate zur Klage anberaumt worden, daß auf Klagvorladung vom 11. Nov. am ersten Rechtstage beide Parteien ausgeblieben, und die neue Vorladung erst am 5. Dez. mitgetheilt worden.

Urtheil vom 19. Mai 1854.

§ 117.

Obergerichtliche Weisung.

Da die Zeugen in der Regel nicht vor Amtsgericht abgehört werden, so wird die ausdrückliche Vorschrift des § 117 in Erinnerung gebracht, derzufolge die Zeugen vor Gericht

abzuhören sind, sofern deren Zahl nicht so groß ist, daß sie in einer Sitzung des Gerichts nicht wohl alle abgehört werden können.

Allgemeine Weisung vom 17. Sept. 1845;
" " " 27. Nov. 1862, nebst vielen andern Weisungen und Mahnungen.

§ 118.

Obergerichtliche Weisung.

Unterläßt eine Partei die eingebrachten Urkunden nach erledigtem Prozesse zurückzuziehen, so können ihr dieselben nach Verfluß eines Vierteljahres vom Endurtheile an, von der Gerichtsschreiberei auf ihre Kosten zugesendet werden, sofern während dieser Frist nicht neue Rechtsmittel in der betreffenden Sache ergriffen worden.

Weisung vom 23. März 1842.

§ 119.

I. Obergerichtliche Weisungen.

1. Es wird in Erinnerung gebracht, daß alle vom Amtsgerichtspräsidenten nach § 119 erlassenen Verfügungen von demselben zu unterzeichnen sind.

Allgemeine Weisung vom 23. März 1842.

2. Nach den bei uns eingelangten Civilprozessen wird bei Rechtsverwahrungen, welche die Parteien gegen das Beweisdekret des Amtsgerichtspräsidenten oder des Amtsgerichts machen, gewöhnlich nur protokollirt: „Rechtsverwahrung des Klägers, des Verantworters," oder „Rechtsverwahrung beider Parteien," ohne Angabe, gegen welche Verfügung speziell der Rechtsvorbehalt gerichtet ist; so daß man annehmen muß, es seien die Rechte gegen alle Verfügungen ohne Ausnahme vorbehalten worden, was doch in der Regel nach den vor Amtsgericht darüber gehaltenen Vorträgen der Parteien nicht der Fall ist und nicht in der Absicht der Parteien liegen kann.

Es veranlaßt uns dieß, hiermit die Weisung zu ertheilen, die Verfügungen immer so abzufassen, daß angegeben werden kann, gegen welche speziell das Recht von den Parteien vorbehalten wird, und dann dafür besorgt zu sein, daß bei der

Protokollirung die Verfügungen besonders aufgezählt werden, gegen welche eine Partei Rechtsvorbehalte macht.

Allgemeine Weisung vom 25. Juni 1862.

II. Obergerichtliche Entscheide.

Gegen Verfügungen des Amtsgerichtspräsidenten oder des Amtsgerichts (§ 136), wodurch Beweissätze erheblich erklärt werden, darf vom Gegner des Beweisführers kein Rechtsvorbehalt gemacht werden, weil eine rechtliche Benachtheiligung des Letzteren, d. h. eine Störung desselben in der Verfolgung seines Rechtes nicht gedenkbar ist.

Urtheil vom 16. März 1849.
" " 18. April 1850.
" " 23. Mai 1850.
" " 5. August 1853.
" " 6. Nov. 1854.
" " 5. Sept. 1855.
" " 10. Dez. 1857.

§ 120.

Obergerichtliche Weisungen.

1. Alle nach vorausgegangener Prozeßeinleitung, mit oder ohne Einwirkung des Amtsgerichtspräsidenten getroffenen Vergleiche sollen der betreffenden Einleitung, nach Maßgabe des § 121 P.-O., beigefügt und mit derselben aufbewahrt werden.

Allgemeine Weisung vom 23. März 1842.

2. Alle amtsgerichtlichen Urtheile, nicht appellirte wie appellirte, inappellable wie appellable, sollen nicht bloß in die Amtsgerichtsprotokolle, sondern auch in die betreffenden Prozeßprotokolle eingetragen werden.

Allgemeine Weisung vom 23. März 1842.

3. Die erledigten Prozeßhefte sollen nummerirt, dem Datum nach geordnet, jahrgangweise zusammengebunden werden, jedoch so, daß sie nöthigenfalls einzeln herausgehoben werden können; nebstdem soll darüber ein chronologisches Register, mit Angabe des Bandes und Nummeros, der Parteien und dem Datum der Erledigung geführt werden.

Allgemeine Weisung vom 23. März 1842.

4. Da nach § 97 die Namen der beim Urtheile gegenwärtigen Richter und des Aktuars zu Protokoll zu nehmen sind, so sollen dieselben auch in die nach § 120 dem Prozeßprotokoll einzuverleibenden Aussertigungen der Urtheile eingetragen werden.

Allgemeine Weisung vom 23. März 1842.

5. Der § 83 P.-O. erlaubt zur Verdeutlichung Rechnungen, Pläne und Stammbäume zu verfertigen und einzulegen. Diese sind nicht als Belege (Beweismittel, § 118) zu betrachten, welche Eigenthum der Parteien bleiben und nach dem Abspruche denselben zurückgestellt werden müssen, sondern sie sind nach § 120 Theile des Prozeßprotokolls, welchem sie der Kürze wegen, um die Aufstellung einer Menge neuer Beweissätze zu vermeiden, beigelegt werden. Sie sollen daher von den Parteien nicht mehr zurückgezogen werden dürfen, sondern dem Protokolle einverleibt bleiben, welches ohne sie unverständlich werden müßte.

Allgemeine Weisung vom 15. März 1843.

6. Bevor bei dem Amtsgerichtspräsidenten die Vorladung verlangt werden darf, muß der Kläger den Vorschriften über die Erscheinung beim Friedensrichter Genüge geleistet haben (§§ 62, 101 P.-O.). Die Bescheinigung, die letzterer nach § 68 dem Kläger auszustellen hat, ist sonach ein wesentlicher Bestandtheil der Prozeßakten und soll dem Prozeßheft (§ 120) immer beigeheftet werden.

Allgemeine Weisung vom 17. Sept. 1845.

7. Erneuerung der Weisung über das Ordnen der Prozeßhefte (Nr. 3 oben). Zugleich werden die Präsidenten angewiesen, ein Verzeichniß der bei ihnen hängig gewordenen Prozesse zu führen, welches gegenüber der Amtsgerichtschreiberei, welche die Akten aufzubewahren hat, als Controle dienen soll.

Allgemeine Weisung vom 17. Sept. 1845.

8. Damit die chronologischen Register über die Prozeßhefte gleichförmig geführt werden, schreiben wir folgendes Formular vor. S. Beilage zum 13. Rechenschaftsbericht für das Rechnungsjahr 1845/46, zu Seite 112.

Allgemeine Weisung vom 15. Okt. 1846.

9. Vollmachten, wo sie erforderlich, sollen dem Aktenheft einverleibt werden.

Allgemeine Weisung vom 11. Okt. 1847.

Anmerkung. Alle diese Weisungen sind bei verschiedenen Anlässen im Allgemeinen und besonders wiederholt worden.

§ 121.

I. Obergerichtliche Weisungen.

1. Wenn eine Partei Beweissätze des Gegners in ihrer Antwort, Replik 2c. zugesteht, so ist im Protokoll keine besondere Rubrik dafür zu eröffnen. Die Geständnisse sollen nicht sämmtlich miteinander vom Zugestehenden an die Spitze seiner Beweissätze gestellt, sondern unter diese zerstreut, jedes an der Stelle, welche dem zugestandenen gegnerschen Beweissatze entspricht, zu Protokoll gegeben werden.

Allgemeine Weisung vom 15. März 1843.

2. Ein in der Antwort gemachtes Zugeständniß wurde in der Duplik zurückgezogen. Es erfolgte ein amtsgerichtlicher Entscheid, daß diese Zurückziehung ungültig sei. Sie ist allerdings ungültig, und zwar formell ungültig, weßwegen schon ihre Protokollirung hätte unterbleiben sollen.

Spezielle Weisung vom 21. Nov. 1849.

II. Obergerichtlicher Entscheid.

An einem peremtorischen Rechtstage war die beklagte Partei ausgeblieben, und es wurde auf Begehren des Klägers vom prozeßleitenden Richter nach Ausweis des vom Gerichtschreiber geschriebenen und unterschriebenen, vom Richter aber nicht unterzeichneten Protokolls verfügt, die beklagte Partei kontumazirt und darauf vom Amtsgericht das Klagbegehren zugesprochen. Das Obergericht hob das amtsgerichtliche Kontumazurtheil auf, in Erwägung die demselben zu Grunde liegende Verfügung des prozeßleitenden Richters, weil von demselben nicht unterschrieben, als gar nicht bestehend zu betrachten sei.

Urtheil vom 24. März 1865.

Fünfter Titel.

Von der Prozeßeinleitung, wenn der Amtsgerichtspräsident einzig kompetent ist.

---

§ 126.

Obergerichtliche Weisung.

Urtheile, welche der Amtsgerichtspräsident in seiner Kompetenz erläßt, sind nach § 126 sogleich nach dem Schlusse der Verhandlungen auszusprechen und den Parteien anzuzeigen. Aus der Fassung des Paragraphen ergibt sich, daß hier von mündlicher Anzeige die Rede ist. Es widerstreitet daher der Prozeßordnung, wenn solche Urtheile erst später ausgesprochen und schriftlich angezeigt werden. Durchaus unzulässig ist der Bezug einer Taxe für diese Anzeige zu Handen des Gerichtschreibers und Weibels, wie es in einem Oberamte üblich ist.

Weisung vom 17. Sept. 1845.

§ 130.

Obergerichtliche Entscheide.

1. Notifikationen, welche nach der Prozeßeinleitung erlassen werden, sind nicht als Bestandtheile der Akten anzusehen, wenn sie nicht als Beweismittel zu einer neuen Einrede geltend gemacht werden.

Urtheil vom 7. April 1848.

2. Für die vom Appellaten behauptete Zurücknahme der Appellation durch den Appellanten wird der Beweis durch Zeugen und Aufschub zur Abhörung derselben vor Obergericht gestattet, weil für die Erklärung des Abstandes von der Appellation keine Formen vorgeschrieben sind, und die Thatsache erst seit dem erstinstanzlichen Urtheil, beziehungsweise seit der Prozeßeinleitung entstanden ist.

Urtheil vom 18. Mai 1848.

3. Das Begehren einer Partei, um Frist zur Beibringung einer Bescheinigung des Gerichtschreibers, daß ein Zugeständniß

zu dem unrechten Beweissatz protokollirt worden, wurde abgewiesen, weil das Prozeßverhandlungs-Protokoll von beiden Parteien, dem Präsidenten und dem Gerichtschreiber unterzeichnet, d. h. in gesetzlicher Form abgefaßt war, und daher dessen Inhalt auf dem Wege der Appellation nicht angefochten werden könne.

Urtheil vom 7. Jänner 1852.

4. In das Gesuch einer Partei, daß der dem Gegner übertragene und von diesem übernommene, aber nicht geleistete Eid nachträglich geleistet und zu diesem End die Akten an das erstinstanzliche Gericht zur Ergänzung zurückgesendet werden sollen, wurde nicht eingetreten, weil dem Beweisführer die Pflicht obliegt, dafür zu sorgen, daß die von ihm angetragenen Beweise zu den Akten gebracht werden, hier aber, da aus den Akten nicht ersichtlich, daß das Begehren für Abschwörung des Eides gestellt worden, angenommen werden müsse, er habe darauf verzichtet, und wenn er auch, wie er behauptet, das Begehren wirklich gestellt, vom Amtsgericht aber nicht darauf eingetreten und nichts protokollirt worden, er zunächst für Ergänzung des Protokolls auf geeignetem Wege, allfällig durch Beschwerde wegen verweigerter Rechtsvorkehr, hätte sorgen sollen.

Urtheil vom 28. Juli 1860.

§ 132.

Obergerichtliche Weisungen.

Wenn gegen Verfügungen des Amtsgerichtspräsidenten nach § 119 P.-O. von einer Partei Rechtsvorbehältnisse zu Protokoll gegeben werden, und die Partei denselben vor Amtsgericht keine Folge gibt, so soll letzteres im Protokoll angemerkt werden.

Allgemeine Weisung vom 21. Nov. 1849 und verschiedene spezielle Weisungen.

Siebenter Titel.

Von den Verhandlungen bei dem Obergerichte.

§ 137.

Reglement des Obergerichts.

Die Sitzung des Obergerichts beginnt in der Regel mit Betreibungs- und Arrestsachen und überhaupt solchen Prozessen, in denen die Parteien selbst vorgeladen haben; dann folgen die von dem Gerichte angesetzten Prozesse, wobei derjenige, dessen Parteien entfernter wohnen, den Vorrang hat. Zuletzt kommen Polizeiprozeduren und solche Geschäfte, in denen kein Vorstand der Parteien stattfindet, an die Reihe.

Reglement vom 2. Okt. 1856, § 10.

§ 139.

Reglement des Obergerichts.

Vorladungen in Revisionen (§ 201) und zur Aufhebung der Folgen eines Versäumnisses werden durch die Gerichtschreiberei Namens des Gerichts ausgestellt.

Reglement vom 2. Okt. 1856, § 19.

§ 140.

Reglement des Obergerichts.

Die Akten können von den Parteien während zwei Tagen vor dem Absprüche in der Obergerichtschreiberei eingesehen werden.

Reglement vom 2. Okt. 1856, § 17.

§ 141.

I. Reglement des Obergerichts.

1) Den Parteien ist untersagt, neben den öffentlichen Vorträgen in Civil- oder schriftlichen Eingaben in Polizeisachen ihre Angelegenheiten den Mitgliedern des Gerichts,

sei es persönlich oder auf irgend einem mittelbaren Wege, vorzutragen oder zu empfehlen. Ebenso ist den Richtern untersagt, derartige Mittheilungen entgegen zu nehmen.

2) Wenn eine Partei ein ergriffenes Rechtsmittel zurückzieht, so hat sie dieß der Gerichtschreiberei schriftlich zu erklären.

3) Die Verhandlungen der Parteien, sowie die Berathungen und Abstimmungen des Gerichts in Civilsachen sind in der Regel öffentlich. In Fällen, die Aergerniß geben könnten, kann das Gericht verfügen, daß die Parteiverhandlungen, sowie die Berathung und Abstimmung geheim gepflogen werden sollen.

4) Der Appellant, oder, wenn beide Theile appelliren, der Kläger hat bei den Vorträgen das erste Wort.

5) Von den Vorträgen wird nichts zu Protokoll genommen, außer Abänderungen der erstinstanzlichen Rechtsbegehren, oder neu entstehende Zwischenhändel. — Inzidentalverhandlungen, sowie Neurechtsgesuche werden nach Anleitung von § 121 protokollirt.

Reglement vom 2. Okt. 1856, §§ 12, 20—23.

II. Obergerichtlicher Entscheid.

Wenn eine Partei dem Rechtsvorbehalt gegen eine Verfügung des Amtsgerichtspräsidenten bei dem Amtsgericht keine Folge gibt, so kann derselbe nachher bei dem Obergericht nicht wieder aufgegriffen und geltend gemacht werden.

Urtheil vom 27. März 1846.

Drittes Hauptstück.

Von den Urtheilen.

Erster Titel.

Von den gewöhnlichen Urtheilen.

§ 143.

I. Staatsverfassung.

Die Berathungen und Abstimmungen der Gerichte in Civilsachen sind in der Regel öffentlich.

St.=V. § 19.

Anmerkung. Das Obergericht hatte für sich die Oeffentlichkeit der Berathungen und Abstimmungen in Civilsachen bereits durch das Reglement vom 25. April 1851 eingeführt.

II. Obergerichtliche Weisungen.

In Urtheilen Ihres Amtsgerichts enthält der Entscheid nicht immer der Rechtsfrage entsprechend die ausführliche Angabe der Bestimmungen; sondern besagt lediglich, das Gesuch sei abgewiesen, die Rechtsfrage bejahend oder im Sinne der Erwägung X entschieden. Wenn nun irgendwo auf die Bestimmtheit der Verbalien Nachdruck gelegt werden muß, so ist dieses im Dispositiv eines Urtheils der Fall. Wir bemerken Ihnen daher, daß die Urtheile genau nach §§ 143 und 151 zu protokolliren sind.

Spezielle Weisung vom 22. Nov. 1843.
" " " 21. Okt. 1844.
" " " 17. Sept. 1845.

Zweiter Titel.

Von den Folgen des Ausbleibens.

Viertes Hauptstück.

Von den Rechtsmitteln.

Erster Titel.

Von den Rechtsmitteln überhaupt.

---

§ 176.

Obergerichtliche Entscheide.

Zu Vermeidung unnöthiger Vorstände der Parteien hat das Obergericht die Rangordnung zwischen mehreren bei ihm eingewendeten Rechtsmitteln in der Regel selbst festgesetzt.

Entscheid vom 19. Mai 1853:
" " 19. April 1854;
" " 22. Jänner 1862.

§ 177.

Obergerichtlicher Entscheid.

Wer nach § 185 die Appellation bedingungsweise erklärt hat, ist nicht berechtiget, später unbedingt (§ 184) zu appelliren, in Erwägung:

1) Wenn einmal die Erklärung nach § 185 abgegeben worden, solche ihrem Begriffe nach die unbedingte Appellation ausschließt, und die Partei bei dieser, wie bei allen an-

dern im Prozesse zu Handen der Gegenpartei abgegebenen Erklärungen, behaftet werden muß, wenn dieser bestimmte Rechte und Vortheile daraus erwachsen;

2) Durch die Erklärung nach § 185 die Gegenpartei die Zusicherung erhält, daß das erstinstanzliche Urtheil nicht mehr weiters zu ihrem Nachtheil abgeändert werden kann, sofern sie nicht selbst durch Ergreifen der Appellation dazu einwilliget;

3) Zwar nach § 177 jede Partei von einem Rechtsmittel, zu dem sie sich erklärt, wieder abstehen und in der gesetzlichen Frist ein anderes ergreifen kann; allein die unbedingte und die bedingte Appellation nicht verschiedene Rechtsmittel, sondern nur zwei verschiedene Modalitäten eines und desselben Rechtsmittels sind, wovon die letztere einen positiven Verzicht auf die erstere enthält.

Urtheil vom 26. Sept. 1861.

§ 179.

Obergerichtlicher Entscheid.

Das Gericht kann auch von sich aus, ohne Antrag der Parteien, die Frage stellen und entscheiden, ob ein ergriffenes Rechtsmittel zulässig sei oder nicht.

Urtheil vom 29. Jänner 1858 u. a. m.

Zweiter Titel.

Von der Appellation.

---

§ 181.

Obergerichtlicher Entscheid.

Es kann, sofern der Gegenstand sonst appellabel ist, auch gegen ein Kontumazurtheil die Appellation ergriffen werden.

Urtheil vom 9. Jänner 1864.

§ 182.

Obergerichtliche Entscheide.

1. Bezüglich der Frage, ob die Appellation wegen „offenbarer Gesetzesverletzung" begründet sei oder nicht, wurde nach der Einführung der Prozeßordnung längere Zeit zwischen offenbarer Gesetzesverletzung und irriger Gesetzesauslegung unterschieden; so erklären noch zwei Urtheile vom 8. Juni 1849 und 13. Juni 1850 die Appellation als nicht begründet, weil zwar wohl irrige Gesetzesauslegung, keineswegs aber offenbare Gesetzesverletzung vorliege. Die Ueberzeugung aber, daß es sehr schwierig, ja unmöglich sei, zwischen irriger Gesetzesauslegung und offenbarer Gesetzesverletzung eine feste und sichere Grenzlinie zu ziehen, führte später zu der entgegengesetzten Praxis, und seit mehreren Jahren ist jede irrige Gesetzesauslegung auch als offenbare Gesetzesverletzung im Sinne der vorliegenden Gesetzesstelle betrachtet, und jeweilen demgemäß entschieden worden.

2. Bei einer Appellation zufolge dieser Gesetzesstelle ist nicht erforderlich, den Grund der Appellation bei der Erklärung zu diesem Rechtsmittel anzugeben, wenn das Urtheil nicht auch nach § 181 appellirt wird.

Urtheil vom 5. Jänner 1843.
„ „ 5. Nov. 1856.

3. Wenn aber, nebst der Appellation nach § 181, auch diejenige nach § 182 wegen offenbarer Gesetzesverletzung eventuell geltend gemacht werden will, so muß dieses in der Gerichtschreiberei (§ 184) ausdrücklich erklärt werden.

Urtheil vom 3. Okt. 1855.
„ „ 5. Nov. 1856.

4. Das Rechtsmittel der Appellation wegen offenbarer Gesetzesverletzung bei sonst inappellabeln Summen ist nur zuläßig, wo unsere Landesgesetze verletzt worden sind, nicht aber wegen Verletzung ausländischer Gesetze, weil diese, wo sie von den prozeßführenden Parteien angeführt werden, einfach als Thatsachen zu betrachten sind, die mit den gewöhnlichen Parteianbringen auf gleicher Linie stehen.

Urtheil vom 21. März 1853.
„ „ 23. Nov. 1859.

5. Wenn eine nach dem Anbringen einer Partei als richtig angenommene Thatsache unrichtig unter eine bestimmte Gesetzesstelle subsummirt wird, so bildet solches nach bisheriger Rechtsauslegung eine offenbare Gesetzesverletzung.

Urtheil vom 27. April 1860.
„ „ 28. Mai 1864.

6. Wegen offenbarer Gesetzesverletzung kann nur gegen förmliche Urtheile die Appellation ergriffen werden, nicht aber gegen bloße prozeßleitende Verfügungen des erstinstanzlichen Richters.

Urtheil vom 10. Okt. 1860.

7. Gegen Entscheide der Gerichte über Eidesfragen nach § 271 ist die Appellation nach § 182 zulässig, weil dieselben, wenn auch ihrem Wesen nach nur prozeßleitende Verfügungen, doch förmlichen Urtheilen gleichgestellt sind, und deren Appellabilität durch das Gesetz ausdrücklich anerkannt wird.

Urtheil vom 10. Jänner 1861;
„ „ 28. August 1861.

8. Bei einer einfachen Erklärung zur Appellation, ohne Angabe von Gründen, und Bezahlung der für die gewöhnliche Appellation festgesetzten Taxe, muß angenommen werden, es sei die Appellation nicht wegen offenbarer Gesetzesverletzung ergriffen worden.

Urtheil vom 11. Juni 1864.

§ 184.

Obergerichtliche Entscheide.

1. Das Rechtsmittel der Appellation ist, soweit das Gesetz dafür eine Gebühr fordert, durch die Bezahlung dieser Gebühr bedingt. Es genügt aber die einfache Bescheinigung des Gerichtschreibers, um die Rechtsvermuthung zu begründen, daß die Gebühr bezahlt sei.

Urtheil vom 18. Sept. 1851.
„ „ 6. Nov. 1851.
„ „ 18. Febr. 1853.
„ „ 11. Okt. 1860.
„ „ 9. Mai 1865.

2. In Fällen, wo nach § 169 P.=O. das Urtheil den Parteien angezeigt werden muß, läuft die Appellationsfrist vom Tag der Anzeige.

Urtheil vom 10. Jänner 1852.
" " 19. August 1852.

3. Die Vorschrift, daß die Appellation in der Amtsgerichtschreiberei erklärt werden muß, bezieht sich auf die Urtheile der Amtsgerichtspräsidenten und der Amtsgerichte, wo der Amtsgerichtschreiber als Aktuar handelt, nicht aber auf Urtheile der Friedensrichter, hinsichtlich welcher genügt, daß innert 30 Tagen die Appellationserklärung (§ 182) dem Obergericht eingereicht wird.

Urtheil vom 19. Nov. 1852.

4. Der Bezahlung der Appellationsgebühr wird gleich geachtet, wenn dieselbe angeboten, die Annahme vom Gerichtschreiber aber aus irgend einem Grunde verweigert wird.

Urtheil vom 30. März 1860.
" " 2. April 1860.

5. Für die in § 103 bezeichneten Fälle ist die Appellationsfrist nur dann auf drei Tage beschränkt, wenn solches nach Vorschrift der gleichen Gesetzesstelle in der Vorladung angegeben ist.

Mehrere Urtheile bei § 103 angeführt.

§ 185.

I. Obergerichtliche Weisung.

Schon wiederholt gelangten Prozesse an das Obergericht, in welchen laut Bescheinigung des Aktuars eine Partei die Appellation ergriffen und die andere sich dieser angeschlossen hatte. Ein solcher durch die Gerichtsordnung von 1832 gestatteter Anschluß halten wir nach der bestehenden Prozeßordnung nicht mehr für zulässig und haben bereits zwei Sprüche in diesem Sinne erlassen. Die in § 185 erlaubte bedingungsweise Appellation unterscheidet sich von demselben wesentlich dadurch, daß sie vor der Appellation der Gegenpartei erklärt werden muß, während der Anschluß erst nach derselben stattfindet. Hat eine Partei die Appellation bereits erklärt, so kann die

andere nicht mehr bedingt appelliren, sondern hat sich, wenn sie appelliren will, nach der Vorschrift des § 184 zu richten.

Allgemeine Weisung vom 8. April 1842.

II. Obergerichtliche Entscheide.

1. Der „Anschluß" an die Appellation des Gegners ist nicht als eine bedingte Appellation im Sinne des Gesetzes zu betrachten, und nach der unbedingten Appellation der einen Partei kann die andere auch nur unbedingt nach § 184 appelliren.

Urtheil vom 1. April 1841.
" " 7. April 1842.
" " 28. Febr. 1845.

2. Eine Appellation, die unter der Bedingung erklärt worden, daß auch der Gegner appellire, zerfällt, wenn der Gegner zwar appellirt hat, die Appellation aber später zurückzieht.

Urtheil vom 14. März 1850.
" " 13. August 1857.
" " 26. Febr. 1858.

Dritter Titel.

Von dem neuen Rechte.

§ 186.

Obergerichtliche Entscheide.

1. Die Neurechtsklage ist in Beziehung auf Umfang und Natur des Klaggesuches auf das dem vorausgehenden Prozesse zu Grunde liegende Gesuch beschränkt, in dem Sinne, daß nicht etwas Anderes, sei es in Materie oder Form (z. B. Holzanweisung in Stämmen, statt in Klaftern) oder ein Mehreres verlangt werden kann. Es dürfen z. B. an die Stelle einer im ersten Prozeß eingeklagten Forderung nicht neue Forderungen

treten, wenn auch die im Rechtsbegehren verlangte Summe dadurch nicht vermehrt würde.

Urtheil vom 10. Okt. 1844.
" " 5. Mai 1852.

2. Die bloße Minderung des ursprünglichen Rechtsbegehrens in der Neurechtsklage ist dagegen zulässig.

Urtheil vom 5. Mai 1852.

3. In einer Testamentsstreitsache, wo das Testament aus dem Grunde, daß der Testator das gesetzliche Verfügungsrecht überschritten habe, angefochten, der Kläger aber abgewiesen worden, wollte dieser das Rechtsmittel des neuen Rechtes benutzen, indem er seine Klage auf die Behauptung stützte, es sei das Testament nicht nach gesetzlicher Vorschrift durch Zeugen beglaubiget. Das Gericht fand diese Begründung unerheblich, weil im neuen Rechte nur solche Thatsachen als erheblich gelten können, die geeignet sind, das im frühern Prozesse gestellte Klagfundament zu unterstützen, ein neuer Rechtsgrund dagegen nicht zulässig ist.

Urtheil vom 16. Dez. 1853.

4. Auch das Gesuch um Entscheid über die Beweislast nach § 323 ist im neuen Rechte nicht zulässig, wenn im frühern Prozesse darüber kein Streit gewaltet hat.

Urtheil vom 28. März 1856.

§ 187.

Obergerichtlicher Entscheid.

Ueber die Zulässigkeit eines im ersten Prozesse bestrittenen Zeugen kann im neuen Rechte nicht mehr eingetreten werden, weil das Gesetz die Ausstellung von Beweismitteln nicht als Einreden betrachtet (§§ 92 und 121).

Urtheil vom 18. Jänner 1849.

§ 188.

Obergerichtliche Entscheide.

Das Rechtsmittel des neuen Rechtes ist nicht versäumt, so bald vor Ablauf der gesetzlichen Frist bei dem betreffenden Präsidenten das Begehren um Vorladung des Gegners und

Mittheilung der Klage gestellt worden, wenn auch die Ausfertigung der letztern erst später erfolgen sollte (§§ 180, 191).

Urtheil vom 2. Sept. 1842;
" " 7. April 1843.
" " 15. Mai 1851.

§ 190.

Obergerichtlicher Entscheid.

Wenn bei dem Obergerichte eine Neurechtsklage rechtshängig ist (§ 191), so sind einstweilige Verfügungen auf einseitiges Begehren, bezüglich Veräußerung und Aufbewahrung des Streitgegenstandes (§ 320), vom Obergerichtspräsidenten zu erlassen.

Erkenntniß vom 21. Dez. 1848.

§ 191.

Obergerichtlicher Entscheid.

Wenn von Neurechtsbeklagten im ersten Prozesse eine dritte Partei in's Recht gerufen worden, so hat, ohne Rücksicht darauf, ob dieselbe in den Prozeß eingetreten sei oder nicht, der Neurechtskläger dafür zu sorgen, daß sie zu der Verhandlung nach § 194 vorgeladen werde, indem sonst der Beklagte zum Eintreten in die Neurechtsklage nicht verpflichtet ist.

Urtheil vom 15. Sept. 1866.

§ 192.

Obergerichtlicher Entscheid.

An der Stelle ausgestellter Zeugen können auch im neuen Recht nach § 250 andere Zeugen vorgeschlagen werden.

Urtheil vom 22. Sept. 1858.

§ 193.

Obergerichtlicher Entscheid.

Wenn die Kosten des frühern Prozesses nicht vor der ersten Erscheinung im Neurechtsprozeß bezahlt worden sind, so begründet dieß für den Neurechtsbeklagten nicht bloß eine verzögerliche, sondern eine zerstörliche Einrede, d. h. er hat nicht bloß das Recht, einstweilen die Antwort zu verweigern, sondern

die Neurechtsklage ist verwirkt, da nach § 196 P.-O. dieses Recht von jeder Partei nur einmal verlangt werden darf.

Urtheil vom 6. August 1851.

§ 194.

Obergerichtliche Entscheide.

1. Wenn es sich im Neurechtsbegehren bei der vom Amtsgericht gestatteten Beweisführung um den Beweis durch den Eid handelt, so ist gegen das daherige Erkenntniß die Appellation zuläßig, sofern der Streitgegenstand sonst appellabel ist.

Urtheil vom 26. Juni 1863.

2. Wenn zu einer Neurechtsklage die Beweisführung vom Amtsgericht nicht bewilliget wird, so ist eine Rechtsverwahrung nach § 119, resp. § 136, behufs Geltendmachung der Appellation nicht nothwendig, weil der daherige Entscheid an und für sich ein appellables Urtheil bildet.

Urtheil vom 13. Febr. 1862.

Vierter Titel.

Von der Revision.

§ 199.

Obergerichtlicher Entscheid.

Die Vorschrift, daß das Revisionsbegehren inner 30 Tagen, vom Urtheil an gerechnet, bei dem Obergericht eingereicht werden müsse, kann nicht wörtlich aufgefaßt, sondern muß vernünftigerweise so ausgelegt werden, daß die dreißigtägige Frist vom Tage an beginne, wo die Partei, beziehungsweise deren gesetzlicher Vertreter, vom Urtheile Kenntniß erhalten hat, so sonst in Fällen, wo eine Partei im Prozesse nicht gesetzlich

vertreten war (§ 182, Ziff. 1), das Rechtsmittel der Revision nur zufällig geltend gemacht werden könnte. — Bezüglich des Zeitpunktes, wo eine die Revision verlangende Partei vom betreffenden Urtheile Kenntniß erhalten haben will, muß deren Angabe bis zum Beweis des Gegentheils als wahr angenommen werden, weil ihr der negative Beweis, daß sie nicht früher vom Urtheil Kenntniß erhalten, nicht auferlegt werden kann.

Urtheil vom 27. Nov. 1862.

Fünfter Titel.

Von der Aufhebung der Folgen einer Versäumniß.

(§§ 203 — 207.)

Obergerichtlicher Entscheid.

Das Rechtsmittel der Appellation über Urtheile in Purgationsfällen ist zuläßig.

Urtheil vom 17. Mai 1854.

§ 203.

Obergerichtlicher Entscheid.

Wenn an einem peremtorischen Rechtstage vor Obergericht beide Parteien ausbleiben und nach § 166 die Sache als beseitiget erklärt wird, so ist das Rechtsmittel der Aufhebung der Folgen einer Versäumniß zuläßig, weil einerseits nicht anzunehmen ist, das Gesetz habe der vor den untern Gerichten, also in der Regel in weniger wichtigen Fällen, ausgebliebenen Partei das Recht eingeräumt, ihre Versäumniß zu entschuldigen, derselben dagegen diese Befugniß beim Ausbleiben vor letzter Instanz entziehen wollen, anderseits der Purgationskläger da-

durch, daß sein Gegner ebenfalls nicht erschienen, offenbar nicht in eine schlimmere Lage versetzt werden kann, als wenn jener sich erstellt und ein Contumazurtheil verlangt hätte.

Urtheil vom 29. Jänner 1863.

§ 205.

Obergerichtlicher Entscheid.

Bei der Verhandlung über ein Purgationsbegehren ist dem Beklagten ebenfalls das Beibringen neuer Beweismittel gestattet.

Urtheil vom 16. Jänner 1864.

Sechster Titel.

Von den Beschwerden gegen die untern Gerichtsbehörden.

Fünftes Hauptstück.

Von der Vollziehung der Urtheile.

(§§ 214 – 219.)

I. Bundesverfassung.

1. Die rechtskräftigen Civilurtheile, die in einem Kantone gefällt sind, sollen in der ganzen Schweiz vollzogen werden können.

B.=V. Art. 49.

2. Der Bundesrath vollzieht die Urtheile des Bundesgerichtes, sowie die Vergleiche oder schiedsrichterlichen Sprüche über Streitigkeiten zwischen Kantonen.

B.=V. Art. 90 Ziffer 5.

II. Vertrag mit Frankreich.

Die Endurtheile in Civilsachen, welche in Rechtskraft erwachsen und durch die französischen Gerichtsstellen ausgefällt sind, sollen in der Schweiz als gültig vollzogen werden, und umgekehrt, nachdem solche vorher mit der Unterschrift der betreffenden Gesandten, oder, in deren Ermangelung, mit derjenigen der dazu befugten Behörden jeden Landes bekräftiget worden sind.

Vertrag zwischen der Krone Frankreich und der Eidgenossenschaft vom 18. Juli 1828, Art. I.

III. Entscheide von Bundesbehörden.

1. Da der Art. 49 B.=V. nur die Vollziehung rechtskräftiger Urtheile vorschreibt, so muß der vollziehenden Behörde das Recht zustehen, die Existenz der für die Rechtskraft erforderlichen formellen Bedingungen eines Urtheils, wie z. B. der Kompetenz des Gerichtes, zu prüfen.

Beschluß des Bundesrathes vom 10. Okt. 1849;
" " " " 7. Nov. 1855.

2. Wenn es richtig ist, daß über die Vollziehung eines in einem fremden Staate ausgefällten Urtheils ausschließlich die Behörden desjenigen Staates, in welchem dasselbe vollzogen werden soll, zu entscheiden haben, so verhält es sich zwischen den schweizerischen Kantonen anders, da sie als Glieder eines Bundesstaates, zwischen denen die interkantonalen Beziehungen durch die Bundesverfassung, durch Bundesgesetze und Konkordate geregelt sind, nicht im Verhältnisse auswärtiger Staaten stehen, woraus folgt, daß bei Kollisionen, welche sich hierauf beziehen, die Bundesbehörden kompetent sein müssen. Nach Art. 90 Ziffer 2 der Bundesverfassung aber ist der Bundesrath zunächst verpflichtet, über die Anwendung der Bundesverfassung, Gesetze und Konkordate zu wachen, weßhalb ihm auch ein Urtheil darüber zustehen muß, ob dieselben verletzt seien oder nicht.

Beschluß des Bundesrathes vom 10. Okt. 1849.

3. Die Rechtskraft eines Urtheils ist nach den Gesetzen des Kantons zu beurtheilen, in dem dasselbe erlassen wurde; dagegen richtet sich die Vollziehung eines in einem andern Kantone (beziehungsweise in einem andern Lande) erlassenen Urtheils nach den Gesetzen des Kantons, in dem sie stattfinden soll. Sie muß bei den in letzterm hiefür bezeichneten Behörden und Beamten nachgesucht werden, welchen das Recht zusteht, die Existenz und die Rechtskraft desselben zu prüfen. Hieraus folgt für den Inhaber eines solchen Urtheils die Verpflichtung:

a. eine ordentliche Urtheilsausfertigung oder einen gehörigen Protokollauszug, und

b. das Zeugniß der kompetenten Gerichtsstelle beizubringen, daß das fragliche Urtheil (oder ein Theil desselben) nicht durch ein gesetzliches Rechtsmittel weiter gezogen, oder der Weiterziehung nicht fähig oder endlich in der letzten Instanz erlediget sei, und daß daher der Vollziehung kein gesetzliches Hinderniß im Wege stehe;

c. das Begehren um Vollziehung bei den hiefür aufgestellten Behörden und mit Beachtung der gesetzlichen Instanzen anzubringen.

Beschluß des Bundesrathes vom 7. Febr. 1851.
" " " " 9. Jänner 1852.
" " " " 3. Mai 1852.
" " " " 8. März 1854.
" " " " 13. Mai 1857.

Anmerkung. Die beiden Beschlüsse vom Jahr 1852 beziehen sich auf den Staatsvertrag mit Frankreich und eine daherige Beschwerde der französischen Gesandtschaft.

4. In Bezug auf die Vollziehung von Urtheilen französischer Gerichte in der Schweiz und umgekehrt ist man längst darüber einig, daß nicht jedes Civilurtheil kraft des Staatsvertrages in dem mitkontrahirenden Staate vollzogen werden muß, sondern nur die endgültigen, rechtskräftigen Civilurtheile. Damit ein Urtheil diese Eigenschaft habe, muß es vor Allem aus von dem kompetenten Gerichte ausgefällt, es darf der Beklagte seinem ordentlichen Richter nicht entzogen worden sein, es darf keine Verweisung an ein anderes Gericht (distraction de for) stattgefunden haben. Wäre dieses der Fall, so ist die oberrichterliche Instanz desselben Landes zur Kassation verpflichtet und der Richter des andern Staates, in welchem die Vollziehung verlangt wird, ist berechtiget, die Vollziehung zu verweigern.

Eine nothwendige Folge dieses Grundsatzes ist der zweite, daß, wenn die Rechtskraft und Vollziehbarkeit eines Urtheils vom verurtheilten Schuldner bestritten wird, der natürliche Richter des letztern zu entscheiden hat. Allerdings liegt es nicht in seiner Aufgabe und Befugniß, das Materielle des Prozesses zu revidiren und über den Inhalt des Urtheils zu entscheiden, wohl aber hat er zu beurtheilen, ob das urtheilende Gericht kompetent gewesen und ob keine der wesentlichen schützenden Formen, die eine unparteiische Rechtspflege garantiren, verletzt worden sei. Auch dieser Grundsatz liegt nicht nur in der Natur der Sache, sondern er wurde immer, in der Schweiz wie in Frankreich, ausgeübt; und es dürfte leicht sein, eine Reihe von Beispielen nachzuweisen, in welchen französische Gerichte über die Vollziehung schweizerischer Urtheile und umgekehrt schweizerische Gerichte über die Vollziehung französischer Urtheile entschieden haben, und wobei in der Regel die Prüfung der Kompetenz des Gerichtes, welches das zu vollziehende Urtheil erlassen hatte, den Gegenstand der Entscheidung bildete.

Beschluß des Bundesrathes vom 15. Juli 1857.

5. Bei der Forderung von Prozeßkosten setzt das Moderationsurtheil die Richtigkeit und Gesetzlichkeit der Rechnung endgültig fest, und es darf von einem andern Richter nicht

in Zweifel gezogen werden; allein die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils mit Rücksicht auf sofortige Exekution kann es nicht haben, weil das moderirende Gericht nicht kompetent sein konnte, allfällig anderweitige, nicht auf die Ansätze der Rechnung bezügliche Einreden des Schuldners vor sein Forum zu ziehen und ihn ohne weiters zur Zahlung einer gewissen Summe zu verurtheilen.

Beschluß des Bundesrathes vom 26. Juli 1854.
" " " " 7. Juli 1860.

6. Urtheile über Statusfragen, bei denen öffentliche Interessen mitbetheiligt sind, fallen nicht unter die Kategorie der im Art. 49 B.-V. bezeichneten Civilurtheile.

Beschluß des Bundesrathes vom 23. Dez. 1861.

Sechstes Hauptstück.

Von dem Beweise.

Erster Titel.

Allgemeine Vorschriften über den Beweis.

(§§ 220 — 223.)

Obergerichtliche Entscheide.

1. Eine im Amtsblatt erschienene Auskündung eines Geldstages bedarf als gerichtsnotorische Thatsache keines fernern Beweises.

Urtheil vom 2. März 1843.

2. Es besteht keine Rechtsvermuthung dafür, daß Jemand von einer im Amtsblatte erschienenen Publikation der Aufhebung eines Geldstages auf den betreffenden Zeitpunkt Kenntniß erhalten habe.

Urtheil vom 18. Okt. 1854.

§ 220.

I. Obergerichtliche Weisungen.

1. Der prozeßleitende Richter hat nach § 220 über die Zulässigkeit der Beweisführung zu verfügen. Verweigert er dieselbe, so ist durchaus erforderlich, daß er die Weigerungsgründe angebe, weil nach § 119 die Partei zur Protokollgabe eines Rechtsvorbehaltes befugt ist, zu welchem Ende sie wissen muß, ob die Weigerung ihren Grund in der Ansicht des Richters über die Unerheblichkeit des Beweissatzes oder über die Unzulässigkeit des angetragenen Beweismittels habe. Da die Motivirung häufig unterlassen wird, so ertheilen wir die Weisung, daß jede Verfügung, welche einen Beweis für unzulässig erklärt, die Weigerungsgründe angeben soll.

Allgemeine Weisung vom 15. März 1843.

2. Wenn bei der friedensrichterlichen Erscheinung kein Vergleich zu Stande kömmt, so darf nach § 68 P.-O. nur der Tag der Erscheinung, die Namen der Parteien, die Angabe des Streitgegenstandes und die Bemerkung, daß kein Vergleich stattgefunden, zu Protokoll genommen werden. Behauptungen und Zugeständnisse, die hier vorgebracht werden, dürfen im Prozeß keine Berücksichtigung finden. Es verstößt also gegen den Geist dieses Paragraphen, wenn der Friedensrichter oder andere, bei der Verhandlung zugegen gewesene Personen als Zeugen aufgeführt werden, um Anbringen einer Partei bei diesem Vorstande zu beweisen. Beweisführung über solche Thatsachen und durch solche Beweismittel soll nach § 220 P.-O. vom Einleitungsrichter als unzulässig nicht gestattet werden.

Allgemeine Weisung vom 11. Okt. 1847.

3. Wir finden, es solle über die Erheblichkeit von Beweissätzen nach dem Sinn und Wortlaut unserer Prozeß-

ordnung keine Verfügung erlassen werden. Die Erheblichkeit eines Beweissatzes ist bloß Motiv beim Entscheid über Gestattung der Beweisführung, keineswegs aber Gegenstand eines besondern Dispositivs.

Allgemeine Weisung vom 23. Juni 1855.

4. Neben amtlichen Urkunden ist die eventuelle Aufführung der Aussteller derselben als Zeugen nicht zulässig.

Spezielle Weisung vom 6. Okt. 1848.

5. In einem Prozesse verfügte der Amtsgerichtspräsident: „die allegirten Belege werden nicht bewilliget, weil sie auf den „Entscheid der vorliegenden Frage keinen Einfluß haben." Die im § 220 dem Präsidenten allgemein übertragene Befugniß, ungeeignete Beweismittel nicht zu gestatten, wird in Bezug auf Urkunden durch § 224 beschränkt, dem zufolge zu deren Einlegung keine Bewilligung erforderlich ist. Ob die Urkunden auf den Entscheid Einfluß haben, ist bei Beurtheilung der Streitfrage zu würdigen.

Spezielle Weisung vom 21. Nov. 1849.

6. In einem Prozesse wurde auf die Einwendung einer Partei vom Präsidenten und in der Folge auch vom Amtsgerichte verfügt, die von der andern Partei produzirten Protokollauszüge seien nur soweit als sie Beschlüsse und Verhandlungen beurkunden, als Belege zulässig. Hier wird also nicht über die formelle Zulässigkeit der Urkunden, sondern über die Tragweite ihrer Beweiskraft entschieden, wie denn die Erwägungen auch durchaus um letztere sich drehen. Diese abzuwägen ist aber Sache des Richters beim Entscheid der Hauptsache. Einwendungen gegen Beweismittel dürfen nur protokollirt und durch Verfügung erlediget werden, wenn sie sich auf deren formelle Zulässigkeit beziehen.

Spezielle Weisung vom 8. Nov. 1850.

7. In zwei Prozessen werden die betreffenden Friedensrichter als Zeugen aufgeführt über Aeußerungen, welche die Beklagten beim Vergleichsversuch bezüglich des waltenden Streitgegenstandes gemacht haben sollen. Dieses wider-

streitet sowohl dem Sinn und Geist der Prozeßordnung als der bestimmten Weisung des Obergerichts vom 11. Oktober 1847.

Spezielle Weisung vom 27. Nov. 1862.

Anmerkung. Daß das solothurnische Obergericht mit dieser im Gesetze wohlbegründeten Ansicht nicht allein steht, beweist der Umstand, daß auch das Bundesgericht in zwei Fällen in gleichem Sinne entschieden hat: „Anerbietungen der Parteien, im Stadium der Vergleichsverhandlungen und zum Zwecke gütlicher Austragung einer Streitigkeit gemacht, begründen nachgehends im ordentlichen Prozesse keine rechtliche Verbindlichkeit, wenn dieselben nicht angenommen worden sind." Urtheile vom 18. Dez. und vom 22. Dez. 1854.

II. Obergerichtliche Entscheide.

1. Ein Correspondenzrodel ist als Urkunde zum Beweis für den betreffenden Correspondenten nicht zuläßig, weil Privaturkunden, mit Ausnahme der im siebenten Titel genannten Haus- oder Handlungsbücher, nicht für, sondern nur gegen den Aussteller beweisen.

Urtheil vom 16. Febr. 1844.

2. Verhandlungen eines frühern Prozesses, soweit es die darin enthaltenen Zeugenaussagen betrifft, sind zuläßig.

Urtheil vom 10. Jänner 1850.

3. Zeugenberichte aus einem andern Prozesse oder aus einer Strafuntersuchung sind als Beweismittel nicht zuläßig, weil dadurch der Gegner des Beweisführers in seinem Rechte verkürzt würde, nach § 254 an die Zeugen Erläuterungs- und Ergänzungsfragen zu stellen u. s. w.

Urtheil vom 18. Mai 1852;
" " 18. Nov. 1852;
" " 7. Febr. 1856;
" " 17. April 1856.

4. Zur Beweisführung über Handlungen eines Dritten, die den Beschluß einer Behörde veranlaßt haben, können die Protokolle dieser Behörde von ihr nicht als Beweismittel benutzt werden; sondern sie sind nur insoweit zu berücksichtigen,

als sie Beschlüsse und Verhandlungen der Behörde beurkunden.

Urtheil vom 8. Mai 1851.

5. Ueber zugestandene Beweissätze ist keine Verfügung des Richters zulässig, weil Verfügungen nicht über die Erheblichkeit der Beweissätze, sondern nur über die Gestattung der Beweisführung erlassen werden.

Urtheil vom 22. Juni 1855.

6. Ein Zeuge kann vom Gegner des Beweisführers nicht ausgestellt werden, wenn er von diesem zum Gegenbeweis über die gleiche Thatsache ebenfalls als Zeuge vorgeschlagen wird, derselbe sonach als gemeinschaftliches Beweismittel für die nämliche Thatsache angesehen werden muß. Für andere Thatsachen als für den Gegenbeweis sind vorgeschlagene Zeugen nicht als gemeinschaftliches Beweismittel zu betrachten und können ausgestellt werden.

Urtheil vom 17. Jänner 1851.
" " 9. Mai 1860.
" " 24. Mai 1865.

7. Offenbare Feindschaft, behufs Ausstellung eines Zeugen (§ 248 Ziffer 4), kann nur sofern Gegenstand des Zeugenbeweises sein, als dafür Thatsachen angeführt werden, aus welchen auf das Vorhandensein eines solchen feindschaftlichen Verhältnisses geschlossen werden kann.

Vier Urtheile vom 25. Juli 1861.
Urtheil vom 24. Jänner 1866.

8. Wenn zu einem Beweissatze der Eid als Beweismittel angetragen ist und der Gegner des Beweisführers die Erheblichkeit der Thatsachen nicht bestreitet (§ 271), so hat der prozeßleitende Richter bei Erlaß des Beweisdekretes die Erheblichkeit der Thatsachen zu prüfen, und zu entscheiden, ob die Beweisführung zu gestatten sei oder nicht.

Urtheil vom 9. Nov. 1864.
" " 26. Jänner 1866.

§ 222.

Obergerichtlicher Entscheid.

Die Zurückziehung des Beweismittels der Zeugen, um an deren Stelle dem Gegner den Eid zu übertragen, kann nicht bei dem Richter, wo die Zeugen abgehört werden sollen, sondern muß bei dem Instruktionsrichter stattfinden.

Urtheil vom 18. Febr. 1853.

Zweiter Titel.

Von dem Beweise durch Urkunden.

---

§ 224.

Obergerichtliche Weisung.

Nach § 224 P.-O. sind die Urkunden in der Regel während des gleichen Vortrages vorzulegen, in welchem die zu beweisende Thatsache angebracht wird. Können sie nicht vorgelegt werden, so ist ein Aufschub zu gestatten. Es ist also gegen die Prozeßordnung, wenn Einreden, daß der Beweisführer die Urkunden einzulegen habe, oder aber sie nicht mehr einlegen dürfe, von Ihnen zugelassen werden.

Spezielle Weisung vom 17. Sept. 1845.

§ 227.

I. Obergerichtliche Weisung.

In einem Prozesse verlangte der Beklagte die Vorlegung eines Rechnungs- und Quittungsbüchleins durch den Kläger. Sie verfügten, daß diesem Begehren keine Folge zu geben sei, weil der Beweis nicht vorliege, daß der Kläger im Besitze der fraglichen Urkunden sei, gegen welche Verfügung, sowie gegen deren amtsgerichtliche Bestätigung der Beklagte Rechtsvorbehalt

zu Protokoll gab. Letztere waren nach § 119 nicht zulässig. Die Frage hätte nicht durch Verfügung, sondern auf dem Wege einer Einrede erlediget werden sollen.

Spezielle Weisung vom 21. Nov. 1849.

II. Obergerichtlicher Entscheid.

Verlangt eine Partei, daß ihre Gegenpartei eine in deren Besitz befindliche Urkunde in's Recht lege und wird von dieser der Besitz der Urkunde bestritten, so kann derselben über den Nichtbesitz der Eid übertragen werden.

Urtheil vom 23. Febr. 1859.

§ 228.

Obergerichtlicher Entscheid.

Ein Notar ist verpflichtet, auf Verfügung des prozeßleitenden Richters das Original eines von ihm verfaßten und nach § 1035 C.-G.-B. ausgefertigten Aktes (Testament) dem Gerichte vorzulegen, wobei er jedoch dafür sorgen darf, daß das Protokoll nicht aus seinem Gewahrsam komme, und daß von mehr nicht als dem betreffenden Akte Einsicht genommen werde.

Entscheid über eine Beschwerde vom 26. März 1861.

Dritter Titel.

Von dem Beweise durch Augenschein.

Vierter Titel.

Von dem Beweise durch Sachverständige.

§ 235.

Obergerichtliche Weisung.

Der § 235 P.-O. gestattet den Beweis durch Sachverständige, „wenn die Natur eines Streitgegenstandes so beschaffen ist, daß zur Beurtheilung desselben besondere wissenschaftliche, Kunst- oder Gewerbskenntnisse erforderlich sind."

Unstreitig liegt es im Sinne des Gesetzes, Sachverständige überall gelten zu lassen, wo zur Beurtheilung die Kenntniß besonderer, oft nur örtlicher, dem Richter nicht zugänglicher, und durch Zeugen (welche nur Wahrnehmungen zu berichten, nicht Ansichten auszusprechen haben) nicht herzustellender Verhältnisse erfordert wird. Wir ertheilen Ihnen daher die Weisung, den § in diesem Sinne auszulegen. Dazu finden wir uns veranlaßt durch die bei den Gerichten herrschende verschiedenartige Deutung desselben, indem von einigen in dem von uns empfohlenen Sinne verfahren wird, während andere, streng am Buchstaben haltend, nur dann Sachverständige zulassen, wenn wirklich *wissenschaftliche* Kenntnisse erfordert werden, wonach sie z. B. Sachverständige ausschließen, wenn über die Billigkeit einer Fuhrlohnforderung gestritten wird, wobei Kenntniß der Oertlichkeit am Ende doch maßgebend ist.

Weisung vom 21. Nov. 1849.

§ 236.

Obergerichtliche Weisung.

Da sich der Zweifel erhoben, wer über die Zulässigkeit des Beweises durch Sachverständige zu entscheiden und dieselben zu ernennen habe, so finden wir uns veranlaßt, nach § 142 folgende Weisung zu ertheilen.

Das Gutachten Sachverständiger ist im Prozesse ein Beweismittel, eine Art Zeugniß, welches sich aber nicht mit sinnlichen Wahrnehmungen, sondern mit Folgerungen befaßt. Deßhalb

muß es auch ganz den Vorschriften über die Beweismittel und namentlich über den Zeugenbeweis unterliegen, insofern nicht besondere Regeln dafür gesetzlich festgestellt sind.

Nun hat nach § 220 der Prozeß-Ordnung der Richter, bei welchem die Beweisführung angetragen wird, über deren Zulässigkeit zu verfügen. Eine Partei, welche sich durch seine Verfügung benachtheiligt glaubt, kann nach § 119, während der gleichen Erscheinung die Erklärung zu Protokoll geben, daß sie in dieser Hinsicht ihre Rechte vorbehalte. Dieses hat, ohne die Prozeßeinleitung aufzuhalten, nach § 132 die Wirkung, daß das Amtsgericht bei der Hauptverhandlung die Verfügung abändern kann, in welchem Falle es allfällige Ergänzungen der Einleitung selbst vornimmt. In gleichem Sinne können nach § 136 gegen amtsgerichtliche Verfügungen Rechts-Vorbehältnisse gemacht werden.

Nach Anleitung der angeführten §§ und nach dem Geiste der Prozeß-Ordnung im Allgemeinen, welche immer möglichst geringen Aufwand an Zeit und Kosten bezweckt, ist der § 236, demzufolge der betreffende Richter nach Anhörung der Parteien die Sachverständigen zu erwählen hat, folgendermaßen auszulegen:

Der Amtsgerichtspräsident schlägt die Sachverständigen und die Punkte vor, worüber sie ein Gutachten abzugeben haben und verfügt darüber nach Anhörung der Parteien. Sind Sachverständige ernannt worden, welche als Zeugen nach § 248 ausgestellt werden können, so können die Parteien nach § 119 in der gleichen Erscheinung die Erklärung zu Protokoll geben, daß sie in dieser Hinsicht ihre Rechte vorbehalten, worauf das Amtsgericht nach § 132 die Verfügung abändern kann und allfällige Ergänzungen der Einleitung selbst vornimmt. — Gegen die Verfügung des Amtsgerichts können nach § 136 ebenfalls Rechtsvorbehältnisse gemacht werden.

Weisung vom 7. Sept. 1841.

§ 239.

I. Obergerichtliche Weisungen.

1. In Prozessen aus verschiedenen Amtskreisen finden sich Gutachten von Sachverständigen, welche nur Behauptungen

aber keine Begründung derselben enthalten, — was dem § 239 widerstreitet. Wir weisen Sie an, den Sachverständigen mit dem Auftrage zugleich die Vorschrift des § 239 mitzutheilen, keine unmotivirten oder unvollständigen Gutachten von ihnen anzunehmen, sondern ihnen dieselben, bevor die Parteien zur Fortsetzung der Verhandlung erscheinen, zur Nachholung der Begründung zurückzustellen.

Allgemeine Weisung vom 15. Okt. 1846.
Spezielle Weisung vom 8. Nov. 1850.

2. Nach § 238 P.-O. sind die Punkte, über welche Sachverständige ein Gutachten abzugeben haben, nach §§ 254, 255 auszumitteln. — Diese Paragraphen beziehen sich auf die Form der Zeugenabhörung. — Sachverständige unterscheiden sich von Zeugen auch nur dadurch, daß letztere bloß über sinnliche Wahrnehmungen; erstere aber über rationelle Beobachtungen Bericht erstatten. — § 232 stellt Zeugen und Sachverständige zusammen und gestattet ihre Abhörung beim Augenscheine, wenn ihre Aussagen sich auf die beaugenscheinigte Oertlichkeit beziehen. — Dagegen stellt § 239 den Sachverständigen frei, ihr Gutachten, gleich den Zeugenberichten mündlich zu Protokoll zu geben, oder aber selbes schriftlich einzureichen.

Indem wir diese Alternative festhalten, geben wir folgende Weisung über die Art und Weise, wie die Erläuterung und Ergänzung stattzufinden hat.

In jedem Fall sind die Parteien einzuladen, bei der Untersuchung der Sachverständigen gegenwärtig zu sein. — Geben nun die Sachverständigen ihr Gutachten mündlich zu Protokoll, so tritt einfach das von §§ 254, 255 für Zeugenabhörung vorgeschriebene Verfahren in Anwendung. — Ziehen die Experten ein schriftliches Gutachten vor, so haben die Parteien bei der Untersuchung selbst ihre Bemerkungen und Fragen anzubringen, damit bei Abfassung des Gutachtens denselben Rechnung getragen werden kann.

Sollte das Gutachten selbst neue Erläuterungen nöthig machen, so sind die Parteien befugt, die erforderlichen Fragen durch den Richter stellen zu lassen, der auch von sich aus Erläuterungen verlangen kann.

Allgemeine Weisung vom 11. Okt. 1847.

II. Obergerichtliche Entscheide.

1. Gegen das Gutachten von Sachverständigen wurde Einsprache erhoben, „weil die Parteien nicht zur Untersuchung derselben berufen worden, somit weder deren Beeidigung verlangen, noch Ergänzungs- und Erläuterungsfragen an sie stellen konnten.“ — Das Gericht fand die Einwendung ungegründet, weil das Gesetz eine Vorladung der Parteien zu der Untersuchung der Sachverständigen nirgends vorschreibt, und das Recht, die Beeidigung derselben zu verlangen und Fragen zu stellen, nach §§ 237 und 238 (254 und 255) bei der Ausmittelung der Begutachtungs-Punkte hätte ausgeübt werden sollen.

Urtheil vom 8. Okt. 1846.

2. Ueber die Frage, ob bezüglich eines Gutachtens von Sachverständigen nachträglich noch Erläuterungs- und Ergänzungsfragen gestellt werden dürfen, welches erstinstanzlich verweigert worden und wogegen die betreffende Partei nach § 136 ihre Rechte verwahrt hatte, wurde, in Erwägung nach § 238 P.-O. die Punkte, über welche Sachverständige ihr Gutachten abzugeben haben, nach Form der Zeugenabhörung zu ermitteln sind, und diese Gesetzesstelle durch Weisung vom 11. Oktober 1847 ausdrücklich dahin erläutert worden, daß, wenn die Sachverständigen ihr Gutachten schriftlich einreichen, auch nach Abgabe desselben den Parteien gestattet sei, durch den Richter solche Erläuterungsfragen zu stellen, die auf den Entscheid der Streitsache Einfluß haben können, — erkannt: die Stellung solcher Fragen sei gestattet.

Urtheil vom 27. Mai 1847.
" " 25. Juni 1851.

3. Nachdem die Sachverständigen ihr Gutachten mündlich zu Protokoll gegeben, ist ein schriftliches Gutachten derselben nicht mehr zulässig.

Urtheil vom 18. Febr. 1848.

4. Begehren um Ergänzung der Gutachten von Sachverständigen, die erstinstanzlich nicht gestellt worden, sind in zweiter Instanz nicht mehr zulässig.

Urtheil vom 20. Jänner 1858.

5. Gegen einen Amtsgerichtspräsidenten wurde Beschwerde erhoben wegen ungesetzlicher Verfügung in einem Prozesse bezüglich Einvernahme von Sachverständigen. Das Gericht hat, in Erwägung: dem Instruktionsrichter bei einem Civilprozesse das Recht nicht zusteht, Sachverständige, welche über die von ihnen zu begutachtenden Punkte ihr Gutachten bereits abgegeben, über die dießfalls an sie gestellten Erläuterungsfragen einläßlich Auskunft ertheilt, und mit Berufung darauf, daß sie bei ihrer gemachten Untersuchung hinlängliche Ueberzeugung geschöpft, um ein bestimmtes und sicheres Urtheil abgeben zu können, auf nachträgliches Begehren einer Partei, gegen ihren Willen anzuhalten, eine nochmalige Untersuchung vorzunehmen und ein neues Gutachten abzugeben; am wenigsten aber, denselben über die Art und Weise, wie die neue Untersuchung vorzunehmen sei, bindende Vorschriften zu ertheilen, welche über die von den Parteien bei der Prozeßeinleitung angetragene Beweisführung hinausgehen, — erkannt, es sei die Beschwerde begründet und der betreffende Gerichtspräsident angewiesen, den fraglichen Prozeß, ohne die von ihm angeordnete Vervollständigung des Expertengutachtens dem Amtsgericht zur Beurtheilung vorzulegen.

Entscheid über eine Beschwerde vom 12. Sept. 1860.

Fünfter Titel.

Von dem Beweise durch Zeugen.

---

§ 248.

Obergerichtliche Entscheide.

1. Der Umstand, daß eine der streitenden Parteien einen Zeugen für einzelne Beweissätze aufführt, verpflichtet sie nicht, diesen Zeugen für Beweissätze ihres Gegners, in Bezug auf

welche der Zeuge betheiliget wäre, als zulässig gelten zu lassen.

Urtheil vom 17. Jänner 1851.

2. Ein Zeuge, der nach der Prozeßeinleitung, aber vor seiner Abhörung mit Verlurst vergeldstagt worden ist, kann auf den Antrag einer Partei nachträglich ausgestellt werden.

Urtheil vom 18. August 1852.
" " 24. Dez. 1864.

3. Die wegen Zahlungsunfähigkeit in ihren bürgerlichen Rechten eingestellten Personen (Gesetz vom 15. Dez. 1843) sind den mit Verlurst vergeldstagten (§ 290 Ziffer 2) gleich zu stellen, und können als Zeugen ausgestellt werden.

Urtheil vom 6. Nov. 1856.

4. Der Notar, welcher ein Testament geschrieben, ist als Zeuge zulässig, wenn nicht die Gültigkeit des Testamentes aus formellen Gründen, sondern dessen Auslegung streitig ist.

Urtheil vom 23. Mai 1850.

5. Ein Lehenmann kann vom Lehengeber nur dann nicht als Zeuge aufgeführt werden, wenn er in der Sache betheiliget ist, wenn es sich z. B. im betreffenden Prozesse um den Pachtgegenstand handelt.

Urtheil vom 29. Dez. 1855;
" " 12. Febr. 1863;
" " 13. Febr. 1863.

6. Ein Angestellter, der bei dem Arbeitgeber nicht Kost und Logis hat, ist nicht als Dienstbote im Sinne des Gesetzes zu betrachten, kann deßhalb als Zeuge nicht ausgestellt werden.

Urtheil vom 28. Juni 1859 u. a. m.

7. Bürger einer Gemeinde können von dieser als Zeugen nur dann nicht aufgeführt werden, wenn sie einen unmittelbaren Vortheil haben, zu Gunsten der Beweisführerin zu reden, z. B. in Waldstreitigkeiten, wegen der größern oder geringern Holzgabe, die ein Bürger zu erwarten hat.

Urtheil vom 14. April 1842.
" " 24. Juli 1845.

8. Im Prozesse einer Gemeinde sind zwar die Bürger derselben, sofern sie nicht unmittelbaren Vortheil haben, zu deren Gunsten Zeugniß abzulegen, als Zeugen zulässig; unzulässig sind aber solche Bürger, welche in der Streitsache als Bevollmächtigte der Gemeinde gehandelt, und somit dieser gegenüber in einem Pflichtverhältnisse stehen.

Urtheil vom 6. März 1854.

9. In Waldstreitigkeiten von Gemeinden haben auswärts niedergelassene Bürger keinen unmittelbaren Vortheil vom Ausgange des Prozesses, sind also als Zeugen der Gemeinde zulässig.

Urtheil vom 27. Dez. 1864.
" " 15. Mai 1866.

§ 249.

Obergerichtliche Entscheide.

1. Die Einräumung einer Servitut (Wegrecht) zu Gunsten einer Liegenschaft bei Anlaß einer Erbtheilung betrifft nicht ein solches Familienverhältniß, für welches diese Gesetzesstelle ausnahmsweise das Zeugniß von Verwandten gestattet.

Urtheil vom 2. Okt. 1845.

2. Wenn der Gegner des Beweisführers bei der Thatsache, um die es sich im Prozesse handelt, persönlich mitgewirkt hat, ihm also der Eid übertragen werden kann, so sind die hier genannten Verwandten um so weniger als Zeugen zulässig, als solche Ausnahmsbestimmungen, wie sie der § 249 enthält, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen strikte auszulegen sind.

Urtheil vom 21. Febr. 1856.

§ 250.

Obergerichtlicher Entscheid.

Wenn bestrittene Zeugen vom Amtsgerichtspräsidenten unzulässig erklärt werden, und das Amts- und das Obergericht die daherige Verfügung bestätigen, so können keine neuen Zeugen vorgeschlagen werden, weil

1) nach dieser Gesetzesstelle ein Zeuge, welcher vom Amtsgerichtspräsidenten in der gemäß § 220 am Schluß der Prozeß-

einleitung zu erlassenden Verfügung verworfen worden, nur inner 8 Tagen durch Vorschlag eines andern ersetzt werden kann, was hier unterlassen worden, wonach also der heutige Vorschlag verspätet erscheint;

2) diese Auslegung auch durch den zweiten Satz des § 251 unzweifelhaft bestäliget wird.

Urtheil vom 29. Dez. 1855.
" " 27. Dez. 1864.

§§ 255 und 256.

Obergerichtliche Weisung.

Wir haben uns überzeugt, daß hinsichtlich der Protokollirung der Zeugenverhöre verschiedene Uebung herrscht. In einem Oberamte z. B. werden sie nicht mit strenger Berücksichtigung der Beweissätze protokollirt; Theile der Aussagen, die ohne allen Bezug auf den Beweissatz sind, werden niedergeschrieben. Anderswo werden gar keine bestimmten Fragen und keine ausführlichen Antworten geschrieben, sondern es wird lediglich protokollirt: „Zeuge sagt zu Beweissatz 1 „ja," zu Beweissatz 2 „nein" u. dgl."

Wenn die erste Weise den §§ 255 und 256 P.-O. widerspricht, so bewirkt die Wortsparsamkeit der zweiten nicht nur Undeutlichkeit der Akten, indem ein Zeugenverhör ganz unverständlich bleibt, wenn man es nicht Punkt für Punkt mit der Klage, Antwort rc. vergleicht, sondern sie wird auch deßhalb bedenklich, weil bei der leicht möglichen Bewechselung der Beweissätze aus unabsichtlichem Versehen das Gegentheil der Aussage eines Zeugen protokollirt und solches Protokoll von dem Zeugen unterzeichnet werden könnte.

Daher ertheilen wir über die Protokollirung der Zeugenverhöre die Weisung:

Die Fragen sollen streng nach den Beweissätzen gestellt und so wie die Antworten genau protokollirt werden. Der Zeuge soll seine Wahrnehmungen mit deutlichen Worten zu Protokoll geben und nicht einfach den Beweissatz bejahen oder verneinen.

Allgemeine Weisung vom 15. März 1843.

§ 256.

Obergerichtliche Weisungen.

1. Bei Zeugenverhören hat sich die Uebung eingeschlichen, daß die laut § 256 nach Ablesung des Protokolls an den Zeugen zu stellende Frage: „Ob derselbe die Abfassung als richtig anerkenne!" nicht protokollirt, sondern an deren Stelle die Formel: „Abgelesen und bestätiget" — vor der Unterschrift des Zeugen eingetragen wird. Wir weisen Sie an, auf genaue Befolgung des § 256 zu achten.

Allgemeine Weisung vom 22. Nov. 1843.

2. Da es in manchen Fällen, namentlich in Verjährungsfragen, wichtig ist, das Alter der Zeugen zu kennen, so ist dasselbe jedesmal im Protokoll anzugeben.

Spezielle Weisung an einige Amtsgerichtspräsidenten vom 11. Febr. 1857.

§ 257.

Obergerichtliche Entscheide.

1. Das Recht der Parteien, die Beeidigung eines Zeugen zu verlangen, ist, sofern nicht die in dieser Gesetzesstelle vorgesehene Ausnahme vorhanden, ein unbedingtes und darf vom Richter aus keinem Grunde verweigert werden.

Urtheil vom 14. Juni 1861.

2. Wenn ein Zeuge nach der Abhörung und vor der von einer Partei verlangten Beeidigung stirbt, so ist deßwegen das Zeugniß formell nicht ungültig, daher nicht aus den Akten zu entfernen, sondern nach § 223 P.-O. zu würdigen.

Urtheil vom 12. Sept. 1861.

§ 261.

Obergerichtlicher Entscheid.

Ein Zeuge, der sich in einem bei dem Obergericht hängigen Neurechtsprozesse in seiner Aussage bei dem Amtsgerichtspräsidenten geirrt hat, kann, mit Rücksicht auf § 242, auch vom Obergericht nochmals abgehört werden.

Urtheil vom 27. April 1843.

§ 263.

Obergerichtliche Entscheide.

1. Um gegen einen vor dem erstinstanzlichen Richter abgehörten Zeugen eine Klage wegen falschem Zeugniß anzubringen, kann vor Obergericht eine Verschiebung des Urtheils nicht mehr verlangt werden, weil die Thatsache des falschen Zeugnisses nicht erst nach der Prozeßeinleitung entstanden (§ 130), und übrigens, hiervon abgesehen, eine Verschiebung des Urtheils nicht mit der Absicht, eine Klage auf falsches Zeugniß zu erheben, sondern nur mit der Bescheinigung, daß eine Anzeige wirklich gemacht worden, begründet werden könnte.

Urtheil vom 24. Nov. 1848.

2. Auf die Frage, ob gegen gewisse von den Litiganten bezeichnete Zeugen in einem Injurienprozesse wegen falschem Zeugniß eine Strafuntersuchung einzuleiten und daher der Abspruch des Prozesses zu verschieben sei, wurde, in Erwägung:

1) nach § 263 P.=O. auf die einfache, wenn auch noch keineswegs erwiesene Behauptung einer Civilpartei, es habe ein oder mehrere Zeugen im Civilprozeß falsches Zeugniß abgelegt, diese Anklage auf dem Wege des Strafprozesses untersucht werden muß;

2) auf Begehren des Beweisführers der Civilprozeß, wenn er noch nicht beurtheilt ist, verschoben werden muß, und das Begehren von beiden Parteien gestellt wird;

3) wenn auch der Prozeß erstinstanzlich beurtheilt worden, doch dermalen, da Kläger appellirt hat, kein endgültiges Urtheil vorliegt;

erkannt: es sei gegen die bezeichneten Zeugen wegen falschem Zeugniß eine Strafuntersuchung einzuleiten, und die Verhandlungen im vorliegenden Prozesse zu verschieben.

Vier Urtheile vom 25. Juli 1861.

Sechster Titel.

Von dem Beweise durch den Eid.

§ 264.

I. Weisung des Obergerichts.

Nach § 264 kann in allen bei dem Präsidenten eingeleiteten Prozessen (mit wenigen spezifizirten Ausnahmen) der Beweisführer seiner Gegenpartei den Eid übertragen. Wenn der Richter auch die daherige Befugniß der Parteien nicht beschränken darf, und somit es nicht verhindern kann, wenn dieselben dieses Beweismittel einem andern vorziehen, so hoffen wir doch der allzuleichtfertigen Eidesübertragung durch die Weisung vorbeugen zu können, daß Sie jedesmal, wenn eine beweisführende Partei den Eid übertragen will über Thatsachen, für die sich unzweifelhaft andere, nahe liegende Beweismittel beibringen ließen, diese Partei auf diese letztern aufmerksam machen und sie belehren sollen, daß nach dem Geiste der Prozeßordnung der Eid nur als letztes Beweismittel, im Abgange aller übrigen, stattfinden sollte.

Allgemeine Weisung vom 17. Sept. 1845.

II. Obergerichtlicher Entscheid.

In einem Prozesse über Vermögensrechte einer Ehefrau ist der von der Gegenpartei übertragene Eid nicht von der Frau, sondern von dem Manne zu leisten, weil nach den §§ 190 und 191 C.-G.-B. Vermögen und Schulden der Frau auf den Ehemann in dem Sinne übergehen, daß er über das eine unbedingt verfügen kann und für die andern allein zu haften hat.

Urtheil vom 16. Juli 1856.

§ 265.

Obergerichtlicher Entscheid.

Der Gegner eines Beweisführers, dem dieser für mehrere Thatsachen den Eid übertragen hatte, wurde im Laufe des Prozesses, nach der Uebertragung des Eides, aber vor der Abschwörung desselben bevogtet. Der Beweisführer verlangte nun,

es solle in erster Linie der bevogtete Gegner, in zweiter Linie aber dessen Vogt zur Eidesleistung angehalten werden. Das Gericht erkannte, es sei die Beweisführung durch den Eid nicht gestattet, und zwar aus folgenden Erwägungen:

1) Dem Vögtling konnte der Eid nicht gestattet werden, weil angenommen werden muß, daß nach Sinn und Geist des Gesetzes nicht blos bei der Eidesübertragung, sondern auch und hauptsächlich im Moment der Eidesleistung selbst diejenige Person, welche den Eid zu leisten hat, auch diejenigen Eigenschaften besitzen müsse, welche von dem Gesetz bezüglich Eidesfähigkeit gefordert werden.

2) Bezüglich der Uebertragung des Eides an den Vogt wurde berücksichtiget:

a. daß das Gesetz eine solche Uebertragung an den gesetzlichen Vertreter einer Partei nirgends vorschreibt;
b. daß nach § 264 P.-O. es als Regel gilt, daß der Parteieid nur der Gegenpartei übertragen werden kann, und daß unter Gegenpartei offenbar nur die mit ihrem Vermögen oder mit ihren Familienrechten betheiligte Person, und keineswegs deren selbstgewählter oder gesetzlicher Vertreter verstanden werden kann, wie denn auch Abtretungsfälle von Richtern oder Ausstellungen von Zeugen immer nur in ihrer Beziehung zu der so definirten Partei und nicht zu ihrem Vertreter beurtheilt werden;
c. daß diese Ansicht bestätiget wird durch die Aufzählung der Ausnahmen bezüglich Eidesübertragung im gleichen § 264 Ziffer 1 — 4, indem diese ganze Kategorie von unzuläßigen Eidesdelaten ohne diese Ausnahme unter die allgemeine Bezeichnung „Gegenpartei“ fallen würde, wie denn auch z. B. unter Nr. 4 der Mündel und nicht der Vormund als Gegenpartei bezeichnet wird;
d. daß nach §§ 269 P.-O. und 1158 C.-G.-B. die Uebertragung des Eides an Bevollmächtigte oder dritte Personen überhaupt auf diejenigen Fälle beschränkt ist, wo das Geschäft, über welches der Eid geleistet werden soll, durch diesen selbst verhandelt worden, was hier nicht der Fall ist.

Urtheil vom 13. Juni 1861.

§ 266.

Obergerichtliche Entscheide.

1. Die Behauptung, daß eine Schuld ungeachtet der in den Händen des Beklagten liegenden Quittung nicht bezahlt sei, muß, wenn sie auch in der Klage steht, doch als anticipirte Replik oder Gegenbeweis gegen die vermuthete Antwortsbehauptung angesehen werden. Daher ist die Uebertragung des Eides als Beweismittel dafür absolut unstatthaft.

Urtheil vom 3. März 1854.

2. Die Klage der Erben eines Verstorbenen hatte zum Zweck, nachzuweisen, daß die Cession eines Forderungstitels und ein Verkauf von Beweglichkeiten von Seite ihres Erblassers an einen Dritten, nebst den Quittungen für die daherigen Beträge, bloß zum Schein und zur Verschleierung einer Schenkung gemacht worden, und es wurde zu dem End dem Beklagten der Eid übertragen für die Thatsache, daß weder vor noch nach der Abtretung, beziehungsweise der Ausstellung der Quittungen Zahlung geleistet worden sei. Der Beklagte bestritt die Zulässigkeit des Eides, hauptsächlich mit Berufung auf den obstehenden Entscheid vom 3. März 1854, indem die Klage in diesem Punkte als anticipirte Replik oder als Gegenbeweis gegen die vermuthete Antwort angesehen werden müsse, daher mit der Vorschrift des § 266 P.=O. nicht verträglich sei. Das Gericht theilte diese Ansicht nicht, sondern fand und erkannte im Gegentheil, der in der Klage angetragene Beweis müsse als Hauptbeweis gelten und könne nicht als Gegenbeweis qualifizirt werden; es sei daher die Beweisführung durch den Eid bewilliget.

Urtheil vom 12. Sept. 1866.

§ 271.

I. Obergerichtliche Weisungen.

1. § 271 und folgende, P.=O., enthalten die Vorschriften über die Eidesleistung. Die Schwörformel wird nach mündlicher Verhandlung festgesetzt; deßwegen ist eine auf die Einwendungen und Gegeneinwendungen der Parteien eingehende Protokollirung dieser Verhandlungen, die nach

erfolgter Eidesleistung keine Bedeutung mehr haben, unstatthaft.

2. Die Schwörformel darf nach § 271 ff. alle Thatsachen enthalten, welche auf die zu beschwörende Thatsache Bezug haben und Einfluß auf den Entscheid ausüben können. Es ist daher nicht im Sinne der Prozeßordnung, wenn Präsidial- und amtsgerichtliche Verfügungen nur solche Thatsachen, die mit den zu beschwörenden im Zusammenhang stehen oder dieselben erläutern, für zulässig erklären, hingegen solche Thatsachen, die einen Gegenbeweis bilden, als unzulässig ausschließen. Durch solche Verfügungen wird der Partei ein Zugeständniß unterschoben, welches sie in der That nicht gemacht hat.

Allgemeine Weisungen vom 15. März 1843.

3. Beim Parteieneid werden die zu beschwörenden Beweissätze in einigen Gerichtskreisen vor Audienz des Präsidenten, in andern vor Amtsgericht protokollirt.

Nach § 271 hat derjenige, welcher den Eid übernimmt, bei der nächsten Erscheinung, also vor Audienz des Präsidenten, seine allfälligen Einwendungen und Zusätze anzubringen. Bei dieser Verhandlung soll also die Schwörformel protokollirt werden, und nur insofern sich die Parteien darüber nicht vereinigen können, mithin das Amtsgericht zu entscheiden hat, findet die Protokollirung vor diesem statt.

Allgemeine Weisung vom 15. Okt. 1846.

II. Obergerichtliche Entscheide.

1. Für eine Thatsache wurde durch den Beweisführer dem Gegner der Eid übertragen. Dieser verlangte nähere Bestimmung des betreffenden Beweissatzes. Das Gericht erkannte, der Beweisführer habe den Beweissatz in der angegebenen Richtung näher zu bestimmen, weil der § 220 vorschreibt, daß die Thatsachen, welche bewiesen werden wollen, genau bestimmt sein müssen, und der § 271 der Partei, welcher der Eid angetragen wird, Einwendungen über die Art und Weise, wie der Beweissatz gestellt ist, zu erheben gestattet und ihr in § 272 4 freistellt, nach Feststellung der Beweissätze den Beweis für

deren Unwahrheit durch andere Beweismittel als den Eid zu übernehmen.

Urtheil vom 26. April 1849.

2. Der Schwörformel kann Derjenige, dem der Eid übertragen ist, nicht nur solche Thatsachen beifügen, die mit der zu beschwörenden im Zusammenhang stehen oder sie erläutern, — sondern selbst solche, die einen Gegenbeweis bilden, z. B. die der eingeklagten Forderung entgegengestellte Behauptung der Zahlung.

Urtheil vom 28. März 1851.

3. Der Schwörende ist berechtiget, der Schwörformel solche Thatsachen beizufügen, welche auf die zu beschwörenden Thatsachen Bezug haben, d. h. Alles, was dieselben zu annulliren oder zu ändern geeignet ist und Einfluß auf den Entscheid ausüben kann. Was dagegen auf die zu beschwörende Thatsache keinen einwirkenden Bezug hat, bleibt ausgeschlossen.

Urtheil vom 6. April 1854.

4. Derjenige, dem der Eid übertragen wird, darf der Schwörformel nur solche Thatsachen beifügen, welche entweder die zu beschwörende Thalsache näher präzisiren oder deren rechtliche Wirkung schwächen oder aufheben.

Urtheil vom 3. Jänner 1856.

5. In einer Klage wurde mit Beziehung auf eine Restanzforderung, herrührend von einem Holzverkauf, die Behauptung aufgestellt:

a. daß zu den bedungenen Preisen für eine gewisse Summe die Holzlieferung ausgeführt;

b. daß auf Rechnung des daherigen Kaufpreises, bis auf die eingeklagte Restanz, Zahlung geleistet worden sei,

und zum Beweis derselben dem Beklagten der Eid übertragen. Dieser erklärte, den Eid übernehmen zu wollen, mit den Modifikationen:

a. daß der Kläger ein bestimmtes Quantum Holz zu liefern sich verpflichtet;

b. daß er dieses bis zum festgesetzten Termin nicht vollständig geliefert habe;

c. daß durch die unvollständige Erfüllung des Vertrages, wegen der seit dem Lieferungstermine eingetretenen Erhöhung der Holzpreise, ihm, dem Beklagten, ein Schaden erwachsen sei, dessen Betrag mindestens die eingeklagte Summe erreiche.

Ueber diese vom Kläger bestrittene Eidesmodifikation erkannte das Gericht: daß im Sinne des § 271 P.-O. und eines obergerichtlichen Erkenntnisses vom 3. Jänner 1856 (s. oben) von der Eidesformel solche Behauptungen auszuschließen seien, welche, ohne direkte Beziehung auf das Klagbegehren, nur darauf gerichtet sind, ein selbstständiges Forderungsrecht zu begründen, wofür (unter der Form eines Abweisungsschlusses) Compensation geltend gemacht werden will; indem diese entweder auf dem Wege der Widerklage, oder wenigstens durch Aufstellung selbstständiger Beweissätze und durch Anwendung entsprechender Beweismittel zu beurkunden sei, — daß demnach die unter lit. c aufgestellte Modifikation als unzulässig, diejenigen unter a und b als unerheblich wegfallen müssen.

Urtheil vom 11. Nov. 1858.

6. Nachdem die Beweissätze festgestellt sind, können vom Eidesdelaten der Schwörformel keine Thatsachen mehr beigefügt werden; auch vom Deferenten nicht, nachdem der Eid zurückgeschoben worden.

Urtheil vom 13. August 1858.
" " 23. Sept. 1858.
" " 11. August 1859.
" " 24. Nov. 1859.

7. Die Appellation einer Eidesfrage wurde von dem Appellaten als unzulässig bestritten, weil der Appellant vor Amtsgericht keinen Rechtsvorbehalt nach § 136 P.-O. zu Protokoll gegeben hatte. Die Einwendung wurde ungegründet erklärt, in Erwägung, wenn auch das vorliegende Erkenntniß seinem Inhalte nach lediglich eine prozeßleitende Verfügung bildet, der Gesetzgeber dasselbe gemäß § 271 einem Urtheile gleichstellt und bestimmt, daß dasselbe in appellabeln Fällen auf dem Wege der Appellation gesöndert weiter und vor Obergericht gebracht werden könne.

Urtheil vom 10. Jänner 1861.
" " 11. Juni 1863.

8. In einer Klage auf Verabfolgung von 4 Eichenstämmen oder des Werths von Fr. 350 wurde dem Beklagten für die betreffende Thatsache der Eid übertragen. Dieser stellte zur Abrechnung oder zur Zurückbehaltung der Eichenstämme in der Antwort eine Gegenforderung für das Fahren und Sägen einer bestimmten Zahl anderer Eichenstämme, und wollte diese Thatsache bei der Eidesübernahme der Schwörformel beifügen, was vom Kläger als unzulässig bestritten wurde. Das Gericht gestattete diese angebliche Modifikation nicht, in Erwägung, die Vorschrift des § 271 nur auf solche Thatsachen ausgedehnt werden kann, die eine Abweisung oder wenigstens eine Modifikation des Klagbegehrens in sich schließen, eine Ausdehnung jedenfalls nicht auf solche Thatsachen zulässig ist, welche, ohne modifizirenden Einfluß auf die Thatsache selbst, worüber der Eid deferirt ist, dahin abzielen, gegenüber dem Kläger ein selbstständiges, für sich bestehendes Recht einer der Summe nach bestimmten Forderung nachzuweisen; indem der Antworter durch ein solches Verfahren in den Fall gesetzt würde, sowohl sein Forderungsrecht als den Betrag der Forderung durch seinen eigenen Eid darzuthun, was nach unserer Prozeßordnung nur bei einem zurückgeschobenen Eide oder bei einem Beweis mit dem Hausbuch in Verbindung mit dem Eid zulässig ist.

Urtheil vom 29. August 1862.
" " 9. Juli 1863.

§ 272.

Obergerichtliche Entscheide.

1. Die Erklärung einer Partei, nachdem die von ihr wegen Unerheblichkeit bestrittene Beweisführung durch den Eid vom Obergericht bewilliget worden, durch andere Beweismittel darthun zu wollen, daß die Beweissätze des Gegners unwahr seien, wurde von diesem als unzulässig bestritten, weil dieselbe eventuell schon in Verbindung mit den Einwendungen gegen die Erheblichkeit der betreffenden Beweissätze hätte abgegeben werden sollen. Das Gericht fand die Erklärung zulässig, weil nach dieser Gesetzesstelle die vom Eidesdelaten abzugebenden Erklärungen, worunter nach Ziffer 4 auch diejenige über Gewissensvertretung, erst dann abgegeben werden müssen, wenn

die Beweissätze festgestellt sind, was aber erst dann der Fall ist, wenn die Gerichte endgültig über deren Zulässigkeit entschieden haben.

Urtheil vom 14. Juli 1858.

2. Der Gegner des Beweisführers, welcher diesem einen Eid zurückschiebt, kann in diesem Fall so gut wie wenn er den Eid selber zu schwören übernimmt, der Schwörformel solche Thatsachen beifügen, die auf den Entscheid der Streitsache Einfluß haben können, sofern die Beweissätze vorher festgestellt und im Uebrigen die Bedingungen des § 273 vorhanden sind.

Urtheil vom 24. April 1862.

§ 277.

Obergerichtliche Weisungen.

1. Nach § 277 P.=O. wird das Ausbleiben des Gegners des Beweisführers am Tage der Eidesleistung als Verzichtleistung auf den Eid angesehen. Diese Stelle findet nun in der Praxis verschiedene Auslegung, indem theils angenommen wird, es werde persönliche Anwesenheit des Betreffenden verlangt, theils aber, es genüge, wenn ein Vertreter desselben erscheine. — Wir finden uns daher zu der Weisung veranlaßt, daß letztere Ansicht die richtige sei und der Gegner des Schwörenden befugt sei, sich bei der Eidesleistung vertreten zu lassen. Seine Gegenwart ist aus keinem andern Grunde erforderlich, als weil er nach § 276 die Erklärung geben muß, ob er auf der Abschwörung beharre, oder den Eid erlassen wolle. Diese Erklärung nun kann durch einen Bevollmächtigten eben so gut als persönlich gegeben werden. Die persönliche Erscheinung der Partei ist aber nach § 2 nur vor dem Friedensrichter und beim Vermittlungsversuche des Präsidenten erforderlich. Die weitere Ausdehnung der Verpflichtung, persönlich zu erscheinen, würde dem § 1 widerstreiten und oft den Parteien unnöthige Kosten verursachen.

Allgemeine Weisung vom 15. März 1843.

2. Wenn nach § 277 durch das Ausbleiben des Gegners des Beweisführers an dem zur Eidesleistung festgesetzten Tage der Eid erlassen wird, so ist dieses nicht bloß beiläufig, etwa

in den Erwägungsgründen des Haupturtheils zu bemerken, sondern durch ein förmliches Zwischenurtheil auszusprechen.

Spezielle Weisung vom 15. März 1843.

3. Ueber das Verfahren bei der Eidesleistung (§ 276) ist nach § 277 ein genaues Protokoll aufzunehmen. Es ist also unzulässig, wenn, wie das in den Protokollen Ihres Amtsgerichtes geschieht, einfach vermeldet wird, daß der Eid nach gesetzlicher Vorschrift geleistet worden.

Spezielle Weisung vom 22. Nov. 1843.
" " " 21. Okt. 1844.

Siebenter Titel.

Von dem Beweise durch den Eid in Verbindung mit Haus- oder Handlungsbüchern.

§ 284.

Obergerichtlicher Entscheid.

Die Bestimmung des § 271 P.-O., daß, wenn die Zulässigkeit eines Parteieides bestritten wird, das Urtheil in appellabeln Fällen nur gesöndert von der Hauptsache, vor der Eidesleistung, weiter gezogen werden kann, — findet auch Anwendung auf den Eid in Verbindung mit Haus- oder Handlungsbüchern.

Urtheil vom 18. März 1852, ausführlich motivirt in einem Schreiben an den Regierungsrath vom 21. Mai 1852.



Zweiter Theil.

Von besondern Prozeßformen.

Erster Titel.

Von dem Arreste.

§ 294.

I. Bundesverfassung.

Für Forderungen an einem aufrecht stehenden schweizerischen Schuldner, welcher einen festen Wohnsitz hat, darf auf dessen Vermögen außer dem Kantone, in welchem er wohnt, kein Arrest gelegt werden (S. § 19 C.-P.-O.).

B.-V. Art. 50.

II. Gesetz.

Ein Arrest ist auch als Sicherungsmittel für Währschafts- und Bürgschaftsansprachen, wenn der Hauptschuldner noch nicht mit Verlurst vergeldstagt, gegen Währschaftsträger und Bürgen in Fällen von § 294, Nr. 2, zuläßig.

Gesetz vom 1. und 14. März 1857.

III. Entscheide von Bundesbehörden.

1. Der Art. 50 der Bundesverfassung hat nicht den Zweck, Rechtsvorkehren zu untersagen, die der natürliche und kompetente Richter eines Debitors in Schuldsachen verfassungsmäßig verfügt, sondern es spricht dieser Artikel ausdrücklich nur von solchen Arresten, die außer dem Kanton, in dem der Schuldner wohnt, auf dessen Vermögen gelegt werden. Wenn somit die Arrestverfügung von dem natürlichen Richter des Debitors ausging, so ist eine Verletzung des Art. 50 nicht vorhanden; viel-

mehr hat sich jener an diejenigen Rechtsmittel zu halten, die in den Prozeßgesetzen seines Kantons vorgeschrieben sind.

Beschluß des Bundesrathes vom 16. Jänner 1856.

2. Die Wirkung der Bundesverfassung kann nicht durch die Rechtsmittel und Fristen eines kantonalen Prozeßgesetzes beschränkt oder aufgehoben werden, und es besteht die wesentliche Bedeutung des Art. 50 gerade darin, daß der von einem bundeswidrigen Arrest Betroffene nicht angehalten werden kann, zuerst durch alle Rechtsinstanzen eines andern Kantons über Arrest oder Gerichtsstand zu prozessiren, sondern daß er sich gutfindenden Falls unmittelbar an die Bundesbehörden wenden kann.

Beschluß des Bundesrathes vom 4. August 1854;
" " " " 10. Okt. 1855;
" " " " 8. Mai 1858;
" " " " 4. Okt. 1858;
" " " " 20. Jänner 1864;
" " " " 29. April 1864.

3. Nur der wirkliche Eigenthümer der mit Arrest belegten Sache hat den Rechtsschutz des Art. 50 B.-V. und kann sich der betreffenden Rechtsmittel bedienen. Im Zweifel muß er sein Eigenthum beweisen.

Beschluß des Bundesrathes vom 27. Sept. 1854;
" " " " 30. Sept. 1858;
" " " " 26. August 1863.

4. Der Beweis, daß ein Schuldner, dessen Eigenthum mit Arrest belegt wird, keinen festen Wohnsitz habe und daß er insolvent sei, ist vom Gläubiger zu leisten, nicht aber vom Schuldner der Beweis des Gegentheils.

Beschluß des Bundesrathes vom 12. August 1857;
" " " " 28. Juli 1859;
" " " " 7. Juli 1860;
" " " " 8. Dez. 1862.

5. Ueber die in Folge einer eingeleiteten Kriminaluntersuchung verfügte Beschlagnahme von Vermögensobjekten steht dem Bundesrathe keine Entscheidung zu, sofern die Beschlagnahme nicht gegen Art. 45 B.-V. (Gewährleistung der Prozeßfreiheit) verstößt.

Beschluß des Bundesrathes vom 4. Sept. 1849.
" " " " 27. Juni 1853.
" " " " 18. Okt. 1854.

6. Als Arrest im Sinne des Art. 50 B.-V. kann nicht betrachtet werden:

1) Die Retention in Folge gesetzlichen Pfandrechtes, wie z. B. für die Forderung des Gastwirths an den Effekten der Reisenden, oder zu Gunsten des Verkäufers an dem verkauften Objekte, oder zu Gunsten des Beschädigten an dem noch in seinem Besitze befindlichen Gegenstande, womit der Schaden verübt wurde, oder für Arbeitslöhne und Spesen an den verarbeiteten Waaren;
2) Die Beschlagnahme des von einem außerkantonalen schweizerischen Schuldner früher bestellten Pfandes zum Zwecke der Exekution;
3) Die Retention von Gebinden zur Sicherheit für eine vertragswidrige Waarensendung;
4) Die Nichtverabfolgung eines Nachlasses bis zur Bezahlung der darauf haftenden Erbschaftssteuer oder Handänderungsgebühr;
5) Die Retention einer Geldsumme oder eines Depositums und anderer Gegenstände auf Grund einer Gegenforderung.

Solche Handlungen können daher keine Intervention der Bundesbehörden motiviren, sondern müssen auf dem gewöhnlichen Rechtswege behandelt werden.

Beschluß des Bundesrathes vom Jahr 1850.
" " " " 6. Dez. 1850.
" " " " 17. Nov. 1852.
" " " " 6. Juni 1853.
" " " " 17. Juli 1854.
" " " " 25. Febr. 1856.
" " " " 16. Sept. 1856.
" der gesetzgebenden Räthe vom 12. und 23. Dez. 1857.
" des Bundesrathes vom 29. Nov. 1859.
" " " " 30. Jänner 1861.
" " " " 27. Febr. 1865.

7. Die Weigerung zu Vollziehung eines rechtskräftigen Urtheils von Seite der betreffenden Kantonsregierung berechtiget den Gläubiger nicht, durch einen Arrest gegen den aufrechtstehenden Schuldner sich Zahlung zu verschaffen, weil es gemäß

Art. 49 B.-V. in seiner Stellung liegt, für die Vollziehung des Urtheils den Entscheid der Bundesbehörden anzurufen.

Beschluß des Bundesrathes vom 12. Sept. 1855.
" " " " 23. März 1858.

8. Die Beschwerde über Verweigerung der Rückgabe des Heimathscheins an einen wegziehenden Niedergelassenen, in Anwendung des Gemeindegesetzes, wegen noch schuldigen Beiträgen an die Gemeindelasten, und weil der Rekurrent die in Folge der üblichen Ausschreibung auf ihn angemeldeten drei kleinen Schuldposten im Betrage von Fr. 5. 25 nicht bezahlt habe, — hat der Bundesrath begründet erklärt, aus folgenden Erwägungen:

1) Gemäß dem von der Bundesversammlung den 10. und 16. Juli 1861 gefaßten Rekursalentscheide (s. denselben bei § 73 C.-G.-B., Entscheid Nr. 10) steht fest, daß für schuldige Beiträge an die Gemeindelasten Niedergelassenen die Ausweisschriften nicht verweigert oder zurückbehalten werden dürfen.

2) Dieser Grundsatz muß selbstverständlich Angesichts des Art. 50 B.-V. noch in höherm Maße Geltung haben gegenüber Arrestverfügungen auf Ausweisschriften Niedergelassener bezüglich anderweitiger persönlicher Ansprachen.

3) Der Einwurf, es sei zur Anwendbarkeit des Art. 50 B.-V. erforderlich, daß der betreffende schweizerische Schuldner einen festen Wohnsitz habe, was bei seinem Wegzuge von dem bisherigen Wohnsitz noch unklar sei, kann die Arrestlegung auf die Ausweisschriften Niedergelassener nicht rechtfertigen, weil der Betreffende gerade durch die Beschlagnahme der Ausweisschriften, wegen Unmöglichkeit der Erfüllung der Forderung des Art. 41, 1, a B.-V., an der freien Niederlassung und somit an der Erwerbung eines neuen festen Wohnsitzes verhindert wird, was offenbar, als dem Grundsatze der Niederlassungsfreiheit widersprechend, unzulässig ist.

Die betreffende Kantonsregierung rekurrirte hiegegen an die Bundesversammlung, von welcher der Rekurs abgewiesen wurde, weil der fragliche Gesetzesartikel im Widerspruche stehe mit dem Art. 41 der Bundesverfassung.

Beschluß des Bundesrathes vom 7. Okt. 1861.
" der Bundesversammlung vom 31. Jän. u. 1. Febr. 1862.

9. Einem Gläubiger des Eigenthümers mit Arrest belegter Sachen steht das Recht nicht zu, mit Berufung auf Art. 50 B.-V. die Aufhebung des Arrestes zu verlangen, weil dieser Artikel eine Schutzwehr für den Schuldner bildet, damit er nicht gegen seinen Willen dem natürlichen Richter entzogen werde.

Beschluß des Bundesrathes vom 23. Nov. 1864.

10. Der Arrest wegen rückständigen Steuern gegen einen aufrechtstehenden seßhaften Schuldner ist nicht begründet, weil nach dem Entscheid der gesetzgebenden Räthe vom 20. Juli 1855 die persönlichen Steuerforderungen in Bezug auf den Gerichtsstand andern persönlichen Ansprachen gleichgestellt und der Wirkung des Art. 50 B.-V. unterworfen worden sind.

Beschluß des Bundesrathes vom 16. März 1859.
" " " " 18. August 1865.

Anmerkung. Der Bundesrath hat im Verlauf der Zeit eine Menge von Arresten aufgehoben, welche aber, da dabei einfach der Art. 50 der Bundesverfassung angewendet worden, im Einzelnen kein besonderes Interesse bieten. Man vergleiche übrigens bezüglich der daherigen Grundsätze, des Gerichtsstandes u. s. w. auch die Entscheide von Bundesbehörden beim Einleitungstitel C.-G.-B. und beim zweiten Titel des ersten Hauptstücks (§§ 18 ff) C.-P.-O.

§ 315.

Obergerichtlicher Entscheid.

In Arrestprozessen wird die Kompetenz begründet durch die Forderung, wofür der Arrest ausgewirkt wird, und nicht durch den Werth der verarrestirten Gegenstände.

Urtheil vom 3. Jänner 1851.

Zweiter Titel.

Von einstweiligen Verfügungen.

(§§ 320 ff.)

I. Entscheide von Bundesbehörden.

1. Zu einstweiligen Verfügungen gegen Veränderungen an einem Streitobjekte ist derjenige Richter kompetent, bei welchem der Prozeß waltet, wenn auch die Sache in einem andern Kanton, beziehungsweise Gerichtskreise, gelegen ist.

Beschluß des Bundesrathes vom 7. Dez. 1850.

2. Auch der Bundesrath ist kompetent, in Sachen, welche bei ihm hängig sind und in seine Kompetenz gehören, provisorische Verfügungen zu erlassen.

Beschluß des Bundesrathes vom 19. April 1854.

II. Obergerichtliche Entscheide.

1. Nach Erlaß eines Geldstagsurtheils klagte der Schuldner gegen den Gläubiger im ordentlichen Prozesse auf Erfüllung des der Betreibung zu Grunde liegenden Vertrages oder Zurückerstattung der in der Amtschreiberei zu deponirenden Summe, und erhielt vom Amtsgerichtspräsidenten die einstweilige Verfügung: der gläubigersche Bevollmächtigte habe die ihm vom Kläger gegen Quittung zu entrichtende Summe in der Amtschreiberei zu deponiren. Auf erhobene Beschwerde gegen diese Verfügung wurde dieselbe vom Obergericht aufgehoben, in Erwägung:

1) nach § 320 C.-P.-O. und §§ 1270 und 1271 C.-G.-B. dem Richter allerdings die Befugniß eingeräumt ist, zum Schutze und zur Regulirung streitigen Besitzstandes und bezüglich der Aufbewahrung im Streite liegender Gegenstände Verfügungen zu erlassen;
2) jedoch die fragliche Forderung, wofür das Geldstagsurtheil ausgewirkt worden, nicht ein im Streite liegender Gegenstand ist, sondern als bereits ausgemitteltes und gerichtlich zugesprochenes Guthaben angesehen werden

muß, und die Liquidität dieser Forderung keineswegs durch die bloße Anhebung der Rückforderungsklage, sondern nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 1528 C.-G.-B. nur durch ein auf dem Wege des Rückforderungsprozesses zu Gunsten des Schuldners lautendes erstinstanzliches Urtheil eingestellt wird;

3) somit die auf Deponirung der fraglichen Summe gerichtete Verfügung hier eben so wenig gerechtfertiget erscheint, als es zulässig wäre, wenn in einem gewöhnlichen Forderungsprozesse die beklagte Partei sofort bei Anhebung der Klage zur Hinterlegung des eingeklagten Betrages angehalten werden wollte;

4) überhaupt eine Beschlagnahme fremden Eigenthums zur Sicherheit einer Ansprache nur auf dem Wege des Arrestes statthaft ist;

5) das in den §§ 320 und 321 C.-P.-O. hinsichtlich der Abänderung oder Aufhebung einstweiliger richterlicher Verfügungen vorgeschriebene Verfahren sich nur auf diejenigen Fälle bezieht, in denen der Richter zum Erlaß einer Verfügung formell berechtiget ist;

6) hingegen civilrichterliche Verfügungen in Fällen, wo dem Richter durch das Gesetz ein Verfügungsrecht nicht eingeräumt ist, als an und für sich unverbindlich nnd rechtsungültig anzusehen sind;

7) wenn auch die angestrittene Verfügung nicht unter die in § 208 P.-O. als Gegenstand einer Beschwerde bezeichneten Fälle zu subsummiren ist, dennoch das Gesetz vom 19. März 1851, laut welchem dem Obergericht im Allgemeinen die Aufsicht über die Verrichtungen der Amtsgerichtspräsidenten übertragen ist, und wonach laut Art. 5 überhaupt Beschwerden gegen diese Beamten von dieser Aufsichtsbehörde zu erledigen sind, zur Anwendung kommt.

Das Obergericht hat später in zwei ähnlichen Fällen den gleichen Entscheid erlassen.

Entscheid über eine Beschwerde vom 16. April 1856;
Geldstagsurtheil vom 28. Nov. 1860;
Entscheid über eine Beschwerde vom 13. Juni 1866.

2. In Prozessen, welche bei dem Obergerichte hängig sind, hat dieses darauf bezügliche einstweilige Verfügungen zu erlassen.

Urtheil vom 14. Juni 1861.

§ 326.

Obergerichtlicher Entscheid.

Die Eigenschaft eines Hypothekgläubigers berechtiget nicht zu einem Verbote, in der Absicht, das Unterpfand gegen mögliche Belastung mit Servituten und daherige Entwerthung sicher zu stellen.

Urtheil vom 15. März 1849.

Dritter Titel.

Von der Aufforderung zur Klage.

---

§ 332.

Obergerichtliche Entscheide.

1. Eine Anzeige bei dem Strafrichter berechtiget den Angeklagten nicht zur Provokation, so lange die Untersuchung nicht erlediget ist.

Urtheil vom 13. Juli 1843.

2. Eine schriftliche Mahnung zur Zahlung nach § 1507 C.-G.-B., sowie eine angehobene Betreibung kann die Anstellung der Provokationsklage nicht hemmen.

Urtheil vom 21. Juli 1852.
" " 27. Juni 1863.

3. Die Zulässigkeit einer Provokationsklage, sofern dieselbe Ansprüche auf Liegenschaften betrifft, ist bedingt durch den vom Provokanten zu leistenden Beweis, daß er sich im Besitze des Streitgegenstandes, der den Anlaß zur Provokation bildet, befinde.

Urtheil vom 15. Sept. 1859.

§ 333.

Obergerichtlicher Entscheid.

Unsere Vorschriften über Provokation beziehen sich nur auf solche Rechtsgeschäfte, deren Beurtheilung den Gerichten des Kantons zusteht.

Urtheil vom 18. Mai 1855.

Anmerkung. Ueber den Gerichtsstand bei interkantonalen Provokationen s. Entscheide des Bundesrathes bei § 26 Prozeßordnung.

§ 334.

Obergerichtliche Weisung.

Bei Aufforderungen zur Klage zeigte sich in Hinsicht der Prozeßformen bei den verschiedenen Gerichtsstellen verschiedenes Verfahren; theils fand eine förmliche Einleitung von dem Amtsgerichtspräsidenten statt, theils wurde vom Präsidenten eine einfache Vorladung vor Amtsgericht ausgestellt. — Da für Klagaufforderungen im § 334 das summarische Verfahren vorgeschrieben ist, mithin dieselben nicht unter die Rubrik der laut § 99 vor dem Amtsgerichtspräsidenten einzuleitenden Prozesse gehören; da aber der alleg. § 334 über die Form der Vorladung keine Bestimmung enthält, so ertheilen wir die Weisung: Die in Provokationsstreitigkeiten von dem Amtsgerichtspräsidenten direkt vor Amtsgericht auszustellende Vorladung solle, soweit es der Gegenstand erlaubt, nach Anleitung des § 102 P.-O. abgefaßt sein.

Weisung vom 23. März 1842.

§ 338.

Obergerichtliche Entscheide.

1. Wenn infolge Provokation eine Frist zur Anhebung der Klage anberaumt worden (§ 335), so ist diese Frist verwirkt, wenn nicht inner derselben die Vorladung zur Klage (§ 109) angelegt wird.

Urtheil vom 18. Dez. 1845.

2. Unter „Anhebung der Klage" (§ 335), nachdem infolge Provokation dazu gerichtlich eine Frist bestimmt worden, ist

die Auswirkung der Bewilligung durch den betreffenden Amtsgerichtspräsidenten zu verstehn, und nicht die Mittheilung an den Beklagten nach § 109.

Urtheil vom 10. April 1862.

3. Zur Gültigkeit der provozirten Klage, wenn es sich darum handelt, ob sie zu rechter Zeit angebracht worden sei oder nicht, ist erforderlich, daß derselben eine friedensrichterliche Erscheinung vorausgegangen sei (§ 1495 C.=G.=B.).

Urtheil vom 27. Febr. 1864.

Vierter Titel.

Von der Ermäßigung der Prozeßkosten.

Obergerichtliche Entscheide.

1. Bei mehreren Streitgenossen besteht bezüglich der Klage auf Ermäßigung der Prozeßkosten nicht ein Solidarverhältniß der Art, daß Einer für Alle zu handeln berechtiget wäre (§ 7); es kann aber jeder Einzelne nach Maßgabe seines Antheils klagen.

Urtheil vom 24. Okt. 1845.

2. Das Versprechen, eine Kostensforderung zu bezahlen, ohne Nennung des Betrages, wird nicht als Anerkennung der Forderung in quantitativer Beziehung, respektive Verzichtleistung auf die Moderation betrachtet. — Das gleiche ist der Fall bei Abschlagszahlungen.

Urtheil vom 20. Febr. 1846.
" " 10. Jänner 1851.

Anmerkung. Ueber die Wirkung eines Moderationsurtheils in interkantonaler Beziehung s. fünftes Hauptstück: Von der Vollziehung der Urtheile.

§§ 339 und 340

sind aufgehoben durch das Gesetz, Sporteltarif, vom 5. März und 23. Mai 1857.

§ 341.

An die Stelle dieses Paragraphen tritt:

I. Gesetz betreffend das Verfahren bei Feststellung der Anwaltsgebühren.

1) Jeder Anwalt oder Bevollmächtigte hat die Kostenforderung an seiner Partei für ordentliche Civilprozesse, Arrest-, Verbot- und Provokationssachen unentgeldlich in doppelter Ausfertigung zu den Akten zu geben, und zwar:

a. bei beurtheilten Prozessen sofort nach dem Abspruche;
b. bei verglichenen Prozessen innerhalb 14 Tagen nach rechtskräftig gewordenem Vergleich; bei Vergleichen mit Ratifikationsvorbehalt innert 14 Tagen nach Anzeige des Gerichtspräsidenten;
c. bei verjährten und den durch einseitige Abstands- oder Anerkennungs-Erklärungen erledigten Prozeßverhandlungen (§ 95 P.-O.) innerhalb 14 Tagen nach erhaltener Anzeige des Gerichtspräsidenten.

2) Erfolgt die Eingabe nicht in dem obbestimmten Termin (§ 1), so kann sie noch während einer Frist von 60 Tagen gemacht werden. — In diesem Falle hat der Anwalt alle Kosten der Moderation auf sich zu tragen.

Wird auch die hier bestimmte Frist der Eingabe versäumt, so ist das Forderungsrecht verwirkt.

3) Der Gerichtspräsident läßt das eine Doppel innerhalb 14 Tagen nach der Eingabe der betreffenden Partei mittheilen, das andere Doppel ist bei den Akten aufzubewahren.

Der Gerichtschreiber hat die Eingabe der Rechnung zu protokolliren und auf Verlangen eine Empfangsbescheinigung auszustellen.

4) Will die Partei die Kostenforderung bestreiten, so hat sie bei Verwirkung des Rechtes der Einsprache ihre Erklärung innerhalb 30 Tagen nach erhaltener Mittheilung (§ 3) der betreffenden Gerichtschreiberei abzugeben.

Bei beurtheilten Prozessen (§ 1 a) läuft die Frist von 30 Tagen jedenfalls nicht, bevor das Urtheil in Rechtskraft erwachsen.

5) Ueber bestrittene Kostenforderungen (§ 4) urtheilt in allen Fällen das Obergericht; die Gerichtschreiberei hat demselben die Akten einzusenden, und der Präsident desselben läßt die Parteien vorladen.

Das Gericht urtheilt, wenn auch die Parteien auf ergangene Vorladung nicht erschienen.

Kostenermäßigungen, die sofort nach Eingabe der Rechnung bei dem Obergericht anbegehrt werden, sind sogleich vorzunehmen, sofern beide Parteien einverstanden sind.

Die Auslagen und Gebühren für Mittheilung der Rechnung, Vorladung zur Moderation u. s. w. hat der Kostenforderer vorzuschießen.

6) Bei Festsetzung der Anwaltsgebühren und der Moderationskosten urtheilt das Obergericht nach billigem Ermessen und mit Berücksichtigung der besondern Schwierigkeit der Prozeßeinleitung, der Reiseauslagen u. s. w.

Gesetz vom 14. Okt. 1857.

II. Obergerichtliche Entscheide.

1. Bei Moderationen von Kostensforderungen beeidigter Fürsprecher an ihren Klienten urtheilt das Obergericht nur über das M a ß, nicht aber über die Richtigkeit einzelner Ansätze, indem Streitigkeiten über letztere auf dem ordentlichen Prozeßwege zu erledigen sind.

Urtheil vom 14. März 1851.
" " 5. Nov. 1856.

2. Wenn daher auch über die der Forderung zu Grunde liegenden Thatsachen ein Prozeß angehoben worden, so hindert dieses das Moderationsverfahren nicht.

Urtheil vom 11. März 1857.

Fünfter Titel.

Von den Vorladungen vor ausländische Gerichte.



Dritter Theil
oder
Gesetz vom 18. März 1851, über Aufhebung der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Obergerichtlicher Entscheid.

Im Prozesse eines Bürgers gegen eine Gemeinde um Verabfolgung eines gewissen Quantums Bauholz wurde die Kompetenz des Civilrichters in Zweifel gezogen, weil nach Maßgabe dieses Gesetzes und § 32 des Gesetzes über Organisation des Gemeindewesens vom 7. März 1859 der Regierungsrath in dergleichen Fällen zu entscheiden habe. Das Obergericht erklärte sich als zuständig, in Erwägung:

1) nach § 1 lit. a dieses Gesetzes bloß Streitigkeiten über Benutzung von Gemeindevermögen dem Entscheide des Regierungsraths anheimfallen, wenn es sich um die Art und Weise der Benutzung (Reglementirung) im Allgemeinen handelt, keineswegs aber bezüglich spezieller Fälle privatrechtlicher Natur, wie der vorliegende, wo in Folge bestehender und anerkannter Reglemente wohlerworbene Privatrechte Einzelner in Frage kommen;

2) auch § 32 des Gemeindegesetzes nur dahin ausgelegt werden kann, daß sich derselbe einfach auf solche Fälle beziehe, wo Beschlüsse nicht in kompetenter Stellung oder nicht in reglementarischer Weise zu Stande gekommen, und zwar nur bezüglich ihrer administrativen Seite; daß aber für die Geltendmachung verletzter Privatrechte, so weit solche dabei in Frage kommen, die gerichtlichen Behörden selbstverständlich vorbehalten sind;

3) eine solche Interprätation fraglicher Gesetze auch durch die Staatsverfassung, welche die Trennung der Gewalten ausdrücklich gewährleistet hat, und durch die Gerichtspraxis sanktionirt ist.

Urtheil vom 24. März 1865.

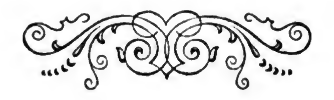


Vierter Theil.

Von den Prozeßkosten.

(§§ **364** ff.)

An die Stelle der §§ 364 bis und mit 385 und des nachfolgenden Sportelntarifs vom 1. April 1848 tritt der Sportelntarif vom 5. März und 23. Mai 1857, mit den seitherigen Abänderungen und Zusätzen, welche im zweiten Theile dieses Werkes erscheinen werden.



Zum Schluß der Prozeß-Ordnung.

Correspondenz mit auswärtigen Gerichtsbehörden.

1. Zwischen der k. k. österreichischen Regierung und dem Bundesrath unter Zustimmung der Kantone hat eine Vereinbarung dahin stattgefunden, daß künftighin — vom 1. Januar 1857 an — die beidseitigen Gerichtsbehörden gleichen oder verschiedenen Ranges, zur Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsverkehrs in Justizsachen, in direkte Correspondenz treten können, ausgenommen in den Fällen, wo durch bestehende Staatsverträge der diplomatische Weg vorgeschrieben oder infolge besonderer Verhältnisse unvermeidlich ist, z. B. bei Auslieferungen.

Indem der Bundesrath den Kantonsregierungen hievon Kenntniß gab, eröffnete er denselben, es verstehe sich von selbst, daß bei einlangenden Requisitionen der österreichischen Gerichtsbehörden, die schweizerischen Gerichte zu prüfen haben, ob die auswärtige Behörde zu den Verfügungen, deren Vollziehung sie verlangt, auch kompetent und das gestellte Begehren nach den bestehenden Gesetzen zulässig sei. Wenn hierüber Zweifel obwalten, so sei die Weisung der obern Behörden einzuholen.

Kreisschreiben des Bundesrathes vom 11. Juni und vom 1. Dez. 1856.

2. Modus vivendi zwischen der Schweiz und Bayern, mit 1. Okt. 1857 in Kraft getreten, wonach die beidseitigen Justizbehörden in unmittelbaren Schriftenwechsel treten können, vorbehalten jedoch die Fälle, wo der diplomatische Weg durch Staatsvertrag vorgeschrieben ist, oder wo besondere Verhältnisse diesen Weg wünschenswerth erscheinen lassen.

Kreisschreiben des Bundesrathes vom 2. Sept. 1857.

3. Ein gleicher Modus vivendi zwischen der Schweiz und Baden ist mit dem 1. Nov. 1857 in Kraft getreten.

Kreisschreiben des Bundesrathes vom 9. Sept. 1857.

4. Derselbe Modus vivendi zwischen der Schweiz und Württemberg ist mit dem 1. Januar 1858 in Wirksamkeit getreten.

Kreisschreiben des Bundesrathes vom 26. Okt. 1857.



Nachtrag.

Civil-Gesetzbuch.

§§ 107 und 1564 ff.

Gesetz über Militär-Enthebungsgebühr.

1) Wird von einem Pflichtigen die schuldige Militärsteuer auf die gesetzliche Mahnung hin nicht bezahlt, so ist er für dieselbe zu betreiben. Die Betreibung soll jedoch nur so weit geführt werden, bis das Geldstagsurtheil ausgefällt ist.

Das Geldstagsurtheil hat die Wirkung, daß der Pflichtige bis zur Zahlung der rückständigen Militärsteuer und Kosten in seinen bürgerlichen Rechten eingestellt und nach § 31 des Strafgesetzbuches mit einem Wirthshausverbote für den Umfang des Wohnbezirkes bis auf zwei Jahre behaftet ist.

Der betreffende Amtschreiber ist verpflichtet, acht Tage nachdem er das Geldstagsurtheil erhalten, sofern ihm während dieser Zeit keine Zahlungsbescheinigung vorgelegt wird, von Amtswegen die darauf bezügliche Auskündung im Amtsblatte zu erlassen und das Urtheil mit der Auskündungsbescheinigung bei den Geldstagsakten zu registriren.

2) Den Pfarrämtern ist untersagt, die Auskündung oder Einsegnung der Ehe eines Militärsteuerpflichtigen vorzunehmen, der auf diese Weise (§ 7) ausgekündet worden, bis er sich ausgewiesen, daß er an den Staat die schuldige Militärsteuer sammt Kosten bezahlt habe.

Gesetz vom 1. Dez. 1864, §§ 7 und 8.

§ 1593.

Gesetz über den Bezug von Frevel- und andern Bußen.

Der Regierungsrath konn für Strafgelder, Schadenersatz und Prozedurkosten auf die Betreibung zum Geldstage verzichten, in Folge eines ihm noch vor angehobener Betreibung eingegebenen, von dem betreffenden Gemeindeammann ausgestellten und vom Amtschreiber bestätigten Zahlungsunfähigkeitszeugnisses. In diesem Fall tritt die Einstellung der bürgerlichen Rechte des Schuldners wie bei einem mit Verlurst Vergeldstagten ein, bis derselbe sowohl Schadenersatz als Prozedurkosten gänzlich vergutet haben wird.

Gesetz vom 15. Dez. 1843.







